This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Slav 7212.50

HARVARD COLLEGE
LIBRARY

FROM THE FUND OF
CHARLES MINOT
CLASS OF 1828

Zur

Oesterreichischen Verwaltungs-Geschichte,

mit besonderer Rücksicht auf die

böhmischen Länder.

Von

Christian Ritter d'Elvert,
k. k. Hofrath a. D.

Bildet den 24. Band der Schriften der historisch-statistischen Section der k. k. mähr.-schles. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde.

Verlag der histor. statist. Section.

Brünn, 1880.
In Commission der Buchhandlung von Carl Winiker.

Druck von Rudolf M. Rohrer.

Class 7212.50

HARVARD COLLEGE LIBRARY
NOV. 7, 1919
MINOT FUND

714
54-60
44

Vorwort.

Wie es leider keine österreichische Rechts-, oder Verfassungs-, oder Cultur-, oder Literatur-, oder Kunst- u. a. Geschichte gibt, so gibt es auch, so viel mir bekannt, keine Geschichte der österreichischen Verwaltung oder auch nur eines einzelnen Landes. Die vorliegende Arbeit, die Frucht anhaltenden Fleißes bei sich ergebender Gelegenheit und Muße in einem halbhundertjährigen angestrengten Dienste in der politischen, Finanz- und Gemeinde-Verwaltung, soll einen Beitrag zur Geschichte der österreichischen Verwaltung liefern und eine Anregung zu anderen und weiteren Arbeiten geben, wozu die hier fleißig gegebenen literärischen, sowie die steten Beziehungen auf das Allgemeine (Oesterreich) und die Nachbarländer behilflich sein können. Freilich mache ich mir bei der Schwierigkeit und Beschwerlichkeit der Sache, bei dem gänzlichen Mangel irgend einer Einwirkung der Regierung oder eines sonst systematisch leitenden Organs, keine große Hoffnung dazu.

Die Arbeit wurde in Angriff genommen, als es noch keine politischen, nationalen und kirchlichen Kämpfe gab, sie hält sich fortan fern von allen Partei-Bestrebungen. Die hier ausgesprochenen Ansichten und Meinungen fußen auf eingehendem Studium und langjähriger Erfahrung. Diese haben mich die Errungenschaften der neuesten Zeit werthvoll, für das Gedeihen des Staates geradehin unerläßlich erscheinen lassen. Wenn auch nicht darauf berechnet, erscheint doch diese Schrift zeitgemäß, denn wieder wird gegen die in langen Mühen schon seit Ferdinand I. (1526—64) und Ferdinand II. (1619—37) angebahnte, leider aber wieder selbst gestörte, seit Maria Theresia jedoch fest begründete engere Verbindung des Staates in rücksichtsloser Weise angestürmt. Die Schrift zeigt ungesucht Schritt vor Schritt, wie schwer und im fortwährenden Kampfe mit den bevorrechteten Ständen, zur Stärkung des stets bedrohten Staates, zur Befreiung der hart gedrückten unteren Schichten der Bevölkerung, diese Einigung zu Stande gebracht wurde und in welch' heillosem Wahne

diese letzteren Wünsche nach früheren Zuständen äußern, in welchen alle Macht, nicht im Besitze der Krone, sondern in den Händen der höheren Stände lag, der Bürger nichts galt, der Bauer fast rechtlos war. Die bessere Einsicht wird daher gegen die, auf Unterdrückung der anderen Volksstämme gerichteten, nationalen Aspirationen und persönlichen Rücksichten siegen und es wird, wir wollen hoffen bald, die Zeit kommen, wo man nicht vorzugweise den österreichischen Militär- und Beamtenstand als Haupt- und Grundpfeiler österr. Einheit, Kraft und Größe wird bezeichnen können. Nicht unbemerkt mag schließlich bleiben, daß, wie der einschlägigen sachlichen Literatur eine besondere Bedachtnahme gezollt, auch dem biographischen Theile in den Hauptträgern der Verwaltung entsprechende Rechnung getragen wurde.

An das, was dermal geboten wurde, soll sich, wenn mir Gott das Leben und die Gesundheit erhält, eine andere Schrift: Zur österreichischen Finanz-Geschichte, mit besonderer Rücksicht auf die böhmischen Länder, anschließen, denn, ich kann es nicht oft genug wiederholen, erst die Geschichte der österreichischen Finanzen macht die österreichische Geschichte verständlich.

Inhalts-Uebersicht.

	Seite
Einleitung. Literatur. Eintheilung	1—13
Erste Periode. Die Zupen oder Castellanei-Verwaltung in Mähren	13–18
Zweite Periode. Die Zeit der Čuden oder Landrechte von der Mitte des 14. Jahrh. bis zur Gelangung Mährens an das Haus Habsburg (1526)	19—44
I. Die Rechte (Gerichte) in Mähren	19
II. Die Čuden oder Landrechte Mährens	20—23
III. Die Landesämter und die Landesofficiere in Mähren	23—32
IV. Die Landrechte und Landtafeln Mährens von der Mitte des 14. Jahrh. bis 1628.	32—42
V. Das olmützer bischöfliche Lehenrecht	42—44
Dritte Periode. Von der Gelangung Mährens an das Haus Habsburg (1526) bis zur Umgestaltung desselben unter Ferdinand II (1621 ff.)	44—166
Erste Abtheilung. Die staatsrechtl. Verhältnisse, die Central-Verwaltung	44—66
Zweite Abtheilung. Die Landes-Verwaltung	66–166
I. Die Kreisämter	67—72
II. Die landesfürstliche Kammer in Mähren und ihre Einkünfte. Der mähr. Landesunterkämmerer	72—103
III. Die k. Kammerprokuratoren in Mähren und Schlesien	103—110
IV. Der Hansgraf in Mähren und das (Dreißigst-)Einnehmeramt in Auspitz	110—122
V. Das k. mähr. Rentamt	122—166
Vierte Periode. Von Ferdinand II. bis Maria Theresia (1621–1740)	167–333
I. Einleitung. Verlauf der Dinge. Verwaltungs-Grundsätze	167—174
II. Literärischer Nachweis über den österr. Hofstaat, die österr. Centralstellen und die Landesbehörden in den böhm. Ländern seit der Organisation unter Ferdinand I.	174—183
Erste Abtheilung. Die Centralstellen in Beziehung auf die böhm. Länder	183–184
A) Die böhmische und österreichische Hofkanzlei	184—186
B) Die (allgemeine) Hofkammer	186—190
C) Die böhmische Appellationskammer	190—192
Zweite Abtheilung. Die neu organisirten oder neu errichteten Verwaltungs-Organe	192
A) Die Landesämter	193—194
B) Der mähr. Landes-Ausschuß	194—198
C) Die neu errichteten (vorzugsweise) politischen Aemter	198
I. Das k. Amt der Landeshauptmannschaft oder k. Tribunal in Mähren	198—232
II. Commissionen	232—233
a) Die städtische Oeconomie-Commission	233—234
b) Die Wegdirektion	234
III. Die Kreishauptleute	234—247
IV. Die k. Richter in den k. Städten	247—249

Seite

D) Die Gerichtsbehörden . . . . . 249—251
I. Das königlich mährische Landrecht . . . . . 251—260
II. Die k. mähr. Landtafel . . . . . 260—269
III. Das olmützer bischöfliche Lehenrecht . . . . . 269—271
IV. Das olmützer bischöfliche Consistorium. Geistliche Gerichte 272—275
V. Das olmützer Universitäts-Gericht . . . . . 275—277
VI. Von Prokuratoren, Advokaten und Sollicitatoren . . . . 277—280
E) Die Kameral- und Bankal-Behörden und Aemter . . . . . 280—281
I. Das k. mährische Rentamt . . . . . 281—286
II. Die Einnehmerämter in Mähren . . . . . 286—293
III. Der ung. Dreißigst in Beziehung auf Mähren und Schlesien 293—295
IV. Das Hansgrafenamt . . . . . 295—297
V. Die mährische Kammerprokuratur, die Fiskale in Schlesien 297—310
VI. Die Postverwaltung . . . . . 310—311
VII. Die Bankal-Administration . . . . . 311—314
VIII. Das judicium delegatum ad causas (oder in causis) commissorum . . . . . 314—316
Dritte Abtheilung. Uebersicht des Verwaltungs-Organismus bei dem Tode Carl VI. (1740) . . . . . 316—322
Vierte Abtheilung. Verfassungs- und Verwaltungs-Zustände . . . . . 322—333
Fünfte Periode. Organisirung der Verwaltung unter M. Theresia (1740 1780) 334—435
I. Die Organisirung der Verwaltnng Oesterr.-Schlesiens . . . . . 334—339
II. Die Verwaltungs-Reform in Oesterreich überhaupt und in Mähren (und Schlesien) insbesondere . . . . . 339—340
A) Die erste Zeit der Verwaltungsreformen M. Theresia's von 1748—1756 340—351
III. Die Organisirung der Kreisämter . . . . . 351—357
IV. Bestellung eines Appellations- und Kriminal-Obergerichtes f Mähren 358—363
V. Die Provinzial-Staats-Buchhaltung . . . . . 364—368
IV. Das Kameralzahlamt . . . . . 368—369
VII. Münzamt. Ober-Bergamts-Direktorium. Oberstbergmeister-Amts-Administration . . . . . 369—370
VIII. Landes-Commissionen. Fundation. Sanität. Büchercensur. Studien und Schulen. Waisenhaus. Commerz. Merkantil. Polizei. Juden. Zuchthaus. Steuer. Militär.) . . . . . 371—380
B) Die zweite Zeit der Verwaltungs-Reformen Maria Theresia's vom Ende des 7jähr. bis zum bairischen Successionskriege . . . . . 380—435
I. In der Centralleitung . . . . . 380—396
II. Reformen in der Verwaltung Mährens und Oesterr.-Schlesiens . 396
A) In der politischen Verwaltung . . . . . 396—414
B) In der Leitung des Unterrichtes 414
C) In der geistlichen Verwaltung . . . . . 441—417
D) In der Finanzverwaltung . . . . . 417—419
III. Uebersicht des Verwaltungs-Organismus zu Ende der Regierung Maria Theresia's. Personalstand . . . . . 420—427
IV. Der Besoldungsstand. Die Verwaltungs-Auslagen . . . . . 427—431
V. Der Staatsdienst. Die Staatsdiener . . . . . 431—435
Sechste Periode. Von der Einrichtung der Verwaltung unter Joseph II. bis zum Sturze der alten Verfassung . . . . . 436—548
Erster Abschnitt. Organisirung der Verwaltung unter Joseph II. (1780—1790) 436—503
I. Die Grundsätze . . . . . 436—447
II. Die Centralverwaltung 447
III. Neue Systemisirung Mährens und Schlesiens 448

Seite

A) Organisirung der politischen und Finanzverwaltung . . . 448—465
B) Organisirung der Justiz-Verwaltung in Mähren und Oest.-Schlesien . . . . . 465—483
IV. Festsetzung des Personal- und Besoldungs-Standes der politischen und Justizstellen (auch der ständ. Aemter) in Mähren und Schlesien 483—488
A) Politische Stellen in den vereinigten Ländern Mähren und Schlesien . . . . . 483—486
B) Justizstellen in Mähren und Schlesien . . . . . 486—487
C) Mährisch-landständisches-Personal 487
D) Schlesisch-landschaftliches Personal 488
V. Schema des Verwaltungs-Organismus in Mähren und Schlesien im Jahre 1786 . . . . . 488—493
VI. Die Regulirung der Ortsgerichte . . . . . 493—501
VII. Die Regulirung der Kriminalgerichte . . . . . 501—503
Zweiter Abschnitt. Reaktion und Stillstand unter Leopold II., Franz II. und Ferdinand V. (1790—1848) . . . . . 503—548
Siebente Periode. Die Verwaltungs-Reformen der neuen Zeit (1848 bis jetzt) . 548—610
Anhang 610
I. Hervorragende Persönlichkeiten im Verwaltungsdienste Mährens und Oesterr.-Schlesiens . . . . . 610—619
II. Verzeichniß der obersten Verwaltungsvorsteher, der obersten Landesofficiere, der Landesofficiere, der Präsidenten und Vorsteher der Landes- und der bedeutendsten Bezirksämter in Mähren und Oesterr.-Schlesien . . . . 619—621
Erste Abtheilung. Die oberste Leitung der politischen und Justizverwaltung (der letzteren bis zur Errichtung der obersten Justizstelle 1749) . . . . 622—625
I. Die böhmischen Oberstkanzler . . . . . 622—625
II. Vicekanzler 625
III. Die Präsidenten der Studien-Hofkommission 625
Zweite Abtheilung. Die Landesofficiere und Landesämter in Mähren . . 626—666
I. Die Landeshauptleute . . . . . 626—639
II. Die Provinzial- und Oberstlandeskämmerer . . . . . 639—645
III. Die Provinzial- und Oberstlandesrichter . . . . . 645—650
IV. Die Oberstlandhofrichter . . . . . 650—652
V. Die Landesunterkämmerer . . . . . 652—656
VI. Die Oberstlandschreiber . . . . . 656—659
VII. Die Kämmerer bei den kleineren (Land-)Rechten . . . . . 659—660
VIII. Die Richter bei denselben . . . . . 661—662
IX. Die Schreiber bei denselben . . . . . 662—663
X. Die Landesburggrafen . . . . . 664—665
XI. Die Klein- oder Minderschreiber bei der Landtafel . . . . . 665—666
Dritte Abtheilung. Die politische Verwaltung Mährens und Schlesiens . 666—689
I. Das k. Tribunal. Die Repräsentation und Kammer. Das Gubernium 666—671
A) Die m.-schl. Landesgouverneurs, zugleich Landeshauptleute 666—668
B) Mähr.-schl. Gubernial-Vicepräsidenten 668
C) Die k. Amts- oder Tribunalskanzler 669
D) Die k. k. Hofräthe des m.-schl. Guberniums 670
E) Die Landes-Protomedici . . . . . 670—671
II. Die k. Amts-Präsidenten in Oesterr.-Schlesien 671
III. Die Kreishauptleute in Mähren . . . . . 671—680
IV. Die k. Landesältesten und Kreishauptleute in Schlesien . . . . . 680—682
V. Die k. städt. Wirthschafts-Administratoren 682
VI. Die Wegreparations- und Straßendirektoren . . . . . 682—684

	Seite
VII. Die Baudirektoren und Oberbauräthe	684
VIII. Die Kaiser- oder k. Richter	684
IX. Die neuen politischen Verwaltungsbehörden	685—689
A) Die Statthalter in Mähren	685
B) Die Statthalter und Landespräsidenten in Schlesien	686
C) Die Kreispräsidenten in Mähren	686
D) Die Statthalterei- resp. Hofräthe u. Vicepräsidenten in Mähren	686
E) Die Bürgermeister der k., resp. autonomen Städte Mährens	687—689
Vierte Abtheilung. Die Polizei-Behörden (Präsidenten der Polizeihofstelle und Polizeiminister, Polizeidirektoren)	689—690
Fünfte Abtheilung. Die Kameral- und Finanzbehörden	690—709
I. Die Präsidenten der Hofkammer	690—693
II. Die böhm. Oberstmünzmeister	693—694
III.—XXVII. Bergwerks-Administration. Münzprobiramt. Fiskalämter. Zahlämter. Banko- und Zollgefällen-, Tabak- und Siegelgefälls-Administration. Postverwaltung. Telegraphen-Direktion. Taxamt. Lottoamt Consumtionsaufschlags-, Trankſteuer-, Staatsgüter-Administration. Kameralgefällen-Verwaltungen. Finanz- und Steuer-Direktionen	694—709
Sechste Abtheilung. Die Justiz-Behörden	710—720
I. Die Präsidenten der obersten Justizstelle	710—711
II. do. der böhm. Appellationskammer	711
III. do. des mähr. Tribunals	711—712
IV. do. des m.-schl. Appellationsgerichtes	712—713
V. VI. Die Lehenshofrichter und Lehenshofschreiber beim olm. Lehenrechte	713—716
VII. VIII. Die Präsidenten des m.-schl. und der schles. Landrechte	716—717
IX. Die Präsidenten des m.-schl. Oberlandesgerichtes, der Landes- und Kreisgerichte und Generalprokuratoren	718—720
Siebente Abtheilung. Die Rechnungs- und Controls-Behörden	720—722
I. Die Präsidenten der obersten Rechnungs-Behörde	720—721
II. Die Vorstände der Provinzial-Staatsbuchhaltung	721—722
Achte Abtheilung. Die Militär-Verwaltung	722—740
I. Die Hofkriegsraths-Präsidenten	722—725
II. Die kommandirenden Generale in Mähren und Schlesien	726—732
III. Höhere militärische Administrations-Beamte	732—735
IV. Die Festungs-Commandanten in Mähren (Spielberg, Olmütz, Hradisch, Iglau)	734—740
Neunte Abtheilung. Die ständischen und Landesämter	741—744
A) In Mähren: I. Die Landeshauptleute u. Präsid. d. Landes-Ausschußes	741
II. Die mähr. ständ. Landschafts-Hauptkasse	742
III. Die mähr. ständ. Landschafts- u. Creditsbuchhaltung	742
IV. Die Landschafts-Sekretäre	743
B) In Schlesien: I. Die Landeshauptleute	743
II. Die Kassiere bei der schles. General-Steueramtskasse	744
III. Die Buchhalter bei der schles. General-Steueramts-Buchhaltung	744
IV. Die General-Landesbestellten	744
Zehnte Abtheilung. I. Chronologische Uebersicht der österr. Ministerien und Minister seit 1848	745—749
II. Chronologische Uebersicht der österr. Ressort-Minister seit 1848	749—755

Einleitung.

Welch' ein Werk, sagt Ranke (neun Bücher preuß. Geschichte, 1. B. 2. Aufl., Berlin 1848, Vorrede S. VIII), könnte eine Geschichte der preußischen Verwaltung werden, wenn man ihre Schritte nach dem jedesmaligen Bedürfniß und Erfolg ohne theoretische Befangenheit zu würdigen, die lebendigen Momente in ihrem Zusammenhange mit dem gesammten Staatsleben zu ergreifen verstünde, so von den alten auf die neueren Zeiten fortschritte.

Wie viel wichtiger aber müßte ein solches Werk für das in seinen Ländern und Völkern so viel gestaltete, erst nach und nach, wenn auch locker, zusammengefügte Oesterreich werden! Aber gerade diese ist, wie dessen Staatsrecht überhaupt (S. Mohl's Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Erlangen 1855—8. 2. B. 337—45, Stubenrauch's Bibl. juridica S. 441, Wolf's Oesterreich unter Maria Theresia S. 180) eine der vernachlässigtesten Seiten seiner Geschichte. Man findet wohl einzelnes zerstreutes Material in den Gesetz-Sammlungen und Werken von Stransky († 1647, S. meine Gesch. d. histor. Literatur Mährens und Oesterr.-Schlesiens, Brünn 1850), Balbin († 1688, S. eb.), Weingarten († 1701, S. eb.), Codex austriacus, Wien und Leipzig 1704—77, 6 Bände (österr. Encyclopädie I. 566), Brachvogel's und eines Ungenannten (Arnold) schlesische Gesetz-Sammlung, Breslau 1713—1739 (meine Literatur-Geschichte 148), Sonnenfels († 1817, Wurzbach, öst. biogr. Lexicon 35. B. 317), Riegger, Vater † 1775 und Sohn † 1795 (eb. 26. B. 121), Luca († 1799, eb. XVI. 119), Kropatschek († 1809, eb. XIII. 263), Kopetz († 1857, eb. XII. 432), Kostetzky († 1828, eb. XIII. 34), Graf Barth-Barthenheim († 1846, eb. I. 167), Kudler († 1853, eb. XIII. 298), Haimerl († 1867, eb. VII. 216), Hauer (eb. VIII. 57), Stubenrauch, Mayerhofer, Czörnig (Wurzbach III. 117, XXIV, 382) u. a., in den Geschichtswerken von Hormayr († 1848, eb. IX. 277), Kurz († 1843, eb. XIII. 421), Pritz († 1872, eb. 23. B. 313), Muchar († 1849, eb. 19. B. 306), Ankershofen († 1860) und Hermann († 1865, eb. I. 43, VIII. 384), Palacky († 1876, eb. 21. B. 179), Engel († 1814, eb. IV. 47), Feßler († 1839, eb. IV. 201), Horvath (eb. IX. 320), Szalay

(† 1864, Brockhaus Lex. XIV. 313), Majlath († 1855, Wurzbach 16. B. 300), Meynert (eb. 18. B. 187), Dimitz, Egger, Biermann u. a. in den großen Werken von Bucholtz über Ferdinand I. und von Hurter über Ferdinand II., insbesondere in den Geschichtswerken der neuesten Zeit von Arneth (Wurzb. I. 67, XI. 357), Wolf, Gindely (Brockhaus Lex. Suppl. I. 803), Schwicker (Wurzb. 32. B. 380), Krones (eb. XIII, 257, Notizenblatt 1874 Nr. 6), u. a., auch in einzelnen Monographien von Mühlfeld, Meiller, Oberleitner, Firnhaber, Schwabe, Bidermann, Hock, Wolf, Janko u. a. Es fehlt aber nicht nur an einer allgemeinen österreichischen, sondern auch, als Vorarbeit, an einer Verwaltungsgeschichte einzelner Kronländer, und es konnten sich daher selbst in hervorragende Werke so gröbliche Irrthümer einschleichen, als jener rücksichtlich eines der wirksamsten Institute, nämlich als hätte erst Maria Theresia die Kreisämter ins Leben gerufen.

Die Vernachlässigung der Verwaltungsgeschichte schreibt sich wohl daher, daß die culturelle Seite der Geschichte erst neuerlich in Betrachtung kam, die Regenten, Kriege, politische und religiöse Streitigkeiten fast ausschließend den Gegenstand ihrer Darstellung bildeten, die Quellen schwer zugänglich sind, insbesondere aber, weil, wie Mohl, eine der ersten Autoritäten auf dem Felde der Staatswissenschaften (in der Encyclopädie derselben, Tübingen 1872, S. 141), sagt, der jetzt so geläufige Unterschied zwischen Verfassung und Verwaltung ein verhältnißmäßig neuer ist, wenigstens in der formellen Behandlung und Eintheilung der Wissenschaft*). Von den Publicisten des vorigen Jahrhunderts hat keiner seinen Stoff auf diese Weise eingetheilt und auch keiner die sachlichen Grundsätze über das Wesen beider Seiten des Staatslebens und über ihr Verhältniß zu einander erörtert. Erst die, durch die Amerikaner Sitte gewordene, Abfassung von eigenen Verfassungs-Urkunden hat das Bewußtsein eines wesentlichen Unterschiedes unter den Theilen des Staats-Organismus und den Handlungen der Staatsgewalt allmälig erweckt; allein nicht nur im gewöhnlichen Leben hatte man oft sehr verwirrte und selbst entschieden falsche Begriffe von der Sache, sondern auch in der Wissenschaft war und ist noch große Unklarheit und Unbestimmtheit in der Feststellung des Begriffes der Verwaltung. Und selbst die Wissenschaft hat bis in die neuere Zeit eine verhältnißmäßig nur geringe Beschäftigung dem Verwaltungsgebiete zu Theil werden lassen, bis zwei österr. Professoren Lorenz Stein (S. über ihn Wurzbach 38. B. S. 35) und Inama-Sternegg die bedeutendsten theoretischen Werke erscheinen ließen, der erste: Die Verwaltungslehre, bisher 1. bis 7. Theil, Stuttgart 1865—8, seit 1869 in zweiter ganz umge-

*) Zur Orientirung über beide mögen encyclopädische Werke eingesehen werden, z. B. über Verfassung: Rotteck's Staats-Lexicon 12. B. 363—387 (Staatsverf.) und 768–773 (Verfassungsprincip), Bluntschli's deutsches Staatswörterbuch 8. B. 586—596 (Repräsentativ-Verfassung), 9. B. 727—731 (Staatsgewalten), Brockhaus Conversf.-Lex. 11. Aufl. 15. B. 64—5; über Verwaltung: Rotteck 12. B. 387—391, Bluntschli 3. B. 524—30 (Finanzbehörde), 11. B. 60–72, Brockhaus 14. B. 35, 15. B. 96.

arbeiteter Auflage, dann ein gedrängteres und das ganze System umfassendes Handbuch der Verwaltungslehre, Stuttgart 1870, der andere eine Verwaltungslehre in Umrissen, Innsbruck 1870.

Der Staat bildet zwar begrifflich ein einheitliches Ganzes, es muß sonach auch seine ganze Einrichtung eine in sich übereinstimmende sein, es müssen daher die Staatsverfassung, oder die Summe jener Zustände und Einrichtungen, durch welche der Staat als ein einheitliches Gesammt-Individuum erscheint, und die Staatsverwaltung, oder jene Zustände und Einrichtungen, in welchen sich das gesammte eigenthümliche Leben des Staates vollzieht, zu einander in den innigsten Beziehungen, also auch mit einander im Einklang stehen. Hiermit wohl vereinbar ist jedoch nicht nur eine Verschiedenheit des Gegenstandes und nächsten Zweckes einer staatlichen Thätigkeit, falls dieselbe nur innerhalb des gezogenen Kreises bleibt; sondern auch eine größere oder geringere Bedeutung der einzelnen staatlichen Anstalten und Anordnungen, je nachdem dieselben selbstständig bestimmen oder nur Gegegebenes ausführen, oder nachdem der von ihnen zu schaffende Nutzen ein größerer oder kleinerer ist. Und da auch noch insoferne eine wesentliche Verschiedenheit der einzelnen Theile des Staatsorganismus stattfindet, als die einen dauernd und unveränderlich, andere dagegen je nach den wechselnden Bedürfnissen ebenfalls wechselnd sind: so ist eine Abtheilung nach diesen Rücksichten für die Wissenschaft und das Leben nicht nur gestattet, sondern selbst nützlich und in mancher Beziehung nothwendig.

Diese Eintheilung nach Beständigkeit, Bedeutung und Bestimmungskraft ist nun aber die in Verfassung und Verwaltung.

Verfassung ist die Summe der Einrichtungen und Bestimmungen, welche den concreten Staatszweck feststellen, den zu seiner Verwirklichung bestimmten Organismus in den wesentlichen Grundzügen ordnen und erhalten, die zur Durchführung nöthige Staatsgewalt nach Form, Grenzen und Inhaber bezeichnen, endlich die Verhältnisse zwischen den Staatsangehörigen (Einzelnen sowohl als gesellschaftlichen Kreisen) und der Gesammtheit grundsätzlich regeln.

Die Verwaltung dagegen ist die Gesammtheit der staatlichen Vorschriften und Handlungen, welche dazu bestimmt sind, den Inhalt der Verfassung, also den durch den Staat zu verwirklichenden Lebenszweck des Volkes in allen dazu geeigneten Beziehungen durch allgemeine Anordnungen und besondere Handlungen zur Anwendung zu bringen.

Die Verfassung ist somit die Grundlage, der Grundsatz, das Ruhende und Feste; die Verwaltung, das sich Bewegende und Wechselnde, die Wirksamkeit und Anwendung im Staate.

Wie sich beide im Verlaufe der Zeiten in Oesterreich gestaltet haben, hat noch Niemand darzustellen unternommen, und es sind höchstens die äußersten Umrisse (wie von Meynert, Krones) gezeichnet, oder, was die Verwaltungsgeschichte betrifft, von Kopetz, Kudler, Stubenrauch, Czörnig u. a. auf die neueste Zeit beschränkt und nur von Bidermann (Geschichte der österr. Gesammt-Staats-Idee 1526—1804, wovon aber bisher nur die

1. Abtheilung 1526—1705, Innsbruck 1867, erschienen ist) eingehendere Studien, besonders mit Hilfe des innsbrucker Statthalterei-Archives, gewidmet worden.

Man hat insbesondere bisher nicht oder doch zu wenig erkannt, daß die unentbehrlichste Bedingung eines richtigen Verständnisses, einer zutreffenden Würdigung der Geschichte Oesterreichs die Finanzgeschichte desselben ist, da seine ungeordneten und unzureichenden Finanzen Ursache seines Zurückbleibens, seiner Schicksalsschläge waren.

Diese Arbeiten wären um so schwieriger, als einerseits die verschiedenen Länder, welche den österr. Staat bilden, vor ihrer Vereinigung unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupte entweder selbst unabhängige Staaten oder Theile anderer Theile waren, welche größtentheils auch nach ihrer Vereinigung ihre eigenthümliche Verfassung behielten und erst die großen Bedrängnisse des Staates unter Maria Theresia eine größere Zusammenschmelzung der losen Theile herbeiführten, andererseits aber eine Bearbeitung der Verfassungs- wie Verwaltungsgeschichte der einzelnen Länder vorausgehen muß, und hiefür weder die bereits vorhandenen zerstreuten Notizen in Geschichtswerken, noch auch die unter öffentlicher Autorität, seit 1780 im Justiz-, seit 1790 im politischen Fache, herausgegebenen gedruckten Gesetz-Sammlungen (S. dieselben in Kopetz's polit. Gesetzkunde, 1. Th., Wien 1807, S. 23—26, in Stubenrauch's Handbuch der österr. Verwaltungs-Gesetzkunde, 1. B. d. 1. Aufl., Wien 1852, S. 3—12. in Mayerhofer's dto., Wintersperger's do., u. a.), und auch nicht die Provinzial-Archive und Registraturen (S. über jene in Mähren und Schlesien meine Geschichte ihrer historischen Literatur) ausreichen, sondern auch die (nun zugänglichen) Staats-Archive in Wien benützt werden müssen. Wie dies mit Nutzen zu geschehen hat, und welch' reichen Stoff sie, auch nur in einzelnen Zweigen und für bestimmte Zeitabschnitte, bieten, haben namentlich Arneth und Hock (der österreichische Staatsrath, Wien 1868—79) gezeigt.

Was nun Böhmen und das ihm verwandte Mähren betrifft, so gehen die Geschichten des ersteren von Palacky und Gindely nur bis zur Vereinigung mit Oesterreich (1526), beziehungsweise bis zum Anfange des 17., jene des zweiten von Dudik (S. über ihn Wurzbach III. 385, meine Gesch. d. hist. Lit. M. u. Schl. nebst dem Nachtrage im 6. B. und d. 20. B. Schr. d. hist. Sektion II. 342—373) aber nur bis zum 14. Jahrhunderte und gibt die Geschichte Mährens von Morawetz, Brünn 1785—7, 3 Bde., nur einzelne zerstreute Notizen.

Wie wenig man einen Unterschied zwischen Verwaltung und Verfassung zu machen wußte, und welch' untergeordneten Werth man der Geschichte der letzteren beilegte, zeigen die ersten Versuche über beide von Lukesche († 1824. S. über ihn meine Gesch. d. hist. Literatur, Wurzbach 16. B. 158), welcher in seiner kurzen Uebersicht der Stellen und Aemter in Mähren seit 1628, Brünn 1804, wie er sagt, nicht ihre vollständige Verfassung beschreibt, sondern nur anzeigt, wann sie entstanden und wie sie verändert worden sind, und in

den: Notizen von der politischen und Justizverfassung Mährens seit den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1628, Brünn 1808, nur chronologische Auszüge aus den Landtagsschlüssea u. a. liefert, bei allem Fleiße ohne System und inneren Zusammenhang, weder vollständig, noch auch ganz richtig. Weiteres Material lieferten Lukſche's spätere Werke: Das alte und neue Recht Mährens und Schlesiens, nach der Ordnung des bürgerlichen Gesetzbuches, Brünn 1818, (nur) 2 Theile, und besondere Rechte der Personen Mährens und Schlesiens, vorzüglich in politischer Hinsicht, 2. verm. Aufl., Brünn 1823—5, zwei Bde., mit den Zusätzen (von Hübner), eb. 1831, die Werke von Caspar, Schopf, Scholz, Klingner und Scari auf dem Felde der politischen Gesetzkunde M. und Schl. und das, die alte Zeit abschließende, Handbuch der provinciellen Gesetzkunde M. und Schl., von Bernardt, Olmütz 1848 (S. meine Literatur-Geschichte, S. 375). Der Codex diplom. Moraviae von Boček († 1847. S. über ihn 20. B. Sekt.-Schr. II. 224), Chytil († 1861, eb. II. 294), von dem (im 4. B. der Schr. d. histor. Sektion) auch eine skizzirte Geschichte der mähr. Landesordnungen erschien, von Chlumecky († 1863, eb. 20. B. II. 301) und Brandl (Wurzbach 23. B. 363), die unter Chlumecky's Leitung herausgegebene Landtafel Mährens (bis 1480), Brünn 1854—6, sammt der Geschichte derselben von Demuth (Wurzbach 11. B. 392), eb. 1857, die für die ältere Rechtsgeschichte Mährens grundlegenden Werke Brandl's, insbesondere sein gehaltvolles Glossar, Brünn 1876, die altprager und brünner Stadtrechte von Rößler († 1863, Wurzb. 26. B. 253), Tomaschek's iglauer, Bischof's österr. Stadtrechte, des ersteren: Recht und Verfassung in Mähren im 15. Jahrhunderte, Brünn 1863, und Chlumecky's altständische Verfassung Mährens, eb. 1861, und sein Hauptwerk: Carl von Zierotin und seine Zeit 1564—1515, eb. 1862, 2. B. 1879, u. a. geben nicht geringe Beiträge zur älteren Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Mährens.

Dazu kommen jene d'Elvert's (S. Wurzb. IV. 30, dann 20. B. Sekt.-Schr. II. 363) sowohl aus der Zeit ungemeiner Beschränkung literärischer Wirksamkeit als aus jener der freien Bewegung seit 1848, wie: Umriß der ältesten Justiz-Verfassung und die ältesten Gesetze Mährens (in Wagner's Zeitschrift 1829, 1. und 7. Heft), das Lehenwesen in M. u. Schl., insbesondere das olmützer (eb. 1831, 1. H.), das Institut der Freisassen in M. u. Schl. (eb. 1840, 3. H.), die Vereinigung der böhmischen Kronländer zu Einem Landtage, zu Einer Central-Verwaltung, Brünn 1848, die Geschichte von Brünn (1828) und Iglau (1850), die Geschichte der histor. Literatur M. u. Schl. (1850), sammt Ergänzungen im 6. B. Sekt.-Schr. S. 233—340, die Geschichte des Bücher- und Steindruckes, des Buchhandels, der Bücher-Censur und der period. Literatur in M. und Schl. (6. B. Sekt.-Schr. 1854), die Verfassung und Verwaltung von Oest.-Schlesien in ihrer histor. Ausbildung, dann die Rechtsverhältnisse zwischen Mähren, Troppau und Jägerndorf, so wie der mähr. Enclaven zu Schlesien (1854, auch im 7. B. Sekt.-Schr.), die Culturfortschritte M. und Schl. während der letzten hundert Jahre (1854, auch im 8. B. Sekt.-Schr.), die Geschichte der Verkehrs- (im 8. B. Sekt.-Schr.),

der Studien-, Schul- und Erziehungs- (10. B.), der Heil- und Humanitäts-Anstalten (11. B.), die Beiträge zur Geschichte der k. Städte Mährens, namentlich Brünns, vorzüglich ihres Rechtes und ihrer Verfassung (13. B. 1860), die (auf Zurückführung früherer Zustände gerichteten) Desiderien der mähr. Stände (1790) und ihre Folgen (aus d. 14. B. 1864), zur Geschichte der militär. Einrichtungen in Beziehung auf Bequartierung, Service, Kasernen, Spitäler, Vorspann u. a., zur Geschichte des Steuerwesens in M. und Schl. (Alles im 14. B.), die Geschichte des Bergbaues und der Industrie in M. und Schl. (im 15. und 19. B.), der m.-schl. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde und der von ihr vertretenen Culturzweige (20. B.), der böhm.-mähr. Rebellion, des 30jähr. Krieges, der Reformation und Neugestaltung Mährens im 17. Jahrhunderte (16., 17., 22. und 23. B. Sekt.-Schr.) u. m. a.

In fast völliges Dunkel brachte Licht die, zumeist aus den Akten gearbeitete, auch für ämtlichen Gebrauch sehr willkommen gewordene Geschichte und Verwaltung Oesterr.-Schlesiens u. s. w., Brünn 1854, welche selbst Mohl (Geschichte der Staatswissenschaften, 2. B., Erlangen 1856, S. 343) sehr belehrend fand, und in den tüchtigen Werken Biermann's: Geschichte des Herzogthums Teschen, Teschen 1863, dann der Herzogthümer Troppau und Jägerndorf, Teschen 1874, bereichert wurde.

Für Mähren fehlt es an einer solchen übersichtlichen Darstellung und man muß sich vorläufig in den früher erwähnten Werken, namentlich von Lukesche, Chlumecky, Tomaschek, Brandl und d'Elvert Raths holen, wobei aber auch nicht die Beiträge außer Acht zu lassen sind, welche sich in dem unter d'Elvert's Redaction seit 1855 erscheinenden Notizenblatte der histor. Sektion vorfinden, und zwar:

Was die Verfassungsgeschichte betrifft:

Zur Verfassungsfeier, 1862 Nr. 4.

Die ständische Verfassung Mährens vor hundert Jahren, 1872 Nr. 5, 6, 1879 Nr. 6, 7.

Rücksichtlich der Verwaltungsgeschichte aber:

Zur Geschichte der österr. Industrie, 1861 Nr. 10.

Geschichtlicher Ueberblick des Einflußes der Regierung auf die Beförderung der Gewerbe- und Handelsindustrie in M. und Schl., 1861 Nr. 11, 12, 1862 Nr. 1, 2.

Consignation der Salare in Oesterr.-Schlesien 1748, 1874 Nr. 9.

Die Verwaltung Mährens vor hundert Jahren, 1874 Nr. 6—9, 11, 12.

Die Ausgaben des Cameralfondes in Schlesien 1772, 1874 Nr. 9.

Der Verwaltungs-Organismus in Oest.-Schlesien 1782, 1874 Nr. 9, 10.

Der Contributionsfond in Mähren und Oest.-Schlesien, 1880 Nr. 1 ff.

Ueber die Verwaltungs-Auslagen beider Länder seit der Neugestaltung Oesterreichs brachten die Schriften der histor. Section und beziehungsweise die Publicationen der k. k. statist. Central-Commission Nachrichten:

Für 1848, Notizenblatt 1870 Nr. 1.

Für 1849 in statist. Mitth. 1 Jahrg. (1852) 1. H.

Einnahmen aus Mähren und Schiesien 1849, Notizenblatt 1870 Nr. 2.

1851 Einnahmen und Ausgaben Mährens und Schlesiens in den Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik 5. Jahrgang (1856) 2. Heft S. 107—179.

Die präliminirten J. 1851 im 7. B. d. Schriften d. historischen Sektion S. 300—302.

Ausgaben und Einnahmen Mährens und Schlesiens 1855 im Notizenblatte 1870 Nr. 3.

Kosten und Bedeckung 1856 eb. 1870 Nr. 5.

Staatshaushalt in den Jahren 1781—1858 (Einnahmen an directen und indirecten Steuern vom Staatseigenthume und verschiedenen anderen Zuflüssen, Ausgaben für die Civil- und Militär-Verwaltung und für die Staatsschuld, dann Abgang), Staatshaushalt nach den Hauptgruppen der Einnahms- und Ausgabszweige in den J. 1850—1858, Staatsschuld und Zinsen-Zahlung in jedem der Jahre 1781—1858, Detail der Staatsschuld in jedem der Jahre 1811—1858, Gebahrungs-Resulate des Staatshaushaltes in den Verwaltungs-Jahren 1859 und 1860, Staatsschuld mit Ende des Verwaltungsjahres 1860, Grundentlastungs-Schuld mit Ende des Jahres 1860, Kataster, Häusersteuer, Einkommen aus der Industrie, dem Dienst- und Lohn-Verhältnisse, Armee und Kriegs-Marine, im statistischen Handbüchlein für die österr. Monarchie, verfaßt vom Freiherrn von Czörnig, herausgegeben von der k. k. Direction der administrativen Statistik, 1. Jahrg., Wien 1861, S. 122—163.

Gebahrungs-Nachweisung der Finanz-Verwaltung in den J. 1860 und 1861 (Uebersichts-Tafeln zur Statistik der österr. Monarchie für die J. 1861 und 1862, Wien 1863, S. 273—475).

Einnahmen und Staatshaushalt 1862 (statistisches Jahrbuch für 1863 S. 396—466).

do. do. 1863 (eb. für 1864 S. 390—458).

Staatshaushalt im J. 1864, im statistischen Handbüchlein für 1865. Wien 1867, S. 58—63.)

Einnahmen 1867 (statistisches Jahrbuch für 1868 S. 304—351).

do. 1868 (eb. für 1869 S. 422—472), Staatshaushalt S. 473—489),

Einnahmen 1869 (statistisches Jahrbuch für 1870 S. 242—289).

Aus den Jahren von 1870 an (S. den Index über die Jahre 1870—1878 im Notizenblatte von 1878):

Staats-Einnahmen und Ausgaben, 1870 S. 8, 11, 15, 19, 33, 36, 1874 Nr. 9, 10.

Censur, 1875 Nr. 6, 1878 Nr. 6.

Gemeindewesen, 1876 Nr. 6.

Kaiserrichter, 1877 Nr. 8.

Kasperlik's Abhandlungen zur Geschichte des Herzogthums Teschen, 1872 Nr. 11, 12, 1873 Nr. 1—12, 1874 Nr. 1—3, 7—12, 1875 Nr. 4.

Landesämter-Besetzung, 1875 Nr. 5.

Landes-Ausschuß, 1872 Nr. 6.
Landschaft, eb.
Landtafel, 1873 Nr. 6, 1877 Nr. 10, 11.
Landtag, 1877 Nr. 8.
Militärsachen, 1872 Nr. 9, 1875 Nr. 7, 1876 Nr. 2, 3, 1878 Nr. 6, 8, 9.
Postwesen, 1870 S. 97, 1877 Nr. 5, 6, 1878 Nr. 11, 12, 1879 Nr. 9
Pragmat. Sanction, 1875 Nr. 1.
Religions-, Studien- und Schulfond und dessen Güter, 1876 Nr. 2, 1877 Nr. 1.
Staatsrechtl. Urkunden, 1873 Nr. 12, 1874 Nr. 1, 2.
Stände, mähr., 1872 Nr. 5, 6.
Standesherrschaften, schles., 1873 Nr. 10.
Steuern, 1870 S. 8, 11, 20, 32, 36, 1872 Nr. 3, 5, 7, 8, 1874 Nr. 4, 1875 Nr. 9, 1878 Nr. 11.
Verfassung Mährens, 1872 Nr. 5, 6.
Verwaltung Mährens, 1870, S. 5, 33, 1874 Nr. 6—9, 11, 12.

Alle hier angeführten abgeleiteten Quellen zu einer Geschichte der Verwaltung Mährens — welcher, als der dringenderen, wir uns zunächst zuwenden — reichen lange nicht aus, es muß auf die Urquellen, nämlich die Gesetz-Sammlungen und Akten zurückgegangen werden.

Was es die ersteren belangt, so hat Oesterr.-Schlesien bis zur Theilung Schlesiens unter Preußen und Oesterreich (1742) die früher erwähnten gedruckten Privat-Sammlungen von Brachvogel und Arnold, so wie Friedenberg's Abhandlung von den in Schlesien üblichen Rechten, Breslau 1738—41, 2 Bände Fol. (meine Gesch. d. hist. Lit. M. u. Schl. S. 184), dann die (nach Thomas schles. Liter.-Gesch. S. 61 vom breslauer Oberamtsrathe Suarez veranstaltete (Sammlung der (noch brauchbaren) schlesischen Provinzial-Gesetze, Breslau 1771—3, 2 Theile in 3 Abth. 4°.; Mähren ist aber an gedruckten Gesetz-Sammlungen besonders arm, denn Weingarten († 1701) mit seinen Fortsetzungen bei Weitem nicht vollständig, reicht nur bis 1719 und berücksichtigt vorzugsweise die Civilgesetze (S. meine Liter.-Gesch. 176—8), der Buchdrucker Neumann gab (nach dem a. h. Handschreiben vom 4., Gubernial-Decrete vom 16. Dez. 1783 Z. 20,413) nur Gesetze aus Joseph II. Zeit und Wekebrod (Brünn 1795) nur die damal noch bestandenen Gesetze von 1600—1740 und nur im Auszuge, dann die Sammlung der Verordnungen nnd Generalien für sämmtliche Zünfte und Verordnungen, Brünn 1799 3. verm. und verb. eb. 1829—30, 4 Bände) und der Viehseuchen-Gesetze von 1729—92, eb. 1799, heraus (meine Lit.-Gesch. S. 162, 215, 280). An ämtlichen Kundmachungen erschienen, wenn von den nur zum ämtlichen Gebrauche bestimmten Quartal-Auszügen von 1749 bis Ende 1820 und den kreisämtlichen Circularien von 1808—1849, dann den allgemeinen österr. Gesetz-Sammlungen (meine Lit.-Gesch. 429) abgesehen wird, nur die Provinzial-Gesetz-Sammlung von 1819—1848, Brünn 1829—49,

30. B. 8. Es fehlte zwar nicht an Privat-Sammlungen, wie von zwei Deblin, Trtina, Hoffer, Patzelt, Lukſche, Manner, d'Elvert u. a.; ſie gelangten aber nicht in die Oeffentlichkeit (meine Liter.-Geſch. 159—169, 494) und die ämtlichen Sammlungen gehen nicht über das 17. und 18, Jahrhundert hinaus und ſind den Wenigſten zugänglich geweſen. Von ſolchen, in den Archiven und Regiſtraturen der Landesbehörden und Stände (S. über dieſelben meine Liter.-Geſch. S. 461—479) ruhenden Sammlungen, nehmen den erſten Rang ein: 1. Die Sammlung der Original-Reſcripte von 1628—1782 in 44 Cahiers, von 1783—1847 in 64 Folio-Bänden, ſo wie der Abſchriften in 74 Folio-Bänden, welche von dem, als politiſche und Juſtiz-Landesſtelle, 1636 gegründeten k. Tribunale Mährens an das 1782 errichtete m.-ſchl. Appellationsgericht übergegangen ſind, vermehrt 1847 aus den in dieſen Jahren in einer Kiſte aufgefundenen und verzeichneten 1302 Normalien, kaiſ. Reſcripten, Patenten und Circularien von 1629—1782, 2. vom J. 1740 an beginnende, chronologiſch gereihte Normalien-Sammlung des Guberniums in gebundenen Büchern und 3. die Geſetz-Sammlung d. m.-ſchl. Fiſcalamtes in 35 Bänden, welche, obwohl auch frühere Akte enthaltend, doch eigentlich erſt mit der neuen Landeseinrichtung von 1628 beginnt und bis zum J. 1766 reicht, jedoch nicht chronologiſch geordnet iſt (meine Liter.-Geſch. 161, 468—473).

Was die bei den früheren Verwaltungsorganen des Landes befindlichen Akten betrifft, ſo ſind die reichen Schätze des bis 1785 reichenden m.-ſchl. Gubernial-Archives und der von da an beginnenden Gubernial-Regiſtratur, ſo wie des von 1742—1782 beſtandenen k. Amtes in Schleſien (eb. 461—470), noch lange nicht genügend benützt, erſt von (Cerroni?) mir, beſonders in Beziehung auf Brünn und Iglau, den Bergbau und die Induſtrie, das Theater, die Buchdruckereien, den Buchhandel und die Cenſur, das Militär-, Steuer- und Straßenweſen, die Studien-, Schul-, Heil- und Humanitäts-Anſtalten, das Lehenweſen, das olmützer Bisthum, Verfaſſung und Verwaltung u. a., von Boček aber rückſichtlich der daſelbſt verwahrten älteren Urkunden in Benützung genommen worden. Und da ſei auch jetzt noch ein dankvolles Andenken dem im höchſten Alter geſtorbenen Regiſtraturs-Director Möller geweiht, welcher zu einer Zeit, in welcher man von Amtswegen derlei Beſtrebungen nicht gern ſah, noch viel weniger förderte, die Schwierigkeit dieſer verdeckten Benützung möglichſt beſeitigte.

Aber auch die Akten im Lande gewähren weder vollſtändige, noch den Zuſammenhang der Dinge nachweiſende Aufſchlüſſe, gehen auch nicht über die mit der Beſtellung des k. Tribunals (1636) beginnende Periode hinaus, die Landtags-Pamatkenbücher von 1518—1785, in 38 Folio-Bänden, über die bei den mähr. Landtagen gepflogenen Verhandlungen ungerechnet, welche Chytil bis 1648, wo die Akten anfangen, ausgezogen hat, welcher Auszug aber noch in Handſchrift geblieben iſt.

Es muß daher, beſonders was die ältere Zeit betrifft, Zuflucht genommen werden zu den Archiven der, ſeit der Vereinigung der böhmiſchen mit den

österreichischen Ländern (1526) entstandenen Central-Behörden in Wien (S. deren Geschichte von G. Wolf, Wien 1871).

Es wurde mir dies ermöglicht, als ich Ende 1871 in den österreichischen Reichsrath eintrat, bis gegen die Mitte 1879 darin verblieb und neuerlich in denselben berufen wurde. Was ich für meine Zwecke in den Archiven der ehemaligen k. k. Hofkanzlei, der k. k. Haus-, Hof- und Staatskanzlei und der k. k. Hofkammer bisher gefunden, habe ich in den Vorworten zum 22. und 23. B. der Schriften der historisch-statistischen Sektion, Brünn 1875 und 1878, angedeutet. Dieselben bilden mit dem 16. und 17. B., eb. 1867 und 1868, zusammen ein Ganzes, nämlich 4 Bände: Beiträge zur Geschichte der böhmischen Länder, insbesondere Mährens, im 17. Jahrhunderte, welche die Rebellion, Reformation, den 30jähr. Krieg und die Neugestaltung zum Gegenstande haben. Es sind darin, größtentheils aus den Landes- und Staats-Archiven und seltenen Schriften, Documente, Gesetze und Landtagsbeschlüsse, Briefe u. a. von 1618 bis zu Anfang des 18. Jahrhundertes in chronologischer oder zusammenfassender Form, chronologische Verzeichnisse der Patente, vorwiegend kammeralistischen Inhaltes, von der Mitte des 16. bis dahin des 18. Jahrhundertes, dann chronologisch gereihte Auszüge aus den Expeditionsbüchern der k. k. Hofkammer vom J. 1619 angefangen bis Ende 1652 mitgetheilt oder Hinweisungen auf frühere Mittheilungen (besonders im Notizenblatte der histor. Sektion) gegeben worden. Diese Auszüge sind inzwischen bis zum Ende des J. 1663 gediehen. Da sich die benützbare Zeit nicht im voraus ermessen ließ, mußten sich meine Erhebungen mehr auf Mähren und Oesterr.-Schlesien, als die mir zunächst vorgezeichnete Aufgabe, beschränken, ich konnte dieselben aber bei der unverhofft verlängerten Zeit einigermaßen doch auch auf die Nachbarländer Böhmen, Schlesien, Oesterreich und Ungarn und selbst die gesammte österr. Geschichte, so wie über die früher gezogene Zeitbeschränkung schon aus der Rücksicht ausdehnen, daß ja der Gewinn bei der immer mehr hervorgetretenen concentrischen Gestaltung der Staatsverhältnisse allen zu Guten kömmt, weil andererseits der Charakter der Finanzgesetzgebung, wenngleich sich immer mehr ausbreitend, doch im Wesentlichen derselbe blieb, bis sich nach den Bedrängnissen der Erbfolgekriege unter Maria Theresia ein rationelleres System fortschreitend Bahn brach, und weil es auch in der Tendenz dieser Forschungen lag, Streiflichter in die so sehr vernachlässigte Geschichte des österreichischen Kammerwesens zu werfen. Zur Beleuchtung des völlig unbekannten mährischen habe ich alle im Archive der Hofkammer befindlichen auf Mähren Bezug nehmenden Akten (S. 23. B. Sekt.-Schr. S. 350) aus dem 16., 17. und Anfange des 18. Jahrhundertes benützt; das Ergebniß sollte den Gegenstand einer eigenen Abhandlung machen oder in Verbindung mit der m.-schl. Finanzgeschichte gebracht werden, ich habe es aber, um deren Zusammenhang nicht zu zerreißen, in die Geschichte der mähr. Verwaltung einbezogen, aus welcher in der, die Resultate der bisherigen Forschungen, zusammenfassenden Uebersicht der Geschichte der Rebellion und ihrer Ahndung, so wie der neuen Einrichtung der staatlichen Verhältnisse

Mährens, bereits die politische, geistliche und Finanz-Verwaltung dieses Landes in jener Zeit skizzirt worden ist.

Was die Art der Behandlung der Verwaltungsgeschichte Mährens belangt, so habe ich, da es, bis auf die Skelete von Luksche, ganz an einer Vorarbeit fehlt, also erst ein Grund gelegt werden muß, und um eine Einsicht in den Zusammenhang zu gewinnen, die historische Entwicklung der einzelnen Institute der synchronistischen Darstellung des Gesammt-Organismus um so mehr vorziehen zu sollen geglaubt, als Mähren seinen eigenthümlichen Weg gewandelt ist und erst unter Maria Theresia der allgemeinen Amalgamirung eingefügt wurde. Die Quellen sind fast ausnahmslos neu und den Akten entnommen, so weit ich sie bisher benützen konnte. Da die Verwaltungs-Grundsätze der neueren und neuesten Zeit allen deutsch-slavischen Ländern gemeinsam waren, wurde sich rücksichtlich Mährens darauf beschränkt, ihre Ausführung zu zeigen. An die Geschichte der Verwaltung wird sich die, mit derselben in Verbindung stehende, nahe fertige, m.-schl. Finanzgeschichte anschließen, falls mir Gott noch die Zeit gewährt.

Die Geschichte der Verwaltung Mährens läßt sich füglich in sieben Perioden abtheilen, nämlich:

I. in die Zeit der Župen- oder Castellanei-Verwaltung vom 11. bis in die Mitte des 14. Jahrhundertes.

II. in die Zeit der Čuden- oder Landrechte von der Mitte des 14. Jahrhundertes bis zur Gelangung Mährens an das Haus Habsburg (1526),

IIIt von da bis zum Ausbruche der Rebellion und des 30jähr. Krieges und zur Neugestaltung Mährens unter Ferdinand II. (1621).

IV. von Ferdinand II. bis zur concentrischen Organisirung der Verwaltung unter Maria Theresia (1748),

V. die Einrichtung der Verwaltung unter Maria Theresia (1740—1780),

VI. von der Einrichtung der Verwaltung unter Josef II. (1780—1790) bis zum Sturze der alten Verfassung (1848) und

VII. die Einrichtungen der neuesten Zeit.

Damit dürfte eine entsprechende Abtheilung des Stoffes gegeben sein wenn auch nicht genaue und feste Grenzen gezogen werden können und nicht auch ein Eingreifen einer in die andere Periode oder nur eine geringe Abschwächung des Charakters der einen oder anderen, wie insbesondere der 2. und 3., stattgefunden hätte.

Am dunkelsten waren die Zeiten bis zum 16. Jahrhunderte; was Dobner, Pelzel, Voigt, Pubitschka, Habrich, Monse, Lukesche u. a. geboten, entbehrte der sicheren Unterlage und beruhte mehr auf Combination und auch noch d'Elvert's jugendliche Arbeiten, welche von Wagner, Legis-Glückselig u. a. als bahnbrechend auf dem Felde der bis dahin ungepflegten Rechtsgeschichte Oesterreichs bezeichnet wurden, konnten nur einiges Licht weiter zuführen. Erst als in den Urkunden-Sammlungen, Rechtsbüchern, Landtafeln u. a. bisher ungekannte Quellen erschlossen wurden, konnten Stenzel und Tschoppe

(Urk.-Sammlung zur Gesch. des Ursprunges der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Colonisten und Rechte in Schlesien und der Ober-Lausitz, Hamburg 1832), Palacky (Geschichte Böhmens bis 1526, Prag 1836—67), Röpell und Caro (Geschichte Polens, Hamburg 1840 ff.), Rößler, Dudik (Geschichte Mährens seit 1860 bisher 8 Bände, die bis 1306 reichen), Demuth, Chlumecky, Tomaschek, namentlich aber mit schärferer Auffassung und Präcision Brandl (S. das Notizenblatt 1877 Nr. 3, 4) die Verfassungs- und Verwaltungs-Zustände der böhmischen Länder im Mittelalter zeichnen.

Palacky that dies rücksichtlich Böhmens bis zum Anfange des 16. Jahrhundertes in zusammenhängender übersichtlicher Weise (Band I. 158—192, Böhmens Volksleben im Heidenthume, II. 3—52, Böhmens innere Zu-Zustände zu Ende des 1?. Jahrhundertes, II. 148—163, Veränderungen der böhmischen Verfassung: oberste Landesämter in Prag, Landtafel, Rechtspfleger auf dem, Gründung eines freien Bürgerstandes, deutsche Colonien, deutsches Recht II. 205—8, Umfang des Staates, die Hof- und Staatsverwaltung unter Ottakar II. (1253—78); II. 2. S. 3 44, Uebersicht der inneren Zustände zu Anfang des 14. Jahrhundertes; II. 2. S. 93—4, 102, 281, Privilegien der Stände Böhmens (1310) und Mährens (1311), 207, Verbreitung des Feudalwesens, Begründung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Auflösung der alten Znpenverfassung, 239—47, Rechtsverhältniß Mährens zu Böhmen (1355), das alte böhmische Gerichtsverfahren, Majestas Carolina; III. 2. S. 3—46, innere Zustände unter Wenzel IV. (1378—1419), Böhmens Verhältnisse zu Deutschland, die Krone und das Land Böhmen, die k. Hof- und Landesregierung, Land- und Kreistage, die obersten Landes- und Hofämter, Eintheilung des Landes, die Gerichtsstellen in Prag, Proceßverfahren bei dem großen Land- und dem Hoflehengerichte, Grundbesitz und Stände-Unterschiede, Kirchen und Klöster in Böhmen, Nationalverhältnisse, Handel; IV. 148, 150, 156, 176, 239, 288—9, nur einzelne Verwaltungs-Bestimmungen während der anarchischen Zustände nach den Hussitenkriegen; IV, 2. S. 318—22, Staatsorganismus, die Rechts- und Regierungsverhältnisse unter der Regierung Georg's von Podiebrad (1457—71), insbesondere S. 129, 319, 431 Landesräthe, S. 129, 319, 347 Hofräthe, S. 205, 349, 437, 588 Hofprocurator, S. 320 Hoflehengericht, S. 143—4, 323 Gerichtsbesetzung, S. 318 der König oberster Schutzherr der Witwen und Waisen (in Mähren der Landeshauptmann); Verfall Böhmens unter den Ingelloniden, Uebermacht des Adels, Unterdrückung des Bürgerstandes, Leibeigenschaft der Unterthanen (1471—1526); V. 1. S. 210—220, staatliche Organismus theils erneuert, theils revidirt, 412, 464 Kreistage, 125, 219, 393, 423 Rechtspfleger, Kreisgerichte, 267, 275, 277—8, 291, 352, 422—3, 441, 445, 457, 471 Landrecht, Landesämter u. a., 464—72 Wladislaw's Landesordnung von 1500; V. 2. sollte mit einer Darstellung der inneren staatsrechtlichen und socialen Zustände Böhmens im jagellonischen Zeitalter schließen, mit einigen statistischen Angaben, einer Schilderung des geistigen und wissenschaftlichen Lebens, der hervor-

ragenden Erscheinungen auf dem Gebiete der Literatur und der schönen Kunst, ja selbst der genealogischen Verhältnisse einiger Geschlechter, welche eine wichtigere Stelle im Lande eingenommen hatten; Palacky zog es aber vor, in einem Supplementbande zu seiner Geschichte Böhmens in einem Zuge alle Veränderungen darzustellen, welche im Ablaufe von fast drei Jahrhunderten (1253—1526) sowohl in der Verfassung und Verwaltung, als auch in den sittlichen, rechtlichen und socialen Verhältnissen des böhmischen Volkes sich ereignet haben, so weit das zum Verständniß der Geschichte nöthig und noch nicht geliefert worden ist (Vorrede zum 5. B. 2. Abth., Prag 1867, S. IX). Dieser Band, zu dessen Abfassung er († 1876) mehrere Jahre nöthig erachtete, erschien aber nicht und es wurden nur, wie im 5. B. 1. Abth., einzelne einschlägige Notizen mitgetheilt, wie z. B. S. 200 ff., 370 ff., 403, 409, 479 ff.

Was Palacky zu sehr von nationaler Seite färbte, suchte Schlesinger (Geschichte Böhmens, 2. Aufl. Prag 1870) in deutscher Anschauung richtig zu stellen. Brandl gab, nachdem der 6. B. des Codex diplom. Moraviae (die Jahre 1307—1333 umfassend) die Belege zur Geschichte des Verfalls der alten nationalen Administration und des Aufkommens der mit dem Lehenwesen sich fast gleichzeitig bildenden Patrimonialverwaltung geliefert (cb. Vorwort S. XXI), im Index, welcher dem 7. B. (Brünn 1858—64, 3 Abth., enthält die J. 1334—1349) beigegeben wurde (Brünn 1868), in alphabetischer Ordnung eine Erklärung aller in den bisherigen sieben Bänden des Codex vorkommenden böhmischen und polnischen Worte, skizzirte in den Vorreden zum 8. (J. 1350—1355) und 9. B. (J. 1356—1366) die inneren Verhältnisse des Landes, insbesondere die Civil- und Gerichtsverwaltung, die Criminal-Gerichtsbarkeit, die am Schluße des 14. Jahrhundertes bereits vorherrschende Patrimonial-Gerichtsbarkeit, die Entwicklung des Städtewesens, die markgräfliche Kammer, die Verleihung von Lehen, die Stellung der Geistlichkeit u. a. und beleuchtete in seinem Hauptwerke: Glossarium illustrans bohemico-moravicae historiae fontes, Brünn 1876, die mittelalterlichen und weiter greifenden Zustände Mährens in alphabetischer Form.

Erste Periode.

Die Zupen- oder Castellanei-Verwaltung in Mähren.*)

Wir beginnen damit unsere Erzählung, weil über die ältere Zeit die Geschichtsschreiber (Palacky, Dudik u. a.) leicht hinweggehen, auch wohl kaum genügendes Material zur Geschichte der Verwaltung in derselben vorhanden sein dürfte, wie es sich doch in der Nachbarschaft findet:**)

*) Rücksichtlich Böhmens S. Palacky I. 174–6, 180, 185, 272, 289, 390, 459, II. 5, 13, 18—25, 31—39, 41, 44, 46, 51, 93, 150, 154, 155, 158, 160, 278, 289, 293, II. 2. S. 26, 28, 31, 32—5, 207

**) In dieser Hinsicht erwähnen wir das eben erschienene Werk: Die Entstehung des österr. Deutschthums, von Otto Kämmel, Leipzig 1879, 1. B.: Die Anfänge deutschen Lebens in Oesterreich bis zum Anfange der Karolingerzeit, dessen Inhalt ist: A) Die keltisch-röm.

Die Eintheilung des Landes, welches auch die nachherigen Herzogthümer Troppau und Jägerndorf umfaßte, in Gauen oder Župen ist, wie bei allen slavischen Völkern, so alt als die slavische Geschichte selbst; Župa (nach Miklošič vom Sanscritwort gub, d. i. tegere, decken, also Župa ursprünglich so viel wie Haus, nach Vuk gleich dem deutschen sippa, sippe) ist in allen Urkunden (des diplom. mähr. Codex) als Gau, Bezirk (pagus, Districtus) zu verstehen, welcher seinen Mittelpunkt in der (Župen-)Burg fand, wo die landesfürstlichen Beamten dieses Bezirkes ihren Sitz hatten. Die Župa mag anfänglich einen Verband dargestellt haben, in welchem auch der Geburt und Abstammung nach verwandte Elemente lebten; so wie aber bei ähnlichen Verhältnissen überall die verwandtschaftlichen Bande und das Bewußtsein der Verwandtschaft allmälig sich lockern, bis es endlich ganz verschwindet, die durch diese Verhältnisse geschaffenen öffentlichen Verbände aber bleiben, so wurde auch aus der slavischen Verbindung verwandter Geschlechter eine politische Institution, die ihren Mittelpunkt in der Gauburg (hrad in mittelalt. Urkunden civitas genannt) hatte. Aus den Verpflichtungen der Gaubewohner, die Burg in gutem Stande zu erhalten, in den Grenzen des Gaues Straßen und Wege anzulegen, Verhaue zu bilden u. s. w. erklären sich die öffentlichen Lasten, deren schon die Urkunden des 12. Jahrhunderts erwähnen, in welche Zeit zugleich auch die Vernichtung der Župen-Autonomie fällt, an deren Stelle die landesfürstliche Macht trat, welche die Angelegenheiten der Župa durch ihre Beamten leiten ließ, welche ihren Sitz auf der Burg hatten. Es waren: der župan, castellanus, der erste der landesfürstlichen Beamten, der cudař = judex, und der vladař = villicus, welche in den Urkunden häufig unter dem Collectivnamen supani oder beneficiarii in castro bezeichnet werden. Für diese Institution erflossen die bekannten Konrad'schen oder Otton'schen Statute, die dann unter Přemysl I. bestätigt und republicirt wurden. (C. D, II. 209, 325, V. 224.) Mit der Erweiterung der Adelsmacht sank jedoch das Ansehen der Župa immer mehr, bis sie in Mähren während der Regierungszeit Carl IV. erlosch. (Brandl's Erklärung aller in den bisher erschienenen 7 B. des Codex diplom. Mor. vorkommenden böhmischen und polnischen Worte S. 22 und umständlich in dessen Glossarium illustrans bohemico-moraviceae historiae fontes, Brünn 1876, S. 392—4).

Der Mittelpunkt einer Župa war die Burgstadt, hrad, grad, grod, gorod, von ohraditi, befestigen, der Sitz des Knez, die Stätte der Volksversammlungen, des Haupttempels, der Zufluchtsort der Župenbewohner. Wer ihren Besitz hatte,

---

Grundlage. I. Die römische Eroberung. II. Die Zustände Noricums und Pannoniens. III. Römische Verwaltung und Cultur. IV. Das Christenthum und die Vorboten der Völkerwanderung. B) Der Untergang der Römerherrschaft und die Einwanderung der Slaven. I. Das Erlöschen des römischen Lebens. II. Die Ansiedlungen der Slaven. III. Der Zustand des Landes unter den Slaven und Ungarn. C) Die deutsche Colonisation während des 9. Jahrhunderts. I. Unterwerfung und Bekehrung. II. Die staatliche und kirchliche Organisation. III. Die Ansiedlungen der Deutschen. IV. Die Culturverhältnisse während des 9. Jahrh. V. Der Verlust der Ostmark und Pannoniens.

war Herr im Lande. Eine solche Burg, castellum, wurde seit dem zehnten Jahrhunderte Sitz des landesfürstlichen Castellans, als sich in der Regierungszeit der beiden Boleslave (935—999) auf Grund der Anordnung des Volkes in Stämme, Župen, die spätere politische Organisation Mährens und Böhmens, die Castellanei-Verfassung, herausbildete. Die Territorien der Stämme übergingen in Bezirke, provinciae, regiones, districtus, comitatus, und an die Stelle der alten Župenmacht traten Beamte, welche ihre Gewalt nicht mehr in ihrem eigenen, sondern im Namen der Landesfürsten innehatten und ausübten — also gerade umgekehrt, wie in Deutschland, wo aus den persönlichen Aemtern eines Grafen, Herzogs u. s. w. sich damals erbliche Stände zu entwickeln anfingen.

Es war demnach Mähren zur Zeit der Moimare in Župen getheilt, deren jede ihre eigene Burg hatte, zu deren Vertheidigung und Erhaltung die Männer der Župa verpflichtet waren, von welchen wir aber nur Dovina (Theben) am Ausfluße der March in die Donau kennen (Dudik, Geschichte Mährens I. 372). Im 13. Jahrhunderte soll man nahezu an 29 Župen in Mähren gekannt haben, von welchen aber nur Olomutici (Olmütz), Usow (Aussee), Usobrno (Hausbrunn), Brno (Brünn), Znoim (Znaim), Betow (Böttau), Břetislawa (Lundenburg), Podivin (Kostel), Přerov (Prerau) und Pralov (Pralitz) schon in der ersten Hälfte des 11. Jahrhundertes geschichtlich bekannt waren (Dudik I. 373; Pustimir, Strachotin (Tracht), Hodonin (Göding), Rokyten und Spitihnev beanständete er). Nach den gründlichen Untersuchungen des Dr. H. Jireček (in den Památky archäol. III. 20 ff.) zählte Mähren um das Jahr 1200: 19 Župen, welche sich ungefähr in die, seit der Mitte des 11. Jahrhundertes bestehenden Fürstenthümer Olmütz, Brünn und Znaim vertheilten: für das Fürstenthum Olmütz die Župen von Olmütz (Olomouc), Hausbrunn (župa Usobrnénská), Aussee (Usov), Kreuzendorf (Holasice), Grätz (Hradec), Prerau (Přerov), Spitinau (Spitihněv), Pustimíř, Göding (Hodonín) und Lundenburg (Břeclava); für das Fürstenthum Brünn die Župen: Brünn (Brno), Kostel (Podivín), Prahlitz (Pravlov) und Rothigel (Rokyteň), und für Znaim die Župen: Znaim, Böttau, Jamnitz, Iglau und (Tracht) Strachotín. Die Grenzen dieser einzelnen Župen zu bestimmen, ist ebenso unmöglich als genau die Orte zu bezeichnen, welche zu der einen oder anderen gehörten (Dudik IV. 179).

Bei den Beamten muß unterschieden werden zwischen den Landes- und den Hausbeamten der Fürsten. Zu den Ersteren gehören streng genommen nur der Castellan, der Präfect einer Župa — im J. 1187 kommt der Ausdruck Župan (Supan) urkundlich vor (Cod. Mor. I. 323) — welcher für die Sicherheit des ihm anvertrauten Gebietes durch bewaffnete Macht zu sorgen hatte, dann gehören hieher der oberste Richter (iudex provincialis, cudař), welcher für die Unverletzbarkeit des Eigenthums und der Person, der oberste Kämmerer (camerarius, komorník), welcher für die richtige Leistung der Giebigkeit, und der Villicus (vladař), welcher für die zweckmäßige Administration der Staatsgüter zu wachen hatte. Es wurden ihnen Ländereien in Mähren

als Besoldung angewiesen. Als unter König Wladislaw II. von Böhmen einige Jahre hindurch Mähren unter der königlichen Regierung verblieb und seine Theilfürsten hatte, ward für dieses Land ein eigener Beamter unter dem Namen „Kanzler von Mähren" ernannt, und diese Würde einem gewissen Valentin (Volius) übertragen, der noch 1169 erwähnt wird und kaum die oberste Leitung in Händen hatte (wie Dudik IV. 282, III. 347, 394 meint), sondern (nach Brandl's Gloffar 87) nur der Ausfertiger von Urkunden und Schriften war, die aus der Kanzlei des Markgrafen hervorgingen, daher keineswegs ein so hohes einflußreiches Staatsamt bekleidete, wie der böhmische Hofkanzler. Selbstverständlich gab es einen Kanzler in Mähren (kanzlét markrabiho) nur dann, wenn es einen eigenen Markgrafen hatte, der nicht zugleich König von Böhmen war, wie z. B. unter Carl IV., ehe er König von Böhmen wurde (1346), unter seinem Bruder Johann († 1375), unter Jodok († 1411), Albrecht ꝛc. König Přemysl verband 1207 mit der olmützer Probstei das mährische Kanzleramt, und Markgraf Carl vereinigte 1342 das Amt eines markgräflichen Kanzlers mit der Probstei der olmützer Domkirche, eine Verordnung, die aber z. B. unter Johann und Jodok nicht eingehalten wurde. Urkundlich kommt auch der olmützer Probst Cyrus 1282 als Kanzler Mährens vor (Codex. dipl. Mor. II. 38, III. 274, VII. 292, Monse Gesch. M. II. 40, 75, 150).

Die fürstlichen Hausbeamten entstanden aus dem fürstlichen Gefolge, oder aus jener Umgebung, die zum persönlichen Dienste des Fürsten bestimmt war. Im 10. Jahrhunderte war dies der Comitatus, oder die homines, milites, servi, wie sie die Chronisten nennen. In Böhmen erscheinen schon unter Soběslav I. um das J. 1130 Hofämter, welche um 1144 und 1165 unter dem Herzoge und Könige Wladislav nach deutschem Muster ihre völlige Ausbildung erhielten, nämlich: der oberste Marschall, der Oberstkämmerer, Oberst-Kanzler, Truchses, Mundschenk und Oberjägermeister, unter welchem der „summus venator silvarum" (1185), die Waldbereiter, hajni (lesni), und unter diesen die Pohajni (forestarii) 1197 standen. Unter Herzog Friedrich erscheint 1183 auch ein Schwertträger und 1186 ein Villicus. In späterer Zeit kamen ein Unterkanzler 1159 und 1194 ein Untertruchses und Untermundschenk auf. Zur Ausfertigung der Urkunden diente der Notarius und Scriba. Beide unterstanden dem Kanzler, welche Würde in Böhmen dem jedesmaligen Probsten von Wyšegrad gebührte.

In wie weit sich die fürstlichen Höfe in Mähren diese fast königliche Einrichtung des prager Hofes zum Vorbilde nahmen, ist nicht leicht zu beantworten. Wir kennen im 12. Jahrhunderte keine fürstlichen Hausbeamten, welche mit den herzoglichen ähnliche Titel geführt, folglich auch den mähr. Fürsten ähnlich Dienste geleistet hätten, obwohl nicht zu bezweifeln ist, daß ähnliche Dienste auch in Mähren bestanden und in späterer Zeit auch urkundlich vorkommen.

Die vom Herzoge Otto um das J. 1189 für das gesammte böhmisch-mährische Reich als giltig publicirten Statuten, welche König Ottakar I.

1222 für die znaimer und 1229 für die brünner, Fürst Udalrich aber 1237 für die lundenburger Provinz bestätigte (bei Dudik IV. 305—320), sprechen von der Competenz des Cudengerichtes, von den Zupenbeamten, von der Zeit der Gerichtshegung, vom Vorladen, von den strafbaren Handlungen, von dem Beweisverfahren, von den Strafen u. s. w. Sie waren, wie schon ihre Aufschrift zeigt: „Iura Zupanorum et nobilium omnium", für das Zupengericht, das iudicium provinciale, die Curia, cuda, poprava bestimmt, denn im 12. Jahrhunderte, also zur Zeit der Castellanei-Verfassung, bestanden in Mähren und Böhmen folgende zwei Gerichtsstellen:

1. Slubný súd, eine Art Volksgericht, wo die aus der Mitte des Volkes berufenen Richter geringfügigere Rechtsstreite zu entscheiden hatten. Man könnte es einfach mit dem Worte: iudicium arbitrarium, Angelobding geben.

2. Das Zupengericht, die Cuda. Sie fungirte in zwei Abtheilungen. Die eine bestand aus dem Zupenrichter, dem iudex provincialis, cudarius, cudař, popravce, aus dem Castellan und den Zupenherren, páni, nobiles, und die andere aus dem Villicus und dem niederen Zupenadel, vládykové, milites. Die Gerichtsbarkeit des Zupengerichtes bezog sich auf jene Rechtsverletzungen und Rechtsstreite, welche weder dem Slubný súd zugewiesen, noch dem Landrechte vorbehalten waren. Seine Competenz richtete sich nach dem Werthbetrage des Streitgegenstandes. Und für dieses Gericht waren die Otton'schen Statuten abgefaßt.*)

Slubni (von ljubiti amare, pacare, acquiescere) sud war ein Schiedsgericht, welches bei unbedeutenden Streitfällen frei, d. i. ohne Einfluß der Cuda und ohne Zulassung einer Appellation, entschied, dessen Ausspruche sich die Parteien unterwerfen mußten, eine Institution, welche später ubrmanstvi hieß (Brandl's Glossar 315).

Cuda (czuda, tzuda, von cuditi, purificare, reinigen, also ursprünglich die Reinigung des Geklagten vor Gericht), seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhundertes urkundlich judicium oder forum provinciale, judicium terrae, generale judicium terrae, colloquium generale oder nobilium oder dominorum, das Landrecht, ist für die ältere Zeit identisch mit dem Zupengerichte, mit den jura castellanorum oder zupanorum, nach welchem alle Processe sowohl des Civil- als Strafrechtes, sowohl der Adeligen als Nichtadeligen gerichtet wurden. Darnach gab es anfänglich so viele Cuden, als es Zupenburgen gab und noch im 14. Jahrhunderte finden sich Spuren dieser in Znaim und Jamnitz. Nach den erwähnten Statuten zerfällt die Cuda bereits in ein höheres und niederes Gericht; in dem ersteren führte der judex provincialis (cudař, cudarius) den Vorsitz und sprach Recht in Gegenwart des

*) Brandl's Erklärung des slubny sud — Index z. 7. B. d. Codex S. 16 — kommt auf das Nämliche heraus, und nach ihm, eb. S. 18, übersetzen die Ausdrücke: concilium, colloquium das slavische sud, soud wortgetreu. In den ältesten böhm. Citations- oder Puhonenbüchern, die mit 1405 beginnen, wird statt sud geradezu sněm oder sjem (conventus, concio, colloquium) gesetzt, dessen Wurzel sjiti ist = convenire. Erst gegen das Ende des 15. Jahrhundertes wurde das Wort sněm ausschließlich für den Landtag gebraucht.

Castellans und Urtheiler waren die höheren Adeligen nobiles (páni, Herren); in letzterem saß der villicus regis (der königl. Maier, Vogt, vladař, Brandl's Glossar 444), dessen Urtheiler die milites (Ritter, vládyky) waren. Der Umstand, daß in dem höheren Gerichte nur der höhere Adel, bei dem niederen nur die Ritter Urtheiler waren, läßt mit Rücksicht auf die spätere Einrichtung des großen und kleinen Landrechtes schließen, daß der nobilis, pán, in allen Processen vor das höhere Gericht gehörte, während die Ritter und die übrigen Classen der Bevölkerung in der Regel vor das niedere und nur dann vor das höhere Gericht citirt wurden, wenn der Schaden- oder Bußansatz eine bestimmte höhere Summe erreichte. Doch scheint es, daß alle Processe um liegende Gründe und alle Besitzveränderungen in denselben schon im 12. Jahrhunderte nicht mehr vor das Forum der Zupenbeamten gehörten, sondern vor dem Landesfürsten und den Baronen auf dem Landtage verhandelt wurden. Der Einfluß der Barone oder des Herrenstandes auf das Landrecht wurde um so bedeutender, als durch die vielen Klöstern ertheilten Immunitäten vorerst die klösterlichen und geistlichen Unterthanen überhaupt der Competenz der Cuda entzogen und der Patrimonial-Gerichtsbarkeit der geistlichen Corporationen, untergeordnet wurden. Was den letzteren reichlich gewährt wurde, konnte den mächtigen Baronen nicht lange vorenthalten werden und so sehen wir seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhundertes die Competenz der Cuda bezüglich der unterthänigen Leute auf Null reducirt; die Hörigen unterliegen der Patrimonial-Gerichtsbarkeit der geistlichen und weltlichen Grundherren, die Criminal-Gerichtsbarkeit über öffentliche Verbrechen wird von den popravci gehandhabt und so werden die Cuden Gerichtshöfe vorzugsweise für den adeligen Grundbesitz. Wenn auch die Eintheilung der Cuda in ein höheres und niederes Gericht blieb, so war der Einfluß der Barone im Landrecht ein beinahe unumschränkter, weil Processe des niederen Adels, so bald sie die Summe von zehn Mark weniger einem Lothe überschritten, vor das höhere Gericht gehörten, in welchem nur Herrenstandspersonen saßen, denen nicht bloß das Recht des Urtheilens, sondern auch das Recht zustand, neue civilrechtliche Bestimmungen zu treffen; zudem stand die Appellation vom niedern zum höheren Gerichte offen, während die Aussprüche des letzteren inappellabel waren. So wurde die Cuda zum soud panský, zum Herrengerichte in des Wortes eigenster Bedeutung: ja selbst die Städte unterliegen dem Landrechte, wenn es sich auch um liegende Gründe handelt, während sie ihre adeligen Schuldner nicht vor das Stadt- sondern vor das Landrecht citiren mußten. Daher bedeutet das Wort Cuda seit dem Ende des 13. Jahrh. das Landrecht in dem Sinne, in welchem es später ausdrücklich als právo oder soud zemský oder soud panský erscheint. Nachdem die Landtafeln der einzelnen Cuden bei den zwei Cuden in Olmütz und Brünn centralisirt wurden, fiel die Competenz der Cuda mit dem Gebiete der Landtafel zusammen, d. h. bezüglich eines Objectes, das der brünner Landtafel einverleibt war, durfte nicht bei der olmützer, und bezüglich eines in der olmützer Landtafel eingetragenen Objectes durfte nicht vor der brünner Cuda geklagt werden (Brandl's Glossar 16—18).

Zweite Periode.

Die Zeit der Juden oder Landrechte von der Mitte des 14. Jahrh. bis zur Gelangung Mährens an das Haus Habsburg (1526).

I. Die Rechte (Gerichte) in Mähren.

Als sich die allgemeine Gerichtsbarkeit der Zupen auflöste, bildeten sich abgesonderte für die verschiedenen Classen der Bevölkerung, und nach dem tobitschauer Buche gab es zu Ende des 15. Jahrhunderts fünferlei Gerichte in Mähren:

Das erste betrifft (hieß es) die markgräflichen Erbgüter,
das zweite, das bischöfliche Lehenrecht,
das dritte, das geistliche,
das vierte, das städtische,
das fünfte, in Dienstsachen; selbst bezieht es aber noch das Amt des mähr. Hofrichters über die Lehenleute des Landesfürsten und dessen Lehengerichte. Der Landeshauptmann (heißt es weiter) hat die Macht, Jeden zu dem Rechte zu verhalten, wo die Sache hingehört, und ihn darnach zu richten; aber er soll keinen zu einem anderen Rechte ziehen oder zwingen, als zu dem, wo es angefangen ist. Darum braucht der Hauptmann Vorsicht und Erfahrung (mähr. Magazin 154—6). Kriegs- und Dienstsachen, mithin auch Roboten und Steuern, wurden nicht beim Landrechte verhandelt, sondern diese hatte der Landeshauptmann allein zu schlichten. Auch über die Güter der Waisen hatte er allein die Obsorge (Lukſche's Notizen S. 92).

Das geistliche Gericht des olmützer Bischofs, welches sich auf die Geistlichkeit und auf kirchliche Verhältnisse überhaupt beschränkte (Palacky I. 480, II. 36, 50, 79—90, 93, III. 2. S. 25, Lukſche's Notizen 30, 39, 40, dessen altes Recht II. 114, Luschin 258—273), in der Reformationszeit stark angefochten (S. mähr. Magazin S. 79—82, 154, Scutellan's Fall 1576 in den österr. Literatur-Blättern 1855 Nr. 39, 40, Chlumecky's Zierotin), und später normirt wurde (S. 16. B. Sekt.-Schr. Index), die nach deutschem Rechte gebildeten Stadtgerichte (welche wir in den Beiträgen zur Geschichte der kgl. Städte Mährens, Brünn 1860 (13. B. Sekt.-Schr.) eingehend geschildert haben), die Berggerichte (S. eb., meine Geschichte des Bergbaues in M. und Schl., Brünn 1866, aus dem 15. B. Sekt.-Schr.), die Weinberggerichte (S. Notizenblatt 1871 Nr. 5), die Gerichte der Juden (S. über sie Lukſche's Stellen und Aemter S. 75—9, Brandl 403) wollen wir nur erwähnen*), auf

*) S. übrigens die eben erschienene Geschichte des älteren Gerichtswesens in Oesterreich ob und unter der Enns, von Luschin, Weimar 1879, welche die Geschichte der Gerichtshoheit und die Gerichtsverfassung (jene des Verfahrens soll später folgen) bis auf Maximilian I. († 1519) bietet, da mit Ferdinand I. in Oesterreich die neuere Rechtsgeschichte beginnt. Mit Rücksicht auf unsere Zustände S. insbesondere die Abschnitte über die Patri-

das bischöfliche Lehenrecht kommen wir später zurück, der Landrechte wollen wir aber umständlicher gedenken.

II. Die Čuden oder Landrechte Mährens.*)

Wir haben erwähnt, daß mit der Erweiterung der Adelsmacht das Ansehen der Zupa immer mehr sank, bis sie in Mähren während der Regierungszeit Carl IV. erloschen. Im Gegensatze zu dem allgemeinen Zupen- und jedem anderen Gerichte trat die Cuda, vorzugsweise das Landrecht oder Herrengericht.

Vor die Cuda oder das Landrecht gehörten vorzugsweise alle Streitfälle, welche Grund und Boden und das Eigenthum des Adels überhaupt betrafen; nachdem die autonome Macht der Zupen einerseits durch die Landesfürsten, andererseits durch die an kirchliche (und Gemeinde-) Corporationen ertheilten Privilegien gebrochen war, suchten die weltlichen Barone für sich einen eigenen Gerichtshof zu erhalten und so erweiterte sich der ursprünglich blos auf die adeligen Güter beschränkte Kreis der Cuda auch auf die Personen ihrer Besitzer, wie aus der Zusammenstellung der verschiedenen lateinischen Ausdrücke für den Begriff Cuda, Landrecht, in den Urkunden, der Landtafel und anderen Rechtsquellen hervorgeht, nämlich: Colloquium generale, colloquium nobilium, curia sive colloqium, jus terrae, forum et judicium provinciale, concilium provinciale, judicium seu curia, provinciale colloquium seu curia. Vergleicht man diese verschiedenen Bezeichnungen: 1. colloquium generale, 2. colloquium nobilium, 3. curia sive colloquium, 4. judicia seu curia generalis, 5. judicium sive curia, 6. provinciale colloquium, 7. concilium provinciale, 8. judicium provinciale, 9. forum et judicium provinciale miteinander, so findet man, daß der Ausdruck colloquium generale identisch sei mit colloquium nobilium

monial-Gerichtsbarkeit, (Wein-) Berg-, Lehens-, Stadt-, Juden-Gericht, die Reformen Maximilian's. Dabei können wir den Wunsch nicht bergen, es möchte Jemand in ähnlicher Weise die Geschichte des älteren Gerichtswesens in Mähren und Oesterreichisch-Schlesien schreiben, wie Luschin des buntscheckigeren in Oesterreich, wozu Lukšche, Rößler, Bischof, Demuth, Tomaschek, Chlumecky (Dorf-Weidthümer), Brandl, ich u. a. Vorarbeiten geliefert haben.

*) S. Brandl's Abhandlung über die Anfänge des mährischen Landrechtes (bis zum 17. Jahrh.) in s. Kniha Drnovska, Brünn 1868, S. XI—LXXXVI, und dessen Spisy Karla z Žerotina, Brünn 1866, 2 Bände (über das Herrengericht von 1596—1614), Palacky II. 152, III. 2. S. 9—37, IV. 353, 534, IV. 2. S. 143, 323, V. 459. In den Erbländern der Habsburger herrschte in der Gerichtsverfassung und bei Abgränzung der verschiedenen Gerichtsbarkeiten die größte Mannigfaltigkeit (Luschin 79); S. in Oesterreich über die Landtaidinge (placitum generale, provinciale, das oberste Gericht, an dessen Stelle die Landrechte traten), die mit concurrirenden Hoftaidinge am Hofe des Landesherrn (in Böhmen curia principis, im Laufe des 13. Jahrhunderts zum Lehenhofe herausgebildet) und das zu Anfang des 15. Jahrh. die letzteren ganz verdrängende landmarschallische Gericht mit rein ständ. Charakter (Landrecht), dessen Reliquien erst 1764 beseitigt wurden, endlich das herzogliche Hofgericht im 14. und 15. Jahrh., welches mit dem landrechtl. zur Geltung kam, insbesondere für Criminalklagen gegen den Adel, über die Malstatt (Ort), Zeit, Richter, Urtheiler, Dingpflicht und Competenz dieser Gerichte S. Luschin 47—103.

ferner daß nach 2. colloquium identisch mit curia, daß nach 4. 5. curia identisch sei mit judicium; weil ferner bei dem judicium provinciale, dem concilium provinciale dieselben Personen, d. i. die Landesbarone im Beisein des Landesfürsten, oder auch ohne ihn, saßen (assessores in judicio provinciali Cod. Dipl. VI. 376) und dieselben Rechtsfälle verhandelt wurden; so kann man schließen, daß diese verschiedenen Namen ein und dieselbe Sache, nämlich das Landrecht bezeichnen. Dieß wird durch die älteste Landtafel bestätigt, in welcher dieselben Ausdrücke wiederkehren: colloquium terrae generale 1348, 1349, 1354, 1355, 1356, oder blos colloquium sollempniter celebratum 1361, 1362, 1366. Dieses colloquium der Landtafel ist identisch mit concilium, wie es denn in der Landtafel zum J. 1358 heißt: concilium generale; beide Worte aber sind identisch mit judicium, wie es in der Landtafel zum Jahre 1360 lautet: in Bruna praesedit judicio terrae dominus Johannes Marchio Moraviae. Und in einer Urkunde des J. 1464 nennt K. Georg das Landrecht „judicium provinciale". Daß das terrae judicium oder Landrecht dasselbe sei, was die cúda, dafür gibt es Belege in Masse, z. B.: „ad czudam sive ad terrae judicium" (C. D. VII. 379), — cuda sive generale judicium terrae (ibid. 829). Cudengerichte gab es im 14. Jahrh. in Brünn, Olmütz, Znaim, Jamnitz, Iglau: „ceterisque sudarum videlicet Brunensis, Znoymensis et Jempnicensis beneficiariis" (Landtf. 1348); — ceterorumque sudarum beneficiariis [Landtf. 1349). Vom J. 1362 erwähnt die Landtafel keine eigenen Landrichter (cudarii) für Znaim, Jamnitz und Iglau mehr, und die Gerichtsbarkeit dieser cúden wurde mit der brünner vereinigt, so daß es fortan nur zwei cúden, d. h. Gerichtshöfe des Landrechtes gab, nämlich die brünner und die olmützer cúda. In demselben Maße, als die Competenz der Zupengerichte eingeengt wurde, bis sie endlich ganz aufhörte, erweiterte sich der Wirkungskreis der cúda, deren Macht dadurch sehr groß war, daß vor ihrem Ausspruche keine Appellation, nicht einmal an den König, stattfinden durfte. (Kn. Tov. Ausg. von Demuth, pag. 27.) Aliquot processus judiciorum in curia provinciali vidi . . . Nullus a dicta sententia ad alium judicium sub capitis poena provocare audet" (Reisememorab. Welen's von Zierotin zum J. 1590). Bis zum J. 1492 waren nur Mitglieder des Herrenstandes Beisitzer des Landrechtes, welches daher Herrengericht, soud panský, hieß*); und dieser Name

*) Der im Cod. dipl. VII. 829 vorkommende Ausdruck: barones seu Kmetones sive seniores terrae bedeutet die Landrechtsbesitzer. Diese Gleichstellung von kmet (ursprünglich Dorf-Aeltester) und baro erklärt sich dadurch, daß bis zum Jahre 1492 als Beisitzer des großen Landrechtes nur die eine selbstständige Haushaltung führenden Mitglieder des alten Herrenstandes fungiren konnten: in diesem Sinne ist also der kmet als Familienhaupt eines der ältesten Adelsgeschlechter zu nehmen, welche mit dem Namen alter Herrenstand bezeichnet wurden und da nur sie ausschließlich Mitglieder des alten Landrechtes sein konnten, so hieß das Landrecht auch Herrengericht. Diese Bedeutung des Wortes kmet als Haupt einer alten Herrenstands-Familie und in Folge dessen als Mitglied des Herrengerichtes entspricht dem in der kniha Tovačovská vorkommenden hospodař (Ausgabe von Demuth 40, 43), welcher nach einem Exemplare desselben Rechtsbuches das Haupt der Familie bedeutet. Diese Bedeutung des Wortes kmet erklärt auch die Stelle in der Instruction Carl IV. für die

blieb denselben auch dann, als seit obigem Jahre auch sechs Ritterstandspersonen, drei aus dem brünner und drei aus dem olmützer Kreise, als Beisitzer zum Landrechte zugelassen wurden. Deshalb lautet auch die Eingangsformel der Urtheile bis ins 15. Jahrhundert: „páni nalezli“ d. h. die Herren fanden zu Recht. (s. Záp. Žerot. o soudě panském I. 20, 236). — Es gab ein großes und ein kleines Landrecht, zu ersterem konnten nur Herrnstandspersonen, andere landtafelfähige Bewohner aber nur dann citirt werden, wenn der Werth der Streitsache 10 Mark erreichte; war er geringer, so gehörten die Fälle vor das kleinere Landrecht, vor welches aber eine Herrenstandsperson nie belangt werden durfte, auch dann nicht, wenn sie z. B. wegen einer Mark geklagt wurde. Die nachweisbaren Anfänge des kleineren Landrechtes gehen in's Jahr 1292 zurück: „praedicti cives illos nobiles terrae Moraviae, qui debita contraxerunt apud eos, quae X marcas argenti excedent . . . . . praemissa citatione coram beneficiariis super debito suo conveniant.“ (C. D. IV. 386). Brandl in den Erklärungen der böhm. und poln. Worte im Codex, Beilage z. 7. B. S. 2). Nachdem die einzelnen Gerichte der cúda mit den Hauptcúden in Brünn und Olmütz vereinigt wurden, was mit der Einführung der Landtafel geschah, versammelte sich das Landrecht oder Herrengericht zweimal im Jahre in Olmütz und zweimal in Brünn. Festgesetzte Termine bestanden bis zum J. 1496 nur für Olmütz und zwar um drei König und Johannes der Täufer; Beweis dessen, daß nur diese Termine in der Landtafel als fix erscheinen, während das brünner Landrecht zu verschiedenen Zeiten abgehalten wurde. In den olmützer Půhonen (d. i. Citations- oder Klag-) Büchern zum z. J. 1466 sowie in der Kn. Tovačovská (pag. 56) heißt es, daß das Herrengericht in Brünn an jenem Tage zu hegen sei, welchen die Herren am Schluße des olmützer Landrechtes bestimmen; dasselbe sagt eine Urkunde K. Vladislav's vom J. 1493. Erst im J. 1496 wurden auch für das brünner Landrecht fixe Termine gesetzt, und zwar um Kunigunde und den zweiten Fastensonntag. Diese Bestimmung, welche in einem der histor. Section gehörigen Exemplare der Kn. Tov. enthalten ist, ging in den Landfrieden K. Ferdinand's vom J. 1530 und von da in die gedruckte Landesordnung vom J. 1535 über. — Der Landrechtskörper bestand aus den obersten Landesofficieren: Landeshauptmann, Oberstkämmerer, Oberstlandrichter, Oberstlandschreiber, zu welchen später noch

mähr. Landtafel vom J. 1359: nuntium ad tabularum ipsarum officium constitutum kmethonem vulgari boemico nominatum, illius nobilitatis virum, cujus in Boemia ad hoc officium assumi sunt soliti; denn zu Boten zur Landtafel (nuntii ad tabulas) konnten bis zum J. 1480 nur Mitglieder des alten Herrenstandes verwendet werden. Aus dieser Bedeutung des kmet als Baro, d. h. als Haupt einer alten Herrenstandsfamilie erklärt sich auch die Stelle im Ondřej z Dubé: panského potazu nemóž žádný pán vynésti, než na kohož sudí podá; a ten má býti kmet od svých předkóv. A co jest kmet, to páni vědí = den Beschluß der Herren (i. e. Landrecht) kann nur der Herr verkünden, welchen der Richter dazu auffordert, und dieser soll von seinen Ahnen her ein kmet sein. Und was ein kmet ist, das wissen die Herren“. — Die Worte: „von seinen Ahnen her“ deuten auf jene 12 böhm. alten Herrenstandsfamilien, mit welchen diese Gerichtsbeisitzerwürde verbunden war. Die mähr. Familien führt kn. Tov. auf pag. 41 an. (Brandt eb. S. 6 und Glossar 93).

der Unterkämmerer und der Hofrichter kamen, und aus den Beisitzern, welche bis zum J. 1492 nur aus dem Herrenstande ohne Beschränkung der Zahl eintreten; im eben genannten Jahre wurde die Zahl der Herrenstandsmitglieder auf 12 festgesetzt und zugleich bestimmt, daß auch 6 Ritter, drei aus dem brünner und drei aus dem olm. Kreise ins Landrecht als Beisitzer aufzunehmen seien. (Brandl im Index zum 7. B. Codex S. 11, 12, 27, 31).

Eine eigene Einrichtung zur Handhabung der Rechtssicherheit war die Poprawa (im Codex VII. 289 popravcionatus genannt), der Criminal-Gerichtssprengel, das Gericht selbst (die ältesten Klagbücher, die brünner von 1406 f. 10./2. stellen die poprawa gleich der cúda, dem brünner judicium), die Hinrichtung und die criminalgerichtliche Procedur überhaupt (von popraviti und dieses wieder von právo, das Recht, daher das erstere dem Rechte gemäß gestalten, Gerechtigkeit üben, namentlich im Criminalprocesse, daher poprawa die Hinrichtung, und popraviti justificare). Die Institution der Popravci (einfach Popravce) wurde in der Mitte des 14. Jahrhundertes unter dem für die öffentliche Sicherheit sehr besorgten Carl IV. ausgebildet. Die Aufgabe der Popravci (in der Majestas Carolina: provinciarum justiciarii, qui vulgariter dicuntur popravcones) war es, in ihren Bezirken die Criminaljustiz zu üben, insbesondere die Landfriedensstörer zu verfolgen und dem Arme der Gerechtigkeit zu überliefern. Sie wurden vom Könige ernannt, es gab aber auch erbliche, und übten ihre Gewalt unter dessen Namen. Unter Ferdinand I. wurden Kreishauptleute eingeführt, welche den größten Theil der Geschäfte der popravci übernahmen (Brandl im Index z. 7. B. d. Codex S. 46, und in den Erklärungen d. böhm. und poln. Worte eb. S. 14, Vorrede zum Codex 8. B. XIII, XVII, 9. B. X, Brandl's Glossar 250—253. S. auch Schlesinger's Geschichte von Böhmen, Prag 1870, S. 243 über die Landesverwaltung Böhmens im 14. Jahrh.).

Bevor wir über die Zusammensetzung und Wirksamkeit der Landrechte eingehender sprechen, wollen wir aber von den Landesämtern handeln, welche größtentheils in den ersteren eine bevorzugte Stellung oder auch untergeordnete Function einnahmen und den Organismus der Landesverwaltung seit dem Untergange der Zupenverfassung ersichtlich machen.

III. Die Landesämter und die Landes-Officiere in Mähren.*)

Bei der immer größeren Beschränkung, dem Verfalle und endlich gänzlichen Eingehen der Zupenverfassung (Distriktsverwaltung) bildete sich das Institut der Landesämter und Oberstlandes-Officiere (Officia terrae, Officiales supremi Domini Marchionis und später Marchionatus Moraviae)

*) Boček († 1847) verfaßte ein Přehled knizat a Markrabat i jiných nejvyšších dustojníků zemských (Verzeichniß der Landesfürsten und Oberstwürdenträger), welches der Verein Cyrill und Methud 1850 herausgab und Demuth (dessen Landtafel-Geschichte S. 225) nach einer von Chytil geschriebenen Abhandlung: Die Oberstlandesofficiere im Markgrafthume Mähren, für die Zeit von 1642 an berichtigte und ergänzte. Brandl handelte in den: Spisy Karla z Zerotina, Brünn 1866, 1. T. S. XL—XLVI von den obersten Landesofficieren.

vollends aus, welches wir schon um die Mitte des 14. Jahrh. vollkommen eingerichtet finden.

Die Landesämter sind von den Hofämtern (Officia Curiae) wohl zu unterscheiden, dem Kämmerer, Obermarschall, Hofmeister (über den böhmischen Obersthofmeister S. Brandl's Glossar S. 63), Mundschenk, Vorschneider, Jägermeister, Kammerdiener u. s. w. des Markgrafen oder der Markgräfin, welche nur für die Bedürfnisse des Hofes und der Person des Landesfürsten sorgten, oder dem Kanzler (Codex VII. 11, 86, 291), Hofsecretär, Geheimschreiber, Münzmeister u. a. des Markgrafen, welchen die Kanzlei und die Handhabung der landesfürstl. Regalien oblag.

Alle diese Hofämter erreichten mit dem Erlöschen des markgräflichen Fürstenhauses (1411) und der unmittelbaren Vereinigung Mährens mit Böhmen ihr Ende.

Die Landesämter hingegen erhielten sich, wenn auch in veränderter Form und Bestimmung, größeren Theiles bis auf unsere Tage. Tomaschek (Recht und Verfassung Mährens im 15. Jahrhunderte, Brünn 1863, S. 43 ff.) zählt auch noch im 15. Jahrhunderte die Aemter des Unterkämmerers, Hofrichters, böhm. Landeskanzlers und böhm. Landmarschalls zu den Hof-, zu den Landesämtern aber nur in Folge jenes staatsrechtlichen Begriffes, der nach der Anschauung jener Zeit seinen äußeren Ausdruck in der Bezeichnung „böhmische Krone" (corona regni Bohemiae, koruna česká) findet, dessen persönliche Grundlage der König und seine nach dem Rechte der Primogenitur zur Nachfolge berufene männliche Nachkommenschaft, und dessen dingliches Substrat die Länder sind, welche durch die Person des Königs zu einem Ganzen vereinigt sind (eb. 85).

Nach Brandl (Glossar 276) waren der Landesunterkämmerer und Hofrichter nicht blos Beamte des Königs (Markgrafen), sondern auch des Landes, daher sie in ihren Amtshandlungen nicht bloß das königliche, sondern auch das Landesinteresse zu wahren hatten.

Zwischen beiden Categorien der Hof- und Landesbeamten stand zwar nicht als eigentliche Administrativ- oder Executivbehörde, sondern als berathender Körper an der Seite des Landesherren der Hof- oder der Landesrath (Tomaschek 43).

Die Landesämter oder Landes-Chargen und Würden bestanden aus Oberst- und Unter-Landesofficieren.

Zu den ersteren gehörten: 1. Der Landeshauptmann (Capitaneus oder supremus Capitaneus Moraviae, Hejtman zemský),

2. der Oberst-Landmarschall aus Böhmen,

3. der Oberst-Landeskämmerer (supr. Camerarius, nejwyšší Komorník.

4. der Oberst-Landesrichter (supr. Czudarius oder Judex, nejw. Soudí).

5. der Oberst-Hofrichter (supr. Curiae vel Aulae Judex, Soudí dvorský, nejw. Hofrychtéř),

6. der Landes-Unterkämmerer (Subcammerarius, Podkomorník),

7. der Oberst-Landesschreiber (Protonotarius, supr. Notarius vel scriba, neyw. pjsarž).

Zu den Landes-Unterofficieren wurden die Unteramtleute oder Beisitzer des kleineren (Land-)Rechtes, nämlich der Kämmerer, Richter und (Klein-)Schreiber des kleinern oder untern Rechtes, aus welchen später der k. Vicelandkämmerer, Vicelandrichter, Vicelandschreiber und Kleinschreiber bei dem Amte der k. Landtafel in Mähren entstanden, endlich der Landesburggraf (Burggravius) gerechnet.

Alle diese Landesämter schreiben sich jedoch nicht von gleicher Zeit her, sondern sind allmälig entstanden.

Der Landeshauptmann, der erste Würdenträger des Landes, der unter diesem Namen zuerst 1298 erwähnt wird (codex dipl. Mor. V. 105); seit dem Markgrafen Jodok (1375—1411) hieß er auch staroста. Doch wurde er in älteren Zeiten nur dann ernannt, wenn Mähren keinen Markgrafen hatte, also das Land unmittelbar im Namen des Königs von Böhmen verwaltet wurde; regierte in Mähren ein eigener Markgraf, so wurde die Stelle eines Landeshauptmannes nicht besetzt und als erster Landesbeamter fungirte sodann der Oberstkämmerer, in Brünn der brünner, in Olmütz der olmützer Landeskämmerer (daraus erklärt sich die Formel in den ältesten Puhonen: petit eum citari ad colloquium domini Marchionis aut sui supremi camerarii). Obwohl der Landeshauptmann vom Könige ernannt wurde, so war er bis zur verneuerten Landesordnung (1628) nicht bloß Würdenträger und Stellvertreter des Königs, sondern auch Beamte des Landes. Das zu Ende des 15. Jahrhunderts verfaßte tobitschauer Buch über die Rechte und Freiheiten des Landes (herausg. von Demuth 1857 und Brandl 1868) gedenkt auch der Rechte und Pflichten des Landeshauptmannes. Wenn der König starb, so hatte der von ihm ernannte Landeshauptmann den Landtag zu versammeln und in die Hände der Stände seine Würde niederzulegen, denen es frei stand, entweder denselben in seiner Würde zu belassen, oder einen anderen hiezu zu bestimmen. Dieser von den Ständen bestätigte oder neu ernannte Landeshauptmann blieb im Amte, bis die Stände dem neuen Landesfürsten huldigten, welcher das Recht hatte, entweder den von den Ständen bestellten zu bestätigen oder einen neuen, aber immer mit Beirath des Herrenstandes, zu ernennen. Die verneuerte Landesordnung bestimmte jedoch, daß der vom Könige ernannte auch nach dem Tode des Königs im Amte zu bleiben habe. Als Stellvertreter des Königs führte der Landeshauptmann den Vorsitz bei den Landtagen und dem Landrechte, als solcher war er der oberste Vormund aller Waisen (des Adels), deren Eltern keinen Vormund testamentarisch eingesetzt hatten, an ihn als Stellvertreter des Königs gingen die Appellationen der königlichen Städte von den Entscheidungen des Unterkämmerers. Als Stellvertreter des Königs konnte er in Abwesenheit desselben die Einwilligung zur Gütergemeinschaft (spolek) geben, jedoch nur, wenn er sich auf mährischem Boden befand. Der Landeshauptmann war das Haupt des Herrenstandes und führte in der Curie und den Curialsitzungen desselben den Vorsitz. Er entschied in Ehrenbeleidigungs-

klagen ursprünglich selbstständig, später vor und mit dem Landrechte; er hatte überhaupt in Waisen-, Kriegs-, Dienstsachen, in Robot-, Steuer-, Maut- und Zollsachen u. a. zu entscheiden. Er mußte ein geborner Mährer, aus einer Familie des alten Herrenstandes gebürtig und im Lande begütert sein; erst das Hofdekret vom 29. Jänner 1791 bestimmte, daß das bloße Incolat ausreiche. Die Amtsdauer des Landeshauptmannes war unbestimmt; wie derselbe (vor der verneuerten Landesordnung) nur mit Beirath der Stände vom Könige ernannt werden konnte, so gab König Mathias 1608 seine Einwilligung, daß der Landeshauptmann, so wie keiner der obersten Landesbeamten, ohne den Willen der Stände vom Amte entfernt werden dürfe; die neue Landesordnung bestimmte (Fol. 22), daß der Landeshauptmann alle fünf Jahre um Erneuerung seiner Bestätigung im Amte zu ersuchen habe. Als nach dem Aussterben der markgräflichen Familie König Wenzel 1411 den Laček von Krawař, der seit 1408 schon die Aemter eines obersten Burggrafen zu Prag und obersten Landeshofmeisters von Böhmen zugleich zu versehen hatte, zum mähr. Landeshauptmanne bestellte (Palacky III. 263), wies er ihm 1413 sechshundert mähr. Mark prager Groschen und 20 Dreilinge Wein als Jahresgehalt an, welcher 1417 seinem Nachfolger Peter von Krawař auf achthundert mähr. Mark (osm hřiven moravských) und 30 Dreilinge Wein erhöht wurde, welche ihm der Landesunterkämmerer aus der markgräfl. Kammer halbjährlich reichen sollte. Der Landeshauptmann Johann von Lomnitz (1496—1515) erhielt vom Könige Wladislaw 1000 Schock Groschen, Wein und 50 Ochsen, Carl von Zierotin 1608: 1600 Gulden. Seit Besiegung der Rebellion (1620), der Neugestaltung des Landes und Einsetzung einer collegialen Landesbehörde (des Tribunals, 1636) änderte sich, wie wir sehen werden, auch die Stellung des Landeshauptmannes (Brandl's Glossar S. 58, 157, 173, 234, 298—9, 322, 375, 382, 430, Demuth's Landtafelgeschichte S. 223, 229, Chlumecky (Zierotin), Tomaschek 47, mähr. Magazin, Brünn 1789, S. 40, 49, 152—5, 159, 16, 22. und 23. B. Schr. d. hist. Sektion, Indices.)

Mit Ausnahme des Landeshauptmannes machte in den älteren Zeiten die Civilverwaltung keine Kosten, da die obersten Landesämter unentgeltlich verwaltet wurden und ihre Träger nur aus bestimmten Taxen Einnahmen bezogen (Brandl im 8. B. Codex p. XIII).

Der Oberstlandmarschall des Königreichs Böhmen (Maršalek zemský), eine Würde, die nur mit einer Herrenstandsperson besetzt werden konnte, hatte in Streitigkeiten der Hofbediensteten und Fremden, die sich am Hofe aufhielten, Entscheidungen zu fällen; bei der Krönung trug er dem Könige das gezückte Schwert vor. Er war unter den höchsten Landesbeamten dem Range nach im 13. Jahrhunderte der zweite, nach dem Oberstkämmerer (Palacky II. 206), später der dritte. In Mähren hieß er Maršalek královský oder Český und sollte er, nach den Beschlüssen des böhm. Landtages von 1497, wenn er in Mähren ist, hinter dem Landeshauptmanne sitzen (eb. V 443). Hier gehörten vor sein Forum namentlich alle Processe bezüglich der Standesehre oder auch der gemeinen Ehre überhaupt und des Adelsranges

die vor dem Marschalle unter Zuziehung mehrerer Herrenstands-Personen verhandelt wurden (Kn. Tov. k. 220). Auch waren ihm Lehensträger untergeordnet (eb.); doch ist darüber, sowie über den bezüglichen Lehenshof, der in Mähr.-Kromau seinen Sitz hatte, nichts näheres bekannt (bezieht sich dies nicht auf seine Privat-Lehen?). Im mähr. Landtage saß der Marschall gleich nach dem Landeshauptmann. Seit dem Ende des 14. Jahrhundertes war dieses Amt in der Familie Lipá erblich (Tomaschek 45, Brandl's Glossar S. 147, Demuth's Landtafelgeschichte S. 29, 71, 72, 75, 95, 170, 183, nach welchem 1487 Wilhelm von Pernstein böhm. oberster Landmarschall war und gemäß der kais. Declaration vom 21. März 1640 der Landesmarschall nur, wenn er im Lande begütert und Beisitzer des Landrechtes war, bei den mähr. Landtagen nach dem Landeshauptmanne Sitz hat. S. auch 16. und 23. B. Sekt.-Schr. unter Lipa und Berka)*).

Der Oberstlandkämmerer hatte die Landtafel unter seiner unmittelbaren Leitung, Aufsicht und Controle, beaufsichtigte die Einlagen, leitete die Löschungen, übte die Disciplinargewalt über die Gerichtsboten (komornici in Böhmen, puhonči in Mähren), hatte in Böhmen als untergeordneten Beamten den komornič druh, in Mähren den menši komornik. Er hatte das Nachrecht (posudek) zu halten, die Executionen, namentlich die gerichtliche Schätzung des Gutes (odhad), einzuleiten und haftete mit seinem Vermögen für die Richtigkeit der Einlagen in die Landtafel. In Mähren gab es anfänglich zwei Kämmerer, einen für die olmützen, den andern für die brünner Čuda; im J. 1493 wurde aber bestimmt, daß künftighin nur ein Kämmerer sein soll, der sofort den Titel oberster mähr. Landeskämmerer führte. Der Oberstkämmerer wurde aus dem alten Herrenstande ernannt und war nach dem Landeshauptmanne der erste Beamte in Mähren. Hatte aber dies Land eigene Markgrafen, war der Oberstkämmerer, da es zu solchen Zeiten keinen Landeshauptmann gab, der erste Beamte. In älteren Zeiten hatte er keinen Gehalt; seine Einkünfte bestanden in Taxgeldern. Die neue Landesordnung von 1628 bestimmte, daß er alle 5 Jahre um Erneuerung seines Amtes einschreiten soll, wovon es aber zwischen 1730—40 wieder abkam. Seit 1783 wurde zum Oberstlandkämmerer der Appellations-Präsident ernannt und angeordnet, daß beide Würden vereint sein sollen. Da die Geschäfte des Landeshauptmannes ihn hinreichend in Anspruch nahmen, führte im 17. und 18. Jahrhunderte meistens nur der Oberstkämmerer oder in Abwesenheit desselben der Oberstlandrichter den

*) S. bei Luschin S. 82—95, wie der Marschall in Oesterreich u. d. Enns aus einem Aufseher über die Stallungen des Herrn der Vorsteher über die Reiterei und in den Versammlungen der Ritterschaft, Richter in Kriegs- und auch in Friedenszeiten, dieses Amt aber, als es zu Lehen ging und erblich wurde, nur ein Ehrenamt wurde und schon in den Tagen Herzog Albrecht I. zu Ende des 13. Jahrh. drei verschiedene Marschallswürden entstanden, der obriste Erbmarschall, das Ehrenamt, der Hofmarschall zum Hofdienste und der Landmarschall zur Obsorge für Aufrechthaltung des Landfriedens und damit zusammenhängend mit einer wichtigen Gerichtsbarkeit, an der Spitze der ganzen Landschaft und Würdenträger der Stände, endlich aber das Landmarschallsgericht nach und nach, 1764 ganz einging.

Vorsitz bei dem großen Landrechte. Uebrigens ist der Camerarius Moraviae oder supremus oder summus Camerarius, nämlich jener oberste königliche Beamte, welcher seit dem 14. Jahrhunderte Capitaneus hieß, nicht zu verwechseln mit dem supremus camerarius tabularum, neywissj komornjk soudu a práva zemského, dem Oberstkämmerer der Landtafel in Olmütz und Brünn, welcher Titel die bezüglichen Kämmerer erhielten, als die Landtafeln bei den einzelnen Cuden aufgehoben und mit der olmützer und brünner Landtafel vereinigt wurden, was früher bei der ersteren als bei der anderen stattfand (Brandl im Index zum 7. B. des Codex diplom. Mor. S. 10 und im Glossar S. 102, 403, Demuth's Landtafelgesch. 224*), Tomaschek 48).

Der Oberstlandrichter wurde in Böhmen und Mähren immer dem Herrenstande entnommen, mußte in Mähren ein wenigstens 5000 fl. werthes Landgut besitzen. Er hatte die Umfrage beim Rathschlage (potaz) zu leiten, das Urtheil (nález) zu rektificiren, kurz er hatte die ganze Gerichtsverhandlung zu leiten. Bis zum J. 1493 waren zwei Oberstlandrichter in Mähren, einer für das olmützer, der andere für das brünner Landrecht; durch Vereinigung beider wurde der eine überflüssig. Von 1783 war diese Würde gewöhnlich, seit 1817 immer mit der Stelle des Landrechtspräsidenten verbunden. Dem Oberstlandkämmerer und Oberstlandrichter war die oberste Aufsicht über die Landtafel mit der Verpflichtung zugewiesen, sich die unmittelbare Ueberzeugung zu verschaffen, ob bei derselben nach den a. h. Directiven verfahren werde und ob die Aufträge oder Urtheile des Landrechtes von den landtäflichen Organen genau vollzogen werden. Nicht selten im Jahre wohnten sie den landtäflichen Sitzungen bei und nahmen an größeren und wichtigeren Verhandlungen, wie z. B. Cridasachen, Liquidationen ꝛc., Antheil. Die Installirung der Vicelandesofficiere erfolgte größtentheils durch einen oder andern, nicht selten auch in Gegenwart beider (Brandl's Glossar S. 325, 260, Demuth 224).

Dem Obersthofrichter unterstanden die königlichen Mannen und Lehen. Nach dem tobitschauer Buche soll der König gleich bei seiner Aufnahme seinen Lehenleuten einen guten Mann und wohlverhaltenen Herrn, der ein Lehen hat, zum Hofrichter bestellen. Derselbe steht unter Eid, hat die Gewalt in Abwesenheit des Königs von den Lehenleuten Eide anzunehmen, ihre Register zu halten, Lehengerichte anzusetzen und Anfälle zu übernehmen, überhaupt für die Aufrechthaltung der lehensherrlichen Rechte zu sorgen. In Böhmen wurde er aus dem Herren-, in Mähren seit 1523 (nach Morawetz III. 13 und Demuth 225 seit 1538) aus dem Ritterstande ernannt. Er präsidirte während des Landtages den Curialberathungen des Ritterstandes und hatte das Recht, die Ritterssitzungen wegen der Prüfung der zur Aufnahme in den Ritterstand vorgeschriebenen Erfordernisse abzuhalten und die Vormerkung der Aufgenommenen in das Ritterbuch zu veranlassen. Durch die Auflassung und Allodia-

*) Brandl bezeichnet die Stellung der bei den Landtafeln beschäftigten Landesofficiere mehr nach der alten Gewohnheit, Demuth nach der Instruction von 1642, eine scharfe Grenze zu ziehen, ist kaum thunlich.

lisirung der markgräflichen Lehengüter wurde seine Amtswirksamkeit immer mehr eingeengt, so daß seit 1748 diese Stelle in Mähren nicht mehr besetzt wurde (mähr, Magazin S. 156, Demuth 225, Tomaschek 44, Brandl's Glossar 324). Das mähr. Oberstlhofrichteramt ist übrigens von dem böhm. Hoflehengericht (dvorský soud, auch mansky) zu unterscheiden (S. über dieses Brandl S. 44, Palacky III. 2. S. 24, 35).

Dem Landesunterkämmerer widmen wir einen eigenen Abschnitt; vom böhm. Landeskanzler werden wir später reden.

Der Oberstlandschreiber hatte alle officiellen Actenstücke des Landrechtes und der Landtage zu verfassen, die Eintragung derselben in die Gedenkbücher zu überwachen, nach Auftrag des Oberstkämmerers die Einlagen in die Landtafel und Löschungen aus derselben vorzunehmen und in Mähren seit 1608 das Landessiegel zu verwahren. Ihm lag ob, den jedesmaligen L.-T.-Schluß drucken zu lassen (was erst seit d. 2. Hälfte d. 16. Jahrh. geschah). Dieses Amt wurde in der älteren Zeit durch Geistliche, namentlich durch Domherren, später durch Mitglieder des Herrenstandes besetzt, worauf in Böhmen unter Wladislaw II., in Mähren seit 1523 diese Stelle nur an Rittersperſonen verliehen wurde. In Mähren waren bis zum J. 1480 zwei Oberstlandschreiber, wie auch zwei Oberstlandkämmerer; von diesem Jahre an sollte nur einer ernannt werden. Den brünner Oberstlandschreiber zu ernennen, stand der Aebtissin von Tischnowitz zu (codex diplom. Mor. VI. 264); doch scheint dieses Recht eingegangen zu sein, als man aufhörte, dieses Amt mit Geistlichen zu besetzen. Die Einkünfte des Oberstlandschreibers bestanden in Taxgeldern; im J. 1553 bezogen der Oberstlandschreiber 100 Schock Groschen, seine zwei Schreiber jeder 5 Schock Groschen Gehalt aus dem königlichen Rentamte, 1560 bewilligten aber die Stände eine Summe von 3,000 Schock Groschen aus den Landeseinkünften zum Ankaufe eines Gutes, dessen Erträgnisse der Oberstlandschreiber und die minderen Schreiber beziehen sollten, und 1571 beschlossen sie, zur endlichen Dotirung des Oberstlandschreibers ein Landgut im Werthe von 1000 Schock Groschen anzukaufen. Die Stände trafen 1523 das Uebereinkommen, daß nach der in Böhmen getroffenen Einrichtung das Amt des Landeshauptmannes, des Oberstlandkämmerers und Oberstlandrichters allezeit bei dem Herren-, jenes aber des Unterkämmerers, des Hofrichters und Oberstlandschreibers allezeit bei dem Ritterstande verbleiben und, damit keiner sich bei dem Könige ein seinem Stande nicht gebührendes Amt auswirke, über diese Verfügung die Bestätigung des Königs angesucht werden soll (Lukſche's Notizen S. 73). In Anerkennung der ihm nnd seinen Vorfahren geleisteten Dienste versprach König Ferdinand I. mittelst eines Diploms von 1538 dem Ritterstande Mährens in seinem nnd seiner Nachfolger Namen, daß künftig die Aemter des Oberstlhofrichters, Landesunterkämmerers und Oberstlandschreibers nur geeigneten Personen aus dem Ritterstande Mährens verliehen werden sollen (Morawetz hist. Mor. III. 13). Dies bestätigte die Landesordnung von 1628 (16. B. Sect. Schr. 324, 481) mit der Abänderung, daß das Amt des Landesunterkämmerers, wie es vor-

dem gewesen, wechselweise aus dem Herren- und Ritterstande bestellt werden soll. Ferdinand III. räumte mit dem Rescripte vom 3. Jänner 1642 (eb. 511) dem k. Oberstlandschreiber die Session beim Landrechte ein. Bei dem Amte der Landtafel war er die erste Person. Er führte den Vorsitz bei den landtäflichen Sessionen, ihm stand die Zutheilung der Arbeiten an die Vicelandofficiere und überhaupt die Direction des ganzen Landtafelamtes in allen seinen Geschäften zu, daher auch sämmtliche Erlässe, ja selbst die landtäflichen Abschriften mit seiner Unterschrift und mit dem von ihm verwahrten Amtssiegel versehen sein mußten (Demuth 226, 229, Brandl's Glossar 230, 425, die Desiderien der mähr. Stände von 1790, von mir, Brünn 1864 (aus dem 14. B. Sect.-Schr.) 95, 175—6, 225, 240, welche; wie der 16. B. Sect.-Schr., rücksichtlich der Landesämter überhaupt nachzusehen sind; brünner Zeitung 1864, Nr. 129).

Vor der Vereinigung der olmützer und brünner Landtafel und der neuen Organisirung der vereinten Landtafel im J. 1642 (S. 16. B. Sect.-Schr. 508 ff.) bestand, wie in Böhmen (Palacky III. 2. S. 24—5), außer dem größeren Landrechte (zemsky soud) auch ein kleineres Landrecht (soud menši), vor welches Klagen unter 10 Mark Groschen gehörten; es tagte immer zwei Tage vor Eröffnung des großen Landrechtes und wurde von den kleineren Beamten geleitet, welche mehrere Zemane (begüterte Edelleute) aufforderten, als Beisitzer zu fungiren. Von diesem Gerichte ging die Appellation an das Herrengericht (große Landrecht), während die Aussprüche des letzteren inappellabel waren (Brandl's Glossar 386). Zu diesen kleineren Beamten gehörten der Kämmerer, Richter und Schreiber des kleineren oder untern Rechtes.

Kämmerer des kleinen Landrechtes, Camerarius minor, Komornik menši, gab es einen in Olmütz und einen in Brünn, sie unterstanden dem Oberstlandkämmerer, ihre Einkünfte bestanden in Taxgeldern (Brandl's Glossar 101, 403).

Der Richter beim kleineren Landrechte, vicejudex, subjudex, Sudi menši, Podsudek, Podsudi, hatte bei diesem die nämlichen Functionen wie der Oberstlandrichter, dem er untergeordnet war, bei dem großen (Brandl's Glossar 202, 241, 260, 326).

Der Kleinschreiber, Pisař menši, der notarius des kleineren Landrechtes, nahm bei diesem eine ähnliche Stellung ein, wie der Oberstlandschreiber bei dem großen. Die kleineren Landrechtsschreiber, Pisaři menši, auch Pisaři menšich desk oder menšího práva, besorgten die Eintragungen in die Landtafel, Auszüge aus derselben immer unter Aufsicht des Oberstlandschreibers, die Uebernahme der Puhonen (Klagen) und Einrottirung derselben in die desky žalobné, überhaupt alle Schreibgeschäfte (Brandl's Glossar 230, 386, 29). Im J. 1492 hatte ein bei der Landtafel und dem Landrechte angestellter Schreiber die Einkünfte des kleinen landesfürstlichen Gutes Stritež lebenslänglich zu beziehen. Des 1560 bewilligten Gutsankaufes für den Oberstlandschreiber und die minderen Schreiber wurde bei dem ersten erwähnt. Der

im Landtage 1583 zur Erhaltung des Landesburggrafen, des Kleinschreibers und des Landesarztes beantragte Gutsankauf wurde nicht effectuirt, weil gleich 1584 dem Kleinschreiber ein Jahresgegalt von 100 fl. bewilligt, 1587 um 50 fl. erhöht und 1595 auf 200 fl. bestimmt wurde. (Demuth 230).

Des schon zu Anfang des 15. Jahrhundertes vorkommenden, 1583 zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bei den Landrechtssitzungen wieder errichteten Amtes eines Landesburggrafen, Purkrabí zemský, wurde in den Desiderien der mähr. Stände von 1790 S. 199 (im 14. B. Sect.-Schr. 297) und von Brandl S. 287—8 eingehender gedacht.

Nach Vereinigung und neuen Organisirung der Landtafel (1642) erhielten die Landesofficiere bei derselben, welche Unter-Landofficiere oder Unter-Amtleute oder Vice-Landofficiere genannt wurden, mit Ferdinand III. Rescript vom 14. Februar 1642 (im 16. B. Sect.-Schr. 513) den Titel: Röm. Kais. Maj. Räthe vnd königliche Unter-Amtleute bei der Landtafel in Mähren. Die Functionen des Vicelandkämmerers, Vicelandrichters, Vicelandschreibers, Klein- auch Minderschreibers, des Landesburggrafen und der zwei Kämmerlinge (komornici, Brandl 100, 282, 403), welche alle dem Ritterstande angehören mußten und erst mit Joseph II. Reformen ihr Ende erreichten, dann der übrigen Landtafel-Bediensteten, nämlich des Registrators, Ingrossators, der Kanzellisten und Puhončen (Landtafelboten, Trabanten), sind bei Demuth S. 226—9, die Taxordnung vom 6. Dec. 1640, welche die Bezüge sämmtlicher Landtafel-Würdenträger und Beamten regelte, im 16. B, Sect.-Schr. S. 490—501 zu ersehen.

Was die Besetzung der Landesämter betrifft, so war die Uebermacht des böhm. Herrenstandes unter den schwachen Jagellonen-Königen schon so weit gediehen, daß (1515) der Widerstand der höchsten Landesbeamten und Landrechtsbeisitzer zur Erörterung der Frage führte, ob der König berechtigt sei, Jemanden in seinen Rath oder in ein Landesamt auch gegen den Willen der herrschenden Majorität zu berufen. Wie lebhaft man sich auch darüber stritt, so blieb doch diese Frage zu Wladislaws Lebzeiten ungelöst (Palacky V. 2. S. 332). Der Landesfürst Mährens besetzte zwar auch zur Zeit, als der Adel, und insbesondere der Herrenstand, fast alle Gewalt an sich gezogen, die Stellen der Oberstlandofficiere, wenn auch nicht selten Ein- und Uebergriffe oder auch Eigenmächtigkeiten der Stände vor sich gingen; es war aber gebräuchig, vorläufig das Gutachten angesehener Landesinwohner (Stände-Mitglieder) einzuholen, wobei es unter Rudolph II. (1577—1608) in sofern seine Schwierigkeiten und Anstände hatte, als es bei der nun eingetretenen Wiedererhebung und Reaction der katholischen Religion nur sehr wenige Candidaten dieser Confession für solche einflußreiche Aemter gab. Wir haben aus seiner Zeit (im Notizenbl. d. hist. Section 1875 Nr. 5) Mittheilungen über den Vorgang bei Besetzung der Aemter des Landeshauptmanns und Oberstlandrichters (1602 oder 1603) gemacht und werden später sehen, wie noch nach der neuen Ordnung der Dinge der Versuch gemacht wurde, dem Landrechte

einen Einfluß dabei zu gewinnen, von Ferdinand III. aber (1638) streng zurückgewiesen worden ist (16. B. Sect.-Schr. 466).

Zu erwähnen sind noch die Landesconsuln (zemští konšelé), eine Art Friedensrichter, deren zwei in jedem Kreise Mährens vom Herrenstande ernannt wurden, um Streitigkeiten zwischen den Nachbarn wegen Gränzverletzungen, Einackern der Feldraine, Weidestörung u. a. beizulegen und, mit Vorbehalt der Appellation an das Herrengericht, zu entscheiden. Während der Hussitenkriege ging aber diese Institution ein, welche dem Landeshauptmann viele Mühe, den Herren viele Processe und den Parteien viele Kosten erspart hatte (Tomaschek 49, Brandl's Schr. von Zierotin S. XXXIX und Glossar S. 103).

IV. Die Landrechte und Landtafeln Mährens von der Mitte des 14. Jahrhundertes bis 1628*).

Die früheren Provincial-Cúpen, nämlich die Gerüchte der Burggrafen oder Castellane, welchen Richter und Kämmerer beigegeben waren, wurden später von den Landrechten verdrängt. Nach Lukesche (das alte Recht Mährens und Schlesiens, 1. B. S. 11) soll diese Aenderung um das Jahr 1274 vor sich gegangen sein, in welchem schon Richter über ganze Fürstenthümer bestellt waren, damal wurden wirkliche Landrechte nur in Brünn oder eigentlich auf der Burg Spielberg, dem Sitze der Markgrafen (1274, 1276, 1286 in Gegenwart der Könige Ottokar und Wenzel) und zwar (wie aus dem Privilegium für die Stadt Brünn vom Jahre 1292 hervorgeht) viermal gehalten. Das doppelte Landrecht zu Brünn und Olmütz soll nach Monse (Geschichte Mährens, 2. J. S. 131, 150) erst im 14. Jahrhunderte eingeführt worden sein. Nach Lukesche bestanden aber schon im Jahre 1291 zwei Landrechte und 2 Landrichter in Mähren, nämlich im olmützer und brünner Kreise. Ganz gewiß waren diese zwei Landrechte schon im Jahre 1348 gebildet.

Die nächste Veranlassung hiezu gab wohl die Errichtung ordentlicher Landtafeln (tabula seu liber terra, auch acta libri oder tabulae provinciales, desky zemsky), welche Kaiser Carl, als König von Böhmen und Markgraf von Mähren, auf die Bitten und den wohlerwogenen Rath seines Adels und seiner Räthe für die Eintragung der Gutskäufe u. s. w. im Jahre 1348

*) Lukesche brachte, freilich nicht mit der Richtigkeit, Bestimmtheit nnd relativen Vollständigkeit, wie sie spätere Forschungen von Demuth, Chlumecky, Tomaschek, Brandl, ermöglichten, in seinen Notizen zerstreute Nachrichten über das mähr. Landrecht bis 1628 S. 8, 14, 34, 36, 58, 63—5, 71—2, 81, 84, 87—92, 96—7, 104—5, 107, 122, 125 6, 130 133, 155, 171, 175, über das kleinere Landrecht S. 63, 93, 112—3, 124, 127 9, 135, über die Unteramtleute S. 13—4, 63, 68, 93, 111 3, 127, 133—5, 138, 140, 155, über Gerichte S. 12, 17, 30, 33. 35, 39, 59, 64, 75, 132, 155, 157, 165, handelte in seiner Uebersicht der Stellen und Aemter seit 1628 S. 29 33 vom Landrechte, S 33 36 von der Landtafel, in den Notizen über die letztere S. 37, 42—44, 48, 62, 65, 74, 126. Vergleiche des Grafen von Anersperg, von den Gerichtshöfen Böhmens, Prag 1810, Brünn 1816, 1. B S. 6—7, 18—20, 223—263, 2. B. S. 1—4, 3. B. S. 280—2, Weingarten's Auszug der verneuerten Landesordnung, Prag 1686, S. 19, 29-33, 109—111.

zu Brünn und Olmütz einführte*), nachdem in Böhmen die, 1422 auf dem Schlosse Pürglitz und 1541 auf dem prager Schlosse abgebrannte Landtafel schon unter König Johann 1321 förmlich eingerichtet oder neu eingerichtet worden war. Vor dieser Zeit bestand zwar in Mähren, wie es scheint, keine förmlich eingerichtete Landtafel; doch wurden die Gesetze, wichtigeren Urkunden und Instrumente unter der Obsorge landesfürstlicher Beamten, namentlich des vom Könige Přemysl Ottokar I. zu Anfang des 13. Jahrhundertes zum bleibenden Kanzler Mährens ernannten olmützer Dompropstes, in einer Art Landesarchiv an einem gewissen Orte verwahrt und vorgemerkt, wie es die schon damals üblich gewesene Formel: ac in tabulis terrae procuravimus annotari anzeigt (Monse 2. T. S. 40, 150, Codex dipl. Mor. V. 167 (J. 1303) VI. 20 (1309 in Böhmen), 264 (1327 in M.).

In Böhmen reicht die erste urkundliche Spur der Landtafel bis in das Jahr 1284 hinauf und ihr Anfang ist unter König Otokar II. zu suchen (Palacky im Časopis česk. Mus. 1835, IV. 434 ff., dessen Gesch. Böhm. II. 153—4, 329, II. 2. S. 139)**). Der Landtafel zur Seite standen in Böhmen die vom prager Erzbischofe Ernst eingeführten libri erectionum, die mit dem Jahre 1385 anfangen und bis über die Hälfte des 15. Jahrhundertes hinausgehen, die Stiftungen für Kirchen und Klöster enthalten und nach Karl IV Anordnung in allen geistlichen Sachen dasselbe Ansehen, wie die Landtafel in weltlichen, haben sollten (Pubitschka VI. S. 481).

Die zweifache Abtheilung der Landtafel und Landrechte machte den Anfang zu der Kreiseintheilung des Landes, in welcher sich die Provinzial-Eintheilung verlor. Denn der brünner Landtafel wurden die brünner, znaimer, jamnitzer und iglauer Provinz, der olmützer wahrscheinlich die lundenburger oder bisenzer zugetheilt. Hieraus bildeten sich der brünner und olmützer Kreis, welche sich behufs der Justiz- und Steuerverwaltung bis in das 17. Jahrhundert behaupteten, nachdem für die Landesvertheidigung und zu anderem Zwecke im 16. Jahrhunderte schon 4 und 5 Kreise entstanden waren.

---

*) Lukse's Notizen zur politischen und Justizverfassung Mährens bis 1628, Brünn 1808, S. 37, 42—48, 62, 65, 74, 126, altes Recht II. 19—41, Morawetz hist. Mor., I. p. 210, II. p. 146 8, Dudik, Gesch. M. IV, 230, Quellen zur Gesch. M. 123—9, 284, Schembera's Abhandluug über die alten Landtafeln in Mähren im Časopis česk. Mus. 1846, 5. u. 6. H. und darnach deutsch von Leitner in Jurende's Pilger 1848, Tomaschek S. 9, 22—6, 57, Demuth, Gesch. d. Landtf. in Mähr., Brünn 1857, Brandl's Gl. S. 28—36.

**) S. d. Gesch. d. böhm. Landtafel von Balbin (in Rieggers Materialien 5. H. S. 9—16 (S. auch 6. H. S. 203—6), von Ramhofsky (Leipzig) 1755 und wieder abgedr. in Riegger's Mat. z. Statistik Böhm., 11. H. (1795), Miscellen S. 3—26, vom Grafen Auersperg (von den Gerichtshöfen Böhmens 3. B. S. 4—47, 228—243 und Urkundenbuch S. 303—414) und von Hasner, Prag 1824; Palacky's Geschichte Böhmens, 2. B. 1. Th. S. 153, 329, 2. Th, S. 139, 341, 342, 344, 3. B. 2. T. S. 15, 19, 24, 25; die Entwicklung des Instituts der öffentlichen Bücher in Böhmen, von Friedrich von Maasburg, Prag 1877. S. auch: Weingarten's vindemiae 321 327, fasciculi S. 26, Codex S. 378, 666, wie auch: Zur Geschichte der Gesetzgebung der öffentlichen Bücher und des Grundbuchwesens, insbes. in Oesterreich, von Dr. A. Domin-Petruschevecz, in d. deutschen Vierteljahrsschrift 32. Jahrg. Jänner—März 1869 Nr. 125 S. 104—121.

In die neuen Landtafeln wurden die landesfürstlichen und Provinzial-Statuten, die Landfrieden und öffentlichen Verträge, die landrechtlichen Urtheilsprüche und andere Denkwürdigkeiten, die Güter des Adels, der Geistlichkeit, der königlichen und einiger anderen Städte, deren Besitz-Veränderungen, Belastungen u. dgl. aufgezeichnet. Da die Landtafel in der Regel nur bei den Landtagen (collegium oder consilium generale, collectio dominorum) und beziehungsweise bei den unter Einem gehegten Landrechten offen war und die Einschreibungen nur in Gegenwart der Gutsbesitzer geschahen: so mußten die brünner und die olmützer Čuda gar bald ein Uebergewicht über die anderen gewinnen, die anderen nach und nach verdrängen und sich zu eigentlichen Landrechten (judicium terrae, in des Markgrafen Johann Testament von 1371 judicium provinciale seu poprava genannt) ausbilden.

Nicht ohne Bedeutung ist gewiß die vorzugsweise in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhundertes aufgekommene Benennung der Oberstlandes-Officiere (Officiales supremi Domini Marchionis), nämlich des Oberstlandkämmerers (supremus oder summus camerarius), Oberstlandrichters (sup. Czudarius), Oberstlandschreibers (sup. Notarius oder Scriba terrae tabularum) des brünner und olmützer Rechtes, wenn auch hierdurch der Unterschied von den Unterlandesofficieren angegeben werden wollte.

Die Landrechte (Landtaidung) wurden zwei- oder auch viermal des Jahres, und zwar in der ersteren Zeit unter Einem mit den Landtagen (comitia provincialia), später aber abgesondert gehegt (S. die 1628 bestätigten Landesprivilegien, im Notizenbl. 1850 Nr. 5, 6)*).

Nach dem Landfrieden vom 15. Juni 1484 und nach der auf Ansuchen der Stände erfolgten Anordnung König Wladislaw's, Ofen am Samstage nach der Kreuzerhöhung 1493 (bei Demuth S. 89—91), sollen statt der jährlichen vier, nur zwei Landrechte, zu Olmütz und Brünn, wechselweise, nämlich am Tage der Reinigung Maria und Johann des Täufers, gehalten werden, jedoch gemäß dem Landfrieden von 1516 außer denselben im Nothfalle auch ein außerordentliches Landrecht gestattet sein. Später fand man wieder die viermalige Abhaltung in jedem Jahre nöthig (L.-T.-Schluß 1569). Die Zeit derselben wechselte mehrmal (1535, 1596, 1579 und 1583).

Mit kais. Bewilligung vom Jahre 1584 (S. die Landesordnung 1604 fol. 16, 43) wurden die Landrechte viermal des Jahres gehegt, nämlich an hl. Dreikönigen und an Johann dem Täufer zu Olmütz, am Sonntag Reminiscere und an Sct. Kunigunde zu Brünn; den ersten Tag versammelten sich Beisitzer zum Rechte, den darauffolgenden wurden die Ladungen ausgerufen (böhm. Titulář, Prag 1589).

---

*) 1417 und in dem Landfrieden von 1434 wurde verordnet, ut comitia provincialia majorum more bis quovis anno habeantur, ut suum cuique jus tanto citius tribuatur (Morawetz II. S. 36). Im Landfrieden von 1516 ward bestimmt, daß jährlich außer den üblichen zwei Landtagen, resp. Landrechten, nach Erforderniß noch außerordentliche gehalten werden sollen (ibid. 128).

Die Verlegung war den Landrechtsbeisitzern anheimgestellt, vorläufig aber kund zu machen (L.-T.-Schluß 1537). So wurde das Landrecht 1571 wegen der Pest von Olmütz nach Proßnitz und von Brünn nach Wischau verlegt. Das Landrecht bildeten der Oberstlandkämmerer, der Oberstlandrichter, der Oberstlandschreiber und eine gewisse Anzahl beeidigter Beisitzer. Nach dem Briefe König Wladislaw's, ddto. Ofen am Samstag nach Andreas 1492, hatten dem Landrechte auch der Landeshauptmann, als Stellvertreter des Königs, der Marschall von Böhmen, wenn er in Mähren begütert war, und beide Oberstlandeskämmerer, beizuwohnen und vor allen Herren zu sitzen.

Oberstlandkämmerer und Oberstlandrichter waren früher zwei, nämlich einer bei jeder der zwei Landtafeln im olmützer und brünner Kreise. Nach der erwähnten Anordnung Konig Wladislaw's vom Jahre 1492 sollten zwar bei beiden Landrechten nur ein gemeinschaftlicher Oberstlandkämmerer und Oberstlandrichter bestehen, allein die Vereinigung dieser zwei Landesämter kam erst rücksichtlich des Oberstlandkämmerer-Amtes 1496 und hinsichtlich des Oberstlandrichteramtes 1497 (Demuth S. 102), jene der Landtafeln aber gar erst 1641 zu Stande.

Diese zwei Oberstlandesofficiere, welche nach alter Gewohnheit und nach dem Landtagsschluße von 1523 aus dem Herrenstande seyn und ein gewisses Vermögen (ersterer wenigstens 10.000, der andere 5000 fl.) besitzen mußten, saßen dem Landrechte bei. Der Oberstlandkämmerer führte die Aufsicht über die Landtafel, der Oberstlandrichter besorgte insbesondere das Richteramt. Ihm lag die unmittelbare Aufsicht über die Landtafel und die richtige Eintragung aller gerichtlichen Sachen ob.

Der Landeshauptmann war, wie Carl von Zierotin (S. dessen Briefe S. 181) schrieb, das vornehmste Mitglied und Director, aber nicht ein Herr, welcher in die Amtsbefugnisse der Landtafel eingreifen konnte.

Wie in Böhmen, so auch in Mähren, durften in dem größeren Landrechte nur Herren (Barone, Páni), als die Väter und Ersten des Landes, nicht aber auch die zur Landesvertheidigung berufenen Ritter sitzen*), da die ersteren, als Begleiter und Rathgeber der Landesfürsten, früher ausschließend die Staatsgeschäfte besorgen, die anderen aber für das Vaterland die Waffen führen sollten. Erst König Sigmund (1437) und seine Nachfolger nahmen auch Ritter in diesen höchsten Gerichtshof Böhmens auf, und Wladislaw bestimmte durch einen eigenen Machtbrief (1487) deren Zahl auf 8, um die ernstlichen Streitigkeiten zwischen den Herren und Rittern zu beendigen (Graf Auersperg, von den böhmischen Gerichtshöfen, 1. B. S. 19, Pessina Mars Morav. p. 602, Aschbach's Sigmund IV. 347).

Auch in Mähren ließ erst König Georg aus besonderer Gnade und precär die Ritter beim Landrechte zu, bis unter König Wladislaw, Sonnabend

*) In Oesterreich hatten schon viele Jahre vor der urtheilsmäßigen Anerkennung Herzogs Leopold vom Jahre 1408 Ritter und Ritterbürtige dem Hofgerichte beigesessen und mitgeurtheilt (Kurz, Albrecht II, 1. T. S. 105).

nach Sct. Andreas 1492 (bei Demuth S. 22—26) beschlossen wurde, daß der König die Landesämter mit Beirath des Herrenstandes den Begüterten verleihen, im Landrechte nebst dem Landeshauptmann, Landmarschall, den zwei Landkämmerern und zwei Landrichtern, dann dem olmützer Bischofe, wenn er Herrenstandes ist, noch 14 andere des Herren- und 6 des Ritterstandes, nämlich 3 aus dem olmützer und 3 aus dem brünner Kreise, nach vorläufig abgelegtem Eide (den sie vor Georg's Regierungsantritt nicht abzulegen pflegten) sitzen, der Nalez (das Urtheil) von 2 Herren und 1 Ritter vorgetragen und die älteren Geschlechter vor den jüngeren den Vorzug haben sollen.*)

Die Zahl der besonders beeidigten Beisitzer des Landrechtes in Mähren, welche den Vorrang vor den anderen Ständen erhielten (L.-T.-Schluß 1583) wurde nach den Anordnungen der Könige Georg (um 1468) und Wladislaw von 1492 auf 14 aus dem Herren- und 6 aus dem Ritterstande, 3 aus dem olmützer und 3 aus dem brünner Kreise, bestimmt. Urtheile konnten nur von einem ordentlich besetzten Gerichte geschöpft werden, wozu nach dem obigen Privilegium König Wladislaw's, Samstag nach Andreas 1492, außer den Oberstlandes-Officieren wenigstens 12 Beisitzer des Herren- und Ritterstandes erfordert wurden **).

Die Landrechtsbeisitzer wurden von den Ständen gewählt, waren aber dem Könige verantwortlich. Die Ritter hatten jene Personen, welche sie bei dem Landrechte haben wollten, den Herren anzuzeigen, und wenn sie tauglich waren, blieben sie auch bei ihnen. Der Herren- saß dem Ritter-Stande, der alte Adel (nach dem dritten Gliede) dem neuen, ohne Rücksicht auf das Vermögen, das höhere dem jüngeren Alter, vor. Früher war nur einer aus dem Herrenstande zur Urtheils-Fassung (Referate) bestimmt; künftig sollen 2 aus dem Herren- und 1 aus dem Ritterstande dazu bestellt werden (Briefe Wladislaw's von 1493, L.-T.-Schluß 1531, Landesordnung 1535 und 1604 Fol. 19 ff.).

Obwohl angeordnet war, daß die Beisitzer an den bestimmten Tagen und Stunden erscheinen und die Gerichtssachen vornehmen (L.-T.-Schluß 1520) und sich nicht ohne Ursache entfernen (eb. 1523, 1536), auch die Landrechte durch zwei Wochen ohne Unterbrechung dauern sollen (eb. 1549, 1550), konnte

*) In Oesterreich machte schon Herzog Wilhelm, als Vormund Albrecht V., bekannt, daß aus Herren, Rittern und Knechten sechs der Hoftaiding beisitzen sollten; als die Landherren den Rittern und Knechten den Beisitz streitig machen wollten, entschied Herzog Leopold, als Vormund Albrecht V., daß nach altem Herkommen sie zusammen in der Hofschranne sitzen sollen. 1440 wurde bestimmt, daß von Rittern und Knechten je 3 beisitzen sollten (Bucholtz, Ferdinand I. 8. B. S. 32, 33, 35).

**) S. zur Geschichte des alten mähr. Landrechtes die belehrenden Bemerkungen Chlumecky's in seiner Geschichte Carl's von Zierotin S. 17, 21, 22, 25, 26, 31—33, 75, 78, 114, 124, 125, 184, 188 (Bestand des Landrechts 1594), 205, 400, 760 (jeder Landrechtsbeisitzer kann sich des Titels eines k. Rathes bedienen, 1608), 808, 809, 811, Brandl's Herrengericht, Dudik's Quellen zur Geschichte Mährens I. 196 (Vergleich zwischen Herren und Rittern 1620).

doch diese kurz bemessene Zeit um so weniger ausreichen, alle dem Landrechte zugewiesenen Geschäfte abzuthun, als es nur in den Vormittagsstunden gehegt werden sollte (L.-T.-Schluß 1523). Dasselbe befaßte sich daher nur mit der Entscheidung der Streitigkeiten in der Hauptsache.

Zur Instruirung und Exequirung bestanden im Gegensatze des großen das sogenannte kleinere Recht oder kleinere Landrecht und die Nachgerichte (Posudki)*), deren Entstehen Palacky (Geschichte Böhmens 2. B. S. 88) bis auf Přemysl Ottokar I. hinaufführt, als dieser zur Beseitigung der langwierigen Streitigkeiten über die Immunitäten des Clerus und seiner Unterthanen, im Jahre 1222 dem ersteren das Privilegium ertheilte, daß die Processe beider nach jedem Landtage von ihm selbst geschlichtet werden sollten, jene der Unterthanen gewöhnlich der prager Czuda zuwies.

Zu dem ersteren gehörten die Unteramtleute oder Unter-Landes-Officiere, welche auch schon während des Bestandes der Provinzial-Czuden vorkommen und zur Zeit der Errichtung der Landtafeln (1348) beneficiarii minoris czudae hießen.

Zu diesem kleineren Rechte gehörten schon im 15. Jahrhunderte ein Unter-Landeskämmerer, ein Unter-Landesrichter und ein Kleinschreiber (Eidesformeln in der Landesordnung von 1604 fol. 35 ff.).

Die Nachgerichte hatten die Klagen in Gegenwart des Oberstkämmerers, des Oberstlandrichters, des Oberstlandschreibers und der Unteramtleute aufzunehmen (Landesordnung von 1535), Zeugen abzuhören, die Instruirung der Rechtsgegenstände und die Execution der Urtheile zu besorgen. Jene, welche Urtheile für sich hatten, erschienen nämlich bei den Nachgerichten wegen deren Vollziehung, und letztere bewilligten, wenn der Verurtheilte sich nicht gutwillig dazu verstand, wider ihn die Pfändung (Zwod), die Schätzung (Odhad) und endlich die Einführung. Die Nachgerichte waren auf den Freitag vor St. Georg und Martin festgesetzt und, wenn diese auf Freitage fielen, an den vorhergehenden Freitagen zu halten (L.-T.-Schluß 1519). Als später vier Landrechte des Jahres gehegt wurden, fanden auch 4 Nach- oder After-rechte (auch Rechtstage) statt und zwar nach dem böhm. Titular vom J. 1589 Freitag vor Sct. Georg und Sct. Martin zu Olmütz, Freitag nach Sct. Georg und Sct. Martin zu Brünn (Lukſche's Notizen S. 71, 93)**).

Die Eintragungen in die Landtafel geschahen vom Jahre 1348 an in der lateinischen, von 1480 an aber, unter den Oberstlandeskämmerern Wenzel

*) Carl von Zierotin sagt (S. dessen Briefe, herausg. von Chlumecky S. 295) 1619, daß der Posudek nichts anderes ist, als die Execution des Landrechts. Morawetz II. 144, Demuth 66, 157, 174, 178, Brandl's Zierotin I. S. XXXVII. und Glossar 259, 318.

**) Das Titular von 1589 sagt: Die Gerichte im Fürstenthume Troppau werden zweimal im Jahre gehalten zu Troppau am Montag nach Sct. Lucie und Mittwoch nach Pfingsten, do. zwei Rechtstage, der erste am Freitag vor dem Sonntag Judica in der Fasten und der zweite am Freitag nach Sct. Galli.

Die unteren Officiere in diesem Fürstenthume pflegen zu sitzen, wenn die Ladungen (Puhonen) genommen werden, und müssen wohlverhaltene Leute aus dem Ritterstande sein, zuerst am Freitag nach Ostern und das andere Mal am Freitag nach Misericordias Domine.

von Boskowitz (zu Olmütz) und Wilhelm von Pernstein (zu Brünn) mit Zustimmung des Landeshauptmannes Ctibor von Cymburg und aller Stände, bis zur neuen Umstaltung der Verfassung und Verwaltung (1628) in der mährischen Sprache, damit dem Oberstlandschreiber die Uebertragung der Urkunden aus der mährischen in die lateinische Sprache erspart, die nicht immer getreue und richtige Uebersetzung vermieden und die Landtafel auch den der lateinischen Sprache Unkundigen zugänglich gemacht werde. Die Eintragungen in die Landtafel geschahen von Altersher erst nach geendigtem Landrechte, wurden aber bei dem nächsten Landrechte, früher nach dessen Schluß, seit den Königen Wladislaw und Ludwig aber vor allen anderen Sachen vorgelesen, damit Jeder von den Belastungen seines Gutes in Kenntniß gelangte (Morawetz p. II p. 147, L.-T.-Schluß 1523). Unter denselben Königen hörte auch der alte Gebrauch auf, daß die Landtafel von einem Landrechte zum andern, mit Siegeln und Schlössern wohl verwahrt, in den Archiven des olmützer und brünner Capitels hinterlegt, vom Landeskämmerer, Landesrichter und Oberstlandschreiber ehrerbietig erhoben, von den entgegen kommenden Landeshauptmann, Herren und Rittern in Empfang genommen und nach gemachtem Gebrauche mit demselben Gepränge an den alten Aufbewahrungsort zurückgebracht wurden (Morawetz p. II. p. 147).

Es bestand weiter die Gewohnheit, daß bei den Zusammenkünften die olmützer Landtafel unentschieden blieb und erst zu dem brünner Landrechte (Suda) durch genommene Abschriften übertragen wurde, so, daß diejenigen, welche dabei zu thun hatten, wieder eine zweite Reise unternehmen mußten. Um diese Hindernisse und Schwierigkeiten zu beheben, befahl König Wladislaw, Ofen am Tage der Kreuzerhöhung 1493, daß künftig nur 2 Gerichtssitzungen im Jahre, die eine den zweiten Sonntag nach Ostern, die andere am Tage Martini, mit Inbegriff des Klagerechtes (Prawo pohonné) für alle Kreise gehalten und die zweite Landtafel von Olmütz nach Brünn übertragen und daher die beiden Landtafeln in einem Orte aufbewahrt werden sollen. Die olmützer habe der Kämmerer des olmützer, die brünner jener des brünner Rechtes mit seinen Amtsleuten zu besorgen und davon den Nutzen zu beziehen. Bei dem Absterben des Einen soll jedoch das Amt auf den Ueberlebenden übergehen und dieses Amt künftig nur von Einem begleitet werden, welcher sich sodann Kämmerer des Markgrafthums Mähren zu nennen und zu schreiben habe, wonach nicht mehr zwei, sondern nur ein Kämmerer, so wie auch nur eine Landtafel zu bestehen haben werde. Auf gleiche Weise soll von den zwei Landrichtern, wenn einer dem andern vorstirbt, nur der am Leben verbleibende allein das Amt versehen und es sollen auf ewige Zeiten nicht mehr zwei sein, auch diese Beamten, nämlich der Kämmerer und Landrichter, den Nutzen von der Landtafel mit ihren Amtleuten beziehen.

Inzwischen soll, wenn ein Kämmerer in Amtsangelegenheiten oder wichtigen Geschäften verreiset und daher dem Recht ohne Gefährde nicht beiwohnen kann, der zweite die Macht haben, die Landtafel des andern zu eröffnen und

dessen Amt bei der Landtafel zu handeln, als wenn er gegenwärtig wäre, damit den Partheien und dem Rechte keine Hindernisse geschehen.

Auf dem zu Brünn an Bartholomäi 1540 gehaltenen Landtage wurde aber beschlossen, daß die Landtafeln, in welche die Güter, Heirathspakten, Testamente u. a. derlei Urkunden eingetragen werden, sowohl in Olmütz als Brünn auf treue Hand auf dem Rathhause aufbewahrt und von dort Niemanden als dem obersten Kämmerer, obersten Richter und dem Landschreiber Mährens ausgefolgt, von diesen, wenn die Herren bei dem Landrechte erscheinen und das Gericht (Saud) eröffnet wird, vom Rathhause abgeholt, in die Schranken gebracht und vor der Kundmachung der Rechtsklagen gelesen werden sollen.

Wenn sich Jemand auf die Landtafel berufe, sei sie immer in die Schranken zu bringen, darin zu suchen und das, was nöthig ist, vorzulesen, wofür den Herren Oberbeamten 13 Groschen zu entrichten kommen. Während der Gerichtsdauer dürfe Niemanden ein Auszug aus der Landtafel erfolgt werden; nach Aufhebung des Gerichtes soll aber, den Sonntag ausgenommen, dieselbe stets offen seyn und den Leuten, was sie benöthigen, darin eingetragen und auch daraus Abschriften dem, der sie begehrt, gegeben werden, wofür, so wie für die Löschung, den Oberbeamten nach dem Gebrauche 13 Groschen zu zahlen seyen.*)

Die Nebenstreitigkeiten, mit welchen die Landrechte nicht aufgehalten werden sollten, entschied der Landeshauptmann nach geendigtem Landrechte mit Zuziehung einiger Mitstände aus den resp. Kreisen (L.-T.-Schluß 1520). Auch die Ehrenhändel hatte er auszugleichen und nur, wenn es ihm nicht gelang, dieselben vor das Landrecht zu weisen, wo sie von 12 Beisitzern, 4 aus dem Herren- und 8 aus dem Ritterstande entschieden wurden. (L.-T.-Schluß 1518, 1529, 1531).

Das Landrecht übte die Civil- und Strafgerichtsbarkeit über die Besitzer aller landtäflichen Güter, insbesondere den Adel, jedoch mit Ausnahme der Geistlichkeit und der olmützer bischöflichen Lehenbesitzer, aus. Der Adel unterlag für seine Person zwar nicht dem städtischen Gerichte, konnte aber städtische Häuser nur nach dem Stadtrechte besitzen, und wurde für dieselben in das bürgerliche Mitleiden gezogen, wogegen auch die königl. Städte Landgüter nur nach dem Landrechte besitzen konnten (Privilegium für Brünn von 1292 und Vertrag des Adels und der k. Städte von 1486, aus der Landesordnung von 1604 Fol. 143 ff. im Notizenbl. d. hist. Section 1867 Nr. 5, sammt den Entscheidungen Wladislaw's von 1493 (eb.) und Ferdinand I. von 1532 Nr. 6)**). Kriegs- und Dienstsachen, Steuern, Zoll-,

*) Cerroni's Landeswürden u. s. w. MS. S. Verordnung wegen Herstellung der (verbrannten) böhm. Landtafel vom J. 1541 in der Geschichte Ferdinand I. von Buchholz 9. B. S. 455—460.

**) Von Exemtionen des Adels von der Gerichtsbarkeit des Landrechtes ist bis auf die spätere der Liechtensteine, nur jene der österr., auch in Mähren begüterten Familie Einzinger bekannt, welche nach den ihr von Kaisern, Königen und Markgrafen ertheilten

Mauth-, Robot-Beschwerden u. a. so wie die Besorgung der Waisen des Herren- und Ritterstandes und die Obervormundschaft über sie gehörten dem Landeshauptmann. Selbst der König und resp. Markgraf konnte, jedoch nur in den vom Gesetze bestimmten Gegenständen, vor dem Landrechte belangt werden (Palacky II. S. 317). Kaiser Ferdinand I. wollte zwar überhaupt ordentliche Klagen wider sich nicht zulassen, gab aber Klagen um ein Gut, welches jemand in unrechtmäßigem Besitze Seiner Majestät glaubt, zu, und versprach hierauf durch den Landesunterkämmerer (weil damal noch kein Fiskus bestand) zu antworten, nachdem sich Se. Majestät in Ansehung der Landgüter den Gesetzen Mährens unterzogen hätten (L.-T.-Schluß 1535, Landesordnung von 1545 Fol. 19).

Auch die königl. Städte und deren Bürger, welche Landgüter mit der Landtafel besaßen, unterstanden in Absicht auf ihren Besitzstand der Jurisdiction des Landrechtes (Vergleich der oberen Stände mit den k. Städten vom Jahre 1486, Landesordnung von 1535), obwohl zwischen den höheren Ständen und den königl. Städten öfter Streitigkeiten sich entspannen und letztere sich weigerten, vor dem Landrechte Antwort zu geben (S. über die Streitigkeiten zwischen dem Herren- und Ritterstande, dann mit den Städten, über die Centralisations- und Herrschsucht des Landrechtes in Böhmen Palacky III. 2. S. 9, V. 1. S. 267, 275, 277—8, 291, 352, 422—3, 441, 445, 471, V. 2. S. 241, Gindely 30j. Krieg I. 133, 227).

Die Geistlichkeit sprach die Imnumität vom Landrechte an, welches dieselbe aber in späterer Zeit, als ihm viele Akatholiken beisaßen, nicht anerkennen wollte (L.-T.-Schluß 1609).

Der olmützer Bischof unterstand nach dem zwischen dem Bischofe Thas und dem Landeshauptmanne Ctibor von Cimburg im Namen der Stände getroffenen Uebereinkommen und dem Vergleiche zwischen dem Bischofe Stanislaus und den Ständen vom 22. September 1531 hinsichtlich seiner Tafelgüter nicht der Gerichtsbarkeit des Landrechtes, wohl aber hinsichtlich jener Güter, welche er in der Folge neu erwirbt und über welche die Gerichtsbarkeit dem Landrechte zugestanden ist; diese Exemtion wurde auch auf die Unterthanen und Beamten aller bisch. Tafelgüter ausgedehnt und die Schlichtung deren Streitangelegenheiten dem Lehenrechte zugewiesen (S. da, Demuth Gesch. d. Landtafel S 127).

Das Verfahren bei dem Landrechte war in so fern öffentlich, als dabei die Ständemitglieder erscheinen konnten und Sitz, aber, wie sich versteht, keine Stimme hatten. Da die Abtretungen und alle Verschreibungen der Güter persönlich geschehen mußten, auch die meisten Testamente mit der Landtafel gemacht wurden, so ergab sich bei den Landrechten stets ein großer Zusammenfluß der Stände oder Güterbesitzer. Doch durfte, mit Ausnahme der Richter

---

und von Mathias 1482 neuerlich ausgesprochenen Freiheit nur vor dem Markgrafen zu Recht zu stehen und zu verantworten hatte (Archiv für österr. Geschichte der wiener Akademie 1849, 5. H. S. 132—133).

und Rechtsbeisitzer, Niemand weder bei dem Landrechte noch bei dem Landtage bewaffnet erscheinen (L.-T.-Schluß 1524), auch, außer den Parteien, Niemand über die Schranken treten oder irgend eine Unruhe erregen (L.-T.-Schl. 1531). Für die Erhaltung der Ruhe und Ordnung bei den Landrechten hatte der (seit 1583 bestellte) Landesburggraf mit einigen Trabanten zu sorgen.

Das Verfahren bei dem Landrechte selbst, nämlich bei der Entscheidung des Processes, war mündlich (Lukesche S. 126).

Die Klagen (Puhon) wurden in Register eingetragen; bei der Aufnahme einer jeden mußte wenigstens ein Kleinkämmerer oder Kleinrichter mit 2 oder 3 Schreibern gegenwärtig sein (L.-T.-Schluß 1580).

Bei dem Landrechte kamen die Klagen in der Ordnung vor, in welcher sie aufgenommen waren, jedoch nach Gegenständen abgetheilt. Nur die Witwen, Waisen, Frauen und Jungfrauen, wenn sie ohne Vormünder oder Bevollmächtigte erschienen, sollten vor allen andern gehört werden, wenn es zu jenem Rechte kam, wo ihre Klagen enthalten waren (L.-T.-Schluß 1540).

Auf die geschehene Vorladung mußte jeder persönlich vor dem Landrechte erscheinen, Rede und Antwort geben, Niemand durfte willkürlich einen Bevollmächtigten bestellen, sondern sollte ihn vom Gerichte verlangen. Nur die Frauen konnten auf Lebenszeit ihre Männer bevollmächtigen (L.-T.-Schl. 1524). War der Beklagte verhindert, seine Sache vor Gericht persönlich zu vertheidigen, so hatte ihm das Gericht einen Bevollmächtigten zu bestellen (L.-T.-Schluß 1540).

Die Ladungen geschahen im olmützer Kreise durch eigends von den Ständen bestellte freie Ladungsboten oder Pohunczen (L.-T.-Schl. 1630, Demuth 29, 144, 157, 221, Brandl im Index z. 7. B. Codex S. 6, 12, Glossar 100, 282, 403), aus welchen später eine Art Freisassen entstand, im brünner Kreise durch gedungene Boten. Die ersteren erhielten 2 Pfennige, die anderen 1 Groschen für die Meile. Diese Boten bekamen vom Gerichte einen Zettel, in welchem alle Kläger oder ihre Bevollmächtigten, dann die Beklagten nebst dem Gegenstande der Klage verzeichnet waren. Sie mußten denselben jedem Beklagten vorweisen und sich von ihm die Ladung bestätigen lassen. War er nicht bei Hause oder verläugnete sich, so machte der Bote die Klage im Hause bekannt und nahm sich, als Beweis der Ladung, ein ausgeschnittenes Hölzchen (Ausschnitt) mit.

Die Klagen gegen den König wurden ihm durch 2 aus dem Herrenstande vorgetragen oder schriftlich zugeschickt (Lukesche S. 91).

Man war sehr wachsam darauf, daß Niemand seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen und insbesondere Niemand außer Landes geladen werde, da nach den Landesfrieden und Privilegien (de non evocando) Jeder vom Gerichte im Lande und nicht von ausländischen Gerichten gerichtet werden soll (L.-T.-Schluß 1538, 1533 u. a.).

Wenn eine höhere Standesperson in einer k. Stadt ein Verbrechen beging, so konnten sie die Städte angeloben lassen, daß sie sich bei dem nächsten Landrechte vor dem Landeshauptmann stellen wolle. Wäre aber diese Person schon vorher gelübdebrüchig gewesen, so sollten sich die Städte ihrer versichern

und sie dem Landeshauptmann überliefern (Ferdinand I. Reſcript am Dienſtag nach Sophie 1539).

Auch wurde für die entſprechende Beſetzung des Landrechtes geſorgt. Nach dem Briefe König Wladislaw's von 1492 war die Zahl der Rechtsbeiſitzer außer den Oberſtlandesofficieren auf 14 aus dem Herrn- und aus dem Ritterſtande beſtimmt. Während der Rebellion (1620) wurden ſie zwar auf 20 aus dem Herrnſtande mit Inbegriff der Oberſtlandesofficiere und 8 aus dem Ritterſtande, jedoch ohne Oberſtlandſchreiber (welcher abgeſondert von den übrigen Rittern in einer eigenen Katheder ſitzen ſollte) abgeändert, allein nach Unterdrückung der Rebellion wurde das Landrecht wieder wie früher beſetzt (Lukſche S. 171 und 175).

Nach einer Verordnung König Ferdinand I. von 1535 konnte kein Todesurtheil geſprochen werden, wenn nebſt den Oberſtlandesofficieren nicht wenigſtens 10 Beiſitzer zugegen waren; und damit das Recht nicht verkäuflich werde, ſollten nie 2 Brüder vor Gericht ſitzen, auch die Richter nicht die Sachen ihrer Verwandten vor Gericht vertheidigen oder in Sachen einer Partei, mit welcher ſie in Verbindung ſtehen, Recht ſprechen (L.-T.-Schluß 1531).

Die Appellation (eigentlich Reviſion) gegen Entſcheidungen des Landrechtes war nur an den König geſtattet (L.-T.-Schluß 1518, 1531 u. a.).

Die drei oberen Stände des Landes hatten, wie es im Landtagsſchluße vom Jahre 1630 hieß, mit der 1548 zu Prag errichteten k. böhmiſchen Appellationskammer nichts zu thun, noch gehörten ſie zu derſelben, da nach der neuen Landesordnung von 1628 nur die k. Städte dahin angewieſen waren, die Reviſion von den landrechtlichen Ausſprüchen aber an die k. böhmiſche Hofkanzlei ging.

(Die Fortſetzung folgt in der Periode von Ferdinand II. bis M. Thereſia.)

V. Das olmützer biſchöfliche Lehenrecht.

Der olmützer Biſchof nahm von jeher eine einflußreiche Stellung in den böhmiſchen Ländern ein, beſonders durch das vom Biſchofe Bruno ſeit 1258 gegründete Lehensinſtitut, welchem der Biſchof als Lehensherr vorſtand, und durch die von Carl IV. 1348 ausgegangene Erhebung des Biſthums zu einem Lehen der böhmiſchen Krone neben der Markgrafſchaft Mähren und dem Herzogthume Troppau, welches Verhältniß zu häufigen Conflicten mit den Ständen des erſtern Landes führte und erſt aufhörte, als dieſes nicht mehr als Lehen verliehen wurde und der König zugleich Markgraf von Mähren war. Dieſes Leheninſtitut entwickelte ſich in allen Formen der Vaſallenſchaft. Die Mannen des olmützer Biſthums erſchienen beim Landesaufgebot unter eigener Fahne und unterſtanden dem Lehengerichtshofe in Kremſier, dem der biſchöfliche Lehenhofrichter vorſaß; jeder Beſchluß des Lehengerichtes bedurfte der Beſtätigung des Biſchofs. Dasſelbe ſcheint anfänglich keine beſtimmten Sitzungstermine gehabt zu haben; erſt 1529 wurde hiezu der Sonntag nach Chriſti Himmelfahrt beſtimmt, an welchem Tage alle Mannen in Kremſier zu erſcheinen

hatten, um am folgenden Montage das Gericht zu hegen. Der Bischof unterstand nur dem Könige und konnte auch rücksichtlich seiner Tafelgüter, die nicht in der Landtafel lagen, nur vor diesem belangt werden. Als aber nach dem Eindringen der Reformation die Bischöfe zu Anfang des 16. Jahrhundertes vor das Landrecht citirt zu werden pflegten und solchen Puhonen nicht Folge leisten wollten, wurden die dadurch entstandenen Mißhelligkeiten durch den Vertrag vom J. 1531 (aus der Landesordnung 1535 und 1604 Fol. 143 im 17. B. Sect.-Schr. S. 120) beglichen, worin festgesetzt wurde, daß der Bischof bezüglich der Tafelgüter, die er bis dahin besaß, nicht vor das Landrecht belangt werden könne; sollte er aber Güter erwerben, die in der Landtafel eingetragen sind, dann soll er rücksichtlich dieser Güter, der Unterthanen und Beamten derselben dem Forum des Landrechtes unterstehen; was aber die Person des Bischofs und jene Güter, welche der Landtafel nicht einverleibt sind, betrifft, so soll er vor das Lehensgericht in Kremsier citirt werden. Da die Stände in diesem Vertrage auch verlangten, es möge dieses Lehensrecht zweimal im Jahre gehegt werden, so beschloß der im J. 1532 gehaltene Lehentag, daß das zweite Gericht den Montag nach dem ersten Adventsonntage eröffnet werde. Die Puhonen (Klag-Libelle), welche nach Beschluß des Lehenstages von 1529 nur böhmisch verfaßt werden sollten, wurden bis zu diesem Jahre durch zwei Mannen ausgetragen; von da an wurde bestimmt, daß sie durch eigends bezahlte Boten auszutragen seien, ausgenommen die Puhonen an den Bischof, bezüglich deren die alte Gepflogenheit beibehalten wurde. Das Lehenrecht, welches Rudolph II. 1590 bestätigte, übte die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit über die Lehenleute, ihre Angehörigen und Unterthanen aus. Von dessen Urtheil stand die Berufung (Appellation) an den König offen. Zur Erfüllung der Nálezy (Urtheilssprüche) u. a. bestanden, wie bei dem Landrechte, Afterrechte (posudek), und zwar für das um Christi Himmelfahrt gehegte Gericht den zweiten Sonntag nach dem Wenzelstage und für das Adventgericht der Montag nach dem fünften Fastensonntage.

Die olmützer (kremsierer) Lehentafel reicht in ihren Daten bis 1249 zurück, während jene der alten mähr. Landtafel erst mit dem J. 1348 beginnen. Die alten Quaternen der Lehentafel waren bis zur Auffindung durch Boček gänzlich unbekannt, der die Lehenquaterne und die Acten des Lehenrechtes von ungefähr 1326—1565 excerpirte. Die dermal noch bestehende neue Lehentafel wurde seit 1592 über mehr als 60 bischöfliche Lehengüter geführt. Als sie während der Rebellionszeit (1620) in freierbliche Güter verwandelt wurden, zog man auch die Lehentafel ein; nach der Restaurirung kehrten aber die Lehengüter, die Lehenrechte und Lehentafel wieder in ihre früheren Verhältnisse zurück (meine Abhandlung: Das Lehenwesen in Mähren und Schlesien überhaupt und das olmützer Afterlehenshofrecht insbesondere, in Wagner's juridisch-polit. Zeitschrift 1831 S. 214—256, meine Gesch. d. hist. Liter. M. und Schl., Index, insbes. S. 11, 353, 478, die von mir im 17. B. Sect.-Schr. in d. 2. Abth. S. 116—132 herausgegebene Praxis des olmützer bisch. Lehenrechtes, 16. und 22. B. Sect.-Schr. Indices, Dudik, Bibl. und Archiv

in Kremsier, Wien 1870, Demuth Gesch. d. Landtafel 127, 158, Lukſche's beſond. Rechte I. 124, Notizen 43, 126, 168, 174 und Stellen und Aemter 52, Brandl's Gloſſar 144, 200—2, Morawetz hist Mor. III. 52, Cod. dipl. X. Index olm. Bisth.).

Dritte Periode.

Von der Gelangung Mährens an das Haus Habsburg (1526) bis zur Neugeſtaltung desſelben unter Ferdinand II. (1621).

Erſte Abtheilung.

Die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe, die Central-Verwaltung.

Als König Ludwig in der unglücklichen Schlacht gegen die Türken am 29. Auguſt 1526 den Tod fand, war das böhm. Reich in Folge der vielen religiöſen und politiſchen, äußeren und inneren Kämpfe ſeit einem Jahrhunderte, beſonders unter der ſchwachen Regierung der beiden letzten Könige Wladislaw und Ludwig, in einem Zuſtande der Anarchie und Willkür, in ſittlichem Verfalle und innerer Zerrüttung ſowohl in religiöſer wie auch in politiſcher Beziehung.

Am Anfange des 16. Jahrhundertes beſtanden in Böhmen dreierlei Glaubensbekenntniſſe, das katholiſche, utraquiſtiſche und das der böhmiſchen Brüder; dazu kam in den Zeiten Ludwig's auch noch der Lutheranismus, welcher in Böhmen ſehr bald feſten Fuß faßte.

Das katholiſche und utraquiſtiſche Glaubensbekenntniß war durch Geſetze, Landesprivilegien und den königlichen Eid geſchützt; allein den Katholiken fehlte der Erzbiſchof, mithin eine feſte Stütze und der Utraquismus gerieth, wie wohl demſelben bis jetzt noch die Mehrzahl der Landesbevölkerung angehörte, wegen ſeines ſteten Proviſoriums, ungenügenden inneren Organiſation und Sittenloſigkeit der Geiſtlichkeit in tiefen Verfall.

Die böhmiſche Brüderunität, welche aus den Ueberreſten des Taboritenthums entſtand, organiſirte ſich 1467 auf einer rein demokratiſchen Grundlage. Sie wurde bald durch ihre Sittenreinheit und würdigen Lebenswandel berühmt, da ſie aber durch Landesprivilegien weder geſchützt, noch anerkannt war, wurde ſie bald als ketzeriſch verfolgt und, wenn dies auch nicht ihr größeres Emporblühen hinderte, dadurch doch der Friede im Lande bedeutend geſtört. Der Lutheranismus fand bald viele Anhänger im Lande, beſonders unter den Utraquiſten, bildete zwar nicht eine vierte religiöſe Partei, da ihm hiezu die geſetzliche Anerkennung fehlte, ſuchte ſich aber mit den Utraquiſten zu verſchmelzen und gewann, ungeachtet der Gegenverſuche unter Ludwig und noch mehr ſeit Ferdinand, unter denſelben numeriſch und moraliſch das Uebergewicht.

Noch kläglicher waren die anderen Zuſtände im Lande. Die ſtändiſchen Zwiſtigkeiten zwiſchen den Baronen und Rittern einer-, und

den königlichen Städten, welche der Adel zu unterdrücken suchte, andererseits, nahe daran zum blutigen Kampfe zu führen, das sociale Leben, die Geschäfts- und Gewerbsthätigkeit fast vernichtend, waren zwar durch den berühmten St. Wenzels-Vertrag vom J. 1517 (bei Palacky V. 2. S. 370 ff.) ausgeglichen, jedoch wurde dadurch die gegenseitige Feindseligkeit und Eifersucht nicht abgethan, vielmehr wurden diese mit der Zeit immer größer. Die königliche Macht war so tief gesunken, daß der allmächtige und übermüthige Adel nicht einmal die k. Sanction zu diesem wichtigen Vertrage u. a. nöthig fand, sondern seine Beschlüsse einfach der Landtafel intabuliren ließ (Palacky V. 2. S. 376 ff.).

Die alte Tapferkeit der Böhmen war in schrankenlose Raubluft, die alte Sittenstrenge in ein leichtsinniges unmoralisches Leben in allen Volksschichten ausgeartet, die große Mehrzahl des Volkes, welches gegen den harten Druck des Adels bei den schwachen Königen keinen Schutz fand, in persönliche Unfreiheit gerathen.

Eben so zerrüttet waren die Finanzen des böhmischen Staates. Nicht nur, daß sämmtliche Kammergüter bei der schlechten Wirthschaft unter Wladislaw und Ludwig versetzt worden, war die königliche Kammer überdies noch derart verschuldet (Palacky V. 2. S. 191, 203, 250, 330, 338, 340, 361, 380—3, 409, Rezek 23, 35, 43, 147), daß ihre Einkünfte lange nicht zur Bezahlung der Schulden und Ausgaben hinreichten, König Ludwig oft kaum zu essen und zu trinken hatte, während seine Unterthanen prächtige Gastmähler hielten und großen Aufwand machten (Rezek, Geschichte der Regierung Ferdinand I. in Böhmen, 1. T. Prag 1878, S. 1 ff.).

Ludwig's Schwester Anna war an den Erzherzog Ferdinand von Oesterreich vermählt, welcher (1521 und 1522) von seinem Bruder Kaiser Carl V. die österr. Länder, nämlich Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain, Tirol, Vorderösterreich, Elsaß, Görz, Friaul, Triest u. a., erworben, trotz seiner Jugend diplomatisches Talent und Energie an Tag gelegt hatte. Neben anderen bewarb sich auch Ferdinand um die böhmische, wie um die ungarische Krone, weil er sich durch die Ehe mit Anna, welche ihr Vater Wladislaw in einem von den böhm. Ständen angenommenen Majestätsbriefe von 1510 zur Erbin des Königreiches Böhmen, im Falle Ludwig ohne Erben sterben sollte, erklärt hatte, und einige Erbverträge, die aber schon 1462 erloschen waren, Ferdinand jedoch anfangs für gültig hielt, nicht nur hiezu für berechtigt erachtete, sondern auch durch die höchst drohende Gefahr von Seite der Türken gedrängt fand. Die böhm. Stände anerkannten zwar nicht sein Erbrecht, wählten ihn aber doch am 23. October 1526 einstimmig zum Könige und seine Anerkennung ging in Mähren, wo Anna's Erbrecht anerkannt wurde und die Stimmung für ihn sehr günstig war, Schlesien und der Lausitz viel stiller und nicht mit so großen Geldopfern als in Böhmen vor sich (Palacky V. 2. S. 195, 335, 399, 435, Rezek 15, 53—82, 105, 108—113, 123—6, 136—8, 146, 171, Kálousek, české státni právo, Prag 1871, Gindely 30j. Krieg I. 159 ff.). Auch in Ungarn, das gleichfalls

in den tiefsten Verfall gerathen war, wo die mächtige Gegenpartei den siebenbürger Woiwoden Zapolya zum Könige gewählt und gekrönt hatte (11. Nov. 1526), gewann Ferdinand mit Hülfe eines stattlichen Heeres die Oberhand und wurde, nachdem er schon im Nov. 1526 zum Könige gewählt worden war, am 3. Nov. 1527 gekrönt (Smolka, Ansprüche Ferdinand I. auf die ungar. Krone, im österr. Archive 1878).

Als Ferdinand die Regierung seiner Königreiche antrat, war eine neue Zeit angebrochen. Die Erfindung des Schießpulvers und der Feuerwaffen, welche die Kraft der Ritterschaft brachen und das Uebergewicht des Fußvolkes begründeten, das immer weitere Vordringen des Halbmondes, der alle abendländische Cultur zu vernichten drohte, auf der einen, das Anstürmen Frankreichs, das in Deutschland und Italien die Herrschaft zu gewinnen suchte, auf der anderen Seite, die allmälige Verbreitung der neu erfundenen Buchdruckerkunst, welche die aus Griechenland und Italien weiter verpflanzten alten, so wie die neu gewonnenen Ideen schnell in weitere Kreise übertrug und hierin durch die neue Büchercensur wenig beirrt wurde, die allmälige Verdrängung der einheimischen volksthümlichen Rechte durch das ausgebildetere und den neuen Verhältnissen sich anpassende römische Recht und in Folge dessen das Aufkommen eines gelehrten Richterstandes, die Entdeckung Amerika's und die damit verbundene Aenderung der Handelswege und Kenntniß neuer Dinge, die sich schnell verbreitende Kirchen-Reformation und Bedrängung der katholischen Welt, die Bauernkriege, deren Besiegung die ohnehin gedrückte Lage des gemeinen Volkes nur noch verschlimmerten, — diese und andere Verhältnisse hatten eine neue Welt geboren und neue Bedürfnisse und Einrichtungen erzeugt.

Die Geburten und Hervorbringungen des Mittelalters waren allenthalben mit einander in einen Kampf gerathen, in welchem sie sich wechselseitig vernichteten. Waren die Unordnungen allgemein, so war es auch das Bestreben, denselben ein Ziel zu setzen. Eben aus der allgemeinen Verwirrung erhoben sich, durch die Nothwendigkeit einer Veränderung begünstigt, oder aus eigenem Lebensgrund aufwachsend, selbstständige das Chaos mit starkem Willen ordnende Gewalten. Es ist dies das Ereigniß des 15. Jahrhundertes. Thatkräftigen Fürsten jener Zeit war es beschieden, in den europäischen Nationen zum ersten Male das volle Gefühl ihres Selbst zu wecken, namentlich in Frankreich, England, Spanien, Italien, Polen und selbst in Ungarn unter Mathias Corvinus († 1490). Wie verschieden auch Hilfsmittel und Umstände sein mochten, so war doch überall das Königthum, die centrale Macht stark genug, die widerstrebenden Unabhängigkeiten zu beugen, den fremden Einfluß auszuschließen, durch die nationale Richtung, die es nahm, die Völker um sich zu vereinigen, ihnen ein Bewußtsein ihrer Einheit zu verschaffen. In Deutschland war das jedoch nicht möglich. Die beiden Gewalten, welche das Meiste vermochten, hatten sich vergebens bemüht, eine gewisse Ordnung einzuführen. In den Zeiten, in welchen sich die bedeutendsten Monarchien consolidirten, ward Kaiser Friedrich IV. aus seinem Erblande durch Mathias von Ungarn

verjagt und zog als ein Flüchtling im Reiche umher; niemals war die Hoheit des Reiches in niedrigerer Gestalt einhergezogen.

Wollte man es in Deutschland zu etwas bringen, so mußte man von anderen Grundlagen ausgehen, ein anderes Ziel ins Auge fassen. Hier mußten die Stände selbst die Initiative zu einer Verbesserung ergreifen. Die Churfürsten vereinigten sich 1486, Friedrichs thatkräftigen Sohn Maximilian zum römischen Könige zu wählen, welcher durch die Heirat der reichen burgundischen Erbtochter die Macht des habsburgischen Hauses zu einer neuen europäischen Bedeutung gehoben hatte und gegen den ihr wegen der Verwicklungen in Italien abgeneigten Papst nun selbstständiger stellte. Man brauchte nicht von vorn anzufangen, man besaß schon alle Elemente eines großen Gemeinwesens. Die Reichstage wurden vorlängst als die Mittelpunkte der Gesetzgebung und allgemeinen Verwaltung betrachtet; es war ein Landfriede proclamirt; ein kaiserliches Gericht war vorhanden; schon im Kriege gegen die Hussiten hatte man eine Matrikel zur allgemeinen Reichsvertheidigung entworfen. Es kam nur darauf an, diesen Instituten eine durchgreifende Wirksamkeit zu verschaffen, an der es ihnen durchaus mangelte.

Das erste war der Landfriede, der wieder auf allen Seiten gebrochen worden, und jetzt 1486 erneuert und 1487 mit einigen näheren Bestimmungen erläutert ward.

Vor allem kam es darauf an, den Reichstagen regelmäßigere Formen zu geben, größeres Ansehen zu verschaffen, namentlich den Widerspruch der Städte gegen ihre Beschlusse zu beseitigen. Diese, welche von den übrigen Ständen so oft feindlich behandelt worden und ein so eigenthümliches Interesse zu verfechten hatten, hielten sich von jeher in geflissentlicher Absonderung. Nun ließen sie 1487 ihre bisherige Stellung fahren, schickten ihre Botschafter zum Reichstage, wurden vom Kaiser und den Fürsten den Berathungen beigezogen und auch in die neu gebildeten Ausschüsse, eine Form, die später die vorherrschende wurde, aufgenommen. Bei dem nächsten Reichstage (1489) setzten sich dann auch die Formen der allgemeinen Berathung fest. Zum ersten Male trennten sich gleich nach der Proposition die drei Collegien, das churfürstliche, das fürstliche uud das städtische; die Antwort ward vom ersten entworfen und dann den beiden anderen zur Annahme vorgelegt. Das ist denn später die Regel geblieben. Die Städte traten den Magnaten in Deutschland (geistlichen und weltlichen Churfürsten, geistlichen und weltlichen Fürsten) nicht entgegen, sondern zur Seite. Zusammen bildeten diese Stände eine compacte Corporation, gegen welche kein Kaiser etwas ausrichten konnte, in welcher die Summe der Reichsgewalt repräsentirt war.

Es ist offenbar, daß der Kaiser, wenn Ordnung und Friede wirklich eingeführt, und alles seine höchste Gerichtsbarkeit anzuerkennen genöthigt ward, dadurch zu einer ungemeinen Macht gelangen mußte. Die Stände waren aber um so weniger geneigt, ihm eine solche zuzugestehen, da sein Gericht so willkürlich verwaltet ward, im Reiche so schlecht angesehen war; deshalb kam es auch während Friedrichts Lebenszeit († 1493) nicht zu seiner so nothwendigen

Umgestaltung. Allein der ihm nun nachgefolgte Kaiser Maximilian, mit dem an Stelle der unüberwindlichen Apathie seines Vaters Beweglichkeit und Neigung zu Neuerungen in der obersten Gewalt zur Herrschaft kamen, begründete auf dem Reichstage zu Worms 1495 den ewigen Landfrieden, womit der gesetzliche Vorbehalt der Möglichkeit einer Rückkehr zum alten Faustrechte wirklich aufgegeben wurde, und willigte zur Handhabung des ewigen Landfriedens in die Errichtung eines, aus Adeligen und Doctoren zusammengesetzten, vom Kaiser und den Ständen besetzten, an Einem Orte im Reiche ständigen Reichs-Kammergerichtes, d. i. eines Oberappellationsgerichtes, welches auf die statutarischen Rechte Rücksicht zu nehmen, sich mit bestimmten Sporteln zu begnügen hatte und das Recht erhielt, die Reichsacht in des Kaisers Namen auszusprechen. Dieses große Zugeständniß, welches das Gericht aus einem kaiserlichen zu einem vorzugsweise ständischen Institute machte, erwiederten die Stände mit der Bewilligung des gemeinen Pfennigs, nämlich einer allgemeinen Auflage, deren Einführung sie, in Anerkennung der Nothwendigkeit, eine nachhaltige Kriegsverfassung zu gründen, für besser hielten, als das hiezu untaugliche verfallende Lehenssystem (Ranke, deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, 1. B. 3. Ausg., Berlin 1852, S. 63—90).

Maximilian hatte nur mit Widerstreben den Reichsständen das Mitbesetzungsrecht des Reichskammergerichtes eingeräumt und beharrte darauf, nach dem alten Herkommen ein kaiserliches Hofgericht anordnen zu können, dessen Besetzung nur von ihm allein auszugehen hätte. Dieses Gericht errichtete er auch wirklich in der Weise, daß er schon im J. 1501 ein bleibendes Hofgericht (Hofraths-Collegium) für seine Erblande bestellte, welches er sofort nach der Sitte der früheren Kaiser als Reichsgericht benützte, weshalb dafür die Bezeichnung als Reichshofrath (judicium aulicum) üblich wurde. Im westphälischen Frieden (1648) wurde der von dem jedesmaligen Kaiser zu bestellende Reichshofrath als oberstes Reichsgericht förmlich anerkannt. Nach einer Verordnung Max. von 1518 sollte er mit 18 Reichshofräthen, deren fünf aus dem Reich, d. h. aus andern deutschen Ländern, als den österr. Erbstaaten, besetzt werden. Er hatte eine zweifache Stellung, als Justizhof, welcher concurrirende Jurisdiction mit dem Kammergerichte und die Criminal-Jurisdiction über Reichsunmittelbare allein hatte, und als oberstes Regierungs-Collegium, Staatsrath des Kaisers. Auch gehörten die Reichslehensachen ausschließlich vor den Reichshofrath (Herchenhahn, Gesch. d. kais. Reichshofrathes, Mannheim 1792, 2 Bde, Franklin, das Reichshofgericht im Mittelalter, Weimar 1867—9, 2 Bde, Bergmann in den Sitzber. d. wiener Acad. 26. B. 204—15, Bucholtz Ferd. I. 161—6, 182, VII. 396, VII. 526, VIII. 18—20, Vehse VII. 526—8, Zöpfl, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 2. B. 2. Abth. Stuttgart 1847, S. 186, 201, 220).

Zur Erhaltung des Landfriedens war im J. 1500 ein Reichsregiment, d. i. eine Commission der Reichsstände errichtet, 1502 aufgehoben, 1521 wegen längerer Abwesenheit des Kaisers wieder bestellt worden; es erhielt sich aber

nur bis 1530, wo derselbe seinen Bruder Ferdinand, den römischen König, zum Statthalter ernannte. Diese Einrichtung gab jedoch Veranlassung zur Eintheilung des Reiches in Kreise zuerst in sechs, 1512 aber, als auch der Kaiser und die Churfürsten für ihre Länder der Kreisverbindung beitraten, in zehn Kreise, mit Kreisobersten aus dem Fürstenstande an der Spitze. Böhmen und der deutsche Orden in Preußen waren nicht in der Kreisverbindung (Zöpfl 216—8).

Kaiser Maximilian I. († 1519) erscheint auch als Gründer oder Reformator der Verwaltung in seinen österreichischen Ländern, welche seit ihm in zwei Hauptgruppen hervortreten, nämlich a) die fünf „niederösterreichischen" Provinzen: Oesterreich unter und ob der Enns, Steiermark Kärnten und Krain; dazu die Grafschaft Görz und die istrisch-friaulischen Confinien, b) Oberösterreich: Tirol, Vorarlberg und die Vorlande oder Vorderösterreich. Seit der Erbtheilung von 1564 gestaltet sich, auch nach der Wiedervereinigung bleibend, die Bildung dreier Hauptgruppen: a) Oesterreich unter und ob der Enns, b) Innerösterreich (Steiermark, Kärnten, Krain, Görz-Gradisca und die anderen Confinien), c) Oberösterreich mit Vorderösterreich. Wie diese Länder ihre eigene Verfassung, hatten sie auch ihre eigene, verwandte, oder gemeinschaftliche Verwaltung, die seit Maximilian I. einen neuen Organismus erhielt (Huber's Rudolph IV. 21—34, 155—160 (Stärkung der landesfürstlichen Macht, Privilegien, Unabhängigkeit), Buchholtz, Geschichte Ferdinand I. 1. B. 161—5, 168 191, 8. B. S. 17—60, Zeitschrift für österr. Gesch. 1837 Nr. 57, Luschin's Geschichte des älteren Gerichtswesens in Oesterreich ob und unter der Enns, Weimar 1879, S. 273—289 (Reformen Max. I., während dessen Regierung sich in Oesterreich der Uebergang vom Lehens- zum Beamtenstaate, aus dem Mittelalter in die Neuzeit vollzieht), Krones' Geschichte Oesterreichs 4. B. 396—415, Muchar, Geschichte von Steiermark 7., 8. B., Pritz, do. von Oberösterreich 2. B. 184—221, Dimitz, do. von Krain II. 6—8, 32—45, Egger, do. von Tirol II. 47—50), welcher im innsbrucker Libell vom 24. Mai 1518 über die Regierungs-Einrichtung (Hofrath, Kanzlei, Kammergut, gemeine Raitkammer, Regiment, Landrath) seinen Abschluß fand (in den Aktenstücken über das Ständewesen in Oesterreich, Leipzig 1847, Krones I. 3—10, III. 23; über ungr. Verw. S. Feßler VIII. 43 ff.).

Sowohl die deutsche, als die ausgebildetere österreichische Verwaltung mit Regierung, Hof-, Haus- und Raitkammer, Kriegskammer, Hub-, Kammer-, Keller- und Pfennigmeister, Vicedom (Buchholtz I. 164, 170, VIII. 25, Pritz II. 603, Bergmann's Medaillen I. 175, 183, Luschin 286, Chmel's Friedrich) Hansgraf, Mautner, Salzamtmann, Ungelter, Buchhalterei, Viertelhauptleuten, Hofpostmeister u. a., war Mähren vollkommen fremd. als es an das Haus Habsburg kam; dessen sehr einfache Verwaltung, welche sich hauptsächlich auf die Patrimonial- und städtische Gerichtsbarkeit, das Land- und Lehenrecht und die Aemter der Oberstlandesofficiere und das geistliche Gericht beschränkte,

nahm erst mit der sehr langsam erfolgenden Einführung österreichischer Einrichtungen auch österreichische Formen an.

Und auch gegenüber von Böhmen stand Mähren so selbstständig da, daß es, wenn ohne eigenen Markgrafen, mit demselben nur einen gemeinschaftlichen königlichen Kanzler hatte, welcher für alle zur böhm. Krone gehörigen Länder bestellt war, die k. Kanzlei leitete, die k. Urkunden ausfertigte und beglaubigte u. s. w. Das tobitschauer Buch aus dem Ende des 15. Jahrh. erwähnt seiner ein einziges Mal, nämlich daß er vor der Huldigung die k. Urkunde über die Bestätigung der Landesfreiheiten zu verlesen habe (Tomaschek 43, 45). Er stand in frühester Zeit hinter dem obersten Kämmerer und obersten Hofrichter, war stets ein Geistlicher, meist der Probst von Wyšehrad, bis im Verlaufe des 15. Jahrhundertes die Gepflogenheit eintrat, daß er ein Mitglied des Herrenstandes seyn müsse, nahm, wie später, schon unter Ottokar II. († 1278), nach dem Oberstkämmerer, Oberstmarschall, Oberstburggrafen, Oberst-Hof- und Landrichter, die fünfte Stelle ein, saß nach dem böhm. Landtagsbeschluße von 1497 bei Zusammenkünften der böhmischen Stände hinter dem mähr. Landeshauptmanne und vor dem mähr. Landeskämmerer, gewann aber in jener Zeit durch Begünstigung von Seite des Königs eine erhöhte und außerordentliche Macht (Palacky, Geschichte Böhmens I, 458, II. 207, V. 443, V. 2. S. 134, 216, 459, 462); seine Wirksamkeit hatte aber doch nur beschränkte Grenzen in den Kronländern (Gindely, 30jähr. Krieg I. 133).

Mährens Zustände waren nicht besser als die oben geschilderten Böhmens. Seine staatsrechtlichen Verhältnisse beruhten auf den seit König Johann (1310) erhaltenen Privilegien und Majestätsbriefen, auf Landtagsbeschlüssen und, da diese oft ohne Wirksamkeit blieben, auf den seit 1388—1496 geschlossenen neun Landfrieden (denen nur noch ein zehnter von 1530 folgte), und auf zu Recht erwachsener Uebung und Gewohnheit. Auf Verlangen der Stände trug der Landeshauptmann Ctibor von Cimburg auf Tobitschau 1480 alle die löblichen und althergebrachten Gewohnheiten, die vielen und mannigfaltigen Rechte und Privilegien, so wie auch die Landfrieden in ein Buch zusammen, das berühmte tobitschauer Buch (herausg. von Demuth und Brandl), welches die Stelle einer Landesordnung versah (S. Chytil's Abhandlung: Die Landesordnungen Mährens von der ältesten Zeit bis 1849, im 4. H. d. Schr. d. histor. Sektion S. 169—200). Es war eigentlich ein Codex der Rechte des Adels, welcher nach und nach alle Macht an sich gerissen hatte. Wenn schon Mähren (sagt Chlumecky, welcher in: Carl von Zierotin und seine Zeit 1564—1615, Brünn 1862, S. 1—59, die Geschichte der Entwicklung der Zustände dieses Landes bis zu Ferdinand I. Regierungsantritt schildert) nach den geschriebenen Rechten und nach den Privilegien zu den beschränktesten Monarchien gezählt werden mußte, treten noch besondere Umstände hervor, welche wesentlich beitrugen, die Macht der Stände zu vergrößern und in demselben Maße den Einfluß und die Befugnisse der königlichen Gewalt zu vermindern, nämlich die Entfernung von Prag, die häufige Abwesenheit

und die zweimal in kurzer Zeit wiederholt eingetretene Minderjährigkeit des Königs. Selbst diejenigen, welche die Rechte der Kronen vertreten sollten, waren vorerst stark bevorrechtete mähr. Landesherren und dann des Königs Beamte, sie waren auf Vorschlag ihrer Standesgenossen ernannt und stets geneigt, die Privilegien ihres Landes gegen Jedermann zu vertheidigen. Der Landfriede von 1516 verpflichtete jeden Landmann auch zur bewaffneten Vertheidigung der Verfassung. Die Stände hielten sich für berechtigt, die höchsten Functionäre anzuklagen, zu richten und zu stürzen oder ihre Entfernung zu verlangen, wenn sie ihr Amt nicht nach der Landesverfassung verwalteten. Unter dem Einflusse solcher Zustände entwickelte sich in der mähr. Aristokratie ein Geist unbeugsamer Independenz, wofür in der gleichzeitigen Geschichte des Schwesterlandes kein Beispiel zu finden ist, und der uns die Behauptung glaubwürdig macht, „daß mehr noch wie in Böhmen sich jeder Grundherr in Mähren als Souverän benahm".

Aber auch eine völlige religiöse Freiheit und Toleranz herrschte in Mähren.

Als Ferdinand zur Regierung kam, glich dies Land fast einer aristokratischen Republik, der König Markgraf war nicht mächtiger als der Doge von Venedig, die Stände mächtiger als die berühmten Generalstaaten (Chlumecky 53, 65). Wie beschränkt der Landesfürst in der Verwaltung, wie allein oder doch vorherrschend der Herrenstand war, wie es überhaupt in der Besetzung der Landesämter gehalten wurde, zeigen dieser (S. 21, 25, 32—34, 79, 112, 187 ff.), Bucholtz VI. 347—8, das Notizenblatt d. hist. Sektion 1875 Nr. 5, die von Ferd. II. 1628 bestätigten Landesprivilegien Mährens, eb. 1860 Nr. 5, 6).

Von Ferdinand, welcher die gewaltthätigen österr. Stände scharf bemeistert (Kraus, zur Geschichte Oesterreichs unter Ferd. I. 1519—22. Ein Bild ständ. Parteikämpfe, Wien 1873), ließ sich erwarten, er werde es nicht fehlen lassen, auch Herr in den böhm. Ländern zu werden.

Nach seiner Erwählung zum Könige schrieb ein Unbekannter: „O ich gan (gönne) es den stolzen pehamischen Herrn wohl, daß der Herzog Ferdinandus ir Kunih ist worden, on Zweifel wird er sie nit lassen also mit ihm umbgehen, wie sie wollen, als sie den zweien Kunig nach einander haben gethan, sie haben wohl zu ihm gesprochen Du bist unser Kunig, wir sind dein Herrn".

Schwach waren diese beiden Könige Wladislaw und Ludwig, und da erlaubten sich die Stände unter dem Schirme ihrer Privilegien die maßlosesten Uebergriffe nicht nur gegen die Könige selbst, sondern auch gegen die Unterthanen, welche nie zu einer so tiefen Stufe ihrer Hörigkeit sanken, als gerade jetzt zur Zeit der Herrschaft der ständischen „Freiheiten". Ferdinand war, als er gewählt worden, entschlossen von den königlichen Rechten nicht das geringste zu vergeben. Da der Landtagsbeschluß und die Artikeln der Instruction für die Wahl-Abgesandten, neben manchem Heilsamen, doch auch für die Existenz des böhm. Staates Gefahr Drohendes, ja Verderbliches enthielten, willigte er

nur mit einigen kurzen Worten im Allgemeinen in die Artikel ein, fügte aber sogleich hinzu, daß die Stände von ihm nicht die Bestätigung dessen begehren sollen, was ihm sehr schwer fallen und doch den Ständen keinen Nutzen bringen würde, forderte weiter die Andeutung, auf welche Art der schlechte Zustand der böhm. Finanzen gebessert werden könnte, und bat die Deputation, sie möge zwei Mitglieder aus ihre Mitte als seine Räthe bei ihm belassen. Dafür versprach er die Stände bei ihren Privilegien und Rechten zu belassen. Zwar nahm er in einer dritten Antwort alle Artikel des Landtagsbeschlusses und der Instruktion an, versäumte aber nicht hinzuzusetzen, er werde bei seiner Ankunft in Böhmen wegen Nachlassung gewisser Artikel, die ihm beschwerlich, dem Königreiche und den Ständen aber ohne Nutzen seien, verhandeln. In drei Majestätsbriefen bestätigte er, daß seine Wahl aus freiem Willen geschehen, die Integrität der zur böhm. Krone gehörigen Länder hauptsächlich gegen fremde, namentlich ungarische Ansprüche, und die sämmtlichen Freiheiten und Privilegien des Landes. Die Forderungen der mährischen Stände waren zwar nicht so zahlreich und ungestüm als jene der Böhmen, enthielten aber doch manches, was ihn mit diesen in Conflict bringen mußte, oder über die in Böhmen (auf Katholiken uud Utraquisten beschränkte) bestehende religiöse Freiheit ging. Ferdinand nahm daher zwar sämmtliche Artikel der Instruction an, fügte aber auch hier bei, die Stände würden bei seiner Ankunft in Brünn nicht auch dasjenige begehren, was ihm nachtheilig wäre und auch von den vorigen Königen nicht begehrt wurde.

Nach vielfältigen Verhandlungen ging endlich der am 24. Februar 1527 gekrönte König als Sieger über die ständischen Neuerungsversuche aus dem Kampfe hervor. Es wurden insbesondere die anstössigsten Artikel beseitigt, wie: daß bei Lebzeiten des jeweiligen Königs sein Sohn zum Nachfolger weder gewählt noch gekrönt werden könne, daß dem Könige „sine decreto" seiner sämmtlichen Räthe und der obersten Landesbeamten nicht das Recht zustehen sollte, jemanden seines Amtes zu entheben, daß der König in Angelegenheiten des Königreiches Böhmen nur auf einheimische böhmische Räthe angewiesen, sämmtliche Aemter in Böhmen und den incorporirten Ländern nur mit gebornen Böhmen besetzt werden sollen; insbesondere wurde dem Könige der Einfluß fremder Räthe in den die Regalien betreffenden Angelegenheiten gestattet, was, obwohl wegen der Zweckmäßigkeit der einheitlichen Verwaltung sämmtlicher Regalien des Königs aus seinen österr. und böhm. Ländern an sich berechtigt, doch die Folge hatte, daß sich die böhmische Kammer ohne den mindesten Einfluß der böhmischen Stände in den Händen des Königs befand, von seinen vertrautesten Anhängern verwaltet und zum Ausgangspunkte sämmtlicher Pläne der späteren Politik Ferdinand's gemacht wurde (S. Čelakowsky's Abhandlung: „Uřad podkomorský v Čechách", im Časopis česk. Mus. 1877). Ferdinand ergriff sofort die Zügel der Regierung mit fester Hand. Seine ersten Schritte zielten dahin, eine neue Ordnung im Lande herzustellen, wo dieselbe schon seit einem halben Jahrhunderte auf die schmählichste Weise mit Füßen getreten worden war. Schon am 28. Febr.

erließ er einen Protest gegen den Beschluß der Stände, laut welchen ihr Landtagsbeschluß von 1526 vor der Sanctionirung durch den König in die Landtafel eingetragen wurde, und zugleich befahl er, daß die Stände alle separaten Bündnisse und Vereine auflösen, weil dieselben jetzt, nachdem das Land einen gekrönten König habe, nicht nur unnütz, sondern auch verderblich sein könnten. Gleichzeitig erließ er auch eine Anordnung bezüglich der Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit auf den Straßen und in den Städten und bezüglich der Wahrung der Gerechtigkeit für Reich und Arm bei sämmtlichen böhmischen Gerichten.

Sehr bald wurde auch der böhm. Landtag mit einer langen Proposition überrascht, in welcher der König Folgendes begehrte: a) die Bewilligung einer Hilfe gegen die Türken, b) die Festsetzung der Art und Weise, auf welche die verpfändeten Güter ausbezahlt, vermehrt und in gute Ordnung gebracht werden könnten, c) die Vergleichung der böhm. mit der österr. Münze, d) die Erwählung zweier königl. Räthe, von welchen einer in seiner Abwesenheit das Land verwalten und einer stets bei seiner Person verbleiben soll, e) die Säuberung des Landes von allen fremden Sekten, und f) die Bezahlung der Krönungssteuer. Aber nur die Artikel a), d) und f) wurden bald erledigt, die übrigen wiederholten sich noch längere Zeit in allen königl. Propositionen. Als Türkenhilfe wurden dem Könige 1000 Reiter und 6000 Männer zu Fuß auf sechs Monate und für jeden Reiter ein monatl. Sold von 10 Gulden, für einen Mann zu Fuß aber 4 Gulden, zus. 204,000 Gulden oder 81,600 böhm. Groschen bewilligt. Ferdinand ließ jetzt noch die sämmtlichen Beamten in ihren Aemtern bestehen und bestätigte sie von Neuem. Aber vor seiner Abreise richtete er noch sein Augenmerk auf den verwahrlosten Zustand der böhm. Kammer, und um dem abzuhelfen, erließ er am 25. März 1527 eine Instruktion, welche eine neue Ordnung bezüglich der Kammer, der ein oberster Rath mit 1000 fl. jährlichem Gehalte, vier Räthe, ein Secretär und noch einige Personen als Buchhalter, Schreiber u. a. zugetheilt wurden, einführte. Nachdem er dies alles vollbracht, wandte sich der König am 29. März in Begleitung seiner Gemahlin, des neu bestätigten obersten Landhofmeisters Adalbert von Pernstein und vieler einheimischen und fremden Ritter über Kolin und Leutomischel nach Mähren, wo er vom 3. bis 16. April in Brünn, vom 16. bis 26. April in Olmütz weilte, am 7. April zu Brünn die Huldigung der Stände entgegen nahm und die Privilegien des Landes, wie sie 1523 von Ludwig confirmirt worden waren, bestätigte, und seine Gemahlin, als anerkannte Erbin Mährens, am 10. April in Gegenwart der mähr. Stände ihr ganzes Erbrecht an ihn übertrug. Die Forderungen der Mährer erledigte er nach langen Verhandlungen obenhin in Majestätsbriefen vom 24. April (Rezek S. 3, 87—113, 134—147, Bucholtz, Geschichte Ferdinand I. 2. B. S. 395—451, III. 89, IV. 460, IX. 10—13). Dieselben Forderungen wie in Böhmen stellte er auch in Mähren nur mit dem Unterschiede, daß hier 5000 Fußsoldaten und 1500 Reiter auf sechs Monate und eine sogleich zu entrichtende Steuer, die Namhaftmachung der

mährischen Einkünfte des Königs und die Ueberweisung des aufgehobenen Klosters Kanitz verlangt wurden, was alles die Stände unerhört fanden. Jedoch bewilligten sie endlich 2000 Fußsoldaten und 200 Reiter, versprachen die Steuer zu zahlen und die kanitzer Güter auszuliefern. Gleichwohl war, wenn Ferdinand bereitwillige Hilfe in den Reichs- und Türkenhändeln nicht um den Preis einer fortwährenden Abschwächung königlicher Macht und königlichen Ansehens erkaufen wollte, ein Zusammenstoß zwischen der Krone und den Ständen unvermeidlich. Derselbe gipfelte besonders darin, daß die letzteren das Recht behaupteten, einen Landtag ohne Genehmigung des Königs einberufen zu können und die Beschlüsse des Landtags nur dann der königlichen Sanktion zu unterziehen, wenn sie es für nöthig erachteten, dieser aber das Ausschreiben von Landtagen durch die Organe der Stände verbot und befahl, daß jeder ständische Beschluß seiner Genehmigung zu unterziehen sei, daß er eine Zurückführung der eigenmächtig als freies Eigenthum betrachteten k. Lehen, eine Hintanhaltung des Sektenwesens anordnete. Er bestätigte daher die von den Ständen, zur Ergänzung des tobitschauer Buches mit den späteren Beschlüssen, verfaßte Landesordnung von 1535 erst dann, als die Artikel über das ständische Recht, ohne k. Sanction Gesetze zu geben, daraus entfernt waren; die Stände verwahrten aber dasselbe in den Landtagsgedenkbüchern und ließen 1545 eine neue Landesordnung ohne k. Sanction drucken, worin alle die aus jener von 1535 entfernten Artikel von der Freiheit und Machtvollkommenheit Mährens an der Spitze derselben als erster und vornehmster Grundsatz, so wie das Recht des Landeshauptmannes (ohne Genehmigung des Königs) einen Landtag auszuschreiben, wieder aufgenommen waren. Die mähr. Stände leisteten zwar 1546 nicht die begehrte Hilfe gegen die Reichsfeinde, betheiligten sich aber doch nicht am Aufstande der böhmischen, welche eigenmächtig einen Landtag ausschrieben, ein Heer aufstellten und sich mit dem geächteten protestantischen Churfürsten von Sachsen verbündeten, da sie Religionsfreiheit wie in keinem anderen Lande und einen großen Theil jener Rechte, welche die Böhmen erobern wollten, darunter das Recht die Initiative im Landtage und die Besetznng des Landrechtes nach der alten Uebung, schon besaßen. Als mit dem Siege des Kaisers bei Mühlberg auch der böhm. Aufstand unterdrückt war, dessen Theilnehmer durch Abgeordnete der Kronländer gerichtet wurden, benützte Ferdinand maßvoll den Sieg und entfernte nur jene Rechte der Stände, welche der Verfassung Böhmens einen republikanischen Charakter gaben. Landtags-Ausschreibungen ohne königl. Bewilligung wurden bei Todesstrafe verboten, k. Richter in den k. Städten aufgestellt, welche darüber zu wachen hatten, daß in den Bürgerversammlungen nichts wider den König beschlossen werde, die Berufung an ausländische Schöffenstühle wurde untersagt und eine Appellationskammer in Prag, deren Beisitzer aus dem Adel-, Doktoren-*) und

*) Ueber das Eindringen der Doktoren, und daß ihrer zu viel in der Regiegierung (Savigny, Geschichte des römischen Rechtes im Mittelalter, Wachsmuth, Sittengeschichte IV. 130, Ranke, deutsche Geschichte III. 248), kamen auch in Oesterreich Klagen

Bürgerstande der König ernannte, mit der Absicht errichtet (1548), eine größere Rechtseinheit zu begründen. Allein mit der Ausdehnung ihrer Jurisdiction auf Mähren, noch mehr aber mit dem Versuche, die Glaubenszustände von 1526 zu restauriren und die in Mähren so sehr verbreitete Häresie gewaltsam auszurotten, stieß Ferdinand auf einen so heftigen Widerspruch der mähr. Stände, daß sie ihm (1550) durch den Landeshauptmann v. Ludanitz feierlich erklärten, Mähren werde eher in Feuer und Asche aufgehen, als daß es in Bezug auf Religionssachen Gewalt erdulde, und in einer merkwürdigen Declaration die Rechte, welche die Grundlage der Landesverfassung waren, aussprachen. Ferdinand wor so klug, mehr durch consequentes Festhalten an dem Geforderten, mehr durch den Nachweis, daß das Geforderte auf Recht beruhe, als durch vorschnelles Anwenden von Gewalt seine Politik zur Geltung zu bringen. In einem 37jährigen Kampfe gelang es ihm zwar die gesunkene Autorität der Krone wieder herzustellen, ohne sie jedoch in bestimmten Formeln in der Landesverfassung und Landesordnung ausdrücken zu können; dagegen machten die Stände keinen Versuch mehr, einen Landtag eigenmächtig einzuberufen, unterlegten ihm die letzte unter seiner Regierung († 1564) herausgekommene Landesordnung von 1562, die nur ein unveränderter Abdruck der von ihm genehmigten von 1535 war, zur Bestätigung und gewährten ihm fortan Geldmittel, die hauptsächlich beitrugen, seine landesfürstliche Macht zu begründen. Mit Hilfe der Türkenkriege bewirkte Ferdinand einen völligen Umschwung der Steuerverfassung des Landes. Nur bei gewissen festlichen Ereignissen, welche die königliche Familie betrafen, und bei wirklichen „Landesnothständen" bewilligte der Landtag nach einer geringen Schätzung einen Theil der Capitalsrente nnd des Einkommens von Grund und Boden. Jetzt aber, wo die Türken (1529) schon Wien belagerten und auf das Aeußerste bedrängten und die Gefahr immer höher stieg, wiederholten sich auf Verlangen des Königs, dessen Kammereinkünfte zeuge der Nachweisung von 1528 in Mähren fast auf nichts geschmolzen waren, diese Abgaben häufig (nicht jedes Jahr) mit einer Tangente von 18 bis 20 Percent des Einkommens, und es wurden dazu noch neue Steuern eingeführt: das Scheffelgeld, die Kopf- und die Haussteuer (die Türkenhilfen von 1527—1610 und von 1661, nach einer 1666 von der Landtafel gemachten Zusammenstellung, im Notizenblatte der hist. Sektion 1858 Nr. 9, 1878 Nr. 11, Luksche, Verfassung Mährens bis 1628, Brünn 1808). Den Biergroschen bewilligte man auf zwei und mehrere Jahre. Ursprünglich schätzte jeder Grundbesitzer selbst sein Gut; dann mußten die Bekenntnißbriefe als Controlmittel den ständischen Einnehmern abgeliefert werden, und als auch diese (als Mitglieder der Stände) nicht unbefangen genug erschienen, ließ sich der König die Abgabe-Register selbst vorlegen. Die Abgaben waren unter

vor (Hurter, Ferdinand II. 1. T. 269). Doktoren oder adelige Licentiaten der Rechte nahm man vor allen zu Appellations- und Hofrathsstellen (Tomek, Geschichte der prager Universität S. 257).

allen Kronländern in Mähren besonders stark. Ueberdies unterhielten dessen Stände 2—3000 Mann im Felde und organisirten ein Aufgebot, sobald sich dringende Gefahren zeigten. Die daraus erwachsenden Auslagen nöthigten die Stände, selbst einen Landschatz zu gründen, indem sie von der bewilligten Steuersumme oft bis zu 20 Percent für den „Domesticalfond" zurück behielten und darüber öffentlich Rechnung legten. Kriegs- und Finanzlandesbeamte, Kreishauptleute und Steuereinnehmer mußten aufgestellt werden; die Zahl der ständischen Functionäre, die aus öffentlichen Geldern entlohnt wurden, vermehrte sich, während nur wenige Beamte noch bestanden, die für ihre Dienste mit dem Genuße eines Beneficiums entschädigt wurden (Chlumecky's Zierotin S. 53—82).

Es ist dies die Zeit, in welcher in Mähren die Kreisämter und, da der Landesunterkämmerer nicht mehr genügte, der k. Kammerprocurator und k. Rentmeister aufkamen, der österr. Hansgraf seine Wirksamkeit auf Mähren ausdehnte, die böhm. Kammer und die böhm. Appellationskammer sie auszudehnen suchten.

Die gemeinsame Gefahr machte eine gemeinsame Abwehr, die gemeinsame Berathung und Bewilligung der hiefür erforderlichen Mittel nöthig; daher die von Ferdinand I. 1529, 1530, 1532, 1536, 1541, 1542, 1544, 1547 und endlich 1556 einberufenen Zusammenkünfte aller seiner Länder, oder doch die General-Landtage der böhmischen und die Ausschuß-Zusamenkünfte der österr. Länder vorbehaltlich der Autonomie jedes einzelnen Landes, welche aber nur schwer oder gar nicht zu Stande kamen, wenig oder keinen Erfolg hatten, wie denn auch der erste österr. Reichstag (1614 in Linz) leider im Sande verlief (Bidermann, Geschichte der österr. Gesammt-Staats-Idee 1526—1804, 1. Abth. 1526 1705, Innsbruck 1867, S. 4—11, 25—28, 88, Bucholtz, Pubitschka).

Nicht minder dringend stellte sich das Bedürfniß einer einheitlichen Leitung der Verwaltung der Länder dar, welche einen gemeinschaftlichen Herrscher hatten.

Ferdinand, welcher das Bedürfniß erkannte und gewillt war, aus allen seinen Ländern ein Ganzes zu schaffen und sie rücksichtlich der gemeinschaftlichen Angelegenheiten centralistisch zu regieren, schuf vier Centralstellen: das Geheimraths-Collegium, die allgemeine Hofkanzlei, die allgemeine Hofkammer und den Kriegsrath (Bidermann, Geschichte d. österr. Gesammt-Staats-Idee, Innsbruck 1867, Mayer, Gesch. Oesterr. II. 113—118, Krones dto. V. 396—415, Meynert u. a.).

Das Geheimraths-Collegium, auch Geheimrath genannt, errichtete Ferdinand noch zur Zeit, da er blos Statthalter der öst. Länder war. Der Geheimrath, dessen Mitgliederzahl schwankend blieb, war Staats- und Ministerrath; der erste geheime Rath (Ministerpräsident) war der Oberstthofmeister. An die Stelle des Geheimrathes setzte Leopold I. 1670 die Conferenz, in der fortan die wichtigsten Fragen der inneren und äußern Politik besprochen wurden; Joseph I. gab ihr 1709 eine wesentlich neue Gestaltung (Meynert V. 2. S. 151, Arneth's Eugen

I. 200—5, Vehse IV. 109, Bidermann 11, 33—6, 98, 100, 115, 137, Wolf's Lobkowitz 54, 67, Zahn's Leopold 52 ff., Schwabe 27, Mayer II. 114, Krones IV. 76, 432). Der geheime Rath war aber nicht identisch mit dem „Deputirtenrath" oder (wie Hurter X. 128—9) dem angeblich aus diesem entstandenen „Confidenz-Rath", da die deputirten Geheimräthe nur zeitweilig während der Abwesenheit des Kaisers fungirten, wie es in diesem Falle eine hinterlassene Hofkammer, Hofkriegsrath u. a. gab, nämlich Theile der zurückgebliebenen Centralstellen (Bidermann 33—8, 107).

Zur Verrichtung seiner Geschäfte, wozu Finanz- und Militärangelegenheiten nicht gehörten, waren dem Geheimrathe Hilfsarbeiter beigegeben, welche die allgemeine Hofkanzlei ausmachten. Nach der Hofkanzlei-Ordnung vom 12. Februar 1528 bestanden vier von Secretären geleitete Abtheilungen, Expeditionen genannt. Ein Secretär leitete die nicht in das Justizfach einschlagenden Angelegenheiten des deutschen Reiches, die Inner-, Ober- und Vorderösterreichs; ein zweiter die niederösterreichischen, ein dritter die ungarischen, ein vierter die böhmischen. Der böhmische und ungarische Secretär waren außer dem Geheimrathe auch den Kanzlern der betreffenden Länder zum Gehorsame verpflichtet. Aus der allgemeinen Hofkanzlei ergingen auch Generalmandate, die für ganz Oesterreich Giltigkeit hatten. Im J. 1620 wurden die Geschäfte des römisch-deutschen Reiches abgesondert und dafür ein eigener Kanzler aufgestellt. Seit Ferdinand II. war übrigens die Hofkanzlei keine Centralstelle mehr, sondern befaßte sich nur mit den Angelegenheiten der deutschen Erblande. Im J. 1654 wurde die Hofkanzlei eine selbstständige, von dem geheimen Rathe unabhängige Behörde. Sie zerfiel nach der Organisation vom 31. Dec. 1669 in drei Expeditionen (Departements): die innerösterr., oberösterr. (Tirol, Vorlande) und die niederösterreichische. Der gemeinschaftliche Chef dieser drei Abtheilungen war der österr. Hofkanzler. Carl VI. zog diese drei Hofkanzleien in Eine centrale Hofkanzlei der österr. Erblande zusammen. Daneben bestanden in Wien die böhmische, ungarische und siebenbürgische Hofkanzlei, wozu Carl VI. für die neu erworbenen Länder noch einen ital. und einen niederländ. Rath einsetzte (Buchholtz Ferd. I. 2. B. 420, 448, 521, 525, 528, Vehse IV. 123 (österr. Hofkanzlei 1637 aus dem Hofkanzler Grafen von Werdenberg, 2 Secretären und 8 Kanzleipersonen), Bergmann's Medaillen I. 182, 191, Gindely's Rudolph I. 32, Bidermann österr. Gesammt-Staats-Idee 12—16, 31, 35, 63, 70, 81, 97, 99, 103, 116, 130, Wolf's Lobkowitz 54 und M. Theresia 225, Mayer II. 117, Krones IV. 389, 390, 401, 430—3, 435, 438).

Die Hofkanzlei ist nicht zu verwechseln mit dem von Ferdinand I. vornehmlich zur Proceß-Revision im J. 1526 errichteten Hofrathe, welcher nur so lange eine Centralstelle für ganz Oesterreich war, als dieses noch Ungarn und Böhmen in sich begriff, also kaum ein Jahr lang. Denn jedes dieser beiden Königreiche hatte von Alters her und behielt auch nach seiner Vereinigung mit Altösterreich seinen eigenen Landessenat (Hofrath), der sich in des Königs Abwesenheit zunächst um den jedesweiligen Landeschef als dessen

Beirath gruppirte, auch oberster Gerichtshof für die nach dem betreffenden Landesrechte zu entscheidenden Streitigkeiten war, und aus dem sich einerseits der böhmische, andererseits das ungarische Hofkanzlei-Gremium als eine Art Delegation entwickelte (über den böhm. Landessenat S. Cornova, Stransky's Staat von Böhmen VII. 15. Capitel: „Von der kgl. Kanzley"). So erklärt sich die in den österr. Staatsschematismen bis 1749 (wo das böhm. Hofkanzlei-Gremium als abgesonderte Behörde zu bestehen aufhörte) vorkommende Benennung „Kgl. böhm. Hofrath und Kanzlei", gleich wie ja aus demselben Grunde noch ein Jahrhundert später der officielle Titel der kurzweg „die ungar. Hofkanzlei" genannten Behörde „Kgl. Hofrath und Kanzlei" lautete. Der erbländische Hofrath aber löste sich schon mit dem Tode Ferdinand I. (1564) auf, zu welcher Zeit die deutschen Erblande in drei abgesondert regierte Gruppen zerfielen. Die im J. 1577 errichtete böhmische Statthalterei war ursprünglich schon gewissermaßen nur ein Ausschuß des böhm. Landessenates und nahm im Laufe der Zeit diese Natur noch mehr an. Sie begann ihre Wirksamkeit, welche die Förderung der Sittlichkeit, die Ausbreitung und den Schutz der kath. Religion, die Bethätigung und Erhaltung der landesf. Gerechtsame, die Administration guter Justiz, die Ueberwachung der Stadt Prag bezüglich der Polizeianstalten und Kundschafterdienste zum Gegenstande hatte, am 26. August 1577. Als Mathias das von Rudolph II. zu Prag aufgeschlagene Hoflager 1612 nach Wien zurückverlegte, führte er den Brauch ein, daß zu wichtigeren Berathungen über böhm. Landesangelegenheiten Räthe der prager Statthalterei nach Wien beschieden wurden, wo sie anfänglich an der Seite des römisch-deutschen Reichsvicekanzlers Sitzungen hielten, deren häufige Wiederkehr es angezeigt erscheinen ließ, ein paar Statthaltereiräthe lieber gleich zum bleibenden Aufenthalte in Wien zu verpflichten. So entstand hier das böhm. Hofkanzlei-Gremium (Bidermann 22, 77—9).

Die Erweiterung der ungarischen Kanzlei zu einem ständigen Gremium und die Unterordnung der ungar. Expedition unter dieses Gremium erfolgte erst im J. 1690. Von 1535 bis 1608 gab es in Ungarn keinen Palatin, sondern nur königliche Statthalter, welche aus der österr. Hofkanzlei ihre Instructionen erhielten und zeitweilig wohl auch Prinzen des regierenden Hauses weichen mußten. Im J. 1673 wurde ein ungarisches Gubernium, unter dem Hoch- und Deutschmeister Joh. Kaspar von Ampringen als Gubernator, errichtet, welches aber, als unvereinbar mit der wieder restaurirten Palatinswürde, nach acht Jahren seine Functionen wieder einstellen mußte (Bidermann 13, 33—7, 44, 78, 100, 127—130). Das siebenbürgische Gubernium wurde 1691 installirt, die siebenbürgische Hofkanzlei, anfänglich nur eine Expositur des ersteren zum unmittelbaren Verkehre mit dem Monarchen und den Centralstellen in Wien, 1695 zum Range einer wirklichen und selbstständigen Hofkanzlei erhoben, als Organ der Hofkammer bestand das siebenbürgische Thesauriat, dessen älteste Instruction von 1693 ist (Bidermann 45, 131—3).

Die oberste Verwaltung und die Centralstelle für die Provinzialbehörden war die allgemeine Hofkammer, deren Errichtung Ferdinand I. in einem Erlasse aus Prag vom 27. Mai 1527 als jüngsthin erfolgt bezeichnet. An der Spitze derselben stand damals der „Schatzmeister-General" Hanns Hofmann. Als Räthe fungirten dabei: Sigmund Jagenreuter, welcher allein eigentlich den Titel „Hofkammerrath" führte, dann der Hofpfennigmeister Joh. Löble und der Kammer-Secretär Niklas Rabenhaupt. Der Präsident, welcher bis zum J. 1568 „Schatzmeister" hieß, verkehrte unmittelbar mit dem Monarchen. Die Hofkammer mengte sich unter Ferdinand I. noch nicht in das Detail der Finanzverwaltung. Sie organisirte und überwachte blos die Länderkammern, wovon auch die ungarische und böhmische Kammer nicht ausgenommen waren. Erstere erhielt gleich bei ihrer Errichtung im J. 1528 (nach Feßler VII. 657, 660, VIII. 122 im J. 1531 zu Preßburg errichtet) eine Instruction vom 8. Jänner 1528 (in Oberleitner's Finanzen unter Ferd. I.), deren Grundsätze mit denen der niederösterr. Kammer-Ordnung auffallend übereinstimmen, was auf einen gemeinschaftlichen Ursprung hinweist, welcher nur in der Hofkammer gesucht werden kann. Die böhm. Kammer wurde schon im Februar 1528, wo Ferdinand auch einen Buchhalter zu derselben aus Tirol verschrieb, angewiesen, deutsch zu amtiren, offenbar aus keinem anderen Grunde, als damit die Hofkammer ihr Gebahren desto leichter überwachen könne. Als es sich 1548 darum handelte, die böhm. Kammer mit einer neuen Instruction zu versehen, erklärte der böhm. Statthalter die wiener Hofkammer als zunächst hiezu berufen.

Organe der Hofkammer in Ungarn waren (nach dem von Fleischmann herausgegebenen österr. Staatsschematismus von) 1594: Die ungarische Kammer zu Preßburg, die (nach Engel IV. 198) im J. 1565 errichtete (nach längerer Unterbrechung 1667 restaurirte) zipser Kammer zu Kaschau, das 1575 errichtete Salzamt zu Preßburg, die Bergkammern zu Neusohl, Kremnitz und Schemnitz und die Ober-Dreißigstämter zu Altenburg, Preßburg und in Slavonien, da die längs der Westgränze Ungarns von Preßburg abwärts bis zum adriatischen Meere eingehenden Dreißigstgebühren der Hofkammer als unmittelbare Dotation zugewiesen waren und erst 1625 an die ungr. Kammer übergingen; die übrigen Dreißigstämter hatte die ungr. Kammer unter sich. Einen Oberstkammergrafen über den niederungr. Bergdistrict einzusetzen hatte zwar noch Ferdinand I. am 20. März 1564 kund gegeben, im Schematismus von 1594 erscheint aber keiner und die älteste bekannte Instruction für denselben ist vom 28. Februar 1598. Wie die Hofkammer auf die Organisirung des Berg- und Salzwesens in Ungarn Einfluß nahm, so auch auf das Postwesen, das schon 1540 Mathias Freiherr von Taxis organisirte. Die ungr. Stände sprachen 1681 die Unabhängigkeit der ungr. von der Hofkammer an und erst Maria Theresia legte 1748 der ersteren den Titel einer k. k. ungr. Hofkammer bei. Die Unterbehörden in Böhmen waren nach dem Schematismus von 1594 die böhmische Kammer sammt Kanzlei (mit einer deutschen und einer böhm. Expedition) und die böhm. Buchhalterei

(gleichfalls mit einer deut. und böhm. Exp.), in Schlesien die 1557 errichtete Kammer zu Breslau nebst Buchhalterei (wir werden auf die böhm. und schles. Kammer noch zu sprechen kommen), in Niederösterreich die mit der n. ö. Regierung (1625—30 und wieder 1635 auch mit der Hofkammer) vereinigte n. ö. Kammer für das Land unter der Enns (auch, wie Bidermann S. 30 angibt, für ob der Enns, wo ein Vicedom bestand?), in Mähren das 1567 errichtete k. Rentamt. Die Hofkammer-Kanzlei zerfiel nach dem österr. Staatsschematismus von 1637 in drei Secretariate, für das deutsche Reich und Niederösterreich, für Böhmen und für Ungarn, welche die Expeditionen concipirten. Das Hofkammer-Gremium aber scheint sich damals noch nicht in Senate, die jenen Secretariaten entsprochen hätten, getheilt zu haben, sondern behandelte alle Vorkommnisse in pleno. In Folge der Theilung der Länder nach Ferdinand I. Tod (1564) waren die oberösterr. Länder (Tirol, Vorlande) von 15[illegible]5—1665, die inneröster. (Steiermark, Kärnten, Krain) 1565—1619 von den übrigen Ländern getrennt und es bestanden Hofkammern zu Innsbruck und Graz, von welchen die erste bei der Wiedervereinigung von Tirol seit 1665 der wiener Hofkammer untergeordnet wurde, während ihr die andere seit 1619 beigeordnet blieb und erst unter Carl VI. alle diese Hofkammern vereinigt wurden. Vom J. 1670 ist eine „Geh. Instruction für einen angehenden kais. Hofkammerrath" (Bidermann 16—17, 21—22, 24, 30—31, 35, 71—72, 86, 88—90, 94, 96—98, 100, 105, 115, 123—5, 131, 134, Bucholtz I. 161, VI. 496, VIII. 18, 24, Meynert V. 2. S. 152, Vehse IV. 120, Hammer's Khlesel III. 23, 37, 131—140, Wolf's Lobkowitz 54, 65, 224 und M. Theresia 277 und im 11. B. Sitzber. der wiener Acad., Gindely's Rudolph I, 32, Zahn's Leopold 89, Mayer II. 115, Krones IV. 388, 390, 401, 430, 432, 435, meine Beitr. im 23. B. Sekt.-Schr. unter Kammerwesen. Die Instr. f. d. Hofkammer von 1537 nach Meiller's Obersthofämtern S. 15 im Staatsarchive. Ueber die allgem. Raitkammer 1518 S. Buch. I. 164, Pritz II. 210, 226, 606, Meynert V. 2. S. 151, Krones IV. 401).

Der erste Ursprung des Hofkriegsrathes fällt in das J. 1529, wo zur Zeit der Türkennoth Ferdinand I. die Armeegeschäfte der Regierung unter der Enns abnahm.

Um in die Kriegsführung Einheit zu bringen, errichtete Ferdinand einen „steten Kriegsrath", der durch die Instruction vom 17. Nov. 1556 einen auch auf Ungarn sich erstreckenden Wirkungskreis erhielt. Als das „ewige und immerwährende Generalat der windischen und croatischen Grenzen" dem Erzherzoge Carl von Steiermark übertragen worden war, errichtete dieser 1578 einen eigenen Hofkriegsrath in Graz. Wegen des drohenden Türkenkrieges wurde der Hofkriegsrath 1592 neu gestiftet und bestand 1594 aus 1 Präsidenten und 9 Hofkriegsräthen (Bucholtz I. 163, V. 496, VIII. 18, 26, Meynert V. 2. S. 152, Pritz II. 193, Vehse III. 27, IV. 118, Firnhaber, Entstehung d. Hofkriegsrathes, Wien 1863, Zahn's Leopold S. 63 ff., Wolf's Lobkowitz

S. 54, Krones IV. 402, 432, 434, Archiv für Böhmen 1793 S. 197, 216, 223—5).

Der österr. Hofkriegsrath war seit Leopold I. die einzige umfassende Centralstelle, die trotz vieler Modificationen ihren Namen bis 1848 beibehielt (Bidermann, S. 11, 29, 33, 37, 63, 81, 86, 94, 134).

Was die Kanzlei betrifft, so bestand fortan bis in die Tage Maria Theresia's für die böhm. Kronländer ein eigener selbständiger Oberstkanzler des Königreiches Böhmen (supremus regni Bohemiae cancellarius oder schlechthin archicancellarius, Kancleř nejwissy král. česk.) und eine böhmische Hofkanzlei (cancellaria regni, Kancelář česká dvorská oder kurzweg k. česká). Anfänglich ein Amt, in welchem die k. Urkunden ausgefertigt wurden (wie schon nach dem tobitschauer Buche von 1480 die vor der Huldigung vom Kanzler zu verlesende Bestätigung der Landesfreiheiten), erweiterte sich später der Amtskreis und die Bedeutung desselben, indem die Kanzlei zu einem förmlichen Rathssenate des Königs wurde, in welchem neben dem Kanzler und Vicekanzler (schon 1528) auch vom Könige hiezu berufene Mitglieder Sitz und Stimme hatten.

So wurde die Hofkanzlei allmählig zur obersten Verwaltungsbehörde der böhm. Länder, indem sie die Eingaben sowohl der Länder als auch einzelner Personen und Corporationen an den König und dessen Entscheidungen hierüber vermittelte. Die Hofkanzlei hatte ihren Sitz immer am königlichen Hoflager, seit Ferdinand II. aber immer in Wien; sie amtirte selbstständig, bis sie unter Maria Theresia mit der österr. vereinigt wurde, wodurch die sogenannte Hofkanzlei entstand. Seit Ferdinand II. bestand bei der böhmischen Hofkanzlei auch eine deutsche Expedition. Der Oberstkanzler hatte die Eingaben an den König zu eröffnen, dieselben mit seinen Räthen zu berathen, die Antworten und Entscheidungen festzustellen, dieselben dem Könige zur Unterschrift vorzulegen und besonders darüber zu wachen, daß der König eigenmächtig keine Rescripte erlasse oder Entscheidungen fälle, welche gegen die Rechte, Gesetze und Freiheiten des Landes gerichtet wären. Er war daher der contrasignirende Minister, dessen Verwahrung auch das große oder Majestätssiegel anvertraut war. Insbesondere lag ihm ob, die Beschlüsse der Landtage der einzelnen böhm. Länder, falls sie der k. Bestätigung bedurften, dem Könige vorzulegen, dieselben zur Sanction zu empfehlen oder deren Verweigerung anzurathen, die k. Propositionen für die einzelnen Landtage zu verfassen, k. Majestätsbriefe sei es an einzelne Personen oder Corporationen, Städte und Länder auszustellen. Der Kanzler hatte stets um die Person des Königs zu sein und hatte daher mit seinem Amte den Sitz am k. Hoflager. Seine Einkünfte flossen aus den Kanzleitaxen für ausgestellte Diplome u. a.; doch geschah es auch, daß die einzelnen Länder demselben einen jährlichen Beitrag votirten (Brandl's Glossar S. 86).

Ferdinand I. hatte bei seiner Thronbewerbung 1526 den böhm. Ständen zugesichert, er wolle eine böhm. Kanzlei an seinem Hofe halten und alles, was die böhm. Regierung betrifft, durch dieselbe erledigen lassen Unter den ihm

zur Annahme vorgelegten Landtags-Artikeln befand sich auch die Forderung: der böhm. König darf in das Königreich, die einverleibten Länder oder in die böhm. Lehensgüter im Reiche Majestätsbriefe und Confirmationen nur aus der böhm. Kanzlei, nur als böhm. König und nur unter Beidrückung des böhm. Siegels und der Unterschrift des böhm. Kanzlers ausfolgen und ergehen lassen. Ferdinand erwiderte hierauf, die Mährer seien durch diese Forderung sehr aufgebracht und machen sich anheischig viele lateinische und deutsche Verschreibungen vorzulegen, welche nicht aus der böhm. Kanzlei erlassen worden sind (sie hatten auch viele solche, hauptsächlich aus den Zeiten Wladislaw's und Ludwig's aus der ungr. Kanzlei), er könne daher diesen Artikel nicht bestätigen und fordere die Stände auf, zu erklären, was für eine Ordnung dabei früher beobachtet wurde. In dem den mähr. Ständen ertheilten Majestätsbriefe vom 24. April 1527 behielt er seinem Ermessen vor, aus welcher Kanzlei er die Majestätsbriefe werde erlassen wollen (Rezek, Gesch. Ferd. S. 58, 90, 136, 147, Gindely's Rudolph II. 2. B. 266, 345 ff,).

Die böhm. Nebenländer, Mähren, Schlesien, die Lausitz, erhoben von jeher Einsprache gegen die von den Böhmen angesprochene oder auch behauptete Superiorität, besonders bei der Königswahl, für General-Landtage, bei Vorbehalt von Aemtern, Ausbehnung der Wirksamkeit der sogenannten Centralstellen, nämlich der k. böhm. Kanzlei, böhm. Kammer und böhm. Appellationskammer. Da es, wie wir später erwähnen werden, bei den zwei letzteren Behörden nur im geringen Maße der Fall war, kehrte sich die Opposition insbesondere gegen die Kanzlei und die bei derselben eingetretenen Mißbräuche. Als Mathias Mähren und Schlesien seinem Bruder Rudolph II. abrang (1608), bewilligte er den mähr. Ständen die Errichtung einer mähr. Hofkanzlei und Appellationskammer und erstere bestand auch in Wien mit Ladislaw von Lobkowitz als Director an der Spitze, bis sie in Folge der Wiedervereinigung von Mähren und Schlesien mit Böhmen (1611) wieder aufgelöst und die Jurisdiction der böhm. Kanzlei über Mähren wiederhergestellt wurde. Die hierüber ausgestellte Urkunde, welche die Gränzen zwischen königlicher und ständischer Gewalt und das staatsrechtliche Verhältniß zwischen Böhmen und Mähren regelte, zeichnete aber gewisse Cautelen über die Stellung der böhm. Kanzlei und der böhm. Appellationskammer gegenüber Mähren vor und die Schlesier erwirkten sich (1611) die Ernennung eines Vicekanzlers für Schlesien in der Person des Herrn von Schönaich, der sein Amtslocale in Breslau aufschlug und factisch jede Verbindung mit der böhmischen Kanzlei aufhob, bis 1616 beide wieder in eine gewisse Verbindung gebracht wurden. Nach einigen Jahren klagte aber schon der mähr. Landeshauptmann Carl von Zierotin, „daß von dem Zeitpunkte, in welchem Mähren sich der Jurisdiction der böhm. Hofkanzlei wieder unterwarf, zahllose Zerwürfnisse entstanden seien, so zwar, daß man die Wiedervereinigung mit Böhmen tief beklagen müsse". (Die auf die nationale Selbstständigkeit Mährens Bezug habenden Artikel der Beredtnuß der böhm. und mähr. Stände von 1611 in meiner Schrift: Die Vereinigung der böhm. Kronländer Böhmen, Mähren

und Schlesien zu Einem gemeinschaftlichen Landtage und Einer Central-Verwaltung, Brünn 1848, S. 81—90; Hammer's Khlesl III. 253—61; Hurter's Ferd. II. 6. B. 504, 7. B. 15, 494; Chlumecky's Zierotin und seine Zeit S. 194, 233, 301, 306, 322, 379 ff., 518, 585, 625, 633. 671, 762 ff., 784, 800, 809, 812, 820, 846; Bidermann 13, 35, 78, 97, 99, 100, 130—1, Gindely's Rudolph II. 2. B. S. 16, 18, 262, 266, 309, 345—362; dess. 30j. Krieg I. 134; Luksche's Notizen 82, 132, 139, 152, 154, 158, 163, 172, Archiv f. Böhmen 1793, 2. B. 217—9, 226, österr. Archiv 1830 N. 74). Während der Rebellion wurde 1619 beschlossen, daß alle conföderirten Länder bei Einer Kanzlei bleiben sollen (Artikel 23, 24 der conf. Länder, böhmische Artikel 11, 12, im 16. B. Sekt.-Schr. 33, 43) und die böhm. Länder blieben fortan bei der böhm. Hofkanzlei.

Wir haben früher erwähnt, daß die böhmische Kammer ganz in die Hände des Königs kam; es wird auch geklagt, daß die Hofkammer in Wien die böhm. Kammer (wie die ungrische) nur wie eine untergeordnete Behörde behandelte, ihr Befehle ertheilte und sogar die Anstellungen bei derselben beeinflußte (Gindely 30j. Krieg I. 134, 201, 223, 226), daß der Kaiser Rudolph befahl, die Steuerrückständler zur Rechtfertigung nach Prag vor die Hofkammer vorzuladen, was vor dem nie verlangt worden, da die Stände allein das Steuer-Executionsrecht hatten, die Erlässe der Hofkammer in deutscher Sprache erschienen, dieselbe den ständischen Finanz-Beamten directe Befehle in Executions-Angelegenheiten ertheilte, statt diese Aufträge dem Landeshauptmanne mitzutheilen, welcher (Carl von Zierotin) daher den Rath gab, sich um diese verfassungswidrigen Befehle nicht zu kümmern (Chlumecky 384, 820). Unter den Artikeln der böhm. Conföderation von 1619 erscheint auch jener, daß die böhm. Kammer der Hofkammer nicht unterworfen sein soll (16. B. Sekt.-Schr. 44), nach dem kais. Siege trat sie aber in ihre frühere untergeordnete Stellung und in Folge der Confiscationen und neuen oder erhöhten Abgaben in eine ausgedehntere Wirksamkeit (17. Bd. Sekt.-Schr. Judex).

Was aber die Wirksamkeit der böhm. Kammer in den andern Kronländern belangt, so schreibt die Instruction vom 25. März 1527, welche auch deren Unterordnung unter die Hofkammer normirt, allerdings vor, daß sie auf gute Ordnung und Mehrung des Kammergutes in allen böhm. Ländern zu sehen, die jährl. Kammer-Einkünfte und Ausgaben in denselben nachzuweisen, Jagd- und Wildbann in Böhmen, Mähren und Schlesien gut zu pflegen habe u. a. (Rezek Gesch. Ferd. S. 138, 145, 162—9)*); aber in der That war diese Wirksamkeit sehr unbedeutend, nachdem das Kammergut in Mähren, bis auf die sehr geringen Einkünfte aus den k. Städten, fast ganz verschwunden war und sich fortan in den Händen des mähr. Landesunterkämmerers befand, welcher, wie der auch dabei betheiligte Landeshauptmann, un-

*) Ueber die hervorragenden böhm. Kammerräthe Griespeck † 1589 und Lublau † 1594 S. Bergmann's Medaillen I. 111, 133. Der Kammersecretär Joh. Christ. Borschek machte Auszüge aus den Archivsakten der böhm. Kammer in 32 Bänden, welche die böhm. 1718 ankauften.

mittelbar mit dem Könige correspondirte, die in Mähren neu entstandenen Kammeralämter, wie der Kammerprokurator, Hansgraf und Rentmeister, unmittelbar der Hofkammer unterstanden, die böhm. Kammer aber, wie wir sehen werden, nur die Entwürfe von Instructionen (vom technischen Standpunkte aus) begutachtete und die ständ. Steuereinnahmsorgane in Mähren nur vom Landeshauptmanne abhingen, in Schlesien aber 1554 ein Vicedom für Ober- und Nieder-Schlesien bestellt und 1557 statt dessen eine eigene, alle Kammergefälle umfassende schlesische Kammer in Breslau errichtet wurde, von welcher den Parteien der Weg an den König oder die böhm. Kammer freigelassen war, was sich aber wenigstens später zur unmittelbaren Unterordnung unter die Hofkammer ausbildete; in derselben Zeit wurde auch ein Rentmeister mit einem Gegenschreiber und ein Buchhalter in Breslau bestellt (Errichtung der k. Kammer in Schlesien, nach den Acten des k. k. Reichs-Finanzarchivs, von Kürschner, in d. Zeitsch. d. schles. Gesch.-Vereins 11. B. (1871) S. 1—17; Kries hist. Entwicklung der Steuerverfassung in Schlesien, Breslau 1842; über das schles. Kammerwesen Schickfuß schles. Chronik, Jena 1625, III. Buch 245—9, Lucä (Lichtstern's) schles. Fürstenkrone, Frankfurt 1685, S. 711—730, dess. schles. Chronik, eb. 1689, II. 2085—2100, Walther Silesia diplom. II. 71—5, 23. B. Sekt.-Schr. CCXL).

Die schles. Stände bestellten 1552 das General-Steueramt und 1565 einen Buchhalter zu Breslau (Kries S. 18, 19).

Was es die dritte böhmische Centralstelle, nämlich die nach Besiegung des böhmischen Aufstandes als höhere Instanz für die Stadtgerichte sämmtlicher böhm. Länder 1548 errichtete k. Appellationskammer ob dem prager Schlosse (Gindely, Rudolph II. 2. B. 266—7, dess. 30j. Krieg I. 133) anbelangt, so hat es mit derselben folgendes Bewandtniß.

König Ferdinand I., der Wiederhersteller der 1541 verbrannten Landtafel, stiftete im Jahre 1548 das königlich böhmische Appellationsgericht*). Seine Absicht dabei war (wie es nach dem Grafen Auersperg im Hesperus 1815 S. 260 heißt) keine andere, als die Beförderung der Ehre, des Ansehens und des Bestens der böhmischen Nation; denn er wollte sein Königreich selbstständig, seine Unterthanen frei von allem fremdem Einflusse und die Justiz befördert wissen.

Die bis zu diesem Zeitraum üblich gewesene Appellation von den Landgerichten, wo böhm. Recht galt, an den Rath der alten Stadt Prag, und jene der Städte Leitmeritz, Laun, Schlan, Nimburg, Aussig und einiger andern in jener Gegend gelegenen Städte, wo sächs. Recht galt, an den Schöppenstuhl zu Magdeburg oder Leipzig entsprach den Zwecken des Königs nicht, da hiedurch eines Theils die Justiz verzögert, anderntheils das Geld aus dem Lande

*) Geschichte des böhm. Appellations-Gerichtes von Josef Grafen von Auersperg, Prag 1806, 2 Bände; Hesperus 1815 S. 260—262; Monographie des k. k. Appellations-Gerichtes, von Schmidt, Prag 1850 (mit Benützung der neu geordneten alten Registratur, mehr Personal-Nachrichten und Urkunden), Hammerschmid, gloria prag. Pragae 1723 p. 754—772.

geschleppt, theils endlich das Ansehen der Nation in den Augen der auswärtigen Völker herabgesetzt wurde, welche die Meinnng fassen konnten, daß es den Böhmen an guten Gesetzen und an guten Köpfen mangelte.

Um dieser neuen Obergerichtsbehörde, welche er die Appellationskammer nannte, auch Ansehen zu verschaffen, setzte er sie aus allen Ständen des Königreiches zusammen, er theilte ihr nämlich drei Reichsbarone, vier Ritter, vier Doctoren der Rechte und vier Bürger der Alt- und Neustadt Prag's zu, und bestimmte dieses Tribunal nicht nur als Obergericht für Böhmen, sondern auch für Mähren, Ober- und Nieder-Schlesien und für die Ober- und Nieder-Lausitz mit dem ausdrücklichen Befehle, daß in Zukunft wider die Amtshandlungen und Urtheile der Gerichte in den königl. Städten die Appellation weder an die Stadt Prag noch nach Magdeburg oder Leipzig, noch an andere Orte außer Landes, noch an eine Universität gehen, auch von daher weder eine Rechtsbelehrung, noch ein Bei- oder Blindurtheil (d. i. Urtheil eines Schöppenstuhls oder einer Universität in einer wichtigen, zweifelhaften oder verwickelten Sache mit Verschweigung der Namen der Parteien) genommen, sondern daß Jedermann, der sich durch ein in einer königl. Stadt gefälltes Urtheil beschwert finde, an diese Appellationskammer sich zu wenden schuldig sein soll. Auch aus Mähren, Schlesien und der Lausitz sollen künftig nur bei den k. Appellationsrätheu und weder bei irgend einem Schöppenstuhle, noch bei einer Universität Rechtsbelehrungen, Bei- oder Blindurtheile genommen werden, auch nur zu derselben die billigen Appellationen von den Gerichtsstellen gehen, die Erledigung in Böhmen binnen 1, für die andern Länder binnen 1½ Monat erfolgen, die Sprüche nach denjenigen Ordnungen und Rechten erlassen werden, welche, sie seien böhmisch oder magdeburgisch, in den betreffenden Städten und Gerichten im Gebrauche standen. Man darf dieser Vorzüge ungeachtet, dennoch nicht glauben, daß diese Appellationskammer eine Landesbehörde, wie in neuerer Zeit das Appellationsgericht, war, sondern sie war nur ein königl. Gericht, und zwar nur ein Obergericht für jene Classe von Menschen, welche man nicht zu den Landständen zählte. Denn das größere Landrecht war im Königreiche der ansehnlichste Gerichtshof, bei welchem der König selbst vorzusitzen pflegte, und von allen übrigen in der Constitution des Königreichs gegründeten Gerichtsbehörden, bei welchen Herren- und Ritterstandes-Personen Beisitzer waren, hatte kein Rechtszug an diese Appellationskammer statt. Der König gab diesem Gerichtshofe eine eigene Instructiou, Augsburg am 20. Jänner 1548*), in welcher er von den Räthen Gerechtigkeitsliebe, Unparteilichkeit, Fleiß, Thätigkeit und vernünftige Unterwürfigkeit gegen ihren Präsidenten forderte. Diese Behörde mußte alle Tage im Sommer sieben, und im Winter sechs Stunden beisammen sitzen, mit Ausnahme der Mittwoche und des Samstags, dann der Sonn- und gewöhnlichen Festtage. Es läßt sich leicht

*) In Weingartens Vindemiae judicialis, Prag 1692, S. 664—670, in Ferdinand I. Geschichte von Bucholtz, 9. B. S. 483—487 nnd bei Schmidt S. 41—46.

denken, daß dieses Appellationscollegium nicht mit so vielen Geschäften überhäuft gewesen sein möge, als es der Fall in unsern Zeiten ist, aber eben so kann man mit Gewißheit annehmen, daß es diese vorgeschriebenen Stunden nöthig hatte, und daß, wenn die Festtage in jenen Zeiten nicht so häufig gewesen wären, dasselbe wahrlich nicht ausgelangt haben würde; weil man in jenem Zeitalter gewohnt war, sich mit gelehrten Discussionen selbst in Rücksicht der Formalitäten sehr viel zu beschäftigen. Daher kam die übergroße Menge von kirchlichen Festtagen den Räthen sehr wohl zu statten, da sie Zeit gewannen, ihre Amtsgeschäfte zum Vortrage wohl vorzubereiten. Um Gleichförmigkeit zu erzielen, und damit der Reiche vor den Armen nicht begünstigt werden konnte, verordnete der König ganz weise, daß die Rechtsstreite binnen der Frist eines Monates, und nach der Ordnung, in welcher sie eingekommen waren, erledigt werden. Zu dem eigentlichen Wirkungskreise dieses Tribunals gehörten alle Appellationen, Belehrungen im Civil- und Criminaljustizsache, auch die damals im Auslande üblich gewesenen Leuterationen. Ihren Sitz hatte diese Behörde auf dem prager königl. Schlosse. Die Urtheile wurden im Namen des Königs ausgefertigt, zur Schöpfung derselben wurden neun Personen erfordert. Die Urtheils-Taxen und Ausfertigungsgebühren bildeten den Fond zur Besoldung des Personals.

Wie wir schon früher (in den Beiträgen zur Geschichte der k. Städte Mährens, insbesondere Brünn's, eb. 1860, 13. B. Sekt.-Schr. S. 381—2, 543—552) nachgewiesen haben, machte sich auch in Mähren eine solche Opposition gegen den Appellationszug nach dem entfernten und ganz czechisch gewordenen Prag geltend, daß sich jener an den König selbst, oder an die Gerichte der größeren Städte oder auch die Obrigkeiten und selbst die Verzichtleistung auf eine höhere Instanz lange auch dann noch in Mähren erhielt, als das Rescript Ferdinand III. vom 8. Mai 1650 (im 16. B. Sekt.-Schr. S. 586) anordnete, daß auch hier von den Parteien (der unteren Stände), wie in Böhmen, an die k. böhm. Appellationskammer zu appelliren sei. Den Criminalbelehrungen der Städte sammt und sonders machte erst das strenge Verbot Leopold I. vom 20. März 1705 (im 13. B. Sekt.-Schr. S. 551) ein Ende (S. auch Lukſche's Stellen und Aemter S. 22—9, dess. Notizen S. 59, 61, 70, 81, 84, 117, 132, 157—8 und 173 richtiger Paginirung, rücks. Schlesiens Weingarten's Manuale, Prag 1694, S. 601—5, Rudolph II. Privilegium von 1583, aus der mähr. Landesordnung von 1604 f. 111, im Notizenbl. 1865 S. 64).

Zweite Abtheilung.

Die Landes-Verwaltung.

Nachdem die älteren Organe, namentlich die Landrechte, Landesämter und bischöflichen Lehenrechte, ihre Wirksamkeit ohne wesentliche Aenderungen bis in den Anfang des 17. Jahrhundertes übertrugen und daher, ohne Unterbrechung, schon in der vorausgegangenen Periode besprochen

wurden, können wir uns jenen Organen zuwenden, welche im 16. Jahrhunderte unter der neuen Herrscher-Dynastie in Folge geänderter Umstände und neu hervorgetretener Bedürfnisse neu entstanden sind oder ihren früheren Charakter verloren haben.

Zunächst riefen die furchtbaren Türken-Anfälle ein, in der Folgezeit sehr wirksam gewordenes neues Institut in Mähren ins Leben, nämlich:

I. Die Kreisämter.

Im Verwaltungs-Organismus der österr. Länder waren die Kreisämter jedenfalls vom größten Einfluße und, bei unbefangener Würdigung, kann man sagen, von wohlthätigem auf die Cultur der Länder und zum Schutze der unteren Volksklassen.

In Böhmen war dem Institute der Kreisämter jenes der Kreis-Rechtspfleger vorausgegangen.

Als nämlich die alte slavische Zupenverfassnng in Folge des Eindringens des deutschen Rechtes und einer freien Municipaleinrichtung in Verfall gerieth, die alten Čuden oder Kreisgerichte an Ansehen und Wirksamkeit verloren und die alten Castellane oder Burggrafen, welche auch die ganze executive Gewalt bei der Landesjustizpflege besessen hatten, an Macht einbüßten, sorgte man seit der Mitte des 13. Jahrhundertes für die Handhabung der Justiz durch die Aufstellung von Rechtspflegern (poprawce) auf dem Lande. In jedem Kreise wurden vom Könige in der Regel drei Männer vom Adel, drei von der Ritterschaft beauftragt, über die öffentliche Sicherheit feste Hand zu halten, die Räuber, Mordbrenner und sonstige Verbrecher einzuziehen, und die Urtheilssprüche der Gerichte in Vollzug zu setzen. Es waren dies begüterte Männer, welche das Ehrenamt unentgeltlich führten (Palacky II. 1. S. 154): Carl IV. theilte 1356 Böhmen in 12 Kreise und soll jedem 2 Kreishauptleute, einem aus dem Herren-, den anderen aus dem Ritterstande, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit vorgesetzt haben (Pubitschka, Geschichte Böhmens VI. 461, VII. 218, Bretfeld, böhm. Landtagsschlüsse S. 152).

Pelzel läßt König Wenzel Böhmen (1405) in 9 Kreise theilen (Leben Wenzel's 2. B. S. 504, 506).

Gewiß ist, daß dieser König auf Grund eines darüber gefaßten Landtagsschlusses am 5. Jänner 1405 für einen jeden der 12 Kreise Böhmens einen oder mehrere Ober-Poprawce bestellte, ihnen einen erweiterten Wirkungskreis anwies und zugleich einander wechselseitig zu unterstützen befahl, um die gestörte innere Ruhe sicherzustellen.

Diese Verordnung ist zugleich als ein Beginn der nachmaligen Kreisamtsverfassung in Böhmen zu betrachten, deren Nothwendigkeit, nach der völligen Auflösung der ehemaligen Zupenämter, sich bald praktisch herausstellen mußte (Palacky III. 1. S. 140, 207, III. 2. S. 19, 23). Die Zahl der Poprawce hatte sich in letzter Zeit, durch königliche Privilegien, zu sehr vermehrt und dadurch zu gegenseitigen Hemmungen Anlaß gewesen; ihre Reduktion

war daher ein Fortschritt. Kreishauptleute zur Erreichung offentlicher Zwecke, insbesondere des Friedens, der Vertheidigung, finden sich in Böhmen auch später im 15. Jahrhunderte (Palacky IV. 18, 171, IV. 2. S. 627) und in der Folgezeit, obwohl ihre Bestimmung eine wesentlich andere und erweiterte wurde und die Kreiseintheilung, besonders unter Carl VI. und Maria Theresia, einer Aenderung unterlag (S. Redeln's Prag S. 141, 150—155; Vogten's Böhmen, Erber Notitia Regni Boh. 1760; Krzig introductio ad sacram hist. Boh. p. L—LVIII; Ponfikl S. 44, Müller u. a.).

Dieselbe Idee, dasselbe Bedürfniß, die Handhabung des Rechtes, die Aufbringung der Kriegsmittel durch die Theilung großer Gebiete zu erleichtern, machte sich auch im deutschen Reiche geltend. Das Vorhaben Albrecht II. und Maximilian I., dasselbe in vier Vierteln zu theilen, kam zwar nicht zur Ausführung, der letztere bahnte aber doch die Idee der Kreiseintheilung (in 6 Kreise) den Eingang (1500). Anfänglich nur für die Wahlen zum Reichsregiment und zum Kammergerichte in Anwendung gekommen, gedachte man später (1512) dieselbe für die Execution der kammergerichtlichen Urtheile zu benützen und überhaupt mehr auszubilden (Einbeziehung der churfürstlichen und kaiserlichen Erblande — der deutschen, auf die böhmischen bezog sich nie die Kreiseintheilung — im Ganzen 10 Kreise); allein erst die Türkenkriege und die Vergewaltigungen in Deutschland in der ersten Hälfte des 16. Jahrhundertes brachten die neue Kreiseintheilung in Wirksamkeit und Bedeutung (Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation I. 109, 132, 150, 152, 359, 363, III. 330, 446, V. 292 ff.)

In den Nachbarländern Oesterreich unter und ob der Enns kam die Eintheilung des Landes in Vierteln (in ob der Enns wenigstens schon im Anfange des 15. Jahrhundertes, S. Pritz II. 601 und über Viertelhauptleute 1503, 1526 eb. I. 386, II. 194, 233, 239, 601) schon vor mehr als 400 Jahren, das Institut der Kreisämter aber erst unter Maria Theresia (1752) auf.

Als die Böhmen, mit Zurückweisung der Ansprüche des ungarischen Königs Mathias, den 15jährigen Prinzen Wladislaw von Polen zum Könige wählten (1471), bestimmten sie den Prinzen Heinrich von Münsterberg, Sohn des Königs Georg, bis zur Ankunft und Krönung des neuen Königs zum obersten Landeshauptmanne des Königreiches (Palacky, Geschichte von Böhmen, 5. B. 1. Abth. S. 32). Auf dem Landtage zu Deutsch-Brod wurde aber (10. Juni 1472) beschlossen, in allen Kreisen, von jeder Partei einen, zu ernennen, welche gemeinschaftlich in allen unter den Parteien etwa ausbrechenden Streitigkeiten und Zwisten entscheiden sollten; in Mähren wurden hiezu von der Partei Wladislaw's Ctibor von Cimburg (Landeshauptmann) und Johann von Pernstein, von jener des Mathias Johann von Sternberg und Wenzel von Boskowitz, als oberste Verweser aber sowohl in Böhmen als Mähren, als auch in Schlesien, den Sechsstädten und der Lausitz wurden Prinz Heinrich und Zdeněk von Sternberg ernannt (Palacky eb. S. 75—76). Auf dem großen Landtage in Beneschau (1473) faßte man den Beschluß, daß

vier Landesverweser in Böhmen eingesetzt werden, dieselben bis zur Entscheidung des Thronstreites die Regierung in Böhmen führen und in jedem Kreise Hauptleute ernennen, diese aber die allgemeine Verwaltung leiten und das Raubwesen nicht aufkommen lassen sollten. Eine ähnliche Ordnung sollte auch in Mähren, Schlesien, den Sechsstädten, der Lausitz und dem egerer und elbogner Gebiete eingeführt werden, deren Verweser an die von Böhmen gewiesen wurden, so oft solches nöthig scheinen würde. Der mähr. Landtag zu Brünn (27. Juni 1473) ernannte, dem Beispiele und der Anordnung des beneschauer folgend, vier Landesverweser für Mähren und zwar die Herren Heinrich von Lipa, Johann von Pernstein, Ctibor von Cimburg und Heinrich Jičinsky von Boskowitz und wiederholte alle wichtigeren Verfügungen, die in Beneschau gefaßt woeden waren, welche auch gegen Mathias Willen in ihrer vollen Giltigkeit aufrecht erhalten wurden (Palacky eb. S. 91—93). Auch nach dem breslauer Friedensvertrage (1474) sollen in Böhmen und gleicherweise in Mähren zwei Directoren oder Friedenswahrer, je einer von jeder Partei, aufgestellt werden, welche über die Aufrechthaltuug dieses Friedens wachen und gegen die Ruhestörer die Stände oder, wenn dies nöthig sein sollte, beide Könige zu Hilfe rufen können. Weiter sollen nach dem Beschluße des beneschauer Landtags in jedem Kreise Böhmens zwei Hauptleute, von jeder Partei einer, ernannt werden, welche sich nach den Landesverwesern richten sollen (Palacky eb. S. 124).

König Mathias gefiel die Einr ichtung mit den Landesverwesern nicht; er wollte (1473) die schles. und lausitzer Stände vermögen, nicht mehrere Landesverweser, sondern nur einen obersten Landeshauptmann und zwar in der Person des Herzogs Friedrich von Liegnitz zu wählen, welcher diese Länder mit bewaffneter Hand schützen sollte. Als aber weder dieser ein solches Amt ohne Besoldung auf sich nehmen, noch die Stände dieser Länder sich zu einer solchen verbindlich machen wollten, ernannte König Mathias (13. Dec. 1474) den Ungar Stephan von Zapolya zum Landeshauptmann Schlesiens (Palacky eb. S. 94, 126).

Während der Unterbrechung des Landrechtes wegen der Streitigkeiten über das Recht des Besitzes in den Gerichtsbänken wurden (1497) dem Könige (bis zur Zeit der Wiederbesetzung 1485) wechselweise Räthe aus dem Herren- und dem Ritterstande an die Seite gegeben, welche als provisorische oberste Landesverwaltung jeder Kreis auf den vom Könige ausgeschriebenen Kreistagen aus der Mitte der Herren und Ritter wählte und verpflegte (eb. V. 217).

Auf dem böhm. Landtage vom 24. Februar 1494 wurde beschlossen, in allen Kreisen Böhmens besondere Kreistage abzuhalten, auf welchen die Edelleute und die Städte auf dem Lande sich leicht und zahlreich einfinden könnten, damit alle gegen die Landesbeschädiger, Räuber und Straßenmörder erlassenen Beschlüsse, so wie andere nöthige Maßregeln besser kund gemacht werden und durch die allgemeine Zustimmung eine energische Durchführung erlangen könnten. Als aber der niedere Adel und die Städte auf diesen Kreistagen auch andere Landesbedürfnisse und Forderungen in Erwägung zogen,

Klagen und Wünsche laut werden ließen, fühlte sich der in Ungarn weilende König durch diese Verhandlungen so verletzt, daß er alle Kreistage in Böhmen überhaupt strenge untersagte (Palacky V. 412—414). Doch kamen bald wieder Kreistage zum Vorschein, auf welchen — das erste Mal in Böhmen — Abgeordnete aus dem Herren- und Ritterstande und den Städten gewählt wurden, die zum Könige sich nach Ungarn begeben sollten „um der Nothdurft des Landes willen" (eb. S. 464).

Nach Brandl (Glossar S. 60) wurden in älterer Zeit entweder vom Landesfürsten oder von den Ständen in kriegerischen Zeiten Kreishauptleute (Hejtmané krajští) ernannt, deren Aufgabe darin bestand, Kriegsvolk in den ihnen zugewiesenen Kreisen anzuwerben und die Vertheidigungsanstalten zu leiten (Archiv český 4, 441); noch im Anfange des 17. Jahrhundertes kommen solche Hauptleute in Böhmen und Mähren vor. Doch wurden in Böhmen unter Ferdinand I. (1526—1564) Kreishauptleute ernannt, deren Function ein Jahr dauerte und deren Hauptaufgabe darin bestand, die Unterthanen gegen ungerechte Bedrückungen ihrer Grundherren, insbesondere gegen ungerechte Einkerkerung zu schützen (Landesordnung von 1564 Fol. 213), sie hatten alle zwei Monate Streifungen in ihrem Kreise vornehmen zu lassen, um verdächtige oder gefährliche Individuen aufzuheben; auch hatten sie das Kriegsmaterial in den Kreisen zu überwachen. Wer sich von ihnen in seinem Rechte gekränkt fühlte, konnte an die Hauptleute des Königreiches Böhmen (S. über diese Brandl's Glossar S. 59) appelliren. Diese Kreishauptleute besorgten sonach einen Theil der Geschäfte der alten popravci (S. über diese eb. 251—3 und S. 93 über kmeti).

Mähren war zwar schon viel früher in Kreise (eigentlich Provinzen) eingetheilt (Dudik's Gesch. M. 8. B. 48—59) und als Kaiser Sigmund 1421 mit Herzog Přemko von Troppau und den Ständen Mährens einen Landfrieden und Bund gegen die Hussiten schloß, wurde das Land zu diesem Zwecke in vier Kreise mit den Versammlungsorten: Olmütz, Brünn, Znaim und Troppau getheilt (Archiv český III. 234). Auch bestanden in Mähren in früherer Zeit Landesconsuln (zemšti konšelé), welche besonders die Bestimmung hatten, Gränzstreitigkeiten zwischen zwei benachbarten Grundbesitzern nach persönlicher Besichtigung des Streitobjectes und Vernehmung der streitenden Parteien durch ihr Urtheil zu entscheiden. Dieses für die Administration des Landes wichtige Institut war aber zu den Zeiten des Verfassers des tobitschauer Buches, Ctibor von Cimburg, (zwischen 1480 nnd 1494), schon eingegangen, obwohl sich, wie er sagt, alte Leute noch daran zu erinnern wüßten. Er bedauert dessen Eingehen, weil dadurch dem Landeshauptmann viel Mühe, den Herren viele Processe und den Parteien viele Kosten erspart worden wären. Aus diesen Landesconsuln hat sich, wie Tomaschek (Recht und Verfassung Mährens im 15. Jahrh., Brünn 1863, S. 49) meint, wahrscheinlich das Institut der spätern Kreishauptleute entwickelt.

In Mähren rief die steigende Gefahr vor den stets weiter vordringenden Türken das Institut der Kreishauptleute bleibend in's Leben.

Als König Ludwig bei Mohacz gefallen und sein Heer gänzlich geschlagen war (1526), theilten die mähr. Stände am 19. Sept. 1527 das Land zur besseren Vertheidigung in vier Vierteln (Bistřitz, Gaya, Téssetitz und Budwitz); jedem sollte ein Kreishauptmann vorstehen. Diese Würde erhielt sich seitdem, obwohl mit veränderten Befugnissen, in der Landesverwaltung und kam, nach einer zeitweiligen Unterbrechung, bei der Uebersetzung des k. Tribunals von Olmütz nach Brünn am 28. Dec. 1641 definitiv in amtliche Anwendung.

Das Vordringen der Türken bis Wien und dessen heftige Bestürmung (1529) brachte die Sache zur Ausführung. In diesem Jahre wurde nämlich Mähren gleich wie Schlesien (Lucä schles. Chronik II. 2029), zur Leitung des Aufgebotes gegen die Türken in 4 Kreise, den neutitscheiner, hradischer, olmützer und brünner Kreis, abgetheilt und es wurden in jedem zwei Kreishauptleute, einer aus dem Herrn-, der andere aus dem Ritterstande bestellt. Zu diesen kam vor 1537 der znaimer Kreis*), denn bei dem Landtage dieses Jahres wurden neue Kreishauptleute für diese 5 Kreise bestellt. Dasselbe geschah im Jahre 1541. Zwar kommt die Eintheilung in 4 Kreise (olmützer, brünner, znaimer und hradischer) auch noch später vor, seit 1569 aber fortan in 5 und zwar, statt des neutitscheiner der iglauer Kreis. Der übergroße olmützer Kreis wurde später in 4 Vierteln abgetheilt, von welchen das trübauer und goldensteiner den eigentlichen olmützer, das prerauer und freudenthaler aber den prerauer Kreis bildeten. So blieb es, mit Aenderungen in der Zutheilung von Dominien, bis zur neuen Kreiseintheilung im J. 1783. Aus Anführern des Aufgebotes wurden die Kreishauptleute aber bald Verwalter ihres Kreises. Sie hatten für die richtige Einzahlung der Steuern, für die Einbringung der Bekenntnißbriefe über die Steuerobjecte, für die Kundmachung der Anordnungen in den Kreisen zu sorgen und zu dem letzteren Zwecke eigene Boten (Kreisboten) sowohl in den Städten, als bei sich selbst zu bestellen (Landtagsschluß vom Jahre 1552 in Lukſche's Notizen, S. 86, 150. 151).

Nach dem Landtagsschluße vom J. 1602 sollten die Kreishauptleute die Patente Seiner Majestät auf ihre Kosten im Kreise herumschicken und kundmachen, weil ihnen hierauf ein Beitrag war bewilligt worden (Lukſche's altes Recht 1. T. S. 74). Carl von Zierotin äußert aber in der Zeit der beginnenden Rebellion (1619), daß es gut wäre, wenn der Landeshauptmann die kön. Patente, die einen durch den olmützer, die anderen durch den brünner Kreis publiciren und herumtragen lassen wollte (Zierotin's Briefe, herausgegeben von Chlumecky S. 287). Auch gab es damal nur 2 Landschafts-Einnehmer (Steuereinnehmer), einen in Olmütz, den anderen in Brünn.

*) Schon 1534 war Johann Tawikowsky von Tawikowitz (Taikowitz) auf Pullitz Hauptmann des znaimer Kreises (Wolny 3. B. S. 488). Was von Lichnowsky's kurzer Angabe: König Ladislaw bestimmte Wien 17. Juli 1455 die Vorrechte der Kreishauptleute (Geschichte des Hauses Habsburg VI. Reg. S. 184) zu halten sei, können wir aus Mangel der Einsicht der Urkunde nicht andeuten.

In den älteren Zeiten bestanden in jedem Kreise 2 Kreishauptleute, einer aus dem Herrn-, der andere aus dem Ritterstande, jedoch nicht bleibend, da sie auf den Landtagen von den Ständen nach Umständen ernannt, entlassen, bestätigt oder neu bestellt wurden. Lukſche's Angabe ist nicht richtig, daß jeder Kreis seinen von den Ständen aus ihrer Mitte gewählten Kreishauptmann gehabt habe und nur vorübergehend die rebellischen Stände (1620) 2 Kreishauptleute in jedem Kreise, einen vom Herrn-, den andern vom Ritterstande. bestellt (S. dieselben im 22. B. Sekt.-Schr. 320) hätten*). Noch im J. 1620 bestanden in Mähren die Kreishauptleute. Die Kreishauptleute vor 1619 waren aber nur militärische Befehlshaber**), denn das Actenstück: „Eine kurze Verzaichnuſs . . . ., welche auß den Mähreriſchen Rebellen in Arreſt gehören sagt: „Dieweil in Marggrafſthumb Mährern vor der Rebellion Kheine Craiſs Hauptleuth geweſen vndt in Wehrendter vntreu dieſelbigen creirt, anoch durch Sy Inen vnterworfene leith zue der Defection Rebellion vndt der Waffen wider Jere ordentliche obrigkheit assumption mit gewalt gezwungen worden müßten" (Meine Beiträge ꝛc. im 16. B. Sekt.-Schr. S. 129, 131, 136.) Die Beſiegung der Rebellion brachte, wie wir ſpäter ſehen werden, andere Einrichtungen.

II. Die landesfürſtliche Kammer in Mähren und ihre Einkünfte. Der mähriſche Landesunterkämmerer.

A) Die landesfürſtliche Kammer.

Die königliche Kammer (komora královská) hieß (in Böhmen) 1) dasjenige Amt, zu welcher die königl. Städte, Klöſter, Juden gehörten und durch den Landes-Unterkämmerer verwaltet wurden, jedoch gab es Klöſter, welche als Stiftungen von Privaten zur k. Kammer nicht gehörten, 2) dieſe Güter in Beziehung auf ihr Verhältniß zum Könige; wie duchovenſtvi ein geiſtliches, markrabstvi ein markgräfliches Gut bezeichnet, ſo bedeutet kom. král. ein Gut der k. Kammer, 3) eine unter Ferdinand I. ſchon 1527 (nicht erſt 1549) zur Verwaltung der k. Güter, Einkünfte und Regalien eingeſetzte Behörde, im deutſchen die Rentkammer genannt (Brandl's Gloſſar 100, 239, 276, 295).

Der Markgraf Mährens war mit den Bedürfniſſen ſeines Hofhaltes an die Einkünfte der landesfürſtlichen Kammer gewieſen. Die Hauptquelle derſelben bildeten: 1) die unmittelbaren landesfürſtlichen Güter (Domänen), welche

*) Moravetz hist. Moraviae II, 148; Lukſche's Notizen S. 65, 76, 78, 79, 86, 99. 108. 111, 116, 171, 174; desſelben altes und neues Recht Mährens I. 9; Schwoy's Topogr. von Mähren 1. B, S. 139—141.

**) Chlumecky (Carl von Zierotin S. 501) bemerkt: Die Kreisverfaſſung Mährens (S. Kniha Towac.) war ſehr rudimentär und erreichte nie die Bedeutung der böhmiſchen oder der ungariſchen. Der Kreis war lediglich eine der adminiſtrativen Einheiten. Die geringe Ausdehnung des Landes erklärt dieſe Erſcheinung zur Genüge.

von seinen Beamten „Pflegern" (villici, vladaři, Burggrafen) in öconomischer und politisch-justizieller Beziehung verwaltet wurden; 2) das Heimfallsrecht (umrt), welche Einnahme jedoch nicht bedeutend war, weil die Erbfähigkeit bis ins dritte Glied (später noch weiter) anerkannt, nebstdem die Güter-Gemeinschaft (spolek, sstupek) gestattet war und es die Gewohnheit mit sich brachte, daß der Landesherr solche an ihn heimgefallene Güter an verdiente Personen entweder verschenkte oder als Lehen austheilte; 3) der Kammerzins (Losung) der königl. Städte (von Brandl in Mähren für die ersten 6 Jahre 1350—55 im Ganzen mit 54,918 fl. ö. W, eine für jene Zeit bedeutende Summe, angenommen), Abteien, Klöster und der Besitzungen der Geistlichkeit überhaupt, welche zusammen zur k. Kammer gezählt und vom Unterkämmerer verwaltet wurden; neben diesen ordentlichen Steuern oder Losungen erwuchsen den k. Städten noch bedeutende Auslagen durch Ehrengeschenke in Geld oder Stoffen, welche sie dem Markgrafen, der Markgräfin, dem Könige und der Königin, ihren Hofleuten und Gästen verabreichten; 4) die Steuern der Juden, welche als ausschließliches Eigenthum des Landesfürsten betrachtet wurden und in den königlichen Städten Abgaben an denselben zu zahlen hatten; diese Quelle versiegte aber mit der Vertreibung der Juden aus den k. Städten, besonders 1454 (Notizenbl. d. hist. Sekt. 1879 N. 9); 5) allgemeine Landessteuern (berna, collecta generalis), welche aber nach den, von den späteren Landesherren bestätigten, Privilegien König Johanns von 1321, 1325 und 1327 nur bei der Krönung beziehungsweise Aufnahme des Königs im Lande, bei der Verheirathung desselben und seiner Söhne und Töchter rechtmäßig gefordert werden durften, sonst aber nur aus gutem Willen bewilligt wurden; 6) Regalien, wie der Wildbann und das Forstrecht, das Maut- und Zollrecht, das Bergwerks- und Münzregal, Strafgelder u. a. Alle diese Einkünfte schmolzen aber in Folge der Hussiten- und nachgefolgten Kriege sehr zusammen; die markgräflichen Güter kamen durch Verpfändung, Verkauf, Verschenkung, Lehensauflassung u. a., so wie die Regalien, in den Besitz des immer mächtiger werdenden Adels, die Klöster verarmten, gingen ein oder kamen in den gefährlichen Schutz desselben, die k. Städte, deren im 14. Jahrhunderte 30, 1430 noch 11, gegen Ende des 15. Jahrhunderte nur noch 6 (Olmütz, Brünn, Znaim, Iglau, Neustadt und Hradisch) waren, in dessen Schutz oder Unterthänigkeit u. s. w. (S. Verkauf der Staatsgüter in M. und Schl., von mir, im 3. H. der Schriften der hist. Sekt., Brünn 1852 S. 59—69, Tomaschek, Recht und Verf. Mähr. im 15. Jahrh., Brünn 1863 S. 34—41, 43, 57, 65, 80, Brandl in den Vorworten zum 8. und 9. B. des Codex, Morawetz hist. Mor. II. 88, 105, 129, Chlumecky's Zierotin S. 35, den 13., 22. und 23. B. Sekt.-Schr. (Indices, im 23. bes. S. 170 ff.).

So kam es, daß die markgräfliche Kammer in Mähren zur Zeit, als das Land an das Haus Habsburg gelangte, fast gar keine Einkünfte mehr hatte (über jene in Böhmen S. Rezek's Geschichte Ferdinand I. in Böhmen und Gindely's 60jähr. Krieg I. 154), wie die Instruktion Ferdinand I. von 1528 wegen der Wein- und Bierabgabe (welche in der Finanzgeschichte

mitgetheilt werden wird) und das nachfolgende Verzeichniß von 1528 über die in Mähren verpfändeten Güter, Schlösser nnd Klöster zeigen.

Im Archive der ehemaligen k. k. Hofkammer befindet sich (unter lit M. (Mähren) 6) ein, mit der Jahreszahl 1528 versehenes: „Verzaichnus aller verpfendten güetter Schlosser auch Clöster so in die Camer Behaim gehören, Wer die innen haben vnnd besizen, auch was durch Erbliche Verkhauffung daruon khomen vnnd noch abzulösen seyn."

Es scheint dies eine Abschrift des: „Verpfenndte Güetter Schlösser vnd Clöster verzaichnus in Behaimb (späterer Zusatz: und Mähren) 1528" zu sein, auf dessen Abschrift es heißt: Nota dise schrifften sein dem herrn Ferdinanden hofmann Freyherrn hof Camer Presidenten den 15 tag Maii 1582 zugestellt worden.

Das (in diesem Fascikel nur von Mähren vorhandene) mähr. Verzeichniß lautet:

Dise Slosser in disem landt geburn Eur kn. Mt. vnd dem Herrn des Landts noch zu lösen.

Das Sloß zu Znaim hellt die Kunigin E. k. Mt. Swester, vnd soll des hallten Irer gnaden lebenlang. Aber nach abgang soll es widerumbs fallen auf ein Herrn diz landts. Vnd Herr diz landts ist dem der solch Sloß von Irer gnaden wegen, in zeit des abgang Innhalten wurdt, nit mer schuldig Pfandtschilings zu erlegen als 500 schokh Behmischer groschen in munß, welche summa Ich Irer gnadn geliehen hab. Vnd Ir Kunigklich gnad mit bewilligung weilandt Kunig Ludwigs hochleblicher Gedechtnuß mir dieselb summa darauf verschriben hat. Vnd darzue noch hundert vnd etlich gulden, so Ich mit Irer gnaden Willen auf gepew desselben Sloß gelegt hab (S. Wolný's Topogr. III. 63).

Das Sloß Spilberg hallten die Herrn von Meseritsch vnd Ich hab den bericht, das Inen dasselb vmb xxx M. gulden etbas in goldt vnd etbas in groschen verschriben sei (W. II. 74, 78).

Sloß vnd Stat Jamnitz. Das hellt Jetzt Herr Ihan von Pernsstein haubtman diz Marggrafthumbs. Ich hab disen Bericht, das vorhin darauf x M. gulden verschriben gewest sein. Aber Herr Arkleb von Boskowiz hat weilandt K. Mt. leblicher gedechtnuß vj. M. gulden daran nachgelassen, also das Er Ime darauf nur iiii M. gulden in gold vorbehalten hat (W. III. 261).

Das Sloß newnhaus, oder Nowy hrad genannt, hellt Herr Dobesch von Boskowiz, an stat seines brueders, wieuil darauf verschriben, ist mir grundtlich nit wissend (W. 2. II. S. 334).

Die hernach uolgenden Slosser vnd Steet sein bei menschen gedechtnuß von der margggrafftschafft khumben vnd Erblich vergeben.

Das Sloß Przerow hellt herr Ihan von Pernsstein Haubtman (W. I. 388).

Sloß vnd Stat Hranicze (Weißkirchen) hat vorhin zum Kloster Hradischt, bei Olmunz gelegen, gehert, aber nunmals helt der Herr Haubtmann dasselb Erblich (W. I. 4).

Das Sloß Hodnin (Göding) helt der obrist Herr Marshalh (W. II. 351).

Das Sloß Aichornn, Wewerzii genannt, ist der Herrn von Meseritsch Vater Erblich gegeben, haben dasselb Innen Herrn Sigmundens Pürgen (W. II. 291, 302).

Das Sloß Brumow, darauf ist gedachten Herrn von Meseritsch auch die Erbschafft gegeben, aber Jetzt helt dasselb Sloß Herr Jhan Namiestky (W. IV. 120).

Das Sloß Vsow (Aussee) vnd die Stat Lytowle (Littau), darauf Herrn Cristoffen von Boskowiz vater die Erbschafft gegeben, dasselb helt Jezt gedachter Herr Cristoff, ausserhalb ains teils, an der Stat Litowle, denselben teil helt Herr Nicklaß przensky, vnd hat der Kunigin E. K. Mt. Swester gekhaufft (W. V. 155, 179).

Das Sloß Sfumberkh (Schönberg), vnd nowehrady, oder new haus, sein geben worden Erblich Herrn Jhan von Kunowiz (W. V. 298).

Das Sloß Ostroch (M.-Ostrau) ist Erblich geben worden Herrn Smil Kuna vnd derselb hats verkhaufft Herrn Jhan von Kunowiz, der dies solch Sloß auff heutigen tag helt (W. IV. 340).

Sloß vnd Stadt Vngrisch Brod ist Herrn Jhan von Kunowiz Erblich gegeben worden, des er dan noch helt (W. IV. 86).

Die Stat Gewiczko genannt, diesselb ist Herrn Hansen Haugwiz Erblich gegeben wordeu, vnd die helt sein Sun (W. V. 645).

Die Sloß Bitow oder Veta (Böttau), Frana (Frain) vnd Hostim (Hösting) sein, wie Ich bericht bin, gegeben worden Herrn BurJan von Veta, als nemblich Veta vnd Hostim Erblich, die hallten die Herrn von Veta nach Irem Vater. Aber Frana helt Herr Jhan von Pernsstein haubtman (W. III. 549, 192, 228).

Das Sloß Buchlowa die vesten Napagebla ist geben Erblich Herrn Arkleben von Boskowiz, vnd derselb hats verkhaufft Herrn Wenzlen von Thserotin, des er dan noch helt (W IV. 154, 319).

Das Sloß Zimburg, darauf ist Wilhelm Prusinowsky Erbschafft gegeben, vnd derselb helt dasselb noch (W. IV. 226).

Ich bin bericht, als solt das Merkhtl Pohorzelize (Pohrlitz), so Jezt Herr Jhan von Pernsstein Haubtman Innen hat, auch etban der Marggraffschafft zuegehert, Vnd die Marggräfin in Merhern darauf Jr widemb verschriben gehabt haben (W. II. 2. S. 445).

Die hernach geschribne Stet gehörn in E. K. Mt. Camer.

Die Stat Olmunz, daraus ist vor in die Camer gegeben worden Vj h(undert) xlvj ss. (Schock) xxj gr. (Groschen) I. D.(enar). aber dasselb einkhumben alles ist von E. K. Mt. vorfordern vergeben wirt andern gereicht, als nemblich

Weilandt Herrn Georgn von Wlassin Swester tochter vnd seines Bruderen Tochteren alle Jar 89 schokh groschen, darauf hat Sy ein verschreibung, wie Ich bericht bin, iij M. gulden hungrisch.

Weilandt Herr Laslaw, hat von Herrn Wilhelms Tetawer Gerhabern auf derselben Stat erkhaufft j h. schokh gr. Zinß. Vnd Kunig Wladislaus leblicher gedechtnuß hat Ihme aus gnaden l. schokh groschen Zins darzue gegeben. Vnd darauf hat Er, wie Ich bericht bin, 6,000 hungrisch gulden. Derselb Zins wirdt Jezt Herrn Cristoffen seinem Sun gereicht.

Weilandt Herrn Hansen Haugwitz ist verschrieben vnd gegeben worden j. h. schokh gr. Derselb Zins wirt Jezt seinem Sun geraicht. Ich bin bericht Er hab auch ein summa gellts darauf, aber Ich weiß nit wie uil.

Weilandt Herrn Jakoben Scharowzow (Scharowetz von Scharowa) ist verschriben vnd gegeben worden 90 schokh xx gr. Derselb Zins wirdt Jezt sein Sun vnd Enenkhl gereicht. Darauf (wie Ich bericht bin) haben Sy nit ein kleine Summa.

Mer aus denselben Zinsen :ist verschriben etbas in die Closter, vnd etwas in die Spital, vnd was Vberschuß ist, sprechen die Burger. Sy haben der Kn. Mt. leblich gedechtnuß etlich summa gellts geliehen, dessen Sy sich selbst bezallen sallen.

Die Stat Brunn, daraus wirt E. K. Mt. Jerlich gegeben in die Camer losung gellt 682 schokh gr. Dason gibt der Vndter Camrer dem Herrn Haubtman diz Marggraffthumbs zu sein ambt 382 ss. Vnd Herrn Heinrichen von Meseritsch Jargellt 300 :sch. gr. nach vermigen der verschreibung, so Er daruber hat.

Die Stat Igla, daraus wirt in E. K. Mt. khamer losung gellt gegeben Jerlich 200 sch. gr. Dason gibt der Vndter Camrer dem Herrn Haubtman diz Marggraffthumbs zum Ambt 118 sch. gr.

Weilandt Herrn Jergn von Wlaschin Sswester Tochter vnd seines bruedern Swestern xxx ij. sch. gr. Herrn Scharowzow Sun vnd Enenkhl 50 sch. gr. Die beiden, wie ich bericht bin, haben trefflich verschreibungen vnd pfandtsumma darauf.

Dieselb Stat gibt nun von vil Jaren nichts, vnd hat noch etlich Jar Frist.

Die Stat Znaim, daraus ist vorhin in die Camer losung gellt gegeben worden 275 ss. gr. 20 gr. Derselb Zins wirt von alter vnd auch Jezt den Herrn vnd Inwonern des Sloß daselbst gegeben.

Die Stat Vnizow (M.-Neustadt), daraus ist vormals in die khamer losung gellt gegeben worden 100 ss. gr. vnd etlich schokh gr. Aller derselb Zinß wirt Jetzt gegeben Herrn Christoffen von Tryba, vnd Ich verstee Er hab ein treffliche summe gellts darauf verschriben.

Die Stat Hradischt, daraus ist vor Losung gellt in die khamer gegeben worden Jerlich 100 sch. gr. Derselb Zinß, wie Ich bericht bin, ist Jenen von E. K. Mt. Vorfordern nachgelassen worden. Aber Sy sollten noch gegeben haben 30 hungrisch gulden. Aber dieselben 30 Gulden sein geben vnd ver-

schriben worden Herrn Jergn von Wlaschin, vnd seinen Erben, denen dasselb gellt auch Jezt geraicht wirdt, vnd Ich bin bericht, das Sy darauf ein Summa gellts verschriben haben.

Die hernach beschriben Closter gehörn noch in E. K. M. Camer.

Das Closter Hradischt bei Olmunz, darzue hat ein groß gut gehört, aber nu mer ist es von vnordenlichen Ebbten vnd Minichen vil dafon versezt, vnd etliches auch Erblich hinwekh khumben, als neblich das Sloß vnd Stat Hranize sambt Irn Zuegehorungen.

Das Closter Welehrad oder Weissenburg, darzue hat auch ein groß gut gehört, aber es ist von vnordenlichen Ebbten vnd Minichen vil dafon versezt, vnd etliches auch erblich hinwekh khumben.

Das Kloster Luka (Bruck) vndter der Stat Znaim gelegen, darzue gehören vil gueter, Vnd Ich weiß nit, das was Jemandts dafon versezt wer.

Das Kloster Peltenberg, ob Znaim gelegen, gehort zum Spital Inn Prag, darzue gehörn nit vil gueter dann allein etlich Dorffer.

Das Kloster Wylemowsky darzue gehoren wenig gueter.

Zu Znaim in der Stat ein Kloster zu vnser Frawen, dar In sein Kloster Frawen darzue gehoren wenig gueter dann allein etliche Dorffer.

Das Kloster Oslawansky genannt, dar In ist nur die Ebbtissin vnd ain nunn desselben ordens, aber ein gut Einkhumben darzue.

Das Closter Daleschizky genannt, dar In sein auch Nunnen. Darzue gehoren auch nit vil gueter dann allein etliche Dorffer.

Zu dem Kloster Zeliwsky (Seelau), so in dem Kunigreich Peheim ligt, gehorn in diser Marggrafftschafft etlich gut Dorfer darzue. Der Abbt vnd etlich Minnich desselben Ordens die ligen auf den Pfarren. Was Sy fur ein ordenlich leben fueren, ist Jederman wol wissendt.

Was Ich Abbruch vnd nachtheil an E. K. Mt. obrikeit vnd herrlikeit in Steten vnd Klöstern oben vermelldt er khene das wird E. K. Mt. von mir in einer andern schrifft gegeben.

Dise Kloster haben vor in E. K. Mt. Camer gehort, aber nun sein von E. K. Mt. vorfordern anderen Vogtheien darauf gegeben.

Das Closter Tissow (Tischnowitz), darauf ist Erbliche Vogthei gegeben worden den Herrn von Pernsstein. Derselben gerechtikeit sollen Sy sich gebrauchen, so lang der Mennlichstamm desselben geslechts vorhanden sst.

Zu Olmunz in der Stat ein Closter sanct Catharina, dar In sein Klosterfrawen, darauf ist den Burgern zu olmunz Vogthei gegeben auf bestimbt Jar, vnd Ich wirdt bericht das dieselben bestimbten Jar diz Jar sich enden sollen.

Das ander Closter in derselben Stat zu allen heiligen genannt, darauf ist den Burgern daselbst auch Vogthei gegeben, welicher gestalt aber ist mir nit wissundt.

Das drit Cloſter in bemellter Stat zu ſanct Jacob genannt, dar In iſt nun khein Kloſterfraw mer, daſſelb Cloſter iſt durch K. Mt. leblicher gedechtnuß beuolhen worden dem Biſhoff zuuerbalten, aber welicher geſtalt iſt mir nit wiſſundt.

In der Stat Brunn iſt ein Kloſter zu vnſer Frawen, darin ſein Kloſterfrawen, darauf iſt den Burgern zu prünn Vogthei gegeben, wie Ich verſtee, allein auf eines Herrn Wolgefallen.

In bemellter Stat prunn iſt ein Kloſter zu ſanct Thoman, das gehort mit ſeiner Vogthei zu dem Sloß Spilberg, zu ſolchem Cloſter iſt ein guts einkhumben.

Weilandt Herrn Laſlaw von Boſkowiz oder ſeinen Vorfodrn iſt ein Erb Vogthei gegeben an einem Markht auch Dorfern zum Kloſter Hradiſht gehorig, die hellt Jezt Herr Chriſtoff.

Aus demſelben Cloſter Hradiſht iſt vorhin in die Camer gegeben worden 80 ſſ. gr. Derſelb Zins wirdt Jetzt Herrn Chriſtoffen von Tryba gereicht, der hat daruber verſchreibungen.

Das Kloſter Nowa Rzziſſe (Neureiſch), darauf iſt (Wie Ich bericht bin) dem Herrn von Newhaus Erb Vogthei gegeben worden, daſſelb hellt Jezt der obriſt Canzler des Kunigreichs Beheim.

Das Kloſter Reishradſky (Raigern) gehört mit ſeiner gerechtikeit zu dem Sloß Spilberg.

Die hernach beſchribnen Clöſter wellen in E. K. Mt. khamer nit gehorn, vnd ſich in nichte nach dem Vndterkhamrer richten.

Der Kunigin Kloſter zu alten prunn.

Das Kharteuſer Kloſter vor der Stat Prünn.

Das Kharteuſer Cloſter zu Olmunz.

Sloß vnd Cloſter Kunutze (Kanitz) genannt, darzue gehort ein trefflich gut. Daraus iſt die Priorin vnd der ganz vorig Conuent khumben, vnd mit etlichen Kloſterfrawen von Wien wider erſetzt. Deſſelben Kloſter hat ſich der Herr Haubtman diz marggraffthumbs, mit willen vnd aus beuelh aller Stendt vnterwunden, aber welicher maſſen ſolches beſchehen, des mag Er E. Mt. am paſiſten vndterricht geben.

Gnädigſter Kunig diſe ſachen hab Ich nach meiner hochſten wiſſenheit vnd gedechtnuß E. K. Mt. beſchriben. So fern dann Jemandts daruber E. K. Mt. noturfft mer anzeigen weiß iſt Er ſchuldig ze thun.

Vnd wo Ich Ichts mer mich erkhundigen wirdt mugen, will dar In nit ſaumig erſcheinen. Wo aber E. Mt. ſich in Ichts nach diſer meiner ſchrifft nit verrichten mocht, vnd E. Mt. eines gründtlicheren berichts noturfftig ſein wurde, wann E. Mt. denſelben haben will, ſo weit Ich wiſſen hab, will Ich E. Mt. gern vndterricht geben.

Der Kaiſer verlangte ſpäter vom mähr. Landesunterkämmerer förderlichen Bericht, was für Güter in Mähren verſetzt ſind, an wen und um

welches Geld sie wieder abzulösen wären. Hierauf berichtete der Landesunterkämmerer Joachim Zaubek von Zbietin am 20. Juli 1568 folgendes:

Die Burg Znaim ist von Ferdinand I. dem Wenzel Meserzicky von Lomnitz, um eine ihm unbekannte Summe, versetzt worden.

Auf das Stadtl Auerschitz, welches jetzt Friedrich von Zierotin inne hat, sind dem Herrn Hanns Zdiarsky bei 3- oder 4,000 fl. verschrieben worden; dieses Gut ist also jetzt um 10,000 fl. versetzt.

Die Stadt Kogetein, mit etlichen Dörfern, sonderlich dem Dorfe und Sitze Jaromerzitz, ist vor Alters dem prager Erzbischofe zur Herrschaft Tobitschau versetzt worden; jetzt halte sie inne Herr Hanns Haugwitz vom Herrn von Pernstein p. 20,000 fl., das Dorf Jaromierzitz aber Herr Peter Bilsky um 1,200 fl. Goldgulden.

Das Gut Römerstadt oder Rabstein ist dem Herrn Eder um 8,000 fl. versetzt worden.

Die Herrn Bruntalsky von Wrbna haben pfandweise innen neun oder zehn Dörfer im Fürstenthume Troppau vom Kloster Welehrad.

Vom Kloster Bruck sind fünf Dörfer dem Herrn Brtnitzky von Waldstein versetzt.

Auch von andern Klöstern sind verschiedene Dörfer versetzt, welche sie jetziger Weise wieder ablösen.

Das Kloster Daleschitz, worin zuvor Nonnen wohnten, wurde dem Herrn Heinrich Kralicky um 11 oder 12,000 fl. versetzt.

Das Jungfrauen-Kloster Oslawan ist dem H. Kragirz um 19 oder 20,000 fl. versetzt worden. Jetzt habe es innen die Witwe des Hanns Kragirz. Wie er (Unterkämmerer) berichtet worden, soll es viel mehr werth seyn. Es habe sich eine Person vernehmen lassen, daß sie, falls es Ihre Majestät bewilligten, dieses Kloster ablösen wollte, um wieder Nonnen hinein zu setzen, jedoch unter der Bedingung, daß ihr das zum Kloster gehörige Dorf Diakowitz, welches nun die Witwe und Erben des Hanns Borotinsky um 3,000 fl. inne haben, auf eine Anzahl Jahre pfandweise überlassen werde. Von der übrigen Summe wolle sie keine Interessen begehren, nur solle man ihr vom Klostereinkommen jährlich 1000 Schock Groschen bis zur völligen Tilgung der Pfandsumme reichen. Der Unterkämmerer meinte, daß dies zum Besten des kais. Kammergutes gereichen würde.

Man möge vom olmützer Bischofe fernern Bericht fordern. (Im Archive der ehem. k. k. Hofkammer unter lit. M. 6.)

Die nur zeitweise unterbrochenen Kriege mit den Türken, welche schon 1529 Wien in die größte Gefahr brachten, verminderten, ungeachtet der von den Ländern bewilligten Türkenhilfen (S. jene Mährens im Notizenbl. 1858 N. 9, 1878 N. 11), nicht nur immer mehr die Kammer-Einkünfte, sondern führten auch eine solche Verschuldung der Kammer herbei, daß (nach einem, ebenda befindlichen, von der Hofbuchhalterei verfaßten Verzeichnisse, welches in der Finanzgeschichte mitgetheilt werden wird) schon am 7. Nov. 1602 die Schulden, für welche des Kaisers Kammergüter in Mähren ver-

schrieben waren, die Höhe von 884,128 Thalern 13 Groschen und 2 Denaren w. erreichten und daß sich nach einem anderen Special-Verzeichnisse daselbst die k. mähr. Städte für eine Summe von 487,795 fl. 23 kr. 3 D. als Bürgen verschrieben hatten (S. über die hieraus und die späteren Darlehen und Verbürgungen bis 1631 für die k. Städte entstandenen Bedrängnisse den 23. B. Sekt.-Schr. S. CCXCIX — CCCXVI).

B) Der Landesunterkämmerer in Mähren.

(Subcamerarius Moraviae, Podkomorj Markrabstwj Morawského.) *)

Unter den obersten Beamten der Provinzial-Euden und, nach deren Eingehen, des Landes erscheinen urkundlich seit dem 12. Jahrhunderte Kämmerer (Camerarii), von welchen der Camerarius Moraviae seit dem 14. Jahrhunderte Capitaneus (Landeshauptmann) hieß, die supremi Camerarii (tabularum) die Aufsicht über die Landtafeln führten, und zwar seit der Aufhebung jener der einzelnen Euden und ihrer Vereinigung mit jenen zu Olmütz und Brünn (1348) über dieselben und seit Vereinigung beider in Eine (1642) über die mähr. Landtafel, dem Sub-Camerarius aber (schon s. 1201 urkundlich) die k. oder markgräfliche Kammer anvertraut war (Codex dipl. Mor. VII. Index von Brandt S. 10), zu welcher auch die Klöster und landesfürstlichen Städte (später kais. oder königliche genannt) gehörten. Ihm lag zunächst die Verwaltnng der landesherrlichen Einkünfte, im weiteren Sinne der Schutz aller Personen und Genossenschaften ob, die nicht dem Landrechte (jus terrae) unterlagen. Daher hatte er in früherer Zeit auch die Gerichtsbarkeit über Juden und Kaufleute (servitores camerae familiares), die Oberaufsicht über die Bergleute und den Bergbau und endlich besonders über die landesherrlichen Städte und die Geistlichkeit (Chlumecky's Zierotin S. 32, Tomaschek, Recht und Verfassung Mährens im 15. Jahrh., Brünn 1863, S. 43, welcher den Landesunterkämmerer zu den Hof-, während Palacky böh. Gesch. III. 2. S. 17 und Brandl (Glossar 276) denselben zu den Hof- und zugleich Landesbeamten rechnen.

Nach Chytil's Abhandlung: „Die Oberstlandesofficiere im Markgrafthume Mähren" (in Demuth's Geschichte der Landtafel in Mähren, Brünn 1857, S. 225) stand der Landesunterkämmerer, welcher früher nur dem Herrn-, seit 1523 aber auch dem Ritterstande angehören, im großen Landrechte aber nur dann erscheinen konnte, wenn er selbst im Lande begütert war, wohl in keiner unmittelbaren Berührung zu dem Amte der Landtafel. Weil ihm aber nicht nur die landesfürstlichen Städte, über deren Verwaltung er die oberste Aufsicht führte, untergeordnet waren, sondern auch die Ueberwachung des

*) S. über dieses Amt: Luksche's Notizen von der politischen und Justizverfassung Mährens seit den ältesten Zeiten bis 1628, Brünn 1808, S. 29, 39, 40, 61, 68, 73, 92, 98, 130, 131, 141, 146, 149, 172, 173; dess. Uebersicht der Stellen und Aemter in Mähren seit 1628, Brünn 1804, S. 29, 41—44; d'Elvert's Beiträge zur Geschichte der k. Städte Mährens, insbesondere Brünns, eb. 1860 (13. B. Schr. d. hist. Sektion) Index.

Kloster-Vermögens zustand, seine Zustimmung und sein Gutachten zu jeder Veränderung in dem städtischen und klösterlichen Realvermögen unbedingt nothwendig war, so war sein Einfluß und seine Intervention hinsichtlich dieses in der Landtafel eingelegten Besitzes sehr wichtig.

Genauer und vollständiger gibt die Bestimmung dieses wichtigen Amtes **Brandl** (Glossarium illustrans bohemico-moravicae historiae fontes, Brünn 1876, S. 100, 210, 238, 268, 276, 403) an. Ihm unterstand die königliche Kammer; er führte vorzugsweise die Aufsicht über die königlichen Städte, intervenirte im Namen des Königs bei der Wahl der Stadtvorstände, und präsidirte der Curie der königl. Städte und der Prälaten während des Landtages bei ihren Curial-Berathungen. Im Landrechte hatte er die Interessen der k. Kammer zu vertreten, daher die königl. Städte und Klöster landesfürstlicher Stiftung in seinen Schutz zu nehmen; er empfing die Gelder für die königliche Kammer, verausgabte und verrechnete sie; an ihn ging auch die Appellation vom Stadtrechte, daher ihn die prager Stadtrechte S. 140 náměstek králov „Stellvertreter des Königs" nennen, obwohl dieses in Mähren der Landeshauptmann war, an den wieder die Appellation in Angelegenheiten der königl. Städte vom Ausspruche des Unterkämmerers ging (tobitschauer Buch Kap. 17), so daß eigentlich alle die königlichen Städte berührenden Fragen in Mähren durch den Landeshauptmann im Vereine mit dem Unterkämmerer entschieden wurden. Wie in Böhmen seit 1497 in der Regel, wurde auch in Mähren seit 1538 das Amt des Unterkämmerers nur mit Ritterstands-Personen besetzt; die neue Landesordnung für Mähren von 1628 setzte eine Alternation des Herren- und Ritterstandes für dieses Amt fest (wie es — nach Dudik's Geschichtsquellen S. 197 und 22. B. Sekt.-Schr. S. 311 — schon der Landtag von 1620 beschlossen hatte).

Der Landesunterkämmerer nahm unter den **Oberst-Landesofficieren** den 5. Rang ein; nämlich nach dem Landeshauptmann, Oberstlandkämmerer, Oberstlandrichter, welcher vorzüglich das Richteramt beim Landrechte zu besorgen hatte, dem Oberstlhofrichter, welcher die Gerichtsbarkeit über die landesfürstlichen Lehenleute führte, und vor dem Oberstlandschreiber, welcher die richtige Eintragung aller gerichtlichen Sachen besorgte, später aber, und noch vor dem Eingehen des Oberstlhofrichteramtes (1748), wenn er des Herrenstandes war, den 4. Rang.

Nach dem, die Rechte und Gewohnheiten des Landes darstellenden, tobitschauer Buche aus dem Ende des 15. Jahrhundertes bestellte der König nach der Huldigung den Landeshauptmann und die übrigen Landesofficiere und weiset ihm jährlich 800 (Hrziwen) mähr. und 20 Dreilinge Wein an, welche ihm der **Landesunterkämmerer** aus den markgräflichen Zinsen, Renten, Steuern und Losungen von Aebten, Aebtissinen und aus anderen Klöstern, und Städten, halbjährig reichen soll.

Ueber das **Amt des Unterkämmerers** bestimmt dieses Buch Folgendes: Wenn der König den Ritter-, Erb- und Lehenstand versorget hat, muß er auch den geistlichen und städtischen Stand, welche man zur Kammer

zählet, mit einer Amtsperſan verſorgen, welche der Unterkämmerer iſt. Dieſer kann entweder aus dem Herren- oder Ritterſtand ſein, und beſorget die markgräflichen Gefälle, die er an des Königs ſtatt beitreibet und verrechnet. Wenn er nicht Herrenſtandes iſt, ſo ſoll er auf Landtagen unterhalb der Herren, neben den Prälaten und Städten zur rechten, die Edelleute (Zemané) aber zur linken Seite ſitzen. Und wenn es ſich trifft, daß ein Theil der Stände aus der Verſammlung austreten ſollte, ſo ſoll der Unterkämmerer mit den Prälaten und Städten austreten. Bei Stimmungen haben die Herren das erſte Votum, die Ritterſchaft das zweite, und der Unterkämmerer mit den Prälaten und Städten das dritte. Wenn die Sache des Königs oder Markgrafen gerichtet werden ſoll, muß der Herr Unterkämmerer, wenn er auch Herrenſtandes wäre, aus dem Rathe der Herren austreteu; auch wenn es die königliche Kammer betrifft, muß er neben den Herren ſtehen, und die Sachen vertreten (Ueberſetzung im mähr. Magazin, Brünn 1789, S. 154, 157, 159; d. tobitſch. Buch enthält auch den Eid des Unterkämmerers).

Kuna von Kunſtadt hatte ſich das Amt eines Landesunterkämmerers vom Könige Ludwig auf die Lebensdauer erwirkt.

Bei dem Landtage zu Olmütz (1523) hoben aber die mähr. Stände dieſe in Mähren nicht übliche und leicht ſchädliche Begünſtigung der Lebenslänglichkeit auf, ſtellten jedoch dem Könige frei, auf ſeine Lebensdauer dies Amt an den erſteren zu verleihen. Er ſoll es nach Art ſeiner Vorfahren verwalten, der Landesunterkämmerer aus dem Ritterſtande ſein und könne zwar Sitz unter den Ständen haben, jedoch dürfe er ſich nicht unter die Herren und Prälaten begeben, außer er wäre von ihnen darnm erſucht worden oder wenn es die Stände nöthig fänden.

Nach den 1523 zu Olmütz gefaßten Landtagsſchluſſe ſoll der Landeshauptmann, Landeskämmerer und Landesrichter aus dem Herren-, der Unterkämmerer, Hofrichter und Landſchreiber aber aus dem Ritterſtande ſein, wie in Böhmen, der Landrichter, mit Ausnahme der höheren Beamten, bei den Sitzungen den Platz vor allen Herren einnehmen. Ferdinand I. beſtätigte, Prag Montag nach Judica 1533, dieſen Beſchluß. Die a. h. Reſcripte vom 9. und 21. März 1640 (im 16. B. Sekt.-Schr. S. 480, 502) räumten (unter Belaſſung der hergebrachten Alternität zwiſchen dem Herren- und Ritterſtande) dem Unterkämmerer, wenn er Herrenſtandes war, den Sitz mit den anderen Oberſtlandesofficieren bei den Landtagen, Landeszuſammenkünften und Landrechten und den Platz an der oberſten Tafel nach dem oberſten Landrichter ein, was eine a. h. Entſchließung vom J. 1763 (Hofdecret vom 31. Dez.) neuerlich beſtätigte, nach ihm, gemäß dem Reſcripte vom 3. Jänner 1642 (eb. S. 511) dem Oberſtlandſchreiber. Die Landtags-Berathungen wurden in früherer Zeit in drei Sectionen, der Herren-, Ritter-, Prälaten- und k. Städte-Curie geführt (tobitſchauer Buch S. 19, 20); der erſten ſtand der Landeshauptmann, der zweiten der oberſte Hofrichter, der dritten der Landesunterkämmerer vor.

Da aber nach der neuen Landesordnung von 1628 der Prälaten-Stand der erste wurde und aus der Jurisdiction der k. Kammer ausschied, erhielt die Stadt Olmütz den Vorsitz in der Städte-Curie, bis die Berathung nach Curien (1652) einging (Chlumecky's Darstellung der altständischen Verfassung Mährens, Brünn 1861, S. 10, 11, 31—34, 81—82).

Die Bestimmung und den Wirkungskreis des Landesunterkämmerers bezeichnet zunächst die ihm ertheilte Instruktion.

In den Akten des k. k. Hofkammer-Archives finden sich:

Instruktion für den Unterkämmerer in Mähren, ddto. Prag, 18. März 1567 (eigentlich Correcturen der Hofkammer in derselben).

Max. II. Instruction für den Landesunterkämmerer in Mähren Hans Haugwitz, Wien 21. Sept. 1571 (eine ins Deutsche übertragene Abschrift, das Original wurde bei der böhm. Hofkanzlei gefertigt und ist in Abschrift in den Hofkammerakten, ganz gleich mit der deutschen Uebersetzung).

Bericht des Landeshauptmannes Hans Haugwitz von Biskupitz, Prag Montag nach Himmelfahrt Mariä 1579, daß er sein Gutdünken über die Instruktion des Unterkämmerers in Mähren bereits abgegeben habe.

Auszug aus der Aeußerung des (inzwischen gestorbenen) Landeshauptmanns von Haugwitz.

do. und des Landesunterkämmerers wegen Unterhaltung von Schreibern des Unterkämmereramtes und des Rentdieners, Passirung von Liefergeldern und Reisekosten.

Vortrag hierüber an den Kaiser.

Wir lassen diese Aktenstücke im Anhange folgen.

So lange in Mähren kein Kammerprocurator bestand, vertrat den König in Klagefällen der Unterkämmerer oder ein anderer hiezu Bestellter, welcher die dem ersteren, durch zwei aus dem Herrenstande vorgetragene oder schriftlich zugeschickte Klage beantwortete. Der König konnte aber nicht über Alles, sondern nur über gewisse, im Gesetze bestimmte Gegenstände geklagt werden. Als die Stände auf dem Landtage zu Znaim 1535, auf welchem die erste mährische Landesordnung zu Stande kam, den König baten, daß Seine Majestät geruhen möchten, auf die Klagen auch bei dem Landrechte in Mähren zu antworten, so wie König Georg durch seinen Procurator gethan habe, gab ihnen der erstere zu erkennen, ordentliche Klagen wollen S. M. wider sich zwar überhaupt nicht gestatten, wenn es sich jedoch um ein Gut handle, rücksichtlich dessen Jemand glaube, daß es von S. M. unrechtmäßig besessen werde, wollen S. M. eine Klage gestatten und hierauf durch den jeweiligen Unterkämmerer oder durch einen anderen Bevollmächtigten antworten, weil sich S. M. in Ansehung der Landgüter den Gesetzen dieses Markgrafthums unterzogen hätten (Lukesche S. 92, 97, 4. B. Sekt.-Schr. 181).

Nach Lukesche (S. 125, 130, 131, 141, 146, 149) kommt im Landtagsschlusse von 1580 ein Rentdiener S. M. vor, welcher vorzüglich die Gelder der Bierabgabe und einige Strafgelder in die Verwahrung zur weiteren Abfuhr zu übernehmen hatte, war im J. 1583 kein Cammeral-Zahlmeister

Bruder des olmützer Bischofs Cardinal Dietrichstein, ein entschlossener Anhänger der kath. Partei, starb schon am 4. Jänner 1602 (S. über ihn Chlumecky's Zierotin S. 190).

Sein Nachfolger im mähr. Unterkämmerer-Amte war (der erst 1603 confirmirte) Johann (Mosch) Moschowsky von Morawiczan, auf Beneschau (bei Troppau), Schönstein (Životitz) und Strazisko, welcher dem Kaiser treu blieb.

Aus Anlaß der Verzögerung einer Angelegenheit, welche der Landesunterkämmerer mit seinem Podagra entschuldigte, stellte die kais. Hofkammer (ohne Datum) dem Kaiser vor, daß mit dem Unterkämmerdienst einmal nothwendig eine Veränderung vorgenommen werden müsse und hiezu eine Person zu bestellen sei, welche Sr. Maj. landesfürstliche Regalien und Intraden mehreren Fleißes in Acht nehme und selbst im Lande wohne, da eben durch des jetzigen Unterkämmerers Abwesenheit und daß er sich fast niemals im Lande befunden, so vielerlei Ungelegenheiten zum Abbruche und Schmälerung Ihrer Maj. Intraden eingerissen und theils Städte an statt des schuldigen Gehorsams sich jetzt widerspänstig erzeigen und dem, was in Sr. Maj. Namen von der Hofkammer ihnen befohlen werde, nicht pariren wollen. Der Kaiser möchte sich wegen der höchst nöthigen Bestellung eines anderen Unterkämmerers entschließen und den Cardinal Dietrichstein und Fürsten Lichtenstein ersuchen, ihm hiezu taugliche Personen aus dem Ritterstande und kath. Religion vorzuschlagen. Und da der jetzige Unterkämmerer (wohl Johann Moschowsky von Morawiczan, noch 1608 L.-Unterk.) bereits seine Entlassung bei der böhm. Hofkanzlei angesucht habe, dies aber wider die Ordnung sei, möchte der Kaiser derselben auftragen, diese Sachen alsbald an die Hofkammer gelangen zu lassen, damit sie das Erforderliche zur a. h. Resolution fürbringen könne. (In Vormerkung nahm die Hofkammer: den Landrechtsbeisitzer Niklas von Hradek, dessen Vater auch Unterkämmerer gewesen, den mähr. Hofrichter Jankowsky (Wlassim, war es 1612—1618) und den olmützer bischöfl. (Lehen-)Hofrichter Dem(b)inzky (war es 1609, 1612) „so aber ein Poläckh).

Jan Mossowsky wurde (nach Leupold's igl. Chronik) in einem „tumult hingericht" und nach dem Rescripte vom 8. Jänner 1609 (eb. S. 267) war die Landesunterkämmerer-Stelle unbesetzt, da König Mathias die Huldigung in Znaim und Iglau durch Smil Osowsky von Daubrawitz auf Trebitsch abnehmen ließ.

Der Nachfolger im Amte wurde Carl Haugwitz von Biskupitz, welcher am 27. Juni 1609 dem Könige im Bischofshofe zu Olmütz das Jurament leistete; während der Rebellion von den Ständen seines Amtes entsetzt, erlangte er es 1621 wieder und behielt es bis an seinen Tod (1635), obwohl ihn, als man mit der Idee umging, eine Kammer in Mähren zu errichten, 1625 der Hofkammerrath Freiherr von Weber und der Cardinal Dietrichstein bestimmen sollten, sich seines Amtes zu begeben und zum Landrechte in Mähren gebrauchen zu lassen. Er glaubte 1624 an den Kaiser die Bitte um ein Rebellen-Gut stellen zu dürfen (23. B. Sekt.-Schr. S. 388, 412).

Die Rebellion (1619, 1620) brachte in das markgräfliche Kammerwesen mannigfache Umgestaltungen (S. Lukſche S. 166—175 (richtiger Paginirung); Dudik's Geschichtsquellen Mährens 1. B.). Die Güter des olmützer Bisthums, der Prälaten und Klöster wurden von den Ständen eingezogen, weil sie erklärten, nach ihrem Gewissen denselben nicht helfen zu können, und sollten öffentlich feil geboten, die Prälaten sollten nicht mehr als Stände angesehen werden, weil sie sich in viele politische Angelegenheiten mischen und keinen rühmlichen Lebenswandel führen, künftig nur Herren, Ritter und Städte als Stände bestehen; weil die Besetzung des Bischofs von Olmütz und anderer Prälaten dermal aufzuhören habe, was allezeit ein regale Principis gewesen sei, so soll dafür dem Könige eine Vergütung aus den Gütern der Prälaten gegeben werden; zur Vergütung der Regalien wegen des olmützer Bischofs und der Prälaten wurden dem Könige Friedrich die Herrschaften Nikolsburg (dem olmützer Bischofe Cardinal Dietrichstein) und Kremsier (dem Bisthume confiscirt) nebst dem Städtchen Hulein und den dazu gehörigen Dörfern, der Königin aber das (dem olm. Bisthume confiscirte) Gut Chropin erb- und eigenthümlich überlassen, nur sollten von diesen Gütern, welche im Namen des Königs der Unterkämmerer übernahm, wie von anderen, die Steuern und Giltpferde entrichtet werden; der König verlangte, nebst der Defension des Landes, noch die Krönungssteuer und die Bierabgabe zur Unterhaltung des Hofstaates.

Die Rebellion lockerte insbesondere auch die Verhältnisse der, von den höheren weltlichen Ständen in dieselbe gedrängten und fortgerissenen k. Städte (Olmütz, Brünn, Znaim, Iglau und Hradisch, Neustadt, Gaya, Schönberg und Neutitschein waren, minder berechtigte, freie Städte). Man ließ ihnen die Landes-Standschaft, zog sie in das regierende Landes-Directorium und die Landes-Defension, und bestimmte, daß die freien Städte in Mähren nicht mehr Städte der königl. Kammer genannt werden, jedoch die Losungen wie vorhin dem Könige geben, ihre Rechnungen nicht dem Könige oder der k. Kammer vorlegen, sondern dieselben nach altem Gebrauche nur von den älteren Räthen revidirt werden, der König bei den Rathserneuerungen kein größeres Emolument, als der Markgraf Jodok 1410 festsetzte, nehmen, der Unterkämmerer die neu gewählten Räthe ohne Abänderung im Namen des Königs bestätigen, die freien Städte in Mähren, wie in Böhmen, keinen Huldigungseid ablegen sollen. Die Rebellion mußte das Landesunterkämmerer-Amt in eine so schiefe Stellung gebracht haben, daß nach ihrer Besiegung die Hofkammer unterm 25. Juni 1622 vom Cardinal Dietrichstein und seinen Mit-Commissären Bericht verlangte, was es mit dem Landesunterkämmerer und seinem Dienste, besonders was die Geistlichen und Städte betreffe, für eine Gelegenheit habe und 1625, als man auch in Mähren eine Kammer errichten wollte, sollte er von seinem Amte abtreten (22. B. Sekt.-Schr. S. 340, 412).

Als nach der Besiegung der Rebellion der Prälatenstand der erste wurde und die Klöster nicht mehr Kammergüter waren (S. 16. B. Sekt.-Schr S. 473. 562, 719), das k. Rentamt die Besorgung der Geldgeschäfte derselben an sich

brachte und der k. Kammerprokurator seine Amtswirksamkeit ausdehnte, beschränkte sich jene des k. Landesunterkämmerers, welcher nun, wie die übrigen Landesofficiere, nicht mehr des Markgrafthums, sondern königlich heißen sollte (Resc. 2. Sept. 1628 im 16. B. Sekt.-Schr. S. 706), auf die kaiserlichen oder königlichen Städte, zu welchen nun auch Neustadt und Gaya gerechnet wurden, während Schönberg und Neutitschein ihre Unmittelbarkeit verloren und in den Schutz von Gutsherren kamen. Aber auch die k. Städte büßten, nachdem ihnen schon 1621 k. Richter vorgesetzt (Rescript 3. Mai 1621; S. deren Instruction vom 30. Sept. 1659 im 13. B. d. Schr. d. hist. Section S. 591), die Akatholiken vom Bürgerrechte und den Rathsstellen ausgeschlossen worden waren (Resc. 27. Dec. 1624), die Intoleranz und der 30j. Krieg sie auf das Tödtlichste getroffen hatten, mehr und mehr ihre Selbständigkeit ein und die Gestion des Landesunterkämmerers schrumpfte auf die Oberaufsicht über das Oeconomikum der k. Städte und die Rathserneuerungen zusammen, bis auch diese, selbst nach Zuziehung des Landesunterkämmerers, wie der anderen Oberstlandesofficiere, zu den Sitzungen des k. mähr. Tribunals (Carl VI. Rescript vom 14. April 1726), seit den Reformen M. Theresia's nach und nach und endlich ganz einging, sein Amt eine leere Würde und, in Folge der Umwälzung der Landesverfassung und Landesverwaltung (seit 1848), nach dem Tode des letzten Inhabers (1855) nicht wieder besetzt wurde (S. über die Verhältnisse der k. Städte Mährens meine Beiträge zur Geschichte derselben, insbesondere Brünns, Brünn 1860, 13. B. Sekt.-Schr., und 16. B., Indices, dann Luksche's Stellen und Aemter in Mähren s. 1628 S. 29, 41—44).

Schon zur Zeit der von Joseph II. verfügten neuen Einrichtung der Verwaltung Mährens und Schlesiens wurden die ständischen und städtischen (1000 fl.) Zulagen des Gubernialrathes und Landesunterkämmerers Ignaz von Schröfl eingestellt, da die Verrichtung des Landesunterkämmerers, nämlich die Rathserneuerungen, durch die neue Magistrats-Regulirung aufzuhören hat und die übrigen minder wichtigen Vorrichtungen ganz wohl von den Kreisämtern besorgt werden können (Hfdt. 16. Sept. 1784, Gubdt. an die k. städt. Wirthschaftsadministration und den Landesunterkämmerer vom 22. Nov. 1784 Z. 23250).

Der Bitte der mähr. Stände im J. 1790, bei Ueberlassung der eigenen Güterverwaltung an die k. Städte das k. Landesunterkämmereramt in seine vormalige Activität wieder einzusetzen, wurde keine Folge gegeben (die Desiderien d. mähr. Stände von 1790 und ihre Folgen, von mir, Brünn 1864 (aus 14. B. Sekt.-Schr.), S. 130—2, 240).

Nun lassen wir als Beilagen die früher erwähnten Actenstücke folgen.

I.

In des vnder Camrers In Marhen Instruction haben Ir M. nachuolgende Correctur erledigt:

Erstlich solle Er alle seine Ambtshanndlungen vnd wegn der Innen fürfell. Irer M. auf dj hof Cammer (Randanmerkung: wie auch zuuor albereit beschehn) Zueschreibn. Da alß dan Jußditia sachn darunder befundn

werden (Randanmerkung: darauf solle) Sy an Ir gepurlich orth vnd Ime alßdan daruber von Ir M. beschеib gebn.

wenn sich Zwischn Stetten vnd Geystlichn Irrungen Zuetragn soll Er Zween aus den Lanndßrechtn Zu der Zeit wenn sonnst dj Lanndßrechtn gehaltn werden Zu sich Ziehn dj Irrungen anhörn vnd da Er dar Innen nicht vergleichung treffn khündte hinach die sach mit sein guet bedunckhn an Ir M. gelangen lassn.

der Vnder Camrer soll an gelt khain Außgab außer beuelh von der hofcamer Außgeendt thuen.

der vnder Camrer soll alßpald ain Prelat oder Geistlicher abstirbt dj verlassung doch mit guetr ordnung und in beisein ainer oder Zweyer Tauglichn Personen vom Adl oder aus den Stettn auch ainer aus den ordensleutn nach gelegenheit des ordens Inuentiern vnd verwaren lassn. Auch wegn dieselb Verlassung ist Ir M. bericht vnd der widererseзung halber von Ir M. Jeder Zeit beschеib nembn.

Item so soll auch der vnder Camrer acht gebn damit dj Geystlichn oder Stet (Randanmerkung: dj Stet seind derhalber außgelaßen, das ein Stadt in Mährern sein dj Ire selbstaigene güeter dj In der landtafl einverleibt haben) außer Ir M. Consenß khein Außwechsl oder verpfendung der güetter treffn,

Im Falle auch dergleichn Contract hieuor beschehn sein befunden wurde, derselben Ir M. mit seim guetbedunkhn berichtn.

Der vnder Camrer solle gegen Niemand ainiche Straff one vorwissn Irer M. fürnembn Sundern da sich Straf messig verwuerckhungen bey den Geystlichn vnd Stetn (Randanm.: dj Stet haben Ire Recht daruber werden Sij da auch außgelaßen) Es sey mit Ehepruch, Pluetschandn oder in anndern sachen begeben wurde, So Sfoll Ers Jeder Zeit Zuuor an Ir M. mit seim guetbedunckhn gelangen lassn.

Der vnder Camrer solle seines empfangs vnd außgab alle quartal Außzuge auf dj hof Camer schickhn, wie von andern Ambtern auch beschicht.

Gleichfals soll Er auch von den Piergelts Einnembern alle quartal Ires empfang vnd außgabn Auß Züg erfordern vnd auf die hof camer schickhen.

Der Vnder Camrer soll Insonderhait vleissig auf Ir. M. Regalien vnd die völligchaitn acht gebn. auch wan Sich aine Zuetregt die dem nechst Zu Ir M. handn einziehn vleissig verwarn vnd Ir M. der sachn auf dj hof camer berichtn.

Seine Jares Raittungen vom vnder Camrer ambt solle Er all Zeit den Jhenigen Personen thuen, welche Ir M. dar Zue verordnen werden.

wie Ir M. Ime dan ainen Rendt diener der über alle einkhumen Puechhalten soll Zuuerordnen wierdet.

Actum Prag den 18. Marty. Anno 15 Im 67.

(Orig. im k. k. Hofkmr-Arch.)

II.

Maximilian.

Instruction Auf den Wolgeboren vnsern Vnder Camerer im Marggrafthumb Märchern vnnd lieben getrewn Hannsen Haugwiz etc. Wasmassn Er sich bey demselbn Vnder Camerer Ambt gehorsamblich verhaltn solle.

Alß wir gedachtem Hannsen Haugwiz, auß gnaden, vnd in ansehung seines woluerhaltens auch das Er vnns in vnsern sachen vnd ehafftn Jeder Zeit vnderthenigist vnd willig gedient, vnd solches hinfuro embsiger Zu thun schuldig sein wirdet. vnser Vnder Camerer Ambt im Marggrafthumb Märhern, auf vnser gnedigs wolgefallen Zu verwesen eingebn lassn. Wie dann von Vns gedachter Haugwiz solch Ambt in vnderthenigkhait angenombn vnd dasselbe auf hernach beschriebne weis vermug seines Vns gethanen Juraments Zuuerrichtn schuldig sein solle.

Anfengelich. Soll Er Zu lob vnd Ehr des Allmechtigen. Auch vnns vnd vnsern Erben Zu guetem vnd Pesstem, den Geistlichn Standt so wol die Stett in dem bemeltem Marggrafthumb, alls vnsere Camergüeter, welche von Alters heer Zu dem Vnder Camerer Ambt gehörn, regiern vnd Zwischen denselben beiden Stenden khain Newe verfüererische Kezerische Secten vnd wider Taufferei auffer des Alten heilign Christlichn Glaubens einwurzn lassn.

Zum Andern. Soll Er bemelte Zwen Stenndt es sey auf gemainen Landtägn oder Versammlungen vnd andern Orten. dahin weisn. Das Sy sich in vnsern anbringen vnd noturfftn welche wir auf die Stendt legn möchtn allzeit gehorsamblich verhaltn. vnd in daß sich auf khaine andere weeg nit lendn, oder in ainige Neben Handlung so wider vns sein möchte. es sey sament oder sonderlich eingehn.

Zum drittn. So offt Er die Stadt Rath in vnsern Stettn vernewen wirdet, Soll Er taugliche, verstendige, Gottsfurchtige Liebhaber der gerechtigkhait, aines guetens verhaltens vnd solche guete Christliche Personen, welche den Secten haimlich oder offentlich nit anhengig. darzue fürnembn. Vnd sollches bey allen vnsern Stettn. Gleichsfalls bey den Geistlichn fürsehen vnd darob sein, damit der Gottesdienst in Kirchen vnd Clöstern wie von Alters heer der gebrauch gewest, mit Predigen Gottes worts Haltung der heilign Meß. Auch Processiones vnd andere Ceremonien, so die Christlich Khirch angeordnet, stät vnd löblich gehaltn, die Feyertag geheiliget vnd die Fassttäg volbracht werdn. In dem allem Er Haugwiz auch ain guet Exempl an Im selbst erzaign solle.

Wurde Er aber bey ainem oder mehr Abbtn, Bröbsten, Priorn, Abbtessinen vnd Nunnen, auch Connuenten Münstern, oder andern sonderbaren Personen ainiche vnordnung, welche wider disse vnser gnedigiste mainung were, befinden, oder dessen erinndert werdn. Welchn Er vnder Camerer nit khündte widerstandt thun, oder Zu recht bringn, So soll Ers an vns gelangen lassn, darinn wolln wir Ime ferner vnser gnedigiste mainung entdeckhn.

Zum Vierttn. So solle auch merbemelter vnser Vnder Camerer den Geistlichn Stendn so wol den Stettn in Jern ehafftn vnd noturfften es sey vor dem Recht Gericht oder in ander weeg, da Sy Ir Zueflucht Zu Ime alls vnserm Ambtman an vnserer stadt habn wurdn. Ratsamb vnd verhilfflich sein, Was auch die Einkhumen so die vorign Vnder Camerer Zu demselbn Ambt gehabt, antrifft, dieselbn soll Er Haugwiz Ime gleichsfalls ordenlich Zuraichn verschaffn. Doch auffer vnd vber dieselbn Einkhomen soll Er den Geistlichn

Standt oder Stett in khaine andere newerung oder beschwerung (dessn wir vns dann Zu Ime gnedigist versehn,) nicht Ziehn.

Zum funfften Solle auch mergedachter Haugwiz vnns alle sachn vnd Handlungen, welche fur sein Ambtsverwaltung khemen, wie Zuuor der brauch gehaltn wordn, Zueschreibn Vnd daruber ferners bschaids erwartn.

Zum Sechsten. Wouern Zwischn den Geistlichn vnd Stetten ainiche vnainicheit entstünden, So solle Er Haugwiz Inen ain Jar vnd Tag wann Landtag gehaltn werdn benennen, Allßdann Zwo oder mehr Personen aus den Landrechts beysizern Zu sich eruordern die Partheyn verhorn, vnd so Er dieselbe nicht khöndte vergleichn Solhs all Zeit an vnns mit seinem gehorsambn guetachtn gelangen lassn vnd ferners berichts darnach Er sich Zu richtn wisste erwarttn.

Zum Sibenden. Soll Er Vnder Camerer (ausser vnserer Hof Camrer enthlichn beuelh) khain gellt außgebn.

Zum Achtn. Wann sichs Zuetrüeg, das etwo ainer auß den Prelatn vnd Geistlichn mit Todt abgienge, So soll Er Haugwiz seine Verlassenschafft dnrch 2 wolverhaltne Personen vom Herrn vnd Ritterstand, oder aus Stettn, in beysein aines Geistlichn aus demselbn Conuent desselbn Ordens brauch nach Inuentiern vnd verwahrn lassn, vnd wie die sachn befundn, vns gehorsamlich berichtn, Auch von wegn wider ersezung desselbn Geistlichn Vnsers ferners bschaidts erwarttn.

Zum Neunten soll Er seiu guet auf sehn haben, damit ausser vnseres beuelhs vnd Consens die Geistlichn mit den Güetern khainen wexl treibn. Noch Jemand was versezn.

Zum Zehenden, Wo sich ainiche beredtnus oder Tausch, welcher one vnsern oder vnserer Vorfarn beuelh oder wissen beschehn, befunden, dasselb Soll. Er an vns mit seinem guetachtn gehorsamlich gelangn lassn,

Aum Ailfftn. So soll gleichsfall Er Haugwiz (da sie etwo vnder Geistlichn oder andern Personen vnordenlich lebn es sey Ehbrecherey oder sonst stroffmessige Handlungen befunden) khain stroff für sich selbst furnembn. Sondern soll vns desselbn mit seinem guetachtn gehorsamlich berichtn.

Zum Zwellftn. Soll auch offtgedachter Haugwiz alle Quartal oder viertl Jar seiner Emphang vnd außgabn halbn ordenliche Außzüg auf vnser Hof Camer vberschickhn. wie dann solhs von andern Ambtleutn gleichsfalls beschiht.

Zum drey Zehendn. Soll Er gleichsfalls von den Piergelts Einnembern alle Quartal der Emphang vnd Außgabn willn. Außzüg abuordern vnd gedachter vuser Hof Camer Zueschickhen.

Zum 14. Nachdem sich disc Jungst uerschine Jar die von New Titschein, Kiyow, vnd Schumburg auf eigne Vncostn abgelost, vnd Zu vnsern Handn Erblich gehorsamlich ergebn, die wir dan auch mit gnadn angenombn. So soll Er vnser vnder Camerer dieselbn Stett, alls vnser Camerguet so wol andere, die sich auf gleiche weis ergebn möchtn, an vnserer stadt, in schuz nembn vnd Inen in Iren furfallendu notnrfftn vor den Rechtn oder anderswo ver-

hilfflich sein, vnd Sy nit verlassn. Auch nichts dest weniger Zu Rechter Zeit den Rath alda vernewen. vnd khain Sectn oder ander falschn lehrn gestattn.

Zum 15. Soll Er vnsere Einkhomen, welche vns bey den Stettn oder andern ortn, so vnder des Vnder Camerer Ambt mit Irer Jurisdiction gehörn, eruolgn Zu vnsern Handn, vnder seiner Petschafft ordenlich einnembn.

Zum 16. Offtgedachter Haugwiz solle auch Insonderhait sein vleissig aufmerkhn vnd nachfrag auf die güeter, so vns haimbsterbn oder falln, habn, vnd da sich etwas wichtigs Zuetrüeg. Dasselb an vnserer Stadt einziehn. vleissig verwahrn, vnd vns berichtn.

Zum 17. So soll Er seine Ambts Raittung alle Jar, denen darzue verordnetn Personen vbergebn. Wir wollen Ime Haugwiz auch ainen Rendtschreiber, welcher die Register aller Einkhomen haltn solle, mit gnadn Zueordnen.

Zum 18. Solle auch offt gedachter vnser Vnder Camerer der Haugwiz sein guete aufachtung habn, damit das Piergelt, welhs vns dnrch die Stend des Marggrafthumbs Märhern bewilligt wirdet, von denen Personen, so in Stettn Zu Einnembern erwelt werden oder khunfftig sein möchtn, ordenlich vnd mit vleiß zu vnsern handn eingenombn werde, vnd so wir etwo khunfftig in Einbringung desselbn Piergelts ainiche änderung fürnembn möchtn darob solle Er Haugwiz handthabn, Auch was Er sonst vns, vnd vnserm Camer wesen Zum besstn nuz Zu sein vermainte. Das soll Er Jeder Zeit (wie wir Ime dan hiemit gnediglich vertraun,) one sparung ainicher müeh oder Arbait seinen höchstn vleiß vnd Verstand nach, treulich verichtn vnd versorgn. Vnd wor Inn Er etwo beschwerung hette, das wirdet Er allweg an vns gehorsamlich gelangen Zu lassn vnd wir Ine darüber mit gnadn Zu beschaidn auch alls vber vnsern Ambtman vnd Vnder Camerer unser Handt Zu habn vnd sein guet vleiß gegn Im in gnadn Zuerkhenen wissn.

Gebn Wien den 21. September A. 71.

(Original im k. k. Hofkammer-Archive. Unter den Acten befindet sich auch eine Instruction an Haugwiz in böhm. Sprache, die mit dieser vollkommen übereinstimmt.)

III.

Auf des h. Landtshaubtmans in Märhern, mit dem Vnder Camrer daselbst, von der Kay. Mt. wegen anbefolhene beschehene handlung alles, die Vnderhaltung, bemeltes Vnder Camrer Ambts Schreiber, auch des Rentdieners, vnd die Passierung des begerten lifergelts oder Raißcosstens betreffent, hat gedachter Vnder Camrer durch beyligendt Sein Schreiben Ine herrn Landtshaubtman, in nachfolgenden Articln beantwortet,

Anfenglich vermeldet Er mit langer auffüerung, waßgestalt Er sich der annemung des Ambts hoch geeuffert, Jedoch letstlich auf Irer Mt. befelch vnd beschehene Vnderhandlung, aus vnderthenigster gehorsamb, dasselb angenommen hat, des Er auch also höchstes seines Vermügens getreulich vnd fleissig handlen vnd verrichten welle, Aber dieweil dises Ambtsgeschäft, vnd Raisen, dann

Zuuorgewesen, yez Je lenger Je mehr vberhandt nemben, Also das ain Vnder Camrer, nur Vast stets Raisen grosse müehe, vnd ain drej oder vier Schreiber darzu haben müesste, darauf nit ein geringer Cossten ergieng, Er aber ein schlechts guett hett, vnd wann Er also in die leng das Ambt handlen, stets raisen, neben dem dz Seinige Verlassen, vnd solchen Cossten selbst dargeben vnd hierzue herwider khain hilff haben solte, So besorge Er sich, das Er in kürzen sambt Seim Weib vnnd Kindern von Seinem güetl Zum Verterben khomen vnd gedeyen wuerde müessen,

Nun beger Er auch von solchem dienst kheinen gewin, sintemal Ime Jere Mt. obligen aus disem Ambt vnd sonnst mehr khündig worden, Zu erlangen, dann Er Sich mit guet auch im fal der nott mit Seinem leib Irer Mt. Zu dienen schuldig erkentte, Sonder bitte vnderthenigst, weil es diese gelegenhait wie gemelt bej disem Ambt het, Vnd Er Zum wenigsten drey Schreiber, auch vasst Zween Gutschy vnd alles nur des Ambts erhaischender notturft nach haben müesste, Das Ir Mt. Ime wann Er auf derselben befelch in Commissionen vnd andern deren notdursten nach verraißte, Jedes tag Vnd Nacht 4 Tal. Zur Zerung, Vnd auf die Schreiber Järlich 200 Taller, außer Sein Vnder Camrers ordinari besoldung der 120 fl. so Ime die Stett geben, aus Seinen Ambtsgefellen passiern Zu lassen gnedigst bewillign wollten. Vnd nachdem ein Vnder Camrer, als Irer Mt. verordneter Ambtman, vber dero Camer vnd Stett in Märhern, alle vnd Jede stritt vnnd Irrungen, so sich, es sey bei den Geistlichen oder Stetten, begeben, welchs Zuuor Zum Landtrechten gehördt hab, Verabschiden, auch wann die Stett oder Geistlichen als die Abbt, Pröbst, Abbtissinen vnd Priorin mit andern, strittige gränizhandlungen haben, Er mit Inen an diselb strittige ortt, verraisen, Sy Vergleichen, mit Inen furs Landt Recht gestehen, vnd Inen Rathen vnd beistehen müeßte, dabej dann gleichsfals offte Raisen vnd grosse müehe erfolgen, Also das, wo sonsten ein Vnder Camrer nichts Zuuerrichten, Er allain mit disem vill Zu thuen het. Vnd vber das, Sey Er hoch beschwert, das Er yez alle Steur hilffen vnd Biergeldter einnemen, außgeben vnd Verraitten müesste, welches Zuuor nit gewesen sein soll, aldabaj dann auch vil fleiß vnd sorg vnd offtes Raisen vonnötten, vnd also beneben auch dits orts neben tragender gefahr, grossen Zerungscosssten aufwenden müesse, derhalben Ime allain den sachen ein bemüegen Zu thuen vast vnmüglich were, Vnd ob wol ein Rentdiener in Märhern verordnet ist, demselben Sein Besoldung geraicht, vnd auch Roß Vnderhaltten werden, das Er dem Vnder Camrer, souil die Einnamen vnd Außgaben auch wegfüerung des gelts dahin es die notturfft erfordert, anlangt, Jeder Zeit hilf laisten sollte, Waß aber fur fleiß vnd sorg bey Ime erscheinet, dauon hett der herr Landtshaubtmann selbst guet wissen, Also das Er sich dissals des Reutdieners hilff wenig Zu getröfften, Wie dann aus beyligendem schriftlichen bericht Zuuernemen (an der Seite: Nota der Einschluß ist hiemit nit einkhomen).

Demnach vnd auß angezaigten vrsachen damit die strittigkeiten, so zwischn den Stetten vnd den Geistlichen hieuor lengst hetten erörtert werden sollen, Vnd bißher nit mit weniger der darinn Interessierenden Partheyen beschwerung

andrer geschäfft halber aufgeschoben worden, dessto leichter, vnd one weitern Verzug, durch den Vnder Camrer abgehandlt.

Auch gleichsfals Irer Mt. notturfft wegen der Steuern hilffen vnd Biergelder, vmb souil besser verricht werden mechtn. So sähe es Ine fürs besste an, das Ir Mt. ainen andern Rentdiener so fleissiger wer, als der Jezige, gnedigist Verordnen woltten, doch das derselb stets bej Ime were, Also wann Er Vnder Camrer in Sachen nit wurde gefolgen mögen, das auf sein befelch der Rentdiener in Irer Mt. notturft verraisen handlen, von allen Einnemern die gelder empfangen, diselben wohin es angeschaft vnd vonnötten, wider auß Zallen, vnd abfüeren, auch do es müglich were, die Raitung dauon thuen solte, damit Er also auch die Justitij vnd andere sachen bej den geistlichen vnnd Stetten, welche in sein Jurisdiktion gehörig, verrichten, vnd der gebüer nach, denselben ein benüegen thuen khündte, dardurch vnd also, beschehe Ime etwas ein hilff. Dann was Er sonsten mit den geldern, (well Er anders Irer Mt. getreulich dienen vnd seinem Ambt notturftig Vorstehen) neben dem Tag vnd Nacht hinwiderraisen, auch darsezung Seines guets vnd gesunts, für müehe vnnd gefahr ausstehen müeße, das wer Ime dem herrn Lanndtshaubtman selbst wol khündig, des Rentdieners besoldung aber betreffent, welcher in alleweg stets bey Ime sein solte, Weil Er vasst Selb dritt sein, Ime auch ein drey Roß gehalten werden müesten, So mecht Ime Järlich 300 Tal. besoldung, darmit Er dann khaumb außkhomen wurde mögen, Zur Zerung aber wann Er nach empfahung des gelts oder in andern von Irer Mt. Ime anbefolhenen geschäfften verraisen wurde, nach gelegenhait, ain benents auf Tag vnd Nacht gerait darumben man sich mit Ime Zuuergleichen het verordnet werden.

Sonsten aber wann Er mit Ime auf gemaine Landttäg oder Landtsrecht, alda dann Ir Mt. notturfft Zu handlen sich offt Zuetregt verraisen wurde, In solchem fall vnd diselbe Zeit so lang Er daselbst mit Ime sein wurde, welle Er Ine selbst außhalten, vnd Verzeren, doch was Er auf sein befelch vnd Ime gegebne Zettel, von den Einnemern empfangen vnd wider außgeben wurde, das Er deßwegen Irer Mt. auch Raittung thuen solte. Vnnd dieweil Er in solchem Ambt vber das, so Er (wiewol wenig vnd gering genueg) Ime Zur Zerung Zu passiern begert, noch Seines guet beneben darsezen vnd angreiffen wurde müessen, So bitet Er, das Ir Mt. sein dißfals mit Ime gnedigstes mitleiden haben, vnd sein gnedigister Kayser seyen, damit Er neben solcher seiner schweren sorgfeltigen vnd gefärhlichen verrichtung vnd darsezung Seines gesunts, Zu entlichem verlusst Seines geringen Güetls nit khomen mecht, Datum hosstiz am Dinstag nachm Christag A. 78.

(Original im k. k. Hofkammer-Archive.)

IV.

A. K. vnd H. der Vnder Camerer In Mährern beschwert sich vnderthenigist dz Er bej seinem Ambt In E. M. aignen sachen stettiges Raisen sein wiertschafften verabsaumbet, von den seinign viel Zuepussen vnd nit allein 3 schreiber sondrn auch Zwen gutschj auf aignen Costen vnderhaltten musse, do

er entgegn allein 120 fl. von den Stettn als ein ordinari beſoldung einzunemben hab, Mitt vnderthenigiſter Pitt, E. Mt. wolten Jme erſtlich von denen Raiſen ſo Er In E. Mt. aignen ſachen vnd Commiſſionen thuet, tag vnd nacht 4 Tl. Zerung des gleichen auff vnderhalttung der ſchreiber Jerlich 200 Taller Zuraichen vnd daneben bewillign, das Er ſich des Pottenlons ſo Er das Jar vber In E. Mt. ſachn aufwenden muſſe, nach ainem ordenlichn Particular aus ſeinem ambt ſelbſt Zalen möge.

Vors ander hielten E. M. einen Rentdiener In Mahrern welcher Järlich 200 Taller beſoldung vnd wegn der fuer die Er In E. M. ſachn beſtellen ſolt 100 fl. einzunemben hett, der ſoltte Jme vnder Camerer habendn beuellch nach In einnamb vnd außgab beiſpringn, ſich auch mit hin vnd wider ſchickn brauchen laſſen, So thue er aber nichts, ſej auch wol an 12 meil von Jme wonhafft vnd gehe alſo alle muhe vnd arbeit alleiu vber Jne allein Vnd weil Er dan als ein Ambtman vber die Stett vnd geiſtlichn doſſelbſt In Mährern alle vnd Jede Rechts ſtritt zuuerhören, den furfallendn granitz Irrungen beiwonen, mit Jnen Ze recht ſtehen vnd In ſuma In allen dergleichn furfallenden ſachen Ratlich vnd hilfflich ſein mußte, So hette Er allein genug mit demſelbn Zu ſchaffen.

Domit Er aber auch In E. Mt. aignen ſachen ſo viel die landtsbewilligungen vnd andere gfel anreiche gelengn möge, So wer ſein vnderthenigiſtes guetachten, E. M. hetten des Rent diener Plaz mit einer andern tauglichn vnd vleiſſign Perſon erſezt vnd dabej die verordnung than, das Er ſtettigs bej Jme vnder Camrer gegenwerttig vnd ſeines beuellchs vnd verordnung gewärttig wer, alſo wan Er vnder Camerer In ſachn nit geuolgen kunt, das Er den Rentdiener alſdan Zum Einnemben vnd außgaben behandlung der glaubiger vnd ſonſt In andern furfallendn ſachn zu gebrauchn habn mocht, wan E. M. auch Jme vnder Camerer Jarlich 300 Taller darauff bewilligen wollen. So wer er vnderthenigiſt erpüttig den Rentdiener mit Coſt Roſſutter vnd aller notturfft verſehen, doch alſo wan Er Jne In E. M. ſachn verſchickn that, das Jme alſdan dj Zerung in Raittung Paſſiert werdn. auch von dem was Er einnemb vnd außgeb ſelbſt Raittung Zu thuen ſchuldig ſein ſolt, Neben dem allem Pittet Er vnder Camerer auch Jn ſonderheit vnderthenigiſt, weil Jme vber ſolchs deputat nit weniger noch viel aufgehn werdt, E. M. wolten Jne In anſehung ſeiner mühe vnd verſaumbnus auch In andern weg in gnaden bedenken.

Nun iſt der H. landtshauptman In Mährern H. Hans Haugwiz hieruber vernumben worden, der berichttet vnderthenigiſt, das es des vnder Camrers anzeigen nach beſchaffen ſej, vnd obwol Er ſelbſt ſo lang Er das vnder Camrer Ambt gehaltten den Coſten vber ſich gehn hett laſſen, So wurde es doch dem Jezigen Vnder Camrer ſeines vermögens halben vnerſchwinglich ſein, Er vermaint aber, wan Jme der Zerungs Coſten tag vnd nacht auf 4 fl. Rh., Zu vnderhalttung der ſchreiber 150 vnd des Rentdieners 200 Taller Paſſiert vnd daneben das Jenig was Er auff Pottenlon außgeb wider erſtattet wurdt, das er villeicht Zufridn ſein möcht.

A. K. Vnd H. E. M. haben nach lengs allergnedigist vernumben, was des Mahrerischn vnder Camerers begern vnd des landtshaubtmans guetachtten sej, Nun ist nachgesehn wordn vnd befindet sich, das den vorgeenden Vnder Camerern dergleichn nichts geraicht, als das Inen nach gelegenheit In Iren Raittungn des Jars vngferlich Zu drej vnd 400 auch wol gar 430 Taller per Pauschs Passirt worden.

Vnd weil dan nit wol Zu ratten das es E. M. aus dem alten brauch Zu ainer ordinarj kumben lassen So wolt dj H. Camer Zu sein des vnder Camerers Contentirung vnd domit Er vmb so viel weniger ann schadn dienen kunt, vnderthenigist geratten haben, E. M. hetten Ime, ehe ein gnad von den 1500 Taller inner 4 oder 5 Jarn Zu 300 oder 400 Tallern Järlich Zu bezallen bewilligt, doch dergestalt, das Er für sich vnd seine aigne diener das Ambt In ainem vnd andern ausser des Rentdieners Zuuerrichtten vnd Zuuerantwortten schulbig sein soltt, das auch E. M. die Raittung vnd verantworttung allein auff Ine sehen vnd Zu Ihrer gnedigsten gelegenheit vorbehaltten haben woltten, das Rentambt kunfftig Zu uerandern oder gar abzuschaffn, wie es E. M. noturfft erfordern wurde. Wie den auch dj H. Camer den sachn weitter nachdencken vnd E. M. ferrer vnderthenigist furbringen will ob hinfuro weiter ein Rentdieuer aldo Zu haltten vonnöttn sein werd oder nit vnd stehet also bej E. M. gnedigisten willen wes sy sich hieruber mit gnadn entschliessn wollen.

Placet Imperatorj vnd soll die hof Camer sich des Rentdieners halbn baldt entschliessn, in all weeg aber darauf gedacht sein, damit der, oder khunfftigr Rentdiener nicht vom vndter Camerer, sondern Jero Mt. selbst als deren Diener Er ist, sein besoldung einnembe.

18. Febr. 80.

(Orig. im k. k. Hofkammer-Archive.)

V.

Der negst abgeleibte Landtshaubtman im Marggraffthumb Marchern weillandt Hannß Haugwiz*) hat bericht Nachdem Ime auferlegt worden, das er des Vnder Camerers daselbst in Märchern Instruction ersechen, Vnnd was darin Zuuerbessern schrifftlich Verfassen solle, das er solches Also gehorsamblichen Volzogen Vnnd das so noch einzuleiben vnnd Zuuerbessern wäre nachuolgend VerZaichnet Vnnd ordenlich beschriben hette.

Bey dem Ersten Articl, als das die Irrige Sectische Lehr in Stetten nicht Verstatt werden soll, möchte seinem gehorsamben bedunckhen nach noch hinzue gesezt werden, das sy die Stett Ihre Collaturen vnnd Pfarren In Stetten so wol, als in Jeren angehörigen Dorffschafften Zu besezen Vnnd Zu bestellen nicht in aigener macht haben, Sonnder das die bestellung Jeder Zeit mit Vorwissen des Vnnder Camerers beschehen Vnnd die Priesterschafft Zuuor

*) Der Landeshauptmann Johann Haugwitz von Biskupitz auf Chropin und Ratschitz starb am 11. August 1582.

dem Herrn Erzbischoff oder in seinem abwesen dem Offizial vnd Thumb Capitl fürgestelt Vnnd in Iren Religions sachen Examaniert Vnnd Confirmiert werden sollen, Do aber anngeregte Stett dergleiche Vnn Examinierte Priesterschafft es sey an einem oder dem Anndern Orth bestellen thetten, das dieselben Von dem Vnnder Camerer Aufgehoben In der Geistlichen Juristiction geandtwort, Vnnd alsbaldt Jer Mt. dessen bericht Auch Volgundts hierüber derselben Resolution erwart werden soll. Item das auch der Vnnder Camerer In denen so wol der Gemain alls absonnderlichen Schulen die Kezerischen Cattekhisma vnd Jerigen Püecher Zu Lesen Vnnd Studiren nicht gestatten solle, sonnder dz nicht weniger die Magistri vnnd Bakelarien dem Herrn Erzbischoff Official oder Thumb Capitl fürgestelt vnnd was für Büecher oder Caticisma der Jugent Zu Lehren Zue Zulassen Zu dero Examen vnnd Zuelassung gestelt werden soll, diesem nach sich dan die Stett Zurichten schuldig sein. Vnnd er Vnnder Camerer hierüber Handt habung thuen soll, Do sich aber was disen Zuentgegen halten thett, Vnnd Er Vnnder Camerer nicht genugsambe Abstellung für sein selbst Person thuen khundte, er solches Jer Mt. Jederzeit berichten Vnnd derselben genedigste Resolution erwartten solle, dan do man dergleichen Jerrige Lehr so wol bey den Predicanten Als in den Schulen, in welcher die Jugent erstarret, Passiern sollte, wurde dem Vnnder Camerer der Vorigen Instruction nach solcher Sectischn lehr Zu wehren Vnnd Zu steiern ganz Vnmüglich sein.

Bey dem Anndern Articl bedunckhe in das noch hinzue Zusezen ein Notturfft, das sich der Vnnder Camerer in disem Punct der Landts Ordnung gemeß Verhalten thue Vnnd wan bey gemainem Landtag der Geistligkhait sowol als der Stett notturfft erfordern wurde, das sy den Vnder Camerer Zu sich in Jer beratschlagung Ziechen sollen.

Der dritt Articl moge in seinem Esse Verbleiben, allain das noch hinzue gesezt werden möcht, das der Vnnder Camerer sein Aufmerkh haben soll, damit die wiertschaffts sachen notturfftig Versechen, die einkhumben nicht Vnnuzlich Verschwendt Auch vbrige Gastereyen vnnd Gesindt nicht gehalten werden.

So möge auch der 4. 5. vnnd 6 Articl gestelter massen verbleiben.

Bey dem 7 Articl, das der Vnnder Camerer ausser der Hof Camer Anschaffen khain geldt ausgab thuen solle, bedunckhe in nicht ein khlainer Mangl sein, dieweill die glaubiger denen dem Landtsgebrauch nach Ire Verschreibungen Aufgericht werden, wan Inen etwo mit der Zahlung Verschribener massen so wol am Haubt gueth Als ver Zinsung nicht Zuegehaltten wierdet den negsten nach besag solcher Irer verschreibungen sich in die laistung einlegen, Vnnd mahnen, auch daher beschwerliche schäden, Auf Ir Mt. ganz Vnuerschondt treiben, nicht weniger auch do ein thail dem Anndern ainichen schaden befüegt, sye denselben ohne mitl bey Irer Mt. suechen, Vnnd ob schon solches durch Vielseltige schreiben der Hof Camer angemeldt, das doch er Vnnder Camerer Villeicht annderer der Camer Vberhaussten geschefft halber Vnbeantwort gelassen, Vnnd Je Zuweillen Aus mißuerstandt der Märcherischen Recht vnnd LandtsOrdnung, auch Vnbewusst Irer Mt. darauf stehenden gefahr die sachen

Dificultirt Vnnd erſt derſelben geſtaltſamkhait Von Ime Vnnder Camerer bericht genumben wierdet, darunder aber die Zeit Verlauffe Vnnd Vielfeltige ſchaden ſo offt mit Ainem geringen Zuuerhüeten erwachſen thuen, Vnnd mochte ſeinem bedunckhen nach in der Vnnder Camerer Ambts Inſtruction bey diſem Articl diß Inseriert werden, welche ſchulden gar khainen Verzug erleiden khündten, Vnnd man ſich vmb derſelben willen Expens Vnnd ſchaden Zu befurchten hette, das er Vnnder Camerer dieſelben aus Jer Mt. geldern Zuuerhüetung Allerley Vnngelegenhait für ſich ſelbſt abrichten Vnnd die Verrichtung Jr Mt. alsdan darauf berichten möge.

Der 8, 9 Vnnd 10 Articl müge in Esse Verbleiben.

Souil aber den 11 Articl die Peen Vnnd Straffen betreffen thue, da müge diſer Articl ſouil den Geiſtlichen Standt belangt bey dem geſezten Verſtandt gelaſſen werden, der Burgerſchafft Vnnd der Stett halber aber bedunckhe In das mit diſem Articl Jerer Kay. Mt. Vilfeltige behelligungen Zuegezogen, Vnnd gegen dem Vnnder Camerer ein vngehorſamb vnnd Verkhlainerung ſeiner Perſon erweckht worden Vnnd iſt derwegen ſein des Haubtmans gehorſambe mainung, dieweil es noch bey den Vorigen Vnnder Camerern im brauch geweſen, do ſich etwan Jemandts Von den Stetten gegen dem Vnnder Camerer Vnngehorſamb erzaigt oder die Burgerſchafft Vnnder einander ſich ſelbeſt geunainigt haben, Vnnd der Stritt Zue vorher khumben, Er Vnnder Camerer dieſelbe ſach mit etzlichen Perſonen ſelbſt in erwegung genumben, Vnnd nach billicher erkhandtnus mit der Straff außer geldts fürgangen, doch do etwo wichtige ſachen fürkhumben wären, welche Leib Ehr vnnd Guett Antroffen haben, ſey ſolches an die Kay. Mt. Jeder Zeit gelangt vnnd derſelben genedigſte Reſolution darauf erwart worden, das es dero wegen nochmallen bey Vorigen gebrauch gelaſſen werden möcht, dan der gleichen Stritigkhaiten Vnnd Zwitracht Zwiſchen den Perſonen in Stetten Vielfeltig fürkhömben die Von den Burgern an den Vnnder Camerer gebracht, welche dan ohne das von Ime billich gehört Vnnd Jres verprechens halber müeſten geſtrafft werden, doch mechte bey diſem Articl ime eingebunden werden, das er ſich gleichwol diſer Orth gebürlich Verhalten ſolle.

Bey dem 12 Articl wegen Vberſchickhung der quartals Auszug bedunckhe in ein Notturfft ſein, das bey der Hof Camer auch diß angeordnet wurde, damit aufs lengiſt Vnnder ainem Monat dem Vnnder Camerer Vber ſolche Vberſchickhte Raittung Ordenliche Raitbrieff Jedoch do ſy annderſt richtig befunden gegeben, Zum fal aber dabey mengl fürfüellen, das Ime dieſelben in obuermelter Zeit Zu ſeiner Verantwortung Vberſchickht wurden, dan hieuor offtmals ſolche Raittungen hinderbliben weren vnnd wann nun in Mitls etwo ein Vnnder Camerer mit Todt abgangen die befundenen Mengel den Erben Hernach ganz frembdt Vnnd mit Hochſter beſchwär, als die der ſachen khain wiſſen gehabt, Zuuerandtworten fürkhumben, daher dan auch ein abſcheuch bey denen ſo Zu ſolchem Ambt tauglich vnnd fürzunemben ſein möchten Verurſacht werde.

Der 13 Articl möge in ſeinem wierden verbleiben.

Der 14 Articl möge auch bey seiner Substanz gelassen werden, doch möchte seinem bedunckhen nach auch diß dienstlich sein, dz dem Vnnder Camerer daby die ersezung der Pfarren so wol die Residirung der schulen inmassen hieuor bey dem Ersten Articl wegen der Stett Vermeldt genedigst beuolchen werde, Zum anndern das er Vnnder Camerer Von Inen den Stettn, wo nit alle halbe Jar doch Järlich Raittung nemben Vnnd sein Vleissiges aufmerckhen haben solle, wie nnd was gestalt durch sye gehaust Vnnd wohin oder wo die einkhumben, so Vber die Abgebung in Jer Mt. Camer im Vberschuß verbleiben anngewendt, So wol auch wie es mit den waisen geldern gehalten, die Stett vnnd Schlösser gebessert, Vnnd die hinder etzlichen Verbleibende Schulden abgelegt werden.

Der 15 Vnnd 16 Articl aber möge verbleiben, vnnd so wol auch der 17.

Allain bedunckhe in das neben disem Articl auch dis vonnötten das derselbe schreiber oder Rendt diener so dem Vnnder Camerer Zuegeben dem Ambt stettigs beywohnen, Jedoch Jerer Mt. Verpflicht, Vnnd mit notturfftiger besoldung von derselben Vnnderhalten werden soll, das der auch khaine Außgab ausser des Vnnder Camerers vorwissen thuen, Vnnd vber alle Empfang vnnd ausgaben mit dem Herrn Vnnder Camerer Register halten Vnnd wohin er in geldt Handlungen Es sey Zu den Glaubigern oder in annder weg geschickht wnrde, Alles Vleis verrichten soll, dardurch dan die Vncosten so sonsten wan die glaubiger Zu abhollung Irer Gelder, oder vmb Jere Abraittungen willen Zu dem Vnnder Camerer Verraisen Aufgewendt werdn, Zuersparen sein mögen, Vnnd das auch dabej angeordent wurde, wie er mit der Zerung gehalten werden soll, Vnnd also wurde man Zu Jeder Zeit von gedachtem Rendtschreiber Richtige Raittung seiner Emphang vnnd ausgaben haben, vnnd dieselben mit sein des Vnnder Camerers Vnnderschribnen Zedln Certificiern khunen.

Vnnd dieweil dem Vnnder Camerer seine ganze AmbtsHandlung, do er anderst derselben Recht fursthen vnnd die Stritigkhaiten in den Stetten so gar Vielfeltig wegen der Granizen Vnnd annderer Seits fürfallen anhören solle. In allen Vnnd Jeden sachen als den Stetten vnnd Geistlichen wegen Irer ladungen vnnd fürfallenden Rechtssachen vnnd handlungen Räthlich Zu sein, benieben auch nicht weniger in Commissionssachen, dan Emphachung vnnd ausgebung der gelder Allain Zuuerwesen vnnd in allen oberzelten sachen Zu geuolgen, Vnnd denen ein genüege Zuthuen vnmüglich dz also durch des Rent dieners dem Ambt stette beywohnung in den fürfallenden Handlungen es sey mit Verschickhung zu den Einnembern, oder mit den glaubigern handlung — Zu Pflegn nicht khlaine, sonnder wol ersprießliche Hilf beschechen möchte, also das er Vnnder Camerer in den anndern wichtigen sachen, vmb so uil dest besser geuolgen, Vnnd auch den Commissions sachen desto gelegner abwartten wurde mugn.

Der 18 Articl möge auch in seinem wierden verbleiben, allain bedunckhe in bey demselben noch diß nicht Vnndienstlich sein, das Jer Mt. den Geistlichen

vnnd Stetten genedigsten beuelch gethon hetten, das sy Ime dem Vnnder Camerer als Ir Mt. Ambtman Allen gebürlichen gehorsamb Reuerenz vnnd Ehrerbiettung erzaigen, vnnd sich nach Ime Richten sollen, dardurch dan er Vnnder Camerer um so uil dest fruchtbarlicher sein Ambt wurde handlen mugn.

Ferner auch dieweil der Procurator dem vnnder Camer Zuegeben sey, das Ime Procurator durch beuelch aufzulegen sein möchte, wan Ine der Vnnder Camerer Jemals In Jer Mt. Vnnd dero Camer notturfften wie vnnd wan dieselben fürfüellen, Vnnd von Ime Procurator selbst sowol als dem Vnnder Camerer für erheblich erkhandt Erfordern vnnd beschickhen wurde, das er sich Jeder Zeit Zu Abhandlung derselben wilferig erzaigen, Vnnd den vnnder Camerer mit Rath vnnd hilf erscheinen vnd beispringen thue, wie er dan auch in sachen so Jer Mt. vnnd derselben Camer antreffen, es sey mit Rathgeben oder von dem Vnnder Camerer bey dem Rechten Zu reden schuldig Vnnd Pflichtig sey.

(Original im k. k. Hofkammer-Archive.)

VI.

Eur G. tragen sonder Zweyffel guet wissen, vnd haben in frischer gedechtnuß, welchermaßen bey der Röm. Kay. Mt. Vnserm allergnedigisten herrn Ich allbereutt vor ettlichen Jaren vmb erlaßung meines Ampts, welchs Ich nun mer von eilff ganzen Jahren, gehorsamblich getragen, in Vndterthenigkheutt anhalten thue.

Demnach aber Ich hiedurch Zu merglich hinderung, schaden vnd vorterben, mein vnd meiner kinder gerathen, vnd mir solcher gestallt, in so schwerer vnableschlichen, an leibes gesundtt vnnd vermegen hochnachtheiligen sorgen, miehe vnd arbeutt verrer Zue stehen vnmüglich, Alls bin Ich Zum höchsten gedrungen, der Röm. Kay. Mt. meinem allergnedigisten herrn mein hieuor Zue offtermalln beschehen demüttigist suchen vnd anlangen, wiederumb Zuernewern, vnd dieselb meines anligens in gehorsambister vndterthenigkheutt Zuerrindern. Weiln aber Zue Ewr G. Ich deß sonder vertrawens vnd trösticher hoffnung bin, dieselb sein mich Irem günstigen erbietten nach, in meinen anligen Zue befürdern geneigt, Vnd Ewr G. günstige befirderung mir hierin Zue vordrist wohl ersprießlich sein mecht, Bitt E. G. Ich Zum dienstlichisten, die wollen diese nachbeschriebene vrsachen, derentwegen mir sollchs ampt in die leng Zuuertretten vnnuglich, günstigelich bey sich erwegen, vnnd bedenckhen, vnnd mich hierin mit Trewer hülff vnd fürderung nicht verlaßen.

Wiewol aber der Vrsachen vnd beschwer, derowegen Ich hieuor bey der Röm. Kay. Mt. Vnserm Allergnedigisten herrn, vmb erlaßung meines Ampts angehalten, vnd noch Vndterthenigist anhalten thue, nicht wenig, sondern sehr viel sein, so wil aber derselben Ich nur ettliche Kürzlich erzehlen.

Alls anfenglich wißen Eur G. welchermaßen dem Vndter Camrer Ampt alle miehe, vnd sorgen, aller die Kay. Mt. belangender Camersachen obliget, vnd nicht allein die Kayserlichen Stett, sondern auch alle gaistliche ond Clöster,

welcher in die 18. oder mer In dieſem Marggraffthumb Märhern Zuuorſehen ſein, daraus vielfeltige bemiehung, vnd Immermehrende vorunmüßung dem Vndter Camrer Zueſtehet, So wol bey den Landtrechten, Allß ſonſt auch in Ihren gemeinen vnd Priuattſachen, In maßen ſich Zue offtermalln ſtritt vnd Speen Zwiſchen den Stetten vnd Iren burgern begeben, welche der Vndter Camrer hören vnd entſcheiden mueß, derentwegen er auch von Stetten abweſendt vnd anheimbs kheine rhue haben mag, Sondern Jeder Zeutt mit dergleichen Strittigkheitten, ſchreiben, Suppliziern vnd Vberlauffen ohne vndterlaß, von der Kay. Mt. Vndterthanen gedachtem Vndter Camrer angehörig bemiehet würdet.

Beyneben haben auch die Stett, ſo wol die Gaiſtlichen Zue offtermalln, wie dan auch dieſe Zeutt mit Ihren benachbarten, vmb Ire gründe, granizer vnd güetter, große vnd ſchwere actiones am Landrecht, in welchen Ihren Rechtshandlungen, der Vndter Camrer mit vnd neben Inen Zueſtehen, dieſelben dirigirn, darieber ſorg tragen, Vnd dabey nicht wenig miehe, Coſt vnd Zehrung an vnd auffwenden mueß. Allſo das an dieſem beſchwerung genueg, da gleich der Vndter Camrer nichte anderſt Zuethuen hette.

In dieſer aber höchſt beſchwerlichen Vndter Camrer Ampts obligen, hab Ich ſchier kheine hülff, dan obgleich andere officirer deß Landts Ire substituten Vnd Amptsverwalter haben, So hatt aber der Vndter Camrer kheinen, vnd mueß gleich ſelbſt alls vorrichten, ſteetts hin vnd her raiſen, Vncoſten vnd Zehrung aufwenden, den gemeinen Landtagen, vnd auch den Landrechten beywohnen, Commissiones vorrichten, vnd biß zum endt derſelben Jeder Zeutt dabey verharren.

Vor Jahren Zwar haben die alten Vndter Camrer, nicht allein der Kayſerlichen Procuratorn ſondern auch anderer Landtts officirer vnd Rechtsbeyſizer, in der Kay. Mt. Cammer vnd andrer ſachen, hülff genoßen, Welches die allten vom Vndter Camrer Ampt ergangne sentencz, Ausprüch, Vertrag, vnd andere briefflliche Vrkhunden, aufweiſen, daher kompt, das der Kay. Mt. Cammer vnd andre ſachen nicht ſo wol befirdert vnd exequirt werden, Sondern der Vndter Camrer allein derſelben mit großer beſchwer, vnd vorabſaumung, aller ſeiner aignen ſachen, beuorab beym Landtrechten vnd gemeinen Landtagen, da gemeinigelich ſo vielfaltige geſchefft mit beſchwerlichem vberlaufen der Leutt, vnd vberhaufften ſorgen, miehe vnd arbeutt Zueſamen khomben, bey tag vnd nacht mit abkhürzung ſeines leibs geſundtheutt abwarten mueß.

Dan der Vndter Camrer gleich andern Rechtsbeyſizern Im Landtrecht beyſizen mueß. vnd offt Zue gemeinen Landtsſachen gebraucht wirdet, ſo werden In von der Kay. Mt. offt Commissiones aufferlegt, denen er fürnemblich biß Zum end beywohnen vnd wol vor andere darbey arbeitten mueß.

Vber dieſe obbeſtimbte ſorg, miehe vnd arbeutt iſt dieſem Ampt noch eine andere große ſchwere laſt, Vnd höchſtbeſchwerliche gefehrliche bürd auffgelegt,

Nemblich das der vndter Camrer alle vnd Jede der Kay. Mt .bewilligte Steuern auch andere Rent, vnd einkhomben, Zue sich empffangen Vnnd außgeben, der Kay. Mt. glaubiger bezahlen, Vnnd nachmallß diß alles Zuuorraitten schuldig, welche verrichtung dem Vndter Camrer sehr müehe sam vnd beschwerlich In ermeßung, das er hierin keinen gehülfften hatt, Allso das Ich alle die Jenige Zeutt, welche mir vor andren meinen Amptsgeschefften vbrig in ordentlicher beschreibung meiner Amptsraittung Zuebringe.

Daneben aber Zuuorhittung aller Vnrichtigkheutt in meiner Rayttung Auch beuorstehende gefahr mein vnd meiner Khinderlein mein aigne nodtwendige würtschafft, vnd andere sachen, genzlich hindan sezen, vorabsaumen vnd verlaßen mueß. Dazue mich bewegt das Exempel andrer vor mir gewesnen Vndter Camrer, welche gemelte Rayttungssachen Ihren schreibern vertrawt. Aber durch Sy vnd Ihre fahrleßigkheutt schedlich vorsirt worden, Welchs Sy nochmalls vnd Ihre Kinder mit schaden erstatten mißen, hiebey stehe Ich vnd meine Khinder nicht in geringer gefahr meiner rayttungen halber, welche Ich mit allen angehörigen beweißthumb vnd probationen, albereutt vor langer Zeutt Zue handen der Behaimbischen Cammer vberlieffert, welche rayttungen auf mechtig ansehenliche Summen sich erstreckhen.

Darauf Ich vber mein vielfaltig supplicirn, bietten, vnd anhalten biß auf dato kheine Quittung erlangen mögen, vnd bin hierin gar nicht vorsehen.

Gegen diesem allem aber bey so vielfaltiger müehe, Vnd arbeutt, Zerung vnd Vncosten, hab Ich kheine besoldung, dan Zue gedachtem Vndter Camrer Ampt bißhero keine verordnet worden, Außerhalb deß Jenigen, was die Kayserlichen Stett von ernewerung deß Raths geben, alls die vornembsten Stett Zue 20 fl. die andern aber Zue 10 fl. Thuet aines Jahrs in allem 120 fl. Wan aber in ainer Statt der Rath aus billichen Vrsachen nicht vernewertt wirdet, so kompt solche Summa dem Vndter Camrer auch nicht vollig Zuehanden, So hab Ich auch bey den Stetten kheine Zehrung oder Vndterhaltung, ausserhalb deß Tages wan der Rath vnd ampter vernewert werden.

Von Zimmern vnd wohnungen darin Ich bein Landtagen meine wohnung hab, mueß Ich in Stetten Zahlen, Vnd Iharlich vber 50 Taller darauf wenden.

Auf meine Raisen, auf Pottenlohn, Papir, vnd andre Canzley Nodturfften, auf Roß Vnd andere Zum raisen, nodtwendigkheutten, deßen vber das Jahr viel aufgehet, auf gesindl, Schreiber, auf Zerungscosten, diese so lange Jahr hero, als Ich dieses ampt versehen, ist mir nicht ein schlechte Summa aufgegangen.

Den weil bey meinem geringen güettl, alles an der württschafft gelegen, Vnd ettliche Züg Roß daraufhalten mueß, khundte Ich meiner Roß die Ich mir wegen meines Ampts nodturft halte, Zue meiner württschafft wol genießen, Aber derowegen muß Ich desto mehr Roß vnd gesindl halten, weil Ich meines hochbeschwerlichen mieh seligen amptshalber meine arme württschafft ganz vnd gar verlaßen, vnd einem andern vortrawen, mueß, mit was meinem nuz oder auffnehmen solchs Zuegehe, ist leichtlich Zuermeßen.

So ist mein güettl sehr gering, vnd vil geringer alls andrer vor mir geweßnen Vndter Camrer, auf welchs Ich obgehörter obligen halber auf Acht Tausent fl. schuldig worden, dauon Ich meinen glaubigern Interesse geben, Vnd Je lenger Je tieffer in schulden rinnen thue.

Den meine einkhomben Zue meines ampts Zerungen vnd Vncosten viel Zuegering vnd keines wegs ercleckhen khinnen.

Vnd da Ich lenger in diesem Ampt der gestallt verharren vnd verbleiben sol, Ists vnmüglich, das Ich mit meinem weib vnd kleinen khinder nicht in größere schäden, eusserst verterben vnd armutt gerathen mieße.

Solcher vnd andrer mehr vielfaltigen beschwer vnd vorhafftigen Vrsachen halber ist mir Je nit mieglich solchs höchst beschwerlich Vndter Camrer Ampt der gestalt lenger Zuetragen, Sondern biett E. G. hiemit aufs höchst vnd Vleißigist Immer müglich. die wollen in ermeßung kürzlich ob angedeutter beschwerden, mich vnd mein armes weib vnd kleine khinderlein günstigelich beherzigen, Mir mein eusserst verterben nicht günnen, Sondern so viel lieb vnd fürderung erzeigen, Vnd beh der Kay. Mt. meinem Allergnedigisten herrn intercedirn, damit Ich vor meine von so viel langen Jahren hero der Kay. Mt. In aller vndterthenigkheutt ob Gott wil erzeigte getreue dienst mir diese genad erlange, das Ich gedachter meiner Amptsbürde mit genaden einmallß entladen vnd erlaßen werden möge. Welchs vmb Ewr G. alles mieglichen vleiß Zuuorschulden vnd eusserstes vermögens Zuuor dienen Ich Jeder Zeutt bereutt vnd willig bin

E. G.

dienstwilliger

Niclaß Von hradkhu

Vndter Camrer.

(Original im k. k. Hofkammer-Archive.)

III. Die k. Kammerprocuraturen in Mähren und Schlesien.

Das Wort und den Begriff des Fiscus haben wir, wie so Vieles in unserm Rechte, von den Römern überkommen. Bei denselben bildete sich der Begriff des Fiscus in der Kaiserzeit aus — Anfangs im Gegensatze zu dem älteren des aerarium, später mit ihm identisch. Zur Zeit der Republik nämlich hieß der Staat als Subject von Privatvermögensrechten, so wie (im objectiven Sinne) der Inbegriff dieses Vermögens selbst aerarium. Als jedoch mit dem Beginne des Kaiserthums eine Theilung der Provinzen zwischen dem Staate (als dem Vertreter des Volkes) und dem Kaiser stattfand und hiemit im Zusammenhange auch eine Theilung der Staats-Einnahmen und Ausgaben erfolgte, beließ man dem öffentlichen Vermögen des Senats die hergebrachte Bezeichnung aerarium, während man das öffentliche Vermögen des Kaisers anfänglich Caesaris fiscus, später fiscus (d. i. Korb, Geldkorb, Staatssäckel) schlechtweg nannte (S. dazu: Der fiscus regius unter den fränkischen Königen mit besonderer Rücksicht auf das heutige Niederösterreich, von Dr. Bauer, Wien 1879,

aus den Blättern des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. Allein wie das Kaiserthum den Senat und den Populus, so verschlang der fiscus das aerarium. In der späteren Kaiserzeit werden beide Ausdrücke vermischt gebraucht, um das eine Staatsvermögen zu bezeichnen.

Der Fiscus genoß nach römischem Rechte sehr zahlreiche Privilegien sowohl im materiellen Civil- als im Proceßrechte. Das Mittelalter recipirte nicht nur dieses Fiscusrecht, so weit es die anderen Zustände nur immer ertrugen, sondern dehnte dasselbe, bei völliger Amalgamirung von Privat- und öffentlichem Rechte, möglichst aus. Die Staatsgewalt wurde ein privatlicher Besitz, reine Privatrechte wurden als Ausflüsse der Staatsgewalt behandelt. So ward der Staat zum Fiscus und der Fiscus zum Staate. Dies zeigte sich nicht nur in der Ausübung staatlicher Hoheitsrechte durch die landesherrlichen Fiscalbeamten, sondern eben so in der Auffassung und Weiterentwicklung des Fiscusrechtes selbst (oder, wie man es jetzt hieß, der Fiscalgerechtigkeit, und drastischer noch der Fiscalgewalt), in der Ausdehnung des von den Römern geschaffenen Vorrechtes des Fiscus auf erbloses Gut (bona vacantia), auf alle herrenlosen Sachen überhaupt, woraus die große Reihe der sogenannten niederen Regalien entstand, wie das Heimfallsrecht (jus albinagii, vermöge dessen der ganze inländische Nachlaß der im Lande verstorbenen Fremden mit Ausschluß aller Testaments- und Vertragserben, so wie der ausländischen Inteſtaterben dem Fiscus anheimfiel), das Abzugs- und Nachsteuerrecht (vermöge dessen der Fiscus von den Auswanderern eine gewisse Vermögensquote für sich erhob), das Wildfangrecht, das Hagestolzenrecht, das Strandrecht, verschiedene Arten von Zehentrechten, auch das Bergmannsregal nach seinem privatrechtlichen Inhalte und viele andere dergleichen Rechte, die, ihrem Wesen nach bloße Privatrechte, als Ausflüsse der Staatsgewalt angesehen wurden, aber durch Verleihung Seitens derselben auch an Privatpersonen übergehen konnten.

Zur Vertretung der Fiscusrechte wurden eigene Organe, Fiscalbeamte, berufen. Zur Zeit der römischen Kaiser war die Verwaltung der fiscalischen Angelegenheiten, d. i. der kaiserlichen Finanzen, den procuratores Caesaris übertragen. Anfänglich ohne Gerichtsbarkeit und nur zur Erhebung und Verwaltung der kaiserlichen Einkünfte bestellt, ward ihnen durch Claudius auch eine Jurisdiction in Fiscalsachen, soweit sie nicht criminellen Charakter trugen, verliehen und hiemit zuerst ein privilegirtes Forum des Fiscus geschaffen. Die Vertretung des Fiscus vor Gericht wurde durch die sogenannten advocati oder patroni fisci geführt, welche aus der Zahl der bei den Gerichten aufgestellten Anwälte auf bestimmte Zeit bestellt wurden.

Der römische advocatus fisci ging mit der Reception des römischen Rechts als Fiscal (Kammerprocurator) in das deutsche Gerichtswesen über. So lange noch die altgermanische Schöppengerichtsbarkeit bestand, war das Bedürfniß einer besonderen Vertretung des fiscalischen Interesses nicht so vorhanden: eine solche war regelmäßig schon in dem vom Landesherrn angestellten Richter gegenüber den Schöppen gegeben. Wohl aber machte die Reception des fremden

Rechts, welches zumal den Fiscus in so ausgedehntem Maße privilegirte, schon um der jetzt eingetretenen Umgestaltung der Gerichtsverfassung willen eine besondere Vertretung des Fiscus nothwendig. Der deutsche Fiscalanwalt fing aber alsbald an von dem römischen advocatus fisci sich in nicht geringem Maße zu unterscheiden. Einestheils wurde er jetzt regelmäßig zu einem selbstständigen, stehenden Beamten, anderntheils wurde auch sein Wirkungskreis weit umfassender. Diese Umgestaltung ging genau Hand in Hand mit der Potenziruug des Fiscusrechts. Wie die Privilegien des Fiscus je mehr und mehr zu staatlichen Hoheitsrechten gesteigert und die Begriffe von Fiscus und Staat amalgamirt wurden, so lag es nahe, auch das Thätigkeitsgebiet des Fiscals über die Grenzen einer bloßen fiscalischen Vertretung in Privatrechtsstreitigkeiten hinaus zu einer möglichst allgemeinen und umfassenden Vertretung des landesherrlichen und öffentlichen Interesses auszudehnen. Anfänglich knüpfte man bei dieser Competenzerweiterung möglichst an fiscalische Gesichtspunkte an, die sich namentlich in jener Zeit fast bei allen Sachen des Gemeinwesens ohne viele Schwierigkeit entdecken ließen. Alsdann aber gewöhnte man sich an die Vorstellung, daß der Fiscal, wie der Vertreter der Privatinteressen des Staates, so auch der vorzugsweise Vertreter des öffentlichen Interesses sei, um so eher, je stärker sich das Bedürfniß in der letzteren Beziehung geltend zu machen anfing, ohne daß doch ein anderes Organ zur Erfüllung desselben vorhanden gewesen wäre. So wurde der Fiscalanwalt zugleich zum Staatsanwalt, zum Organ der Oberaufsicht, zum Bewahrer der Prärogative der Regierungsgewalt.

Die Befugnisse des Fiscals der letzten Jahrhunderte waren in der That so umfassend und ihr Charakter zudem so wenig einheitlich, daß die Schwierigkeit einer begrifflichen Formulirung derselben unüberwindlich genannt werden darf. Es gab Fiscale aller Art. Man unterschied sie nicht nur mit Rücksicht auf die damalige politische Gestaltung Deutschlands in *kaiserliche* (Reichs-) und *reichsständische* (landesherrliche) Fiscale, sondern nicht selten auch je nach der besonderen Richtung ihrer Thätigkeit in *Gerichts-*, *Polizei-*, *Kammer-*, ja selbst *Jagd-*, *Medicinal-*, *Consistorial-Fiscale*. Regelmäßig vorkommend und von besonderer Bedeutung waren jedoch nur die *Gerichtsfiscale*, deren Thätigkeit sich dann gewöhnlich auch auf die anderen Gebiete ausdehnte. Von Reichswegen bestanden solche Fiscale sowohl bei den höchsten Reichs- als bei den kaiserlichen Landgerichten. Des heil. römischen Reichs *Kammerfiscal*, welchem in der Folge noch ein advocatus fisci zur Unterstützung beigegeben ward, hatte vornehmlich die Pflicht, über die Erfüllung der reichsverfassungsmäßigen Verbindlichkeiten durch die Reichsglieder zu wachen, gegen die Säumigen klagend beim Reichskammergerichte einzuschreiten, die zu Gunsten des kaiserlichen Fiscus verwirkten Strafen einzutreiben, endlich in gewissen Criminalsachen, insbesondere bei offenbarem Landfriedensbruch und bei Münzverbrechen, als Ankläger aufzutreten. Ganz analog war die Stellung und Competenz der *Reichshofrathsfiscale*, deren einer die deutschen, der andere die italienischen „Fiscalsachen" (lato sensu) zu besorgen hatte.

Eine ähnliche, nur intensiv bedeutendere Stellung behaupteten bei aller Verschiedenheit im Einzelnen die Fiscale auch in den deutschen Territorien. Die Vertretung des landesherrlichen Fiscus in seinen Privatrechtsstreitigkeiten, war ihre Aufgabe von Anfang an. Die nächste Erweiterung war die, daß sie unter der Herrschaft des Anklageprocesses anfangs ausnahmsweise (wenn nämlich der Fiscus selbst interessirt oder ein Privatkläger nicht vorhanden war), später regelmäßig als „Kläger von Amtswegen" in peinlichen Sachen aufzutreten hatten. Diese Function trat allerdings wieder in den Hintergrund, als der Inquisitionsproceß in den meisten Territorien die Oberhand zu gewinnen begann, und blieb dann den Fiscalen wesentlich nur die Sorge für die Einziehung der dem Fiscus angefallenen Strafgelder. Nicht selten aber nahm der Inquisitionsproceß selbst fiscalische Einwirkung an, indem entweder nach beendigter General-Untersuchung ein Fiscal noch förmliche Anklage erhob, oder indem demselben schlechthin die Führung der Untersuchung übertragen wurde (sogenannte fiscalische Untersuchungen). Zur höchsten Bedeutung erhob sich aber das Fiscalat in vielen Territorien, insoferne es — namentlich in seinem obersten Vertreter, dem Generalfiscal, Obersachanwalt — geradezu zum Wächter der Gesetze und Verfassungen bestellt, demgemäß mit der Oberaufsicht über alle Landesbehörden bekleidet und mit dem Rechte ausgerüstet ward, jegliche Zuwiderhandlung zu verfolgen (S. Fiscus, Fiscalbeamte in Bluntschli's deutschem Staatswörterbuche, 3. B. S. 530—538, das Staats-Lexicon von Rotteck und Welcker 4. B. S. 732—735, Brockhaus Lexicon 11. Ausg. VI. 284, 291).

Im deutschen Reiche gab es zur Zeit, als zur Handhabung eines bleibenden Landfriedens das Reichskammergericht entstand, auch schon (1492) einen kais. Kammer-Procurator-Fiscal (Lichnowsky's Geschichte des Hauses Habsburg, VIII., Register S. 707). In Böhmen fängt die Reihe der bekannten k. Kammerprocuratoren nicht erst seit dem Könige Wladislaw (1471—1516, wie Brandl (Glossar S. 276) meint, sondern schon mit dem Jahre 1416 an (Palacky's Verzeichniß der böhm. Würdenträger ꝛc., Prag 1832*); in Oesterreich heißt Hartung Kappel, 1433 Decan der juridischen Facultät in Wien, Doctor juris utriusque, kais. Rath und Fiscal-Procurator des k. Fiscus, welchen der Kaiser (Friedrich IV.) bei mehreren Staatsgeschäften und Missionen verwendete (Aschbach, Geschichte der wiener Universität im 1. Jahrhunderte, S. 563) und verordnete Kaiser Max dem Advocaten und Fiscal eine Instruction zu seinem Verhalten nach der neuen Reichsordnung zu machen (Hormayr's Taschenbuch 1827 S. 211**); S. auch Bucholtz I. 182, VI. 348, VIII. 24, 25, Meynert V. 2. S. 151).

*) 1463 und 1465 erscheint in der böhm. Geschichte (Palacky IV. 2. S. 205, 437) Čenek von Klinstein als Hofprocurator oder königl. Procurator; 1465 trug König Georg seinem Procurator auf, jene Lehenleute, die sich ihrer Pflicht weigern, dazu zu verhalten (eb. S. 349); 1469 kommt Dobrohost von Ronsperg als k. Kammerprocurator vor (eb. S. 588).

**) 1499 bestand auch schon ein Fiscal in Wien (Mittheilungen aus dem Matrikelbuche der rhein. Nation in Wien (1852) S. 12). 1510 wünschten die österr. Landschaften die Abschaffung des „Fiscals", dessen Namen ihnen ganz fremd sei; der Kaiser Maximilian I.

In Schlesien führte Ferdinand I., der Gründer des schles. Vicedoms-Amtes und der k. Kammer (1558), auch das Fiscalamt ein, ordnete es der letzteren bei und unter und setzte zum 1. Fiscal den J. U. Dr. Georg Mohl, nachher böhm. Vicekanzler*) ein.

Nachdem die Herzogthümer Oppeln und Ratibor an die böhmische Krone gefallen, wohnte dem Landrechte derselben und den Tagfahrten ein vom Könige ernannter Kammerprocurator bei, um als Staatsanwalt darüber zu wachen, daß nichts zum Nachtheile des Landesfürsten vorgenommen und die Justiz prompt geübt werde (S. 23. B. Sekt.-Schr. 129, 131**).

In Mähren ersetzte den Kammerprocurator der Landesunterkämmerer, insbesondere bei Klagen gegen den König und resp. den Markgrafen. Denn die Könige Georg (1468) und Wladislaw (1492) gaben den Ständen die briefliche Versicherung, daß sie auf Klagen auch bei dem Landrechte in Mähren antworten wollten. 1535 stellten die Stände eine gleiche Bitte an den König Ferdinand I., da auch König Georg auf die Klagen durch seinen Procurator bei dem mähr. Landrechte geantwortet habe. Hierauf gab ihnen König Fernand zu erkennen, daß er ordentliche Klagen wider sich zwar überhaupt nicht gestatten wolle, jedoch im Falle, wo es sich um ein Gut handle, welches Jemand von seiner Majestät unrechtmäßig besessen glaube, eine Klage zugeben und hierauf durch den jeweiligen Unterkämmerer antworten werde, weil sich Se. Majestät in Ansehung der Landgüter den Gesetzen Mährens unterzogen haben. Diese Bestimmung, daß auch der Landesfürst über seine Besitzungen im Lande geklagt werden könne, überging auch in die Landesordnung vom J. 1545 (Fol. 19 a) und b).

Es bestand aber damals noch kein Fiscus oder k. Procurator in Mähren, sondern der König gab durch den Unterkämmerer oder einen andern hiezu Bestellten die Antwort.***)

Eins der ältesten Institute des Landes ist aber doch die k. Kammerprocuratur, der Vertreter der landesfürstlichen Rechte und Interessen.

ging zwar darauf nicht ein, da er Jemanden zur gerichtlichen Vertretung seiner Ansprüche bedürfe, er wolle aber diesen Namen abthun und diese Person künftig „Kammerprocurator" nennen (Luschin, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Oesterreich ob und unter der Enns, Weimar 1879, S. 248, Dimitz' Geschichte von Krain II. 34, 35) 1522 wurde beider Rechte Dr. Marx Beck des Erzherzogs Ferdinand Rath und Kammerprocurator daselbst mit 300 fl. Sold, 1523 mit dem Prädicate von Leopoldsdorf geadelt, 1530 in den Ritterstand erhoben, 24. Dezember 1526 Vicedom in Oesterreich, später österr. Kanzler, † 1553, Ahnherr dieses österr. Edelgeschlechtes (Archiv für österr. Gesch. 8. B. S. 211–233).

*) Ueber die schles. Fiscale S. Schickfus, schles. Chronik; Lucä, schles. Chronik II. 2093, wo auch die Reihe der schles. Fiscale zu finden ist; Henelii Silesiographia, 2 Aufl., von Fibiger, Breslau 1724, 2. Th. S. 1197—1209; Sinapi, schles. Curiositäten 2. B. S. 805, 959, 969, 1097; Walther Siles. diplom. II. 71—75; Friedenberg, von den schlesischen Rechten, 1. B. S. 136—151, 23. B. Schr. d. hist. Sektion Index.

**) Weltzel im 12. B. Zeitschrift des schles. Geschichts-Vereines S. 42—44, wo auch die Reihe d. Procuratoren von 1558—1740.

***) Lukſche's Notizen S. 92, 96, 124, 134; altes Recht 1. T. S. 95.

Ihr Entstehen ist bisher nicht genau bekannt*). Es fällt gerade in die Mitte des 16. Jahrhundertes, nach aller Wahrscheinlichkeit in das Jahr 1550. Nach dem Landtagsschlusse von 1550 sollte ein Procurator auf Landeskosten vom Landmarschalle und Landeskämmerer in Wien aufgenommen werden (Ständische Pamatken-Bücher, II. B. Fol. 22, MS.).

Wirklich erscheint auch (ob mit diesem identisch?) im Jahre 1550 und 1553 Arkleb Hodiegowsky von Hodiegow, auf Marquaretz, als der erste bekannte k. Procurator (Schwoy's Topogr. von Mähren 3. B. S. 492, 531; brünner Wochenblatt 1827 S. 87; Wolny's Topographie von Mähren 6. B. S. 134 und 135).

Seitdem geht die Reihe der k. Kammerprocuratoren bis auf unsere Zeit ununterbrochen fort.

Dem erstgenannten folgten (1554—1559) Ambros von Ottersdorf, auf Pausram und Lipuwka, früher Stadt-Syndicus in Brünn, ein Bruder des berühmten Sixt, † 1559 (Balbini, Bohemia docta editit Ungar p. II, p. 99; Wolny 2. B. 2. T. S. 192), Bohuß (Bohuslaw) Kokorsky von Kokor, auf Laschkau (1562, 1569), später Obristhofrichter, Mathias Zialkowsky von Zialkowitz, auf Dobromielitz, Rattai, Schildberg (1575 und noch 1584) u. s. w.

Nach den Akten des k. k. Hofkammer-Archivs (des k. k. Reichsfinanz-Ministeriums) erließ Kaiser Rudolph im October 1583 den mähr. Kammerprocurator Mathias Zialkowsky von Zialkowitz Gebrechlichkeits halber seines Amtes und bestellte den Jakob Wogsky von Bogdunczowitz den älteren auf Kolitschin zum mähr. Kammerprocurator (In dieser Angelegenheit liegen Berichte vor von 1582 des olmützer Bischofs, des Obestlandkämmerers Zacharias von Neuhaus und des Landesunterkämmmerers, die sich beriethen und den Wogsky empfahlen, dann des Landeshanptmannes Hynek Brtnysky von Waldstein und des Unterkämmerers Niklas von Hradek, 23. Sept. 1583).

Der Landeshauptmann v. Waldstein und Landesunterkämmerer v. Hradek berichteten, Trebitsch 11. Okt. 1584, daß sie den Zialkowsky seines Amtes entlassen und den Woysky zu demselben verordnet, und daß die Bearbeitung der alten Rechtssachen des ersteren, welche der andere nicht übernehmen wollte, nach langer Weigerung Alexander Fellendorffer von Borowny auf sich genommen.

1588 berichtete die Hofbuchhalterei, sie habe aus den Rechnungen des kais. Rentdieners in Mähren Hans Neher, so viele derselben auf der böhm. Kammerbuchhalterei vorhanden, und aus der Hofkammer-Registratur nicht ersehen können, was der vorige und jetzige Procurator in Mähren jährlich von

*) Lukesche gibt (in den Notizen über die politische und Justizverfassung Mährens von den ältesten Zeiten bis 1628, Brünn 1808, S. 128) den Mathias Zialkowsky zum J. 1575, später aber (das alte und das neue Recht Mährens, Brünn 1. T. S. 96, 2. T. S. 15) den Bohuß von Kokor zum J. 1569 als den ersten ihm bekannt gewordenen k. Procurator an, bemerkt aber selbst (Notizen S. 134), daß die Kammerprocuratoren schon früher und zwar schon um das Jahr 1555 und noch etwas früher angefangen haben.

Ihrer Majestät zur Besoldung und Unterhalt gehabt. Nach dem Berichte des kais. Rentdieners Neher von Nerlink und des Unterkämmerers in Mähren vom J. 1588 hatte der Kammerprocurator Bohus Kokorsky eine jährliche Amtsbesoldung von 60 Thalern (zu 70 kr.) und eine solche möge auch dem dermaligen (Wogsky) bewilligt werden (auch für die verflossenen vier Jahre, da er schon öfter um eine Besoldung gebeten). In der That hatte der Kaiser, mit dem Erlasse, Wien, 11. Sept. 1573, an den Landesunterkämmerer, dem Kammerprocurator Bohus Kokorsky für die seit 1562 verflossene Zeit jährl. 60, zus. für 11 Jahre 660 Thaler bewilligt. Wogsky dürfte um 1601 das Verlangen geäußert haben, aus seinem Dienstesverhältniß zu treten, denn damals berichtete der k. Rentmeister Seidl dem Hofkammerdirector v. Breuner u. a., daß, was einen künftigen Kammerprocurator in Mähren betreffe, er selbst, wie auch der kais. geh. Rath Carl von Lichtenstein und der Oberstlandkämmerer Ladislaw von Berka keinen tauglicheren im Lande finde, als den gut katholischen, vieljährigen brünner Stadtschreiber Johann Menzl. Allein um eine so schlechte Besoldung als jährlich um 60 Thaler zu dienen, sei bei diesem Manne, welcher auch Geld liebe, ungeachtet er sonst reich und viel von Gott gesegnet sei, gar nicht zu erhalten, und man würde ihm einige hundert mähr. Gulden jährl. Besoldung machen müssen.

Am 29. Sept. 1602 bat der mähr. Kammerprocurator Jakob der ältere Wogska von Bohdunczowitz auf Wessely den Kaiser um Erlassung von seinem Amte Alters halber und eine Gnade. Der Landeshauptmann Ladislaw Berkha berichtete aber, Großmeseritsch 20. März 1603, dem Kaiser, daß er den ersteren bewogen, noch ein Jahr „ohne ainichen mitgehülffen" sich bei diesem Dienste gebrauchen zu lassen, und daß er auch dann nicht entlassen werden sollte „dann seines gleichen des alhieigen Mährerischen Rechten vnnd erfahrenheit halb nit woll zue finden seyn möchte". Wenn es aber doch geschehen möchte, „wisse er in Mähren der Rechten vnnd gebrauch erfahrnen niemandten andern alß Johann Zialkowsky auf Dobromielitz, der ain guettes geruechs vnnd vermögens, der zue solchem Dienst zu gebrauchen wäre", dessen Vater viele Jahre bis an sein Ende dieses Amt versehen. Der Kaiser zögerte deshalb mit der Entlassung; denn Wogsky bat ihn am 4. Okt. 1604, unter Danksagung für seine Erhebung in den höheren Stand, neuerlich um Erlassung seines Kammerprocuratordienstes; um eine Person Herrenstandes zu demselben habe er weder in Mähren noch Böhmen ersinnen und erfragen können.

Zu Anfang 1607 war der teschner herzogliche Kanzler und kais. Rath J. U. Dr. Samuel Radeschinsky von Radeschowitz auf Radeschin u. a. (Notizenblatt d. hist. Sektion 1872 Nr. 8, 23. B. Sekt.-Schr. CCC) Verwalter des Kammerprocurator-Amtes in Mähren, wurde nachher wirklicher Kammerprocurator, starb aber schon am 31. März 1609 und ihm folgte der in der Rebellionszeit thätige Munka von Eibenschitz (S. über ihn Notizenblatt d. hist. Sektion 1876 Nr. 6) und diesem einer der Hauptförderer der Rebellion Heinrich Wodiczka von Gemnik (S. über ihm 23. B. Sekt.-Schr.

CLXIX), während dessen Nachfolger Johann Mathiaschowsky von Mathiaschowitz, † 1630, ihr Ankläger wurde (eb. S. LXXII).

Der mähr. Kammerprocurator gewann, wie wir sehen werden, eine sehr einflußreiche und entschiedene Stellung erst nach der Neugestaltung Mährens seit Ferdinand II., da er vordem nur Fiscalbeamte war (Brandl's Glossar S. 277).

IV. Der Hansgraf in Mähren und das (Dreißigst-)Einnehmeramt in Auspitz.

(Nach den Acten d. k. k. Hofkammer-[Reichs-Finanzministeriums]Archivs in Wien.)

Wie in Regensburg (schon 1190) und anderwärts, bestand auch in Wien (urkundlich schon 1279), bis zur Aufhebung unter Joseph II. (1782), ein Hansgraf (zusammengesetzt aus Hansa d. h. Gesellschaft, Innung oder Bund, und Graf = Richter über einen gewissen Bezirk, verunstaltet zu Hannsgraf, Handsgraf, Handgraf), d. i. ein ursprünglich wahrscheinlich vom Stadtrathe selbst ernannter, später (schon 1453) aber landesfürstlicher Handelsrichter, welcher Streitigkeiten zwischen Käufern und Verkäufern zu untersuchen und für die Beobachtung der bestehenden Handelsgesetze so wie auch für die Sicherheit der Kaufleute zu wachen, Streitigkeiten, welche aus dem Verkehr zwischen einheimischen und fremden Kaufleuten hervorgingen, die Angelegenheiten der Handwerker zu entscheiden, die Aufsicht über Unterkäufer, Cimentirer, den ungarischen Viehhandel und Viehzoll u. s. w. zu führen hatte. Jede österr. Provinz hatte ihren Hansgrafen mit dem Amtssitze in Wien, Linz, Graz u. s. w.; die Oberaufsicht ist aber einem obersten Hansgrafen in den niederösterreichischen Landen, 1501 dem Jorg von Herrnberg, übertragen (Oesterreich's Handel in älteren Zeiten, von Kurz, Linz 1822, S. 249—258, Bucholtz VIII. 25, Feil's wiener Gewerbegeschichte S. 14, Hormayr's Geschichte von Wien; Weiß, Geschichte v. Wien I. 184, 192, 217; der Hansgraf seit der Wiederherstellung durch Maximilian I. und dessen Instruction von 1507, in der Presse 1877 N. 92; Luschin's Gesch. des älteren Gerichtswesens in Oesterreich ob und unter der Enns, Weimar 1879, S. 234—6).

Daß es aber auch einen Hansgrafen in Mähren gab, war uns bis auf die Notiz (in Wißgrill's Adels-Lexikon V. 48) unbekannt, nach welcher im J. 1627 und später Tobias Helfried Edler von Kayserstein, Herr zu Innerstein und Felling, kais. Rath, als Handgraf in Oesterreich und Mähren vorkommt.

Das Entstehen dieses Amtes in dem letzteren Lande dürfte in die Zeit fallen, als nach der Gelangung des Hauses Habsburg auf den böhmischen und ungrischen Thron und Consolidirung der Verhältnisse Ferdinand I. begann, sein und beziehungsweise des Staates Finanzwesen zu ordnen und zu bessern, und zu diesem Ende die Verwaltung desselben durch Bestellung neuer Aemter (Kammer, Rentamt u. a.) zu regeln.

Er errichtete 1550 ein Dreißigstamt für Vieh in Auspitz (ständische Pamatken-(Erinnerungs-)Bücher 2. B. F. 20) oder Handgrafenamt in Mähren. Georg Moser, Handsgraf in Mähren (wie er sich selbst nennt,

oder Einnehmer der Dreissigst-Zetteln in Mähren, wie er sonst in ämtliche Actenn genannt wird) berichtete J. 1555 dem Könige Ferdinand über den starken Eintrieb polnischen (auch walachisch-, moldau- und siebenbürgischen) Rind- und Schafviehes nach Mähren und auch Oesterreich, so wie mähr. Landviehes nach Oesterreich, zum Nachtheile des ungrischen und resp. des kais. Kammergutes.

Dieser Handsgraf in Mähren, Georg Moser, starb am 8. Juni 1556 zu Brünn und in Folge dessen erstattete die niederösterr. Kammer zu Wien am 1. Juli 1556 Bericht an den König wegen Benennung einiger Personen zu Ersetzung dieses Amtes und machte den Vorschlag zur Wiederbesetzung mit einer tapfern, geschickten und tauglichen, beider Landessprachen kundigen Person. Der König bestellte den vorgeschlagenen Trabanten-Quardi Sebald Schütz zum „Hannsgraw" in Mähren.

Der neue Hansgraf Sebald Schütz brachte bei der n.-ö. Kammer vor, daß ihm, wie seinem Vorgänger, ein General-Mandat des Kaisers in deutscher und böhmischer Sprache zum Amtsgebrauche erfolgt werden möchte. Auf die Weisung, er solle sich in den vordem ausgegangenen Generalen ersehen und angeben, was darin zu bessern wäre, legte er einen Entwurf vor, bemerkte, daß die Juden das, ihnen durch das gedruckte jüdische Generale vom Jahre 1551 (gedruckt im Notizenbl. d. hist. Section 1874 N. 6) zur Tragung aufgetragene gelbe Ringel (Abzeichen) zu verbergen suchen, sich in Städte, Märkte und Dörfer einschleichen und Betrug treiben, Fleisch aushacken und den Christen verkaufen, Vorkauf treiben und sich zum Schaden der Christen vordrängen, was ihnen daher durch ein neues Generale zu verbieten wäre, daß weiter Jedermann, geistlich oder weltlich, ohne Ausnahme, durch öffentlichen Verruf und Anschlag in allen Gerichten, zu verbieten wäre, Ochsen, Stiere, Kühe, Kälber, Rosse, Schafe u. a. zu verkaufen oder zu kaufen, es habe sich denn jeder Verkäufer vorher bei ihm Hansgrafen, als Einnehmer der Maut- und Dreissigstzetteln in Mähren, oder dessen Dienern und Einspännigern angezeigt und die Dreißigstbolleten oder Urkund überantwortet. Endlich bat er auch um einen kais. Auftrag an den Landeshauptmann in Mähren, daß er ihm auf Anlangen und Ersuchen gute Hilfe und Handhabung erzeige, solches auch bei den nachgesetzten Gerichten und Obrigkeiten zu beschehen verfüge.

Die niederösterreichische Kammer fand in ihrer Aeußerung an den Kaiser vom 23. April 1558 den vorgeschlagenen Artikel im Entwurfe des ersten Mandats nicht gut, daß sie die Contraband erörtern sollte, weil es „in Marhern nit annemblich sein wurde" und machte den Antrag, der Kaiser möchte die „begerte General auch beuelch vnnd berueff durch etliche derselben Rat vnnd Lanndleut in Marhern gnedigist beratschlagen lassen, Nachdem wir mit dem verpieten der Handtierung, vnnd der Juden scheubl, auch rechtfertigung der Contrabanden etwas bedenckhen haben, das solch vnnser verpot, vnnd Handlungen den Lanndtleutten daselbst in Marhern etwas beschwerlich sein möcht"

und sodann die Generale und Befehle von der böhmischen Hofkanzlei aus thun lassen.

Es wurde auch ein Mandat (Generale) im Lande erlassen (uns unbekannten Datums).

Weiter begehrte Schütz auch, daß einige Artikel in seiner Instruction geändert werden.

Schütz, gegen welchen sich viele Klagen wegen Ungebühr erhoben hatten, war 1559 schon todt; denn die n.-ö. Kammer erbat am 17. Juli 1559 die erwähnte Instruction zurück für seinen Nachfolger den Hansgrafen in Mähren Franz Rosentaller und die n.-ö. Kammerräthe erstatteten im Sept. 1559 Bericht an den Kaiser über Verbesserung dieser Instruction.

Auch Rosenthaller, wie sein Gegenschreiber Wolf Hayl, waren im Jänner 1561 bereits gestorben.

Kaiser Ferdinand gab mit dem Rescripte vom 4 Nov. 1560 der n.-ö. Kammer zu erkennen, daß er für nöthig finde einen obristen Einnehmer oder Dreissiger im Markgrafthume Mähren neu zu bestellen, weil bei dem ungr. Dreissigst übel gehaust, viele Contrabande getrieben, durch die Amtleute große Reste gemacht und die Handelsleute, so das Vieh aus Mähren treiben, sich auf andere Wege begeben und sonach der gebührende Dreissigst nicht geleistet werde. Er trug der Kammer auf, für denselben eine Instruction und Ordnung zu verfassen und erneuerte auf ihre Bemerkung, daß es gut wäre, der ungr. Kammer die Verfassung aufzutragen, unterm 7. Mai 1561 diesen Befehl mit dem Beisatze, dieselbe beiläufig jener bei dem Ungr. Altenburg'schen Dreissigsten gleich zu machen.

Die n.-ö. Kammer legte mit dem Berichte vom 18. Oct. 1561 den Entwurf einer solchen Instruction (zu Handen der Hofkammer) vor, über welche die ungr. Kammer, nachdem ihr die Dreissiger unterstanden, vernommen wurde und ihre Aeußerung und Gutachten am 9. Februar 1562 abgab.

Ferdinand bestellte mittelst des „Bestellbriefes" ddo. Wien am 30. Jänner 1562 (S. im Anhange) den gewesenen Hartschier Christoph Ainhorn zu seinem Diener und Hannbsgraven in Mähren auch zur Bereitung der Strassen daselbst und Abstellung allerlei Contraband mit 4 Pferden und 3 guten Knechten, um die Dreissigst-Zetteln zu Auspitz und an anderen gewöhnlichen Ochsen-, Jahr- und Wochenmärkten in Mähren von den Handelsleuten abzunehmen, zur Verhütung der Contrabande die Strassen zu bereiten. Von den ihm beigegebenen 4 Einspänigern sollen 2 zu Anspitz und 2 zu Ung.-Brod wohnen. Auch war ihm ein Gegenschreiber beigegeben, damit sie sich in ihren Amtssachen einer ohne den andern nichts zu handeln unterstehen, und, da einer auf dem einen und der andere auf einem anderen Markte wäre, sie sich bei ihrer Wieder-Zusammenkunft sogleich von ihren Handlungen Anzeige machen. Sie sollen auch über alle Haupt- und Filial-Dreissigst-Märkte und andere Orte, von denen ihnen die Zetteln zukommen, ein ordentliches Buch führen und darin die eingekommenen Contrabande fleißig einschreiben und sich nach dem „kais. offnen Generale des Pollnischen vnnd

anders Vieh halber vnnd der Ambtstordnung" verhalten, auch aus diesem Buche monatliche Auszüge und zu Ausgang jeden Jahres eine ordentliche Raitung verfassen und zur n.-ö. Kammer erlegen. Für den Hansgrafen, seine drei Diener und vier Pferde passirte der Kaiser monatlich pr. Mann und Pferd 10 rhein. Gulden zu 60 Kreuzern, zus. 40 rh. Gulden an Besoldung und Unterhaltung und ließ sie aus den Dreissigstgefällen in Preßburg auszahlen. Von allen Contrebanden, welche er, seine Diener, der Gegenschreiber oder Einspännig, welche neben ihm gehalten werden, betreten, sollen $^2/_3$ dem Kaiser verbleiben, $^1/_3$ dem Hansgrafen und Gegenschreiber gehören, aus dem letzten Drittel aber der halbe Theil dem Einspäniger gefolgt werden. Wenn Jemand mit Contreband betreten wird, soll dieses in Verbot genommen, sogleich der n.-ö. Kammer die Anzeige gemacht und darauf der Bescheid erwartet werden.

Am 25. April 1563 berichtete die ungr. Kammer zu Presburg dem Könige Ferdinand, Erzherzog Carl habe ihr aufgetragen, für den, auf kais. Anordnung ihr unlängst untergebenen Handsgrafen in Mähren eine Instruction zu verfassen und deshalb auch von der österr. Kammer den Beirath einzuholen. Der Handsgraf habe ihr mitgetheilt, daß er noch keine gewisse Instruction besitze, jedoch Punkte und Clauseln angedeutet, die darin aufzunehmen wären, die österr. Kammer aber die kais. Anordnung über die erste Institution dieses Amtes und einige Mandate an den (mähr.) General-Capitain (Landeshauptmann) und den Hansgrafen über die Art und Ordnung dieses Amtes mitgetheilt, worauf sie (ungr. Kammer) eine solche Instruction über eine ihr ungewöhnliche und unbekannte Functions-Gattung verfaßt habe und zur k. Beurtheilung und Censur einsende.

Zugleich machte sie gegen den Punkt der kais. Anordnung, nach welchem alle Erkenntniß über Contrebande und andere hervorragende Fiscal-Angelegenheiten dem mähr. Generalcapitain übertragen wird, Vorstellung, weil, wie die Erfahrung lehre, dieser immer die Einheimischen in Schutz nehmen werde. Es sollten daher, da der Kaiser den mähr. Handsgrafen mit dem Einnehmer der ungr. Kammer unterworfen, derselben auch diese Angelegenheiten übertragen und vor derselben entschieden werden. Wenigstens sollte von den für ihre vaterl. Sitten und Gesetze bis zum äußersten Widerstande hartnäckigen Mährern erlangt werden, daß, wenn die Sache einen Ungar beträfe, dieselbe von der ungr. Kammer, im Falle aber ein Mährer betheiligt würde, nicht vom mähr. Capitän und Adel, sondern vom obersten Kammer-Officiale, nämlich dem mähr. Landesunterkämmerer, entschieden werde.

Uebrigens fand es die ungr. Kammer gerecht und nöthig, daß der Dreißigst von poln. und walach. Ochsen abgenommen werde, weil sie mehr als die ungr. für eingeführt anzusehen sind, nachdem die Polen und Walachen mehr für Fremde anzusehen sind, als die Ungarn, als Unterthanen der kais. Maj.

Diese Eingabe wurde am 2. Mai 1563 der n.-ö. Kammer mitgetheilt und die Instruction am 27. Juli 1563 remittirt.

Am 16. Mai 1563 stellte die ungr. Kammer zu Preßburg dem Könige Ferdinand weiter vor, daß es nöthig sei, den mähr. Handsgrafen und seine Gehilfen gegen die Gewalt des Pöbels und der Kaufleute und die Lüste und Drohungen der mähr. Mächtigen zu schützen, weil sie sonst nicht einsehe, wie diese ganze mähr. Administration des Handsgrafen und General-Einnehmers dem k. Fiscus zum Nutzen sein sollte, und daß ihm die verfaßte und dem Könige überreichte Instruction erfolgt werde.

Nachdem Ainhorn ins 3. Jahr im Amte gewesen, bat er, es möchte ihm eine Instruction gefertigt, mitgetheilt werden, wohin er seine Rechnung legen soll, da er sie wegen Unkenntniß der lat. Sprache nicht an die ungr. Kammer legen könne, seine und seiner untergebenen Ueberreiter zu kleine Besoldung erhöht und nicht so langsam ausgezahlt werden, weil sie sonst weder auf Märkte noch die Straßen reiten könnten.

Die (im k. k. Hofkammer-Archive im Concepte befindliche „Newe verfaßte Instruction Auf das Einnemer Ambt in Märhern", auf welcher angemerkt ist: Mit der Resolution widerum auf die N. O. Camer zu geben) folgt im Anhange.

Am 19. Oct. 1566 berichtete die n.-ö. Kammer dem Kaiser, aus Anlaß der ihr zur Aeußerung mitgetheilten Berichte der ungr. Kammer wegen Ersetzung des Hansgrafenamtes in Mähren (durch Wolfgang Schuemann, jedoch gegen eine geringere Besoldung, als die vorigen Amtleute daselbst gehabt), daß sie die Gelegenheit dieses Amtes nicht allerdings wisse, weil sich dasselbe seit dem 23. Jahr, als es von der n.-ö. Kammer gekommen und auf die ungr. transferirt worden, verändert haben möchte.

Kurz vor Jänner 1574 war Hans Wagner, gewesener Hansgraf zu Auspitz, vordem kais. Hatschier, gestorben und am 3. März 1574 ernannte der Kaiser den Hatschier Hanns Golthann und, nach dessen Tode, noch in demselben Jahre den Mathes Unger zum Hansgrafen in Mähren.

Vom J. 1575 liegt ein Gesuch an den Kaiser vor, des Mathes Unger, Handtgrafen zu Auspitz in Mähren, und des Melchior Pruner, Einnehmers daselbst, um eine feste Behausung für beide Aemter und resp. käufliche Erwerbung eines eigenen kais. Amtshauses daselbst, wogegen sich die ungrische Kammer aussprach, da der Kaiser mit großen Auslagen belastet sei und kein Hansgraf und Einnehmer bisher ein solches gehabt.

Der Hansgraf Unger klagte auch, daß ihm die Einspänniger nicht folgen, sondern Jeder mache, was ihm gefalle, Streit unter Allen herrsche.

Andrerseits klagte 1578 die ungr. Kammer den Mathes Unger von Petta, Handtgraffen in Märhern, wegen übler Haushaltung (Unfleißes und Verdachtes) an und, Preßburg den 18. Sept. 1578, berichtete sie an den Kaiser wegen Ersetzung des Handßgrafenamtes in Mähren. Die mähr. Stände hatten schon 1576 um die Abbestellung des Dreißigstamtes in Auspitz angesucht (ständ. Pamatkenbücher 3. B. S. 123).

Im J. 1579 berichtete der Handtgraf in Oesterreich Hans Schadner an die n.-ö. Kammerräthe, daß er (welcher mit dem Handtgrafen und Einnehmer

sammt Ueberreitern in Mähren durchaus keine Correspondenz und von der Gelegenheit dieser Amtleute keine Kenntniß habe) nach Rücksprache mit erfahreneren Personen die von der ungr. Kammer dem Erzherzoge Ernst vorgeschlagene Bestellung 4 neuer Ueberreiter nicht für nöthig halte, da ohnedies schon 4 gehalten werden, der Handtgraf auch 4 und der Einnehmer 4 habe und außer diesen 12 noch in Teschen 1 Einnehmer mit 2 Rossen und 2 Dienern zu Fuß gehalten werden, welche die Dreissigstzölle einnehmen und dem Handtgrafenamt in Mähren zugethan sind, diese 14 Pferde und 2 zu Fuß für die kleine Verrichtung genügen, besonders da der Zeit wenig Vieh durch das ganze Jahr von Tyrnau auf Auspitz unbezahlt des Dreißigst getrieben werde und des Einnehmers Amtsraitung ein ganzes Jahr nicht über 1300 Thaler reiche.

Mit dem Rescripte, Prag 22. Febr. 1580, gab Kaiser Rudolph II. dem Erzherzoge Ernst bekannt, daß beide der Handtgraf und Ainspanier ihrer Dienste entsetzt, das Handtgrafenamt dem kais. Einnehmer in Mähren anvertraut und statt des ersteren 4 Uebergeher neben den Ainspanigern gehalten werden, bis dieser Versuch sich nützlich erzeigen werde. Die ungr. Kammer notificirte aber, Preßburg 7. April 1580, dem Unger, daß der Kaiser ihn und seine 2 zugeordneten Ueberreiter (Ainspaniger) in Mähren des Amtes entlassen und er dasselbe an den vom Kaiser neu ernannten Handsgrafen Simon Freidenhoffer übergeben soll.

Die wiederholten Gesuche des angeblich mit Unfug beschuldigten und abgesetzten Unger um Restitution in sein, durch 6 Jahre mit großer Mühe und Leibesgefahr versehenes, Amt und um Untersuchung (kais. Res. vom 20. April und 19. Mai 1580 an Erzh. Ernst) gaben Anlaß zu weitläufigen Verhandlungen.

Die weitere Geschichte des Hansgrafen-Amtes in Mähren wird in der Periode von Ferdinand II. bis Maria Theresia zur Sprache kommen.

Wir lassen nun die bezogenen Beilagen folgen.

I.

Wir Ferdinand etc. Bekhennen, dz wir vnnsern gewesnen Hartschier vnnd getreuen Cristophen Aichorn, in ansehung Seiner Erbar vnnd schickhlichait darmit Er vnns berüembt worden ist, auch vmb Seines verdiennsts willen Zu vnnserm dienner vnnd hanndsgrauen iu vnnserm Marggraffthumb Märhern auch Zubereyttung der strassen daselbst Zuuerhüetung vnnd abstellung allerlaj Contrabandt biß auf vnnser wolgefallen volgendergestalt bestelt vnnd aufgenumen habn.

Thuen dz auch wissentlich in Crafft diz brieffs, Also dz Er nun hinfüro von dato anzuraitten, mit vier Pferdten vnnd drey guetten Khnechten, angezaigter massen vnnser hanndsgraf sein, die dreissigist Zedln Zu Auspiz auch an anndern gewöndlichen oren Jar: vnnd Wochen märkhten (Randanm.: in berüertem vnnserm Marggrafftumb Märhern) von den Handelsleuten

eruordern, einnemben, deßgleichen die straſſen derſelben Ennden mit ſolchen Pferdten auf dz die Contrabannda ſo uil müglich peſſtes vleiß verhüet, vnnd bgeſtelt werden mügen, allenthalbn Notturfftiglichen bereiten, dergleichen bey den vier Ime vnndergeben Ainſpenigen. deren Zwen Zu Auſpiz, vnnd die anndern Zwen Zu Hungeriſchen Brot, Ir wonung haben, Sein vleiſſige Achtung auch erkhundigung habe, damit ſy yeder Zeyt Irem habenden beuelch, auch die straſſen vnnd was Inen auferlegt iſt, mit vleiß bereyten. Vnnd die Contrabanndt gleichſſals verhüetten, vnnd ſo Jemandts mit Contrabannd betretten, alßdann daſſelb Contrabandt in verpot nemben vnnd von ſtunnd an vnnſer N. O. Camer anzaigen vnnd darauf ferners bſchaids erwartten. Darzue in Sein Ambtß verwaltung one des Gegenſchreibers Vorwiſſen, Alß dz ſy ſich beed ainer one des anndern beyſein, in Iren Ambtßſachen ychtes Zuhandlen mit nichte vnnderſteen, Nachdem ſich aber Zu zeiten Zuetregt, das Sy beed mit auf ainem Markht mit einannder ſonnder ainer auf den der annder auf ainem anndern ſein mueß, So ſollen Sy von ſtund an Zu negſter Irer Zuſamen khunfft ainer dem anndern was In yeder auf den Märkhten gehandlt anzaigen. Damit ainer des anndern Handlung ain lauters wiſſen habe, vnnd alſo mit einſchreibung Irer Ambt Püecher ain guete ordnung vnnd Richtigkhait gehalten werde, Sich auch mit den Verbrechern vmb die Contraband ainichen Abbruch Zu machen noch ſonnſt in hanndlung nit einlaſſen, Auch vber alle Haubt: vnnd Filial dreiſſigiſt Märkhten, vnnd anndern Ortten dauon Ime die Zedln Zuekhomen ain aigens Puech vnnd dar Innen vnnderſchiedliche Rubrigkhen halten ſolle, vnnd vnnder ain Jede Rubrigkhen deſſelbn dreiſſigiſt Fielialn oder annder orten die Zedln ordenlich vnnd vleiſſig allen derſelben Innhalt ein ſchreiben. Inmaſſen Er aus Abſchrifft ſo bey dem Ambt iſt, ſehen werde. dar Innen Er auch heernach ain ſondere Rubrigkhen vber die gefallen Contrabanda halten, darunnder Er dieſelben, wann was gefelt, auch vleiſſig einſchreiben, den tag, wie vnnd was Jedes für felligkhait ſey vnnd ſich allermaſſen verhalten, wie vnnſere ſondere offne General des Pollniſchen vnnd annders Viech halben. vnnd die Ambtßordnung lauter vermügen, auch aus ſolchem Puech Monatliche Außzüg vnnder Seiner Hanndtſchrifft verfertigt vnnd darzue Zu außganng aines Jeden Jarß ain ordenliche Raitung verfaß, dar Innen Er die Rubrickhen wie vorbemelt halten, vnnd die dreiſſigiſt Zedln die Er empfecht, ainer Jeden Robrickhen auch den datumen nach ordenlich anſhnaiß alßdann dieſelben neben vorgedachten Außzügen Monatlich auf vnnſer N.=Oe. Camer erlegen. Auch ſonnſt alles annders hanndlen vnnd thuen ſoll, dz ain getreuer dienner Seiner Herrn Zu thuen ſchuldig vnnd pflichtig iſt, wie Er vnns dann ſolches gelobt vnnd Zuegeſagt, Sich auch der wegen Innſonnderhait gegen vnns verſchriben hat. Darumben wir Ime auf ſich Seine drey dienner vnnd vier Phärdt auf Jedes Zuuerſteen Mann vnnd Pherdt Jedes Monat ſo lanng Er in ſolchem diennſt ſein wirdet, Zehen gulden Reiniſch Zu ſechzig khreuzern Zuraitteu, welches Mouatlich vierzig gulden Reiniſch Zuſamen bringt, von berüerter Zeyt des datums anfahenndt für bſoldung vnnd vnnderhaltung volgen Zu laſſen gnediglichen bewilligt. wie wir Ime dann dieſelb

aus vnsern dreissigist gesellen Zu Presburg Innhalt vnnsers sonndern derwegen an Jezigen vnnd khonfftige vnnsere dreissiger außganngen beuelch Zubezallen verordnung gethan haben. Des auch alle Contrabannd so Er Seine dienner dergleichn der Gegenschreiber oder vnnsere Ainspenig, welche neben Ime gehalten betretten in drey drittail getailt werden, aus welchen Contrabannden wir vnns die Zwen drittail vorbehalten vnnd der ain drittail gedachtem Ainhorn vnnd Gegenschreiber, doch dz aus demselben lezten drittail dem Ainspenig der halb tail volgen solle, Zuesteen Zulassen anch gnedigist bewilligt haben. Alles Genediglich vnnd on geuerde. Mit Vrkhundt diz brieffs, Ime durch vnnser N. O. Camer Rät auf sonndere vnnsere derwegen an Sy außganngen Beuelch mit vnnserm Insigl verfertigt. Gebn in vnnser Stat Wien den dreissigisten tag Januarij A. 61.

Bstelbriffs Copej.
G.

(Orig. im Hof-K.-Archiv.)

II.

Newe verfasste Instruction Auf dz Einnemer Ambt in Märhern. (Mit der Resolution widerum auf die N. O. Camer Zu geben.)

Ferdinand etc. Instruction vnnd Ordnung.

Was massen vnnser Einnemer Ambt in vnnserm Marggrafthumb Märhern, welches Ambt wir aus beweglichen Vrsachen fürnemblichen aber Zu ordenlicher einbringung der dreissigist schulden. Vnnd das vnns auch fürkhomen, wie vil Contrabanda getriben vnnd dj hanndlßleut so das vich aus Hungern in Märhern treiben, sich auf andere weeg begebn. Vnnd dardurch die bezallung der gebüerunden dreissigist Zu vnnserm merkhlichem schaden nit thuen oder erlegen, Zuuerhüettung desselbn an yeczt von neuem aufrichten lassen, durch vnnsern getreuen N. gehanndlt werden solle.

Erstlich solle gedachter Einnemer vnnd weer der yeder Zeit sein wirdet, Sein stäte wonung Zu N. (Nota, das ort der wonung möchte gen hungrischen Prot. Auspiz oder wo hernach ain pessere gelegenhait befunden, gelegt werden) in Marhern haben, vnnd sich mit vnnsern derselben orten vmb gesessnen dreissigist Ambtleuten in vnnserm Khunigreich Hungern ordenlich vergleichen, also, wo die hanndlßleut von Iren waaren vnnd vich ainichen dreissigist Zubezallen schuldig vnnd die dreissigist Ambtleut dieselben ausstenndigen Possten von Inen nit wol Zubekhomen getraueten, aus diser beysorg wie etwo Zuuor auch beschechen, das dieselben Hanndlßleut mit Irem Vich vnnd waarn an den dreissigistn vmb der hinderstelligen bezallung willen abscheuch tragen, Vnnd mit Iren gattungen annderstwo durchkhomen möchten, das ermelte dreissigist Ambtleut Ime vnnserm Einnember aller derselben ausstenndigen Possln vnnd schulden mit specificierung aines yeden Schuldners Tauf vnnd Zuenamen deßgleichen mit vnnderschidlicher benennung ainer yeden sort Vichs oder anderer gattung daruon der ausstanndt heerkhombt, sambt dem tag, Monat vnnd Jar

des beſchechnen durchtribs. vnnd verfüerung der waarn mit Iren hanndtſchrifften verferttigt, wochenlich vnud wann es ſonnſt die notdurfft eruordert. Zueſchikhen, dar Innen Er vnnſer Einnember ſich alßpaldt mit vleiß erſehen, weer vnnd welche Perſonen in die dreiſſigiſt Ambter ſchuldig ſeyen, Volgundts wann vnnd welcher orten, derſelben ennden, wochen oder Jarmarckht gehalten wirdet (darbej Er dann yeder Zeyt ſambt Seinen diennern als Nemblich Er auf ainem vnnd dem genöttigiſten, vnnd die dienner an den andern orten, dieweil offt zu ainer Zeyt meererlay vnnderſchidliche Märkht gehalten werden, gegenwärttig ſein,) ſolle Er dieſelben verzaichnuſſen mit Ime auf die Märkht nemen Vnnd von ainer yeden ſchuldigen Parthey den auſſtanndt einnordern.

Vnnd damit ſolche einbringung der Schulden vmb ſouil fruchtbarlicher beſchehen müge, So ſoll Er vnnſer Einnember Zu yeden wochen, vnnd Jarmärkhtn von vnnſern Hanndtßgrauen Ambtleuten in Märhern ainen Außzug, welche hanndlßleut auf ainem yeden Markht vnnd wieuil ain yeder verkhaufft hat, eruordern, der Ime auch vnweigerlich von Inen gegeben werden ſolle, auf das Er dar Innen die auſſteunden ſchuldner, wo Sie annderſt auf die Märkht erſcheinen Zufinden, vnnd gegen den Verzaichnuſſen, die Inen von den dreiſſigiſt Ambtleuten überſchikht werden, ob dieſelben handlßleut alle oder wieuil auf die Märkht khomen ſeyen, erſehen, Vnnd Er Einnember den anndern abweſennden mit hilff gedachter vnnſerer Handtßgrauen Ambtleut wohin Sie Iren Tryb vnnd abweeg genommen, weiter nachtrachten müge, wie dann hinnach bey dem Articl die bereutung der Straſſen betreffenndt weitter meldung beſchechen wirdet.

Es ſolle auch bemelter vnnſer Einnember ſambt den Ambtleuten vnnſers Hanndßgrauen Ambts, vnnd dann mit hilff ainer yeden Stat oder Markht Obrigkhait, welcher orten Marckht gehalten wirdet, diſe verordnung thuen vnnd darob ſein, auch für ſich Selbs den khauffern vnnd verkhauffern vnnderſagen, das khain fleiſchhakher oder anndere, die auf den Märkhtn vich khauffn, den Hungern, das iſt den Verkhauffern, das khauffgelt nit bezallen, es beſcheche dann mit Vorwiſſen vnnd bemüeſſigung vnnſers hanndßgrauen, Vnnd wo ainer oder annder vnnder den Schuldnern Seinen auſſtandt auf ermelts vnnſers Einnembers güetlich erſuechen nit guetwillig bezallen wolte, So ſolle Er ainem yedn derſelben ſouil als ainer ſchuldig iſt, von dem Khaufgelt, das Ime dem verkhauffer von dem khauffer erlegt ſolle werden, aufheben vnnd einnemben, Vnnd dagegen demſelben Hungern das iſt dem Schuldner ein bekhanntnuß vnnder Seiner verttigung an die dreiſſigiſt ambtleut, in welches Ambt dieſelb ſchuldt gehört, das Er den auſſtannndt eingebracht hab, Zueſtellen, auf das berüertem geweßnem Schuldner Sein Schuldt oder Pürg verſchreibung, die Er des geporgten dreiſſigiſts halben von ſich geben müeſſen, widerumb heerauß gegeben werde, Vnnd wann alſo Er der Einnember des dreiſſigiſts bezallt iſt, Solle Er ſolches dem Hanndtßgrafn anzaigen, auf das Er Hanndßgraf das Verpot des Khauffgelts widerumb durch ainen Zetl relaxier. vnnd das übrig khaufgelt dem verkhauffer volgen laſſe, wie wir dann derhalben in Teutſcher, vnngriſcher. vnnd Behaimiſcher Sprachen, dar Innen ſolche ordnung vnd ſonn-

derlich das khain hungrisch vnd Pollnisch vich auſſer der wochen vnnd Jarmarkht bej verlierung deſſelben verkhaufft. lautter vermeldt worden, an yezt von Neuem außgeen haben laſſen, daruon gedachter Einnember hieneben N. Exemplar Zu emphahen wirdt haben.

Wie es aber mit Einnembung vnnd Ueberanntworttung der dreiſſigiſt Zetln gehalten werden ſolle, deſſtwegen haben gedachte vnnſere Ambtleut des Hanndßgrauen Ambts ſonnderware ordnung vnnd Beuelch. Inmaſſen dann Er Einnember aus beyligunder Abſchrifft Irer habennden Inſtruction, deß ein wiſſen Zu haben vernemen wirdet.

Fürnemblich aber. ſo haben wir hieuor bey Vnnſern dreiſſigiſt Ambtleuten ain ordnung gemacht, was von altem Vich vnnd anndern Khaufmans waaren ſo aus vnnſer Chron Hungern in anndere Landt getriben oder gefüert Zu dreiſſigiſt genomen werden ſolle, Vnnd darauf vnnder annderm bey allen Vnnſern dreiſſigiſt ambtleuten diſe verordnung gethan, das Sie ainem yeden khauf oder Handlßman der mit vich oder anderer Khauffmanßwaar bey Inen ankhumbt, nach bezallung der gebüerlichen dreiſſigiſt ain offne ordenliche vnnd lauttere dreisſigiſt Zetl geben, dar Innen lautter vnnd vnnderſchidlich begriffen ſein ſoll, wie der Hanndlßman haiſſt, vnnd wieuil recht gewachßener Ochſen, Stier oder Junge Ochſen, auch Khüe oder annder Vich am dreiſſigiſt durchgetriben, oder was für waarn durchgefüert, dauon der dreiſſigiſt bezallt worden, ſambt benennung der Täg, des Monats vnnd Jars, daran ſolches beſchechen, auch mit dem gewöndlichn Ambts Petſchafft verferttigt, vnnd mit Jr der dreiſſiger vnnd Gegenſchreiber oder in Irem abweßen Irer Verwaltter aignen Hannden Vnnderſchriben ſollen werden, Welche dreiſſigiſt Zetln alßdann gedachte hanndelßleut in verkhauffung Ires Vichs vnnd waarn, an den gebreuchigen Jar vnnd wochenmarkhten (auſſer ſolcher Märkht niemanndts wie Zuuor auch bemelt worden, ainiches vich Zuuerkhauffen noch Zu khauffen, mit nichten erlaubt oder geſtattet werden) fürbringen ſollen, Hierauf ſolle Er Einnember bej ermelten vnnſern Hanndßgrauiſchen Ambtleuten, als die ſolche dreiſſigiſt Zettl Zueruordern vnnd Zuemphahen in Beuelch haben, anhaltn. das Sie in Seinem beyſein das Vich gegen demſelben dreiſſigiſt Zetl yeder Zeit vleiſſig beſichtigen, vnnd abzeln, Auch ob ſich der Namen des Hanndlßmans, dergleichen die Anzal vnnd Vnndterſchidt des Vichs mit derſelben Zetl vergleiche, wo nit, deſſelben Vrſach fragen, Vnnd ob was verdächtlichs dar Innen befundn, ſolch vich vnnd waarn. oder die Khauf Suma biß zu gründtlicher erkhundigung vnnd außfüerung der ſachen verpieten oder aber Sie die Ambtleut ſambt Jme Einnemer Zu hanndn nemen. Vnnd volgundts vorgehortermaſſen verſilbern, oder in verpot behalten, vnnd vnnſer N. O. Camer deſſelben in ſchrifft berichten, vnnd ferners beſchaidts darüber erwartten.

Vnnd was meergedachter Einnember alſo für ausſtenndige dreiſſigiſt ſchulden einbringen wirdet, die ſoll Er alle vnnd yede von Poſſten Zu Poſſtn mit derſelben Hanndlßleut Tauf vnnd Zuenamen vnnd von wann ain yeder, auch von was Zeyt vnnd wie lanng ſolche ſchuldt angeſtannden, Ordenlich in ain Puech einſchreibn vnnd das eingebracht gelt Monatlich in Vnſer N. Zu

hannden gegenwüerttiger vnd khunfftiger vnnserer N. Ambtleut daselbst mit neben Vberssenndung ordenlicher Auß Züg derselben Emphang allermassen wie dieselben mit allen Vmbstendn in das Puech einzuschreiben verordnet worden, erlegen vnnd wie hinnach in ainem sonnderbarn Articl meldung beschechen wirdet, Quotemerlich verraitten, Vnnd darneben auch gleichsfals Zu Jeden Monaten ainen solchen Particular Auß Zug der eingebrachtn, vnnd den N. Ambtleuten erlegten schulden hieheer Zuhannden vnnserer N. O. Camer Rät vberschickhn, damit dieselben in khünfftiger aufnembung ermelter N. Ambtleut Raittungen dargegn gehalten vnnd verglichen mügn werden.

Vnnd in alweeg solle Er vnnser Einnember mit gedachten vnnsern Hanndßgrauischen vnd den anndern dreissigist Ambtleuten, was vns Zu einbringung der aufstenndigen Possten, vnnd in annder weeg diennstlich vnnd förderssamb ist, guet Correspondenz halten, ainer dem anndern ob vnnd wie es die notdurfft erfordert beystenndig sein, auch vnderricht vnnd weegweiß geben, vnnd die Contraband desgleichen Pöse schulden souil Imer müglich pesstes vleiß verhüetten.

Er vnnser Einnember solle auch sambt Seinen Zuegegebnen diennern vnangesehen, das vnserm hanndßgrauen daselbst in Marhern die bereutung der Strassen auferlegt worden, nichts weniger Zu dessto meerer Verhüettung der Contrabandta bey tag vnnd nacht mit Seinen N. besölten Pherdtn vnnd diennern dj Strassen gleichsfals mit allem embsigen vleiß auch vleissige achtung vnnd erkhundigung haltn, Wann vnnd so offt die Handlßleut oder Ire leut mit Vich oder anndern waarn daselbst in Märhern oder derselben nahennden Orten an den Granitzen ankhomen, damit dieselben güeter es sey Vich oder annders dauon der dreissigist Zu geben gebüert, nit durch geschwerzt, sonnder die Rechtn gewönndlichen Strassen getriben, vnnd vnnsere Camerßgefell hier Innen Zu schmellern höchstes vleiß verhüettet, Sonnderlich aber darob sey, das khain hungrisch oder pollnisch Vich ausserhalb der gewönlichen wochen vnnd Jarmarkhtn in Märhern abseits verkhaufft werde, Wo aber Er Einnemer oder die Seinigen ainiches Vich oder anndere Khaufmans waar darumben khain dreissigist Zedl fürzuzaigen vnnd als ain Contrabanndt betretten wurde, dasselb Zuhannden nemen, vnnd aufs höchst versilbern, vnnd alßdann so offt es sich also begäb Zuhannden vorgedachter vnnser N. O. Camer in schrifft lautter berichten Vnnd ferrners beschaidts darüber erwartten, Von solchen Contrabannden souil derselben richtig befunden, Solle Ime dem Einnember, wann Er oder die Seinigen fur sich selbs allain one Zuethueung oder hilff gedachts vnnsers hanndßgrauens Seines Zuegeordenten Gegenschreibers oder vberreiter dermassen ain richtigs verfallnes Contrabannd betretten, vnnd einbringen wurde, durchauß der dritttheil eruolgen, Wäre aber sach, das Er Einnemer sambt den obbemelten Hanndßgrauischen Ambtleuten vnnd also baiderlay Ambtleut mit einnander ain Contrabannd erlangeten, So sollen Sie den ainen dritten thail Zu gleich mit einannder thaillen, vnnd vnns in alweeg durchauß die anndern Zween drittail frey eruolgen. Vnnd auch als offt aine dergleichen Contrabanndt Posst sich Zuetregt, dieselben vnns gebüerunden Zween

drittail alßpald sambt vberschikhung aines Auß zugs von was Person vnnd verfüerung auch Zu was Zeyt solche Contrabanndt heerkhomen vnnd beschechn, in vnnser Vizdombambt hieheer gen Wien erlegen vnnd khain Posst lanng in hannden behalten.

Vnnd wo sich begäb, das die Hungrischen dreissigist Ambtleut oder die Irigen ainiches Contrabanndt beträten, vnnd demselben nachsetzn wurden, Sie erlanngeten dasselb in Hungarn oder auf dem Märherischen, So soll Er Vnnser Einnember, wann Er von berüerten Hungrischen dreissigist Ambtleuten oder Iren vnndergebnen ersuecht wirdet, darob sein, das Inen weder von den Ambtleuten noch vnnderthonen mit nichte khain Verhinderung Eintrag oder widerwillen beschecheh, Sonnder vil meer Inner oder ausser Lanndts als den ersten betrettern alle hülff furderung vnnd beystand guetwillig erzaigt, vnnd bewisen werde, Enntgegen solle es mit vnnsern Ambtleutn in Märhern, wann Sie mit Irer nachfolg der Contrabanndt vber die Märherisch Gräniz in hungern khomen, gleichsfals auch also gehalten werden, Vnnd also vnnsere Ambtleut ainer dem annbern wie es sich Zuetragen möchte, alle hilff vnnd beystannbt freundtlich vnnd guetwillig erzaigen.

Vil gedachter Einnember Solle Sich mit vnnsern hungrischen dreissigist Ambtleuten alle quottember aines tags vnnd Malstat gen Prespurg. Thierna. oder wo es be(r)selben ennder gelegen vergleichen, auf welchen Sie mit Iren Rait Regisstern, was Er vnnser Einnemer fur schulden eingebracht. vnnd darüber Raittung Zuthuen hat, Zusamen khomen, vnnd aller dings mit einnanndder abraitten, Volgundts ain thail dem anndern Vnnder Seiner fertigung derselben abraittung Zu aines yeden khunfftigen Versicherung gleichlauttunde Außzüg Zuestellen.

Er vnnser Einnember solle auch von den handlßleuten denen geporgt wirdet, guete Lanndt ganngbare Münz nemen, des Ime auch die hanndlßleut in bedacht des Verzugs vnnd außporgs vnwaigerlich geben sollen werdn.

Wo Ime aber in solcher Seiner Ambts hanndlung was beschwärlichs fürfallen, vnnd durch vnnsern Lanndtshaubtman vnnd vnnder Camerer in Märhern, wer der Jeder Zeit sein werden, (denen dann in der gleichen fürkhomenden strittigen Fällen vermög Zwayer beyligunder Exemplar so desstwegen in Behaimischer sprach hieuor außganngen vnnsern Ambtleutn hilff vnnd Beystanndt Zu laistn vnnd auch dar Innen Zuerkhennen beuolhen worden) auf Sein vnnsers Einnembers anlanngen khain außrichtung gethan werden wolte, Alßdann dasselb an vnns oder meer gemelte vnnser N. O. Camer vmb ferrner einsehen vnnd wenndung gelangen lasse, vnnd weiters beschaidts erwarte, auch sonnst alles annders so vnns fürträglich vnnd nuzlich sein mag. Seinem höchsten verstannd nach treulich betrachten, schadn vnd nachtail warnnen vnnd wennden solle, Inmassen ain getreuer dienner vnnd Einnemer Seinem Herrn Zu thuen schuldig vnnd pflichtig ist, Vnnd Er vnns derhalben gelobt vnnd geschworn ist, Sich auch darumben in sonnderhait gegen vnns verschriben hat. Vnnd nachdem anfenkhlich in aufrichtung diz vnnsers Einnember Ambts nit so Paldt in der erst alle notwendigkhaiten, die dem Einnember Zuhanndln

gehörn in solche Instruction vnnd Ordnnng einzuleiben bedacht mügen werden, So solle Er Einnember alle dieselben notwenndigkhaiten die Ime in meerer erfarung des Ambts gelegenhaitn vnnd hanndlungen fürkhomen, ainziger weiß verzaichnen, Vnnd hinnach mit Seinem guetbedunkhen auch in denen Articln die in der Instruction sonnst Zuuerännderu sein möchten, Zuhannden vnnserer N. O. Camer vbersennden, damit nach gestallt der sachen meergedachte Instruction darnach Corrigiert vnnd gepessert werden muge.

Fur solche Sein müe, haben wir Ime so lanng Er vnns also dienen wirdet, auf Ine N. vnnd N. dienner vnd Pferdt Järlich N. gulden Reinisch Zugeben genedigist bewilligt, Also das Er sich derselben besoldung aus Seiner Ambts verwaltung selbs vergnüegen, vnnd dagegn die quittungen an Pares gelts stat in Seinen Ambts Raittungen in Außgab stellen mag, des Ime dann yeder Zayt für guet angenommen vnnd passiert werden solle, Genediglich vnnd Ongeuerde.

(Orig. im k. k. Hofkammer-Archive.)

V. Das k. mähr. Rentamt.

Es fehlte bisher gänzlich an Nachrichten über das Entstehen und die Geschichte des k. mähr. Rentamtes; erst die uns jüngst (1874) zugänglich gewordenen Akten des k. k. Hofkammer-Archives in Wien setzten uns in die Lage, eingehendere Mittheilungen über dasselbe und die Rentamts-Einkünfte des Landesfürsten machen zu können.

Bis über die Zeit der Einrichtung des Kammerwesens in den meisten anderen österr. Ländern, bis in die 2. Hälfte des 16. Jahrhundertes, war zur Besorgung der landesfürstlichen Kammergefälle in Mähren neben dem Landesunterkämmerer weder ein Rentdiener oder Gegenschreiber.

Erst als dieselben sich durch die Kriegssteuer und das Biergeld vermehrten, in der Einbringung, Verbuchung und Verrechnung sich grobe Mängel ergaben, kam die Idee auf, dem Landesunterkämmerer in der Person eines Einnehmers, Buchhalters und Rechnungslegers Jemanden an die Seite zu stellen. Den ersten Anfang hiezu machte Wenzel Rischan.

Ende 1567 wurde Caspar Freundt als kais. Rentdiener in Mähren bestellt.

Seine Geschäfte konnten von keinem Belange sein, da der Landesfürst außer einigen Landesofficieren und Dienern keine anderen Beamten im Lande hatte, die ihm zur freien Disposition bewilligten Gelder an der Landesunterkämmerer, welcher sie nach dessen Anordnung zu verwenden hatte, abgeführt, die übrigen von den Ständen bewilligten Gelder aber von ihnen selbst verwaltet wurden. *)

In der Instruction für den Landesunterkämmerer in Mähren vom 18. März 1567 (eigentlich den darin vorgenommenen Correcturen) heißt es,

*) Lukſche's Notizen über die politische und Justizverfassung Mährens bis 1628, Brünn 1808, S. 125, 130, 146, 149.

der Kaiser werde ihm einen Rentdiener zuordnen, welcher über alle Einkommen Buch halten soll (S. hier S. 89), Hiezu, nämlich zum kais. Rentamtsdiener (Rentmeister), wurde nun Caspar Freundt ernannt.

Der Name Rendynar (aus dem deutschen Rentdiener) kommt aber schon im Landtage von 1558 vor (Brandl 295).

In einem Vortrage an den Kaiser, ddo. Olmüz den 22. Januarii 1568 (im k. k. Hofkammer-Archive N. 235 unter dem Titel p. Caspern Freundt Instruction) heißt es, der Unterkämmerer in Mähren (sein Bericht liegt nicht bei) habe seinen Bericht über die Instruction für den Caspar Freundt so langsam erst jetzt erstattet, weil er nach seiner Angabe in des Kaisers Sachen viel und oft habe reisen müssen.

Da der Kaiser zu wissen begehre, was er „von den Stetten vnd Fleckhen in Märhern für einkhommen Järlich zu gewartten habe", und da sich Freundt „aller Güllt, Rendt, Zins, Losung vnd ander gefell vleißig erkhundigen solle, was auch dagegen fur außgaben an besolldung, Prouisionen vnd gnadengellt beschehen", habe der Unterkämmerer „bey den Stetten verordnet, ain lauttere verzaichnus solches einkhumens vnd außgebens zu übersenden." Aus dem von ihm vorgelegten Verzeichnisse (folgt am Schlusse) wolle der Kaiser ersehen, daß von seinen Vorfahren etliche davon verschenkt worden. Es könne daher eigentlich nicht erfunden werden, was für Einkommen gänzlich zu erwarten sei, es würden sich dann die Städte Newen Gitschin (Neutitschein) und Schumbergkh (Schönberg) gleichfalls wie die Stadt Kygow (Gaya) gethan ablösen, welche jährlich 100 Schock böh. Groschen reiche, und nun „bey E. Maj. gefallen steet, ob Sy ain merers erlegen sollen oder nit."

Nach dem 2. Artikel (d. Instr.) soll Freundt bei allen Einkommen und Ausgaben des Unterkämmerers gegenwärtig sein, solche fleißig verzeichnen und alle Quartale Abschriften hievon der kais. Hofkammer einsenden. Dazu berichte der Unterkämmerer, daß er durchaus kein Einkommen, Losung, Schatzung, Biergeld oder dgl. Gebühr empfange, sondern werde durch diejenigen, denen es verschrieben, zugestellt und ausgegeben.' Die Steuer und Schatzung verrechnen die Einnehmer. Zu Einnehmern des Biergeldes seien vom Kaiser im brünner und olmützer Kreise vier Personen bestellt, welche das Geld jenen erlegen, denen es der Kaiser verordne. Diese Einnehmer seien daher schuldig die Raitung zu thun und nicht er.

Wenn Freundt verordnet werden wolle, seinen Fleiß dahin zu verwenden, daß das Biergeld und andere Gebühr auf das eheste eingebracht und die Partheien, welche vom Kaiser darauf verwiesen worden, bezahlt werden, so sei bisher der Gebrauch gewesen, daß man von solchem Gelde Niemanden etwas bezahle als allein jenen, die vom Kaiser darauf verwiesen worden. „Das aber ain Jeder sein gebür vnd Piergellt quartalich erlegen solle, das khan schwerlich beschehen, dann das volckh ist an gelt sehr entplößt, vnnd allßbaldt Sy ain Parschafft bey einander haben, so erlegt mancher fur 2. 3. oder mehr Quartal, Vnnd sein Jr etlich die es alle Quartal erlegen."

Wenn dem Rentdiener verordnet werde, darauf zu sehen, daß das Biergeld quatemberlich zu Olmütz und Brünn erlegt werde, und daß er die Restanten dem Landes-Unterkämmerer namhaft mache, damit dieser neben dem Landeshauptmann dieselben zur förderlichen Erlegung ihres Ausstands ernstlich verhalte und ermahne und „nicht soliche grosse Rest wie bißhero so lang hinterplieben werden", so schicken die Einnehmer solche Mahnschreiben. „Vber solche vermanung vermaint er (Unterkämmerer), well Ime nicht gebüren, denen von Herren vnd Ritterstand weiter was darüber zu gebietten. Sondern solches soll der Herr Landshaubtman an E. Mt. stadt verrichten".

Nachdem der Rentdiener fleißig bei dem Landeshauptmann und Unterkämmererer anhalten soll, darob zu sein, daß „die Steuern vnd resstandten auf die bestimbten Termin eingebracht vnd zu nodturfft vnd anßgebung des khriegsvolckhs vberschickht werden", so werde der Landeshauptmann, wenn ihm ein lauteres Verzeichniß der Personen, welche ihre Gebühr nicht erlegt, gegen sie Amtshalber zu verhalten wissen, „aber es sey nit im brauch, das die Einnember so von vier Stenden verordnet, seiner (des Rentdieners) Person raittung thuen sollen".

Rücksichtlich der Angabe, daß „an etlichen orten durch Adls vnnd andere Personen Pier geprewt vnd dauon khain Piergellt durch Sy geraicht wirdet," und der Bestimmung, daß auf solche Personen neben dem Unterkämmerer der Rentdiener fleißig aufmerken und solches Bierbräuen ohne Entrichtung des Biergeldes nicht gestatten sollen, bemerke der Unterkämmerer, daß man alle Landleute, welche Bier bräuen, im Verzeichnisse habe und er zweifle nicht, „das nicht ain Jeder die gebur von solchen Prewen erlegen sollte. Ob man auch ain oder mehr darundter erfraget, der mit solch falsch umbgieng, so wurden die Einnember solch gegen dem Herrn Landshaubtman anzaigen vnd allßdann mit der Im Landtag beschlossenen Execution gegen Inen vortfaren". Er (Unterkämmerer) habe durchaus keine Wissenschaft, ob die Biergelds-Einnehmer den Empfang hinter sich halten, denn es sei ihnen auferlegt, das Empfangene „von stund an zu überschickhen", vnd obschon was darhindter wer, so wurde es doch nicht verschwiegen bleiben".

Der Anordnung, der Rentdiener „solle allenthalben im Landt vleißig auf E. M. Regalien vnd völligkhaiten so sich zuetragen vnd E. M. geburen mechten, achtung geben, damit E. M. nichts entzogen, sondern allsbaldt sich die begeben, mit hilf des Landshaubtmans in verwarung gebracht vnd auf die hof Camer berichtet werden", sei er (Unterkämmerer) seinem gethanen Eid nach sammt dem Landeshauptmanne, Obristhofrichter und Procurator jederzeit getreulich nachgekommen und seien des Erbietens, hinfür nicht weniger zu thun.

„Was aber den Articl wegen des Gottlosen leben vnd vnwierdtschafft. so die Prelaten vnnd Geistliche In den Clöstern fuern belangt vnd das der vnd Camerer sambt dem Rendtdiener desto öffter darzuesehen vnd solcher vnrath vnd vbrige verschwendung entlich abstellen sollen", Solcher Articl zaigt der vnd Camerer an, sey Inn seiner Instruction auch einuerleibt

Hab sich auch bißher demselben gemäß Jeder Zeit gehorsamlich verhalten. Wie Er dann newliche Zeit nach absterben der zway Prelatten zum Welehrad vnd Scheliw (Selau) alle sachen trewlich Inuentirt vnd die Register vberschickht, vnd ist solches hinfuro zu uerrrichten vnd demselben embsig nachzuforschen, des underthenigisten erpiettens. Das aber der Rendt diener Ire emphang vnd außgaben biß auf E. M. gnedigisten Reformation, so sy Inen den Geistlichen auffrichten zu lassen vorhabens, regieren wolt. Da vermaint der vnder Camerer, Dieweil Sy die Geistlichen in Märhern alls Freyständt sein. vnd Ire Priuilegia furlegen wurden, das mit Innen oder den Irigen khainer alls Sy selbst zu schaffen haben sollen. Dann E. M. khunden sich one Zweifel gnedigist erInndern was massen Wenzl Rischan die zway Clöster zum heilig Thumb vnd Tischnow unbillich weis anclagt, vnd Sy hernach mit betruebtem Herzen Ire Priuilegia E. M. furgebracht vnd E. M. Inen In solchem gnedigiste Einsehung gethan. Allso auch. wann man die Gottsheuser so hefftig wider die billicheit anlaßen vnd beschweren wollt, Wurden Sy E. M. deßwegen vnbehelligt nicht lassen".

Was die Anordnung (in d. Inst.) betreffe, daß im Falle, als „der vnder Camerer bey der vernewerung der Räth in den Stetten Persondlich nicht seyn wurde, der Rendt diener auf des vnder Camerers verordnung die sach an seiner stadt verrichten, vnnd nachdem die Stett raittung zu thuen schuldig, dieselb von Inen aufnemben vnd auf die hof Camer berichten solle", zeige der Unterkämmerer an „wann Er bey vernewerung des Raths ist, So erwellen die Allten Rathsherrn Irem Ayd nach etliche taugliche Personen auß Irem mittl, welche allßdann fur den vnder Camerer furgestellt vnd da er ainich mengl an Iren Personen oder verhaltungen erfuer oder wuste, so mecht er dasselb anmelden. Das aber offtgedachter vnder Camerer seinem gefallen nach Personen in Rath erwellen wolte, solches wurden die Allten Rathsherrn schwerlich zuelassen. Dann da Er Jungstlich vmb Lorentj den Rath zu Olmuz vernewern helffen vnd anfangs gefragt, was fur Personen auf diß Jar Inn Rath zugebrauchen weren, Haben Sy Ime solches nit zuelassen wellen, sondern Ire Priuilegia, so sy noch von weiland Kunig Ludwig furgebracht, dar Innen lauter begriffen, das auffer Ir khain ander die Personen zur vernewerung des Raths furzuschlagen macht haben sollen. Vnnd khunden also E. M. gnedigist erachten, das in den sachen der Rendtdiener nicht vil helffen wurd khünen."

Wegen Irer der Stett Raittung, das Sy dieselb an E. M. stadt dem vnder Camerer oder Jemand andern thuen sollen, Seynd Sy demselben Jeder Zeit zuwider gewest vnd angezaigt, Sy weren dessen nicht schuldig, vnnd hetten Priuilegia darfur. Wo ferr nun E. M. genedigster beuelch will vnd mainung were, das Sy solcher Raittung, so wol vernewerung des Raths halber Ire Priuilegia furlegen sollten, Wolt er demselben bey Inen solchs furzubringen trewlich nachkhumen".

Nachdem der „Freundt alls der Einnember Schreiber oder vnderhalter Irer (des Kaisers) Register sein wirt", halte es der Unterkämmerer für nöthig,

daß man solches den Ständen auf dem nächsten Landtage zu wissen thue und anzeige.

Was die Anordnung betreffe, daß der Rentdiener eine jährliche Bestallung von 200 fl. aus den Gefällen des Unterkämmereramtes und seine Behausung in Mähren haben solle, so zeige der Unterkämmerer an, daß sein Amt keine benannte Bestallung oder Einkommen habe, und daß nur die Städte Olmütz, Brünn, Iglau und Znaim jährlich von Altersher, wenn der Rath erneuert werde, jede 10 Schock, die Städte Unitschow (Neustadt) und Hradischt jede 5 Schock böhm. Groschen reiche und die Summe von 50 Schock kaum auf Unterhaltung der Schreiber, welche er bei sich haben müsse, ausreiche.

„Allso khunden E. M. gnedigist erachten, was fur schmellerung vnd schimpf gedachter Rendt diener bey solchem des vnder Camerer Ambt vnd dienst geben wurde. Vnd was er fur ain nuz oder gwin dabey hab, vnd will solches alleß zu schreiben auf dißmal vnderlassen vnd E. M. damit nicht behelligen. Dann es sey meniglich vnuerporgen, das er die Zeit seines dienens khain ruehig tag gehabt, vnd mit den in E. M. sachen hin vnd wider Raisen das seinig verlassen, vnnd biß Inn die 1000 fl. des seinigen eingepiesst. Er hab aber solches allß von E. M. wegen herzlich gern vnd vnuerdrossenlich gethan. Sollte dann neben seinem Ambt (welches vormals nie In gebrauch gewest) ein Person zu schimpf des vnder Camerers Ambt gehalten werden vnnd alls wan man Ime nicht vertrawen, oder Er etwo ain genieß davon hette, Welches Inn sein herz vnd gemuet niemals khomen. Vnnd sollte noch darzue neben seinem schweren vnd embsigen dienen auch einpiessen, bey E. M. in Vngnaden khumben, So pitt Er demnach E. M. ganz gehorsamblich die wellen Ine solches vnder Camerer Ambts mit gnaden erlassen, vnd mit ainer andern tauglichen Persoun ersezen. Wo er aber bey E. M. vnbegründet weis angeben wär worden, alls sollte er Inn solchem seinem Dienst saumig oder nachläßig erfunden sein, So will er sich hiemit bey E. M. als ein vnschuldiger entschuldigt haben, vnnd sich dessen jeder Zeit wo vonnöten gegen Jederman zu red stellen. Vnd dieweil vormalls neben dem vnder Camerer nie khain Rendt diener oder Gegenschreiber gehalten worden, vnd erst der Anfang durch den Rischan beschehen, vnd Jezo widerumb ain Newer aufgericht werden solte, Besorg Er es wurde nach Ime ainer solchs Ambt schwerlich annemen oder (das ain Rendt diener neben Ime sein sollte) gedulten".

Datum Olmücz den 22. Januarij A. (15)68.

Das beiliegende Verzeichniß lautet:

Verzaichnus was fur Losung auß der Kay. Maj. Stetten in Märhern eruolgen.

Auß der Statt Brynn vmb Georgij vnnd Wenzeslaj gefellt der losung Inn Ir Maj. Camer bey 1,350 fl. Doch ainmal mehr oder weniger, dann es werden zu Zeiten etliche Weinberg oder andere gründt verkhaufft vnnd dagegen auch ande Zueher khaufft.

Außgab von solcher summa.

Dem Herrn Landshaubtmann In Märhern gibt man auf des vnder Camers Quittung für sein besoldung vmb Georgj 382 fl. Vmb Gallj gleich souil.

Dem herrn von Hobergkh hat man vmb Georgj 300 fl. erlegen muessen Vmb Gallj gleich souil.

Auf des Herrn Bischoffs von Olmuz Quittung hat man dem Lauzisch Abbt Jarlich vmb Georgj 34 fl. 20 gr. geraicht.

Dem Vnder Camerer wegen vernewerung des Ambts 20 fl.

Dem Capitl zu Olmuz gegen Quittung raicht man Jarlich vmb Georgj 42 fl. 20 gr. Vmb Gallj gleich souil.

Summa diser außgab 1,504 fl.

Auß der Statt Iglaw raicht man Jarlich vmb Georgj 200 fl., vmb Wenzeslaj gleich souil.

Dise Summa soll auf 30 Jar hinder Inen verpleiben Inn abschlag des gellts so Mathes Grien Irer M. dargelihen.

Auß der Statt Znaim raicht man Jahrlich 400 fl. Diß gellt raichen Sy herrn Meseritsch von Lomnitz welcher das Znaimer Schloß im bestandt hat.

Auß der Statt Hradischt raicht man Jarlich 30 gold fl. Die Kay. M. haben Inen solches gellt so 4 Jar lanng ausstendig gewest, auf des von Kunowiz gewesten Vnder Camerers furbitt, so in ainer summa 120 fl. in goldt bringt, zu Pesserung der Kirch vnnd der Statt gnedigist nachgelassen, Doch das Sy von solchem gellt wie es angewendt worden, ordentliche raittung thuen sollen.

Auß der Statt Vnczowa (Neustadt) raicht man Jarlich 206 fl. Diß gellt raicht man Jarlich vil Jar her dem Herrn von Trzebowskhj (auf Trübau), vnnd wirt biß daher Herrn Hansen von Bozkhowiz geraicht.

Auß der Statt Kygaw (Gaya) raicht man Jarlich 200 fl. Diß gellt haben Ir Kay. M. dem Cristin von Wltschetin in ansehung seiner vleissigen dienst so er Irer M. in dero behmisch Canzley gelaist, auß gnaden verehrt.

(Der Stadt Olmütz wird nicht erwähnt.)

Die k. k. Hofkammer bemerkte, Caspar Freundt sei deßhalb zu einem Rentdiener in Mähren bestellt und angenommen worden, damit des Kaisers Einkommen daselbst besser in Erfahrung gebracht, auch ein ordentliches Buchhalten geführt und in guter Ordnung gehandelt werde. Und obwohl sich der Unterkämmerer dagegen beschwert, so sei er doch nicht befugt, denn das Einkommen sei das Kaisers und nicht des Landes und es stehe deshalb in des Kaisers Gefallen, seine Gefälle durch Diener zu bestellen und handeln zu lassen, wodurch der Unterkämmerer sein Amt desto leichter zu führen. Da er aber gegen die Instruction vielerlei Einreden vorgebracht, möge auch die böhmische Kammer*) darüber vernommen werden, was denn auch der

*) Schlesinger, Geschichte Böhmens, 2. A. Prag 1874, S. 486, reiht die böhmische Kammer unter die Centralbehörden der böhm. Länder (nebst derselben die Appellationskammer und die Kanzlei) und sagt: Die Kammer bildete eine Art oberster Finanzbehörde

Kaiser Maximilian mit dem Rescripte an dieselbe vom 5. April 1568 that, mit dem Beisatze, es möge bei der Berathung auf die Aufnahme der Steuer und des Biergeldes, auch der Steuer-Raitungen in Mähren Bedacht genommen werden.

Zur Berücksichtigung wurden nach Weisung der Hofkammer vom 4. April 1568 der böhm. Kammer mitgetheilt die Bemerkungen des Rentdieners Caspar Freundt (so schreibt er sich) zu dem ihm in Abschrift mitgetheilten Instructions-Entwurfe, was ihm zu seinem Dienste nöthig scheine, damit er zu des Kaisers Nutzen geführt und „die einkommen vnd gefell dieses Marggrafthumbs in ordentliche raitung gebracht werden möchten."

1. daß den (kais.) Städten mit Ernst und bei ihrer Pflicht auferlegt werde, ein specificirtes Verzeichniß unter ihrem Siegel dem Unterkämmereramte zu übergeben, was der Kaiser als Marggraf in Mähren jährlich und zu welcher Zeit „an allerley Rendt vnd gult, als Losungen, Cammer Zinß, oder wie das namen haben möcht, von Alters her geburett, darnach sie auch hinfuran auf ieden Termin das gelt von den Leutten emphahen, vnd on allen abganng, oder hinterbehallt in gedacht Vnder Camerambt vbergeben, Auch hinfuran von ermelten ir Maj. gefellen kain außgab mehr thetten, sondern die brieflichen vrkundten auf die vorweissungen, Prouisionen, gnaden gaben, so sie von vorgeenden vnd ieczigen künigen vnd kayserm, Alß marggraffen in Märhern, auf diese ir Maj. gefell haber, auch vorhanden in gedacht Vnder Camerambt vberantwortten, darauß dan alle die außgaben hinfuran vorricht vnd geschehen kundten, Wan nun solches beschehe, so kundt ain ordentlich register vnd Vrbarj aller der gefell aufgericht vnd gehaltten werden, Vnd wurden ir Maj. ieder Zeit wissen mugen, was sie allhier in diesem Marggrafthumb zuegewartten, vnd von wem sie derohalben ordentliche raitung zu fordern vnd zuentphahen, Vnd wurde solchs volgendls vrsach geben, daß man die Raitung von den stetten zuruekh abfordern wurde mugen, Ich zweifl auch nicht, Es wurde sich woll etwas vnd nicht schlechtes finden, so ir Maj. bißher zu nachtaill auffen blieben, Auch das sich etliche Vorschreibungen auf Prouisionen vnd gnadengaben, Welche nur auf Lebenlang, wolgefallen, ablösung, oder sonst auf gewisse Zeitt stehen, erledigt, vnd der kay. Maj. wiederumb anhaimb gefallen seint, derhalben ain noturft, das die Originalia derselben vorschreibungen von den Parteyen abgefordert, damit man sich wie es darum geschaffen darin ersehen möchte, Als dan kundt ich als iecziger vnd kunftiger Rendt diener vermug des anndern Artickels der Instruction bey allen entpfangen vnd außgaben gegenwertig, dieselben neben dem Herrn Vnder Cammerer ordentlich gegenbeschreiben, Auch ieder Zeit quartalsauszüge, vnd dann volstendige raitungen thun vnd gen hoff vberschicken".

---

und übte einen nicht geringen Einfluß aus auf die Verwendung der einfließenden Steuern, Taxen u. dgl., wie natürlich nicht immer zu Gunsten der mitzahlenden einverleibten Länder. Sie unterstand aber, wenn auch durch Vermittlung des Königs, der k. Hofkammer und die nachfolgende Darstellung wird zeigen, wie unbedeutend ihr Einfluß auf Mähren war.

2. Da er über alle Empfänge und Ausgaben ordentliche Raitung halten soll, sei es nöthig, daß die Quittungen wegen des Biergelds, auch andere Einkommen, als Steuergeld und Anlehen, künftig aus dem Hof- und Kriegszahlmeisteramte auf den Landesunterkämmerer und ihn und nicht, wie bisher, die Einnehmer oder Darleiher geschehen, gestellt, und die Einnehmer, Städte und andere, welche etwas in das Unterkämmeramt antworten, vom Unterkämmerer und ihm quittirt werden.

3. Das Biergeld sollte von den Einnehmern „on ainigen Abgaung oder hinderbehalt" in das Unterkammeramt vnd von da nach Hof oder wohin es Ihre Maj. verordnet, geliefert werden und nicht, wie bisher geschehen, daß die Einnehmer auf Befehl des Unterkämmerers die Ausgaben, als auf Interesse u. a. verrichten. Und da sich bei dem Biergelde die Unordnung finde, daß mit dessen Erlegung kein gewisser Termin eingehalten, sondern Jeder es durch das ganze Quartal wann es ihm gelegen bringe, so sollte bei einem gemeinen Landtage den Ständen auferlegt werden, daß sie 14 Tage nach Ausgang des Quartals ihr Biergeld bei den Einnehmeru erlegen.

4. Eben so sollte es mit dem Steuergeld und allen Anlehen, welche der Kaiser auf Interesse im Lande erhandeln und aufbringen lassen, gehalten werden, damit sie im Unterkämmeramte in ordentlichen Empfang und Ausgabe gebracht werden und der Kaiser stets in der Kenntniß aller Gefälle und Einkommen, auch aller Ausgaben in Mähren sei.

5. Da sich sowohl bei der Steuer als dem Biergelde „jederzeit viele Restanten befinden, welche so man sie ain wenig anstehen leßt gar beschwerlich Zue bezallung gebracht mugen werden", sollten die Einnehmer beider diese Restanten gleich nach Ausgang der Termine nach Hof anzeigen, damit sie durch den Landeshauptmann zur Zahlung verhalten werden, „damit dieselben, Auch der Landtshauptman selber, dieweil er sonderlich am Piergeldt nicht der wenigst resstant, darumb er dan auch die andern Zur bezallung nicht vast bringen darf, sowoll auch anndre Landtsofficiere ain abschewen hetten, vnd ain ieder seinen Antaill so viel desto eher erlegten vnd Richtig macheten".

„Und die weil von die Biergelds-Einnehmern von vielen Jaren die Raitung nicht aufgenomen worden", sei es nöthig, dieselben von ihnen abzufordern, „bei demselben kunt allerley vnordnung abgeholffen, vnd khunftig ain Richtigkait gemacht werden, das man dieselben nun mehr vber ain Jar nicht anstehen ließe."

6. „Soviel nun die Reformation bey den klöstern*) betreffendt, Wer woll ain noturft, das dieselb mit dem furderlichsten vor die hand genomen, vnd ins werck gericht wurde, Wiewoll der Herr Vnder Cammerer sich gegen mir mundlich vernemen lassen Es sey wieder des Landts Priuilegien vnd Regalien, Vnd es weren weder die stette noch die geistlichen irrer gutter vnd einkommen halber Raitung zu thuen nicht schuldig, So ist mir doch un-

*) S. über dieselbe in Oesterreich Ferdinand I. Geschichte von Bucholtz und Khlesl's Geschichte von Hammer.

bewuſt, wie er daſſelb vieleicht in ſeinem bericht auf die Inſtruction außfurt vnd darthuet, Meines erachtens hett ſich das Landt ſonderlich der geiſtlichen halber ainer beſſern Reformation, vnd ir kay. Maj. als Zu derſelben Cammer gut heußlichs einſehen, Welchs doch nur zu aufnembung derſelben gutter gelangen, auch den gaiſtlichen vrſach geben wurde, damit ſie neben beſſerer haußhaltung iren Gottesdienſt, ſo viel deſto vleiſſiger vorſtehen, vnd abwartten wurden, ſo ſie bey dem vberflues mehr weltlicher wolluſt, als iren beuolnen Gottes dienſt nach hengen vnd obligen nicht zu beſchwerren, Werden ſich derohalben ir kay. Maj. auf des herrn vnder Cammerers bericht ferner der Noturft nach allergnedigſt zn Reſoluiren wiſſen."

Die böhm. Kammer rechtfertigte in ihrem Berichte an den Kaiſer, Prag 26. Sept. 1568, die Verzögerung in der Erſtattnng ihrer Aeußerung mit „der eingefallenen ſterbsleuff (Peſt) halber, vnd im Jeczigen zerraitten weeſen, ſonderlich aber das Wir die ſach, welche gleichwol guetter beratſchlagung bedarff, in größerer Anzall erledigen wöllen".

Die böhm. Kammer fand, um nach Anregung des Rentdieners ein ſicheres Urbarbuch über die Leiſtungen der Städte anlegen zu können, wie der erſtere die Abforderung eines gründlichen und ſpecificirten Verzeichniſſes ihrer Schuldigkeiten nöthig, da jenes, welches der Unterkämmerer nach den Eingaben der Städte vorgelegt, „etwas vnlauter" ſei, weiter die fleiſſige Einbringung aller Empfänge zu den vorgeſchriebenen Terminen und die Abfuhr an das Unterkämmeramt, welches, nicht wie bisher zum Theile die Städte ſelbſt, alle Zahlungen zu leiſten hätte.

Ob der jährl. Kammerzins der Stadt Gaya von 100 Schock böh. Groſchen genügend, könne die Kammer wegen Unkenntniß der Verhältniſſe nicht beurtheilen.

7. Rückſichtlich des Antrages des Rentdieners, daß die Quittungen wegen des Biergeldes, der Steuer und Anlehen aus dem Hof- und Kriegszahlamt auf den Unterkämmerer und ihn, und nicht, wie bisher, auf die Einnehmer und Darleiher geſtellt würden, beſorgte die Kammer wegen dieſer Neuerung Beſchwerden von Seite der Einnehmer und der Stände, „weil die Steuer vnd Piergeldt ein guetwillige bewilligung iſt" und erachtete daher, daß die Einnehmer wie bisher quittirt, dem Rentdiener aber nur Abſchriften dieſer Quittungen zugeſtellt werden.

Da in Böhmen die Einnehmer alles Biergeld an das Rentmeiſteramt, in Ober- und Niederlauſitz aber an die kaiſ. Hauptleute auszahlen und überantworten, ſollten ſie es viel richtiger, meinte die böhm. Kammer, in Mähren an das Unterkammeramt abführen, von wo es gegen Hof oder wohin der Kaiſer verordnen würde, gelangen würde und daß nicht, wie bisher, die Einnehmer auf Befehl des Unterkämmerers die Ausgaben auf Ausgaben u. a. verrichten.

Da bei Erlegung des Biergeldes kein gewiſſer Termin gehalten werde, ſondern Jeder ſein Biergeld durch das ganze Quartal, wann es ihm gefällig erlegt, ſonach die Einnehmer über die ganze Zeit ſitzen müſſen, wäre bei dem

nächsten Landtage mit den Ständen dahin zu handeln, daß sie 14 Tage nach Ausgang des Quartals ihr Biergeld, wie in Böhmen, erlegen und richtig machen.

8. Mit dem Antrage des Rentdieners, „das der Vndter Camrer darob sein soll, damit durch hülff des landtßhaubtmans die Resstandten des Piergelts vleißig eingemanet werden, war die böh. Kammer einverstanden, wie auch damit, daß der Rentdiener neben dem Unterkämmerer „vleißig aufmerken vnd darob sein, damit Niemanden das Preuen gestatt werde, Er gebe dann das ordenlich Piergeldt, wie auf dem Landtag ainhelliglich geschlossen".

9. Avch fand die böhm. Kammer nöthig, dem Rentdiener aufzuerlegen, „das er mit vnnd neben dem Vndter Camrer bey dem Landtßhaubtman embsigs vleiß anhallt, auf das die Steuer Alweg auf die angeseczten Termin zu rechter Zeitt vnd weil volliclich eingebracht werde", daher auch nicht undienstlich, daß der Kaiser dem Landeshauptmanne befehle, den Steuereinnehmern zu verordnen, „das sy Ime ain verzaichnus Aller der Personen, die ire Steuer nicht erlegtt, zuestellen, damit gegen denselben von Ambtßwegen Inhalt des Landtagsbeschluß verfarn müge.

10. Hinsichtlich der Bestimmung, der Rentdiener möge fleißig aufachten, „daß An Euer Maj. Einkhombenlichen Pfandtßschafften vnd Geistlichen guettern, ohn Euer Maj. genedigistes vorwissen kain veranderung oder Außwechßlung furgenomben werde, Item das er auch auf Eure Maj. Regalien vnd völligkaiten Achtung geben soll", fand die Kammer nichts zu bessern, auch nicht, „das solchs dem vndter Camrer zu verklainerung raichen sollt, Weill der Rentdiener dies vnd Anders nicht für sich alleiu, sonnder mit vnd neben Ime vnd mit seinem ratt vnd hülff handlen vnd verrichten soll."

11. Der Artikel der Instruktion rücksichtlich der Geistlichen, „das der Rentdiener neben dem vndter Camrer guette aufachtung geben soll, damit bey den Stifftern besser alß bißherr haußgehalten, vnd die vnnöttigen verschwendungen abgestellt, Auch nach Absterben der Prelatten Alweg die verlassenschaften An Clainodien, kirchen ornatt, varnus, getraidt vnd Andern haußratt Inuentiren soll", sollte ungeachtet der Einwendungen des Unterkämmerers bleiben, „dieweil die Instruction nicht dahin zuuersteen das der Rentdiener die Einkomben von der Geistlichen güetter zu seinen hannden empfahen, sondern allain mit dem vndter Camrer auf die verschwendungen vnd vnordnungen achtung geben soll".

„Vnd haben sich die Geistlichen disfalls, weil Inen In Irer Administration kain eintrag noch verhinderung beschicht, Auch an den Einkomben das wenigist dardurch nicht entzogen wirdet, billiger Weiß nicht zubeschweren."

12. Dagegen erhob die böh. Kammer Bedenken, daß im Falle, als der Unterkämmerer die Rathserneuerung in den Städten nicht persönlich vornehmen könnte, es an seiner Statt der Rentdiener thun sollte, „dann wir aus der ganzen Handlung souil befinden, das des vndter Camrers beschwerung maistes tails aus dem eruolgt, das solche bestellung des Rentdieners bei Ime, so wol auch den Stenden, dieß ansehen vnd verstandt bekomben, Alß sollt

dardurch Jme vndter Camrer in seinem Ambt die handt gespert, vnd er Jeczo nicht wie zuuor frey zu handlen, macht haben, vnd gleich alß würde in sein Person Ain mißtrauen geseczt".

Es sollte daher dieser Artikel dahin „limitirt" werden, daß der Rentdiener, falls der Unterkämmerer wegen Krankheit oder anderer Verhinderung oder Verreisung außer Landes im kais. Auftrage die Rathserneuerung nicht vornehmen, dieselbe auch nicht verschoben werden könnte, die Anzeige hievon an den Kaiser mache, damit dieser „eine taugliche Person vom Landt, die vmb die gebreuch der Stendt guet Wissenschaft, vnd Jnen auch annemblich" dazu verordne.

13. Wegen der jährl. Aufnahme der Rechnungen der Städte machte die böh. Kammer den Antrag, daß sich der Kaiser in ihren Privilegien ersehe und sie im Original abfordere, weil nach der Jnstruction „sich der Steedt in Mährern Priuilegien dahin erstrecken, das sy rechnung zu thuen schuldig, Entgegen aber zaigett die Vndter Camrer An, das sy sich desselben bißherr alweg verwid(er)t, vnd dieffals Priuilegirt sein sollen".

14. Schließlich wäre nöthig, „das auf mittl vnd weeg gedacht werde, von wannen der Rentdiener seiner besoldung (v. 200 Thalern) vergnuegt vnd habhaft gemacht werden soll", da nach des Unterkämmerers Verzeichnisse dasjenige schon anderswohin verwiesen sei, „waß von den Mährerischen Stetten Jahrlich fur Zinnß, Steuer vnd Andere einkomben gefallen".

Die Hofbuchhalterei war in ihrer, an die kais. Hofkammer erstatteten, Aeußerung vom 23. Oct, 1568 mit den Anträgen des Rentdieners und beziehungsweise der böhm. Kammer im Allgemeinen einverstanden, hielt aber dafür, daß man sich mit glaubwürdigen Abschriften den Verschreibungen „vmb die habunde begnadungen" begnügen sollte, weil die Herausgabe der Originale bei den Partheien eine Weigerung abgeben könnte, daß der Rentdiener nicht bloß quatemberliche Auszüge aller Empfänge und Ausgaben der Hofkammer überschicken, „sonder auch alle furfallende Mengel vnnd Jrrungen, die sich bey dem Ambt zuetragen, der Hof Camer zueschreiben solle".

Da vorkomme, daß die Bekenntnisse um das Biergeld gemeiniglich überhaupt auf die Gebräu und nicht nach der Zahl der gegossenen Fässer lauten, an einem Orte aber mehr Fässer auf ein Gebräu als einem andern gegossen werden, hält es die Buchhalterei für hoch nöthig, daß auf einem künftigen Landtage eine eigentliche Gleichheit gemacht werde, „wieuil Faß durchaus im ganzen Lannbt auf ain Jedes gebrew geraitet, wieuil auch derselben Emer in sich halten, Vnnd was von ainem Jeden zu Piergelt geraicht werden solle, damit also ain billiche gleichheit gehalten, vnnd alle bißher gebrauchte färtl in dem, das an etlichen Orten vill ain merere An Zall Faß gegossen, Als sonnst dem gebrewen nach in das Piergelt angeseczt wierdet, Abgeschniten, vnnd gegen den Vbertrettern mit straf furgangen werden müge".

„Nachdem bißher in Märhern der gebrauch gewesen, das sich die Landtleut Eher nit geschäczt, biß Sy Jr gebür des Steurgelts erlegt, daraus dann Nun erfolgt ist, das sich die Jhenigen, so gar nichts bezalt, auch gar

nicht geschäczt haben, deren dann ain gannz Libell von den nägst gewessnen Commissarien, so die Steur Raittungen aufgenommen, Zu der Hof Camer vberschickht," so erachtete die Buchhaltung, es wäre besser, wenn sich der Kaiser im künftigen Landtage mit den Ständen dahin vergliche, „das sich ain Jeder Lanndtmann Alspaldt im Anfang aines Jeden Jars oder aber nach endung des Ersten Termins, da Sy die Ständt die Steur Zuerlegen schuldig sein, Vnnd da die Einnember ob Einnembung der Steur siczen, Er erleget etwas oder nit, bey Seinen Pflichten Schätzet, Welche Schaczung alspaldt beschriben vnnd ain vber schlag gemacht möchte werden, was doch die Steur anlag in allen Prächt, so khundt der Ränndtdiener desto wissender bey den Einnembern vnnd vnnder Camrer umb einbringung derselben Aufständt anhalten. Vnnd wurden verhofflich nit souil vnrichtige Resst verbleiben, vnnd wo solches bey den Stännden erhalten, so wurde diser Articl auch Notwendig in des Ränndtdieners Instruction Zuuerbleiben sein."

Die Buchhalterei hielt es, wie die böhm. Kammer, für eine besondere Nothdurft, daß der Kaiser dem Landeshauptmanne befehle, darob zu sein und den Steuereinnehmern zu verordnen, daß sie ihm ein Verzeichniß aller Personen, die ihre Steuer nicht erlegt, zustellen, „damit Er gegen denselben von Ambtswegen Inhalt des Lanndtags Bschluß verfarn müge".

Zum 10. und 11. Artikel „betreffendt das aufmerckhen auf die Lehen, Pfanndtschafften vnnd Geistlichen Güetter, auch auf die Regalien vnnd Fölligkhaiten", erachtete die Buchhalterei für zweckmässig, daß die Berichte nach Hof hierüber allezeit vom Unterkämmerer und Rentdiener mit Beifügung ihres Gutachtens geschehen, „damit ainer vmb des andern Handlung wisse vnnd khain Mißtrawen Zwischen Inen entstee".

Den 12. Artikel „Betreffendt die Abstellung der vbeln Haußhaltung bey den Clöstern vnnd auch die Inuentur der Verlassenschafften nach Absterben der Prelaten", so hielt ihn die Buchhalterei für „gar Nuczlichen vnnd guet", wenn auch „der vnder Camrer etwas darwider, mit an Ziehung der Privilegien, so die Geistlichen in Marhern Als der Furnembist Stanndt haben sollen", weil dies nach Meinung der böhm. Kammer „one verleczung derselben Priuilegien fueglichen woll beschehen müge".

Auch die von der böhm. Kammer vorgeschlagene Limitation rücksichtlich des Einschreitens des Rentdieners bei den Rathserneuerungen in den Städten und Abnahme der Rechnungen in Fällen der Abwesenheit oder Verhinderung des Unterkämmerers hielt die Buchhalterei für ein gutes Mittel um des letzteren Besorgnisse und Beschwerden wegen Amtsverkürzung zu beseitigen.

Zum 13. Artikel wegen Abforderung der Original-Privilegien der Städte, nach welchen ihnen die Rechnungslegung erlassen sein soll, erachtete die Buchhalterei für zweckmäßig, „das denselben Steten vermeldt werde, das Inen dieselben Originalia alspaldt nach ersehung vnnd nembung glaubwierdiger Abschrifften widerumben vnuersert zuegestellt werden sollen", und daß sie „Nier-

gent sie besser Als in die Lanndtßhaubtmanschafft Dirigiert werden mügen, damit die Partheien zu ainig waigerung desto weniger vrsach haben".

Zu den übrigen 5 Artikeln 14—18 fand die Buchhalterei nichts zu bemerken, als es dünke ihr rücksichtlich des Zweifels der böhm. Kammer, „ob auch Er der Ränndt diener von wegen der grossen verweisungen Seiner besoldung der 200 Taller Aus dem vnder Camrer Ambt vergnüegt werden müge", „etwas frembt sein, das die Märherischen Einkhomen nit ainen solchen schlechten Costen vbertragen sollen, daraus Ir Maj. vmb souil mer vrsach haben, Alda in Märhern, so wol als vor wenig Jaren In Schlesien beschehen, ain sonders Camerwesen zu Nägster ankhunnfft in den Landtag Beratschlagen zu lassen, Angesehen, das Ir Maj. wenig Lanndtsfürstlicher Einkhomen nit haben, Als Eben Alda in Märhern, so doch daselb Lanndt mit allerley Fruchtparkhaiten nit wenig als der andern Landt aines begabt ist. Welches dann auch fur ainen khunfftigen Articl in der Landtagshandlung vermerckht werden möchte".

Schließlich fand auch die Buchhalterei räthlich, keine Neuerung und Aenderung in der Ausstellung der Quittungen zu machen und sich mit der Einsendung glaubwürdiger Abschriften an den Rentdiener von Seite der Einnehmer zu begnügen.

Von „Pryn" den 15. Nov. 1568 berichtete der Rentdiener „Freundt" der kais. Hofkammer, daß er, „ob ich woll nun ain ganzes iar im Landt diesem dienst beygewont", bis auf ihm durch besondere Befehle Auferlegtes „nichts fürzunemben, handeln oder richten sich understehen dürfen", weil ihm weder ein Bescheid, noch viel weniger „ain gefertigte Instruction" erfolgt worden. Wie beschwerlich es mit der Einbringnng der „allten steur Resstanten", rücksichtlich welcher der Landeshauptmann und der Unterkämmerer in Brünn beisammen gewesen, werde die Hofkammer aus Beider Schreiben ersehen; da allerlei Irrungen sich zugetragen, könne er nicht wissen, zu welcher Zeit und was für Summen gefallen oder einkommen werden. Obwohl an Biergeld die Zeit her etwas Stattliches gefallen, sei es auf kais. Befehl vom Unterkämmerer zur Entrichtung der Interessen verwendet worden, so, daß jetzt nicht mehr als 2,280 fl. 28 gr. zusammengebracht worden, welche nebst dem gefallenen der Einnehmer Restanten-Geld von 2,807 fl. 7 gr. 3 d. dem kais. Zeugzahlmeister Hanns Heß zugestellt und übergeben wurden.

„So kan ich E(uer) G(naden) nit verhalten (sagt weiter der Rentdiener), das der vndercamrer, alß dem dieser dienst (des ersteren) zuwieder, vnnd denselben nit gern aufkhomben wolt lassen, mich nit allain in anndern ir kay. Maj. sachen, vermueg der unuorfertigten Instruction, nit gebraucht, sondern auch die außgaben, so inem von ir kay. Maj. aus den Piergefellen zu thuen, alß auf entrichtung der Interesse, vnnd annders aufferlegt werden, on mein beysein vnnd bewust, durch schreiben den Pier gelts einnembern, vnangesehen das er mich so woll als den einnember zu Pryn an der hand hat, beuelen thuet, das also ich kain gegenraittung halten, oder ainichen bericht, Wie damit gehandelt, thuen, viel weniger Quartals außzuege gen Hof vberschickhen kan,

Vnnd ist sich dergestalt so wenig als zuuor bey diesem Vnnder Cammerambt da die sach nit durch ordentliche Instruction bestellet, vnnd besser angeordnet wird, kainer richtigkeit zuuersehen".

„Dieweil aber diese vnordnung vnnd Vnrichtigkhaitt, darumb dann dieser Räntdienst alhier im lande angefangen, vnnd aufgericht der kay. Maj. bey derselben Camerguet nachtaillig vnnd gefärlich, mir auch zum höchsten beschwärlich," bittet Freundt um eine ordentliche Instruction oder doch, bis sie aufgerichtet und verfertigt, um eine Weisung, wie er sich zu verhalten habe.

„Nachdem ir Maj. etliche ansehenliche anlehen in diesem Land erhandeln vnnd die Interesse aus den Piergesellen zu entrichten verordnen", sei es nöthig, „das ehe die sachen Zu weitterung vnnd etwan in grösser vnrichtigkhait geraten", die rückständigen Bier-Rechnungen von den Einnehmern schleunig aufgenommen und sodann die Rechnung des Unterkämmerers, „dessen entpfang aus der Piergeltseinnember raittung zum mehrern taill zu Probirn seint", sammt seiner (des Rentdieners) zu Schluß des Jahres gegen Hof erfordert und ersehen, und darauf eine gewisse Ordnung gemacht werde, „Wie das ambt hinfuran in seinen Raittungen gehandelt, vnnd dasselb mit eingang des newen khünftigen Jars auf vnnd ins werk gericht möcht werden."

Schließlich bittet Freundt, daß ihm seine Besoldung von 200 Thalern, die vom 1. Dec. 1567 ausstehe und auf welche er bisher gar nichts empfangen oder, bis auf die Reisekosten, zurückbehalten, da er die empfangene Steuer- und Biergeld ohne Abzug an den Ort, wohin es angewiesen worden, ausgezahlt und überliefert, vom Unterkämmerer aus den Biergefällen erfolgt oder daß er damit auf die Pension des nun verstorbenen Melchior von Huburg von 400 Thalern gewiesen werde, welche dieser beim brünner (Stadt-)Rathe erhielt. Bisher habe er auf sein emsiges Anhalten und zu seiner hohen Nothdurft nicht mehr als 100 fl. vom Unterkämmerer aus dem Biergelde erhalten können.

Kaiser Max II. befahl hierauf mit den Rescripten Linz den 8. und 12. Dec. 1568 dem Rentdiener Freundt, bei dem Landeshauptmanne, Marschall und Unterkämmerer wegen der alten Steuerreste und des Ausstandes an der neuen Steuer und Biergeld fleißig anzuhalten, damit eine gute Summe zusammengebracht und an den Heß hinaus befördert, auch die vom Landeshauptmanne begehrten Auszüge und Berichte eingeschickt werden. Was des Rentdieners Instruction und Bestallung betreffe, habe der Kaiser deren „vorfertigung biß auf negst khünftigen Marherischen Landtag eingestellt", sein Amt möge er ferner „nach aufweissung copi der instruction so ihm Zuuor Zuegestellt worden so viel immer müglich getrewes vleiß handeln". Freundt versprach im Berichte, Brunn den 28. Dec. 1568, diesen Befehlen möglichst nachzukommen, bemerkte aber dabei: „Das aber in diesem landt ir Maj. steur gefell vnnd ander einkomben, so woll auch die bericht, vnnd allerley gelt handlungen so Zuestrewet, vnd Weitlaufig, vnnd die steur einnember, deren kainer on den andern kain bericht von sich gibt, so woll auch die Oberamtleuth, so solches Treiben vnnd einbringen sollten, so weit von ainander gesessen (die genannten Oberstlandofficiere wohnten zerstreut auf dem Lande), vnnd vbel Zuesamben

Zuebringen seint, Vnnd Wär woll der kay. Maj. hohe noturft das hierin ain besser ordnung gemacht, vnnd aufgericht wurde". Freundt schickte zu diesem Zwecke einige Artikel ein, wie das Unterkämmereramt bestellt und die kais. Gefälle und Einkommeu eingebracht werden könnten, und hielt es für zuträglich, dem Unterkämmerer aufzutragen, mit Schluß des Jahres seine Rechnung zu schließen und mit Eingang des nächsten eine andere anzufangen, „damit wir vns desto bas künftig Zuuorgleichen hetten", wenn ihn der erstere zu seinen Empfängen und Ausgaben beiziehen würde.

Um den Rentdiener einigermaßen zu beschäftigen, wurde ihm auf kais. Befehl von Wenzeslai 1570 an die Einnahme des Biergeldes im brünner und znaimer Kreise, neben seinem Dienste, übertragen; dasselbe ging aber, nach seinem Berichte an den Erzherzog Carl vom 2. Nov. 1570, so langsam ein, daß, nachdem er in die 5 Wochen gesessen und die Erlegung desselben von den Ständen gewärtigt, in beiden Kreisen nicht mehr als 500 Gulden eingekommen und erlegt waren, und, wie ihm der Einnehmer von Olmütz berichtete, daselbst nicht besser ging. Da sich die Landstände im jüngsten Landtage zur Erlegung des Biergeldes an eine gewisse Zeit nicht ausdrücklich gebunden, „vormeinen sie, Es trag inen khaine bueß, Wann vnnd Wie sie dasselbe erlegen, Wie dan Inn vorgehenden Jarn auch geschehen, das sie khain gewiessen Termin gehalten, vnnd ain ieder hat dasselb gegeben, Wann es Inen Wolgelegen gewesen, darauß dann eruolgt, das dermassen viel Restanten sich befunden, Wie dann noch auf heutt ain annsehenliche Summa gelds der Kay. Maj. an gemelten Piergelds Resstanten aussen stehet, doran dann auch ferner Jetzo nichts einkhombt, vnnd erlegt wird, vnnd alle sachen auf Ir Kay. Maj. verordnung ainer anndern Commission Zu einbringung derselben stehen". Der Kaiser sollte daher dem Landeshauptmanne mit Ernst auferlegen, daß er ein General-Patent im Lande herum gehen lasse und die Landstände zur Beförderung der Erlegung ermahne, auch gewisse Termine, als in jedem Quartal 2 oder 3 Wochen, ernenne, in deren Zeit und nicht darüber die Einnehmer sitzen und die Stände dasselbe erlegen, bei sonstiger Erlegung des Doppelten, gemäß Landtagsbeschluß, und daß darauf mit Ernst gehalten werde. Und da ohne Zweifel bis her viele neue Bräuhäuser aufgerichtet worden, welche in den Verzeichnissen der Einnehmer nicht begriffen sind, sollte der Kaiser dem Landeshauptmanne und Unterkämmerer auch auferlegen, die Verzeichnisse der Bräuhäuser von den alten Einnehmern abzufordern, sie zu ersehen und „Wo sie etwan Prewheusser wusten, so von newem aufgericht vnd Inn derselben vorzaichnus nit Wären, darzue setzten, vnnd vnnder Iren Pettschaften den newen einnembern Zustelleten, darauf sie das geld Zuentpfahen, vnnd die Resstirenden außzuziehen wusten".

Der Erzherzog leitete, Neustadt den 8. Nov. 1570, diesen Bericht an den Kaiser, zu Handen der Hofkammer, mit dem Bemerken, er habe, „weill Ich in denen Fällen mit Märhern nichts zu gebieten", dem mähr. Rentdiener ein Recepisse geben lassen, daß er dergleichen Sachen an Se. Maj. gelangen lasse.

Dies gab wohl Veranlassung, daß der mähr. Rentdiener Freundt, Prünn 22. Nov. 1570, dem Kaiser berichtete, er habe zwar früher vielfältig und ganz neulich dreimal kurz aufeinander allerlei Unordnungen und Unrichtigkeiten bei der kais. Steuer und Biergeld, auch sonst Kammergefällen in Mähren angezeigt, daneben auch um ordentliche Bestallung des Unterkämmeramtes und Beförderung der kais. Steuer und Biergeld-Gefälle angehalten, könne aber doch nicht unterlassen, mehrere Uebelstände zur Sprache zu bringen. Denn Se. Maj. hätten jetzt nicht allein auf die Steuer und Biergeldgefälle, sondern auch auf den dreißigsten Pfennig viel ansehnliche Verweisungen herein ins Land gemacht und die Sachen gemeiniglich dahin gerichtet, daß die Bezahlung den Einnehmern, dem Unterkämmerer nur die Beförderung auferlegt werde.

Daraus folge, daß nicht allein die kais. Gefälle und Einkommen in Mähren, wie zuvor, nicht bei einander, sondern gar zerstreut und unordentlich verrechnet werden, denn auch der Unterkämmerer stelle in seiner Rechnung dasjenige, was die Einnehmer auf kais. Befehl gleich auf seine Beförderung zahlen, weder in Empfang noch Ausgabe, sondern es bleibe auch Alles in der Einnehmer-Rechnung stecken, welche auch vermeinen, nicht schuldig zu sein, dem Unterkämmerer anzuzeigen, was jeden Termin an diesen Gefällen eingekommen. Wenn nun Se. Maj. Berichte, Auszüge oder anderes verlangen, werde man dies nicht bei dem Unterkämmerer, sondern bei den verschiedenen Einnehmern, welche hin und wieder im Lande gesessen und übel zusammenzubringen seien, suchen müssen. Zudem behalten auch diese Einnehmer, über die bezahlten „vorweisungen“ (Anweisungen) und Ausgaben, noch einen Rest hinter sich, den sie vor Beschluß und endlicher Aufnahme ihrer Rechnung, „so sich oft lanng vorzeucht“, nicht von Handen geben, und seien diese Reste hernach gar übel von ihnen herauszubringen, wie denn Sr. Maj. eine ansehnliche Summe an den alten Steuereinnehmer-Resten bis dato noch außen stehe und nun in einigen, mit schweren Unkosten Sr. Maj., nicht haben eingebracht werden mögen.

Da ein Unterkämmerer im Lande gehalten werde, „welcher nicht allein Er. Kay. Maj. Cammergueter, alß bey den Prelaten vnnd Stetten vonn E. Kay. Maj. vorstehen solt“, sondern der auch, wie ein Obereinnehmer aller der Gefälle und Einkommen, Rechnung in Empfang und Ausgabe halten sollte, weßhalb ihm der Kaiser auch einen Rentdiener zu einem Gehülfen in den Geldhandlungen und wegen der Gegenbeschreibung zugeordnet, halte er es für hoch nöthig und als einen Anfang zur Aufrichtung mehrerer Richtigkeit bei den kais. Kammersachen, daß Se. Maj. den Einnehmern der Steuer und des dreißigsten Pfennigs auf den nächsten Termin Weihnachten befehlen lassen, daß sie nach Ausgang der ihnen zur Einnahme der Gefälle ausgemessenen Zeit alles Geld, so eingekommen, ohne allen Rückhalt, außer ihren Besoldungen und dessen, was etwa dem Lande daran gebühre, vermög des Landtags-Beschlußes, völlig dem Unterkämmerer gegen seine Quittungen abführen und auszahlen, und dann, daß der Unterkämmerer solches von ihnen empfange, in seiner Rechnung ordentlich in Empfang nehme und die befohlenen Ausgaben und Anweisungen verrichten und bezahlen sollte, und ihn (Rentdiener) zu den-

selben beiziehe, obwohl es dem ersteren, besonders wegen der Gegenschreibung, höchst zuwider sei und er viel lieber andere, dem Kaiser fast nicht mit Pflichten verbundene Personen, zu dessen Sachen brauche.

Freundt machte die Anzeige, wie mit des Kaisers Einkommen und Gefällen in Mähren bisher gehauset worden und erstattete Vorschläge, wie eine bessere Ordnung zu ihrer Vermehrung und nützlichen Verrechnung eingeführt werden könnte; und im Nov. 1571 übergab Wenzel Rischan ein solches Verzeichniß, dann eine Supplication, daß auf das von ihm bei der Stadt Auspitz erhandelte Darlehen von 8500 Thalern die längst fälligen Zahlungen geleistet und er seiner Bürgschaft dafür enthoben werden möchte. Mit Rischan's ersterer Schrift mag gemeint sein das in den Beilagen folgende Aktenstück, welches nach des verstorbenen Unterkämmerers (Joachim Zaubek von Zbietin auf Zbaunek, † 26. Juli 1571) Gutbedünken und Bericht wegen Bestellung des Rischan von diesem auf des Kaisers Belobung eingegeben worden, mit der Aufschrift: „Particular Nutzbarlicher außrichtung eines verordneten Camerdieners in Märhren". Die Eingaben Freundt's und Rischan's kamen dem Hofbuchhalter zur Berichtserstattung zu. „Weil aber diesen baiden Personen (von denen der erstere inzwischen gestorben war), als gewesnen Rentdienern, die Preuch in Märhern gar woll, mir aber dieselben unbewüsst sein, hab Ich (berichtete er — ohne Datum — der Hofkammer) solche Ire Articl nit zuuerändern gewist, vnud allain dabej ad marginem Zaichnet, waß ain Jeder Articl vngeferlich antreff". Er fand aber nöthig, über beide Verzeichnisse längere Vernehmungen und Berathschlagung mit Zuziehung des mähr. Landesunterkämmerers einzuleiten, des letzteren aber, da die Verzeichnisse „Zum tail die Ständ vnd Stett anriren", nicht bei der ersten Berathschlagung nnd nur über jene Artikel, „do es vonnötten wurdt sein".

Kaiser Maximilian II. Instruction für den kais. Rentdiener in Mähren Caspar Freundt (S. in der Anlage) wurde von der Hofkammer mit dem Schreiben vom 11. April 1572 dem Landesunterkämmerer um seine Erinnerungen zugefertigt.

Der erstere mochte aber inzwischen gestorben sein. Denn nach dem Tode des gewesenen kais. Rentdieners in Mähren Caspar Freundt fand Kaiser Rudolph die Wiederbesetzung seiner Stelle nöthig, „damit der Landesunterkämmer sein ambt um so uil desto leichter vnd ordenlicher handeln müge" und verlieh dieselbe mit dem Rescripte Wien den 30. April 1572 an den mähr. Landesunterkämmerer, auf dessen Vorschlag (weil er beider Sprachen wohl kundig, auch das Hofkammerwesen in guter Erfahrung hat), dem Hanns Neher „in Ansehung seiner Erbar vnd schicklichkeit auch getrewen vnd aufrichtigen dienst, welche er vns bei Vnnser Hof Camer (eine guete Zeit hero, wie es in der Verständigung an die böhm. Hofkammer vom 7. Mai 1572 heißt) erzaigt vnd bewisen hat", mit zwei hundert Schock meißnisch jährlicher Besoldung. Zugleich wies der Kaiser den Landesunterkämmerer an, über die ihm von der Hofkammer zur Einsicht mitgethetlte Instructiou für Neher, „in welchem articl

dieſelbe zu mern oder mindern ſein wurde, ſein Gutbedünken" an den Kaiſer abzugeben.

Auf Anſuchen Neher's und Antrag des Unterkämmerers bewilligte weiter der Kaiſer mit dem Reſcripte, Wien 3. Nov. 1574, dem erſteren vom 1. Juli an jährlich Ein hundert Thaler zur Unterhaltung dreier Roſſe für vorkommende Reiſen desſelben in des Kaiſers Sachen im Lande Mähren und nach Hof und Erſparung der Fuhrkoſten. Auf Neher's weitere Bitte, ihm zur Erkaufung eines eigenen Hauſes, „damit vnnſere Renten deſto baß an Einem ſichern Orth verwarth bleiben möchten", eine „Gnadenhülff zu raichen", ging der Kaiſer für diesmal nicht ein.

Der Hofkammer ſchrieb der Landesunterkämmerer, daß der Rentmeiſter am gelegenſten zu Brünn, da dieſe Stadt faſt in der Mitte des Landes gelegen, wohnen möchte, dann „das die maiſten Artikel der Inſtruction desſelben zu wider des Landtsbrauch ſein, beßgleichen auch des jeczigen vnd khünfftigen vnder Camerers Inſtruction berureten, welches zwiſchen Ir Maj. vnd den Stenden ain Irung geben wurde"; bei ſeiner Ankunft in Wien zu St. Johann mit ſeiner Raitung wolle er ausführlicher berichten.

Aber erſt nach Jahren, ddto. Grusbach (Hruſchowan) Dienstag vor St. Veit 1578 berichtete der (bald nachher Landeshauptmann gewordene) Landesunterkämmerer Hanns Haugwitz von Biskupitz dem Kaiſer, daß er wegen anderer ihm obliegender Geſchäfte desſelben auf die ihm zur Einſicht und Aeußerung zugeſchickte Inſtruktion des Rentdieners in Mähren vergeſſen und ſein geweſener Diener Sebaſtian Hüebl dieſelbe verlegt habe, daß er aber, ſobald er nach Hauſe komme und die Inſtruction aufgefunden ſei, ſein Gutdünken abgeben werde. Ob es geſchehen wiſſen wir nicht.

In welchem ungeordneten und prekären Zuſtande aber das Kammer- und Steuerweſen Mährens ſich befand, zeigt der weitere Verlauf.

Rudolph II. war noch bei Lebzeiten ſeines Vaters Maximilian im J. 1575 zum Könige von Böhmen gekrönt worden; er nahm aber die Huldigung Mährens erſt 1577 zu Olmütz entgegen (Pubitſchka X. 256—271, Moravetz III. 42, Hawlik's Taſchenbuch 1804 S. 35—53). Die Stände bewilligten ihm eine Krönungsſteuer. Es ergaben ſich ſogleich Anſtände über ihre Aufbringung.

Ratſchitz Montag vor Eliſabeth 1577 berichtete der mähr. Landesunterkämmererer Hanns Haugwitz von Biskupitz dem Kaiſer, es ſei zu beſorgen, daß weil die Landesbewilligung ſich auf die alten Gebräuche und Regiſter beziehe, die Stände ſie anderer Geſtalt auch nicht würden erlegen wollen, wie denn bereits die Einnehmer länger als eine Woche darüber geſeſſen und etwas eingenommen und wo ſie es dem alten Gebrauch nach nicht einnehmen wollen, würden ſie (Stände) gar nichts erlegen. Weiter berichtete er, daß die Stände wegen der Steuern, welche die Unterthanen erlegen, keine Bekenntnißzetteln geben, ſondern daß die Richter jedes Dorfes dem alten Gebrauch nach ſelbe bringen, aus Urſache, weil vor Zeiten die Herren von den Unterthanen die

Steuer eingenommen, aber nicht entrichtet haben. Die Geld auf Interesse haben, müssen aber derwegen Bekenntnißzetteln geben.

Man suchte in Folge dieses Berichtes nach den alten Registern.

Pryn den 12. Nov. 1577 berichtete aber Wenzel Rischan von Rosenstein dem Hofkammerpräsidenten Christoph von Althan, sowohl der Landeshauptmann als der Landesunterkämmerer habe den Einnehmern der Krönungssteuer geschrieben, daß sie kein Bern Register (so heiße man die Krönungssteuer) hätten. Der junge Herr von Kunowitz habe wohl das vorige, als man vor 12 oder 13 Jahren für Kaiser Maximilian die Krönungssteuer abnahm, es sei aber nicht ganz. Er (Rischan) selbst habe gar kein altes, da man Kaiser Ferdinand seine Krönungssteuer abnahm, es sei auch gar nichts mehr nutz, denn es sei her schier eine neue Welt und die Güter der Meisten in anderer Geschlechter Händen. Dieser Mangel könnte aber wohl ersetzt werden, man müßte die jüngsten Steuerregister, auch des Rentdieners Restanten-Register zur Hilfe nehmen und er hoffe auch, es komme heut oder morgen der Rentdiener von Olmütz, wo er mit dem Unterkämmerer die Restanten-Register corrigire, nach Brünn. Er wolle mit dem Herrn von Kunowitz darob sein, daß es mit des Rentdieners Hilfe so viel möglich ersetzt werde. Ihm sei aber mehr darum zu thun, daß man Willens sei, nach den alten Bern-Registern die Krönungssteuer (d. i. einen halbjährigen Silberzins, so ein Herr von seinen Unterthanen einnimmt) abzunehmen, was dem Kaiser zum merklichen Schaden gereichen würde, denn wo vor Jahren einer von seinen Unterthanen einen jährlständigen Silberzins von 10,000 fl. eingenommen, da nehme er jetzt, nachdem die Güter die Jahre her gesteigert seien, wohl 12- oder 15,000 fl. und mehr ein. Er meine daher, es solle ein kais. Befehl an die Einwohner mit einem Curier bei Tag und Nacht nach Brünn geschickt werden, daß sie die Krönungssteuer auf neue Bekenntnisse und nicht nach den alten Registern abnehmen. Er bittet aber seine Person gar nicht zu vermelden, denn der Präsident wisse, wie auffässig ihm der Unterkämmerer sei und wie er ihn ohne Beweis bei hohen oder niedern Ständen vermähre, daß er Alles gegen Hof trage, ihn und das Land verunglimpfe, und bereits in große Mühseligkeit und Schaden, ja schier zum Verderben gebracht habe.

Der neue Landesunterkämmerer Niklas von Hradek berichtete, Hostitz den 11. Okt. 1578, dem Kaiser, daß er die Einbringung der Krönungssteuer vor Aufnahme der Rechnungen nicht thun könne. Die Commissarien seien wohl nach Brünn zusammen gekommen und über den Rechnungen der Steuer des 20. Groschen und des Biergeldes, so bereits entrichtet worden, etliche Tage gesessen, die Krönungssteuer-Einnehmer seien aber nicht erschienen und hätten nur einen Schreiber in ihrem Namen mit den Rechnungen nach Brünn abgefertigt, von welchem allein die Commissarien solche Rechnungen abzunehmen, Bedenken gehabt. Er habe sich daher zum Landeshauptmann verfügt und mit ihm geredet, daß er Amts halber den Krönungssteuer-Einnehmern auferlegt, daß sie auch persönlich auf den 1. November gegen Olmütz einkommen und daselbst den Commissarien ihre Rechnungen übergeben. Nach Aufnahme der-

selben werde man wissen, was und wer daran ausstehe und folgends die Reste durch die Execution einbringen können.

Endlich, Hostitz am 14 Okt. 1579, berichtete der Landesunterkämmerer, der Landeshauptmann habe im Jahre 1578 nicht allein die Steuer- und Biergelds-, sondern auch die Krönungssteuer-Restanten etliche Male, wie auch jetzt bei dem nächst zu Olmütz gewesenen Landrechte mündlich und schriftlich gemahnt und ersucht, insbesondere bei dem letzten den Ständen ernstlich auferlegt, daß ein Jeder seinen Ausstand sowohl an der Krönungs- als anderen Steuern zwischen hier und nächstkünftige Martini zu Handen des Rentdieners endlich richtig mache, widrigens sich vor das Landrecht auf Martini gegen Brünn gestelle, wo sodann gegen die Säumigen mit der im Landtagsschlusse durch die Stände selbst angeordneten Execution vorgegangen werden soll. Dennoch wären nach des Rentdieners Verzeichniß nicht mehr als 587 Thaler eingekommen. Wie hoch die Reste daran seien, könne mit Gründlichkeit nicht gesagt werden, weil dies, so weit es jene von den Zinsgeldern betrifft, erst aus den Erkenntnißbriefen, die bei Entrichtung der Steuern übergeben werden, ersehen werden. Anlangend die Krönungssteuer aber welche die Inwohner von ihren liegenden Gütern und Dorfschaften reichen, so habe er, weil dieselbe nicht nach den Bekenntnißbriefen, sondern vermöge der alten Register eingenommen werde, wie es von Alters her der Gebrauch, und auch anderer Gestalt das, was etwa jemals noch daran ausständig, nicht ausgesucht werden möge, durch den Rentdiener ein Verzeichniß aus diesen alten Registern, was vor Jahren die Krönungssteuer allenthalben ertragen und was jetzt im Jahre 1578 daran eingekommen, verfertigen lassen. Daraus könne nun ungefähr abgenommen werden, um wie viel die alte Summa die neue übertreffe und dem Kaiser noch ausständig sein möchte. Jedoch wäre auch dabei keine Gewißheit, ob es nicht mehr oder weniger austragen werde, weil seit der Zeit, als die alten Register gemacht worden, sich die Güter theils gemindert oder gebessert und sonst auf vielerei Wegen bisher verändert haben, andern Theils Inwohner auch Fristung gehabt, welche sich jetzt geendet, und entgegen andere dieselbe etwa erst neulich erlangt haben und daher nichts erlegen dürfen. Deswegen sei in der Relation der 1578 gewesenen Raitungs-Commissarien Bericht nach Hof gelangt.

Die erwähnten 587 Thaler waren an das Hofzahlmeister-Amt abgeführt worden.

Nach Inhalt der alten Register hatten die Einnehmer an Krönungssteuer von allen Ständen Mährens (außer derjenigen, welche die Gelder auf Zins haben) eingenommen und waren allenthalben eingekommen 21,534 fl. 70 kr.; im J. 1578 aber hatten die Einnehmer an der Krönungssteuer (außer den Zinsgeldern) von allen vier Ständen nur 16,722 fl. eingenommen, die vor Jahren eingekommene hätte daher um 4,812 fl. zu 70 kr. mehr eingebracht als was dieser Zeit daran eingegangen (Aus den Akten im ehem. k. k. Hofkammer-Archive unter M. 6, welche nicht weiter reichen).

Eine andere Illustration zur Steuerverwaltung in Mähren gibt der Bericht des k. Rentdieners in Mähren Hanns Neher an den Kaiser vom 6. Mai 1578 (eb.), welcher die Ursache, daß die Erlegung der Steuern und des Biergeldes so gar schlecht und langsam von Statten gehe, dem Ungehorsam und der Halsstarrigkeit der restirenden Personen zuschreibt, welche zuvörderst auf des Kaisers, viel weniger des Landeshauptmanns und Unterkämmerers Befehl und Ermahnung so wenig geben. Auf sein Ansuchen habe der Landeshauptmann wegen der alten und neuen Reste zweimal scharfe Briefe in die Kreise durch ihn ausgesendet, weshalb er bei den Ständen in großen Verdacht und von Etlichen als ein Ausspäher gehalten werde und bisweilen, besonders auf Reisen (zur Einhebung der Steuer) seines Lebens nicht sicher sei. Die Reste könne er nicht angeben, da er, mit Rücksicht auf die eintretenden Aenderungen, nicht wissen könne, wie viel Unterthanen Einer und resp. wie viel er zu steuern, wie viel Biergebräue und ums Geld aussetze, da man dies erst aus den Bekenntnißbriefen ersehe. Es sei zu hoffen, daß auf das jetzige heftige Ermahnen des Landeshauptmanns die Stände sich willfähriger erzeigen werden; der Unterkämmerer habe ihm aber erklärt, daß er kein Geld, welches einkommen werde (außer den neunzehntausend und etlichen hundert Thaler, welche die Stände dem Kaiser für die 1576jährige Stener, auch besonders an der Krönungssteuer noch zu erlegen haben) an den kais. Hof abführen, viel weniger einer Partei etwas davon bezahlen lassen wolle, bevor er nicht seiner beim Kaiser habenden Schuld vergnügt werde. Nachdem er schon sechs Jahre bei diesem Dienste (Rentamte) ohne Instruktion und Bestallung diene, bitte er (wie schon zuvor geschehen) nochmals den Kaiser, zu dessen eigenem Besten und zu seiner Nothdurft, ihn mit einer Instruktion zu versehen, damit er specifice wisse, was seine Amtshandlung und Verrichtung sei und worauf er fussen soll. In diesem Lande (welches sich nicht sowohl als etwa Böhmen oder Schlesien zähmen lasse) sei es nicht wohl möglich, ohne Instruktion und Bestallung wie bisher zu dienen, da er stets in Sorgen und Gefahr stehen müsse.

Seine Lage gestaltete sich auch weiterhin nicht besser. Denn 1580 klagte der k. Rentdiener, daß er lange Zeit in seinem Amte nicht allein bei Hof, sondern auch im Lande (Mähren) allerlei unbillige, ehrenrührige Verunglimpfungen und Verfolgungen ausgestanden; die Hofkammer fand nichts besseres zu thun, als diese Klage „bis zu der Mähreriſchen Reformation aufzuheben."

Bei dem geringen Erfolge, welchen das neue Amt zeigte, konnte sogar die Frage wieder auftauchen, wozu man des Rentdieners in Mähren bedürfe. Ueber dieselbe berichtete der kais. Rath und böhm. Kammerbuchhalter Paul Sturm von Fürstenfeld am 15. Febr. 1584 der k. k. Hofkammer, daß man diesen Dienst (dessen man früher nicht bedurft) zur Zeit des Hofkammer-Präsidenten Herrn von Gera bestellt und aufgerichtet,

1. damit der Rentdiener als wie ein Gegenhändler gegen den Unterkämmerer hätte sein, von allen Geldempfängen und Ausgaben, dann auch von

allen Schulden und des Kaisers im Lande angelegenen Sachen und Handlungen wissen solleu,

2. daß man bei Hof durch ihn jederzeit wisse, wie viel Geld der Unterkämmerer im Amte baar bei Handen habe, damit dasselbe nicht in andern Wegen verwendet, gebraucht oder vorenthalten, sondern zu des Kaisers Nutzen und Nothdurften verwendet werde,

3. damit durch ihn, als einen Rechnungsverständigen und anstatt eines Buchhalters, die mähr. Landsteuer und Biergelds-Rechnungen im Beisein des Unterkämmerers und kais. Procurators oder wen sonst der Kaiser dazu verordnen würde, aufgenommen und ordentliche Verzeichnisse und Registraturen sowohl über alle Landschulden, als über die Rechnungen und alle anderen Ihrer Maj. angelegene Handlungen gehalten würden.

Wenn dieser Dienst in wirklichen Vollzug wäre gebracht worden, wäre nicht ein schädliches, sondern dem Kaiser nützliches Vornehmen erfolgt.

Da aber der erste Rentdiener, der selige Caspar Freundt, keine Instruktion zu seinem Amte erlangeu konnte, „Auch nachmals woll vernomben, daß Er, etlichen Landleuthen daselbst, nur zum Verdruß vnd Vnwillen ist eingesessen, Vnnd der Vnnter Camerer Sich gar offt wieder ihn beschwert, vnd durchauß haben wollen, daß der Rentdiener iederzeit daselbst, Wo Er ist, sein, vnnd Ihme nachraisen soll, Auch baldt Anfanngs woll gesehen, daß die sachen dergestalt, wie furgenomben, nit gehen, oder Ihren fortgang gewinnen wollen, Hat Er, so weit gebracht vnnd gehaundelt, daß Er ist, neben noch einer Burgers Person zu einem Piergeldts Einnember im Brynner kraiß, damit er doch etwas im landt zu thun habe, verordnet worden, Biß hinach, nach deß Freundts Absterben der izige Rennt diener, Hanns Neher, auch zum Restanten Einnember gemacht worden ist. Vnd Weil baide Rennt diener mit Raittungen verhafft, vnd selbst die gefell von den Lanndtstenden eingenomben, Sein die zu auffnembung der Landt Raittungen zu gebrauchen verdechtig geacht, Vnnd Allso vonn der Behaimbischen Kammer zu auffnembung der Raittungen dahin Personen verordnet, vnd gebraucht werden müssen."

Um die böhm. Kammer nicht damit zu beschweren und mit Rechnungen nicht zu beladen, aus den oben angedeuteten Ursachen und damit der Unterkämmerer und Kammerprokurator ihre Aemter um so fleißiger besorgen können, sei ein kais. Rentdiener in Mähren nöthig und nützlich. Zwar seien die Kammerzinse in den Städten bekannt und man wisse, was davon jährlich einzukommen habe, die Steuer und Biergelder werden vom Landtage bestimmt und man könne auf deren richtiges Eingehen hinwirken. „Vnnd also erscheint, Alß were deß Vnnter Kammer Ambts halben keines Gegenhanndlers bedurfftig, So wollen die Inwohner daselbst, ihrem alten gebrauch nach, daß man Ihnen trauen, vnd nicht so genau nachsehen soll, Sonst werden Sie vnwillig vnd schwierig, Weill aber alberait mit diesem Rentdienst im lanndt ein guetter Anfang gemacht, dessen man zum theil im landt gewohnt, meines Einfeltigen erachtens auff obgehörte Anfangs furgenombene mittel, daß ein soliche getreue, vleißige, Ansehenliche, vnd Raitungs geübte Person, dahin zu verordnen, der Kay. Maj.

nit schedtlich, Sonnder gar nuczlich were, So wurden sich die Landt Stendt nit zu beschweren haben, daß Ihre Rait Register in frembde Lanndt gefuert, Sonnder Alldo im landt, So woll den Lanndt Stennden selbst, Alß der Kay. Maj. Zu guetteu sicher verbleiben, Vnnd Woll verwartt vorhanden sein mugen." Actum den 15. February im 1584 Jahr.

Die Entschuldigung des Landesunterkämmerers im Berichte vom 4. März 1584 rücksichtlich der abverlangten verschiedenen Auszüge fand Kaiser Rudolph in dem Rescripte an denselben, Prag den letzten März 1584, nicht begründet und wies ihn neuerlich an, der bezüglichen Verordnung baldigst nachzukommen, nämlich einen Auszug aller seiner Empfänge und Ausgaben, dann eine Specification aller alten und neuen Schulden, Besoldungen, Provisionen und Pensionen, seinem Erbieten gemäß, nach Prag zu Handen der Hofkammer einzusenden, was er, wenn auch die Weisungen von der Hof- und böhm. Kammer ergehen, doch thun könne, da sein Amt davon verständigt werde. Was die verpfändeten Herrschaften belangt, habe es nicht den Verstand, wie er andeute, sondern er solle diesfalls berichten, so viel ihm davon bewußt und er von Amtswegen erfahren könne. Betreffend die Entschuldigung wegen der Rechnungs-Auszüge der Einnehmer im olmützer und brünner Kreise und des kais. Rentdieners in Mähren Hanns Neher, daß sie ihre Rechnungen von verschiedenen Jahren bereits übergaben und sich solche Auszüge nicht machen lassen sollen, weil das Biergefäll von den Landleuten nicht allzeit zu den bestimmten Terminen abgegeben, sondern oft, was sie bei dem 1., 2. oder 3. Ziehel erlegen sollen, erst bei dem letzten unter Einem entrichten, wurde dieselbe nicht für zulässig befunden, weil die Einnehmer von den Rechnungen, die sie bereits vorgelegt, ohne Zweifel Abschriften behalten haben, aus welchen die Auszüge gemacht werden können, und es die Meinung habe, daß alle Einnahmen und Ausgaben in dem Monat und Tag, wann sie geschehen, verzeichnet werden.

Die Einnehmer sollen daher diese Auszüge von verschiedenen Jahren verfassen, in den gegenwärtigen und künftigen Jahren aber die Biergefälle, es sei an denselben wenig oder viel eingekommen, oder es restire etwas bei dem einen oder andern Termin, allzeit das Vorhandene in solche Auszüge eintragen, dabei aber auch die Restanten vermelden und verzeichnen. Also werde auch der Rentdiener aus den bei seinen Handen habenden Abschriften die gleichmäßige Nothdurft befördern können.

Der vom Kaiser um sein Gutachten über die Belassung des Rentdieners und wegen seiner Instruction befragte Erzherzog Ernst berichtete, Wien 8. März 1584, daß 1572 eine solche Instruktion im Concepte verfaßt und dem Unterkämmerer zum Ersehen mitgetheilt und von ihm wieder nach Hof zurückgeschickt wurde, beide Akte sich aber nicht in Wien befänden, „Weil dannoch zu bedenckhen, wann dieses Rentdienerambt ainmal abgethan, das es etwo hernach vmb der Stendt daselbst weniger offension willen nit so bald wider von Neuen aufgericht vnnd ersezt werden khündte, Es solte mit solcher abthueung noch zur Zeit Ingehalten, vnnd der yezige Rentdiener der Reher gehn Hof erfordert vnnd seiner verrichtung halben, was dieselb bißhero gewest,

auch noch seie, befragt werden." Nach Umständen wäre sodann das Amt zu belassen oder abzuthun und im ersteren Falle die Instruktion, mit Rücksicht auf des böhm. Buchhalters Sturm Bemerkungen zu richten.

Im Juni 1584 wurde dem Neher (wohl aus Anlaß der später zur Sprache kommenden Uebertragung eines Theils seiner Geschäfte an die Unteramtleute des Landrechtes) die Besoldung, welche bisher 340 Thaler betragen hatte, „inhibirt", in Folge dessen er den Kaiser um Erlassung seines Dienstes und eine Gnaden-Abfertigung bat. Der hierüber und über seine Verrichtungen befragte Landesunterkämmerer berichtete, mit Wiederholung dessen, was er schon am 5. April 1585 angedeutet habe, unterm 7. Sept. 1585, daß er solcher seiner Verrichtung und was dieselbe, bevor er (Unterkämmerer) ins Amt gekommen, speciell gewesen, keine besondere Wissenschaft habe. Neher habe die vorigen Jahre die kais. Biergefälle sammt den Restanten eingenommen und dieselben noch vor zwei Jahren zu sich empfangen, sei auch sonst vorfälliglich, wenn mit Ihrer Maj. Gläubigern der Hauptsummen und Interessen halber abzurechnen nöthig war, auf sein (des Unterkämmerers) Erfordern gegen Olmütz und andere Orte gehorsamlich erschienen, und ihm nicht weniger das vergangene Jahr bei Einnahme der Restanten von den Unter-Amtleuten, sowohl auch noch neuerlicher Zeit den zur Aufnahme der Biergelds- und anderer Rechnungen verordneten Commissarien wohl behilflich gewesen. Jetzt aber und seit der Zeit, als die Einnahmen der alten und neueu Restanten vermöge Landtagsbeschlußes den Unteramtleuten (das Landrechtes) im olmützer und brünner Kreise aufgetragen worden, „sey Er tailß der muh vnd Arwait benumen, Doch aber Inn Ain weg Allß den Andern in Abraittungs vnnd Andern anhengigen Raittungs sachen deren Er Vnder Camrer selbst vnkhundig, so offt es Ir Maj. notturfft erfordert, vast nuczlich, Vnnd sey in Alleweg vonnötten, daß Aintweder Er Neher oder Ain Andere Person von Ir Maj. wegen DePutirt vnnd Ime Vnder Camrer derlei vnnd Andere sachen, sonderlich Aber das Schuldenweßen, vnnd tailß nöttige Einnamb vnnd Außgab zuuerrichten Zuegeordnet werde, Angesehen, das Er Vnder Camerer mit Andern Ir Maj. Wichtigen sachen, Zu denen Er nicht geuolgen khunne, hauffig beladen sey".

Uebrigens stellte es der Unterkämmerer zu Ihrer Maj. Gefallen, ob Sie Neher, mit Rücksicht auf seine vorher zu Hof und dann seit Jahren in Mähren geleisteten Dienste, seine bisherige (oben erwähnte) Besoldung passiren und ihm statt der begehrten Provision sonst eine Unterhaltung dergestalt bewilligen wollten, daß er dem (Kammer-)Wesen wie vorher beiwohnen und auf des Unterkämmerers Andeutung so oft als nöthig abzuwarten schuldig und Ihrer Maj. wirklicher Diener sein und verbleiben soll.

Was es die Instruktion für den Rentdiener betrifft, so erstattete der böhm. Kammer-Buchhalter Paul Sturm unter dem Titel: „Verzaichnus zu des Rendtdieners in Märhern Instruction gehörig", Prag am 11. März 1586, den in den Beilagen folgenden Bericht an die Hofkammer.

Auf Anordnnng derſelben erſah die Hofbuchhalterei die alten und neuen Schriften, ſo wie die vom kaiſ. Nathe Sturm und dem mähr. Rentdiener Neher „zur Verfertignng ſeiner neuen Inſtruction“ übergebenen Artikel und überreichte am 6. Oct. 1586 der Hofkammer ein von ihr verfaßtes Concept mit dem Beiſatze: „Wie vnnd waß bey Jeczigem Standt deß weſens (fürnemblich aber vnnd damit es gleichwol bey khünftigen Landtagen der Gränizhülffen vnnd anderer bewilligung halber, dahin dann in alweg zu ſehen, etwo mit der Landt Stendt offenſion Alß ain neuerung khain vngelegenheit verurſacht werde) gedachtem Rentdiener die New Inſtruction zuferttigen ſein möcht, daſſelb Concept werden E. Gn(aden) zu dero gelegenhait Alſo abhören, vnnd dabej Irer Maj. notturfft ferrer zu bedenckhen haben“.

Neher ſtand noch ſpäter im Amte, wie ſeine Berichte zeigen, aus welchen wir jenen vom J. 1587 hervorheben, warum das Biergefäll in den beiden Kreiſen (des Landes), Olmütz und Brünn, im J. 1585 ſo wenig ertragen (die Einnehmer waren ſtändiſch und es gab keine Einwirkung von Seite der Regierung).

Den 24. Jänner 1590 ſtarb in Brünn der ehrenveſte Herr Hans Neher von Neherling, Ihrer k. k. Majeſtät geweſener Rentdiener (Ludwig's brünner Chronik S. 26).

Nach ſeinem Tode vacirte 1590 das kaiſ. Rentamt in Mähren, da ſich in dieſem Jahre der Kanzliſt bei der prager Appellationskammer Jan Dubenſky und der geweſene Buchhalter bei der ungriſchen Kammer in der Zyps, Andreas Seydl, um die erledigte Rentdieners-Stelle in Mähren bewarben.

Wie ſchwer das k. Rentamt Fuß im Lande faſſen konnte, geht ſchon aus dem Umſtande hervor, daß nach Neher's Tod die Frage wegen Wiederbeſetzung ſeines Dienſtes neuerlich zur Sprache kam. Der Landesunterkämmerer Niclas von Hradek berichtete nämlich dem Kaiſer, daß die Wiederbeſetzung der Stelle mit einer tauglichen rechnungs- und beider Landesſprachen kundigen Perſon rathſam und nöthig ſei und begründete dies näher in ſeiner (böhm.) Supplikation, Brünn 24. Febr. 1590, damit, „das ſich allerlej negotia beim Vnnder Camrer Ambt dermaſſen hauffen vnd vber handt nemben, das ainer Perſon daßelb alles allain Zuuerrichten ſchier vnmüglich ſein wölle, ya Jr etlich dabej genuegſamb zu laboriren hetten. Dann vnuerborgen, das vor diſem dergleiche ſchwäre handlungen beim Vnnder Camrer Ambt nie oder doch gar wenig. Wann auch dieſelben geweſen Jme Vnnder Camrer allerſeits Leutt vmb weniger mühe vnd Arbeit willen zugeordnet worden.“ Eine ſolche Perſon könnte gebraucht werden: erſtens, daß ſie mit Ihrer Maj. Gläubigern, welche mit ihrer Bezahlung auf die Unterkämmereramts-Gefellen verwieſen, wegen ihrer Hauptſumme und Intereſſe ordentlich abrechne, dann ſie ſich auch, ſo fern es anders möglich, der Schuldſachen unterfinge und dieſe Rechnungen führte, alſo, das ain Vnnder Camrer, wenn Er dergleichen Arbeit enthebt, in andern ſachn, ſonderlich aber in administranda iusticia, ſowoll den Gaiſtlichen alß denen von Stetten vmb ſouiell ſtetter vnd leichter dienen khunten. Leczlich auch das Er Rent diener aufn fall der Vnnder Camrer ſeiner leibs vnuermügligkheit

oder anderer fürgefallenen geschäfft halber nit außraisen vnd Zu Imer Maj. Cammergüettern sehen khünne, an ort vnd stelle so Ime vom Vnnder Camrer nambhafft gemacht wurden, züge den Rath in den Khüniglichen Stetteu des Marggraffthumbs Märhern verneurte vnd sonsten den Vnnder Camrer thailß mühe enthiebe. Darzue Er sich mit ainem besondern Aydt gegen Irer Maj. Zuverobligiren schuldig. Dann den Rath bej den Stetten zuuerneuern vnd die anndern Stett so sich des Standts nit gebrauchen, alß Gitschin, Schumburg vnd Kygow (Gaya), zu besuchen, hierzu gehöre zimblich viell Zeit. in mengel derselben müsse bißweillen, Wann man nit gefolgen vnd der sachen der notturfft nach nit abwartten khönne, allerlej vnrath bej etlichen Stetten in gemainen weesen einreißen vnd große vnrichtige händel erwachsen. Die dann Irer Maj. viell fastidia vnd dem Vnnder Camrer vmb so uiell mehr zu schaffen verursachen.

Aus einer, ihm von der Hofkammer wegen Corrigirung und Verfassuug einer Instruktion für den mähr. Rentdiener abgeforderten Aeußerung des Raitdieners bei der böhm. Kammerbuchhalterei David Khadner vom 28. März 1590 geht hervor, daß man nicht bedacht sei, der Zeit in der Verrichtung des Unterkämmerers eine Veränderung vorzunehmen, sondern es bei dem vorigen Stande zu belassen. Hienach wisse er in der hievor verfaßten Instruktion des Rentdieners nichts zu ändern oder zu verbessern. Nur sollke der Punkt darin ausgelassen werden, daß er zur Erleichterung des Unterkämmerers in dessen vielen Rechts- und Commissions-Sachen und anderen Geschäften, ihm auf dessen Erfordern auf den Landtagen, Landrechten und sonst in Geldsachen Hilfe leiste, zu den Untereinnehmern in die Kreise und Städte und andere Orte, wie es die Nothdurft erfordere, verreise, die Gefälle, es sei an Bier und Losunggeld, Steuer- und Biergeld-Restanten, zu den bestimmten Terminen zeitlich abfordere und an die gehörigen Orte verwende. Denn wenn er dies Alles thun sollte, könnte er sich, da es viele Reisen des Jahres geben würde, mit der Besoldung von 200 Thalern nicht begnügen.

Der verstorbene Rentdiener Hanns Neher habe nur die Restanten (Reste) eine Zeit lang einzunehmen und zu verrechnen gehabt (wozu seit einigen Jahren andere Personen und Amtleute des kleineren Rechtes beider Kreise verordnet seien), mit der Einnahme der anderen Gefälle und Gelder aber nichts zu thun gehabt und der Kaiser habe ihm doch 1574 zu den andern 2 noch 100 Thaler zur Unterhaltung dreier Rosse bewilligt. Obwohl Neher seit 1579 mit Einnahme der Reste nichts zu thun, noch einige Verrechnung gehabt, sondern nur zur Führung der Gelder gegen Hof gebraucht worden, Abrechnungen mit den Parteien wegen ihrer habenden Schulden (gemachten Darlehen) und Interesse gehalten und sonst nebenbei dem Unterkämmerer, wenn dieser zu Brünn (wo Neher und andere vor ihm gewesene Rentdiener stets ihre Wohnung gehabt) gewesen, auf dessen Erfordern bei- oder mitgeholfen, habe er doch seine Besoldung von 300 Thalern, wie die bis 1584 eingelangten Rechnungen des Unterkämmerers zeigen, fortbezogen. Da zur Einbringung der Restanten andere Personen verordnet worden und noch bis dermal bestehen,

würde eines künftigen Rentdieners Verrichtung, bis auf eine künftige Aenderung, keine andere sein, als daß er, wenn es die Nothdurft erfordere, und ihm vom Unterkämmerer oder Hof auferlegt werde, mit den in- und ausländischen Personen, ihrer Schulden und Interesse halber, abrechne, die zu Ihrer Maj. Hofunterhaltung gehörigen oder deputirten Gelder auf Ihrer Maj. Befehl abfordere und an die Orte und Ende, wohin sie gehören und befohlen werden, überliefere (gegen besondere Passirung des Fuhrlohns und der Unkosten) und letzlich, daß er dem Unterkämmerer im Falle des Bedarfs in andern dergleichen oder Geldsachen als ein Mitgehilfe beispringe. Es sei nicht nöthig, daß er nach den Geldern hin und wieder verreise, weil dieselben ohnedies von den Parteien beider Kreise (Olmütz und Brünn) den Einnehmern, deren, in jedem Kreise zwei über die Biergelder und derselben hinterstellige Restanten, und dann besondere zwei über die Contributions-Gefälle gehalten werden, in ihre Behausung eingeantwortet und ausgezahlt werden.

Da übrigens der Unterkämmerer sich öfter beschwert, „daß mit Aufnehmbung seiner Raitung so lang gesaumt", dieselbe von 1579 bis in das J. 1584 erst unlängst zu Ende gebracht und die darin gefundenen Mängel im November 1589 neben einem kais. Befehl zu seiner Wissenschaft und Verantwortung zugekommen seien, die Hofkammer und Hofbuchhalterei oft Auskünfte und Berichte aus dessen Rechnungen verlangen, welche aber, da diese so viele Jahre im Rückstande, erst von ihm abverlangt werden müssen, so sollte dem Unterkämmerer neuerlich befohlen werden, diese Rechnungen alsbald zu übergeben und wenn er bis Ende 1589 damit nicht fertig, einstweilen, wie es bei andern Aemtern gebräuchig, viertel- oder halbjährige Auszüge über Empfänge und Ausgaben einzuschicken.

Wir haben früher erwähnt, daß sich der in Schlesien geborene, ehemalige zipser Kammer-Buchhalter Andreas Seydl um die nach Neher's Tod erledigte kais. Rentdieners-Stelle in Mähren beworben, derselbe, welcher an der mähr. Rebellion 1619 und 1620 einen hervorragenden Antheil genommen. Es wird daher und zur Beleuchtung damaliger Verhältnisse gerechtfertigt erscheinen, wenn wir bei dieser Persönlichkeit etwas verweilen.

Seydl hatte auf seine erste Bewerbung im kais. Auftrage einen mündlichen ungünstigen Bescheid erhalten. In Folge dessen stellte er im J. 1590 der Hofkammer vor, daß er von Jugend auf nur stets ein unglückhafter Scolar gewesen und von Natur zum Privat- besser als Hofleben sich geneigt und tauglich befunden. Als aber das latein. Buchhalter-Amt in Ober-Ungarn (zu Kaschau) eine gute Weile über drei Quatember ledig gestanden und bei der kais. Kammer Niemand befunden worden, der sich darum annehmen durfte, habe er, damal einiger Städte Hofagent, sich auf Vorschlag und Befehl der Hofkammer gegen Kaschau, jedoch nur auf eine Zeit, schicken lassen und das Amt zwei ganze Jahre mit möglichstem Fleiße und Treue so lang verwaltet, bis ihn Gott mit gewaltiger Hand angegriffen und Anfangs sein liebes Weib durch den zeitlichen Tod, nachher auch ihm selbst fast das Leben, auf der General-Gränz-Visitation, welcher er gedrungen beiwohnen müssen, hinwegge-

nommen, wie denn inner zehn Jahren bei gedachter Zipser Kammer sechs Buchhalter gestorben und seit der Aufrichtung derselben mit dem Leben keiner, außer ihm, davon gekommen oder aber 1 oder 2 Jahre gedauert.

Nach Verlust seiner Ehewirthin mit Zurücklassung kleiner unerzogener Kinder sei es ihm unmöglich gefallen, unter dem barbarischen Volke und rauhen harten Luft länger zu leben und zu hausen; er habe daher zur einigen Fristung seines Lebens die kais. Hofkammer gebeten, seine Stelle mit den Leuten, so er besonders, nach allerhand gemachter guter Ordnung im Amte, dazu abgerichtet, zu ersetzen, was auch geschehen. Er sei nachher bei der gedachten Kammer-Kanzlei „draußen" aus eigenem Antriebe gebraucht, endlich aber als Diener zur Hofbuchhalterei hier in Wien berufen worden. Es hätten ihn aber bald nach Ankunft seiner Kinder und anderen Hausgesindes schweres Kreuz und Krankheiten heimgesucht und er sei, nach längerer Krankheit und allerhand unsäglich großen Schmerzen in Gefahr gewesen, den rechten Schenkel durch Abnahme zu verlieren, habe eine Zeit seinen Dienst aufgeben müssen und Besserung nur vom nahen töplitzer Bade erwartet, als eine wnnderbare Besserung eingetreten und er sich habe um die neuerlich erledigte Rentdiener-Stelle in Mähren bewerben können, welche ihm um so willkommener wäre, als der Sprachen genügend kundig, der Expedition erfahren und im ganzen Land wohl bekannt sei, mit seinen gar kleinen unerzogenen Kindern, ohne Mutter und Ehewirthin, mit fremdem treulosen Gesinde, dem kais. Hofe künftig nachzureisen unerschwinglich wäre und er bereits in seinen Diensten und schweren Reisen über 1,200 Thaler von seiner armen Waisen Gut zugesetzt habe. Er bitte daher neuerlich um die Verleihung dieses Dienstes, in Anbetracht seiner treuen nützlichen Dienste, der zugesetzten Gesundheit und merklichen Zubusse, dann auch der früheren Intercession des österr. Landmarschalls Herrn von Rogendorf, des mähr. Landeshauptmanns Herrn von Freudenthal (Wrbna) und jetzt des Herrn Peter von Rosenberg.

Sein neuerliches Ansuchen hatte diesmal um so mehr Erfolg, als er sich erbot, dem Kaiser vom Vermögen seiner Kinder die auf einer Realität in Wien versicherten 1,500 rhein. Gulden in das mähr. Unterkämmeramt gegen Bürgschaft der Stadt Olmütz allein, oder auch der Städte Schönberg und Neustadt auf so lange zu leihen, bis er es etwa zur Erkaufung eines „güttls" in Mähren benöthigen sollte.

Diesmal war Seidl's Bewerbung von dem erwünschten Erfolge begleitet. Es empfahl ihn seine besondere Eignung, die Kenntniß der böhm. Sprache und auch der Umstand, daß er in der Lage war, dem Kaiser 1,500 fl. rh. zu leihen. Er erhielt das Amt, dessen Wiederbesetzung der Landesunterkämmerer und die Hofkammer nöthig fanden, nach der kais. Genehmigung vom 27. April 1590 und besorgte es vom 15. Mai 1590 an.

Der Landesunterkämmerer Niklas von Hradek nahm, nach seinem Berichte an den Kaiser vom 3. Juni 1590, Anstand, ihn einzusetzen, weil er nicht wisse, was dessen Verrichtung und ob er zu beeiden sei. Er bat um eine ausdrückliche Instruktion und Befehl, wie Seydl eingesetzt werden und zu dienen schuldig

sein soll. Wenn dieser Rentdiener nicht mehr als der nächst verstorbene verrichten sollte, würde dem Unterkämmerer in seinen je länger desto mehr beschwerlicher und weitschweifiger werdenden Verrichtungen eine schlechte oder gar keine Enthebung zukommen. Seydl hatte 1592 noch keinen Pfennig von seinen Gebühren erhalten, als er bat, ihm wie seinem Vorfahrer außer der Besoldung von 200 fl. noch 100 Thaler für die mit dem Amte verbundenen Reisen zu bewilligen. Als ihm in diesem Jahre aufgetragen wurde, nebst der brünner Rathsperson Hans Brem „die in Mähren zu offenem krieg bewilligten hilffen" oder die „eylenden Turggenhilffen", wie sie genannt wurden, einzunehmen, bat er den Kaiser 1596, ihm für die 4j. Besorgung dieses Geschäftes eine Ergötzlichkeit von 400 Thalern zukommen zu lassen, da sein Gehilfe 90 Th. für jedes Jahr erhalten, er vielen Abgang an den kleinen mährischen Münzsorten gehabt und „noch bej Verfürung derselben In die Ainhundert Sechzig Taler Allein Auff die kutschj fuhr mehrers Als sunst von dem meinem spendiren müßen." Der Landesunterkämmerer Niclas von Hradek unterstützte (Brünn 28. Juli 1596) das Ansuchen und die Hofkammer bewilligte am 5. Febr. 1597 sein Begehren.

Seyfried Christoph Freiherr v. Breuner, Herr auf Staatz u. a., kais. Rath, n.-ö. Kammerpräsident und der anwesenden Hofkammer zu Prag verordneter Director, trug dem k. mähr. Rentmeister Andreas Seidl bei dessen Anwesenheit in Staatz auf, in Ueberlegung zu nehmen, wie des Kaisers Einkommen in Mähren zu bessern sein möchte. Dieser berichtete ihm nun, ddo. Brünn den andern Tag Jänner 1601, es sei ihm nichts anders beigefallen, als wenn bei dem künftigen allgemeinen Landtage eine Hauptsteuer auf die hutterischen Brüder sonst Wiedertäufer genannt, unter dem Vorwande zu erhalten wäre, daß diese Steuer zu nichts anderem als zur Zahlung der durch die fortwährenden Türkenkriege gemachten inländischen Schulden und zur Erledigung der Landsassen aus den für Ihre Majestät gethanen Bürgschaften gebraucht werden solle (S. dazu das Notizenbl. 1878 Nr. 2, 3). Den verlangten Nachweis, was alles Biergeld ein Jahrlang ertragt, könne wegen Mangels an Mitteln nicht er, sondern nur die Hofbuchhalterei aus den Rechnungen des verstorbenen Unterkämmerers liefern. Alles Biergeld reiche kaum zur Entrichtung der jährlich verfallenden Interessen aus, denn seines Wissens sei der Kaiser bereits über 400,000 Gulden mähr. hier zu Land allein an Hauptgut schuldig, „welches auf diß klaine nun mehr ersaigert vnd entschöpffte landl sehr viel ist".

Wie durch Zölle und Mauthen etwas künftig für Ihre Mt. fürzubringen wäre, verstehe und sehe er durchaus nicht ein bei den immerzu anderwärts fortdauernden Steuern. Allein das glaube er, der Kaiser wäre wohl befugt, Einsehen zu thun, daß, wie von undenklicheu Zeiten her geschehen, die Landstände bei allgemeinem Landtag nicht mehr einander Mauthen an den Orten aufzurichten verwilligen, da man auf Besserung der Strassen nichts Besonderes aufwenden darf.

Was einen künftigen Kammerprokurator betreffe, so finde auch er, wie der kais. geh. Rath Carl von Lichtenstein und der Oberstlandkämmerer Ladislaw von Berka, keinen tauglicheren im Lande, als den gut katholischen, vieljährigen brünner Stadtschreiber Johann Menzl (S. über ihn 23. B. Sekt.-Schr. Index). Allein um eine so schlechte Besoldung als jährlich um 60 Thaler zu dienen, sei bei diesem Mann, welcher auch Geld liebe, ungeachtet er sonst reich und viel von Gott gesegnet sei, gar nicht zu erhalten, und man würde ihm einige hundert mähr. Gulden jährl. Besoldung machen müssen.

Schließlich machte Seidl seinem Patron, dem Kammerpräsidenten, den Anwurf, ihm die Mitversehung des durch den Tod des Christoph Hülsen erledigten Rentmeisteramtes in Schlesien zu Breslau, neben dem mähr. Rentamte, auf ein oder 2 Jahre zu erwirken, um dort in seinem Vaterlande durch einen ansehnlichen Dienst sich eine Gattin zu erwerben und sich aus seiner Armut empor zu helfen. Dabei machte er geltend, bei der schles. Kammer dürften wenige der poln. Sprache kundig sein (wie er es wahrscheinlich sei).

Wir wissen es nicht, es ist aber sicher anzunehmen, daß man auf seine sonderbare Bitte nicht einging.

Im J. 1601 wurde Seidl von Pramsow, kais. Rentmeister in Mähren, von den Ständen in den mähr. Ritterstand aufgenommen und Leupold's iglauer Chronik S. 250 nennt ihn (Andreas Seidl von Pramsen) noch zum. J. 1607 kais. Rath und Rentmeister in Mähren (nach derselben Chronik S 242 war 1615 Elias Schmidgrabner von Lusteneckh auf Gruß Rentmeister in Böhmen); allein schon am 17. August 1606 legte die Hofbuchhalterei der kais. Hofkammer das Concept einer für den jetzigen Rentmeister in Mähren Stephan Schmidt aufzurichtenden Instruktion vor, wobei sie auf die vom kais. Rathe und „gewesten" Rentdiener in Mähren Andreas Seydel erhobenen Bedenken Rücksicht genommen hatte.

Schmidt befand sich nicht lange in diesem Amte (über seine mähr. Rentamtsrechnung von 1606—1609 erhielt er erst 1620 Bescheid von der Hofkammer), er war zu Größerem berufen, von 1611 an Rudolph II. Hofkammerrath, später Reichspfennigmeister, mit dem Prädikate von Freihofen im Adelstande, reich begütert, auch (auf Kunstadt u a.) in Mähren (S. über ihn d. Notizenblatt d. hist. Sekt. 1858 S. 62, 101, 1859 S. 47, 1860 S. 31, 16, 22. und 23. B. Sekt.-Schr. Index).

Seidl nahm, wie sein Schwiegersohn, der iglauer Stadtschreiber Martin Leupold von Löwenthal, hervorragend Antheil an der mähr. Rebellion (1619), sollte, nach deren Besiegung, die rechte Hand und alles Vermögen verlieren, wurde zwar begnadigt, verlor aber doch sein Gut Babitz, (Moravetz hist. Mor. III. 163 nennt es unrichtig Gebitz, S. über ihn d. 16., 22. und 23. B. Sekt.-Schr. Index). Nichtsdestoweniger benützte man doch seinen gereiften Rath, als der zur Unterstützung Dietrichstein's nach Mähren abgesandte Hofkammer-Rath Unterholzer sein Gutachten über die künftige Bestellung der Kammergefälle in Mähren und des mähr. Rentamtes am 22. März 1621 erstattete.

An Schmidt's Stelle kam, um 1609, als kais. Rentmeister in Mähren Hanns Georg Kandelberger von Wola (nach Wolny's kirchl. Topogr. II. 2. S. 272 begraben zu Rothmühl), der 1618 mähr. ständ. Rentmeister, gleichfalls in die mähr. Rebellion verwickelt war und, bereits 1620 verstorben, sein ganzes Vermögen verlor (16. B. Sekt.-Schr. S. 140, 162, 172, 270, 22. B. Index). Er scheint fünf Jahre im Amte gestanden zu sein, da Georg Ehrenreich Kandelberger 1621 einen Revers wegen Vertretung der Rechnung seines verstorbenen Bruders, des obengenannten mähr. Rentmeisters, rücksichtlich der bisher weder dem Kaiser, noch den Ständen verrechneten 240,000 fl. mähr., welche die Stände 1609 auf 3 Jahre, jährlich mit 80,000 fl. bewilligt hatten, und Erläuterung der Mängel seiner 5jähr. Rechnung zu Handen der kais. Hofkammer ausstellte.

1615 kommt als Rentmeister in Mähren Georg Weißbach (später) von Weißbach auf dem olmützer bisch. Lehen Schlappanitz vor, welcher sich ebenfalls an der mähr. Rebellion betheiligte (16. und 22. B. Sekt.-Schr. Index) aber Gnade gefunden zu haben scheint, weil er nicht unter den Verurtheilten vorkommt (nach Schwoy II. 377, der ihn W. von Weisberg nennt), sein Gut 1629 verkaufte und das k. Rentamt fortführte bis ihm (Weißpacher) die Hofkammer am 2. Okt. 1621 auftrug, nach kais. Befehle dem neuen mähr. Rentmeister Maximilian Khemptner dem Jüngeren bei dessen jetzigen Hineinkunft von Wien nach Brünn alle Amts-Nothdurften inventarisch zu übergeben, wobei es ihm überlassen bleibe, seine Ansprüche zu machen.

Bevor wir zur Zeit übergehen, in welcher, nach Besiegung der Rebellion der böhm. Länder, eine Neugestaltung der Dinge eintrat, wollen wir einige nicht uninteressante Notizen beibringen, welche zeigen, wie zeitraubend, kostspielig und schwerfällig damal die Geldversendung war.

Es sind dies Partikularien der mähr. Rentdiener Neher und Seidl, welche wir näher besprechen wollen, weil sie auch sonst die Zeitverhältnisse beleuchten.

Da Neher auf des Kaisers Erfordern von Brünn nach Prag gereiset war, verrechnete er in seinem Zehrungs-Partikular an Zehrungskosten auf der Reise für vier Tage vom 10. bis 14. April 1586 „selbst drit vnd mit dreyen Gutschj Rossen" 8 Thaler 16 weisse Groschen oder per Tag 2 T. 4 Gr. und auf eine Person und Roß 21 Gr. 2 Denare. Nachdem er vom 14. April bis 29. Juni d. J. zu Prag „still gelegen vnnd auf beschaid verharren müssen", verrechnete er, da ihn sein Vetter „für Essende Speiß Costfrey gehalten", in 11 Wochen oder 77 Tagen für Wein und Bier 6 Th. 15 w. Gr., für Haber, Heu und Streu 19 Th. 20 Gr., zus. 26 Th. 5 w. Gr. oder täglich 1 Gr. 1 D. Auf der Rückreise nach Hause in drei Tagen vom 30. Juni bis 2. Juli mit 3 Personen und so viel Rossen verzehrte er 5 Th. 25 w. Gr. oder des Tags 1 Th. 28 Gr. 2 D. und auf eine Person und Roß 19 Gr. 3 D. w. Die ganzen Reise- und Zehrungskosten betrugen daher 24 Th. 16 w. Gr. Die Hofbuchhalterei fand dieselben nicht übermäßig und die Hofkammer „schaffte sie bei dem Landesunterkämmerer an".

Nicht minder bezeichnend sind die Partikularien des k. mähr. Rentdieners Seidl. Um 13,000 Thaler von Brünn und Olmütz an den kais. Hof in Prag zu bringen, schickte er am 6. Dez. 1590 sechs Rosse und zwei Wagenknechte von Brünn auf Olmütz gegen Wischau voraus (sie verzehrten in einem Tage und 2 Nachtlagern 2 Th. 20 weiße Groschen); am 7. Dez. führte er mit einem im Königskloster entlehnten „fur wagen" das meiste Geld, nämlich 10,000 Th., mit 5 Rossen, 2 Knechten und 3 Schützen sammt noch einem „absonderlichen Gutschi" nach Wischau (die 5 Rosse und eben so viel Knechte verzehrten da 2 Th. 19 w. Gr. und weil er die Klosterknechte und Rosse wieder nach Brünn zurückschicken mußte). Am 18. Dez. „verruckhte" er mit den zuerst nach Wischau bestellten 6 Rossen, 2 Knechten und 3 Schützen, die die ihn begleiteten, nach Olmütz (die verzehrten da in der Herberge über Nacht 2 Th. 35 w. Gr.). Von da schickte er die 5 Personen und 6 Rosse zurück und zahlte von den Rossen 2 Th. Geding, auf die „wider Zerung der Person vnd Roß" 5 Th. 10 gr., dem Gutschi, der ihn selbst geführt, 2 Th. 15 Gr. Fuhrlohn; er selbst „hat bey EmPfahung des vbrigen Geldes im stilligen Zu Ollmiz verzert 1 T. 18 gr". Am 19. Dez. ist er „mit 2 andern gedingten Gutschen, darauf er alles geldt geladen, von Ollmiz auß hieher nach Prag verruckht". Auf der Reise von 5 Tagen, bis Ende des 23. Dez., verzehrte er mit seinen Leuten, und da er den einen Gutschi mit 4 Rossen und 2 Personen auch unterhalten mußte, 16 Thaler 15½ gr. oder täglich 3 Th. 9 Gr. ½ D. w. Vom heiligen Abend bis auf den 29. Dez. verzehrte er „im stilligen" zu Prag in 5 Tagen 12 Th. oder des Tags 2 Th. 12 w. Gr.

Weiter gab er aus für Geldsäcke, Faßzieher- und Binderlohn zu Olmütz und Brünn 1 Th. 12 w. Gr., für 10 Windlichter, die er des Nachts auf den Wegen gebraucht, 1 Th. 20 Gr., für Zuspannen 6 w. Gr., den Rathsdienern, „so sich In beeden Stetten wegen der fuer Roß bemüehet," 17½ w. Gr., für ein Gewölb, das er in Prag etliche Tage zum Gelde gebraucht, auch für Zimmer, Holz und Licht 3 Th., den 2 Gutschi von Olmütz nach Prag an Fuhrlohn, dem ersten, „so sich selbesten verzert", 20 Th., dem andern aber, „so er verzeren müssen," 14 Th., zus. 34 Th. Schließlich werde er wegen der Quittungen und anderen Geschäfte noch einen oder drei Tage in Prag verharren und bei 8 Th. verzehren müssen, und auf Gutschi Fuhrlohn zurück gegen Brünn und Olmütz 20 Th. Zehrung und nach Hause selbst „sechster" 12 Th. benöthigen. Die ganzen Reise- und Zehrungskosten betrugen daher 130 Thaler 12 weisse Groschen.

Die Hofbuchhalterei fand diese Reisekosten zwar „Zimblich Hochgestellt", aber insofern gerechtfertigt, als sich Seidl auf ausdrücklichen Befehl der Hofkammer wegen mehrerer Sicherheit der Schützen und Geleitsleute bediente und aus Anlaß des eingefallenen bösen Weges zur schleunigen Beförderung die Kutschen nnd Fuhren gebrauchte.

Uebrigens sprach Seidl auch noch 16 Th. 6 w. Gr. Nachzahlung aus Anlaß seines nächst gewesenen Hierseins an, weil er nach Uebergabe seiner Zehrungs-Rechnung wider Verhoffen und weil er früher die Quittungen aus

dem Hofzahlamte nicht bekommen können, 5 Tage vom 21.—25. October länger aufgehalten worden, daher in Prag weiter 7 Th. verzehrt, zur Rückreise über das Eingestellte 2 Th., dem Gutschi wegen der übrigen Tage an gedingtem Lohn 5 Th., dem Boten zum Unterkämmerer 8 w. Gr. gezahlt und, da dieser nicht getroffen wurde, er selbst habe zum Unterkämmerer wegen Fertigung der befohlenen Schulden-Auszüge reisen müssen und unter Wegs 1 Th. 2 Gr. verzehrt und dem Gutschi 26 w. Gr. Fuhrlohn gezahlt habe.

Dem Seidl wurden von der Hofkammer beide Particulare „passirt vnnd angeschafft".

Noch auffälliger ist folgendes Particular Seidl's vom J. 1592, „was Ime bej herfurung der Marherischen gelder vnd stielligen zu Prag Aufgangen".

An Kost, Fuhr und Zehrung bei einer Reise von Brünn zum Landesunterkämmerer nach Neuschloß am Tage Philippi und Jacobi 1 Th. 8 Gr. auf einer Fahrt vom 18.—22. Mai von Brünn nach Prag „selb dritter" verzehrt 7 Th. 27 Gr., vom 22. Mai bis zu Ende des 23. Juni in Prag verzehrt und baar bezahlt 32 Th. 25 Gr. 2 D., dem Kutschi, daß er daheim zu Brünn vor unserem Aufbrechen, 3 Tage, nachher in Prag 32 Tage nach einander warten und sein Roß selbst mit Futter versehen müssen, jeden Tag 1 Th. Wartgeld, und für 5 Tage Fahrt nach Prag und 6 Tage von da nach Olmütz und Brünn, zus. für 11 Tage, für jeden 2 Th. Fuhrlohn, zus. 57 Th., für seine (Seidl's) Zehrung nach Haus 5 Th. 15 Gr., Summa 104 Thaler, 15 Groschen und 2 Pfennige.

Der Hofbuchhalter trug gegen die Passirung und Anweisung durch kais. Befehl beim Unterkämmerer in Mähren kein Bedenken, da die Zehrung nicht übermäßig, des „Gudtschy fuerlohn vnd Wardtgeldt auch Passierlich und beide Ausgaben mit genuegsamen scheinen belegt" seien.

Es mochte noch eine längere Zeit vergehen, bis man sich zur Beförderung der Steuergelder minder kostspieliger Mittel bediente; nach den Rechnungen des k. Rentmeisters Nusser von 1642—9 wurden die meisten Gelder von demselben „durch Wechsel hinaus (nach Wien) gemacht oder bei denen Landtgutschen geschikht".

Es gelangte an die kais. Hofkammer:

„Des kais. Rentbieners in Mähren Andreas Seidl Extrakt, ddto. Olmütz 12. Dez. 1602, aller Ihrer Maj. von 10 Jahren her Camergefäll ordinari vndt extraordinari bewilligung"; im k. k. Hofkammer-Archive haben wir jedoch nur die im Auszuge folgenden Bemerkungen dazu gefunden.

Was die jährl. 56.000 Thaler „granitz Steur" betrifft, welche seit 10 Jahren 560.000 Th. betragen, so wisse er von einem Reste nicht, zu welchem sich die mähr. Stände bekenneten, denn vor Jahren habe weder der sel. Landesunterkämmerer, noch er etwas zu thun gehabt, denn es sei alles durch die Oberst- auch Unter-Landesofficiere verrichtet und sie nicht zugelassen worden.

Was die „eilenden Türkenhilffen" belangt, welche theils verehrungs- theils lehenweise noch 1593 von einigen Landsassen erhalten worden,

restire an denselben Johann Dietrich von Kunowitz, „der selbs In schulden vertiefft“ noch 500 Th.

Was die „vnderhaltung des kriegsvolckhs“ betrifft, finde er, daß 1593: 300 Archibusier-Pferde, 1594 eben so viel Archibusier-Reiter und 500 Fußvolk, 1595: 500 geharnischte deutsche Reiter, mehr 500 Archibusierer, item 500 leichte oder „Husarische Pfardt“ und 2,000 Fußvolk deutsch und Hungarisch, 1596: 1,500 Archib.-Pferde und 2,500 Fußvolk bewilligt und unterhalten worden.

1597 und 1598 haben die Mahrische Standt der Kay. May. Ire ganze Contribution darmit zu thun vnd zu lassen, gehorsambist eingeraumbt“, Welche Summe sie in beiden Kreisen ertragen, werde in der nach Hof erstatteten Relation der Raittungs-Commissarien zu finden seyn.

1599 haben die Stände 1,400 deutsche und 600 Archibusier-Reiter nach Ungarn zu expediren zwar bewilligt, als sie aber mit der vollen Zahl nicht aufkommen konnten, sollen sie dem Kaiser um die abgegangen Pferde etliche Tausend Gulden baar Geld erlegt haben.

Wer aber solches Geld empfangen und wohin es wieder verwendet, und an welchem Ort verreiset worden, habe er keine Nachricht.

Die Bewilligungen der Jahre 1600, 1601 und 1602 seien im Extrakte ganz recht vermeldet.

Von den während des offenen Türkenkrieges diesem Lande zugefügten Schäden könne er so viel mit Grund melden, daß es ganz unmöglich sei, sie zu schätzen. Und weil für das abgelaufene Jahr 1602 etliche und 60 Tausend angegebener schaden noch nicht gezahlt, oder auch zu bezahlen von Ihrer Maj. nicht bewilligt werden wollen, so verstehe er nicht, was er davon Gewisses sagen könnte.

Bei dem Verzeichnisse der im Land gemachten Schulden ist zur Post der 100.000 Thaler zu bemerken, daß diese Summe der „Ainigen“ hinterlassenen Tochter Herrn Bernhard Ludwig's von Tobar (S. über ihn 23. B. Sekt.-Schr. Index) gehöre, deren Gerhab Wenzel Berka der jüngere sei.

Die Post von 12,000 Thalern gehöre dem Oberstlandkämmerer Ladislaus Berka und sei verschriebenes Gnadengeld.

Von den dritten Orts gesetzten 3000 Th. sei ihm nichts bewußt.

Die 8,000 Th. gehen Hans von Würben und Freudenthal nicht anders an, als daß er als Gerhab der Heugl'schen Waisen sie baar dem Kaiser geliehen und an den Hof geschickt.

Die 25,714 Th. 8 gr. 4 d. des Albrecht Hoffmann zu Rötz seien mit der Bedingung aufgebracht worden, daß sie von der heurigen Mähr. Kriegsbewilligung unfehlbar wieder bezahlt werden und Hoffmann bedürfe ihrer unentbehrlich zur Bezahlung eines bereits gekauften Landgutes.

„Sunst haben die Kay. May. Als Marggraff In Marhern ein kleines Lehen Im Land gehabt, daßelb Herrn Ladißlaw Welen Herrn von Zierotin zum erbgutt gemacht, Vnd Siebentausent Gulden darumben Ich eingenummen vnd verraitet.“

Es sei mit denen von Znaim verhandelt worden, über die vorige Summe der 8,000 Th. noch andere 10,000 auf die Burg daselbst darzuleihen, ob es geschehen, wisse er nicht.

„Die Geistlichen In Marhern haben zwar 11,000 Th. extraordinarie zum Profiantweesen zu contribuiren biß 1602 Jahr bewilligt, Weiln sich Aber Herr Abt zum Hradischt seines Antails An Jeczo gar verwaigert, gleichsfals ezliche andere noch znr Zeit nichts erlegt".

Datum Ollmiz den 12 tag Dezemb. A. 1602.

Indem wir die Geschichte des Rentamtes in der Periode von Ferdinand II. bis Maria Theresia fortsetzen werden, lassen wir nun die früher bezogenen Beilagen folgen.

I.

Particular Nutzbarlicher aussrichtung eines verordneten Camerdieners in Märhern.

Wiewoll Allergnedigister Kayser vnd Herr, auf Eur Röm. Kay. Mt. gnedigisten Zue Prag vom 18. Jungst verschines Monats Aprilis außgangen Kayserlichen beuelch, der gewest Vnder Camrer in Märhern säliger, sein gehorsamist schrifftlich guet bedunckhen vnd bericht von bestallung meiner Person, Zu waß diensten dieselbe solte vnnd möchte nutzbarlich gebraucht werden, Eur Kay. Mt. Zuhanden dero Hof Camer vberschickht, Yedoch weill Eur Röm. Kay. Mt. Ir beneben mein gestrigs vnderthenigist erpieten, dz Particular für Zubringen allergnedigist gefallen lassen, will Ich hiemit solchem Eur Kay. Mt. gnedigisten beuelch nachleben, vnnd Vnterthenigist mit geliebder Khurtz melden.

Demnach dz Vnder Cammerambt in Märhern, von Alters hero, mit Justitien sachen mehr, dan mit Ränten, Steurn vnnd dergleichen geschäfften beladen gewest, Derwegen auch sein Instruction, nit von der Hof Camer, sonder auß der Bebemischen Hof Cantzley empfangen, Vnnd muesten bej disem ambt Zwen landStendt, nemblich Prelaten vnd die Stett (welche einander khainsweegs für dz gemeine Landtrecht laden, uoch daselbst beclagen durffen) alle Ire sachen Speen vnnd Irrung richten vnd schlichten mit deren händlen der vnder Camrer daselbst mergglichen vnd woll beladen ist, derwegen auch solcher Ränt sachen oder gefellen vnd einkhommens, viel weniger der Raittung nit genugsamb außwarten khan, wie dan der Angenschein Clar außweiset, vnd dise 20 Jar hero, Eur Röm. Kay. Mat. an derselben einkhomen, gefellen, vnnd vneingebrachten Ränten, weit mer dan vmb Ainmalhundert tausend Taller Zu uerlust khomen, die nit mer recuperirt werden, vnd solcher gestalt, wo nit besser ordnung angestelt, auch mer hinfür Zubesorgen.

Derhalb aus disen vnnd andern mehr hochwichtigen Vrsachen, erfordert Eur Kay. Mt. mergliche notturfft, dz ein Person, nach laut des Zu Prag von Jüngsten Monat Martij vbergebnen, des herrn negst gewesten Vnder Camrerß seligen schrifftlichen guet bedunckhen vnd fürschlag verordnet vnnd bestellet wurde.

Welche für dz erste ain ordentlich Vrbar oder Register aller einwohner

vnnd den Stennden Incorporierter Personen daselb landsessig hette, Alsdan wan die bewilligten oder Erblichen halbJärigen oder Quattemberlichen gefell angiengen, Vnnd die vom landt verordneten einnemer an den Steurn vnnd Contributionen angesessen vnd nach verscheinung der bestimbten Terminstäge aufgestanden weren das dieselb Person alles dz gelt souil desselben Termins von Jederlej sorten der Einnember eß sej hauß Steur, dreissigist oder Piergefels einbracht were, Zue sich gegen quittung, sambt ainem außzug der hinderstelligen Restanten empfing, Vnnd erstlich dz beihendig gelt nach beuelch Eur Röm. Kay. Mt. oder der Herrn Hof Camer Räthe, sonderer aigentlichen verordnung vnd nit nach gunst oder aignem guetbedunckhen, den darauf verwisenen Personen gegen quittung alspalt abfürete, Nachmals Zuhandts vnnd mit eheistem die hinderstelligen Restierer Jeden derselben durch Herrn taudtßhaubtmans Man schreibn, welche Er weiln solche Herrn ohne das beladen vnnd hiertzue verdrossen sein, selbß stellen vnnd herrn Landtshaubtman Zum Vnderzeichen vnd sigln vberschickhen oder selbß bringen möcht) mit eheistem vnnd ohne verzug umb die bezallung der verfallen steurn erfordern oder ermanen, vnnd also die Restanten völliglich einsamblen vnnd Zuesamben Pringen, Ehe dan mancher stirbt oder verarmet vnd verdirbt oder sich auß dem landt Zeucht, vnnd sein guet verkhaufft oder sonsten anwirdt. Dan wie hartselig vnd schwerlich nach verscheinung der Termin die Restanten bej vnns einbracht werden, dz wissen Eur Kay. Mt. habens auch mit grossem schaden erfaren Vnnd ist khein wunder, dan sobald die vom landt verordneten Steur einnemer Ire bestimbten Terminßtäg (die aufs lengst 3 wochen weren) außgesessen vnd aufgestannden seint, Alßdan fragt niemandt mehr darnach, dan kheiner nimbt on die andern nichts ein, So ist khein vrbar oder Register noch außzug verhanden Man manet auch niemandt, darauf sich Ir viel verlaßen. Biß nachmals vber lange Zeit vnnd Jar, wan Commissarien Zur Raitung verordnet werden, da Zwischen ist mancher gestorben oder verarmet oder hat dz guet verkhaufft, vnnd auß dem land Zogen, khombt also viel Zu verlust, welches hierduech alles vermitten, vnnd mit nutz ainbracht werden khan.

Obwoll ain Peenfal auf die Nitbezaller der Steurn in landtags abschieden gesezt, so ist doch niemandt bißhero mit denselben Punirt.

Wolten Eur Kay. Mt. oder Ire gnaden die herrn Hof Camer Räthe, diser verordneten Person ainen Gegenschreiber oder Puchhalter, vmb merer, Richtigkhait vnd weniger verdachts wegen, Zugeben, oder dem Jetzigen Rentdiener welcher dz Piergelt In Prinner vnnd Znaimer Craißen einnimbt, solche Buechhalterej Zuuersehen beuelhen, dz stehet bej Eur Kay. Mt. oder der herrn Hof Camer Räthe, gnedigem willen.

Das bej Jungst gehaltnem Märherischem Landtag die Stennd daselbß Eur Kay. M. einen gegenschreiber oder Puechhalter bej den vom landt verordneten Steureinnemern Zuehalten nit bewilligt, damit ist Eur Kay. Mt. hieran wie obstet vnnd an diser anstellung nichts benomen, dan solches abschlagen sich nit auf Eur Kay. Mt. diener sonder nur allain auf die vom landt verordneten Steur einnember erstreckhen thuet. Solches aber wirt mit

anrichtung hierobgeschribnes Articls widerumb ersezt, vnnd fragen alßdan di-Stendt nach dem die vom landt verordnete Einnemer aufgestanden, vnnd solches oberzelter massen aus den henden geben haben, gar nichts darnach, wie es halt Ir Kay. Mt. aufs best versehen vnd gibt Inen nichts mehr Zue schaffen So khonen deß lanndts Einnemer auch desto leichter vnnd lieber aus der sachen, so sy Pald dz gelt vnnd Registr aus den henden bringen, Ehe dan etlich auß Inen sterben, vnnd hernach bej den lang anstehenden Raittungen, Ihre Erben weder bericht noch beschaidt den Raitt Commissarien von dem wenigsten geben khönnen, Vnnd ist hierdurch wie Eur Kay. Mt. wissen vil Zue verlust auch Zu grossem stritt vnnd verwirrung gerathen, So würde auch hiemit der Commissarien vnnd einnemer Raiß vnd Reytt Cosln verspart.

Die Jungst angefangene bereitung oder beschreibung der aigenthumblichen Camergueter in Märhern ist an Ir selbst nutz vnnd gnet, Erachte aber aus hochbeweglichen vrsachen auch nit vnnot sein, wan gemelter verordneter Camerdiener, auch ein sonder Vrbar aller Camergueter in Märhern sambt verzaichung aller derselben Järlichen gülten, Ränten vnd allem einkhomen beyhanden hette, vnnd den Prelaten oder Abtisin Jedes Stiffts (welche sich warlich seer wenig auf Landtgueter oder wiertschafft vnnd dergleichen sachen verstehen, sondern als gelassne Reglßpersonen in Clöstern wesende allein diß, was Inen Ire Pfleger oder Ambtleut vorsagen Zue wissen gedrungen werden,) Rechenschafft von Iren Ambtleuthen hulff Nehmen vnnd dabej ordenlich verzaichnete, waz vnd wieuil des Jars daselbß Erarnet, verspart oder eingebüst wirdet. Durch dise ordnung machet man beede nemb(ich die Prelaten vnnd Ire ambtleut vil vleissiger, heußlicher, Rathsamer vnd gespäriger Vnnd mueste solches Eur Kay. Mt. Zue erheblichem nutz vnd fromen gelangen, wurden auch hiemit viel vnrathsamkhaiten so sich diser ortten Täglich Zutragen abgestellt, dauon Zu sagen dißmals vnderlassen wirdet.

So were dise aufstellung vnd guete ordnung nichts wider die gaistlichen Inen von Khunig Ludwig hochlöblicher gedechtnus gegebnen priuilegij, dan hiemit wirt nur allain Merung vnnd Pesserung Ires einkhomens vnd nutzbarlichere niessung deroselben gueter vnnd Herrschafften (welche durch vieler böse wiertschafft geschwecht) betrachtet, vnud seint Eur Kay. Mt. als landtsfurst vnnd Obrister fundator derselben Stifft vnnd Camergueter mit genaden vnnd guetem Rathe woll für vnnd vorzuestehen, damit sy nit abnehmen, Ambtshalben schuldig.

Im selben Vrbar oder Register solte gemelter Camerdiener auch sein ordentlich verzeichnet haben, die von Neuem an Ir Kay. Mt. erkhaufften Marherischen Stett als Geya, Tytschein, Schymbergkh ꝛc. sambt andern Stetten.

Daselbst bej denen Er auch Järlich solche erkhundigung Irer wirtschafft, gewinß oder Zuepueß halten vnnd treulich helffen nachdenckhen, wie sie mit eheistem Zur ablösung Irer aufbrachten schulden khomen, vnnd die Järlichen gefell alsdan in der Camer Percept (sic) möchten einbracht werden.

Wiewoll solches bej den fürnemern des landts Märhern, Eur Mt. angehörigen Stetten, auch nit Vnnott were, dan Ir ainsthails sehr abnemen, So

ist auch Je nützlich vnnd guet Eur Mt. ain vorwißen Zuhaben, welche Stett oder Clöster als Camergueter wol oder vbl hausen, Vil wirt Khurtz halben hier Zuertzehlen vnnderlassen.

Yedoch Exempel gratia, da mit Eur Mt. dz übrig daraus ästimirn khönnen wirt hiemit nur der Cleinisten ains gemeldet.

Die Statt Gaya hat sich vor 25 Jarn an Eur Mt. erkhaufft vnnd im verschinen 1565 Jar abgelöst, Gibt Jarliche lösung von der Burgerschafft daselbst nit mehr dan 200 Taller, dagegen haben sie Innen vnd geniessen ein guett Prewhauß vnd den Pfandtschilling von S. Thomas Stifft ain landtguet dauon geben sie in 24 Jaren bißher weder bericht noch beschaidt, man waiß auch nicht, wem disse nutzung Zue gutem khombt, oder worauf vnnd wohin eß verwendt, oder wie vnnd wem eß verrechnet wirt. (S. 12. B. Sekt.-Schr. 96—110).

Herr Vnder Camrer solte villeicht hierauf achtung geben, wie ist Ime vber solches als aintziger Person, weill Er ohne dz mit grössern obuermeltn händln beeder Stennd, denen Er in Justitien vnnd andern mehr notwendigen sachen, außrichtung thuen solle, dazu mit seinen aignen Priuatsachen auch mit dem beisitzn im landtrechtn beladen ist, Zuethun muglich?

Ich geschweig des bej den fürnemsten Stettn daselbst bißhero gewesten bösen Prauchs, dz ain Rathe vnnd Purger dem andern von Stat ambtern, Rechnung on Jemandts von Ir Mt. wegen beisein gebn oder Ja (wie wissentlich) bißweilen solche gar vnderlassen, vnnd also Raittung vnd schulden offtmals gegeneinander dahinden bleiben.

Vonn merer nutzbarkhait eines Camerdieners vnnd seiner anßrichtung, In Eur Kay. Mt. notwendigen sachen vnnd diensten, werden Eur Kay. Mt. oder die herrn Hof Camer Räthe, aus dem obuermelten deß vnder Camrerß seligen auf Eur Mt. beuelch gegebnen bericht, so auf der Hof Camer beihendig ligt, Allergnedigist vernemben.

So wirdet die Zeit vnd dz werckh wan eß in gang khombt, Je mer vnd mer gueter vnnd nutzbarer außrichtung an die handt geben, vnnd ist ohne Noth dißmal alles mit verlust der Zeit, noch lengs Zuertzellen, In Suma es wirt genueg Zethuen vnnd wenig Zuefeyren sein.

Inn disen obertzelten vnd andern mer außrichtungen solle alles mit Rathe vnnd vorwissen, Auch souil muglich vnder dem Namen vnnd Tittl deß Vnder Camrerß fürgenomen vnnd gehandlet werden. Clare Rechenschafft sollen Jede halbe Jars fristen, durch disse Person von aller seiner Ambtshandlnng, mit gründlicher außfüerung aller sachen, auf die Hof Camer vberschickht werden.

Disses Aller Großmechtigister Kayser hab Ich laut Eur Kay. Mt. gestrigen genedigisten beuelchs, vnd nit auß fürsatz, meinem einfältign verstand nach, auf Eur Kay. Mt. vnnd der herrn hof Camer Räthe gnedigist belobung vnnd wolgefallen, hiemit gehorsamist fürbringen sollen. ist es nit weißlich oder verstendig wie eß seiu solte, so ist es doch trewhertzigist, Vnnd hab hieran mein Pflicht gethon, mit Vnderthenigister Zuuersicht, Eur Kay. Mt. werden mich mit genaden, als derselben getreuisten diener Kayserlich schutzen vnd bej derselben

diensten gnedigist hanndthaben. das beschuld Ich allergehorsamist vnnd thue mich E. R. K. M. vnderthenigist beuelhen.

E. R K. M.

Getreuister

diener

Rischan m. p.

(Original im k. k. Hofkammer-Archive.)

II.

Maximilian etc.

Instruction auf vnnsern gethrewen lieben Caspar Freundt als den wir Zu vnnserm Renndt dienner in vnnser Marggrafthumb Märhern gnedigist bestelt an vnnd furgenomen wie er solich sein Ambt in ainem vnnd annderm hanndlen vnd verrichten solle. Erstlich als vnnser nothurfft erfordert, ain aigentlich wissen Zu haben, Was wir von den Stetten vnnd Fleckhen auch sonst in beruerten vnnserm Marggrafthumb Märhern für Einkhumen Jerlich Zu gewarten haben. So soll demnach gedachter Freundt sich aller Gült: Rendt Zinß: Losung vnd ander gefell, wie die namen haben mugen, vnnd vnnß Zuestenndig sein, nit allain bey dem vnnder Camrer daselbst, sonnder auch bey anndern alten Personnen in den Stetten Vnnd auf dem Lanndt, die Etwo hierinnen guetten bericht Zu geben wissen, mit vleiß aigentlich erkhundigen, Vnnd wie er alßdann soliches in ainem oder anndern weeg, mit seiner fleissigen geschafften (sein erfaren oder Er Innert wirdet) das soll er alles ordenlich in ain Register vnnd Vrbar Puech, das er deßwegen halten soll Particulariter beschreiben, Vnnd die weil wir auch allerlay außgaben, als besoldung Prouision gnadengaben, deßgleichen verweisungen vmb die beschehen anlehen auf die einkhomen in Marhern versichert, vnnd verwisen.

So solle er demnach, von solchen brieflichen Vrkhunden deßgleichen auch von den Pfanndtuerschreibungen vnnd anndern Original bewilliguugen abschrifften begern vnnd nemen, dieselben alßdan, ordenlich in ain Puech einschreiben, Vnnd vnnß von solichen brieflichen vhrkhunden sambt obgemelten Vrbar Puech wann soliches nun ins werch bracht, vnnd aufgericht worden abschrifften auf vnnser Hof Camer vberschickhen.

2. Zum anndern soll ernannter Freundt bey allen vnnd Jeden Einnemben vnnd außgaben, so ein vnnd auß vermelten vnnserm vnnder Camrer ambt nun hinfuro von Anstandt seines diennen beschehen gegenwurttig sein, dieselben gleichermassen fein ordenlich ein vnnd Gegenschreiben Vnnd vnnß dauon alle Quarttall auf vnnser Hof Camer glaubwirdige Abschrifften vberschickhen.

3. Insonnderhait aber solle er auch seine vleissig aufachtung geben, das die Piergelt vnnd anndere gefell, alwegen Zu Rechter Zeit eingebracht, vnnd dieselben, ausser vnnsers sonndern beuelchs sonnst nindert annderst wohin, dan allain auf abzallung der verweisungen, vnnd wo wir sy sonnst hin verordnen verwendt oder gebraucht werden.

4. Vnnd dieweill die Piergelts gefell so vnnß in Marhern Zuestendig Quattemberlich Zu Olmüz vnnd Brynn erlegt, vnnd durch vorgedachten vnnsern Vnnder Camrer eingenommen sollen werden. So soll demnach ernannter vnnser Rennbtdienner achtung geben, Vnnd wo von nöten bey Jme gegenwurttigen, vnnd khvnnfftigen vnnsern Vnnder Cameren vleissig anhalten, damit alle Quarttall von den Einnembern Jedes Orths Innhalt Irer bekhanndtnuß das Piergelt Emphanngen wie gehort, auf dj Verweisungen oder wohin wir es verordnen aufzelt, vnd vberschickht werden.

5. Er Rennbtdienner soll auch von den Piergelts Einnembern Ainen auß Zug abfordern, vnnd demselben gegen seinen General Registern dar Innen er alle Einwonner des Marggrafthumbs Marhern verzaichnet haben solle. Collacianiern Vnnd da er vermerckhen wurde, das ainer oder mer Personnen auß gedachten Einwonnern Iren Anthaill an Piergelt souil sich gepuert vnnd die Lannbt Tags bewilligung mit bringt, nicht entricht hetten, dieselben alle gemelten Vnnserm vnnder Camrer nambhafft machen, Vnnd bey Jme vleissig anhalten, auf das er dieselben, durch vnnsers Lanndtshaubtmans hilf, vnnd schreiben, bey aufgesezter Peen Zu Erlegung des Ausstanndts bringe, vnnd mit der Execution gegen den vngehorsamen verfaren, auf das vnnß also solich bewilligte gefell Richtig vnnd auf dj bestimbten Thermin vollig einkhumen, vnnd nicht soliche grosse Resst wie bißheer vnnß Zu merckhlichem Schaden gemacht werden.

6. Vnnd nachdem auch furkhumbt, das an Etlichen orten bey adls vnnd anndern Personnen Pier gepreut, aber dauon khain Piergelt durch sy gemacht, sonnder dasselb Zu Iren Nuz vnnd Vortl vnnder Innen verhalten wirdet. Auf dergleichen Personnen soll neben dem vnnder Camrer gemelter Rennbt dienner sein vleissig aufmerckhen haben, damit niemandt das Preuen gestat, allain es werde das ordenlich Piergelt Innhalt des Lannbt Tags beschluß dauon geraicht vnnd bezalt.

7. Ingleichem fall soll ernannter vnnser Rennbt dienner vleissig aufmerckhen, Vnnd neben dem Vnnbter Camrer bey vnnserm Lanndtshaubtman Ernnstlich anhalten, darob Zu sein vnnd verordnung Zuthuen, auf das dj Steuern vnnd derselben Resstanndten auf dj darzue bestimbten Thermin einpracht vnnd den nechsten in vnnser Khriegs Zalmaisterambt vberschickht werden.

8. Da sich auch begäb, das Jemandts von vnnß auß beweglichen vrsachen die Steuern nachgelassen wurden, so soll er dessen von den Einnembern Vrkhundt vnnd bekhanndtnusen Erfordern, vnnd vnnß dj auf vnnser Hof Camer vbersennden.

9. Wo sich auch begäb, das Etwo dj Piergelts Einnember die gefell nicht ordenlich einbringen, oder Resst daran vnnder sich behalten wolten, So soll er Freundt, den vnnder Camrer vermanen, vnnß desselben auf vnnser Hof Camrer albegen Zeitlich Zuberichten oder soliches selbst thuen, haben darauf geburlichs einsehen Zuuerordnen.

10. Furnemblich aber solle er auch sein guete Aufachtung geben, damit vnnß an den einkhomen, lehen Pfanndtschafften, vnnd Geystlichen Guettern,

so auf beruerdt vnnser vnnder Camrer ambt gewisen seyen, one vnnser vorwissen nichts verändert verkhumert oder außgewechßlet werde. Vnnd ob er dergleichen etwaß nachtaillgs vermerckhen wurde, dasselb jeder Zeit neben dem Vnder Camrer an vnnser Hof Camer gelanngen lassen.

11. Item es soll auch ernanndter Freundt, sonnsst allenthalben Im Lanndt vleissig auf vnnsere Regalien vnnd Fölligkhaiten so sich bey den Stetten, vnnd auf dem Lanndt Zuetragen vnnd vnnß geburn mechten, achtung geben, Damit vnns daran nichts Enntzogen, sonnder alß Palt sich die auf dem Lanndt oder in Stetten begeben, dieselben sambt dem Vnnder Camrer mit hilf vnnsere (sic) Lanndtshaubtman vnnd der Staatobrigchait one verzug. Vnnd aufs Eheist als müglich in Arresst vnnd verwarung gepracht vnnd was es ist, auch waß gestalt dj völlig an vns khumbt auf dj Hof Camer den nechsten Zuegeschriben. Auch dieselben biß auf weittern vnnsern beschaid vnuerwenndt bey einannder behalten werden.

12. Nachdem wir auch glaubwirdig bericht, wie das an villen ortten in Clossten in bemeltem Marggrafthumb Marhern ain Gotloß vnnd Ergerlich leben gefuert, vnnd dj Einkhumen durch böse Haußhaltung, vnnd vnordnung auch vnnuzes vbriges Gesinde verschwenndt vnnd verzerdt werden, darauß dann eruolgt, das dj Stifft an gepeuen vnnd dachungen nicht allain nicht gepessert, sonnder wie am tag vnnd augenscheinlich vast gar eingeen vnnd dj Einkhomen dennocht verthann werden, welches aber vnnß lennger Zugestatten vnnd Zuezusehen nicht geburn will. Wie wir dann daruber Zum Eheisten ain bereuttung vnnd Reformation verordnen wellen. Derhalber soll ernannter vnnser Renndt dienner neben vnnserm vnnder Camrer auf beruerte Stifft derselben Einkhumen vnnd haußhaltung guete achtung geben. Damit Jezt vnnd hinfuro nach beschehner Reformation bey denselben Pesser als btßheer haußgehalten vbermessige außgaben vnnd Verschwendungen abgestelt werden, auch furnemblich soll er mit hilff vnnd Rath gedachtes vnnder Camrers, oder da derselb nicht an der handt wär des Nechsten Nachparn oder der Statt darinn ain Closster ligt, nach absterben der Prelaten oder der Jhenigen so dj verwaltung aines oder des anndern Clossters haben, albegen dj verlassenschaften an Clenodien, Khirchen Ornat varnuß getrait vnnd annderm haußrath Jnuentiern, vnnd dauon biß auf dj widererseżung nichts verändert, sonnder Vnnß von ermeltem Jnuentary auch auf vnnser Hof Camer glaubwirdige abschrifften vberschickhen vnnd daneben berichten, wieuil noch ordens Personnen Jn demselben Closster sein, Vnnd ob sy ainen anndern Abbt oder Brobst Zuerwellen macht haben. Vnnd wann vnnser vnnder Camrer in Marhern bey der vernewerung der Räth in den Stetten, selbst Personndlich nicht sein wirdet mügen. So soll er bemelter vnnser Renndtdienner auf sein des vnder Camrers verordnung, die sach an seiner Statt verrichten, Vnnd sich bey neben vnnser Camer gefell alda vmb souil dest Paß erkhundigen,

13. Verrer nachdem sich der Stett in Märhern Priuilegien dahin erstreckhen, das sy Rechnung Zuthuen schuldig. So soll hierauf bemelter vnnser Renndt dienner sambt vnnserm vnnder Camrer bey yeder vernewerung

des Rats die Raittung Erfordern, Aufnemben, vnnd wie sy befunden, vnnser Hof Camer berichten.

14. Zu dem soll er Muglichistes vleiß nachforschung haben, Wie vnnd waß massen, vnnsere einkhumen Fran (sic), Zinß, Gult vnnd Renndt gemerth, vnnd vnnser Camergueth gepessert, vnnd merere Einkhumen daselbs in Märhern gemacht werden mechten, Vnnd waß er also durch sein getrewen vleiß erfarn wirdet, vnnß hierinnen nichts verhalten, sonnder Jeder Zeit vnnser Hof Camer mit guetter auffuerung berichten.

15. Auch soll er sich in annder weeg, als offt es vnnser notturfft erfordern wirdet, nach seinem höchsten vermugen vnnß Zum Pösten gebrauchen lassen. Sonnderlich aber wan er auf vnnser oder vnnsers Vnnder Camrers verordnung Ainiche gesell Emphahen vnnd an vnnsern Hof oder anderen orten fueren wirdet. So soll er bedacht sein, damit dasselb in Still vnnd Pesster gewahrsamer Sicherhait geschehe, auch vbriger vncosten souil müglich verhüet werde.

16. Was er auch von vnnsernwegen Emphahen vnnd wohin wider außgeben wirdet, daruber soll er Jederzeit Auch vmb aller Emphaung vnnd Außgaben, ordenliche Schein vnnd Quittungen daneben furbringen, Vnnd dieselben den Ihenigen Personnen thuen vnnd vbergeben so wir darzue verordnen werden.

17. Wider soll er auch beruertes seines einnemben vnnd außgeben so woll des Raiß Costen, so Ime in vnnsern diennsten aufgeen wirdet, alle Quarttal auf vnnser Hofcamer glaubwirdig auszug vberschickhen.

18. Beschließlich dieweill nicht alles, so in bemelten Ambtshanndlungen vnnd annderm Zuuerrichten von Nötten, vnnd sich Zuetragen mechte, in ain Instruction gepracht oder hierinnen wie es die notturfft erfordert Specificiert werden mugen. So soll demnach gemelter Renndt dienner alles so Zu Meerung vnnsers Camerguets diennstlich, vnnd ime in solichen seinen Ambtshanndlungen vber das so hierinnen begriffen verner fürfallen wurde, dar Innen sambt den vnnder Camrer vnser Pestes nuz vnnd fromen threulich bedenckhen, Schaden vnnd nachtl verhuetten, abstellen, vnnd alles das thuen, hanndlen vnnd furnemben, das ainem gethreuen Dienner Zuestet vnnd geburt. Inmassen wir dann ain sonnder gnedigs vertrawen in Ime sezen, vnnd an seinem gethrewen vleiß nicht Zweifeln doch so wellen wir vnnß dise Instruction Jederzeit nach gelegenhait vnnd notturfft, vnnsers gefallens Zumindern vnnd Zu meren vorbehalten. Wie er dann auch in seinem diennen aufmerckhen haben solle, was etwo in solicher Instruction abggeth, vnnd darein Zusezen er noch khunfftig fur ain notturfft bedenckhn wirdet das er vnnß dessselben mit seinem guetbedunckhen Jederzeit auf vnnser Hof Camer berichte.

An dem beschicht vnnser gnediger Willen vnnd Mainung.

Geben . . . . .

(Original im k. k. Hofkammer-Archive.)

III.

Wolgeborne gestrenge gnedige gebitende herrn. Auff Ewer gnaden gnedigen beuelich, hab ich so viel mir von der sachen wislich, ettliche hinnach volgende Artykl welche einem khunfftigen Rentdiener in Märhern in seyne Instruction ein Zuuerleiben, Notwendig wehr hiemit Zuuer Zaichnen nicht vnterlassen sollen.

Vnnd Erstlich soll der Rendtdiener aufs nechst es möglich, wo der Vndter Camerer in Märhern sein Residenz hat oder haben wurde Anstellen vnnd sein Stete wohnung Ime anrichten (auch sein respect. nach der Kay. Mt. auf die hof Camer vnd hernach auf den hern vnder Camrer haben (von der Hofkammer beigesetzt).

Vnnd so er nun allso sein wonung angericht, wirdt der Rendt diener schuldig sein, auf iedes erfordern deß herrn vndter Camerers es sey Zu im oder aber auf schriefftliche beuelich gedachten herr vndter Camerers, wo hin er der khaiserlichen Maiestet Notturfftt erfordern wurde, Zuuerreisen, an ainiche weigerung oder Zu Erscheinen schuldig sein, vnnd das darumben, darmit er Rendtdiener (von der Hofkammer beigesetzt: wie Irer Kay. Mt. gefell vnd einkhomen von stat gehn vnd waraus bißweiln erwinde) desto besser wiessenschafft habe, auch wie nnd was gestallt das Vndter Camer Ambt in eynem vnnd dem Andern ieder Zeit geschaffen vnd hienachmals in Zeitt surfallender Notturfftt ieden grundtlichen bericht von allem geben möge.

Dann So fallen auch offte vielfaltige abraittungen mit den Landtsassen (von der Hofkammer beigesetzt: so wol auch andern Außlendsschen Partheyn) Jerer Bey der khaiserlichen Maiestet habender schulden, fur, Zu solchen Abraittungen, sol herr Vndter Camerer vmb mehrer sicherheit willen gemeldten Rendt diener Zu sich erfordern, vnd mit hulff vnnd bey sein des Rendt dieners gedachte Abraittungen schliessen, vnnd da nun Rendtdiener vernemen wurde, das weß daselbst Zu shaden, Ihr khaiserlichen Maiestet geraichen mochte, So sol er deß den herrn vndter Camerer erindern, doch sol der beschluß im willen vnd macht des vndter Camerers, als deß der vmb die ganze Raittung der khaiserlichen Maiestet in verandtwortung stehet sein (Beisatz von der Hofkammer: vnd da vonnöten solche Abraittung der Kay. Mt. Zu dero gnedigistn ratification Zuekhomen lassn).

Verner so ist auch ein Notturfftt drauf Zu gedencken, das in diesen vorgehenden Märherishen Landtägen beshlossen worden ist in bayden khraisen Alle die Breuheuser so uil derselben im ganzen Landt im vblichen gebrauch sein, alle abgezelt, vnnd mit nahmen verzaichnet sein sollen, wie es denn auch denselbigen Landtags beshluß gemeß beshehen ist. Da ich aber im nechst vershienen funff vnd achzigsten Jahr bey Aufnembung der Biergeldts Raittungen nach solchen verzaichnussen der Breuheuser gefragt, Ist mir Zubeschaidt gegeben worden, das dieselben die klynern Ambtleutt Auff beuelich der Obristen herrn Landtoficirer des Marherischen Landtrechtenß noch auf diese stundt bey sich haben, vnnd das Sy dieselben den biergeldts Einnembern in Bayden khraisen von handen nicht gegeben haben sie gedachte kleynern Ambtleutt die vrsach fur-

gewendt das sie solches thun sollen, im Landtag nichts dauon gemeldt ist. Auch von den Obristen herrn Landtoficirern ihnen nie nichts daruon befohlen worden.

Derhalben dieser vnnd ander derengleichen vrsachen vnnd furfallenden Ihr Maiestat notturfften willen in denen der herr Vndter Camerer gegen den Stenden sich ein Zulassen vnnd anzutreiben ein bedenken hat. Möchte der Rendtdiener bey E. G. der Hoffkammer Zeittliche Erinnerung thun, vnnd da im Zeittlich der Römishen khaiserlichen Maiestet beuelich, derhalben Erstlich in dem Anfang an die Obristen herrn Landtoficirer vnnd auch an im Rendt diener beschähe, So hett der Rentdiener vrsach solches auf ihr Maiestet gnedigs schaffen allß ein diener bey den Obristen herrn Landtoficirern vnnd bey erst gehaltenem Landtrechten Zu sollicitirn vnd vmb bschaidt Anzuhaltn. Alls dann so möcht der herr vndter Camerer bey vnd Neben dem Rendt diener so viel im geburt auch das seyne thun, derengleichen möcht auch in andern Ihr Maiestät Notturfften wie iezt gemeldt beshehen.

Nota. (von der Hof-Kammer beigesetzt.)

Die Piergelts Einnember in baiden Craisen haben die Verzaichnus der Prewheuser alberait bekhomen, vnd neben denselben vbergebn Sy den Vndterambtleuten Restanttn Außzug.)

Vnnd nach dem von anfang des 70 Jhars die Comisarijen So zu aufnembung der Raittungen in Marhern seindt biß daher verordnet gewesen, haben ieder Zeit in ihren Rellazionen der Römishen khaiserlichen Maiestet vndterthenigst vnd gehorsamist von den Meisten mengeln vnd Bosten, welche bey aufnembung derselben Raittungen warn erfunden, ieder Zeit Angemeldt, desgleichen auch welcher Artykel halben bey gemelten Marherischen Landtagen mit den Landtstenden Zuhandeln wehr Auch sondere verzaichnussen nicht einmal vbergeben sein, in welchen dann verzaichnussen allerley Artykl ausgesucht, vmb die gemelter Rendtdiener bey den Landtoficirern Anzuhalten, vnnd bemeltem Rendt diener solches in sein Instruction Zu sezen von nöthen sein wirdt, ausgesucht vnnd gefunden werden khönnen.

Vnnd wenn nun der tag sich wieder darzu naigen wurde, das die Marherischen Landtstende, wiederumb von wegen der bewilligten Landtsteuer nicht Summariter, Sondern wie Zuuor beshehen die Steuern Ein Zunemben bewilligt werden vnnd allso die Steuer Einnember wiederumb raittung wie Zuuor thun musten, So wirdt ein Notturfft sein ob er Rentdiener anderß Zu Aufnembung der Raittungen Neben dem herrn Vndter Camerer vnnd procurator alls ein Vitze Buchhalter bestelt vnnd deputirt werden solt, damit man im Rendt oder Raittdiener auch die Instruction dahin wie er sich bey aufnembung solcher Raittungen verhalten sol. In seyne Instruetion mit ein Verleibe, welches alles gnugsamlich aus Andern Buchhalterey Ordnungen vnnd Instructionen, was hieher tauglich Zu nemben vnnd Zufinden ist, wirdt allso Zustellung dieser Instruction daselbst wie oben vermeldet zu ieden vnnd allen vntershiedlichen Notturfften vnnd Artykeln aller gnugsamer bericht gehaben, vnnd gefunden

werden mögen, denn ich auf diese stundt derselben meisten Instructionen vnnd darzu geburliche Notturfften bey meinen henden nicht hab.

Verner so hab ich auch Zuuor in meinem Vntertheingen bericht vormeldt, das ihr Maiestet sondere Notturfftt sein wirdt damit der Rendt diener die Einnember Embter nach ieden verflossenen Landtags Terminen visitirte vnnd besuchte wieuil sie geldt eingenomben, desselben bey handen haben vnnd wieuil ieder Zeit die khaiserliche Maiestet Zu derselben eignen Notturfften abzufordern hetten, vnnd weil dann izt kheine Andere Empter allß die biergeldts Einnember Zubesuchen wehren, meines Einfeltigen erachtens wurden sich dieselben ihre Register fur Zulegen vnnd von allem solchem dem Rendt diener bericht Zugeben sich nicht verwiedern werden.

Bey solcher Visitation möcht auch der Rendt diener Verzaichnussen aus der Einnember Register nemben, wieuil der Vndter Camerer ieder Zeit vnnd aus welchem ambt er geldt empfeht vnnd ausgiebt, das er allso allezeit wie des vndter Camerer Ambt in empfang vnd ausgabe der geldt beschaffen ist, berichten, vnnd allso die gegen Register gegen im wol halten khan.

Woferr aber die bier oder khunfftig die steuer Einnember sich dem Rendt diener die Register furzulegen, vnnd bericht Ein Zunemben oder Zu geben verwiedern wolten. So möchte die sach dahin furgenomen werden das durch ihre khaiserliche Maiestet gnedigst beuelich an den Landtshaubtman vnnd dann durch beuelich des Landtshaubtmans an die Einnembern solche Visitation der Embter möcht seinen fortgang gewinnen, darzu wirdt der herr Landthaubtman vndter Camerer vnnd Prokurator den bequembsten weg zu finden wiessen, auf das wieder den Landtsgebrauch nichts hirinnen furgenomen werde.

Was nun Einmanung vnnd einbringung der Resstandn anlanget, ist hieuor noch im 72 Jahr dem Neher ein Instruction von den khomisarien gestellt vnnd gegeben worden, die khan man auch von im abfordern, vnnd in denselben Artykl beßgleichen sich richten khönnen.

Zu dem So ist nun er Neher viel Jahr in diesem Rendtdiener Ambt bißher gewesen vnnd weiß ohne Zweifel wol von Merern Nöttigen Artykeln welche Artykl in des Rendt dieners Instruction mit einZubringen Ihr khaiserlichen Maiestet Notwendig sein werden, Möcht derhalben auch darumb gehört werden. Solches alles meinem Einfeltigen wiessen nach E. G. hin Zuberichten hab ich nicht vmbgehen sollen.

Actum Prag den 11 tag Martij Im 86. Jhar

Euer Gnaden

Gehorsamister

Paul Sturm.

Note (von d. Hofkammer beigesetzt:)

Es were auch in die Instruction zusehn. dz der Rentdiener Jeder Zeitt auf die Völligkhaitn in Landt, so der Kay. Mt. als Landsfürstn Zuestehen, vnd gebüern möchtn. sein vleissige achtung vnd nachfrag habn vnd gen hof berichtn solte.

(Orig. im k. k. Hofkammer-Archive.)

Vierte Periode.

Von Ferdinand II. bis Maria Thereſia (1621—1740).

I. Einleitung. Verlauf der Dinge. Verwaltungs-Grundſätze.

Der kräftige, umſichtige und in der Durchführung ſeiner Entſchlüſſe zähe Ferdinand I. († 1564), welcher zum erſten Male in ſeiner Perſönlichkeit den Gedanken eines öſterr. Geſammtſtaates verkörperte, hatte, dem Zuge der Zeit und ſeines Herzens folgend, ſein eigenes Werk wieder zerſtört, indem er das, was durch ihn vereinigt worden war, nach dem Codizille vom 25. Februar 1554 wieder unter ſeine drei Söhne theilte, Maximilian, der künftige Kaiſer, Böhmen, Ungarn und Oeſterreich, Ferdinand Tirol, Vorarlberg nebſt den Beſitzungen in Schwaben und im Elſaß, Carl Steiermark, Kärnten, Krain, Görz mit Trieſt und der windiſchen Mark erhielt, wobei wenig half, daß der Hausſenior gleichwohl jederzeit die oberſte Gewalt über die getheilten Länder behalten ſollte, mehr jedoch, daß ſich Rudolph II. nach dem Tode Ferdinands von Tirol weigerte, in eine weitere Zerſtücklung der oberöſterr. Erblande zu willigen und im Einverſtändniſſe mit ſeinen Brüdern die Untheilbarkeit des geſammten öſterr. Beſitzſtandes unterm 5. Februar 1602 neuerdings zu einem unverbrüchlichen Hausgeſetze erklärte. Es war ein Glück, daß dieſe Abſonderung, welche eine vollſtändige Decentraliſation aller Verwaltungsgeſchäfte nach ſich zog, rückſichtlich der inneröſterr. Länder (Steiermark ꝛc.) nur von 1565—1619, wo ſie Ferdinand II. wieder mit Böhmen, Ungarn und den niederöſterr. Ländern vereinigte, und hinſichtlich der oberöſterr. bis 1665 währte (Bidermann 23—7, 79, 83).

Ein großes Unglück war es aber, daß ſich in Folge der religiöſen, politiſchen und häuslichen Uneinigkeit unter der ſchwachen Regierung der Kaiſer Maximilian II. († 1576), Rudolph II. († 1612) und Mathias († 1619) der Staat in einer Art Auflöſung befand.

Es war wieder eine der wunderbaren Wandlungen eingetreten, wie ſie in der Geſchichte Oeſterreichs nicht ſelten vorkommen und das Motto zu bewähren ſcheinen: Austria erit in orbe ultima. Kurze Zeit, nachdem es unter Friedrich IV. im tiefſten Verfalle war, gründete ſein Enkel Carl V. ein Weltreich, in deſſen Gränzen die Sonne nicht unterging, und der andere Enkel Ferdinand I. durch Erwerbung der böhm. und ungr. Länder die öſterr. Monarchie und nicht hundert Jahre ſpäter ſah ſich Ferdinand II. in ſeiner Burg zu Wien belagert und perſönlich bedroht, kurze Zeit nachher durch einſtimmige Wahl auf den deutſchen Kaiſerthron erhoben und in nicht ferner Zeit mit Einem Schlage Sieger über den gefährlichen Feind (1620).

Ferdinand, welcher ſchon am 15. April 1617 von Kaiſer Mathias mit Zuſtimmung der Erzherzoge Maximilian und Albrecht, ſo wie des Königs von Spanien zum Thronfolger für ganz Oeſterreich erklärt worden war, ver-

einigte wieder die von seinem Großvater Ferdinand I. getrennten Königreiche und Länder, bis auf Tirol und die Vorlande, welche er 1623 und 1630 dem Erzherzoge Leopold abtrat, ging mit dem Gedanken um, alle seine deutschen Erblande zu einem Königreiche zu erheben, sprach in seinem Testamente vom 10. Mai 1621 und Codicille vom 8. August 1635 den Wunsch aus, es möchten alle von ihm besessenen österr. Besitzungen fürderhin eine untheilbare Erbmonarchie bilden, begründete ein, von gleichem Geiste beseeltes, stehendes österr. Heer, begann eine Uebereinstimmung und Gleichförmigkeit in der Gesetzgebung anzubahnen und betrieb eifrig die Unterordnung der ungr. und böhm. Kronländer unter die Centralstellen in Wien, wohin schon Mathias 1612 den Sitz der Centralregierung von Prag (Rudolph II. residirte hier seit 1576) zurückverlegt hatte (Btdermann 23, 27—8, 33—8, 85, 96).

Wir haben anderwärts (im 16. B. Sekt.-Schr S. XVIII—XXVIII und im 23. B. S. I—CCCVIII) den Gang der Dinge vor und nach der Rebellion und im 30j. Kriege, die Gewinnung des Landes mit dem Schwerte, die agirenden Parteien, die Ahndung der Rebellion und ihr Ergebniß, die Ruinirung des Landes durch eine zuchtlose und raubgierige Soldateska, auch dann noch, als nach harten Mühen die Einführung der Geld- und Getreide-Contribution zu ihrer Erhaltung erzwungen worden, die katholische Gegenreformation und die Umgestaltung der staatsrechtlichen Verhältnisse geschildert.

Nun sind wir daran, die neue Einrichtung der Verwaltung darzustellen, deren Anfänge und Grundlagen wir bereits früher (im 23. B. Sekt.-Schr. S. XLIX—LIX die politische, LIX—LXII die geistliche und LXII—LXXX die Finanzverwaltung) behandelt haben.

Alsbald nach Unterwerfung Mährens fand am 11. Jänner 1621 auf Anordnung des Kaisers eine Berathung der deputirten Räthe in Wien darüber statt. „Was in Märhern in Religion, Politisch vnnd iustici sachen, auch in Oeconomia furzunehmen sei", wobei der olmützer Bischof Cardinal Dietrichstein sein, schon dem Kaiser in lateinischer Sprache übergebenes, Gutachten vorlas, an dem der Oberstkanzler (Zdenko von Lobkowitz) nur wenig zu ändern fand (das Protokoll, aus dem Originale im k. k. Staatsarchive, im 22. B. Sekt.-Schr. S. 78—81).

Seine merkwürdigen Anträge, die fast alles bisherige umstürzten und im Hauptgrundsatze gipfelten: Rebelles puniantur et boni praemiis afficiuntur, kamen, wenn auch nicht ganz, doch guten Theils später zur Ausführung. Vorläufig wurde er (13. Jänner 1621 S. eb. S. 81) nur als Interims-Gubernator und General-Commissär in Mähren, mit Adjungirung des restituirten Landeshauptmanns Ladislaw von Lobkowitz, der aber schon am 20. März 1621 starb, bestellt und es standen ihm, als er jetzt und später als Landeshauptmann von 1621 bis zu seinem Tode (19. Sept. 1636) die oberste Verwaltung Mährens führte, der österr Landmarschall und General-Obriste Seifried Christoph von Breuner, der Oberstlandmarschall in Böhmen und Landmarschall in Mähren, 1624 aber mähr. Obristlandkämmerer Leo Burian von Berka-Richenburg († 1626), der mähr. Oberstlandrichter Georg

Graf von Nachod († 1634), der mähr. Oberstlandrichter Christoph Paul Graf von Lichtenstein-Kastelkorn († 1648 als Landeshauptmann) und der mähr. Landesunterkämmerer Carl Haugwitz von Biskupitz zur Seite (S. 23. B. Sekt.-Schr. XLIX—LXII, wo auch seine sonstigen Gehülfen im politischen und jene im geistlichen Dienste genannt werden).

Was die Finanzverwaltung betrifft, so kam es nicht zur beabsichtigten Errichtung einer kleinen Kammer in Mähren, sondern es wurde der Landesunterkämmerer in seiner Wirksamkeit restituirt, jene des k. Rentamtes aber erweitert und der Cardinal durch zeitweise Beigebung von Hofkammer-Räthen, namentlich Hanns Unterholzer von Kranichberg, Vincenz Muschinger, Jakob von Berchtold, Hieronymus Bonacina, Johann von Weber, Menold Hillebrandes, unterstützt und gefördert, welches Verfahren auch in der Folgezeit fortgesetzt wurde (S. eb. LXII—LXXX, wo diese und die anderen Finanzorgane bis in die Mitte des 17. Jahrhundertes besprochen wurden).

Als in Mähren die Untersuchung und Bestrafung der Rebellen durchgeführt war (S. 16., 22. und 23. B. Sekt.-Schr.), berichtete und begutachtete der Oberstkanzler, in Folge kais. Auftrages, mit etlichen deputirten Räthen: „wie etwa das Guberno Vnd Justitien weesen in Dero Erbmarggraffthumb Mähren widerumb Von Neüem bestellet, Vnd angerichtet werden möchte." (Aus den zwei Original-Concepten im Archive der k. k. Hofkanzlei (des Ministeriums des Innern) im 22. B. Sekt.-Schr. S. 27—31).

Man war anfänglich im Zweifel, ob in Anbetracht der hohen Wichtigkeit und großen Importanz der Sache eine so geringe Zahl ein Gutachten abgeben oder vielmehr rathen sollte, sie bis auf einen künftigen Landtag zu verschieben und alsdann in Anwesenheit aller dem Kaiser treu verbliebenen Räthe und obersten Landesofficiere und Landrechtsbeisitzer berathschlagen zu lassen, unterzog sich aber doch dem kais. Befehle, setzte auseinander, wie Mähren noch mehr als Böhmen gesündigt habe und der Kaiser sonach wohl befugt wäre und Ursache hätte, die Mährer noch mehr als die Böhmen zu strafen und daher ihr bisher besonders gehabtes Land, Landrecht und Tribunalien nebst allen Privilegien und Freiheiten zu cassiren, auch seinem Gefallen nach ein neues Guberno oder Regiment verfassen oder wenigstens das mährische zum böhmischen Landrecht transferiren zu lassen.

Da aber gleichwohl bei tieferem Nachsinnen die deputirten Räthe gefunden, daß dergleichen Aenderungen öfter allerhand Ungelegenheit und gefährliche Sachen nach sich gezogen, dabei auch beobachtet, daß bei dergleichen Fällen in verschiedenen Königreichen und Ländern von vornehmen Potentaten, Königen und Fürsten solches vernünftig und wohl erwogen und in Acht genommen und nicht so gar auf eine gänzliche Aenderung gegangen worden, waren die deputirten Räthe der Meinung, es wäre das Landrecht und andere Tribunalien in Mähren wegen dieser erwähnten Bedenken und aus nachfolgenden Ursachen in den vorigen Stand zu setzen, nämlich: 1. weil die Rebellen bereits bestraft; 2. der Kaiser ihnen Pardon an Leib und Ehre ertheilt; 3. alle

und jede Inwohner, sowohl auf dem Lande als in den Städten durch die langwierige Einquartierung, Hin- und Wiederzüge der Soldaten, vorgegangene Muster- und Abdankplätze gänzlich ruinirt, auch dermaßen entnervt und ausgesogen worden, daß sie und ihre Kindskinder sich schwerlich wieder erholen werden können; 4. in Mähren noch verschiedene ansehnliche fürstliche und andere Standes-Personen vorhanden und begütert sind, welche der Rebellion niemals beigepflichtet, sondern jeder Zeit in des Kaisers Devotion und Treue verblieben, daher darunter ganz unschuldig leiden und ihr Gemüth aufgeregt, auch diejenigen nicht weniger ansehnlichen Leute, so sich seit dem Siege ins Land eingekauft, dies zu Gemüth ziehen, sich seltsame Gedanken machen und im Land zu wohnen einen Abscheu tragen würden; 5. weil der Kaiser in Böhmen das Landrecht und andere Tribunalien wieder bestellen lassen (S. darüber 17. B. Sekt.-Schr.), was den Einwohnern in Mähren, dafern es daselbst nicht geschehe, um so viel hochschmerzlich fallen würde; 6. die Vereinigung des böhm. und mähr. Landrechtes wegen der Entlegenheit und Menge der Geschäfte beschwerlich und dienststörend; 7. die böhm. und mähr. Rechte, Statuten und Gewohnheiten einen merklich großen Unterschied haben und in vielen Wegen discrepiren, daher sie einstimmig zu machen ziemliche Zeit und viele Mühe erfordern, gleichwohl aber die Inwohner beider Länder sich darein nicht so bald oder doch schwerlich richten könnten und daher abermal allerhand Confusionen zu befürchten wären; 8. wenn auch dermal ein ziemlicher Abgang an katholischeu Inwohnern zu finden und das Landrecht mit genügend qualificirten Personen schwer zu ersetzen wäre, so müßten doch bei der ersten Ersetzung möglichst die besten und geschicktesten ausgesucht und zu den Officien gebraucht werden, bis sich bei Zunahme der katholischen Religion auch andere dazu geeignet machen, auch etliche aus Böhmen (wie vordem öfter geschehen) im Lande einkaufen würden; 9. wenn also die Landrechte und Tribunalien getrennt in verschiedenen Provinzen angestellt und gehalten werden, gelange es zu des Kaisers größerer Autorität und Ansehen, könne auch die Justiz desto schleuniger ertheilt und also dem Armen wie dem Reichen zu dem, was ihm gebührt, verholfen, daher desto größerer Segen vom Allmächtigen erwartet werden.

So viel es das Guberno und die Polizei anlangt, wäre Mähren wieder mit einem wohl qualificirten ansehnlichen Landeshauptmann zu versehen und hiezu für diesmal (wegen seiner in Landessachen habenden guten Erfahrung) der Cardinal Dietrichstein vorzunehmen, jedoch ohne künftige Consequenz für die olmützer Bischöfe oder einen andern, sondern es soll dem Kaiser und den künftigen Königen von Böhmen und Markgrafen von Mähren jeder Zeit freistehen, die Landeshauptmannschaft nach ihrem Belieben und Wohlgefallen zu ersetzen.

Nachdem aber die Justiz-Tribunalien, Landesämter und das ganze Guberno insbesondere auf die Gesetze des Landes gerichtet, so sei hoch nöthig, daß vor allen Dingen Mährens Landesordnung, Landfrieden und Gewohnheiten, nach welchen vordem bei den Landrechten geurtheilt und gesprochen

worden, durch hiezu wohl qualificirte Personen revidirt und diejenigen Gewohnheiten, Privilegien, Freiheiten und Landtagsschlüsse, welche wider die katholische Religion, des Kaisers Hoheit und gemeinen Nutzen sein möchten, corrigirt und in eine Richtigkeit gebracht werden.

Und damit desto sicherer gegangen, alles in gute Ordnung gesetzt werde und der Kaiser sich vollkommen und mit desto besserem Grunde resolviren könne, meinten schlüßlich die deputirten Räthe, sollten in diesem Geschäfte auch Dietrichstein, Burian Berka und Carl von Zierotin in Mähren, wie auch in Böhmen Fürst Carl von Liechtenstein besonders, und die obersten Landesofficiere und Landrechtsbeisitzer in Böhmen, als welchen des Landes Gelegenheit und der status publicus vor andern am besten bekannt, mit ihrem Gutachten, jedoch ein jeder für sich, vernommen werden (Wir wissen nicht, ob dies geschehen).

Der Kaiser ging auf diese Anträge der deputirten Räthe ein, beließ Mähren sein eigenes Landrecht, welches der Gubernator Dietrichstein im J. 1624 auf die vorher bestandene Art besetzte (Lukſche's Notizen S. 175, die Zusammensetzung im J. 1625 S. in Demuth's Landtafelgeschichte S. 170), ernannte denselben zum Landeshauptmanne, welches er von 1626 bis zu seinem Tode am 19. Sept. 1636 blieb, gab, nachdem die 1626 in Schlesien, Mähren und Ungarn eingebrochenen Dänen und Weimarer vertrieben worden, 1627 Böhmen eine neue Landesordnung, bestätigte, während seiner persönlichen Anwesenheit zu Znaim, am 26. Juni 1628, die Privilegien Mährens, in so fern sie der neuen Landesordnung von 1628 nicht zuwider sind (im Notizenblatte 1860 Nr. 5, 6), hielt vom 27. Juni bis 3. Juli 1628 zu Znaim wieder den ersten mähr. Landtag (S. dessen Schluß im 16. B. Sekt.-Schr. S. 293—305), von welcher Zeit die mähr. Landtage wieder ihren regelmäßigen Fortgang nahmen, verlieh, Znaim am 1. Juli 1628, die, nach dem böhmischen Vorbilde verfaßte, „Vernewerte Landes Ordnung Deroselben Erb Markhgravtumbs Mährern" (gedruckt zu Prag, in der Schumanischen Druckerei. Im Jahre 1628, 4., was den staatsrechtlichen Theil betrifft im 16. B. Sekt.-Schr. S. 305—327), errichtete auch, jedoch erst nach Dietrichstein's Tod, ein aus einem Rathscollegium zusammengesetzes k. Tribunal in Brünn (S. dessen Instruction vom 13. Dez. 1636 eb. 428—433, so wie Ferdinand III. merkwürdige Erläuterung derselben und der Landesordnung vom J. 1638 eb. 456—480).

Wie sich nun die Landesverhältnisse gestalteten, habe ich schon früher (eb. XVIII—XXVIII) in einer bis an das Ende des 17. Jahrhundertes geführten Skizze (welche im 17., 22. und 23. B. Sekt.-Schr. die weiteren Grundlagen erhielt) dargestellt und ich will daraus nur wiederholen, was zunächst mit der Geschichte der Verwaltung in Verbindung steht.

Ferdinand II. änderte in der neuen Landesordnung Mährens (1628) zwar wenig die privaten, aber desto mehr die öffentlichen Verhältnisse, bestätigte die alten ständischen Privilegien nur in soweit, als sie mit der neuen Verfassung vereinbar waren, erklärte das Königreich Böhmen mit seinen ein-

verleibten Ländern als erblich im Hause Habsburg, die Ausschreibung der Landtage, die Gesetzgebung, die Verleihung des Adels und Incolates, von Titeln, Würden und Prädikaten, der Landesämter, die Bestellung der Landesbeamten, welche künftig königliche zu heißen hätten, als landesfürstliche Rechte, die Errichtung von Zöllen und Mäuten als Regal, sicherte dem Landesfürsten das Recht der Anforderung, den Ständen jenes der Bewilligung der Contribution (der Grund- und Haussteuer), machte den Bau von Festen von der Bewilligung des Landesfürsten abhängig, verbot die Schließung von Bündnissen, die Haltung von Soldaten; er duldete nur die katholische Religion im Lande, behielt zwar die früheren vier Stände bei, erhob aber den geistlichen zum ersten Stande, erweiterte zwar die Güter-Erbfolge, machte aber die Güter-Gemeinschaft von der königlichen Bewilligung abhängig, führte die Revision an den Landesfürsten gegen die Urtheile des Landrechtes und den schriftlichen Proceß bei demselben ein, hob das Monopol der böhmischen Sprache daselbst und in der Landtafel auf, begünstigte wohl auch die deutsche Sprache mehr, als er sie der böhmischen gleichstellte, setzte schlüßlich, mit Verminderung der Activität des Landrechtes, für die politischen, Steuer-, Militär-, Gefälls-, insbesondere die sogenannten summarischen und Rechts-Angelegenheiten, welche den seltenen Zusammentritt des Landrechtes nicht erwarten konnten, u. a. im königlichen Tribunale oder im Amte der Landeshauptmannschaft (1636) eine Landesregierung mit Collegial-Verfassung ein, deren Präsident der k. Landeshauptmann oder, in dessen Abwesenheit oder Verhinderung, der nächste k. Oberstlandesofficier war.

Ferdinand III. vervollständigte diesen Organismus durch die Bestellung königl. Kreishauptleute (1637) und geschworner Landesadvocaten (1638), die Vereinigung der zwei Landrechte und Landtafeln zu Brünn und Olmütz in Eine, ihre, wie des k. Tribunals, Festsetzung in Brünn, die neue Einrichtung der Landtafel, welche, mit Aufhebung der After- oder Nachrechte der Landrechte, auch ein instruirendes und exequirendes Amt wurde, Beschränkung der Landrechte auf zwei des Jahres (Alles dies im J. 1642).

Die Stände versuchten es zwar, durch Vorbringung von Zweifeln in der neuen Landesordnung, wieder an Macht zu gewinnen, allein Ferdinand III. wies diesen Versuch zurück (1638). Die ziemliche Unbeschränktheit der landesfürstlichen Macht glich man durch die großen Vorrechte aus, welche den höheren Ständen geblieben waren oder eingeräumt wurden, wozu auch gehörte, daß jedes Amt, welches über den Kanzleidienst hinausging, ausschließend den höheren Ständen vorbehalten war. Dagegen sank der von den k. Städten repräsentirte Bürgerstand, welcher von den früheren Viril- auf Eine Stimme kam, zur völligen Unbedeutenheit herab und fand gegen weitere Beeinträchtigung nur bei der Regierung Schutz. Der Unterthan war vollständig leibeigen. Der Clerus wurde nur durch den olmützer Bischof, das Kapitel und die Landes-Prälaten vertreten. Nachdem der Bischof eine fast selbständige Stellung hatte einnehmen wollen, kam er im langjährigen Kampfe mit den landesfürstlichen Behörden, wie die Prälaten, nach und nach in größere Abhängigkeit

und verlor an Vorrechten. Der Herrenstand fand sich durch den geistlichen zurückgesetzt, mit diesem in störende Rang-Steeitigkeiten verwickelt, durch die Einfügung bevorrechteter Fürsten und Grafen gespalten. Die Ritter standen gegen die Herren zurück, verloren durch den Aufkauf der kleinen Güter mehr und mehr an Besitz. Die Städte büßten allmälig ihre frühere Autonomie ein, kamen in größere Abhängigkeit vom k. Tribunale, Landesunterkämmerer und der Appellationskammer in Prag, womit die Einführung der schriftlichen Verhandlung auch bei ihnen in Verbindung stand.

Mit der Erhöhung und Vermehrung der Steuern, insbesondere dem Aufkommen der indirekten Steuern und Gefälle, obwohl letztere der Kaiser aus k. Macht einführte, mit der fortwährenden Stellung oder Werbung von Kriegsvolk und der Erhaltung stehender Miliz erweiterte sich zwar die Wirksamkeit der Stände, allein mehr in berathender und beistimmender, als entscheidender Weise, sie beschränkte sich ziemlich auf ein Abhandeln des Geforderten. Von Früchten der ständischen Wirksamkeit ist im weiteren Verlaufe des 17. Jahrhundertes nur wenig, von länger dauerndem Erfolge nur das erst nach vielen Jahren zu Stande gebrachte und zudem sehr mangelhafte neue System der Besteuerung nach Lahnen wahrnehmbar; die zum Theile langwierigen Verhandlungen wegen der Gränz- und Marchregulirung, wegen Verfassung einer Jagd-, Polizei-, Mühl-, Weingarten- und Criminal-Ordnung, wegen Visitirung der Pfarreien u. a. blieben, ungeachtet der öfteren Mahnung des Kaisers, ohne allen Erfolg. Was auf dem Wege der Gesetzgebung geschah — und es geschah eben nicht viel — ging von der Regierung aus, wie die Tax-, Landtafel-, Schätzungs-, Criba-, Proceß-Ordnung, die Instruktionen für das Tribunal, die Kreishauptleute, den Kammerprocurator, die böhm. Appellationskammer u. a.; aber auch hier wurde die Revidirung der Landesordnung, die Combinirung von Land- und Stadtrecht nicht zu Stande gebracht und es blieb dem langmüthigen Kaiser Leopold nichts übrig, als endlich (1697) in einem Momente der Ueberwallung einfach und ohne weiters den böhmischen Stadtrechten auch in Mähren gesetzliche Geltung zu geben.

Ferdinand II. hatte sich, wie in der Gesetzgebung, auch in der Einrichtung der Verwaltung freie Hand behalten und auch sein Nachfolger Ferdinand III. (1637—1657) ließ sich darin nicht beirren.

Als die von den mähr. Ständen zur Einholung der Erläuterung sogenannter Zweifel in der neuen Landesordnung bestellte Commission der Oberstlandrechtsofficiere und Landrechtsbeisitzer den Kaiser bat, auf Grund der bestätigten Privilegien wegen Ersetzung der Landesämter und der Landesordnung Fol. 6 nicht mehr, wie bisher, den Landeshauptmann allein, sondern das gesammte Landrecht über die Wiederbesetzung abgängiger Stellen im Landrechte zu vernehmen, die erledigten Landesämter nur mit im Lande begüterten und nur dem Kaiser mit Eidespflicht zugethanen Herren- und Ritterstands-Personen zu ersetzen, nahm der Kaiser in der Resolution vom 12. Okt. 1638 (im 16. B. Sekt.-Schr. S. 466) diese Einmischung in die Bestellung seiner Regierung und Administrirung der hohen Regalien übel auf,

verwies dem Landrechte für die Zukunft ein dergleichen ungeziemendes Begehren, erklärte, sich in solchen Sachen nicht die Hände binden lassen zu wollen, und daß die angezogene Clausel in der Landesordnung nur bei seinem Belieben, Arbitrium und Wohlgefallen stehe und er schon wissen werde, wann und in welchen Sachen er die Stände oder seine Landesoffiziere und Landrechtsbeisitzer werde vernehmen wollen. Dabei blieb es auch in der Zukunft.

Nach dieser Andeutung, welchen Verlauf die Dinge genommen und welche Verwaltungs-Grundsätze zur Geltung gekommen, wenden wir uns der Darstellung ihrer Ausführung in Bezug auf Mähren zu und zwar, so viel es

Erste Abtheilung

die vorgesetzten Centralstellen, nämlich:

A) die böhmische Hofkanzlei,
B) die Hofkammer und
C) die k. böhmische Appellationskammer, dann

Zweite Abtheilung

die, neu organisirten oder neu errichteten, Landesverwaltungs-Organe betrifft, und zwar:

A) die Landesämter,
B) der Landes-Ausschuß,
C) die (vorzugsweise) politischen,
D) die Gerichts- und
E) die Kammeral- und Bankal-Behörden und Aemter.

Es dürfte aber nicht unwillkommen sein, zu den in der Einleitung gegebenen Andeutungen, noch einige literärische Nachweisungen voraus zu schicken, welche sich im Ganzen hauptsächlich auf die Zeit vom Entstehen der neuen Verwaltung bis zu ihrer großen Umgestaltung in der Neuzeit beziehen.

II. Literärischer Nachweis über den österr. Hofstaat, die österr. Centralstellen und die Landesbehörden in den böhm. Ländern seit der Organisirung unter Ferdinand I.

Lukschе's früher (S. 4) genannten Werke über Mähren.

Bucholtz, Geschichte Ferdinand I., Wien 1831—8, 9 Bde.

Rezek, Gesch. d. Regierung Ferd. I. in Böhmen, 1. T. Prag 1878.

Vehse († 1870. Brockhaus Conv, Lex. 14. B. 929, Suppl. II. 659), Gesch. des österr. Hofes und Adels und der österr. Diplomatie, Hamburg 1852, 11 B. (im 2. S. 243—8 Hof- und Kanzleistaat von 1550: I. 4 geistl. Räthe, H. 5 geh. Räthe, III. 19 Hofräthe (darunter der deutsche Vicekanzler für Böhmen und 8 Doct. Juris), IV. 2 Kammerräthe, V. 9 Secretarii consilii (1 böhm. und 1 deutscher für Böhmen), VI. 4 Secretarii camerae, (eb. 197—252 Ferdinand I. Hof).

Brikcj z Liczka Tytulowe stáwu duchownjho a swietského, seu primum Titulare boemicum, w Praze 1534, 4. und die zu Prag 1534 (von Paul Severin), 1556, 1572 und 1589 (dieser von Sebastian Fauknar von Fonkenstein) herausgekommenen böhm. Titulaře sind nur Namensverzeichnisse des Herrn- und Ritterstandes (zum Theile auch in Mähren und Schlesien) (Palacky über Formelbücher, Prag 1842, meine Gesch. d. hist. Lit. M. und Schl. S. 44).

Ferdinand I. Hofstaat, von Firnhaber im Archive f. österr. Gesch. 26. B. 1—29.

Hof- und Kanzleistaat Max. II. 1566 bei Vehse II. 277—298 (im Kanzleistaate: I. 3. geh. Räthe, II. Reichshofrath mit 2 Präs., 21 Räthen vom Adel, 10 auf der Gelehrten-Bank, III. Hofkammerrath mit 1 Präs., 2 Räthen, IV. Kriegsrath, weiter die Hofkanzlei, lat. Kanzlei, Hofkammer-Kanzlei, böhm. Kanzlei, schles. Kanzlei (diese mit 1 Rath, 1 Sekr. und 2 Kanzleipersonen).

Der kais. Hofstaat und die Hofstellen im J. 1575 (im österr. Archive 1831, Urkundenblatt Nr. 1—12, bei Hauptbl. S. 152, 200, 254).

Gindely, Rudolph II. und seine Zeit 1600—12, Prag 1863—5, 2 Bde. Dess. Gesch. d. 30j. Krieges, Prag 1869—1878, bisher 3 Bde.

Der Hof- und Beamtenstaat und das diplomat. Corps unter Rudolph II. (1577—1612), in Vehse's 3. T. S. 18—28 (darunter geh. Rath, Reichshofrath, Hofkammer, Hofkriegsrath).

Der kais. Hofstaat und die Hofstellen im J. 1612 (im Archive für Böhmen 1793, 2. B. S. 103—262).

Chlumecky's Carl von Zierotin u. s. Z. 1564—1615, Brünn 1862.

Hammer, Leben des Cardinals Khlesl, Wien 1847—51, 4 Bde.

Der Hof- und Civilstaat unter Mathias (1612—9), (Vehse III. 81—83, Bidermann 79).

Hurter, Leben Ferdinand II., Wien 1850—64, 11 Bde.

Bericht des päpstl. Nuntius Carl Carafa über Kaiser Ferdinand II. Lebensweise, Familie, Hof, Räthe und Politik (vom J. 1629) in Hurter's Friedensbestrebungen Ferd. II., Wien 1860, S. 212—280 (S. 242—7 oberste Verwaltung).

Im J. 1637 erschien zum ersten Male ein Hof- und Staats-Schematismus unter dem Titel: Status particularis Regiminis S. Caesareae Maj. Ferdinandi II. 1637, 12., eine buchhändlerische Privatunternehmung des Elzevier in Holland. Es werden darin alle Hofämter und alle kais. Consilia, Behörden und Kanzleien aufgeführt.

Aus demselben gibt Vehse 4. T. S. 75—133 den Hof- und den Beamtenstaat und das diplom. Corps unter Ferdinand II. († 1637); Mailath, österr. Gesch. III. 506—517, schildert nach demselben die Verwaltung des österr. Kaiserstaates und den Hofstaat, so wie Hurter, Gesch. Ferd. II. 11. B. 572, 668—674 des Kaisers nächste Umgebung und die wesentlichsten Organe (S. dess. 10. B. S. 128 über den Deputirten-, später Confidenzrath, S. 133 Hofkanzlei-Ordnung und Taxordnung von 1628).

Stransky († 1647, Wurzbach 39. T. S. 252), de Republica Bojema, Leiden 1634, 1643, Amsterdam 1713, unter dem Titel: „Staat von Böhmen" von Cornova übersetzt, berichtigt und ergänzt von Cornova in 7 Bänden, Prag 1792—1803 (Wurzb. 3. B. 8).

Koch, Gesch. des deutschen Reiches unter Ferdinand III. († 1657), 1. B., Wien 1865, S. 1, 13—14, 23—28 (geh. Rath, Reichshofrath).

1657 Centralverwaltung (Walewski's Leopold I. S. 82).

Der wiener Hof und die Regierung 1654—1664 (in Adam Wolf's Fürst Wenzel Lobkowitz, Wien 1869, S. 51—77).

Lobkowitz als erster geh. Rath 1669—74 (eb. 204—235, über die Conferenz (1670 wieder, wie unter Ferdinand II., 1706 enger. S. Vehse V. 50, VI. 49, 50, 180, 262) und geh. Räthe, die Hofkanzlei und Hofkammer, die Finanzverwaltung u. a., dessen Sturz 1674 (eb. 405—426).

Oesterr. Geschichte für das Volk, 9. B., Wien 1869, Ferdinand III. und Leopold I. vom westphäl. bis zum karlowitzer Frieden 1648—1699, von Zahn, S. 46—110 (Verhältniß zum deutschen Reiche, die Reichsregierung, der geh. Rath und die geh. Conferenz, die vornehmsten Rathgeber des Kaisers, der Hofkriegsrath, die Heerführer und die Armeeverfassung, Finanzen und Finanzverwaltung, Verwaltung, Rechtswesen, Polizei, Kunst und Wissenschaft).

Hof-, Civil- und Militäretat unter Leopold I. (1657—1705), das diplom. Corps in Wien und die österr. Diplomatie im Ausland, bei Vehse 6. B., S. 33—150, insbesondere 33—49 Hofetat, 49—64 Civilstaat und zwar 61—64 Kanzleietat im J. 1678, nämlich die geh. Räthe, Reichshofrath, böhm. Kanzlei, Hofkriegsrath, Hofkammer, die geh. Hofkanzlei S. 53, der Militärstaat unter Leopold 65—87, österr. Diplomatie 88—131, das fremde diplom. Corps in Wien 131—50.

Beckmann, idea juris statuarii et consuetudinarii Styriaci et Austriaci, Graecii 1688.

Die vielen Werke des böhm. Appellationsrathes Joh. Jakob Ritter von Weingarten († 1701. S. über ihn Pelzel's Abbildungen böhm. und mähr. Gelehrter 3. T. 123—7, Auersperg's Gesch. d. böhm. Appellationsgerichtes 2. T. 157—185, meine Gesch. d. hist. Lit. M. und Schl. 176—8) enthalten Nachrichten über Behörden der böhm. Länder, insbesondere ihren Bestand, namentlich der Fürstenspiegel oder Monarchia des Hauses Oesterreich, Prag 1673, über böhm. Hofkanzlei I. 212, Hof-, Lehen- und Kammerrecht I. 276, Kammer und Buchh. I. 263, schles. Oberamt I. 336, der Auszug der neuen Landesordnung, eb. 1686, fasciculi diversorum jurium, Nürnberg 1690, manuale et respective favus mellis, Prag 1694, videmiae judicialis, eb. 1669, 1672, 1679 und 1692, dieses letzte Werk in seiner letzten Ausgabe S. 239—353 über den Bestand 1692 der böhm. Hofkanzlei, böhmischen Statthalterei (241—6, 279. S. auch Manuale S. 680—5, fasc. S. 243), der böhm. Kreishauptleute (S. 247—9), des böhm. Appell-Gerichtes (314—6, 331—8), der böhm. Landtafel (321—7), des kleineren böhm. Landrechtes (337—8), der böhm. Kammer und Buchhalterei (338—41), des böhm. Deputirtenamtes (für

Salz, Trankſteuer, Taz, S. 341—3), des böhm. Fiſkalamtes nebſt Inſtruktion (343—353), der ſchleſ. Fürſten und Stände und ihrer Deputirten S. 269—279, des k. ſchleſ. Oberamtes ſammt der Inſtruktion von 1639 S. 280—93, des k. mähr. Tribunals ſammt Inſtruktion von 1636 und Nachtrag S. 293—305, 645. Joſeph I. Inſtruktion vom 25. Okt. 1706 für das ſchleſ. Oberamt (S. Schickfuß III. 158, Index, Weing. fasc. p. 246, Walther II. 67—71; deſſen kurze Geſch. im ſchleſ. Prov.-Blatte 1789), die Landeshauptleute, General-Steueramt und Partikular-Steuerämter, über Ausſchreibung und Einhebung der Landesſchuldigkeit befinden ſich in d. ſchleſ. Geſetz-Sammlung 1739 II. 189—197).

Weingarten's Codex Ferdin. Leopold., neue Ausgabe Prag 1720, S. 386—8 gibt den Beſtand der böhm. Hofkanzlei vom J. 1719.

Redeln's ſehenswürdiges Prag, Nürnberg und Prag 1710, handelt S. 79—92 von der böhm. Hofkanzlei und böhm. Statthalterei, 109—161 von den übrigen böhm. Behörden.

In Schimmer's Häuſer-Schema von Wien, eb. 1849, findet ſich, aus Suttinger's Plan von Wien 1684, S. 367—375 der Schematismus der Hof-, Landes- und Stadtbehörden (darnach 41 geheimbe Räthe mit 4 Hofräthen als Sekretären der öſterr. Länder, Hofkriegsrath, Hofkriegsrath mit 1 Präſ., 1 Vicepräſ., 16 Räthen, 3 Sekr., Hofkammer mit 1 Präſ., 12 Räthen, 4 Sekr.)

1705 Hof-, Civil- und Militär-Etat unter Leopold (Vehſe, VI. 33—87).

1705 kaiſ. Hofſtaat (Leopold I. Leben von Rink, Leipzig 1709, S. 147—192, die geh. Conferenz (Kaiſer, König, 12 Conferenzräthe und 1 Sekretär (eb. 174), wirkl. geh. Räthe (162), Titulares (4), geh. Sekretäre ſo zugleich kaiſ. Räthe und referendarii (S. 174—182).

1705 kaiſ. Kriegsſtaat (eb. I. 244—268).

Ueble Einrichtung der Kammer (eb. I. 136—140, Jud Oppenheimer).

Der Hofkriegsrath (eb. I. 187, Quellen z. vat. Geſch., Wien 1849 S. 394).

1705 Theilung der Hofkanzlei (Rink, Leben Joſeph I. 2. B. S. 38, 40).

1705 Geh. Rathscollegium (eb. S. 38), von Carl 1711 der geh. Rath mit 45 Perſonen beſtellt, Honorar- geh. Räthe waren 140 (Arneth's Starhemberg S. 705. Vehſe VI. 173).

1705 Kammerherren auf 74 reducirt (Rink 39).

1709 neuer (enger) Conferenzrath von 8 Perſonen (eb. II. 452, Vehſe VI. 173, 180).

1710 k. Oberamt in Schleſien (in der ſchleſ. Kernchronik, Nürnberg 1710, S. 290).

1710 k. Kammer in Schleſien (eb. 295 — der Salzamtsadminiſtr. Kammerrath, der Oberpoſtamtsverwalter Kammer-Sekretär).

1710 k. k. Amt des Fürſtenthums Teſchen (eb. 307).

— das Teſchner Landrecht (eb. 307).

1710 die fürstl. Landeshauptmannschaften (eb. S. 309).

1711 Hof- und Civil-Etat und diplom. Corps (Behse VI. 174 188).

1732 Hof-, Civil- und Militär-Etat und diplom. Corps (Behse VII. 91—128).

dto. 1747 und 1780 (eb. VIII. 69—136).

Carl VI. († 1740) Regierung im höchsten Flor (Mailath, Gesch d. österr. Kaiserstaates 4. B., Hamburg 1848, S. 516—562).

Der im J. 1709 vom obrowitzer Prämonstratenser und Mathematiker Ferdinand Czadeczky von Chotiessow (Moravetz hist. Mor. III. 482, Dlabacz I. 303) begründete Brünner Titular-Kalender, seit 1784 mähr.-schles Schematismus, stellte wenigstens das Gerippe des Verwaltungs-Organismus dar und gab, einige Jahre vor seinem Eingehen (849 nicht mehr erschienen) als Provincial-Handbuch, auch statist. Daten. Der Troppauer Titular-Kalender ging 1782 mit der Aufhebung des k. schles. Amtes ein (meine Gesch. d. hist. Lit. M. und Schl. 140, 171).

Auch die Hof-Schematismen lassen wenigstens das äußere Gefüge erkennen.

Kuchelbecker, Nachrichten vom kais. Hofe, Hannover 1732.

Zeigten die Schematismen das Gerippe, so gab die neue Wissenschaft der Statistik den Commentar dazu. In dieser Beziehung verdienen insbesondere die Arbeiten des österr. Staatsmannes, Vicekanzlers Bartenstein († 1767, Wurzbach I. 163, Biog. von Arneth im Archiv f. österr. Gesch. 46. B.) und rücksichtlich Mährens, dessen erste Statistiken im Notizenbl. d. hist. Sektion 1872 N. 5, 1873 N. 9, 1874 N. 6, 1879 N. 6, 7 hervorgehoben zu werden.

Ueber die Verwaltungs-Auslagen 1748 und 1772 und den Verwaltungs-Organismus in Oesterr.-Schlesien 1782, dann über die Verwaltung Mährens vor hundert Jahren S. hier S. 6.

Des böhm. Exulanten Stransky († 1657) Respublica Bojema (1634) übersetzte, berichtigte und führte weiter Cornova unter dem Titel: Der Staat von Böhmen, Prag 1792—1803, 7 Bde, vom 2. incl. 6. eigentlich eine ganz neue Regenten-Geschichte (m. Lit. Gesch. 76, 234), so wie Graf Auersperg des Jesuiten Balbin († 1688) liber curialis von den verschiedenen Gerichtshöfen Böhmens, Prag 1813—5, 3 Bde, ganz umgearbeitet und erweitert, dann auch die Geschichte des böhm. Appellationsgerichtes, Prag 1805, 2 Bde, herausgab (eb, 237).

Kopetz († 1857, Wurzb. 12. B. 432) lieferte in der österr. politischen Gesetzkunde, Wien 1807 und 1819, 2 Bde, und in der allgem. österr. Gewerbegesetzkunde, Wien 1829—30, 2 Bde, die erste wissensch Bearbeitung dieser Zweige der Gesetzgebung und Verwaltung. Professor Stöger († 1834, Wurzbach 39. B. 112) war eben beschäftigt, im Auftrage der Regierung ein Handbuch der politischen Gesetzkunde, für deren fast unübersehbares Feld ein ent-

sprechender neuerer Leitfaden fehlte, zu bearbeiten, als ihn im kräftigsten Mannesalter der Tod ereilte.

Kostetzky bearbeitete im System der polit. Gesetze Böhmens, Prag 1816—25, 12 Bde, dieses weite Gebiet in Beziehung auf dieses Land.

Palacky, synchronistische Uebersicht der höchsten Würdenträger, Landes- und Hofbeamten in Böhmen von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart, Prag 1832.

Eine synchron. Uebersicht der Fürsten und Würdenträger Mährens von d. ältesten bis zur gegenw. Zeit, von Boczek kam erst (1850) nach dessen Tod heraus.

Joh. Graf Mailáth, Geschichte von Oesterreich, Hamburg 1834—50, 5 Bde, (innere Verw. unter Ferd. I. bis 1564 im 2. B. 100—202, Wiss. u. Kunst in der 2. H. d. 16. Jahrh., eb. 373—395, Kriegswesen zwischen 16. und 17. Jahrhund., eb. 373—415, Verw. s. Ferd. II. im 3. B. 506—518, Carl VI. Regierung im höchsten Flor im 4. B. 516—562, d. innere Verw. unter Maria Thresia 1740—80 im 5. B. 79—96, unter Joseph II. eb. 122—151, von 1792—1835 eb. 359—378, bis z. Sturze d. alten Systems eb. 378—402).

Sporschil, Gesch. d. Entstehens, des Wachsthums und der Größe der österr. Monarchie, Leipzig 1843—6, 8 Bde.

Meynert, Gesch. Oesterreichs, Wien 1843—7 und Suppl., eb. 1853 (berücks. besonders die inneren Verhältnisse und Culturzustände, dieselben von 1522—1657 im 5. B. 150—232, von 1657—1740 eb. 2. Abth. 392—420, von 1740—92 im 6. B. 229—304, bis 1846 im 6. B. 2. Abth.) und Geschichte der österr. Armee, Wien 1852—4, 4 Bde.

Waren die Staats-Archive vordem wohl auch nicht ganz unbenützt geblieben, wie z. B. die gerühmte Gesetz-Sammlung des Codex Austriacus oder Monographien, wie des Hofsekretärs Retzer † 1824 (Wurzb. 25. B. 343) Tabakpachtung in den österr. Ländern von 1670—1783, Wien 1784, und Geschichte der Büchercensur von 1766—1787 MS. zeigen, so kamen doch erst in der neuesten Zeit Männer, welche an den unmittelbaren Quellen saßen oder zu denselben Zutritt fanden, auf die Idee, dieselben für die Geschichte der österr. Verwaltung oder doch wenigstens ihres urkundlichen Materials zu verwerthen.

Der Direktor des k. k. Hofkammer-Archives Johann Georg Megerle von Mühlfeld († 1831. S. Wurzbach 17. B. 255) schrieb die „Geschichte desselben, vom Zeitpunkte seiner Entstehung unter Maximilian I. bis zu Ende des J. 1816 (in der Bibliothek der k. k. Hofkammer, jetzt des Reichsfinanzministeriums) und kurze Abhandlungen über die Hofkammer-Präsidenten (im Archive für österr. Geschichte ꝛc. 1829 S. 247), die Reihenfolge der obersten Kanzler und die Hofkanzlei (eb. 1830 Nr. 74), die Errichtung der obersten Justizstelle und deren Präsidenten (eb. 1830 Nr. 85, 86), die Errichtung der Hofrechenkammer und des General-Rechnungsdirektoriums und deren Präsidenten (eb. 1830 Nr. 99, 100).

Der Protokolls-Direktor der k. k. Hofkanzlei Emil Trimmel (mit dem Schriftsteller-Namen Emil) unternahm auf den Wunsch des obersten Kanzlers Grafen Mittrowsky eine Zusammenstellung der „Materialien zu einer Geschichte der vereinigten Hofkanzlei". Die erste Abtheilung, die Zeit von ihrem Entstehen bis auf Carl VI. (einschl.) umfassend, liegt in einem starken Manuscript-Foliobande in der administrativen Bibliothek des Ministeriums des Innern vor; die vier anderen Abtheilungen (die zweite Zeit der Kaiserin Maria Theresia, die dritte jene der Kaiser Joseph II. und Leopold II. und die vierte jene der Kaiser Franz I., Ferdinand und Franz Joseph umfassend) sind ihres Bearbeiters gewärtig (Wurzbach 18. B. 385). Oder richtiger, wie Trimmel selbst 1856 berichtete (im Notizenbl. 1878 N. 9), der 1. Theil lieferte eine pragmatische Zusammenstellung der wichtigsten Verordnungen, die täglich von der Hofkanzlei erlassen worden, und zwar vom Gründer der Behörden, von Maximilian I. (1502) bis Carl VI. (1740), mit Notaten, durch welche das Werk eine Geschichte der Hofkanzlei, und nicht eine Gesetzsammlung geworden sei. Den 2. Theil von Maria Theresia bis zur Aufhebung der Hofkanzlei im J. 1848 erlebte Mittrowsky († 1842) nicht und er blieb, da keine Frage darum war, in den Händen des Verfassers (wo ist er jetzt?)

Auch der Mährer Emanuel Straube († 1872), Direktor der Manipulationsämter im Ministerium des Innern, war thätig, besonders für die Geschichte Wallenstein's. (Wurzbach 39. B. 317, Wall. Ende, von Hallwich, I. Einleitung).

Die österr. Encyklopädie (von Gräffer und Czikann), 2. B., Wien 1835, enthält unter anderen kurz gefaßte Artikel über das General-Rechnungs-Directorium (II. 301—3), die allgemeine Hofkammer und die (1834 errichtete) Hofkammer in Münz- und Bergwesen (II. 610—612), die ungrische Hofkammer (V. 469—70), die vereinigte Hofkanzlei (II. 612—5), siebenbürgische (V. 42) und ungrische Hofkanzlei (V. 471), den Hofkriegsrath (II. 616—7), die oberste Justizstelle (III. 122—7), Polizei und Polizei- und Censur-Hofstelle (IV. 242—3, S. 177 Graf Pergen).

An Kudler's Organismus der österr. Staatsverwaltung, Wien 1834, schloß sich eine Fluth von Schriften über Oesterreich's Zustände, aus welcher wir hervorheben möchten: des m.-s. Appellationsrathes Beidtel († 1865, S. Wurzbach I. 232, mehr Notizenbl. d. hist. Sektion 1869 N. 10) verschiedene Schriften über österr. Gesetzgebung, Verfassung und Verwaltung der neueren Zeit, die Schriften von Kuranda (Wurzb. XIII. 407), Schufelka (eb. 32. B. 223), Möring (eb. 18. B. 418), Andrian's (Wurzbach I. 37) Oesterreich und seine Zukunft, Leipzig 3. A. 1843, 2. B. 1847, Centralisation und Decentralisation, Wien 1850, Hartig's (Wurzbach VII. 399) Genesis der Revolution in Oesterreich, 3. A. Leipzig 1851, Czörnig's, des Schöpfers der österr. administ. Statistik, Oesterreich's Ethnographie, Wien 1857, 3 Bde, und Oesterreich's Neugestaltung, Stuttgart 1858.

Becher, welcher eine Geschichte der österr. Handels zu schreiben beab-

sichtigte und zu diesem Zwecke die Archive aller Hofstellen benützen durfte, schrieb: Das österr. Münzwesen von 1524—1838, Wien 1838, 2 Bde (Wurzbach I. 208).

Von den Adjunkten des k. k. Hofkammer-Archivs Carl Oberleitner (S. Wurzbach 20. B. 456) sind an einschlägigen Arbeiten zu erwähnen: Beiträge zur Geschichte des 30j. Krieges mit besonderer Berücksichtigung des österr. Finanz- und Kriegswesens, von 1618—1634, Wien 1857; Oesterreichs Finanzen und Kriegswesen unter Ferdinand I. von 1522—1564, eb. 1859 die Finanzlage Niederösterreichs im 16. Jahrh., eb. 1864; die Finanzlage in den deutsch-österr. Erbländern im J. 1761, eb. 1865; die Abgaben der Bauernschaften Niederösterreichs im 16. Jahrh., eb. 1864.

Vom Archivar am Haus-, Hof- und Staatsarchive Friedrich Firnhaber († 1859, Wurzbach IV, 234, XI. 405) ist: Zur Geschichte des österr. Militärwesens. Skizze der Entstehung des Hofkriegsrathes, Wien 1863 (aus dem 30. B. d. Archivs f. österr. Gesch.), wozu später kam: Die Hofkriegsraths-Präsidenten und Kriegsminister der k. k. österr. Armee, mit biogr. Notizen, vom Hauptmanne Janko, Wien 1874 (S. auch Hormayr's Archiv 1812, S. 267).

Der Direktor des ehemaligen Hofkammer-Archives Franz Kürschner (S. über ihn das Notizenblatt der hist. Sektion 1874 Nr. 4) schrieb: Die Errichtung der k. Kammer in Schlesien (im 11. B. der Zeitschrift des schlesischen Geschichtsvereins (1871) S. 1—17) und beabsichtigte, die Geschichte der Hofkammer zu schreiben, woran ihn aber seine andauernde Krankheit hinderte.

Der als philosophischer und national-öconomischer Schriftsteller ausgezeichnete k. k. Sectionschef und Staatsrath Carl Freiherr von Hock († 1869, Wurzbach IX. 78), dessen: Die Finanzverwaltung Frankreichs, Stuttgart 1857, nachgerühmt wurde, die einheimische Literatur besitze nicht ein gleiches Werk von solcher Gediegenheit und Bedeutung, hielt in seinem Werke: Der österr. Staatsrath von 1760—1848, Wien 1868, mit den Fortsetzungen auf Grund des nachgelassenen Materials von Dr. Herm. Ign. Bidermann in Innsbruck, bis 1879, 5. H., diesem abgestorbenen Körper eine Leichenrede, wie sie jedem großen Verwaltungs-Organe zu wünschen wäre, nachdem der Cabinetsdirektor Kutschera seine sehr fleißige, bis auf die ersten Anfänge einer Centralverwaltung des Reiches unter Maximilian I. zurückgehende Geschichte desselben als Fragment zurückgelassen hatte.

Leider blieb auch des Ministerial-Concipisten Carl Schwabe von Waisenfreund († 1875, Wurzbach 32. B. 266): Versuch einer Geschichte des österr. Staats-Credits- und Schuldenwesens, Wien 1860 und 1866, 2 H., nur ein Torso (S. 27—34 innere Verwaltung, Behörden, 61—172 Banco).

Bidermann schrieb auch die Geschichte der landesfürstlichen Behörden in und für Tirol von 1490—1749, im Archive für tirol. Geschichte, 3. Jahrg. S. 323 ff., die Geschichte der österr. Gesammtstaatsidee, Innsbruck 1867,

1. Abth. (bis 1705), in welcher er die innere Geschichte Gesammt-Oesterreichs von 1526 an darzustellen versucht, und über die Entstehung und Bedeutung der pragmatischen Sanction (in Grünhut's Rechts-Zeitschrift 1875), woran sich Fournier's quellenmäßige Geschichte ihres Entstehens (in Sybel's Zeitschrift 1877) schließt.

Zur Geschichte der obersten Hofämter in Oesterreich, von Meiller, Wien 1871 (unter Ferdinand I. nach burgundischem Muster entstanden 1518).

Die Geschichte der k. k. Archive in Wien, von Gerson Wolf (S. über ihn das Notizenblatt der histor. Sektion 1874 Nr. 3, 4, 1878 Nr. 6) enthält auch Beiträge zur Geschichte der Hofstellen.

Nachdem Hormayr, Kurz, Chmel, Bucholtz, Hurter u. a. in Oesterreich, Palacky, Hanka, Gindely, Erben u. a. in Böhmen, Boček, Chytil, Chlumecky, Brandl u. a. in Mähren die Staats- und Landesarchive für die ältere Zeit in Benützung genommen, fing man an, dieselben auch für die Geschichte der neueren Zeit, welche bisher Uneingeweihte oder Gegner einseitig geschrieben, zu Grunde zu legen. Die früher genannten Lukšche, Kopetz, Becher, Meynert, Mailaith u. a. machten den Anfang. Der Landtafel-Director Demuth (Wurzbach 11. B. 392) schrieb die Geschichte der Landtafel in Mähren, Brünn 1857, der Obergerichtsrath Schmid (Wurzbach 30. B. 273) die Geschichte des böhm. Appellationsgerichtes, Prag 1850, und der Privatrechts-Gesetzgebung und der Gerichtsverfassung in Böhmen, eb. 1866, der Ministerial-Secretär Domin-Petrushevecz († 1871) die: Neuere öst. Rechtsgesch. Wien 1869, der Ministerialrath Ritter v. Harrasowsky die: Geschichte der Codification des österr. Civilrechtes, Wien 1868, der Hofsecretär M. Friedrich von Maasburg eine, zumeist aus den Akten geschöpfte, Geschichte der obersten Gerichtsstelle in Wien, Prag 1879, der Vicepräsident der Hofkammer Joseph Ritter von Hauer (Wurzbach VIII. 57) verschiedene zur Geschichte der österr. Finanzen (1848), der Verfassung und Verwaltung bezügliche Werke, eben so der Minister Freih. v. Pillersdorf (eb. 22. B. 294), G. von Plenker (Wurzbach 22. B. 426) die Geschichte der indirekten Abgaben in Oesterreich (in der österr. Revue 1863), Prof. Beer (S. Notizenblatt 1875 Nr. 5), der österr. Finanzen im 19. Jahrh., Prag 1877, Hofrath d'Elvert (Wurzbach IV. 30, XXIV. 402, Geschichte der m.-schl. Ackerbau-Gesellschaft im 20. B. Sekt.-Schr. 363—73) eine Reihe, nach archivalischen Quellen bearbeiteter, Monographien und Materialien, die auch die Geschichte der Verwaltung zum Gegenstande haben, insbesondere die Verfassung und Verwaltung Oest.-Schlesiens in ihrer historischen Entwicklung, Brünn 1854 (aus dem 7. B. Schriften der hist. Sektion) und die vier Bände zur Geschichte der böhmischen Länder im 17. Jahrh., Brünn 1867—78. Die Werke des Prof. Adam Wolf, Geschichte der pragmatischen Sanction, Wien 1850, Maria Theresia, Wien 1855 (zurückgehend auf frühere Zeiten 179—208 Verfassung, 211—310 Verwaltung, S. 313—374 polit. Stellung Ungarns), Fürst Lobkowitz, Wien 1869, und Geschichtsbilder, 1. Th. eb. 1878, welche das 17., und des Hofrathes und Directors des Haus-, Hof- und Staats-Archives Ritter von Arneth: Guido Starhemberg,

Wien 1853, Prinz Eugen von Savoyen, eb. 1858, 3 Bde. und Maria Theresia, eb. 1863—78, 10 Bde., welche das 17. und 18. Jahrhundert so sehr erhellen, nehmen auch auf die Geschichte der Verwaltung Rücksicht; und die neueste österr. Geschichte des Prof. Krones (Wurzbach XIII. 257, Notizenblatt der hist. Sektion 1874 Nr 6), Berlin 1876—9, berücksichtigt (bis auf den Schlußtheil, IV. 558) insbesondere die inneren Staatsverhältnisse, wie im 1. B. S. 177—189 (römische Verwaltung), im 3 B. S. 36—47 (die Territorial-Verhältnisse und der Verwaltungs-Organismus in den österr. Ländern im Mittelalter). und im 4. B. S 16—16 (Leopold's Staats- und Kriegsmänner), 74—77 (do Josef I.), 109—110 und 145—6 (do. Carl VI.), 242—270, 304—9, 319—25 (Neugestaltung Oesterreichs unter Maria Theresia), 274, 319, 324 (Militärwesen), 395—444 (Verwaltungs-Verhältnisse vor und unter Maria Theresia. I. Schema des Verwaltungs-Organismus der vortheresianischen Zeit: a in den deutschen, b) böhm. Erbländern, c) Ungarn, II. die Verwaltungsreform unter Maria Theresia, III. der Staatsrath und seine Wirksamkeit), S. 473 556 (Staatsreform und Restauration unter Joseph II und Leopold II.), S. 565—9, 582, 589, 604, 615—622, 627—635 (die Staatsverwaltung und die Gegenströmungen unter Franz und Ferdinand. Die Erbschaft des alten Systems und die Genesis der Revolution). Der grazer Universitäts-Professor Dr. Luschin von Ebengreuth lieferte eben in seiner Geschichte des älteren Gerichtswesens in Oesterreich ob und unter der Enns, Weimar 1879, einen schönen Baustein zu einer künftigen Rechtsgeschichte des Kaiserthums Oesterreich, welcher sich, nachdem vor einigen Jahrzehenten (1852) Chabert damit begonnen, in neuerer Zeit Bidermann, Bischoff, Brandl, Brunner, Chorinsky, Domin, d'Elvert, Ficker, Harrasowsky, Hasenöhrl, Jireček, Ott, Rößler, Siegel, Schuster, Strnadt, Tomaschek Winter u. a. zugewandt haben; gleichwohl hat dieselbe, abgesehen von Quellen-Ausgaben, in der nächsten Zeit von Monographien das Meiste zu erwarten.

Erste Abtheilung.

Die Centralstellen in Beziehung auf die böhm. Länder.

Wie die kaiserliche Regierung zur Zeit Ferdinand II. und des 30jähr. Krieges bestellt war, und welche bemerkenswerthe Persönlichkeiten zu ihr gehörten, haben wir bereits anderwärts (im 23. B. Sekt.-Schr. S. XVI—XXVII) erzählt. Von den dort besprochenen Regierungsorganen, dem Geheimrathe, dem eigentlichen Rathe des Kaisers (S. über denselben hier S. 56, Bidermann 42, 114, Wolf 212—6), dem (deutschen) Reichshofrathe (S. hier S. 48), dem Hofkriegsrathe, der Hofkammer und der böhmischen Hofkanzlei berührt uns zunächst nur die letzte, da der Kaiser, dem fast Alles, selbst in geringfügigen, besonders Personal- und Gnaden-Sachen, vorbehalten war, seine Resolutionen nicht nur in den ihr zustehenden politischen und Judicial-, sondern auch in Militär- und Kammeral-Angelegenheiten dem mähr. Landeshauptmanne oder Amte der Landeshauptmannschaft zukommen ließ, und auch der Hofkriegsrath und die Hofkammer in der Regel die Ver-

mittlung der Hofkanzlei in den von ihnen ausgegangenen Vorkehrungen ansuchten, der erste, bei dem Mangel einer eigenen militärischen Landesverwaltung bis in die Zeit Maria Theresia's, nur mit den Regiments- und Festungs-Commandanten, die Hofkammer aber nur mit dem ihr untergeordneten mähr. Rentamte und Kammerprocurator unmittelbar verkehrte.

Beide waren aber doch noch in einem weiteren Sinne österr. Centralstellen, als die auf die böhm. Kronländer beschränkte böhm. Hofkanzlei und k. böhm. Appellationskammer. Dem, was wir von ihnen früher (S. 50, 57 ff.) gesagt, wollen wir noch einiges beifügen.

A) Die k. böhmische und österr. Hofkanzlei.

Die erste befand sich seit der Rebellion fortan in Wien. An ihrer Spitze als k. böhm. Oberstkanzler stand seit 1599 bis zu seinem Tode (1628), mit der Unterbrechung der Rebellionszeit (1619, 1620), Zdenko Adalbert Popel, seit 1623 Reichsfürst von Lobkowitz (S. über ihn 23. B. Sekt.-Schr. XXII—XXIV), nach ihm Wilhelm Graf von Slawata (auf Teltsch in Mähren) von 1628 bis zu seinem Tode 1652 und nach diesem Johann Hartwig Graf von Nostitz von 1652 bis an sein Ableben 1683; dem alten Slawata stand seit 1637 der kräftigere und fähigere Georg Adam Graf von Martinitz († 1651) zur Seite. Als deutscher Vicekanzler fungirte bei der böhm. Hofkanzlei (1636, 1640, 1644) Albrecht von Kollowrat (S. über diese und andere Personen eb. XXIV—XXVII).

Nach dem früher erwähnten ersten Staats-Schematismus, nämlich dem: Status particularis Regiminis S. C. Majest. Ferdinandi II. 1637, 12. (wiedergedruckt in Riegger's Materialien zur Statistik Böhmens 6. H. (1788) S. 167—8) bestand die böhm. Hofkanzlei (1636) aus dem Oberstkanzler (Slawata), dem böhm. Vicekanzler (Adam Liebsteinsky von Kollowrat), dem kais. Rathe und Hofsecretär Georg Freisleben, einem Taxator, zugleich Registrator, einem Expeditor, drei Concipisten und sechs Ammanuensen. Der böhmische Rath wurde damal bei wichtigen Angelegenheiten, mit Beiziehung einiger Räthe vom kais. Reichshofrathe, bei dem deutschen Reichsvicekanzler Freiherrn von Stralendorf gehalten.

Im Jahre 1692 bestand die böhm. Hofkanzlei aus dem obersten Kanzler, einem Hofrathe und Vicekanzler, einem Hofrathe und Kanzlei-Assessor, vier Hofräthen und geh. Secretären, je einem Taxator, Registrator und Expeditor, dann aus Protokollisten, Concipisten, Kanzelisten, Thürhüter (S. Weingarten's vindemiae judicialis S. 239—240, 245, 278, auch desselben Fürstenspiegel 1672, I. 212, Richterspiegel 1682 Dedikation, Auszug aus der Landesordnung S. 104—7, 124—30, Anhang lit E. 86 und manuale S. 582).

Nach Rebeln's sehenswürdigem Prag (1710) S. 85 bestand die böhm. Hofkanzlei aus dem obersten Kanzler (Wenzel Norbert Octavian Grafen von Kinsky, Kanzler (Johann Wenzel Wratislaw Grafen von Mitrowitz) und Vicekanzler (Franz Ferdinand Graf von Kinsky) des Königreiches Böhmen, einem Rathe und Assessor der böhm. Hofkanzlei (Joseph Franz Grafen von

Würben), den Räthen, geheimen Secretarien und Referendarien Franz von Deblin, Georg Wenzel v. Schwalbenfeld, Christ. v. Sannig, Johann Wolfgang Edlenherrn von Ebelin und Johann Pruskauer von Freyenfelß.

Von der böhm. Hofkanzlei verschieden war die österreichische Hofkanzlei, das Spiegelbild der inneren österr. Politik.

In alter Zeit mit der Reichshofkanzlei verbunden, trennte sie Ferdinand II. (Vorschlag zu einem collegium formatum bei derselben, wie bei der böhm. Statthalterei, dem schles. Oberamte, dem mähr. Tribunal) von derselben und damit die inneren österr. Angelegenheiten von jenen des deutschen Reiches. Die Einrichtung und der Geschäftskreis blieben dieselben. An ihrer Spitze stand ein Vicekanzler; außer demselben waren zwei Sekretäre, einer für Oesterreich, einer für Steiermark, zwei Registratoren, acht Kanzelisten und zwei Kanzleidiener. Nur das Schreiberpersonal war vermehrt. Die Hofkanzlei war die Kanzlei des kaiserlichen Hauses nnd des geheimen Rathes. Sie bereitete die Entschließungen des Souverains vor und hatte Gesetze allgemeiner Natur für ganz Oesterreich auszufertigen, war aber unter Ferdinand II. und III. keine Centralstelle mehr wie vordem. Vicekanzler waren seit 1628: Leonhard Götz, als dieser Bischof von Lavant und Statthalter von Inneröstereich wurde, Dr. Johann Verda, später Graf von Werdenberg (S. über ihn d. Notizenbl. 1876 Nr. 9, 23. B. Sekt.-Schr. Index) und als dieser nach dem Tode Ferdinand II. 1637 entlassen wurde, der Bauern-Sohn Dr. Mathias Prickhelmayr (S. über ihn Bidermann S. 103, Wolf 69), welcher 1640 den Titel eines Hofkanzlers erhielt und später Freiherr von Goldegg wurde. Auf seinen Antrieb richtete Ferdinand III. die Hofkanzlei als eine selbstständige Behörde mit collegialischer Verfassung, unabhängig vom geh. Rathe und nur dem Souverain untergeben, ein. Die „geheime österr. Hofkanzlei", wie sie jetzt hieß, blieb ungeachtet des Widerstrebens der Aristokratie und wurde die wichtigste Stütze des in den wüsten Zeitverhältnissen und Zeitansichten allgemein gegründeten Absolutismus. Sie kam allmälig über die Regierung, wie der absolute Staat über die alte ständische Form.

Als Prickhelmayr austrat (1656 vor seinem Tode in d. J) erhielt sein Nachfolger, der Hofkanzler Graf Sinzendorf, die Leitung. Nach dessen Tod (1665) kam zur Sprache, ob die Stelle mit einem Adeligen oder wieder mit einem „Gelehrten" zu besetzen. Des Kaisers erster Geheimrath Fürst Lobkowitz meinte, bei hohen Aemtern seien zwar im Allgemeinen adelige Personen vorzuziehen, nicht aber bei der Hofkanzlei, wie denn Carl V., Ferdinand I., Rudolph II, uud Mathias immer niedere Standespersonen genommen, Ferdinand II. und III. sich meist der Gelehrten bedient hätten. Auf seinen Vorschlag machte auch Kaiser Leopold den beim Wiederanfalle von Tirol (1665) ernannten Vicekanzler der österr. Hofkanzlei Paul Hocher, später Freiherr von Hohengran, (1667) zum Hofkanzler und dieser blieb es, im vollen Vertrauen des Kaisers, mit steigendem Ansehen und Einflusse, bis zu seinem Tode (1683 S. über ihn Bidermann 117—119, Wolf's Lobkowitz 210, 213—215, 222). 1669 erhielt die Hofkanzlei nach dem Vorschlage von 1665 eine

neue Einrichtung. Sie zerfiel in drei Abtheilungen für die drei Gruppen der deutsch-österr. Erbländer: Inneröſterreich, Niederöſterreich und Oberöſterreich, d. h. Tirol und die Vorlande. Es kam vor daß jede Abtheilung für ſich „Hofkanzlei" genannt wurde. Auch die „geheime tiroliſche Kanzlei war ſeit 1665 damit vereinigt, Chef war der Hofkanzler, er bezog von jeder Ländergruppe einen beſonderen Gehalt. Seine Hauptaufgabe war der Verkehr mit den fremden Mächten, die Behandlnng innerer Verfaſſungsfragen, die oberſte Juſtiz und Polizei. Die Räthe der Hofkanzlei wurden jedoch nicht aus den Landſchaften, ſondern aus dem Amte ſelbſt genommen und vom Kaiſer ernannt.

Wie Hocher brachte es zu einem beſonderen Anſehen und Einfluſſe auch der, in den öſterr. Grafenſtand gelangte, öſterr. Hofkanzler Strattmann († 1693. S. Arneth's Eugen I. 453, Wnrzbach 39. B. 310), bis ihn ſpäter die böhm. oberſten Kanzler gewannen (Bidermann 42, 116—7, 130, 142, Wolf 54, 219—224) Sein Nachfolger Bucellini (1694—1706, † 1712, auch Graf geworden, Wißgrill's Adelslex. I. 408) beſaß ihn nicht (Arneth's Eugen I. 204). Der oberſte öſterr. Hofkanzler Philipp Ludwig Graf Sinzendorf (ſeit 1706) erhielt ſich faſt dreißig Jahre in dieſer Stellung († 1742), obwohl er niemals das Vertrauen Kaiſer Carl VI. beſeſſen (Arneth's Eugen, Indices, Wurzbach 35. B. 20—22).

B) Die (allgemeine) Hofkammer.

Da ich die Expeditionsbücher derſelben von 1619 bis 1660 durchgegangen bin, habe ich zu ihrer (bisher ſehr vernachläſſigten) Geſchichte im 22. und 23. B. der Sektionsſchriften, insbeſondere in dem letzteren S. XXI. (Hofkammer) und LXIII—LXXX (die Finanzverwaltung Mährens) zuſammengefaßte und zerſtreute Nachrichten über ihre Einrichtung und Wirkſamkeit in den ihr zugeſtandenen Finanz-, Heeres-Ausrüſtungs- und Verpflegs-Angelegenheiten, über ihre Präſidenten und ihre, in Mähren in Verwendung gekommenen, hervorragenden Angehörigen, namentlich deren Räthe Unterholzer, Muſchinger, Berchtold, Bonacina, Weber, Hillebrandes, Wagner, Schellendorf, Kolowrat, Kaiſerſtein, Stauding, Peverelli, Puz, Richthauſer, Schelhardt, Hegenmüller, Palling, Loſy, Aichbüchel, Ungnad, Radolt und Sinzendorf (S. die Judices) mittheilen können. Da ich keine Geſchichte der Hofkammer zu ſchreiben beabſichtige, glaube ich mich auf das, ſowohl ſchon im 16. und 17. B., als insbeſondere im 22. und 23. B. der Sekt.-Schrifteu und auch hier (S. 59 ff.) über das Kammerweſen (S. die Indices) überhaupt Veröffentlichte beſchränken und, zur Erleichterung eines Andern, nur dasjenige in chronologiſcher Ordnung zuſammenſtellen zu ſollen, was ſich im 22. und 23. B. Sekt.-Schr, über die Hofkammer findet*) ſo wie dieſem anzuſchließen, was ich aus der ſpäteren Zeit (bis 1660) aus deren Expeditionsbüchern notirt habe.

*) Aus dem Jahre 1619 im 16. B. Sekt.-Schr. 44, im 23. B. S. XXI (Gundakar von Liechtenſtein Präſident). 5, 15, 16 und 19 (über Beſtellung der Hofkammer).

Aus dem Jahr 1623 im 23. B. XXI (Abt Wolfrath Präſ.), 22. B. 371 (Erſetzung des Rathsmittels. Im 22. B. zum J. 1624 S. 380 (die Räthe, wie die Reichshofräthe, mit

Das Entstehen und die Ausbildung der allgemeinen Hofkammer und der ihr in den Ländern untergeordneten Organe haben wir S. 56—60 skizzirt

Im J. 1594 bestand die Hofkammer aus einem Präsidenten (Ferdinand von Hoffmann) und acht Räthen (Vehse III. 27), nach dem Status von 1637 aus dem Präsidenten Ignaz Krafft, Abt von Lilienfeld († 1638), den sechs Hofkammer-Räthen Joh. von Weber, Jakob von Berchtold, Joh. Christoph von Schellendorf, Hieronymus Bonacina, Clemens Ratold und Bartholomäus Schöllhardt, welcher Referendar war, den drei Hofkammer-Secretären und kaiserl. Räthen Georg Wagner, Franz Wisendo von Wisenburg und Peter Hoffmann von Ankerskron und einem Kanzleipersonal von 27 Personen (Vehse IV. 121).

1000 fl. Besoldung und 300 fl. Zubusse, Secretäre monatl. 50 und jährl. Zubusse 200 fl.), 392 (wie Kammerwesen beschaffen), zum J. 1625 S. 430 und 431 (Vereinigung mit n.-ö. Kammer), zum J. 1626 S. 434, 437—441, 447, 456 und 458 (Zinn und Kupfer den Hofräthen als Haus- und Kuchelsteuer), zum J. 1627 S. 456 und 459 (Disposition der Hofkammer), 461, 462 (Besoldung), 464 (wegen eines Vicepräsidenten, Berchtold Hofkammer-Director), zum J. 1628 S. 475 (w. Wiedererseßung der n.-ö. Kammer), 474 (ung. Kammer), 476 und 479 (böhm.), 467, 473, 480, 482—5, 490 (alle über mähr. Kammerwesen), 492 (Unterbringung der Hofkammer), zum J. 1629 S. 497, z. J. 1630 S. 522 (Breuner Präsident, 5,000 fl. Anzuggeld. S. 23. B. XXI und 121) 523, z. J. 1632 S. 49, zum J. 1633 S. 56, zum J. 1634 S. 62 (Abt Krafft Präsident S. XXI), 63 (Commission wegen Erhaltung und Aufhelfung des sinkenden Hofkammerwesens), zum J. 1635 S. 80 (w. Nicht-Einmischung des Hofkriegsrathes), 82 (w. Wiedereinfluß der Geldmittel bei dem Hof- und Hofkriegs-Zahlamte), 83 und 86 (n.-ö. Kammer incorp.), zum J. 1637 (Ulrich Franz von Kolowrat Präsident XXI), S. 107 und 114 (Ersetzung des Hofkammer Mittels), 118 (Inspection über Kriegscasse), 121, 125, 111 (w. Wiederbestellung der n.-ö. Kammer), 129, zum J. 1639 S. 151, zum J. 1640 S. 166, 169, 173, 175, 179, 191, zum J. 1641 S. 188 (Berchtold †, S. 240 was die Vicepräsidenten und Directoren an Besoldung und Zubusse gehabt), 193 (Caution der verrechnenden Beamten), 194, zum J. 1642 S. 204, 208, 210, zum J. 1643 S. 215, 222, 224, 226 (Besoldung), 227, 247 und 330 (Präsident Kolowrat), zum Jahre 1645 S. 251, 259, 261, 313 (Berath. wegen Steig. der Einkünfte), 252 (Ungnad seit 1644 Vicepräsident mit der gewöhnlichen Besoldung und Zubusse jährlich 1800 fl. S. XXI), zum J. 1649 S. 324 (Graf Ungnad s. Aug. 1648 Präsident), 335 (geh. Rath), zum J. 1650 S. 344 (Graf Sinzendorf Rath, Haus- und Kuchelsteuer), 443 (1651 derselbe Vicepräsident mit 1800 fl. Besoldung), 315 (Verbesserung der Besoldung des Hofbuchhalterei-Dierctors Michael Kern auf 85 fl. mon.), 316, 349, wegen Besoldung 321, 322, 344, 347, 337 (Kammeralämter 1650), 461 (wegen Anzuggeld der Beamten).

Es finden sich auch Notizen: über die schles. Kammer im 22. B. Sekt.-Schr. S. 158, 350, 394, 501, im 23. B. CCXL, 8, 51, 65, 91, 94, 106, 107, 121, 129, 174, 180. 185, 228, 238, 259, 316, 346, 367, 416, 460, über das Oberregenten-Amt (S. Seger und Puz im Index 23. B.), im 22. B. S. 7, im 23. B. S. CCXL, 111, 122, 146—8, 174, über das schles. Rentamt im 22. B. 503, 513, 23. B. CCXLI (S. auch im Index: Schlesien). Cammeralistische Legislation von 1556—1755 im 22. B. 565—7, im 23. B. 415—430. Ueber die ungr., zipser Kammer im 23. B. 5—8, 45, 64, 86, 254, 315, 460, 474. Präsident Maitheny starb 1655. Ueber die böhm. Kammer im 17. B. Sekt.-Schr. (S. Index), im 22. B. 413, 419, 428, 459, 476, 479, im 23. B. 34, 129. 146, 169, 229, 289, 306, 315, 321, 330—333, 340, 348, 349, 476.

Am 31. Februar 1655 legte die Hofkammer dem Kaiser nach dessen Befehl die Berichte und Tabellen vor, welche die Buchhalter der Hof- und der n.-ö. Kammer, die böhm. und schles. Kammer, das Rentamt in Mähren, auch die Extracte der Beamten in Oesterreich unter und ob der Enns verfaßten, was jedes Ortes die eingekommenen Gefälle von 10 Jahren, das Mittel daraus genommen, ertragen möchten, was von denselben an allerhand Unkosten und Besoldungen zu bestreiten, wie auch insbesondere was für Anweisungen ein und anderen Ortes haften, und machte den Antrag, etliche kais. geheime und Hofkommerräthe zu committiren, welche Einsicht in diese Tabelle nehmen, darüber berathen und ihr Gutachten an die Hand geben sollen, ob durch Aufhebung oder Zurücksetzung einer oder anderen Post etwas zu ersparen oder was sonst hierbei zu einer bessern Oekonomie vorzukehren sein möchte. Damit dürfte zusammenhängen, daß, nachdem Georg Ludwig Graf von Sinzendorf 1656 Präsident und am 16. August 1656 Clement Freiherr von Radolt Direktor der Hofkammer geworden waren, der neue König Leopold, bei Bestellung seines Hofstaates und seiner Rathsmitteln, am 23. Juni 1657 resolvirte, daß das Hofkammer-Mittel künftig nur mit acht wirklich dienenden und besoldeten Räthen besetzt werden soll, und ernannte hiezu Clement Freiherrn von Radolt als Direktor wie früher, Ferdinand Freiherrn von Hohenfeldt, Johann Anton Grafen von Losinthal, Johann Quintin Grafen Jörger, Wenzel Freiherrn von Hegenmüller, Johann Bap. Pinell (der auch die n.-ö. Regierung beständig besuchen soll), Johann und Markus Puz (der seine bisher geführte Setretariatsstelle noch eine Zeit lang abwarten soll), die vier wirkl. Hofkammer-Sekretäre Johann Adolf Merpoldt, Garnich, Gattermayr und Constanz, die zwei Buchhalter Kern (Hofb.) und Reischel, die Registratoren Schleis und Melmek und den Expeditor Prügl.

Die bisherigen Hofkammerräthe von Richthauser, Graf von Santilier, Eder, von Palling, Conens, von Aichpüchl und von Plettenberg sollen den Hofkammerraths-Titel, Würde und Präeminenz, wie auch das jährl. Salzdeputat und Hofquartier behalten, auch, wenn sie in den Hofkammerrath berufen würden, darin erscheinen können, Sitz und Stimme haben, den Rath aber nicht frequentiren, er würde dann besonders dazu berufen, sich auch nie des Hofkammer-Direktoriums anmassen, wenn es der Anciennität nach auf ihn fiele. *)

Dem Hofkammerrathe Georg Wagner von Wagenau bewilligte Leopold

*) S. über Sinzendorf, Radolt, Losy, Hegenmüller, Puz, Richthauser (Chaos), Palling, Aichbüchel, Ungnad den 23. B. Sekt.-Schr. Index). Am 22. Februar 1655 befahl der Kaiser dem mähr. Rentamte, dem Hofkammerrathe Wenzel Hegenmüller seine jährliche Besoldung von 1,300 fl. vom 11. August 1654 aus den Rentamtsgefällen zu bezahlen. Mathias von Palling war 1655 angehender Hofkammerrath mit 1,300 fl. Besoldung, nebst dem gewöhnlichen Deputate von 6 Ct. Kupfer aus Ungarn und Zinn aus Böhmen zur Haus- und Kuchelsteuer. Im August 1657 bat Graf Losinthal vom Amte als Inspector über die Weintaz-, Bier- und Salzgefälle in Böhmen entlassen zu werden.

1656 eine Gnadenergötzlichkeit von 12,000 fl. und am 26. Juni 1657 aus besonderer Gnade und Anderen zu keiner Consequenz den lebenslänglichen Fortbezug seiner bisherigen Besoldung von 1,300 fl.

Dem Hofbuchhalterei-Direktor Michael Kern hatte Kaiser Ferdinand III. am 30. Dec. 1653 wegen seiner treu geleisteten Dienste zur Gnadenrecompens 9,000 fl. aus Extraordinari-Mitteln ausgesetzt und ihn nun als wirklichen Hofbuchhalter bestätigt (Leist war sein Vorgänger) (Hofkammer-Expeditionsbücher).

Die bisher noch nicht veröffentlichten Auszüge aus den Expeditionsbüchern der Hofkammer von 1653— inc. 1663, welche ich bei meinem unerwartet erfolgten Wiedereintritte in den Reichsrath vielleicht weiter fortsetzen werde, dürften noch manche Notiz zur Geschichte der Hofkammer, bezieh. des Kammerwesens, bringen. Die in Aussicht genommene Finanzgeschichte wird zeigen, wie die Hofkammer, welche nicht selbstständig vorgehen konnte, sondern in allen über die gewöhnliche Verwaltung hinausgehenden Fragen an die Unterstützung und Mitwirkung der Hofkanzleien gebunden war, in einem hundertjährigen Kampfe ohnmächtig war in den Versuchen bei Einführung oder Ausdehnung des staatlichen Maut- und Zollwesens, des Salz- und Tabak-Monopols, der Trankſteuer und Accise u. s. w., und wie die erst gegen das Ende des 17. Jahrhundertes ausgeführte Reform der Militär-Verpflegung und damit verbundene gleichmäßigere Vertheilung der Last auf die Länder einen Umschwung anbahnte (S. 16., 22. und 23. B. Sekt.-Schr., Bidermann 39, 42, 44, 45, 72, 106—7, 109—14, 123—30, 146—8).

Wir können uns in eine weitere Erörterung nicht einlassen und nur andeuten, daß Graf Sinzendorf († 14. Dez. 1680) sein Amt als Präsident der Hofkammer durch vierundzwanzig Jahre (1656—1680) in wahrhaft erschütternder Weise geübt haben soll, der Kaiser, in Folge der Denkschriften des Vicepräsidenten Grafen Jörger (1666, 1667) über die schlechte Wirthschaft, zwar 1670 eine commissionelle Prüfung der Verwaltung und eine Untersuchung des Hofkammerwesens befahl, dieselbe aber ohne Erfolg und die Verwaltung wie sie früher war, Sinzendorf trotz aller Unterschleife bis 1680 im Amte blieb und erst später der Strafe verfiel (S. Wolf's Abhandlung: Die Hofkammer unter Leopold I. in d. Sitzungsber. d. wiener Akad. d. Wiss. 1853, 11. B. 440 ff., dessen: Fürst Wenzel Lobkowitz, Wien 1869, S. 76, 224—234, Mailath österr. Gesch. IV. 177, Wurzbach 35. B. 17—19).

Die veralteten Gebrechen der Hofkammer (sagt Krones IV. 4 33) machten unter Leopold I. Reformen nothwendig, die leider eben so wenig gründlich durchgriffen, als die gut gemeinten kais. Instruktionen von 1674, 1675, 1681 ihre allerdings verwickelte Thätigkeit gründlich zu regeln im Stande waren.

Die fast ununterbrochenen Kriege mit Schweden, Frankreich, Ungarn und der Türkei gestalteten die österr. Finanzverhältnisse und die Heeresversorgung immer trostloser, bis endlich der Eintritt des siegereichen Feldherrn wie großen Staatsmannes Eugen von Savoyen, als Präsident des Hofkriegsrathes (1703), und des eifrigen, umsichtigen und uneigennützigen Gundacker Grafen

von Starhemberg, als Hofkammerpräsident, und die 1703—5 organisirte wiener Stadtbank, welche die Rolle eines staatlichen Creditinstitutes übernahm, einen Umschwung zum Besseren brachten. Erst unter Carl VI. finden wir in der Hofkammer die oberste Finanzverwaltung völlig organisirt. Wir wünschen ihr und den österr. Finanzen bald einen aus den echten Quellen schöpfenden tüchtigen Geschichtschreiber, denn wir glauben, daß erst damit die österr. Geschichte ihre wahre Beleuchtung erhalten wird. (S. die Literatur über die Hofkammer bei Krones IV. 433, insbesondere über die Zeit von 1498—1656 Oberleitner, unter Leopold I. (1657—1705) die Werke von Bidermann, Arneth (Eugen II. 9, 108, III. 91—103), Wolf, Zahn (82—91 Finanzen und Finanzverwaltung, S. 111—2 über das 1666 errichtete, 1678 wieder aufgelöste Commerzcollegium und seine Wirksamkeit), über die Zeit von 1703—1722 die quellenmäßige Darstellung von Schwabe, österr. Credit- und Schuldenwesen, S. 30—33, 61—172. S. auch das Archiv für Böhmen 1793 S. 196, 217, 219—223, österr. Archiv 1830 S. 247).

C) Die k. böhmische Appellationskammer.

Bei der früher (S. 64) erwähnten Verfassung*) blieb die k. Appellationskammer zu Prag bis zu jener Reformation, welche Kaiser Ferdinand II. am 29. Nov. 1628 mit ihr vornahm. Die Appellationskammer erhielt den Titel Collegium, drei sogenannte Bänke, nämlich die Herren-, die Ritter- und Doktorenbank; auf der Herren- und Ritterbank wurden zusammen acht und auf der Doktorenbank gleichfalls acht Räthe verordnet, und der Appellations-Präsident als oberster Landesofficier, mit dem achten Range in dem ständischen Collegium, erklärt. Nach der von diesem Kaiser ertheilten Instruktion durfte Niemand, er mochte gleich aus dem Herren- oder Ritterstande, oder Doktor sein, zum Appellationsrathe aufgenommen werden, wenn er sich nicht vorläufig bei dieser Behörde einer strengen Prüfung unterzogen hatte. Diese Prüfung bestand darin, daß der Präsident dem Candidaten zwei schwere Fälle, einen aus der Civil- und den zweiten aus dem Kriminaljustizfache zur Ausarbeitung in einer bestimmten Frist gab, und solche im Beisein der geschicktesten Räthe von dem Candidaten vortragen ließ, bei welcher Gelegenheit ihm einige wichtige Zweifel aufgeworfen wurden, um beurtheilen zu können, ob er genügende Sachkenntnisse besitze. Die Appellationsräthe sollten so viel möglich Eingeborne, katholisch, und der in Böhmen und den einverleibten Ländern üblichen Rechte und Gesetze kundig sein. Es gab böhmische und deutsche Appellationsräthe; die Candidaten für die ersteren Stellen wurden aus den gemeinen und böhmischen, die andern aus den gemeinen und sächsischen Rechten geprüft. Kaiser Ferdinand II. erhöhte die Besoldung der Appellationsräthe von 400 auf 600 Schock meißnisch jährlich; der Präsident hatte 1200, die zwei Secretäre

*) Die eingehendere Darstellung der Appellation und Revision bleibt der Rechtsgeschichte vorbehalten.

jeder 400, die zwei Registranten jeder 265, die drei Kanzlisten jeder 144, und die zwei Thürsteher jeder 96, alle zusammen daher 12,754 Schock.*)

Die Appellationsräthe wurden stets auf den Bericht der Appellationskammer vom Kaiser ernannt.

Die Regierung Kaiser Ferdinand III. ließ diesen Gerichtshof seinen Gang fortgehen, ohne im Wesentlichen etwas zu verändern, nur gab er ihm eine Instruktion, Linz den 26. Nov. 1644**), und hob das Ansehen desselben dadurch, daß er ihm 1651 die deutsche Lehenshauptmannschaft über die in Böhmen und in anderen deutschen Ländern gelegenen deutschen Lehen der Krone Böhmen übertrug.

Zur Appellationskammer gehörten nach §. 16 der Instruktion vornehmlich zweierlei Sachen, nämlich: a) die Belernung, das ist Belehrungsertheilung in den Criminalsachen, welche die Staatseinwohner nach Inhalt der Landesordnung von 1627 R., 6, 7, 8, 10 und 19 von der k. Appellation zu nehmen hatten, und b) die Justizsachen der k. Städte.

In dieser Verfassung blieb die Appellationskammer bis zur Regiernng Josef II. 1783; nur vermehrte Leopold I. die Zahl der Räthe auf der Doctorenbank um 2, daher im Ganzen auf 18 Räthe (Resc. 17. April 1676), obwohl das Appellationsgericht 1669 nur 711 Stücke in civili et criminali zu erledigen hatte.

Die mähr. Stände lehnten nach dem Landtagsbeschlusse vom J. 1630 die zur Unterhaltung des Appellations-Collegiums in Prag von ihnen begehrten 2—3,000 Schock jährlich ab, da die drei oberen Stände dabei nichts zu thun haben und zu solcher Appellation nicht gehörig, sondern nur die königlichen Städte nach der neuen Landesordnung dahin gewiesen sind, daher der Kaiser diesen Beitrag von den k. Städten verlangen oder aus der bewilligten Contribution etwas dazu deputiren wolle (16. B. Sekt.-Schr. S. 534).

Einen Auszug aus der erwähnten Instruktion ließ Ferdinand III. mit dem Rescripte vom 8. Mai 1650 (beide eb. S. 586 ff.) den k. Städten Mährens zur Wissenschaft und Kundmachung mit dem Auftrage zukommen, den Anordnungen der k. böhm. Appellationskammer in Justizsachen Folge zu leisten.

Nach der Landesordnung sollte in allen zweifelhaften peinlichen Fällen Belehrung bei der Appellation eingeholt werden. Da aber die wenigsten Fälle für zweifelhaft gehalten wurden und große Ungerechtigkeiten verübt wurden, befahl das Rescript vom 2. Dez. 1644 (eb. S. 535), daß außer denjenigen Fällen, in welchen entweder der Thäter auf handhafter That ergriffen wurde, oder sonst notorisch sei, in sämmtlichen anderen jedesmal die Belehrung von der Appellation erholt werden soll. Es währte aber (wie wir schon S. 66 erwähnt und in unseren Beiträgen der k. Städte Mährens, 13. B. Sekt.-Schr. S. 543—552 nachgewiesen haben) noch lange, bis gegen den Anfang des 18. Jahrhundertes, daß, nach wiederholten strengen Weisungen, die Einholung

*) Weingarten's vindemiae judiciales S. 332—335; Schmidt S. 9.

**) Auersperg I. 10—28, 71, Schmidt S. 13 31, 55—85.

der Belehrungen und der Appellationszug von den unteren Instanzen Mährens (von den höheren ging die Revision an den Kaiser zu Handen der k. böhm. Hofkanzlei) an die Appellationskammer in Prag allgemein wurde, bis endlich Maria Theresia das k. mähr. Tribunal zum Appellationsgerichte für die unteren Gerichtsbehörden Mährens bestimmte (S. die gesetzlichen Anordnungen über Einführung der Revision, Proceßordnung und Appellation in meinen Beiträgen ꝛc. im 16. B. Sekt.-Schr. S. S. 687—98, 704, 857, 862, 867, S. auch Lukſche's Stellen S. 22, altes Recht I. 11, 12, Weingarten's Auszug der neuen Landesordnung S. 124—131 und Anhang sub A) 15—41 und sub R) 20—31, dessen fascieuli 2. Buch S. 388—394, dessen Fürstenspiegel I, 370—6, Redeln's Prag 1710 S. 135—9).

Was Schlesien betrifft, so erachte ich, unter Hinweisung auf meine Geschichte der Verfassung und Verwaltung in Oesterr.-Schlesien im 7. B. Sekt.-Schr., nur im Allgemeinen bemerken zu so sollen, daß von den Erkenntnissen des k. Oberamtes, wie auch des Ober- und Fürstenrechtes, die Appellation nicht an die Appellationskammer in Prag, sondern in der Form einer Revision unmittelbar an den König von Böhmen als obersten Herzog und Landesfürsten von Schlesien ging, wohl aber von allen Regierungen, Aemtern, Stadtmagistraten und Gerichten (Rescript 4. Okt. 1644, Appellations-Instruktion 26. Nov. 1644, Patent 26. Sept. 1674, Rescript 20. Febr. 1675, 11. Nov. 1680, 29. Jänner 1681, 25. Febr. 1689 in Weingarten's Codex S. 235, 241, 407, 412, 453, 456, 532. S. auch Henel II. 996, 1011—18, 1067—1120, Lucä I. 674, 786, 801, II. 1911—13, 1919, 1921, 1926, Friedeberg I. 62, II. cap. 19 S. 5, Index, Walther II. 64—8, 250—9, 419, 501—3, schles. Gesetz-Sammlung 1739 II. 411, Seydel, schles. Proceß, Breslau 1724, S. 220—253, Menzl II. 314, III. 496, Hensel S. 163, 17. B. Sekt.-Schr. Index (Jägerndorf).

Zweite Abtheilung.

Die neu organisirten oder neu errichteten Verwaltungs-Organe.

Aus der früheren Zeit übergingen in die neue Periode die Landesämter, Land- und Lehenrechte, die Kreisämter, die Kammerprocuratur, das Hansgrafen- und das Rentamt; sie änderten aber (bis auf das bischöfl. Lehenrecht) ihren Charakter, da die Landesämter, Landrechte und Kreisämter aus vorzugsweise ständischen Organen landesfürstliche wurden, und die Kammeral-Aemter entweder ihren Wirkungskreis wesentlich erweiterten oder neue, wenn auch unter einem andern Titel, aufkamen. Nicht nur die Förderung des öffentlichen Dienstes, sondern auch eine Sicherung der landesfürstlichen Macht beabsichtigte die Errichtung eines k. Tribunals, nämlich die Beigebung eines Rathscollegiums dem Landeshauptmanne, mit den in strenger Unterordnung gestellten Kreishauptleuten in den Kreisen und den Kaiserrichtern in den k. Städten, und der Beiordnung eines neuen Landes-Ausschußes als bleibenden ständischen Organs.

A) Die Landesämter.

In der Landesordnung von 1628 (16. B. Sekt.=Schr. 311) erklärte der Kaiser hinsichtlich des k. Landrechtes und der k. Landesämter, daß es in seines und der nachkommenden Könige und Markgrafen Belieben und Gefallen je und allweg stehe, bei wem sie wegen Ersetzung eines oder mehrerer Aemter Bericht und Rath einholen und wem sie hierauf ein oder das andere Amt auftragen und anvertrauen, daß sie aber das Landrecht und andere Aemter mit verständigen und tauglichen Personen, die im Lande angesessen, versehen werden. Damit war ausgesprochen, daß darin nur Mitglieder der höheren Stände in diese Aemter gelangen sollten, da nur solche landtäfliche Güter besitzen durften. Daß Ferdinand III. 1638 den Versuch des Landrechtes, hiebei einen Einschluß zu gewinnen, zurückwies, haben wir bereits erwähnt (S. 173). Die k. Landesämter, nämlich des Landeshauptmannes, des obersten Landkämmerers, und obersten Landrichters, welche dem Herren=, des Hofrichters und obersten Landschreibers, welche dem Ritter=, und des Landesunterkämmerers, welches abwechselnd dem Herren= und Ritterstande verbleiben, sollen nicht mehr lebenslänglich, sondern nur fünf Jahre dauern und dann resignirt werden und sodann in des Königs Belieben stehen, ob er den Abgetretenen in dem getragenen Amte oder gehabten Beisitzersstelle weiter behalten, oder aber hiezu eine andere taugliche Person verordnen und gebrauchen wolle (16. B. Sekt.=Schr. 322). Nach dem Rescripte vom 2. Sept. 1628 (eb. 706) sollen sich sowohl die obersten als Unter=Landesofficiere nicht mehr des Titels des Markgrafthums, sondern als königliche in demselben gebrauchen oder, wie es für Böhmen hieß, der Eid nicht mehr auf den Herren=, Ritterstand und die ganze Gemeinde des Königreiches, sondern nur auf den König und seine Erben geleistet werden, alle oberste und andere Landesämter nicht mehr, wie vorhin vom Könige und dem Königreiche, sondern vom regierenden Könige allein abhängen und deren Träger nicht mehr des Königreiches, sondern k. Landesofficiere genannt werden. Die Landesordnung (eb. 322) wies dem Landeshauptmanne, nach den Herzogen und Fürsten, wie auch den privilegirten Grafen und Herren, den ersten Platz im Landrechte, nach ihm dem obersten Landmarschalle, sofern er Landgüter und eine Beisitzers=Stelle im Lande hat, dann dem obersten Landkämmerer und neben ihm dem obersten Landrichter an. Die landrechtliche Commission bat zwar schon 1638 den Kaiser Ferdinand III., dem Landeshauptmanne, welcher an dessen Stelle commandirt sei und seine landesfürstliche Autorität unmittelbar repräsentire, die Präcedenz vor den fürstlichen und männiglich weltlichen Standespersonen einzuräumen, allein der Kaiser trug Bedenken, der Landesordnung entgegen sogleich etwas anderes einführen zu lassen (eb. 470) und erst Josef I. ertheilte mit dem Rescripte vom 19. Dez. 1705 dem Landeshauptmanne die Präcedenz vor allen geheimen Räthen und k. obristen Landesofficieren in Mähren, so daß er aller Orten im Lande als königlicher Repräsentant und Capo des k. Amtes der Landeshauptmannschaft die Erste Stelle haben und bekleiden soll (Notizenblatt der

historischen Sektion 1859 S. 72). Der Eid, den er nach der Landesordnung (16. B. Sekt.-Schr. 323) dem Könige und Markgrafen zu leisten hatte, lautete dahin, daß er demselben getreu und gewärtig seyn, in dem ihm anvertrauten Amte der Landeshauptmannschaft dem Armen sowohl als dem Reichen unparteiisch Recht ertheilen, die Wahrheit steuern und die Ungerechtigkeit dämpfen, insbesondere aber sowohl in gemeinen, Mähren und dessen Polizei betreffenden Sachen, als in der Administration der Justiz der reformirten Landesordnung gemäß nachkommen und leben, alle Heimlichkeit des Königs und der Rathschläge verschweigen wolle. Gleichlautend, bis auf die vom Amte bedingten Aenderungen, ist das „Jurament" der anderen k. Oberst- und Landesofficiere, der Landrechtsbeisitzer und des k. Procurators (eb. 325—7). Kreishauptleute waren noch nicht bestellt, des k. Rentmeisters, der k. Richter in den k. Städten wurde nicht erwähnt.

Ferdinand III. Rescript vom 29. Dez. 1637 (eb. 449) bestimmte aber, daß alle Landesämter ad Juramentum gebunden, auch die königlichen Kreishauptleute, diese mit Amtspflichten belegt und die Eidesformel der Landesordnung bei ihrer künftigen Ueberdruckung einverleibt werden soll, die Verleihung von Ehren und Würden, die Modificirung der Titulatur de Regalibus Summi Principis sei, und weder den Ständen, noch jemand Anderm zustehe. Die k. mähr. Stadtrichter (Kaiser- oder Königs-Richter) werden nach ihrer Instruktion vom 30. Sept. 1659 (eb. 13. B. S. 591—7) auch vom Könige ernannt und sind ihm gleichfalls mit Eidespflichten verbunden. Dem k. Landesunterkämmerer, wenn er Herrenstandes ist, räumte Ferdinand III. mit dem Rescripte vom 9. resp. 21. März 1640 (eb. 16. B. 480, 503) den Sitz vor den privilegirten Geschlechtern und allen anderen Landrechtsbeisitzern zunächst nach dem Oberstlandrichter, dem Oberstlandschreiber am 3. Jänner 1642 (eb. 511) die Session beim Landrechte ein. Die höchste und erste Stelle hatte nach jenem vom 21. März 1640 der olmützer Bischof. Nach dem Rescripte vom 18. Februar 1704 (eb. 713) hatte der Landesunterkämmerer, wenn er Herrenstandes ist, nicht allein bei dem Landrechte und anderen Landesversammlungen, sondern auch außer denselben vor allen privilegirten Erstgebornen und anderen Herrenstandspersonen, gleich wie andere königliche obriste Landesofficiere, den Vorsitz (S. übrigens die Indices im 16., 22. und 23. B. Sekt.-Schr. unter Landesämter, Landesofficiere).

Wir haben schon früher (S. 83—4) ausgeführt, wie das Amt des Landesunterkämmerers seit der Bestellung eines k. Kammerprocurators (1550) und k. Rentmeisters (1567) seinen früheren Charakter als landesfürstlichen Finanzorgans immer mehr verlor, seine Wirksamkeit auf die Verwaltung der k. Städte beschränkt und endlich nur ein Ehrenamt wurde.

B) Der mährische Landes-Ausschuß.

Die mährischen Stände hatten, neben ihren eigenen öconomischen, verschiedene in die öffentliche Verwaltung und Gesetzgebung eingreifende, namentlich das Steuer- und Militärwesen betreffende Angelegenheiten zu besorgen. Vor

der Errichtung eines permanenten ständischen Organs wählten sie zur Ausführung der Landtagsbeschlüsse, zur Besorgung einzelner Geschäfte, wie der Landescasse, der Landesschulden, der Rechnungen und Abrechnungen, der Gränzregulirungen, Pfarrvisitationen, Ermittlung und Ausführung neuer Steuersysteme, Verfassung einer Polizei- und Jagdordnung u. s. w. aus ihrer Mitte einzelne Commissionen oder Deputirte, die sogenannten Kreis- oder Landes-Deputirten oder Landschafts-Deputirten, welch' letztere nach und nach den Charakter eines stehenden ständischen Organes annahmen, an deren Spitze gewöhnlich der Landeshauptmann stand. Der Landtagsschluß von 1654 erwähnt der „Landschaffts Deputirten auß allen vier Ständen als welche alle Schrifft- vnd Nothdurfften vnter sich haben", nach jenem von 1655 erhandelten die Stände den Landeshauptmann Freiherrn von Sereni wieder zum Direktor der Landesdeputirten, bestätigten die am Leben gebliebenen und wählten andere an Stelle der durch Resignation und Absterben drei unersetzten, nach jenem von 1658 erbaten sie, als der Landeshauptmann Graf Sereni wegen vieler Geschäfte und vorgerückten Alters neuerlich „um Entlassung vom bisher verwalteten Landschaffts Commissions Direktorium" ansuchte, den Oberstlandkämmerer Ferdinand Fürsten von Dietrichstein statt seiner.

Zur Errichtung eines permanenten Ausschusses gab Veranlassung die Bitte der Stände vom 23. Jänner 1686: „damit bei bevorstehender Campagne die durchmarschirenden Truppen besser und verläßlicher verproviantirt, und das purum Oeconomicum Domesticum (Haushalt) eingerichtet und erhalten werde." Das kais. Rescript vom 8. März 1686 willfahrte dieser Bitte, jedoch soll nach demselben das politische und Justizwesen ferner bei dem Amte der Landeshauptmannschaft oder Tribunale verbleiben, oder der Kaiser trug, wie es im Landtagsschluße von 1686 heißt, kein Bedenken, „wan die Stände von Landtag zu Landtag jemanden auß jhrem Gremio (jedoch ohne Ihrer Maytt: jetzig: vnd künfftigen Entgeld) deputiren wolten, die da sub Praesidio dero Königlichen Lands-Haubtmann das oeconomicum Domesticum einzurichten und zu erhalten Ihme assistiren mögten, auch die vermög dero allergnädigsten Einwilligurg erküst- und wohlgedachten dero Königl: Lands-Haubtmann zugeordnete Stands-Personen (je zwei aus jedem der vier Stände) die Durchmarch Angelegenheiten, wie auch andere oeconomica Domestica auszuarbeiten allergnädigst beliebet". Der Landes-Ausschuß entstand also, in Folge der Häufung von Geschäften, als die Stände mit dem Landtagsschlusse vom 16. Juni 1686 und mit erfolgter Bewilligung Leopold I. aus dem Gremium der Stände auf drei Jahre Landesdeputirte erwählten, welche unter dem Präsidium und der Leitung des Landeshauptmannes die Domestikalgeschäfte und vorzüglich die das Oeconomicum betreffenden Agenda zu verrichten hatten. Schon früher gab es Landschafts-Rentmeister oder Kassiere, Direktoren und Verwalter der Landesgelder, Landschafts-Einnehmer u. a. ständische Verwaltungs-Organe (S. bei den Kammeralämtern dieser Gattung), weiter einen Landschafts-Secretär (nach dem Landtagsschlusse von 1643 Friedrich Schleyerweber von Friedenau, 1655 Johann

Chrisostomus Zehendner von Reichersdorf, 1658 Mathias Gottfried von Wunschwitz, 1666 Gottfried von Walldorf, u. s. w.), einen Landschafts-Buchhalter (Georg Schilling, 1666 k. Richter in Brünn, 1660—84 Adam Dores, u. s. w.), Kreis-Landschaftseinnehmer (nach Hübner's Znaim S. 237 wurden seit 1669 stabile ständische Landschafts-Steuer-Einnehmer in den Kreisen Mährens angestellt) u. a. ständische Aemter.

Die mährischen Stände beschlossen 1686, daß der von Sr. Majestät genehmigte Landesausschuß von Landtag zu Landtag auch außer demselben, so oft es die Noth erfordert, auf des Landeshauptmannes, als Directors, Berufung zusammen kommen, demselben in rein öconomischen Domestical-Angelegenheiten assistiren und was von ihm in denselben dem Lande zum Besten beschlossen wurde, dem k. Tribunal zur weiteren Publicirung in den Kreisen insinuiren soll.

Die Ausschußbeisitzer wurden von den Ständen von Landtag zu Landtag aus allen 4 Ständen gewählt oder bestätigt, bis es die Stände 1693 nützlicher fanden, dieselben, wegen mehrerer Erfahrung, statt der früheren 2 künftig 3 Jahre zu belassen. Nach den Landtagspamatken von 1694 bestand die Uebung, daß nach vollendetem dritten Jahre die Hälfte der Assessoren jeden Standes ab- und neue eintraten. Eine a. h. Bestätigung der Gewählten fand nicht Statt.

Seit seiner Einsetzung im Jahre 1686 revidirte eine Commission des Landesausschußes die Landschafts-Rechnungen, nämlich die jährliche Verrechnung aller Landschaftsgelder von Seite des Landschaftsbuchhalters und der sämmtlichen Kreis-Landschaftseinnehmer, berichtete hierüber an die Stände und erhielt von diesen die Vollmacht, diese Beamte zu ihrer und ihrer Erben Sicherheit zu quittiren.

Zu Anfang des 18. Jahrhunderts beabsichtigte Kaiser Leopold I., mit Rücksicht auf die Verhältnisse in Böhmen und die Nothwendigkeit von Einschränkungen, die Zahl der Ausschußbeisitzer und ihrer Besoldung zu vermindern und ein wirkliches Steueramt von 4 Personen zu bestellen. Die mährischen Stände baten jedoch um die Belassung der Zahl der Ausschußbeisitzer und um die Bewilligung zur Errichtung einer Landescassa. Denn der Landesausschuß repräsentire den Körper der sämmtlichen Stände und ihre Functionen bei Beendigung der Landtage, und hätte auch das Provincial-Oeeonomicum, welches bei den gewöhnlichen Sitzungen nicht ausgemacht werden könne, zu veranstalten und auszuarbeiten, so wie auch andere unverschiebliche Fälle nach Umständen sogleich zu verrichten, was sonst, wenn von 4 Personen ein wirkliches Steueramt bestehen sollte, bis zur Zusammentretung erliegen müßte.

Kaiser Leopold ließ es zwar bei der Zahl des Ausschußes, bei dem Adjuncten und der Annahme zweier Cassiere bewenden, gab jedoch den Ständen wiederholt zu erkennen, daß der Ausschuß nicht in der Repräsentation der Stände, die Sr. Majestät sowohl als dem Lande verbunden seien, sondern im Dienen bestehe und dieser Ausschuß nnd Steueramt nichts anders, als die

Landtagsschlüsse zu vollziehen, nicht aber zu machen habe, und daß die Salarien der Beisitzer, welche in Mähren größer als in Böhmen wären, immerhin geringer sein könnten, da es nicht nöthig sei, daß sie das ganze Jahr beisammen bleiben (a. h. Rescript 9. Juni 1704).

Außer den gewöhnlichen Beisitzern kamen später auch die obersten Landesofficiere in den Ausschuß, denn Kaiser Carl VI. bestimmte, daß es in Zukunft immer den obristen Landesofficieren vom Herren- und Ritterstande frei stehen soll, den Sitzungen des Landes-Ausschußes beizuwohnen und aus Liebe uud Eifer zu des Vaterlandes Nutzen und Wohlfahrt ihre reifen Rathschläge beizutragen. Daher sollten auch nicht nur die in Brünn anwesenden jedesmal zu den Sitzungen und Consultationen eingeladen, sondern in wichtigeren Angelegenheiten (in materia aut erogatione graviori) des Provincial-Oeconomicums zwei von denselben dazu berufen und zugezogen, die Landesrechnungen aber nicht anders, als während des Landtages oder Landrechtes, unter dem Vorsitze eines obristen Landesofficiers revidirt und abgenommen werden (a. h. Res. 25. August 1713).

Der Landesausschuß bestand nach dem brünner Titularcalender von 1731 unter dem Vorsitze des Landeshauptmanns als Direktors aus je zwei Personen der vier Stände; dessen Sitzungen wohnten nebstdem der Landschaftssekretär, der Landschafts-Buchhalter und dessen Adjunkt bei.

Carl VI. genehmigte mit dem Rescripte vom 28. April 1739 eine bessere Einrichtung des Landesausschußes, dessen Wirksamkeit und Stellung in der damit erlassenen Instruktion (im Auszuge in Wekebrod's Gesetzsammlung S. 205—214) näher bezeichnet und geregelt, die Dienstzeit der einzelnen Ausschüsse auf sechs Jahre und zur neuerlichen Wahl ein dreijähriges Intercalare bestimmt wurde (S. meine Abhandl. über denf. im Notizenbl. d. hist. Sektion 1862 N. 2, 16. B. Sekt.-Schr. S. 540, 576, 611, 648, 653, 654, 659, 661, 877—880, 22. B. 26, Chlumecky's ständ. Verfassung S. 20, 43, 77, über die 1704 errichtete Landes- oder Contributionscassa Notizenbl. 1862, S. 18, 22. B. Sekt.-Schr. S. 16—17. Die Landschafts-Cassa wird schon im Landtagsschluße vou 1695 erwähnt, eb. 16. B. S. 836).

Wir können uns hier nicht einlassen, von den verschiedenen ständischen Organen im Lehrfache, den Lehrern, Sprach-, Reit-, Fecht- und Tanzmeistern (S. meine Gesch. der Schul- und Studien-Anstalten in M. und Schl., 10. B. Sekt.-Schr., den Status des Landesausschußes, seiner Officianten und Bedienten in den später folgenden Aemter-Uebersichten von 1748 und 1782), dann im Sanitätsdienste, Landmedikern, Landchirurgen u. a. (S. meine Gesch. d. Heil- und Humanitäts-Anst. in M. und Schl., 11. B Sekt.-Schr. und gesch. Notizen zur Medicinal-Verfassung in M. u. Schl. im Notizenbl. 1864 N. 2) u. a. zu handeln, glauben aber von den, als Hilfsorganen der Verwaltung berufenen geschwornen ständischen Landmessern (S. d. Notizenbl. 1865 S. 8) sprechen zu sollen.

Ueber Aufforderung Kaiser Carl VI. (a. h. Res. 14. März 1713) ließen sich die mährischen Stände herbei, zum Nutzen und Gebrauche der Landes-

bewohner bei landtäflichen Exekutionen, Gränzstreitigkeiten, gerichtlichen Schätzungen u. dgl. einen beeideten Landmesser mit 150 fl. Gehalt zu bestellen*), welchem aber auch bestimmte Liefergelder und Gebühren bezahlt werden mußten (a. h. Res. 10. April, 30. Juni und 7. August 1713). Das Recht der Anstellung eines Landmessers blieb den Ständen fortan, obwohl auch bei der Competenz mehrerer Candidaten um diese Stelle, welcher es nicht an Verdienst im Lande fehlte, die Besoldung eingezogen und auch mehrere Individuen als ständische Landmesser gleichzeitig aufgenommen wurden.

Von welchem Belange das neue Amt war, zeigte der tüchtige Landmesser, Johann Anton Křaupal, die Seele des neuen Straßenbaues und bei Flußbauten (8. B. Sekt.-Schr. S. 12, 15, 27, 263—6).

Nach dem brünner Titular-Kalender für 1731 gab es nur 1 Landmesser, nach jenem für 1748 drei (Franz de Besold, Joh. Krzaupal und Anton Jos. Walner, alle in Brünn), nach dem m.-sch. Schematismus für 1806: noch 5 gesch. Landmesser (1 in Wien, 1 in Brünn, 2 in Olmütz, 1 in Trübau), und auch im Jahre 1815 noch 5 (1 in Brünn, 1 in Trübau, 1 in Olmütz, 1 in Skalitz, 1 in Jedownitz).

Mit der Bestellung landesfürstlicher Baubehörden, insbesondere der Kreis-Ingenieurs (1810), gingen die Landmesser nach und nach ganz ein.

C) Die neu errichteten (vorzugsweise) politischen Aemter.

Wir haben anderwärts (im 23. B. Sekt.-Schr. S. XLIX—LXII) näher ausgeführt, wie seit der Besiegung der Rebellion von 1621 bis an seinen Tod (19. Sept. 1636) der olmützer Bischof Cardinal Dietrichstein in der Eigenschaft eines Gubernators und Landescommissärs, oder Gubernators und Statthalters, endlich eines wirklichen Landeshauptmanns die oberste Verwaltung Mährens führte und welche Personen ihm in der politischen, Finanz- und geistlichen Verwaltung zur Seite standen und behilflich waren.

Wir können daher gleich zu den neu errichteten (vorzugsweise) politischen Aemtern schreiten, nämlich dem k. Tribunale, den Commissionen, den k. Kreishauptleuten und den k. Richtern in den k. Städten.

I. Das k. Amt der Landeshauptmannschaft oder das k. Tribunal in Mähren.**)

Der k. Landeshauptmann war bisher mehr Vorstand der Stände gewesen. Die Umgestaltung der Landesverfassung und Erstarkung der landesfürstlichen Gewalt in Folge der Eroberung des Landes mit dem Schwerte (1620) und der neuen Landesordnung (1628) machte denselben, obwohl er

*) S. die Instruktion für die geschwornen Landmesser in Böhmen vom J. 1685 im Archive für Böhmen 1795 3. T. S. 162—165.

**) Was man bisher von demselben wußte, beschränkt sich auf das Wenige bei Morawetz III. 201, 205, Wekebrod S. 181 ff., Lukſche's Stellen und Aemter S. 12—18, altes Recht I. 37, II. 65, besondere Rechte II. 384, 387, Hübner's Zusätze 39, meine Geschichte Brünns u. a.

Haupt der Stände und Landtagsdirektor blieb, mehr zum Präsidenten einer Stelle, indem ihm der Kaiser zur mehreren und eifrigeren Wahrnehmung seiner Interessen ein Collegium von stimmberechtigten Räthen beigab. Grundsätzlich wurden collegiale Regierungsbehörden in den böhm. Ländern eingeführt.

Wie der Kaiser die oberste Landesverwaltung in Böhmen der k. Statthalterei*) und in Schlesien dem (1630) neu geschaffenen k. Oberamte**) anvertraut hatte, (und später nach dem Rescripte vom 21. Nov. 1641) für die politischen, Justiz- und Kameralsachen in Glatz eine Statthalterei errichtet wurde, so fand sich Ferdinand II. auch „aus sonderbaren wichtigen Ursachen bewogen, im Markgrafthume Mähren unter des Landeshauptmanns praesidio und Direktion ein ewig währendes Tribunal zu fundiren und dasselbe in der k. Stadt Brünn niederzusetzen, auch mit gewissen Kanzler und Räthen, Secretarien und andern Kanzlei-Personen ordentlich zu bestellen" (Patent Regensburg den 19. Dec. 1636).

Gegen den Stadtrath von Brünn sprach der Kaiser die Erwartung aus, daß ihm diese seine väterliche Wohlmeinung lieb und angenehm sein werde, „diese Anstalt dem Stadtrathe und der Bürgerschaft, auch ihrer Posterität nicht allein um vieler Commodität Willen, als außer Landes mehrerer Namen Würde und Herrlichkeit gebähren werde". Er befahl daher dem Stadtrathe das neue Personal des Tribunals „willig aufzunehmen, mit geziemenden Quartier und Losamentern gegen einen leidlichen Zins zu versorgen und ihm in einer und der andern Begebenheit allen angenehmen Willen und Freundschaft zu erweisen" (Res. 19. Dez. 1636).

„Hinsichtlich der gesammten Inwohner Mährens lebte der Kaiser der festen und ungezweifelten Zuversicht, daß sie diese seine für sie und ihren Wohlstand

---

*) In Böhmen übergab schon Kaiser Mathias 1617 vor seiner Abreise von Prag die Leitung der Geschäfte, soweit sie nicht selbstständig von den einzelnen Landesbeamten besorgt werden konnten, in die Hände mehrerer aus den obersten Beamten gewählten Personen (10) denen der Titel Statthalter beigelegt wurde (Gindely 30j. Krieg I. 245). Ferdinand II. setzte aber, statt der nach Wien gezogenen böhm. Hofkanzlei, die k. böhm. Statthalterei, aus den 12 obersten Landesofficieren bestehend, von denen nur der Oberstlandhofmeister und der Appellations-Präsident (gering) besoldet waren; beigegeben waren 4 Sekretäre und anderes Kanzleipersonal, gering besoldet. Die Statthalterei hatte alle Provincialia, Politica, Contributionalia, militaria mixta, judicialia in Possessorio momentaneo und die ihr vom Hof delegirten contentiosa mixta zu besorgen (S. Auersperg von den böhmischen Gerichtshöfen 3. B. S. 253—8).

**) Die Instruktion desselben von 1639 in Weingarten's vindemiae judicialis (wo auch dessen Bestand von 1692), Prag 1692, S. 282—293 und in dessen Codex S. 185—8. S. in Lucä schles. Chronik II. 1904—6 die Reihe der schles. Oberhauptleute seit dem Ende des 15. Jahrhundertes und der schles. Oberamtskanzler seit 1611, sowie den Bestand des Oberamtes 1686, wozu nachzusehen Sinapi II. 159 (Nostitz), 60 (Dyhrn), 117 (Jaroschin), 92 und 208 (Schlegenberg), 398 (Plenken), 132 (Kotulinsky), 204 (Schaffgotsch), und I. 806 (Sannig). S. die obersten Hauptleute Schlesiens auch in Henelii Silesiographia, 2. Ausg. von Fibiger, Breslau 1704, 2. T. S. 900—920. S. auch Hensel 137, 163, Wutke I. 61, 260, 265, 316, II. 86.

tragende väterliche Liebe und Sorgfalt mit unterthänigstem Respecte erkennen und anders nicht als es von ihm gnädiglich gemeint ansehen werden."

Dem k. Rathe und Landeshauptmanne Julius Grafen von Salm-Neuburg am Inn (welchen er nach damaliger spanischer Sitte mit Du betitelte) gab der Kaiser zu erkennen, er setze „seine vorlängst ergangene Resolution wegen Fundir- und Aufrichtung eines ewig währenden Tribunals in Mähren nun ins Werk und den Anfang unter dessen tragender Landeshauptmannschafts-Verwaltung, weil er aus seinen bisher geführten Actionibus alle Aufrichtigkeit und Vigilanz zu Beförderung des Kaisers und des Landes angelegen Diensten, wie nicht weniger in rebus gerendis gebrauchte gute Discretion und Dexterität, insonderheit aber die für sich treue Abhaltung der neuen Landesordnung und anderer kais. Gesetze und Verfügungen mit besonderm gnädigsten Contento jederzeit vermerket habe. (Rescript an den Grafen Salm vom 19. Dez. 1636, Moravetz hist. Mor. III. 197.)

Das k. Tribunal, unter dem Präsidium des Landeshauptmanns, besetzte der Kaiser mit einem Kanzler, zwei Räthen, einem deutschen und einem böhmischen Sekretär und einigen Kanzleiverwandten. Vor der Hand ernannte er zum Kanzler den gestrengen Johann Menzeli (von Kolsdorf), Kammerrechtsbeisitzer in Böhmen, zum Rathe den gewesenen Sekretär des Cardinals Dietrichstein, nun mähr. Vicelandschreiber und kaiserlichen Rath Heinrich Schwab (von Salberg) (S. über ihn 23. B. Sekt.-Schr.), zum böhm. Sekretär den Mathes Rappor, gewesenen extraordinari-Beisitzer bei der k. Landtafel zu Prag. Zum Amtshause in Brünn, wo das Tribunal gewöhnlich gehalten werden sollte, bestimmte der Kaiser als einen „ihm und dem Lande reputirlichen und zugleich der Landeshauptmannschaft und dem Tribunal zu desto mehreren Respekt und Ansehen gereichenden Ort das Landhaus, wo ohnedieß die Landsachen pflegen traktirt zu werden, da kein besserer und füglicher Ort hiezu vorhanden sei."

Der Kaiser befahl daher dem Landeshauptmanne, im Landhause ein bequemes und gelegenes Zimmer für die Rathsstube und dann auch die Kanzlei auszuersehen, das Personal in Pflicht und Eid zu nehmen, zu installiren, die Instruktion (vom 13. Dez. 1636, gedr. in meinen Beiträgen ꝛc. im 16. B. Sekt.-Schr. S. 428 ff., auch, sammt dem Nachtrage von 1649, in Weingarten's vindemiae judicialis S. 293—305, auszugsweise in dessen fasciculi diversorum jurium p. I. p. 21—23) ablesen zu lassen, und als bald die unter seiner Verwaltung einkommenden Sachen den Räthen unter die Hand zu geben, mit ihnen zu berathschlagen und ferner darin nach der Instruktion fortzufahren (Res. 19. Dez. 1636).

„Den in Mährern newangenombenen Justiz officiren", beziehungsweise dem zu diesem neuen Justiz-Tribunale deputirten Kanzler bestimmte der Kaiser zum jährlichen Unterhalt und Besoldung 1,200 Gulden, den zwei adjungirten

Räthen jedem 800 fl., dem untergebenen Sekretär 500 fl., dem Kanzlei-Registrator*) 200 Schock und für einen Ingrossisten 100 Schock.

Kanzler, Räthe und Officiere hatten ihr von einer zur andern Zeit pro quota entfallendes „angebührnuß" aus den jährlichen Landtagsbewilligungen Mährens gegen eine vom k. Rentamte ausgefertigte Quittung zu gewärtigen und wirklich zu erheben (Res. 13. Jänner 1637, 23. B. Schr. d. hist. Sektion S. 104).

Dem Kanzler bei dem neu angerichteten Tribunale Johann Menzeli und dem Sekretär Nappe(o)r wurden vom Kaiser nach seiner Resolution vom 13. Jänner 1637 (eb. 105) darauf dem ersten 500, dem andern 150 fl. aus den Contributionsgeldern bei dem k. mähr. Rentamte angewiesen.

Mit der Resolution vom 22. Juni 1639 (eb. S. 154) beließ es der Kaiser rücksichtlich der Besoldung der bei dem neuen Justiz-Tribunale deputirten Räthe und Officiere bei der vorigen Anweisung, außer daß inzwischen noch ein Assessor aufgenommen worden, die Besoldung der Registratoren auf 300 fl., der Kanzellisten aber auf 150 fl. erhöht, dann ein böhmischer und deutscher Registrator und eben so viele deutsche Ingrossisten, nebst zwei Thürhüttern, deren jeder jährlich mit 50 fl. besoldet, gehalten werden sollen. Die Auslagen des k. Amtes der Landeshauptmannschaft für Kanzleibedürfnisse, Brennholz und andere Requisiten übernahm die kais. Resolution vom 8. Nov. 1640 auf die Contributionsgelder (eb. 178).

Der neu ernannte Assessor wird der kais. Rath und Tribunals-Assessor Max Franz der ältere von Deblin gewesen sein, welcher aber schon am 27. Sept. 1641 starb (Notizenbl. 1862 S. 66).

Das kais. Rescript vom 23. Jänner 1637 verordnete die Installirung des k. Tribunals.

Die Oberstlandesofficiere und Landrechtsbeisitzer äußerten zwar gegen das neue Tribunalsgericht, welches ihre Amtswirksamkeit verminderte, Bedenken. Der Kaiser erklärte sie aber (Rescript 15. Febr. 1637) für unerheblich und befahl kraft des ihm allein zustehenden hohen Regales „Juris constituendi Magistratus" das Inslebentreten desselben, die Separirung der bezeichneten Geschäfte vom Landrechte und Zuweisung derselben an das neue Tribunal (Demuth Gesch. d. mähr. Landtafel S. 179).

Graf Salm, welcher ein Haus in Olmütz und die Herrschaft Tobitschau in der Nähe besaß und sich gewöhnlich daselbst aufhielt, bat den neuen Kaiser Ferdinand III., das k. Tribunal nach Olmütz zu übersetzen und ihn mit einer jährlichen Besoldung zu bedenken. „Obwohl wider diese Translation allerhand wichtige Bedenken vorhanden waren, verwilligte sie doch dem Grafen Salm zur besonderen Gnade (jedoch auf des Kaisers Wohlgefallen) derselbe auf

*) 1637 war Jakob Ernst Roth von Almstein Röm. kais. Majestät Registrator und Expeditor bei dem hochlöbl. Mähr. Tribunal, 1649 war es Johann Haschka, 1662 Bohuslaw Heinrich Lischka, 1668 im Adelstande mit dem Prädikate von Rottenwaldt, 1660 Michael Carl Albel von Waldenreidt dto. deutscher Expeditor.

Kosten der eingehenden Contributionen, zog aber wegen der Amtsbesoldung weitere Information ein (Res. 27. October 1637, Moravetz III. 201). Das kais. Münzhaus in Olmütz wurde für das k. Tribunal („zu Accomodirung der Expedition oder Kanzley des Landeshauptmanns") geräumt (Res. 10. Dez. 1637, 5. Jänner 1638, der k. Rentmeister noch unterm 4. Juni 1639 ermahnt, den Bericht darüber zu erstatten und unterm 29. Jänner 1640 beschieden, der Kaiser belasse es bei seiner früheren Resolution, daß der Landeshauptmann die Reparations- oder Baukosten wegen der ihm accomodirten Behausung tragen, dem Rentmeister gleichwohl die Inspektion gebühren solle (23. B. Sekt.-Schr. S. 127, 153, 163, Fischer Gesch. von Olmütz II. 17). Die Judicial-Depositen mußten aber wegen mehrerer Sicherheit bei dem Stadtrathe verwahrt werden (Res. 18. Oktober 1639).

Auch Kaiser Ferdinand III. fand das „mit hohem und reifem Vorbedachte eingeführte Tribunal je länger und mehr vor nottwendig und heilsam". Um es jedoch in gebührender Existimation zu erhalten und den Unordnungen, welche dabei einrissen, nämlich den irrigen Auffassungen und Beobachtungen in verschiedenen Sachen zu steuern, beschied er mit dem Rescripte vom 10. Febr. 1639 das Tribuual in mehreren Punkten. Nach diesen Bestimmungen konnten der Kanzler und Räthe während der Abwesenheit des Landeshauptmanns zwar die vorkommenden Fälle bis zur Sentenz ausfertigen, Vergleichs-Commissionen und Sühnhandlungen vorstellen, allein mit der Verfassung der Sentenz mußten sie bis zur Wiederkunft des Landeshauptmanns warten. Bei den Commissionen soll stets Jemand aus den Tribunalsräthen zugegen seyn, zu jenen auf dem Lande, wenn diese nicht abkommen können, Justiz-Geschworne genommen werden. Mit Ausnahme der gemeinen Begehren (supplicata) dürfen nicht mehr die Sekretäre, sondern müssen die Räthe und zwar schriftlich referiren, mit Beifügung des Votums, worauf die Doktoren, dann der Kanzler, endlich der Herrenstand sein schriftliches Votum geben soll; die Schriften in öffentlichen Angelegenheiten sind wörtlich abzulesen. Die Akten sind deutsch oder böhmisch, wie sie angefangen worden, fortzuführen und das Urthl ist in derselben Sprache zu verfassen und zu publiciren; im Rathe darf aber nur deutsch referirt und votirt werden. Ausser der Stadt dürfen keine Berathungen vorgenommen, noch weniger Parthei- oder andere Sachen expedirt werden. Die Akten sind zu protokolliren und in der Registratur gut zusammenzuhalten, die Testamente, nach ihrer Publicirung, in der Registratur, als öffentlichem Archive, aufzubewahren. Ihre Majestät überschicken dero Sigill und befehlen, es dem Kanzler zu überantworten. Zur Taxordnung soll ein Vorschlag eingeschickt werden*).

Der Landeshauptmann konnte sich schwer in die Beschränkung durch das Rathscollegium finden. Der Kaiser mußte den Grafen Salm wiederholt und ernstlich erinnern, daß derselbe sowohl in Justizsachen, als auch in publicis,

*) S. die Taxordnung für die k. Aemter (k. Tribunal, k. Landtafel) vom 6. Dez. 1640 in meinen Beiträgen ꝛc. im 16. B. Sekt.-Schr. S. 490.

politicis et militaribus den Kanzler und die Räthe zu allen Verrichtungen und Berathschlagungen zuziehen, die kaiserliche und des Landes Nothdurften und Dienste collegialiter mit ihnen befördern und für sich nichts vornehmen, sondern alles und jedes mit ihnen als von Ihrer Majestät ihm zugegebenen Kanzler und Räthen, wie bei andern kaiserl. Regierungen geschehe, berathschlagen soll (Res. 9. Nov. 1639).

Ein andermal erinnerte der Kaiser, dem neuen Landeshauptmanne Grafen Lichtenstein-Kastelkorn, durch die Gründung des k. Tribunals sei das Amt der Landeshauptmannschaft in ein corpus collectivum versetzt worden und alle Amtsverordnungen desselben auf vorgängige Collegial-Berathungen gewiesen, daß sonach in den Eingaben an das Tribunal, anstatt der 3 obersten Landesofficiere, der Landeshauptmann und dann auch der Kanzler und die Räthe genannt, die Schreiben an Ihre Majestät zwar allein vom Landeshanptmann, dagegen die im Lande auslaufenden Verordnungen, sie mögen Militär-, politische oder Justiz-Sachen betreffen, des Kanzlers und Sekretärs Unterschrift beigesetzt werden soll, wie es auch in Schlesien hergebracht sei (Res. 11. April 1643, im 16. B. Sekt.-Schr. S. 518).

In Verhinderung oder Abwesenheit des Landeshauptmanns soll der Oberstlandkämmerer, in dessen Verhinderung oder Abwesenheit der Oberstlandrichter das Präsidium bei dem Amte der Landeshauptmannschaft führen (Res. 15. Sept. 1654). Damit jederzeit wenigstens drei Rathsglieder zur Stelle seien, durfte sich mit Ausnahme dessen, was in der Instruktion wegen eines Landeshauptmanns vorgesehen worden, Niemand ohne des Kaisers Erlaubniß vom Amte entfernen (Res. 18. Sept. 1641, 23. Oct. 1655, eb. 632).

Im Jahre 1640 resignirte der vom Podagra geplagte Graf Salm das Amt der Landeshauptmannschaft (wurde, nach d. 22. B. S. 8 der Schr. d. hist. Sektion, in Wahrheit des Amtes entsetzt). Der Kaiser trug Bedenken, es gleich wieder zu besetzen, und ließ es durch mehrere Personen, nämlich durch drei oberste Landesofficiere, den Oberstkämmerer Christoph Grafen von Lichtenstein-Kastelkorn, den Oberstlandrichter Johann Freiherrn von Rottal und den Landesunterkämmerer Franz von Magni Grafen von Straßnitz, wirkl. Kriegsrath, verwalten. Es wurde ihnen zur Pflicht gemacht, von der Landesordnung und Tribunals-Instruktion nicht abzuweichen, sondern fest und unabänderlich darüber zu halten und insbesondere in allen politischen, Militär- und Justizsachen mit dem Kanzler und dem Richter zu berathschlagen, auch Contributionswesen aus der Confusion, in welche man es habe durch einige Jahre versinken lassen, wieder in Ordnung und Richtigkeit zu bringen (Res. 18. Juni 1640, gedr. im 16. B. Sekt.-Schr. S. 484). Bis zur anderweitigen Bestellung der Landeshauptmannschaft bewilligte der Kaiser nach dem Befehle an den k. Rentmeister vom 26. Juli 1640 (eb. 23. B. S. 172) jedem der drei zu ihrer Verwaltung deputirten obersten Landesofficiere eine jährliche Beihilfe von 1,000 fl. aus den Contributionsgeldern.

Um das k. Amt der Landeshauptmannschaft in seinen vielen und wichtigen Regierungsgeschäften zn erleichtern und weil es sich auch mit der Würde

des höchsten Amtes im Lande nicht vertrage, mit Privat-Tutelen und deren wirklichen Verwaltung beschwert zu sein, ließ ihm der Kaiser zwar an seiner Statt die Ober-Inspektion über die Vormundschaften der höheren Standespersonen; er enthob aber das Amt der Landeshauptmannschaft von der lästigen Führung der Vormundschaft über Waisen von Herren- und Ritterstandspersonen, welche der Landeshauptmann von Alters her besorgt hatte und führte da, wo testamentarisch keine Vormünder bestimmt waren, die gesetzlichen (legitimi tutores) aus der nächsten Verwandtschaft und, wo keine solche waren oder eingesetzt werden konnten, vom Landrechte bestellte Vormünder (dativi tutores) aus den Landesinwohnern des Herren- uud Ritterstandes ein (Ref. 11. Juli und 1. Sept. 1639 und 22. August 1640, im 16. B. Sekt.-Schr. S. 476, 486).

Nun kam die Uebertragung des k. Tribunals wieder nach Brünn und zugleich die Vereinigung beider Landtafeln daselbst zur Sprache, über welch' letztere das a. h. Rescript vom 5. Jänner 1641 ein Gutachten verlangte. Die Stadt Olmütz gab sich alle Mühe, diese Stellen zu behalten, Brünn aber, sie zu erhalten.

Nachdem Kaiser Ferdinand III. „die Oberstlandesofficiere und andere vornehme Standesinwohner geistlichen und weltlichen Standes wegen Conjungirung der beiden Landtafeln und besonders in welcher k. Stadt dieselben hinfüro zu hegen und zu setzen sein möchten" vernommen uud „das zu seinem besondern Wohlgefallen und gnädigster Satisfaktion von den getreuen Inwohnern so fleißig und reiflich pro et contra erwogene und ausgearbeitete Werk" umständlich geprüft und sich überzeugt hatte, „daß die weit mehreren Stimmen für die Stadt Brünn gefallen", so entschied er sich „im Namen des Allerhöchsten nach gedachter der Sachen umständlicher Erwägung auf diese k. Stadt, also und dergestalt, daß nicht allein daselbsthin die Ollmützerische Landtafel transferirt und albort mit der Brünnerischen conjugirt, sondern auch sowohl das königliche Landrecht als auch das k. Tribunal in selbiger Statt geheget und gehalten werden soll". Vor der wirklichen Uebertragung verlangte er vom k. Amte der Landeshauptmannschaft in Mähren noch das Gutachten über die Zeit der Vereinigung der Landtafel, die dabei anzustellenden Subjekte, wie es mit der stäten Offenhaltnng der Landtafel zu halten, ob das in Böhmen in den k. Novellen unter der Rubrik von Ordnung der Landtafel eingeführte k. Gesetz auf Mähren gerichtet und wie die k. Landtafel und das k. Tribunal im Landhause zu Brünn untergebracht werden könne (Rescript Regensburg am 8. Oct. 1641). Das Ref. vom 6. Nov. 1641 verordnete die schleunigste Uebertragung der Landtafel, des k. Landrechtes und des k. Tribunals von Olmütz nach Brünn.

Besonders thätig scheint hiebei Graf Magni gewesen zu sein, welcher „die Uebertragung des Tribunals aus Rücksicht für das öffentliche Beste und nicht weniger zur Aufnahme der nun in Zügen liegenden Stadt Brünn verlanget und sie beglückwünschte, als sie nunmehr obgesieget und mit Schickung

Gottes und aus sonderbarer Gnade der allergnädigsten Obrigkeit eine Königin des Landes worden" (dessen Schreiben Wien 23. Okt. 1641).

In Folge dessen verkündigte der Kaiser dem Lande, „daß er sich aus väterlicher Liebe und Vorsorge für seine getreuen Unterthanen und derselben Aufnahme, Nutzen und Bestes, als aus vielen andern bewegenden Ursachen ganz resolvirt, die bishero zu Olmütz und Brünn alternatim gehaltene Landrecht an einen gewissen und solchen Ort zu setzen und beständiglich zu stabiliren, wo zugleich das k. Tribunal und die Unir- und Vereinigung der beiden bisher üblich gewesenen Landtafeln am füglichsten und allerseits bequemsten geheget und männiglich in seinen Rechten und Gerechtigkeit gleichsam unter Eins und ohne verdrießliches und kostbares Hin- und Wiederreisen an Einem respective gute Ausrichtung am Andern aber für sich und seine Posterität verläßliche Sicherheit verschaffet werden könnte. Aus vollen fürtrefflichen Motiven und Ursachen, auch auf vorher von den vornehmsten Mitgliedern des Landes geist- und weltlichen Standes immediate abgeforderte Gutachten habe er hiezu die k. Stadt Brünn in k. k. Gnaden erwählt, so, daß nun und hinfür einzig und allein in der k. Stadt Brünn sowohl das k. Landrecht, als auch das k. Tribunal und die Landtafel geheget, im Namen Gottes mit dem nächst künftigen Landrecht trium regum ein Anfang gemacht und dasselbe in der Stadt Brünn celebrirt und gehalten, wie nicht weniger als dann auch die völlige Landtafel der gesammten Kreise in Mähren eröffnet, das k. Tribunal aber als bald anjetzo dahin nach Brünn transferirt und dort angestellt werden soll" (Patent Wien den 25. Nov. 1641).

Den drei Oberstlandesofficieren, welche das Amt der Landeshauptmannschaft verwalteten, befahl der Kaiser zugleich, die Registratur des k. Tribunals nach Brünn überführen zu lassen, die Sitzungen im Landhause, in demjenigen Orte, wo es früher gewesen, abzuhalten, dafür zu sorgen, daß der Kanzler und Räthe nebst den Sekretären und andern Kanzleipersonen so gut als es sein könne, daselbst untergebracht und ihnen bequeme Quartiere um einen leidentlichen und solchen Preis, als es das Quartierungsrecht der kais. Räthe und Diener mit sich bringe, verschafft werden. Auch sei zu berichten, wie die zimbliche Fürkaufferey und die fortwährende Steigerung der Viktualien ohne Noth zu Brünn abgeschafft und mit der Stadt, welche wegen ihres Privilegiums keine fremden Weine einlasse, ein billiges Abkommen getroffen werden könne. Die Kosten der Uebertragung der Aemter ließ der Kaiser aus seinem mähr. Rentamte bestreiten (Ref. 25. November 1641, in meinen Beitr. ꝛc. im 16. B. Sekt.-Schr. S. 508).*)

*) Als der Stadtrath von Brünn die Einlassung des Weines verweigerte, entschied der Kaiser mit Vorbehalt des Rechtsweges, daß allen bei dem königl. Tribunale und der Landtafel Bediensteten, dann auch den geschwornen Advokaten und Medikern der aus ihren Weingärten gefechsnete und andere Wein, so viel zu ihrem eigenen Hanstrunke und Nothdurft zu verbrauchen, in die Stadt hinein frei und ungehindert passirt werde. Wegen des Bieres etwas zu verordnen, trug der Kaiser Bedenken (Resc. 7. Februar 1650, im 16. B. Sekt.-Schr. S. 509, 584. S. auch Wekebrod S. 30, Walther's Silesia diplom. II. 79).

In Verfolg dieser Resolution, „das Justizwesen in Mähren hinfür in Brünn beisammen administriren, daher sowohl das k. Landrecht und Tribunal, als auch consequenter die Landtafel in ein vollständiges, leichtförmliches und unzertrennliches corpus uniren und vereinigen zu lassen", gab Kaiser Ferdinand III. eine Landtafel-Instruktion (vom 2. Jänner 1642), ernannte das Landtafel-Personal, setzte dessen Besoldungen fest und bestimmte, (wie schon bei der Geschichte der Landtafel S. 204 erwähnt worden), daß zur Uebertragung des Tribunals mit seiner Registratur und der Landtafel mit ihrem Archive an das brünner Landhaus gegen den daran gelegenen Platz noch ein Stock aus dem Grunde aufgebaut, inzwischen aber in den eingeräumten Lokalitäten des gräflich waldstein'schen Hauses gegenüber dem Landhause untergebracht werden (Rescript 23. Februar 1642).

So wurde denn das k. Tribunal und die Landtafel am 30. Dez. 1641 unter stattlicher Begleitung und Bedeckung von Olmütz nach Brünn übertragen (S. d. Gesch. d. Landrechtes und der Landtafel; nach Demuth S. 203 geschah die Vereinigung beider Landtafeln und die Uebertragung jener von Olmütz nach Brünn in feierlicher Weise erst am 18. März 1642), denn schon das a. h. Res. v. 14. Jänner 1642 nahm diese vollzogene Uebersiedlung zur Kenntniß. Die Kosten der Transferirung trugen, nach dem kais. Befehle vom 30. Nov. 1641, die k. Rentamts-Gefälle (23. B. Sekt.-Schr. S. 193). Für das Münzhaus zu Olmütz sollte, nach jenem vom 26. April 1642, ein anderes gelegenes (Haus) erkauft, dagegen das olmützer so hoch als es sein könne, wieder verkauft werden (eb. 202).

Als Olmütz von den Schweden bedroht wurde, flüchtete man die Registratur und die Landtafel von Brünn nach Znaim (Res. 13. Juni 1642); sie kamen aber bald wieder nach Brünn zurück (Res. 1. August 1642).

Auch das k. Tribunal war nach Znaim, jedoch nachdem es bei 14 Tage daselbst verblieben, wieder nach Brünn übertragen worden, und auch in späterer Zeit wegen der Pest 1647—8 und 1679—80 nur vorübergehend in Selowitz, Littau und Olmütz (Demuth 232 ff).

Dasselbe bestand*) aus dem Kanzler Johann Menzelius von Kolsdorf, den drei Assessoren Johann dem älteren Jakardowsky von Subicz (2. Juli 1640 beeidet), Valentin Karas von Romstein (27. Juli 1640 beeidet) und Dr. Andreas Strobelius (schon 1639, später von Sternfeld),**)

*) Wie aus einem böhm. Erlasse der deputirten obristen Landesofficiere, Kanzler und Räthe bei dem k. Amte der Landeshauptmannschaft im Markgrafthum Mähren an den brünner Stadtrath vom 8. Nov. 1641 wegen Ausmittluug von Quartieren zu ersehen ist. Der Kaiser bediente sich 1641 und 1642 folgender Adresse: Denen Hoch- und Wohlgebornen, Wohlgebornen, Gestrengen, Ehrenvesten und Gelehrten, Unsern lieben getreuen N. N. deputirten Landesofficieren, Canzler und Räthen bei Unserm k. Amte der Landeshauptmannschaft in Unserm Erbmarkgrafthum Mähren.

**) Urkundlich waren 1643 Johann Mentzel von Kohlsdorf auf Tmany (in Böhmen) kais. Rath und Kanzler, Johann Jakardowsky von Subitz auf Brzesolup und Zieltsch, kais. Rath und Oberstlandschreiber, Valentin Karas vom Rombstein und Andreas Strobelius kais. Räthe, Assessoren des k. Amtes der Landeshauptmannschaft in Mähren.

dem böhmischen Sekretär Mathes Nappor, dem deutschen Sekretär Friedrich Augustin Schleyerweber (schon 1639, nach dem Landtagsschlusse vom J. 1643 von Friedenau und zugleich einer löbl. Landschaft in Mähren ständ. Sekretär), einem deutschen Concipisten (Philipp Heinrich Koch, am 18. Jänner 1641 beeidigt), einem deutschen (Jakob Ernst Roth von Almstein) und einem böhmischen Registrator und (zugleich) Expeditor*), 1 Translator und Ingrossisten, 1 deutschen und 3 böhmischen und (zugleich) deutschen Ingrossisten und 2 Thürhüttern.

Am 23. März 1643 ernannte der Kaiser den Oberstlandkämmerer Christoph Paul Grafen von Lichtenstein-Kastelkorn auf Burg Pernstein u. a. zum Landeshauptmanne in Mähren (Moravetz III. 221, Demuth 203, 282, 16. B. Sekt.-Schr. S. 518), aus welchem Anlasse am 24. März 1643 vom k. mähr. Rentmeister der Bericht abgefordert wurde, was sein Vorgänger und die vorigen Landeshauptleute für eine Besoldung gehabt und woher dieselbe ein und das andere Mal bezahlt und abgestattet worden. Nachdem schon 1640 und 1642 der Kaiser und die Hofkammer beschränkende Bestimmungen über das Recht der Landeshauptmannschaft in Verfügung mit den Kammereinkünften getroffen hatte, ersuchte die Hofkammer auch am 23. Febr. 1643 die böhm. Hofkanzlei, bei bevorstehender Ausfertigung der Instruktion für den neuen mähr. Landeshauptmann die Erinnerung einzubeziehen, daß er die kais. Cameralia besser, als bisher geschehen, in Acht nehme und deshalb auch mit dem Rentmeister fleißig correspondire (23. B. Sekt.-Schr. S. 206, 213, 215, 216, 220, 226). Am 16. März 1647 bewilligte der Kaiser dem Landeshauptmann Grafen Lichtenstein ein Adjutum von 3,000 fl. aus den neuen mähr. Aufschlagsmitteln in drei Jahren, jährlich mit 1,000 fl. (eb. 282), und in demselben Jahre ernannte er ihn zum kais. geheimen Rathe. Er starb am 30. August 1648 (S. über ihn d. Notizenbl. d. histor. Sekt. 1869, N. 2). Ihm folgte im Amte Johann des heil. röm. Reiches Graf von Rottal auf Napagedl u. a., welcher es bis zur Resignation im J. 1655 führte (S. eb. N. 3), diesem nach der kais. Resolution vom 20. Nov. 1655 Gabriel

*) Erst im Jahre 1654 wurde Michael Carl Albel, welcher sich drei Jahre unter der kais. Armada in Kriegsdiensten gebrauchen lassen und vier Feldzügen beigewohnt, dann 17 Jahre bei der böhm. Hofkanzlei als Hofkanzellist gedient hatte, Registrator und Expeditor bei dem mähr. Tribunale, und bat vergeblich um die Vergütung der Reise- und Uebersiedlungskosten von Wien nach Brünn, beziehungsweise um eine Gnadenrecompens (Hofkammer-Akten); damit stimmt nicht, daß (wie die Adels- nnd Incolats-Ausweise angeben) Ferdinand III. schon am 12. April 1641 den Brüdern Michael Carl Albel, böhm. Registrator und Expeditor beim mähr. Tribunale, und Georg Wenzel Albel, Kämmerling bei der Landtafel in Prag, gebürtig aus Znaim, den Adelstand mit dem Prädikate von Waldenreit verliehen haben soll.

Wie man sieht standen selbst im Kanzleidienste Adelige in Verwendung, wie 1654 der Kanzlist bei dem Tribunale Gabriel Franz von Deblin (1655 hieß er gewesener Kanzlist), 1667 Max Franz von Deblin, böhm. Registrator und Expeditor beim Tribunale, 1669 Sekretär (wurde später Hofrath bei der böhm. Hofkanzlei, einer der Gründer des Grafengeschlechtes dieses Namens), 1669 Paul Dominik Myhlich von Ebenthal, Registrator und Expeditor beim Tribunale, u. m. a.

Freiherr (später Graf) von Sereny mit einer jährl. Besoldung von 4000 fl. und für die Interims-Verwaltung einer Ergötzlichkeit von 2000 fl.

Kaiser Leopold forderte (nach alter Uebung) am 14. Juni 1664 zur Besetzung der erledigten Landeshauptmannsstelle in Mähren das Gutachten der einzelnen Oberstlandesofficiere und den Vorschlag resp. die Benennung einiger fähiger Personen vom k. Tribunale.

Fast zu gleicher Zeit mit Lichtenstien war auch der Tribunalskanzler Johann Menzel von Kolsdorf gestorben, denn nach der Weisung vom 20. Nov. 1648 sollte sich der Rentmeister über das Gesuch seines Sohnes Ferdinand Menzely um Bezahlung der rückständigen Besoldung des Vaters äußern und am 19. Jänner 1649 passirte der Kaiser die 300 fl., welche der Landeshauptmann zum Begräbnisse desselben in Abschlag seiner rückständigen Besoldung angewiesen hatte. Am 18. Jänner 1649 befahl der Kaiser dem mähr. Rentmeister, dem Johann Iwansky (von Iwanitz, vordem Appellationsrath in Prag), welcher anstatt des verstorbenen Joh. Menzeli zum Kanzler bei dem k. Tribunale aufgenommen worden, über die Ordinari-Besoldung 200 fl. zum Anzuggelde zu erfolgen (23. B. Sekt.-Schr. 309, 314). Der 1650 neu angestellte Sekretär Franz von Grießlau erhielt ein solches von 150 fl. (eb. 336).

Dem k. Amtskanzler bestimmte Ferdinand III. eine jährliche Besoldung von 1,200 fl., den beiden ihm adjungirten Räthen, jedem von 800 fl.*), dem Registrator 200 Schock (Res. 13. Jänner 1643), zur Bestreitung der Kanzlei-Nothdurften, da die früher auf Ein Jahr ausgesetzten 150 Gulden nicht ausreichten, aus der Land-Contribution 400 fl., welche der Registrator verrechnen sollte (Res. 7. August 1649). Am 30. Mai 1656 forderte aber die Hofkammer vom mähr. Kammerprokurator Peschat das Gutachten, ob nicht das Tribunal die Kanzleibedürfnisse aus den daselbst eingehenden Taxgefällen selbst bestreiten könnte und ersuchte die böhm. Hofkanzlei, es dahin zu richten (Expeditionsbuch der Hofkammer 1656 F. 233). Am 25. April 1657 wies sie das Rentamt an, den beim k. Tribunale zu täglich vorfallenden Nothdurften aufgenommenen 6 Amtsboten jedem des Jahres hindurch 12, also zus. jährlich 72 fl. zu erfolgen**). — An jährlicher Besoldung genossen im J. 1644:

der Landeshanptmann und das ganze Tribunal .	11,250	fl. 20	kr.
des Landeshauptmann noch ein Adjutum von	4,000	„ —	„
die Landtafel	3,865	„ —	„
„ Kreishaupttteute	3,800	„ —	„
„ Landmedici	3,733	„ —	„
„ Viertel-Commissarien	2,000	„ —	„
„ (Kreis-)Einnehmer	1,900	„ —	„
der Oberkriegscommissarius	2,800	„ --	„
zus. . .	29,356	fl. 20	kr.

und 4,000 fl. Adjutum (Notizenblatt 1866 Nr. 2).

*) Der jährl. Gehalt eines Tribunal-Assessors war schon mit dem Rescripte vom 13. Jänner und 8. August 1637 auf 800 Gulden bestimmt worden.

**) Nach dem Res. vom 17. Jänner 1686 sollten die Amtsboten des k. Tribunals auch künftig vom Amtskanzler mit Vorwissen des Landeshauptmanns aufgenommen werden.

Diese Besoldungen kamen aber bei den höchst bedrängten Finanzverhältnissen den Bezugsberechtigten höchst unregelmäßig und verspätet zu und mußten sie nothwendig in arge Noth kommen. Am 17. Dez. 1642 ermahnte die Hofkammer den k. Rentmeister, den Officieren bei dem k. Tribunale, den Kreishauptleuten, den kleinen Rechtsofficieren, Landmedikern und dergleichen Bedienten, wie nicht weniger den Unterbeamten bei der Landtafel ihre Besoldungen, wie befohlen, nach Möglichleit zu entrichten, daran aber das jüngst resolvirte Viertel abzuziehen. Nach dem Erlasse vom 8. August 1643 sollte er berichten, wie und woher den sämmtlichen Officieren nebst den Kanzlisten bei dem Tribunale und der Landtafel ihre Besoldungen abgestattet und bezahlt werden möchten. Am 19. Jänner 1644 beschied ihn die Hofkammer wegen der dem Tribunale und der Landtafel auf die Land-Contributionen geschehenen Anweisungen, welche auf die alten Trankſteuer-Reste ausgedehnt werden wollten. Am 25. Jänner 1647 machte, vom J. 1647 angefangen, der Kaiser die Besoldungen des Tribunals, der Landtafel, der Kreishauptleute und Landmediker aus den neuen Aufschlags-Mitteln flüssig; am 15. Mai 1648 ließ er den Landeshauptmannschafts- und andern Landes-Bedienstetèn, wie auch den nun installirten und mit 200 fl. jährlicher Besoldung bestellten Viertel-Commissarien, eine Quartals-Gebühr aus den in Mähren eingehenden neuen Mitteln, jedoch erst nach Abstattung der vorher auf dieselben zu Militär- und öffentlichen Ausgaben angewiesenen Posten, erfolgen; am 20. Juli 1648 befahl er die schleunigste Auszahlung eines Quartals an die Landeshauptmannschafts-Bedienten vor allen anderen Anweisungen uud am 28. August erinnerte er daran ohne ferneren Verzug. Am 13. August 1648 wurde der Rentmeister angewiesen, sich mit dem Landeshauptmann und dem Grafen Rottal zu bereden, was für ein beständiges Landesmittel zur Bezahlung der Landeshauptmannschafts- und anderen Landesbedienten zu ergreifen sein möchte, so wie auch zu berichten, was die Besoldung der besagten Collegien und Officiere monatlich und vierteljährig betrage, wie hoch zu deren Bezahlung eine Quartalsgebühr, mit Abzug des Viertels, komme und ob sie sich von den neuen Mitteln hernehmen lasse. Am 1. Nov. 1648 gab die Hofkammer der böhm. Hofkanzlei die a. h. Resolution wegen Abstattung der noch ausständigen und künftig fortlaufenden Besoldungen des k. Tribunals und der Landesbedienten, über Bezahlung des jüngst angeschafften Quartals, von den mähr. neuen Mitteln oder Accisen bekannt und der Kaiser wies am 8. Okt. 1648 dem resolvirten Landeshauptmanne Grafen Rottal seine von da an und künftig laufende Besoldung jährl. 4,000 fl. aus denselben an (23. B. Sekt.-Schr. S. 214, 223, 231, 278, 300, 303, 304, 309). Zu dem bewilligte ihm der Kaiser am 5. Nov. 1649, wegen seiner früheren und bei dem jüngsten Landtage mit gutem Erfolge geleisteten wohl ersprießlichen Dienste, für diesmal das erbetene Adjutum von 4,000 fl., welche jedoch aus allerhand von ihm selbst vorzuschlagenden außerordentlichen Mitteln zu zahlen seien, wieder am 24. Febr. 1651 dasselbe, jedoch nur für diesmal und auf Wohlgefallen, und daß er die mähr. Contributionen richtiger einbringen soll, am 23. Febr. 1652

den gleichen Betrag aus extraord. Mitteln, jedoch nur für diesmal auf das Jahr 1652, am 27. Jänner 1653 abermal, jedoch nur noch für diesmal, diese 4,000 fl. zur adjuta di costa und wieder am 16. Jänner 1654 ein Adjutum von 4,000 fl., wie die vorhergegangenen Jahre, jedoch künftig zu keiner Consequenz oder als ein ordinari und so bis zur Resignation im J. 1655 (Hofkammer-Expeditionsbücher).

Auch dem Kanzler Iwansky von Iwanitz verlieh der Kaiser am 13. Jänner 1655 eine wohlverdiente Gnadenrecompens von 4,000 fl. aus extraord. Mitteln, die ihm aus einem Privatprocesse ermittelt wurden (eb. 1655 F. 15, 495, 740).

Die Bezahlung der Besoldungen blieb aber auch weiterhin im Rückstande, überdies hatte sich die Landeshauptmannschaft wegen der schwed. Invasion 1642 von Brünn nach Znaim und 1645 nach Wien flüchten müssen (Demuth S. 232—3), am 9. April 1649 machte der Kaiser den Tribunals- und Landtafel-, wie auch Landschaftsbedienten abermal eine Quartalsgebühr, in Abschlag ihrer ausständigen Besoldungen, aus den neuen Aufschlagsmitteln flüssig, jedoch ohne Präjudiz der neulich durch den Grafen Rottal geschehenen Anticipation und der vorher zu Militär- und öffentlichen Ausgaben ergangenen Anweisungen, und als der Kaiser am 29. Oktober 1649 dem Rentmeister befahl, dem Oberstlandschreiber Ferdinand von Sack die auf seine Gnadenrecompens von 12.000 fl. noch rückständigen 11.700 fl. aus dem Emolumente der ihm wegen Einbringung der alten Reste aufgetragenen Commission zu berichtigen, geschah es mit dem Beisatze: jedoch erst nach Befriedigung der Landesbedienten mit ihren Besoldungen (23. B. Sekt-Schr. 313, 317, 329).

In der Instruktion für die Landtagscommissäre vom 9. August 1650 forderte der Kaiser vom Landtage die zur Bezahlung der ausgesetzten Besoldungen des k. Tribunals und der Landesbedienten, Kreishauptleute, Kreis-Einnehmer, auch Landmediker (eb. 16. B. S. 595).

Am 30. März 1651 befahl der Kaiser dem k. Rentmeister, den gesammten vom Rentamte dependirenden Officieren, Einnehmern und Bedienten nun vom künftigen April an und hinfür wieder ihre laufenden Besoldungen für voll nnd ohne ferneren Abzug des Viertels zu bezahlen und wegen des Ausstandes eine Specifikation einzuschicken und darüber die weitere Verordnung zu erwarten, und die Hofkammer gab am 23. Juli 1651 dem Rentmeister die Weisung, wie es wegen Abrechnung und Bezahlung der rückständigen Besoldungen der Tribunals-, Landtafel- und Landesbedienten von den (sehr ungeregelt und langsam eingegangenen) Contributionsresten in Mähren, jedoch erst nach früherer Berichtigung der liquiden Forderungeu der kais. Officiere, zu halten sei. Endlich befahl der Kaiser dem Rentmeister am 15. Dez. 1651, den gesammten Kanzleibeamten bei der mähr. Landeshauptmannschaft ihre Besoldungen aus den hiezu ausgesetzten Landtagsmitteln zu entrichten, ungehindert einiger deshalb geschehenen Inhibition, am 13. Jänner 1652, hinfür den dasigen kais. Ministern, Landofficieren, Landmedikern und anderen Bedienten ihre ausgesetzten Besoldungen jedesmal zur ordentlichen Zeit auszuzahlen, und am 29. Mai 1652,

den Assessoren bei dem k. Tribunale Valentin Karas von Romstein un Andreas Strobelius von Sternfeld, besonders auch den sämmtlichen Expeditions-Verwandten ihren Viertel- und alten Besoldungsrest aus den alten Contributionsresten nach und nach zu bezahlen. Die Hofkammer verlangte aber am 18. Juli 1652 vom Rentmeister Bericht über die Bitte der gesammten Kanzlei-Verwandten bei dem k. Tribunale um Ertheilung einer ergiebigen Remuneration wegen ihres Wohlverhaltens bei der Belagerung von Brünn (23. B. Sekt.-Schr. S. 443, 445, 450, 455, 457). Am 17. Nov. 1653 beschied sie den Rentmeister, daß er weder der Tribunals-Expedition (Kanzlei), ungehindert der ihm von der Landeshauptmannschaft zugekommenen Verordnung, noch auch jemand Andern das Geringste, weder an Besoldung noch auch sonst, außer gemessener Hofkammer-Verordnung, bezahlen lassen solle, und am 23. März 1654 wies die Hofkammer wieder den Rentmeister an, den Landesbedienten in Mähren hinfür ihre Besoldung, gleich anderen dorthin angewiesenen Parteien, mit Hintansetzung des vorher gebrauchten Verzuges zu bezahlen.

Gleichwohl blieben die Berichtigungen wieder aus, denn am 13. Juni 1656 forderte die Hofkammer vom Rentamte Bericht, was man an den Besoldungen des Tribunals restire und am 12. Jänner 1657 befahl der Kaiser dem mähr. Rentamte, den gesammten Tribunals- und Landtafel-Officieren in Abschlag ihrer auf Abrechnung beruhenden Besoldungen 4,000 fl. aus den alten Contributionsresten oder den (mit den Ständen) verglichenen 100,000 fl. zu zahlen. Wie schlecht es mit der Bezahlung der Besoldungen überhaupt ging, zeigt unter Anderem auch der Fall, daß der Tribunalskanzler Johann Iwansky von Iwaniz noch 1657 an rückständiger Appellationsraths-Besoldung in Böhmen 2,271 fl. 50 kr. zu fordern hatte, um deren Uebertragung nach Mähren er ansuchte (Hofkammer-Expeditionsbücher).

Die Verordnung wegen Aufhebung des Afterrechtes und Offenhaltung der Landtafel (Resc. 3. Jänner 1642) und in Folge dessen wegen jährlicher Abhaltung von nur zwei Landrechten, eines zu drei König, das andere den Montag in der ersten Woche nach der hl. Dreifaltigkeit, jedes von drei Wochen Dauer (a. h. Patent 1. Febr. 1672) vollendete den neuen Verwaltungs-Organismus.

Zur Unterbringung sowohl des Tribunals mit seiner Registratur, als auch der Landtafel mit ihrem Archive sollte an das brünner Landhaus (auf dem alten Fischmarkte, nun Dominikaner-Platze) gegen das daran gelegene Plätzchen noch ein Stock von Grund aus aufgebaut, inzwischen aber nach der Verwilligung mit dem Oberststallmeister Max Grafen Waldstein das Tribunal und die Landtafel im waldstein'schen Hause gegenüber dem Landhause untergebracht werden (Resc. 3. Jänner 1642 im 16. B. Sekt.-Schr. S. 509). Die Kosten der einstweitigen „Accomodation" der Landtafel überwies das Resc. vom 22. Mai 1642 auf das k. Rentamt (eb. 23. B. S. 206).

In Brünn fehlte es an einem geeigneten Orte zur Aufnahme der Institute. Der Kaiser ließ den Fürsten Dietrichstein ersuchen, sein Haus (auf

dem Krautmarkte, welches in unseren Tagen für die Landesjustizstellen angekauft wurde) für das k. Tribunal und die k. Landtafel gebrauchen zu lassen (Resc. 24. Nov. 1643). Später verordnete der Kaiser ein taugliches Lokal für die k. Landtafel und ihre Rathsstuben auszusuchen (Resc. 1. Sept. 1646).*)

Als er nach Wiederherstellung des Friedens daran ging, bei dem königl. Tribunale völlige Ordnung zu bewirken und daher vor Allem befahl, daß die Rathsitzungen und Geschäfte nicht in Privathäusern, sondern auf dem Landhause geführt werden sollen, auf welchem ohne Zweifel nach den geschehenen Landbewilligungen ein besonderer Stock aufgebaut sein würde (Resc. 4. Nov. 1649 und Tribunals-Nachtrags-Instruktion vom 21. Nov. 1649 im 16. B. Sekt.-Schr. S. 433, 580) fand das Tribunal für seine gewöhnlichen Berathungen keinen anderen bequemeren Ort, als die Zimmer des Landhauses, in welchem die Landtafel aufbehalten wurde. Es bat daher den Kaiser um deren Ueberlassung, wogegen für diese andere Lokalitäten hergestellt werden sollten. Der Kaiser beließ jedoch die Landtafel in ihrer Unterkunft und befahl, im Landhause eine Rathsstube für das Tribunal, dann die nöthigen Stellen für die Registratur und Kanzlei so bald als möglich zu bauen, damit die Sitzungen nicht hie und da in Privathäusern, sondern an einem steten Orte gehalten werden und die Registratur- und Kanzlei-Bedienten bei der Hand seien. Zum Baue wies er 1,500 fl. bei dem k. Rentmeister an (Resc. 26. Febr. 1650, im 16. B. Sekt.-Schr. S. 585).

Zur Vollführung dieses Gebäudes, zu welchem bereits aus andern Mitteln der Anfang gemacht worden, verlangte der Kaiser in der Instruktion für die Landtags-Commissarien vom 9. August 1650 ein „Stukh Geldes, etwo drey tausend Gulden" und die Stände bewilligten die Reparatur des Landhauses (eb. 597, 601). Die Hofkammer verlangte am 3. Dez. 1650 vom Rentmeister Bericht, was die Erbauung des Tribunals beiläufig, das Nothwendigste auf das Genaueste berechnet, etwa kosten würde (eb. 23. B. S. 349).

Zur Vollführung des begonnenen Baues im Landhause, welches während der Belagerung der Stadt durch die Schweden stark beschädigt worden war (Demuth's Landtafelgeschichte S. 234), ließ der Kaiser durch seine Hofkammer jährlich 1,500 fl. anschaffen, um die ordentlichen Sitzungen und vorhergehenden Judicial- und polit. Akte nach Würde an einem öffentlichen Orte und nicht in Privathäusern zu halten (Resc. 26. Sept. 1654, eb. 16. B. S. 625), die Hofkammer verlangte aber am 10. Okt. 1654 vom mähr. Rentamte die Einsendung eines Ueberschlages, wie hoch die völlige Ausführung dieses angefangenen Baues, die Expeditionen (Kanzleien) zu accomodiren, kommen werde und wies dasselbe an, die hiefür jährlich ausgesetzten Kosten von 1,500 fl. aus der nächstkommenden 1655j. Landtagsbewilligung herzunehmen.

*) Alle diese Schriften, theilweise im Originale bei dem mähr.-schles. Appellations-Gerichte (wo sie 1847 wieder mit vielen andern — 1302 Stück im Ganzen — aufgefunden wurden) theilweise im Normalienbuche, theilweise in Abschrift in Cerroni's Reihe der Landesofficiere u. s. w. MS. In diesem Werke sind auch die Tribunal-Präsidenten, Kanzler, Räthe, Secretäre u. s. w., wie jene des Guberniums und Landrechtes verzeichnet.

Auch der neue König Leopold befahl am 31. Juli 1657 dem k. mähr. Rentamte, die nöthigen Kosten zur Erbauung eines besonderen Stockwerkes auf dem Landhause in Brünn zur geziemenden Bequemlichkeit der Rathssessionen und Accomodirung der Registratur bei der Landeshauptmannschaft und zwar bis zu dessen Vollendung jährlich 1,500 fl. aus den unterhabenden Amtsgefällen zu erfolgen (Expeditionsbuch der Hofkammer von 1657 f. 373).

Ein Verzeichniß der Kirchen, Gottes- und Schooßhäuser (der Standespersonen) von 1666 führt unter andern an: Die Kirch vnd Cloſter bey St. Michael, Dominikaner Ordens, sambt dem gleich daranstossenden Herrlichen LandHauß vnd New angefangenen gebaw zu der Landtaffel, Welches alles einen gantzen geraumben stock in sich begreifft (13. B. Sekt.-Schr. S. 325).

Wahrscheinlich zu dem Baue (oder zur Unterbringung?) sollte die Aebtissin des Königinklosters wegen Einräumung eines Klosterhauses (auf dem Dominikaner-Platze) für das Tribunal vernommen werden (Resc. 9. Juli 1655).*)

Der Gründer des k. Tribunals, Ferdinand II., hatte demselben eine Instruktion vom 13. Dez. 1636 ertheilt (gedruckt im Auszuge in Weingarten's fasciculi diversorum jurium, p. I. p. 21—23, ganz, nebst dem Nachtrage von 1649 in dessen vindemiae judiciales, editio postrema, Prag 1692, S. 293—305, beide ganz und correkter in meinen Beiträgen ꝛc. im 16. B. Sekt.-Schr., Brünn 1867, S. 428—435, 580—582). Da diese ältesten Instruktionen in der neueren förmlichen Leopold I. von 1659 berücksichtigt sind, weisen wir hier nur auf dieselben und ihre Fundorte hin. (Auch möge einst Bedacht genommen werden auf den, in meinem Besitze befindlichen, handschriftlichen Index alter mähr. Normen von 1628—1744 sub lit. A. F. 28, 31, 54, C. (casus, causae, Commission, Contraband, Contumaz, Canzelisten, F. 3, Canzler F. 4, Concipisten F. 33 u. s. w.).

Nach Wiederherstellung des Friedens ließ sich Ferdinand III. „nichts mehr angelegen seyn, als des allgemeinen Wesens Wohlstand aufs Beste zu befördern, das zeither erliegene Justizwesen wieder in gedeihliche Verfassung und das Collegium der Landeshauptmannschaft in verläßliche Ordnung zu setzen." Er gab daher zur Ergänzung der Instruktion vom Jahre 1636 eine Vorschrift, welche insbesondere die künftige Haltung der Sitzungen und Führung der Kanzleigeschäfte, nicht in Privathäusern, sondern im Landhause, die ordentliche Besorgung der Geschäfte, die Haltung von Geschäfts- und Raths-Protokollen, Expedits- und Gesetzbüchern und Repertorien, die Fernhaltung der Beamten von Parteisachen u. a. zum Gegenstande hatte. Nach der gewöhnlichen Ordnung sollen zuerst causae piae, 2. causae nostrae (landesfürstl.) publicae vel militares, 3. causae Pauperum

*) S. über die Landhäuser in Olmütz und Brünn das Notizenbl. d. hist. Sektion 1859 Nr. 6, 7, brünner Zeitung 1859 Nr. 195 ff., 214, Wieser's Agenda des m. st. Landes-Ausschußes von 1849—1859, Brünn 1860, S. 81—84, 146 u. a.

und endlich andere gemeine currente Sachen vorgetragen und expedirt werden.*) (Resc. 21. Nov. 1649, im 16. B. Sekt.-Schr. S. 433, 580).

Aber erst Kaiser Leopold ertheilte dem Tribunale eine bestimmtere und förmliche Instruktion. Er gab nämlich, Wien den 7. Jänner 1659, dem k. Landeshauptmann, Kanzler und den Räthen bei dem Amte der k. Landeshauptmannschaft oder Tribunal in Mähren eine Instruktion, wie sich dieselben sowohl, als die dabey dienenden „Unsere" Secretarien und übrigen Canzleiverwandten in publicis und privatis zu verhalten, was für Sachen Wir dahin gewiesen und war für eine Proceßordnung dabey observirt werden soll" (im Normalienbuche d. Trib. l. 741—797, der Eingang gedr. im 16. B. Sekt.-Schr. S. 699, die darin enthaltene Proceßordnung eb. 689—697. S. auch Demuth S. 179, 187).

Von desselben Inspektion in politischen Sachen.

Dieselbe machte dem k. Tribunale, „welches nicht allein auf die justitia, sondern auch auf die politica gewidmet und des Kaisers Person im Lande repräsentire", zur Pflicht, darauf zu halten, daß die Ehre Gottes gepriesen, die katholische Religion unverbrüchlich bewahrt und in Aufnahme gebracht, auf den alten Reformations- und anderen Patenten, den landesfürstlichen Regalien, Herrlichkeiten, und besonders auf der erneuerten Landesordnung, den erfolgten Resolutionen, Declarationen und Rescripten fest gehalten, „ihrem buchstäblichen Inhalte, wenn auch der alte Landesgebrauch ein Anderes mitgebracht hätte", nachgelebet werde, die Commerzien sowohl als deren freie Uebung im Lande befördert und, was zur Sperrung derselben gereichen könnte, bei Zeiten beseitigt, „das Land bey seiner ordentlichen Verfassung, d. i. in unverletzter Haltung der Fundamentalgesetze des Landes, wie dieselben in dem jure publico der verneuerten Landesordnung, sowohl über den Religions- als andern politischen Sachen eingeführt, gelassen", auf dem Lande und in den Städten gute Polizei und Ordnung gehalten, das Schwören, Schelten, unordentliche Leben und andere lästerliche Ueppigkeiten, welcher wegen der Allerhöchste billig zum Zorne bewegt und öfter ein ganzes Land jämmerlich gestraft werde, eingestellt, vielmehr alle löblichen und christlichen Tugenden befördert, gute Nachbarschaft und Einigkeit gegen einander gehalten und überhaupt Alles zur Ehre Gottes, Erhaltung der landesfürstl. Hoheit und zur Aufnahme und zum immerwährenden Wohlstande des Vaterlandes gerichtet werde.

Hinsichtlich des Wirkungskreises des k. Tribunals in publico-politicis enthält die Instruktion nur die allgemeine Bestimmung, daß es in allen Vorfällen, an denen Sr. Majestät und dem ganzen Markgrafthume Mähren gelegen, oder, wenn sich ein Krieg oder Aufstand im Lande erregen wollte, an Seine Majestät zu berichten und Allerhöchstihre Verordnung zu erwarten habe.

---

*) Das spätere Rescript vom 2?. Okt. 1664 bestimmte folgende Ordnung: vor allen die publica, sodann causae piae, darauf causae Fisci und endlich causae privatorum.

„Damit die Gefangenen nicht über die Zeit und Gebühr in Verstrickung gehalten, sondern ihre Sachen aufs Schleunigste vorgenommen und erledigt und auch inzwischen, da sie arm sind, mit gebührendem Unterhalte versehen werden, so sollen in den k. Städten die Kreishauptleute selbst oder durch die k. Richter alle Vierteljahre die Gefängnisse visitiren, der Gefangenen Gelegenheit, und warum ein oder der andere, auch wie lang gefänglich sey und wie er der Alimenten halber versorgt, Erkundigung einziehen und da etwa derselben Sachen wider Recht aufgehalten, oder sie sonst eine Ungebühr dabey befinden, so sollen sie darüber gebührliches Einsehen thun, auch da sie in etwas anstünden, solches jedesmal an Uns, oder in Unserer Abwesenheit an Unser k. Tribunal gelangen lassen, damit darüber ferner nothdürftige Verordnung geschehen könne".

Was für Rechtssachen zur Erkenntniß vor das k. Tribunal gehören.

„Nach dem Landtsbrauch und der Landesordnung wurden fast alle Rechtssachen, gar wenige ausgenommen, ohne Unterschied an das Landrecht verwiesen. Um aber dessen Last zu verringern und auch den Partheien zu dem Ihrigen schleunigst zu verhelfen, machte der Kaiser einen Unterschied in den Rechtssachen und trennte die causas ordinarias von den summariis", so, daß die förmlichen Rechtsangelegenheiten (causae ordinariae) bei dem k. Landrechte und dem in der Landesordnung bestimmten Processe gelassen wurden, wenn nicht etwa Seine Majestät einen oder den andern ordentlichen Proceß (processum ordinarium) dem k. Tribunale im Delegationswege zur Aburtheilung zuweisen würden, wogegen das k. Tribunal völlige Macht und Gewalt erhielt, die summarischen Sachen (causae summariae et extraordinariae cognitionis), auf deren schleunige Erledigung in Bestellung des k. Tribunals die Absicht Seiner Majestät vorzüglich gerichtet sei, die Partheien gegen einander zu vernehmen, wenn es Noth thut, darin zu interloquiren und, nachdem die Sache genügend instruirt worden, darüber definitiv ergehen zu lassen, was Recht ist.

Da für summarische Sachen die gemeinen geschriebenenen Rechte verschiedene Bestimmungen enthielten, so wurden an solchen dem k. Tribunale namentlich zugewiesen:

1. alle Schuldsachen, worüber ein ordentliches schriftliches Instrument vorhanden ist (wie schon das Resc. 22. Mai 1650 declarirte)*);

2. alle Bürgschafts-Sachen, wenn ein schriftliches Dokument beigebracht werden kann;

3. die Publikation der Testamente, welche, mit Aufhebung des bisherigen gefährlichen und nachtheiligen Gebrauches, sie wohl auch privatim zu eröffnen und zu publiciren, künftig längstens binnen 6 Wochen vom Tode des

*) Cridasachen im Concurse der Gläubiger gehörten aber nicht vor das (stark beschäftigte) Tribunal, sondern zum k. Amte der Landtafel (Cridaordnung 2. Mai 1644, im 16. B. Sekt.-Schr. 526—51).

Testators bei dem k. Tribunale hinterlegt, daselbst publicirt, den vermeirtlichen Interessenten in Abschrift erfolgt und auf Begehren in die landtäfliche Quatern des resp. Kreises einverleibt werden sollen; die Einverleibung der Testamente in die Landtafel sei nicht nöthig, sondern in eines Jeden Willkühr gestellt;

4. die Possession und Einführung in die Güter des Verstorbenen, wenn sie aus einem unverletzten und vollständigen Testamente oder ab intestato begehrt würde;

5. wenn einer kundbar des Seinigen entsetzt (causa spolii), oder

6. auf Eines Person oder Sachen Arrest gesucht würde (causa arresti);

7. Sachen, die keinen Verzug leiden (casus momentanei et moram non ferentes), auf jedesmalige kais. Anordnung;

8. Sachen, die arme Witwen und Waisen oder auch Fremde betreffen, wenn nicht eine ordentliche Proceßführung nöthig ist, welche in allen Sachen nur dem Landrechte zustehe;

9. Klagen wegen ungebührlicher Zoll- (Maut)- und Contraband-Abnahme (in Contraband-Sachen gebührt nicht den Cammeral-Beamten, sondern dem k. Tribunale das Erkenntniß (Resc. 9. und 12. April 1652);

10. Forderungen wegen Herausgabe (ediren) oder Exhibirung eines Instrumentes;

11. Vorenthaltung fremder Unterthanen, wenn diese gleich bewiesen werden kann und nicht eine Weisung und Gegenweisung, oder eine ordentliche Erhebung nöthig ist, in welchem Falle sie vor das Landrecht gewiesen werden müßte;

12. Klagen gegen seinen Herrn wegen nicht entrichteten Liedlohns (causa salarii);

13. Klagen gegen höhere Standespersonen wegen verweigerter schuldiger Unterhaltung (causa alimentorum);

14. wenn beide Partheien selbst einen summarischen Proceß begehren, oder

15. wenn Seine Majestät, als König von Böhmen und Markgraf von Mähren, befehlen, in einer Sache wegen gewissen Bedenken summarisch zu verfahren.

Schlüßlich alle diejenigen Sachen, welche ohnehin nach der neuen Landesordnung vor den Landeshauptmann gewiesen sind.

In Unterthans-Beschwerden und Streitigkeiten wider ihre Grundobrigkeiten soll das k. Amt der Landeshauptmannschaft von Amtswegen einschreiten, eine Sühnhandlung vornehmen lassen und, wenn die Sühne nicht verfangen wollte, die Unterthanen auf den Rechtsweg vor das Landrecht unter ämtlicher Beigebung eines Advokaten gewiesen werden.

Betreffend den Gerichtsstand derjenigen Personen, so nobilitirt und in keinen Stand angenommen sind, als auch der k. Gegenschreiber, Einnehmer, Salzversilberer, Aufschläger, Dreißiger, Taz- und Ueberreiter u. a. dgl. Personen, wenn sie aus einem Vertrage oder Vergehen (ex contractu vel delicto) ver-

bunden worden, so sollen diese Personen, sie seien in kais. Diensten oder nicht, in den k. (Unsern) Städten vor dem Stadtgerichte, die auf dem Lande wohnenden aber vor dem k. Amt der Landeshauptmannschaft haften und Recht leiden. (Wie schon das Rescript vom 3. Juni 1637 bestimmte, im 16. B. Sekt.-Schr. S. 442).

Von dem Proceß, Inrotulation der Akten*) und erstandenem Rechte bei dem k. Tribunale.

Bei dem Processe oder der Instruirung solcher summarischer Sachen sei es nicht üblich, auf alle Förmlichkeiten (Solemnitäten) des (ordentlichen) Processes so hoch zu halten, sondern es werde mehr nach bloßer Erkenntniß der Wahrheit (sola inspecta rei veritate) vorgegangen. Daher bleibe es dem vernünftigen Ermessen des k. Tribunals überlassen, die Partheien, nachdem sie die Klage und Einrede (beide stets schriftlich) übergeben, mündlich in Güte zu vergleichen und, wenn diese nicht Statt hätte, bei hinreichend instruirter Sache gleich zu sprechen oder, wenn sie einer mehreren Ausführung bedürfe, jeder Parthei noch eine Schrift mit 14tägiger Frist zu gestatten und sodann binnen dem, für die summarischen Sachen bei dem k. Tribunale bestimmten Termine von 14 Tagen, rechtlich zu bescheiden.**)

Das k. Tribunal hatte zur Ernte und Weinlese Gerichtsferien, durfte nur inrotulirte und versiegelte Processe annehmen, mußte die Inrotulation, d. h. Recognoscirung der Akten, in Gegenwart beider Partheien vornehmen und erkannte auch in contumaciam über das, was eingekommen und durch Zeugen oder schriftliche Urkunden erwiesen worden. Derjenige, wider welchen das erstandene Recht ergangen, konnte binnen 6 Wochen seine Verhinderung dem k. Tribunal anzeigen und bei demselben Restitution in integrum begehren. Solch' erstandenes Recht soll allein in Civil- nicht aber in Criminalsachen, in welchen Beweise heller wie das Tageslicht gefordert werden, Statt haben.

Die Exekution, nach gefälltem und in Rechtskraft (in rem judicatam) übergegangenen Urtheile, habe das Tribunal den Vicelandesofficieren der k. Landtafel aufzutragen und sei in den von der neuen Landesordnung vorgezeichneten Graden zu führen.

Die Appellation gegen Tribunals-Erkenntnisse gehe allein an Seine Majestät, sei 10 Tage nach der Rechtsprechung (lata sententia) bei dem k. Tribunale anzumelden (interponiren) und binnen der nächsten 6 Wochen bei

---

*) Zur Sicherheit des Richters wie der Partheien wurde nach dem Beispiele des Landrechtes auch bei dem Tribunale die Inrotulirung der Akten, bevor sie zum Versprechen gegeben wurden, eingeführt (Resc. 17. August 1641).

**) Die erneuerte Instruktion für das k. Tribunal von Kaiser Carl VI. vom 20. April 1712 erhält die weitere Bestimmung: Komme es auf eine einseitige Zeugenführung an — denn Sachen, die sich auf Beweis und Gegenbeweis beziehen, können nicht als summarisch angesehen und vor dem Tribunal verhandelt werden — so sei sich zwar auch an die neue Landesordnung, aber an die Bestimmungen für die kleineren Rechtsofficiere (das kleinere Landrecht) zu halten.

Seiner Majestät einzubringen (introduciren), darauf nach Umständen zuzulassen oder abzuschlagen, im Falle der Zulassung kein weiterer Schriftwechsel zu gestatten, sondern über die bei dem Tribunale verhandelten Akten in Form einer Revision das Oberurtheil sprechen.

Doch habe der Appellirende sowohl selbst, als auch sein Advokat, in den nächsten 14 Tagen post Fatale interponendere den Reinigungs-Eid (juramentum calumniae — gegen muthwilligen Proceß) zu leisten und auch den siebenten Theil des Werthes der Sache, um welche es zu thun (die bekannten septimae litium oder Buß-Strafgelder) nebst den gewöhnlichen Sporteln bei der k. böhm. Hofkanzlei zu erlegen.*)

Vom Präsidiren, Referiren, Votiren und dem Protokolle bei dem k. Tribunale. Von dem Orte und der Zeit der Haltung desselben. Von der Expedition bei demselben.

Um die Verwaltung der Justiz schleunig zu befördern, soll das k. Tribunal durch das ganze Jahr fortwährend gehalten, Jedermann der freie Zutritt zu demselben gelassen werden, das k. Tribunal an einem bestimmten Orte verbleiben, sonach die vom Kaiser für die gewöhnlichen Sitzungen bestimmte bequeme Stelle auf dem Landhause beziehen, was zu berathschlagen ist, daselbst verrichten und außer diesem Orte, wo das Tribunal residirt, keine Consultationen vornehmen und der Landeshauptmann mit dem Amts-Collegium wochentlich viermal, von 8—11 Uhr Früh, und, wenn es nöthig ist. auch Nachmittag, im Rathe verbleiben und die vorkommenden Sachen erledigen. Verreiset der Lanes hauptmann**) außer Landes, so hat er einem der andern k. Oberstlandesofficiere (Oberstlandkämmerer, Oberstlandrichter u. s. w.) die Interimsverwaltung, gemeinschaftlich mit dem Kanzler und Räthen, aufzutragen, Ist der Landeshauptmann zwar von der Stelle abwesend, aber doch im Lande, so hat der Kanzler (nach dem Zusatze der Instruktion von 1712: in dessen Verhindernng der erste Rath und Assessor des Herrn- oder, wenn kein Herr vorhanden, des Ritterstandes) mit den andern Räthen zu Rath zu gehen und die Expeditionen führen zu lassen, in der Art, daß die Sachen iustruirt, mündliche Verhöre vorgenommen, gütliche Vergleiche, Commissionen und Sühnhandlungen angestellt werden können, wichtige und zum Spruche reife Sachen aber bis zur Zurückkunft des Landeshauptmanns verschoben, oder, wo Gefahr am Verzuge wäre, ihm zuzuschicken sind.

In Fällen, wo sich der Landeshauptmann der Freundschaft halber der Consultation oder Präsidirung enthalten müsse, hat der obriste Landeskämmerer, wenn er zugegen, in dessen Abwesenheit oder gleichmässigem Bedenken der Obristlandrichter das Präsidium zu führen. — Gütliche Commissions-Handlungen in Brünn, als der Residenz des k. Tribunales, sollen von einem der

*) Nach dem Rescripte vom 13. Juni 1708 konnte über die Urtheile des Tribunals und dagegen vom unterlegenen Theile eingewendete Appellation dem siegenden Theile bei Leistung genügender Caution und der übrigen gesetzlichen Erfordernisse die Exekution wie von den landrechtl. Sentenzen gestattet werden.

**) Das Präsidium bei dem k. Amte der Landeshauptmannschaft steht dem Landeshauptmanne allein und niemandem andern citra delegationem ob (Resc. 10. Febr. 1674).

Räthe desselben vorgenommen, auf dem Lande aber, so viel thunlich, andern tauglichen Standespersonen, jedoch jedesmal mit Zuordnung einer zur Justiz geschwornen Standesperson, aufgetragen werden. Was bei dergleichen bloßen Sühnhandlungen vorkomme, soll, im Falle ihres Mißlingens, bei dem Rechtsprechen nicht beachtet, sondern auf die Rechte der Parteien, wie sie in judicio contradictorio angeführt werden, gesehen und gesprochen werden, es wäre denn bei der Sühnhandlung ein Vergleich getroffen worden, der einseitig von einer Partei nachher angefochten werden wollte. Als Deputat der auf das Land geschickten Commissionen (mit Ausnahme jener des Landrechtes, welche nach dem alten löblichen Herkommen von Standespersonen ohne Kosten verrichtet werden) wurden (wie schon das Resc. vom 7. Oct. 1641 bestimmte) für einen Prälaten oder Herrenstandsperson 15, für eine Ritterstandsperson oder einen andern k. Rath 10 Gulden täglich, wofür sie auch die Reisekosten zu bestreiten hatten, und nebstbei die Versehung mit Futter und Mahl im Commissionsorte bestimmt. Die Parthei, welche die Commission auswirkte, hat die Kosten vorzuschießen (die Oberstlandesofficiere, mit Einschluß des Landesunterkämmerers, erhielten nach dem Resc. 26. Nov. 1641, wenn sie Herrenstandes waren, 20, die Ritterstandes 15 fl. täglich. S. 16. B. Sekt.-Schr. S. 501,892).

Ueber die geschlossenen Processe und Akte, so wie die in Proceßform zu behandelnden und sonst wichtigere Gutachten haben der Kanzler und die Räthe, nach Voraussendung des species facti und Verfassung eines förmlichen schriftlichen Extraktes oder einer Relation, im Rathe zu referiren. Der Referent hat zuerst sein Votum abzugeben; nach ihm haben die Doktoren (wenn deren einige als solche vorhanden sind), weiter der Kanzler, sodann die Räthe aus dem Herrn- und nach ihnen jene aus dem Ritterstande, dem Alter nach, zuletzt der Landeshauptmann sein Schluß-Votum nach der Mehrheit abzugeben.

(Die Instruktion von 1712 beschränkte diese Ordnung auf die Proceße in Justizsachen, dagegen hat in publicis et politicis zuerst der Referent, wenn ein Rath sie vorträgt, dann haben die Räthe des Herrnstandes, der Kanzler, die Räthe vom Ritterstande, endlich die Doktoren ihre Meinungen abzugeben und der Landeshauptmann den Schluß zu machen.)

Gemeine Gesuche (Snppliciren) sollen von den Secretären referirt und die in publicis vorfallenden Sachen wörtlich abgelesen werden. Jedem Rath steht die Einsicht der Akten zu. Auf einem freien Votum und dem Raths-Geheimnisse soll fest gehalten werden. Die Akten sollen in der Sprache, in welcher sie nach Anleitung der Landesordnung angefangen haben, fortgeführt, auch das Urtheil in derselben verfaßt und publicirt, (nach dem Zusatze der Instruktion von 1712 die Akten aber, sie mögen deutsch oder böhmisch sein, nur deutsch referirt, auch darüber nur in deutscher Sprache votirt und geschlossen werden. Außer Brünn dürfen keine Consultationen vorgenommen, noch weniger Sachen expedirt werden. Die Akten sind in guter Ordnung zu registriren und zu protokolliren, besonders aber die Testamente, nach geschehener Publikation, in der Registratur, als einem archivum publicum, wohl zu bewahren).

Bei Verschiedenheit der Meinungen im Rathe soll der Landeshauptmann höchstens dreimal Umfrage halten. In den Berichten an Seine Majestät sind nicht nur die vota majora, sondern auch singularia mit ihren Gründen anzuführen, die Schreiben an Seine Majestät vom Landeshauptmann allein zu unterschreiben und zu besiegeln, wenn aber der Kanzler präsidirte und der Landeshauptmann abwesend ist, haben der Kanzler und die Räthe mit Angabe des Referenten oder Concipienten die Berichte zu unterfertigen, nachdem sie der Kanzler vorläufig genau revidirt hat. Alle Patente, Dekrete, Verordnungen und Sentenzen (mit Ausnahme der „schlechten und gemeinen Vorbescheide) sind vom Landeshauptmanne oder seinem Stellvertreter, dem Kanzler und dem Sekretär zu unterschreiben und zu besiegeln. Das Tribunalssiegel hat stets der Kanzler oder in seiner Abwesenheit der 1. Rath wohl zu verwahren.

Ueber den Gebrauch des Siegels und die gebührende Cortesia (an eine fürstliche Person: Hochgeborner Fürst und Herr, im Contexte fürstl. Gnaden, an einen Abt und Prälaten: Dem würdigen in Gott Andächtigen und das Ehrenwort Herr, hoch- und wohlgeborner Graf u. s. w.) sind Vorschriften und Formularien vorgezeichnet (S. 16. B. Sekt.-Schr. S. 469, 505, 507, 621, 705 ff., 717, Weingarten's Codex S. 583, 636).

Der Landeshauptmann vertheilt die Arbeiten unter die Räthe möglichst gleichförmig und, mit Ausnahme erheblicher Ursachen, ohne Wechsel bis zum Ausgange des Geschäftes. Der deutsche Sekretär führt ein genaues Repertorium über die Vertheilung.

Alle einlangenden Sachen präsentirt mit dem Datum der Vorsitzende. Es sind genaue Rathsprotokolle über die Rathschläge und Beschlüsse zu führen, zu Anfang der Sitzung die im vorigen Rathe vorgekommenen und beschlossenen Sachen in pleno vorzulesen. Dann ist Alles zu expediren und in die Registratur einzutragen. Es ist ein Exhibiten-Protokoll fleißig zu führen und vom Registrator ein Expedits-Buch zu halten; beide hat der Kanzler monatlich zu vergleichen, um sich zu überzeugen, ob alles, was im Rathe beschlossen worden, auch expedirt wurde.

Ueber die Landesgesetze und Deklaratorien sind ordentliche Bücher stets bei der Hand zu halten und der Registrator der böhmischen und deutschen Expedition hat über alle Akten ordentliche Repertorien zu führen. Zu den besonderen Amtspflichten des Kanzlers gehört es, auf gute Ordnung in der Kanzlei zu halten.

Dem Kanzler, den Räthen, Secretären und untergebenen Kanzlei-Personen ist verboten, sich in oder außer Landes der Parteisachen, Bestallungen oder Sollicitationen anzunehmen. Zur Expedition und Registratur soll Niemand zugelassen werden, der nicht Seiner Majestät beeidigt ist. Die Parteien, Advokaten oder Prokuratoren haben aber vor den Schranken ihr Anbringen zu stellen.

Kaiser Leopold nahm aber bald wahr, daß ungeachtet der Instruktion und Proceßordnung das Justizwesen bei dem k. Tribunale nicht, wie es sein sollte, befördert, vielmehr dieses sehr überhäuft und dadurch die Parteien in ihren Privat-Angelegenheiten unverantwortlich verzögert wurden, weil die

bei dem Tribunale eingeführte Gerichtsordnung und die sonstigen Vorschriften wegen schleuniger Verwaltung der Justiz nicht beobachtet würden. Der Kaiser entschloß sich daher, das Tribunal mit mehreren Assessoren (aus dem Herren- und Ritterstande) zu besetzen, zu noch mehrerer Erleichterung desselben die mähr. Landtafel auf die Form der böhmischen zu bringen (was bei Recompilirung der Landesordnung geschehen sollte) und gab außerdem noch mehrere Weisungen zur Beförderung der Geschäfte (Resc. 22. Oct 1664. Leopold I. neue oder Neben-Instruktion für das k. Tribunal v. 22. Okt. 1664 ist in dessen Normalienbuch 1. B. S. 904—910 enthalten).

Kaiser Carl VI. gab, Wien den 20. April 1712, den k. Tribunale eine erneuerte Instruktion hinsichtlich ihrer Jurisdiktion sowohl in Publicis et Politicis, als in Justizsachen. Sie änderte aber (wie die Tribunals-Neben-instruktionen vom 15. Dez. 1660 und 22. Okt. 1664) an der Instruktion von 1659 nichts, sondern enthält nur einige Zusätze und eine hie und da bestimmtere oder ausführlichere Fassung.

Insbesondere hatte nach derselben in den Amtsberichten die bisherige Weitschweifigkeit aufzuhören. Die mißbräuchliche Aktenversendung nach Haus zur Abforderung von Voten wurde verboten und, außer den gewöhnlichen Sitzungen im Landhause, sind Extra-Sessionen daselbst oder im Hause des Landeshauptmanns und resp. seines Stellvertreters nur in wichtigen und unverschiebliceu Fällen gestattet.

(A. h. Res. vom 20. April 1712).

Zur Zeit der „gefährlichen Contagions-Läuffiten" (zu deren Behandlung eine eigene Deputation bestellt wurde), wurde dem Tribunale verordnet, Extra-Sessionen zu halten nnd dem Präses die Macht im Allgemeinen eingeräumt, die gewöhnlichen Sitzungen, wenn die Zeit von 8—11 Uhr zur Beförderung der Judicial- neben den öffentlichen Sachen nicht ausreicht, bis 12 oder auch bis 1 Uhr auszudehnen (Resc. 21. August 1713).

Im Verlaufe der Zeiten nahmen die Geschäfte des Tribunals so zu, daß die Partheisachen vernachlässigt werden mußten. Auch reichten die Salarien nicht mehr aus. Kaiser Carl VI. ließ daher den mähr. Ständen vorstellen, „wie sehr von einigen Zeiten her die Agenda und Elaboranda bey Dero alldasigen Königl. Tribunali sich angehauffet, also daß mit denen dermahligen dasselbe constituirenden Personen umb so weniger zu gefolgen, als bey diesem Dero Königl. Guberno die Vielfältigkeit deren Materien fast in omni genere, mithin in publicis, Militaribus, Cameralibus, Provincialibus, Politicis, & Judicialibus zusammen kommete, und die nothwendige Beförderung deren Publicorum bißhero mit Hindansetzung der Parthey-Sachen die mehriste Zeit hinweggenohmen hätte. Worbey auch Dero Cantzler und Räthe vielfältige bewögliche Vorstellungen gethan, daß selbte bey denen in denen vorherigen wohlfeileren Zeiten außgesetzten geringen Salarijs ihren und ihrer Familie Unterhalt bey denen jetzigen hoch angestiegenen pretijs rerum nicht bestreiten kunten, sondern das Ihrige zusetzen, und sich kümmerlich durchbringen müsten, mit dem an die Löbl. Herren Stände gestellten allergnädigsten Ansinnen und Zuversicht, daß

nachdeme allerhöchst ersagt-dieselbe bey reiffer der Sachen Erwögung allergnädigst befunden hätten, daß dero und deß Publici Dienst sowohl als die Beförderung der heylsamben Justitz erforderte, offt gedachtes Dero Königl. Tribunal in einen denen vorfallenden Agendis gewachsenen Stand und zulängliche Unterhalts Außkömmlichkeit umb so mehrers zu setzen, als von guter Bestellung dieses Dero Königl. Gubernij die gute Administration tam publicorum quam Civilium, mithin die gute Ordnung deß Landes folglich auch das Interesse und Wohlfahrt der Löbl: Herren Ständen und Landes-Innwohneren haubtsächlich abhangete, mithin allergnädigst resolviret hätten, annoch zwey besoldete Raths-Stellen in dem Herren- und zwey in dem Ritter-Stand, dann eine dritte Secretari- und zwey neue Canzellisten-Stellen zu stabiliren, und mit proportionirten Salarijs zu versehen, auch hiernach die Besoldungen der alten Räthen zu vermehren, und nun hierzu ein Fundus über Dreyzehen Tausend Gulden erforderlich wäre, solcher aber von Dero ohne deme zu denen anderwärtigen ohnumbgänglichen hohen und fast ohnerschwinglichen Bestreitungen unerklecklichen Ærario in totum auß eigenen Cameral-Mitteln nicht auffgebracht werden kunte, die Löbl: Herren Stände hierzu einen Beytrag wenigstens von Drey Tausend Gulden zuthun, umb so mehrers geneigt seyn wurden, als hierunter deß eigenen Landes beste, und daß hierdurch die Angelegenheiten derer Innwohneren einen ersprießlicheren und schleunigeren Fortgang erreichen, mithin viele Zeit und Geld-Außlaagen zu erspahren, sonsten auch die Landes-Kinder dabey ihre Unterkommung cæteris paribus zu hoffen haben wurden, versiren und walten thäte; Obwohllen man nun von Seithen der Löbl: Herren Ständen anfänglich verschiedene Bedencken getragen, sich diesem neuerlichen Præstando zu unterziehen, zumahlen da zu Bestreitung derer Salarien der Kayserl. Landes-Bedienten immediatè das ohne deme zimblich ergebige Camerale gewiedmet ist; So hat man jedem noch auff Ihro Kayserl: Majestät fernerweiters allergnädigstes insistiren, und in Ansehung, daß die bessere Bestellung deß dickberühmten Königl. Tribunalis haubtsächlich zu deß Landes und gleichsamb eines jeden in particulari eigenen besten gereiche, deme weiters nicht entfallen wollen, sondern sothane Drei Tausend Gulden zu obigen Ende alljährlich ex Domestico herzugeben sich treu-willfährigst erkläret, jedoch damit sothanes Adjuto quot annis sub speciali rubrica denen künftigen Landtag-Schlüssen inseriret werde" (Landtagsschluß 1725—6, Rescript 19. Febr. 1726).

Der Kaiser systemisirte „zur Beförderung der heilsamen Justiz und zum Besten der allgemeineu Landeswohlfahrt über die vormals bestandenen sechs besoldeten ordentlichen Canzler- und Assessoratstellen noch vier solche besoldete Assessorate und zwar zwei beständig aus dem Herrn- und zwei aus dem Ritter- oder gelehrten Stande, dann noch einen dritten besoldeten Sekretär, nebst noch zwei besoldeten Kanzlisten bei dem k. Tribunale (Res. 5. März 1726).

Die böhm. Hofkanzlei stellte aber auch noch vor, „es wäre dem Gemeinwesen sehr ersprießlich und nützlich, wenn zu dem die wichtigsten materias

omnis generis abzuhandeln habenden k. Tribunal, bei welchem öfters nur unter des Kanzlers oder eines mindern Raths directorio ohne höheren Praesidio sessiones gehalten werden, auch die mähr. Landesofficiere nach dem Beispiele der böhm. Statthalterei gezogen würden". Der Kaiser ging darauf ein und zog die k. mährischen Obrist-Landesofficiere Herrn- und Ritterstandes, nämlich, neben dem k. Landeshauptmann, auch den k. obristen Landkämmerer, obristen Landrichter, obristen Hofrichter, Landesunterkämmerer nnd obristen Landschreiber, zu diesem k. Landes-Gouverno in Mähren bei und räumte ihnen daselbst Ort und Stimme ein (Res. 14. April 1726).

Die Absicht bei dieser Vermehrung und besseren Einrichtung des Tribunals ging (nach den Instruktionen vom 26. Mai 1727 und 13. Mai 1739 Art. XX) dahin, dasselbe in den Stand zu setzen, zwei getrennte Senate zu bilden, um sowohl die vielfältigen publica, als die häufig liegen gebliebenen judicialia und Justizsachen zu befördern.

Diese bessere Einrichtung des k. Tribunals beabsichtigte auch die „Verneuerte Instruktion für Unser k. Gouverno und Tribunal in Unserm Erbmarkgrafthum Mähren, dessen Jurisdiktion und Obligenheit sowohl in Publicis et Politicis, als in Justiz-Sachen, und sonsten betreffend", welche Carl VI., Wien am 26. Mai 1727, und neuerlich am 13. Mai 1739 in 23 Artikeln ertheilte.

Das System uud die Grundsätze derselben sind wohl in der Wesenheit die nämlichen wie in den früheren Instruktionen. Doch enthalten sie, hauptsächlich auf den größeren Personalstand gefußt, mehrere Abweichnngen und neue Einrichtungen, bereiteten insbesondere die Trennung der Justiz- von der politischen Verwaltung vor. Folgende Aenderungen und Zusätze verdienen hervorgehoben zu werden, und zwar größtentheils nach der Instruktion von 1739, die wesentliche Modifikationen mit sich brachte.

Diese neuen Instruktionen ließen es bei der erwähnten Personalvermehrung und Zuziehung der Oberstlandesoffiziere bewenden. Das Präsidium führt der Landeshauptmann. Er sitzt allein oben an der Rathstafel, ihm zur rechten Hand der Obristlandkämmerer, zur linken der Obristlandrichter, ferner rechts der Landesunterkämmerer, wenn er Herrnstandes ist, sonst rechts und links die Assessoren Herrnstandes, nach dem ihnen vom Tage der Ernennung zukommenden Range, nach diesen der obriste Hofrichter, der Landesunterkämmerer, wenn er Ritterstandes ist, der obriste Landschreiber, der Kanzler (wenn er nicht oberster Landesofficier ist)*) und sofort auf beiden Seiten des Rathstisches die Assessoren des Ritterstandes ihrer Ordnung nach; an einem zunächst stehenden Tische die drei Sekretäre und der Protokollist.

In Abwesenheit oder Verhinderung des Landeshauptmanns führt der nächste Oberstlandesofficier Herrnstandes, vom Sitze des ersteren aus, da aber

*) Der Amtskanzler (S. über dessen Beruf und Stellung auch den 16. B. Sekt.-Schr. Index) mußte nach dem Resc. vom 10. April 1704 nicht nur den Oberstlandesofficieren, sondern auch den übrigen Landrechtsbeisitzern weichen.

keiner zugegen wäre, der ältere Herrnstandsassessor, von seinem gewöhnlichen Sitze aus, das Präsidium.

Da der Landeshauptmann so viel möglich beständig zu Brünn sein und sowohl bei dem k. Tribunal, als bei dem (ständ.) Landesausschuße das Präsigium führen soll und auch die obristen Landesofficiere wegen ihrer Beiziehung zum Gouverno mehr als vorhin in Brünn zu verbleiben verbunden seien, gestattete ihnen der Kaiser zur Besorgung ihrer Landwirthschaften und sonstigen Erfordernisse, neben den zwei Monate betragenden Schnitt- und Weinferien, noch eine Absenz von 2 Monaten, nach einer gewissen Reihe. Kanzler und Räthe erhielten nur aus erheblichen Ursachen von Fall zu Fall eine Absentirungsbewilligung.

Das k. Tribunal soll jederzeit in höchster Obacht halten, daß die h. allein seligmachende kath. Religion und derselben Aufnahme, besonders nach den unlängst ergangenen Sanktionen wegen Abhaltung der Cathechesis, Ausrottung der Ketzerei und der nahe an den Kirchen gelegenen jüdischen Häuser wie ihrer in Zaumhaltung befördert werde.

In Klagen gegen höhere Standespersonen wegen Liedlohns, aus einem Bestand-Miethungs- und Pachtcontrakte, wegen Alimentation, wenn in diesen Fällen die Forderung unter 150 fl. war, räumte zur Ersparung an Zeit und Kosten die Instruktion von 1739 den Kreisämtern die mündliche oder schriftliche Instruirung und allenfalls gütliche Vergleichung ein, das Erkenntniß blieb aber dem Tribunale vorbehalten.

In den Processen wegen summarischen Sachen soll, nebst der schriftlichen Klage und Einrede, nach Erforderniß nur noch jeder Partei eine Schrift mit der für die Einbringung der Satzschriften in summar. Sachen ausgesetzten und bei dem Tribunale zu beobachtenden Frist von 14 Tagen und, auf Begehren der Partheien, nur noch zwei gewöhnliche Erstreckungen (dilationes ordinariae), jede von 14 Tagen, in Incidenzsachen aber nur eine Dilation und nur aus erheblichen Ursachen gegeben, außerordentliche Erstreckungen aber bei Sr. Majestät angesucht, endlich jährlich eine General-Tabelle über die von jedem Advokaten in jedem Processe genommenen Erstreckungen eingesendet und muthwillige Verzögerungen mit Geld oder auf andere Art an ihnen bestraft werden.

Die Appellation, insofern sie nach der Pragmatik vom 25. Februar 1734 gestattet ist, geht bloß an Se. Majestät; das Oberurtheil wird, ohne weiteren Schriftwechsel, in Form einer Revision gefällt.

Zu Commissionen, für Vergleiche und Untersuchungen, sind wenigstens zwei Commissäre zu deputiren (der Referent ist ohne erhebliche Ursache nicht leicht auszulassen), in Brünn (wo nach der Instruktion von 1727 die Sühnhandlungen unentgeltlich sein sollten, was jene von 1739 aber wieder aufhob) so viel möglich Tribunalsräthe, auf dem Lande auch taugliche Standespersonen aus dem k. Landrechte, oder der k. Landtafel oder den k. Kreishauptleuten und in wichtigen Fällen selbst den obersten Landesofficieren (nach dem Resc. 4. April 1713, 10. April 1714 und 25. Sept. 1725). Die Sekretäre dürfen nicht auf das Land gesendet werden.

Um die wahrgenommene, von den Partheien und deren Advokaten herbeigeführte Verzögerung und Verwicklung der Commissionen hintanzuhalten, wurden bestimmte Vorschriften gegeben (Führung eines Commissionsprotokolls, Beiziehung eines Aktuars, Einführung von Commissionskosten ad Carbonam auch in der Stadt Brünn, Treffung eines Provisoriums in Incidenzsachen, Beibringung des schriftlichen Libells oder 1. Vortrags vor Abhaltung der Commission u. a.)

Ueber geschlossene Processe und sonst wichtigere Akte hat der Referent einen ordentlichen Extrakt aus den Akten mit seinem Votum zu verfassen und vorzutragen, worin nach der gegebenen umständlichen Anleitung nur auf die Wesenheit zu sehen (und der stylus advocatorum ostentans et pullulans auf den stylus judiciorum naturalis, clarus et brevis zu reduciren) ist, auch die Allegate zu verzeichnen und abzulesen und in wichtigeren und häcklicheren Sachen die Schrift selbst mit dem Extrakte während dessen Ablesens durch einen andern vergleichen zu lassen.

Die unnöthige Weitläufigkeit der Schriften soll an den Advokaten mit Geld oder Arrest geahndet werden.

Die Akten, sie mögen nun deutsch oder böhmisch sein, sind, wie bei der Hofkanzlei, nur deutsch zu referiren; die Akten und das Urtheil aber ist in jener Sprache zu verfassen, in welcher die ersteren angefangen haben.

Die Votirung hat vom Referenten anzufangen, sodann vom 1. Oberstlandesofficier abwärts nach der Ordnung, kurz, ruhig, bündig, frei und ungehindert, auch mit Gestattung der Einsicht in die Akten zu geschehen.

Bei getheilten Meinungen hat der Vorsitzende höchstens dreimal Umfrage zu halten; wenn nicht die Mehrheit zu erlangen oder die Minderheit wichtige Gründe für sich hat, ist die a. h. Entscheidung einzuholen.

Das Amtsgeheimniß ist streng zu wahren.

Die Schreiben und Berichte an den Kaiser haben den Präses, die andern Oberstlandesofficiere, der Kanzler und die Räthe, die dabei gesessen, zu unterschreiben, der Referent und Concipient und die Abwesenden sind insbesondere ersichtlich zu machen.

Die ordnungswidrig eingeschlichenen chartae biancae zu den Berichten werden ganz abgestellt, das Gutachten, es mochte vom Referenten oder einem Sekretär ausgefertigt worden sein, soll erst nach der Unterfertigung von Seite des Referenten expedirt werden.

Die Concepte der Berichte hat vor der Mundirung der Kanzler zu revidiren, die Concepte der Dekrete der Referent zu vidiren und der Sekretär zu unterschreiben.

Der Landeshauptmann hat die Geschäfte unter die Räthe Herrn- und Ritterstandes gleichmässig und zwar nicht, wie der bisherige Gebrauch gewesen, nach Kreisen, sondern nach Materien mit Rücksicht auf die Fähigkeit und Kenntnisse der Referenten, auszutheilen, in wichtigen Sachen auch einen Coreferenten zu bestellen.

Ueber die Führung eines Exhibiten-Protokolls (durch den Protokolliſten oder, wenn dieſer nicht ausreicht, durch einen fähigen Kanzliſten), eines Referentenbuches und eines guten und genauen Rathsprotokolls (zu welchem nebſt den Sekretären auch die Concipiſten oder andere taugliche Kanzleiverwandte zu gebrauchen) mit einem Jahresindex ſind Vorſchriften gegeben.

Da die Abſicht bei der am 3. März 1726 reſolvirten Vermehrung des Tribunalsperſonals hauptſächlich dahin gerichtet war, das Tribunal in den Stand zu ſetzen, zwei getrennte Senate zu bilden, um ſowohl die vielfältigen publica, als die häufig liegen gebliebenen judicialia und Juſtizſachen zu befördern, ſchuf Carl VI. (Reſcript 5. März 1726 und Inſtruktion von 1727) einen kleineren oder Judicial- und einen größeren Senat bei dem Tribunale und wies dem erſteren die minder wichtigen, beſonders Judicialſachen, jedoch mit Ausnahme der ſummariſchen oder dahin delegirten ordentlichen Proceſſe, welche in pleno blieben, zu.

Allein ſchon in der Inſtruktion von 1739 erklärte der Kaiſer, die Abſicht, hiedurch die Juſtizſachen zu befördern, ſei nicht erreicht worden, weil wenige getrennte Senate gehalten und im Juſtiz-Senate nur Kleinigkeiten vorgenommen wurden, daher die Anhäufung der unerörterten Rechtsſachen, da die publica die meiſte Zeit in pleno weggenommen, dennoch vor wie nach geblieben. Es führte daher Carl VI. in der Inſtruktion von 1739, mit Aufhebung der bisherigen Benennung des größern und kleineren Senates, die alleinige Theilung in den politiſchen und Juſtiz-Senat (in senatum publicum et judicialem) ein.

In dem erſteren ſoll der Landeshauptmann oder, in deſſen Abweſenheit, der nächſte an ihm, im andern in der Regel der nächſte an dem Präſes des polit. Senates das Präſidium führen. Das übrige Perſonal für beide Senate hat der Landeshauptmann oder zeitweilige Direktor des ganzen Tribunals von einem Rathstage zum andern zu beſtimmen, ohne daß immer dieſelben Räthe zum Juſtiz-Senate deputirt werden müßten. Der combinirte Rath heißt Plenum und für denſelben ſollen nur Sachen der höchſten Wichtigkeit (valde magni momenti) nach dem Ermeſſen des Direktors vorbehalten und die kaiſerlichen Reſcripte vorgeleſen, getrennte Senate ſo oft als möglich, in der Regel zweimal in der Woche, im Juſtiz-Senate mit wenigſtens 6 Votanten neben dem Präſes auch wichtige und entſcheidende (decisiosa), mit weniger Votanten nur geringere Juſtiz- im polit Senate vorzüglich die publica, politica, provincialia und überhaupt die Gouverno-Sachen, außerdem, wenn noch Zeit, auch Juſtizſachen vorgetragen und gültig beſchloſſen werden, wenn die gehörige Zahl der Votanten vorhanden iſt.

Nachdem das Tribunalscollegium mit zulänglichem Salar und Gehalt verſehen, ſollen die „Seelen-Juſtiz- und landesverderbliche munera ganz abgeſtellt, das malum corruptionis ſelbſt und auch die suscipio mali aus dem Wege geräumt", ſofort bei Dienſtesentſetzung, Verluſt des Rechtes und der Sache, dreifachem Erſatze und ſelbſt Landesverweiſung mit Verluſt der Ehre an den

Partheien, Beamten, Advokaten u. a. gestraft werden. Wegen Unzureichenheit der Salarien wurde auch die (mit dem Resc. 5. März 1726 aufgehobene) Gutachtentaxe von 6 Gulden und in entscheidenden Justizsachen von 6 pr. Mille wieder eingeführt.

Die Rückstände der Referenten sind halbjährig auszuweisen.

Der Kanzler führt die Kanzlei-Direktion und Aufsicht.

Der beim Tribunal eingeschlichene Mißbrauch des Verschickens der Akten in die Häuser der Assessoren, um ihre Voten schriftlich abzufordern, die Extra-Sitzungen außer dem Raths-Orte und Consultationen außer der Stadt sind verboten (Resc. 13. Mai 1739).

Maria Theresia ergänzte diese Vorschrift durch die zu Wien den 27. Juli 1745 gegebene: „Instruktion und Befehl für die Canzley des k. Guberniums und Tribunals in Mähren".

Nach derselben (art. I.) liegt dem Kanzler die Direktion der gesammten Kanzlei und die Aufsicht über gute Ordnung bei derselben wie früher ob.

Die k. Amtssekretäre (art. II.) besorgen die Expeditionen und setzen in publicis auch die Berichte auf, wenn die Sachen nicht sehr viele Prioren haben oder von großer Wichtigkeit sind und sonach der Präses sie vom Referenten selbst aufsetzen läßt. Die Berichte in judicialibus aber, welche in die Vorakten zurückgehen und Gutachten enthalten, sind von den Räthen selbst zu verfassen. Alle Berichte sind im Concepte vorläufig vom Referenten zu vidiren und vom Kanzler zu übersehen, bevor sie in das Expedit gelangen, und von allen Anwesenden zu unterschreiben. Auch alle im Rathe nicht abgelesenen Dekrete und Bescheide hat der Referent und die wegen Gefahr am Verzugr auf Anordnung des Landeshauptmanns und Kanzlers von einem Sekretär außer der Sitzung gemachten Expeditionen der Kanzler zu vidiren; letztere sind auch bei der nächsten Sitzung in Erinnerung zu bringen und zu protokolliren.

Die Sekretäre haben den Rang und Sitz nach dem Alter. Die zwei älteren beziehen, ohne Rücksicht auf die Sprache, nebst ihren Salarien, auch die auf sie entfallenden Taxen zu gleichen Theilen. Der jüngste oder 3. Sekretär genießt nur die Besoldung von 1000 Gulden (Resc. 17. Febr. 1735). Der älteste Sekretär führt das Referenten-Buch. Einen fehlenden oder erkranten Sekretär vertritt der 1. Concipist (Resc. 6. April 1741).

Art. III. Bisher besorgten bei dem k. Tribunale die zwei Registratoren, zugleich Expeditoren, alle 4 Wochen wechselnd, der eine die Registratur, der andere die Expeditionen. Für die Zukunft ist, wie es bei andern Dikasterien üblich ist, die Registratur von der Expedition, für welche die Stände auch bereits einen besonderen Ort (die untern Gewölbe im Landhause) überlassen haben, vollkommen zu trennen. Ohne Aenderung in der Besoldung, im Titel, Range und in der gleichen Theilnahme an den Taxen haben die zwei Registratoren und Expeditoren nach dem Gutbefunde des jeweiligen Tribunalskanzlers, der eine die Registratur zu besorgen, der andere die Expedition zu führen, die Akten-Inrotulationen, Zeugenverhöre wechselnd, die

Vidimirungen, Botenverhöre und andere Zeugnisse vermischt (promiscue), die Depositen aber gemeinschaftlich vorzunehmen, auszufertigen und zu verwalten.

Articulus 4tus und 5tus gibt Manipulations-Vorschriften für die, nicht nur in der Manipulation, sondern auch im Lokal gänzlich getrennte Registratur und Expedition. Besonders verdienen folgende Anordnungen hervorgehoben zu werden:

Vor allem jene wegen Führung von Declaratorien-Büchern.

Da nämlich an der Sammlung und Einschreibung der Declaratorien und Pragmatical-Sanktionen viel gelegen sei, so sollen nach dem gewiß zu beobachtenden Rescripte vom 27. November 1724 eigene von Papier zusammengebundene Bücher in der Registratur gehalten werden, in welchen sowohl die Pragmatikal-Sanktionen in privatis (Justizsachen), als auch in publicis (polit. Angelegenheiten), jedoch abgesondert, die Generalien und andere zur künftigen Richtschnur dienende Resolutionen, für die Vergangenheit und Zukunft einzutragen sind.

Sollte diese Sammlung bisher unterblieben sein, so habe sie der Kanzler Jemanden fähigen aufzutragen und für deren Fortsetzung und Versehung mit einem Index zu sorgen. Auch über die Standes-Erhöhungen und Incolats-Ertheilungen sei ein besonderes Buch zu halten.

Die zwei Registratoren und Expeditoren können, da sie die Arbeit nicht allein bestreiten können, nach dem bisherigen Herkommen jeder einen beeideten Schreiber halten, für welchen er zu haften hat.

Keine taxbaren Expeditionen in Partheisachen sind vor Bezahlung der Taxe hinauszugeben.

Die bei Sr. Majestät eingereichten Supplikate sind mit den darüber erstatteten Amtsberichten im Original wieder vorzulegen, für die Akten aber Kanzlei-Abschriften zurückzuhalten (Resc. 21. Aug. 1714 und 22. Nov. 1728).

Die Amtsberichte in publicis sind in zwei Parien vorzulegen (Resc. 21. Nov. 1742 und 17. Jänner und 6. März 1743).

Art. 6tus. Ueber die k. Tribunals-Depositen. Beide Registratoren und Expeditoren haben die gemeinschaftliche und gegenseitig controllirende Verwaltung derselben, sie in eigenen Truhen oder Kästen unter Gegensperre aufzubewahren, ein Hand- oder Depositenbuch mit einem alphabetischen Index zu führen. Der Tribunalskanzler hat ihre Verwaltung öfter und unvermuthet, wenigstens aber einmal des Jahres, zu untersuchen.

Art. 7tus. Der Rathsprotokollist, oder, wenn er verhindert wäre, die Sitzungen zu besuchen, ein vom Kanzler zu bestimmender Concipist oder Ingrossist, führt die Rathsprotokolle, welche ins Reine zu schreiben, im Rathe vorzulesen, am Ende des Jahres mit einem alphabetischen Index zu versehen und bei dem Gubernium aufzubewahren sind.

Nach dem Entwurfe des Kanzlers ist der, wochentlich an Se. Majestät einzuschickende Protokolls-Extrakt in polit. Sachen (publicis) ins Reine zu bringen.

Art. 8. Der Taxator hat die Taxen und Sporteln nach dem Herkommen, der a. h. bestätigten Taxordnung und den andern a. h. Resolutionen

zu bemessen, die Taxen und Sporteln unter die Räthe, Sekretäre und übrigen Kanzlei-Verwandten zu repartiren und auszutheilen, den Ingrossisten die Quittungen über die Abschriftgelder, welche den Supernumerariis für die außer den Kanzleistunden geschriebenen Partheisachen bezahlt wurden, zu übergeben und über das ständische Adjutum, wie die Juden-Einlaßgelder, zu Handen der resp. Commission Rechnung zu legen.

Die abgesonderte Behandlung des böhmischen von dem deutschen Taxamte soll aufhören und das Taxamt von Einem Taxator verwaltet werden.

Art. 9. Die wirklichen und Supernumerari-Concipisten verfassen die ihnen von den Sekretären nach jeder Tribunals-Sitzung zugetheilten Expeditionen, sind nach Befund des Kanzlers als Aktuare bei Commissionen zu gebrauchen und nehmen den Rang nach dem Alter, nach dem Resc. vom 4. Dez. 1738, so wie bei den Sekretären, ohne Rücksicht auf die (deutsche oder böhmische) Sprache, ein.

Art. 10. Das Exhibiten-(Einreichs-)Protokoll führt eine, vom Kanzler aus den Kanzlei-Verwandten hiezu bestimmte Person, ist ins Reine zu schreiben, am Ende jeden Jahres mit einem Personen- und Materien-Index zu versehen und bei dem Gubernium aufzubewahren.

Art. 11. Die besoldeten und Supernumerari-Ingrossisten haben die ihnen vom Expeditor zugetheilten Arbeiten in den festgesetzten Kanzleistunden von 9—12 Vor- und von 2—5 Nachmittags, und, im Falle der Nothwendigkeit, auch außer dieser Zeit zu besorgen und sich auch bei Commissionen nach dem Befunde des Kanzlers verwenden zu lassen. Da die Parthei-Abschriften den Taxberechtigten in partem salarii angewiesen sind, so können, mit Erlaubniß des Präses oder Kanzlers, die wirklichen Ingrossisten, ohne Abbruch der polit. Geschäfte, in der Kanzlei, die überzähligen Ingrossisten aber, wenn diese Arbeiten während der Kanzleistunden nicht bestritten werden könnten, außer denselben Abschriften in Partheisachen (den Bogen zu 3 kr.) verfertigen.

Parthei-Bestallungen, Sollicitationen u. dgl. bleiben den Kanzleipersonen fortan verboten.

Die zwei jüngsten überzähligen Ingrossisten haben (wie herkömmlich) zu Eidesablegungen und Urtheils-Publikationen bei dem Tribunale zu erscheinen, der jüngste von den überzähligen Ingrossisten aber allezeit die Stelle des Rollisten (Austrägers der Expeditionen zur Unterschrift) zu vertreten.

(A. h. Resc. 27. Juli 1745).

Angelehnt an den Status des k. Tribunals und Gouverno war das für die Rechnungsgeschäfte der Privaten neu entstandenen Institut der geschwornen Landes-Buchhalter in Mähren. Kaiser Joseph I. nahm nach dem Resc. vom 23. Jänner 1711 derzeit noch Anstand, einen geschwornen Buchhalter in Mähren einzuführen, sein Nachfolger Carl VI. resolvirte aber am 7. April 1716 den Augustin Kawanek zum geschworenen Buchhalter, verlangte wegen des anderen Competenten Andreas Urban, dann wegen der Eidesformel und des Salars Bericht, band jedoch die Stände nicht an die geschwornen

Buchhalter und gab zu erkennen, daß die Landschaftsbuchhalter nicht mehr von den Ständen salarirt werden. Das kais. Rescript vom 31. Juli 1716 befahl die Beeidigung der Landschaftsbuchhalter nach der beigelegten Formel, verpflichtete sie, einem Jeden gegen leidentliche Ergötzlichkeit zu dienen und resolvirte den Andreas Urban zum Landschafts-Buchhalter.

Nach den brünner Titular-Kalendern und Schematismen gab es im J. 1748 sieben geschworne Landesbuchhalter in Mähren (alle zu Brünn), 1749 zur Zeit, als eine kais. Buchhalterei mit besonderer Rücksicht auf die Regulirung des Steuerwesens eingeführt wurde, ebenfalls sieben, im J. 1766 fünf geschworne Landesbuchhalter, 1786 7 beeidigte Landesbuchhalter in Mähren (6 zu Brünn, 1 in Tischnowitz), 1805: 5, 1806: 4, davon 1 in Wien, 1815 nur noch 2 (in Brünn); sie gingen im ersten Viertel des 19. Jahrhundertes ein.

Was den Bestand des k. mähr. Tribunals in verschiedenen Zeiten belangt, so haben wir schon jenen bei dessen erster Einsetzung (S. 68) bekannt gegeben.

Nach der vom k. mähr. Rentamte am 10. Dez. 1657 vorgelegten Liste der aus demselben bezahlten Besoldungen hatten an solchen bei dem k. Tribunale: Der Landeshauptmann Gabriel Graf von Sereni jährlich 4,000 fl., der Kanzler Johann Iwansky (von Iwanitz) 1,200 fl., jeder der vier Assessoren Johann Jakardowsky (von Suditz), Valentin Karraß (von Romstein), Johann Christoph Zehentner (von Zehengrund) und Johann Ferdinand Wißner (von Wisengrund) 800 fl., der deutsche Sekretär Conrad von Bornstädt und der böhm. Sekretär Johann Carl Aulikh jeder 500 fl. der deutsche Registrator Michael Carl Albel (von Waldenreit) und der böhm. Registrator Georg Ignaz Hasta (von Rosenhein) jeder 300 fl., der deutsche Concipist Rudolph Cretet (von Buchwald) und der böhm. Concipist Christian Augustin Flader jeder 300 fl., der Translator Franz Max von Deblin 233 fl. 20 kr., jeder der 6 Kanzlisten 175 fl., der Rathsthürhüter 58 fl. 20 kr. der Kanzleidiener 58 fl. 20 kr. der Einheitzer 46 fl. 40 kr.

Nach demselben Berichte des Rentamtes waren beim Tribunale mit sammt dem Kanzler nie mehr als vier k. Assessoren, daß aber nach dem Tode des Assessors Philipp Heinrich Koch vor ungefähr anderthalb Jahren wegen vieler Geschäfte, statt seiner, zwei Assessoren, nämlich Wißner und Zehentner, und an Kanzlisten, deren vordem mit sammt dem Translator nie mehr als fünf gewesen, auf a. h. Resolution noch zwei aufgenommen wurden, daher also jetzt sieben bestehen.

Als der Kaiser wegen Reducirung der Ausgaben vom k. Rentamte ein Gutachten abforderte, berichtete dasselbe am 6. Mai 1667, daß zu den früher bestandenen vier Assessoren im März 1655 noch zwei andere resolvirt und daher die Jahresspesen um 1600 fl. vermehrt worden, inzwischen aber der Assessor Johann Jakardowsky von Suditz im Jänner d. J. gestorben und nach der Mittheilung der Hofkanzlei an die Hofkammer vom 9. April d. J. dessen Stelle für diesmal nicht wieder ersetzt, dagegen dem neu erklärten

Kanzler Johann Ferdinand von Wisengrund seine volle Besoldung von 1,200 fl. bezahlt, dem reformirten Kanzler Kohann Iwansky aber jährlich 1000 fl. gereicht werden sollen, wornach also gegen vorige Zeiten die vermehrten Besoldungen mit 1000 fl. verbleiben. Eine Ersparung könnte, außer anderem, nur dann erzielt werden, wenn etwa künftig in Erledigungsfällen einem oder zwei Assessoren, gleichsam als Accessisten oder Exspektanten, die jährliche Besoldung auf 400 fl. reducirt werden könnte, zumal sie dabei die Taz als merkliche Zubuße genießen.

Im J. 1673 bestand das Tribunal aus dem Landeshauptmanne Franz Carl Liebsteinsky Grafen von Kvlowrat, dem Kanzler Johann Ferdinand von Wisengrund und den Assessoren Johann Rudolph von Cretet und Buchwald, Christian Augustin Flader JUDr., Peter Viso von Moilenow, Gerhard von Fybustern und Max Franz von Deblin (Weingarten's Fürstenspiegel, Prag 1673, S. 333).

1688 bestand das Tribunal ans dem Landeshauptmanne Grafen Kolowrat, dem kais. Rathe nnd Amtskanzler Wilhelm Franz von Knob, den kais. Räthen und Tribunals-Assessoren Sigm. Leop. Sack Freih. v. Bohuniowitz, Gerhard von Fibusstern, Max Franz von Deblin, Petrus Viso von Moilevau und Jakob von Waldorf; J. W. Iwansky von Iwanitz war böhm. Sekretär und Rath (Normalienbuch des m.-schl. Appellationsgerichtes 1. B. Deckel; den Bestand von 1692 zeigt Weingarten's vindemiae judicialis S. 293, 645).

Im J. 1709, in welchem der erste gedruckte Titular-Kalender erschien, bestand das Tribunal aus dem Landeshauptmann, dem Kanzler und 7 Assessoren (alle Herren- oder Ritterstandes), 1 deutschen und 1 böhm. Sekretär, 1 deutschen und 1 böhmischen Registrator uud zugleich Expeditor, 1 Rathsprotokollisten, 1 deutschen und 1 böhmischen Concipisten, 1 Translator, 7 Ingrossisten, 1 Thürhüter und zugleich Landhauser, 1 Kanzleidiener und 7 geschwornen k. Amtsboten; wochentl. wurden 4 ordinari Sitzungen, jährl. 2 Ferien, die Schnitt-Ferien von St. Margareth bis Laurenz, die Wein-Ferien von St. Wenzel bis Simon und Juda, gehalten. (1717 gab es auch 1 Cancellariats-Adjunkten, fehlte der böhmische Sekretär, war der letzte Ingrossist: Rollist.) Später werden wir den Status des Tribunals in den Jahren 1740, 1748 und 1782 mittheilen.

Wie die hier mitgetheilten Personal-Stände von 1636, 1641, 1657, 1673, 1688 und 1709 zeigen, waren die Raths- und Assessors-Stellen bei dem Tribunale ausschließlich dem Adel vorbehalten, er mochte durch die Geburt oder Verleihung erlangt worden sein.

Die Candidaten zu denselben nahm man nicht selten von der k. böhm. Appellationskammer; Maria Theresia sorgte dafür, daß der bevorrechtete Stand wenigstens nicht ohne Befähigung zu derselben gelange.

Nach dem Rescripte vom 23. Okt. (Tribunalsdekrete vom 3. Nov.) 1744 ergab sich die Klage, daß bei den Diensterseßungen höheren Standes (Herren- und Ritterstandes) in Mähren schon wenige einigermaßen gebildete Subjekte vor-

handen und keine Auswahl, da keine Gelegenheit zur Uebung, der Eintritt bei der prager Appellationskammer Vielen zu kostspielig sei.

Da es dem Dienste abträglich sei, diese jungen Leute bei dem k. Tribunal, als einem politischen und Justiz-Dikasterium, als Ueberzählige (Assessoren) eintreten zu lassen, so sollen jene Herren und Ritter, welche nach zurückgelegten juridischen Studien, bei dem k. Tribunal in die Praxis treten wollen, die a. h. Bewilligung ansuchen, dann 1) durch zwei Tribunals-Assessoren super fundamento juris geprüft werden und einen jurid. Fall ausarbeiten, wenn sie gut bestehen, 2) von Ihrer Majestät den k. Rathstitel erhalten und als Candidaten bei dem k. Tribunale im Referiren, bei Commissionen, Abhandlungen ꝛc. in Praxis treten, wenn sie entsprechen, mit a. h. Bewilligung als Auditores cum voto informativo (nicht decisivo) die Tribunalssitzungen ordentlich besuchen (auch zur Erleichterung des Tribunals) und 3) nach einer solchen Candidation oder Praxis in Erledigungsfällen, nicht nach dem Alter und der Zeit des Eintrittes, sondern nach der Tauglichkeit, von Ihrer Majestät eine besoldete Assessors- oder andere Stelle in Mähren und anderen Provinzen erhalten.

Am 4. Juni 1745 legten 10 solcher neuer Tribunals-Assessoren in Brünn den Eid ab (Haura miscellanea MS. II. p. 142).

Nach den a. h. Resc. vom 12. Mai und 2. Juni 1747 wurde weiter eine eigene Klasse von k. Räthen cum voto decisivo geschaffen, die hinter den wirklichen und überzähligen Tribunals-Assessoren einer- und vor den Räthen oder auditoren cum voto informativo andererseits gereiht wurden, in pleno consessu des Tribunals beide aber am Nebentische saßen, und zwar wie das a. h. Resc. vom 2. Juni 1747 erklärte, zur Aneiferung der beiden Gattungen Auditoren (diese neue Classe, ohne Anspruch auf Tribunals-Assessorsstellen). Nach dem Rescripte vom 19. Dez. 1747 sollten (zur Aufmunterung) diese Räthe mit und ohne Decisiv-Votum nicht mehr Auditoren oder Tribunals-Praktikanten, sondern k. Räthe heißen, der Prärogative der überzähligen Tribunalsassessoren genießen, jedoch den Rang erst nach diesen und den Landtafel-Räthen haben und die Berichte mit unterschreiben.

II. Commissionen.

Zur Vorbereitung und Ausführung wichtiger politischer Angelegenheiten und Gesetze wurden Commissionen bestellt, die entweder dem k. Tribunale oder auch unabhängig von diesem unmittelbar der Hofstelle unterstanden und alsdann Hofcommissionen hießen (Lukesche S. 95). Mit dem Aufhören der Veranlassung oder der Ausführung der Sache fanden sie gewöhnlich ihr Ende, nur manche erlebten eine längere Dauer oder größere selbstständige Wirksamkeit, wie in dieser Periode die städtische Oekonomie-Commission und die Wegdirektion, von welchen wir daher auch später abgesondert handeln wollen.

In der Zeit bis zu M. Theresia's Regierungsantritt kamen an solchen besonders bemerkbaren Commissionen auf: eine Landes-Defensionscommission (Rescript 25. April 1704) wegen der ungr. Einfälle; eine Policeicommission (Resc. 20. März 1719, 16. Jänner 1721), die bis zur Ueber-

tragung der Policei-Gegenstände an die Kreisämter (1774) dauerte und eine Policeidirektion (1785) im Gefolge hatte (S. meine Gesch. von Iglau S. 328, 330, 399); eine Commerziencommission (Resc. 14. Sept. 1734), aus welchen später ein Consessus commercialis entstand (Patent 15. März 1762); eine Commission zur Handhabung der neuen Jägerordnung vom 30. April 1715 (in den Culturfortsch. M. u. Schl. von mir im 8. B. Sekt.-Schr. S. 60—2) oder Jägerordnungscommission (Resc. 14. Sept. 1734); eine Vermögenssteuercommission (Pat. 10. Febr. 1734); eine Türkensteuercommission (Pat. 15. April 1737); eine Commission zur Verhandlung derjenigen Streitigkeiten zwischen Obrigkeiten und Unterthanen, welche im Wege der Obrigkeit oder des Kreisamtes nicht abgethan werden konnten, sondern vom k. Tribunale mit dem Vorbehalte des Recurses an die Hofkanzlei zu entscheiden waren (Resc. 11. März 1737), wodurch, in Verbindung mit dem sogenannten Bauern-Patente vom 2. Sept. 1717 und dem Robot-Patente vom 27. Jänner 1738 eine gerechtere Behandlung der Unterthanen angebahnt wurde.

Längere Dauer hatten und verdienen besonders hervorgehoben zu werden:

a) die städtische Oekonomie-Commission und

b) die Weg-Commission oder Direktion.

a) Die städtische Oeconomie-Commission.

Noch mehr als durch die k. Richter wurde die Autonomie der k. Städte Mährens durch die wegen nicht entsprechender eigener Vermögensverwaltung von Carl VI. mit dem Rescripte vom 11. Mai 1725 angeordnete Instruirung der k. städt. Wirthschaften, die Authorisirung einer kais. Wirthschafts-Einrichtungscommission (Resc. 5. April 1726), die Errichtung von Wirthschafts-Direktorien in den k Städten (1726, die ganz unabhängig vom Stadtrathe das Gemeinde-Vermögen, unter der Oberaufsicht und Leitung einer vom Kaiser (Resc. 19. Dez. 1729) eingesetzten kais. Oekonomie-Commission in Brünn verwalteten. Der Stadtrath verlor fast allen Einfluß auf die Oekonomie-Verwaltung der Stadt, behielt nur die Administration der öffentlichen Geschäfte. 1732 autorisirte der Kaiser eine Oekonomie-Oberdirektion für die k. Städte Mährens und gab ihren Wirthschafts-Direktorien eine neue Instruktion (Resc, 22. Jänner 1732), nach welcher sie die Administration des gesammten Oekonomiewesens unter einer vom Kaiser bestellten Oberdirektion (Kommission) zu führen hatten. Von den entscheidendsten und nachhaltigsten Folgen wurde die neue Einrichtung der ökonomischen Verwaltung der k. Städte unter Maria Theresia, in welcher binnen wenigen Jahrzehenden drei verschiedene Systeme zur Anwendung kamen: 1. die Verpachtung (1752—1761), 2. die eigene Verwaltung unter einer k. k. städtischen Oekonomie-Kommission (1761—1773) und einer k. städtischen Wirthschafts-Administration (1773—1792) und 3. die selbst eigene Verwaltung, zwar ohne die letztere, aber doch mit größerer Einflußnahme der politischen Behörden, bis die neueste Zeit (seit 1848) eine freiere Bewegung brachte (S. meine Geschichte von Iglau, Brünn 1850, S. 385—7, meine Beiträge zur Geschichte der k. Städte Mährens, besonders

Brünn's, eb. 1860 (13. B. Sekt.-Schr.), S. 409, 419, 420, 442, 447, 463 ff., Notizenbl. d. hist. Sekt. 1873 N. 9, 1876 N. 6).

b) Die Wegdirektion.

Als man unter Carl VI. anfing, Aerarial- oder Staatsstraſſen zu bauen, zuerſt jene von Wien über Brünn und Olmütz nach Breslau, dann von Wien über Znaim und Iglau nach Prag, wurde mit dem Dekrete vom 13. März 1727 eine k. k. Wegcommiſſion (4 Commiſſäre) beſtellt, welche nach der Inſtruktion vom 23. Jänner 1739 den Titel k. k. Wegdirektion, ſpäter Straſſenbaudirektion führte und als ſolche, mit geringer Unterbrechung, bis in unſere Tage beſtand; ihre Geſchichte habe ich in der Geſch. der Verkehrs-Anſtalten in M. u. Schl., Brünn 1855 (aus dem 8. B. Sekt.-Schr.) dargeſtellt (S. dazu d. Notizenbl. d. hiſt. Sekt. 1875 S. 48).

III. Die k. Kreishauptleute.

Wie wir früher (S. 67 ff.) geſehen, beſtanden noch im Jahre 1620 in Mähren Kreishauptleute.

Nach der Eroberung des gegen Ferdinand II. aufgeſtandenen Landes mit dem Schwerte (1621) und während der Zwiſchenzeit bis zur neuen Einrichtung der Verfaſſung mittelſt der Landesordnung von 1628 waren die Stellen der Kreishauptleute eingegangen oder nicht beſetzt. Denn ſie werden zwar in der neuen mähr. L.-Ordnung Fol. 236 erwähnt, allein die in der böhmiſchen von 1627 (A. 48) ihnen auferlegten verſchiedenen Verpflichtungen (Zurückbringung entwichener Unterthanen, Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, Verfolgung und Aufgreifung der Verbrecher)*), wurden in Mähren dem Landeshauptmanne oder Landrechte zugewieſen (Fol. 160, 210—220 u. a.).

In Mähren traten die Kreishauptleute erſt ſpäter wieder in Wirkſamkeit. Das Reſcript vom 19. Juli 1631 beſtimmte, daß künftig keiner zum Kreishauptmanne vorgeſchlagen werden ſoll, er ſei denn in eigenem und nicht in ſeiner Gattin Namen angeſeſſen, zum Lande habilitirt und habe Seſſion bei dem Landtage.

Im Patente vom 2. Jänner 1632 wegen Verpflegung der nach Mähren gelegten 11 Regimenter wird auch der Kreishauptleute gedacht und es kommt insbeſondere 1632 Adam von Beeß als Kreishauptmann des olmützer Kreiſes vor (Notizenbl. d. hiſt. Sektion 1863, S. 71, 72, 16. B. Sekt.-Schr. S. 423) und der Landtagsſchluß von 1636 erwähnt der Kreishauptleute als beſtehend (eb. S. 570). Wie aber die Verhältniſſe rückſichtlich der Kreishauptleute während der Verwaltung des Landes durch den Cardinal Dietrichſtein geſtaltet waren, iſt mir nicht bekannt. Nach ſeinem Tode (19. Sept. 1636) trug zwar Kaiſer Ferdinand III. dem Verwalter der Landeshauptmannſchaft Maximilian

*) Weingarten's Auszug aus der neuen böhm. Landesordnung und Novellen, Prag 1686, S. 27, 223—227, 309—311, 319—325, 345, 349, 381, 399, 400; Graf Auersperg, von den böhm. Gerichtsſtellen, 3. B. S. 277—279.

Fürsten von Dietrichstein die Bestellung der Kreishauptleute auf (Resc. 7. Aug. 1637). Dieser ließ aber den Auftrag (wie der Kaiser ungern hörte) unbefolgt. Daher befahl dieser dem neuen Landeshauptmanne Grafen von Salm, sogleich von dem kais Rathe Christoph Paul Grafen von Lichtenstein und von dem kais. Rathe Christoph Carl Podstatzky von Prussinowitz die Pflicht (als Kreishauptleute) aufzunehmen und dieß durch Amtspatente publiciren zu lassen, da die Bestellung aller dergleichen Landesämter eines aus den hohen Regalien des Königs sei, darin Niemanden einige Konkurrenz zustehe, auch eine derlei Ersetzung am wenigsten vor einen Landtag gehöre. Auf die von den genannten zwei Personen wegen der Eidespflicht gemachten Diffikultäten sei keine Rücksicht zu nehmen.

Nachdem alle andern Landesämter geschworen seien, auch in Böhmen solches mit den Kreishauptmannschaften Herkommens, soll dieß auch in Mähren gehalten und jetzt und in Zukunft die Kreishauptmannschaften anders nicht als unter Eidespflicht aufgetragen werden. Bereits sei verordnet worden, daß die notula juramenti der Landesordnung bei ihrem künftigen Umdrucke eingeschaltet werde. Für die Kreishauptmannschaft, welche im hradischer Kreise vacirte, soll der Landeshauptmann ein taugliches Subjekt vorschlagen (Resc. 29. Dez. 1637, im Normalienbuche des Obergerichtes. S. Wekebrod S. 13, 27).

Nach einem mähr. Deklaratorium vom 29. Dezember 1637 (in jenem von diesem Tage bei dem Obergerichte kommt dies nicht vor) soll ein jeder Herrn- oder Ritterstandes angesessene Kreishauptmann schuldig sein, diese Funktion wenigstens 1 Jahr zu tragen (Weingarten's Auszug S. 27).

Das Reformations-Patent vom 11. Jänner 1638 verpflichtete namentlich die Kreishauptleute in Mähren, über dessen Befolgung zu wachen (16. B. Sekt.-Schr. S. 450).

Das kais. Rescript vom 1. Juni 1638 (für Böhmen)*) und vom 9. Dez. 1638 (auch 12. Mai 1709) erklärten, daß zur Erhaltung der nöthigen Ordnung nnd schnellen Beförderung der Soldaten die Kreishauptleute in Mähren, wie in Böhmen, von selbst und Amtswegen Führungs-Commissäre sind, welche das kais. Kriegsvolk auf seinen Durchmärschen zu übernehmen und durch ihre Kreise zu führen und der Soldaten Insolentien zu unterbrechen haben (16. B. Sekt.-Schr. S. 537).

Ferdinand III. gab ihnen am 1. März 1647 eine Instruktion über ihre Obliegenheiten bei der Einquartirung, dem Durchzuge und Unterhalte der kais. Kriegsvölker.**)

Die Kreishauptleute wurden seit der neuen Einrichtung der Verwaltung (1628, 1636) nicht mehr von den Ständen gewählt, sondern vom Kaiser

---

*) Diese Resolution bestimmte auch das Vorspanngeld für eine Landfuhr auf 12 kr. für die Meile, welches an der Kontributionsquote abzuschlagen war.

**) In Weingarten's fasciculi diversorum jurium, Nürnberg 1690, I. Buch S. 228 bis 234, und daraus im 16. B. Sekt.-Schr. S. 539—548.

ernannt. Sie wurden aus den Gutsbesitzern des Kreises gewählt und nicht besoldet. Ihre Wirksamkeit, besonders gegen die Standesgenossen, zeigte sich nicht als ausreichend. Auch fehlte es an Auswahl*). Das k. mähr. Tribunal machte daher (13. Nov. 1640) bei dem Kaiser den Antrag, den Kreishauptleuten „zur Recompens" 800 (für Herren-) und 500 fl. (für Ritterstands-Personen) von der kais. Contribution zu geben, „da sie nicht wie vorhin von den Ständen, sondern jetzt von Ihrer Majestät bestellt und auch beeidigt werden". Der Kaiser bewilligte ihnen auch ein „Salari" von der Trankſteuer (Trib. Protokoll 22. Jänner 1641, Notizenbl. 1859 S. 39, 23. B. Sekt.-Schr. S. XCL, 194, 202, 209, 214, 221, 278, 443).

Als nun das k. Tribunal am 28. Dez. 1641 von Olmütz nach Brünn übersetzt wurde, trat auch das Amt der Kreishauptleute definitiv in Wirksamkeit. Mähren wurde in fünf und eigentlich, da der olmützer in zwei Theile (das olmützer und trübauer), dann das prerau- und freudenthaler Viertel) geschieden wurde, in sechs Kreise getheilt und in jedem ein Kreishauptmann als politischer Vorsteher eingesetzt.

1644 betrug die Besoldung der 6 mähr. Kreishauptleute zusammen 3800 fl., der mit jährlich 200 fl. bestellten Viertel-Commissarien 2000 fl. (Notizenbl. 1866 N. 2). Wegen der Finanznoth im 30j. Kriege wurden aber diese Besoldungen unregelmäßig ausgezahlt, blieben im Rückstande, wurden ihnen, wie den anderen Bediensteten, zeitweise um ein Viertel vermindert (23. B. Sekt.-Schr. S. 194, 202, 209, 214, 221, 278). Deshalb verlangte der Kaiser und bewilligten die mähr. Stände 1649 zur Besoldung der Tribunal- und Landtafelbedienten, Kreishauptleute, Viertelcommissäre, Kreiseinnehmer und Landmediker 26,000 Gulden, und auf dem Landtage vom J. 1650 verlangte der Kaiser von den mähr. Ständen die Uebernahme der Besoldungen des k. Tribunals und der Landbedienten, Kreishauptleute, Kreiseinnehmer und Landmediker (16 B. Sekt.-Schr S. 595, 657).

Von den Commissionen und Geschäften, welche sie in ihren Kreisen zu verrichten hatten, gebührten ihnen keine Liefergelder nnd sie mußten mit dem Unterhalte im Orte vorlieb nehmen (Resc. 27. Aug. 1672, 29. Juli 1676, 23. Sept. 1694, 5. Aug. 1705 und 8. Nov. 1715; Wekebrod S. 55, 59, 96, 145). Wenn sie aber nicht selbst abkommen konnten, sondern einen andern subdelegirten, erhielt dieser, wenn er Herrenstandes war, 15 fl., Ritterstandes-Personen aber 10 fl. täglich an Liefergeld (Resc. 8. Nov. 1715).

Den Vorschlag für die erledigten Kreishauptmannsstellen machte dem Kaiser der Landeshauptmann (Resc. 24. Jänner 1646), später das k. Tribunal, welches, wenn die Zeit der Ernennung der Kreishauptleute kam, für jeden Kreis 4 Subjekte, 2 des Herren- und 2 des Ritterstandes, vorzuschlagen hatte (Resc. 29. April 1660).

---

*) Auf die vom iglauer Kreishauptmanne Halbich von Halbstein angesuchte Erlassung konnte das Tribunal „wegen Mangel der Subjekten" nicht einrathen.

Die a. h. Entschließung vom 19. Juli 1681, welche die Bestätigung der Kreishauptleute Gabriel von Horecky für Hradisch und Michael Grafen von Althan für Znaim für das Jahr 1681 enthält, bestimmte, daß künftighin bei Einsendung der Berichte um Erneuerung oder Veränderung der Kreishauptmannsposten nur jene Subjekte zu berücksichtigen seien, welche Güter im eigenen (proprio) Namen (nicht uxorio nomine) besitzen, im Lande inhabilitirt sind und so folgerecht bei dem Landtage und den öffentlichen Landesversammlungen (welche der a. h. Dienst und das allgemeine Wohl erfordern) ihren Sitz haben.

Nach 5 Jahren hatten die Kreishauptleute, welche ohnedies jährlich erneuert wurden, die auf sich habende Pflicht und Funktion zu resigniren (Resc. 3. Febr. 1685 für Böhmen, in Weingarten's Codex S. 490).

Kaiser Leopold ernannte unterm 17. Juli 1688, aus Anlaß der Erneuerung und Bestätigung der Kreishauptleute in Mähren für das Jahr 1688, den Sigmund Leopold Sak Freiherrn von Bohuniowic auf Biskupitz und Wranau zum Kreishauptmanne des olmützer Kreises, prerau und goldensteiner Viertels, und verordnete zugleich, diesem das Amt zu übertragen und sowohl ihn, als den übrigen, auf weitere Zeit bestätigten Kreishauptleuten, welche bei Installirung des Sak nach üblicher Sitte sich vorstellen, einzuschärfen, nicht bloß in der treuen, fleißigen und eifrigen Erfüllung des anvertrauten Dienstes sich stets zu verhalten, sondern auch behufs der Erhaltung der Ordnung beim Einzuge eines Kriegsvolkes und bei andern Landesangelegenheiten nicht bloß unter sich, sondern auch mit den Kreishauptleuten und Kommissären des angränzenden Königreiches und Landes fleißig zu korrespondiren, und vorzugsweise jene Erlässe bereitwillig und ohne allen Umständen pflichtgemäß zu erfüllen, welche in Folge unausweichlicher öffentlicher Bedürfnisse und Angelegenheiten ergehen.

Schließlich wurde mit demselben Rescripte verordnet, jeden Todesfall eines Kreishauptmannes ohne Verzug anzuzeigen, und die Weisung bezüglich seines etwa nothwendigen Stellvertreters zu gewärtigen.

Die Kreishauptleute erhielten später ihre Besoldung aus dem Kameralfonde*) und zwar nach den Ausweisen des k. Rentamtes von 1657 und 1667 fünf aus dem Herrenstande je 800 und einer aus dem Ritterstande nur 500 fl. Um sie für die Einbringung der Steuern mehr zu interessiren, machte man den Versuch, ihnen die Salarien einzustellen und dagegen 1, dem hradischer 2 Percente der wirklich eingebrachten Militär-Contribution zu überlassen (Resc. 16. Juli 1716). Diese Einrichtung hatte jedoch keinen Bestand; die Kreishauptleute erhielten wieder fixe Besoldungen, und zwar nach dem Rescripte vom 18. April 1732 die vom Herrenstande 1200 fl., jene vom Ritterstande 800 fl. (Luksche's Stellen und Aemter seit 1628, Brünn 1804, S. 84).

*) Nach dem Landtagsschlusse von 1671 waren in dem Kammeral-Beitrage der mährischen Stände zur freien Disposition des Kaisers auch die Besoldungen des k. Tribunals, der Landtafel und aller anderen Landesbedienten mit inbegriffen (16 B. Sekt.-Schr. S. 757).

Den Kreishauptleuten stand früher kein Hülfspersonal zur Seite; erst später kamen die Kreissekretäre auf, welche die ersteren aufnahmen und erhielten (Instruk. v. 1706). Nach Umständen (Abwesenheit u. a.) gab es auch Vice-Kreishauptleute (wie 1640 in Brünn). Für Fälle der Verhinderung oder Unzulänglichkeit bestellten die Kreishauptleute einen andern Landstand als Substituten (Resc. 27. August 1672, 24. Juni 1673, bei Verlassenschaftssperren auch vom Bürgerstande).*).

Nach späteren Verordnungen mußten die krisämtlichen Substituten im Lande mit Allodgütern angesessene Standespersonen (Resc. 20. Juni 1712 und 2. Dez. 1716), im Lande und Kreise alt angesessene Standespersonen (Resc. 21. Nov. 1713) oder Ritterstandes-Personen, in deren Ermanglung aber andere angesessene Standespersonen, und, wenn deren keine zu haben, auch unangesessene, jedoch mit landtäflichen Kapitalien versehene Standespersonen sein. Sie durften nur mit Genehmigung des k. Tribunals bestellt, auch sollten mit den kreisämtlichen Substitutionen die Landtafel-Räthe und Kämmerlinge nicht beladen werden (Resc. 16. Oktober 1719).

Die Obliegenheiten der mähr. Kreishauptleute waren früher, bei der größeren Einfachheit aller Verhältnisse und weit geringerer Kultur, nicht so ausgedehnt wie später. Die erste bekannte Instruktion erhielten sie mit dem Resc. v. 4. Mai 1706. Vor dem regelten einzelne Vorschriften ihre Wirksamkeit und Verfahrungsart.

Die ursprüngliche Bestimmung der Kreishauptleute als Führer des Kriegs-Aufgebots hatte sich in Folge des Aufkommens stehender landesfürstlicher Heere schon längst verloren. Doch blieb noch immer eine Hauptbestimmung der Kreishauptleute, für die Märsche, Einquartierung, Verpflegung, Mannszucht der Miliz, Vorspann (Resc. 1. Juli und 9. Dec. 1638, Instruk. 1. März 1647, 29. August 1665, 18. Mai 1707, 12. Mai 1709) und im nächsten Zusammenhange damit für die Eintreibung der Kontribution (selbst bei Arreststrafe) zu sorgen. (Landtagsschlüsse 1643, 1659, 1667, 1669, 16. B. Sekt.-Schr. S. 644, 649, 735, 748), Resc. 26. April 1651, (23. B. Sekt.-Schr. 443), 18. Febr, 1704, 2. Okt. 1706, 12. Mai 1709).

Am 26. April 1651 befahl der Kaiser der mähr. Landeshauptmannschaft, diejenigen Kreishauptleute namhaft zu machen, welche in Einbringung und Eintreibung der Contributionen sich saumselig erzeigen und der Sache nicht gebührend annehmen sollen (23. B. Sekt.-Schr. S. 443).

Als Kaiser Leopold statt der ungleichen Besteuerung nach Giltpferden eine billigere nach Lahnen anordnete, befahl er vorläufig den Kreishauptleuten, daß sie, so oft den Inwohnern außerordentliche Contributionen auferlegt würden, mit Beiziehung von Männern aus den vier Ständen ihres

---

**) Nach dem Tode des Sigmund Ferdinand von Sack verwaltete der brünner städt. Kaiserrichter Johann Schneller von Lichtenau die Hauptmannschaft des brünner Kreises bis zu deren Wiedererseßung, daher ihm die Hofkammer am 3. Februar 1657 die Kreishauptmanns-Besoldnng erfolgen ließ.

Kreises eine gleiche Vertheilung machen (Resc. 13. Jänner 1658, Moravetz III. 287.)

Der Landtagsschluß von 1651 verpflichtete die Kreishauptleute, die eigenmächtige Errichtung oder Erhöhung von Zöllen und Maüten hintanzuhalten (16 B. Sekt.-Schr. S. 609).

Ihre Wirksamkeit in Unterthans-Angelegenheiten, ursprünglich auf Erhaltung des Gehorsams, Hintanhaltung von Aufruhr, auf bloße Erhebung und Sühnhandlung beschränkt, erreichte nach und nach entscheidenden Einfluß (Resc. 17. Dezember 1661, im 16. B. Sekt.-Schr. S. 671, 27. Febr. und 4. April 1704, Patent 12. Febr. 1717 u. a.). Die Kreishauptleute hatten für die Zurichtung böser Wege und Strassen, für Wegverbesserungen, Wälder-Aushauungen, Hintanhaltung von Mautexcessen (Landtagsschlüsse von 1650 1668, 1671, 1673, 1675 im 16. B. Sekt.-Schr. S. 847—850, Resc. 3. Juli 1675, 6. Dezember 1687) zu sorgen, die Verlassenschaften der höheren Standespersonen sogleich zu sperren, damit dieselben nicht verschleppt werden (Resc. 14. November 1647, 24. Juni 1673, 13. Oktober 1688, 21. Oktober 1697, 7. Aug. 1699)*), darauf zu sehen, daß die Unhabilirten nicht Landgüter besitzen, Prädikanten nicht einschleichen, die Stände nicht unkath. Bediente halten, nicht neue Jahr- und Wochenmärkte angestellt, alte Städte und Festungen nicht eingerissen, die Landesgränzen nicht verändert, nichts wider Ihrer Majestät Regalien vorgenommen, Steinsalz nicht eingeschleppt, der freie Handel und Wandel auf den Jahrmärkten nicht gehemmt, die Patente, welche sie zu publiziren hatten, befolgt werden, nicht Theuerung, Contagion, Zusammenrottungen, Unsicherheit u. a. entstehen. Wie sie die ihnen vom k. Tribunale, dem sie unterstanden, zukommenden Rescripte und Verordnungen dem Buchstaben nach zu vollziehen hatten und von diesem hiezu selbst mit Arreststrafe verhalten werden konnten, so wurde ihnen anderseits auch die Macht eingeräumt, auf gleiche Art gegen die Landeseinwohner vorzugehen (Resc. 18. Febr. 1704, 22. Sept. 1705, 12. Mai 1709).

In Sachen, welche durch Recht und Urtheil entschieden werden, sollten sich die Kreishauptleute nicht mengen (Resc. 30. Sept. 1676).

Die Kreishauptleute hatten zwar auf dem Lande in gewissen Sachen eine Jurisdiktion, dies war jedoch nicht auf die königlichen Städte, weniger zur Kränkung der k. Appellation zu verstehen**).

Die Instruktion für die mähr. Kreishauptleute vom 4. Mai 1706 verpflichtete sie, ihre Kanzleien ordentlich zu halten und beeidigte Sekretarien und Kanzlisten zu haben.

Wie in Brünn aus dem Gremium des Tribunals eine Polizeikommission bestellt wurde, so räumte das Rescript vom 17. August 1720 (Tribunals-Dkt. 16. Jänner 1721) den Kreishauptleuten die Polizei-Inspektion in

---

*) Wekebrod S. 13, 27, 46, 55, 56, 57, 59, 63, 64, 68, 69, 80, 88, 96, 100, 161, 193; Gesetz-Extrakte MS. u. a.

**) Weingarten, fasc. divers. jurium Fol. 5 und eb. Rescript 3. Okt. 1650.

ihren unterhabenden Städten ein, damit allda gutes Fleisch, Fisch, Brod in gebührlichem Gewichte, Menge und Qualität zu haben wären.

Die Reskripte vom 8. März 1725 und 10. Juni 1729 wiesen die Kreishauptleute an, vorzüglich die Kriminalgeschäfte zu befördern und die Frohnfesten zu untersuchen. Die, mit Benützung der Instruktion für die böhm. Kreishauptleute vom 11. Mai 1731 und wahrscheinlich der in der a. h. Resolution vom 24. Nov. 1732 enthaltenen Principien und Notizen über die innere Landeseinrichtung verfaßte, mit dem a. h. Reskripte vom 8. Oktober 1734 den mähr. Kreishauptleuten und ihren Sekretarien ertheilte neue Instruktion faßte die Rechte und Verpflichtungen der ersteren systematischer zusammen. Das Resc. vom 26. Jänner 1737 gab Erläuterungen und weitere Bestimmungen dazu, jenes vom 5. Februar 1738 und die Resolution vom 31. Jänner 1739 eine Manipulations- und Operations-Normalvorschrift für die mähr. Kreishauptleute, Kreissekretäre, Führungscommissäre und Kreisboten (22. B. Sekt.-Schr. S. 25—27).

Jährlich ging eine Renovation der Kreishauptleute vor sich, über welche an Se. Majestät berichtet werden mußte. Doch blieben sie in der Regel längere Zeit im Amte. Der Kreishauptmann hatte nur einen Sekretär zur Hülfe. In ärztlichen Angelegenheiten konnte er sich der Landes-Chirurgen oder Landes-Physiker bedienen. Diese waren früher ständische Beamte, Denn schon im Jahre 1569 hatten die Stände beschlossen, 2 Landesärzte. einen in Olmütz, den andern in Brünn, aufzunehmen, mit 300 fl. (seit 1575 mit 400 fl.) Gehalt. Nach dem Landtagsschluße von 1607 sollen aber in allen Kreisen Doktoren der Medicin aufgenommen und den Landesärzten 500 fl Gehalt gegeben werden*)

Im J. 1644 bezogen die mähr. Land-Medici aus dem k. Rentamte zus. 3,733 fl. (Notizenblatt 1866 Nr. 2), nach dessen Ausweise von 1657 der Proto-Medicus (in Brünn) 700, jeder der übrigen 9 Land-Medici, wovon 1 in Brünn, 4 in Olmütz, 2 in Znaim, 1 in Iglau und 1 in Hradisch, jährlich 466 fl. 40 kr., nach jenem von 1667 jeder der Landmedici ohne Unterschied nur 466 fl. 40 kr. (S. meine Abhandlung: Gesch. Notizen über die Medicinal-Verfassung in M. u. Schl. im Notizenbl. d. hist. Sektion 1864 Nr. 2).

Die Kreis-Steuereinnehmer, die sogenannten Contributions-, später Landschafts-Einnehmer waren den Kreishauptleuten nicht untergeordnet, kamen erst später (1721) unter deren Ueberwachung (S. Contributions-Einnehmer).

Den Kreissekretär konnte der Kreishauptmann ernennen, doch mußte er eine taugliche Person wählen, für ihn einstehen und jede Abänderung dem k. Tribunale anzeigen. Den Kreishauptleuten war nicht gestattet, die Amtsexpeditionen von den Sekretären unterfertigen zu lassen, oder ihnen hiezu chartas blancas zu ertheilen, so wie auch nicht sich ohne Bewilligung und Hinterlassung einer tauglichen Standesperson als Substituten aus dem Kreise

*) Lukische's Notizen ꝛc. S. 122, 124, 150, 151.

zu entfernen. Den obersten Landesofficieren wurde die Macht eingeräumt, gelegenheitlich die kreisämtliche Gestion zu untersuchen. Auch das k. Tribunal soll dieselbe bei den Renovationen durch eine Commission prüfen. Die a. h. Resolutionen vom 25. Okt. und 9. Dez. 1725 bestätigten die Kreishauptleute mit dem Bedeuten, daß sie im Amtsorte subsistiren und ihre Agenda selbst und nicht durch ihre Sekretäre verrichten, die Contributionen fleißig eintreiben sollen (22. B, Sekt.-Schr. 24, 25).

Die Kreishauptleute bildeten keine besondere Instanz, nnd durften streitende Partheien nur im Kommissionswege vergleichen. Sie unterstanden unmittelbar dem k. Tribunale als „Landes-Gouverno", welches sie in dem ihnen anvertrauten Kreise repräsentirten (Dekret 28. Jänner 1724). Sie traten mit der Kommerz- und Jäger-Ordnungs-Kommission, dem judicium delegatum in causis commissorum oder Kontreband-Consesse, ja selbst mit der damals über die böhm. Provinzen gesetzten Appellationskammer in Prag in Korrespondenz.

Wie es scheint, wurden sie erst damals verpflichtet, über alle Geschäfte fortlaufende dreifache Protokolle, in publicis, privatis und Criminalibus, zu führen, alle Akten in jahreweise geordnete Repositorien zu bringen und darüber Repertorien zu verfassen und Normalienbücher anzulegen.

Das Geschäft eines Kreishauptmanns war damals noch bei weitem nicht so umfassend wie später. Seine Instruktion von 1734 in 25 Artikeln mit den angehängten Abschriften von 28 Patenten und Resolutionen und mit einigen Hinweisuugen auf die Landesordnung bildete beinahe den ganzen politischen Gesetz-Codex. Zu den vorzüglichsten Verpflichtungen eines Kreishauptmanns gehörte, die katholische Religion, die landesherrlichen Regalien, die öffentliche Ruhe, Ein Maß und Gewicht (das brünner) im Lande aufrecht zu erhalten, die (wenigen) Gesetze zu publiciren und handzuhaben, die Beschränkungen der Juden hinsichtlich ihrer Besitzverhältnisse und festgesetzten Zahl zu sichern, die rückständige Kontribution einzutreiben, das Militär auf dem Marsche zu führen und zu bequartieren, die gerichtliche Sperre nach verstorbenen höheren Standespersonen anzulegen*), viertel- oder halbjährig die Kerker

*) Dieses Recht und resp. diese Verpflichtung der Kreishauptleute in Böhmen und Mähren war darin begründet, daß in dringenden Fällen die Gefahr der Verschleppung abgewendet werde. Da es aber mit der Inventur der Verlassenschaften eine andere Beschaffenheit habe, indem sich die jura universitatis, als jura realia, gleich wie die Testamente mit der Landtafel reguliren und dieser das Einführungsrecht gebühre, es ihr daher auch obliege, die Effekten, in welche sie die Erben einführe, zu wissen und in ein Inventar zu bringen, entschied der Kaiser, daß nach dem Beispiele Böhmens das Recht der Inventur (nach höheren Standespersonen) dem Landesburggrafen nebst zwei nächst angesessenen Standespersonen gebühre (Resc. 21. Okt. 1697). Die Verpflichtung der Kreishauptleute zur Sperre und den Bezug der gewöhnlich gewesenen Sperrhonorarien hielt noch das Hofdekret vom 17. Jänner 1785 Nr. 380 J. G. S. in Mähren aufrecht und das Hofdekret vom 21. Dez. 1785 Nr. 507 J. G. S. dehnt es auch auf Schlesien aus. Nach Einführung der Taxordnung in adeligen Richteramtsgeschäften wurde das Sperrhonorar gegen Bewilligung der Reisegelder und Diäten eingestellt (Hofdekret vom 10. Juni 1788 Nr. 841 J. G. S.) und kurz darauf ihnen auch die Sperre abgenommen und den Landrechten und mittelst Delegation dem nächsten Gerichtsstande übertragen (Hofdekret vom 20. Jänner 1789 Nr. 957 J. G. S.).

der Kriminalgerichte zu visitiren, Erhebungen und Vergleichsversuche in Streitigkeiten zwischen Obrigkeiten und Unterthanen vorzunehmen, endlich die von ihm geforderten Relationen zu erstatten.

Diese Instruktion gibt gewissermassen ein Bild über die damaligen Zustände im Lande. Darum wollen wir die hervorstechendsten Züge ersichtlich machen (S. dazu das Notizenblatt der histor. Sektion 1866 Nr. 5).

Um die katholische Religion aufrecht zu halten*), war der Kreishauptleute Pflicht, „dem Einschleichen der lutherischen und anderen Ketzereien und Irrthümer, wie auch Pußprediger aus Ungarn, Schlesien und sonsten zu steuern, die Einschleppung und Aufbewahrung ketzerischer Bücher in Wäldern und abseitigen Orten, so wie die verdächtigen und ketzerischen Konventikeln in den Gemeinden hintanzuhalten", darauf zu sehen, daß von den Pfarrern die Kinderlehre öfters gehalten und die Kinder von den Eltern dahin geschickt, daß die Sonn- und Feiertage gefeiert werden, an denselben die Inwohner und besonders Handwerksleute sich von Feld- und andern Arbeiten enthalten, und kein Tanz in den Wirthshäusern vor Ende des Gottesdienstes Statt finde, auf dem Lande und besonders in den königl. Städten gute Polizei, mithin unter andern auch die Judenhäuser von den Kirchen fern gehalten werden (a. h. Resc. 2. Sept. 1726).

Die Kreishauptleute hatten darüber zu wachen, daß nichts wider des Kaisers Hoheit, Würde, Person und Regalien vorgenommen werde, die Unterthanen den Obrigkeiten, die Gemeinden den Magistraten gehorchen, Aufstände und Empörungen hintangehalten nnd unterdrückt werden, die landtäflichen Güter und Höfe, so wie Lehengüter nur im Besitze von Personen sind, welche zum Lande habilitirt waren, daß keine neuen Jahr- oder Wochenmärkte bestellt, oder ohne landesfürstliche Bewilligung verlegt werden, auch der freie Handel und Wandel auf den Jahrmärkten nicht etwa gehemmt, das schädliche Hausiren der Christen und Juden, in so fern letztere nicht mit obrigkl. Pässen hiezu versehen waren, nicht gestattet, die Grenzen nicht geändert oder ausgehauen, keine neue Zölle und Mauthen aufgerichtet oder die alten gesteigert, noch die Zollstationen transferirt oder neue Festungen erbaut, noch die alten demolirt, die Klöster, standesmäßigen Stifter und Klöster nicht ohne a. h. Bewilligung durch ausländische Visitatoren untersucht, kein polnisches, ungarisches oder anderes fremdes Salz (Pt. 3. April 1730, a. h. Resc. 26 Juni 1730) und falsche Münzen eingeführt und die inländ. Pagamente ausgeführt werden (Münzpatente 11. März 1725 und 28. März 1732).

Die Kreishauptleute hatten darauf zu halten, daß die Juden nur in jenen Ortschaften und Häusern, wo sie 1657 bestanden, geduldet werden, sich nicht vermehren und ausbreiten, (Landtagsschluß 1681) und keine Immobilia, Mäuthe, Mühlen, Schäfereien, Bräuhäuser oder Maierhöfe besitzen (a. h. Resc. 20. Sept. 1725). Die Kreishauptleute sollten darauf sehen, daß im ganzen

*) Wie in Böhmen schon Ferdinand II. die Kreishauptleute in dieser Hinsicht verpflichtet S. bei Hurter 10. B. S. 180.

Lande nur nach dem brünner Maße und Gewichte gekauft und verkauft werde (Pte. 21. Juli 1710 und 11. Jänner 1715).

Die Kreishauptleute waren weiter verpflichtet, die neue Steuerexekutionsordnung (a. h. Resc. 26. Jänner 1734) handzuhaben, die richtige Subrepartirung der Steuern von Seite der Obrigkeiten unter die Unterthanen (a. h. Resc. 27. Sept. 1730, 15. Jänner 1734 und Tribunal-Dekt. 13. Februar 1733) zu überwachen und darauf zu sehen, daß die Obrigkeiten die ihnen zugewiesene Steuerschuldigkeit ohne Ueberhaltung der Unterthanen zahlen und keine Eingriffe in die Contributionskasse machen.

Sie hatten entweder selbst oder nach Umständen durch eigene verläßliche Führungscommissäre, wozu bei Truppendurchmärschen nicht mehr die Landschafts-Trompeter, sondern accreditirte Personen zu verwenden waren (Resc. 7. Febr. 1713), die Durchmärsche und Einquartierungen des Militärs zu leiten und sich hiebei nach dem neuen Militär-Regulamente vom J. 1733 (a. h. Resc. 8. April 1734) zu halten, außer Märschen Militär-Vorspann nur auf Gubernialbewilligung zu geben und die Werbungen in ausländische Dienste zu verhindern (Pte. 24. Jänner 1721 und vom J. 1725). Die Kreishauptleute sollten das bischöfliche Consistorium in seinen Jurisdiktions-Angelegenheiten bei Sterbefällen geistlicher Personen nicht beirren lassen (a. h. Resc. 7. Febr. 1692, 3. Juni 1718 und 20. Nov. 1728). Sie sollten die Mörder, Strassenräuber, Landesbeschädiger, die vogelfrei erklärten Zigeuner, die Beutelschneider und Landesstörzer verfolgen (Pt. 8. März 1726), die Verbote der Duelle und Balgereien (Pt. 23. Sept. 1682) handhaben (S. die einschlägigen Verordnungen für die sehr gefährdete Sicherheit im 16. B. Sekt.-Schr. Index, gegen die Zigeuner im 12. B. S. 110—144, gegen das nicht auszutilgende Gauner- und Räuberwesen im Notizenbl. 1876 Nr. 8, 9 1878 N. 6), endlich die Kerker der Kriminalgerichte, ihre Beschaffenheit und die Behandlung der Verhafteten untersuchen und entweder selbst oder im Wege des k. Tribunals und der böhmischen Appellationskammer die nöthige Abhilfe schaffen (a. h. Resc. 17. Sept. 1734).

Schließlich lag den Kreishauptleuten ob, die Streitigkeiten zwischen Obrigkeiten und Unterthanen nach dem Gesetze (Patent vom 2. Sept. 1717) im gütlichen Wege zu schlichten oder zur Entscheidung des k. Tribunals zu bringen.

Nach dem Rescipte vom 7. Okt. 1641 hatten auf das Land deputirte Commissarien des Herren- und Prälatenstandes 16 fl., des Ritterstandes 10 fl. täglich (Oberstlandesofficiere 20 und resp. 15 fl. — Resc. 26. Nov. 1641) nebst dem Futter und der Mahlzeit im Commissionsorte zu recht und nur auf der Reise die Unkosten zu tragen. Das Resc. vom 10. Dez. 1734 ließ es zwar dabei (auch kais. Räthe erhielten 10 fl.), stellte aber die Verköstigung im Commissionsorte ab, verbot den Kreishauptleuten in Kommissionssachen, welche das Oeffentliche betreffen und ihnen in ihren Kreisen von Amtswegen obliegen, etwas zu fordern oder zu nehmen, gestattete ihnen jedoch in Privat-Angele-

genheiten in ihrem Kreise den Bezug der Hälfte dieser Liefergelder, in fremden Kreisen aber den vollen Bezug.

Diesen Mittheilungen über die Kreisämter wollen wir andere über die Kreiseintheilung beifügen.

Die älteren mähr. Karten*) von Fabricius (1575) und Comenius (nach 1624), sammt allen Copien, enthalten keine Kreisabgränzung. Diese findet sich zuerst auf der von Dworzak 1677 zu Prag gestochenen Karte Moraviae olim Regnum, nunc Marchionatus, welche mit Pessina's Mars Moravicus herauskam. Nach derselben erscheint Mähren in 5 Kreise abgetheilt: den iglauer, znaimer, brünner, olmützer und hradischer, welche jedoch nicht benannt sind.

Der iglauer reichte von der böhm. Gränze etwas mehr oder weniger entfernt bis Saar, Křižanau, Budischau, Sadek, Butsch, Datschitz, Hart und Zablaten (welche Orte alle schon außerhalb dieses Kreises lagen).

Der znaimer von Wladislaw (im igl. Kr.) bis Namiest, Oslawan, Pürschitz, Kanitz, Dürnholz.

Der brüner bis Brüsau, Gewitsch, Boskowitz, Eiwanowitz, Patschlawitz Gaya, Swatoboritz, Straßnitz.

Der hradischer von den ungarischen Landes- und brünner Kreis-Gränze bis Morkowitz, Kremsier, Holeschau, Přilep, und hinter Wsetin (lag noch im hrad. Kreise).

Der olmützer nahm den übrigen großen Theil Mährens zwischen der böhm. und schles. Landesgränze (Freiwaldau, Freudenthal, Wigstadtl, Odrau, Wagstadt, Königsberg, Oderberg, Polnisch-Ostrau, Friedek in Schlesien), der brünner und hradischer Kreisgränze ein.

Zur Zeit, als der kais. Ingenieur-Lieutenant Christoph Müller im Auftrage Kaiser Karl VI. eine neue Landkarte Mährens verfertigte, kam auch eine neue Kreis-Eintheilnng desselben und zwar in 6 Kreise, den brünner, hradischer, iglauer, olmützer, prerauer, in welchem die mährischen Enclaven angemerkt und abgegrenzt sind, und znaimer zu Stande. Die Regierung ließ sich die Konsignation aller Kreise, wie diese neu eingerichtet worden, mit der Benennung einer jeden Herrschaft und Gutes, dann der dazu gehörigen Städte, Märkte, Dörfer u. a. nach alphabetischer Ordnung mit der Anzahl der Häuser vorlegen (Reseript 6. Sept. 1714).**) Auch wurde bestimmt, daß überhaupt alle Orte, welche im Bezirke eines Kreises gelegen, bisher aber zu demselben nicht gehörten (de territoriis daselbsten nicht gewesen), dem Kreise, in welchem sie liegen, einverleibt und die in den Fürstenthümern Troppau und Jägerndorf vermischten mährischen Orte (Enklaven) völlig dem olmützer Kreise, prerauer Viertel, zugetheilt werden sollen (Wekebrod S. 141).

---

*) S. meine Abhandlung von den Landkarten in Mähren und Oesterr.-Schlesien im 5. B. der Schriften der histor. Sektion, Brünn 1853, S. 80–97.

**) Ueber die von Müller später verfaßte Karte Böhmens und die Kreiseintheilung S. Erber, Krziž p. LIV.

Nach Müller's großer Karte vom J. 1720 in 8 Blättern sind, im Entgegenhalte der Begränzung von 1677, in den iglauer Kreis: die Herrschaften Budischau und Datschitz, in den znaimer: Namiest einbezogen; der neue prerauer Kreis erstreckte sich von der ehemaligen Grenze des hradischer bis Kogetein, Tobitschau, Traubek, Zittow, Trschitz und zu den Herrschaften Hradisch und Sternberg.

Aus den Listen über die Vertragung der kreisämtlichen Currenden ergibt sich um jene Zeit (1722, 1729) folgende Kreiseintheilung Mährens und beziehungsweise es zeigt sich aus denselben, welche selbstständige mit eigener Verwaltung bestandene Güter es damal gab.

Der iglauer Kreis enthielt die selbstständigen Dominien: Stadt Iglau, Battelau, Beranan, Böhmisch-Woleschna, Böhmisch-Rudoletz, Borowna, Collegium Soc. Jesu in Teltsch, Datschitz, Stadt Datschitz, Fußdorf, iglauer Stadtgüter, Kirchwiedern, Klein-Jenikau, Meseritsch, Mesericzko, Marquaretz, Mayres, Neureisch, Namiescht (Antheil), Okrzisstko, Palupin, Petrowitz, Poppelin, Puklitz, Pirnitz, Rötschitz, Teltsch, Stadt Teltsch, Trebitsch, Stadt Trebitsch, Triesch, Deutsch-Rudoletz, Wölking, Wlczetin, Wiese, Wolschan, Zhorz, Zlabings, zusammen 38.*)

Der brünner Kreis: der untere Theil: Stadt Brünn, Probstei St. Petri, Collegiat St. Petri, Kloster St. Thomas, Kloster St. Michael, Kloster St. Joseph, Kloster St. Anna, Kreutzhof, Königin-Kloster, Obrowitz, Lösch, Schlappanitz, Austerlitz, Stadt Austerlitz, Posorzitz, Habrowan, Ratschitz, Wischau, Stadt Wischau, Zieltsch, Hobitschau, Bochdalitz, Neuhwiesdlitz, Kojatka und Schardiczka, Wiczomilitz, Butschowitz, Steinitz, Ober-Bojanowitz, Czeykowitz, Göding, Landshut, Lundenburg, Kostel, Eisgrub, Nikolsburg, Stadt Nikolsburg, Dürnholz, Auspitz, Groß-Niemtschitz, Urspitz, Selowitz, Raigern, Sokolnitz, Chirlitz, Nenowitz (für Kundmachungen auch das k. Fiskalamt).

— der obere Theil: Karthaus, Medlanko, Rzeczkowitz, Gurein, Tischnowitz, Eichhorn, Lomnitz, Czernahora, Blansko, Raitz, Lissitz, Drnowitz, Kunstadt, Lettowitz, Borotin, Krzizinkau, Krzetin, Pernstein, Stadt Bistritz, Rozinka, Ingrowitz, Neustadtl, Kloster Saar, Morawetz und Mittrow, Krzizanau, Ossowa-Bitischka, Budischau, Rossitz, Oslowan, Marzowitz, Kanitz, Hayan und Syrowitz, Branitz, Pürschitz.**)

Hradischer Kreis: Drzinow und Wesky, Kremsier (Antheil), Quassitz, Napagedl, Malenowitz, Pohorzelitz, Zlin, Zieranowitz, Přilep, Lukow, Kleczuwka, Wisowitz, Lipthal, Hostialkow und Brumow-Waldorf, Wsetin und Franzowa-Lhota, Howiesy, Wysoky, Brumow-Illieshazy, Brumow-Selb, Roketnitz, Diwnitz, Hradek, Slawitschin, Luhatschowitz, Swietlau, Nezdienitz,

*) Im J. 1770 bestanden nebst diesen noch: Oberniemtschitz, bei Okrzisstko auch Pojokowitz, bei Marquaretz auch Marschau und dann für sich die Märkte Neureisch, Pirnitz und Triesch, zus. 41.

**) Im J. 1770 nebstbei: Neuranßnitz, Mauchnitz (Koritschancer Antheil), Tieschan, Diwak, Klobauk, Pawlowitz, Krzizinkau mit Gurein vereint, Dirnowitz mit Lissitz, Markt Lettowitz, namiester Antheil, Strutz, zus. 86 Dominien und selbstständige Orte.

Hungrisch-Brod, Banow und Bistritz, Brzesolup, Bilowitz, Stadt Hradisch, Wellehrad und Klein-Orzechau, Buchlau, Ostrau, Wessely, Straßnitz, Bisenz, Milotitz und Swatoborschitz, Ziadowitz, Kosteletz, Gaya, Strazowitz, Koritschan, Neuschloß, Milonitz, Chwalkowitz und Borowan, Nemochowitz, Strzilek und Rosstin, Czetechowitz, Mostienitz, Littenschitz und Chwalnow, Hoschitz, Zdislawitz und Lebedau, Traubek, Zdaunek, Zborowitz.*)

Prerauer Kreis: (olmützer Kreis, prerauer und freudenthaler Viertel): Domkapitel, Collegium Soc. Jesu, kais. Convikt in Olmütz, Prerau, Stadt Prerau, Lyttopetsch und Kowalowitz, Kremsier, Martinitz, Holleschau und Prussinowitz, Rimnitz, Przestawlk, Rzikowitz und Augezd, Mostienitz, Zelatowitz, Drzewohostitz, Bystritz, Wssechowitz, Malhotitz, Skaliczka, Keltsch, Lauczka, Chorin, Branky, Lehen-Meseritsch, Meseritsch sammt Roznau, Löschna, Hustopetsch, Altitschein, Deutsch-Jasnik, Neutitschein, Erb-Sedlnitz, Lehen-Sedlnitz, Hochwald, Kattendorf, Trnawka, Paskau, Altendorf, Groß-Peterswald, Neuhübel, Partschendorf, Hausdorf, Kunewald, Fulnek, Stadt Fulnek, Schlatten, Groß-Petrowitz, Erb-Katscher, Lehen-Katscher, Matzdorf, Hotzenplotz, Stadt Hotzenplotz, Deutsch-Pawlowitz, Hennersdorf, Johannesthal, Maidelberg, Ober-Pawlowitz, Nieder-Pawlowitz, Roßwald und Füllstein, Grosse, Schlakau, Kellersdorf, Stablowitz (1770 beide zusammen), Schönstein, Leitersdorf, Döschna, Stadt Bautsch, Stadt Liebau, Bodenstadt, Stadt Bodenstadt, Waltersdorf, Sponau, Weißkirch, Leipnik, Stadt Leipnik, Podoly, Wesseliczko, Roketnitz.**)

Olmützer Kreis (Trübau- und Goldensteiner-Viertel): Stadt Olmütz, Kloster Karthaus, Kloster Allerheiligen, Collegium Soc. Jesu, Kloster St. Kathrein, dto. St. Klara, Bischöfliche Kammerdörfer, Lubenitz, Kloster Hradisch, Dolloplas-Bautsch, Sobischek, Wisternitz, Kloster Sternberg, Herrschaft Sternberg, Stadt Bärn, Deutschhause, Eulenberg, Langendorf, Rabenstein, Ullersdorf, Goldenstein, Eisenberg, Schönberg, Frankstadt, Johrnsdorf, Krumpisch und Blauda, Hohenstadt, Skaliczka, Mürau und Zwittau, Aussee, Neustadt, Littau, Haniowitz, Chudwein, Weißöhlhütten, Loschitz, Lexen und Kaltenlutsch, Lechowitz, Busau und Rothöhlhütten, Halb-Wranowa mit Wessely, Halb-Wranowa mit Drahonitz, Mährisch-Trübau mit Tyrnau, Biskupitz und Wranowa-Lhotta, Jaromierzitz, Kloster Gewitsch, Raubanina, Stadt Gewitsch, Oppatowitz, Schebetau, Stadt Boskowitz, Herrschaft Boskowitz, Jessenetz, Konitz, Krakowetz, Laschkau, Namiescht, Drahanowitz, Liberzow, Czech, Hluchow, Ptin und Sugdol, Plumenau, Proßnitz, Kralitz, Brzesowitz, Wiczomierzitz, Dolloplas-

*) Im J. 1770 nebstbei: Die hradischer Stadtgüter, die gayer Dörfer, die Städte Bisenz, Ungrisch-Brod, Straßnitz, Kosteletz mit Ziadowitz, Czetechowitz mit Strilek, Pohorzelitz mit Malenowitz vereint, zusammen 57 Dominien und selbstständige Orte.

**) Im J. 1770 nebstbei: Stadt Kremsier, Kisselowitz, Hullein, Stadt Holleschau, Stadt Bystritz, Stadt Meseritsch, Stadt Neutitschein, Stadt Freiberg, Stadt Stramberg, Stadt Frankstadt, Stadt Braunsberg, Stadt Mistek, M.-Ostra, Sucholasetz, Jaktar, Wlaschtowiczka, die Städte Weißkirch und Drahotusch, 1770 nicht mehr beim Kreise Katscher, im Ganzen 93 Dominien und selbstständige Orte.

Stomm, Drzewnowitz, Dobromielitz, Eywanowitz, Schwabenitz, Patschlawitz, Morkowitz, Uhrzitz und Hradisko, Drzinow, Morzitz, Nezamißlitz, Kogetein, Tobitschau, Stadt Tobitschau*).

Znaimer Kreis: Stadt Znaim, Kloster St. Clara, Konitz, Kloster h. Kreutz, Collegium Soc. Jesu, znaimer Stadtgüter, Bochtitz, Kloster Bruck, Joslowitz, Grußbach, Frischau, Irritz, Kromau, Stadt Kromau, Weymißlitz, Tulleschitz, Allinkau, Röschitz, Dukowan, Slawietitz, Dalleschitz, Waltsch, Namiesst, Kürhau und Hrottowitz, Mißliborzitz, Biskupitz, Augezd, Taykowitz, Wischenau, Niklowitz, Seletitz, Latein und Skalitzka, Zierotitz, Pöltenberg, Frain und Neuhäusel, Böttau, Ungarschitz, Fratting, Pullitz, Budkau, Gdossau, Jamnitz, Stadt Jamnitz, Döschen, Ranzern, Zopponz, Qualkowitz, Pießling, Alt- und Neuhart, Budischkowitz, Butsch, Künitz, Krassonitz, Neu-Mesericzko, Lessonitz, Sadek, Willinowitz, Rattiborzitz, Witschap, Jarmeritz, Mährisch-Budwitz, Neu-Serowitz und Kretschitz, Schidrowitz, Lispitz, Jaispitz, Stadt Jaispitz, Höfting**).

Die Aenderungen in der Kreiseintheilung 1783 und weiter werden wir später zur Sprache bringen.

IV. Die k. Richter in den k. Städten Mährens.

Während das Amt der Kreishauptleute gegenüber den bevorrechteten Ständen, aus welchen sie bis in Joseph II. Tage hervorgingen, erst seit Maria Theresia zu seiner Geltung und entscheidenden Kraft gelangen konnte, trat das neue Amt der Kaiserrichter in den um ihre Autonomie und Stellung immer mehr herabgebrachten königlichen Städten Mährens sogleich in seine volle Wirksamkeit. Ehemals zählte man daselbst dreißig landesfürstliche Städte, der größte Theil kam aber durch Verpfändung und Verkauf in die Gewalt des hohen Adels, wurde schutz- oder vollends unterthänig. In der Mitte des 16. Jahrhundertes gab es nur noch die königlichen Städte Olmütz, Brünn, Znaim, Iglau, Hradisch und M.-Neustadt, und im Verlaufe desselben gelangten noch

*) Im J. 1770 nebstdem: Stadt Sternberg, Stadt Hof, Stadt Römerstadt, Stadt Bergstadt, Herrschaft Carlsberg, Stadt Altstadt, Stadt Hohenstadt, Stadt Müglitz, Stadt Aussee, Stadt Trübau, Herrschaft Zwittau (getrennt von Mürau), Lexen, Kaltenlutsch, Ziadlowitz, Wranowa und Wessely vereint, Stadt Brüsau, Raubanin mit Gewitsch vereint, Liderzow mit Namiest, Markt Kralitz, Hrubschitz, Waischowitz, Stadt Kogetein, Stadt Schildberg, Nenakonitz, Wiesenberg (von Ullersdorf getrennt); die 5 Güter Krakowetz, Jaromierzitz, Drzewnowitz, Jaromierzitz und Drahanowitz schon mit anderen Gütern vereint, zusammen im olmützer Kreise 1770: 93 Dominien und selbstständige Orte.

**) Im J. 1770 nebstbei: Markt Irritz, Mißlitz, Knönitz, Lydmeritz, Stadt Eibenschitz, Stadt Großbitesch, Slawietitz mit Dalleschitz vereint, Skalitz, Hosterlitz, Proßmeritz, Ober-Dannowitz, Durchlaß, Platsch, Stadt Budwitz, die 3 Güter Ratiborzitz, Slawitz und Witschap mit Lessonitz vereint, Neu-Mesericzko mit Krassonitz (dann Bittowanky und Zdenkau) mit der Herrschaft Schelletau (im igl. Kreise), Qualkowitz mit Alt- und Neuhart, im Ganzen 72 Dominien und selbstständige Ortschaften.

Im Ganzen wird hieraus wahrnehmbar, daß die Städte seit 50 Jahren selbstständiger, kleinere Güter vereint, große getrennt worden sind.

Gaya (1548), Neutitschein (1558) und Schönberg (1562) durch Einkauf unter den unmittelbaren königlichen Schutz, jedoch nicht in den Stand, in Folge der Rebellion kam aber Schönberg in jenen der Fürsten Liechtenstein, Neutitschein der Jesuiten und Neustadt erwirkte sich die Wiederkehr aus jenem der Liechtenstein unter den König.

Die k. Städte waren „durch immerwährende Einquartierung des Kriegsvolkes so ausgemergelt und gepreßt, auch im Einzelnen (an den Bewohnern) dermassen bestraft, daß ihnen ein weiteres zu tragen unmöglich gewesen wäre, weßhalb und damit sie die große Schuldenlast abtragen können", der Kaiser von einer Bestrafung derselben absah (Resc. 19. Dez. 1624, im Notizenbl. 1863 S. 24). Die k. Städte wurden zwar in der neuen Landesordnung von 1628 wieder zu einem Stande und zwar zum vierten angenommen, mußten aber die Zahlung einer Bier- und Weintaxe (1626) und Biergeldes (1628) an die k. Kammer übernehmen, man entzog ihnen die Virilstimmen und beschränkte sie auf Eine Stimme im Landtage und die Leiden des 30j. Krieges brachten sie ganz herab. Die Autonomie verminderte sich durch die Einsetzung k. Richter (1621), die Einführung des Appellationszuges an die prager Apellationskammer (1644), des schriftlichen Verfahrens, der böhm. Stadtrechte (1697), den zunehmenden Einfluß des k. Tribunals (Guberniums), des Landesunterkämmerers und der Kreishauptleute (S. meine Beiträge zur Gesch. d. k. Städte Mährens, insbesondere Brünns, eb. 1860 (13. B. Sekt.-Schr.) und den 23. B. derf. S. CCXCVII—CCCXVII).

Die empfindlichste Beschränkung war die mit dem Rescripte Ferdinand II. vom 3. Mai 1621 erfolgte Einsetzung von Kaiser- oder königlichen Richtern in den k. Städten Mährens (Olmütz, Brünn, Znaim, Iglau, Hradisch und Neustadt), mit Ausnahme der kleinen Stadt Gaya, wo auch nach dem Resc. vom 4. Juli 1738 ein solcher nicht eingeführt werden sollte. Es war dies eine Ausdehnung dieses wichtigen und einflußreichen Institutes, wie es schon Ferdinand I. nach Besiegung des Aufstandes 1547 in Böhmen eingeführt hatte (S. die Instruktion für die k. Richter daselbst in Bucholtz Gesch. Ferd. I. 9. B. 475—7 und von 1651 in den böhm. Stadtrechten).

Der Kaiser forderte mit dem Schreiben vom 19. Dez. 1629 vom Landeshauptmanne Cardinal Dietrichstein das Gutachten über den Entwurf einer Instruktion für die Kaiser-Richter zu Brünn; allein erst Leopold I. ertheilte unterm 30. Sept. 1659 den k. mähr. Stadtrichtern eine Instruktion über ihr Verhalten im Richteramte neben dem Stadtmagistrate (gedr. in meinen oben erw. Beitr. im 13. B. Sekt.-Schr. S. 591—7). Nach derselben hatten sie dem Könige und Markgrafen einen Eid abzulegen, dem Landeshauptmanne und gesammten k. Amte, wie auch dem Landesunterkämmerer zu gehorchen, den ersten Sitz im Stadtrathe, waren zur Ueberwachung des Befolges der Gesetze und Anordnungen, der Ruhe, Ordnung und Policei, Gemeinde-Wirthschaft, Wahrung der landesfürstlichen Hoheit, Rechte, Interessen und Gefälle berufen. Sie sind von den eigentlichen Stadtrichtern zu unterscheiden, welchen die Handhabung der Gerechtigkeit oblag. Die k. Richter bezogen, nebst einem Deputate,

eine baare Besoldung aus den Stadtrenten und zwar in Hradisch von 600, M.-Neustadt 660, Iglau und Znaim 700, Olmütz 1000 und Brünn 1100 fl. Sie behaupteten sich bis zur Regulirung der Magistrate unter Joseph II. in Brünn 1784, in den andern genannten Städten 1786, zu Folge welcher die k. Richter, die Stadtrichter nnd (mit Ausnahme von Neustadt) die Syndiker für immer eingingen (S. die von mir über dieses, beinahe ganz unbeachtet gelassene, wichtige Institut, seine Wirksamkeit und Träger gesammelten Nachrichten im 13., 16., 22. und 23. B. Sekt.-Schr., Indices unter Richter-Kaiser oder k.-, Kaiserrichter, insbesondere das Notizenblatt d. hist. Sekt. 1867 Nr. 1, 1877 Nr. 8, wozu im 23. B. Sekt.-Schr. noch unter Haidler in Iglau, Hortensius in Hradisch und Nimmervoll in Znaim nachzuschlagen ist. Magno Prandl war urk. schon 1621 Kaiserrichter in Olmütz).

D) Die Gerichtsbehörden.

Wir haben von der böhm. Hofkanzlei (S. 184) und der k. böhm. Appellationskammer (S. 64, 190), als Revisions- und resp. Appellations-Instanz, vom k. mähr. Tribunale (S. 198), als Behörde in summarischen und dringenden Justiz-Sachen der höheren Stände, von den Kreisämtern (S. 234), als Hülfsorganen, von den Stadtgerichten (im 13. und 17. B. Sekt.-Schr. Index (S. auch Luksche's Stellen S. 39—45 und altes Recht I. 12) und Berggerichten (im 15. B. Sekt.-Schr. Index. S. auch Luksche's Stellen S. 65, altes Recht I. 39, II. 39) schon anderwärts gehandelt nnd gedenken von den Halsgerichten (Luksche's Stellen 75—9) und dem buchlauer Jagdgerichte (Mittheilungen der Ackerbauges. 1822, S. 69—72, Wolny IV. 170—2, Müller's Burg Buchlau S. 24, 70, 71, 83—100, 143—4, Notizenbl. 1858 Nr. 5, Dudik VIII. 451, Brandl's Glossar S. 137) in der Geschichte des Strafrechtes zu handeln; rücksichtlich der Grund- und Dorfgerichte und Roky beziehen wir uns aber auf Luksche's Stellen S. 54—7 und altes Recht I. 12, so wie die Landesordnung von 1628, den 16. B. Sekt.-Schr. S. 672 und 692, 17. B. 2. Abth. S. 126, 132, hinsichtlich der Judengerichte*) auf Luksche's Stellen S. 75—9 und altes Recht I. 14, 228, Weke-

*) Nach dem Reskripte vom 30. Jänner 1720 war herkömmlich der Gemeinde-Rabbiner Richter in I. Instanz; von ihm ging der Zug an den Landes-Rabbiner und von diesem in Art einer Revision an die Obrigkeit, jedoch nur in Streitsachen zwischen Juden, der Gemeinde-, wie Land-Rabbiner übte die Jurisdiktion nur aus obrigkeitlicher Delegation aus. Der Kaiser ließ es zwar vor der Hand dabei, gestattete jedoch den Rabbinern die Judikatur nicht anders, als so lange die Obrigkeiten dieselbe delegirt lassen und nicht selbst ausüben wollen, und fand ein Bedenken darin, daß sich die Obrigkeiten aus dem Rechte der I. Instanz die Autorität eines Ober-, ja sogar eines Revisions-Gerichtes zueignen würden. Er forderte daher vom k. Tribunale ein Gutachten, wie die Art der Jurisdiktions-Ausübung einzuschränken, und auf welche Summe die Judikatur der Rabbiner in Sachen, wo sich die Obrigkeit nicht selbst der Erkenntniß annehmen wollte, zu beschränken wäre.

Wenn übrigens ein zeitlicher Juden-Rabbiner vom Landeshauptmanne, der auch die

brod S. 152, Scari's m.-s. Juden-Gesetze), rücksichtlich der Militärgerichte auf Luksche's Stellen S. 69—72 und altes Recht I. 13*).

Wir sprechen daher hier nur**)

I. von dem mährischen Landrechte und II. der mähr. Landtafel, III. vom olmützer bischöflichen Lehenrechte,

---

jüdischen Landes-Aeltesten und Vorsteher resolvirte, bestätigt war, hatte er keine weitere Bestätigung der Obrigkeit der Judengemeinde nöthig.

Mit dem jüdischen Steuerpatente vom 2. Dezember 1752 und der General-Polizei-, Proceß- und Commercialordnung von 1754 erfolgte die Organisirung des Gemeindewesens der mähr. Judenschaft, in Folge der allgemeinen Gerichtsordnung von 1781 und Regulirung der Gerichtsbarkeit im J. 1784 wurden jedoch die Juden den allgemeinen Gesetzen unterworfen, sowohl die jüdische Proceßordnuug (Hfdt. 17. März 1783) als auch die Judengerichte (Hfdt. 23. Mai 1785) aufgehoben.

*) Nach dem Rescripte vom 14. März 1662 sollen Klagen oder Beschwerden der Inwohner gegen Soldaten bei den Obristen und Kriegskommandanten und im Falle des Ausbleibens der Ausrichtung bei Hof angebracht werden. Das Rescript vom 27. November 1710 handelt von der Jurisdiktion bei Todesfällen.

**) Da uns das zu jener Zeit noch ungetheilte Schlesien ferner steht, wollen wir über dessen Gerichtsverfassung nur einige lüterarische Hinweisungen geben und zwar in:

Die neu vermehrte schles. Chronik und Landesbeschreibung van Schickfuß, Jena 1625, Henel's Silesiographia 1613, neu mit Anmerkungen von Fiebiger, Leipzig 1704, Lichtstern's (Lucä) Schlesiens curiose Denkwürdigkeiten, Frankfurt am Main 1689, Friedenberg's von den in Schlesien üblichen Rechten, Breslau 1738—43, 2 Theile, Walter's Silesia Diplomatica, Breslau 1741—2, 2 Theile, u. a., insbesondere über die Jurisdiktion in Schlesien Henel II. 925—1019.

Das Ober- und Fürstenrecht Henel II. 981 ff., Lucä II. 1906—14, Friedenberg I. 2—22, Brachvogel II. 472, Menzel III. 52, Wuttke I. 59, 66.

Das Obergericht Henel II. 945, 1008, Lucä II. 1918.

Das Landengericht Lucä II, 1914, Friedenberg II. 1—6.

Das Lehenrecht Lucä II. 1914—5.

Das Landrecht Henel II. 991.

Das Zwölferrecht Henel II. 993, Lucä II. 1925, Friedenberg I. cap. 12 S. 1—4, Menzel II. 291.

Das Mannrecht Henel II. 993, Lucä II. 1925, Friedenberg I. 23, cap. 14 S. 7, Menzel II. 290.

Das Hofrecht Henel II. 994, Lucä II. 1626, Friedenberg II. 1, cap. 19, Menzel II. 290, Wuttke I. 61.

Das schles. Ritterrecht Henel II, 1001—5, Lucä II. 1758—62, 1915—6, Friedenberg I. 73—4, Carpzow Lausitz S. 157—187.

Das Dreidingsrecht Henel II. 941—1009, Friedenberg II. cap. 35, S. 265—74.

Das Stadtgericht Lucä II. 1917, Friedenberg I. cap. 17 S. 60—86.

Das Dorfgericht Henel II. 930, 1007, Lucä II. 1917, Friedenberg II. cap. 19 S. 1—5.

Die Landrechte der Fürstenthümer, Henel II. 991, 1065 (Troppau), Lucä II. 1923—4, Friedenberg I. 56—72, Walter II. 369, Weingarten's Codex S. 401 (Troppau), 680 (Teschen-, desselben fasciculi 2. B. S. 344 (Troppau), Lukschе's altes Recht Mährens II. 31, 17. B. Schr. der historischeu Sektion Index (Jägerndorf).

Die fürstlichen Regierungen Lucä II. 1917, 1930, Walter II 367, Menzel II. 496, Wuttke I. 61, Weingarten's Codex, Index, dess. fasciculi 2. Buch S. 437.

IV. vom olmützer bischöflichen Consistorium und
V. vom olmützer Universitäts-Gerichte,
VI. von Prokuratoren (Advokaten) und Landessolicitatoren.

I. Das königlich mährische Landrecht. *)

Nach der für die kath. Waffen siegreichen Schlacht bei Prag (1620), der Eroberung des Landes und seiner Umgestaltung wurde das mährische Landrecht vom k. Gubernator Cardinal Dietrichstein im J. 1624 zwar wieder auf die vorher bestandene Art besetzt (Luksche's Notizen S. 175, S. die Zusammensetzung im J. 1625 in Demuth's Gesch. d. mähr. Landtafel S. 170) und es nahm von da an wieder seinen regelmäßigen Fortgang; allein dasselbe erfuhr unter Ferdinand II. und III. in der neuen Landesordnung vom Jahre 1628 und andern Gesetzen wesentliche Veränderungen. Die erste bestimmte (Fol. 6, 19, 20, 23, 26, 28, 31—39, 123, in meinen Beitr. ꝛc. im 16. B. Sekt.-Schr. S. 307—326) hauptsächlich Folgendes:

Das mähr. Landrecht besteht aus den Landesofficieren, welchen bei demselben vornehmlich zu sitzen gebührt, nämlich dem olmützer Bischofe, dem k. Landeshauptmanne, Oberst-Landkämmerer und Oberst-Landrichter, dann aus den königl. Räthen und Beisitzern des Herren- und Ritterstandes, wie vorher, mit dem Bischofe 18 aus dem Herrn- und 6 aus dem alten Ritterstande, 3 aus dem olmützer und 3 aus dem brünner Kreise, alle taugliche Personen, eines guten Lebens und ehrlichen Wandels. Vor allen Landesofficieren haben die Herzoge und Fürsten, dann gewisse privilegirte Grafen und Herren, wenn sie im Landrechte gebraucht wurden, sodann in der Reihe der Landeshauptmann als der vornehmste unter allen k. Land- und andern Officieren, der Oberst-Landmarschall, wenn er Landgüter und eine Landrechtsbeisitzers-Stelle hat, der Oberst-Landkämmerer und Oberst-Landrichter, weiter die Herren aus den alten, nach ihnen jene aus den neuen Geschlechtern, endlich die 6 Personen aus der Ritterschaft, unter ihnen der Hofrichter, den Sitz bei dem Landrechte, jedoch nicht mehr nach dem Alter, sondern nach der Zeit der Aufnahme, gleichwohl nach dem Rangunterschiede. Alle Landesämter und Landrechts-Sitzer sind nicht mehr lebenslänglich, sondern müssen nach 5 Jahren resigniren.

---

*) S. des Grafen Auersperg Werk von den böhmischen Gerichtshöfen 1. B. S. 6—7, 18—20, 233—263, 3. B. S. 1—40; Luksche's Uebersicht der Stellen und Aemter in Mähren seit 1628, Brünn 1804; Luksche, das alte und neue Recht Mährens und Schlesiens, 1. B. S. 11; meine Beiträge ꝛc. im 14., 16., 22. und 23. B. Schr. der hist. Sektion, im Index unter Landrecht, Landtafel, insbesondere im 22. B. S. 259, 265, 271, 294, 307 die Beschlüsse während der Rebellion, die Wiederanfänge des Landrechtes (das nach S. 28 31 mit dem böhmischen zu vereinigen man aufgab) S. 79, 132, 136, 142, 430, 435, 445, 455, 471, 482, 486, 23. B. S. 58, 202, 214, über die Befreiung des Hauses Lichtenstein (1622) von der Gerichtsbarkeit des mähr. Landrechtes im 22. B. S. 5, Notizenblatt 1860 Nr. 3, 1862 S. 78, Falke, Gesch. d. Licht. I. 322, 345, 429, 444, 467, 497, über Afterrecht 16. B. Sekt.-Schr. S. 511, 17. B. (jägerndorfer Landesordnung) S. 8, 13, 16, 20, 24, 40, 98, 119, 123, 128.

Die Besetzung steht ausschließend dem Landesfürsten zu, in dessen Belieben und Gefallen es stets liegt, bei wem er wegen Ersetzung eines Amtes Bericht und Rath erholen und wem er hierauf ein Amt auftragen und anvertrauen will; doch wird er jedesmal nach Einziehung genügenden Berichtes dahin trachten, daß das Landrecht und andere Aemter mit verständigen und tauglichen Personen, die im Lande angesessen, versehen werden. Die Landofficiere und Landrechtsbeisitzer schwören dem Landesfürsten den Eid der Treue und unbefangener Rechtspflege, der Landeshauptmann und die Landrechtsbeisitzer insbesondere auch wegen der gemeinen Sachen und der Policei Mährens und der Administration der Justiz, der Oberstkämmerer und Oberstlandrichter wegen Führung der Landtafel. Auch der oberste Landschreiber, als eigentlicher Präses der Landtafel, sollte bei währendem Rechte seine Stelle halten, so wie die untern Amtleute, nämlich der kleinere Kämmerer, kleinere Richter, Burggraf und kleinere Schreiber sich bei dem Landschreiber-Amte befinden, um sich ihrer nöthigen Falls gebrauchen zu können; insbesondere mußten sie jederzeit, wenn das kleinere Landrecht oder Posudek gehalten wurde, gegenwärtig sein.

Das größere Landrecht wurde nämlich nur viermal des Jahres, zweimal zu Olmütz (zu St. Johann und Marialichtmeß) und zweimal zu Brünn (zu St. Kunigund und am 2. Sonntage in den Fasten), immer durch 15 Tage, gehalten, nach vollendetem Landrechte aber die Landtafel eröffnet.

Die Landesofficiere und andere Landrechtsbeisitzer versammeln sich zu Olmütz und Brünn in des Bischofs Haus, unterreden sich da, wohnen einer h. Messe im Kloster St. Michael bei und gehen dann in die Landstuben.

Zur Schöpfung eines Haupt- oder wichtigen Bei-Urtheils müssen wenigstens 10 Personen*) aus den Landesofficieren und andern Beisitzern gegenwärtig sein; statt des früheren mündlichen wird in Sachen, die Leib, Ehre und Landgüter betreffen (mit Ausnahme der Streitigkeiten der Bauersleute, welche wegen ihrer Einfalt bei ihrem vorigen mündlichen Proceß belassen wurden) ein schriftlicher Proceß (L.O.F. 61, 63, 68), dann zur Sicherheit des Richters und der Parteien die Inrotulirung der Akten, ehe sie zum Versprechen gegeben wurden (Landesordnung und Rescript vom 17. August 1641), bei dem Landrechte eingeführt; während des Vortrages der Proceßakten sind die Hauptsachen von den Beisitzern, an einer wohlgezierten Tafel beisammen sitzend, fleißig aufzuzeichnen, die Urtheile aber bei geöffneten Landstuben, in welchen die Beisitzer ihre bestimmten Sitze einnehmen, öffentlich

*) Hiebei ließ es auch das Rescript vom 11. Jänner 1670 (im 16. B. Sekt.-Schr. S. 704), nachdem jenes vom 1. Sept. 1639 nur für damal wegen der Kriegsereignisse gestattet hatte, die vorkommenden Sachen durch 7 Beisitzer, mit Inbegriff der Oberstlandofficiere, zu erledigen.

abzulesen, das Schwert ist', zum Zeichen der Justiz und Vertheidigung des Rechtes, wenn Jemand etwas verwirkte, mit der Spitze aufrecht zu halten. Ohne der Landesofficiere Bewilligung darf Niemand aus dem Herren- und Ritterstande im Landrechte Umfrage halten oder Nothdurften vorbringen, außer dem Landeshauptmanne in Waisensachen, Rok und gesetzten Tagfahrt, dem Oberst-Kämmerer in Sachen der Landtafel und dem Oberst-Landrichter in Rechtssachen. Doch konnte jeder Beisitzer Anfragen in der vorgetragenen Sache und nochmalige Vorlesung der Schriften verlangen. Die Stimmenmehrheit entschied; in Rechtssachen begehrte der Landrichter die Stimmen der Beisitzer, sodann jene des Bischofs, Landeshauptmannes und Landkämmerers; zuletzt brachte er seine Meinung vor. Wenn die Landstuben bei Publicirung der Urtheile und andern öffentlichen Akten geöffnet wurden, durfte Niemand in die Schranken kommen, dem es das Landrecht nicht zugelassen, noch auch Geschrei anfangen, bei Geldstrafe an den Burggrafen, welcher Geschrei und Leichtfertigkeiten in den Landstuben und im Umfange des Klosters (wo früher die Landrechte gehalten wurden) hintanzuhalten hatte, und beziehungsweise bei Arreststrafe im Rathhause Außer den Landesofficieren und dermaligen, wie gewesenen Landrechtsbeisitzern durfte nach angehobenem Rechte Niemand mit Wehr oder Waffen in die Landstuben kommen oder sich darin befinden.

Wenn sich die Landesofficiere und Landrechtsbeisitzer in die Landstuben verfügt, sollen sie zuerst dem alten Gebrauche nach das, was nach dem vorigen Landrechte und Posudek oder After-Rechte in die Landtafel eingeschrieben worden, verlesen lassen, sodann stehend die neu eingetretenen Landrechtsbeisitzer, diese innerhalb der Schranken mit bloßem Haupte und mit zwei aufgehobenen Fingern, beeidigen, endlich die neuen Ladungen, welche zur Zeit des vorigen Posudek übergeben und eingeschrieben worden, ausrufen lassen, die Caution vom Kläger und Beklagten (wofern sie im Land nicht angesessen), begehren und die mündlichen Einwendungen (wegen Incompetenz des Landrechtes u. a.) und Vorbringungen der Partheien, bei welcher jede Weitläufigkeit hintanzuhalten und zur Exceptionsschrift zu verschieben ist, dem vorigen Gebrauche nach mündlich entscheiden. Den andern Tag sollen die Ladungen wegen der Bürgschaft und alsdann die alten Ladungen, wie sie in den Registern verschrieben sind, vor den neuen, es wäre denn eine den k. Fiskus oder einen Ausländer betreffende Sache, geurtheilt werden.

Vor das Landrecht gehören die Klagen wegen Landgütern und Erbschaften, Veränderung der Gränzmale und Marken und wegen aller Sachen, die über 14 Thaler werth sind, wegen Todschlag und öffentlicher Gewalt, begangenen Frevels (böhmisch Weytržnost), wenn es Grund und Boden betrifft, wegen ausgesprengten Schmähkarten und Famos-Libellen, Aufhaltung, Beförderung oder Nichtverfolgung öffentlicher Landesbeschädiger, die Realklagen gegen die Geistlichen, welche liegende Gründe betreffen, und wichtige Ehren-Antastungen, in welchen auch ein schriftlicher Proceß anzuordnen ist. Minder wichtige Ehrensachen und Klagen wegen eines Incidenzstreites, mit Ausnahme wichtiger, über welche ein schriftlicher Proceß einzuleiten für nöthig erachtet

wird, soll der Landeshauptmann mit einigen Rechtsbeisitzern nach dem Landrechte entscheiden. Auch waren gewisse Schuld-Angelegenheiten demselben zugewiesen (L. O. F. 49). Zu Sühnhandlungen konnte das Landrecht die Partheien nicht zwingen, dieselben sollten aber befördert und Personen, welche sich dazu besonders gebrauchen lassen und gewandt zeigen, bei Aemter-Austheilungen und anderen Beförderungen in Acht genommen und jährlich dem Kaiser angezeigt werden (eb. F. 41). Die Entscheidung über Kriegssachen und verhaltene Soldaten-Besoldungen gebührt allein dem Landesfürsten oder Landeshauptmanne. Vor diesen gehörten auch noch manche andere Sachen, insbesondere die Vormundschaft über die ohne Testament Verwaisten höheren Standes, rücksichtlich welcher er wie vor Alters bei dem Landrechte Belehrung nehmen sollte (L.-Ordnung Fol. 100, 159), bis er und eigentlich das k. Amt der Landeshauptmannschaft (das k. Tribunal) davon enthoben wurde (Resc. 11. Juli und 1. Sept. 1639, 22. Aug. 1640, im 16. B. Sekt.-Schr. S. 476, 486).

Ueberhaupt hatte das mährische Landrecht die Civil- und Kriminal-Gerichtsbarkeit über die weltlichen höheren Standespersonen und die Real-Gerichtsbarkeit über die liegenden Güter der Geistlichkeit*).

Der Städte und Bürger Sachen durften nirgends anders als vor dem Stadtrechte vorgenommen werden (L.-O. F. 49). Die Schulden der Herren oder Bauern bei den Bauern, wie auch die Raufhändel der Bauern in den k. Städten und deren Dörfern (wenn sie durch ihre Obrigkeiten nicht verglichen wurden) sollten nicht bei dem Landrechte, sondern dem Stadt- oder Dorfrechte vermöge ihrer alten Beredniſſe und Gewohnheiten gesucht und entschieden werden (eb. Fol. 38).

Obwohl nicht begehrt werde, das Landrecht zu sperren, sondern demselben jederzeit sein starker Lauf gelassen werde, soll es doch das frey sicher Geleit unbeirrt lassen, welches der Landesfürst aus gewissen Ursachen einem oder dem andern ertheile (L.-O. F. 10, 219).

Ferdinand III. erhielt das Landrecht bei den Würden, Ansehen und Respekt, wie vordem, wollte aber doch die Wohlthaten der Rechte (welche auch in anderen Königreichen in hohen Tribunalien gebräuchig) nicht ganz abgeschnitten, sondern anstatt derselben die Revision eingeführt und unmittelbar an den Landesfürsten zu Handen der böhm. Hofkanzlei zugelassen haben, jedoch nicht in peinlichen Sachen, mit Ausnahme der Nullitäts-Klagen gegen Urtheile des Landrechtes, welche Leibes- und Lebensstrafen auf sich tragen, nicht gegen schlechte Beiurtheile, Interlocutorien und Beschwerungen, Exekution, erstandenes Recht (Contumaz-Urtheile), bei richtig verbrieften Schulden, nach Verlauf von zwei Monaten vom ergangenen Endurtheile, in Sachen, welche nicht 300 Schock böhm. Groschen werth sind und in Fällen, wo der Landesfürst nach Umständen und Beschaffenheit die Revision abschlägt (L.-O. F. 104 und 105).

*) In Böhmen war das Landrecht nur für Causae criminales et injuriarum der höheren Stände, dann Streitigkeiten über Grund und Boden.

Nachdem das Landrecht nur kürzere Zeit des Jahres gehegt wurde, dienten zu Instruirung des von Ferdinand II. eingeführten schriftlichen Processes und Vollführung der Urtheile die sogenannten After- und Nachrechte (Posudken) oder das kleinere Landrecht, welches aus dem Oberst-Landschreiber und den obengenannten kleineren Officieren oder Unteramtleuten bestand. Diese After-Rechte wurden von Alters her zweimal des Jahres zu Olmütz und zweimal zu Brünn, immer sechs Tage nacheinander, gehalten und während derselben standen in beiden Städten die Landtafeln eröffnet, damit sich ein Jeder, wie bei den Landrechten, ihrer gebrauchen könne. Während dieser Zeit wurden alle Ladungen (Citationen, Puhonen) der Kläger gegen die Geklagten in Sachen, welche Landgüter und Schulden betrafen (in Ehrensachen wurde der Beklagte auf eine Tagfahrt (Rok) von dem Landeshauptmanne vor Recht gefordert), übergeben und übernommen. Und da wegen des schriftlichen Processes auch der Partheien Gegenschriften den kleineren Rechts-Officieren übergeben und von ihnen die Zeugen verhört, auch die Liquidationsprocesse wegen Gerichtskosten und verursachten Schulden bei diesen kleineren Rechten verhandelt und entschieden wurden, so mußten die kleineren Rechts-Officiere noch weitere 15 Tage in diesen Orten sich aufhalten und beisammen sitzen bleiben (L.-O. Fol. 42—44, 101—103).

Diese Einrichtung erreichte aber bald ihr Ende. Denn noch Ferdinand II. begründete „ein ewig währendes Tribunal oder k. Amt der Landeshauptmannschaft" (Patent 19. Dez. 1636) und wies demselben, nebst den politischen und Cameral-Angelegenheiten, auch gewisse, dem Landrechte abgenommene Justizsachen, insbesondere die summarischen Angelegenheiten, zu (Instruktion vom 13. Dez. 1636 und declaratoria vom 29. Juli 1638, in meinen Beiträgen im 16. B. Sekt.-Schr. S. 428 ff., 456 ff., Trib.-Instr. vom 9. Jänner 1659). Die Oberstlandesofficiere und Landrechtsbeisitzer äußerten zwar Bedenken gegen das Tribunalgericht; Ferdinand III. erklärte sie aber im Rescripte vom 15. Februar 1637 für unerheblich und befahl kraft des ihm allein zustehenden „hohen Regals" „Juris constituendi Magistratus" das Inslebentreten desselben und die Separirung der bezeichneten Geschäfte vom Landrechte und Zuweisung derselben an das neue Tribunal (Demuth 179).

Ferdinand III. übertrug die olmützer Landtafel nach Brünn, vereinigte sie mit der brünner und befahl, daß sowohl die Landtafel, als auch das königliche Landrecht und das k. Tribunal für immerwährende Zeiten in Brünn gehegt und gehalten werden sollen (Resc. 8. Okt. und 6. Nov., dann Patent vom 25. Nov. 1641, 16. B. Sekt.-Schr. S. 568), um das Justizwesen in Mähren beisammen administriren und alle drei in einen vollständigen leichtförmlichen und unzertrennlichen Körper vereinigen zu lassen (Resc. 3. Jänner 1642, eb. S. 509).

Am 28. Dez. 1641 wurde, nach vorher gehörter Masse, die olmützer Landtafel durch die Verweser der Landeshauptmannschaft Christoph Paul Grafen von Lichtenstein-Kastelkorn und Johann Freiherrn von Rettal mit andern oberen landeshauptmannschaftlichen Beamten unter Bedeckung von 30

Soldaten nach Brünn übertragen (Moravetz hist. Mor. III. 305, Fischer Geschichte von Olmütz II. 17).

Nach der gedruckten neuen Landtafel-Instruktion Ferdinand III. vom 2. Jänner 1642 (in Weingarten's Fasciculi p. I. 183—188, in Demuth's Geschichte der Landtafel Mährens, Brünn 1857, S. 190—202) sollte die mähr. Landtafel nicht mehr, wie bisher, nur einige Wochen des Jahres während der Hegung der großen und kleinen Landrechte, sondern das ganze Jahr offen bleiben.

Da durch diese stete Offenhaltung der k. Landtafel die Afterrechte von selbst erloschen, der Zutritt zur Landtafel stets offen blieb und dem Lande viel bequemer erschien, jährlich nur zwei Landrechte, jedoch von längerer Dauer, zu halten, so verordnete Ferdinand III., nach Vernehmung der Landesofficiere, und Landrechtsbeisitzer (Resc. 3. Jänner 1642), „daß hinfür jährlich nur zwey Landrechte und zwar das erste auf 3 Könige, wie bisher gebräuchlich gewesen, und das andere den Montag nach dem Feste der h. Dreifaltigkeit, jedesmal drei Wochen lang, gehegt und Jedermann bey denselben schleunige Justiz administrirt werden soll, jedoch mit diesem Anhange, daß im Falle die Verrichtungen bey denselben etwa selbst zeitlich endeten, das Landrecht auch noch vor Ausgang solcher drei Wochen des gesammten Landrechtes Gutbefinden nach, aufgehebt und verschoben werden möge. Und nachdem die k. Landtafel nun stets offen und dabey fort und fort, sowohl in Gerichts- als Archivsachen gebührliche Ausrichtungen erhalten werden können, sind die bisher üblich gewesenen After-Rechte unnöthig und dürfen weiter nicht gehegt werden". (Resc. und Patent vom 1. Februar 1642, im 16. B. Sekt.-Schr. S. 512).

Als Gerichtsferien wurden „denen bei Recht litigirenden Partheien zum Besten" in der Erntezeit vom Feste St. Margareth bis auf St. Laurenz und zur Zeit der Weinlese von St. Wenzel bis St. Simon und Juda bestimmt, mit Ausnahme des k. Tribunals, bei welchem, weil es nicht nur Justiz-, sondern auch politische Sachen zu führen und den Kaiser zu repräsentiren habe, täglich Expeditionen vorfallen. Die Ertheilung von Ferien im Falle der Bedarfes an dessen Räthe und Assessoren behielt sich daher der Kaiser von Fall zu Fall vor (Resc. 18. September 1641).

Das Tribunal durfte das Landrecht, wenn dieses wegen Zeitbeschwernissen nicht gehegt werden konnte, auch in unverschieblichen Fällen nicht vertreten, sondern mußte die a. h. Resolution einholen (Res. 5. Oktober 1648, im 16. B. Sekt.-Schr. S. 556). Später wurden aber gewisse Sachen der k. Landtafel überlassen.

Nachdem das k. Landrecht nur zweimal des Jahres gehalten wurde, hatte dasselbe (böhm.? mähr.?) mit der Pamatka vom 30. Juni 1691 die Erörterung und Entscheidung der Incidental-Streitigkeiten in Processen, außerhalb der Contumatien und wo die k. Landtafel selbst anstehen würde, dieser letzteren eingeräumt.

Kaiser Joseph I. hielt zwar diese Delegation nach der k. Landesordnung Fol. 36 für einen Eingriff in die Regalien, beließ aber dennoch zur Beschleu-

nigung der Justiz die Judikatur in einfachen Interlocutorien. Er unterschied nämlich zwischen den Interlocutoriae simpliciter tales und welche bloß allein die ad naturum instructionis causarum gehörige Incidentien oder so genannte Exceptiones dilatorias respiciren, von den wichtigeren Interlocutoriis vim definitivae habentibus. Der Kaiser ermächtigte die k. Landtafel, über diejenigen Incidental-Stritte mit Vorbehalt der Appellation zu interloquiren, oder falls sie Anstände haben sollte, außer der Zeit der Landrechte bei der k. Statthalterei (resp. dem k. Tribunale) um Belehrung zu recurriren, welche bloß aus den folgenden exceptionibus mere dilatoriis und zwar außer der Zeit des Landrechtes sich äußern und vollführt sind, oder wenn das Landrecht wegen andern Vorfällen dieselben zu erörtern nicht erklecken könnte, nämlich super quaestione et incidenti Cautionis, praestandae legitimationis, dann eines unförmlichen oder sonst nicht richtigen oder gar nichtigen mandati „super exceptione personae non legitimae staudi in judicio, declinatoriae fori seu incompetentiae judicis, non observanti litis consortii, mutati libelli oder wenn sonst in den Satz- und Weisungsschriften circa merita Neuerungen angebracht und widersprochen werden, dann auch, wenn sich ein Streit wegen Informität oder auch Anzüglichkeiten der Satzschriften, nicht weniger ratione Allegatorum, und endlich auch in puncto exceptionis testium. Stehe jedoch das Landrecht offen, so sollen nach der Landesordnung auch solche Incidentien, von diesem, wenn es auslangen könne, entschieden werden. Alle übrigen, besonders vim definitivae enthaltenden Interlocuta, besonders die casus contumaciae, blieben auch ferner allein dem k. Landrechte vorbehalten (Resc. 14. Okt. 1709, Normalienbuch des m.-sch. Obergerichtes 4. B. S. 212; ein hübsches Muster damaligen Styles und der Sprachmengerei).

Keiner von den Oberstlandesofficieren durfte sich ohne allerhöchste Erlaubniß aus dem Lande begeben oder verreisen (Resc. 10. Mai 1655).

Nach dem Resc. vom 9. März 1640 (16. B. Sekt.-Schr. 480) soll auch der k. Landesunterkämmerer bei dem Landrechte Sitz und Stimme, und, wenn er Herrenstandes ist, nicht nur bei dem Landrechte und den Landversammlungen, sondern auch außer denselben nicht weniger als die anderen k. Oberstlandesoffieiere vor allen privilegirten Erstgebornen und andern Herrenstandspersonen den Vorsitz haben; wenn er aber nur Ritterstandsperson ist, hat er den von Alters her bei dem Ritterstande gehabten Vorrang und Stelle zu behalten (Resc. 21. März 1640, eb. S. 503).

Der Oberstlandschreiber hatte „von Altersher neben dem Oberstlandkämmerer und Oberstlandrichter besonders in Verwahrung und Versorgung der k. Landtafel seine Ehre und Autorität gehalten, dennoch aber bei den Landrechten kein votum bisher gehabt. Da jedoch sein Amt auch ein k. oberstes Landesofficium sei und ihm nur verkleinerlich sein könne, wenn er mit seinem voto von den im Landrecht vorkommenden Sachen ausgeschlossen und schlechter sein sollte, als die ihm nachgehenden Landrechtsbeisitzer des Ritterstandes", so räumte Kaiser Ferdinand III. demselben bei dem Landrechte die gebührende Stelle und Stimme, nämlich gleich nach dem Landesunterkämmerer (wenn dieser

eine Ritterstands-Person ist) vor allen Landrechtsbeisitzern des Ritterstandes ein (Resc. 3. Jänner 1642, eb. S. 511),

Die landrechtlichen, Appellations- und alle andern obrigkeitlichen Sentenzien sollen im Namen Ihrer Majestät verfaßt, jedoch der Titel nicht in der ersten Person, als ob Sie persönlich zugegen wären, sondern in dritter gesetzt werden (Resc. 27. September 1645).

Das Rescript vom 8. März 1679 bestimmte, daß sowohl bei den ordinari als den privilegirten Landrechtsbeisitzern der Sitz in jener Ordnung sich zu regeln habe, wie einer vor dem andern beim Landrechte eintritt.

Die Sitzordnung an der Tafel, bei welcher die obersten Landesofficiere von Altersher zu sitzen pflegten, bestimmte Kaiser Ferdinand III. in der Art, daß künftig der Landmarschall nicht mehr auf der rechten Seite des olmützer Bischofs sitzen und sich nur mit dem linken Arme auf die Tafel lehnen soll, sondern, daß zuförderst an der rechten Seite oben an der Tafel der olmützer Bischof, als die höchste und erste Person im Lande, alsdann neben ihm der k. Landeshauptmann, weiter der k. obriste Landmarschall (wenn er Landgüter und eine Beisitzers-Stelle im Lande hat), dann der k. oberste Landkämmerer, der k. oberste Landrichter und der k. Landesunterkämmerer (wenn er des Herrenstandes ist) und zwar alle diese k. Landesämter mit vollem Leibe an der Tafel sitzen sollen (Resc. 21. März 1640, im 16. B. Sekt.-Schr. S. 503).

Die k. geheimen Räthe, wenn sie ein Landesofficium hatten, oder sonst im k. Landrechte saßen, erhielten ihren Sitz und Stelle zur rechten Seite des k. Thrones auf derjenigen Bank, auf welcher nach der neuen Landesordnung lit. A. 29 die Herzoge und Fürsten saßen (und zwar zunächst nach den weltlichen Fürsten). Die Ordnung im Votiren bestimmte die Landesordnung lit. A. 28 und wie es die Ordnung des k. Landesämter mit sich brachte (Resc. 16. December 1645 nach Böhmen, im 16. B. Sekt.-Schr. S. 535; wurde auch in Mähren geübt). Als Ferdinand Fürst von Dietrichstein mährischer Oberstlandkämmerer wurde und, nach Analogie, wie bei den Landtagen, auch bei dem mähr. Landrechte den Sitz auf der Fürstenbank, vor dem Landeshauptmanne, verlangte, entschied Kaiser Ferdinand (in diesem noch nie vorgekommenen Falle), daß wegen Ungelegenheit, welche bei dem Landrechte hiedurch im Sitzen und Votiren entstehen würde, der Fürst Dietrichstein bei den Landrechten seinen Sitz an der mit rothem Sammte bedeckten Tafel nehmen soll, an welcher die Oberstlandesofficiere und Landrechtsbeisitzer in ununterbrochener Reihe und Ordnung sitzen, und zwar vor dem Landeshauptmanne. Dessenungeachtet soll es aber bei der in der Landesordnung und Uebung begründeten Direktion des Landrechts und Sammlung der Stimmen von Seite des Landeshauptmannes und beziehungsweise des Oberstlandrichters, so wie auch bei der Fürstenbank und abgesonderten Session der Fürsten bei den Landtagen verbleiben (Rescript 15. Jänner 1656, im 16. B. Sekt.-Schr. S. 470, 632)*).

*) Dieser Fürst Dietrichstein prätendirte auch Prärogative in der Session bei dem k. Amte der Landeshauptmannschaft. Kaiser Leopold ließ ihn jedoch bescheiden, daß er sich

Obwohl das 1636 errichtete k. mähr. Tribunal oder Amt der Landeshauptmannschaft die Person des Landesfürsten repräsentirte, gab doch Kaiser Leopold dem Anspruche des Kanzlers auf die Präcedenz vor dem k. Landesunterkämmerer, wenn er Ritterstandes war, und vor dem Oberstlandschreiber, so wie des Kanzlers und der Tribunals-Assessoren vor den Landrechtsbeisitzern keine Folge, sondern hieß den Kanzler und die Assessoren den genannten Oberstlandesofficieren und übrigen Landrechtsbeisitzern gemäß dem bisher vom Landrechte genossenen Prärogativ nachgehen (Resc. 16. April 1704). In Amtssachen des k. Tribunals war jedoch der bei demselben übliche Rang zu beobachten (Resc. 8. Sept. 1708).

Der mähr. Oberstlandrichter Michael Ferdinand Graf von Althan stellte dem Kaiser vor, daß bei dem mähr. Landrechte mündlich verhandelt werde, ungeachtet die neue Landesordnung statt des vorher gebräuchlich gewesenen mündlichen Processes den schriftlichen eingeführt und dieser auch in Böhmen wirklich beobachtet werde, daß die Landrechtsbeisitzer zum Votiren aufstehen, weßhalb die podagrischen wegen zu langen Stehens mit ihren Voten ganz ausbleiben müssen und daß auch in deutschen Angelegenheiten und Klagen die Bescheide und Urtheile böhmisch gegeben werden. Nach eingeholter Information ließ es Kaiser Ferdinand III. zwar bei dem althergebrachten, in der Landesordnung begründeten Style und der üblichen Observanz wegen der Proceßführung, da er „allerhandt erhebliche Bedenckhen habe, die mündliche process und verfahrungen gänzlichen auffzuheben, zumalen in der verneuerten Landtsordnung ein Unterscheid in den casibus schon ausgeseczt ist, und die Schwere casus, die von einer consideration seint, ohne das zu dem Schrifftlichen process verwisen, und theils dem praesidio oder direction eines Landtshauptmanns reserviret werden". Dem Grafen Althan wurde jedoch anheimgestellt, bei Revidirung der Landesordnung, zu welcher er als Oberstlandesofficier deputirt war, in mehrere Ueberlegung nehmen zu lassen. Auch rücksichtlich des „Ausstehens zum Potacz oder Umbfrage in votando" wollte der Kaiser in dem althergebrachten und auch in Böhmen beobachteten Gebrauche keine Neuerung einführen. Hinsichtlich der „Verfassung der Sentenzien von beiden Sprachen" bestimmte jedoch der Kaiser, daß, wie es mit der Declaration vom 10. Februar 1639 bei dem k. Amte der Landeshauptmannschaft angeordnet worden, künftig auch bei dem k. Landrechte die „Sententien und Außsprüche in derselben Sprach, in welcher der Process geführet worden, publiciret werden sollen" (Resc. 26. Mai 1656, im 16. B. Sekt.-Schr. S. 635).

Im J. 1652 bestand das mähr. Landrecht aus 16 Herren- und 4 Ritter-

mit der ihm als Oberstlandkämmerer gebührenden Stelle zu begnügen habe, da sich das Vorrecht der Fürsten bei den Landtagen nicht auch auf das k. Amt der Landeshauptmannschaft und k. Tribunal beziehen lasse, welches die a. h. Person präsentire und des Landes Regierung bestelle, und auch andere gewesene gefürstete Oberstlandesofficiere eine solche Prätension nicht gemacht, sondern sich mit ihrer Amtsstelle begnügt haben (Resc. 24. Jänner 1659, eb. S. 713, wo auch die andern kais. Bestimmungen über Rangstreitigkeiten nachgesehen werden können).

stands-Personen (S. deren Namen bei Demuth S. 234), den Bestand von 1673 weiset Weingarten's Fürstenspiegel I. 331 nach.

Nach dem (ältesten) brünner Titular-Kalender vom J. 1709 bestand das k. mähr. Landrecht aus dem olmützer Bischofe, Oberstlandeskämmerer, Landeshauptmann, Oberstlandrichter, Landesunterkämmerer, alle Herrenstandes, dann aus 16 Landrechtsbeisitzern, 12 des Herren- und 4 des Ritterstandes, welche alle zugleich k. k. Räthe waren; den Bestand von 1748 und 1782 weisen die Aemter-Uebersichten dieser Jahre nach.

II. Die k. mähr. Landtafel. *)

Die neue Ordnung der Dinge in Mähren brachte auch wesentliche Aenderungen bei der Landtafel, in welcher die während der Rebellionszeit geschehenen Eintragungen cassirt wurden (22. B. Sekt.-Schr. S. 323, 324, 330), mit sich.

Nach Ferdinand II. Landesordnung von 1628 (Fol. 124) sollte zwar eine zu Olmütz, die andere zu Brünn wie von Alters herkommen gehalten werden und verbleiben. Doch hob sie die bisher gehaltene Anordnung, daß alle Einverleibungen und Einschreibungen, wie auch Kauf und Pfand in die Landtafel in böhmischer Sprache geschahen, aus k. Macht hauptsächlich aus der Ursache auf, weil nach gedämpfter Rebellion ein Theil der Landgüter mit Ausländischen, insonderheit Teutschen besetzet worden, welchen Ihres Wohlverhaltens und erzeugter getreuen Dienste wegen sich einzukaufen vom Kaiser vergönnt worden. Die Landesordnung gestattete daher, daß Jedem freistehe, seine Kontrakte, Testamente und Anderes in deutscher oder böhmischer Sprache einverleiben lassen (16. B. Sekt.-Schr, S. 315).

Vordem war die Landtafel nicht alle Zeit, wie in Böhmen, sondern nur dann offen, wenn das Landrecht in Olmütz und Brünn gehalten wurde, aber auch da wurde sie erst dann herbeigebracht und eröffnet, wenn es die obersten Landesofficiere der k. Landtafel, nachdem sich die Parteien eingegeben, für nöthig erachteten. Kaiser Ferdinand wünschte daher das Gutachten des Landrechtes, „wie etwa auch in Mähren ins künfftig die Landtafel an einem bestendigen Orthe undt stets offen gehalten, auch mehrers solennisiret werden möchte (Hofdekret 12. Oktober 1638 declar. dubiorum in der Landesordnung, im 16. B. Sekt.-Schr. S. 462 ff.).

Dieses Gutachten erfolgte wahrscheinlich nicht. Da aber auch das kleinere Recht nicht ununterbrochen offen war und das Landrecht wegen des Krieges vielfältig verschoben wurde, hatte schon Ferdinand II. die Exekutionsführungen im Interesse der Parteien dem neuen k. Tribunale übertragen. Auf die Einwendungen der Obristlandesofficiere, welche alle Exekutions-

*) S. die Literatur in der Geschichte derselben in der früheren Zeit S. 32 ff., Landesordnung von 1628 F. 124—6, Weingarten's Auszug S. 107—9, 162—9, Anhang lit. C. 6—12, Lukſche's Stellen und Aemter S. 33—6, altes Recht II. 19—30, 41, 178—82, 201, 226, Wekebrod S. 23, Demuth's Geschichte der Landtafel, 14., 16. und 17. B. Sekt.-Schr. Indices.

führungen und eine Taxe dafür ansprachen; ließ es Ferdinand III. zwar bei der bestehenden Einrichtung, es wäre denn, daß die Landtafel künftig beständig offen gehalten und die dazu gehörigen obersten Landesofficiere wenigstens wechselweise dabei sitzen würden. Der Kaiser hielt die stete Offenhaltung und Zugänglichkeit der Landtafel, als eines gemeinschaftlichen und öffentlichen Archivs, nicht nur für nützlich und gut, sondern nun auch für nöthig, weil nach den Deklaratorien „künftig die Landgüter nur mit der Landtafel verkauft, verwendet, verhypothecirt, noch sonst realiter afficirt werden können", wozu die Zeit bei weitem nicht ausreichen würde, in welcher die Landtafel herkömmlich offen zu sein pflegte. Der Kaiser verlangte daher hierüber vom k. Tribunale ein Gutachten und schob inzwischen die Publikation der eingeschickten Taxordnung ein (Resc. 25. April 1640).

Der Kaiser übertrug weiter die olmützer Landtafel nach Brünn und vereinigte sie mit der brünner (Resc. an die mähr. Stände, Regensburg 8. Oktober 1641), so, daß die vereinigte völlige Landtafel für die gesammten Kreise Mährens bei den Landrechten an Dreikönig 1642 zu Brünn eröffnet und daselbst für immer gehegt werden soll (Patent 26. Nov. 1641). Der Kaiser zeichnete eine neue Landtafelordnung vor.

Die „Aemter bey der Landtafel wurden in der Art ersetzt", daß der Kaiser den gestrengen k. Rath und mähr. Tribunals-Assessor Johann den älteren Jakarbowsky von Sudicz auf Zieltsch und Břesolup zum obristen Landschreiber, die ehrenfesten lieben getreuen Adam Ladislaw Wiežnik von Wiežnik zum Vice-Landkämmerer, Sigmund Sack (von Bohuniowitz) zum Vice-Landrichter, Melchior Lebenitzky (von Lebenitz) zum Vice-Landschreiber ernannte, den bisherigen Kleinschreiber (eine Art Sekretär) Niklas Bilowsky beließ oder, wenn er wegen der dermaligen steten Offenhaltung der Landtafel nicht verbleiben könnte, den Wilhelm Munka von Eibenschitz oder Hanns Wenzel Jawsky von Jawk zu diesem Dienste berief.

Der Kaiser setzte die Besoldung für den Oberstlandschreiber auf 600 fl., für jeden der Unterofficiere auf 500 fl., für den Kleinschreiber auf 300 fl., für den Registrator auf 200 fl., für jeden der zwei Kanzlisten und jeden der zwei Kämmerlinge (zur Verrichtung der Exekution) auf 120 fl. rh. fest. Zugleich bestimmte der Kaiser, daß an das brünner Landhaus noch ein Stock von Grund aus angebaut werde, in welchem, nebst dem k. Tribunale mit seiner Registratur, auch die Landtafel mit ihrem Archive zu halten sein werde (Resc. 3. Jänner 1642, im 16. B. Sekt.-Schr. S. 508 ff.). Es kam auch zu den nöthigen Einleitungen, denn am 5. April 1642 passirte die Hofkammer die 116 fl., welche auf Anordnung des Landeshauptmannes „zu erbaw: vnd anrichtung ainer Stell zu der k. Landtaffel alda in Mährern" aus den Rentamtsgefällen ausgelegt worden waren (23. B. Sekt.-Schr. S. 201, 206. S. das Weitere betm k. Tribunal).

Die Räthe bei der Landtafel konnten entweder Unter-Land-Officiers, oder Unter-Land-Amtleute oder Vice-Land-Officiers genannt und

sie sollten in den Expeditionen des k. Tribunals an dieselben, nebst dem Titel des Oberstlandschreibers, der Röm. Kais. Maj. Räthe und Unteramtleute bey der Landtafel in dero Erbmarkgrafthum Mähren titulirt werden (Resc. 14. Febr. 1642, eb. 16. B. S. 513).

Die Besoldungen wurden vom Kaiser aus der Trankſteuer und anderen Landes-Kontributionen angewiesen, aber nur so weit möglich gezahlt (23. B. Sekt.-Schr. S. 210, 214, 220, 223, 278, 317, 351).

Die jährliche Besoldung der mähr. Landtafel betrug im J. 1644 nur 3,865 fl. (S. bei Tribunal), da die Bediensteten derselben auch auf die Taxgelder angewiesen waren. Als Ferdinand III. 1650 von den mähr. Ständen die Bezahlung der k. Tribunals- und Landbedienten, Kreishauptleute, Kreis-Einnehmer und Landmediker forderte, bemerkte er weiter (S. 16. B. Sekt.-Schr. S. 595): „Vndt demnach Fünfftens, vor etlichen Jahren, zue Besser der Stände Bedienung, Conseruirung der Landes Archiuen vnd Schleüniger administrirung der Justitz, die Königl: Mährische Landtaffel, mit inserirung derselben deß gewesten Kleinern Rechts Officirern ad exemplum deß Königreichs Böhaimb aufgericht, vnd in möglichster Kürtze zuesammengezogen, denen darbey dienenden Vnter Ambtleuthen, auch in der Ihnen fürgeschriebenen Instruction gewisse Besoldung, außgesezt worden, Welche aber nach dem die Landtags Verwilligungen gewesen sein, nit allemahl richtig gefallen, Sie Vnter Ambtleuthe sich derentwegen öffters beschwehret, vndt Wyr dahero gnedigist betrachtet, ob nit gleich wie im vbrigen geschehen, vndt vor etlich Jahren auß dem Landtag proponiret worden, auch in deme die Confirmation dießer Mährischen mit Vnßer Königlichen Böhmischen Landtaffel wiederfahren, vndt ahnstatt waß bey allen Landtagen fürkhommen, vndt solche Besoldung allemahl erst verwilliget, langweillig eingebracht, vndt dannoch einmahl gegeben werden muß, ain für allemahl denen Vnter LandtOfficirern vndt vbrigen der Landtaffel Bedienten, eine solche Capital Summa deren Sy an statt der Besoldung genüeßen, vndt habhafft werden könten, verwilliget werden möechte.

Hierumb vndt Weil Wyr anderst nichts alß die vollkhommene vndt verläßliche Verfassung dießes deß Landes fürnehmen Kleinots verlangen; Alß wolten derowegen die getrewen Stände sich dießfahls eines gewißen erklären, vndt könte nit auf einmahl die gantze, doch wenigist ein gueter Theil der Landtafels Besoldung durch auffsezung solichen porpetuirlichen Quantj, für dießmahl erhebt, vndt auf ewigen Zinß gelegt werden". Es kam nicht dazu, wohl aber zur Uebernahme der Besoldungen der k. Tribunals-, Landtafel- und aller anderen Landesbedienten auf das Land durch den Kammeralbeitrag (S. hier S. 208 ff., 236, 237).*)

*) Schon nach dem Landtagsschluße von 1630 sollten für die kais. Unterlandschreiber Burggrafen, Schreiber der kleineren Rechte und Einnehmer die Besoldungen bestimmt werden. Bei der großen Finanznoth des Staates wurden sie, wie jene der Tribunals-Bediensteten, Kreishauptleute und Landmediker sehr unregelmäßig gezahlt, auch verkürzt (S. 2.3 B. Sekt.-Schr. S. 202, 203, 209, 214, 326).

Nachdem Ferdinand III. Taxordnung für die k. Aemter (k. Tribunal, k. Landtafel) vom 6. Dez. 1640 (in meinen Beiträgen ꝛc. im 16. B. Sekt.-Schr. S. 462, 475, 477, 490 ff., 22. B. S. 9, 23. B. S. 70) die Gebühren für die Landtafel-Amtshandlungen geregelt hatte, erhielt die mähr. Landtafel auch eine neue Einrichtung durch: „Der Röm: Kay: auch zu Hungarn und Böheim ꝛc. Königlichen Mayt. Ferdinandi des dritten Instruktion oder Newe Verfassung deroselben Königlichen Landtaffel in dero Erb-Marggrafftumb Mährern. Gedruckt zu Ollmütz, bey Nikolaus Hradetzky von Krußnaw. Im Jahre 1642", gegeben zu Wien den 2. Jänner 1642.*)

Da die Landtafel nicht, wie früher, nur einige Wochen im Jahre, sondern beständig offen gehalten werden sollte und dieselbe auch den Charakter eines instruirenden und exequirenden Amtes (dem auch die Kridasachen im Concurse der Gläubiger zugewiesen wurden. S. die Kridaordnung vom 2. Mai 1644 im 16. B. Sekt.-Schr. S. 526 ff.) erhielt, wurden die bisherigen After- oder Nachrechte (Posudek) eingestellt und es sollten jährlich nur zwei Landrechte, jedesmal durch 3 Wochen, gehalten werden (Resc. und Patent vom 1. Februar 1642).**)

„Theils von Alters her durch fortwährende Uebung, theils von der Zeit der Instruktion hatte sich ein und der andere unanständige Gebrauch bei dem Amte der k. Landtafel in Mähren eingeschlichen, welcher bei diesem öffentlichen Archive und Landeskleinode, an dem der Landesinwohner Credit und Wohlfahrt hängt, allerhand Unrichtigkeiten und kostbare Rechts-Thättigung (Theidigung) hätte nach sich ziehen können." Daher gab Kaiser Joseph I. bei Gelegenheit der Veränderung der Unteramtleute in dem Rescripte vom 17. April 1708 eine Nachtragsinstruktion in 7 Punkten. Dieselbe verordnet, daß im Rathsprotokolle die An- und Abwesenden in der Art genau verzeichnet werden, um ersehen zu können, wer bei der Berathung eines jeden Gegenstandes gewesen; daß die Sitzungen genau in der vorgeschriebenen Zeit und zwar unter der Direktion des Vicelandkämmerers vorgenommen werden, wenn der Oberstlandschreiber in der ausgesetzten Stunde nicht erscheint; daß die Erhebungen über den Stand der Sachen in der Landtafel durch den Registrator nur in geringfügigeren Angelegenheiten, in wichtigen aber von Amte selbst durch eigene Einsicht geschehen sollen; die neue Instruktion bestimmt weiter die Reihe der Eintragungen nach der Ordnung, besonders bei Todesfällen; sie ge-

*) Diese Instruktion befindet sich auch in Weingarten's fasciculi diversorum jurium, Nürnberg 1690, 1. Buch S. 183—188 und in Demuth's Geschichte der Landtafel Mährens, Brünn 1857, S. 190—202; die Instruktion für die böhm. Landtafel vom 21. Nov. 1652 in dem ersteren Werke S. 176—182 und im Codex S 292—8. Ueber die Bestandtheile der mähr. Landtafel und die Wirkungen der Eintragung in die Landtafel S. den 16. B. Sekt.-Schr. S. 511.

**) In Böhmen wurden bei der Landtafel nicht nur der Landrechts-Proceß instruirt und alle Incidenzsachen eines bei diesem obschwebenden Processes abgehandelt, sondern auch causae debitorum und ex lege diffamari geführt, alle über realia gepflogenen Verhandlungen, dann die Testamente, Schuldverschreibungen und Heirathskontrakte einverleibt.

ſtattet die Correktur wahrgenommener Schreibfehler nur im Beiſein und unter namentlicher Anführung der Oberſtlandesofficiere, wogegen Fehler und Verſtöße von größerer Wichtigkeit und Folgen vom k. Landrechte oder ſelbſt dem Könige entſchieden und ſodann vom Oberſtlandſchreiber ſelbſt in Gegenwart der namentlich anzuführenden Oberſtlandesofficiere und Landrechtsbeiſitzer verbeſſert werden ſollen. Endlich verbietet die Nachtragsinſtruktion ſämmtlichen Landtafel-Beamten und Bedienten, ſich in Parteiſachen einzumiſchen, noch mehr aber den Partheien mit Rath und Verfaſſung von Schriften an die Hand zu gehen, bei ernſtlicher Ahndung und nach Umſtänden Entfernung vom Amte.

Nachdem ſchon Ferdinand III. unterm 10. Mai 1655 die Art des Empfanges der Oberſtlandesofficiere bei der Landtafel vorgezeichnet hatte (16. B. Sekt.-Schr. S. 630), beſtimmte aus Anlaß eines Zwiſtes Kaiſer Joſeph I., daß der Oberſtlandſchreiber den Oberſtlandkämmerer und Oberſtlandrichter im Hinausgehen von der Landtafel bis an die Stiege zu begleiten habe (Reſcript 28. Aug. 1705).

Mit der neuen Einrichtung der Landtafel erwuchs auch der Intabulationszwang in Verbindung mit dem Zwange der Habilitirung zum Lande, um die Gelangung von Gütern in den Beſitz Landtafelunfähiger (der unteren Stände, Nicht-Katholiken, Ausländer u. a.) hintanzuhalten.*)

Schon als Fürſt Gundakar von Lichtenſtein ſich fortan weigerte, den (vor Jahren geſchloſſenen) Kauf um die Herrſchaft Steinitz der mähr. Landtafel einverleiben zu laſſen, erklärte Ferdinand III. im Reſcripte vom 20. Auguſt 1647 (im 16. B. Sekt.-Schr. S. 551), die Landesverfaſſung Mährens bringe es mit ſich, daß Landgüter nur per tabulas valide alienirt und afficirt, weniger eine Execution darauf ertheilt, noch einige Präſcription wider dieſelben laufen könne.

Deshalb räumte auch die Landtafel-Inſtruktion und das Reſcript vom 3. Juli 1648 (eb. S. 554) dem mit der Landtafel verſicherten Gläubiger den Vorzug vor dem nicht verſicherten Hypothek-Gläubiger ein, wenn auch ſeine Hypothek älter war.

Da bei vielen landes- und ſtandesfähigen Inwohnern Mährens der Mißbrauch erwachſen, daß ſie ihre Landgüter nicht in die Landtafel einlegten, ſondern auch dieſelben ungeſetzlich und ohne die Landtafel einander abtraten und manchmal in die 3. und 4. Hand übertrugen, ermahnte Kaiſer Ferdinand III. alle Inwohner Mährens, alle Landgüter und Realrechte (jura realia), nämlich die von Landgütern herrührenden und in die Landtafel gehörigen Contrakte oder ſonſtigen Verſicherungen, zu ihrer und ihrer Erben eigenen Sicherheit, ſo wie zum Beſten des ganzen Landes, binnen 6 Monaten von der

*) S. über die Intabulation im Herzogthume Troppau auch außer dem Landrechte 1707 Weingarten's Codex S. 652 und Intabulationszwang 1708 eb. 666, Brachvogel's ſchleſ. Geſetz-Sammlung II. 598, über ſchleſ. Landtafeln Lukſche's altes Recht II. 30—33, Schembera 1847 und mähr. Wanderer, meine Geſchichte der hiſt. Literatur Mährens und Schleſiens S. 501—2, meine Geſchichte der ſchleſ. Verfaſſung und Verwaltung, 17. B. Sekt.-Schr. Index.

Pyblikation des Patentes und beziehungsweise vom Datum des Kaufes oder andern Contraktes, der k. Landtafel ordentlich einschreiben und einlegen zu lassen (Patent 7. Mai 1655, im 16. B. Sekt.-Schr. S. 627 ff.).

Diese Anordnung hatte jedoch nicht durchgängig den erwarteten Erfolg. Denn Kaiser Leopold rügte noch in späterer Zeit, „daß sich in Mähren circa possessionem et intabulationem bonorum immobilium (hinsichtlich des Besitzes und der Intabulation der unbeweglichen Güter) verschiedene Mißbräuche eingeschlichen, indeme etwelche Standes-Inwohnere, die einige Landgütter titulo legitimo überkommen, dieselben zwar apprehendiret, deren Intabulirung aber, Ihrem freyen arbitrio nach, außer augen geseczet, undt gleichwohl zu weiterer transferir- undt alienirung dergleichen unintabulirter Gütter privata authoritate geschritten, wodurch solche bis auf den dritten und vierdten Possessorem sine Jure et ordine tabularum gedigen, undt darauß endtlich bey denen Erbfällen oder ferneren Vereußerungen nur confusiones undt unrichtigkeiten, hernachmahls aber nichts alß Vnßere Behelligung mittels suchender abhelff: vndt supplirung der begangenen Defecten undt fahrläßigkeit, wie auch straffmeßiger Zurücksetzung der in denen Landtgesätzen fürgeschriebener Ordnung erwachsen. Wann dann solchem mißbrauch zu steuern sowohl ratio publici alß eines ieden selbst aigene sicherheit erfordert, in massen die Landgütter legaliter undt Dominotenus nicht anderst alß cum tabulis possediret, weiter aber gar nicht gültig undt eigenthumblich transferiret werden können", so bestimmte der Kaiser für die Zukunft, daß alle diejenigen, welche einige Landgüter und Immobilien in Mähren ohne der in der k. Landtafel gebührenden Vormerkung eigenthümlich innehaben und besitzen, oder künftig haben und besitzen werden, schuldig und verbunden sein sollen, solche Güter inner Jahr und Tag ordentlich intabuliren zu lassen, widrigens diejenigen, auf welche die so ungesetzlich besessenen Güter in der Landtafel als letzte Inhaber und Eigenthümer lauten, wie auch ihren Erben und allen denjenigen, die von ihnen den Zuspruch dazu rechtlich hergebracht haben, die Vindikation und Ablösung dieser Güter, gegen Refundirung des dafür ausgelegten Preises von Thats- und Rechtswegen gebühren und eröffnet, dieselben auch darauf als bald solcher gestalt zu greifen und die Güter gerichtlich zu apprehendiren befugt und berechtigt sein sollen. Zugleich erläuterte der Kaiser die Bestimmung der Proceßordnung des k. Tribunals (von 1659) Art. 4., nach welcher der Besitz und die Einführung in eines Verstorbenen Güter auf Begehren des haeres scriptus auch aus einem fehlerhaften Testamente ertheilt werden konnte, dahin, daß die bloße Veröffentlichung des Testamentes, wenn es sich um Immobilien oder eine Verlassenschaft handelt, zur erblichen Antretung der Güter nicht ausreiche, sondern der eingesetzte Erbe schuldig sein soll, nach Veröffentlichung des Testamentes dasselbe bei der k. Landtafel zu exhibiren, damit es da eingeschrieben und auf diese Weise der Titel zu den vermachten Gütern justificirt werde. Bloß aus dem Testamente, ohne labdtäfliche Einschreibung und Vormerkung, soll weder die Einführung noch der Besitz Platz finden und, wenn dies auch geschehe, der Einführungsakt von selbst null und nichtig sein (Resc. 24. März 1686, nach dem Resc. vom 27. März.

1688 mit einem Präclusiv-Termine von einem halben Jahre zur Einverleibung der noch nicht intabulirten Güter allgemein bekannt gemacht).

Insbesondere wurde auch die Einverleibung der Testamente in die Landtafel angeordnet (Resolutionen vom 7. Jänner 1686 und 7. Jänner 1690, deren Publicirung der Kaiser mit dem Resc. vom 7. Jänner 1694 befahl).

Der Besitz von Immobilien, besonders durch die Landtafel, wurde Niemanden, als den landesfähigen und katholischen Inwohnern gestattet (Rescript 21. Februar 1651, im 16. B. Sekt.-Schr. S. 602).

Zu den Uebelständen der früheren Verfassung gehörte auch, daß die höheren Stände bedeutende Vorrechte und Privilegien genossen und sich der verhältnißmäßigen Theilnahme an den Staatslasten ganz oder größtentheils entzogen, der gesammte Bürgerstand nur Eine Stimme, wie der Besitzer des kleinsten landtäflichen Gutes, im Landtage besaß und lange nicht einmal des Sitzes innerhalb der Schranken des Landtags-Saales gewürdigt wurde, der Bauer der Leibeigenschaft verfallen war und Alles, was nicht zu einem der vier Stände (Geistlicher, Herren-, Ritter und Bürgerstand) gehörte, nämlich das noch in der josephinischen Zeit sogenannte quartum genus hominum, keiner Vertretung sich erfreute; außerdem gab es auch noch manche andere Auswüchse. Dahin gehörte, daß bis nicht lange vor hundert Jahren Jedermann, welcher nicht zu einem der drei höheren Stände gehörte, von der Landtafel-Sicherheit ausgeschlossen war.

In früherer Zeit konnten nämlich überhaupt keine Schuldbriefe über erhaltene Darlehen landtäflich versichert werden, als aber die Verheerungen des 30jähr. Krieges die Gutsbesitzer zwangen, zur Wiederherstellung ihres Besitzes bedeutende Kapitalien als Darlehen aufzunehmen, gestattete zwar Ferdinand III. bei der neuen Einrichtung des Landtafelwesens in der Instruktion vom 2. Jänner 1642 zur leichteren Aufbringung derselben, Beruhigung und Versicherung der Gläubiger, die landtäfliche Intabulation der Schuldbriefe auf die landtäflichen Güter, dieselbe blieb jedoch jetzt und noch über ein Jahrhundert hinaus an die Bedingung geknüpft, daß der Gläubiger selbst landtäflich war, d. h. den höheren Ständen angehörte, oder daß zu dem mit einem nichtlandtafelfähigen Gläubiger abgeschlossenen Darlehensgeschäfte früher die kaiserliche Dispensation erwirkt und dem Amte der k. Landtafel mit dem Schuldbriefe vorgelegt wurde (Demuth, Geschichte der Landtafel Mährens, Brünn 1857, S. 202, 216) *).

Diesen Uebelstand behob endlich Maria Theresia, als sie nach den gefahrvollen Successionskriegen mit allen Mitteln zur Erhebung und Erstarkung

---

*) Kaiser Joseph I. dispensirte mit dem Rescripte vom 27. Mai 1709 den znaimer Bürger Ferdinand Krebeckel dahin, daß er zwar die Schuldverschreibung des Franz Anton Grafen von Lichtenstein pr. 6,000 fl. der k. mähr. Landtafel einverleiben lassen möge, jedoch daß er die Exekution nur bis zur Abschätzung excl. zu führen befugt, nachher aber sein jus einem Landtafelfähigen zu cediren schuldig sein soll.

des Staates schritt. Der (eben neu erschienene) brünner Intelligenz-Zettel (Zeitung) vom 19. Juli 1755, Nr. 3 und 4, brachte dem Publikum folgende fröhliche Kunde: Nachdeme in Betreff der unter dem 24. Martii a. c. von Ihro Kayser-Königl. Majestät per Circulare bekannt zu machen befohlenen Pragmatical-Declaration de dato 19. ejusdem, Kraft welcher künftighin alle dero Unterthanere, sie seyen aus denen Deutsch, Hungarisch, Niederländisch, oder Italiänischen Erblanden, sowohl in dem Königreich Böheim, als diesem Erb-Marggrafthum Mähren, die Land-Täfliche Sicherheit genießen, mithin die von einem Böhmisch- oder Mährischen Land-Stand, ihnen ausstellende Schuld-Briefe bey denen Land-Tafeln angenommen, und ad Effectum Securitatis einverleibt werden sollen; das Amt der Königl. Land-Tafel verschiedene Vorstellungen und respective Belehrungen bey einer hohen Landes-Stelle eingebracht, und Hochselbte sothane Anfrags-Puncta auf dessen Anlangen, an Ihro Majestät zu dero allerhöchsten Erleuterung gelangen lassen; So wurde unter dem 12ten dieses neuer Dingen per Circulare publiciret, daß allerhöchstgedacht-Ihro Kayserl. Königl. Majest. Kraft eines unterm 5ten Currentis anhero erlassenen Rescripti, in anbetracht dieser ertheilten General-Dispensation für Dero gesamten Erb-Unterthanen, sich darüber in folgenden weiters allergnädigst zu entschließen geruhet: was massen, so viel es den ersten Anfrags-Punct anbetrifft: Ob dieses Beneficium Intabulationis lediglich auf Dero Unterthanen des höheren, oder aber auch auf jene des Burger-Standes, dann auf Leute keines Standes, als da sind: die Bauern, und Herrschaftliche Bediente, zu verstehen seye? Allerhöchst-Dieselben allerdings gemeynet seyen, gedachtes Beneficium Dero gesamten Unterthanen, was immer für eines Standes, und Condition dieselbe seyn mögen, auch jenen, so gar keines Standes, und sonstigen Condition sind, mithin auch denen Bauers-Leuten angedeyhen zu lassen. Da also Dero gesamte Unterthanen, aus was immer für einem Erb-Land dieselbe seyn mögen, besagte Land-Täfliche Sicherheit zu genießen haben sollen, so seye es eine natürliche Folge, daß Dero Mährischen Unterthanen in allwege des Reciprocum in anderen Dero Erb-Landen, gleichwie denen Unterthanen anderer Erb-Landen hinwiederum in Mähren, zu statten kommen. Und, nachdeme niemanden der Weeg, und die Gelegenheit, um zur vollkommenen Sicherheit seines Darlehens gelangen zu können, zu verschränken seye; Solchem nach wollen Ihro Majestät in Anbetracht des zweyten Land-Täflichen Anfrag-Puncts, unter mehr erwehnter General-Dispensation ebenfalls die Lutheraner, Calviniſten, Altglaubige, Schismaticos, auch die Juden selbsten (mithin blos davon die mit der Infamia facti, aut Juris befangene Personen ausgenommen) begriffen haben; jedoch dergestalten, daß respective deren Juden besondere Quatern gehalten werden sollen. Also auch, was den dritten Anfrags-Punct anbelanget: Auf was Art, und Weis die Legitimation zu beschehen, daß die die Tabular-Sicherheit ansuchende Leute Dero Erb-Unterthanen seyen; Da solle ein jeder, welcher sonsten seines Herkommens, und Geburt nach, nicht bekannt wäre, bey ansuchender Tabular-Sicherheit sich auf ein- oder andere Weis, jedoch authentisch und glaubwürdig, daß selbter ein Erb-Unterthan, zu

legitimiren gehalten seyn; wo es folglichen nur an deme beruhet, damit sothane Legitimation authentisch und glaubwürdig seye, es möchte hernach solche durch Attestata, oder in andere Wege beschehen. Ubrigens haben mehr-allerhöchst-erwähnt-Ihro Kayserl. Königl. Majestät es wegen der diesfälligen Intabulirungs- und Dispensations-Tax, so der Gegenwurf des vier- und fünften Land-Täflichen Anfrag-Puncts gewesen, bey deme bewenden zu lassen allergnädigst befunden, welches Dero- in Angelegenheit öfters berührter General-Dispensation ergangenes Rescript vom 10ten obbesagten Monats Martii gegenwärtiges Jahrs, dieserwegen ausmesset. Welches dann auch hiemit dem Publico zur ersprießlichen guten Nachricht kundgemacht wird. (Es war hienach schon in den a. h. Entschließungen von 1755 die allgemeine Dispensation ohne Unterschied der Religion und des Standes ausgesprochen und nicht erst 1756, wie Demuth S. 217 angibt.)

Die folgende a. h. Entschließung vom 27. März 1756 dehnte diese General-Dispensation auch auf die Stadtbücher aus, denn es heißt im brünner Intelligenz-Zettel vom 10. April 1756, Nr. 15: Es hat die allhiesig-Hohe Landes-Stelle unterm 2ten hujus zu publiciren verordnet, was massen Ihro Kayser-Königl. Majestät kraft Dero Allerhöchsten Rescripti de dato 27. mâ elapsi, auf den von Dero Königl. Böhcimischen Repraesentation und Cammer abgestatteten Bericht, und Anfrage, die im abgewichenen Jahr unterm 19.ten Martii für Dero gesammte Erbländische Unterthanen ertheilte General-Dispensation zur Landtäflichen Sicherheit ihrer Darlehen, dahin allermildest zu extendiren geruhet hätten, daß Selbe ihre in Handen habende Obligationes, wie bey Dero Böhmisch- und Mährischen Land-Tafeln, also nicht minder bey denen Königlichen- dann Leib-Gedings-Berg- und Municipal-Städten Stadtbücherlich einverleiben, und quoad Effectum securitatis ingrossiren lassen können, und mögen; für die diesfällige Ingrossirung aber einige Directorial-Tax-Gebühr, als welche nur bey der Landtäflichen Einverleibung stattfindet, zu entrichten nicht schuldig seyn sollen.

Endlich dehnte das Hofdekret vom 5. Okt. 1776 das für Böhmen ergangene Rescript vom 9. Februar 1776, durch welches die an Ausländer über erhaltene Darlehensbeiträge ausgestellten Schuldverschreibungen anstandslos auf die zum Pfande bestellten Güter in die k. Landtafel einverleibt werden konnten, auch auf Mähren aus (Notizenblatt 1877 Nr. 10).

Nach dem brünner Titular-Kalender vom J. 1709 bestand das Amt der k. Landtafel aus dem Oberstlandkämmerer, Oberstlandrichter, Oberstlandschreiber, Vice-Landkämmerer, Vice-Landrichter, Vice-Landschreiber, welche alle k. k. Räthe und, mit Ausnahme der ersten zwei Herren-, Ritterstandes waren, dem k. Landesburggrafen, dem k. k. Kleinschreiber und zwei Kämmerlingen, allen vom Ritterstande, dann den sogenannten Kanzlei-Verwandten: dem Registrator und Expeditor, dem Ingrossator, 3 Kanzlisten und 1 Thürhütter.

In diesem Zustande blieb die mähr. Landtafel, wie die erste Landes-Statistik aus der Zeit von 1770 zeigt (S. das Notizenbl. der hist. Sektion

1872 Nr. 6), bis zur Reformirung der Verwaltung unter Joseph II. (S. die Aemter-Uebersichten von 1748 und 1782).

In besonderem Ansehen bei der Landtafel wurden die Oberstlandes-Officiere gehalten. Auf Anregung des mähr. Oberstlandrichters Leo Wilhelm Grafen von Kaunitz führte Ferdinand III. die Gepflogenheit in Böhmen auch in Mähren ein, daß im Falle einer der obersten Landesofficiere zur Landtafel kam, die Unteramtleute mit geziemender Ehrerbietung (doch ohne sich von ihren Stellen zu rühren) aufstehen, und wenn er wieder ging, die kleineren Officiere dieses Amtes ihn bis zur Landtafelthür begleiten sollten (Rescript 10. Mai 1655, im 16. B. Sekt.-Schr. 630).

III. Das olmützer bischöfliche Lehenrecht.

Wir haben in einer früheren Periode (S. 55) erwähnt, daß nach Besiegung der Rebellion (1620) die olmützer bischöflichen Lehengüter, das Lehenrecht und die Lehentafel wieder in ihre früheren Verhältnisse zurückkehrten, auch anderwärts (im 22. B. Sekt.-Schr. S. 80, 331—3 und im 23. B. S. CCXXVI—CCXXXI) nachgewiesen, wie willkührlich der olm. Bischof Cardinal Dietrichstein mit der Einziehung der Güter der rebellischen Lehenleute und dem Besitze dieser Güter verfuhr, und daß nach seinem Votum über die Einrichtung Mährens vom J. 1621 das Lehenrecht dieselben Freiheiten wie das Landrecht genießen sollte.

Nach der von uns (im 17. B. Sekt.-Schr., 2. Abth. S. 116—132) veröffentlichen Praxis des olmützer bischöflichen Lehenrechtes setzte Dietrichstein bei dem zu Kremsier am Montag post primam Dominicam Adventus 1625 abgehaltenen allgemeinen Lehentage nicht nur das fürstbischöfliche Stift Olmütz in den vorigen guten Stand, sondern besetzte auch zu mehrerer Beförderung der Gerechtigkeit das Lehenrecht wieder mit tauglichen dazu qualificirten Subjekten und resolvirte damal und 1628, daß, weil aus seiner Verwilligung das Domkapitel einige Lehengüter besitzt, zwei taugliche Subjekte aus demselben nach geleistetem Eide in das Lehenrecht einziehen und künftig bei allen Lehenrechten, Zusammenkünften, mit Neben- und Afterrechten, gleich andern zu Lehenrechtsbeisitzern verordneten Lehensvasallen ihre Session und die erste Stimme und Votum nach den Fürsten, so einer künftig sitzen möchte, hernach die Herren- und Ritterstands-Personen haben, zuletzt der Bischof seine Meinung thun, der Hofrichter aber den Schluß machen soll.

Bei demselben Lehentage führte ein und bewilligte Dietrichstein, bei den Lehenrechten sowohl der deutschen als böhm. Sprache sich zu gebrauchen und die Begnadigungen, Consense, Käufe und Kontrakte in beiden Sprachen in die bischöfliche Lehentafel durch gewisse vom Bischofe ernannte Relatoren einzuverleiben. Auch bewilligte er auf vielfältiges Anlangen der sämmtlichen Lehensvasallen, daß das Kleinod und der köstliche Schatz der Lehentafel, wie vom Anfange und der ersten Stiftung her, immer im bischöflichen Schlosse zu Kremsier aufbewahrt und zur besonderen Truhe drei Schlüssel, einer beim Bischofe, der andere beim Lehenschreiber und der dritte beim Lehenshofrichter

verbleiben, die Lehentafel nach der alten löblichen Lehensobservanz nicht öfter als viermal im Jahre, nämlich bei den wirklich gehaltenen Lehenrechten und Posudken oder Afterrechten geöffnet werden soll.

Auch führte Dietrichstein bei dem bischöflichen Lehenrechte nicht allein den Gebrauch beider Sprachen, sondern auch den schriftlichen Proceß ein, daß man nämlich schriftlich und mündlich dabei procediren möge.

Das Lehenrecht war zu Dietrichstein's Zeiten mit dem Bischofe, dem Lehenshofrichter, zwei beeideten Domherren und 10 oder 12 Herren- und Ritterstandspersonen, allen Vasallen des fürstl. Stiftes Olmütz, besetzt und es mußten nach der alten Landesordnung wenigstens 11 oder 12 Lehenrechtsbeisitzer zu einem Ausspruche gegenwärtig sein. Der Bischof Erzherzog Leopold Wilhelm (1638—1662) resolvirte aber, daß zu schleuniger Beförderung der Justiz die bischöflichen Lehenrechte mit sieben Assessoren und einem 8. Präsidenten könnten und sollten gehalten werden.

Nach der Lehenspraxis soll der Posudek oder das Afterrecht (nach dem gehaltenen Lehenrechte) in Kremsier zweimal des Jahres, der erste post Dominicam Judica, der andere den Montag nach dem andern Sonntag post Wenceslai gehalten und dabei den Aus- und Zusprüchen des Lehenrechtes exekutiv verholfen, Liquidationen und Raitungen vorgenommen werden, wozu das Beisein des Lehenshofrichters, Lehensschreibers und von (wenigstens) zwei oder mehr Lehenrechtsbeisitzern, vier Personen erfordert wurde. Die Appellation gehörte einzig und allein zu Ihrer Majestät. Der Bischof Erzherzog Leopold Wilhelm ertheilte und reformirte eine Lehenstaxordnung. (Es war Alles so ziemlich auf den Fuß des Landrechtes eingerichtet).

Da die Lehenrechtsbeisitzer dem Bischofe mit einem Eide zugethan waren, bat 1638 die von den mähr. Ständen bestellte Commission wegen Erläuterung der Zweifel in der Landesordnung den Kaiser, die erledigten Landesämter nur mit solchen Personen zu ersetzen, welche im Lande wirklich begütert, des Herren- oder Ritterstandes und nur dem Kaiser mit Eidespflicht zugethan und nur des k. mähr. Landrechts, keineswegs aber des bisch. Lehenrechtes Beisitzer sind, da noch einige beide Assessoratsstellen bedienen (16. B. Sekt.-Schr. 466).

Als ein olmützer bisch. Lehensmann wegen einer Anklage gewaltthätig verübter Unzucht und Mordes im Arreste zu Hochwald, ohne Fortsetzung des Processes, lag, befahl Ferdinand III. am 30. August 1650 (eb. S. 555 und bei Wekebrod S. 28), daß wider ihn der ordentliche Proceß vorgenommen und was Rechtens erkannt werde, da derselbe dem Gerichte des Delictes halber unterwürfig geworden und, ungeachtet er wegen seiner etwa habenden Lehengüter zu einer anderen Jurisdiction, nicht aber in Personalsachen gehöre. Der Bischof soll aber (wie Lukesche in der Uebersicht der Stellen und Aemter S. 53 auf Grund des Privilegiums von 1590 und der Verordnungen vom 10. Dez. 1716 und 10. Dez. 1726 angibt) über seine Vasallen nicht nur die Gerichtsbarkeit in Lehensstreitigkeiten, sondern auch in peinlichen Sachen ausgeübt haben (S. eb. über dessen Jurisdiktions-Beschränkungen, von welchen wir in der Geschichte der staatsrechtl. Verhältnisse hoffentlich noch sprechen werden).

Gegen dessen Urtheile als Lehenrichters über seine Vasallen fand nach Leopold I. Rescript vom 23. November 1671 keine Appellation Statt, sondern es durfte nur von dem Könige oder der böhm. Hofkanzlei (wie beim Landrechte) die Revision angesucht werden (Lukesche eb. 27, brünner Wochenblatt 1825, S. 373).

Da bei Vergebung der olm. bisch. Lehengüter bisweilen Personen, die das Incolat nicht vom Kaiser erhalten hatten, noch sonst einen Stand führten, belohnt und beschenkt wurden, befahl Ferdinand III. am 26. August 1650 (im 16. B. Sekt.-Schr. 592), daß auch die Besitzer der olm. bisch. Lehengüter zum Lande habilitirt sein müssen, und Leopold I. verordnete am 24. April 1680 (bei Wekebrod S. 61), daß keiner ohne vorherige Habilitation zum Lande ein Lehengut besitzen dürfe, die die (bisch.) Lehengüter betreffenden Sachen allein zum bisch. Lehenrechte gehören und von demselben, mit Vorbehalt der Provocation, darüber erkannt und gesprochen werden soll, jedoch mit der Beobachtung, daß das Judicium parium curiae quoad praejudicium also bestellt werde, daß es vom olm. Bischofe keine Dependenz habe, im übrigen auch die beiden Canonici, welche seit etlichen Jahren her dabei zu sitzen pflegen, wie nicht weniger diejenigen Lehensleute, welche eine gleiche oder gemeinschaftliche Sache haben, ausgeschlossen sein sollen.

Nach dem gedruckten brünner Titular-Kalender für 1709 bestand das olm. bisch. Lehenrecht aus dem Lehenshofrichter, zehn Lehenrechtsbeisitzern und einem fürstl. Lehensschreiber, wurde zweimal des Jahres gehalten und vor jedem ein Afterlehenrecht celebrirt, wo die Klagen (Puhonen) eingebracht werden mußten.

Nach dem brünner Titular-Kalender für 1748 gab es bei dem bisch. olmützer Lehenrechte den Lehenshofrichter, 10 bisch. Räthe und Lehenrechtsbeisitzer (Vasallen und Lehengutsbesitzer, Herren- und Ritterstandes), 1 bisch. Rath und Lehensschreiber, 1 bisch. Rath und Lehens-Mandatar, 1 Archivar und Lehens-Registrator, 11 geschworne Lehens-Advokaten, 2 Lehens-Trabanten und 3 geschworne Lehens-Bothen. Zweimal im Jahre wurde Lehenrecht und vor jedem ein After-Lehen-Recht celebrirt, bei welchem die Puhonen (Klagen) eingereicht zu werden pflegten und mußten.

Nach der um 1770 verfaßten Statistik Mährens bestand das Lehenrecht, dessen Wirksamkeit sich auf 72 Lehengüter bezog, aus einem Lehensrichter und neun Lehen-Räthen. Seine Gerichtsbarkeit bezog sich nicht auf die Vergebung der Lehen, welche allein dem Bischofe und Kapitel zustand, sondern nur in der Schlichtung der die Lehensvasallen angehenden Justiz- und anderen Angelegenheiten nnd besonders in Verlassenschaftssachen, Cridafällen, Erhaltung der Lehen in gutem Wirthschaftsstande. Das Lehenrecht war in Justizsachen an die landesfürstlichen Gesetze gebunden, der Rekursweg ging an die oberste Justizstelle (Notizenbl. 1876 Nr. 5. S. über die bis in das 14. Jahrh. zurückgehenden lehenrechtl. Bücher und Schriften: Dudik, die Bibl. und d. Archiv in Kremsier, Wien 1870).

IV. Das olmützer bischöfliche Consistorium.

Wir haben das Material zur Darstellung der Verhältnisse der Geistlichkeit und des geistlichen Standes, so wie der Kirche zum Staate, wie sich dieselben faktisch und rechtlich im 17. Jahrhunderte herausgebildet haben, in den Beiträgen zur Geschichte der böhmischen Länder in dieser Zeit (im 16., 17., 22. und 23. B. Sektions-Schriften, S. die Indices) gesammelt. Darin, so wie in Weingarten's Auszug der böhm. Landesordnung (im Anhange über Patronatsrechts-Streitigkeiten), vindemiae S. 115—124, 414, 688 und Codex S. 284, 614, in Lukſche's Stellen und Aemter in Mähren S. 49—52, altes und neues Recht M. und Schl. S. 37, 136, 139, 196 und besondere Rechte der Personen M. und Schl. II. 124 und Hübner's Zusätzen S. 39 wird auch von der geistlichen Gerichtsbarkeit und beziehungsweise dem olmützer bischöflichen Consistorium gehandelt; und es wurde insbesondere die Gerichtsbarkeit des letzteren und deren Beschränkung in gemischten und in Angelegenheiten der Ketzerei zur Zeit unmittelbar vor ihrer Aufhebung unter Joseph II. im Notizenblatte der histor. Sektion 1872 S. 34 angedeutet; über breslauer Consist. S. Henel II. 979, Friedeberg I. 157, 183, 188, 211, II. cap. 19 S. 30 (Zehend, Patronat).

Riegger's Materialien zur Statistik Böhmens, 7. H. (1788) S. 117—129 enthalten aber eine gute Zusammenstellung über die geistlichen Gerichte Böhmens; bei der Gleichartigkeit der Verhältnisse mit jener in Mähren lassen wir einen Auszug aus derselben folgen und begleiten denselben nur mit Bemerkungen und Zusätzen, wie sich dieselben in Beziehung auf das letztere Land ergeben*). Noch ist zu erwähnen, daß 1778 in Brünn ein Bisthum errichtet, das olmützer zum Erzbisthume erhoben wurde und (nach Lukſche's Stellen S. 49) auch das erstere die geistliche Gerichtsbarkeit ausübte.

Im J. 1748 bestand (nach dem brünner Titular-Calender f. d. J.) das olm. bisch. Consistorium aus dem Generalvicar und 13 bisch. Räthen und Consist. Assessoren, wovon 6 olm., 1 brünner Domherr, 5 Pfarrer und 1 Notar, die Consist. Kanzlei aus 1 Sekretär und Archivar, 1 Registrator, 3 Kanzlisten, 2 Accessisten, 1 Consist. Fiscus, 4 geschwornen Advokaten, 5 gesch. Sollicitatoren, 1 Kanzlei-Diener und 5 geschw. Consist. Bothen. Die Ordinari-Sitzungen wurden zweimal in der Woche gehalten. (S. weiter den Stand des olm. und brünner Consist. im J. 1748 und resp. 1782).

Geistliche Gerichte in Böhmen (Consistorien)

(des prager Erzbischofs und der Bischöfe von Königgrätz und Leutmeritz).

Sie bestanden aus dem Erz- oder Bischofe, Generalvikar, Official, den geistl. und weltlichen Räthen, Sekretären, Protokollisten und dem übrigen Kanzleipersonal, in Prag auch Kanzler, Vicekanzler und Fiskus.

---

*) Ueber die Entwicklung und Gestaltung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Oesterreich unter und ob der Enns S. Luschin S. 258—273, Bucholtz Geschichte Ferdinand I., Hammer's Khlesl I. u. a.

Ihre Gerichtsbarkeit umfaßte:

1) Die Ehe- und Eheverlöbniß-Sachen der Christen (jene der Juden gehörten nach der Willkühr des Klägers vor den Oberrabbiner des Landes oder das erzbischöfl. Consist.), wenn es sich um die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe, Ehehindernisse oder Ehescheidung handelte (Stadt-Rechte C. 36). Das geistl. Gericht durfte jedoch nur darüber, ob einer von ihrem Gatten geschiedenen Person der Unterhalt gebühre, ob die Mitgift oder das zugebrachte Vermögen zurückzustellen sei, entscheiden, die Bestimmung der Summe aber mußte es dem weltl. Richter überlassen (Rescripte 10. März 1713, 13. April 1714, 4. März 1728, 20. Oktober 1753. S. dazu Luksche's altes und neues Recht M. und Schl. I. 37, 136, 139, 196).

2) Die persönlichen Civilklagen der geistl. Personen unter einander oder wider dieselben (St. R. A. 44. §. 5. A. 61), mit Ausnahme jener, welche nach Beschaffenheit der Sache vor ein anderes Gericht gehörten, z. B. den Conseß in causis sammi Principis et comissorum, bei welchem auch die Geistlichen Rede und Antwort geben mußten (Resc. 28. Februar und 20. April 1751), und mit Ausnahme der dinglichen Klagen um unbewegliche Sachen, rücksichtlich welcher auch die Geistlichen vor die weltlichen, sowohl höheren als niedern Gerichte gehörten*)

---

*) Die mähr. Landesordnung von 1628 F. 37 bestimmt: „Es sollen auch die Geistlichen in Vnserm Erb Markhgravthum Mährern, so viel die Actiones Realès, welche liegende Gründe betreffen, anlangt, gleichmessigen Rechtens sich mit denen andern Vnsern gehorsamen Ständen gebrauchen, vnd vor Vnserm Land Recht wegen obberürter Action Recht geben vnd nemen". (S. dazu 16. B. Sekt.-Schr. S. 472.)

Am 31. März 1664 machte die k. böhm. Appellationskammer dem Kaiser das gutächtliche Einrathen, daß, wie in allen andern k. Erbländern in saecularibus, Territorialibus et Realibus, auch in den Fürstenthümern Oppeln und Ratibor die Geistlichkeit deren Landrecht pro judice et foro competente erkennen soll (Friedeberg, schles. Recht I. 60).

Und in einem Falle des olmützer Jesuiten-Collegiums entschied Kaiser Leopold I. am 30. Juni 1698, daß dasselbe in einer nicht rein persönlichen und summarisch zu behandelnden Angelegenheit vor dem k. mähr. Tribunale (das in summarischen Sachen zuständig war) zu Recht zu stehen habe, da es kundbaren Rechtens und in den k. Erblanden Herkommens, daß vermöge der Landesordnung Fol. 37 die Geistlichkeit in Realibus vor dem weltlichen Richter Rede und Antwort zu geben schuldig, darinnen die Actiones personales rei persecutoriae mit zu comprehendiren. (Aus Weingarten's Codex S. 614. Wekebrod S. 73 und 80 macht zwei Rescripte daraus).

Die Consistorien handelten übrigens auch die Verlassenschaften der Weltgeistlichen ab. Da mit dem vom Kaiser genehmigten Landtagsbeschluße der mähr. Stände vom J. 1644 (im 16. B. Sekt.-Schr. S. 533) die Pfarrer das Recht, über ihr Vermögen auf den Todesfall zu verfügen, unter der Bedingung erhielten, daß sie den dritten Theil ihrer hinterbliebenen Substanz der Kirche, bei welcher sie sterben, verschaffen, im Falle aber, als sie ohne Testament und Disposition abgehen, die halbe Verlassenschaft der Kirche, die andere den nächsten Verwandten und wenn keine vorhanden sind, für fromme Zwecke bestimmt sein soll, so war eine Vorsorge für das weltliche Interesse bei geistlichen Verlassenschaften nöthig. Kaiser Leopold räumte daher den weltlichen Verwandten das Recht ein, bei der Sperre und Inventur zu erscheinen. Auch bestimmte er, daß auf dem Lande nebst dem Consistorium der Patron, in den Städten aber der Magistrat das Lokale, die geistliche Instanz die

3) Die geistl. Sachen, als Kirchenzucht, öffent. Gottesdienst, das Predigtamt, die Austheilung der Sakramente, Glaubenssachen, Gebete u. s. w.

Das Erkenntniß, ob eine Lehre ketzerisch sei, gehörte vor das geistliche, die Inquisition und Verhängung der weltlichen Strafen gegen den Ketzer aber vor das weltliche Gericht (Resc. 29. August 1721, 15. Mai 1725 u. m. a. theres. peinl. Gerichtsordnung Art. 19 §. 14).

4) Die Untersuchung und Aburtheilung der peinlichen Sachen der Geistlichen, welche die Consistorien nach der theres. Halsgerichtsordnung (Art. 19 §. 20) anzustellen hatten. Wenn ein Geistlicher eines Verbrechens schuldig befunden wurde, welches die Blut- oder Lebensstrafe nach sich zog, hatte das geistl. Gericht denselben zu entweihen (degradiren) und dem weltl. Arme zu überliefern.

Die Vollziehung aller Urtheile der geistl. Gerichte geschah durch den weltl. Richter, jedoch erst mit vorläufiger Bewilligung und Anordnung der polit. Landesstelle, welche zu beurtheilen hatte, ob erstere nichts Nachtheiliges wider die Landesverfassuug oder das Staatsrecht enthielten (Resc. 6. November 1669, 16. Juli 1691); außer, wenn wider einen Geistlichen der Spruch gefällt worden war (S. auch Luksche's Stellen und Aemter in Mähren S. 50).

Entzogen wurden der geistl. Gerichtsbarkeit:

1) Sachen des Patronatsrechtes und der geistl. Zehenten, welche vor das größere Landrecht gehörten (Pragmatik 29. Juli 1651, 6. Juli 1669)*).

2) Das Erkenntniß der Sachen, welche die Kirchenfreistätte (jus asyli) angingen (Resc. 8. Oktober 1722, 10. Mai, 11. Juli und 21. Oktober 1752, Pt. 15. Sept. 1775).

3) Ohne königl. Vorwissen und ohne ausdrückliche Genehmigung durfte wider keinen k. Unterthan mit dem Kirchenbanne oder der Excommunikation (censura ecclesiastica) vorgegangen werden (Pragm. 2. Dez. 1765, 26. Juli, 29. August und 1. Oktober 1768)**).

Mobilien zu sperren und deren Herausgabe zu begehren berechtigt sei (a. h. Res. Wien 7. Februar 1692.

Kaiser Karl VI. dehnte das Recht der Patrone auch auf die Vornahme der Inventur unter gemeinschaftlicher Mitwirknng der geistlichen Behörde aus, weil sie als Kirchenvögte darauf zu halten haben, daß die Kirche ihren Pflichttheil und die Verwandten bei der Intestat-Erbfolge die Hälfte der geistlichen Verlassenschaft erhalten (a. h. Res. 3. Juni 1718, Wien 20. Nov 1728. Wekebrod S. 127 führt ein Hofrescript vom 1. April 1710 an, daß die Sperre juris publici sei und der Geistlichkeit keine Concurrenz und Jurisdiktion gebühre).

*) S. die Rescripte Ferdinand III. vom 16. Okt. 1649 und 29. Juli 1651, daß dem olmützer bischöflichen Consistorium in Zehend- und Patronats-Streitigkeiten keine Jurisdiktion zustehe, im 16. B. d. Schr. d. hist. Sektion S. 578 und 604; ungenau im Auszuge bei Wckebrod S. 29 und 31. S. auch Luksche's besondere Rechte II. 124, Hübner's Zusätze S. 39 und des ersten Stellen und Aemter S. 49.

**) Nach dem Resc. vom 22. April 1710 (bei Wekebrod S. 127) behielt sich der Kaiser die Bewilligung zur Erbauung neuer jüd. Synagogen als ein Regalrecht vor, wegen der Wiedererbauung und Erweiterung alter sollte das Consistorium vorher mit dem k. Tribunale das Einvernehmen pflegen.

Zur Richtschnur hatten den geistl. Gerichten a) das vaterländ. geistliche Recht, insbesondere die vom Landesfürsten bestätigten Synodalgesetze, b) das böhm. Recht und die landesfürstl. Verordnungen und c) in subsidium und in so weit nicht die vaterländ. Gesetze anders bestimmten, das canonische Recht zu dienen. Ueberhaupt war das übliche Consistorial-Verfahren nach dem besondern böhm. Rechte, d. i. nach den Stadtrechten und der Landesordnung u. dgl. eingerichtet. Nach der letzteren wurde insbesondere im gerichtlichen Verfahren und in der Art, die rechtlichen Beweise zu führen, vorgegangen.

Die Appellation ging von den bischöfl. an das erzbischöfl. Consistorium und von des letzteren Sprüchen an den Erzbischof, als legatum natum, welcher in 2., oder bei Reformirung der Entscheidung der 1., auch in 3. Instanz, jedoch mit Beiziehung von Räthen, die in den untern Instanzen nicht intervenirt hatten, entschied. Der Recurs an den päpstl. Nuntius, welchem der Erzbischof, als legatus natus nicht unterworfen war, oder nach Rom fand niemals Statt, weil ohne k. Genehmigung kein k. Unterthan nach Rom gerufen werden konnte (Resc. 12. Nov. 1637, 22. Nov. 1657, 3. Juli 1704, 27. Juli 1728, 31. März 1762)*).

V. Das olmützer Universitäts-Gericht.

Die Universitäten hatten allgemein, nach den denselben ertheilten Privilegien, die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit über die bei ihnen graduirten Doktoren, die bei ihnen Studierenden und sonstigen Angehörigen, für deren Ausübung ein akademischer Senat bestand.

Kaiser Maximilian II. ertheilte 1573 der vom olmützer Bischofe Wilhelm Prussinowsky von Wiczkow 1566 zu Olmütz gegründeten Jesuiten-Akademie die Rechte einer Universität mit der besondern Gnade der Beförderung zu akademischen Graden und Ehren, Kaiser Rudolph II. erweiterte 1581 dieses Recht der Promotion zu was immer für Graden und räumte zugleich den an der olmützer Akademie Promovirten alle Rechte, Ehren und Freiheiten ein, als wenn sie an welch' immer für einer Universität oder dem ältesten Generalstudium in Deutschland, Italien, Spanien, Frankreich, Polen und welcher

*) Nach dem, um 1760 verfaßten, Entwurfe einer Statistik von Böhmen (in Riegger's Materialien, 12. H. S. 143) und nach der zu gleicher Zeit verfaßten Statistik Mährens (im Notizenblatte der hist. Sektion 1879 Nr. 7) war, obwohl allen Einwohnern Böhmens (resp. Mährens) das privilegium de non evocando zu Statten kam, mithin auch die geistl. Sachen in zweiter Instanz nicht außer Land gezogen werden sollten, dennoch die Gewohnheit eingeführt, daß gegen die Consistorialsprüche der Zug oder die Provokation in zweiter Instanz an den päpstlichen Nuntius in Wien genommen wurde. Fand sich jemand durch dessen Spruch beschwert, so stand diesem aber keineswegs frei, wie in andern Ländern, nach Rom zu recurriren, sondern er mußte sich dort ein eigenes delegirtes Gericht innerhalb der Grenzen des Reiches (judicium delegatum intra limites regni, rücksichtlich Mährens heißt es: intra limites Regni Bohemiae aut Marchionatus Moraviae) erwirken. Auch die Bischöfe und Prälaten durften die Streitigkeiten unter sich nicht nach Rom ziehen, sondern es mußte zu ihrer Erörterung allemal ein gleiches judicium delegatum ex Episcopis et Praelatis regni aut provinciarum haereditariarum bestellt werden.

Völker immer befördert worden wären, endlich bestätigte Kaiser Mathias 1617 nicht nur die Gerichtsbarkeit der olmützer Akademie, sondern sprach es auch aus, daß sie und ihre Mitglieder ganz dieselben Privilegien, Exemtionen, Freiheiten, Immunitäten und Vergünstigungen wie die pariser, löwner, wiener, krakauer, ingolstädter und die übrigen Akademien von Europa oder auch deren Studenten genießen sollen. (Meine Gesch. d. Studien-, Schul- und Erziehungs-Anstalten in Mähren und Oesterr.-Schlesien, insbesondere der olmützer Universität, Brünn 1857 (10. B. Sekt.-Schr.), S. XXXIV, XXXVI.)

Darnach besaß auch die olmützer Universität die Jurisdiktion und übte sie durch einen akademischen Senat oder Magistrat aus, welcher nur aus Angehörigen der theologischen und philosophischen Facultät bestand, da es in Olmütz weder eine juridische noch medicinische gab. Da aber 1679 ein juridisches Studium von den Ständen gegründet worden war, entstanden alsbald Streitigkeiten zwischen den Jesuiten uud dem Rechtslehrer über die Immatrikulation der Rechtshörer und die Jurisdiction über dieselben, welche auch durch die kais. Rescripte vom 19. Juni 1708, 19. Februar 1714, 30. März 1722 und 10. April 1724 nicht beigelegt wurden, als die erste dem juridischen Professor zugewiesen, die andere von ihm für sich in Anspruch genommen wurde (meine Gesch. d. Stud. S. 1—9, 192, 247, Lukſche's Stellen 66—7).

Nach dem Projekte über die Formirung einer vollständigen Universität in Olmütz, welches in Folge der a. h. Anordnung vom 3. Februar 1746 der Tribunalsassessor von Kranichstädt entwarf, übten die Jesuiten daselbst zeither die Immatrikulation privative (ausschließend) aus, bis Carl VI. den jurid. Professoren eine eigene Matrikel zugestand, dieselben aber so lang unter den theolog. Scepter anwies, bis die Facultät völlig formirt sein werde. Der akademische Magistrat zu Olmütz hatte bereits über die immatrikulirten Studenten die Civiljurisdiktion, welche der Rektor im Beisein des Kanzlers, beider Decane, der theolog. und philos. Professoren mit Zuziehung der juridischen Professoren ausübte; die Sessionen wurden im Jesuiten-Collegium gehalten. Der Rector Universitatis hatte ex speciali Privilegio auch das jus gladii, er konnte es aber als Religiose nicht selbst ausüben, sondern mußte nach dem Privilegium dessen Ausübung weltlichen Personen delegiren. Zu diesem judicium delegatum war jedoch bisher weder ein besonderer Ort, noch waren taugliche Kerker vorhanden, welche zu Criminalfällen genügend eingerichtet gewesen wären (meine Gesch. d. Stud. S. 20). Es kam aber weder zur vollständigen Universität, noch zur Ausdehnung der Jurisdiction, wie sie Kranichstädt beantragte. Die Gerichtsbarkeit der Universität dauerte jedoch fort, als sie 1778 nach Brünn kam, und endete, wie wir sehen werden, erst mit der josephinischen Gerichts-Organisation. Die Appellation von der prager Universität ging nach dem Resc. vom 21. Nov. 1651 an die k. prager Appellationskammer; rücksichtlich der Frage ob und wie die Sache in Olmütz eingerichtet war, können wir nur sagen, daß nach dem Hofdekrete vom 16. Juli 1773 das akad. Forum und der akad. Magistrat das k. mähr. Tribunal als Obergericht anzuerkennen hatte (eb. 192, 247).

Die alten Rechte, Freiheiten und Privilegien der Universität erhielten sich auch in Brünn unverkümmert. Doch lehnte Kaiser Joseph II. die Bestätigung des Privilegiums des Kaiser Mathias von 1617, nach welchem der Universität das Recht zur Ertheilung der philos. und theol. Doktorgrade, dann die Civil- und Kriminal-Jurisdiktion über ihre Angehörigen zustand, um so mehr ab, als die jüngeren Confirmationen der späteren Landesfürsten fehlten (Hfdt. 8., Gubdt. an das akad. Consistorium vom 16. März 1782, Z. 2280).

Dieser Freiheiten und Rechte konnte man nur durch die Einverleibung in die Universitäts-Matrikel theilhaftig werden.

Es sollte nur eine Matrikel und zwar allein vom Rektor magn. geführt werden, welche die jura civis academici bewirke (Hfdt. 22. Juli 1769).

Das vorzüglichste Recht war das Forum Academicum, nämlich aktiv die vollkommenste Gerichtsimmunität, oder eigenthümliche Civil- und Kriminal-Gerichtsbarkeit in allen Angelegenheiten streitigen, adeligen und Kriminal-Richteramtes über alle der Universität nach ihrem ganzen Umfange zugehörigen und unterstehenden Personen (Direktions-, Lehr-, Aufsichts- und Dienstpersonal u. s. w., Schüler, Doktoren, Künstler), passiv das Recht der akademischen Bürger, ausschließend nur dem Universitäts-Gerichte zu unterstehen.

Die Handhabung, Ausübung, Bewahrung der Rechte, Freiheiten und Privilegien lag dem akademischen Consistorium oder akademischen Magistrats-Körper (corpus academicum) ob, welcher dem Gubernium, in Gerichtssachen aber dem Appellationsgerichte untergeordnet war.

Der akademische Magistrat bestand früher (nach Luksche) aus dem Rektor magnificus, dem Kanzler, den Dekanen der theologischen und philosophischen Fakultät und einem Notarius, Professoren der höheren Schulen waren Beisitzer. Bei Aufhebung der brünner Universität (1782) und beziehungsweise der dem brünner Consistorium eigen gewesenen Gerichtsbarkeit (Hfdt. 15. März 1783) bestand aber (nach dem brünner Titular-Kalender für 1782) das „löbliche akademische Consistorium in judicialibus", bei welcher „löbl. Instanz die Ordinari-Sessiones am Dienstage, die Schnitt- und Weinferien aber wie bei den übrigen Instanzen in judicialibus gehalten werden", aus dem Rektor magn., dem Universitäts-Kanzler, dem Direktor Carl, Dekan Schanza, Senior von Blumenfeld (aus der theol. Fakultät), dem Direktor Monse, Professor von Ehrenzweig (jurid. Fak.), dem Dekan Schulz und Senior Schmidt (philos. Fak.) (meine Gesch. d. Stud. S. 188, 192, 247 und die Aemter-Uebersicht von 1782).

VI. Von Prokuratoren, Advokaten und Sollicitatoren.

Bei allen Völkern mit ausgebildeter Rechtsordnung macht sich das Bedürfniß der Beistandsleistung und der Vertretung in gerichtlichen Angelegenheiten — Advokatur und Prokuratur — frühzeitig geltend. Zuerst entsteht die Advokatur, und dann, mit abnehmender Einfachheit der Lebensverhältnisse und Rechtsnormen, die Prokuratur. Erst später werden jedoch diese Funktionen zum Berufe einer eigenen Klasse von Rechtsverständigen.

Diese für das Rechtsleben so wichtigen Institute bildeten sich, wie das Notariat (zur Aufnahme von Urkunden), in Rom aus. Wie da war auch in Deutschland das persönliche Erscheinen der Parteien lange Zeit unerläßlich, bis die Verbreitung des fremden Rechtes auch auf die römische Prokuratur führte (Klageboten, Anwälte, Prokuratoren). Es wurde nun die unmittelbare Betheiligung des rechtssuchenden Laien, dem die Labyrinthe des neuen schriftlichen Verfahrens nicht zugänglich waren, zur seltenen Ausnahme. Die Dienste des Advokaten (Fürsprecher, Fürleger, Redner, praelocutor) konnten in früherer Zeit von jedem achtbaren Manne versehen werden. Als aber die volksthümliche Rechtspflege zu Ende des 15. Jahrhundertes durch immer mehrere Einführung des fremden (römischen) Rechtes verdrängt wurde, ward, wie in Rom, die Advokatur zum Lebensberufe einer Klasse von studirten Juristen (Rechtsfreunde, Schriftsteller), die sich nun auch mit der Prokurator nicht selten geschäftsmäßig befaßten. Dieser Zustand ist seither im Wesentlichen geblieben; namentlich ist die Stellvertretung der Partei durch ihren Rechtsbeistand, d. h. die Vereinigung des Fürsprechers und Anwalts in der Person des „Advokaten" so sehr zur Regel geworden, daß der Sprachgebrauch häufig zwischen Advokat und Anwalt nicht mehr unterscheidet. Die Bestimmung, daß die Advokaten graduirt sein sollen, gehört einer späteren Zeit an.

Wir haben anderwärts (in den Beiträgen zur Geschichte der k. Städte Mährens, 13. B. Sekt.-Schr.) gezeigt, wie bei uns das deutsche, aber auch, außer dem canonischen, das römische Recht Eingang fand; und damit auch die Institute der Prokuratur und Advokatie; in Wien gab es schon 1594 ein Advokaten-Collegium und die größeren Städte, auch in Mähren, sahen sich veranlaßt, eigene Advokaten in Dienst zu nehmen.

Die neue Landesordnung von 1628 behielt das Institut der Prokuratoren nicht nur bei, sondern bildete es durch die Einführung des schriftlichen Verfahrens, welches durch die Appellations-Instruktion von 1644 auch auf die minderen Stände ausgedehnt wurde, erst vollkommen aus. Früher mußte der Kläger bei Verlust der Sache (erstandenes Recht) bei Ausrufung des Puhon's (der Ladung) persönlich erscheinen. Die neue Landesordnung (von den Prokuratoren Fol. 58, 61, 93, 94, 100) gestattete aber dem Kläger, zu Ende der Klage, einen ihm gefälligen Prokurator auf Verlust und Gewinn zu bestellen. Auch der Beklagte konnte einen Prokurator namhaft machen, mit Ausnahme der peinlichen Sachen, in welchen der Beklagte in Person zu stehen schuldig war. Die Prokuratoren und Advokaten sollen fromme und an Ehren ungetadelte Personen, wenn gleich nicht vom Adel sein. Da sich der Kaiser entschlossen, in Mähren geschworne Advokaten und Prokuratoren zu haben, so soll auf diejenigen, welche sich Anfangs vor andern haben gebrauchen lassen, und am besten nach Inhalt der Landesordnung in die Processe schicken, Acht genommen und sie bei den kaiserlichen Gerichten befördert, die anderen aber abgeschafft werden. In der Erläuterung vom 29. Juli 1638 (im 16. B. Sekt.-Schr. S. 461) über die Zweifel in der In-

struktion für das neu errichtete k. Tribunal von Mähren vom 13. Dezember 1636 erklärte der Kaiser für sehr nöthig, daß ordentliche Landesprocuratoren bestellt und beeidigt, auch hiezu solche Subjekte gebraucht werden, welche besonders zur neuen Landesordnung inkliniren. Er forderte daher einen Vorschlag solcher Personen vom Landeshauptmanne. Außer den von Ihrer Majestät bestellten und beeidigten sollen keine anderen geduldet werden (Res. 6. Okt. 1640). Die Zahl der Advokaten war auf 6 beschränkt. Nach dem Rescripte vom 27. April 1654 sollen künftig nicht mehr als 6 böhmische und 6 deutsche, zusammen 12 Landes-Advokaten für Mähren (von Sr. Majestät resp. der Hofkanzlei) aufgenommen werden, was auch Maria Theresia (1755) bestätigte. Die kais. Deklaration vom 14. Dez. 1652 bestimmte bei der Hofkanzlei zwölf Advokaten und sechs Prokuratoren, bei den prager Instanzen zwölf Advokaten, die alle graduirt sein sollen, und achtzehn Procuratoren (Weingarten's Codex S. 299).

Zahlreiche Vorschriften der späteren Zeit regelten die Befähigung, Befugnisse, das Verfahren und Verhalten, die Disciplin u. a. der Advokaten (Siehe, bis ich hievon eingehender handeln werde, meine Mitth. im brünner Wochenblatte 1825 S. 1—2). Wie sehr die Regierung bestrebt war, das neue Institut zu regeln und vor Ausartung zu bewahren, zeigt der Umstand, daß in der Zeit Leopold I. (1657—1705) und für Niederösterreich allein nicht weniger als acht Advokaten-Ordnungen erschienen.

Die mähr. Stände zogen 1659 die Advokaten, Medici, Prokuratoren mit 10 oder 12—15 oder 24 fl., die Agenten oder Sollicitatoren mit 5 oder 8—15 fl. in die außerordentliche Besteuerung (Landtagsschluß 1659).

Die Landesadvokaten hielten Sollicitatoren und Ammanuenses, denn Kaiser Leopold ließ (Resc. 20. Juli 1703 in Weingarten's Codex S. 664) die ersteren erinnern, künftig solche zu halten, auf welche sie sich verlassen könnten, widrigens sie für dieselben stehen müßten.

Das Rescript vom 23. Juni 1712 gestattete, daß die schlechteren Supplikationen von geschworenen Landes-Sollicitatoren unterschrieben werden können, und verordnete, daß die zwei jüngsten Advokaten und zwei Sollicitatoren den armen Parteien zu dienen schuldig sein sollten (Wekebrod S. 134). Die Sollicitatoren durften keine anderen als gemeine, in einen Proceß nicht einlaufende Supplikate unterschreiben (Res. 7. November 1718), mußten sich aber der Unterschreibung und Einreichung der Satz- oder anderer in Proceß einlaufenden Schriften bei scharfer Ahndung enthalten (Tribunalsdekret 18. August 1724, eb. S. 151, 163).

Vielfältige Verordnungen hielten fest an dem Grundsatze, daß nur von einem Advokaten unterschriebene Schriften sowohl in Rechts- als anderen Sachen anzunehmen seien, eiferten aber vergebens gegen die Vielschreiberei und Verschleppung. Den eingeschlichenen vielen Mißbräuchen suchte die Proceßordnung für Mähren vom 28. Juli 1760 zu begegnen.

Nach den brünner Titular-Kalendern gab es 1717: 14 geschworne Landes-Advokaten (darunter nur 1 J. U. Dr.), 1721: 15 (kein J. U. Dr.),

1750: 15 (1 J. U. Dr.), 1766: 14 (2 J. U. Dr.), 1717: 6 geschworne Landes-Sollicitatoren, 1721: 7, 1750: 9, 1766: 7).

Außer den Landesadvokaten gab es in Mähren noch Stadt-Advocaten, welche nur bei den Magistraten advociren durften, Consistorial- und Lehen-Advokaten, die letzteren zwei Gattungen gewöhnlich aus der Klasse der Stadt- oder Landes-Advokaten. Die k. Städte insbesondere sollten sich mit Rechtsfreunden versehen, da Kaiser Joseph I. nicht wollte, daß sich die Bürger und Inwohner in den Städten die Schriften selbst stellen (Rescript 23. Dez. 1706).

Erst Maria Theresia schrieb (1755, 1756) als Bedingung für die Advokatie das juridische Studium an einer der vier österr. Universitäten Wien, Prag, Innsbruck und Freiburg und die Prüfung vor, der Landes-Advokaten beim Obergerichte aus dem Natur-, öffentlichen, Kirchen-, bürgerlichen, Lehen- und Kriminalrechte, der Stadtadvokaten beim Magistrate der betheiligten Stadt aus den vaterländischen Gesetzen und der Praxis, und verfügte später (1763), daß jeder Advokat auf einer der genannten Universitäten graduirter Doktor sein müsse.

Während die Zahl der Landes-Advokaten fix, war jene der Stadt-Advokaten bis auf Brünn, wo nach dem Res. vom 27. Juni 1735 höchstens 8 sein sollten, uneingeschränkt; es waren aber in Olmütz höchstens 4, in Iglau und Znaim 2, in Hradisch 1, in Gaya und M.-Neustadt keiner.

Die großen Reformen Joseph II. änderten das Institut der Advokatie, wirkten nachtheilig auf jenes der Notare und ließen jenes der Sollicitatoren ganz eingehen (S. den Stand dieser Institute in der Aemterübersicht 1748 und 1782 nach Maria Theresia's Tod).

E) Die Kammeral- und Bankal-Behörden und Aemter.

Auch im mährischen Kammerwesen gingen in dieser Periode beträchtliche Veränderungen vor sich, wenngleich sie erst gegen deren Ende zu ihrer Bedeutung gelangten.

Es kam zwar nicht zur angeregten Errichtung einer Kammer; das mähr. Rentamt erhielt aber durch die Einführung der Contribution (1622), des Wein- und Biertazes, der ungarischen Grenzmaut u. a. Gefälle*),

*) Das, dem Rentamte zur Verwaltung übertragene mähr. Kammereinkommen aus dem Weintaz und Biergefäll, der ungarischen Grenzmaut, dem Aufschlage auf polnisches Steinsalz und (vorübergehend 1631, 1632) Fleischpfennige war so gering, daß es in den 10 Jahren von 1624 bis 1634 zusammen nicht mehr als 344, 930 fl. 21 kr. und von den landesfürstl. mähr. Städten an jährlichen Losungsgeldern oder Kammerzins nicht mehr als 3,501 fl. 47 kr. einbrachte (Akten im Hofkammer-Archive).

Die Contribution war zur Erhaltung der Soldateska bestimmt.

Niederlagen von kleinem österr. Küffelsalze wurden in gewissen Städten und Orten in Mähren erst mit dem Patente vom 20. Nov. 1651, Landtagsschlüssen von 1651 und 1652 (16. B. Sekt.-Schr. 612, 617) eingeführt und in Folge dessen die Einfuhr

die Einnahme der Contribution durch landesfürstliche Einnehmer, endlich Bestellung des Rentmeisters als Bankal-Oberrepräsentanten, das Hansgrafenamt aber durch Einführung des Viehaufschlages und die Kammeuprokuratur als Wächter der landesfürstlichen Hoheit, Macht und Regalien, wie der Beobachtung der Gesetze einen viel erweiterten Wirkungskreis. Den Schlußstein bildete die Errichtung einer Bankal-Administration und eines Judiciums in Kontraband-Angelegenheiten.

Wir wollen nun die Sache im Einzelnen darstellen.

1. Das k. mährische Rentamt.

Da es zur Errichtung einer Kammer in Mähren, wie sie in Böhmen und Schlesien seit Langem bestand, nicht kam, sondern man die neu erwachsenen Kammeral-Angelegenheiten dem Rentamte zuwies und mit zeitweiser Absendung von Hofkammerräthen (S. 23. B. Sekt.-Schr. LXII—LXX) nach Mähren sich behalf, müssen wir unsere Aufmerksamkeit diesem bedeutungsvoller werdenden Amte wieder zuwenden.

Die zur Beihilfe des mähr. Generalkommissärs Dietrichstein in Kammeralsachen nach Mähren abgeordnete Hofkammerrath Unterholzer berichtete am 22. März 1621 der Hofkammer (im 22. B. Sekt.-Schr. S. 187), daß der Kaiser vordem jeder Zeit in Mähren einen Rentdiener gehabt, welcher die Biergelder nnd Landesverwilligungen zugleich verrechnet, hernach aber dieses Amt, weil es mehrere Verantwortung und schwere Rechnungen auf sich gehabt, zu einem Rentmeister-Amt erhöht und die Rechnungen bei der kais. Hofkammer aufgenommen worden, bis auf die Zeit, da der (nach dem 23. B. Sekt.-Schr. S. CLXXIV früher kais., seit 1615 aber Landschafts-Rentmeister) Kandelberger sich in die mähr. Gefälle eingedrängt, anfangs zugleich beides die Biergefälle sammt den Landsteuern verwaltet habe.

Als die Stände vom Kaiser Rudolph abgewichen wären, seien bei dieser Gelegenheit die Landesgefälle von den Biergeldern abgesondert, solche (die ersteren) dem Kandelberger zu verrechnen übergeben, während die Biergelder zu verrechnen ungefähr im J. 1613 dem (nach eb. S. CLXXV im J. 1615 gewordénen k. Rentmeister) Georg Weißbach anbefohlen worden, woraus eine solche Confusion erwachsen, daß man in dem einen und dem andern Gefälle niemals zu einiger Richtigkeit habe gelangen können. Die Stände hätten sich aus eigener Anmaßung der Landesgefälle bemächtigt und ihres Gefallens disponirt, endlich auch wider ihren Landesfürsten mißbraucht. Dies wäre nun nicht weiter zu gestatten, sondern der Kaiser ganz wohl befugt, die Landesverwilligung ihres Gefallens administriren zu lassen, wogegen sich auch allem Ansehen nach keiner widersetzen werde.

---

und der Gebrauch fremden Salzes verboten, was fortwährende Kämpfe mit der Bevölkerung nach sich zog. Zu diesem Zwecke wurden kais. Salzversilberer in den größeren Städten und Salzüberreiter bestellt, welche aber nicht dem mähr. Rentamte, sondern dem Salzamtmann in Wien unterstanden.

Da sich hiedurch hoffentlich des Kaisers Land- und Kammergefälle in Mähren vermehren werden, sei, wie auch der Oberstkanzler (welcher Mähren in Dietrichstein's Abwesenheit verwaltete), der frühere Rentmeister Seidl und der Reichspfennigmeister Schmidt der Meinung wären, hoch nöthig, daß auch das Rentamt besser bestellt und dem außerhalb des, mit anderen hochwichtigen Sachen beladenen Landeshauptmanns eine andere im Lande wohl angesessene und begüterte Person bestellt werde, welche des Rentamts Nothdurft anstatt der kais. Kammer handle, alsdann auch mit des Landeshauptmanns Assistenz die kais. Kammergefälle zu administriren und den Rentmeister nach der kais. Verordnung von der Hofkammer aus zu dirigiren, die Rechnung aber eben auch zur Hofkammer zu remittiren hätte.

Sollte, wie es scheint, die in früheren Zeiten ohne Erfolg versuchte Verbindung des Landesunterkämmerer- und des Rentamtes gemeint gewesen sein, so ging man darauf bei der Hofkammer so wenig ein, daß man sich vielmehr, wie wir sehen werden, später mit der Idee trug, das erstere ganz abzuschaffen. Sie forderte aber am 24. März 1621 den Oberstkanzler auf, ihr taugliche Personen zur neuen Besetzung des Unterkämmerer- und des Rentamtes in Mähren vorzuschlagen (22. B. Sekt.-Schr. S. 151, 178, 187), der Kaiser nahm jedoch nach dem Resc. vom 25. Mai 1621 (eb. 154) noch Anstand in dieselbe einzugehen, beließ einstweilen den Landesunterkämmerer Karl Haugwitz von Biskupitz im Amte und stellte Dietrichstein anheim, das Amt des Rentmeisters und des Gegenschreibers mit geeigneten Personen verwaltungsweise zu besetzen, bis er nach dem Rescripte an Dietrichstein vom 7. Juli 1621 (eb. 156) nöthig fand, dieses Rentamt „völlig vnd wirklich zu ersetzen", nach dessen Vorschlag die Bestellung des Maximilian Kemptner des jüngeren zum Rentmeister und einer qualificirten Person „zum Gegenschreiber" genehmigte. Der erste fungirte bereits im Okt. 1621 in seinem Amte, über dessen Aktivirung und Unterbringung wir auf die früheren Mittheilungen (S. 86, 122 ff., 167 ff.) verweisen. Er befand sich in demselben, als ihn der Kaiser 1628 und 1629 zu einem Mitgliede der Hauptkommission über die Ansprüche der Gläubiger der verkauften Rebellengüter berief (16. B. Sekt.-Schr. S. 332, 22. B. S. 575) und stand demselben bis Ende 1632 vor. Er wurde als gewesener (?) k. Rentmeister in Mähren am 4. Mai 1630 als Max. von Kemptner auf Strandt unter die n.-ö. Ritterstandsgeschlechter aufgenommen, war 1632 n.-ö. Landrechtsbeisitzer, wurde den 27. Juli 1637 als wirklicher n.-ö. Regierungsrath angestellt und blieb in dieser Dienstleistung bis Ende 1658, wo er sich auf seine kurz zuvor erkaufte Herrschaft und Burg Garsch zurückzog. Er starb 1663 ohne männliche Nachkommen (Wißgrill Adelslexikon V. 65. S. übrigens über Kemptner den 23. B. Sekt.-Schr. S. LXXV, CI, CXIII. CXVIII, 20, 21, 33, 66, 84, 110).

Nach einer 1637 von der Hofbuchhalterei verfaßten Uebersicht der mähr. Kammer-Einnahmen und Ausgaben hatte der Rentmeister eine jährliche Besoldung von 1000 fl., der Rentamts-Gegenhändler (Gegenschreiber, Controlor)

van 450 fl., welche Gefälle auch noch 1651 bestanden. Beide zusammen wurden gewöhnlich „Rentamtleute" genannt.

Dem Rentmeister Kemptner folgte im Amte 1633 Niclas Nusser, welcher kais. Kammerdiener war, als ihn Ferdinand II. 1623 in den erbländischen Adelsstand erhob (Kneschke, deutsches Adelslexicon 6. B. S. 544)*), später (1650) urkundlich als kais. Rath und Rentmeister in Mähren Niclas Nußer von Nußeckh (16. B. Sekt.-Schr. S. 586, 656) und noch Ende 1655 als Niclas Nusser von Nussegg auf Neuschloß und Milonitz in dieser Eigenschaft vorkommt. Die kais. Kammer soll die in Folge der Rebellion heimgefallenen Güter Neuschloß sammt Milonitz und Schardiczka 1623 dem Niclas Nusser von Nussegg um 8,598 fl. mähr. überlassen haben (Wolny's Topogr. von Mähren II. 1. T. 207, 212, II. 2. T. 29).

Nach dem Sitzungs- und Rathsprotokolle der General-Landeskommission vom J. 1624 wurde ihm aber in Folge kais. Auftrages das Gut Neuschloß gegen Erlegung von 18,000 fl. und Abfuhr des Restes nach der Schatzung in das Rentamt überantwortet und nach dem Confiskationsprotokolle vom J. 1624 dieses Gut, auf 40,000 fl. mähr. geschätzt, auf kais. Befehl verkauft, welche er auch, bis auf 5,000 fl., die ihm der Kaiser am 28. Juni 1624 schenkte, bezahlte; die oben erwähnten 8,598 fl. waren nur eine Theilpost (S. 16. B. Sekt.-Schr. S. 201, 269, 381, 390, 407). Nusser diente 54 Jahre dem Kaiserhause und kam (wie er sagte) durch seine ungetreuen und verhafteten (Amts-)Verwalter u. a. schwierige Verhältnisse in den langjähr. Kriegszeiten, Willkührlichkeiten der Landesofficiere, in einen von ihm zugestandenen Rechnungsrest von 20,000 fl., zu dessen Deckung man auf sein Vermögen griff.

Ueber die damaligen Amts- und Personal-Verhältnisse geben die Bücher der Hofkammer folgende Aufschlüsse.

Am 20. März 1653 bewilligte der Kaiser dem Rentmeister Nusser eine Hochzeitsverehrung von 90 fl., am 26. April d. J. dem Controlor Prehauser 35 fl. zur Hochzeit seiner Tochter, am 13. Jänner 1655 dem letzteren eine Gnade von 3,000 fl. anstatt der angesuchten adjuta di costa aus außerordentlichen Mitteln.

Sowohl bei dem Rentamte, als den untergeordneten Aemtern, waren Unordnungen vorgekommen. Daher befahl der Kaiser am 26. Dez. 1653 dem zum mähr. Landtage abgeordneten Hofkammerrathe Johann Puz, wegen Remedirung der bei dem mähr. Rentamte und anderen demselben untergeordneten Aemtern eingeschlichenen Unordnungen und schlechten Wirthschaften eine commissionelle Verhandlung nach der gleichzeitig ertheilten kais. Instruktion und anderen Nothdurften vorzunehmen, befahl weiter unter Einem dem Rentmeister Nusser, dem ersteren in dieser Commission wegen Reformation des mährischen Rentamtes und der diesem untergebenen Ordinari- und Extraordinari-Einnehmerämter schuldige Parition zu leisten, und ertheilte am 29. Dez. 1653 dem

*) Ein Nusser war 1641 des Erzherzogs Leopold Wilhelm Kammerdiener und Zahlmeister.

Nusser und Prehauser, als jetzigen, und N. künftigen Rentmeister und Gegenhandler in Mähren eine Instruktion, wie sie dieses ihnen zugleich anvertraute Rentamt handeln und verwalten sollen

Am 21. Juni 1654 intimirte die Hofkammer dem Hofbuchhalter Kern die kais. Resolution über den Vorschlag von Puz wegen künftiger Aufnahme der mähr. Beamten- und Einnehmer-Rechnungen.

Zu den erwähnten Unordnungen mag auch Anlaß gegeben haben, daß man dem Nusser, um den Privatgeschäften auf seinen Gütern nachgehen zu können, gestattet hatte, sich in der Person des Johann Mayer einen Rentamts-Verwalter zu halten.

Am 20. Juni 1654 mußte die Hofkammer die Hofkanzlei ersuchen, Mayer zur Verfertigung der Rentamts-Rechnungen anhalten zu lassen; einige Monate später klagte Nusser, daß ihm Mayer in der Rechnungslegung hinderlich sei und bat, daß derselbe in weiteren Arrest verschafft werden möchte, und am 30. Dez. 1654 befahl der Kaiser dem Hof- und dem n.-ö. (Kammer-) Buchhalter, Nusser und seinen gewesenen Verwalter Mayer über ihre Differenzen und Streitigkeiten zu verhören. Die Hofkammer überließ die Austragung der Anstände des in Arrest gekommenen Mayer 1655, als sie nicht angehend, der böhm. Hofkanzlei. Nusser selbst bat 1655 um Nachsicht zweier entwendeter Geldposten von 1165 fl. 58 kr. und 1,000 fl., auf welche die Hofkammer nicht einging. Sie erinnerte ihn, sein unterhabendes Rentamt besser zu bebestellen und künftig, eher als seine Privatsachen, persönlich abzuwarten, gab ihm am 28. April 1655 einen peremtorischen Termin von 14 Tagen zur Herstellung der endlichen und vollständigen Rechnungsrichtigkeit, widrigens mit Annectirung seiner Güter und, wenn diese nicht ausreichen, mit Arrestirung seiner Person verfahren werden soll, erinnerte ihn am 10. Mai zur fleißigen und persönlichen Abwartung seines Amtes, Einbringung der Contribution und Nachweisung der Reste seit 1650, am 29. Mai zur schleunigen Richtigmachung des nach seinem eigenen Aufsatze liquidirten und rechtmäßig schuldigen Raitrestes von 32,732 fl. 47¾ kr., wozu ihm der Kaiser am 20. Juni 1655 noch einen Termin von 14 Tagen bei sofortiger Vornahme der öfter angedrohten Exekution zugestand, die Hofkammer aber noch am 20. Juli ermahnte. Die Partikular-Streitigkeiten zwischen ihm und seinem gewesenen Verwalter Mayer verwies der Kaiser auf den Rechtsweg (vor das k. Tribunal in Mähren). Neue Verwicklungen entstanden in Herstellung der Rechnungsrichtigkeit, als Mayer entwich und der Controlor Prehauser (im Okt. 1655) starb, an dessen Stelle der Kaiser am 10. Dez. 1655 den n.-ö. Buchhalterei-Rentdiener Franz Eggel zum Gegenhandler bei dem mähr. Rentamte mit einer jährl. Besoldung von 450 fl. ernannte. Für die Verwaltung dieses Amtes wurde am 23. Dez. dem Nusser und Eggel eine Instruktion ertheilt. Am 29. Dez. erließ die Hofkammer eine neue Mahnung an den ersteren wegen Herstellung der Rechnungsrichtigkeit (Expeditionsbücher der Hofkammer von 1653 und 1655), wozu ihn auch der Kaiser am 20. Mai 1656 anwies, als er ihn auf sein Ansuchen des bisher bedienten mähr. Rentamtes mit Ende 1656 in

Gnaden erließ (eb. 1656 F. 227, 238). Das mähr. Rentmeisteramt verlieh der Kaiser von dieser Zeit an unterm 20. Mai 1656 seinem Kammerdiener Anton von Haimb (eb. F. 246) und enthob ihn Anfangs 1657 von der Cautionsleistung gegen Einsetzung einer kais. Schuldobligation statt derselben. Der neue König Leopold ließ ihn aber am 31. Juli 1657 noch vor der Bestätigung zur Cautionsleistung gleich anderen Amtleuten verhalten.

Dem gewesenen Rentmeister Nusser ließ er am 18. Jänner 1657 das kais. Münzhaus zu Brünn zur Wohnung und Verfertigung seiner noch nicht verfaßten Rentamtsrechnungen einräumen; nach seinem Tode bat 1663 Franz Niklas Nusser den Kaiser um Ueberlassung dieses Münzhauses in Abschlag seiner Hofanforderungen.

Der neue Rentmeister und sein Gegenhändler Franz Eggl erhielten eine Instruktion für ihre Amtsführung vom 7. Februar 1657, Nusser am 16. Februar vom Kaiser den Auftrag, das Rentamt an den ersten ordentlich zu übergeben, der Hofkammerrath Wenzel Freiherr von Hegenmüller aber die Weisung, diesen zum Rentmeister in Mähren zu installiren. Die Herstellung der Richtigkeit in den Rechnungen, Empfängen und Abfuhren Nusser's verzögerte sich, ungeachtet alles Drängens, daher die Hofkammer am 14. Mai 1657 die böhm. Hofkanzlei ersuchte, seine drei Güter Neuschloß, Müllenitz (Milonitz) und Sardizka (Scharbiczka), sammt den dabei vorhandenen Wirthschafts-Fahrnissen, da er damit seinen Rechnungsrest gut machen und seine anderen Gläubiger bezahlen wolle, gerichtlich abschätzen zu lassen, und König Leopold bestimmte ihm am 9. August 1657 zur Gutmachung seines liquiden und einbekannten Raitrestes von 45,185 fl. 20 kr. und der starken Mängelsposten von 1638—1653 einen dreimonatlichen Termin, inzwischen aber die Sequestrirung seiner Güter. Nusser brachte eine Vorstellung gegen den starken Raitrest und die Abschätzung der Güter ein (Expeditionsbücher der Hofkammer von 1656 und 1657).

Seine Güter Neuschloß und Milonitz (ohne Scharbiczka) wurden 1657 vom mähr. Kammerprokurator Peschat und dem neuen Rentmeister Haimb auf 48,866 fl. 8 Gr. 1 D. geschätzt, seine Prätensionen im angegebenen Werthe von 90,000 fl. confiscirt und die genannten Güter 1660 dem k. k. Hofkammer-Präsidenten Georg Ludwig Grafen von Sinzendorf landtäflich verschrieben (Wolny II. 1. S. 207, der ihn hier Niklas Nußer von Nußberg heißt und schon 1660 verstorben sein läßt). Der Hofbuchhalter hatte am 4. Juni 1657 aus Nusser's Rechnungen von 1638 bis incl. 1653 an ganzen liquiden (Ersatz-)Posten 45,185 fl. 1/3 kr., an unbescheinigten 18,232 fl., an ungewissen oder zweifelhaften Posten (für Nusser's Reisen ohne Citation, meistens in seinen Privatgeschäften, und an Liefergeldern 2,110 fl.) 11,969fl. nachgewiesen. Noch am 18. Juni 1658 theilte die Hofkammer dem Niclas Nußer von Nussegg auf Neuschloß, gewesten kais. Rentmeister in Mähren, Rechnungsmängel zur Erläuterung mit. Im Alter von 81 Jahren stellte er das Ansuchen um Wiederaufnahme des Rechnungsprocesses und Nachsicht, der Kaiser gab zwar demselben nach dem Hofkammerdekrete vom 21. Febr. 1662

keine Folge, bewilligte aber Nusser auf Lebenszeit eine jährliche Provision von 500 fl., jedoch nur gegen einen Revers, daß er und seine Erben wegen der eingezogenen Güter und sonst keine Ansprüche zu stellen haben. Kurz nachher starb er, denn schon 1663 wurden seine Erben bittlich (S. über Nusser und Prehauser den 23. B. Sekt.-Schr. Index).

Der neue König Leopold I. bestätigte mit dem Rescripte vom 8. Jänner 1658 die von seinem Vorgänger übernommenen Beamten des k. Rentamtes, nämlich den Rentmeister Anton von Haimb und zwar ohne Cautions- oder Darlehensleistung, von welcher ihn der verstorbene Kaiser wegen seiner langjährigen treuen Dienste aus besonderer Gnade ausgenommen hatte, und den Controlor und Gegenhandler Franz Eggl. Nach dessen Tod (1661) verlieh der Kaiser am 15. März die Gegenhändler-Stelle dem Hofbuchhalterei-Raitdiener Caspar Maurus.

Als es sich darum handelte, die „geringen und je länger je mehr in Abnahme gekommenen Rentamtsgefälle" in Aufnahme zu bringen, im Jahre 1667 waren Ferdinand Kayser k. Rentmeister und Caspar Mauruß Controlor.

Die Verhandlungen wegen Schmälerung der Kammereinkünfte bei Maut, Salz, Taz u. a. und die Versuche ihrer Vermehrung zogen sich aber bei dem Widerstande der Stände und Bevölkerung, ohne Erfolg bis über die Tage Leopold I. († 1705) hinaus, so wie das Projekt zu Anfang des 18. Jahrhundertes wegen Reform des Rentamtes, dessen Einkünfte (um 1712) nicht mehr als 89,400 und rein nur beiläufig 83,397 fl. 37 kr. betrugen. Dazu kamen noch Unordnungen und Abgänge zur Zeit der Amtirung des k. Rentmeisters und zugleich Bankal-Oberrepräsentanten in Mähren Joh. Kaspar von Keyl (1712—1725), in Folge welcher derselbe und sein Controlor Joseph Vechert in Arrest kamen und Johann von Grimm zum k. Rentmeister und Bankal-Oberrepräsentanten ernannt, Khart aber provisorisch zum Controlor bestellt wurde.

Bei Aenderung des Bankalkollegiums war Keyl auch die Führung der Militärkasse aufgetragen worden.

II. Die Einnehmerämter in Mähren.

Seit der Errichtung unter Ferdinand I. (1567) und ununterbrochen bis zur neuen Organisirung desselben unter Maria Theresia bestand in Mähren ein k. Rentamt und ein k. Rentmeister (Landtagsschlüsse 1629, 1635 u. s. w.), welcher die kais. Intraden (Gefälle) aus Mähren (namentlich auch den Biergroschen), die zur freien Disposition des Landesfürsten (ad liberam dispositionem oder Kürze halber auch nur ad liberam) oder, wie es später auch hieß, für das Camerale (L.-T.-Schluß 1676) von den Ständen jährlich bewilligten Gelder, so wie die zur Erhaltung des Militärs bestimmte Contribution zu verwalten hatte.

Früher, wie der k. Rentdiener (S hier S. 122 ff.), erscheint ein, 1544 von den Ständen mit einem Solde von monatlich 100 fl. rheinisch er-

nannter Landschafts-Zahlmeister (L.-T. Schl. 1544), an welchen allein die (ständischen) Einnehmer der Abgaben das eingehobene Geld gegen Quittung abführen durften (ständ Pamatkenbücher 1. B. F. 216), ein Rentdiener der Gelder des Landes (L.-T.-Schluß 1575), auch ständischer Rentmeister genannt (eb. 1614, 1615), welcher für die gesammten ständ. Abgaben und Einkünfte bestellt war. Als 1598 die Stände die Verwaltung (Directorium) der Landesgelder einem eigenen Landesofficier (Carl v. Zierotin, Carl v. Liechtenstein, Card. Dietrichstein), oder mehreren Mitgliedern der Stände, den sogenannten Direktoren der Landesgelder oder Landesdirektoren anvertrauten, wurden ihnen ein Zahl- und ein Mustermeister beigegeben, von welchen der erstere den Empfang und die Ausgabe, der andere die Controle über den richtigen Einfluß der bewilligten und resp. der in den Registern der obrigkeitlichen Bekenntnißtabellen ausgewiesenen Gelder zu besorgen hatte. Der erstere hieß ständischer Rentmeister (Lukesche S. 124, 146, 160, 162) oder Landschafts-Cassier, wie er 1604 mit einem Gehalte von 1000 fl. und der Weisung, die Einnehmer über die abgeführten Abgaben zu quittiren, von den Ständen ernannt wurde (ständ. Pamatkenbücher 4. B. F. 189, 191). Im J. 1601 wurde ein Verwalter der Landesgelder mit jährlich 500 fl. mähr. bestimmt (eb. Fol. 55). 1605, 1607, 1619 wurde ein Direktor der Landesgelder mit einem Verwalter an der Seite ernannt (eb. 4. B. 226, 316, 5. B.). 1620 wurde Joseph Forresti zum Rentmeister der Landesgelder ernannt (eb. 5. B).*)

Späteren Ursprunges sind die Kreiseinnehmer-Aemter.

In früherer Zeit bestanden für die Einhebung der Abgaben (von den Unterthanen, Häusern, Bier und zeitweise andern Steuer-Objekten) keine eigene Beamten, sondern sie wurde im olmützer und brünner Kreise, in welche das Land rücksichtlich der Haltung der Landrechte und Landtafel abgetheilt war, durch Personen besorgt, welche die Stände periodisch aus ihrer Mitte wählten.

Die Einnehmer der Abgaben sollten rechtliche und verläßliche Leute sein, für ihre Mühewaltung eine Remuneration (L.-T.-Schl. 1544, 1571 u. a.) und Diäten (1557) bekommen, zu ihrem Geschäfte nach Bedarf Schreiber halten, deren Arbeit bei der Abfuhr zu belohnen war (1542), einen Jeden bei der Abfuhr nach der Fassion quittiren (1542), das eingehobene Geld nur dem Landschafts-Zahlmeister gegen Quittung abführen (1544), nur auf Beschluß der Stände (1540) und Befehl des Landeshauptmannes (1542, 1571) Ausgaben machen, über Einnahme und Ausgabe bei dem Landrechte Rechnung legen (1536, 1555, 1556, 1567) u. s. w. und, nach abgelegter Rechnung, vom Landeshauptmanne (1532) abquittirt werden (1567).

Die Revidirung der Abgaben-Rechnungen geschah durch die Landrechtsbeisitzer (1569), später durch Ständemitglieder, welche zu vier für jeden der zwei Steuerkreise aus allen vier Ständen besonders gewählt wurden.

---

*) S. über die ständ. Einnehmer Kandelberger, Weißbach, Seydl und Foreſt d. 23. und 24. B. d. Schr. d. hist. Sektion, Indices.

Später übertrugen die Stände die Perception der Steuern den Unteramtleuten des olmützer und brünner Landrechtes (1584, 1588) oder sie bestellten auch hiezu zwei Bürger zu Brünn und zu Olmütz mit einer jährlichen Remuneration von 80 fl. (1587, 1593), an welche die Steuern von den Obrigkeiten nach den Bekenntnißbriefen abgeführt werden mußten. Zur Individual-Perception waren in jedem Orte beeidete Personen aufgestellt.

1615 räumten die Stände dem Direktor der Landesgelder Cardinal Dietrichstein die Macht ein, nach Vernehmung der Oberst-Landesofficiere und Landrechtsbeisitzer, neue Landschaftseinnehmer zu wählen und zu beeiden (Lukſche S. 130, 133, 138, 140, 143, 149, 162).

1618 war Wenzel Columban von Hochdom Sr. kais. Gnaden Diener und Einnehmer des brünner Kreises (weybierczi krage brnienskeho) resp. Einnehmer des Biergroschens, 1619 war Columbanns Landschafts-Einnehmer in Brünn (Zierotin's Briefe, herausg. von Chlumecky S. 246) und Johann Biritha verordneter Landeseinnehmer in Olmütz. 1620 beließen die rebellischen Stände die zwei Steuereinnehmer in Brünn und Olmütz bis auf Weiteres in ihrem Amte (Dudik, Mährens Geschichts-Quellen I. 137, 187, 321).

Das Patent vom 8. Nov. 1622 (im 16. B. Sekt.-Schr. S. 152) verordnete die monatliche Abfuhr der neuen Contribution zu Olmütz an Hanns Birita, zu Brünn an Ulrich Lilgenblat, zu Znaim an Florian Hirsch, zu Iglau an Paul Plzenski, zu Hradisch an Andreas Bezdiekowski.

Nach dem Sitzungs- und Rathsprotokolle der General-Landeskommission wurde am 5. August 1624 den beiden Einnehmern zu Olmütz und Brünn eine jährliche Besoldung von 360 fl. rhein. bestimmt (eb. 217).

Nach dem Landtagsschluße von 1628 (eb. 299) soll das mähr. Einnehmer-Amt nicht mehr, wie bisher geschehen, in die Kreise um Einmahnung der Contributionen herumschicken, sondern jeder Landesgesessene schuldig sein, zu den angesetzten Terminen seine Quote bei Strafe voll und richtig selbst in jedes Kreises königliche Stadt in das Einnehmeramt einzuliefern; aber der Landtagsschluß von 1631 (eb. 299) spricht nur von beiden im olmützer und brünner Kreise bestellten Einnehmern und das Patent vom 12. Jänner 1633 (eb. 425) verordnet zur Einnahme der Landes-Anlagen gewisse Commissarien in den k. Städten Olmütz, Brünn, Znaim, Iglau und Hradisch der gleichnamigen Kreise, nämlich, nebst den k. Richtern, je einen aus dem geistlichen, Herren- und Ritterstande.

Am 5. Juli 1634 befahl die Hofkammer dem k. mähr. Rentmeister, daß er von den jetzigen Kreiseinnehmern vom Anfange ihres Dienstes und hinfür die monatlichen Extrakte und Auszüge der Reste einfordere und nebst seiner Amtsrechnung an die Hofkammer einsende (23. B. Sekt.-Schr. S. 72), und der Landtagsbeschluß vom J. 1636 (eb. 16. B. S. 647) verpflichtet Jeden, seine Contributions-Quote auf die bewilligte Dauer von 8 Monaten monatlich den in den k. Städten hiezu bestellten Kreiseinnehmern zu rechter Zeit unfehlbar und ohne Abgang abzuführen.

Nach dem Landtagsschlusse von 1638 (eb. 452, 640) verabredeten aber die Stände mit den kais. Commissarien und der Kaiser genehmigte es, daß künftig nur zwei Einnehmer, der eine zu Olmütz und der andere zu Brünn, gehalten und ohne des Kaisers Entgeld vom Lande mit einer jährlichen Besoldung versehen*), vom Landeshauptmanne absolut abhängen und ihm, mit Unterscheidung beider Contributionen (in Geld und Getreide), monatliche Consignationen über das Einkommen, den baaren Vorrath und die Reste übergeben sollen (S. eb. auch 595, 611, 612, 639).

Da die Contributionen schlecht eingingen, befahl der Kaiser am 6. April 1639 (wie auch im Landtagsschlusse von 1639 [eb. 641] angedeutet wird), daß die Contributionen nicht mehr zu Handen gewisser Steuereinnehmer aus den Ständen, sondern zu Handen des k. mähr. Rentamtes abgerichtet werden sollen, und die Disposition darüber allein der Hofkammer zustehen und wegen der Landesschulden nach dem Verlangen der Stände eine Commission eingesetzt werden soll.

Der Sinn der endlichen kais. Resolution vom 4. August 1640 ging aber dahin, daß die nach und nach einfließenden mähr. Contributionen von den Kreis-Einnehmern in das mähr. Rentamt jederzeit abgeführt werden, auch solche Gelder einzig und allein unter der Disposition der Hofkammer verbleiben und auf kais. Befehl von deren Expedition aus bezahlt und hinaus erfolgt oder, wie die Hofkammer am 15. Sept. 1640 der Hofkanzlei und durch sie dem Hofkriegsrathe, der mähr. Landeshauptmannschaft und den Contributions-Einnehmern intimirte, künftig die Einnahmen und Ausgaben der mähr. Contributionen (nicht mehr durch den Obersten Miniati, sondern) durch den k. mähr. Rentmeister gehen, die Anweisungen aber allein durch die Hofkammer geschehen sollen (eb. 23 B. 132, 173, 175, 180), weshalb auch die Hofkammer schon am 20. Juli 1640 den in Mähren anwesenden Hofkammerrath von Stauding aufforderte, dem mähr. Rentmeister wegen Einförderung der Contributionen gegen Miniati zu assistiren und darauf bedacht zu sein, daß es bei der kais. Resolution allerdings verbleibe, und der Kaiser am 10. Sept. 1641 durch den Rentmeister sämmtlichen Einnehmern verbieten ließ, dem Miniati von den alten Resten weiter etwas erlegen zu lassen (eb. 172, 192).

Man war bald zur Einsicht über die Unzweckmäßigkeit der Beschränkung auf zwei Einnehmer gelangt und bestellte 1640 „absonderlich" drei Einnehmer zu Znaim, Iglau und Hradisch, welchen der Kaiser am 2. August 1640 jährlich 100 fl. zur Besoldung aus den eingehenden Contributionsgeldern zu reichen, dem Rentmeister mit dem Beisatze befahl, ihm wenn bessere und ruhigere Zeiten sich zeigen und man ihrer nicht weiter bedürfen sollte, zu berichten (eb. 167, 172). Am 30. August 1641 gab die Hofkammer

*) Nach einem Ausweise des Rentmeisters Nusser (ohne Datum) bezog der kais. Landescontributions-Einnehmer in Olmütz Johann Springsfeld 300, jener zu Brünn aber, Georg Haller, 500 fl. Besoldung aus dem Rentamte.

dem Stauding und Rentmeister die kais. Resolution wegen künftiger Bestellung der Contributions-Einnehmer in Mähren, welche von der Hofkammer unmittelbar abhängen, mit der Aufforderung bekannt, ihr taugliche Subjekte vorzuschlagen (eb. 191). Im Okt. 1642 kommt Adam Franz Sartorio als neu angehender Einnehmer zu Brünn vor und am 14. Dez. 1642 befahl der Kaiser den Contributions-Einnehmern Thobias Almann*) des brünner (vor ihm war 1640 Georg Kellner des brünner Kreises bestellter Einnehmer), Bartlme Sylvester Girolla**) des olmützer, Andreas Veith des znaimer, Martin Sylvester Ziulack***) des iglauer und Friedrich Sachs des hradischer Kreises, die alda eingehenden Contributionen niemand Anderm, wer der auch sein möchte, als allein dem Rentmeister Nusser abzuführen und am nämlichen Tage erinnerte er den letzteren, daß er es bei seiner Resolution vom 20. Sept. 1640 fortan verbleiben lasse, daß nämlich zur Verhütung von Confusion und Unordnung die Einnahmen und Ausgaben der mähr. Contributionen allein durch ihn gehen, die Assignationen auch allein durch die Hofkammer geschehen sollen, jedoch ausgenommen die jählings vorfallenden Ausgaben und besonders die das Land und den Unterhalt und die Verpflegung der jetzigen Soldateska betreffenden, wegen welcher er auf Erinnerung der Landeshauptmannschaft die geforderte Bezahlung nicht zu verweigern, sondern zu leisten und der Hofkammer anzuzeigen habe. Zugleich befahl er zur Verhütung künftiger weiterer Eingriffe und Confusion dem Rentmeister, die Contributions-Einnehmer, welche die Gelder ohne sein Vorwissen auf anderweitiges Begehren hinausgeben, zu visitiren, rücksichtlich dessen, was von denselben also wider Ordnung Anderen erfolgt worden, wieder Richtigkeit machen zu lassen, auch nach Beschaffenheit der Sachen einen oder den anderen zu entfernen, an ihrer statt aber andere taugliche Subjekte namhaft zu machen und darüber die kais. Resolution zu erwarten (eb. 210, 213).

Am 15. Nov. 1643 befahl der Kaiser den Contribntions- oder Kreis-Einnehmern in Mähren, „deren 6 sein" (also wohl ein zweiter im olmützer Kreise), wegen Abführung der zum Theile an das Rentamt gehörigen, zum Theile der Landeshauptmannschaft überlassenen Mittel die deshalb früher gemachte Separation zu beobachten nnd sich ferner nicht gelüsten zu lassen, dawider ein Anderes zu thun, die Hofkammer aber erinnerte den Rentmeister, künftig in fleißige Obacht zu nehmen und ferner nicht geschehen zu lassen, daß ihm wegen der Mittel und Gefälle, die dem Rentamte einzunehmen gebühre, weder von der Landeshauptmannschaft noch den Kreis-Einnehmern oder jemand Anderem einiger Eingriff geschehe (eb. 227).

---

*) Der Ahnherr der Freiherrn von Almstein (Notizenblatt 1866 Nr. 2).

**) Im J. 1650 Ritter von Greifenburg auf Uhritz (Wolny IV. 483) Oberstproviantmeister.

***) Seit 1624 iglauer Rathsherr, 1633 iglauer Landschafts-Einnehmer, 1640 Primator, 1641 von Ferdinand III. mit dem Prädikate von Lilienfeld geadelt, 1649 k. Richter in Iglau, † 16. Sept. 1662 (Meine Geschichte von Iglau S. 399).

Am 29. Mai 1644 verordnete die Hofkammer dem Rentmeister, künftig über seine und seiner Einnehmer Einnahmen und Ausgaben ordentliche Extrakte auf Wochen, ganze oder halbe Monate an sie einzusenden; bei der Hofbuchhalterei wurden daraus herkömmlich summarische Extrakte verfaßt (eb. 235, 259).

Im J. 1644 betrugen die Jahresbesoldungen der (Contributions-) Einnehmer zus. 1900 fl., deren Uebernahme von Seite der Stände der Kaiser 1649 und 1650 forderte und erlangte (Notizenblatt 1866 Nr. 2, 16. B Sekt.-Schr. S. 595, 657).

1648 wurde Johann Friedrich Rieder als Contributions-Einnehmer im znaimer Kreise neu resolvirt und durch die Beförderung des Almann zum mähr. Landesburggrafen die „Landt Contributions-Einnehmerstell" im brünner Kreise erledigt, um welche sich 1648 der Feldkriegs-Zahlamts-Officier Hanns Heinrich Unz, der als mähr. Kriegskassier daselbst bestellt (exponirt) war, bewarb; es wurde aber Aegidi Rubin als brünner Contributions-Einnehmer resolvirt und die Hofkammer ging am 26. August 1649 die kais. Commissäre beim mähr. Landtage an, von demselben das Jurament, mit Vorbehalt der Instruktion, abzunehmen und zugleich des Reverses und der Cautionsleistung nicht zu vergessen, erinnerte sie aber am 14. Sept. 1649 über Anlangen des (Obersthofmeisters) Max. Fürsten von Dietrichstein, daß das Jurament bei der gesammten Hofkammer werde abgenommen werden, wies am 15. Okt. 1649 den mähr. Rentmeister an, denselben zu installiren und ihm die gewöhnliche Besoldung von einer Zeit zur andern, so lange er diese Stelle bedienen werde, zu reichen, und überschickte am 22. Nov. 1649 dem Rentmeister die bei der Hofbuchhalterei für den neuen Einnehmer verfaßte Instruktion zur vorläufigen Einsicht, mit der Aufforderung, zu berichten, ob und wie weit und in welcher Art sich der beigeschlossene Vorschlag wegen ziemlicher Ersparung mit den Contributions-Einnehmern in Mähren ausführen ließe (eb. 295, 306, 309, 310, 325, 329, 331). Dies sollte nicht nur dadurch geschehen, daß den Land-Contributions-Einnehmern nach dem Erlasse der Hofkammer vom 3. März 1650 keine ungleiche übermäßige Liefergelder und Unkosten zu passiren und dieselben auf das Geringste zu beschränken waren, und nach jenem vom 11. Juni 1650 ihnen künftig, wenn sie vermöge Landtagsschluß die Contributionsgelder ohne Entgeld des Kaisers in die Kasse nach Brünn abführen, jedem täglich zum Liefergelde (Diät) 2 fl. 30 kr., wenn aber dasselbe aus den kais. Mitteln herzunehmen sein würde, nur 2 fl. bewilligt wurden (eb. 336, 340), sondern es erging auch an den in Mähren anwesenden Hofkammerrath Peverelli am 26. Februar 1652 die Weisung, sich mit dem Rentmeister Nusser wegen Ersparung unnöthiger Kosten bei der Einnahme der Contributionen und den Besoldungen der Einnehmer und anderer Bedienten zu unterreden, in Erwägung zu ziehen, welche aus den Contributions-Einnehmern zu entlassen (licentiiren), welche Stellen ersetzt bleiben sollen, was einem und dem andern zu passiren und was sonst für genauere Wirthschaften in Mähren anzustellen wären und sodann sein Gutachten zu

erstatten (eb. 452). Der Erfolg war, daß nach dem Ersuchen der Hofkammer an die Hofkanzlei vom 26. Dez. 1653 um weitere Intimirung künftig wieder (wie es vordem bis 1640 gewesen) nur zwei Contributions-Einnehmer zu Brünn und Olmütz gehalten, die übrigen drei aber licentiirt (abgedankt) werden sollen. Vom nämlichen Tage ist die kais. Instruktion für Johann Friedrich von Ganß als neu resolvirten Landcontributions-Einnehmer in Mähren, wie er sein anvertrautes Einnehmeramt und zugleich „außgezaigte Brünner, Znaimber vnd Iglawer Crais" verwalten und bedienen soll." Der Kaiser bewilligte ihm, als Einnehmer des brünner, znaimer und iglauer, am 13. Februar 1654 eine jährliche Besoldung von 500 fl., jedoch zu keiner Consequenz eines Andern. Der hradischer Kreis wurde dem olmützer Einnehmer zugewiesen.

Diese Verminderung war aber auch jetzt von nur kurzem Bestande, denn, als die mähr. Stände wegen der Beschwerlichkeit, Gefahr und Kostspieligkeit der Steuerabfuhren Beschwerde erhoben, mußte man gar bald die ledigen Stellen zu Znaim, Iglau und Hradisch wieder ersetzen.

Die Hofkammer forderte schon am 2. Juni 1656 vom mähr. Rentmeister Nusser Bericht, wie das Werk wegen Aufnahme mehrerer Contributions-Einnehmer wieder in die vorige Regel zu richten wäre und eventuell die Vorschlagung tauglicher Subjekte, am 12. Juli 1656 Bericht über das Ansuchen des brünner Einnehmers Johann Dietrich von Ganß (vordem Hofkammer-Kanzlisten) um Continuation seiner jährlichen Besolduug von 500 fl., und erinnerte am 4. Sept. 1656, daß in jedem Kreise Mährens wieder ein eigener Contributions-Einnehmer zu halten sei und hiezu der Ganß, Philipp Vocowiner (für Olmütz), Philipp Jakob Wiedemann (für Hradisch), Conrad Lüttich (für Iglau) und der Niclas Puscher (für Znaim) resolvirt worden, von welchen er die Reverse und Cautionen abzufordern habe. Die Amts-Instruktionen wurden den drei letzteren unterm 20. Dez. 1656 ausgestellt. Im Okt. 1657 war aber Franz Sartorius als Contributions-Einnehmer des znaimer Kreises bestellt, der frühere Ferdinand Rieder, so wie der gewesene Contributions-Einnehmer des brünner, znaimer und iglauer Kreises Georg Haller, die gewesenen Contributions-Einnehmer im olmützer, brünner und hradischer Kreise Bartlme Gyrolla, Tobias Almann und Martin Hortensius gestorben, da es sich um ihre Rechnungen und Ersatzleistungen handelte.*) Im Erlasse der Hofkammer vom 14. April 1657 wegen Cautionsleistung des iglauer Contributions-Einnehmers heißt er Conrad Lüttickhe (Expeditionsbücher der Hofkammer von 1655, 1656 und 1657).

Nach dem Berichte des Hofbuchhalters Kern vom J. 1658 waren den Contributions-Einnehmern zu Znaim, Iglau und Hradisch zwar erst 1656, für

*) 1655 heißt Friedrich Sachs gewesener Contributions-Einnehmer und Obermautner zu Hradisch, soll Wiedemann als Obermautner zu Hradisch und Gaya Caution leisten, war Wocasiner, Einnehmer des olmützer und hradischer Kreises, wegen der Pest zu Proßnitz, wurde über den Saumsal der Kreishauptleute bei Einbringung der Contributionen geklagt.

jene zu Olmütz und Brünn 1653 neue Instruktionen hinausgegeben worden, er legte aber wegen einigen Aenderungen doch neue zur Ausfertigung vor. Eben so viele Contributions-Einnehmer gab es in Mähren auch nach dem Berichte des Rentamtrs vom 6. Mai 1667; nur der olmützer hatte (jedoch ohne Consequnz für seinen Nachfolger) wegen seiner langwierigen treuen Dienste und weil er wegen der Größe seines Kreises wenigstens einen vertrauten Menschen zur Hilfe halten müsse, 500, der brünner nur 240, der znaimer und iglauer 200 und der hradischer, weil er zugleich die Tazeinnehmer-Stelle mit 175 fl. auf sich hatte, 150 fl. jährliche Besoldung. Auch 1667, 1670 gab es in jedem Kreise einen Landschafts-Einnehmer, 1695 königliche Kreis-Einnehmer (16. B. Sekt.-Schr. S. 735, 748, 751, 830). In beiden olmützer Kreisen (den 4 Vierteln oder später olmützer und prerauer Kreis) war 1676 Mathias Buff Einnehmer, 1679 ältester Bürgermeister von Olmütz (Mons Praemonstratus oder Beschreibung der h. Berges, Olmütz 1679, S. 221).

Diese Kreis-Steuereinnehmer, die sogenannten Contributions-Einnehmer, auch Landschafts-Einnehmer genannt*), welche 1644 an jährlicher Besoldung zusammen 1,900 fl. bezogen, unterstanden dem k. Rentamte, als der landesfürstlichen Provincial-Landeskassa, wurden zwar später von den Ständen bestellt, kamen aber doch unter die Ueberwachung der Kreishauptleute. Als der olmützer Kreishauptmann die Anfrage stellte „ob er nicht die aldortige Creyß-Cassam visitiren und den Landschaffts-Einnehmer überfallen dörfte", fand Carl VI. diesen Vorschlag gut und ließ durch das k. Tribunal „dem ständischen Ausschusse an die Hand geben, daß Sie solche Ueberfallung nicht allein in dem Olmützer, sondern nach und nach in allen anderen Creysen öffters veranlassen sollen" (Res. 11. März 1721).

Auch die mit dem a. h. Rescripte vom 28. April 1739 dem mährischen Landesausschusse vorgezeichnete Instruktion (in Wekebrod's Gesetz-Sammlung, Brünn 1795, S. 205—14) verordnete, wie die monatliche Abfuhr der eingegangenen Contributionsgelder, monatliche und jährliche Rechnungslegung und Revidirung, auch die unvermuthete Visitirung der Kreis- und Landschafts-Einnehmer durch den k. Kreishauptmann, wenigstens sechsmal im Jahre.

1748 und 1782 gab es 6 Landschafts-Einnehmer in den 6 Kreisen Mährens (S. die Aemter-Uebersichten dieser Jahre).

III. Der ungarische Dreißigst in Beziehung auf Mähren und Schlesien.

Der alte ungarische Dreißigst gelangte zu Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhundertes zu einer neuen Regelung.

Kaiser Rudolph II. erließ, Wien den 16. August 1588, ein Vectigal

*) Nach Hübner's Denkwürdigkeiten von Znaim, eb. 1869, S. 233—7, welche die Reihe der Steuer-Einnehmer in Znaim von 1526—1823 anführt, sollen vom J. 1669 angefangen stabile ständische Landschafts-Steuereinnehmer in den Kreisen Mährens angestellt worden sein, welche bis auf die jüngsten Zeiten bestanden.

Regium (Dreissigst-Ordnung in lateinischer Sprache) für die ungarischen Länder, dann, Prag w Sazometna Stkedu 1590, ein Mandat, vermöge welchem die Dreißigst-Abnahme von dem aus Ungarn und Polen auf die Jahrmärkte in Mähren getriebenen Vieh für die Zukunft verboten wurde (23. B. Sekt.-Schr. S. 415), und am 1. Okt. 1606 ein General(Patent), sich der ordentlichen Dreißigst Meuth, Straßen und Niederlagstätte zu gebrauchen (auch für Mähren), König Mathias aber wieder ein Vectigal Regium, Posonii (Preßburg) 1612 Fol., nämlich über den ungarischen Dreißigst von Vieh-, Lein-, Tuch-, Seiden-, Specerei-, Holz- u. a. Waaren, Hüten, Papier, Getreide, Fischen, Wein, Metallen Salz u. a. auch gegen Mähren und Schlesien (eb. 22. B. 565).

Am 17. März 1620 beschied die kais. Hofkammer den Daniel Bede, daß ihm das Einnehmeramt auf den mähr. Grenzen eingeräumt worden, und der Kaiser trug seinem Generalkommissär in Mähren Cardinal Dietrichstein am 15. Mai 1621 auf, dem Daniel Bede, Einnehmer der Dreissigst-Zetteln zu Auspitz, Patente zu seinem Dienstschutze zu ertheilen (eb. 22. B. 149, 153). Der Kaiser bewilligte am 14. Mai 1630 dem Perceptori Schedarum Moravici (d. i. Dreißigst-Zetteleinnehmer an der mähr. Grenze) Daniel Bede zur Gnaden-Recompens 1,000 fl. ung., welche ihm die ung. Kammer nach gemachter Rechnungs-Richtigkeit auszahlen lassen sollte (eb. 522). Am 6. Juli 1632 resolvirte der Kaiser an die ungr. Kammer, daß zu der, durch die Beförderung des Daniel Bede zum Dreißiger in Raab erledigten Zettel-Einnehmerstelle in Mähren Stephan Kerezturij vorgenommen und ihm zwei Ueberreiter mit 60 fl. jährl. Besoldung zugelassen werden sollen (eb. 23. B. 46). Nach der Verordnung an den mähr. Generalcommissär Cardinal Dietrichstein vom 18. Juni 1622 hatten die von der ungarischen Kammer bestellten Dreißigst-Ueberreiter einer zu (Ung.-)Brod, der andere zu Danowitz (Duyanoniz) in Mähren zu verbleiben (eb. 22. B. 339). Ein Zettel-Einnehmeramt befand sich auch zu Teschen in Schlesien; die ung. Kammer wurde am 10. Okt. 1622 beauftragt, über das Anbringen des teschner Rathes wegen desselben zu berichten, am 15. Juni 1624 von der kais. Hofkammer verständigt, was wegen des Dreißigst-Zettel-Einnehmers im Fürstenthume Teschen verordnet worden und am 3. August 1624 angewiesen, daß sie nach Teschen einen Dreißigst-Zolleinnehmer verordne (eb. 347, 390, 395). Am 13. Juli 1624 beschied die Hofkammer den Herzog Friedrich Wilhelm von Teschen über sein Begehren um Dreißigst-Befreiung von jährlich 1000 Eimern Wein und 200 Ochsen zu seiner Hofhaltung, wie auch der von seinen Unterthanen erkauften Rosse, daß wider die freie Wein-Ausfuhr (aus Ungarn) gegen einen ordentlichen Paßbrief kein Bedenken, im Uebrigen aber Niemand befreit werden könne, am 6. März 1625 beschied sie in gleicher Art die ung. Kammer und forderte von ihr Bericht, ob besagter Fürst den ermeldeten Einnehmer acceptirt habe, und ertheilte am 30. April 1625 diesem Herzoge einen Paßbrief auf 600 Ochsen aus Ober-Ungarn gegen Bezahlung der Gebühr (eb. 393, 413, 418).

Am 17. Juli 1662 verlangte die abwesende von der hinterlassenen Hofkammer das Gutachten, ob die Dreißigst in Ungarn, welche bisher von der niederösterr. Kammer dependirt, von derselben aufgehoben und der ung. Kammer einverleibt werden sollten, am 9. Jänner 1623 forderte die Hofkammer von der letzteren Bericht über das, was der Palatin wegen Administrirung der ungarischen Einkommen und Beseitigung der Ausländer von den Aemtern, dann Transferirung der Dreißigst auf die ungarische Kammer vorgebracht; am 24. November 1625 befahl der Kaiser, daß mit Ende d. J. die Ober- und Filial-Dreißiger diesseits der Donau der ung. Kammer incorporirt und applicirt werden sollen, und resolvirte am 28. Februar 1629 in 12 Punkten über die Applikation der Dreißigst zur ung. Kammer (eb. 342, 352, 420, 429, 431, 455, 464, 481, 492).

Ueber die Verhandlungen wegen Verminderung der erhöhten Dreißigstgebühr (1647), wegen Reformirung und Erhöhung des Dreißigstgefälls (1649), die halbe Dreißigst-Gebühr, fleißigere Verrichtung des Dienstes der Dreißiger (1650), die Haupt-Dreißigst-Aemter zu Preßburg und Ungarisch-Altenburg (1619, 1643) u. a. S. eb. 23. B. S. 14, 217, 287, 315, 323, 343, 373, 399, 404, 426, auch Bidermann's Gesch. d. österr. Gesammt-Staats-Idee S. 21, 30, 76, 123, nach welchem die ung. Stände 1681 verlangten, daß die (zur Anbahnung einer gesammtstaatlichen Controle) den creirten Gegenschreiber-Stellen bei den Dreißigstämtern wieder abgethan werden.

IV. Das Hansgrafenamt.

Wir haben früher (S. 110—122) des in der Mitte des 16. Jahrhundertes in Auspitz errichteten Dreißigstamtes für Vieh (S. über den Viehmarkt daselbst das Notizenblatt 1880 Nr. 2) oder des Hansgrafenamtes in Mähren gedacht, welches der n.-ö. Kammer unterstand, um 1553 zwar unter die ungarische Kammer zu Preßburg kam, später aber mit dem n.-ö. Hansgrafenamte vereinigt wurde. Den Zeitpunkt können wir nicht angeben. 1619 war Altensheimber Hansgraf in Wien (23. B. Sekt.-Schr. S. 13), 1623, 1627 und später kommt Tobias Helfried Edler von Kayserstein, Herr zu Innerstein und Felling, kais. Rath, als Handgraf in Oesterreich und Mähren vor (Wißgrill's Adelslex. V. 48), bis er im Nov. 1643 zum Hofkammerrathe, Johann Paul von Kayserstein aber zum Handgrafen in Oesterreich und Mähren ernannt wurde (22. B. Sekt.-Schr. 369, 385, 397, 407, 424, 430, 439, 455, 481, 490, 23. B. 28, 31, 78, 176, 179, 181, 219, 222, 224, 226, 228, 238, 250). Nach der Resolution an die n.-ö. Kammer vom 22. August 1625 (eb. 22. B. 424) bewilligte der Kaiser seinem Handgrafen in Oesterreich Tobias Helfried Kayser wegen Bedienung des unlängst in Mähren aufgerichteten neuen Viehaufschlags, so lange dieselbe dauern würde, jährlich 300 fl. rh. zur Besoldung nebst 2—3000 fl. Gnade wegen der bisher geleisteten Dienste, zugleich auch, daß er sich des österr. und mähr. Handgrafen-Titels gebrauchen möge. In kais. Befehlen vom 31. März und 9. Dez. 1626 (eb. 439, 455) wird auch Tobias Helfried von

Kaiserstein bereits Handgraf in Oesterreich und Mähren genannt. Derselbe wurde 1629 mit 7,000 fl, begnadet, am 12. August 1629 mit dem Prädikate von Kaiserstein in den Reichsritterstand, mit dem Diplome vom 9. September 1665 wurden aber die sechs Brüder von Kaiserstein, Johann Paul, n.-ö. Regierungsrath und Handgraf in Niederösterreich und Mähren, u. s. w. in den Freiherrenstand erhoben (Kneschke's Adelslex. IV. 626). 1647, 1648, 1649, 1652 war Mathias vnn Palling Handgraf in Oesterreich und Mähren und kais. Schatzmeister (23. B. Sekt.-Schr, S. 288, 347), 1655 angehender Hofkammerrath.

Dem Hansgrafen waren sowohl der Viehmarkt zu Auspitz, als der neue Viehaufschlag in Mähren (1625) und das für denselben zu Auspitz bestellte Amt und beigegebene Amts-Personale unterworfen (22. B. Sekt.-Schr. 395, 398, 407, 417, 420, 424, 435, 441, 445, 462, 480, 481, 23. B. 44, 63, 140, 300).

Am 4. April 1629 forderte die Hofkammer vom Hansgrafen Bericht, was die Hansgrafenamts-Gefälle in Mähren ein Jahr in das andere ertragen, wer daranf verwiesen und was daran noch rückständig sei (eb. 22. B. 498), am 7. Nov. 1650 von der n.-ö. Buchhalterei Bericht, in welchem Jahre das Handgrafenamt oder die Administration und Einnahme der handgrafischen Gefälle in Mähren aufgerichtet worden, dann auch, was dieselben seither jährlich ertragen und was für Contrabande nach und nach eingekommen sind und wie hoch sich ihr Ertrag belaufe (eb. 23. B. 347).

Nach dem Patente Leopold I. vom 1. Sept. 1650 (eb. 16. B. 662) waren der Viehaufschlag in allen fünf Kreisen Mährens an die hiezu bestellten Officiere und Ueberreiter, von diesen an „das kais. Viehaufschlag Einnember Ambt nächer Auspitz" und die daselbst einkommenden Kammer-Gefälle in das „kais. Handtgraven Ambt zu Wienn" abzuführen. Das frühere Viehaufschlags-Patent vom 30. Nov. 1628 (im Notizenbl. d. hist. Sektion 1864 S. 71, 22. B. Sekt.-Schr. S. 481, 566) erwähnt wohl des ersteren, nicht aber des anderen Amtes.

Nbch den Akten des k. k. Hofkammer-Archivs waren im J. 1665 „k. k. Handgrafenamts-Officiere in Mähren": Der Einnehmer Tobias Franz Castner (nach dem 23. B. Sekt.-Schr. S. 224, 324 im J. 1643 kais. Viehaufschlagamts-Gegenhandler in Mähren, 1649 hansgr. Viehaufschlags-Einnehmer in Mähren) auf seinem Freihofe zu Unter-Danowitz, der Gegenhändler Paul Kostelezky zu Auspitz, je ein Ueberreiter im obern brünner Kreise zu Brünn, im untern zu Auspitz, im untern olmützer zu Olmütz, im obern zu Littau, im untern hradischer zu Neutitschein, im obern zu Hradisch, im znaimer zu Znaim und im iglauer zu Iglau, zus. 8 Ueberreiter mit einer jährl. Besoldung von je 125 fl. und von Contrabanden der 6. Antheil. Tobias Franz Kastner, „der k. k. Hansgrafen-Kammer bestellter Einnehmer in Mähren," verkaufte 1654 seinen Freihof in Pohrlitz (Eder's Chronik S. 271).

Das Viehaufschlags-Patent für Oesterreich unter der Enns vom 3. März 1682 (im 23. B. Sekt.-Schr. S. 403) spricht nur vom Handgrafen in Oester-

reich, wie jenes vom 6. Mai 1681 wegen Sicherung des Getreide-Aufschlages für dieses Land (eb. 419) und die spätere speciell für dieses Land erflossene Handgrafen-Amts-Tax-Ordnung und Patent von 1724 und 1740 (eb. 424, 425, 429), das Patent vom 16. August 1702 handelt aber von der Licitirung der handgräflichen Fleeischaufschlags-Gefälle in Mähren, die in Appalto zu verlassen für gut befunden worden (eb. 421).

Im J. 1692 war Johann Benedikt von Weissenegg kais. Rath und Handgraf in Oesterreich und Mähren, Leopold Ernst von Gatterburg*) aber Gegenhändler, und vom 26. Okt. d. J. datirt die Instruktion für den neu resolvirten Inspektor bei dem Handgrafen- und Obereinnehmeramte in Mähren Johann Hauschenka.

Die Wirksamkeit des Hansgrafen in Mähren erlosch wahrscheinlich, als die hansgrafischen Gefälle an das zu Anfang des 18. Jahrhundertes errichtete Bankal-Institut überlassen wurden.

Nach dem kais. Hofschematismus für 1730 S. 74 waren bei dem n.-ö. Hand-Grafen-Amt: Joseph Heinrich Anton Schmuderer, k. k. wirkl. Hofkammerrath und n.-ö. Handgraf (keine Erwähnung von Mähren) und ein kais. Cameral-Gegenhändler, bei der handgräfl. Gefällen-Einnahme: ein Obereinnehmer, ein Amtsverwalter und drei Amts-Verwandte, nach jenem von 1740 aber derselbe Handgraf und ein Gegenhandler, dann 2 Concipisten und 5 Canzlisten, bei der Einnahme: 1 Amtsverwalter, 3 Amtsverwandte und 2 Accessisten.

V. Die mähr. Kammerprokuratur, die Fiskale in Schlesien.

Die erste gewann, wie wir (S. 110) erwähnt, eine sehr einflußreiche und entschiedene Stellung erst zur Zeit, als Mähren nach den unglücklichen Verirrungen und der Eroberung des Landes mit dem Schwerte unter Ferdinand II. (1620) eine wesentliche Umgestaltung erfuhr und eine neue Verfassung erhielt.

Die neue Landesordnung Ferdinand II. für Mähren vom J. 1628 bezeichnet schon näher als die früheren die Rechte und Pflichten des k. Fiskus. Nach derselben (Fol. 30) steht es bei dem Könige und Markgrafen, wem er das königliche Amt des königlichen (nach S. 166, 222 im 16. B. Sekt.-Schr. auch kaiserlich genannt) Procurators anvertrauen und wen er dazu bestellen wolle. Der Procurator soll sich den k. Fiscus und desselben Nothdurft fleißig angelegen sein lassen, da Seine Majestät über das k. Fisci Privilegien, Rechte und Gerechtigkeiten jederzeit fest gehalten haben wollen. Jedoch soll wider Niemanden aus den Ständen von der Execution angefangen und ungehörter Sache wider keinen verfahren, sondern vielmehr den Rechten ihr gebührender Lauf gelassen werden. In seinem Amtseide (eb.) schwur er dem

*) Wißgrill's Adelslexicon III. 232 führt zwar den Maximilian Ernst Gattermayr von Gatterburg als Handgrafen in Niederösterreich (nach den Büchern der Hofkammer war schon 1661 ein Gatterburg Handgraf), 1670 kais. Rath und Hofzahlmeister, zuletzt kais. Hofkammerrath und Referendar, † 1688, nicht aber den oben genannten an; des ersteren Sohn Konstantin Joseph, k. k. Hofkammerrath, wurde 1717 Graf.

Könige von Böhmen und Markgrafen von Mähren, in dem ihm anvertrauten k. Procurator-Amte Seiner Majestät Interesse sich getreulich angelegen sein zu lassen, ohne eines einzigen Menschen Respekt Seine Rechte und Gerechtigkeiten zu befördern, der k. verbesserten neuen Landesordnung in Allem nachzukommen und zu leben, wie nicht weniger die Geheimnisse Seiner Majestät und der Rathschläge zu verschweigen (16. B. Sekt.-Schr. S. 326).

Der Rechte der k. Kammer und des k. Fiscus erwähnt die Landesordnung öfter (Fol. 15, 37, 41, 95, 97, 176, 190, 228), insbesondere hinsichtlich des Güter-Heimfalls wegen Mangels gesetzlicher Erben oder aus Strafe, der Einziehung der gesetzlichen Geldstrafen, insbesondere aller Proceßstrafen, insofern sie nicht den Partheien als Entschädigung zuerkannt wurden, des Vorzuges der Fiskalsachen in der Vornahme beim Landrechte, der Verjährung wider den Fiskus u. s. w.

Unter den Bestimmnngen der Landesordnung verdient besonders hervorgehoben zu werden, daß den Vorschriften über den schriftlichen Proceß vor dem Landrechte nicht nur die Landstände, sondern auch der k. Procurator unterlag, er mochte nun, dem k. Fiscus zum Besten, die Inwohner laden oder von ihnen an Statt Seiner Majestät in Sachen geladen werden, in welchen Jemand meinte, daß ihm unrecht geschehe, da Seine Majestät sich nicht zuwider halten, in billigen Sachen der Justiz nachzuleben (Fol. 97). Doch sollte der k. Fiscus, bevor er eine gerichtliche Klage (Aktion) anfing, an die k. böhm. Hofkanzlei jederzeit Bericht erstatten und deren Bescheid abwarten (Rescripte 22. Juni 1639, 28. Juni 1654).

Ferdinand III. hielt die bis dahin in Böhmen und Mähren stättige Uebung aufrecht, daß der k. Fiskus keinem Gläubiger oder Prätendenten die Interessen weiter, als von der Zeit der Liquidirung und Justificirung der Prätension und Forderung zu bezahlen pflegte (Resc. 30. Juli 1639). Derselbe erachtete die bei Liquidirung der Sprüche und Forderungen an den k. Prokurator, gleich wie an gemeine Prätendenten, gestellte Zumuthung, beim Anfange des Streites das juramentum calumniae abzulegen, für eine ungewöhnliche, widerrechtliche, auch Ihm und dem zur Justiz ohnehin geschwornen k. Prokurator fast nachtheilige und verkleinerliche Neuerung, die er keineswegs einzuführen gemeint sei (Resc. 20. Juli 1641 f. Böhmen). Auch befreite er nach der bisher in Mähren und anderwärts bestandenen Uebung die k. Fiskale von der Leistung der Revisions- und Appellations-Erforderniße (Resc. 13. März 1657, im 1. B. S. 719 des Norm.-Buches des Appellger.).

Auch früher schon mußte sich der k. Fiscus nach den Privatrechten benehmen (Resc. vom 15. Jänner 1659 (in Weingarten's Codex S. 331) und 3. Juli 1681).

Die eigentlichen Fiskalsachen wurden bei dem k. Landeshauptmanne und später dem k. Tribunale nur summarisch behandelt (Resc. 9. April 1652).

Dieses war „mit Eid und in Rechten verbunden, des k. Fisci jura alles Fleißes zu beobachten und bey denen Ihme zustehenden praerogativis et privilegiis zue erhalten, und bey fürfallenden causis Fiscalibus die k. Jura et

Emolumenta allemahl von Amtswegen in solcher consideration zu halten, auf daß die k. Regalia erheischender billigkeit nach intacta erhalten werden (Resc. Aschaffenburg 12. März 1658, Tribunals-Instruktion vom 7. Jänner 1659, im 16. B. Schr. der hist. Sekt. S. 698).

Bei dem damal bestandenen Anklage-Verfahren im Kriminal-Processe war es eine besondere Verpflichtung des k. Procurators, in Ermanglung eines Klägers, die Klage gegen den Verbrecher selbst zu führen, sonach jederzeit auf die Anzeichen von Verbrechen fleißig Acht zu haben und die Information einzuholen, welche Beweise nebstbei vorhanden sind, sich der Sache zu unterfangen, den Beinzichtigten zu Recht vorzunehmen und darüber zu wachen, daß das Böse nicht unterdrückt werde und ungestraft bleibe. Zweifelte er, ob mit dem peinlichen Proceße gegen die beinzichtigte Person aufzukommen sei oder fielen ihm sonst Bedenken auf, so hatte er bei dem k. Landeshauptmanne Belehrung und den Rath einzuholen, ob er agiren soll oder nicht (Landesordnung vom J. 1628 Fol. 214, 227).

Die bekannte erste Fiskal-Instruktion in Mähren ist jene, welche Kaiser Ferdinand III. ddo. Regensburg am 29. Juni 1640, seinem Rathe und k. Prokurator in Mähren Michael Bohuslaw Zniowsky von Cholowitz und Korkinie, auf Nesmeritz und Zborowsku, zur genauen Nachachtung ertheilte (gedr. im 16. B. Sekt.-Schr. 481—4), da an der treuen und fleißigen Bedienung und Verwaltung des k. Prokurator-Amtes dem Kaiser und den königl. Regalien und Interessen viel gelegen sei*).

Nach dieser Instruktion soll der k. Prokurator

1) darauf achten, daß sich Niemand, in und außer Gerichtes, wider den Kaiser, als König von Böhmen und Markgrafen von Mähren, an dem königl. Rechte, Hoheit und Ehre vorgehe, oder sich sonst gegen Ihn und das Vaterland in gefährliche Umtriebe einlasse, oder wider die neue k. Landesordnung (von 1628), die publicirten Patente, Edikte, Deklarationen und Resolutionen, wie auch das (1636) neu errichtete k. Tribunal (k. Amt der Landeshauptmannschaft) etwas vornehme oder zu dessen Präjudiz einzuführen sich unterfange. Bemerke er dergleichen, so habe er die umständliche Anzeige darüber sowohl an das k. Amt der Landeshauptmannschaft, als auch an Seine Majestät zu Handen der k. böhm. Hofkanzlei zu machen.

Wolle er Jemanden mit einer Kriminal-Klage rechtlich belangen, so habe er vorläufig, unter ausführlicher Darstellung des Sachverhaltes, Sr. Majestät Weisung anzusuchen, ob er agiren soll oder nicht.

---

*) Die alte Instruktion für den böhm. Prokurator vom 18. März 1629 (1630?) befindet sich in Weingarten's fasciculi diversorum jurium 1. T. S. 306—308, und in dessen Codex S. 144—145; die Erläuterungen dazu vom 27. (22?) März 1630 eb. S. 152 (S. daselbst auch die gesetzlichen Bestimmungen über den k. Fiskus und k. Prokurator, Index), die neuere vom 26. August 1681 in dessen vindemia judicialis p. 343—353, und der Status des böhm. Fiskalamtes eb. p. 357—359; die Inst. f. d. schles. Fiskal von Ferdinand II. in Schickfuß' consuet. feud. c. 21, Nr. 3, der neu resolvirte Fiskal in Ober-Schlesien Augustin Franz erhielt seine Instr. vom 29 April 1647 (23. B. Sekt.-Schr. 284).

2) Da Sr. Majestät nicht allein die Strafen (Pönfälle) von Falsch und Betrug, ungebührlichem Wucher, Todschlägen u. dgl. Verbrechen zustehen und gebühren, sondern auch dem hochtragenden königl. Amte obliege, darauf zu halten, daß dergleichen öffentliche Verbrechen (publica delicta) nicht ungestraft bleiben und Gottes Zorn erweckt werde: so soll der k. Prokurator auf solche Straffälle und Verbrechen fleißig Obacht haben und Niemanden etwas Strafmässiges nachsehen, sondern, wenn er solche bei den Rechtsführungen oder sonst in Erfahrung bringe, dieselben wahrnehmen und da, wo kein Kläger vorhanden, nach der neuen Landesordnung die Klage (accusation) selbst anstellen und sich angelegen sein lassen, damit nicht aus Mangel eines Klägers dergleichen öffentliche Verbrechen*) ungeahndet bleiben. Dagegen dürfe er auch nicht zulassen, daß sich in Sachen, von welchen Sr. Majestät eine Strafe gebührt, die Parteien zu deren Verheimlichung, in Güte vertragen und ausgleichen. (Er soll auch die Gefangenen nicht ungeklagt in Gefängnissen verschmachten lassen, vielmehr auf die Klage, Bestrafung oder Entlassung von Amtswegen mit Ernst und Nachdruck bringen. — Zusatz der Instr. von 1654, 1659 und 1695. §. 3.)

3) Wenn er wahrnehme, daß in einer Gerichtsverhandlung (Action) das fiskalische Interesse unterwalte, so habe er vom Gerichte die Akten, gegen Rückstellung binnen längstens 6 Wochen und nach Umständen gegen Ansuchen einer weiteren Frist, zu begehren, um die Rechte des Fiscus und die Nothdurften, in Acht zu nehmen (übrigens sich zur Vermeidung muthwilligen Streites ohne genügenden Grund in keine Aktion (Rechtshandel) einzulassen — Zusatz der späteren Instr.)

4) Soll der k. Prokurator darauf sehen, daß seine fiskalische Klage, welche er, wie erwähnt, nach eingeholter Belehrung, in Sr. Majestät Namen führe, dem Beklagten nach der neuen Landesordnung bald zukomme, die Schriften-Wechslung schleunigst befördert und, nachdem die Schriften beiderseits völlig eingebracht und geschlossen sind, die Sache nicht etwa verlegt oder verschoben, sondern auf das Schleunigste und vor anderen gefördert und vorgenommen werde.

5) Da nach der L.-Ordnung die Güter nach Personen, welche unter dem 10. Grade einschlüßig keine Inteſtat-Erben hinterlassen und über ihr Vermögen nicht ordnungsmäßig letztwillig verfügt haben, dem königl. und landesfürstl. Fiscus anheimfallen, so soll der k. Prokurator auf solche (und andere in der L.-Ordnung gegründete Heimfälle — Zusatz der späteren Instruktionen) fleißig Acht haben, auch

6) darauf sehen, daß keinem Fremden und Ausländer ein Landgut ohne königl. Bewilligung verkauft oder an sich zu bringen (in Besitz zu geben) gestattet, oder derselbe in das Land angenommen werde, und der k. Prokurator

*) Die Instruktionen von 1654, 1659 und 1695 fügten auch Balgereien, Sünde und Schande u. dgl. in der Landesordnung, durch Edikte, Sanktionen, Majestales, Diaetales (Landtagsschlusse) und sonst verbotene Sachen oder Verbrechen hinzu.

gegen einen solchen Käufer (nach den späteren Instr. gegen einen Fremden, der sich einen dergl. Kauf und Besitz ohne k. Consens und Prästirung aller Erfordernisse unterstünde) nach der L.-Ordnung (und den public. Pat.) verfahre.

7) Habe derselbe über alle fiskalischen Rechtfertigungen, die schon bei den Rechten schweben oder dahin gelangen, und die Sr. Majestät schon zuerkannten oder noch streitigen Straf-Fälle eine eigene Registratur (Amtsbücher) zu halten und jährlich (nach den späteren Instr. halbjährig) ein Verzeichniß mit der Information über den Stand der Sachen an die böhm. Hofkanzlei und die Hofkammer einzusenden.

8) Damit er diese und andere zu seinem Amte gehörigen Sachen desto fleißiger verrichte, soll der k. Prokurator stets zu Olmütz (dem damaligen Sitze des k. Tribunals bis 1642) wohnen und gegenwärtig sein, jedoch sich zu den Landrechten, wenn sie in Brünn gehegt werden, jedesmal in Person dahin verfügen und wegen des k. fiskalischen Interesse's auf alle Sachen gut acht geben, damit man ihn auch bei einer oder der anderen Vorfallenheit alsbald bei der Hand habe.

9) Nachdem sich nicht alles, was des Amtes Nothdurft erfordere, in eine Instruktion bringen lasse, wurde dem k. Prokurator im Allgemeinen zur Pflicht gemacht, in Allem, was den Nutzen des k. Fiscus belangt, die Hofkammer um deren Rath und Assistenz anzugehen, dagegen aber „in zweifelhaften Rechtsfällen oder, wenn es schlecht wegen der Peinlichkeit (in Kriminalangelegenheiten) oder einer solchen Sache zu thun wäre, woraus die Kammer nichts zu erwarten habe, sondern allein das öffentliche Interesse (status publicus) unterwalte, oder, wenn er zweifle, ob mit dem peinlichen Proceße fortzukommen wäre, oder sonst in einer Sache rechtliche Bedenken vorfielen", von der k. böhm. Hofkanzlei Bescheid einzuholen, übrigens alles zu verrichten und zu befördern, was Sr. Majestät zum Nutzen, zur Erhaltung der k. Fiskal-Privilegien und Vermehrung des k. Kammergutes gereichen könne, endlich allem nachzukommen, was ihm von der k. böhm. Hofkanzlei, der Hofkammer oder der k. Landeshauptmannschaft befohlen werde, auch dahin bei allen und jeden Vorfällen den gebührenden Respekt zu halten.

Diese Instruktion hatte keine bleibende, sondern nur eine persönliche Gültigkeit, da der Nachfolger im Amte eine neue für seine Person erhielt, wie Elias von Wiesenberg, Stanislaus von Peschat (1654), Sigmund Mathias von Wunschwitz (1659) und endlich auch Paul Ferdinand Irmler (1695). Daher gibt es auch aus der früheren Zeit mehrere, in den Grundbestimmungen zwar gleiche, aber doch nach und nach erweiterte Fiskal-Instruktionen, nämlich vom Kaiser Ferdinand III. ddo. Regensburg den 28. Jänner 1654 (in 12) und von Leopold I. ddo. Preßburg den 2. Sept. 1659 und Wien den 13. Jänner 1695 (in 13 §§). Die letzte behauptete sich bis zu dem Erscheinen der neuen Instruktion vom J. 1783.

Bohuslaw von Korkinie bat 1653 die Hofkammer um eine Gnaden-Recompens wegen seiner treugeleisteten 12jähr. fiskalischen Dienste, worüber am 22. Jänner die böhm. Kammer vernommen wurde.

Am 10. März 1653 wurde der in Mähren anwesende Hofkammerrath Jos. Puz über dasjenige vernommen, was die böhm. Hofkanzlei wegen der Instruktion des mähr. Kammerprokurators an die Hofkammer gelangen ließ, am 19. August 1653 der Direktor der Hofbuchhalterei Michael Kern zu einem Gutachten aufgefordert über des ersteren Relation in Sachen des mähr. Kammerprocurator- und Fiscalamtes und dessen die vergangene Zeit über sehr schlecht und unfleissig geführte Administration, wie auch dessen künftige bessere Einrichtung, am 16. Okt. der böhm. Hofkanzlei Mittheilungen wegen Verfertigung dieser Instruktion gemacht, am 4. Nov. derselben die Relation des Hofkammer-Vicepräsidenten Grafen v. Sinzendorf und des Hofkammerrathes Puz wegen dieser Instruktion und wie dieselbe eigentlich auszufertigen und was in Kameralsachen derselben einzurücken wäre, mit dem Belangen mitgetheilt, dieselbe nun zu Stande zu bringen und der Hofkammer zu dem Ende erfolgen zu lassen, damit sie den mähr. Landtags- und Abrechnungs-Commissären, die Sache also einzurichten, mitgegeben werden könne.

Am 8. Nov. 1653 gab der Kaiser dem als Commissär zum mährischen Landtage u. a. bestimmten Hofkammerrathe Puz bekannt, was er in Sachen des mähr. Fiskalamtes, dann der gewissen Parteien bereits cedirten und als Zahlung angewiesenen confiscirten Schuldbriefe und bei diesem Amte anhängigen Processe, wie auch der übrigen noch Niemanden angewiesenen confiscirten Schuldbriefe und fiscalischen Sprüche, dann wegen der geforderten Besoldung und Gnadenrecompens der beiden gewesenen mähr. Fiscale Korkinie und Wiesenberg resolvirt hatte, und es wurde die bei der böhm. Hofkanzlei expedirte jetzige Fiscal-Instruktion beigeschlossen, die Landeshauptmannschaft aber zur Assistenzleistung angewiesen. Am 1. Dez. verlangte die Hofkammer Bericht von Puz über die Antwort der Hofkanzlei wegen der Instruktion und einiger anhängiger Punkte.

Dem Korkinie bewilligte der Kaiser am 19. Nov. 1653 wegen des etliche Jahre von ihm bedienten Fiscalamtes und seiner Mühewaltung bei der Defalkations-Commission, daher angesprochenen rückständigen Besoldung und Gnaden-Recompens, ein für allemal und für Alles 6,000 fl., jedoch gegen dem, daß er die in Händen habenden confis. Schuldbriefe sammt allen Amtssachen und Schriften an Puz, alle fiscalischen Akten und unerörterten Rechtsfertigungen aber seinem Nachfolger im Amte ordentlich übergebe.

Diesem, Georg Stanislaus Peschat (von Moravan) sollte nach der kais. Resolution vom 21. Dez. 1653 in Abschlag seiner rückst. Besoldung der abzuschätzende Erbhof Kladrubsky überlassen werden, am 28. Jänner 1654 wurde ihm die kais. Instruktion für seine Amtsfunktion und am 1. Juli 1654 von der Hofkammer die Weisung wegen rechtlicher Ausführung der Contraband-Sachen ertheilt, ungehindert daß deshalb in seiner Instruktion insbesondere nichts vorkommt, am 26. Okt. 1654 eine jährliche Besoldung von 600 fl. aus den mähr. Rentamtsgefällen vom Kaiser angewiesen.

Am 24. März 1655 forderte die Hofkammer von ihm eine Specifikation über den Stand der fiskalischen Processe und die daraus zu erwartenden

Emolumente, am 26. Jänner 1657 beauftragte die Hofkammer ihren Rath Freiherrn von Hegenmüller und den n.-ö. Kammerprokurator Dr. Selb mit Peschat's Zuziehung in Wien dieselben und besonders in der gödinger Sache in der Richtung ihrer thunlichsten Förderung und Ausnützung einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, und trug diese Förderung am 5. Februar 1657 Hegenmüller auch bei seiner bevorstehenden Anwesenheit in Brünn als Landtagskommissär auf, so wie am 3. Okt. 1657 auch dem Kammerprokurator, insbesondere im Processe wider die Zniowsky'schen Erben und der Seßwollischen Sache mit der Erinnerung, daß man wegen der angeregten pragmatischen Resolution hinsichtlich der Zulassung der Töchter der Rebellen zur mütterlichen Erbschaft nirgends noch etwas habe in Erfahrung bringen können.

Am 25. Juni 1655 wies die Hofkammer das Rentamt zur Uebernahme der zu Handen des landesfürstl. Fisci in possesorio erhaltenen oder wie es sonst hieß vom k. Fisco eingezogenen Güter Jasnik und Petersdorf (böhmisch Geseniz und Wraznie), Bestellung der Wirthschaft, Nachweisung des Werthes und der darauf lastenden Schulden an; nach dem Erlasse vom 24. Mai 1656 wurde deren Verwaltung wieder den Brüdern Seßwoll (Zwole) zuerkannt, nach jenem vom 27. Juni sollte deren Sache mit Recommandation an die böhm. Hofkanzlei befördert werden.

Am 19. Juli 1655 befahl der Kaiser der schles. Kammer die Aufnahme des Christoph Wielopolzky zu einem Kammerprokurator im Fürstenthume Teschen mit 100 fl. jährl. Besoldung sammt der fisc. Decima von ausgeübten Sachen und einem Malter Haber.

Am 16. April 1653 wies die Hofkammer den Fiskal an, daß er den Possess der angegebenen Herrschaft Sadek zuförderst behaupte, über den Werth und die Schuldenlast berichte.

Der Instruktion vom J. 1654 diente nach dem a. h. Rescripte vom 23. Dez. 1652 an das k. mähr. Tribunal die Instruktion für den k. böhm. Prokurator Johann Gräff vom 1. Juli 1651 zur Grundlage. Doch erhielt diese nicht in allen Punkten Anwendung, weil die Verhältnisse in Mähren einfacher als in Böhmen, auch dort nicht so viele Behörden, wie hier waren, insbesondere die Bestimmungen wegen der k. Lehen und der Freisassen in Böhmen keine Beziehung auf Mähren hatten. In den Grundsätzen über die Stellung des so wichtigen Fiskal-Institutes und seine Bestimmung kamen aber beide überein.

Was die Verhältnisse der mähr. Instruktionen von 1640 und 1654, so wie der nachgefolgten, zu einander betrifft, so weichen sie unter sich nicht ab, sondern es flossen in die späteren nur neue Bestimmungen in dem Maße ein, als sich der Wirkungskreis des k. Prokurators erweiterte. Dies geschah aber lange nur allmälig und in geringem Umfange, weit rascher und umfassender jedoch zur Zeit, als sich mit der Ausbildung des indirekten Steuer- und Monopol-Systems die fiskalischen Interessen vergrößerten, die Staatsverwaltnn

begann, auf die öffentlichen Anstalten mehr und unmittelbareren Einfluß auszuüben, dieselbe durch Aufhebung der Klöster mehr Güter erwarb u. s. w.

Zu den neueren Verpflichtungen des k. Prokurators*) gehörten die Sorge:

1. Daß Niemand etwas zum Abbruche der heil. allein selig machenden römisch-katholischen Religion und der hierüber ergangenen landesfürstl. Reformations- und andern publicirten Patente und Resolutionen in irgend einer Weise unternehme (§. 1 der Instruktionen von 1654, 1659 und 1695).

2. Daß die vom Bisthume Olmütz zu Lehen gehenden Güter nach der a. h. Resolution vom 26. Aug. 1650 (im 16. B. Sekt.-Schr. S. 592) jeder Zeit von solchen Personen besessen werden, welche sich zum Lande ordentlich habilitirt haben, und wegen der geistlichen Güter demjenigen nachgelebt werde, was die neue Landesordnung bestimmt (§. 7 der Instr. von 1654, 1659 und 1695).

3. Der Prokurator soll den beim Rechte anhängig gemachten Fiskal-Aktionen fleißig obliegen, mit den Zeugnissen und andern Nothdurften so viel möglich sich zeitlich versehen und nicht der Stunde warten, bis man, zumal bei den Landrechten, die Sache aufrufe und er in die Schranken treten müßte. Er dürfe sich für sich selbst in Fiskalsachen in keinen Vergleich oder Vertrag mit der Gegenpartei einlassen, noch die beim Rechte erstrittenen Güter, Schuldbriefe u. dgl. einem Andern abtreten, sich viel weniger (wie sein Adjunkt — Instr. von 1659 und 1695) einer Privat-Bestallung theilhaftig machen (welche zur Verhindernng des k. Fisci und seiner Gerechtigkeit in irgend einer Weise gelangen könnte — Zusatz der Instr. von 1659 §. 8, welcher in jener von 1695 wieder nicht enthalten ist), noch eine Eviktion oder Assistenz ohne a. h. Wissen Jemanden leisten (§. 8 d. Instr. von 1654, 1659 und 1695).

4. Obwohl das Amt des k. Procurators eigentlich auf diejenigen Fiscalia gewidmet ist, welche sich bei den höheren Ständen zutragen, so soll er doch seine Aufsicht auch dahin richten, daß in den königl. Städten die königl. Richter sich die Justiz und Cameralia getreulich angelegen sein lassen, und nicht etwas vorgenommen werde, was wider die Fundamental-Gesetze Mährens wäre, oder woraus dem Gemeindebesten (bono publico) der k. Städte ein Nachtheil erwachsen könnte (§. 9 d. Inst. v. 1654, 1659 und 1695).

5. Soll der k. Procurator darauf Acht haben, daß nach der unlängst ergangenen Resolution die Juden an denjenigen Orten, welche im J. 1618 nicht im Besitze dieses Regals gewesen, wie auch auf den Zöllen, Mäuten und Gütern in Bestand (Pachtungen) nicht geduldet (§. 10 d. Inst. von 1654 und 1659), und, nach dem unterm 10. Okt. 1681 publicirten Landtagsschlusse

*) S. die einschlägigen Vorschriften im 16. B. Sekt.-Schr. Index, unter (Kammer-) Prokurator, kath. Religion, Katholiken, Incolat, Lehen, Juden, Zoll, Maut, Straßen, Wälder, Adels-, Stand- nnd Titel-Anmaßung, geistl. Güter u. a.

(S. 16. B. Sekt.-Schr. S. 846) nur jene Juden, welche im J. 1657 jeden Ortes in Häusern gestanden, weiter geduldet, keine mehreren aber zugelassen, und die Juden von dem Besitze, der Verwaltung und Verpachtung der Zölle, Mäuthe oder Immobilien ausgeschlossen werden (§. 10 d. Inst. v. 1695).

Da Seine Majestät a. h. Ihre Fiscalia im Fürstenthume Troppau bisher nicht vergeben haben, sondern in deren Besitz noch beständig verbleiben, so soll der k. Procurator in Mähren auch über die ersteren die Aufsicht (Inspektion) haben und behalten, folglich auf all dasjenige, was dort den königl. Rechten zusteht, fleißig Acht geben (§. 9 der Instr. von 1695).

7. Hat der k. Procurator (und sein Amts-Adjunkt, Inst. von 1659 und 1695) stets dort, wo das k. Tribunal ist (seit 1642 in Brünn), zu wohnen und gegenwärtig zu sein und sich, wenn das Landrecht gehegt wird, zur Wahrnehmung der Fiscal-Interessen jedesmal persönlich dahin zu begeben (§. 11 d. Inst. von 1659 und 1695).

8. Sollte der k. Procurator alle und jede Sachen mit dem ihm von Sr. Majestät beigeordneten Amts-Adjunkten berathschlagen und seine Berichte, Gutachten oder Anbringen von demselben unterschreiben lassen (§. 12 der Instruktion von 1659). Nach dem später auch in Mähren eingeführten Herkommen bei dem k. Fiscalamte in Böhmen" waren aber diejenigen Sachen, welche nicht an das gesammte Amt, nämlich seine und des Adjunkten Person, sondern an ihn „Fiscalen" allein gerichtet wurden, auch allein, was aber an beide und das gesammte Amt erging, und er mit dem zugeordneten Amtsadjunkt berathschlagte, oder durch den letzteren bearbeitet wurde, von beiden zu unterschreiben (§. 12 der Instr. von 1695).

9. Zur jährlichen Besoldung wurden dem k. Procurator 600 Gulden rheinisch ausgesetzt (wie sie schon 1657 Peschat bezog, mit dem [nach 23. B. Sekt.-Schr. 458] 1658 wegen der Besoldung und Gnadenrecompens traktirt werden sollte), welche ihm aus den Mitteln des k. Rentamtes oder, wenn Fiskal-Emolumente, welche vor allen andern Ausgaben hiezu angewendet werden sollten, baar und vorhanden waren, aus diesen zu erfolgen waren. Und damit der k. Prokurator mit desto größerem Eifer dem Fiskal-Interesse diene, wurde ihm von Allem, was vorher niemals am Tage, oder verheimlicht und verschwärzt gewesen, und er zuerst allein denunciren und ausführen würde, den Rechten und der Landesordnung gemäß, nach Abzug aller Unkosten der dritte Theil und, wenn die Summe mehr als 30,000 Gulden betrüge, von jedem Hundert noch zwei Gulden bewilligt. Würde aber Jemand anderer eine Denunciation machen, so soll er verschwiegen bleiben und gleichfalls den dritten Theil davon haben, nachher aber sich hievon mit dem „k. Kammer-Procurator" vergleichen, oder diesem von Seiner Majestät wegen so viel ausgesetzt werden, als nach der Landesordnung jede Partei ihrem Landesadvokaten zu verabreichen hatte. Würden Se. Majestät in solchen Fällen Ihr Recht nachsehen, verschenken oder zur Zahlung einer Forderung anweisen, so könne dessenungeachtet der k. Prokurator sich wegen des Drittels oder zwei von Hundert mit der Partei besonders vergleichen. Dies Falles sei

jedoch nur außer den Fällen einer Rebellion und offenbarer öffentlicher Verbrechen (delictorum publicorum) zu verstehen, in welchen Begebenheiten sich der k. Kammer-Prokurator jedesmal um eine billige Gnaden-Recompens anzumelden hätte.

Ueberdies wurden ihm von dem, was nach Abzug aller Unkosten lauter Nutzen und Gewinn des Fiskalamtes war, von jedem Hunderte zwei Gulden zum Genuße überlassen (Fiskal-Quote) und, wenn er, auf vorläufigen Befehl, in landesfürstlichen Angelegenheiten nothwendig verreisen müßte und nicht etwa vom Lande oder den interessirten Parteien verköstigt würde, an Liefergeld täglich 8 Gulden bewilligt (§. 12 der Instr. von 1654, §. 13 der Instruktion von 1659 und 1695).

Als dem k. Prokurator ein Amts-Adjunkt beigegeben ward, hatte der erstere „von diesen lucrativen und wirklichen durch das k. Fiskalamt Sr. Majestät zum Nutzen ausgeübten Emolumenten" und resp. den zwei Percenten hievon zwei Drittel und der andere ein Drittel zu beziehen (§. 13 der Instr. von 1659 und 1695).

Die Stellung des k. Prokurators zum k. Tribunale (dessen Jurisdiktion derselbe in alle Wege unterworfen war, Res. 8. Mai 1704), zur Hofkanzlei und Hofkammer bestimmte der §. 2 der Instr. von 1654, 1659 und 1695 genauer in folgender Art: Wenn der k. Prokurator Jemanden mit der Klage gerichtlich vorzunehmen vermeine, oder wenn in puncto juris ein Zweifel vorfiele und er anstünde, ob mit dem Processe fortzukommen sei, oder sonst in einer Sache rechtliche Bedenken sich ereignen, so soll er, wofern der Sache Erkenntniß (cognition) nicht zu dem Amte (k. Tribunal oder Amte der Landeshauptmannschaft) gehöre, sich bei diesem belernen (Belehrung ansuchen), wenn aber der Sache Erkenntniß zum Landrechte gehöre, allein jene, welche bei dem Amte keine Landrechtsbeisitzer sind, die Belehrung geben oder nach Umständen die Sache Sr. Majestät zu Handen der k. böhm. Hofkanzlei summarisch und mit Beifügung der für und dagegen sprechenden Gründe vortragen und sich des Bescheides erholen, ob er agiren soll oder nicht. Wenn jedoch der Fall nicht die Justiz und das öffentliche Wesen (statum publicum), sondern ein Emolument des k. Fiskus und rein das Kammerale betreffe und nicht im Wege Rechtens ausgeübt werden soll, so habe der k. Prokurator seine Zuflucht zur kais. Hofkammer zu nehmen und Sr. Ma;estät Befehl und Verordnungen aus derselben zu erwarten und dem nachzuleben.

„In Sachen, die in foro justitiae noch nicht ausgeübt sein, soll sich der k. Prokurator umb die Hülfe rechtens iedesmahl zuförderst bey dem k. Amte der Landeshauptmannschaft anmelden" (Res. 16. April 1667).

Instruktionsmäßig war demnach der k. Kammer-Prokurator, welcher eine fixe Besoldung von 600 fl., das Denuncianten-Drittel und die Fiskalquote bezog, aber sich in keine Privat-Bestallung einlassen durfte, sich der Advocatur und aller Privatdienste entschlagen sollte (Res. 28. Mai 1667 mit fiskalischer Instruktion), dazu berufen, für die Aufrechthaltung der katholischen Religion, der landesfürstlichen Hoheitsrechte und Fiskalien, der Landesverfassung und

landesfürstlichen Gesetze, wo kein Privatkläger aufstand als öffentlicher Ankläger für die Bestrafung der Verbrechen, aber auch für den Schutz der Gefangenen zu sorgen, den Heimfall der erblosen oder sonst dem Landesfürsten zukommenden Güter, die Beobachtung der Vorschriften über das Incolat, die Habilitirung, den geistl. Güterbesitz, die Amortisation und die Juden-Toleranz und eine entsprechende Verwaltung der öffentlichen und Gemeinde-Geschäfte in den k. Städten zu überwachen, die Fiskalien im Fürstenthume Troppau (nur für eine gewisse Zeit) zu beaufsichtigen, den Landesfürsten und das Kammeral-Aerar vor Gericht zu vertreten, beider Bestes wahrzunehmen u. s. w.

Auch lag dem k. Prokurator ob, auf die Hintanhaltung von Mautexcessen, die Vornahme von Wegverbesserungen, die Aushauung der Wälder an den Straßen Acht zu haben (Resc. 6. Dez. 1687) und darauf zu sehen, daß die Mautabnahme nicht über die Bestimmung des Privilegiums oder eines andern bewährten Rechtstitels gesteigert, nicht von einem zum andern Orte übertragen, keine neue eingeführt und sich angemaßt werde (Ref. 16. März 1725, 14. März 1726, bei Wekebrod S. 68, 170, 175).

Obwohl nicht nach bestimmten Gesetzes-Normen, sondern mehr nach der Analogie von Böhmen und alter Gepflogenheit übte der k. Fiskus auch das Schutzrecht über die Freisassen in Mähren aus.

Im J. 1703 entspann sich ein Streit zwischen dem Oberstlandkämmerer und dem Fiskus rücksichtlich der Zuständigkeit des Schutzes über die Freisassen, Freibauern und Freimüller in Mähren. Der letztere anerkannte nur, daß die Puhonczen (freien Ladungsboten) unbestritten unter dem Schutze und der Gerichtsbarkeit der Stände und resp. des Oberstlandkämmerers, als Vorstandes der k. Landtafel, stehen, wollte aber diesem gar kein Jurisdiktionsrecht über die Freisassen, Freibauern ünd Freimüller zugestehen, nur die k. Landeshauptmannschaft und das k. Tribunal als kompetente Behörde in ihren Rechtsstreitigkeiten anerkennen. Mit Rücksicht auf die Bestimmung der Instruktion für den böhm. Fiskus, welchem der mährische nach seiner Instruktion in Allem gleich gehalten werden soll, und auf die bis 1623 nachweisbare Uebung nahm dieser das Schutzrecht über die mähr. Freibauern in Possessionalsachen und schiedsrichterlichen Angelegenheiten für sich in Anspruch.

Dieser Streit und der Mangel einer Jurisdiktions-Bestimmung gestattete den Freisassen eine ungebundene und zügellose Freiheit und, obwohl sie alle ihre Rechts-Angelegenheiten unter sich selbst abzuthun suchten, war der k. Kammmerprokurator doch dadurch sehr beschäftigt, weil, wie er in einer Vorstellung von 1734 bemerkte, die Freisassen ihn erst post natos jam casus in ihren Angelegenheiten, welche ihnen unerträglich sind, angehen und ihm mehr als zu viel zu thun geben. Das Patent vom 13. Nov. 1752, welches die persönlichen und bücherlichen Jurisdiktions-Verhältnisse der mähr. Freisassen regelte, enthob ihn von der speciellen Besorgung ihrer Rechts-Angelegenheiten.*)

*) S. meine Abhandlung über die Freisassen in Mähren in der österr. juridisch-politischen Zeischrift von Kudler ꝛc. Nov. 1840.

So wachsam die Regierung auch auf die Rechte des k. Fiskus war, weshalb Kaiser Leopold auch nicht zugab, daß die Fürsten in seinen Erblanden einen Fiskus oder Fiskal hielten und benannten, sondern nur den Titel eines Sachwalters oder Mandatars (Res. 13. Okt. 1694) oder, bei ihren Städten, eines Aktuars oder Bevollmächtigten gestattete (Res. 4. Febr. in Weingarten's Codex S. 573, 630), eben so wurde auch der k. Fiskus stets in die gehörigen Schranken gewiesen.

Insbesondere sollte er die Inzichten eines Verbrechens bei den resp. Instanzen und Gerichten anzeigen und um das rechtliche Verfahren anhalten, jedoch nicht mit seinen Verordnungen vorgreifen und vorschreiben, was vel arrestando vel alio modo vorzunehmen sei. Bemerkte er eine Connivenz oder Verzögerung der Justiz bei den Gerichten oder den k. städtischen Fiskalen, so sollte er zum k. Tribunal um Assistenz recurriren (Res. 31. Okt. 1712). Denn es stand ihm keine Jurisdiktion im Lande zu, sondern nach Uebergebung seiner Indicien hatten die Gerichte frei zu erkennen, was zu veranlassen und zu verhängen sei (Res. 3. Nov. 1712).

Insbesondere war die k. böhm. Appellationskammer nicht gehalten, die Inquisitions-Processe vor der Urtheilsschöpfung dem k. Fiskus mitzutheilen, vielmehr berechtigt, in Kriminalfällen ohne dessen Zuthun die Inquisitionen zu verführen und darüber, was Rechtens ist, ergehen zu lassen; jedoch mußten ihm auf sein Ersuchen alle und jede Civil- und Kriminal-Processe Behufs der Wahrung des k. Interesses zur Einsicht mitgetheilt werden. Er hatte in den Fällen, wo er bei der Appellationskammer als Kläger oder Geklagter vor Gericht erschien, dasselbe als Obergericht zn erkennen, war aber sonst von demselben unabhängig (Res. 16. Dez. 1698).

Bei der Zunahme der Geschäfte reichte der k. Prokurator nicht mehr aus; es wurde ihm daher im J. 1659 ein Adjunkt beigeordnet. Der erste Fisci-Adjunkt war Mathias Isidor Zablatzky von Tuleschitz. Seitdem bestand immer ein Fiskal-Adjunkt, aber auch nur einer, bis zur Organisirung des Fiskalamtes im J. 1783.

In die Zeit Leopold I. fällt auch der Ursprung des Unterthans-Advokaten. Denn in der mähr. Proceßordnung vom 3. Jänner 1659 (im 16. B. Sekt.-Schr. S. 688 ff.) befahl Kaiser Leopold dem k. Amte der Landeshauptmannschaft, in Streitigkeiten der Unterthanen mit ihren Obrigkeiten von Amtswegen einzuschreiten, daß erstere über ihr Recht durch Jemanden wohl informirt werden, sodann Vergleichs-Versuche anzustellen, im Falle des Mißlingens die Unterthanen auf die Tagfahrten (Roky) an das Landrecht zu weisen und ihnen von Amtswegen einen Advokaten zu geben, damit sie nicht schutzlos bleiben, dieser sie aber auch zum Gehorsam und zur Demuth gegen ihre Obrigkeiten anführe.

Als Maria Theresia begann, die Unterthansverhältnisse fest zu ordnen und zu erleichtern, bestellte sie einen eigenen, vom Aerarium besoldeten Unterthans-Vertreter, als welcher der mähr. Landesadvokat Johann Thaddäus Liebitzky dem Kammerprokurator adjungirt wurde (Resc. 7. Juni 1749).

Es scheint, daß der dem Kammerprokurator beigegebene Adjunkt insbesondere die Unterthanen zu vertreten hatte und, neben dem Unterthans-Vertreter, nicht noch ein zweiter Adjunkt bestand.

Der Fiskal-Adjunkt bezog jedoch keinen Gehalt. M. Theresia ernannte den Advokaten Valentin Ignaz Lobgesang (1760 mit dem Prädikate Edler von Lerchenheim geadelt)*) zum Fiskal-Adjunkten mit der Vertröstung auf die dereinstens in Erledigung kommende wirkliche Cammer-Prokurators-Stelle. Und da wegen dessen Remuneration „etwas gewisses auszuwerfen der Zeit nicht thunlich sei", überließ ihm die Kaiserin indessen die quotae fiscales von jenen causis, welche er ausführen werde, und erklärte sich nicht abgeneigt, ihm außerdem nach Maß seines bezeigten Fleißes und nach Gestalt der wegen wirklicher Verhinderung des Cammer-Prokurators verführten causarum einige Remuneration auszuwerfen (Rescript 3. August 1754). Die Vertröstung zog sich aber weit hinaus.

Als der „alt erlebte" Kammer-Prokurator Johann Georg von Kugler den Antrag machte, wie die hier Landes vorkommenden Fiskalamts-Agenda zwischen ihm und seinem Adjunkten von Lerchenheim abzutheilen wären, der letztere aber dagegen remonstrirte, ließ die Hofkammer, um dem ersteren eine Erleichterung zu verschaffen, den andern aber in Rücksicht seiner Bestallungs-Parteien nicht zu verkürzen, den letzteren bescheiden, daß er nach dem Inhalte der a. h. Resolution vom 3. August 1754 nach Maß der mehreren oder minderen Kammerprokurators-Verichtungen eine jährliche Remuneration gewärtigen soll (Hfdt. 23. Jänner 1768). Lerchenheim wurde erst 1773 Kammer-Prokurator; er war es noch 1782 und Fisci-Adjunkt der J. U. Dr. und Landesadvokat kais. Rath Joh. Jos. Edler von Rosenzweig.

Auch in Schlesien ist das Institut der l. Kammerprokuratur alt. Schon im 16. Jahrhunderte hatte der Kaiser, wie früher erwähnt wurde, einen Procurator oder k. Fiskal in Schlesien, durch welchen er Recht gab und nahm (Weingarten's Fasc. div. jur. 2. Buch S. 336; Ens Oppaland 2. B. S. 74), und zwar einen Kammer-Fiskal für Nieder-Schlesien (1597 Martin Krumkrieger, beider Rechte Dr.) und einen für Ober-Schlesien**). Später und bis zur Trennung Schlesiens gab es einen k. Ober-Fiskal im Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien, dann Kammer-Procuratoren oder k. Fisci in den einzelnen schles. Fürstenthümern (Weingarten's Codex S. 680, 696; schles. Ges. Slg., Breslau 1739, 2. B. S. 29, 45, 495, 558, wo sich auch (S. 45—57) die Instruktion König Ferdinand IV. vom 25. April 1651 für seinen Fiskus in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer und die Grafschaft Glatz befindet, welche mit den Instruk. für den mähr. Fiskus ziemlich übereinstimmt).

---

*) Megerle, österr. Adelslexikon, Wien 1822, S. 222. Ob richtiger Lerchenhain?

**) Unter Ferdinand II. (1619 nnd ff.) war der bekannte schles. Geschichtsschreiber Dr. Jakob Schickfuß Fiskal für Ober-, Dr. Georg Schönborner, Verfasser des opus politicum, Fiskal für Niederschlesien (Wutke's Schlesien, 2. B. 1843, S. 107).

Nach dem kais. Dekrete vom 13. Oktober 1694 stand keinem Fürsten in Schlesien das Recht zu, einen Fiskus zu haben (Weing. Codex S. 572. S. über schles. Fisk. auch 23. B. Sekt.-Schr. Index).

Als der größere Theil von Schlesien an Preußen fiel (1742) bestellte M. Theresia für den übrig gebliebenen zwei dem k. Amte (der Landesstelle) untergeordnete k. Fisci zu Troppau und Teschen und zur unentgeltlichen Vertretung der Unterthanen bestellte sie (1749) einen vom k. Aerarium besoldeten Unterthans-Advokaten in Troppau, mit 800 fl. Gehalt und 240 fl. für einen Amanuensis.

Die 2. Fisci regii in Troppau und Teschen hatten (1777) einen Gehalt von 500 und 400 fl. aus dem Kammeralfonde. Der erstere vertrat gegen gewisse Bestallungen auch die Cameral-, Bankal- und Tabak-Gefälle bei dem Consesse in causis summi Principis et Commissorum. Der teschner wohnte auch den Zusammenkünften und Landrechten der teschner Landstände bei, saß an einem erhabenen Orte der Landstube und hatte darauf zu sehen, daß nichts wider Ihre Majestät abgehandelt werde.

VI. Die Postverwaltung.

Die Beförderungs-Anstalt, welche den Namen Post führt, kam zwar schon seit dem Ende des 15. (in Tirol) und Anfang des 16. Jahrhundertes in den österr., im Verlaufe desselben in Ungarn und Böhmen, zu Anfang des 17. in Mähren und Schlesien auf, und das Oberst-Hof- und General-Erbland-Postmeister-Amt als Lehen an die Familie Paar (1624), es gab auch Postbeförderer und Postmeister und selbst Postverwalter in den Ländern, allein eine besser organisirte Einrichtung des österr. Postwesens, welches unter der Leitung der Hofkammer und in den Ländern, welche k. Kammern hatten (Böhmen, Schlesien, Ungarn), unter deren Verwaltung stand, und eine Regelung der Verwaltung dieses Gefälls erfolgte (1748) erst unter Maria Theresia. Es wurde für die gesammten Erbländer ein General-Postdirektorium errichtet, mit dem Reskripte vom 14. Februar 1749 in Mähren, wie in den anderen deutschen Provinzen, die ökonomische Obsorge des Postwesens, vorzüglich aber die Handhabung der Postpatente, der neu angestellten Deputation für Contributions-, Kameral- und gemischte Militärsachen (seit 1749 Repräsentation und Kammer, 1763 Gubernium) anvertraut und derselben die Oberpostamts-Verwaltung oder das Hauptpostamt (Verwalter und Controlor) und die Postbeamten im Lande untergeordnet, das Postwesen quoad Publicum et Politicum (Besetzungen, Correspondenzsachen u. a.) aber in fernerer Abhängigkeit vom Postdirektorium in Wien belassen. Kurz nachher (Resc. 14. Jänner 1750) wurde zur bessern Einrichtung und Verfassung des Postregals das Direktorium des erbländischen Postwesens dem Präsidenten des Direktoriums in publicis internis et Cameralibus Friedrich Wilhelm Grafen von Haugwitz, dem Organisator der österr. Verwaltung, aufgetragen, später zur Fortsetzung und Festhaltung des bereits besser eingerichteten Postwesens eine vom Postdirektorium abhängige Commission in

Postsachen (Oberpostcommission, in Postsachen subdelegirte Hofcommission) unter dem Vorsitze des Oberst-Hof- und General-Erbland-Postmeisters Grafen Paar bestellt (Rese. 6. Okt. und 8 Nov. 1755, 14. Febr. 1756). Durch die Recesse von 1722 und 1743 beschränkt, blieb doch die paar'sche Familie in der Administration der Postanstalt unter dem Titel Hofpostcommission bis 1783 und erst 1813 begab sie sich mit Beibehaltung des Titels, Aequivalents und der persönlichen Rechte und Begünstigungen derselben (meine Gesch. d. Verkehrs-Anstalten in M. und Schl., Brünn 1855 (aus dem 8. B. Sekt.-Schr.), S. 169—228, und die Nachträge im 22. und 23. B., beziehgs. im Notizenbl. 1870 Nr. 12, 1877 Nr. 5, 6, 1878 Nr. 11, 12, 1879 Nr. 9. S. auch die Aemter-Uebersicht von 1782).

VII. Die Bankal-Administration.

Als es sich zu Anfang des 18. Jahrhundertes um eine Reformation des k. mähr. Rentamtes handelte, hatte dasselbe den Weintaz im Lande, den Biergulden, die Gränzmaut, die jüdische Kameral-Quote, die Verwilligung der Stände ad liberam (dispositionem, zur freien Verfügung des Hofes) und der Tazgelder zu verwalten und zu verrechnen. Beiläufig trug jährlich der Weintaz 4,800, der Biergulden 13,000, die Gränzmaut 2,300, die jüd. Quote 4,000, die Verwilligung ad liberam 65,000, die Tazgelder 300, zus. 89,400 fl., die Administration kostete 6,002 fl. 23 kr., so daß nur beiläufig 83,397 fl. 37 kr. für das Aerar und dessen Disposition verblieben. Der ergiebige mähr. Salzverschleiß wurde durch das in Wien bestandene Salzamt respicirt, der Versilberungs-Ueberschuß in Unter-Oesterreich eingebracht. Bei Reformation des Rentamtes (zu der es nicht kam), sollte das mähr. Salzgefäll der Verwaltung desselben zugewiesen werden. Andere Gefälle hatten ihre eigene Verwaltung oder wurden verpachtet, die Contribution ging durch die Stände ein.

Dem k. Tribunale oder Amte der Landeshauptmannschaft, welches die politischen und gewisse Justiz-Geschäfte, dann die gemischten Militärangelegenheiten besorgte, wurde auch, um den Klagen der Privaten und Stände gegen die Exorbitantien der Einnehmer und Ueberreiter abzuhelfen, die Cognition (das Erkenntniß) in streitigen Contraband-Angelegenheiten, nach kürzlicher Erörterung der Sache, anvertraut, in welchen der k. Fiskal zu agiren hatte und die Exekution auf das als Caution erlegte Pfand in der Höhe, als der Contraband anfänglich geschätzt worden, zu führen war (Resolution 12. April 1652. S. hier S. 216).

Diese Art Verwaltung konnte nur so lange genügen, als sich die Gefälle in sehr einfachen Systemen bewegten und ihre Erträgnisse nur als eine Beihülfe angesehen wurden. Wiebald man aber dieselben als eine Hauptquelle des Staatsschatzes zu behandeln gezwungen war, mußte man auch auf eine geeignetere Administration bedacht sein.

Die Versuche zur Wiederbelebung des erschütterten Staatscredits und des tief gesunkenen Verkehrs bahnten hiezu den Weg.

Kaiser Leopold errichtete in Wien eine öffentliche Bank (S. Schwabe, Gesch. d. österr. Staats-Credits- und Schuldenwesens, Wien 1860—6, S. 61—172) und dotirte sie mit einer jährlichen Einlage von 5,500,000 Gulden. Hiezu bestimmte er folgende „Mittel und Gefälle": 1. den in allen Erbländern eingeführten Fleischkreuzer, welchen die Hofkammer der Bank einräumte, 2. das Papier-Siegel, jedoch ohne besondere Beschwerung des gemeinen Mannes und mit Aufhebung des Papier-Zolles, 3. den appalto des Tabaks in allen Erbländern, 4. die alienirten Fonde, welche von der Bank wieder ausgelöset werden können, 5. das ungrische Camerale, 6. die bereits an die Gläubiger im Betrage mehrerer Millionen hinausgegebenen Anweisungen, mit Ausnahme der der Hofkammer vorbehaltenen militärischen, 7. soll der schon an vielen Orten in Europa übliche Mehlaufschlag eingeführt werden, 8. mehrere andere Gefälle von geringerem Erträgnisse.

Die Bank mit all' ihren Einkünften und zugewiesenen Fonds, so wie die ihr zur Verwaltung beigegebene Ministerial-Deputation machte er von der Hofkammer*) und allen andern Dikasterien unabhängig und nahm sie unmittelbar unter seinen Schutz (Diplom 22. Juni 1703, Patent Wien 27. Juni 1704).

Die fortdauernden Kriege unterbrachen das heilsame Werk und Kaiser Carl VI. sah sich, nach endlich hergestelltem Frieden, veranlaßt, darauf zu denken „wie seinen durch die langwierigen Kriegs-Läuff, schwere Zeiten, und Jährlich abgeführte grosse Landes-Anlagen zimblich entkräffteten Insassen und Unterthanen auff eine ergäbige Arth und Weiß hinwiederumben auffgeholffen, forderist aber Unsere (seine) seithero in etwas abgenommene Kameral-*) und andere Gefäll in eine gute Ordnung gesetzet, auff den aigentlichen Grund Unserer Einkunfften gesehen, die Außgab hiernach reguliret, der durch allerhand widrige Zufälle zum Theil geschwächte Credit umb so viel ehender wiederumb hergestellet, das Vertrauen und Fortgang deß allgemeinen Handel und Wandels befördert, das Contributions-Weesen zu seiner Zeit geringert, Unsere getreueste Erb-Königreiche und Länder merklich erleichtert, und durch Einrichtung einer wolbestelten Wirtschafft zu derselben Auffnahm, Wachsthumb und Wohlseyn der sicherste Weg eröffnet werde."

Zu diesem Zwecke errichtete er ein auf alle seine Königreiche und Länder sich ausdehnendes Bankal-Institut, oder „eine Universal-Frey- und einem jedwederen die Sicherheit verschaffende Bankalität", nebst einem von allen

*) Damal, nämlich im Jahre 1714, gaben die böhmischen Kameralien einen Reinertrag von 2,302.000 fl. (das Salzgefäll 1,400.000 fl., die Extra-Trankſteuer 530.000 fl., die ordinäre Trankſteuer 90.000 fl., die Zölle 250.000 fl., der Lederaufschlag 20.000 fl., der Tabak-Aufschlag 20.000 fl., der Fleisch-Aufschlag 140.000 fl., das Biergefäll 12.000 fl.; diätaliter zur freien Disposition bewilligt 100.000 fl.). Die Domänen waren verpfändet. Die angetragenen Verbesserungen dieser Einkünfte betrugen 435.000 fl. (Materialien zur Statistik Böhmens, 10. H., Miscellen S. 156). Die mähr. Kammeral-Einkünfte (ohne Salz und die zur freien Disposition bewilligten u. a.) erreichten nicht einmal die Höhe von 100.000 fl., wie wir früher erwähnt.

Behörden unabhängigen und besonders authorisirten Bankal-Governo, mit einem, der Steuer-Vermögenheit seiner Unterthanen angemessenen, die Industrie nicht beschwerenden, für immer unangreifbaren Fonde, welcher, nach Zulässigkeit seiner sonstigen Bestimmung, auch den Theilnehmern des Institutes (den diesem Justitute einverleibten Bancalisten) baare Gelder und Kapitalien zu 3% vorleihen sollte.

Zur Fundirung der Bank widmete ihr der Kaiser sämmtliche Rechnungsreste, die Fiskalität-, Kaducität-, Kontraband-, landesfürstliche Abfahrt-, Tax- und Strafgelder, die Bankal-Legitimations-Arrha, welche die Theilhaber der Bank-Privilegien jährlich nach Classen entrichten sollen, die neu eingeführte Dienst-Arrha, welche von sämmtlichen Civil- und Militärbeamten mit einer 500 fl. oder darüber betragenden Besoldung oder Pension und zwar von den schon angestellten mit 6%, von den zu einer Anstellung oder Pension Gelangenden aber mit einer halbjährigen Besoldung oder Pension ein für allemal zu zahlen war, die Assignations-Arrha, da künftig alle in baarem Gelde eingehenden Militär- und Kammeral-Gefälle zur größeren Sicherheit und Richtigkeit durch die Bankalhauptkasse gehen und von dieser der Hofstaat, das Militär und die Beamten gegen Abzug von 3% bezahlt werden sollen, die Reservations-Arrha, als Recognitions-Gebühr der Bank mit 1% von den Kapital-Einlegern, die jüdische Beitrags-Arrha der tolerirten Juden, welche an dem Bank-Institute Theil nehmen wollten oder resp., wenn sie mit dem Aerarium verkehren, eine von der Kammer zu vergebende Stelle erhalten oder in Wien bleiben wollten, daran Theil nehmen mußten, endlich die zu verzinsenden Kautionen aller Bankal-Kassebeamten*).

Der Kaiser räumte der Bank und ihren Theilhabern bedeutende Vorrechte ein, erklärte die Bankalität nnd das Bankal-Gubernium unabhängig von allen Behörden, nur ihm selbst unterstehend, versprach zur ausschließenden Behandlung aller Bankalsachen in allen Haupt- und vornehmen Städten seiner Länder nur dem Bankal-Gubernium untergeordnete Bankal-Collegien zu errichten und ließ das Bankal-Institut in die ganze Staats-Finanzgebahrung einen Einfluß nehmen, damit die durch die Bankal-Kasse gehenden Militär- und Kammeral-Gefälle nicht höher, als sie ausreichen, mit Ausgaben beladen und sonach der jährliche Etat in der Einnahme und Ausgabe in das Gleichgewicht gebracht und mit Einstimmnng der Hofkammer, des Bank-Guberniums und der Bank verfaßt und zu den im Laufe des Jahres unumgänglichen Auslagen der Credit von der Bank uur gegen volle Sicherheit der Rückzahlung geleistet werde.

Der Kaiser versprach sich von dieser Einrichtung große Vortheile und beabsichtigte insbesondere damit, „die Kammeral-Einkünfte" zu erhöhen, die Aerarial-Schulden früher zu tilgen, dem Aerarium keine unbilligen Schulden

*) Ueber die Banko-Arrhen erflossen noch die eigenen Patente vom 8. April und 2. August 1715.

aufbürden und nicht gehörig liquidirte Schulden nicht abführen zu lassen, mittelst der Bank-Collegien und Controlen in den Ländern den Beamten genau nachzusehen, allen Schwärzungen und gefährlichen Handlungen vorzubeugen, die an die Bank angewiesene Miliz richtig zu bezahlen und in gutem Stande zu erhalten, die Unterthanen auf viele Art zu verschonen, den Credit zu erhöhen, den ihn und seine Länder hart beschwerenden Wucher abzustellen, an Interessen ein Großes zu ersparen, seinen Hofstaat mit den Erfordernissen in gehöriger Zeit zu versehen, mit zeitlicher Beischaffung des nöthigen Proviants und der Munition ein Namhaftes zu erwirthschaften, dem in der Bank sich interessirenden Bürger und Handelsmann zu besserer Fortsetzung ihres Gewerbes durch die gegen geringe Interessen erborgten Kapitalien nachdrücklich zu helfen, dem Bauer bei Vermehrung des Handels und Wandels die Bestreitung seiner Gaben und Steuern zu erleichtern und endlich zur gemeinen Wohlfahrt den sichersten Weg zu bahnen" (Patent, Wien 14. Dezember 1714).

Da dem Banko zur Sicherstellung des Credits der Ertrag gewisser Gefälle zugewiesen worden war, hießen diese Bankal-Gefälle (Patent 3. Juni 1704, Lukſche's Stellen S. 91).

Diese neue Bankalität oder das Banko-Kollegium wurde auch in Brünn unter der Direktion des bisherigen iglauer Kreishauptmannes Anton Franz Ritter von Deblin eingeführt (Resc. 29. Okt. 1715, Notizenblatt der historischen Sektion 1862 S. 67) und mit einer eigenen Instruktion (17. Dez. 1714) versehen (Resc. 8. Jänner 1715). Allein dieses Collegium wurde, mit Entlassung der Bankalitätsbedienten, bald wieder aufgehoben und nur eine Bankalitäts-Repräsentation bestellt und der k. Rentmeister und Controlor bestimmt, die Arrhen zu empfangen (Resc. 14. Jänner 1717).

Schon 1712 ernannte der Kaiser den Johann Kaspar von Keyl zum königl. Rentmeister und zugleich Bankal-Ober-Repräsentanten in Mähren, was auch sein Nachfolger (1725) Johann von Grimm war.

Endlich beschloß Kaiser Karl VI., nach dem Beispiele von Böhmen und Schlesien, auch in Mähren alle daselbst dem Banko inkorporirten Gefälle, nämlich das Salz- und Zollgefäll, den Viehaufschlag, Fleischkreuzer, Bier- und Weintaz, durch eine von der Ministerial-Banko-Deputation aufgestellte k. k. Bankal-Administration in Brünn besorgen und verwalten zu lassen, zu welchem Ende ein Administrator (Johann Franz Joseph Herzmansky von Heldenherz) mit einem Koadministrator (Joseph Ludwig von Pillersdorf) ernannt wurde (a. h. Resolution 21. Jänner 1732).

VIII. Das Judicium delegatum ad causas (oder in causis) commissorum.

Den Schlußstein der Gefällen-Einrichtung in Mähren in dieser Periode machte die Erschaffung eines Instituts, welches seiner Zweckmäßigkeit wegen nach hundert Jahren wieder mit, von der Zeit gebotenen Modifikationen, in

das Leben zurückgerufen wurde, nämlich die Creirung eines Gefällen-Gerichtes.

Um den zwischen dem Politicum und Kammerale in den böhmischen Ländern rücksichtlich des Erkenntnisses in Kontraband-Angelegenheiten durch sehr viele Jahre obgeschwebten Differenzen auf einmal abzuhelfen, die Kammeralgefälle in ihren Erträgnissen mehr zu sichern und in den Salz-, Maut-, Zoll-, Tranksteuer-, Tabak- und andern Kontrabandsachen eine schnelle Justiz handhaben zu lassen, errichtete nämlich Kaiser Karl VI. in den böhm. Erbländern ein aus politischen (Justiz-) und Kammeralbeamten zusammengesetztes judicium delegatum, welchem, unter Vertretung des Aerariums durch den Fiscus, das Erkenntniß, was Rechtens ist, gebührte, wenn in Kontraband-Sachen ein rechtliches contradictorium entstand, während den nur von den Kammeralbehörden abhängigen Kammeralämtern die erste Apprehänsion und außergerichtliche erste Entscheidung, so wie die gütliche Ausgleichung mit den Parteien eingeräumt wurde.

Dieses selbstständige judicium delegatum ad causas commissorum war in Mähren (über das schles. S. schlesische Gesetz-Sammlung, Breslau 1739, II. 717) aus drei Räthen und Tribunals-Assessoren, von welchen einer das Präsidium führte, und zwei Kammeral-Beamten (zuerst dem Hofkammerrathe, Rentmeister und Bankal-Oberrepräsentanten Johann von Grimm, dann dem Fleischkreuzer-Kommissarius und Salzversilberer Joseph von Pillersdorf) zusammengesetzt*), hatte eine collegialische Verfassung, und ein eigenes Kanzleipersonal. Dem überwiegenden Einfluße des Politicums wurde damit begegnet, daß in jenen Fällen, wo die „Kammerräthe oder Repräsentanten" einer von dem ersteren abweichenden Meinung wären, das Kammeral-Votum für eine Kurialstimme anzusehen und die Sache sowohl von Seite des Präses als des älteren Kammeral-Repräsentanten im Wege der Hofkanzlei und resp. der Hofkammer der a. h. Entscheidnng zu unterziehen war. Das Judicium hatte summarissime zu verfahren. Der Rekurs ging an die Ministerial- oder Justiz-Banko-Deputation (Patent, Wien 17. Nov. 1730).

Zur Beschleunigung der Rechtsprechung war demselben nicht nur die Korrespondenz mit den Landesmitteln und Instanzen, den Kreisämtern und Magistraten eingeräumt (a. h. Resolution 3. März 1731), sondern auch die Macht gegeben, in allen auf die Aerarial-Gefälle Bezug nehmenden Kontraband-Angelegenheiten wider die Uebertreter cum derogatione omnium instantiarum zu handeln, und zu dergleichen Untersuchungen die Kreishauptleute zu verwenden (a. h. Resolution 17. April 1732).

Auch hatte dieses Gericht nicht bloß in Gefälls-Streitigkeiten zu entscheiden, sondern überhaupt in Allem, was die Gefälle betraf, seine Assistenz eintreten zu lassen (Resolution 17. April 1733).

*) Bei Kreirung der Bankal-Administration wurde der Administrator ein Mitglied dieses Gerichtes mit Sitz und Stimme (a. h. Resolution 17. April 1732).

Zum Schutze der Steuerpflichtigen durften Patente in Kammeralsachen ohne vorläufige a. h., im Wege der Hofkanzlei, erlassene Anordnung weder gedruckt noch publicirt werden (a. h. Res. 11. Juli 1741).

Dritte Abtheilung.

Uebersicht des Verwaltungs-Organismus bei dem Tode Carl VI. 1740.

Nach dem Staats-Kalender oder Hof-Schematismus für das Jahr 1740 S. 361 ff. bestand der gesammte kais. Hofstaat außer dem Conferenz- und geheimen Rathe, in welchem alle Zeit Ihre Maj. der Kaiser präsidiren, dem kais. Reichs-Hofrathe mit der Reichs-Kanzley, dem kais. Hof-Kriegsrathe und der Kanzley, dem kais. Hof-Kammerrathe mit den Expeditionen, dem königl. ital. Rathe, dem königl. ungar. Hof- und Kanzley-Rathe, wie auch siebenbürgischen Hof-Kanzleyrathe, dem königl. böhm. Hof- und Kanzleyrathe und zuletzt dem n.-ö. Regiments-Rathe mit der Kanzley noch aus den obersten Hofstäben mit allem Zugehör.

Das kais. Camerale bestand (S. 46 ff.) in der geheimen Finanz-Conferenz und Hofkammer, wie auch Universal-Bankalität, und zwar:

a) die kais. Finanz-Conferenz unter dem Präsidium des Kaisers aus 4 geheimen und Ministerial-Finanzconferenzrätheu, wovon der erste Gundakar Thomas Graf von Starhemberg Ministerial-Banko-Deputations-Präses und Direktor, dann aus einem Hofkammerrathe und Ministerial-Finanz-Conferenz-Referendarius nebst Kanzlei (2 Beamten);

b) der kais. Hof-Kammer-Rath mit den Expeditionen und Buchhaltereien aus dem Präsidenten, Johann Franz Gottfried Grafen von Dietrichstein, dem Vicepräsidenten (vacat), 17 Räthen im Herren- 35 im Ritterstande, 9 Titulares (darunter Johann Bapt. Grimm, kais. Rentmeister und Kammeral-Oberrepräsentant in Mähren), 11 an- und 1 abwesenden (Jakob Benedikt Nefzern, Administrationsrath in Temeswar) Hofkammer-Sekretarien, 8 do. Concipisten ond zwei supernumerarii, 9 Accessisten, der Kanzley, der alten Registratur oder altem Archiv, der kais. Hofbuchhalterey mit 1 Hofbuchhalter, 12 Raiträthen u. s. w., der kais. Hof-Kriegs-Buchhalterey, mit 1 Buchhalter, 1 Vicebuchhalter, 10 Rait-Räthen u. s. w., und der kais. Hof-Kammer-Buchhalterey mit 1 Buchhalter und 3 Raith-Räthen in Camerali u. s. w.

c) der kais. Universal-Bancalitäts-Rath und Kanzley mit 1 Direktor, 5 Räthen, 4 Sekretarien u. s. w., der Bancalitäts-Cameral-Buchhalterey-Censur mit 1 Raitrath, 5 Officiers u. s. w., der Cameral-Merkantil-Buchhalterey mit 1 Buchhalter, 1 Quaternisten, 1 Giornalisten und 6 Officianten, dem kais. Bancalitäts-Cameral-Zahlamte mit 1 Zahlmeister, 1 Controlor und Kassier, 1 Officier und 5 Officianten, der Bancalitäts-Buchhalterey-Militär-Expedition mit 1 Buchhalter, 1 Raitrath und Adjunkten, 1 Raitofficier, 1 Ingrossisten und 4 Rait-

Officiers, der Militär-Merkantil-Buchhalterey mit 1 Buchhalter, 1 Quaterniſten, 5 Giornaliſten und 1 Acceſſiſten, dem Bankalitäts-Militär-Zahlamte mit 1 Zahlmeiſter, 1 Controlor und Caſſier, 2 Officiers und 8 Officianten, der kaiſ. Miniſterial-Banko-Deputations-Canzley mit 13 Beamten, der kaiſ. Miniſterial-Banko-Deputations-Buchhalterey mit 1 Buchhalter, 3 Raiträthen, 1 Regiſtrator und Expeditor, 15 Raitofficiers und 2 Acceſſiſten.

Die „königlich-Böheimiſche Hof-Cantzley" beſtand aus dem obriſten Kanzler (Philipp Joſeph Grafen von Kinsky), dem Vizekanzler (Rudolf Joſeph Grafen Korzensky von Tereſchau), 12 Hofräthen (Franz Heinrich Grafen Schlick, Wenzel Ernſt Grafen Schafgotſch, Michael Johann Grafen von Althan, Adam Philipp Loſy Grafen vnn Loſymthal und den Rittern Joſeph Arnold von Knichen, Johann Franz von Turba, Franz Anton von Langer, Joh. Chriſtoph von Jordan, Joh. Heinrich von Kommergansky, Ignaz Leopold von Rumerskirchen, Carl Nikanor Worzikowſky von Kundratitz, Hermann Lorenz von Kannegieſſer), 4 Hof-Sekretarien, 6 Officianten, 3 Concipiſten, 11 Cancelliſten, 18 Acceſſiſten, 4 Thürhütern, 3 Advokaten und 16 Agenten.

Der kaiſ. Hof-Kriegs-Rath und Cantzley beſtand aus einem Präſidenten (Joſeph Graf von Harrach, Feldmarſchall), einem Vicepräſidenten (Ludwig Graf von Khevenhüller, FM., command. General in Slavonien), 25 Räthen im Herrenſtande (davon 23 Generale, zum Theile außer Wien), 11 Räthen außer dem Herrenſtande (alle vom Civil und von Adel), 28 Secretarien (auch aus dem Bürgerſtande), 67 anderen Beamten, darunter die Concipiſten und Adjunkten, und das Archiv.

Die kaiſ. Militär-Invaliden-Commiſſion zur Beſorgung des zu Peſt erbauten Invaliden-Hauſes und aller in das Invaliden-Weſen einlaufenden Geſchäfte mit einem Präſes (FZM. Johann Herrmann Graf von Neſſelrode), 6 Räthen und Commiſſarien (Hofkriegs- und 1 Hofkammerrathe), 1 Aktuar und 1 Agenten.

Die kaiſ. Militär-Puppillar-Commiſſion mit 1 Präſes, 1 Rath, 1 Aktuar.

Die kaiſ. Ingenieur-Akademie mit einem Superintendenten (Wirich Philipp Lorenz Graf von Daun FM.) und 2 Direktoren (dem Hof-Mathematicus Joh. Jakob de Marinoni, in deſſen Haus die Akademie gehalten wurde, und dem kaiſ. Hof-Profeſſor Matheſeos Pietro Antonio Philippini) und 36 Akademikern.

Hof-Kriegs-Raths-Advokaten gab es 33, Agentes jurati 99, Agentes non jurati 45.

Das kaiſ. General-Kriegs-Commiſſariat-Amt beſtand aus dem General-Kriegs-Commiſſarius (d. oben genannte Graf Neſſelrode), dem Obriſt-Kriegs-Commiſſarius (FML. Franz Ludwig Graf von Salburg), dem General-Kriegs-Commiſſariat-Amts-Kanzley-Direktor (Hofkriegsrath Johann Bernhard von Löwenegg), 4 Amts-Secretarien, 1 Regiſtrator und Expeditor

und Adjunkten, 1 Buchhalter und Adj., 5 Concipisten, 26 Kanzlisten, 11 Accessisten und 3 Supernumerarii.

Das kais. Obrist-Proviant-Amt bestand aus dessen Obrist-Lieutenant (Hofkammerrath Joh. Georg von Harruckern), dem Ober-Proviant-Commissarius, dem Proviant-Commissarius und Amts-Cassier, 1 Buchhalter, 1 Proviant-Verwalter, 6 Canzlei- und 3 Buchhalterei-Officiers und 1 Fourier. Diesem Amte war das gesammte Proviant-Personal in Wien und in Ungarn. Serbien, Slavonien, Syrmien und Temeswarer Banat einverleibt.

Das kais. Obrist-Land- und Haus-Zeug-Amt bestand aus dem General-Land- und Haus-Zeugmeister (dem obgen. FM. Grafen Daun), 1 Sekretarius, 1 Expeditor und 3 Kanzlisten. Unter dieses Amt gehörten alle in Ungarn, Siebenbürgen, Böhmen, Mähren, Schlesien und Ober-Oesterreich bestandenen kais. Zeughäuser und die dabei angestellten Officianten und Artillerie-Bedienten.

Der kais. Reichs-Hof-Rath bestand aus dem Präsidenten (Johann Wilhelm Graf von Wurmbrand), dem Vicepräs. (Anton Elias Graf Hartig), 22 Räthen Grafen- und Herrenstandes (zum Theile außer Wien), 8 Ritter- nnd Gelehrtenstandes, 3 Secretarien, 1 Protonotarius und dem kais. Reichs-Hof-Fiscal (Dominik Joh. Hajek von Waldstätten), in Italien vacat., der gesammte Körper der kais. und des Reiches geheimen Hof-Cantzley aus dem kais. Reichs-Conferenz-Minister und Reichs-Hof-Vice-Cantzler Joh, Adolph Grafen von Metsch) und dem subst. Reichs-Vice-Cantzler (Rudolph Grafen von Colloredo), der deutschen und der lateinischen Expedition, Taxamt, Judicial-Registratur, Wappen-Inspektor-Amt, kais. Reichs-Hof-Buchdruckerei und 28 Agenten.

Der k. k. Italienische Rath bestand aus dem Präsidenten (Joseph Grafen von Silva), 10 Räthen und Regenten und einem Capellano, den 4 Secretariaten für Mailand, Parma und Piacenza, Mantua und della Presidenza, zus. mit 14 Beamten und 19 geschwornen Agenten.

Der höchste Rath der kais. österr. Niederlande bestand aus dem Präsidenten (Joh. Anton Vicomte de Rocaberti Graf von Salvalla), 6 Räthen, 7 Officialen, 1 Capellan, 2 Secretarien, 5 Agenten.

Der königl. Hungarische Hof-Rath und Canzley aus dem Hofkanzler (Ludwig Graf Battyan), 2 Hofräthen Herren-, 5 Ritterstandes, 2 Hof-Secretarien, 4 Officianten, 7 Kanzlisten und geschwornen Notaren, 10 Agenten.

Der fürstlich Siebenbürgerische Hof-Rath und Kanzley aus dem Hofkanzler (Joh. Jos. Freiherr von Bornemisca), 1 Hofrathe und Referenten, 1 Hofrath, 3 Kanzleybeamten, 1 Advokaten und 2 Agenten.

Mit Beziehung auf Mähren sind noch zu erwähnen:

Das kais. Obrist-Reichs-Hof- wie auch General-Erb-Land-Postamt mit dem obristen Reichs-Hof-, wie auch General-Erb-Land-Postmeister (Joh. Leopold Graf Paar), 1 Verwalter, 1 Secretär, 1 Buchhalter, 12 Post-Amts-Officiers, 2 Accessisten und 1 Kanzlisten u. s. w.

Das kaiſ. Salz-Amt mit dem Salz-Ober-Amtmann in Oeſterreich unter der Enns (nicht Mähren) Hofkammerrathe Joh. Grafen von Parthenfeld, 1 Ober-Contralor, 1 Verwalter und Salzſchreiber, 1 Salzverſilberer, 2 Amts-Officiers, 1 Acceſſiſten, 2 Salz-Machern und 1 Salz-Uebergeher, die kaiſ. Salz-Mäßl-Verſilberungen in Wien und die k. Salzverſilber in Oeſterreich unter der Enns, Preßburg und Ung. Altenburg.

Die k. böhm. Statthalterei in Prag beſtand aus den Oberſtlandesofficieren und 10 Statthaltern (8 Herren-, und 2 Ritterſtandes).

In Mähren waren im geiſtlichen und weltlichen Stande die Vornehmſten:

Die beim Landtage Sitzenden aus dem geiſtl. Stande: Der Biſchof, das olmützer getreue Capitul mit 29 Domherren (26 Herren-, 3 Ritterſtandes) und die Prälaten von Welehrad, Hradiſch, Bruck, Obrowitz, Saar, Raigern, Neureiſch, Allerheiligen in Olmütz, Sternberg, Pöltenberg, St. Thomas nächſt Brünn, Carthaus im Thal Joſaphat in Olmütz und Königsfeld nächſt Brünn.

Das königl. Land-Recht mit dem Landeshauptmann, Oberſtlandkämmerer, Oberſtlandrichter und 17 Landrechtsbeiſitzern des Herren- und Ritterſtandes.

Das königl. Tribunal und Gouverno mit dem Landeshauptmann, Oberſtlandkämmerer, Oberſtlandrichter und 16 kaiſ. Räthen Aſſeſſoren Herren- und Ritterſtandes.

Das Amt der königl. Landtafel mit dem Oberſtlandkämmerer, Oberſtlandrichter, den kaiſ. Räthen: Oberſtlandſchreiber, Vice-Landkämmerer, Vice-Landrichter und Vice-Landſchreiber, dann aus dem Klein-Schreiber und dem Landes-Burggrafen, 2 Kämmerlingen, 1 Regiſtrator und Expeditor, 1 Ingroſſator, 4 Kanzliſten.

In Schleſien die Fürſten von Lothringen zu Teſchen, Breslau (Biſchof), Würtemberg zu Oels und Bernſtadt, Liechtenſtein zu Troppau und Jägerndorf, Lobkowitz zu Sagan, Auersperg zu Münſterberg und Frankenſtein, die freien Standesherren Herzog von Lief- und Curland zu Wartenberg, die Grafen Maltzan zu Militſch, Promnitz zu Pleß; Hatzfeld zu Trachenberg, Henckel zu Beuthen, Schönaich zu Beuthen und Carolath.

Das königl. Ober-Amts-Collegium mit dem Direktor (Joh. Anton Graf Schafgotſch), Kanzler (Sebaſtian Felix Freiherr von Schwanenberg) ꝛc.

Der neue brünner Titular-Calender auf das J. 1748 (alſo vor den Umgeſtaltungen M. Thereſia's) gibt folgende Conſignation der in Mähren befindlichen ſowohl geiſtlichen als weltlichen hohen und niederen Dikaſterien und Stellen für 1748.

I. vom geiſtlichen Stande, deſſen Haupt iſt: Ferdinand Julius der heil. röm. Kirche Prieſter, Cardinal (Graf von) Troyer, Biſchof von Olmütz, Herzog, des h. röm. Reiches Fürſt und der k. böhm. Capelle Graf, beider röm. kaiſ. und k. ungr. und böhm. Maj. geh. Rath.

Das getreue Dom-Capitel zu Olmütz mit 29 Domherren des Herren- und (nur 3) Ritterſtandes.

Bei dem Landtage sitzen, nach dem Bischofe und den (2) Deputirten des olm. Capitels, aus dem geistl. Stande noch die Prälaten von Welehrad, Hradisch, Bruck, Obrowitz, Saar, Raigern, Neureisch, Sternberg, Pöltenberg, St. Thomas nächst Brünn, Allerheiligen in Olmütz, Karthaus Vallis Josaphat in Olmütz und Karthaus auf dem Königsfelde nächst Brünn.

Das bischöfl. olmützer Consistorium, mit dem General-Vicar und Official (Caspar Florentius von Glandorf), und 13 bisch. Räthen und Consist. Assessoren, davon 6 olmützer, 1 brünner Domherr, 5 Pfarrer und 1 Notar u. s. w.

Das königl. Canonicat-Stift und Capitel zu Brünn mit dem Propste (Rudolf Graf von Schrattenbach) und 10 Domherren, alle schon Herren- und Ritterstandes (noch 1717 waren nur 6, davon 1 Herren-, 2 Ritter-, 3 Bürgerstandes).

Die Canonici zu Kremsier, der Propst und 8 Domherren, wovon 4 bürgerlich.

Die Canonici zu Nicolsburg, der inful. Propst und 4 Domherren bürgerl. Standes.

II. vom weltlichen Stande:

Die königl. böhm. Hofkanzlei, mit dem obristen und 1 Vicekanzler, 10 böhm. Hofräthen Herren- und Ritterstandes, 3 (adel.) Hofsekretären, 6 Officianten, 3 Concipisten, 10 Kanzlisten, 13 Accessisten, 3 Advokaten, 15 Agenten.

Das königl. (mähr.) Landrecht, mit dem olm. Bischofe, Landeshauptmann, Oberstlandkämmerer (beide Stellen unbesetzt), dem Oberstlandrichter (Franz Joseph Graf Heißler) und 17 Landrechts-Beisitzern, 10 des Herren-, 3 des Ritterstandes. Sitzungen wurden zweimal des Jahres, am Tage nach dem Feste der h. drei Könige und am Tage nach der h. Dreifaltigkeit, allemal ganze drei Wochen, gehalten.

Das kais. königl. Tribunal und Gouverno in Mähren, mit dem Landeshauptmann, Oberstlandkämmerer, Oberstlandrichter, Obrist-Hofrichter und Landesunterkämmerer (Georg Friedrich Zialkowsky von Zialkowitz) und Oberstlandschreiber (Wenzel Max von Kriesch, welche beide aber, da sie des Ritterstandes waren, den Herrenstands-Mitgliedern nachsaßen) und 12 kais. Räthen und Tribunals-Assessoren Herren- und Ritterstandes (Augustin Ferdinand Graf Herberstein, Wenzel Michael Graf Althan, Heinrich Cajetan Freiherr von Blümegen, k. Amtskanzler und General-Landes-Kriegscommissarius in Mähren, Franz Carl Graf Kottulinsky, Franz Anton Freiherr von Imbsen, Johann Wenzel Freih. v. Widmann, General-Landes-Kriegs-Commissarius, Franz Philipp von Preyß, Carl Adolph Hertodt von Todtenfeld, Peter Ferdinand Hroch von Peschitz, J. U. Dr., Heinrich Xaver Hayek von Waldstätten, Carl Max von Kranichstädt, Carl Cajetan Hotowetz von Hussenitz und Joseph Anton Alsterle von Astfeld), 3 Secretaren, darunter 1 böhm. und 1 deutscher, als Kanzley-Verwandte: ein böhm. Registrator, Expeditor und Translator und ein deutscher, 1 Rathsprotokollist, 4 Concipisten, darunter 1

böhm., 1 deutscher, 2 Supernumerarii, 18 Ingrossisten, 1 Rollist, 1 Thürhüter und Landhauser, 1 Kanzleidiener. Die Ordinari-Sitzungen wurden bei diesem Amte der k. Landeshauptmannschaft viermal in der Woche und zweierlei Ferien, die Schnitt-Ferien von Margareth bis Laurenz und die Wein-Ferien von Wenzel bis Simon und Juda, gehalten. Zu demselben gehörten der k. Fiscus in Mähren, 16 geschworne Landes-Advokaten (1 J. U. Dr.) in Mähren, 8 geschworne Landes-Sollicitatores in M., 7 geschworne Landes-Buchhalter in M., 18 geschw. königl. Amts-Boten.

Die aus dem Mittel der (mähr.) Stände delegirte Landes-Ausschuß-Commission bestand aus dem Landeshauptmann, je zwei aus dem Prälaten-, Herren-, Ritter- und Bürgerstande (einem Rathsverwandten von Olmütz und einem von Brünn) und es hatten von den Landschafts-Officianten beizuwohnen der Landschafts-Sekretarius, Landsch.-Buchhalter und dessen Adjunkt, und der Thürsteher. Sonst gab es an Officianten und Bedienten 1 Viceadj. d. L.-Buchhalterei, 5 Kanzlisten, 1 Registrator, 1 Accessisten, 1 Landschafts-Ober-Cassirer und 1 Unter-Cassirer, 6 Landschafts-Einnehmer in den Kreisen, 7 Fortifikations-Bau-Bediente, nämlich je einen Bau-Zahlmeister und Bauschreiber in Olmütz, Brünn und Hradisch und einen Schanz-Zeugsdiener in Brünn, 3 Landmesser (in Brünn), 1 Landschafts-Chirurgen in Brünn und Titular d. in Olmütz, 1 Landsch.-Apotheker und 1 Landsch.-Tanzmeister in Brünn, 4 Landsch.-Trompeter und 1 Supernumerarius, 1 Landsch.-Pauker und 1 Supernum., 2 Landsch.-Trabanten und 2 Ordinari-Landsch.-Bothen. Bei der in Olmütz von den Ständen errichteten Akademie 3 jurid. Professoren (Doktores), an Exercitien-Meistern: 1 Ingenieur, 1 Bereiter, 1 Sprach-, 1 Fecht- und 1 Tanzmeister, dann an Titular-Exercitien-Meistern in Brünn 1 Sprach- und 1 Fechtmeister.

Das Amt der königl. Land-Tafel in Mähren bestand aus dem Oberstlandkämmerer, Oberstlandrichter, Oberstlandschreiber, Vice-Landkämmerer, V.-Landrichter, V.-Landschreiber (alle k. k. Räthe), Landesburggraf, k. k. Klein-Schreiber, 2 Kämmerlingen (alle vom Oberstlandschreiber an Ritterstandes), an Kanzlei-Verwandten: 1 Registrator und Expeditor, 1 Ingrossator, 5 Kanzlisten und 1 Thürhüter. Wochentlich wurden zwei Sitzungen gehalten, zur Zeit des Landrechts aber täglich. Die Landtafel war sowohl während desselben, zweimal des Jahres durch drei ganze Wochen, als auch sonst (außer den Sonn- und Feiertagen) allezeit offen.

Königliche Kreishauptleute gab es 6, im olmützer Kreise trübau- und goldensteiner Viertels, do. prerau- und freudenthaler Viertels, im brünner, znaimer, iglauer und hradischer Kreise, 5 Herren- und 1 Ritterstandes.

Das bischöfliche olmützer Lehen-Recht aus dem Lehenshofrichter und 10 Beisitzern, alle bisch. Räthe, (bis auf 1) Lehengutsbesitzer und (6) Herren- oder Ritterstandes, 1 bisch. Rath und Lehenschreiber, Ritterst., 1 bisch. Rath und Lehens-Mandatar, 1 Archivar und Lehens-Registrator, 11 geschwornen Lehens-Advokaten, 2 Lehens-Trabanten und 3 geschw. Lehens-Boten. Das Lehenrecht wurde zweimal des Jahres, Montag post ascensionem

Domini und post dominicam primam adventus, jedesmal 4—5 Tage gehalten und vor jedem ein After-Lehenrecht celebrirt, bei welchem die Puhonen (Klagen) pflegten und mußten eingebracht werden.

Der „ehrsame und wohlweise Magistrat der k. Stadt Brünn"*) bestand aus dem k. Richter, 12 Raths-Verwandten, darunter der Primator und Stuckhauptmann, 2 Stadt-Hauptmännern über je eine Compagnie (Bürger), 1 Stuck-Lieutenant und 2 Stadt-Lieutenants, dann 1 Supernumerarius, ex Cancellaria: 1 Syndikus (apostol. öffent. Notar), 1 Vice- und 1 Sub-Syndikus, 1 Registrator, 3 Kanzlisten, 2 Accessisten, beim Waisenamte der königl. Richter, 4 Rathsverwandte, 1 Waisen-Notarius, bei den Stadtgerichten der Stadt-Richter, 2 Gerichts-Assistenten (alle 3 Rathsverwandte), 1 Notarius und 1 Vice-Notarius, 1 geschworner Gerichts-Ansager, bei dem Wirthschafts-Direktorium der k. Richter, als Präses, 1 Vice-Präses, 2 Assistenten und 1 Supernumerarius, alle Rathsverwandte, aus der Bürgerschaft 2 Assistenten, 1 Supernum., 1 Aktuar, der Stadt-Bau-Verweser, der Wirthschafts-Contralor und Direktorial-Ansager, der Stadt-Wagmeister und Vice-Wagmeister, 8 geschworne Stadt-Advokaten (kein Doktor), der Rathhauser, 2 Raths-Diener, 1 Adjunkt, 9 geschworne Stadt-Boten. Ordinari-Sitzungen wurden bei dem Stadt-Magistrate zweimal in der Woche, an den anderen Tagen Extraordinari-Sessiones, bei dem Wirthschafts-Direktorium Sitzungen in oeconomicis zweimal in der Woche gehalten. Die Schnitt-Ferien währten von Margareth bis Laurenz, die Wein-Ferien von Wenzel bis Simon und Juda.

(Zum Vergleiche S. die Uebersicht der Stellen und Aemter 1782 bei dem Regierungs-Antritte Joseph II.)

Vierte Abtheilung.

Verfassungs- und Verwaltungs-Zustände.

Diese Zustände am Schlusse der Periode in Oesterreich im Allgemeinen und die Grund legende Zeit Ferdinand II. und III., Leopold I., Joseph I. und Carl VI. haben, nach den aus den echten Quellen gewonnenen Anschauungen, namentlich Hurter, Koch, Arneth, Bidermann, Wolf,

*) Ueber die Einrichtung der städt. Verwaltung und der Stadträthe oder Magistrate in Mähren S. meine Beiträge zur Geschichte der k. Städte Mährens (13. B. Sekt.-Schr.) und Ludwig's brünner Chronik in den Quellenschriften zur Gesch. Mährens und Schlesiens, Brünn 1861, S. 29—36, die ersteren insbesondere auch über die, bis ins 14. Jahrhundert zurückreichenden, Stadt- und Grundbücher, deren Aufrichtung und Führung das k. Tribunal im Allgemeinen anordnete und der Kaiser am 20. Juni 1712 genehmigte (S. 13. B. Sekt.-Schr. 335 und Index, auch meine Gesch. der hist. Literatur Mährens und Schlesiens S. 26, 69, 369, 486—92 und Lukſche's altes Recht II. 25, 28, 33—38, 41). In der ununterbrochenen Reihe von Stadtbüchern (sagt Tomaschek, der Oberhof Iglau, Innsbruck 1868, S. 24) besitzt Iglau wie nicht leicht eine zweite Stadt einen reichen Schatz für die Geschichte des Eigenthums, der Besitzveränderungen und des dinglichen Rechts überhaupt bis zu Regulirung des Grundbuchwesens im vorigen Jahrhunderte. S. auch: Die Entwicklung des Instituts der öffentlichen Bücher in Böhmen, von Friedrich von Maasburg, Prag 1877.

Zahn (9. B. österr. Geschichte für das Volk) und Krones, insbesondere aber hat Arneth (Gesch. Maria Theresia's I. 57—83) die Lage Oesterreichs als Maria Thresia die Erbschaft ihres Vaters antrat, geschildert; die Zustände Mährens und Oesterr.-Schlesiens aber bis dahin habe ich im 8. B. Sekt.-Schr., Brünn 1854, S. 1—183 (Kulturfortschritte M. und Schl. in den letzten hundert Jahren), im 16. B. XVIII—XXVIII und im 20. B. (Geschichte der m.-schles. Gesellschaft für Ackerbau, Natur- und Landeskunde, mit Rücksicht auf die bezüglichen Kultur-Verhältnisse Mährens und Schlesiens, Brünn 1870, S. 1—9) skizzirt und dazu die Belege und Illustrationen in einer Reihe von Monographien in den Schriften und im Notizenblatte der hist. Sektion geliefert (S. S. 5—8, 171, 182).

Oesterreich war aus dem 30jähr. Kriege (1619—1650) ungemein geschwächt, guten Theils entvölkert und verödet hervorgegangen, hatte durch den ersten großen Sieg über die Türken bei St. Gotthard (1664) zwar einen zwanzigjährigen Waffenstillstand errungen, gegen Frankreich aber mehrere Jahre keinen glücklichen Krieg geführt und die Türken hatten (1683) Wien und das Reich in die größte Gefahr gebracht. Nun war wohl durch die glorreichen Siege über die Türken und durch die Rückeroberung und Beruhigung Ungarns, dessen Umgestaltung auf deutschem Fuß man aufgab, ein großer Umschwung eingetreten.

Da brachte zu Anfang des 18. Jahrhundertes der spanische Erbfolgekrieg Oesterreich plötzlich wieder an den Rand des Abgrundes. Er verzehrte den letzten Rest der Kräfte, welchen die langen Kämpfe gegen Schweden, Frankreich und die Türkei gelassen hatten. Der Mangel an Geld, an Truppen, an allen sonstigen Erfordernissen zur Fortsetzung des Streites war eben so unbeschreiblich groß als der Zustand der einzelnen Provinzen erbärmlich. Die Franzosen standen in Tirol, die Baiern bedrohten hart Oberösterreich, die rebellischen Ungarn verheerten die Nachbarländer und gefährdeten ernstlich Wien. Jede Hilfsquelle schien versiegt, fernerer Widerstand undenkbar. Und doch ging kaum ein Jahr vorüber, als die Schlacht bei Hochstädt (1704) Baiern unterwarf und die Franzosen bis an die Grenzen ihres Landes zurücktrieb. Eugen's ruhmreicher Zug durch die Lombardei und die Eroberung Turins verdrängten die Franzosen aus Italien, der Fall von Lille und der Sieg bei Malplaquet (1709) öffneten die Heerstraßen nach Paris. Ungarn wurde durch den szathmarer Frieden (1711) beruhigt und Carl VI. war ein Jahr nach seiner Thronbesteigung der unbestrittene Herrscher eines weit größeren und reicheren Ländergebietes als seit mehr denn anderthalb Jahrhunderten irgend ein Fürst seines Hauses besessen hatte. Er gewann zwar nicht die spanische Monarchie, aber in Mailand, Neapel und Sicilien ansehnliche Theile und durch die glorreichen Siege über die Türken bei Peterwardein und Belgrad ansehnliches Gebiet in jenen Gegenden. Die pragmatische Sanktion (S. Wolf, Fournier, rücksichtlich Mährens Notizenblatt 1875 Nr. 1) sicherte die Erbfolge und vereinte unauflöslich alle österr.-ung. Länder.

Der ungarische Reichstag 1722—3 regelte die innere Verwaltung Ungarns; es wurde (März 1723) eine k. Statthalterei, in Croatien und Slavonien eine Banaltafel errichtet, die Septemviral- und die k. Tafel regulirt, das Protonotarialgericht durch Distriktualtafeln ersetzt, auf dem Landtage von 1729 nach harten Mühen zwar nicht die Umlegung der Porten-Contribution auf Grund und Boden, aber doch deren Erhöhung auf dritthalb Millionen Gulden jährlich erreicht, um eine vermehrte stehende Armee erhalten zu können (Engel V. 167, 172, 263—280).

Von dem erwähnten Höhenpunkte brachte jedoch der unglückliche Krieg, welcher sich gegen Frankreich, Spanien und Sardinien um die Thronfolge in Polen (1733) entspann, und noch mehr der an ruhmvollen Thaten so arme, an Mißgeschick und Jämmerlichkeit aller Art um so reichere Kampf gegen die Pforte, der im belgrader Frieden (1739) seinen Abschluß fand, den traurigsten Rückschritt. Sie entkräfteten die Monarchie in einer Weise, daß sie weniger als je dazu vorbereitet und im Stande schien, den Streit zu bestehen und zu überdauern, von dem es nicht schwer war vorauszusehen, daß er im Augenblicke des Todes des Kaisers um sein Erbe entbrennen werde, ungehindert durch dessen, seine ganze Regierung erfüllenden, besseren Rathschlägen unzugänglichen Bemühungen, seinen Töchtern durch Traktate die Nachfolge zu sichern. Eine mißgestimmte Bevölkerung, verarmte Provinzen, einen leeren Schatz, ein zertrümmertes Heer, abgelebte Greise als Minister nnd schwer beschuldigte Generale, dies hatte Carl VI. (1740) seiner Nachfolgerin Maria Theresia hinterlassen und darin sollte sie Schutz finden und Hülfe, wenn etwa von Außen her ihre Erbfolge bestritten wurde (Arneth I. 3, 76).

Einen sehr beträchtlichen Theil seines Ländergebietes, das Königreich Neapel, aus welchem höchst bedeutende Summen nach Wien geflossen waren, Sicilien, die reichen lombardischen Grenzdistrikte, Belgrad sammt einem Theile Serbiens und der Walachei hatte Carl ganz verloren, dasjenige was ihm übrig blieb, war dnrch die Ueberlastung mit Steuern, durch Herbeischaffung einer ungeheuren Menge von Kriegsbedürfnissen derart ausgesogen, daß die Einkünfte des Staatsschatzes, welche vor den letzten unglücklichen Kriegen auf nahezu vierzig Millionen Gulden angeschlagen wurden, jetzt kaum die Hälfte dieser Summe betrugen. Mit einer so wesentlich verringerten Einnahme mußte aber eine weit größere Ausgabe bestritten werden, indem die Schuldenlast zu einer bedenklichen Höhe angewachsen war und die Bezahlung der Zinsen allein schon bedeutende Summen erforderte. Es war zunächst eine Folge des zerrütteten Zustandes der Finanzen, daß man nach Abschluß des belgrader Friedens, statt allsogleich an die Ausfüllung der empfindlichen Lücken zu schreiten, welche die unglücklichen Feldzüge gegen die Pforte in dem kaiserlichen Heere gerissen hatten, die Anzahl desselben noch mehr vermindern mußte. Statt der 160,000 Mann, auf welche sich die ganze Armee, zu drei Viertheilen Fußvolk und einem Viertheil Reiterei, hätte belaufen sollen, betrug dieselbe nicht viel mehr als die Hälfte, zudem war sie zerstreut durch die weit ausgedehnten österr. Länder, von Siebenbürgen bis Belgien, von

Schlesien und Böhmen bis Parma und Toscana, das deutsche Fußvolk, der Kern des Heeres, zu Grunde gerichtet, die Reiterei in nicht viel besserem Zustande, die Artillerie, der Pferdestand, insbesondere aber die Festungen in großer Verwahrlosung, die Soldaten ohne Vertrauen zu ihren Führern, kein für alle Truppenkörper geltendes Reglement, ganz verschiedene Führung der Regimenter, die Officiersstellen, trotz aller Gegenwirkungen, noch immer käuflich, unerfahrne junge Leute aus dem höheren Adel stets bevorzugt.

Die Bevölkerung war im Allgemeinen mißgestimmt, sah in den österr. Ländern auf Baiern, dessen Churfürst wegen der Ehe mit einer Tochter Joseph I. Ansprüche machte, der höhere Adel trug die tadelnswertheste Abgestumpfheit zur Schau, obwohl der größte Theil desselben dem Kaiserhause Rang, Ansehen und Güter verdankte, alle höheren Stellen am Hofe wie in der Verwaltung ihm zu Theil wurden und die nicht glücklich angebrachte Großmuth der Kaiser zum großen Theile Ursache des Erbübels des österr. Staates, seiner Finanzverlegenheiten, war. Eine kaum kräftigere Stütze als diese entweder theilnahmslose, oder schwankende, oder abgeneigte Bevölkerung boten der Erbin Carl VI. die Männer (in der Conferenz) dar, deren Händen zur Zeit seines Todes die Leitung der Regierungsgeschäfte anvertraut war, der fast 70 Jahre alte, träge, unentschlossene, zugängliche oberste Hofkanzler Philipp Ludwig Graf von Sinzendorf († 1742), seit Jahrzehnten der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der um die Ordnung und Hebung der österr. Finanzen möglichst verdiente, bei der dermal herrschenden Bestechlichkeit zweifellos rechtliche, hochgeachtete Hofkammerpräsident Gundacker Thomas Graf von Starhemberg, dessen Alter von 77 Jahren aber seine Thatkraft lähmte und Fähigkeiten beeinträchtigte, der nur um wenige Jahre jüngere n.-ö. Landmarschall Alois Raimund Graf von Harrach, eben so wenig ein Mann von großer Bedeutung als sein jüngerer Bruder, der Feldmarschall Joseph Graf von Harrach, welchen der Kaiser in den letzten Tagen des J. 1738 zum Präsidenten des Hofkriegsrathes ernannt hatte, nachdem der Feldmarschall Graf Königsegg in Folge seines unglücklichen Feldzuges gegen die Türken dieser Stelle verlustig und Obersthofmeister der Kaiserin Elisabeth geworden war. Und da auch dieser, schon dem 70. Jahre nahe, übertrieben vorsichtig und ängstlich in der Conferenz, wie als Heerführer war, fehlte es in dieser Versammlung von Greisen an einem Manne, welcher, wie es so nöthig gewesen wäre, Frische, Entschlossenheit und Thatkraft in dieselbe gebracht hätte. Nur Einen gab es, der, obgleich nicht berechtigt zu Sitz und Stimme in der Conferenz, jenem Mangel doch einigermaßen zu steuern sich bestrebte, und welcher, obwohl dem äußeren Ansehen nach nur in untergeordneter Stellung, doch an wahrem Einflusse jedes der wirklichen Mitglieder der Conferenz weit überragte. Es war dies der Protokollsführer Hofrath Johann Christoph Freiherr von Bartenstein, dessen Einfluß in der letzten Regierungszeit Carl VI. so mächtig war, daß sich kein Anderer mit ihm auch nur von ferne vergleichen konnte. Obwohl als Eindringling dem österr. Adel sehr antipathisch, zog er doch durch seine seltene wissenschaftliche Bildung, Vielfältigkeit des Geistes,

rastlose Thätigkeit, nicht zu ermessende Arbeitskraft, Anhänglichkeit und Treue nach und nach alle Geschäfte an sich und machte sich in der That ganz unentbehrlich (Arneth I. 56—76).

Wir werden sehen, wie der Geist und die Charakterstärke einer seltenen Frau die Kräfte und Mittel zu finden wußte, um den Staat gegen die von fast allen Seiten hereinbrechenden Stürme nicht nur zu erhalten, sondern auch auf eine vordem nie erreichte Stufe zu erheben.

Sehen wir uns am Beginne dieser merkwürdigen Wendezeit speciell Mähren an, so war das Land, von den älteren Geographen in ein mittelalterliches Dunkel gehüllt, aber manchen noch bis in die Mitte des 18. Jahrhundertes eine wahre terra incognita (S. Notizenbl. 1866, Nr. 3, 4), in mehreres Licht getreten, seitdem es an Comenius und Müller bildliche Darsteller (S. S. 244), an Zeiler (Topographie 1650) und Pessina (1663 Beschreibung, 1677 Kriegsgeschichte), an Hertodt und Arbensbach (Tartaro-Mastix und Tartaro-Clypeus) Beschreiber (meine Gesch. d. hist. Lit. M. u. Schl.) gefunden hatte, sein in Besteuerung gezogener Grund- und Hausbesitz (1656—1669) in einen Kataster (Lahnen-Besteuerung von 1659 bis zur theresianischen Steuer-Rektifikation) gebracht und hiedurch eine mehr gesicherte Basis für den Realbesitz gewonnen worden war (14. B. Sekt.-Schr. 499, 16. B. 743). Das Land hatte aber nicht nur durch den 30j. Krieg fürchterlich gelitten, sondern war auch in Folge der Einfälle der Türken und Tataren (1663), der Türken und Ungarn (in den 1680ger Jahren, der letzteren von 1704—9) durch Mord, Brand, Verheerungen und Menschenraub, so wie auch noch durch die Pest (besonders 1679 und 1713—6), von den größten Drangsalen heimgesucht worden (15. B. Sekt.-Schr. 1—96, Liter. d. Pesten in M. u. Schl. im Notizenbl. 1873, N. 12). Die religiöse Unduldsamkeit vertrieb nicht nur (seit 1622) die gewerbsfleißigen Bewohner der Städte (9., 16. und 23. B. Sekt.-Schr.), sondern versperrte auch bis in Joseph II. Tage den Akatholiken den Eingang und zwang die in Wohnung, Erwerb, Ehe u. a. beschränkten Juden, welchen selbst der Besuch der k. Städte nur gegen Entrichtung einer Leibmaut gestattet war (Notizenbl. 1875 Nr. 9), zum leidigen Schacher (16. B. Sekt.-Schr., Scari's Judenverfassung in M. u. Schl.).

Alle diese Umstäade machen es erklärlich, wie Mährens Bevölkerung, welche zu Anfang des 15. Jahrhundertes (1429) bereits zwei Millionen Seelen betragen haben soll, zu Anfang des 18. (!713) auf 1,030,000 zusammenschmolz (Fischer, Gesch. von Olmütz I. 202, II. 69) und später noch tiefer sank und zwar auf 971,768 Christen und beiläufig 19,700 Juden zur Zeit der ersten Conscription (1754) und auf 845,762 Christen (1760) inmitten des 7jähr. Krieges.

Die öffentliche Sicherheit wurde durch die aus aller Herren Ländern ohne alle Auswahl geworbenen und nach den Kriegen entlassenen, auch noch zur Zeit, als man seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhundertes anfing, das Militärwesen mehr zu regeln (16. B. Sekt.-Schr., Meynert, Arneth, Bidermann, Zahn, Wolf) ziemlich zuchtlosen Soldaten, durch die räuberischen

Walachen, das gefährliche Schaffler-Gesindel, Zigeuner, Räuber, Vagabunden und Beutelschneider (12. und 16. B. Sekt.-Schr., Notizenbl. 1876 Nr. 8, 9, 1878 Nr. 6), das Eigenthum durch häufige und bei dem unzureichenden Löschwesen oft große Brände (Notizenbl. 1876 Nr. 11, 12) arg gefährdet.

Man gebrauchte zwar das Wort Polizei, begriff aber darunter mehr die Anordnungen, um die einzelnen Classen der Gesellschaft in guter Zucht und ehrbarem Wandel in Kleidung, Hausrath, Essen und Trinken zu erhalten, zu der projektirten Polizeiordnung kam es aber in Mähren nie, so wie auch die Polizeieinrichtungen weit hinter jenen weiter vorgeschrittener Länder zurückblieben, besonders was Sauberkeit, Gesundheit, den Verkehr in den Städten, Armen- und Krankenpflege (S. 11. B. Sekt.-Schr.) betraf. Dachte man in Wien erst 1671 daran, Zuchthäuser zu errichten, so kam man in Mähren noch viel später (1739) dazu (S. 13. B. Sekt.-Schr.).

Wie der strafrechtliche Theil der Landesordnung und der Stadtrechte trug auch Joseph I. Halsgerichtsordnung (1708), das erste gemeinschaftliche Gesetz für die böhmischen Länder, noch ganz den barbarischen Charakter des Mittelalters an sich und die hunderte schlecht bestellter Halsgerichte trugen gewiß nichts zur besseren Anwendung bei.

Die Straßen waren trotz aller Landtagsbeschlüsse und Weisungen an die Kreishauptleute und den Kammerprokurator wegen Einwirkung auf die Obrigkeiten und Städte, besonders die im Mautbezuge befindlichen, wegen ihrer Ausbesserung, in schlechtem, ja unfahrbaren Zustande, gewisse „böse Wege" gefürchtet, dessen ungeachtet wurde von vielen Dominien und Communen eine Maut, wohl auch ohne Berechtigung oder willkührlich gesteigert, abgenommen; mit dem Baue von Staatsstraßen (Kaiserstraßen oder Chausseen) wurde in Mähren erst 1727 begonnen und derselbe ging bei den sehr beschränkten Mitteln so langsam vorwärts, daß bei dem Tode Carl VI. (1740) die schlesische Straße von Wien über Brünn und Olmütz nach Breslau erst bis in die Nähe von Olmütz gelangt war, man an der böhmischen von Wien über Znaim und Iglau nach Prag zu Iglau erst 1739 zu bauen anfing (1760 vollendet) und Mähren bis 1749 in 22 Jahren bei 28 Meilen oder jährlich nicht viel mehr als eine Meile an, nicht eben künstlich, gebauten Straßen erhalten hatten, mit welchen auch die Aerarial-Weg- und Brücken-Mäute aufkamen. Auch die seit dem 30j. Kriege (1619) in Mähren und Schlesien eingeführte Postanstalt machte so langsame Fortschritte, daß es 1740 in Mähren nur 12, in Oesterr.-Schlesien nur 4 Poststationen gab, die erste Diligence, d. i. ein wochentlich abgehender und ankommender Postwagen 1749 auf der schlesischen Haupt-, 1752 auf der brünn-prager Straße das erste Mal fuhr (8. und 16. B. Sekt.-Schr., Notizenbl. 1879 Nr. 5, Geschichte d. Straßenwesens in Brünn, Liter. über die Gesch. d. Postwesens in den böhm. und Nachbarländern eb. 1879 Nr. 9). Die neue Zoll-Einrichtung (1731) vollendete die völlige Ein- und Abschließung Mährens gegen Ungarn, Oesterreich, Böhmen und Schlesien, welches gleichfalls gegen seine Nachbarländer abgesperrt war.

Die inländische Industrie, durch die Kriege von ihrer vorigen Blüthe in den Städten herabgebracht, beschränkte sich hauptsächlich auf die Erzeugung von Bier, Tuch, Zeugen, Leinenwaaren, Leder, Papier, Glas und Eisen, mit Ausnahme der Woll- und Leinenwaaren größtentheils nur zum einheimischen Bedarfe. Der einst so schwunghafte Bergbau lieferte nur etwas Eisenerze und Alaun. Die Versuche auf Gold und Silber bei Iglau, Triesch, Bernstein, Wisternitz, Janowitz, Zuckmantel (in Schl.) u. a. blieben ohne Bedeutung und wurden später ganz aufgegeben. Das Handwerk und die Gewerbe bewahrten noch in monopolistischer Richtung die mittelalterliche Verfassung, die Regierung hatte bisher durch die Zunft-Generalien und Artikeln (1731, 1739) mehr die Mißbräuche und polizeilichen Ausschreitungen abzuschneiden versucht. Der Handel lag darnieder. Versuche mit einem Bankalinstitute in Brünn (1714) nach dem Muster des wiener, mit der seit Jahrhunderten immer wieder projektirten Schiffbarmachung der March (1709—22) hatten keinen Erfolg (8., 15. und 19. B. Sekt.-Schr., Notizenbl. 1857 Nr. 12, 1858 Nr. 2, 1861 Nr. 10, 11, 12, 1862 Nr. 1, 2, 1878 Nr. 7, 8).

Wie beschränkt und gedrückt das Bürgerthum war, wurde früher angedeutet (S. 247—9, 23. B. Sekt.-Schr. CCXCVII—CCCXVII).

Noch mißlicher als bei der gewerblichen Industrie sah es im Allgemeinen im Landbaue aus. Wohl mochten sich bei Herrschaften, insbesondere in einzelnen Culturzweigen, wie der Gärtnerei, Pferdezucht, Jagd und Fischerei (Notizenbl. 1865 Nr. 1, 3, 1873 Nr. 3), bessere Zustände vorfinden, allein auf der großen Masse der Bevölkerung, dem Bauer, lag ein Druck, welcher der Landwirthschaft nicht gedeihlich sein konnte.

Es hatte zwar schon Leopold I. den ärgsten Ausschreitungen zu steuern gesucht und Carl VI. durch gesetzliche Beschränkungen (1713, 1717, 1738) wohlmeinend eingegriffen; allein die Unterthanen waren, mit Ausnahme der meisten Städte, ihrer Obrigkeit mit Leibeigenschaft verbunden, klebten gleichsam dem Grunde an (glebae adscripti), welchen sie ohne deren Bewilligung nicht verlassen durften, waren in der Regel nur entfernbare Nutznießer der Grundstücke und Häuser gegen die Leistung gewisser Dienste und Abgaben, insbesonders einer Robot von 3, 4, 5 und 6 Tagen in der Woche, durften ohne Bewilligung der Grundobrigkeit weder in fremde Dienste treten, noch ein Handwerk lernen oder Handel und Fuhrwerk treiben, mußten ihre Kinder zur Leistung der sogenannten Waisendienste im Hause und Hofe der Obrigkeit stellen, für die Bewilligung eine Ehe zu schließen, ein Gewerbe zu lernen, Meister zu werden u. s. w. eine Taxe zahlen (8., 20. und 23. B. Sekt.-Schr., Notizenblatt 1860 Nr. 8—10, 1863 Nr. 8).

Die Landesordnung von 1628 Fol. 38 hält zwar die Gerichtsbarkeit der Stadt- und Dorfrechte mit ihren alten Verednissen und Gewohnheiten aufrecht; allein dieselbe hatte, gegenüber der immer mehr sich geltend machenden Grundobrigkeit, gar sehr von ihrer früheren Bedeutung verloren, wie insbesondere die aus der Zeit der Begründung deutschen Rechtes stammenden Erbrichtereien in Mähren und Scholtisseien in Schlesien (Tschoppe und

Stenzel, Urkunden-Sammlung, Hamburg 1832, Wiese, die Freirichter der Grafschaft Glatz, in den Mitth. d. Ver. f. Gesch. der Deutschen in Böhmen 1879 S. 259—284, 321—353, Lukſche, besondere Rechte I., 152, 282, 369, 524, 526) und der Kampf um die alten Rechte brachte arge Conflikte (Chlumecky's Dorfweisthümer). Auch lag die, in Folge fortwährender Kriege, immer mehr steigende Schwere der Steuern und Gefälle hauptsächlich auf dem Unterthan (16., 22. und 23. B. Sekt.-Schr.).

Was in jener Zeit in Mähren und Schlesien allein blühte, war der höhere Adel mit allen seinen persönlichen und sachlichen Vorrechten in Titeln, Rang, Besitzfähigkeit, Guts-Herrschaft, Steuerfreiheit und Besitz aller höheren Würden, Stellen und Aemter (S. 23. B. Sekt.-Schr. CCXCI—CCXCVII), der höhere und bevorzugte Clerus (eb. CCLXXXVII—CCXCI) und die von beiden geförderte Kunst; der mindere Adel und selbst die Rittergüter verloren sich, in Folge der Ausdehnung des Besitzes des hohen Adels mit seinen neuen Fideicommissen (Notizenbl. 1860, S. 41—6, 50—55, 16., 17. und 23. B. Sekt.-Schr.) und des Clerus immer mehr und schon 1638 wurde geklagt, daß der Adel durch den Abverkauf der Freihöfe und Güter, welche jetzt nur unter der Unterthanen Güter gezählt werden, ganz verschwinde (23. B. Sekt.-Schr. CCXCVI, meine Abhandl. über das Institut der Freisassen in M. und Schl. in Wagner's Zeitschr. 1840)*).

Wie (am früher bezogenen Orte) bemerkt wurde, erhob Ferdinand II. den treu gebliebenen geistlichen Stand zum ersten und Repräsentanten der ganzen Clerisei, belohnte er reichlich das olmützer Capitel und erklärte sich verpflichtet, für die Wiedererhebung der Klöster zu sorgen, wozu sich im reichen olmützer Bisthume und reichen Adel auch andere Wohlthäter fanden. Cardinal Dietrichstein stiftete, zu den alten Collegiat-Kapiteln in Olmütz, Brünn und Kremsier, ein neues in Nikolsburg und die ausschließende Berechtigung des

*) Auch die Freisassen in Böhmen (Gesch. derselben von Tvrdy, Prag 1804) erfuhren ein gleiches Geschick. Ferdinand I. hatte 1550 bewilligt, daß sie ihre Güter den Personen aus den Ständen sowohl als auch für sich selbst unter einander verkaufen und erkaufen und in die Landtafel einlegen können. In Folge dessen verminderten sich die Freisassen, die ohn'Mittel (unmittelbar) zur Kammer gehörig, nach deren Bericht an den Kaiser vom 2. Sept. 1587 von Tag zu Tag immer mehr, so, daß ihrer, die zuvor bis in 1,000 gewesen, jetzt wenig über 100 seien. Ihre wirkliche oder angebliche Theilnahme an der Rebellion verschlimmerte noch mehr die Lage, denn als der Statth. Fürst Liechtenstein 1623 einige Freihöfe durch die Kammer um leichtes Geld verkaufen ließ und ihre Besitzer zur Unterthänigkeit zwang und über ihre Klage Kaiser Ferdinand II. am Mittwoch nach Maria Himmelfahrt 1624 befahl mit allem Eifer nachzufragen, wie sich die freien Freisassen und Lehensvasallen zusammen oder einzeln zur Zeit der Rebellion benommen haben und vor erhobener Anklage und ergangenem Urtheile alle Verkäufe und Schätzungen ihrer Güter zu unterlassen, wurde eine förmliche Meute auf die Freisassen und deren Besitzungen losgelassen, da vornehme Standespersonen die letzteren von der Kammer zu kaufen und die ersteren in ihre Unterthänigkeit zu bringen suchten, bis endlich der Kaiser 1630 eine Vorschrift rücksichtlich der Freisassen erließ und sie unter den Schutz und die Aufsicht des k. Fiskus stellte. (Mittheil. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen 17. Jahrg. S. 385—8).

höheren Adels zum Gutsbesitze verstieg sich so weit, daß man in Olmütz seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhundertes, in den begüterten Kapiteln zu Brünn und Nikolsburg aber seit 1713 den höheren Adel für die Domherrenstellen forderte, in Kremsier es aber zur Uebung wurde.

In der neuen Glanzperiode der Ordensklöster seit Ferdinand II. kamen zu den aus alter Zeit erhaltenen in größerer Zahl die Jesuiten, neu die 1600 von Rudolph II. nach Böhmen berufenen, von Dietrichstein besonders begünstigten Kapuziner (1604 zuerst in Brünn, 1611 Nikolsburg, 1614 Olmütz, 1617 Wischau, 1628 Znaim und Iglau, 1674 Fulnek, 1686 Trebitsch, 1709 Gaya, 1756 Proßnitz, 1760 Namiest), die, auch von Dietrichstein sehr geförderten, Piaristen, alle drei Ordensglieder die wirksamsten Geistlichen bei dem Volke, weiter in dieser Periode Serviten (1678 in Jarmeritz, 1714 Wessely), Paulaner (1631 in Piernitz, 1633 Wranau), Pauliner (1659 in Kromau), und Trinitarier (1722 in Zaschau, 1747 Holleschau) (Rupprecht, Gesch. der Ordensklöster und Kapitel in Mähren, Wien 1783, Wolny's weltl. und kirchl. Topogr. M., besonders letztere I. 1. S. 123–146).

Von diesem Regular-Clerus gewannen die Jesuiten den größten Einfluß, indem sie sich des Gewissens der Herrscher und des hohen Adels, wie fast der ganzen Volkserziehung bemächtigten und nur in den unteren Schichten und den Rudimenten mit den Piaristen oder Vätern der frommen Schulen theilten.

Die Jesuiten waren, als Hauptschranken gegen das immer größere Weitergreifen des Protestantismus, von Spanien und Rom aus ins Leben gerufen worden und hatten sich alsbald in Wien (1551), Cöln (1556), Ingolstadt (1556), Prag (1556), Tyrnau (1561), kurz nach ihrem ersten Auftreten in Mähren (1557) zu Brünn (1566), Olmütz (1572) u. a. festgesetzt. Die große Abneigung der weit überwiegend akatholischen Bevölkerung Mährens und Schlesiens hemmten längere Zeit ihre weitere Aufnahme, die mährischen Stände verbannten sie 1618. Ferdinand II. inaugurirte aber den Wiedergewinn seiner Macht sogleich mit ihrer Wiederberufung (23. Jänner 1621) und nun wurden nicht nur die alten Collegien zu Brünn und Olmütz reichlich dotirt, sondern es entstanden durch die Freigebigkeit der Kaiser und des Adels neue zu Iglau (1627), Znaim (1627), Hradisch (1635), Teltsch (1655) und eine Residenz zu Turas (1666), in Oesterr.-Schlesien aber neue Collegien zu Troppau (1625) und Teschen (S. über den Stand der Jesuiten in den böhm. Ländern 1639, 1648 und 1773 im Notizenbl. 1856 Nr. 11, 1861 Nr. 7, 1874 Nr. 7, 1879 Nr. 8).

Den, 1621 vom Papste Gregor XV. bestätigten, wegen seiner gemeinnützigen Bemühungen um das Schulwesen schnell verbreiteten, in unsern Tagen nach und nach eingehenden Orden der Piaristen brachte der den Jesuiten abgeneigte Cardinal Dietrichstein nach Mähren, indem er ihm 1631 in Nikolsburg, 1634 in Leipnik Collegien stiftete, worauf Graf Magni 1633 eines in Straßnitz, der olmützer Bischof Carl Graf von Liechtenstein-Kastelkorn mehrere Collegien u. zw. 1687 in Kremsier, 1690 in Altwasser, 1694 in Freiberg, der

olmützer Bischof Jakob Ernst Graf von Liechtenstein-Kastelkorn seit 1726 zu Weißwasser und der breslauer Bischof Franz Ludwig Pfalzgraf am Rhein 1731 zu Freudenthal, beide, letzteren in Oesterr.-Schlesien, gründeten; der Orden hatte sich so sehr die Gunst der Bevölkerung gewonnen, daß zu Anfang der zweiten Hälfte des Jahrhundertes neue Stiftungen zu Auspitz, Gaya und Trübau aus dem Bürgerstande hervorgingen (S. d. Notizenbl 1879 Nr. 9 über die Ausbreitung, Wirksamkeit und Verminderung der Piaristen).

In den Händen dieser zwei Orden lag nun fast ausschließend der Unterricht, der höhere in jenen der Jesuiten, der niedere in jenen der Piaristen.

Die Bildung in Mähren und Schlesien stand im Allgemeinen auf einer niedrigen Stufe. Der Volksunterricht in den sich selbst überlassenen Landschulen, wo welche und zumeist in den ärmlichsten Verhältnissen bestanden, war auf die nothwendigsten Religions- und Elementar-Kenntnisse, der Unterricht in den Kloster-Gymnasien, mit fast gänzlicher Vernachlässigung der deutschen sowohl als der böhmischen Landessprache, der Geschichte und Realwissenschaften, hauptsächlich auf die Religion, die alten Sprachen, besonders die fleißig gepflegte Latinität, die vier Monarchien-Geschichte und Mathematik beschränkt, das philosophische und theologische Studium in mittelalterliche Scholastik und Polemik versunken, das von den mähr. Ständen 1679 mit einem Lehrer begründete und erst später bis auf drei ausgedehnte juridische Studium an der von denselben 1725 für „ritterliche Uebungen" und Sprachen errichteteten ständischen Akademie zu Olmütz ging nicht über Völker-, römisches und Kriminalrecht in starren Formen. Ihr wiederholter Versuch, eine förmliche Universität einzurichten, scheiterte am Widerstreben der Jesuiten. Der Adel war französischer Sprache und Sitte verfallen, demselben der Verkehr mit der Außenwelt, namentlich Frankreich und Italien, mehr zugänglich, der übrigen Bevölkerung aber fast ganz verschlossen, da der Besuch auswärtiger Universitäten ohne Regierungserlaubniß streng verboten war und die Censur sowohl die Einfuhr der Bücher als auch die Erzeugnisse des internen Buchhandels überwachte (S. meine Geschichte des Studien- und Schulwesens in M. und Schl. im 10. B. Sekt.-Schr.)

In Folge der Besiegung der Rebellion (1620), der Alleinherrschaft der katholischen Kirche und des 30jähr. Krieges gingen die nicht wenigen Buchdruckereien Mährens bis auf die eine in Olmütz ein, welche sich unter dem Schutze des Bisthums und der Jesuiten-Universität erhielt, bis es endlich dem k. mähr. Tribunal gelang, deren Monopol zu brechen, und 1689 eine zweite in Brünn errichtet wurde, welcher 1716 eine in Troppau und 1718 eine in Znaim folgte. Diese drei Buchdruckereien Mährens theilten sich auf ein halbes Jahrhundert in den Westen, die Mitte und den Sitz, dann den Osten des Landes; zahlreicher waren die Druckereien in den Nachbarländern Böhmen, Schlesien und Oesterreich. Der Druck der im Lande verfaßten Bücher in ausländischen Buchdruckereien, beziehungsweise ihr Verkauf in Mähren, wurde streng verboten (1717, 1720). Die mähr. Literatur dieser Zeit war zu dürftig, in Intoleranz, Polemik und Scholastik zu sehr befangen, als daß man erwarten

sollte, es wären viele und Werke bleibenden Werthes aus den mähr. Druckereien hervorgegangen. Diente aber die Druckerpresse meist nur dem Gebrauche der Behörden und Aemter, der Schulen und dem religiösen Cultus, so befand sich, besonders im Verhältnisse zum deutschen Auslande, noch auf einer tieferen Stufe der Buchhandel. Noch besorgten ihn reisende Buchführer. Seit 1675 hat sich eine Buchhandlung in Brünn erhalten, aber erst in den letzten Tagen Maria Theresia's etablirte sich hier der erste mit den gesetzlichen Eigenschaften versehene Buchhändler (1778). Noch um die Mitte des 18. Jahrhundertes war nur ein Buchhändler in Brünn und außerdem handelten nur noch mehrere Bürger in Olmütz mit Büchern; in einigen anderen größeren Provinzialstädten, wie in Iglau, Znaim, Hradisch, Gaya u. a. besorgten nur Buchbinder den Verschleiß von Schul- und Andachtsbüchern, Kalendern u. s. w. Keineswegs gefördert wurde die Literatur durch die Handhabung der Bücher-Censur, welche sich ganz in den Händen des Clerus, beziehungsweise der Jesuiten, befand, bis seit dem freisinnigeren Kaiser Joseph I. (1709) die Landesregierung (Tribunal) auf den weltlichen (politischen) Theil nach und nach einen mehreren Einfluß gewann. Eine periodische Literatur bestand gar nicht; in dem dürren und mageren brünner Intelligenzzettel entstand 1755 die erste Zeitung des Landes (meine Gesch. des Buchdrucks und Buchhandels, der Censur und period. Lit., 6. B. Schr. d. hist. Sektion, Notizenblatt 1872 Nr. 6, 1875 Nr. 11, 1877 Nr. 7, 8).

Nach den hier angedeuteten Verhältnissen wird es nicht Wunder nehmen, daß in Folge der langjährigen Kriege eine ungemeine Rohheit und Verwilderung eintrat, starrer Aberglauben und der schrecklichste Wahn an Hexen, Zauberer und Vampiere, welcher mit unmenschlicher Begierde die zahlreichsten Opfer forderte, auf lange Zeit und bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrh. sich einbürgerte (S. 12. B. Sekt.-Schr.). Die ganze Erziehung des Volkes ging dahin, es streng gläubig und religiösen Andachtsübungen ergeben zu machen. Der religiöse Unterricht ging nicht über den Katechismus, desto zahlreicher waren aber, neben dem reichsten kirchlichen Pompe, die Feyertage, Gnadenorte (gewiß doppelt mehr, als der Kalender Moravia 1854 S. 52—6 nach Wolny aufführt), Wallfahrten, Processionen und Bruderschaften; der Marien- und Heiligen-Cultus stand im größten Flore, die Krönungen der Marienbilder am h. Berge bei Olmütz und bei St. Thomas in Brünn gingen mit dem größten Glanze und Aufwande vor sich (S. die religösen und kirchlichen Verhältnisse der Neuzeit in Brünn, im Notizenbl. 1871 Nr. 1, 2, 9, 10, 11).

Mit dieser Entwicklung der staatsrechtlichen Verhältnisse und des religiösen Cultus stand in Verbindung die Blüthe der Kunst. Der reiche Adel stieg herab von der Höhe seiner durch die Kraft der Kanonen unbrauchbar gewordenen Burgen in die Thäler und erbaute sich für den Sommeraufenthalt Prachtschlösser und Gärten (S. die Moravia 1815), welche die Kunst auch mit Gemälden und Statuen ausschmückte, während er sich in der strengen Jahreszeit in den größeren Städten, wo er sich zur Verkürzung der Bürgerschaft, stattliche Häuser aufführte (S. 13. B. Sekt.-Schr.), zu geselligen Vergnügungen

zusammen fand. Die reichen Klöster blieben nicht zurück, sich großartige Wohnstätten und Gotteshäuser zu erbauen, welche der Pinsel und Meißel zu verherrlichen suchten. Selbst bei wohlhabenderen Bürgern fand sich ein regerer Kunstsinn (S. d. Lit. d. mähr. Kunstgesch. in meiner Gesch. d. hist. Lit. und 9. B. Sekt.-Schr.). Auch die Musik fand bei dem Adel und in den Klöstern eifrige Pflege (S. mein Gesch. ders. in M. und Schl. im 21 B. Sekt.-Schr.). Wandernde Comödianten producirten wohl bombastischen Staatsaktionen, komische Spiele, Hanswurstiaden, auch italienische Opern, allein das geregelte deutsche Schauspiel gelangte erst später zur Aufführung (S. meine Geschichte des Theaters in M. und Schl. im 4. B. Sekt.-Schr.), wie denn auch, eben so wenig wie von einer böhmischen, von einer deutschen Literatur, die sich nun freudig in Deutschland hob, die Rede sein konnte, hatten es doch, wie die Regierung klagte, die Gymnasialschüler nicht dahin gebracht, einen correcten deutschen Brief zu schreiben. Wie schwerfällig aber, holperig und mit fremdsprachlichen Floskeln gemengt die deutsche Amtssprache noch in späterer Zeit war, zeigen die von uns vielfach mitgetheilten Proben (S. 16. 17., 22. und 23. B. Sekt.-Schr. und hier S. 221, 256, 262, 265, 267).

War die Bedeutung der Stände auch nicht so gering, als man gewöhnlich annimmt, so war doch ihre Wirksamkeit nur wenig produktiv, mehr negirender, abhandelnder und hinhaltender Natur, die nur auf ausschließende Rechte der höheren Stände gebaute Verfassung und die meistens denselben überlassene Verwaltung in starre Formen gebannt und die Gesetzgebung so wenig beweglich, daß es zu der so oft angeregten Revidirung der mähr. Landesordnung und ihrer Conformirung mit der böhmischen niemals kam und die böhmischen Stadtrechte, nachdem des Kaisers Langmuth erschöpft war, endlich (1697) ohne weiters eingeführt wurden. Auch zu einer Sammlung der Gesetze kam es nie (wurde erst 1795 von Wekebrod und von mir im 16., 22. und 23. B. Sekt.-Schr. nachgeholt), obwohl es bei der Masse der von einander wesentlich abweichenden Gesetze und Einrichtungen jedes einzelnen Bestandtheiles der österr. Monarchie noch zur Zeit des Todes Carl VI. 1740 (S. Domin 24, 30, 32) doppelt nöthig gewesen wäre.

Das waren nun die Zustände eines Staatswesens, das nur in seinem Herrscher eine lose Verbindung hatte, während in den gefährlichen Nachbarstaaten (Frankreich, Türkei, Preußen) Alles fest in einer Hand ruhte; einer Verfassung, die nur auf Herstellung absoluter Regierungsgewalt, aber nicht des Monarchen, sondern seiner auf eigenen Vortheil rechnenden Rathgeber, für Sicherung der Vorrechte der höheren Stände bedacht war; einer vielgestaltigen Verwaltung, die um gesetzliche Fortschritte, Cultus und Unterricht, Verkehr und Volkswirthschaft nur sehr geringe Sorge trug und die große Masse der Bevölkerung verkümmern ließ. Aus einem solchen Conglomerate von Ländern und Völkern mit den verschiedensten Gesetzen, Gewohnheiten, Sitten und Sprachen, mit einer schwachen Regierung, mit zerrütteten Finanz- und Militär-Verhältnissen, sollte nun eine Frau einen allseits bedrohten Staat retten und zu einem kräftigen Ganzen vereinen. Und diese große Frau that es wirklich!

Fünfte Periode.

Organisirung der Verwaltung unter Maria Theresia (1740—1780).

Das im 30jährigen Kriege (1619—48) tief erschöpfte Oesterreich hatte zwar bei St. Gotthard (1664) die Türken besiegt und einen zwanzigjährigen Frieden erzwungen, war aber in der Zwischenzeit in mehrjährige Kämpfe mit Frankreich verwickelt worden und sah (1683) seine Reichshauptstadt vom gefährlichsten Christenfeinde auf das Heftigste bestürmt. Mit der Besiegung desselben und der Wiedergewinnung der Hauptstadt und eines großen Theiles von Ungarn beginnt die Erhebung Oesterreichs, welche unter der Führung des genialen Eugen von Savoyen gegen die Türkei glänzend fortgesetzt, dann zwar durch die gefahrvollen Kriege mit Frankreich, Spanien und Baiern wegen der spanischen Erbfolge und mit den ungarischen Malcontenten unterbrochen, im Siegeslaufe Eugen's und passarowitzer Frieden (1718) ihren Höhepunkt erreichte. Alsbald trat jedoch unter Carl VI. fortwährendem Streben, seiner Tochter, statt auf einer starken Macht, in Versprechungen der Mächte, die Erbfolge zu sichern, in politischen Verwicklungen aller Art und endlich in unglücklichen Kriegen mit Frankreich, Spanien und der Türkei ein Rückgang ein und als Carl VI. starb (1740) und Maria Theresia den Thron bestieg, sah sie sich von allen Seiten, am gefährlichsten vom ehr- und ländersüchtigen Friedrich von Preußen, angefallen, ihre finanziellen und militärischen Kräfte stark herabgebracht. Es war ein Glück, daß die schöne, beredte, hochherzige und muthige Königin es verstand, die Ungarn für ihre und ihres Reiches Interessen zu gewinnen und schließlich dieses, nur mit dem schmerzlichen Verluste des größ ten Theiles von Schlesien (1742), zu behaupten.

I. Die Organisirung der Verwaltung Oesterr.-Schlesiens.*)

Es galt nun, den bei Oesterreich verbliebenen Theil von Schlesien, nämlich das Fürstenthum Teschen und Theile der Fürstenthümer Troppau, Jägerndorf und Neisse sammt den 11 Minderstandesherrschaften (S. über diese meine Schrift S. 149, 165, 195, 274—7)**) in der Verfassung und Verwaltung neu einzurichten. Wir können uns hierin um so kürzer fassen, als wir den Gegenstand schon früher eingehend behandelt haben (die Verfassung und Verwaltung von Oesterr.-Schlesien, in ihrer historischen Ausbildung, Brünn 1854, aus den 7. B. der Schriften der historischen Sektion).

*) S. über die neue Einrichtung in Preußisch-Schlesien Ranke's 9 Bücher preußischer Geschichte.

**) Die mähr. Enklaven in Schlesien (S. meine Schrift S. 141—9, 191) blieben in mähr. Verwaltung.

Wir bemerken daher, unter Beziehung auf diese Schrift und meine Nachträge*), nur Folgendes.

Für diesen österr. Theil Schlesiens bestellte Maria Theresia zur Besorgung der politischen Angelegenheiten (des Provinciale, Contributionale und aller andern Publica) ein, a. h. ihre Person repräsentirendes, königliches Amt, mit Collegial-Verfassung, als Landesgubernium, zu Troppau. Dasselbe wurde aus 1 Präses (dem treu gebliebenen k. schles. Oberamtsrathe Friedrich Wilhelm Grafen von Haugwitz, dem nachherigen österr. Reformator), 2 Räthen, 1 Sekretär und dem erforderlichen Kanzleipersonale zusammengesetzt**). Zur Vollziehung der Befehle in politischen Sachen wurden demselben die fürstlichen Aemter und Regierungen, so wie die Minderstandesherrschaften untergeben. Es war erste Instanz über die letzteren in Personal- und Real-Angelegenheiten, während es über die Fürsten nur die Judikatur in Personalsachen, jene in Realsachen sich aber die Königin selbst vorbehielt, da sich in dem kleinen Oesterr.-Schlesien kein Ober- und Fürstenrecht (wie es im ganzen bestanden) bestellen lasse. Vom Rechtsspruche des k. Amtes in solchen Rechts-Angelegenheiten ging die Appellation unmittelbar an die k. böhm. Hofkanzlei. Die Königin beließ die Fürsten und Stände bei dem Rechte der ersten Instanz in der Art, daß in den Fürstenthümern durch angestellte Aemter und Regierungen, auch Magistrate, dann in den Minderstandesherrschaften durch deren Besitzer selbst oder ihre Magistrate die Justiz noch ferner in erster Instanz, mit dem Appellationszuge an die k. Appellationskammer in Prag oder, nach der Größe des Streitgeldbetrages an die böhmische Hofkanzlei (später oberste Justizstelle) verwaltet werde. Das k. Amt begann am 28. Jänn. 1743 seine Wirksamkeit (a. h. Res. 17. Okt. und 6. Dez. 1742, 20. Jänner 1743, gedrucktes k. Amts-Patent 5. Februar 1743). Dasselbe hatte auch die Kammeral-Angelegenheiten zu besorgen. Als Maria Theresia 1748 zur Ausführung des neuen Militär-, Kammeral- und Bankal-Systems eigene Länder-Deputationen errichtete, übertrug sie deren Geschäfte in Schlesien an das k. Amt (Res. 30. August 1748). Wie in anderen Provinzen erhielt diese Landesstelle den Titel Repräsentation und Kammer (Res. 13. Mai 1749), kehrte aber später gleich den übrigen zu seiner früheren Benennung eines k. Amtes zurück (Res. 16. Juli 1763) und blieb, bei Zunahme der Geschäfte bis auf 9 Räthe verstärkt (1756), 1777 mit 6 Räthen und 1 Sanitätsrathe und Protomedikus, bis zu seiner Aufhebung in Folge der administrativen Vereinigung Schlesiens mit Mähren (1782). Der Versuch, wieder eine eigene

*) S. dazu: Die Besoldungen in Oesterr.-Schlesien 1748, im Notizenblatte d. hist. Sekt. 1874 Nr. 9, die Cameralgefälle und Zuflüsse 1761, eb. 1877 Nr. 4, die Cameralausgaben 1772, eb. 1874 Nr. 9, und den Verwaltungs-Organismus 1782, eb. 1874 Nr. 9, 10.

**) Wie der Verlust Schlesiens stets zu den schmerzlichsten Erinnerungen Maria Theresia's gehörte, so vergaß sie auch nie die ihr treu gebliebenen Schlesier; als es sich darum handelte, für das wieder eroberte Oberösterreich (1742) neue Beamte anzustellen, erinnerte sie, daß noch viele Schlesier umhergehen, die wegen ihrer Treue nicht das Brod zu essen haben (Arneth II. 13.)

Landesstelle zu gewinnen, blieb (1791) erfolglos und dieser Wunsch ging erst 1850 wieder in Erfüllung. Dem k. Amte wurde auch das judicium delegatum in Contrabandsachen (Res. 3. Apriil 1750) und die Bildung eines Confesses in causis summi Principis et Commissorum (Res. 28. Febr. 1751) aufgetragen, bis dieser getrennt und eigens bestellt ward (Res. 26. Nov. 1751); dem k. Amte wurde auch, wie in den anderen Provinzen, der Commerzien-Conseß einverleibt (Res. 22. Sept. 1772) und, durch seine Räthe als Präsides und Assessoren, auch die Mitbesorgung der Geschäfte der vielen abgesonderten Commissionen (1777 nicht weniger als 16, darunter das Merkantil- und Wechsel-Appellatorium), so wie endlich auch die Führung des Hypothekenbuches über die Fürstenthümer und Standesherrschaften (Patent 19. Juni 1752), das 1782 mit der mähr. Landtafel vereinigt wurde, zugewiesen (meine Gesch. d. schles. Verw. S. 149—151, 171, 173, 177, 183, 188, 191, 238, 283).

Als Appellationsgericht für Oesterr.-Schlesien blieb, bis zur Vereinigung mit Mähren, die k. Appellationskammer in Prag bestellt, an welche der Beschwerdeweg von den Erkenntnissen der Magistrate in den Städten und aller andern Gerichtsstellen in bürgerlichen Sachen, dann die Gnaden-Recurse gegen die Urtheile der Hals- oder Kriminalgerichte zu gehen, und bei welcher die Kriminalgerichte die nöthigen Belehrungen anzusuchen hatten (Res. 4., k. Amtd. 10. April 1743, meine Gesch. 151, 171, 175, 183).

Bei der Trennung Schlesiens bestanden in Teschen, Troppau und Jägerndorf fürstliche Aemter und Regierungen. Da die Fürstenthümer Troppau, Jägerndorf und Neisse zwischen Oesterreich und Preußen getheilt wurden, fanden sich die beiderseitigen Regierungen veranlaßt, für die abgesonderte Verwaltung in diesen Fürstenthumstheilen zu sorgen und es errichteten daher in Folge a. h. Aufträge der Fürstbischof von Breslau eine am 22. April 1743 installirte fürstliche Regierung in Weidenau (Res. 17. Dez. 1742, 26. März 1743), von wo sie der Bischof Graf Schaaffgotsch mit a. h. Bewilligung vom 17. Jänner 1767 in sein Residenzschloß Johannesberg verlegte, Fürst Lichtenstein, statt der früher in Troppau und Jägerndorf bestandenen fürstlichen Aemter, ein vereintes für beide Fürstenthums-Antheile (Res. 27. Aug. 1743) vom 16. Februar 1746 an in Tropppau und der genannte Graf Haugwitz, dessen Herrschaft Bielitz Maria Theresia zu einer freien Standesherrschaft (Diplom 30. Jänner 1751) und bei deren Uebertragung an den Grafen Sulkowsky zu einem Fürsten- (18. März 1752) und Herzogthnme erhob (2. November 1754), schon 1751 eine Landesregierung in Bielitz; in Teschen verblieb die alte. Diese Regierungen wurden aber auf die Besorgung der Judicial-Angelegenheiten beschränkt, als Maria Theresia k. Landesältesten-Aemter errichtete (Res. 21. Februar 1744). Im Fürstenthume Teschen, dann zusammen Troppau und Jägerndorf wurde überdies ein besonderes Landrecht gehegt (meine Gesch. S. 152—6, 165, 169, 172, 175, 183, 239, 267, Notizenblatt der historischen Sektion 1874 Nr. 9, 10).

Zur Besorgung der politischen und der, in Verfall und Unordnung gerathenen, Steuer-Geschäfte bestellte Maria Theresia beeidete, bloß vom k. Amte abhängige und jährlich einer weiteren a. h. Bestätigung zu unterziehende königliche Kreisbeamte unter dem Titel Landesälteste und zwar in Teschen, Troppau und Weidenau mit je einem Exekutions-Commissär und Einnehmer oder Kassier (Res. 21. Febr. 1744), wozu später noch ein oder mehrere Substitututen des Landesältesten (Kreiskommissäre) kamen (meine Gesch. S. 157—9, 172, 179, 191, 240), wegen des in Verfall gekommenen Steuer- und Oekonomiewesens in den schles. Städten aber zur Besorgung des Steuerwesens und der übrigen polit. Geschäfte (publica) vor Allem in den Hauptstädten Teschen, Troppau und Jägerndorf vom k. Amte zu benennende k. Administratoren, wornach den Magistraten in diesen Städten nur die Justizverwaltung belassen wurde (Res. 21. Februar 1744). Diese Administratoren gingen erst in Folge der Regulirung der Magistrate unter Joseph II. ein (meine Gesch. S. 159, 172, 173, 188).

Den Fürsten und Ständen, welche unter ihrer Jurisdiktion Städte unmittelbar besaßen, bisher die Einsicht in das städtische Oekonomicum und das Recht hatten, dem Rathe zu befehlen, nahm Maria Theresia nichts an ihren Rechten, doch behielt sie dem obersten Landesfürsten und der ihn repräsentirenden Landesstelle die Obereinsicht vor, damit die Städte in aufrechtem Stande erhalten werden (Res. 1. Mai 1751). Die von der Kaiserin beabsichtigte Verpachtung der Communal-Einkünfte kam nicht zu Stande; auch blieb den Städten die eigene Vermögens-Verwaltung überlassen. Es wurden daher in den größeren Städten Schlesiens Wirthschafts-Direktorien und Oekonomie-Commissionen unter der Mitaufsicht der Magistrate und Oberleitung der fürstlichen Repräsentanten bestellt. Später fand man jedoch nöthig, die Landesältesten- und resp. Kreisämter die Miteinsicht in die städt. Oekonomie-Gebahrung nehmen zu lassen. Es wurden daher sogenannte Etat-Commissionen (so genannt wegen der Verfassung neuer Domestical-Etats) zuerst (nach dem Resc. vom 19. Februar 1752, im J. 1753) in Weidenau (für die bisch. Städte Jauernig, Freywaldau, Weidenau und Zuckmantel), später über die Städte Troppau und Jägerndorf (Hft. 25. Jänner 1794), Teschen (Hfdt. 1. März 1794) und Bielitz (Hfdt. 31. Mai 1794) unter dem Vorsitze der resp. Kreisvorsteher errichtet; dieselben hörten jedoch auf, als man die Controle über das städt. Oekonomicum in diesen Städten, nach dem Beispiele Mährens, den fürstlichen Obrigkeiten im ganzen Umfange unter der gesetzlichen Oberaufsicht der Kreisämter einräumte (Hfzdt. 17. Juni 1824, Z. 385); die übrigen Städte unterlagen unmittelbar der Controle ihrer Schutzobrigkeit (meine Gesch. S. 159, 172, 173, 182, 241).

Zur Vertretung der landesfürstlichen Rechte und Interessen und Ueberwachung des Befolgs der a. h. Gesetze und Verordnungen waren zwei k. Fiskale oder Fisci in Troppau und Teschen berufen, von welchen der erstere 1781 auch Unterthans-Advokat, statt des 1749 eigens bestellten, wurde (meine Schrift S. 160, 161, 172, 174, 182).

Zur Besorgung aller Parteisachen und zur Rechtsvertretung wurden beeidete k. Amts- und Landes-Advokaten und ein k. Amts- und Landes-Agent aufgestellt (Resc. 22. August 1743, meine Schrift S. 160, 176).

Die Bankal-Gefälle verwaltete eine k. Ober-Salz-, Zoll- und Fleischkreuzer- oder später k. k. Bankal-Administration in Troppau (meine Schrift S. 160, 168, 174, 179, 180), das Stempelgefäll eine k. k. Siegelamtsadministration in Troppau (eb. 174, 181), die Güter der (1773) aufgehobenen Jesuiten eine eigene Administration in Troppau (eb. 174), wo auch ein k. Haupt-Postamt (eb. 160, 161, 175, 182, meine Gesch. d. Verkehrs-Anst. in M. und Schl. im 8. B. Sekt.-Schr.) und seit der Wieder-Aufnahme des Aerarialstraßen-Baues in Schlesien (1771) eine Weg- oder Baudirektion (meine Schrift S. 160, 170, 172, 174, 181) bestand, nachdem schon früher die Straße von Wien über Jägerndorf nach Breslau gebaut und 1739 in Troppau ein Wechselgericht eingesetzt worden war (Ens I. 148).

Die Militär-Landesverwaltung wurde dem in Troppau commandirenden Obristen, mit der Abhänglichkeit von dem General-Commandanten in Olmütz, und einem k. Oberkriegskommissariate in Troppau anvertraut. Später erhielt auch Schlesien ein k. k. Militär-General-Commando in Troppau. 1777 gab es eine Militärcommission unter dem Vorsitze des k. Amts-Präsidenten, mit dem Generalfeldwachtmeister und dem Feldkriegscommissär in Troppau als Beisitzern. Das in Brünn angestellte judicium delegatum in Militär-Justizsachen (Res. 28. Mai 1753) dehnte seine Wirksamkeit auch über Schlesien aus (meine Schrift S. 160, 171, 179).

Die geistlichen Angelegenheiten endlich leiteten in ihren Diöces-Antheilen der olmützer und breslauer Bischof und beziehungsweise an des letzteren Stelle die bischöflichen Commissäre zu Weidenau und Teschen, seit 1771 aber das neu errichtete breslauer General-Vicariat-Amt in Oesterr.-Schlesien; zu der beabsichtigten Errichtung eines eigenen Bisthums für dasselbe kam es nicht (meine Schrift S. 160, 175, 235, 295—8, Notizenblatt der hist. Sekt. 1856 Nr. 10, Hock, österr. Staatsrath 4. H. S. 483). Für die augsburger Confessionsverwandten (Lutheraner) waren eine Religions-Commission und das Consistorium in Teschen bestimmt (meine Schrift S. 172, 173).

Das ständische Institut in Oesterr.-Schlesien hatte zwar seine Wurzeln im Alterthume, erhielt aber seine Gestaltung seit Maria Theresia. Die ständische Wirksamkeit beruhte hier, so weit sie das ganze Land betraf, nur auf den vier Fürsten von Teschen, Neisse (breslauir Bischof), Troppau und Jägerndorf, und Bielitz, dann den Ständen der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf, welche eigens vertreten waren, während jene der anderen Fürstenthümer unter einem von den Fürsten und beziehungsweise ihren Bevollmächtigten vertreten wurden. Nur die Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf hatten eigentliche Land-(Fürstenthums-) Stände und bildeten ein ständisches

Gremium. In früherer Zeit hielten auch die Stände der Fürstenthümer Bielitz, Teschen und Neisse ständische Versammlungen.

Der Landtag zur Bekanntgebung und Verhandlung der landesfürstlichen Postulate und Landes-Angelegenheiten hieß, wie im ungetheilten Schlesien, Fürstentag, weil bei demselben nur die 4 Fürsten in Schlesien und der Deputirte der Stände der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf zu erscheinen hatten.

Die wichtigeren Geschäfte wurden bei dem Fürstentage verhandelt, die anderen laufenden Geschäfte besorgte der, zugleich mit dem k. Amte (1743), nach dem Muster des früher in Breslau gewesenen, entstandene Convent der fürstlichen und ständischen Deputirten (conventus publicus oder ad publica). Derselbe war ursprünglich nur aus dem Deputirten des Fürsten von Teschen, jenem des Fürsten von Liechtenstein wegen Troppau und Jägerndorf und jenem der Stände dieser zwei Fürstenthümer constituirt, erhielt aber später auch in jenen von Neisse (Res. 7. Dezember 1742) und Bielitz (Res. 30. Jänner 1751) einen Zuwachs (meine Schrift S. 161, 166, 172).

In der Conventual-Kanzlei, der schles. General-Steueramts-Kasse und schles. Steueramts-Buchhaltung, welche beide 1760 organisirt wurden, und von welchen die erstere auch die kais. Kassegeschäfte zu besorgen hatte (eb. 159, 166, 180, 210—2), und (seit Joseph's Reformen) in den Kreiskassen zu Troppau und Teschen (eb. 212) hatte er Hilfsämter; auch führte der Convent seit 1794 die Geschäfte der aufgehobenen Erbsteuer-Hofcommission bis zur Auflassung dieser Abgabe im J. 1840 (eb. 220). (S. d. polit. Verfassung Oesterr.-Schlesiens von 1742—1848 in meiner Schrift S. 190—243 und S. 244—274 die Verhältnisse der Fürstenthums-Stände, die ihre Landeshauptleute u. a. officia, Landtafeln, eigene Domestikalfonds (S. 162, 265) u. a. hatten).

Die Reformen Joseph II. und noch weit mehr der neuesten Zeit brachten eine gänzliche Umgestaltung (S. eb. 176—190, 278—308).

II. Die Verwaltungs-Reform in Oesterreich überhaupt und in Mähren (und Schlesien) insbesondere.

Das kleine Preußen hatte gezeigt, wie man mit Hilfe einer zusammengefaßten strammen Regierung, einer gefüllten Kasse und eines gut geschulten starken Heeres auch eine weit größere, aber nur lose zusammengefügte, schwach geleitete, finanziell bedrängte Macht mit verwahrloster Militärkraft besiegen und berauben, aber auch, wie man den Staat in der Gesetzgebung und Verwaltung tüchtig einrichten könne (S. Cocceji'sche Justizform (1746), Administration und Armee in Ranke's preuß Geschichte II. 457—490, III. 383—428; S. auch Raumer's Taschenbuch 1836 S. 399—427 und Bidermann's Deutschland im 18. Jahrh. I. 69—74 (Fürsten), 78—94 (Beamte), 95—104 (Verwaltung).

Die zwei Memoiren der Kaiserin Maria Theresia aus den 1750ger Jahren über die innere Einrichtung des Staates (herausg. von Arneth im 47. B. d. Archivs f. österr. Gesch. [1871] S. 269—354) bewähren, daß sie, diesem Beispiele folgend, von gleichen Ansichten ausging. Sie führte dieselben auch in der Zeit vom aachner Frieden (1748), welcher einen fast 8jährigen Kampf schloß, bis zur Wiederaufnahme desselben (1756), um Preußens Uebermacht zu brechen und das schmerzlich vermißte Schlesien wieder zu gewinnen, glücklich aus (Arneth's Gesch. M. Theresia's. 4. B., Wolf's do.). Die Epoche der Geschichte Oesterreichs von 1748—56 ist jene der inneren staatlichen Neugestaltung, die das eigentliche theresianische Oesterreich, ein neues Oesterreich, schuf. Die durchgreifendere Centralisation der obersten Verwaltungsbehörden, das Ergebniß der Urbarialreformen, des neuen Systems der Grundlasten und indirekten Steuern, das staatliche Eingehen auf die Bedürfnisse von Gewerbe und Handel, ebenso wie die Militärreform und die beginnende Neugestaltung des Unterrichtswesens brachten erst Oesterreich, den Staat der Gegensätze und schwerfälliger Verwaltungsformen, zum Bewußtsein und wirksamen Gebrauche seiner gebundenen Kräfte und dem Auslande gegenüber auch die Regenerationskraft Oesterreichs zu Ehren (Krones IV. 242, 434 ff.). Die Verfechter der bisherigen provinziellen und ständischen Autonomie, beziehungsweise ministerieller Allmacht, der Präsident der Ministerial-Bankodeputation Graf Philipp Kinsky († 12. Jänner 1749) und der böhm. Oberstkanzler Graf Friedrich von Harrach († 4. Juni 1749), mußten den centralistischen Reformplänen der Kaiserin weichen, Graf Friedrich Wilhelm Haugwitz († 1765) übernahm die Neugestaltung der inneren Verwaltung Oesterreichs, ihm zur Seite im Finanzfache Graf Rudolph Chotek († 1771), während Graf Wenzel Kaunitz, der eigentliche Hauptträger des neuen Staatswesens, eine neue Epoche der Politik Oesterreichs anbahnte; einen treuen Gehülfen fand Maria Theresia in Bartenstein (S. über sie, nebst Arneth IV. 1—27 und Wolf, Hormayr's Anemonen II. 212—248, Bartenstein und seine Zeit, von Arneth, im Archive für österr. Gesch. 46. B. (1871) S. 3—71 und Beil. 72—214).

Die Verwaltungs-Reformen M. Theresia's zerfallen zwar nicht in zwei Perioden, da fortan derselbe Geist waltet, lassen sich aber in zwei Theile fassen, a) in jenen der strammern Zusammenziehung und mehreren Ausbildung der Kräfte vom Schlusse der Successionskriege (1748) bis zum Ausbruche des 7jähr. Krieges (1756), b) der besseren Ordnung vom Ende desselben bis zum baierischen Kriege (1778).

A) Die erste Zeit der Verwaltungsreformen Maria Theresia's von 1748—1756.

Die vielgliedrige schwerfällige oberste Verwaltung der nur lose zu einem Reiche verbundenen österr. Länder, wie sie sich im Verlaufe der Zeit ausgebildet, bestand, nur wenig geändert, noch zur Zeit, als Maria Theresia den Thron bestieg.

Unter Leopold I. 1702 gab es noch folgende oberste Rathscollegien: der geheime Rath und die Kanzlei (S. über denf. Bidermann 42, 114, Hock-Bidermann's österr. Staatsrath S. 697), der kaiſ. Hofkammerrath mit der Buchhalterei, der böhmiſche Hofrath und Kanzlei, die kaiſ. niederöſterr. geheime Hofkanzlei, die inneröſterr. und die oberöſterr. Hofkanzlei, der kaiſ. Hofkriegsrath (Bidermann 12, 43, 46, 136, 140, 148), der ungariſche Hofrath und Kanzlei, der ſiebenbürgiſche Hofrath und Kanzlei. Mit Joſeph I. († 1711) brach erſt eine Zeit belangreicher Reformen an.

Unter Carl VI. kam ein Fortſchritt dadurch vor, daß die drei öſterr. Hofkanzleien in Eine verſchmolzen wurden; dagegen wurden der italieniſche und niederländiſche Rath für die neu erworbenen ital. und niederl. Provinzen den übrigen Hofſtellen angefügt. Als Maria Thereſia die Regierung antrat, beſtanden als Hofſtellen; die Hof- und Staatskanzlei für die auswärtigen Geſchäfte*), der Hofkriegsrath für die Leitung des Militärweſens, die Hofkammer mit der Bankodeputation für die Finanzen, vier Hofkanzleien, die öſterr., böhm., ungar. und ſiebenb. für die politiſchen und Juſtizgeſchäfte, der ital. und niederl. Rath, die beiden letzteren erſt von Carl VI. eingeſetzt und zwar der erſte, bei der ungemeinen Vorliebe des Kaiſers für die ihm treu gebliebenen Spanier, als ſpaniſcher Rath, welchem die Verwaltung der ital. Länder des Kaiſers anheimgefallen war, der andere aber zur Verwaltung der Niederlande (Arneth's Eugen II. 346—354, III. 107 und M. Thereſia II. 143, wo auch S. 194 des ſehr einflußreichen Präſidenten Emanuel Grafen Sylva-Tarouca (S. über ihn Karajan's Schrift 1859) gedacht wird. Die föderative Natnr Oeſterreichs, die ſelbſtſtändige Stellung der Erbländer, auf welche die Verwaltung baſirt war, iſt daraus erſichtlich. Von allen Hofſtellen ſtellten nur zwei den einheitlichen Charakter der Monarchie dar: die Hof- und Staatskanzlei, welche die Intereſſen des Ganzen gegen andere Länder wahrnahm, und der Hofkriegsrath. Die militäriſche Verwaltung war die erſte, welche ſich allgemein geltend gemacht hatte; ſie lag dem dynaſtiſchen Charakter am nächſten. Mit den militäriſchen Intereſſen hatte zuerſt die finanzielle Verwaltung, die damit im nothwendigſten Zuſammenhange ſteht, einen allgemeinen Boden errungen (Wolf's M. Thereſia S. 216).

Als es ſich nun darum handelte, den Staat kräftiger aufzubauen, galt es zunächſt, auch in Friedenszeiten eine hinlängliche Kriegsmacht verwendbar zu haben, was durch den richtigen Eingang und die beſtmögliche Benützung aller landesfürſtlichen Einkünfte in ausreichendem Maße bedingt wurde. Die

*) Nach Sinzendorf's Tod (8. Febr. 1742) theilte man die Obliegenheiten der Stelle eines oberſten Hofkanzlers, wie ſie dieſer inne gehabt, und ernannte nicht mehr einen ſolchen, ſondern ſtatt ſeiner zwei Hofkanzler. Mit der Leitung, der auswärtigen Angelegenheiten wurde Corfiz Anton Graf von Ulfeld (Ulefeld, bis 1753, geſt. als Oberſthofmeiſter. S. über ihn Arneth's Maria Thereſia II., III., IV., VI—X. Indices, Behſe VII. 233—9) betraut; die Geſchäfte aber, welche auf die inneren Angelegenheiten der öſterr. Länder Bezug hatten und gleichfalls von Sinzendorf verwaltet worden waren, wurden dem Grafen Johann Friedrich von Seilern übertragen (Arneth II. 198).

Regierung entwarf ein neues, die bisherigen Ungleichheiten und die Steuerfreiheit der höheren Stände beseitigendes Militär-, Kammeral- und Bankal-System, um durch zehn Jahre beständig 100,800 Mann Soldaten erhalten zu können, von welchen 5 Infanterie- und 1 Cavallerie-Regiment auf Mähren entfielen. Wegen dessen Einführung daselbst wurde am 15. Februar 1748 ein außerordentlicher Landtag in Brünn abgehalten, bei welchem Graf Haugwitz als Hofcommissär und auch der olmützer Bischof Cardinal Troyer erschien, nachdem seit Dietrichstein's († 1636) Zeiten, mit Ausnahme eines einzigen Males, nämlich 1666 des Carl Grafen von Lichtenstein-Kastelkorn, kein olmützer Bischof „aus triftigen politischen Motiven" bei einer landständischen Versammlung oder Session erschienen war. Er wurde von den in seltener und nie gesehener Zahl erschienenen Ständen aus seiner Wohnung im Fürst dietrichstein'schen Hause feierlich in das Landhaus abgeholt. Landtagsdirektor war der Oberstlandrichter Joseph Graf von Heißler, nachdem seit dem Tode des Landeshauptmanns Grafen Ulrich Kaunitz (1746) und der Resignation des Oberstlandkämmerers Leopold Grafen von Dietrichstein (1747) beide Landesämter nicht besetzt waren.

Der Cardinal nahm den ersten Platz ein und stimmte der erste für die Annahme des Decennal-Recesses (Hanzely's brünner Memorabilien MS. S. 81—92, Annalen des Klosters St. Thomas MS.), worin ihm, unter besonderer Einwirkung Heißler's und des Tribunals-Kanzlers Freiherrn von Blümegen, mit Beseitigung der Steuerfreiheit des Adels, Beispiel gebend, die Stände breitwilligst nachfolgten (S. zur Geschichte des Steuerwesens in M. und Schl., im 14. B. Sekt.-Schr., 1865, S. 499—592 (auch besonders abgedr.) Notizenbl. d. hist. Sektion 1859, S. 78—80, 1860 S. 60, 1861 S. 48, 1863 Nr. 11, 12, 1867 Nr. 7, Arneth IV. 12—19).

Zur Ausführung des neuen Systems in Mähren errichtete die Kaiserin mit dem Rescripte vom 18. Juli 1748 eine Deputation zur Besorgung des militaris mixti, Contributionalis et Cameralis im gleichen Range wie das Landes-Gubernium mit der unmittelbaren Dependenz von der Landesfürstin und resp. den Hofstellen und der Unterordnung der Kreisämter und Dominien. Sie hatte die Militär-Bequartierung, Märsche, Verpflegung ꝛc., die Verhinderung von Excessen, die richtige Beitreibung der von den Ständen bewilligten Contribution, die Verwaltung und Erhöhung der Kammeralzuflüsse zu besorgen. Präsident dieser Deputation wurde der Oberstlandeskämmerer und General-Landeskriegscommissär Heinrich Cajetan Freiherr von Blümegen mit 8,000 fl. jährl. Gehalte, Assessoren: der Tribunalsassessor, General-Landeskriegscommissär und Minister beim fränkischen Kreise des deutschen Reiches Johann Wenzel Freiherr von Widmann und der kais. Rath Franz Erdmann Tauber Freiherr von Taubenfurt (aus Schlesien), jeder mit 2,000 fl. Besoldung, Rudolph von Blumencron aber Actuar oder Sekretär (Instruction vom 14. Juli 1748). Zugleich wurden die Besoldungen der Kreishauptleute wegen Handhabung des neuen Systems und Unterhaltung eines Sekretärs und eines Schreibers auf 2,000 fl. erhöht.

Mit dem Reſcripte vom 23. Auguſt 1748 an dieſe Deputation wurde bekannt gegeben, daß mit dem 1. Nov. 1748 ein den Militär- und Kammeralſtaat als auch das Kammeralſchuldenweſen umfaſſendes Hauptſyſtem in allen deutſchen Erbländern einzuführen ſei, nach welchem dieſe drei Zweige getrennt und mit ihren Einnahmen und Ausgaben beſonders ausgewieſen und verwaltet werden ſollen. Mit Ende Oktober war wegen der Gleichförmigkeit wie beim Militär abzuſchließen und Richtigkeit zu machen.

Damal beſtanden die auf den Contributionsfond verſicherten Kammeral-Militärſchulden in Mähren in 5,044,655 fl. 21 kr.*). Zur Tilgung derſelben bewilligten die mähr. Stände auf die zehn Receßjahre jährlich 317,771 fl. 52¾ kr. für die Kammeralſchuldenkaſſe, von welchen die Intereſſen der Schuld mit 252,232 fl. 46 kr. jährlich bezahlt und den Ständen zur Bezahlung der Kapitalien ein Percent mit 50,446 fl. 33¼ kr. verbleiben, ſonach durch Verminderung der Intereſſen und die daraus hervorgehende Vermehrung der Kapitalien in den 10 Jahren 2,392,284 fl. 1 kr. Intereſſen und 634,500 fl. 33¼ kr. Kapital bezahlt ſein ſollten.

Die Deputation hatte einen nur ganz kurzen Beſtand und erreichte ihr Ende mit der Trennung der Juſtiz von der politiſchen Verwaltung.

Schon Carl VI. hatte dieſelbe durch die Theilung des k. Tribunals in den politiſchen und Juſtiz-Senat vorbereitet (Inſtruktion vom 13. Mai 1739).

M. Thereſia führte dieſelbe vollſtändig aus.

„Damit ſowohl die Publica als judicialia künftighin mehrer befördert, ein folglichen wegen der bisherigen Vermiſchung eines mit dem andern eine beſſere Ordnung und Verläßlichkeit hergeſtellt werden möge", reſolvirte ſie, „daß die publica nicht mehr in pleno vorgetragen, ſondern ſolche von denen Judicialibus gänzlich ſeparirt, mithin in einem senatu separato von dir Landeshauptmann und Unſeren Obriſten Land-Cammerern Freiherrn von Blümegen mit Zuziehung des k. Amtskanzlers und eines k. Tribunals-Aſſeſſors ganz allein vorgenommen und hierzu gewiſſe Täge in der Wochen beſtimmet, dahingegen an eben dieſen Tagen die Judicialia ebenfalls ganz allein in einem andern senatu separato unter dem Präſidio Unſers k. Obriſten Landrichters Grafen von Schrattenbach mit Zuziehung deren übrigen k. Tribunals-Aſſeſſoren tractieret und abgefertiget, die in ein und andern senatu ausfallende Berichte und Gutachten aber, wie ehedeſſen, alſo auch noch ferners hin zu Handen Unſerer k. k. böhm. Hofkanzley erſtattet werden ſollen" (Reſc. 15. Jänner 1749).

Am 14. Mai 1749 erſchien im Extra-Blatte zu Num. 39 der wiener Zeitung folgende Nachricht über die vollkommene Abſönderung des geſammten Juſtiz-Weſens von denen übrigen Länder-Angelegenheiten: „Es haben Ihro Kaiſerl. und Königl. Majeſtät aus Antrieb Dero unermüdeten zu Beförderung des gemeinen Beſtens in allen Gelegenheiten abzielenden Landes-Mütterlichen

*) Die Aerarial- und Domeſtikal-Schuld der mähr. Stände im Notizenbl. der hiſt. Sektion 1868 Nr. 5.

Obsorg in reiffe Erwegung gezogen, zu was ungemein grosser Betrübnus und Nachtheil deren in Stritt-Sachen zu verfallen das Unglük habenden Partheyen gereiche, wann selbe in weitläuffig- und lang daurende durch schwere Unkosten viele Familien in Armut bringende Processen verflochten werden, oder allzulang auf ihr Recht warten müssen, und daß hierzu theils die allzu viele Gerichts-Stellen und die bisherig-allzu weitschichtige Gerichts-Ordnung, theils und vornemlich aber auch jenes mit beygetragen habe, weilen die Stellen selbsten nach ihrer bisherigen Verfassung mit alzu different- und vielfäligen Geschäften überhäuffet waren, mithin ohne ihrer Schuld dem Lauf der Justiz so, wie es zu wünschen gewesen wäre, nicht haben obligen können.

Um also all-deme für das künftige abzuhelfen, haben Allerhöchst-Dieselbe allergnädigst entschlossen, eine vollkommene Absönderung des gesamten Justiz-Weesens von denen übrigen Länder-Angelegenheiten anzuordnen und beede durch gänzlich separirte Stellen tractiren, auch auf das eheste, als immer möglich, eine kürzere Gerichts-Ordnung ausarbeiten zu lassen, darmit ein jeder, Groß wie Kleiner, Reich wie Armer, das ihme gebührende Recht so geschwinder überkomme.

In solcher Absicht haben Ihro Kaiserl. und Königl. Majestät beede bisherige Königl. Böhmisch- und Oesterreichische Hof-Canzleyen für beständig aufgehoben. Untereinstens aber auch eine aus beeden zusammen gesezte Obriste Justizstelle sub Praesidio des bisherigen Oesterreichischen Hof-Canzlers Grafens von Seilern, dann beeder respective Böhmisch- und Oesterreichischen Vice-Canzleren Grafens von Oedt und Grafens von Korzensky allergnädigst auf- und angestellet, durch welche alle aus denen Teutschen Erblanden nacher Hof, unter was Namen es seye, kommende contentiosa in lezter Instanz hinführo werden gesprochen werden.

Aus dieser nämlichen Betrachtung haben der Kaiserin und Königin Majestät diensam ermessen, die Anzahl deren hier aufgestellten Justiz-Stellen zu minderen, mithin das bisherige Mercantil-Gericht, doch unbeschadet der gedrukten Wechsel-Ordnung, gänzlichen aufzuheben, und dessen Verrichtungen der hiesigen Regierung in justitialibus anzuvertrauen, und was bisanhero an das supremum Revisorium zu gelangen hatte, mit dessen gleichmässigen gänzlichen Aufhebung der Obristen Justiz-Stelle aufzutragen, wie nicht minder das jeweilige Hof-Marschall-Amt eines Theils auf jene Personen, welche von wegen ihres Characters, oder begleiteter Aemter in Personal-Stritt-Sachen Dero Allerhöchstem Gerichts-Zwang nicht unterworfen seynd, und anderen theils auch ausser deme auf jene Fälle einzuschränken, wo sich Dero Hof-Staat ausser denen Teutschen Erb-Landen befinden solte: als in welch- ein- und anderem Fall der jeweilige Hof-Marschall mit Beyziehung einiger darzu auszukiesender Räthen, dem ersterem Instituto gemäß Recht zu sprechen haben wird. Darmit aber auch ausser dieser beeder Fällen die jenige von ihrer Hof-Stadt, welche Dero allerhöchstem Gerichts-Zwang in Personal-Stritt-Sachen unterworfen seynd, nicht einem bloßwärtigen Landes-Dicasterio unterworfen werden; So ist zugleich die in Justitialibus hier angestellte Regierung für Dero Hof-Gericht

erkläret, mithin diese Eigenschaft nebst der vorhin gehabten, in so weit es zu sothanen Ende nöthig ist, ihr beygeleget worden.

Die übrige gesamte Länder-Anligenheiten, mit Einbegrif derer militarium mixtorum, folglich mit alleiniger Ausnahm derer auswärtigen Staats- und derer das militare allein betreffender Geschäften werden führohin unter des Grafens von Haugwiz Praesidio in einer eigenen unter dem Namen des Directorii in internis bestimmten Zusammentrettung vorbereitet, und wochentlich ein- oder zweymal beeden Allerhöchsten Majestäten in einer zu solchem Ende bey Hof haltenden Conferenz vorgetragen, folglich mit Abkürzung aller schädlicher Weitläuffigkeiten auf das schleunigste, als möglich, besorget und erörtert werden. Bey welcher Conferenz der bisherige Böhmische Obrist-Canzler Graf von Harrach den ersteren Platz und Stimme haben wird.

Auf gleiche Weiß nun als hier die Justiz-Anligenheiten von denen übrigen innerlichen Länder-Anligenheiten abzusöndern für gut befunden worden; auf die nämliche Weiß haben auch Ihro Kaiserl. und Königl. Majestät deren Abtheilung in gesamt-Dero Teutschen Erb-Landen zu verordnen allergnädigst entschlossen. Deme zufolge die hiesige Nieder-Oesterreichische Regierung in zwey Regierungen theils in Justitialibus und theils in Publicis, jene unter dem Praesidio des Grafens Breuner, und diese unter dem Praesidio des Grafens Losy abgetheilet worden. Nach welchem Beyspiel dann auch die Judiciala und Contentiosa nebst einigen in die Jura partium einschlagenden Mixtis von denen gewöhnlichen Justiz-Stellen in denen Länderen, mit der Abhängigkeit von der Obrist-Justiz-Stelle dem üblichen Herkommen gemäß entschieden, die übrige innländische Länder-Anligenheiten aber von der in jedem Land angestellten Repraesentation und Kammer besorget, auch gestalten Dingen nach an das Directorium in internis gebracht, und von diesem in beeder Kaiserl. Maiestäten allerhöchsten Gegenwart so, wie obstehet, vorgetragen werden sollen.

Der Kaiserin und Königin Majestät verhoffen andurch, nach der reinesten unermüdeten Landes-Mütterlichen Sorgfalt das Vergnügen zu erleben, daß alles zu der Ihro so sehr am Herzen ligenden allgemeinen Wolfahrt Ihrer getreuesten Erb-Landen viel verläßlich- und kürzer hinführo besorget werden, und der andurch abzielende heilsame Endzweck von selbsten sich an den Tag legen wird, wo übrigens Allerhöchst-Dieselbe zu dieser Abänderung aus keiner auch mindesten Unzufriedenheit wider den Betrag deren nunmehro aufgehobenen Stellen, sondern bloß aus obiger Beweg-Ursach geschritten, vielmehr Dero über Ihre bisherige so eifrig- als erspriesliche Dienste hegendes allermildestes Vergnügen auf das gnädigste denenselben haben versichern lassen." (Auch in der Geschichte der obersten Justizstelle in Wien [1749—1848] von Friedrich von Maasburg, Prag 1879, S. 311—313 mitgetheilt.)

Durch die Verschmelzung der österr. Hofkanzleien unter Carl VI. waren die deutschen Erblande bei dem Regierungsantritte Maria Theresia's in zwei Verwaltungs-Gruppen unterschieden nach den zwei Centralstellen der böhm. und österr. Hofkanzlei. Die Rescripte an die beiden Hofkanzler Grafen von

Harrach und von Seilern vom 1. Mai 1749 (bei Maasburg S. 291—310) hoben die bisherige Staatsverwaltung aus den Angeln, indem sie die Vereinigung der beiden Hofkanzleien und die Trennung der Justiz von den politischen Gegenständen aussprach. Alle Landes-Angelegenheiten, mit Ausnahme der militärischen und auswärtigen Geschäfte, wurden in zwei oberste Hofstellen für die deutsche und böhm. Erbländergruppe, nämlich in ein Direktorium für die inneren öffentlichen und Kammeral-Angelegenheiten (Directorium in internis, in publicis et cameralibus), nach preußischem Muster so genannt, weil es neben den politischen Gegenständen auch alle Geschäfte umfaßte, die in das weite Gebiet der Finanzen, des Handels und der Gewerbe gehören, und in eine oberste Justizstelle vereinigt.*) Im Jahre 1762 trennte man aber wieder die Finanzsachen von der politischen Verwaltung, wies sie der Hofkammer zu und statt Direktorium wurde der Namen „k. k. vereinigte böhmisch-österreichische Hofkanzlei" aufgenommen. Durch diese Veränderungen wurden die böhm. Länder erst vollständig in den Kreis der österr. Verwaltung gezogen, die politischen Gegenstände isolirt, und damit war für die deutschen Erbländer ein Ministerium des Innern geschaffen, dessen Chef „böhmischer oberster und österreichischer erster Kanzler", kurz „Oberstkanzler", hieß. Zuerst war es Graf Haugwitz, welchem (1762) Graf Rudolph Chotek und (1771) Graf Hatzfeld folgten.

In gleicher Weise wurden die politischen Landesstellen organisirt. Auch hier geschah der Uebergang fast unmerklich, durch ein einfaches Verbinden und Ablösen unter verschiedenen Benennungen. Die Trennung der Justiz von den politischen Gegenständen wurde bei diesen Provinzialstellen eben so vollzogen, wie in der obersten Leitung (Wolf's Maria Theresia S. 236—240 die politische, 256—8 die Justiz-Verwaltung, Arneth IV. 27—30, Domin's neuere österr. Rechtsgesch. 32—38, Krones IV. 434—6).

Wie in Böhmen die k. Statthalterei aufgehoben und dafür die Repräsentation und Kammer für die publico-politica und für die Justiz der Conseß der obersten Landesofficiere eingeführt wurde**), blieben in Mähren die Rechtsangelegenheiten bei dem k. Tribunale und übergingen die politischen an die kurz vorher errichtete Deputation, welche den Namen Repräsentation und Kammer erhielt (Ref. 7. und 24. Mai, 16. und 23. Juni 1749, Lukſche's Notizen S. 17—18, 27—8, 35, dess. besondere Rechte II. 30, 387, 398—408).

Im J. 1749 bestand das Tribunal aus dem Landeshauptmanne,

---

*) Die Idee in den deutsch-böhm. Erblanden für alle Civil- und Strafsachen nur einen obersten Gerichtshof als dritte Instanz aufzustellen, gelangte erst unter Josef II. zur Ausführung. Es blieben nämlich in den inner-, ober- und vorderöst. Ländern eigene, später mit den inner- und oberösterr. Gubernien vereinte judicia revisoria bestehen, welche erst das Patent vom 18. April 1782 aufhob (Maasburg 6).

**) Das früher bezogene Rescript mit dem Datum vom 7. Mai 1749 befindet sich in Riegger's Archiv der Geschichte und Statistik Böhmens, Dresden 1792, S. 421—425. S. auch Auersperg III. 269—277.

Oberstlandkämmerer, Oberstlandrichter, Landesunterkämmerer, Oberstlandschreiber, Amtskanzler, 10 kais. Räthen und Assessoren (4 Herren-, 6 Ritterstandes), nämlich Augustin Ferdinand Grafen Herberstein, Wentzel Michael Grafen Würben, Franz Carl Grafen Kottulinsky, Johann Wentzel Freiherrn von Widmann, Franz Philipp von Preyß, Carl Adolph Hertodt von Todtenfeld, Peter Ferdinand Hroch von Peschitz, Carl Cajetan Hotowetz von Hussenitz, Jos. Anton Alsterle von Astfeld und Ignaz Anton von Langer, 7 k. k. Räthen (Herren- und Ritterstandes), 1 Sekretär, 1 Registrator, zugleich Expeditor, 1 Rathsprotokollisten, 2 Concipisten, 1 Registraturs-Adjunkten, 5 Ingrossisten, 1 Thürhütter, zugleich Landhauser; die Repräsentation und Kammer aus 1 Präsidenten (Oberstlandkämmerer Heinrich Cajetan Freiherrn von Blümegen), 6 kais. Räthen und Assessoren (1 Herren-, 5 Ritterstandes), nämlich Johann Erdmann Tauber Freiherrn von Taubenfurth, Johann Bapt. Edlen von Grimm, kais. Hofkammerrath, Lazarus Michael von Wimmersperg auf Endersdorf und Peterwitz, Johann Franz Hilleprand von Prandau, Anton Ferd. von Lutter, Ober-Kriegs-Commissarius in Mähren, und Rudolph Max. von Blumencron, 2 Sekretären, 1 Registrator zugleich Translator, 1 Expeditor 1 Taxator, 1 Rathsprotokollisten, 2 Concipisten, 8 Kanzlisten, 1 Rollisten, 1 Thürsteher, 17 geschwornen Boten (Titular-Kalender). Im J. 1757 gab es bei der Repräsentation und Kammer 11 Assessoren, 3 Sekretäre, 4 Concipisten, 4 Concipisten-Adjunkten, 20 Kanzlisten.

Als M. Theresia die politischen (publica) von den Justiz-Geschäften, (judicialia) in allen ihren Erblanden trennte, bestimmte sie gleich (Rescript 1. Mai 1749) gewisse Geschäfte (agenda), welche vom Direktorium in Publicis et Cameralibus und welche von der obersten Justizstelle behandelt werden sollten (bei Maasburg S. 300—303). Da der letzteren hierin die Entscheidung in Gefälls-, Innungs- und Religionssachen und in anderen das öffentliche Recht berührenden Angelegenheiten zugewiesen war und sich bald Bedenken, Zweifel und Competenz-Conflikte ergaben, regelte die Kaiserin mit dem Rescripte vom 30. Jänner 1751 (bei Maasburg S. 8 und 316—324) neuerlich die Agenda des Direktoriums und der Länder-Repräsentationen (in Nieder-Oesterreich, wo die Kaiserin persönlich war, Regierung), dann der Justizstellen in den k. k. deutschen Erblanden.

Ihre Absicht ging, wie sie hierin erklärte, dahin, daß 1. die politischen, 2. Cameral-, 3. Contributions- und 4. gemischten Militärsachen (Publica, Cameralia, contributionalia et militaria mixta) von den Länder-Repräsentationen, die das Recht eines Dritten (jus tertii) betreffenden Privat-Angelegenheiten hingegen von den Justiz-Stellen besorgt und entschieden werden.

Da sich aber Mißverstände ergaben, ließ sie die Geschäfte in der Art abtheilen, daß die politischen (publica), nach den erwähnten 4 Unter-Abtheilungen, „auch wenn dieselben in das contentiosum erwachsen", allemal von den politischen, die Justizgeschäfte dagegen, welche das Recht der Privaten und Parteien (jus privatorum et partium) betreffen, von den Justiz-Stellen behan-

delt werden, mithin beide gänzlich getrennt, und alle schädlichen Irrungen sowohl zwischen den Hof- als Landes-Instanzen vermieden werden.

Dieses Rescript vom 30. Jänner 1751 bestimmte die Abtheilung in folgender Weise:

a) Agenda des Direktoriums und der Länder-Repräsentationen.

1. Alle das öffentl. Interesse (statum publicum et politicum) berührende Sachen in den Städten und auf dem Lande, 2. Alles, was die Sicherheit und Policei, wie die Befolgung der landesf. Gesetze und Verordnungen betrifft, 3. Land- und Fürstentags-Angelegenheiten, 4. Städtische Oekonomie-Sachen, 5. Raths-Erneuerungen und Verwandtschafts-Dispensen in den Magistraten, 7. Juden-Sachen, in so weit sie die Contribution, Policei und Oekonomie betreffen, 8. Landes-Gränz-Differenzen, 9. Invaliden-Sachen, 10. Vergebung der Dienste in publicis, 11. die geistl. Quinquennal-Collekte, 12 die Salz-Kasse in Böhmen, 13. der Consens zum Kaufe von Immobilien für geistl. Stifter und unfähige Communitäten, 14. der Consens zur Errichtung oder Belastung der Fideicommisse, 15. Alters-Nachsichten, 16. die Ertheilung und Bestätigung und 17. Auslegung der Privilegien, 18. die Universitäts-, Akademie- und die Sachen gelehrter Gesellschaften, 19. Zucht- und Spinnhaus-Sachen, 20. restitutiones Natalium und 21. honoris et famae, wenn keine Untersuchung oder infamirende Sentenz vorhergegangen ist, 22. die Jägerei-Sachen und Strafen, mit Ausnahme der todeswürdigen, 23. Religions-Sachen, 24. Münz-Sachen, doch einvernehmlich mit dem Münz- und Bergwerks-Hofcollegium, 25. die Lehensachen (feudalia), wenn es sich um die Belehnung, den Heimfall, die Felonie, den Verkauf oder die Vergebung eröffneter Lehen handelt, 26. die Bestätigung der Bischofs- und Prälaten-Wahlen, die Einsicht in ihre Temporalien und Alles, was in das oberste Auffichts-Recht (jus supremae advocatiae) einschlägt, 27. geistliche und milde Stiftungen, welche in den Ländern von eigenen Commissionen untersucht werden sollen, 28. Weg-Reparations- (Strassenbau-) Sachen, 29. Privat-Maut-Sachen, 30. die Ertheilung und Bestätigung der Innungs-, Zunfts- und Gewerbs-Artikel und die daraus entstehenden Klagen, 31. Dispensen über Wander-Jahre und Meister-Stücke, 32. Indulte für Künstler und die Ertheilung von Hof-Befreiungen, 33. die General-Einrichtung in Zunfts- und Handwerks-Sachen, von 28—33, als gemischten Commerz.-Sachen, einverständlich mit dem Commerz.-Direktorium, 34. alle in das Contributionale einschlagenden Sachen und die daraus entstehenden Klagen (auch zwischen Obrigkeit nnd Unterthanen). Bei förmlichen Streitigkeiten hat das Kreisamt die Sache zu untersuchen und die Repräsentation, mit Vorbehalt des Recurses an Ihre Majestät, zu Handen des Direktoriums, zu entscheiden.

Die übrigen Unterthans-Beschwerden gegen ihre Obrigkeit gehören zwar, als Privatsachen, sowohl quoad possessorium als petitorium

zu den bisherigen Ordinari-Instanzen; da aber solche Processe auf dem gewöhnlichen Rechtswege gemeiniglich sehr lang dauern, während dem der Unterthan geschwächt wird, so sollen diese Beschwerden bei den Repräsentationen angebracht, von diesen, nach summarischer Untersuchung der Sache, schleunig ein gerechtes und billiges Provisorium gemacht, die Sache selbst aber auf den Rechtsweg gewiesen, indessen aber, bis entweder in possessorio aut petitorio etwas anderes erkannt wird, dem Provisorium nachgelebt werden. (In Oesterreich bleibt es bei der bisherigen Verfassung.); 35. alle Cameral-Sachen und 36. alle Fiskal-Klagen (actiones fiscales), bei welchen das landesfürst. Interesse, dessen Regalien und das Aerarium wie immer betheilt ist, 37. alle Contraband-Sachen aus einem Cameral- oder Bankal-Gefälle oder von der Uebertretung der Münz-, Pulver-, Salniter- oder anderer Patente, wozu die damal bestandenen judicia delegata als Consessus delegati in causis Principis et Commissorum ernannt und den Repräsentationen untergeordnet wurden, 38. alle Amts-Geschäfte der Cammeral-Beamten, mit Ausnahme der Banko-Officianten, und todeswürdiger Bestrafung der ersteren welche den Criminal-Stellen bleibt, 39. alle Beschwerden der Länder, 40. Post- und Boten-Sachen, 41. alle gemischten Militär-Sachen (militaria mixta), besonders 42. alle Excesse der Miliz, 43. die Bestrafung der Deserteurs-Hehler, 44. alle Asyl-Angelegenheiten (circa jus Asyli).

b) Agenda der Justizstellen in den k. k. deutschen Erblanden.

1. Alle Proceß-Sachen, welche das Privat-Interesse und Partei-Rechte betreffen, 2. jene Proceß-Sachen, wo der Landesfürst als ein Private (z. B. Gutsbesitzer) klagt oder geklagt wird, 3. Streitigkeiten wegen Communitäten oder andern Privaten gebührenden Abfahrtsgeldern, 4. Lehen-Privat-Streitigkeiten, 5. die Criminal-Sachen (Criminalia), welche nicht das öffentliche Interesse (statum publ.) oder die landesf. Regalien berühren, 6. Gränz-Streitigkeiten zwischen Privaten, 7. Arrest und Verbot auf landesfürst. Salarien, 8. Restitutiones in integrum ex causa civili, 9. do. ex delicto, wenn eine Untersuchung oder informirende Sentenz vorhergegangen ist, 10. die Bestätigung von Contrakten und Transakten, 11. die Bestätigungen und Veröffentlichungen der Testamente, 12. Jurisdiktions-Streitigkeiten zwischen den Justizstellen, 13. Vergebung der Dienste bei den Justizstellen, 14. Moratoria in causis privatis, 15. Salvi conductus ex causa civili et criminali.

Nach diesem Rescripte vom 30. Jänner 1751 gehören alle Sachen, welche das landesfürst. Interesse betreffen, unter die cameralia und zu dem Departement der Repräsentation. Es sind darunter nicht nur die Verkürzungen (defraudationes) der l. f. Regalien und die Contraband-Sachen, sondern auch alle Fiskal-Klagen (actiones fiscales), wobei das Interesse des Landesfürsten und des Aerariums betheilt ist, zu verstehen.

Nachdem das bisher bestandene besondere judicium delegatum nur die Contrabandsachen (commissa) behandelte, wurde es ganz aufgehoben, eigentlich (in allen deutschen Erblanden) für die Zukunft Consessas dele-

gatus in causis summi Principis et Commissorum benannt und der Repräsentation untergeordnet*).

Dieser Conseß hatte alle derlei Fiskal-Klagen und Verkürzungen der Regalien, wie auch die Contraband-Sachen (causas commissorum) summarisch zu untersuchen, darüber was Rechtens ist, zu erkennen und hievon jedesmal der Repräsentation die Nachricht zu geben. Recurse gegen seine Erkenntnisse gingen, im Wege der Repräsentation, welche ihr Gutachten beifügen sollte, an das Direktorium.

Auch bei Deserteurs-Verhehlungen, in Jägerei-Sachen, bei der Auslegung von Privilegien und in andern politischen Streitsachen (Erörterung der in das contentiosum erwachsenden publicorum) konnte die Repräsentation den ihr untergeordneten Conseß vor Fällung ihres Erkenntnisses vernehmen.

In jeder Woche sollte der Conseß 2 auch 3 mal Sitzung halten, eine eigene für die schleunige und vorzugsweise Untersuchung, Besorgung und Entscheidung der Streitigkeiten in Banko-Gefälls- und Contraband-Sachen. Zum Präses des Consesses ernannte die Kaiserin den bisherigen Präses des Judicii delegati Augustin Ferdinand Grafen von Herberstein, zu Assessoren den Repräs.-Rath und Landrechtsbeisitzer Alois Grafen von Podstatzky, den Johann von Grimm, die Landrechts- und Tribunals-Beisitzer Joseph Anton Alsterle von Astfeld und Ignaz Anton von Langer, den Repräs.-Rath Jos. Franz Hilleprand von Prandau, den Titular-Cammerrath von Pillersdorf und den Banko-Gefällen-Inspektar Sacher. Der Conseß durfte nur mit den Obrigkeiten und Städten unmittelbar correspondiren, von den obern Landes-Justizstellen und Kreisämtern aber sollte er die nöthigen Auskünfte im Wege der Repräsentation einholen.

Dem Wirkungskreise dieser letzteren waren, nebst dem bisher erwähnten, auch alle Streitigkeiten zwischen Obrigkeit und Unterthan, doch nur provisorio modo, die aus den Innungs-, Zunfts- und Gewerbe-Artikeln entstehenden Klagen und andere in einen Streit übergegangenen polit. Sachen zur Entscheidung zugewiesen (Resc. 30. Jänner 1751).

Proceßform der Consesse.

Damit das Recht nicht verzögert, aber auch nicht übereilt werde, wurde für die Consesse in allen deutschen Erbländern folgende Proceß-Form vorgeschrieben.

Dieselben erhielten das Erkenntniß in causis summi principis et commissorum cum derogatione omnium instantiarum, so, daß jedermann ohne Unterschied in diesen Angelegenheiten zu erscheinen, Recht und Gerechtigkeit zu suchen und zu erwarten hatte.

Den Cameral- und Bankalbeamten blieb zwar in Contrabandsachen das patentmäßige erste außergerichtliche Erkenntniß, nämlich die Untersuchung des

*) S. über denselben auch die Statistik Mährens um 1770 im Notizenbl. der histor. Sektion 1874 Nr. 7, Lukesche S. 37—8, Auersperg III. 259—266.

Thatbestandes, die Anhaltung der Waaren und die Strafabforderung, dasselbe sollte aber nicht mehr als eine richterliche Entscheidung angesehen werden, sondern jeder Partei freistehen, entweder den Gnadenrecurs an die k. k. Ministerial-Banko-Deputation zu ergreifen, oder im Rechtswege bei dem Conseſſe wider das Amt oder die Beamten schriftliche Klage zu führen. Hiebei hatte der k. Fiskus die letzteren (sowohl aktiv als passiv) stets zu vertreten und es war die weitere Verhandlung entweder mündlich oder so viel möglich schriftlich, höchstens bis zur Dupplik, möglichst schleunig und unter bestimmten Fristen zu verhandeln und sofort vom Richter zu erkennen. Gegen die Conseſſual-Erkenntnisse fanden die Berufungen oder Recurse nur unter dem Namen einer Revision an Seine Majestät Statt, und die sachfällige Partei mußte bei sonstiger Exekution die dem Fiskus zuerkannte Summe einstweilen erlegen oder Caution leisten. Der Conseß durfte sich in das Administrative nicht einmengen, mußte bei der Exekution von allen Instanzen und Gerichtsstellen ohne weitere Verhandlung Assistenz erhalten, sich hinsichtlich der Proceßform und der Rechtsfindung (quoad constitutionem juris) und so weit die neue Norm keine Aenderung brachte, nach den Landes-Rechten verhalten. Endlich wurde das früher bei den delegirten Judicien bestandene Curiat-Votum des Cameralrepräsentanten in eine Virilstimme verwandelt, wornach seine abweichende Meinung die Publicirung des Erkenntnisses bis nach erfolgter a. h. Entscheidung nicht mehr hemmte, sondern das nach der Mehrheit ausgefallene Erkenntniß mit Vorbehalt des Fiskal-Recurses zu veröffentlichen war (a. h. Resc. 28. Febr. 1751).

Nach dem a. h. Rescripte vom 14. Juli 1753 waren die Länder-Repräsentationen in allen Orten für die Ersten Landesstellen zu achten und, da sie die a. h. Person des Landesfürsten selbst vorstellten, befugt, bei allmaligen Vorfallenheiten von den Justiz- und anderen Stellen im Lande jene Räthe, welche sie nach Umständen (pro re nata) brauchen nnd haben wollen, ganz unbeschränkt mandativ zu begehren.

III. Die Organisirung der Kreisämter.

Eine ungemein größere Wichtigkeit, als die früher (S. 234 ff.) geschilderte, erhielt das Institut der Kreisämter unter Maria Theresia, welche dasselbe ausdehnte, von 1747 bis 1756 eigene Kreisämter schuf und sie 1753 in Oesterreich, wie in allen deutschen Erbländern einführte (S. darüber Raumer's Taschenbuch 1849 S 116, das Gutachten des tiroler Regierungskanzlers vom J. 1753 in Hormayr's Taschenbuch 1838 S. 342—5, über die Kreishauptleute in Böhmen Ponfikl's Topographie von Böhmen S. 49, die schiefen Urtheile Andrian's in Oesterreich und dessen Zukunft II. 130—133). Arneth, Maria Theresiens Biograph, läßt sich (4. B. 38—41, 510, 9. B. S. 337), hierüber in folgender Weise vernehmen: Zwei Hauptpunkte waren es, auf welche hiebei das entscheidende Gewicht gelegt wurde: die Veranlassung und Ueberwachung einer pünktlichen Durchführung der von

der Centralregierung und den Landesbehörden ausgehenden Anordnungen, und der Schutz der Unterthanen gegen jede Willkür und Bedrückung von Seite ihrer Herrschaften. Die entschieden volksfreundliche Tendenz der Regierungsmaßregeln der Kaiserin Maria Theresia kam hiedurch zu ersprießlichster Geltung, und daher ist auch nicht leicht irgend eine von der Kaiserin ergriffene Maßregel von größerer Bedeutung und heilsameren Folgen gewesen, als die Einsetzung der Kreisämter es war. Das früher fast unbeschränkte Regiment des Adels auf dem Lande wurde hiedurch beseitigt und eine vom Staate abhängige, deshalb aber wenigstens im Vergleiche mit der früheren Verwaltung gerechte und unparteiische Administration an deren Stelle gesetzt.

Aber freilich konnte die Wirksamkeit der Kreisämter nur langsam und allmälig sich Bahn brechen. Um dies zu begreifen, vergegenwärtige man sich die Größe der einzelnen Kreise, die geringe Anzahl der bei den Kreisämtern angestellten Beamten, die Schwierigkeit für die Unterthanen, mit ihrer Beschwerde vor das oft weit entlegene Kreisamt zu gelangen, ihre Furcht vor der Rache der Grundherren und die gesellige und verwandtschaftliche Verbindung, in welcher die letzteren mit den Kreishauptleuten standen, die ja Anfangs ausschließlich, und später nicht selten dem Kreise des grundbesitzenden Adels entnommen wurden. Allerdings drang Maria Theresia darauf, daß die Stellen der Kreishauptleute jederzeit nur mit durchaus tüchtigen Männern besetzt würden, aber die Wirklichkeit blieb natürlicher Weise gar weit hinter ihrem Wunsche zurück. Als Greiner einmal der Kaiserin gegenüber die Klagen der Provinzen über ihre Ueberlastung mit Einquartierung und über die Eigenmächtigkeiten zur Sprache brachte, welche hiebei vorkämen, fügte er die Bemerkung hinzu: „Die Kreishauptleute trauen sich nicht zu widersprechen und fürchten sich vor ungleichen Angaben.“ Maria Theresia aber entgegnete sogleich: „ist alezeit der fäller deren creushaubtleuthen, die ir schuldigkeit nicht thun und die regierung auch nicht; so gehen die länder zu grund“. Wie in den oberen Kreisen die Administration von den Ständen an die Regierungsorgane überging, so wurde das Institut der Kreisämter, die Thätigkeit der Kreishauptleute rein staatlich. Die Kreisämter sollten über die Einführung aller Regierungsanstalten in ihren Kreisen, über die Vollziehung der Gesetze wachen und vorzüglich den Unterthanen gegen ihre Herrschaft Hilfe leisten (Wolf, Maria Theresia S. 241).

Die Einsetzung von Kreisämtern in den deutschen Ländern Oesterreichs fiel in eine Zeit, als nach den schweren Erbfolgekriegen zur Wiedererhebung des Staates ein neues, viel geordneteres Militär-, Kammeral- und Bankal-System aufkam (1748) und die Landesverwaltung überhaupt eine wohlthätige Umgestaltung erfuhr.

Die Kreishauptleute oder, nach dem erst damal eigentlich aufgekommenen Sprachgebrauche, die Kreisämter*), wurden berufen, insbesondere für die Ausführung und Aufrechthaltung der neuen Contributions-Einrichtung zu

*) Diese ämtliche Bezeichnung kommt jedoch auch schon früher vor, z. B. im Resc. vom 4. Dez. 1716 wegen der Führungscommissäre.

sorgen und darüber zu wachen, daß Jedermann die ihm nach dem Gesetze obliegende Steuer entrichte, die Obrigkeiten in der Individual-Untertheilung der Schuldigkeit ordentlich vorgehen, Niemand überhalten werde, die Contribution zur gehörigen Zeit einfließe, keine Reste anwachsen u. s. w. (Instruktion für die k. Kreishauptleute in re tributaria, im Systemal-Patente vom 26. Juli 1748).

Die k. k. Deputation in Contributions-, Kammeral- und gemischten Militär-Sachen in Mähren ertheilte zu diesem Zwecke am 24. März 1749 den Kreishauptleuten eine Instruktion, wie und vermöge welcher sie „bey Localischer Untersuchung derer in Contributions-Resten-Verfall gerathenen Herrschaften und Güttern zu verfahren haben."

„Um die Kreishauptleute zur Erfüllung ihrer dießfälligen Kreis-Obliegenheiten anzueifern, dann zur Erhaltung des Amts-Sekretärs und Schreibers und für die übrigen Bestreitungen" wurde der bisherige Gehalt der Kreishauptleute auf 2000 fl. erhöht. Dagegen war ihnen und ihren Kreis-Officianten die Annahme von was immer für Geschenken, Gaben und „Kuchel-Regalien" streng untersagt (Patent 26. Juli 1748). Auch verlieh Maria Theresia den Kreishauptleuten den k. Rathstitel (Patent 6. Febr. 1749), und bestimmte die von denselben zu entrichtende Taxe (Tribunals-Circular 13. August 1748), so wie die ihnen zustehenden Diäten (Tribdt. 23. Nov. 1753).

Außer diesen Officianten und einigen Kreisboten zur Vertragung der kreisämtlichen Circulare hatten die Kreishauptleute bisher keine Aushilfs-Beamten und Stellvertreter. In Verhinderungsfällen überließen sie oder nach Umständen das k. Tribunal die Amtsführung einer im Kreise ansässigen höheren Standesperson.

Bei Zunahme der Geschäfte und Ausbildung des Institutes wurden diese Kreis-Substituten eine bleibende Einrichtung.

Die mährischen Stände, welchen vor Einführung des neuen Militär-Systems (1748) die Dislokation, die Leitung des Marsches und die Verpflegung des Militärs, dann die Stellung der jährlich postulirten Rekruten oblag, hatten im J. 1736 zur Führung der durchmarschirenden Soldateska in jedem Kreise 3 stabile Führungs-Commissäre*) mit einem Gehalte von 250 fl. und mit 2 Militär-Portionen auf dem Marsche bestellt.

*) Um die Bestellung und Besoldung der Führungscommissäre baten die Stände schon am 4. Juni 1659 und sie wurde auch im Rescr. vom 14. Juni 1659 bewilligt. Auch wurden den Kreishauptleuten zur Führung der Truppen mit dem Resc. vom 10. Dez. 1718 Führungscommissäre zugetheilt (Luksche's Uebersicht der Stellen S. 84). Der Kaiser wollte übrigens jedesmal die Qualitäten und die Profession der Führungscommissäre kennen, falls „keine taugliche Standes Personen beyhändig wären" (Res. 4. Dez. 1716). Nach dem a. h. Res. vom 14. November 1748 haben die Obrigkeiten den zur Eintreibung der obrigkeitlichen Steuern abgehenden Ordinari- und Extraordinari-(Exekutions-)Commissarien nebst der täglichen Exekutionsgebühr von 30 kr. auch noch die Reisekosten zu zahlen und es bestätigten Ihre Majestät die Führungscommissarien und es soll bei Anstellung dieser Führungs- und Exekutionscommissarien auf taugliche adelige Personen und reducirte Landmiliz-Officiere gesehen werden.

Zur Zeit der Trennung der Justiz- von den politischen Geschäften und der neuen Organisirung des k. Tribunals und der Repräsentation und Kammer wurden in jedem Kreise 1 und in den größeren 2 k. Kreissubstituten ernannt (a. h. Res. 20. Okt. 1749). Den Gehalt der Führungs-Commissäre in Erledigungs-Fällen wendete man den ersteren, später aber (Hfdt. 20. Juni 1783) den neu systemisirten Kreiskommissären zu.

Nebst diesen Beiträgen, zusammen von 1500 fl., übernahm der mähr.-ständische Domestikal-Fond auch die Besoldung der 6 mähr. Kreissekretäre mit jährlich 1800 fl. (a. h. Res. 23. Febr., ständ. Erklärung 12. Mai 1754). Beide Leistungen wurden den Ständen erst zur Zeit der Umgestaltungen in Folge der Einführung des Grundsteuer-Provisoriums nachgesehen (Hofkammer-Präsdt. 18. Dez. 1819 Z. 2825).

Das Rescript vom 25. Okt. 1748 ernannte für jeden der 6 Kreise in Mähren einen Landphysiker und einen in medio der Landesstelle als Protomedicus.

Die erste (ämtliche) Statistik Mährens von ungefähr 1756 (im Notizenblatte 1879 Nr. 6) sagt: „In jedem dieser (6) Kreise befindet sich ein Kreishauptmann, welcher vom Aerar mit 2000 fl. salarirt wird, dann ein oder zwei Kreis-Substituten, welche aber kein ordentliches ausgemessenes Salar haben, sondern entweder gratis dienen oder mit Pensionen versehen sind. Das untergeordnete Personal besteht aus 19 Führungs-Commissarien, wovon jeder aus der ständ. Kasse 250 fl. zugemessen hat, dann 6 Kreis-Secretarien, deren jeder gleichfalls aus derselben 300 fl. beziehet.

Diese Kreisämter besorgen nicht allein das Contributionale und andere politische Landesangelegenheiten, worin sie von der k. k. Repräsentation (später Gubernium) abhängen, sondern sie werden auch von der Landes-Justizstelle, nämlich vom k. Tribunale, zu verschiedenen Judicial-Verrichtungen, als: gerichtl. Sperren, Inventuren, Immissionen und Exekutionen, gebraucht."

Der ohnmaßgebliche Entwurf desjenigen, was zur Kenntniß Mährens nothwendig scheint, ein um 1770 verfaßtes Werk in Handschrift (S. Schr. d. hist. Sektion 6. B. S. 296) schildert die Verfassung der k. k. Kreisämter in folgender Weise: Dieses bestehet dermalen in einem Kreyß-Hauptmann, in 2 Substituten, in einem Secretario, in einem Protocolisten, in 2 Canzelisten, dann in 2 Führungs-Commissarien.

Die Creyß-Hauptleute sind ex commerciali, die Creyß-Secretarii, dann wirkliche Führungs-Commissarien aber und zwar erstere mit 300 und die letztere mit 250 fl. aus der ständischen Cassa besoldet, wobey jedoch zu beobachten, daß der älteste Creyß-Substitutus in jedem Creyß einen Creyßführungs-Commissarii-Gehalt, die anderen Substituti aber nichts, als die vorfallende wenige Creyß-Amts-Emolumenta mit denen anderen beziehen.

Die Protocolisten und Canzlisten hiengegen müssen von denen Creyß-Aemtern selbst bezahlet werden, wie dann auch Supernumerarii-Commissarii nichts als bey denen Marchen die Liefergelder, dann bey denen Polizey-Straffen die Hälfte participiren. In was aber die Verrichtungen dieser

Creyß-Aemter bestehen, ist überflüssig zu erwähnen, weilen ein solches, vermög allen bis anhero erwähnten Dienstes-Angelegenheiten, als auf deren Besorgung sie zu invigiliren haben, sich von selbsten verstehet. Obwohlen nun aber diese Creyß-Aemter auch im Justitz-Wesen von dem k. k. Tribunali dependiren, so werden dennoch die Creyß-Hauptleute und Substituten von dem Landes-Guverno der allerhöchsten Behörde vorgeschlagen, die Creyß-Commissarien aber von der nemlichen Landesstelle ernennet, das übrige Personale aber von den Creyß-Aemtern selbsten bestellet (Notizenblatt 1874 Nr. 12).

Nach dem Hofdekrete vom 4. Juni 1774 erhöhte die Kaiserin Maria Theresia den Gehalt der mähr. Kreishauptleute, da ihnen nach Bestreitung der obliegenden Amtsauslagen Vieles entfalle, auf 2,150 fl., wovon sie jedoch einen Protokollisten mit 200 fl., zwei Cancellisten jeden mit 115 fl. zu erhalten, die Zulage für die Kreisboten mit 100 fl., dann auf die Kanzlei- und Heizungskosten 120 fl., mithin zusammen jährlich 650 fl. bei Verlust ihres Dienstes zu verwenden und nur von der rein verbleibenden Besoldung von 1500 fl. die Arrha zu entrichten hatten. Zugleich wurde ihnen aber wiederholt nachdrücklichst und bei Strafe der Ammotion untersagt, die armen Contribuenten mit Austragung der Currenden zu belästigen, außer dringenden und keinen Verzug leidenden Vorfällen, in welchen deren Gebrauch in den Generalien verstattet wird (Hofkanzleidt. 24. Juni 1774).

Durch die Uebertragung der Sperre nach verstorbenen Adeligen an das Landrecht (1789) verloren sie die beträchtlichen Sperrgelder.

Die Kreiskommissäre hatten vor 1784 nur theilweise meist kleine Pensionen, Extrabesoldungen (vom Commercialconsesse her), Gnadengaben (von einigen hundert Gulden aus dem Kammeralfonde), dann von der Landschaft pr. 250 fl., die anderen dienten unentgeltlich. Durch die Zuweisung der Bankalgeschäfte unter Joseph II. wuchsen aus der Bankalkasse besoldete Kreiskommissäre, Kanzlisten u. a. zu.

Bei den mähr. Kreisämtern waren nebst dem Kreishauptmann und dessen Amtssubstituten zur Bestreitung der häufigen kreisämtlichen Dienste einige ständische stabilirte und einige Extra-Kreis- und Marsch-Führungskommissäre bestellt, von denen die ersteren eine Besoldung von 250 fl., die anderen aber Taggelder von 1 fl. 6 kr. bei Untersuchung von Elementar-Beschädigungen und Truppenführungen aus der mährisch-ständischen Domestikalkasse erhielten. In den größeren Kreisen waren 3, in den anderen 2 Führungscommissäre; bei den schles. Landesältestenämtern waren nur Exekutionskommissäre mit 300 fl. aus dem Kammeralfonde, welche die nämlichen Geschäfte besorgten. Bei Regulirung der Kreisämter übergingen die Geschäfte der Führungs- und Exekutions-Commissäre, welche ganz aufhörten, an die Kreiskommissäre (Hfdt. 4. Aug. 1783

Die Sekretäre in Mähren bezogen 300 fl. ex fundo domestico (ständ. Domestikalfonde), die Kreisboten in Mähren nichts, in Schlesien 170 fl. ex Camerali und 30 fl. ex domestico, endlich die Kreisphysici in Mähren 466 fl. 30 kr. ex Camerali.

Bei den schles. Landesälteſtenämtern gab es weder Sekretäre noch Protokolliſten und Kanzliſten.

Die Kreisämter waren im Verlaufe der Zeiten das Auge und die Hand, das Organ und die Stütze, der überwachende, fördernde und exequirende Theil der Regierung, die Pflanzſchule für die höhere Verwaltung, der politiſche Dienſt war tief eingreifend und viel umfaſſend geworden. Hatte man vordem geglaubt, daß der höhere Stand*), die in den höheren Ständen mehr hervorgetretene allgemeinere Bildung oder allenfalls die im Militärſtande vorherrſchende Schärfe für den Kreisamtsdienſt genüge, ſo gelangte man nun endlich zur Ueberzeugung, daß derſelbe, ſollte er nach der wohlwollenden Geſinnung der Regierung wirkſam und fruchtbar werden, eine eigene theoretiſche Vor-, wie eine tüchtige praktiſche Ausbildung erfordere.

In erſterer Beziehung diente die Aufnahme der ſogenannten politiſchen Wiſſenſchaften unter die Univerſitäts-Studien, jener Schöpfung des unvergeßlichen Mährers Sonnenfels, welche auf die neue Geſtaltung des Staates von den entſchiedenſten Folgen war. Zuerſt in Wien wurde für Kammeral- und Polizeiſachen ein beſonderer Lehrſtuhl errichtet und es ſollten jene, welche dieſe Schule mit gutem Fortgange beſucht haben, vor anderen zu landesfürſtl. Dienſten aufgenommen werden (Reſ. 31. Okt. 1763). Sonnenfels führte als erſter Lehrer das polit. Studium in Wien ein (1763). Die Kaiſerin erkärte, daß die Kenntniß der Polizeiwiſſenſchaft zu kreisämtlichen Bedienſtungen (Hfdt. 11. Juni 1766), zu allen politiſchen, ſowohl landesfürſtlichen, als ſtändiſchen und ſtädtiſchen Dienſten (Hfdte. 3. Nov. und 7. Dez. 1770), insbeſondere Landesbuchhalters- und Syndikats-Stellen (Hfdt. 15. April 1769) und zu allen Judicial-Bedienſtungen (Hfdt. 19. Okt. 1771), bei welchen zugleich politiſche Gegenſtände abgehandelt wurden (Hfdt. 1. Juni 1772) erforderlich ſei (Hfdt. 4. Juli 1772). Sie empfahl das Studium der Kammeral- und Polizei-Wiſſenſchaften dem höheren Adel (Hfdt. 15. Juli 1769) und ſelbſt den Geiſtlichen (Hfdt. 19. Auguſt 1760) und befahl, bei Verbeſſerung des Schul- und Erziehungsweſens, der Geſundheits-Anſtalten, des Polizei- und Finanzweſens, der Wirthſchaft, der Commercial- und Judicial-Angelegenheiten auf die Grundſätze der politiſchen Lehrer Bedacht zu nehmen und es keineswegs bei dem alten Herkommen bewenden zu laſſen (Hfdt. 30. Nov. 1770).

Profeſſor Leopold Schulz (S. über ihn Wurzbach 32. B. S. 196) wurde von Klagenfurt nach Olmütz überſetzt, um da Vorleſungen aus den Polizei- und Kammeral-Wiſſenſchaften zu halten (Hfdt. 22. Auguſt 177?) und auch in Troppau wurde eine ſolche Lehrkanzel errichtet (ſie beſtand ſchon 1774), welche aber Kaiſer Joſeph wieder aufhob (meine Geſchichte der Studien-, Schul- und Erziehungs-Anſtalten in M. und Oeſt.-Schl., Brünn 1857 [10. B. Sekt.-

*) Wie in Böhmen die Kreisämter ihrem Urſprunge gemäß als für den Adel ausſchließlich reſervirte Aemter galten (Hock. d. öſterr. Staatsrath S. 166) wurde es auch in Mähren gehalten. Maria Thereſia ſah ſich veranlaßt unterm 7. Jänner 1769 ausdrücklich zu erklären, daß auch „Unpoſeſſionirte“ als Kreishauptleute angeſtellt werden könnten (Codex Austr. VI. 1169).

Schr.], S. 90, 114, 157, 161, 211). Schulz wurde unter Joseph II. der erste Kreishauptmann bürgerlichen Standes.

Was die weitere Ausbildung für den politischen Dienst betrifft, so machte die Masse der bereits erschienenen politischen Vorschriften auch eine übersichtliche systematische Zusammenstellung und Sammlung nöthig. Maria Theresia veranlaßte (1773) den Kreissekretär Johann Edlen von Mayern († als Gubernialrath 1789. S. über ihn und seine Werke das Archiv für Geschichte und Statistik, besonders für Böhmen, Dresden 1792, 1. B. S. 108—112, Wurzbach, österr. biogr. Lexikon 18. B. S. 135), nicht nur Vorträge über den Kreisamtsdienst in Prag zu halten, sondern auch das erste Werk herauszugeben, in welchem eine geordnete Darstellung der politischen Geschäfte ausgeführt wurde, nämlich die: Einleitung zur kreisämtlichen Wissenschaft im Königreiche Böhmen, von Johann Edlen von Mayern, k. k. öffentlichem Lehrer dieser Wissenschaft, Prag 1776, 8°. (Enthält 7 Abtheilungen: Contributionale, Publica, Politica, Militare, Diaetale, Commerciale und Judiciale).

Als eine neue fortgesetzte Auflage dieses Werkes, unter seiner Leitung verfaßt, erschien das: Handbuch des Kreisamtsdienstes in den k. k. Staaten, Prag 1788, 8°., welches aber das Verfahren des ersteren ganz verließ und anstatt der Sachverbindung magere Auszüge der Gesetze in alphabetisch-chronologischer Ordnung lieferte.

Außerdem erschienen in jener Zeit:

Versuch einer Anleitung zur Kenntniß der politischen, und besonders der kreisämtlichen Geschäfte. Erster Band. Wien 1789.

Vorlesungen über die österr. Staatsverfassung, von Ignaz de Luca. Erster Band. Wien 1792.

Das Buch für Kreisämter, von Jos. Kropatschek, 4 Bände, und der Commentar zu diesem Werke, 5 Bände. Wien 1794 und 1803.

Oesterreichs Staatsverfassung, vereinbart mit den zusammengezogenen Gesetzen, von Jos. Kropatschek, Wien (1794—1805), 8 Bände und 1 Supplementband. (Kopetz I. 27, Stubenrauch, bibliotheca juridica austriaca, Wien 1847.)

Seitdem mehrten sich, wie die Gesetzsammlungen, auch die systematischen Zusammenfassungen einzelner Zweige des politischen Dienstes; vereinzelt blieb das nur theilweise ausgeführte classische Werk: Oesterreichische politische Gesetzkunde, von Gustav Kopetz, 1. T. 1. und 2. B. Wien 1807 und 1819; auch des Grafen Barthenheim: Das Ganze der polit. österr. Administration, mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich, Wien 1838—1846, gelangte nicht zur Vollendung.

Auf die neue Organisirung der Kreisämter zur Zeit der Verwaltungs-Reformen unter Joseph II. kommen wir später zu sprechen (S. die Aemter-Uebersichten von 1748 und 1782).

IV. Bestellung eines Appellations- und Kriminal-Obergerichtes für Mähren.

„Um den Landesinwohnern Mährens, so viel es den mindern Stand betrifft, den Weg zur Erlangung ihrer Gerechtsame nach Thunlichkeit zu erleichtern und abzukürzen und sie aus dem Ungemach, Zeitverluste und den großen Unkosten, welche sie mit Suchung der Justiz außer Landes bei der k. Appellationskammer zu Prag bisher zu machen gehalten waren (S. S. 64 ff., den Bestand in Rebeln's Prag 135—9), auf eine bequemere Weise zu setzen", bestellte Maria Theresia in Mähren ein inländisches Ober- und Appellationsgericht für die Criminal- und bürgerlichen Processe, hob den bisherigen Zug zur prager k. Appellationskammer ganz auf und übertrug die Ober- und Appellations-Gerichts-Verwaltung dem k. mähr. Tribunale. Sein Personal wurde zu diesem Zwecke mit zwei in der Criminal-Praxe wohl erfahrenen Räthen der prager Appellationskammer vermehrt. Da deren Besoldung jener der Tribunalsbeisitzer gleich gehalten werden sollte, wurden die mähr. Stände aufgefordert, das auf ihre bisherigen Cameralbezüge von 700 fl. jährlich Fehlende zu ergänzen (a. h. Resc. 18. Nov. 1752).

Dieses Obergericht trat am 1. Mai 1753 in Wirksamkeit, wie die nachfolgende Kundmachung der k. k. mähr. Repräsentation und Kammer zeigt: Demnach Ihro Kayſ.- und Königl. Mayt. unser allergnädigste Erblandes Fürstin und Frau Frau, etc. Vermöge dero anhero erlassenen allerhöchsten Rescripti dc dato 24. et praes. 26. Elabentis, nunmehro zu resolviren geruhet haben, daß das allhiesige Kaiſ. Königliche Tribunal die Appellations-Operationes, wie auch die Besorgung deren Criminalien, mit anfang May gegenwährtigen Jahrs Vornehmen solle;

Alß wird der Herr (Graf, Baron) diese allergnädigste Resolution, und Willens Meinung in seinem unterhabenden Creyß zu Jedermanns Wissenschaft, Besonders aber denen Magistraten, dann Stadt-Räthen, und Halß-gerichten zu dem Ende, damit alle- und Jede hiernach zurichten, mit hin a 1. May die Belehrungen in Criminal Sachen, wie auch in Causis Civilibus den Zug bey dem hiesigen Königlichen Tribunali und nicht mehr nacher Prag, für das Künftige zu suchen, und Respective zu nehmen wissen mögen, ohn Verlängt gewöhnlicher massen zu Publiciren und die gewöhnliche Pothen-Register anhero ein zu senden haben.

Decretum ex Consilio Caesareo Regiae Repraesentationis et Camerae Brunae die 26. February 1753).

Das neue Obergericht erhielt auf Grund der Instruktion für die prager Appellationskammer vom J. 1644 mit Rücksicht auf die späteren Verordnungen und die Tribunals-Instruktionen von 1739 und 1745 von Maria Theresia unterm 19. Juli 1753 eine eigene Instruktion.

Nach derselben mußte jeder Competent um eine wirkliche Raths- oder Assessorsstelle bei dem k. Tribunale seine Fähigkeit mit den Zeugnissen seiner Lehrer über die ausgestandene rigorose Prüfung (Resc. 31. Okt. 1752 und

durch die Entscheidung eines ihm vom Tribunale aufgegebenen Civil- und Criminal-Falles darthun.

Das Präsidium des Tribunals führte ein Oberstlandesofficier, und im Falle der Abwesenheit der Oberstlandesofficiere von Brünn der älteste Rath des Herrenstandes. Dem Präsidirenden lag auch die Vertheilung der Geschäfte und die Leitung der Sitzungen ob. Jederzeit sollten wenigstens 9 Räthe im Amtssitze gegenwärtig sein. Die Sitzungen fanden 4 Tage in jeder Woche statt. Den Räthen war alles Advociren, Sollicitiren und Consultiren in Parteisachen eben so verboten, wie die Annahme anderer als der k. Dienste; die Rathschläge und Referenten sollten geheim gehalten, in wichtigen und besonderen Fällen Correferenten bestellt, die bei den Räthen erscheinenden Parteien freundlich, aber unverfänglich angehört, bei Dienst- und Rechtsverlust, Geldstrafe, Landesverweisung u. a. keine Geschenke gegeben oder angenommen werden.

Zu den Appellationssachen wurden noch ein expedirender Sekretär und drei Kanzlisten bei dem k. Tribunale bestellt, die deutsche und böhm. Expedition wurde jedoch nicht getrennt, sondern vereint, die Appell.-Registratur vom Tribunals-Registrator in abgesonderten Büchern, auch das Einreichs-Protokoll, nach geschehener Präsentirung aller eingelangten Schriften durch den Präsidenten, abgesondert für die Tribunals- und Appellations-Sachen (das letztere vom App.-Sekretär) geführt.

Partei-Schriften ohne Unterschrift eines beeideten Advokaten oder Prokurators und ohne Stämpel (mit Ausnahme notorisch Armer und der Criminalsachen) durften nicht angenommen werden. In bürgerl. Angelegenheiten wurden die Stadtadvokaten zur Partei-Vertretung, in jenen der höheren Stände, wie früher, nur Landesadvokaten zugelassen.

Vor das k. Tribunal, als k. k. Ober- und Appellationsgericht in Mähren, gehörten 1. die Belehrungen in Criminalsachen, welche alle Magistrate und Halsgerichte dieses Landes, wie vorher bei der prager App.-Kammer, nun bei dem k. Tribunale zu nehmen schuldig waren, so wie auch die gegen gerichtliche und obergerichtliche Urtheile eingebrachten Gnaden-Recurse,

2. die Justizsachen von den k. und andern Städten und Gerichten und (nach den Resc. v. 2. März 1708 und 18. Jänner 1709) alle von den Obrigkeiten zwischen ihren Unterthanen und unverraithen Dienern in 1. Instanz gefällten Sprüche.

In letzterer Beziehung wurde (§. 19) an das k. Tribunal, als zugleich verordnetes k. Appellations-Obergericht, nicht nur die Appellation gegen die rechtskräftig gewordenen End- und Beiurtheile der Magistrate und Stadträthe in den königl. und Municipal-Städten und der andern Untergerichte über den mindern Stand (bürgl. Instanzen) in Mähren in Civil- und bürgerlichen Justizsachen geleitet, sondern es wurde auch diesem Obergerichte die Aufsicht über alle diese Untergerichte in der Richtung übertragen, daß den Parteien in solchen Angelegenheiten das gebührende Recht verschafft werde. Die Appellation ging auch in Wechselsachen dahin (§. 20). Die mähr. Appellations-Pragmatik vom 16. April 1734 behielt ihre Gültigkeit. Das Appellations-

gericht hatte den Appellations-Proceß in 2 Monaten zu erledigen und war nicht verpflichtet, die Beweggründe dem Urtheile beizufügen, sondern nur in den Akten zu bewahren.

Die in der Berichtserstattung säumigen Untergerichte sollten mit 50 Thalern Strafe (für den Criminalfond) belegt, bei den Gerichtsstellen der k. und anderen Städte (nach den Resc. v. 20. Sept. und 28. Okt. 1641) nur schriftlich verhandelt, bei den bürgerlichen Instanzen, wie es dem k. Landrechte und andern hohen Gerichten in der Landesordnung vorgeschrieben, sowohl die deutsche als die böhm. Sprache zugelassen und dem Kläger frei stehen, den Beklagten in einer oder der andern dieser Sprachen oder der dem letzteren kundigen vorzunehmen. Das Appellationsgericht hatte auch darauf zu sehen, daß der allen Magistraten der k. böhm Erbländer vorgezeichneten Instruktion vom 13. Okt. 1746 nachgekommen und die Partheien von den Gerichten mit den Taxen nicht über die Maaß beladen werden.

Da bereits von Ferdinand III. unterm 14. Sept. 1634 und in der Novelle del. 3 und 4 in Böhmen bestimmt worden, daß die letzte Berufung ein vornehmes Regal sei und das Appellationscollegium keinen andern Vorgesetzten (superiorem) als den regierenden böhm. König erkenne und daher die Revisionen von dessen Urtheilen nirgends anders als an diesen ergehen, so soll auch von den Urtheilen, welche das mähr. Tribunal als k. Appellationsgericht in bürgerl. Sachen in Mähren fället, keine andere Berufung (Provocation) als die Revision an Seine Majestät Statt finden und darin alles beobachtet werden, was die Rivisions-Pragmatik vom 25. Febr. 1734 verordnet, insbesondere vom Appellationsgerichte bei Urtheilen, gegen welche revidirt werden kann, die septima super quanto litis ermittelt (Resc. 9. Febr. 1724), der Partei im Falle der Revision bekannt gegeben (Resc. 15. Nov. 1751) und auf deren landtäfliche oder stadtbücherliche Sicherstellung (Resc. 29. Sept. 1712) gesehen, auch bei Verstreichung der gesetzlichen 14tägigen oder höchsten Ortes erweiterten Revisionsfrist mit der Exekution vorgegangen werden (Rescript 20. Juli 1717).

Der Aktenvortrag soll stets in deutscher Sprache geschehen und schriftlich verfaßt, auf das fiskalische Interesse gleichfalls gesehen und nach Umständen der k. Fiskal im Wege der Repräsentation und Kammer vernommen werden, jeder Rath frei, nach bestem Verstande und Wissen, seine Meinung abgeben, nach der Mehrheit der Stimmen entschieden werden, bei einem Definitiv-Urtheile wenigstens 9, bei einem wichtigen Interlokutorium 5 Räthe zugegen sein, nach der verneuerten Landesordnung und den Pragmatiken, so weit solche den Bürgerstand betreffen, und den 1697 in Mähren eingeführten k. böhm. Stadtrechten erkannt werden. Rücksichtlich der Manipulations-Vorschriften kann nur erwähnt werden, daß Exhibiten- und Raths-Protokolle, ein Juramentenbuch (über die juramenta litis), ein schwarzes Buch (über die von den Halsgerichten eingesandten Urpheden und Personsbeschreibungen der Relegirten), ein Commissions-, ein Deklaratorien- (Gesetz-), Gutachten-, Urtheil-, Missiv-, Expedits- u. a. Bücher zu führen

waren, die Erläſſe an die Untergerichte nicht den Parteien zu erfolgen, ſondern durch die Poſt gegen Porto-Entrichtung oder, wo keine Poſt hingeht, mittelſt der in Brünn von den Städten beſtellten geſchwornen oder ſonſt vertrauten Leute zu befördern waren, der Amtskanzler die Aufſicht über die Regiſtratur und Kanzlei zu führen hatte. Zur Beſchleunigung der Sachen ſollten 2 getrennte Senate (9 Räthe für die Appellations- und 7 für die Tribunals-Geſchäfte bildeten die volle Zahl) gehalten werden, zu welchen der Präſident die Räthe nach Belieben zuweiſen konnte. War die Zahl nicht voll, ſo ſollten die Gegenſtände vermiſcht, jedoch in der Art beſprochen werden, daß die zu entſcheidenden Gegenſtände im Senate von 9 Räthen, die zu inſtruirenden Sachen aber oder die, genau bezeichneten Currentien im andern Senate von weniger als 9 oder 7 Räthen vorzukommen hatten.

Die Urtheile in Civil- und Criminalſachen waren im allerhöchſten Namen auszufertigen und, wie auch die Belehrungen und Miſſive, vom präſid. Oberſtlandesofficiere, Amtskanzler und Sekretär, die Schreiben und Gutachten an Seine Majeſtät auch von allen bei der Berathung geweſenen Räthen, die gemeinen Beſcheide nur vom Sekretär zu unterfertigen. Mit den untergeordneten Kreisämtern correſpondirte das k. Tribunal durch Dekrete, mit den königl., Municipal- und unterthänigen Städten durch Miſſive und gab den erſteren den Titel Ehrſame Weiſe, den andern nur Weiſe.

Alle Criminal-, dann die Civil-Expeditionen armer Parteien wurden unentgeltlich, die anderen Civil-Expeditionen aber nach einer mitgetheilten Tax-Tabelle befördert. (Die Taxen, welche für den Cameralfond, die Aſſeſſoren, den Sekretär, Regiſtrator, die Ingroſſiſten und den Austräger beſonders beſtimmt waren, betrugen 3 kr. bis 9 fl. 20 kr. und reſp. von einem Civilerkenntniſſe über einen beſtimmten Betrag 6 pr. mille.)

Durch Einſendung von Protokolls-Extrakten von 14 zu 14 Tagen, Jahresnachweiſe aller Proceſſe, Rückſtandsausweiſe u. a. war für die Beförderung der Geſchäfte vorgeſehen (Inſtruktion vom 19. Juli 1753).

Nach dieſer Einrichtung war das k. mähr. Tribunal Obergericht (judicium appellatorium) hinſichtlich des „Bürger- und niederen Standes", an welches von den Urtheilen der „niedern Inſtanzen", nämlich aller Magiſtrate und Obrigkeiten ſowohl in Criminal- als Civilſachen appellirt wurde, 1. Inſtanz aber zugleich rückſichtlich des höheren Standes in jurisdictionalibus et judicialibus in Mähren.

Als 1749 die gerichtlichen und pol. Angelegenheiten getrennt und die letzteren der k. k. Repräſentation übertragen wurden, zog man einige Räthe des Tribunals zu der letzteren. Deſſen Perſonal ward aber 1753, bei ſeiner Beſtellung als Obergericht, wieder um 2 Räthe vermehrt und beſtand, nebſt den Obriſtlandofficieren, in 15 Räthen, 2 Secretären, 2 Concipiſten, 1 Rathsprotokolliſten mit 1 Adjunkten, 1 Regiſtrator, zugleich Expeditor, mit 2 Adjunkten, 15 Ingroſſiſten, 1 Canzleidiener und 1 Thürhütter.

Zur Ergänzung des Besoldungsbetrages übernahmen die mähr. Stände nach ihrer Diätal-Erklärung vom 1. März, a. h. Rescripte vom 7. April 1753 jährlich 1,600 fl.

Die für den jungen Adel bestandene Pflanzschule der Auscultatoren hörte auf, als dieselben 1764 ganz aufgehoben wurden.

1753 wurde dem Tribunale auch eine eigene Pupillar-Commission für den höheren Stand nach dem Beispiele Böhmens einverleibt.

Die neue Einrichtung machte endlich der alten, schwer zu beseitigenden Uebung des Zuges der Appellation und Belehrung von den kleineren an die größeren Gemeinde-Gerichte und der Anmaßung einer Appellations-Instanz von Seite der Obrigkeiten ein Ende.

Zur Behebung der bei den Schutz- und unterthänigen Städten Mährens wegen des Appellationszuges hervorgekommenen Anstände bestimmte nämlich Maria Theresia als General-Cynosur, daß

1 hinsichtlich der Criminalien, wie in Böhmen, also auch in Mähren zwischen den königlichen, dann Schutz- und unterthänigen, das exercitium juris gladii genieſſenden Städten kein Unterschied zu machen, sondern alle diese Untergerichte in peinlichen Sachen die erforderlichen Belehrungen nirgends anders, als bei dem k. Tribunale, als aufgestelltem Ober- und Appellationsgerichte, nach Maßgabe der daselbst eingeführten Appellations-Instruktion zu suchen und dasselbe für ihr vorgesetztes Obergericht zu achten schuldig sein sollen,

2. in Civil-Sachen wird, gleich wie von königl. Stadt-Magistraten, also auch bezüglich der unter dem obrigkeitlichen Schutze stehenden privilegirten Municipal-Städte, wenn eine Partei von den dortigen in bürgerlichen Sachen geschöpften Sentenzen, Bescheiden oder dictis das Beneficium Appellationis ergreifen wollte, der Zug keineswegs an die Obrigkeit, sondern mit Beobachtung der vorgeschriebenen Formalitäten und Erforderniſſe unmittelbar an das k. Tribunal als aufgestelltes Obergericht zu nehmen sein. Und ob zwar

3. den Obrigkeiten bei verspürender Justiz-Verzögerung ihre Gerichtsstellen zu derselben Beschleunigung zu ermahnen*), nicht minder einen das obrigkeitliche Wohl zu beobachten habenden Actuar, wo es Herkommens ist, dem Gerichte beizusetzen, dann an den Orten, wo dem Gerichte das jus cognoscendi privative nicht gebührt, die concurrentem jurisdictionem zu exerciren unbenommen bleibt, so sei jedoch keine Obrigkeit eine auch nur gradual-Appellation anzunehmen befugt, sondern es wird

4. hinsichtlich der unterthänigen Städte und Märkte der Unterschied zu beobachten sein, daß, wenn daselbst ein förmlich und ordentlich besetztes Gericht ist, und von einem entweder von dem Gerichte ausschließend oder ab er gemein-

*) Schon nach dem Rescripte vom 29. Okt. 1717 war die Obrigkeit befugt, bei Wahrnehmung unnöthiger Verzögerung ihrem unterthänigen Stadtrathe die Beförderung der Justiz im Allgemeinen, ohne sich in die Sache einzulassen, aufzutragen und Information über den Stand der Sache abzufordern.

schaftlich mit der Obrigkeit gefällten Spruche, Bescheide oder dicto die Appellation eingelegt wird, der Zug ebenfalls unmittelbar an das k. Tribunal als vorgesetztes Obergericht genommen, dagegen

5. an jenen mit keinem förmlichen Gerichte versehenen Orten das alte bisher übliche Herkommen noch weiter beobachtet werden soll (Rescript 24. April 1754).

Mit dieser neuen Organisirung des k. Tribunals hing zusammen: 1. die Regulirung der Kriminal- (Hals-) Gerichte Mährens, nämlich die, schon von Carl VI. begonnene, weitere Suspendirung aller Halsgerichte bis auf die k. k. Städte und 26 Municipalstädte, mit der Verpflichtung der verbliebenen, sich mit Stadtschreibern zu versehen, welche im Rechte und in der Kriminalpraxis bewandert und vom k. Tribunale geprüft sind; später folgten weitere Reducirungen (Resc. 18. Nov. 1752, 27. Okt. 1753, 21. Jänner 1754). Die Geschichte des Strafrechtes wird nähere Mittheilungen bringen (einstw. S. Lukesche 60).

2. Die Regulirung der Judengerichte in Mähren, welche erst mit Joseph II. Reformen (1781, 1784) ihr Ende erreichten, auf Grund des Rescriptes vom 25. Dez. 1751, des jüd. Steuerpatentes vom 2. Dez. 1752 und der jüd. General-Polizei-, Proceß- und Kommerzialordnung vom Jahre 1754 (Lusche 77—79, altes Recht I. 228).

3. Die Erlassung neuer Justiz-Gesetze für Mähren, von welchen wir aus der hier in Betrachtung gezogenen Zeit hervorheben wollen: Die Vormundschaftsordnung für den Herren- und Ritterstand in Mähren (Tribunalsdekret 12. Febr. 1754, in Schlesien kais. Patent 22. Mai 1754) und für den Bürgerstand in Mähren (Resc. 3. Februar 1755, gedr. im brünner Intelligenzzettel 1755 Nr. 3—23, in Schles. Patent 3. Febr. 1755); die kais. Anordnungen von 1755 und 1756 über die erweiterte Landtafelfähigkeit (im br. Intell. 1755 Nr. 3, 1756 Nr. 15, Notizenbl. 1877 Nr. 10); die Ordnung über die Abschätzung der in Crida verfallenen oder verfallenden (Land-) Güter vom 30. Juni 1757 (im br. Intell. 1757 Nr. 29—49); die (erst nach mehreren Betreibungen des Tribunals zu Stande gekommene) Proceßordnung für Mähren vom 28. Juli 1760, nachdem die gleichen für Böhmen und Schlesien schon am 23. Juni und resp. 24. Okt. 1753 ins Leben getreten waren (Maasburg Gesch. d. obersten Justizstelle 96).

Der Commission wegen Einführung eines allenthalben gleichen Rechtes (Resc. 16. Febr. 1753) und beziehungsweise wegen Schaffung eines allgemeinen, das materielle und formelle Civilrecht umfassenden Gesetzbuches, welche von 1753 an einige Jahre in Brünn tagte und 1756, neu constituirt ihre Wirksamkeit in Wien fortsetzte (Compilationscommission), kann nur nebenbei gedacht werden; erst unter Joseph II. und Franz II. kam es zur Ausführung (S. Arneth IV. 31—33, Domin, Harrasowsky, Hock, Maasburg 100, 106, 252).

V. Die Provinzial-Staats-Buchhaltung.*)

Die mit den Reſcripten vom 7. April und 31. Juli 1716 eingeführten geſchwornen Buchhalter waren (wie die Landmeſſer) nur Privat-Beamte; ſie gingen erſt im erſten Viertel des 19. Jahrhundertes ein.

Einen ämtlichen Charakter hatten aber die vor Errichtung der Buchhaltung beſtandenen, mit 400 fl. beſoldeten drei Kreis-Revidenten (S. Syſtemal-Patent 26. Juli 1748).

Wegen der vielen Unrichtigkeiten im Steuerweſen, welche von der neuen Deputation in contributionalibus etc. wahrgenommen wurden, errichtete, über Antrag ihres Präſidenten Freiherrn von Blümegen, die Kaiſerin mit dem Reſcripte vom 24. Mai 1749 eine Deputations-Buchhalterey zur Revidirung und Adjuſtirung der von den Contributions-Einnehmern auf dem Lande und in den Städten zu führenden Steuerrechnungen, aus einem Buchhalter (dem geweſenen Kreisrevidenten Joſeph Saſka) mit 700 fl., 3 Revidenten mit 600 fl., deren jeder von ſeinem Gehalte einen Schreiber zu halten hatte, und 3 Adjunkten mit 200 fl. Gehalt, daher mit 7 Perſonen und einem Beſoldungs-Status von 3100 fl.

Nach dieſem Reſcripte und reſp. der Inſtruktion vom 25. Juni 1749 ſollten die Dominien des Landes nach dem Lahnenbeſitze auf die Beſoldung 1,500 fl. und 210 fl. 20 kr. Kanzleikoſten beitragen; die Stände übernahmen aber dieſe auf die Domeſtikalkaſſe, daher es nach den Reſcripten vom 21. Juni und 26. Juli 1749 von dieſer Auftheilung abkam. Der Titel des Amtes änderte ſich, als die Deputation aufgehoben und eine Repräſentation und Kammer beſtellt ward, in Repräſentations-Buchhalterey, ſeit 1764 Gubernials-Buchhaltung.

Mit dem Reſc. vom 7. Okt. 1750 wurde die Beſoldung des Buchhalters um 300 fl., mit jenem vom 1. Febr. 1751 der Gehalt des 1. Revidenten um 150 fl., der andern 2 um 100 fl. erhöht.

Nach dem Dekrete der Repräſentation vom 16. Febr. 1756 wurden die Schreiber vom 1. Febr. 1756 an von der Repräſentation aufgenommen und ihnen durch Abzug von der Revidenten-Beſoldung ein Gehalt von 150 fl. zugewieſen, ſo, daß nun 10 Beamte, nämlich ein Buchhalter mit 1000 fl., 3 Revidenten mit 600 und 550 fl., 3 Adjunkten mit 300 fl. und 3 Schreiber mit 150 fl., zuſammen mit 4,050 fl. Gehalt beſtanden, worauf das Kamerale 1,200, der Taxfond 950 und die ſtänd. Landſchaftshauptkaſſe 1900 fl. beitrug; die letztere beſtritt auch die Kanzleikoſten von 210 fl. 20 kr.

Bei Einführung der Pferd-, Schulden- und Intereſſen-Steuer, welche die Geſchäfte der Buchhalterei vermehrten, wurde ihr nach dem Hfdt. vom 27. März 1764 ein Officiant mit 500 fl. beigegeben.

---

*) Um bei den vielen Wandlungen, welche dieſes, mit der Zeit einflußreich gewordene, Amt erfuhr, den Faden nicht ſo oft zerreißen zu müſſen, theilen wir dieſe geſchichtliche Skizze ungetrennt mit. Sie iſt meiſt einer bei derſelben beſtandenen Tafel entnommen.

Rechnungsrath Wild lieferte eine Geſchichte in MS. (h. d. hiſtor. Sektion).

Als im nächsten Jahre das milde Stiftungs- und das Pupillar-Wesen zuwuchs, wurde der Personal- und Besoldungs-Status neu regulirt, nämlich mit 1 Buchhalter, 6 Revidenten, 1 Adjunkten, 4 Calculatoren, 3 Schreibern oder Ingrossisten, und 2 (unbesoldeten) Praktikanten, zusammen 17 Beamten mit einer Besoldung von 5950 fl., worauf das Camerale 4050 fl. und das Provinciale 1900 fl. beizutragen hatte (Hfdt. 23. März 1765), welche Summe aber bei Erhöhung der Ingrossisten-Gehälte von 150 auf 300 fl. (Hfdt. 4. Mai 1771) auf 6400 fl. und, bei Vereinigung des Commercialconfesses mit dem Gubernium und Zuweisung des Calculators des ersteren sammt den Commercial-Rechnungsgeschäften an die Buchhaltung (Rescript 10. Sept. 1772) auf 6900 fl. und, mit Einschluß von 5 unbesoldeten Accessisten (statt der Praktikanten), auf 21 Beamte, so wie bei Aufhebung der Exjesuiten-Güter-Administration und Zuweisung der Rechnungsgeschäfte dieser Güter in Mähren und Schlesien mit 2 Ingrossisten (Hfdt. 30. Juni 1780) auf 7650 fl. und 23 Beamte stieg.

1775 hatten, wie erwähnt, der Buchhalter (Joseph From) 1000, die 6 Revidenten 4—600, die 6 Adjunkten 300—350 und die 3 Ingrossisten 300, zus. 6,900 fl. Besoldung, worauf das Camerale 5,000 und das ständ. Domestikum 1,900 fl. beitrugen. Dieser ständ. Beitrag wurde nach der Erklärung der Stände und dem Hofdekrete vom 26. August 1775 nicht mehr den einzelnen Buchhaltungsbeamten, sondern im Ganzen an das Provinzial-Zahlamt aus der ständ. Kasse erfolgt.

Nach dem Hofdt. vom 22. Okt. 1770 wurde die Gubernial-Buchhaltung in 3 Departements, das Contributional-, Fondational- und Schuldensteuer-Departement, getheilt.

Die josephinischen Reformen trafen auch die Buchhaltung.

Zuerst wurde ihr die Revision der Rechnungen von den Jesuiten-Gütern abgenommen und zur Kammeral-Hauptbuchhaltung in Wien gezogen (Hofrechenkammerdt. 28. Juli 1782), dagegen aber bei Vereinigung der schles. mit der mähr. Administration die Rechnungsgeschäfte der schles. Extra-Schulden- und Pferdsteuer der mähr. Buchhalterei zugewiesen, wodurch sich ein Beamtenstand von 26 Beamten mit 7700 fl. Gehalt ergab (Hfdt. 19. Sept. 1782).

Kaiser Joseph vereinigte die ständische mit der Gubernial-Buchhalterei unter einem Vorstande (Buchhalter mit 1000 fl.), nämlich dem Landschaftsbuchhalter Horn, der die Oberaufsicht führte, welchem der Revident Slawik als Vicebuchhalter beigegeben wurde (Hfdt. 2. Okt. 1783). Die Kammeral-Buchhalterei, welche die Geschäfte der Gubernial-Buchhalterei besorgte, bestand wie früher aus 26 Beamten mit 7700 fl. Gehalt; die ständische und Trankſteuer-Buchhalterei, welche die Rektifikationsgeschäfte, das ständische Creditwesen, die Erb- und Trankſteuer-Rechnungsgeschäfte besorgte, aus 32 Beamten, (3 Buchhaltern (1 mit 1500 fl., 2 mit 1000 fl.), 5 Revidenten ꝛc.) mit 14,890 fl. Gehalt, die vereinte Buchhalterei daher aus 58 Beamten mit 22,590 fl. Gehalt.

Nebstdem wurden aber auch die Bankalbuchhaltung (Hfdt. 16. Sept. 1784) und die k. städtische Buchhaltung (Hfdt. 9. Nov. 1784) mit der Kammeral- und ständischen Buchhaltung vereint und es wurde bei dieser neuen Systemisirung aller Buchhaltungsbranchen in Mähren die Oberleitung aller Buchhaltungsgeschäfte dem Buchhalter Horn mit 2200 fl. Gehalt (1500 fl. aus dem ständ., 300 fl. aus dem Kammeralfonde, 400 fl. von den k. Städten) übertragen.

Die Abtheilung der neu systemisirten vereinten Kammeral- und Bankalbuchhaltung (Hfdte. 16. Sept. und 9. Nov. 1784) besorgte das Steuer-, Stiftungs-, schles. Schulden- und Pferdsteuer-Geschäft, die Bankalrechnungsconfektion sammt dem Straßen- und Wegmaut-Rechnungswesen, in so weit letzteres bei Verpachtung der Straßen zur Buchhaltung resortirte, dann die Domestikal- und k. Städte-Rechnungs-Revision und hatte 35 Beamte (1 Buchhalter, 1 Vicebuchhalter, 6 Raiträthe (mit 8 und 700 fl.), 14 Raitofficiere, 2 Calculatoren, 10 Ingrossisten und 1 Accessisten) mit 16,550 fl. und resp. (nach Hfdt. vom 10. April 1785) mit 16.650 fl. Gehalt.

Die Abtheilung der landschaftlichen Rektifikations- und Trank-steuer-Buchhaltung besorgte das Rektifikationsgeschäft, ständ. Creditwesen und die Rechnungsgeschäfte der Erb- und Trankſteuer und bestand (außer dem gemeinschaftlichen Vorstande) aus 5 Revidenten (mit 7 und 600 fl.), 9 Calculatoren und 12 Ingrossisten, zus. 26 Beamten mit 10,000 fl. Gehalt; die vereinte Gesammtbuchhalterei aber im Jahre 1785 aus 61 Beamten mit 26,650 fl. Gehalt.

Da aber die Bankal-Rechnungs-Confektion bald wieder zur Bankaladministration übertrat (Hfdt. 23. Jänner 1786), verminderte sich, durch Ausscheidung von 3 Raitofficieren und 1 Ingrossisten, der Status der Kammeral-Buchhaltung auf 31 Beamte mit 14,900 fl. Gehalt.

Zwar vermehrte sich der Stand bei Ueberhandnahme der Baugeschäfte der Buchhaltung durch die Zutheilung von 2 bauverständigen Individuen (Hofrechenkammerdt. 11. Februar 1788) auf 33 Beamte mit 16,300 fl. Besoldung.

Durch die Creirung einer selbständigen Staatsgüter-Buchhaltung (Hfdt. 16. April 1789) und Ausscheidung von 5 Beamten (1 Raitrath) fiel aber der Status der Kammeral-Buchhaltung auf 31 Beamte mit 13,950 fl. Gehalt und die vereinte Buchhalterei auf 57 Beamte mit 23,950 fl. Besoldung, wozu an buchhalterischen Beamten noch die 19 von der Staatsgüter-Buchhaltung (1 dirig. Rechnungsrath, 2 Raiträthe ꝛc.) mit 7820 fl. Gehalt kamen, so, daß 76 Buchhaltungs-Beamte mit 31,770 fl. Gehalt in Mähren und Schlesien bestanden.

Durch die Bestellung einer eigenenen Abtheilung unter dem Titel: Steuer- und Kataſtral-Buchhaltung (von 19 Beamten, die von der Kammeral- und ständ. Buchhaltung und auch neu aufgenommen wurden) zur Besorgung der Geschäfte der josephinischen Grundsteuer (Hfdt. 9. Dez. 1789) stieg die Zahl auf 92 Beamte mit 39,264 fl. Gehalt.

Die Aufhebung der genannten Buchhaltungs-Abtheilung (Hfdt. 28. Juni 1790) führte den Stand wieder auf 78 mit 32,370 fl zurück, wovon auf die Landesbuchhalterei 33 Beamte (1 Buchh., 1 Vicebuchh., 5 Raiträthe ꝛc.) mit 14,550 fl. Gehalt, auf die Landschafts- und Trankſteuer-Buchhaltung 26 Beamte (1 Buch., 5 Revidenten ꝛc.) mit 10,000 fl. und auf die Staatsgüter-Buchhaltung 19 Beamte mit 7820 fl. entfielen.

Dieſer Status änderte ſich nicht, als die Staatsgüter-Buchhaltung mit der Landesbuchhalterei vereint wurde und ihre Selbſtändigkeit verlor (Hfdt. 14. Dez. 1790).

Die Geſchäfte der Buchhaltungen und ihr Verhältniß zur Landesſtelle hatte die a. h. Verordnung vom 9. Juli 1787, erneuert mit dem Dekrete der Hofkanzlei vom 14. März 1799 (in der polit. Hof-Geſetzſammlung 14. B. S. 80—85), geregelt.

Als Leopold die Wiederherſtellung des mähr. ſtänd. Landes-Ausſchußes bewilligte, die ſtändiſche Buchhaltung vom 1. Auguſt 1792 an von der Landes-Buchhalterei wieder getrennt wurde und zu den Ständen übertrat, erhielt auch die letztere eine neue Organiſirung (Hfdt. 3. Auguſt 1792), indem ihr nur die Beſorgung der Steuer-, Stiftungs-, Domänen-, ſchleſ. Schuld- und Pferdſteuer, der mähr. Trankſteuer und der Baugeſchäfte verblieb und ihr ein Perſonal von 63 Beamten (einſtweilen dem Vicebuchhalter mit 1000 fl., 1 dirig. Raitrathe mit 1000 fl., 9 Raiträthen mit 6—800 fl., 22 Raitofficieren, 21 Ingroſſiſten, 7 Acceſſiſten ꝛc.) mit 25,970 fl. und reſp. nach Auflaſſung einer Raitofficiers- und Creirung einer Ingroſſiſtenſtelle im Baudepartement (Hfdt. 31. Aug. 1792) mit 25,770 fl. Gehalt bemeſſen wurde, welcher ſich durch die Syſtemiſirung der Beſoldung des Buchhalters (von 1794 an) auf 1500 fl. und Aufhebung der Vicebuchhalters-Stelle (Hfdt. 4. Jänner 1794) auf 26,270 fl. regelte.

Bei dem Zuwachſe der Reviſion der Straßenbau- und Wegmaut- und der Taxrechnungen der 7 k. Städte wurde der Perſonalſtand auf 82 Beamte (1 Buchh., 1 dir. Raitrath, 9 Raiträthe, 25 Raitofficiere, 23 Ingroſſiſten, 21 Acceſſiſten, 1 Bolleten-Paraphier und 1 Heizer) mit 29.300 fl. Beſoldung erhöht (Hfdt. der oberſten Staatscontrole vom 19. Febr. 1794), welcher ſich durch den Tod des dirig. Raitrathes (3. Dez. 1794), deſſen Stelle nicht wieder beſetzt wurde, und durch mehrere Reducirungen und Syſtemiſirungen (Dekrete der oberſten Staatscontrole vom 30. Auguſt und 17. Dez. 1796) bis zum J. 1798 auf 74 Beamte (1 Buchh., 8 Raiträthe, 26 Raitofficiere, 24 Ingroſſiſten, 5 Acceſſiſten, 8 Praktikanten ꝛc.) mit 28.200 fl. Beſoldung verringerte, obwohl das bei der jüdiſchen Verzehrungſteuer beſtandene Rechnungsgeſchäft mit der m.-ſchl. Staatsbuchhaltung (ſeit 1796 ſo genannt) vereinigt wurde (Dekret der Staatscontrole vom 13. Okt. 1798).

In Folge der Errichtung des k. k. Generalrechnungs-Direktorium (Hofdekret 3. Okt. 1805, Franz II. polit. Hof-Geſetzſammlung 25. B. S. 160) wurde auch die m.-ſch. Staats-Buchhaltung neu regulirt (a. h. Ent.

22. Juli 1806), indem ihr Status, bei der fortwährenden Zunahme der Geschäfte, besonders in Folge der französ. Invasion von 1805 und des Zuwachses der Klassensteuer (1800), mit 100 Personen (1 Buchh. mit 2000 fl., 1 Vicebuchh. mit 1500 fl., 8 Raiträthen mit 1000—1200 fl., 1 Registrator mit 900, 23 Raitofficieren mit 6—800 fl., 23 Ingrossisten mit 400—500 fl., 29 Accessisten mit 300—350 fl., 10 unbesold. Praktikanten, 1 Bolletenparaphier und 3 Dienern) mit 48,620 fl. Besoldung systemisirt wurde. Die künftige Benennung der Hof- und Landesbuchhaltungs-Beamten (Buchhalter, Vicebuchhalter, Rechnungsrath, Rechnungs-Official, Ingrossist und Accessist) sprach das Hofdekret vom 6. April 1807 aus.

Das Personal der m.-schl. Staats-Buchhaltung wurde zwar im J. 1810 durch Erhöhung der Amtsstunden von 6 auf 7 des Tages und sofort durch das anbefohlene Eingehen von 10 Beamtenstellen und Verminderung der Praktikanten auf 86 Personen (1 Buchh., 1 Vicebuchh., 8 Rechnungsräthe, 1 Registrator, 21 Rechnungsofficiale, 21 Ingrossisten (1 Official — nach Hfdt. des Genl.-Rechnungsdirek. vom 20. März 1811 mit 800 fl. Gehalt — und 1 Ingrossist im Baudepartement), 25 Accessisten, 6 Praktikanten, 1 Bolletenparaphier, 3 Diener) mit 45,380 fl. Gehalt vermindert (Dekret des Gen.-Rechn.-Dir. vom 19. Juni 1810); allein dafür sollten 27 Tagschreiber aufgenommen werden (Dekt. des Direk. vom 28. Aug. 1810) und bei dem bedeutenden Zuwachse der Geschäfte in Folge der französ. Invasion 1809, des Finanzpatentes vom J. 1811, der Einführung der Erwerbsteuer (1813), der Liquidirung der Militärschulden und der Revision und Contirung des mähr.-schles. Kriminalfondes (vom 1. Nov. 1816 an), wurden die 1810 zum Eingehen bestimmt gewesenen 3 Officiale einstweilen beibehalten (Direkt.-Dkt. vom 17. Jänner 1816) und von Seiner Majestät eine neue Cathegorien- und Gehalts Eintheilung in der Art genehmigt, daß, mit Fortbelassung der Besoldungen vom J. 1806, 89 Personen (1 Buchh., 1 Vicebuch., 8 Rechnungsräthe, 1 Registrator, 31 Rechnungsofficiale, 21 Ingrossisten, 14 Accessisten, 8 Praktikanten, 1 Bolletenparaphier und 3 Diener) mit 49,980 fl. Besoldung systemisirt wurden (Direk.-Dkt. 4. Dez. 1816); ungerechnet das Baudepartement (1 Off. und 1 Ing. zus. mit 1300 fl.), dessen Besoldung von dem Status der Länderbuchhaltungen ausgeschieden und nur für Rechnung des wiener k. k. Universal-Kammeralzahlamtes ausgezahlt wurde (Hfkammdt. 24. Okt. 1811). Der Besoldungs-Beitrag der Stände erhöhte sich nach dem Hofkanzlei-Dekrete vom 3. April 1817 von 1900 auf 2060 fl. 48¾ kr.

In Folge der neuen Organisirung der Verwaltung (1850) ging die Provinzial-Staatsbuchhaltung ein und es entstanden Rechnungs-Departements bei der Statthalterei und Finanzlandesdirektion.

VI. Das k. k. Kammeralzahlamt.

Wir haben gesehen, daß das, 1567 errichtete und seit Ferdinand II († 1637) Zeiten in seiner Wirksamkeit erweiterte k. Rentamt in Mähren nicht

etwa bloß Kasse war, sondern ihm auch die Verwaltung der freilich sehr beschränkten Kammereinkünfte, welche noch zu Anfang des 18. Jahrhundertes rein nur bei 83.000 fl. ergaben, übertragen war und in Folge der damal entstandenen Bankalität, da sich das errichtete Bankalcollegium nicht behauptete, der k. Rentmeister (1712 Johann Kaspar von Keyl, 1725 Johann von Grimm) zugleich Bankal-Oberrepräsentant in Mähren war, auch die Militärkasse zu führen hatte. Als aber Carl VI. 1732 zur Besorgung der in Mähren dem Banko incorporirten Gefälle, nämlich des Salz- und Zollgefälls, des Viehaufschlages, Fleischkreuzers, Bier- und Weintazes, eine k. k. Bankal-Administration in Brünn errichtete, hörte die Verwaltung derselben durch das Rentamt auf; der Hofkammerrath, Rentmeister und Bankal-Oberrepräsentant von Grimm (1744 wegen seiner Verdienste in den Ritterstand erhoben) wurde zwar Beisitzer des neuen Consesses in Contrabandsachen, blieb aber Rentmeister, bis er Assessor der neuen Repräsentation und Kammer in Mähren (1749) wurde. Das an Stelle des Rentamtes getretene k. k. Kammeral- und zuglech Kriegs-Zahlamt, welches 1749 einen Zahlmeister und Controlor an der Spitze, 1782 auch 1 Cassirer und 3 Kassa-Officiers und 1 Amtsdiener hatte (Titular-Kalender), war fortan nur Provinzial-Kasse.

VII. Münzamt. Ober-Bergamts-Direktorium. Oberstbergmeister-Amts-Administration.

In Mähren, das in den Zeiten vor den zerstörenden Religionskriegen seit dem Anfange des 15. Jahrhundertes einen blühenden Bergbau hatte, bestand im 17. Jahrhunderte eine landesfürstliche Münze und ein Münzamt, das aber unter Maria Theresia schon eingegangen war (S. über beide meine Beiträge im 22. und 23. B. Sekt.-Schr. und die Schweden vor Brünn, von mir, Brünn 1845 S. 25, 114, 119).

Mähren war bisher ohne eine selbstständige Bergwerks-Administration geblieben und, mehr dem Namen nach, dem böhmischen Oberstbergmeister untergeordnet gewesen. Der Antrag des k. Tribunals vom J. 1667, den bergbaulustigen Tribunalsassessor Johann Chrisostomus von Zehendtner von Reichersdorf zum unbesoldeten Oberstbergmeister in Mähren zu ernennen, war ohne Folgen geblieben. Dieser stellte 1670 vor, daß zur Beförderung des Bergbaues in Mähren ein geschworner, verständiger Landprobirer für die Probirung und Schmelzung der Erzproben, ein oberster Bergmeister und eine mähr. Bergwerksordnung nöthig sei; die Bestellung eines Landmünzprobirers erfolgte zwar noch unter Leopold I., die anderen Anträge hatten aber keinen Erfolg und als Carl bei dem ausgedehnteren Wiederbetriebe der iglauer Bergwerke einen der böhmischen Oberstberg- und Münzamts-Administration untergeordneten kais. Bergmeister in Iglau bestellte (1728, Res. 13. April 1735) konnte auch diese verspätete Anordnung dem Eingehen des Bergbaues nicht Einhalt thun.

Als Maria Thereſia, nach glücklicher Ueberwindung der drangvollſten Umſtände, auch der Emporbringung des Bergbaues ihre Aufmerkſamkeit zuwandte und zu dieſem Zwecke eine unmittelbare Hofſtelle unter dem Präſidium des Grafen Königsegg-Cerps unter dem Titel: k. k. Münz- und Bergdirektions-Hofkollegium im J. 1745 errichtete (1757 dem k. k. Hofdirektorium überlaſſen*), nur bis 9. Jänner 1759 beſtanden, unter dem Grafen Chotek 1759—62 mit der Hofkammer vereinigt), gab ſie auch Mähren eine ſelbſtſtändige Oberleitung, indem ſie ein eigenes Ober-Bergamts-Direktorium errichtete und den Johann Freiherrn von Mittrowsky zum k. k. Ober-Bergamts-Direktor in Mähren mit dem Sitze in Iglau ernannte (Reſ. 11. Dez. 1747). Da er aber nur 8 Monate daſelbſt weilte und dann als k. k. böhm. Oberſtmünz- und Bergmeiſteramts-Adminiſtrator nach Prag kam, gelangten die Münz- und Bergwerks-Subalternen unter die 1748 entſtandene k. k. Deputation, ſeit 1749 Repräſentation und Kammer, ſeit 1763 Gubernium, welche ſich in der Leitung des Bergbaues des k. k. iglauer Bergmeiſters bedienten, bis es, bei Wiederaufnahme des Bergbaues, nach langen Verhandlungen mit den auf ihre Bergwerks-Privilegien eiferſüchtigen Ständen, endlich zur Errichtung einer k. k. Oberſt-Bergmeiſter-Amts-Adminiſtration in Brünn kam (Hfdt. 20. Dezember 1766). Allein auch dieſe friſtete nur ein kurzes Daſein, da ſie, bei dem Eingehen des Bergbaues bei Großwiſternitz und Stiepanau, Maria Thereſia wieder aufhob und ſtatt ihrer ein k. k. Bergamt zu Brünn beſtellte, welches, wie der mähriſche Landmünzprobirer, in öffentlichen und politiſchen Sachen dem mähr. Gubernium, in Bergwerks-Oekonomie- und Manipulations-, dann Juſtizſachen, dem böhmiſchen Obriſt-Münz- und Bergmeiſteramte untergeordnet war (Hfdt. 24. Jänner 1772). Der Bergbau hatte eben noch keine Bedeutung in Mähren und Schleſien, da dort 1783 nur 29,327 Ct. Eiſen, 1630 Ct. Alaun, 95 Ct. Vitriol und 3,105 Ct. Steinkohlen, hier aber nur 7,734 Ct. Eiſen und 130 Ct. Vitriol erzeugt wurden.

Von der neuen Organiſation unter Joſeph II. und in der Folgezeit werden wir ſpäter reden (S. meine Geſch. des Bergbaues in M. und Schl., Brünn 1856 [aus dem 15. B. Sekt.-Schr.], Indices unter Berggericht, Berghauptmann, Probirer, Notizenblatt d. hiſt. Sektion 1874 Nr. 12).

---

*) Es wurde nämlich (nach dem Circ. der ſchleſ. Repräſentation und Kammer vom 25. Jänner 1757) die Münz- und Bergweſens-Direktion ſammt der Beſorgung des Transſylvanici (d. ſiebenb. Angeleg.), und des Banatici dem k. k. Hof-Directorio in Publicis et Cameralibus gänzlich überlaſſen, dabei auch das Präſidium der Sanitäts-Hofdeputation dem oberſten und erſten öſterr. Kanzler Friedrich Wilhelm Grafen von Haugwitz neuerdings aufgetragen; nach dem Circ. vom 5. Feb. 1757 ſollen die Münz- und Bergweſens-Geſchäfte bei dem k. k. Hof-Directorio durch eine eigene Hofcommiſſion unter dem Präſidio des (Heinrich Wilhelm) Freiherrn von Haugwitz beſorgt werden.

VIII. Landes-Commissionen.

Wie wir schon in einer früheren Periode (S. 232) erwähnt haben, wurden aus besonderer Veranlassung und zu besonderen Bedürfnissen, zu Erhebungen, Einrichtungen und Ausführungen, da, wo es sich um schnellere Anwendung gleichartiger Grundsätze, um specielle Kenntnisse u. a. handelte, eigene Landescommissionen eingesetzt, nach Erfüllung ihres Zweckes wieder aufgehoben, oder auch länger belassen. Wir wollen unter Beziehung auf das in der früheren Periode von der k. k. städt. Oekonomie-Kommission und k. k. städt. Wirthschafts-Administration, so wie von der Wegcommission (S. 233) Gesagte*), hier nur jene von größerer Bedeutung oder längerem Bestande anführen.

a) Die Humanitätspflege war bis in die Mitte des 18. Jahrhundertes, fast ohne Einflußnahme der Regierung, der Geistlichkeit, den seit Jahrhunderten entstandenen Lokalanstalten, den Obrigkeiten, Gemeinden und Privaten überlassen. Nur wo der Staatsgesellschaft Gefahr drohte und die Einwirkung Einzelner nicht ausreichte, wie z. B. bei dem gefährlichen Bettelwesen, schritt die Regierung ein, freilich ohne nachhaltige Wirkung. Bei diesem Mangel an höherer und einheitlicher Leitung fehlte es daher auch an einem ausgiebigeu und zusammengreifenden Erfolge, völlig aber an einer Uebersicht. Erst Kaiser Carl VI. bestellte in Böhmen eine Kommission, „mittelst welcher die für arme bedürfftige Personen, auch für Clöster, Stiffter und sonsten errichtete Fundationes untersuchet und wie solche ad mentem Fundatorum administriret und erfüllet worden, gründlich erhoben werden sollten". Gleiche Fundations-Commissionen setzte Maria Theresia in Mähren (Rescript 6. Sept. 1743) und in Oesterr.-Schlesien (1750) zur Untersuchung, angemessenen Verwaltung und besseren Einrichtung aller Stiftungen ein, sie forderte Fassionen und Abschriften der Stiftsbriefe ab (1746, 1761, 1769), ordnete die jährliche Legung von Rechnungen und deren Censur durch die Staatsbuchhaltung an (Instruktion von 1768). Diese Stiftungen waren in Mähren so beträchtlich, daß in den 1770ger Jahren die Spitäler und Armenhäuser, Seminarien und andere weltliche Stiftungen (ohne das Stift Maria Schul, das znaimer Seminarium und die mayerswald'sche Stiftung von 20,000 fl. in Czetechowitz) blos an Kapitalien 745,596 fl., die Stiftungen auf Messen und Anniversarien bei den Kathedral-, Kanonikat-, Stift- und Klosterkirchen 1,502,778 fl. und jene bei den Pfarrkirchen 481,873 fl., zusammen mehr als 2,700,000 fl. besassen.

*) S. dazu meine Abhandlung: Zur Geschichte des Gemeindewesens, insbesondere der Gemeinde-Gebahrung in M. und Schl., im Notizenblatte 1873 Nr. 9 und 1876 Nr. 6, dann die Municipalstädte in M. und Schl. und deren Verhältnisse zu ihren Schutzobrigkeiten, die unterthänigen Städte und Marktflecken in M. und Schl., eb. 1865 Nr. 6, 11, 12 und 1866 S. 60 (darin auch die Regulirung der Magistrate unter Josef II.). S. auch über die Communalverfassungen und das Städtewesen im österr. Staate, Wolf's Maria Theresia 242—7, über die bäuerliche Gemeindeverfassung 247—55, auch Beidtel über den Charakter der österr. Communalverfassung 1740—80, in den Sitzungs-Berichten der wiener Akad. 8. B.

Durch diese Commissionen wurde zunächst die Armenpflege und das Spitalwesen geregelt (meine Geschichte der Heil- und Humanitäts-Anstalten in M. und Schl., Brünn 1858 (11. B. Sekt.-Schr.), S. 155—165, Notizenbl. der hist. Sekt. 1874 Nr. 9).

b) Mit der großen Maria Theresia begann auch, unter der Einwirkung ihres Leibarzts Gerhard van Swieten, des Reformators der medic. Wissenschaft in Oesterreich, eine förmliche folgenreiche Umgestaltung des ganzen Medicinal- und Sanitätswesens. „Um den höchst schädlichen Folgen und Mißbräuchen zu begegnen, welche in Städten und auf dem Lande in der Verschreibung, Zurichtung und Austheilung der Arzneyen mit größter Gefahr der Kranken und ihres oft hiedurch beförderten Todes geschehen", zeichnete die Kaiserin mittelst einer eigenen General-Medicinal-Ordnung für Mähren (Patent 15. Dez. 1752) und für Oesterr.-Schlesien (13. Okt. 1753) dem gesammten ärztlichen Personale, den Apothekern, Badern, Okulisten, Bruch- und Steinschneidern ihr Verhalten vor und setzte in Brünn und Troppau Landes-, in den Kreisen Kreis-Sanitäts-Commissionen ein, von welchen die ersteren, unter der Oberaufsicht der Landesstelle, das ganze Medicinalwesen des Landes zu leiten hatten (meine Gesch. d. Heil- und Human.-Anst. S 165—170, gesch. Notizen über die Medicinal-Verfassung in M. u. Schl. im Notizenbl. d. hist. Sekt. 1864 Nr. 2 und eb. 1874 Nr. 11).

c) Die Bücher-Censur handhabte das olmützer Consistorium und die olmützer Jesuiten-Universität, bis der freisinnige Kaiser Joseph I. mit dem Rescripte vom 16. August 1709 erkannte, daß die Geistlichkeit weder durch die beigebrachten Rechte und Privilegien, noch sonst oder anderwärts her befugt sei, sich die Censur der Bücher in rein weltlichen Materien zuzueignen, sondern die Genehmigung und Censurirung dergleichen politischen und sonst in das Politikum und rein weltliche Geschäfte einschlagenden Ausgaben ausschließend dem politischen Stande gebühre. Die Censur öffentlicher oder politisch-bürgerlicher Sachen wurde daher in Mähren dem k. Tribunale übertragen und hier durch den Kanzler ausgeübt, jene der geistlichen Schriften aber dem Consistorium belassen, die Censurirung aller nach Mähren eingeführten hebräischen Bücher später (Resc. 9. Dez. 1721) der olmützer Universität übertragen.

Als unter M. Theresia die intellektuelle Cultur sehr bemerkbare Fortschritte zu machen begann, der Bücherdruck im Inlande, noch mehr aber die Bücher-einfuhr zunahm und die Wahrnehmung gemacht wurde, daß die bisherige Aufsicht über den Gebrauch der Bücher nicht mehr zureiche, richtete die Regierung ihre besondere Aufmerksamkeit auch auf eine entsprechendere Einrichtung des Censurgeschäftes und suchte die Bürgschaft in der Errichtung eigener leitender Behörden mit collegialischer Form. Nachdem die so lange Zeit gehandhabte Facultäten- und Ordinariats-Censur in eine Fach-Censur umgewandelt worden war, wurden 1752 in Wien eine Bücher-Censur-Hof-Commission, an deren Spitze van Swieten, der Gegner der Jesuiten trat, und in den Provinzen Censurcommissionen errichtet. Aus (2, später 3) Mitgliedern der Landesstelle zusammengesetzt und unter ein Präsidium gestellt, sollten die Pro-

vinzial-Commissionen unter Aufsicht der ersteren die Censurirung aller Profanschriften in den Provinzen besorgen. Sowohl in Mähren zu Brünn als in Oesterr.-Schlesien zu Troppau entstanden k. k. Bücher-Censurcommissionen (Rese. 15. Jänner 1752). Die Ländercommissionen wirkten anfänglich selbständiger, wurden aber später nur mehr Organe der Hofcommission.

Die mähr. Commission hatte der Censur der religiösen Bücher dem olmützer Consistorium überlassen, bis Maria Theresia diese der allgemeinen Normalvorschrift und der Einrichtung der Hof- und übrigen Ländercommissionen zuwiderlaufende Uebung abstellte und derselben auch die Censur der religiösen Bücher, dem olmützer Bischofe aber die Beigebung eines oder mehrerer, allerhöchst zu bestätigenden Theologen überließ (Hfdte. 19. Juli und 20. November 1766). Als die Universität sich in Brünn befand (1778—82) wurden die drei Facultäts-Direktoren als Censoren und Beisitzer der Censur-Commission beigegeben, schließlich, als Hülfsamt derselben, ein Bücher-Revisionsamt in Brünn errichtet (Hfdt. 14. Jänner 1780). Auch in Troppau entstand eine k. k. Bücherrevision (meine Gesch. des Bücher- und Steindruckes, des Buchhandels, der Bücher-Censur nnd d. period. Literatur in M. und Schl., Brünn 1854 (6. B. Sekt.-Schr.), S. 141—157, do. der Schul- und Studien-Anst., Brünn 1857 (10. B, Sekt.-Schr.), S. 51, 72, Notizenbl. d. hist. Sekt. 1874 Nr. 12, Krones IV. 468).

d) Als man nach wiederholten erfolglosen Versuchen, die aus dem Mittelalter herstammenden Corporationen zu zeitgemäßen Reformen im Studienwesen zu bestimmen, zur Einsicht gelangt war, daß die nach Maria Theresia's Successionskriegen concentrirte, durch das neue Militär-, Cameral- und Bankal-System (1748) befestigte Staatsgewalt einschreiten müsse, hatten sich auch die Ideen nach und nach immer reifer ausgebildet, daß man das humanistische Studium und reale Kenntnisse nicht ohne schwere Folgen vernachlässigen könne, daß die philosophische Facultät nicht blos formelle, sondern auch reale Bildung gewähren soll und nicht einseitig, wie früher, die Propädeutik für Theologie zu enthalten, sondern auch für die juridischen und medicinischen Wissenschaften und sonst noch für eine Menge höherer Thätigkeiten des Lebens die Grundbildung und den wissenschaftlichen Stützpunkt darzubieten hätte, daß ohne Prüfung der Urquellen, ohne Vertrautheit mit der griechischen und den orientalischen Sprachen, mit der Geschichte der Kirche u. s. w. kein gründlicher und unbefangener Theolog gebildet werden könne, daß der Tummelplatz leidenschaftlicher Rechthaberei und Wortklauberei kein Frommen bringe und endlich einmal verlassen werden müsse. Auch hier sehen wir van Swieten an der Spitze.

Nachdem Maria Theresia schon eine neue Studien-Methode in den Humanitäts- und philosophischen Studien in der ganzen böhmischen Jesuiten-Provinz (Böhmen, Mähren, Schlesien) vorgezeichnet (Resc. 16. Okt. 1747) und sie auch den Piaristen zur genauen Beobachtung mitgetheilt hatte (Resc. 24. Nov. 1747), erfolgte vom 1. Nov. 1752 an eine viel

umfassendere Reform des humanistischen, philosophischen und theologischen Studiums an allen Universitäten der deutsch-böhmischen Provinzen. Es wurde nämlich die der wiener Universität zur sogleichen Ausführung mitgetheilte Vorschrift wegen künftiger Einrichtung der Studien den resp. Länderstellen (insbesondere auch der k. Repräsentation und Kammer in Mähren mit dem Resc. vom 25. Juni 1752 und dem k. Amte in Schlesien mit jenem vom 11. Juli 1752) zur Adaptirung an den andern Universitäten und Gymnasien mitgetheilt. Zur Ueberwachung bestellte die Kaiserin in Olmütz Direktoren der philosophischen und theologischen Facultät, den Bischof als Protektor und einen Superintendenten der Universität (Resc. 14. Okt. 1752). Als sie aber zur Leitung und Aufsicht der Studien und Wissenschaften in allen Erbländern eine Studien-Hofcommission in Wien bestellte (Rescript 3. Juni 1760), errichtete sie zur besseren Emporbringung der Wissenschaften in Olmütz eine Studiencommission (Resc. 22. Nov. 1760), welche, in der Abhängigkeit von der Landesstelle, aus dem hradischer Prälaten Watzlawik, als Präses, dem substituirten Kreishauptmanne von Pillersdorf, ex parte politica, den Direktoren der theol. und philos. Facultät und den zwei juridischen Professoren, welche auf die Angelegenheiten der Universität bisher keinen Einfluß gehabt hatten, als Assessoren zusammengesetzt (Resc. 10. April 1762) und am 13. Mai 1762 installirt wurde. Als die neue Studieneinrichtung in Olmütz an den Universitäts-Kanzler Freiherrn von Schubirz übertragen (1774) und in Folge dessen der hradischer Prälat (Hfdt. 14. Dezember 1774) und die drei Studiendirektoren (Hfdt. 11. März 1775) von ihrem Amte enthoben wurden, ging die Studiencommission 1775 zwar ein, sie lebte aber nach dem Tode des genannten Freiherrn (S. über dens. d. Notizenbl. 1876 Nr. 5) 1775 wieder auf und bestand, seit dem Schuljahre 1778—9 in Brünn, bis zu ihrer Auflösung im J. 1783.

Bei der neuen Einrichtung des ganzen Unterrichts- und Studienwesens übertrug die Kaiserin deren Leitung einer eigenen nur von ihr abhängigen Studien-Hofcommission unter dem Vorsitze des geh. nnd Staatsrathes Franz Karl Kresel Freiherrn von Qualtenberg (Hfdt. 12. Febr. 1774), welche aber, als sie ihre Aufgabe gelöst hatte, aufgehoben und die Besorgung der Studiensachen der Hofkanzlei zugewiesen wurde (Hfdt. 16. Jänner 1778)

Zur Leitung der deutschen Normal- und Hauptschulen des Landes berief die Kaiserin eine, von der in Olmütz befindlichen Universitäts- und Studiencommission abgesonderte, Normal-Schulcommission in Brünn (Hfdte. 6. Dez. 1774, 25. Februar 1775), bei welcher auch die Angelegenheiten der Gymnasien vorzutragen waren, bis diese, nach geschehener Einrichtung der deutschen Schulen, wieder der brünner Studiencommission zugewiesen wurden (Hfdt. 20. Okt. 1780). In Oesterr. Schlesien war schon 1747 eine k. k. Studiencommission angestellt worden, welche, seit 1775 zugleich als Schulcommission in Funktion, die Angelegenheiten der Gymnasien und deutschen Schulen leitete, bis 1782 das k. schles. Amt mit dem mähr. Gubernium vereinigt wurde (meine Gesch. d. Schul- und Studien-Anstalten ꝛc. in M. und Schl.,

Brünn 1857 (10. B. Sekt.-Schr.) S. 36—52, 65, 70, 114, 161—6, Notizenbl. d. hist. Sekt. 1874 Nr. 12).

e) Maria Theresia widmete auch den Waisenkindern eine mütterliche Vorsorge, führte zu diesem Zwecke den „Armenleut-Aufschlag" auf Cacao, Chokolade und Thee ein (Patent 23. März 1763, Rescript 3. Nov. 1764), gründete ein Waisenhaus in Brünn für 400 arme Kinder aus den königlichen und Municipalstädten Mährens, in welchem sie in der Religion, im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichtet werden sollten, und ließ es am 25. Februar 1776 mit 100 Kindern eröffnen. Kaiser Joseph II. hob aber dasselbe 1784 wieder auf und damit erreichte auch die Waisenhaus-Commission ihr Ende (meine Gesch. d. Heil- und Humanit.-Anst. in M. und Schl., Brünn 1858 (11. B. Sekt.-Schr.), S. 174—5, 185 und 13. B. S. 130).

f) Zur Leitung der Gewerbs- und Handelsangelegenheiten waren schon unter Joseph I. und Carl VI. in einzelnen Provinzen (namentlich Böhmen) Commerz-Deputationen (1705), resp. Merkantil-Commissionen und Commerz-Collegien (1714) errichtet worden, deren Wirksamkeit aber die Successionskriege unterbrachen. Nach der Wiederherstellung des allgemeinen Friedens im Jahre 1748 war das Augenmerk Maria Theresia's zunächst auf die Emporbringung des Handels und der Gewerbe ihrer Staaten gerichtet; zu diesem Zwecke wurde bereits im J. 1749 in Wien ein besonderes Commerz-Direktorium (Res. 10. und 15. März 1749) und in den einzelnen Provinzen allmälig abgesonderte Commerz- und Manufacturs-Commissionen und Commercien-Confesse (Res. 10. März 1749 und Instruktion für die damaligen Landes-Deputationen über die Leitung der Commerzangelegenheiten vom 15. März 1749) aufgestellt, welchen daselbst unter der Oberleitung der Länderstellen die sämmtlichen Gewerbs- und Handels-Angelegenheiten zur Berathung und Besorgung übertragen wurden. In Böhmen und Mähren war neben dem Commerz-Confesse ein besonderes Manufacturs-Collegium errichtet worden (Res. 25. Juni 1753), welches aber schon nach einigen Jahren mit dem ersteren zusammenschmolz (Res. 20. Okt. 1757. S. über das, 1763 wieder aufgehobene, Manufacturenamt in Mähren die Patente vom 16. Jänner und 20. Okt. 1751). In den Kreisen waren zur Besorgung der Commerz- und Manufacturgeschäfte eigene Commerz-Inspektoren und Manufaktur-Commissäre angestellt und mit der steten Untersuchung und Beaufsichtigung der Fabriken und Manufakturen beauftragt, worüber sie ihre Berichte an die Commerz-Confesse zu erstatten hatten. Im J. 1762 wurde, als oberste Centralbehörde für das Commerz- und Manufacturswesen der Monarchie, ein Hof-Commercialrath errichtet, demselben die in den Provinzen bereits bestandenen Commerz-Confesse unmittelbar untergeordnet (Res. 16. Mai 1762) und mit neueren umständlichen Instruktionen (Instr. f. d. Commerz-Confesse 24. Okt. 1765) versehen, worin die Grundsätze, nach welchen Handel und Manufacturen geleitet und befördert werden sollten, deutlich entwickelt waren. Im J. 1772 erloschen die Commerz-Confesse in den Provinzen (in Schlesien wurde derselbe nach dem Hfdte. vom 10. Sept. 1772 mit dem k.

Amte vereinigt); an ihrer Stelle wurden die Commercial-Geschäfte bis zum J. 1776 durch eigene Commerz-Commissionen bei den Länderstellen besorgt, die Commerzinspektoren und Manufacturs-Commissäre eingezogen, mittlerweile den Kreisämtern zur Aushilfe (Hfdt. 18. Mai 1775) und die Commerzgeschäfte auf dem Lande den letzteren zugetheilt. Endlich wurde im J. 1776 auch die oberste Leitung der Commercialgeschäfte von dem unter Einem aufgehobenen Commercienrathe in Wien an die politische Hofkanzlei übertragen, in den Provinzen die Commerz-Commissionen wieder aufgehoben, ihre bisherigen Geschäfte den Länderstellen zur unmittelbaren Behandlung zugewiesen, und die damaligen Commerz-Kassen an die Kammeral-Zahlämter übergeben (Hfdt. 5. Jänner 1776. S. meinen geschichtlichen Ueberblick des Einflußes der Regierung auf die Beförderung der Gewerbs- und Handels-Industrie in M. und Schl. im Notizenbl. d. hist. Sektion 1861 Nr. 11, 12, 1862 Nr. 1, 2, dazu eb. 1863 Nr. 10 und 1874 Nr. 8, 12 über d. Commercialconseß, Gesetze u. a.).

g) Mit dem Commercien-Conseße hing zusammen das Wechsel- und Merkantil-Gericht. In Folge der neuen Wechselordnung vom 22. Dez. 1763 wurde für Mähren in Brünn ein Wechselgericht errichtet, welches aus einem Wechsel- und Merkantilrichter und vier Beisitzern, der erste wie die anderen, aus dem Handelsstande zusammengesetzt war und in Wechsel- so wie in Angelegenheiten der Handelsleute, welche sich auf Handelssachen bezogen, zu entscheiden hatte. Das Wechsel-Appellatorium oder das Wechselgericht zweiter Instanz bestand aus dem Präses des Commercien-Conseßes, zwei Tribunalsräthen, einem Commerzienrathe, zwei Handelsleuten und einem Aktuar; das Kanzleiwesen besorgte die Commercial-Kanzlei. Die Revision in der Art, wie sie die verneuerte Revisionsordnung vom J. 1734 vorschrieb, ging an die oberste Justizstelle (Luksche 64, dessen altes und neues Recht M. und Schl. I. 39, Notizenbl. d. hist. Sektion 1874 Nr. 8).

h) Eines der wichtigsten Geschäfte im Lande hatte die schon früher (S. 232) erwähnte k. k. Polizei-Haupt-Commission, welche, mit der Abhängigkeit von der Landesstelle, für das ganze Land überhaupt und insbesondere für die Stadt Brünn angestellt war, aus einem Präses, einigen Assessoren vom Gubernium, dem brünner Kreishauptmann, zwei magistratischen Polizeicommissarien und einem Aktuar bestand; in den Kreisstädten bildeten die Kreisämter mit Zuziehung der magistrat. Polizeicommissäre Partikular-Polizei-Commissionen, in den anderen Städten und großen Märkten waren aus dem Gremium der Magistrate, Stadt- und Markträthe insbesondere Polizeiaufseher, Marktmeister angestellt, auf dem Lande lag die Beobachtung guter Polizei und der einschlägigen Gesetze den Obrigkeiten und ihren Wirthschaftsämtern ob. Diese Polizeicommission bestand bis 1774, wo die Polizeigegenstände an die Kreisämter übertragen wurden; in Brünn wurde nach dem Hofdekrete vom 26. März 1786 eine Polizeidirektion errichtet (Ntzbl. 1874 Nr. 11, wo die Agenda dieser Commission und die hauptsächlichsten Polizeigesetze bis 1766 angeführt sind, Luksche S. 96, 162).

i) Zur Besorgung der Polizeisachen der Juden war eine eigene „k. k. in jüdischen Contributions- und Policey-Sachen angestellte Commission" berufen, welche aus zwei Gubernialräthen und einem Aktuar bestand und, mit der Abhängigkeit von der Landesstelle, auf die Befolgung der Contributions-Norm der mähr. Juden von 1752, der jüd. General-Polizei-, Proceß- und Commercial-Ordnung von 1754 sammt Anhang vom 13. März 1763, der wegen der Juden-Heiraten und in anderen Angelegenheiten erlassenen Gesetze die genaueste Obsorge zu tragen hatte (S. über diese Commission, ihre Agenda, die jüd. Landesbeamten, nämlich den Ober-Land-Rabbiner, die 6 (Kreis-) Landes-Aeltesten, den Landschreiber und den Landes-Sollicitator, das Notizenblatt d. hist. Sektion 1874 Nr. 12 und Scari's Darstellung der Judengesetze in Mähren und Schlesien, Brünn 1835 und Zusätze, Wien 1841).

k) Schon Carl VI. wollte „zur Strafe für die Bösewichte, zur Correction und Arbeit der Faulen und zum Unterhalte arbeitsuntüchtiger Leute" carceres perpetui oder sogenannte Zucht- und (Spinn-) Arbeitshäuser in Brünn und Olmütz errichten und bestimmte zur Ausführung eine Hauptcommission (Res. 11. April 1737, 15. Sept. 1739); allein dieselben kamen als solche nicht, als eigentliche Strafanstalt erst fast nach einem halben, als Zwangs-Arbeitsanstalt erst nach einem vollen Jahrhunderte zu Stande. Man baute von 1772—6 ein Zucht- und Arbeitshaus in Brünn, welches aber 1778 bei Uebertragung der Universität von Olmütz nach Brünn die Waisen bezogen, als sie das Jesuiten-Collegium räumen mußten, und erst 1786 bei Aufhebung des Waisenhauses seinem beabsichtigten Zwecke zugeführt wurde (meine Beitr. zur Gesch. d. k. Städte M., 13. B. Sekt.-Schr. S. 115—130, meine Gesch. der Heil- und Humanitäts-Anstalten 11. B. Sekt.-Schr. S. 175, 185, 322). Zur Ueberwachung dieses mähr.-schles. Strafhauses bestand auch eine eigene Commission.

l) Zu den wichtigsten Ausführungen der theresianischen Regierung gehören die Reformen im Steuer- und Finanzwesen, vor allen die Steuer-Rektifikation. Um nämlich das früher erwähnte Militär-, Kammeral- und Bankal-System von 1748 ins Leben treten lassen zu können, war das regelmäßige Eingehen eines erhöhten Steuerertrages nöthig, dieser aber nur durch eine Regelung der Contribution sowohl des unterthänigen als Dominikalbesitzes, die sogenannte Steuerrektification möglich. Dieselbe begann in Mähren im J. 1748 und wurde rücksichtlich des letzteren im J. 1753, hinsichtlich des Rustikalbesitzes aber im J. 1760 vollendet. Als Steuerobjecte wurden die nämlichen Grund- und Nebennutzungsquellen wie in den übrigen Provinzen bestimmt und erst in der Folge, wegen Einführung der Tranksteuer (1777), die Bräuereien und der Weinschank außer Veranschlagung gebracht. Zur Erhebung der unmittelbaren Grundnutzungen wurde der Weg der Fassionen eingeschlagen. Die Dominien fatirten sub fide nobili, die Unterthanen aber erklärten mündlich den Umfang ihrer Grundstücke nach Metzen und Aussaat und den Brutto-Körner- und Heu-Ertrag nach der wirklichen Fechsung. Die grundherrlichen Fassionen wurden nicht kontrolirt, die Aussagen der Unter-

thanen aber durch häufige Nachmessungen geprüft. Die Waldungen sollten durchaus vermessen werden. Die Veranschlagung des Erträgnisses zu Geld geschah nach bestimmten Direktivregeln. Die unterthänigen Grunderträgnisse wurden auf Lahnen reducirt, 180 fl. jährlicher Ertrag, mit Beiziehung der sogenannten Orts-Vorzüge (adminicula loci et glebae), bildeten einen Lahn oder ein Ansässigkeit, die mit 60 fl., oder dem dritten Theile, besteuert wurde, während der obrigkeitliche Ertrag, bei welchem auf diese Adminicula keine Rücksicht war genommen worden, nur 26 fl. 18 kr. von 100 des reinen Ertrages steuerte. Die königlichen Städte zahlten, außer der klassenmäßigen Haussteuer, eine Anlage von 40 kr. von jedem Kamin, nach einer sehr alten Zählung der Kamine. Diese, obwohl gegen die früher bestandene verbesserte, aber doch mangelhafte Besteuerung (S. darüber das Notizenbl. d. hist. Sekt. 1859 Nr. 10, 1860 Nr. 8, 1863 Nr. 11, 12, 1867 Nr. 7) erhielt sich mit einer kurzen Unterbrechung unter Joseph II. (vom 1. Nov. 1789 bis Ende Mai 1790), bis zur Einführung des Grundsteuer-Provisoriums (1820), welches das josephinische System wieder aufleben machte, nur mit dem Unterschiede, daß Obrigkeiten und Unterthanen gleich steuerten (1790 von 100 fl. 30 fl. 42⅕ kr.). Zur Ausführung dieser Rektifikation und Erhaltung des Katasters wurde 1748 eine Rektifications-Haupt-Commission bestellt, welche erst Kaiser Joseph (1783) aufhob. Schlesien wurde in die allgemeine Steuerrektifikation von 1748 nicht einbezogen, sondern, mit mehreren späteren Anordnungen, bei jener Einrichtung belassen, welche das Steuerwesen des ungetrennten Landes in den Jahren 1723—9, dann 1733—9 erhalten hatte.

Andere Commissionen in Steuersachen wurden bei Einführung eines Consumtions-Aufschlages (1748), einer Trank- (Patent 23. Febr. 1750), einer Kapitalisten- und Ordinari-Kriegs- (Pt. 10. Okt. 1758), Erb- (Pt. 6. Juni 1759), Kriegs- oder Interessen- (Pt. 25. Aug. 1761 und 1. Sept. 1763), Pferd- (Pt. 1. Dez. 1764), Schulden- (Pt. 1. Dez. 1766) und (Gaben-Vereinfachungs-) Tranksteuer (Pt. 1. Febr. 1777, bestellt; wir erwähnen ihrer nur, weil sie nur von vorübergehender Dauer waren und in der Finanzgeschichte näher besprochen werden sollen (S. vorläufig meine Schrift: Zur Geschichte des Steuerwesens in M. und Oest.-Schl., Brünn 1865, aus dem 14. B. Schr. d. hist. Sektion). Rücksichtlich des, seit dem 18. Jahrhunderte im Wege der Verpachtung, der ständ. oder Aerarial-Verwaltung benützten Tabakgefälls und seiner Organe verweisen wir auf den 15. B. Sekt.-Schr. S. 593—605 und wird davon, wie von den Stärke- (eb. 558), Lotto- und Siegel-Verwaltungen später die Rede sein.

m) Schließlich müssen wir noch der militärischen Verwaltungs-Einrichtungen in Mähren gedenken. Seit dem Vordringen der Türken gegen Wien (1529) waren die Landeshauptleute in der Regel Befehlshaber des Aufgebotes, welches regelmäßig auch militärische Einrichtungen, als: Kreishauptleute, Musterherren, Zahlmeister u. s. w. mit sich brachte. Seit dem Anfange des 17. Jahrhundertes gab es General-Obriste resp. General-Commandanten, zum Theile zugleich Commandanten der Festung Spielberg, Oberkriegscom-

missäre, Verpflegsverwalter u. a. Organe, aber das im 30jähr. Kriege völlig verwilderte Militärwesen, welches das Land in wahren Ruin brachte, erhielt erst in der letzteren Zeit Leopold I. († 1705) und später eine mehrere Regelung.

Der Hofschematismus für 1740 führt wohl einen commandirenden General in Schlesien, nicht aber in Mähren an, jedoch, wie dort zu Breslau, Brieg, Groß-Glogau und Jablunka, hier auf dem Spielberge, zu Olmütz und Hradisch Festungs-Commandanten.*)

Als M. Thereſia 1748 das Militärweſen organiſirte (Arneth IV. 86—104, in Wolf's Maria Thereſia 225—236 die militäriſche Verwaltung mit Rückblicken auf die frühere Zeit), wurde für Mähren ein k. k. General-Militär-Kommando mit einer beigegebenen Feldkriegscanzlei oder Feldkriegsexpedition in Brünn eingeſetzt, welches ſeine Wirkſamkeit ſpäter auch auf den öſterr. Theil Schleſiens ausdehnte (S. meinen Aufſatz: Die kommandirenden Generale in M. und Schl. im Notizenblatte der hiſt. Sekt. 1872 Nr. 9, zur Geſchichte der milit. Einrichtungen in M. u. Schl. in Beziehung auf Bequartierung, Service, Kaſernen, Spitäler, Vorſpann u. a. im 14. B. Sekt.-Schr. S. 438—498, 13., 16., 22. und 23. B. derſ., Indices unter Militär, Notizenbl. d. hiſt. Sektion 1857 S. 17—20, 24, 1858 S. 32, 1859 Nr. 1, 2, S. 28, 38—9, 44, 49, 78—80, 1861 S. 9—15, 24, 48, 1863 S. 71—2, 79—80, 82—4, 87, 99, 1864 S. 69, 1866 Nr. 2, 5, 1867 Nr. 2, 7, 9, 1872 Nr. 9, 10, 1874 Nr. 7, 1875 Nr. 7, 1876 Nr. 2—4, 1878 Nr. 6, 8, 9. S. auch meinen Aufſatz: Die Commandanten der Feſtung Olmütz im Notizenbl. 1872 Nr. 10, auf dem Spielberge im 13. B. Sekt.-Schr. S. 99, in Hradiſch eb. 12. B. S. 240).

Als im J. 1753 der Hofkriegsrath in drei Zweige, nämlich das militare publico—politicum, das judiciale und das oeconomicum abgetheilt wurde (Reſ. 26. März 1753, welche aber 1762 wieder vereinigt wurden), errichtete die Kaiſerin im J. 1753 in Brünn ein judicium delegatum militare

*) Nach dem kaiſ. Hofſchematismus für 1740 S. 340 gab es kaiſ. königl. Majeſtät Vicekönige in Ungarn, Croatien (Banus), Böhmen (Oberſtburggraf) und Siebenbürgen, S. 341—7: Gubernatores, meiſt an Orten in den Niederlanden und Italien, dann in Comorn, Raab, Commandant der Hauptfeſtung Prag und command. General in Böhmen, command. General in Oberungarn, do. in Schleſien (Franz Wenzel Graf von Wallis), do. Siebenbürgen, Adminiſtrations-Präſes im temeswarer Banat, General der windiſchen und petrinianiſchen Gränzen, supr. Regni Croatiae et Confiniorum Capitaneus, und der Militär-Direktor in Ober- und Vorderöſterreich (in Mähren kein command. General), S. 347—356: k. k Majeſtät Commandanten, deren Namen und Titel man derzeit zur Hand bekommen (im Schem. von 1730 nicht angeführt), zuſ. an 68 Orten (darunter einige, wo auch Gubernatores), in Böhmen, Mähren und Schleſien zu Breslau, Brieg, Brünn (Franz Ludwig d. h. r. R. Graf von Sinzendorf, k. k. wirkl. geh. und Hofkriegsrath, Feldmarſchallieutenant, wie auch Commandant auf der Feſtung Spielberg ob Brünn, ſchon 1730) Eger, Glaz, Groß-Glogau, Jablunka (Johann Baron Oreilly, Obriſtlieutenant), Olmütz (Franz Niclas Baron de Fallaize, General-Wachtmeiſter), Hradiſch (Franz Joſeph Herr von Stubenberg, Obriſter).

mixtum (Ref. 3. April und 11. Mai 1753, Instr. 24. März 1753, Verord. d. Hofkriegsrathes 9. Mai 1755), welcher gemischte Militär-Conseß aus dem commandirenden Generale, einem Obristen, einigen politischen Justiz- (Tribunals-)Räthen, einem Stabsauditor und einem Aktuar von der Landesjustizstelle bestand und, mit dem Beschwerdewege an den Hofkriegsrath, die Gerichtsbarkeit über die in Mähren befindlichen unangestellten Generale und Obristen, dann die in Militärdiensten angestellten Beamten ausübte (Lukische 9, 71, Notizenblatt 1874 S. 98).

Wegen Besorgung der Militär-Angelegenheiten, welche in das politische Fach einschlagen (Bequartiernng, Verpflegung, Marsch, Vorspann, Recrutirung, Lieferung, Transport, Excesse, Festungs- und Garnisons-Angelegenheiten), wurde eine gemeinschaftliche Militär-Commission errichtet (Ref. 17. Dez. 1763), welche, unter dem Vorsitze des Gubernialpräsidenten, aus einigen Militärpersonen uud Gubernialräthen, dem Oberkriegskommissär, einem Sekretär und zwei Protokolliften bestand; außerdem gab es ein Proviant-Amt und einige Militär-Oekonomie-Commissionen zur Bekleidung des Miliärs (Lukische 97, Notizenblatt 1874 Nr. 7, wo die Bestellung, Aktivität und Agenda der Commission angegeben sind). Als das Direktorium der Kaiserin ein Generalsystem zur Versorgung der Invaliden vorschlug, welches mit dem J. 1750 ins Leben treten sollte (Arneth IV. 98), kam es zwar nicht zur beabsichtigten Errichtung eines Invalidenhauses in Mähren, wohl aber einer Invaliden-Commission (Ref. 12. Februar 1753).

(S. den Stand dieser Commissionen in der Uebersicht der Aemter 1782 bei Joseph II. Regierungsantritt.)

B) Die zweite Zeit der Verwaltungs-Reformen Maria Thresia's vom Ende des 7jähr. bis zum bairischen Successionskriege.

I. In der Centralleitung.

Nach den österr. Erbfolgekriegen (1740—8), in welchen Oesterreich nicht nur seine bedrohte Existenz gerettet, sondern auch wieder eine angesehene Stellung gewonnen, hatte es sich darum gehandelt, ähnlicher Gefahr für die Zukunft vorzubeugen, die zersplitterten Kräfte stramm zusammen zu fassen, mehr auszubilden und zu verwerthen, insbesondere zur Wiedergewinnung Schlesiens. Zu diesem Zwecke änderte Graf Kaunitz, der neue Leiter der auswärtigen Angelegenheiten, die bisherige auswärtige Politik, welche gegen Frankreich, den alten Hauptfeind gerichtet war, und gewann dieses, Rußland und Sachsen zu einem Bündnisse gegen Preußen, zu dem nun England übertrat. Oesterreichs Wehrkraft zeigte sich zwar im 7jähr. Kriege (1756—63) in einem ganz anderen Lichte als früher und erlangte selbst glänzende Siege über den bis aufs Aeußerste bedrängten König Friedrich, allein, bei dessen genialem, einheitlichem und schnellem Vorgehen gegen die lose Verbündeten, wurde offenbar, daß er zwar gedemüthigt, aber nicht vernichtet werden könne. Alle die großen Opfer waren vergeblich gebracht, Schlesien nicht wieder

erworben, und es galt nun, durch eine bessere Einrichtung der Verwaltung das erschöpfte Oesterreich wieder zu heben. Es sollte dies nicht nur durch die Ausbildung der materiellen und geistigen Kraft, des Land- und Bergbaues, der Industrie und des Handels, der einheitlichen Wehrkraft des Staates*), sondern auch eine bessere Ordnung des Verwaltungs-Organismus geschehen.

Kaunitz wollte auch für die innere Staatsverwaltung seine Principien der Einigung, Ausgleichung und zeitgemäßen Fortbildung der Interessen und Kräfte eines monarchischen Oesterreichs in einem obersten berathenden Collegium verkörpern, welches von der Kaiserin alle ihr vorgelegten Angelegenheiten zur Begutachtung übernimmt, die bezüglichen Entschließungen der Krone entwirft, deren Befolgung überwacht, die bestehenden Mängel aufdeckt und — nach den Grundsätzen der Billigkeit — das Religionswesen, die Ordnung, den Credit und Haushalt des Staates nach allen Richtungen in Betracht und Obsorge zieht. Gerade zur Zeit, als noch die Wogen des 7jähr. Krieges hoch gingen, Ende 1760, trat Kaunitz vor die Kaiserin mit der Idee eines Staatsrathes. Am 30. Dez. 1760 trat der, ursprünglich nur für die deutschen, alsbald aber auch für die ung. Länder berechnete, neue österr. Staatsrath, welcher, wie die Kaiserin ausdrücklich erklärte, „die Theile mit dem Ganzen verbinden sollte" (Patent 17. Dez. 1760 im Codex Austr. 5. T. S. 115), ins Leben. Er bestand aus 7 Mitgliedern: Kaunitz, Haugwitz († 1765), Daun († 1766), unter dem Titel von „Staatsministern" (für das Aeußere, das Innere und das Kriegswesen), denen drei „Staatsräthe": Heinrich Cajetan Graf Blümegen, bisher Landeshauptmann und der Organisator in Mähren, mit dem „Minister"-Titel, Freih. v. Borié, bisher Reichshofrath, und Anton Stupan v. Ehrenstein (Wurzbach 40. B. 202), überdies M. Theresias's Cabinets-Sekretär König von Kronberg, welcher den Vortrag über die Einrichtung des Staatsrathes nach den Angaben von Kaunitz ausgearbeitet hatte, als geheimer Referendar zur Seite standen. Die drei ersten behielten ihre bisherigen Bezüge, Blümegen bekam eine Besoldung von 12,000 fl. nebst einer Pension, die anderen von 8,800 fl, (wovon aber 800 fl. als Arrha-Taxe abfiel); künftig sollte nach Maria Theresia's Resolution vom 30. Dez. 1760 bei keiner Stelle mehr ein Rath 8,000, sondern nur 6,000 fl. haben. Die neue Einrichtung hatte sogleich große Kämpfe zu bestehen. Die böhmischen Cavaliere strebten die Decentralisation, die Herstellung des alten ständischen Regimentes an; Kaunitz trat aber entschieden dagegen und die damit verbundene Unterdrückung des gemeinen Mannes auf, er müsse die Wiedereinführung der Regierung durch den Adel als ein Werk ansehen, das auf einmal alle schon durch 15 Jahre erprobten Verbesserungen

*) S. meine Gesch. des Bücher- und Steindruckes, der Censur und period. Literatur (6. B. Sekt.-Schr.), der Verkehrs- (8. B.), Schul- und Studien- (10. B.), Heil- und Humanitäts-Anstalten (11. B.), des Bergbaues, der Industrie und des Handels (15. B., Brünn 1866, und 19. B., eb. 1870), der Naturwissenschaften (18. B., eb. 1868), der mähr.-schles. Ackerbaugesellschaft und der von ihr vertretenen Zweige (20. B., eb. 1870), der Musik (21. B., eb. 1873), die früher erwähnten Abhandlungen über das Militärwesen.

über den Haufen werfen würde und Maria Thereſia erklärte (1763): „iſt zu Meinem Troſte nach ſo vielen Ausſtellungen und Contradictionen doch nach reifer Ueberlegung für das Beſte erkannt worden, was durch den Eifer, Einſicht und Aktivität des Grafen Haugwitz allein vor 15 Jahren geſchehen, welches auch noch in übrigen Sachen wird gefunden werden".

Kaunitz war jedoch kein extremer Anhänger des Centraliſirens der Verwaltung, wie Haugwitz. Stupan und noch mehr Borié erklärten ſich für die Gliederung derſelben in vier Hauptreſſorts: Finanzen, Militärweſen, Verwaltung und Juſtiz. Borié verfocht überdies die adminiſtrative Scheidung der Staatseinnahmen von der Verwaltung der Staatskaſſen und Schulden und fand an Kaunitz einen beredten Geſinnungsgenoſſen, welcher mit überzeugender Schärfe für die Nothwendigkeit der Auseinanderhaltung dieſer Sphären des Kammeralweſens eintrat, andererſeits aber auch feſt auf die Scheidung der politiſchen und Juſtizverwaltung beharrte.

Da Kaunitz, als Staatskanzler und Leiter des italieniſchen und niederländiſchen Rathes, zu ſehr beſchäftigt war, als daß er ſich an den Berathungen des Staatsrathes regelmäßig hätte betheiligen können, wurde Haugwitz deſſen Seele und er wußte ihn auch mit ſeinem Geiſte zu durchdringen, welcher von jeher dahin ſtrebte, die Staatsgewalt zu ſtärken und ſie in den Stand zu ſetzen, nach möglichſt gleichen Principien in allen Theilen des weiten Reiches diejenigen Maßregeln durchzuführen, welche man für den Staat und die Bevölkerung von heilſamer Wirkung hielt. Mit dem Tode desſelben, dem Wechſel der Mitglieder und beſonders dem Eintritte des Feuergeiſtes Joſeph erfuhr der Staatsrath manche Wandlungen, welche ihn von der erdrückenden Geſchäftslaſt befreien und beweglicher machen ſollten (Hock-Bidermann d. öſt. Staatsrath, Arneth IX. 293—322).

Mit der Errichtung des Staatsrathes hing auch eine Reorganiſation der Hof- und Landesbehörden zuſammen. Kaunitz verkannte in ſeinem Votum vom 17. Nov. 1761 nicht die Vorzüge des neuen Syſtems, die Sicherſtellung der pünktlichen Beſtreitung der Koſten des Hofſtaates, des Militärweſens und der Civiladminiſtration, ſo wie die Ausfindigmachung der Fonde zur allmäligen Abtragung der Schulden, hob aber als Gebrechen hervor, daß man Dinge mit einander verknüpfte, welche ihrer Natur nach verſchieden ſeien und daher nicht hätten verbunden, ſondern getrennt werden ſollen, dagegen wieder Sachen vereinigte, deren Trennung dringend geboten ſei. Während die Verwaltung ſämmtlicher Einnahmen und Ausgaben, ſo wie die Rechnungslegung über ſie nicht einer und derſelben Behörde anvertraut werden ſollte, habe man die Hofkammer und Banco-Hofdeputation, welche die größten und ſchönſten Einkünfte von den Kammeralgefällen in den Händen habe, unter einem Präſidenten vereinigt. Andererſeits ſei vieles getrennt, das füglich vereinigt werden könnte. Früher habe es nur vier Hofſtellen gegeben, den Hofkriegsrath, die Hofkammer, die böhm. und öſterr. Hofkanzlei; ſeit Einführung des neuen Syſtems von Haugwitz ſeien ſie auf achtzehn angewachſen, ſagte Kaunitz, nämlich: 1. das Direktorium, 2. die oberſte Juſtizſtelle, 3. der

Hofkriegsrath in publicis, 4. do. in Judicialibus, 5. das General-Kriegs-Commissariat, 6. die Münz- und Bergwerks-Direktion, 7. die Hofkammer, 8. die Ministerial-Banco-Deputation, 9. das Commercien-Direktorium, 10. die Invaliden-Hofcommission, 11. die Militär-Schulden-Hofcommission, 12. die Haupt-Schulden-Cassa-Direktion, 13. die Depositen-Hofcommission, 14. die Studien-Hofcommission, 15. die Sanitäts-Hofcommission, 16. die Post-Hofcommission, 17. die Religions-Hofcommission, 18. die Pulver- und Salniters-Hofcommission. Unter diesen seien allein dem Münz- und Bergwerks-Direktorium ein Präsident, ein Vicepräsident, zehn Hofräthe, fünf Hofsekretarien und siebenundzwanzig Ober- und Unterbeamte zugetheilt worden, so daß es allein über 100,100 fl. jährlich gekostet, während vormal nur ein Hofkammerrath, ein Sekretär und zwei Kanzlisten das ganze Werk hätten besorgen müssen. Insbesondere hielt Kaunitz eine strenge Ueberwachung des Gebahrens mit den Staatsgeldern nöthig, worin die Kaiserin schon aus eigenem Antriebe seinen Ansichten begegnet war, als sie aussprach: „Künftig sollen alle Stellen, Cassen und Administrationen controlirt sein, also auch der Banco nach seinem Institut. Ich will daher eine Controle générale und eine Caisse générale haben".

Kaunitz schlug daher vor, das Direktorium unter einem anderen Titel auf die eigenen Verwaltungssachen zu beschränken, für die oberste Leitung und Aufsicht über die besondere Verwaltung aller Staatseinkünfte, ohne daß sie jedoch in den Geldempfang, die Verausgabung und die Rechnungslegung sich unmittelbar einzumischen habe, eine Hofkammer zu errichten, welche eigentlich der Controlor aller einzelnen Verwaltungen der Kammeraleinkünfte sein sollte, weiter eine Generalkasse und eine Rechnungskammer zu errichten, die Trennung der Justiz von der Verwaltung aufrecht, sonach die 1749 errichtete oberste Justizstelle, beizubehalten, so wie auch den Hofkriegsrath; jedoch müsse dessen innere Einrichtung vollständig verändert werden, wenn überhaupt das Militärwesen gehörig besorgt werden solle. Die Verrichtungen dieser höchst wichtigen Stelle dürften nicht mehr wie bisher in bloßen Kanzlei-Expeditionen, sondern sie müßten in wesentlichen Beschlüssen und zwar hauptsächlich darin bestehen, die Kriegstüchtigkeit des Heeres, seine Disciplin, seine Verpflegung, so wie überhaupt alle Theile des Kriegswesens in Ordnung zu halten nnd zu verbessern. Ganz besonderen Nachdruck legte endlich Kaunitz auf die Nothwendigkeit, daß der Förderung des Handels größere Aufmerksamkeit zugewendet werde als bisher. Er sei ja zugleich mit dem Ackerbaue und der Industrie die eigentliche Quelle des Reichthums der Staaten. Gegenwärtig befänden sich in dem Commerzdirektorium nur hochadelige Herren und gelehrte Männer. Ihre Anschauungen seien von denjenigen der Kaufleute und Industriellen völlig verschieden, den letzteren möge daher wenigstens einiger Einfluß auf die Leitung der sie betreffenden Geschäfte gegönnt werden, in welcher Hinsicht verdient bemerkt zu werden, daß Stupan schon am 30. Jänner 1761 darauf antrug, mit Zuziehung verständiger Kaufleute ein gleichförmiges Handels- und Wechselrecht auszuarbeiten und

in allen Erbländern einzuführen, Handelskammern zu errichten und Handelsverträge mit fremden Mächten abzuschließen, indem damals ein solcher nur mit der Pforte bestand.

Maria Theresia paßte ihre entscheidenden Beschlüsse den Anträgen des Staatskanzlers an. So verlor (Res. 2. Jänner 1762) die 1749 geschaffene politisch-finanzielle Centralbehörde, das Directorium in publicis et Cameralibus den finanziellen Wirkungskreis und wurde wieder zur vereinigten böhmischen und österreichischen Hofkanzlei umgewandelt, an deren Spitze seit 30. Dez. 1761 Rudolph Graf von Chotek († 1771), früher Präsident der Ministerial-Banco-Hofdeputation, trat, mit Beigebung Bartenstein's († 1767) als Vicekanzler.

Im März 1762 errichtete die Kaiserin eine neue, ihr unmittelbar untergeordnete, Hofstelle, den Hofcommercienrath, dessen erster Präsident Franz Reinhard Graf von Andler-Witten war (Arneth M. Theresia IX. 448). Der neu organisirten Hofkammer wurde Johann Seifried Graf Herberstein, früher Landespräses von Krain, vorgesetzt, während die deutsch-erbländische Creditdeputation und bald darauf auch die General-Cassendirection den Grafen Carl Friedrich von Hatzfeld und die neueste Schöpfung dieser Epoche als oberste Controlbehörde für Staats-Einnahmen und Ausgaben — die Hofrechenkammer — den sächsischen Convertiten und Schützling des Staatskanzlers Grafen Ludwig von Sinzendorf (Seine und Carl's v. Z. Selbstbiogr., vom Grafen von Petteneg, Wien 1879, Wolf's österr. Gesch-Bilder II. 244—311), zum Präsidenten erhielt (Krones IV. 304—6, 319—23, 443, 480, der österr. Staatsrath, eine gesch. Studie, von Hock-Bidermann, Wien 1868—79, 5 Hefte, Mailath V. 80—1, Wolf's Maria Theresia 209—310, Arneth's Maria Theresia VII. 1—29, 109, IX. 293—338, Megerle von Mühlfeld's Gesch. d. Hofstellen, im österr. Archive für Gesch. u. a. 1829 S. 247—8, 1830 Nr. 85, 86, 99, Lukesche 7—9).

Mit Rücksicht auf diese neue Organisation gab es nun in Oesterreich, ohne die ungr. Länder, folgende oberste Verwaltungs-Behörden.

I. Die „geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei" für die auswärtigen Angelegenheiten, welcher auch das niederländ. und ital. Departement, die unter Carl VI. noch eine selbstständige Stellung hatten, zugetheilt waren, seit Kaunitz organisirt, mit dem 1749 eingerichteten „geh. Haus-, Hof- und Staats-Archive" und der 1754 gegründeten orientalischen Akademie zur Ausbildung für den Dienst in der Türkei und bei Consulaten (Wolf 218—224, Arneth II. 142, 198, IV. 132—6, IX. 293—334, Krones IV. 433, 435, G. Wolf's Geschichte der Archive in Wien 22—4)*).

II. Der Hofkriegsrath, 1556 von Ferdinand I. geschaffen, 1564 und 1615 weiter organisirt, jedoch erst unter Joseph I. 1705 zur eigentlichen Be-

*) Es geschahen zwar in Oesterreich schon seit dem 16. Jahrh. verschiedene Anläufe zur Gründung und Einrichtung von Archiven (Wolf 3—21), allein erst mit jener des Haus-, Hof- und Staatsarchives (eb. 25—102) ein eigentlicher Anfang, zu einer durchgreifenden Organisirung der Staats- und Länder-Archive, welche 1868 in Anregung kam, ist es noch nicht gekommen.

deutung erhoben, eine vollkommene Centralbehörde seitdem der inner- und oberösterr. mit demselben vereinigt und 1715 in Ungarn der reguläre Kriegsfuß eingeführt worden. Wie das Kriegswesen, nachdem es (1748) aus den Händen der Stände übernommen worden, eine bessere Organisirung, insbesondere unter den Präsidenten Daun (1762) und Lascy (1766), erfuhr, so auch die oberste Leitung. Der Hofkriegsrath erhielt (Resc. 28. März 1753) eine ganz neue Einrichtung und zerfiel in drei Departements: das sogenannte militare publico-politicum, das judiciale (der oberste milit. Gerichtshof) und das oeconomicum. 1761 wurde ein eigenes General-Kriegscommissariat unter dem Grafen Johann Chotek eingerichtet, nach wenigen Jahren aber wieder aufgehoben. 1762 sollte eine neue Organisation des Hofkriegsrathes stattfinden, man kehrte aber wieder zur früheren Ordnung zurück. Erst 1803 erhielt der Hofkriegsrath jene Einrichtung, die bis zu dessen Erlöschen (1848) blieb (Wolf 225—36, Arneth's Maria Theresia VII. 28, 212—228, IX. 486—543, Krones IV. 274, 319, 324, 434, Meynert, Gesch. des österreich. (1854) und des ungr. (1876) Kriegswesens, Hock österr. Staatsrath Index).

III. Die „k. k. vereinigte böhmisch-österreichische Hofkanzlei", aus den früher bestandenen drei österr. und der böhmischen zusammengeschmolzen; vordem hatte nach den Instruktionen Carl VI. vom 26. April 1719 für die böhm. und vom 26. März 1720 für die österr. Hofkanzlei der erste oder Oberstkanzler auch alle Haus- und Staatssachen, diplomatischen Angelegenheiten und auswärtigen Correspondenzen zu besorgen, bis ihn M. Theresia 1743 auf die inländ. Sachen beschränkte (Arneth II. 198).

In Folge der Erwerbung Galiziens wurde 1774 eine k. k. galizisch-lodomerische Hofkanzlei errichtet, jedoch 1776 wieder aufgehoben und der böhm. österr. zugewiesen, diese aber neu eingetheilt (Arneth's M. Ther. VIII. 422, X. 90—94) und mit derselben der 1776 aufgehobene Hofcommercienrath vereinigt (Arneth IX. 467). Kaiser Joseph II., welcher die ganze Einrichtung der öffentlichen Verwaltung, besonders in den am meisten feindlich heimgesuchten böhm. Ländern, einer scharfen und bittern Kritik unterzog, beantragte zwar eine noch größere Concentration, um die engste Verbrüderung aller österr. Erbländer zu gemeinsamer Arbeit und zu deren allseitiger Wohlfahrt zu bewirken; allein M. Theresia ging, wie sie dem Grafen Blümegen am 30. Nov. 1771 bei seiner Ernennung zum obersten Kanzler erklärte, auf die Zusammenziehung aller Theile ihrer Monarchie unter Einem Chef nicht ein, weil ihr dies als etwas Neues, noch nie Versuchtes gefährlich schien (Arneth X. 42, 50—9). Joseph mußte sich damit gedulden, bis er selbst auf den Thron kam (Wolf 237—55, Hock österr. Staatsrath Index, Krones VI. 306, 401, 412, 430, 432, 433, 435, 438, 485, 551). Nach einem alten Brauche in Oesterreich wurden im Centrum wie in den Provinzen für besondere politische oder finanzielle Angelegenheiten, für organisatorische oder vereinzelnte Arbeiten Commissionen bestellt (Wolf 281), von welchen nun, nebst der Studien-, und Censur- unter Gerhard van Swieten († 1772, Arneth IX. 156—183), die Commission in Privilegiensachen und Robotschul-

digten (1766) oder die Urbarialcommission (1771) eine hervorragende Bedeutung gewann.

IV. Die, 1749 errichtete, „k. k. oberste Justizstelle", nun auch wirksam für die bessere Organisirung der Gerichte, für eine einheitliche bürgerliche und Strafgesetzgebung, wovon aber unter Maria Theresia hauptsächlich nur die Wechselordnung von 1763 und die Constitutio criminalis Theresiana vom 31. Dez. 1768 zu Stande kamen (österr. Archiv 1829 S. 248, 1830 Nr. 85, Arneth IV. 30, Hock österr. Staatsrath Index, Wolf 256—276, Harrasowsky Geschichte der Codifikation des österr. Civilrechtes, Wien 1868, Domin neuere österr. Rechtsgeschichte, Wien 1869, Geschichte der obersten Justizstelle in Wien (1749—1848) von Friedrich von Maasburg, Prag 1879, wo auch S. 9—12 die mit dem Rescripte vom 5. Juni 1762 der obersten Justizstelle vorgezeichneten Geschäfts-Agenda und S. 325—355 deren Instruktion vom 4. Februar 1763 sind).

V. Die 1749 mit der politischen Hofstelle vereinigte, mit der a. h. Entschließung vom 30. Dezember 1761 aber wieder ins Leben gerufene k. k. Hofkammer, die älteste und mit Unterbrechungen bis 1848 bestandene österr. Centralstelle. Sie sollte die oberste Leitung und Aufsicht über die Kammeralgefälle, die Landtagscontributionen, über die öffentlichen Einkünfte im Ganzen und die Ausgaben für die Hof-, Militär- und Civilverwaltung führen. Seyfried Graf v. Herberstein erhielt das Präsidium, Freih. Hilleprand v. Prandau war Vicepräsident, es gab 13 Hofräthe, darunter mehrere Ungarn, 8 Sekretäre u. s. w.

Die Ministerialbancodeputation blieb in ihrer früheren Gestalt; nur sollte sie nach dem Gesetze von 1762 der Hofkammer Rechnung legen und Einsicht in die Verwaltung der Gefälle gewähren. Präsident wurde Friedrich Graf Hatzfeld; unter seiner Führung standen die Hofräthe, Sekretäre, Concipisten u. s. w. Auch die deutsch-erbländische Creditsdeputation und die Generalcassendirektion kamen unter seine Leitung.

Eine besondere Aufmerksamkeit wurde dem Kasse- und Rechnungswesen zugewendet. Schon unter Leopold I. hatte sich Graf Jörger für die Nothwendigkeit einer Generalkasse ausgesprochen, nun entstand eine solche, ein Universalzahlamt, eine Kammeralschuldendirektion, das k. k. Hauptschuldenzahlamt u. a. Die verschiedenen Buchhaltereien blieben zwar, aber das ganze Rechnungswesen wurde concentrirt und zur allgemeinen Controle 1762 die Hofrechenkammer unter dem Präsidenten Ludwig Grafen von Zinzendorf organisirt (österr. Archiv 1829 S. 247, österr. Encykl. II. 611, die Finanzverwaltung in Wolf's Oesterreich unter Maria Theresia S. 277—310, Hock österr. Staatsrath 7, 16—18, 24—26, 543, Arneth VII. 26, 204—212, Krones III. 23, 511, IV. 401, 433, Wolf's Archive 103 ff.).

Wie die von uns aus den Büchern der Hofkammer (im 22. und 23. B. Sekt.-Schr.) mitgetheilten Notizen zeigen, fehlte es in früherer Zeit in der Finanzgebahrung an jedem System, Zusammenwirken und Uebersicht; von Fall zu Fall wurden die Verfügungen getroffen, erst Auskünfte und Nachweisungen über die hie und da vorhandenen Mittel abverlangt, Anweisungen

nach Umständen und Gunst gemacht, wo man eben ein Loch offen fand oder glaubte. Erst mit der Errichtung der Bank und eines Bankcollegiums war mehr Ordnung in diesen so einflußreichen Geschäftszweig gekommen, System aber erst dermal. Deshalb wollen wir etwas dabei verweilen, wozu wir Mühlfeld's Abhandlung im österr. Archive für Gesch. 1830 Nr. 99, 100 benützen. Dort heißt es: Bey der Gelegenheit, als Ihro Majestät die Kaiserin Maria Theresia mittelst allerhöchster Entschließung vom 30. December 1761 die bis dahin unter einer Oberleitung gestandene Verwaltung aller Cameral-, Contributional- und Credits-Gefälle, die Besorgung der Staatseinnahmen und Ausgaben, und die dießfällige Rechnungsprüfung von einander zu trennen befanden, um hiedurch einen festen Grund zu einer wechselweisen Controle zu legen, geruhten Höchstdieselbe zugleich, über den Vorschlag des damahligen erbländischen Credits-Deputations-Präsidenten Ludwig Friedrich Julius Grafen von Zinzendorf, eine eigene Hofrechenkammer aufzustellen, und diesen in der Kenntniß des Rechnungswesens besonders ausgezeichneten Staatsmann zum Präsidenten dieser neugeschaffenen Hofstelle zu ernennen.

Diese Hofrechenkammer, welcher sämmtliche Buchhaltungen untergeordnet wurden, hatte die Censur aller Staatsrechnungen zu besorgen, jedes ihr im Finanzwesen, besonders bey den Staatsausgaben vorkommende Gebrechen sogleich anzuzeigen, und alljährlich mit Zuziehung der Finanzstellen einen bündigen Staats-Etat zu entwerfen.

Außer dem wurde sie verpflichtet, eine dem Zwecke vollkommen entsprechende Staatsrechnung zu verfassen, und diese bey allen Aemtern anwendbar zu machen.

Ihr ursprünglicher Personal-Status bestand aus einem Präsidenten, vier Hofräthen, sechs Hofsecretären, sechs Hofconcipisten, einem Registrator zugleich Expeditor und Cameral-Taxator, und 17 sonstigen Kanzley-Individuen.

Die ihr untergeordnet gewesenen Buchhaltungen waren:

1) Die Hofrechenkammer-Hauptbuchhaltung.
2) Die Cameral-Hauptbuchhaltung.
3) Die ungarische Hofkammer-Buchhaltung.
4) Die Hofkriegsbuchhaltung de Praeterito.
5) Die Ministerial-Banco-Deputations-Buchhaltung, mit welcher das Commerz-Departement vereiniget war.
6) Die ständische Credits-Deputations-Buchhaltung.
7) Die Münz- und Bergwesens-Hofbuchhaltung.
8) Die Hofbuchhaltung in städtischen und Stiftungssachen.

Der gesammte Personalstand dieser Buchhaltungen belief sich damahls auf 270 Köpfe.

Nach Verlauf von 12 Jahren, nähmlich im Jahre 1773, fanden es dann Ihro Majestät die Kaiserinn Maria Theresia dem allerhöchsten Dienste zuträglich, der Hofrechenkammer eine ganz neue Verfassung zu geben.

In Gemäßheit dieser mit 1. November 1773 in Wirksamkeit getretenen neuen Einrichtung wurde die Hofrechenkammer der Finanz-Hofstelle unterge-

ordnet, hatte von dieser die Befehle zu empfangen, und derselben von ihren sämmtlichen Verrichtungen Rede und Antwort zu geben.

Dagegen erhielt sie in der Censur der Rechnungen unumschränkte Freyheit, und der Finanz-Hofstelle lag in dieser Beziehung nur ob, darauf zu sehen, daß diese Censur vorschriftmäßig geschah; auch hatte die Hofrechenkammer die General-Controle über die Verwaltung des Finanzwesens auszuüben, und der Finanz-Hofstelle nicht nur nützliche Verbesserungen vorzuschlagen, sondern auch über allenfällige Abweichungen von dem festgesetzten Systeme die Erinnerungen zu machen.

Ueberdieß wurde ihr das Befugniß eingeräumt, alle Rechnungen zu erledigen, die Absolutorien hinaus zu geben, und in den Fällen, in welchen von den Rechnungslegern entweder ein Rest abzuführen, oder ihnen eine Vergütung zu leisten war, bey der Finanz-Hofstelle die richtige Einbringung, so wie die Befriedigung des Rechnungslegers zu veranlassen.

Endlich ward die Hofrechenkammer verpflichtet, vorzüglich das Steigen und Fallen der Gefälle zu beobachten, und der Finanz-Hofstelle Alles an die Hand zu geben, was das Erstere vermehren, und das Letztere hintanhalten konnte; gleichwie sie auch alljährlich den Totalabschluß des verflossenen Jahres verfertigen, und solchen nebst dem Staats-Erforderniß-Aufsatze dahin überreichen mußte.

Bey Gelegenheit dieser neuen Organisirung der Hofrechenkammer wurde der Personalstand derselben, welcher damals aus einem Präsidenten, vier Hofräthen, zwey Commissionsräthen, vier Secretären, vier Concipisten, einem Registrator, Expeditor und Taxator in einer Person, einem Registraturs-Adjuncten, einem Registranten, sieben Kanzlisten, zwey Practicanten, einem Thürhüther, einem Kanzleydiener und einem Heitzer bestand, nachdem die daselbst angestellt gewesenen Hofräthe und Commissionsräthe mit Beybelassung ihrer ganzen Gehalte quiesziert, die Secretäre und das übrige subalterne Kanzleypersonale aber theils beybehalten, theils bey der administrirenden Stelle untergebracht worden, mit einem Präsidenten aus dem Herrenstande, einem Hofrathe, vier Rechenkammerräthen mit dem Character eines Regierungsrathes, einem Commissionsrathe, zwey Secretären, zwei Concipisten, einem Registrator zugleich Expeditor, vier Kanzlisten, einem Thürhüther, einem Kanzleidiener und einem Heitzer systemisiret.

Der Hofrath hatte die Obsorge über alle Buchhaltungen zu führen, und dahin zu sehen, daß überall vorschriftmäßig verfahren wurde. Die ordentliche Führung eines Hauptbuches, die Verfertigung des Totalabschlußes und des Eventual-Staatserforderniß-Aufsatzes gehörte zu den Hauptgegenständen seiner Verrichtungen.

Von den vier Rechenkammerräthen war jeder Referent über eine eigene Buchhaltung, deren es damahls nur fünf gab, nämlich: die Bancobuchhaltung, die Cameralbuchhaltung, welche zugleich auch die ungerischen Hofkammer-, Staatsschulden- und Domänen-Gegenstände zu besorgen hatte, und in verschiedene Departemente abgetheilet war, die Münz- und

Bergwesens-Hofbuchhaltung, die Hofkriegsbuchhaltung und die städtische und Stiftungsbuchhaltung, die aber, da man sie als keinen Zweig des Aerariums ansah, in ihrer Unabhängigkeit verblieb.

Dem gesammten Buchhaltungs-Personale wurde von neuem die Beobachtung jener Instructionen eingeschärft, die Kaiser Carl VI. (unter dem noch jedes Departement mit einer eigenen Buchhaltung versehen war) in den Jahren 1717 und 1732 für das österreichische Rechnungswesen erlassen hatte; auch ward die bey der Gründung der Hofrechenkammer eingeführte Journalisirung beybehalten.

Im Jahre 1775 aber geruhten Ihro Majestät die Kaiserinn Maria Theresia mit einer eigenen allerhöchsten Entschließung die Behandlung der Obliegenheiten der Hofrechenkammer und den Geschäftszug zwischen derselben und der Hofkammer neuerdings vorzuzeichnen, auch die bis dahin von einander abgesondert gewesenen Hofkriegs-, Hofkriegsräthliche und Verpflegsamts-Buchhaltung vollständig zu vereinigen, und in dieser Beziehung den Hofrechenkammer-Präsidenten auf eben die Weise dem Kriegspräsidenten und dem Hofkriegsrathe unterzuordnen, wie er bereits dem Hofkammer-Präsidenten und der Hofkammer untergeordnet war.

Im Jahre 1782 fanden dagegen Se. Majestät Kaiser Joseph II. die Rechenkammer, (welche sich bis dahin größten Theiles nur mit dem Calculiren und Revidiren abzugeben hatte) nicht nur zu ihrer vorigen Würde zu erheben, sondern auch die Geschäfte derselben noch mehr zu erweitern, und ihr selbst einige Zweige der sogenannten politischen Arithmetik, als z. B. die Ziehung der Bilanz zwischen der Ein- und Ausfuhr u. s. w. zuzuweisen.

Von nun an mußten die jährlichen Finanz-Abschlüsse auch von den Niederlanden und der Lombardie an die Hofrechenkammer abgegeben werden.

Die Central-Buchhaltung, welcher die Verfassung einer vollkommenen Uebersicht des gesammten Finanz-Etats oblag, wurde vollkommen hergestellet, und dem geheimen Cabinette Sr. Majestät zugetheilt.

Sämmtliche Hofrechenkammerräthe erhielten den Character als wirkliche Hofräthe, und jeder Buchhaltung stand ein Hofrath als Director vor.

Die damahls der Hofrechenkammer unmittelbar untergeordnet gewesenen Hofbuchhaltungen, nähmlich die Universal-Cameral-Hofbuchhaltung, die Extrasteuer-Buchhaltung, die Tabackgefälls-Cameral-Buchhaltung, die Hofkriegsbuchhaltung, die Ministerial-Banco-Deputations-Hofbuchhaltung, die Banco-Hofbuchhaltung, die Münz- und Bergwesens-Hofbuchhaltung, die in zwei Departemente, nämlich in das geistliche und in das städtische getheilte Stiftungs- und städtische Hofbuchhaltung, so wie die ungerisch-siebenbürgische Hofbuchhaltung waren zwar gehalten, den administrirenden Hofstellen die geforderten Auskünfte ohne Weigerung zu geben; sie mußten jedoch noch vor der wirklichen Abgabe derselben, den betreffenden Buchhaltungs-Referenten hiervon verständigen.

In allen übrigen Beziehungen blieb die Hofrechenkammer bis zu ihrer im Jahre 1792 erfolgten Aufhebung ein ganz unabhängiges Departement.

Der verdienstvolle Präsident Graf Zinzendorf, welcher Klarheit und Uebersichtlichkeit in das Staatsrechnungswesen gebracht, blieb auf diesem Posten, bis ihn, wie es scheint, die Meinungsverschiedenheiten mit dem dirigirenden Staatsminister Grafen Hatzfeld (über Finanzpläne) aus demselben vertrieben. Bei seiner Berufung als Staatsminister in inländischen Geschäften in den Staatsrath gab zwar die Kaiserin ihre Absicht zu erkennen, die Rechnungskammer mit der Hofkammer zu vereinigen; allein es kam nicht dazu, die erstere bestand unter dem Präsidium des Heinrich Grafen Auersperg (1773—4) und Franz Anton Grafen von Khevenhüller (1774—82) fort (Arneth IX. 444, S. Hock österr. Staatsrath, Index unter Hofrechenkammer und Staatsrechnungswesen.

Von der Entstehung und Weiterbildung der Staatsbuchhaltung in Mähren und Schlesien haben wir früher (S. 364—8) gesprochen.

VI. Die Verhältnisse der ungarischen Kronländer nahmen von jeher einen so bedeutenden Einfluß auf jene des anderen Theiles des Staates, daß wir dieselben nicht unbeachtet lassen können. Die Einführung des stehenden Militärs und der fixen Steuer (1715), die neue judicielle und politische Organisation (1723), hatten zwar Ungarn fester in den österr. Staatsverband gestellt, das ungarische Staatswesen blieb aber in sich abgeschlossen, der szathmarer Frieden (1711) und das Krönungsdiplom Carl VI. (1712) hatten es sanctionirt. Die föderative Natur Oesterreichs erhielt dieses besondere Leben. Es lag darin die Eigenthümlichkeit des alten österreichischen Staates. Die dynastischen Bande waren der höchste Ausdruck des Staatslebens; zunächst waren die militärischen Interessen durchgedrungen, alles übrige war in provinziellen Formen gegliedert. Je mehr in den österr. böhm. Erbländern die Centralkraft der Regierung und das Gesammtleben stieg, desto mehr trat die, weder dem österr. Gesammtstaate, noch auch Ungarn irgend heilsame (Arneth X. 107), Spaltung der Erbländer in zwei Hälften, in eine österreichische und eine ungarische hervor, bedingt durch die beschränkte Königsmacht und die alte Verfassung von Ungarn, ein mittelalterliches Gebäude ohne harmonischen Ausbau, ohne die Unterlage jenes ausgebildeten Gemeindewesens des Bürger- und Bauernthums wie in den germanischen Ländern, ohne Schutz für das Volk und ohne Kraft für den König. Die Auswüchse des mittelalterlichen Staatswesens, welche in den österr. Erbländern längst verschwunden waren, wurzelten hier noch in umfassender Weise. Die Comitatscongregationen, die Kreisversammlungen des Adels hatten das Recht, gegen königliche Befehle Vorstellungen einzulegen und bildeten eine Gewalt neben dem König und Reichstag. Die Formen des letzteren waren selbst in Vielem unbestimmt, die geschriebenen Gesetze mangelhaft, die Verwaltung schwerfällig. Je höher in den österreichischen Erblanden die souveräne Gewalt stieg, je regelmäßiger an dem Bau eines neuen Staatswesens, wie es das neue Geschlecht und die neue Zeit verlangte, gearbeitet wurde, desto schärfer mußten die Gegensätze zu der ungarischen Verfassung hervortreten. Ungarn war ein Glied Oesterreichs, aber die Nation betrachtete das Land als ein selbstständiges Reich, das nur zufällig

mit den übrigen Erbländern dieselbe Dynastie an der Spitze trage. Das Land schloß sich ab; die oppositionellen Beschwerden waren von Generation zu Generation dieselben; sie verlangten den Vorzug der Einheimischen vor den Fremden bei Vergebung geistlicher und weltlicher Aemter, die Einschränkung der Indigenatsertheilung, eine neue Eintheilung der Contribution u. s. w. Der Umschwung, welchen Maria Theresia herbeiführte, indem sie eine alle Provinzen umfassende centrale Gewalt erschuf, brachte auch das ungarische Verfassungsleben in eine ganz neue und eigenthümliche Phase. Der Character jener Verfassung war ein vorwiegend aristokratischer; alle übrigen Factoren der öffentlichen Ordnung wurden nur von aristokratischen Elementen getragen. In sich waren sie in keine strenge Form gefügt und so fest die Spitzen der Verfassung emporzuragen schienen, jene Elemente hatten immer eine mehr flüssige Natur. Das belebende Princip solcher gesellschaftlichen oder politischen Zustände ist immer die öffentliche Meinung, welche in der großen Masse künstlich oder natürlich erzeugt vorherrscht, oder der Einfluß hochstehender Persönlichkeiten, welche durch Weisheit, lebendigen Eifer, Macht und Reichthum ausgezeichnet sind. Als am Anfang des 18. Jahrhunderts nach den großen Revolutionen die brausende Strömung des Volkslebens erloschen war, trat das Gewicht der höheren aristokratischen Familien und einzelner Persönlichkeiten mehr hervor und erhielt eine desto größere Bedeutung, je unbestimmter manches Verfassungsrecht war, und je mehr individuelle Berührungen und Verhältnisse dafür den Ausschlag gaben. Durch die Adelsfamilien des Landes, welche dem Kaiserhause die Treue hielten, durch Männer, welche in Folge der neuen Organisation in die Höhe gekommen waren, durch hervorragende Bischöfe, trat am Anfang der Regierungszeit Maria Theresia's jenes Ereigniß ein, von welchem eine so mächtige Reaction gegen die Oesterreich feindlichen Mächte ausging und zur Rettung der Monarchie so intensiv beigetragen hat (die politische Stellung Ungarn's in Wolf's Oesterreich unter Maria Theresia 313 bis 374. S. auch Arneth I. 256 317, X. 102—157).

Die Kaiserin verstand es, den ungarischen Adel an sich zu ziehen und mit dessen Hilfe Bedeutendes auszuführen; allein eine Verbindung der staatlichen Elemente wie einst in Böhmen und Oesterreich konnte hiedurch nicht bewirkt werden. Dafür war das Maß der politischen Freiheit in Ungarn zu weit und die nationalen Gegensätze noch zu groß. Es blieb zwischen den ungarischen und österreichischen Erbländern eine Spaltung, welche die gemeinsame staatliche Entwicklung, den gleichmässigen Fortschritt noch für lange Zeit zurückhielt. Das extensivste Steuerbewilligungsrecht, die vollkommene Steuerfreiheit des Adels, die gebundene gesetzgebende und vollziehende Gewalt des Königthums, diese Grundpfeiler des mittelalterlichen Staatslebens, standen hier noch unberührt, während in der anderen Hälfte von Oesterreich über den Municipal- und Provinzialgewalten ein geordnetes, bewegliches, festes Staatswesen mit concentrirten Kräften erbaut wurde. Carl VI. hatte durch seine Organisation in Ungarn einen Fortschritt angebahnt, aber die großen organisatorischen Maßregeln der theresianischen Zeit fanden hier keinen Raum zur Entwicklung. Die Nation

beharrte in ihren alten Verfassungs- und Verwaltungsformen. Der Reichstag machte gegen Alles Opposition, wenn es noch so gut gemeint, nützlich und nothwendig war. Maria Theresia erfuhr sie schon auf jenem von 1741, dessen Begeisterung ihr doch eine so große Hülfe in ihrer äußersten Noth gebracht; eben so auf den zwei Reichstagen von 1751 und 1764, welche deshalb während ihrer vierzigjährigen Regierung nur noch dem ersten folgten. Nur sehr schwer konnte sie 1751 die Erhöhung der Contribution um 700,000 fl. und 1764 um 610,900 fl. erlangen, so, daß sie auf 3,900,000 fl. gebracht wurde; die österr. Contribution unter Maria Theresia betrug um das Dreifache mehr, als die Steuer von Ungarn und Siebenbürgen zusammengenommen. Das Gesammteinkommen von Ungarn kam höchstens auf zwanzig Millionen Gulden. Davon floß noch das meiste wieder für die kirchliche und politische Verwaltung zurück. Nur vier Millionen konnten von der Krone im Interesse des ganzen Staatskörpers, Hof, Diplomatie, Armee, verwendet werden, während die österr. Ausgaben für die im besonderen Interesse Ungarns geführten Türkenkriege von 1683 bis 1740 auf 486 Millionen Gulden berechnet werden können. Andere Hauptanliegen, nämlich eine Regulirung der längst überlebten Insurrektion und der höchst bedauerlichen bäuerlichen Verhältnisse, konnten nicht erreicht werden; die Kaiserin mußte in letzterer Beziehung aus eigener Machtvollkommenheit einschreiten (seit 1766).

Der Dualismus des österr. Staatswesens offenbarte sich aber nicht bloß im Unterschied der Verfassungen, er wurde noch sichtbarer in dem besonderen Verwaltungsorganismus, in welchem sich die öffentliche Ordnung in Ungarn bewegte. Carl VI. hatte zuerst wieder einen inneren Zusammenhang der Verwaltung hergestellt. Ungarn und Siebenbürgen hatten in Wien ihre eigenen Hofstellen für die politische und finanzielle Verwaltung. Die Justizhoheit war durch Gesetze und Institutionen der Krone beinahe völlig entzogen. Die Regierungsgewalt des Monarchen schien aus dem corporativen Bau der ungarischen Verwaltung ausgeschieden. Sie war nur sichtbar in einzelnen Aemtern, Gefällen und in der Militärverwaltung; auch hierin übten die Stände ihren Einfluß, weil eben alle Fäden des öffentlichen Wesens in den ständischen Vorrechten und Executionen festgeknüpft waren.

Die oberste politische Behörde Ungarns war die k. ungarische Hofkanzlei in Wien, welcher bis in das 16. Jahrhundert immer ein Geistlicher vorstand; seit 1731 wurde die Kanzlerstelle mit Weltlichen besetzt. Sie war für Ungarn der erste Rath des Königs; durch sie übte er seine Souverainetätsrechte aus. Sie hatte zu wachen, daß die Würde und Vorrechte der Krone nicht geschmälert, Gesetze und die Verfassung gehalten würden. Sie leitete in des Königs Namen die Staatspolicei nnd Justizpflege, die kirchlichen Hoheitsrechte. Die unmittelbare politische Leitung des Landes führte die, 1723 von Carl VI., ganz in der Art der böhmischen, organisirte Statthalterei in Preßburg, mit dem Palatin an der Spitze, vom Könige ernannten 22 Räthen aus dem Stande der Magnaten und Prälaten; es gelangte wenig an dieselbe, da die Comitate und Magnaten selbstherrlich walteten. Die Verwaltung in den

unteren Kreisen gliederte sich nach den Comitaten und den besonderen Corporationen (k. Freistädte und einzelne Gemeinden). Die Comitatseintheilung schrieb sich noch vom h. Stephan her; sie war die alte Gaueintheilung der deutschen Lande. Der Vorstand hieß Obergespan. Mehrere Magnatenfamilien hatten dieses Amt erblich. Der Obergespan hatte seine weiteren Beamten, zwei Vicegespäne, Notare, Fiskale, Stuhlrichter, Jurassoren. Sie wurden durch den Comitatsadel gewählt. Jeder Comitat war in Distrikte eingetheilt; in diesen waren die eigentlichen vollziehenden Beamten die Stuhlrichter. Die Comitatsverwaltung und ihre wirklichen Repräsentanten, die Vicegespäne, denn der Obergespan war selten damit beschäftigt, hingen am meisten von den Comitatscongregationen ab, in denen der gemeine Edelmann Alles entschied. Sie waren der Hemmschuh der Verwaltung, der Sitz der heimischen Opposition, das Organ, welches wegen seiner leichten Beweglichkeit zuerst von den Volksführern benützt wurde. Was die ungarische Verfassung am meisten unterschied, war, daß ihr jene reich gegliederte, organische Gemeindeverfassung, diese wichtige sociale und staatliche Basis, fehlte. Es waren nur Ansätze dazu in den wenigen freien Städten und Gemeinden vorhanden. Der Bauer war in Ungarn vollständig leibeigen, mit Leib und Leben, Hab und Gut zum Grunde gehörig und dem Herrn unterthan. Alles, was nicht Edelmann in Ungarn war, bildete das „arme beitragende Volk, die misera contribuens plebs." Alle Abgaben hafteten auf dem Vermögen, den Industrieerzeugnissen, den Köpfen der steuerbaren Volksklasse. Der Bauer gehörte zu keiner Standschaft; er genoß kein persönliches Recht, nicht für sich, nicht für seine Habe. Kein Landesgesetz normirte die Verhältnisse; alles war nach altem Brauch von Jahrhunderten her gelassen. Maria Theresia erst führte in sechs Jahren von 1766 an in ganz Ungarn ein Urbarialsystem nach den ähnlichen Verhältnissen wie in Böhmen und Oesterreich ein, wovon aber in der Praxis manches unausgeführt blieb.

Die Justizverwaltung war sehr verworren, erhielt sich aber mit wenigen Verbesserungen unter Carl VI. und Maria Theresia, bis in unsere Zeiten.

Man darf nur an die vielen und großen Privilegien des Adels und des Clerus, an die mannigfachen Exemtionen, die besonderen Verhältnisse der Städte und Communen, ferner an den Mangel allgemein giltiger bürgerlicher und Strafgesetze denken, so begreift man, wie der Begriff, der Gang und die Durchführung des Rechtes, dieses Lebensnervs alles Staatswesens, hier große Schwierigkeiten fand. Ungarn hatte kein allgemeines Gesetzbuch. Zwar gab es ein Corpus juris Hungarici, eine Sammlung älterer Reichstagsgesetze, und ein Decretum tripartitum Verböczianum, eine Privatarbeit aus dem Anfange des 16. Jahrhundertes, enthaltend das Recht der Personen und Sachen und den Weg, sein Recht zu behaupten; sie boten aber im Ganzen und Einzelnen nichts Vollständiges. Eine dritte Rechtsquelle, die k. Entscheidungen (decisiones regiae), lag in den Akten, Maria Theresia ließ sie zwar 1769 sammeln, die Stände verhinderten aber den Druck, weil viele Entscheidungen des k. Gerichtshofes

ihnen nicht genehm waren; was nicht vom Reichstage kam, galt nicht als Gesetz. Die Justizhoheit der Krone, welche die alten Akten besonders als ein Majestätsrecht hervorheben, war in allen ihren Thätigkeiten gehemmt. Das Strafrecht war vor Allem in einem kläglichen Zustande. Es gab nur eine sogenannte Praxis criminalis oder Form der Kriminalprocesse, welche unter Ferdinnnd III. 1656 herausgekommen, durch diesen Kaiser bestätigt und dem Corpus juris einverleibt ward. Auch dieses Gesetz war nie vom Reichstage angenommen und man befolgte es nur aus Gewohnheit. Die Strafgesetze waren außerordentlich streng; das Ermessen des Richters hatte den weitesten Spielraum. Eine Unzahl Advokaten überschwemmte das Land, wahre Freibeuter im öffentlichen Leben; sie dienten besonders als Fiskale der Grundherren.

Den Gerichten fehlte es an organischer Verbindung. Der König war der oberste Gerichtsherr, aber die Verwaltung des Rechts war an die besonderen Landesformen gebunden. Es gab geistliche und weltliche, obere und niedere Gerichte. Die höchste Justizinstanz war der k. oberste Gerichtshof (curia regis). Er begriff zwei gänzlich abgesonderte Behörden in sich, die Septemviraltafel und die königliche Tafel. Die erste bestand bis 1723 aus 7 Mitgliedern, in diesem Jahre kamen 8 und 1741 noch 4 dazu; alle waren aus dem Adelstande. Der Palatin präsidirte. Ihre Gerichtsbarkeit erstreckte sich auf das ganze Land und auf alle Processe, welche nicht vor die geistliche Gerichtsbarkeit gehörten. Sie hatte die Processe nur zu revidiren; von ihrem Ausspruche konnte nicht appellirt werden, der König selbst durfte ihn nicht umändern. Die k. Tafel (tabula regis judiciaria) stand früher unter dem Vorsitz des Königs, später unter dem k. Personal. Ihre Gerichtsbarkeit erstreckte sich über das ganze Land; sie entschied in erster und zweiter Instanz. Die Zahl der Beisitzer war seit 1723 verdoppelt. Die Besoldungen waren gering, 1500 fl., aber die Stellen wegen Zugänglichkeit sehr einträglich. Vor die k. Tafel gehörten die Rechtsprocesse über Eigenthum, über die Kraft der Urkunden, über Gewaltthaten, welche an Edelleuten verübt wurden, Güterfälligkeiten, Erbansprüche, Strafprocesse wegen des Verbrechens der beleidigten Majestät u. s. w. Die Menge der Processe war groß; sie dauerten oft 40 bis 50 Jahre. Die Gerichte blieben nur in vier Terminen beisammen; sonst war Justizfeier. Die Uebung des Rechtes konnte durch alle von der Praxis erdachten Mittel gehemmt werden. Zu den unteren Gerichtsstellen gehörten die vier Distriktualgerichte seit 1723 als Civilgerichte erster Instanz für Testamente, Contrakte, Erbschaftsprocesse und Schuldforderungen von 1,000 fl., weiter die Patrimonial- und corporativen Gerichte des Adels und der Gemeinden. Für Civil- und Strafsachen erster und zweiter Instanz bestanden die Comitatsgerichte oder Sedria (sedes judiciaria); sie wurden ebenfalls nur in vier Terminen gehalten. Nach Verschiedenheit der Gegenstände kam der Streitfall zuerst vor den Stuhlrichter, oder vor den Vicegespan und dann erst vor das Comitatsgericht. Neben diesen regelmässigen Gerichten bestanden die besonderen Rechtsinstitutionen in Städten und Marktflecken. Die geistlichen

Gerichte der Erzbischöfe und Bischöfe übten einen großen Einfluß; sie entschieden in erste und zweiter Instanz über Eheprocesse, Eidbruch, Ketzerei, Verletzung eines Geistlichen; nur der Vollzog des Urtheils ging von der weltlichen Behörde aus. Diese alten vermorschten Justizverhältnisse erhielten sich, nachdem 1791 einiges reformirt war, bis in unsere Zeit.

Den größten Sieg hatte die souveraine Gewalt in Ungarn durch Einführung des stehenden Militärs und eines regulären Kriegsfusses, d. i. die 1715 vom Landtage gestattete Aushebung einiger Tausend Unadeliger mit lebenslänglicher Capitulation errungen; allein die wenig brauchbare Insurrektion konnte nicht beseitigt (kam aber seitdem nur 1741 und 1797 in Anwendung), das österr. System selbst bei den stehenden Truppen nicht eingeführt werden. Die Organisirung des ungar. Militärs wurde durch ein Generalcommando in Preßburg geleitet; eine von Maria Theresia bei der ung. Statthalterei eingesetzte Provinzial-Commissariatsdirektion besorgte im Einvernehmen mit dem ersten alles, was sich auf Vertheilung, Einquartierung, Märsche nnd Verpflegung der Truppen in Ungarn bezog.

Die oberste Leitung für die ungar. Finanzverwaltung führte die, schon unter Ferdinand I. organisirte, k. ungarische Hofkammer, die, vordem der allgemeinen österr. untergeordnet, 1741 unabhängig gestellt wurde (Engel V. 264, 298, Wolf 328, 331, 359, Hock 8, Arneth I. 284, X. 108, nach welchem sie im Verhältnisse dienstlicher Subordination zur Hofkammer in Wien stand).

Ihr Wirkungskreis war aber sehr beschränkt, wie die finanzielle Gewalt der Krone. Eine durchgreifende Organisation konnte hier nicht eintreten, so lange die Steuersachen ganz in den Händen der Stände waren. Der Hofkammer unterstanden die Aemter für königliche Regalien und Gefälle, und die Kammerämter, welche unter Maria Theresia zu Ofen, Arad, Szegedin und in der Zips eingerichtet waren. Das Einkommen der Krone floß zunächst aus den Kron- und Kammergütern und den Regalien, worunter das Salz- und Bergregal die bedeutendsten, aus den Fiskaleinkünften von Erbschaften und vacanten Bisthümern, Contraband- und Strafgeldern, der Judentaxe, der Post, von den k. Freistädten und vornehmlich aus dem Dreißigstgefälle, d. i. dem Zoll an der ungar. Landesgränze, welcher ohne Unterschied der Waaren bei der Ein- und Ausfuhr mit dem 30. Theile des Werthes oder $3\frac{1}{3}$ Procent gezahlt werden mußte. 1635 erhöhten ihn die ung. Stände auf 5 Procent, unter Maria Theresia wurde er für österr. Waaren auf 3 Procent herabgesetzt, für fremde auf 20 erhöht (Patent 16. Febr. 1754). Durch diese Zollinie war Ungarn hermetisch abgeschlossen und sie blieb auch, nachdem die Zollschranken zwischen den übrigen Erbländern gefallen waren (1775) und 1788 und 1795 neue Tarife erschienen. Dennoch brachte das Dreißigstgefäll nicht mehr als 523,000 fl. im J. 1759 und 926,000 fl. im J 1779 ein.

Mit dem Aufkommen eines stehenden Militärs kam auch die stehende Contribution auf. Vordem bewilligten die Stände nur zeitweilig die Abnahme einer Contribution; als sie aber 1715 die Besoldung der Regimenter

zugestanden, fixirten sie die Contribution für zehn Jahre und sie blieb nun fortan. 1715 trug sie kaum drei, im J. 1729 dritthalb Millionen Gulden, wurde 1751 auf 3,289,288 fl., 1764 auf 3,900,000 fl. erhöht und kam am Ende der Regierungszeit Maria Theresia's (1780) mit den neu einverleibten Landestheilen (namentlich 1778 das Banat*) bis 4,395,249 fl. 38½ kr. So ungerecht, unzweckmäßig und drückend sie auch war, blieb sie doch, wie die Domestikalkasse der Comitate, nachdem Kaiser Joseph II. die ausgeführte Steuerregulirung noch vor seinem Tode zurückgenommen hatte. Bei allem Reichthum des Bodens war das Land arm, ohne Industrie, mit einem matten innern Handel, wenig bevölkert. Noch weniger Hilfe bot dem Staate das in seinen nationalen, socialen und religiösen Bestandtheilen tief gespaltene Siebenbürgen, dessen Contribution noch in der theresianischen Zeit nicht mehr als anderthalb Millionen Gulden einbrachte. Die politische Verwaltung leitete die siebenbürgische Hofkanzlei in Wien und das k. Landesgubernium im Lande, beide noch zur Zeit Leopold I. (1695) organisirt, das letzte zugleich oberste Gerichtsbehörde. Carl VI. hatte 1714 eine k. Gerichtstafel organisirt. Nach unten verzweigte sich die Uebung der Rechtspflege in den patrimonialen und municipalen Gewalten. Die Kroneinkünfte verwaltete das siebenbürgische Thesauriat; sie flossen aus den Bergwerken, Zoll- und Mautwesen, Salzregal und Domänen, die jedoch sehr gering waren.

In diesen Zuständen befand sich das ungrische Nachbarland, mit dem Mähren seit dem Anfange des 10. bis zum Aufange des 18. Jahrhundertes in so viele feindliche Berührung kam, aus dem nicht nur durch Jahrhunderte seine Gränzen feindlich angefallen (Notizenbl. d. hist. Sektion 1859, S. 48, 1862 Nr. 4—7, 1873 Nr. 4, 5, Schr. d. hist. Sekt. 16. u. 22. B., Dudik 1., 2., 4. und 8. B.), sondern auch das Innere auf das Verderblichste heimgesucht wurde (15. B. Sekt.-Schr.).

II. Reformen in der Verwaltung Mährens und Oesterr.-Schlesiens.**)

A) In der politischen Verwaltung.

Nach Beendigung des schweren siebenjährigen Krieges beschloß Maria Theresia „die durch Ableben, Abänderungen und andere Umstände in Abgang verfallenen Landesstellen in den böhm.-österr. Erbländern wieder in eine ihrem Dienste, dem allgemeinen Besten und auch dem a. h. Aerar zusagende Verfassung zu setzen". Sie errichtete in Mähren, statt der bisher bestandenen Repräs-

*) Zur Wahrung der den Serben bei der Einwanderung in das Banat ertheilten Privilegien wurde eine illyrische Hofdeputation in Wien bestellt, die Verwaltungsgeschäfte derselben besorgte eine Landesadministration (Arneth X. 122).

**) S. dazu die Verwaltung Mährens vor hundert Jahren, nach der um 1770 verfaßten Statistik Mährens MS., im Notizenbl. d. hist. Sektion 1874 Nr. 6—9, 11, 12 und die Verfassung und Verwaltung Schlesiens vor der Vereinigung mit Mähren (1782), mit Benützung des vom k. Amtsrathe à Sole 1777 gelieferten Operates, in meiner Gesch. d. Verfassung und Verwaltung dieses Landes, Brünn 1854 (7. B. Sekt.-Schr.) S. 164—176).

sentation und Kammer ein königliches Landesgubernium, als die „in corpore a. h. Ihre eigene Person im Lande repräsentirende erste und vornehmste Landesstelle". Sie ernannte den jeweiligen k. Landeshauptmann zum Capo und Präsidenten derselben, welcher zugleich in den Landtagen und bei dem Landes-Ausschuße das Direktorium und resp. Präsidium zu führen hatte, gab ihm, zur Besorgung der vorfallenden Geschäfte, vier besoldete Räthe ohne Unterschied des Standes bei, und ertheilte (mit dem a. h. Resc. vom 15. Dez. 1764) dem k. Landesgubernium eine Instruktion über seine Geschäfte (agenda) und seinen Wirkungskreis (Aktivität*) in 4 und einem Schluß-Artikel, der 2. Artikel in 5 Abtheilungen, so wie eine „Instruktion und Befehl für das Canzley-Personal (personale subalternum) des k. Guberniums". Die Vorschriften für den Canzleidirektor, die Secretäre und Rathsprotokollisten wurden nicht mehr, wie früher, in der letzteren, sondern in der Gubernial-Haupt-Instruktion eingeschaltet.

Artikel I. Nach demselben wurde dem k. Landesgubernium die bisher von der Repräsentation und Kammer gehabte Aktivität ganz eingeräumt, sonach demselben befohlen, im a. h. Namen und mit der Abhängigkeit von den resp. Hofstellen Alles zu besorgen, was in das Publicum, Politicum, Contributionale, Militare, Camerale, Comerciale, dann Münz-, Bergwerks-, Fundations-, Polizei- und Sicherheits-Wesen einschlägt.

Vom Gubernium, als der ersten Landesstelle, wurden nicht allein alle zur mittelbaren Besorgung der erwähnten Geschäfte angestellten Confesse, Commissionen und sonstigen Departements abhängig erklärt und diese zur Vorlegung ihrer Protokolle und zur Berichtserstattungen an dasselbe angewiesen, sondern ihm auch das Befugniß ertheilt, vom k. Tribunale, dem Amte der Landtafel, dem Landesausschuße und von allen übrigen Stellen im Lande die nöthigen Auskünfte und Gutachten abzufordern.

Auch erhielt das Gub. das ausschließende Recht, alle a. h. Entschließungen, Sanktionen und Verordnungen ohne Ausnahme im Lande im a. h. Namen kund zu machen.

Artikel II. Als Geschäfte (agenda) des Guberniums wurden in 5 Abtheilungen 1. das Publicum et Politicum, 2. das Contributionale, 3. das Militare, 4. das Camerale und 5. das Commerciale bezeichnet.

In die 1. Abtheilung wurden (ad 1) alle den statum publicum et politicum betreffenden Angelegenheiten gereiht, welche das Religionswesen und das damit zusammenhängende jus circa sacra, wie auch das jus supremae advocatiae et Patronatus und die daraus fließende Einsicht und Obsorge über die Stiftungen, dann andere landesfürstliche Hoheiten, Regalien und Majestätsrechte, die Landtagssachen (Diaetalia) und Landes-Oekonomie, die äußere und innere Sicherheit, das Po-

*) Diese Instruktion wurde gleichzeitig dem böhm. Gubernium vorgezeichnet und 1776 für jenes im neu erworbenen Galizien adaptirt (Arneth Maria Theresia X. 92, 94).

lizeiwesen und endlich die Vollstreckung und Beobachtung der a. h. Satz- und Ordnungen zum Gegenstande haben.

In religiöser Beziehung wurde dem Gubernium (2 bis incl. 11) die Vorsorge zur Pflicht gemacht, daß die Ehre Gottes befördert, die katholische Religion aufrecht erhalten und ausgebreitet, die so sehr über Hand nehmende Freigeisterei, Lauigkeit im Christenthume und der hin und wider keimende ketzerische Samen ausgerottet, Sünde und Laster vertilgt und bestraft, alle christlichen Tugenden erhalten, fortgepflanzt und befördert werden, die Geistlichkeit ihrem Amtsberufe Genüge leiste, die Seelsorger, besonders in weit entlegenen und unwandelbaren Gegenden, vermehrt, die Landesinwohner zum Besuche des Gottesdienstes und zur Anhörung des göttlichen Wortes, wie der Christenlehre angehalten, Sonn- und Feiertage geheiligt, die Einschleppung gefährlicher Bücher verhindert, das Consistorium in allem Gesetzlichen unterstützt, dagegen aber auch kein Eingriff der Geistlichkeit in die weltliche Gerichtsbarkeit, keine Bekanntmachung oder Ausführung neuer, das Volk verbindender oder sonst in die Landesverfassung einschlagender Kirchen-Satzungen und Anordnungen ohne vorläufige Einholung des Placetum regium, keine Verhängung von Censuren, Interdikten und Exkommunikationen wider österr. Unterthanen und keine Ausübung von Jurisdiktions-Handlungen (Visitationen, Exekutionen) durch fremde und auswärtige Geistliche ohne a. h. Vorwissen und Bewilligung geduldet werde. Auch habe das Gubernium darauf zu sehen, daß die a. h. festgesetzten Stola-Taxen nicht überschritten, das Asylrecht nicht mißbraucht werde (wofür eine eigene Instruktion gegeben wurde), das geistliche Gericht nur über die Zulässigkeit der Ehe-Verlobnisse (sponsaliorum) und Scheidungen (divortiorum) erkenne, das Ausmaß des Heirathsgutes (dotium) und der Alimentation aber stets dem weltlichen Forum überlasse. Das Gubernium habe über alles, was in das a. h. Jus supremae advocatiae einschlage, die Aufsicht zu tragen, daher bei den Prälaten-Wahlen und der Untersuchung der Temporalien hinsichtlich der Vermehrung oder Verminderung des Vermögensstandes des Stiftes bei jeder Wahl eines neuen Vorstehers durch Commissäre zu interveniren und den Neugewählten zur Ansuchung der landesfürstl. Bestätigung in temporalibus anzuweisen, weiter auf die Erhaltung der geistlichen und weltlichen milden Stiftungen, die Erfüllung des Willens der frommen Stifter, die gute Gebahrung mit den Kirchen- und Stiftungsgeldern, die jährliche Einbringung und Revidirung der Rechnungen von den im Lande befindlichen Spitälern und Alumnaten, die gesicherte und fruchtbringende Anlegung der Stiftungs-Capitalien (der neu einkommenden nur bei öffent. Fonds), die Sammlung, Ausfertigung und Aufbewahrung der Stiftsbriefe (in eigenen Stiftbüchern mit einem Repertorium in der Gub.-Registratur), die Einhaltung der festgesetzten Zahl bei den Kloster-Geistlichen, besonders den Bettelorden, zu sehen.

Die Stiftungs-Realitäten und liegenden Güter müssen nicht veräußert, sondern können noch ferner beibehalten werden.

Von der Revision der Kirchenrechnungen wurde das Gubernium enthoben, gegen dem, daß es jährlich vom Patron, dem Pfarrer und von der Gemeinde gefertigte Rechnungsextrakte abfordere und einen Hauptausweis nach Hof vorlege.

Das Gubernium erhielt endlich auch die Obsorge über Alles, was das höchste Patronatsrecht betrifft.

Die geistl. Beneficien und Pfarren, deren Verleihung Sr. Majestät zusteht, sollen im Wege des Concurses und des Vorschlags der 3 würdigsten Competenten vergeben werden.

Das Gubernium hat (12. bis incl. 15.) die landesfürstliche Hoheit, Würde und Autorität, wie die Majestäts- und reservirten Rechte und Regalien kräftigst handzuhaben und auf die Beobachtung der a. h. Gesetze nach ihrem buchstäblichen Inhalte (obgleich der alte Landesbrauch ein anderes besagte) zu wachen und der Gubernial-Präsident zu diesem Zwecke stets einen Mittelsrath zu bestellen, welcher das bemerkte Entgegenhandeln in der Raths-Sitzung anzeigen soll, um die Sache zu untersuchen, die Uebertreter zu strafen oder den Fiskus zur weiteren Amtshandlung anzuweisen.

Die Einführung neuer nützlicher oder nöthiger Gesetze und Ordnungen hat das Gubernim in Antrag zu bringen.

Der a. h. Entschließung Ihrer Majestät wurden (15.tens) außer dem, was die landesfürstliche Hoheit und Rechte unmittelbar angeht, auch alle Angelegenheiten vorbehalten, wo es um die Verleihung des a. h. Consenses oder eines Privilegiums oder eine Dispens von einem gegebenen Gesetze, die Verstattung einer besonderen Freiheit, die Bestätigung oder Erläuterung schon ertheilter Privilegien zu thun ist, nämlich alle Standeserhebungen, Incolats- und Ehren-Titeln-Verleihungen, die Consense zum Kaufe von Immobilien für geistliche Stifte, Klöster und unfähige Gemeinden, Alters-Nachsichten (concessiones veniae aetatis), die Sachen der Universitäten, Akademien und gelehrten Gesellschaften, die General-Einrichtung in Zunft- und Handwerks-Sachen, die Consense zur Errichtung, Umwandlung, Beschwerung oder Veräußerung der Fideicommisse, alle Diensterseßungen sowohl bei den politischen als Justizstellen, Indulte für Künstler und Ertheilung der Hofbefreiungen, die Verleihung der Tischtitel sowohl von Ihrer Majestät selbst als von den k. Städten. Die Berichte in diesen Sachen hatten in den meisten Fällen an die Hofkanzlei, bei Belastung oder Veräußerung eines Fideicommisses, Auslegung eines Privilegiums, wo es nur Privatrechte betraf und Verleihung der Justizstellen (von der Bericht legenden Instanz) an die oberste Justizstelle und wegen Verleihung der landesfürstl. Tischtiteln an die Hofkammer zu gehen.

Der Entscheidung des Guberniums wurden (16tens) folgende Angelegenheiten (agenda) überlassen:

a) Die Rathserneuerungen in den k. Städten und die Bestätigung der Rathmanns-Wahlen; jedoch blieb die Anstellung der k. Richter noch ferner Ihrer Majestät vorbehalten; b) die Dispens von den Hindernissen der Verwandtschaft oder des dreijährigen bürgerlichen Besitzes bei Magistratspersonen;

c) die Besetzung der Canzleistellen bei dem Gubernium mit Ausschluß der Sekretärsposten*); d) restitutiones natalium; e) die Wiederherstellung der Ehre und des guten Rufes, wo keine infamirende Untersuchung oder Sentenz vorhergegangen ist; f) die Einschuldigung der k. Städte bis auf 2000 fl. in Nothfällen und gegen eine bestimmte Tilgung; g) die Bewilligung mässiger Deputate und Gnaden-Unterhaltes für mittellose Witwen der Rathsmänner aus den Stadt-Einkünften; h) die Dispensen über Wander-Jahre und Meisterstücke; i) die Aufnahme geschickter fremder Gesellen zum Bürger- und Meisterrechte; k) die Besetzung der jüdischen Landesbedienstungen, mit Ausnahme des Ober-Landrabbiners; l) die Heiraths-Bewilligungen an Juden; m) die Aufnahme fremder vermöglicher Juden an die Stelle der gänzlich abgegangenen Familien.

Weiter hat das Gut zu besorgen: 17. das Oekonomie-Wesen der k. Städte, unter der mittelbaren Aufsicht des k. städtischen Oekonomie-Direktors, die jährliche Einsendung der Vermögensstands-Tabellen und die Anzeige über das zur Wiedererhebung der Population und Gewerbe in den Städten Geschehene; 18. das jüdische Steuer-, Policei- und Oekonomiewesen; 19. die Invaliden-Sachen und die Verpflegung der Invaliden; 20. die Einbringung der geistl. Quinquennal-Collekte; 21. „soll das Gub. auf die Emporbringung der Universität und Beförderung der Künste und Wissenschaften vorzüglichen Bedacht nehmen" auf die Befolgung der Verordnungen in Studiensachen und die unverbrüchliche Beobachtung der eingeführten neuen Lehrart in allen ihren Theilen durch die unterstehende Studien-Commission sorgfältigst wachen und die Berichte derselben mit seinem Gutachten an die Hofkanzlei einschicken"; 22. nicht mindere Aufmerksamkeit auf die Waisen- und Kinder-, dann Zucht-, Spinn- und Arbeitshäuser und ihre gute Einrichtung verwenden; 23. auf die Beobachtung der Münz-Gesetze wachen; 24. in die Wegreparation, den Straßen- und Brücken-Bau und die Privatmaut-Sachen die gehörige Einsicht nehmen und das Nöthige vorkehren; 25. die Siegel-Amts-, Post- und Cammer-Fußboten-Angelegenheiten; 26. die Jägerei-Sachen, Jagd- und Waldordnungen, die Erhaltung der Wälder, respiciren; 27. die causae summi Principis et Commissorum hat künftig das Gub. in einem besondern Consesse und in besondern Sitzungen, mit der Abhängigkeit von der obersten Justizstelle, an welche die Recurse gegen die dort geschöpften Erkenntnisse zu gehen haben, und mit jedesmaliger Beiziehung eines Bankalbeamten zu besorgen; 28. hat das Gub. in Fiskal-Klagen dem Fiskus in jenen Fällen, wo er nicht schon gesetzlich hiezu instruirt ist, das Dekret ad agendum auszufertigen, oder, wo es dessen nicht bedarf, ihn zur Amtshandlung anzuweisen; 29. die Streitigkeiten zwischen Obrigkeiten und Unterthanen, insofern sie nicht gesetzlich auf den Rechtsweg gehören; 30. wurde

*) Früher wurden alle Beamten der Landesstelle von Seiner Majestät a. h. selbst ernannt. Nach dem Resc. vom 6. Juni 1748 hatte künftig bei Eröffnung einer wirklichen Concipisten- oder Ingrossisten-Stelle, wenn kein Anstand obwaltete, der in der Ordnung befindliche Supernumerarius eo ipso dahin einzutreten.

dem Gub. ferner die Obereinsicht in die Bankalgefälle des Landes in der Art aufgetragen, daß es die Amtsprotokolle, mit seinen etwa zu machenden Bemerkungen, an die Ministerial-Banko-Deputation einzubegleiten hatte; 31. die Diätalia und Landtags-Angelegenheiten soll das Gub. in so weit respiciren, daß die a. h. Patental-Ausschreibung des Landtages im Lande kund gemacht, die bewilligten Leistungen flüßig gemacht und (in recto tempore) richtig eingebracht werden; den vorzüglichsten Augenmerk hat aber dasselbe 32. auf das Provinciale und das ständische Oekonomicum, worüber ihm die Obereinsicht zustehe, zu richten, daher alles Ernstes darauf zu sehen, daß die jährlich von Ihrer Majestät adjustirten Präliminar-Systemal-Entwürfe in den Ausgaben nicht überschritten, sondern bei den Erfordernissen des ständ. Domestikums alle nur immer mögliche Wirthschaft gepflogen werde, wie denn auch die hierüber zu legenden Rechnungen jedesmal mit den nöthigen Erinnerungen des Gub. an die Hofkanzlei einzusenden sind; 33. die Landesbeschwerden, welche der Landes-Ausschuß bei dem Gub. einbringt, hat dasselbe selbst abzuthun oder, wenn die Abhülfe nicht in der Macht des Gub. stände oder die Wichtigkeit der Sache vor Ihre Majestät gebracht zu werden erfordere, mit einem Gutachten der Hofkanzlei vorzulegen; 34. bis incl. 39. eine der vorzüglichsten Obliegenheiten des Gub. ist es, für die äußere und innere Landessicherheit, die genaue Beobachtung des a. h. Provisoriums und status quo hinsichtlich der ungrischen Gränzen und Hintanhaltung von Feindseligkeiten und Verheerungen daselbst, auf die genaueste Festhaltung der mit den benachbarten Ländern wegen der Landesgränzen und der Territorial-Jurisdiktion bestehenden Recesse, Traktate, Erbvereine und sonstigen Verträge, für die Erhaltung des öffentlichen Ruhestandes und der inneren Sicherheit, die Vornahme der General-Landes- und der Partikular-Visitationen, die Abgabe fremder Vagabunden in Arbeitshäuser oder nach den ungrischen Provinzen zur Cultur, für eine gute Polizei, Wohlfeilheit, Tax-Aussetzung für die unentbehrlichsten Lebensmittel, Reinigkeit in den Städten, Beobachtung der Feuerlösch- und der Gesinde-Ordnung, Hintanhaltung verbotener Spiele u. s. w. zu sorgen.

2. Abtheilung. Vom Contributionale.

Dasselbe steht lediglich unter der Leitung des Gub., daher auch alle, welche ein Amt in contributionalibus haben, als die Landschaftskasse, Kreishauptleute, Kreiskassiere u. a., in so weit es das von den Ständen bewilligte Militär- und Cameral-Contributionale betrifft, vom Gub. abhängen und seine Verfügungen zu befolgen haben.

Das Gub. hat daher (art. 1 bis incl. 14) mittelst der, zur Respicirung des Contributionale in ihren Kreisen berufenen Kreishauptleute darauf zu sehen, daß die ständischen Verwilligungen nach der hierauf ertheilten a. h. Entschließung vollkommen gleichmässig vertheilt, die Unterthanen durchaus nicht überhalten, auch nicht mit Roboten, Canzleigebühren und anderen Dominikal-Leistungen und Abgaben zu Grund gerichtet und die Heiraths-

Consense nicht erschwert, die Abgaben, wenn es nöthig ist, mit sogleicher Anwendung der publicirten Exekutionsordnung, in der vorgeschriebenen Zeit (monatlich) hereingebracht, die Ursachen des sich äußernden Verfalls der Steuerpflichtigen an Ort und Stelle untersucht, die Gebahrungen der Kreiskassiere und der Contributions-Einnehmer (besonders durch unvermuthete Untersuchung der Steuerbücheln der Contribuenten und der Contributions-Rechnungen und Kassen) überwacht werden.

Das Gub. hat sich demnach wenigstens monatlich von den Kreishauptleuten über den Contributionsstand relationiren, Individual-Restenausweise vorlegen zu lassen, gegen die Rückständler ohne Rücksicht auf die Person mit gesetzlichen Zwangsmitteln vorzugehen, die Landschaftskasse, so oft es nöthig ist, zu untersuchen, darüber zu wachen, daß nach Ausgang eines jeden Monates die ganze Schuldigkeit an die Militär- und Cameralkasse abgeführt werde, mit dem Landesausschuße, oder, mit wem es sonst nöthig wäre, Zusammentretungen zu halten, die geschehene Abfuhr und Verwendung der Gelder (durch die monatliche Einsendung der Receptions- und Erogations-Tabellen sammt den Restanzien-Consignationen und Hauptkasse-Extrakten) der Hofkanzlei nachzuweisen und darauf zu dringen, daß über das Contributionale und die andern a. h. Fonde zu Handen der k. k. Rechnungskammer, und über die Contribution von den Particular-Contributions-Einnehmern zu Handen der Landes-Buchhalterei, jährlich, 4 Wochen nach Ablauf des Militär-Jahres, Rechnung gelegt werde.

Da die Kreishauptleute in Betreff der publicorum, dann des Contributionalis et militaris vom Gubernium abhängen, so wollen Ihre Majestät in Zukunft jedesmal einen Bericht von demselben abwarten, welche aus ihnen beizubehalten oder ob und welche neue Personen anzustellen wären.

3. Abtheilung. Vom Militare.

Alles, was die Bequartierung und Durchmärsche der Miliz angeht, es betreffe die Verpflegung, Vorspann, Excessen oder sonst was immer, gehört zur Aktivität des Guberniums (S. über die einschlägigen neuen Einrichtungen den 14. B. Sekt.-Schr.).

Daher hat dasselbe (Art. 1 bis incl. 8) darauf zu sehen, daß die bequartierte Miliz die ausgesetzte Gage und Löhnung monatlich von der hiezu bestimmten Kasse erhalte, in den Quartier- und Marschstationen mit den ausgemessenen Brod- und Pferdportionen, es möge nun die Verpflegung mittelst des kais. Proviantamtes oder durch Entrepreneurs besorgt werden (bei der angeordneten Entreprise hat es bis auf weitere Weisung zu verbleiben), ordentlich versehen werde, daß die Viktualien billig sind (wogegen auch keine Marketendereien und andere Eingriffe in die bürgerlichen Nahrungen, mit Ausnahme der in die Commercial-Fabricaturen einschlagenden Arbeiten geduldet werden sollen), daß die im Lande dislocirten Truppen nach der a. h. Entschließung vom 26. Februar 1764 in den großen Städten, wo Kasernen vorfindig sind, in diese, jene Truppen aber, welche in diesen

Kasernen nicht untergebracht werden können, und zwar die von der Infanterie in die Städte und Märkte, auch, im Falle der Unzulänglichkeit, in die nahe gelegenen großen Dörfer (jedoch niemals weniger als 1 Compagnie mit den dazu gehörigen Officiers), dann jene von der Cavallerie auf die Dörfer (wenigstens in 4 Orten 1 Escadron mit einem Oberofficier in jedem), in die Bürger- und Bauernhäuser gegen Abreichung des Schlafkreuzers für das Bett, Holz und Licht in der Art verlegt werden, daß 1 Bataillon, so wie 1 Escadron nie 1 Meile auseinander zu vertheilen sind.

Die Miliz darf jedoch (Res. 8. Juni 1764) nur in die wirklich bestehenden und mit dem Nöthigen versehenen Real-Kasernen, dagegen in die Quasi-Kasernen nur dann verlegt werden, wenn die Regimenter darin verbleiben wollen und resp. können, daher von den letzteren nur jene, nach Rücksprache mit dem Militär und Einholung der a. h. Entschließung, reparirt werden dürfen, in welche Truppen füglich eingelegt werden können. Sonst sind sie ohne weiters gemeinschaftlich in die Bürger- und Bauern-Häuser einzuquartieren.

Die Erhaltung der städtischen Kasernen im guten Bauzustande liegt dem Eigenthümer, die Nachschaffung der abgängig gewordenen Geräthschaften dem Militär ob, so, daß das Land außer der ersten Einrichtung keine weitere Unkosten zu tragen hat (Res. 9. Juli 1764).

Vom 1. Juli 1764 an ist den in den deutschen Erbländern bequartierten Regimentern der gewöhnliche Schlafkreuzer zu verabfolgen und unmittelbar vom Officier dem Bürger und Bauer auf die Hand zu zahlen.

Der Quartiersstand hat dem Officier nichts als das bloße Quartier, dem Gemeinen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts aber gegen Verabreichung des Schlafkreuzers nebst dem Obdache auch die Service d. i. gemeinschaftliches Holz und Licht, dann die Liegerstatt, aber auch sonst nichts, zu geben. Das Militär darf in Wäldern und Feldern nicht jagen, in Flüssen und Bächen nicht fischen. So wie auf alles dieses, hat das Gubernium mittelst der allein von ihm in Marsch- und Vorspanns-Angelegenheiten abhängigen Kreishauptleute und in den Kreisen angestellten Marsch- oder Führungs-Commissäre darauf zu sehen, daß keine Vorspann als in den reglementsmäßig vorgeschriebenen Fällen geleistet werde, der Bauer hiefür seine richtige und baare Bezahlung erhalte, nicht das Geringste unentgeltlich gefordert oder auch freiwillig gegeben werde.

Da nach geschehener Einquartierung des Militärs eben keine häufigen Märsche vorfallen werden: so sollen die Führungs- (nachherigen Kreis-) Commissäre den Kreishauptleuten beständig an der Hand sein und die ihnen aufgetragenen Commissionen und Exekutionen vornehmeu.

Der im Lande bestehende Oberkriegskommissär ist nicht mehr den Gubernial-Rathssitzungen beizuziehen, sondern die wichtigeren militaria mixta sind, wie es in den vorigen Zeiten üblich gewesen, commissionell mit Einvernehmung des Militär-Commando's und mit Zuziehung des Oberkriegs-Commissärs protokollarisch zu verhandeln und vom Gubernium zu erledigen

oder, bei beträchtlichen Anständen, Bericht zu erstatten. — Mit dem Landes-Generalcommando soll stets ein vertrauliches und gutes Einverständniß erhalten werden (was jedoch keine Nachsicht beträchtlicher Excesse in sich hält) und sich in Militär-Vorfällen mit dem commandirenden General und dem im Lande befindlichen Kriegscommissariate in das Einvernehmen gesetzt werden.

So lange eine allgemeine Rekrutenstellung im Lande auszuschreiben nicht nöthig befunden werde, soll die Rekrutirung vom Militär selbst vorgenommen werden, das Gubernium aber dabei allen Vorschub leisten und die Werb-Plätze anweisen.

4. Abtheilung. Vom Camerale.

Das Gubernium hat nach dem Inhalte der Maxmilian'schen Bergwerks-Vergleiche eifrigst darauf zu halten, daß die Erhebung des gemeinnützigen Bergbaues bestmöglichst befördert, den baulustigen Gewerken aller erforderliche Beistand und Vorschub geleistet, alle Hindernisse möglichst hintangehalten und Niemanden die nach Vorschrift der Bergordnung angesuchte Aufschürfung und Muthung erschwert werde.

Was die Kasse-Besorgung betrifft, so hängt (Art. 1 bis incl. 5) die im Wege des Guberniums zu verfügende Anschaffung und Disposition über alle k. k. Kassegelder, es mögen dieselben das Camerale, mithin auch die Erb-, Pferd-, Interesse-, Schulden-Klassifikations-Steuer, den Viehaufschlag, Fleischkreuzer, die Tranksteuer und alle andern derlei Gefälle, oder auch das militare in praeterito betreffen, lediglich von der k. k. General-Kasse-Direktion ab, an welche auch alle Berichte in Kassesachen zu erstatten und die resp. Geschäftsprotokolle einzusenden sind, so, daß das Gubernium ohne ihr Vorwissen und ihre Genehmigung weder eine Anweisung oder Disposition an die k. k. Kassen, außer wo Gefahr am Verzuge wäre, noch eine Anstellung, Bestellung oder Abänderung im Personale machen darf.

Das Militare in currenti hat jedoch der Hofkriegsrath in Commissariaticis, die alte Schuldenkasse die kais. Kammeral-Schulden-Kasse und das Commerciale der k. k. Kommercienrath zu besorgen.

Dem Gubernium liegt überdieß die instruktionsmäßige Amtirung der k. k. Kassebeamten und die, jährlich wenigstens einmalige, unvermuthete Visitirung des Zahlamtes durch 1 oder 2 Gubernialräthe mit Zuziehung eines unter der k. k. Rechenkammer stehenden Buchhalterei-Beamten ob.

5. Abtheilung. Vom Commerciale.

Die Beförderung des Handels und der Manufakturen in Mähren soll ein Hauptobjekt der Bemühung des Guberniums sei.

Der besonders bestellte, mit einem eigenen Präses (einem Gubernialrathe) und Räthen (unter ihnen noch einem anderen Gubernialrathe) besetzte Commercial-Consess ist deßhalb in allen gemischten Commercial-Angele-

genheiten (in commercialibus mixtis) vom Gubernium abhängig und als eine ihm untergeordnete Stelle anzusehen, (Artikel 1—8) deren Geschäftsführung es zu überwachen, deren Protokolle es einzusehen, deren Berichte in gemischten Sachen dasselbe mit seinen etwa nöthigen Bemerkungen der Hofkanzlei vorzulegen hat.

In wichtigeren Vorfällen, oder, wenn der beisitzende Gubernialrath einer verschiedenen Meinung wäre, hat der resp. Commerzrath bei dem Gubernium Vortrag zu halten. Dieses hat in allen Commercial- und den damit in genauerer Verbindung stehenden polit. Angelegenheiten den Commercial-Conseß zu vernehmen und ihn von allen Verfügungen in die Kenntniß zu setzen.

In Manufaktur- und Fabriken-Sachen, besonders bei den Commercial-Gewerben, ist der Conseß befugt, ohne weiterem die Einsicht und Verfügung zu treffen und in diesen Fällen hat er auch an den unmittelbaren k. k. Commercienrath Bericht zu erstatten.

Das Gubernium hat dem Consesse alle mögliche Unterstützung zu gewähren, dessen Correspondenz mit den ihm nicht untergebenen Kreisämtern, Magistraten und Obrigkeiten unter seiner eigenen Firma zu besorgen, diese zu verhalten, daß sie den Commercial-Landinspektoren und den anderen vom Consesse abhängigen Personen in allen rein commerciellen und Manufaktur-Angelegenheiten Assistenz leisten, und daß auf die vom Consesse in Streitigkeiten zwischen Manufakturisten und Verlegern über die Fabrikatur allein ohne weitere Appellation zu schöpfenden Erkenntnisse die gerichtliche Exekution ertheilt und vollstreckt werde.

In jenen Kreisen, wo kein besonderes vom Consesse abhängiges Personal vorhanden ist, haben die Kreisämter selbst deren Geschäfte zu besorgen.

Um Müßigang und Betteln hintanzuhalten, die Industrie und Nahrung zu befördern, sollen die bestehenden Zucht- und Arbeitshäuser mit angemessenen Manufaktur-Arbeiten verlegt, die ehrlichen Spinn- und Manufaktur-Häuser gehoben, die Jugend, welche von milden Stiftungen und Almosen erhalten wird, und die in Versorgungshäusern befindlichen alten, aber noch arbeitsfähigen Personen angemessen beschäftigt werden.*)

Artikel III. Von dem Präsidium und den Räthen, der Form und Manipulation der Vorträge.

Das Präsidium bei dem Gubernium führt der Gubernial-Präsident und Landeshauptmann, in seiner Abwesenheit der ihm im Range nächste von den zum Gubernium beigezogenen obristen Landesofficieren und, im Falle kein Oberstlandesofficier dabei befindlich wäre, der ältere Assessor oder Guberial-Rath Herrenstandes.

Das Votiren im Rathe soll ganz frei sein, der Präses seine Meinung nicht vor dem Abstimmen zu erkennen geben, dieses von unten hinauf ge-

*) Der Commercial-Conseß erhielt mit dem Rescripte vom 24. Okt. 1765 eine sehr ausführliche Instruktion in 4 Abtheilungen

schehen, die abgesonderten Meinungen bemerkt, nur in den wichtigeren Sachen, wo es sich um das Recht eines Dritten, um das Wohl des Landes, den a. h. Dienst oder etwas Zweifelhaftes handelt, die Individual-Umfrage gethan, wochentlich 4 Sitzungen gehalten, über alle zum Gubernium gehörigen Geschäfte in pleno berathen, sonach vom Gub.-Präsidenten allein, außer in besonders geheimen und unverschieblichen Sachen, keine eigenen Berichte mehr erstattet, sondern dieselben insgesammt ex pleno unter der Unterschrift des Präsidenten und der anwesenden Räthe, mit Bezeichnung des Referenten, eingesendet werden (1 bis incl. 8).

Alle vordem üblich gewesenen Specialcommissionen sollen abgestellt sein und nur jene beibehalten werden, „deren Geschäfte wegen ihrer Vielheit eine besondere Besorgung, oder wegen ihrer Wichtigkeit, oder Weitläufigkeit eine ungetrennte Kenntniß des Herganges der Sachen, oder wegen des gemeinsamen Wohlstandes eine unverzügliche Vorsehung erheischen", nämlich:

a) der Concessus in causis summis Principis et commissorum (S. über dens. d. Notizenbl. 1874 Nr. 6),
b) der Consessus in commercialibus und Manufakturssachen,
c) die Sanitäs-Commission,
d) die Fundations-Commission,
e) die Polizei- und Sicherheits-Commission,
f) die Studien- und Bücher-Revisions-Commission,
g) die Juden-Commission,
h) das Wechsel- und Mercantilgericht.

Die Ernennung des Präses einer jeden dieser Conseße und Commissionen ist Ihrer Majestät vorbehalten, die Beiziehung der Räthe, auch von anderen Stellen, ohne weiters dem Gubernial-Präsidenten überlassen.

Alle diese Conseße und Commissionen sind nur als Theile des Gub. anzusehen und von demselben gänzlich abhängig. In Abwesenheit des Präses hat stets ein Gubernialrath das Präsidium bei denselben, so wie bei allen Gubernial-Zusammentretungen und Commissionen mit andern Stellen zu führen.

Diese Conseße und Commissionen haben die Protokolle von jeder Sitzung an das Gub. abzugeben, welches sie zu erledigen und die nöthigen Expeditionen in seinem Namen zu erlassen hat.

Nur der Conseß in causis summi Princ. etc. darf, wegen mehrerer Beschleunigung, ohne die Erledigung seiner Protokolle, welche im Wege des Gub. an die oberste Justizstelle zu gehen haben, abzuwarten, sogleich die Expeditionen an die Partheien und Magistrate ergehen und die von ihm gefällten Urtheile publiciren und intimiren lassen.

Die Berichte dieser Conseße und Commissionen sind zwar an Ihre Majestät zu stylisiren, aber im Wege des Gub. einzuschicken, damit dieses die etwa nöthigen Bemerkungen darüber machen kann (9 — inc 11).

Die §§. 12 — incl. 36 geben umständliche Vorschriften über die Vorträge, Manipulation u. s. w., woraus wir nur das Charakteristische jener Zeit hervorheben wollen. Der Präsident vertheilt die Geschäfte unter die Räthe, so viel möglich gleich, und wechselt damit nach Befund. Die Exhibiten werden, außer wo ihr Ablesen dem vollen Inhalte nach unumgänglich nöthig ist, nur im Auszuge, so kurz, als möglich, vorgetragen. In wichtigen Sachen haben die Referenten ihr Votum schriftlich aufzusetzen und ganz abzulesen.

Zu Anfang jeder Sitzung sind zuerst die a. h. Resolutionen, Rescripte und Hofdekrete nach dem vollen Inhalte abzulesen und darüber das Nöthige zu verfügen. Ueber die abgeforderten Berichte und Gutachten, so wie die sonst den Räthen zugetheilten Geschäfte, ist ein eigenes Referenten-Buch (neben dem Exhibiten-Protokoll) zu führen. An die morosen Kreishauptleute sind auf ihre Kosten Kammerbothen abzusenden, welche da bis zur Erstattung des ausständigen Berichtes zu warten haben, morose Referenten des Gub., der Conseße und Commissionen Ihrer Majestät anzuzeigen. Bei den Vorträgen haben die öffentlichen, Steuer-, Militär-, Fiskal- und andere landesfürstl. Angelegenheiten den Privatsachen, in so fern diese nicht unverschieblich wären, vorzugehen; besonders ist auf Arme, Witwen, Waisen, milde Stiftungen u. dgl. Bedacht zu nehmen.

In Justizsachen kann das Gub. Promotoriales ad Justitiam erlassen, übrigens hat es aber die Partheien ohne weiters an die resp. Justizstellen anzuweisen.

Ueber Alles, was in jeder Raths-Sitzung vorkommt, hat der Protokollist, so kurz als möglich, ein Rathsprotokoll (bloß über die gefaßten Beschlüsse) zu führen, und dieses ein bestimmter Rath zu revidiren.

Die Extrakte aus demselben sind wochentlich, in publicis, contributionalibus et militaribus an die Hofkanzlei, in cameralibus an die Hofkammer, in commercialibus und Manufaktur-Sachen an den Commercienrath und in den eingeräumten Judicialibus an die oberste Justizstelle einzusenden.

Die Rescripte und Verordnungen, welche eine gesetzliche Bestimmung oder eine Instruktion des Gub. enthalten, sollen in ein eigenes Resolutionen-Buch eingetragen und dieses im Rathszimmer aufbehalten werden.

Die Expeditionen sind von den Sekretären zu verfassen, vom Referenten mit Beisetzung des vidi und Namens zu approbiren und vom Präses ist das scribatur darauf zu setzen, so, daß ohne dessen vorläufiger Approbation nichts zur Expedition zu bringen ist. Nur gutächtliche Berichte sind von den Referenten selbst zu concipiren, im Rathe abzulesen und mit eigenhändiger Beisetzung des lectum et approbatum in consilio die-, so wie des Namens, zu versehen und vom Präses zu approbiren.

Mit dem General-Militärcommando hat das Gub. durch Noten, mit den andern, unmittelbar vom Hofe abhängigen Stellen durch Insinuate mit den mittelbaren aber, als der Landtafel, dem Fiskalamte, den unterstehenden Conseßen und Commissionen, durch Dekrete, mit den Kreisämtern

durch Missive zu correspondiren, an die Parteien Dekrete und Dekretationen zu erlassen.

Die Noten unterfertigt der Präsident allein, die Insinuate, Dekrete und Missive an die Behörden der Präsident und der resp. Sekretär, die Verfügungen an die Parteien der Sekretär allein, die Berichte an Ihre Majestät zu Handen der resp. Hofstelle, der Präsident und alle Räthe, der Concipient bei Beisetzung des Wortes Referens.

In Parteisachen ist nichts vor berichtigter Taxe zu expediren; die Expeditionen der erwiesen Armen aber unentgeltlich zu erlassen.

Privatbedienstungen und Bestallungen sind den Räthen, Sekretären und Kanzleiverwandten verboten, alle, wie immer gearteten „Seelen-Justiz- und Landverderblichen munera" strengstens, bei arbiträrer, doppelter und Cassationsstrafe, untersagt.

Die Direktion der Kanzlei führt ein vom Präsidenten bestimmter Rath.

Zur Verrichtung ihrer eigenen Sachen oder zum Gebrauche einer Gesundheits-Cur ist dem Präsidenten und den Räthen in einem Jahre eine zweimonatliche Absentirungs-Licenz, in 2 Raten zu 4 Wochen, jedoch in der Art bewilligt, daß niemals mehr als ein Rath vom Gub. abwesend sei.

Fleißigen Beamten werden Remunerationen in Aussicht gestellt.

Artikel IV. Von den Sekretären, Protokolliſten, der Registratur und dem Expedite.

Die Sekretäre haben die Expeditionen, genau nach den Rathsbeschlüssen, zu verfassen, die Protokolliſten über die im Rathe vorgekommenen Sachen und gefaßten Beschlüsse das Protokoll zu führen, nach der Revision durch einen Rath ins Reine zu bringen, daraus die nach Hof einzusendenden Extrakte zu machen und am Ende des Jahres einen alphab. Index darüber zu verfassen, die Concipiſten aber alles ihnen vom Präsidenten, den Räthen und Sekretären Aufgetragene zu befolgen, die Sekretäre und Protokolliſten in Verhinderungsfällen zu vertreten und insbesondere sich bei den Consessen und Commissionen als Aktuare verwenden zu lassen.

Für die Registratur, das Expedit und das übrige subalterne Personal wurde unter Einem eine eigene Instruktion ddo. Wien den 15. Dez. 1764 vorgezeichnet.

Der Schlußartikel der Hauptinstruktion handelt von deren Festhaltung und schreibt insbesondere vor, daß sie jährlich zweimal in pleno vorgelesen werde und jedem frei stehe, dort, wo zuwider gehandelt worden, die Erinnerung zu machen.

Die eben erwähnte „Instruktion und Befehl für das Canzley-Personal des königl. Gub. in Mähren" zeichnet: dem Registrator, welcher zugleich das Gubernial-Depositen-Geschäft (die Annahmen, Aufbewahrung und Erfolgung der beim Gub. einlangenden Depositen, Gelder u. a.) zu besorgen hatte, 2. dem Expeditor, 3. dem Taxator, welchem

zur Führung des Taxamtes noch ferner ein Concipisten-Accessist beigegeben wurde, 4. den wirklichen und Supernumerari-Concipisten, welche insbesondere den Secretären zur Aushülfe in Verfassung der Expeditionen zugetheilt sind, 5. dem Protokollanten, 6. den salarirten und Supernumerari-Kanzlisten und 7. „der dem Landes-Gouverno beigegebenen Buchhaltery" ihre Amtsobliegenheiten vor.

Nach dieser Instruktion (Art. VII. §. 1—incl. 5) hat der Buchhalter nach Maß der Instruktion vom 25. Juni 1749 alle Landes-Contributions-Rechnungen in guter Ordnung zu halten, darüber Repertoria und ein Hauptbuch zu führen, alle a) Contributions-Einnehmer-, b) jüdische und c) Fundations-Rechnungen vom ganzen Lande durch die ihm zugewiesenen Adjunkten jährlich revidiren, die Mängel, Supermängel und den Restzettel ausarbeiten zu lassen, jedes von einem Revidenten oder Adjunkten entworfene Elaborat aber vor Ueberreichung an das Gub. genau zu prüfen, und, bei Strafe der Cassation oder noch empfindlicherer Ahndung, unter keinem Vorwande ein Geschenk anzunehmen oder von seinem subalternen Personal annehmen zu lassen.

Die Revidenten haben sich nach der ihnen in Nr. 6 und 7 des a. h. Systemalpatentes vom 26. Juli 1748 vorgezeichneten Instruktion zu halten, sind aber, da seitdem ein eigener Buchhalterei-Körper zusammengesetzt worden, mit der Dienstleistung, Respekt und Gehorsam, nach dem Gubernium, dem Buchhalter zugewiesen. Dieselbe Instruktion und Bestimmung gilt auch für die Revidenten-Adjunkten.

In dieser Verfassung blieb, der Wesenheit nach, das Gubernium, mit einigen Abänderungen, bis zu den großen Umgestaltungen unter Kaiser Josef II.

Hervorgehoben zu werden verdienen die Maßregeln der Regierung, sich von der Thätigkeit der Verwaltungsorgane Kenntniß zu verschaffen, die Geschäfte zu vereinfachen und zu beschleunigen. Nach dem Hofdekrete vom 30. Dez. 1769 (im Notizenblatte 1858 Nr. 8) führte die Kaiserin jährliche Administrationsberichte ein; es sollten nämlich alle Länderstellen zu Ende jeden Jahres eine freimüthige kurze historische Nachricht von dem einschicken, was sowohl durch sie selbst, als von ihren untergeordneten Behörden das Jahr hindurch besonders aus eigenem Antriebe Gutes bewirkt worden, oder für das Künftige in der Einleitung stehe, mit Benennung derjenigen, welche sich dabei besonders verdienstlich gemacht haben. Die Absicht wurde näher angedeutet.

Bei den stets zunehmenden Geschäften ging das Hauptaugenmerk der Regierung dahin, „die Geschäfte zu concentriren, die Vielschreiberei zu beschränken" (Resc. 1. Jänner 1769) und die Geschäfte zu beschleunigen (Resc. 4. Nov. 1771).

Dieß wurde insbesondere durch die Erweiterung des Wirkungskreises (der Aktivität) der Behörden, engere Verbindung zusammenhängender Geschäfte, Vereinfachung der Formen und Zusammenziehung der Regierungs-Organe zu erstreben versucht.

In dieser Beziehung wurden 1. die Alters-Nachsichten und 2. Testirungs-Bewilligungen (concessiones veniae aetatis et facultatis testandi), 3. die Auslegungen der Privilegien, 4. sämmtliche Fideicommiß-Angelegenheiten, 5. die Respicirung aller Lehensachen, wenn kein Proceß im Mittel liegt, der Hofkanzlei allein, ohne Einfluß der obersten Justizstelle, und 6. auch die Zunft- und Handwerkssachen, welche, ohne sie in eine Streit-Angelegenheit (contentiosum) erwachsen zu lassen, bloß als polit. Gegenstand zu behandeln sein, der Hofkanzlei allein, mit Ausnahme der Mit-einsicht des Commercien-Rathes bei Commercial-Handwerkern, überlassen (Resc. 1. Jänner 1769). Später wurden aber die Alters-Nachsichten, Testirungs-Bewilligungen, alle Wiederherstellungen der Ehre und des guten Rufes (Restitutiones honoris et famae), mit Ausnahme der, den politischen Behörden verbleibenden Restitutiones Natalium, und die Fideicommiß-Angelegenheiten, mit Ausnahme der Errichtung eines neuen Fideicommisses, von der Hofkanzlei an die oberste Justizstelle übertragen, dagegen aber die vor einiger Zeit von der Hofkanzlei an die Hofkammer übertragenen Contributions-Geschäfte wieder an die erstere verwiesen (Resc. 4. Nov. 1771).

Dem Gubernium wurde die Macht ertheilt: 1. die Magistrats-Erneuerungen, mit Ausnahme der Ihrer Majestät vorbehaltenen Ersetzung der k. Richter, unmittelbar vorzunehmen und die Befähigungs-Dekrete so wie die Verwandtschafts- und die Nachsichten des 3jähr. bürgl. Besitzes zu ertheilen; 2. die Dienst-Stellen, mit Ausnahme der Räthe, Sekretäre, Concipisten, Registratoren und Vice-Registratoren, rücksichtlich welcher die Vorschläge an die Hofkanzlei (auch hinsichtlich jener Stellen, wo die polit. und Justiz-Geschäfte zugleich besorgt werden) zu erstatten seien, selbst zu besetzen*). Stets sei auf tüchtige Subjekte zu sehen, zu Concipisten aber nur solche in Antrag zu bringen, die nebst dem jurid. Studium zugleich auch in den Policei- und Cammeral-Wissenschaften die hinlängliche Kenntniß erworben haben. Vorzüglich seien Kinder zu berücksichtigen, deren Väter in Militär- oder Civildiensten alt geworden; 3. die früher dem Gub. eingeräumten Geschäfte blieben ihm, nur soll wegen Dispensen der jüd. Heirathen, Aufnahme fremder Juden, an Stelle der eingegangenen Familien, und wegen Einschuldung der königl. und landesfürstl. Städte, wenn es um eine neue Schuld und einen Betrag von 2000 fl. zu thun ist, die Genehmigung der Hofkanzlei eingeholt werden (Rescript 1. Jänner 1769); 4. kann das Gub. das mindere Canzlei-Personale bis auf den Canzlisten incl., die Buchhalterei-Revidenten, Calculatoren, Adjunkten und Schreiber, und die Kreis-Physiker unmittelbar ernennen (so wie, nach dem Resc. v. 12. Nov. 1771, überhaupt alle Dienste verleihen, deren Gehalt nicht 200 fl. übersteigt); 5. Substitutionen der Beamten bis 3 Monate

*) Früher konnte die Repräsentation bis exclusive die Sekretäre alle Stellen, auch jene der Concipisten, des Registrators, Expeditors, Taxators und Buchhalters, verleihen (Resc. 17. März 1759).

zu verfügen; 6. Beamte, deren Stellen es vergeben kann, abändern, versetzen und entlassen; 7. die Witwen und Waisen jener Beamten, deren Anstellung vom Gub. abhängt, vorschriftmäßig pensioniren; 8. neue Gebäude, welche nicht 200 fl., und kleine Reparaturen, die nicht 100 fl. erreichen, herstellen lassen; 9. kleine Gefälle, deren Verpachtung anbefohlen worden, und welche nicht 1000 fl. erreichen, verpachten; 10. bei Uebertretung der Generalien die Straf-Erkenntnisse fällen und Patental-Strafen bis 100 fl. nachlassen; 11. die Tisch-Titeln, in der für jedes Land festzusetzenden Zahl der Titulirten, ertheilen; 12 in allen Polizei-, Zunft- und Handwerkssachen, mit einziger Ausnahme der Verleihung neuer oder Bestätigung alter Zunft- und Innungs-Artikeln, ohne Rückfrage vorgehen; 13. den Beamten einen Urlaub im Lande bis auf 3 Monate ertheilen u. s. w. Außerdem wurde das Gubernium von mehreren Berichterstattungen, period. Nachweisungen u. a. (deren aber noch immer viele blieben oder, zur Controle bei erweitertem Wirkungskreise, neu eingeführt wurden) enthoben (Rescript 4. Jänner 1771).

Mit dem Rescripte vom 10. Sept. 1772 hob die Kaiserin die bisher bestandenen sämmtlichen Commercien-Confesse (S. über jenen in Mähren d. Notizenbl. 1874 Nr. 8, 12) auf und vereinigte sie mit den Länderstellen. Die Commercial-Geschäfte sollte eine, dem Gubernium einverleibte und von demselben abhängige, Commercien-Commission, mit einem Präses aus dessen Mittel, verhandeln.

Das Präsidium dieser Commission erhielt der gewesene Präses des Commercien-Confesses, Christoph Graf von Blümegen (mit 400 fl.); die früheren Assessoren des Confesses, die Gubernial-Räthe Johann Graf Mittrowsky und Ignaz von Schröfl, dieser als Referent in gemischten Commercial-Sachen (mit 400 fl.), dann der Tribunals-Assessor Freiherr von Hausperfky, der Commercien-Rath von Nowak, als Referent in reinen Commercial-Sachen mit 2000 fl. Gehalt, und der Bankal-Administrator Böhm blieben auch Beisitzer der Commercien-Commission. Das Kanzleipersonale des aufgehobenen Confesses (1 Aktuar, 1 Concipist und Kassier, 1 Calculator, 1 Registrator und Expeditor, 3 Kanzlisten und 2 unbesoldete Accessisten) wurden bei dem Gubernium eingereiht und ihre Stellen sollten in Erledigungsfällen nicht wieder besetzt werden. Die noch vorhandenen 4 Commercien-Inspektoren wurden in den resp. Kreisen mit ihrem früheren Gehalte von 900 fl. und die noch vorhandenen 3 Manufakturs-Commissäre als Kreiskommissäre mit ihrer bisherigen Besoldung von 300 fl. dem brünner, prerauer und znaimer Kreisamte zur Aushilfe der Kreishauptleute, besonders in Commereial-Angelegenheiten, beigegeben; im Falle der successiven Erledigung ihrer Stellen sollten dieselben aber nicht wieder besetzt, sondern ihre Beschäftigung den Kreishauptleuten und resp. ihren Kreiskommissären, gegen eine jährliche Zulage von 200 fl. für beide, übertragen werden. Endlich wurden die Inspektorats-Amtsschreiber und Amtsboten entlassen.

Künftig sollte bei der Commercien-Commission nur 1 Commercien-Rath mit 1500 fl. und ein Kassier, zugleich Aktuar, mit 600 fl. bestehen, der referirende Gubernialrath 400 fl., nach dem Abgange des Commercien-Personals das Gubernial-Kanzlei-Personal jährlich 800 fl. und die 6 Kreishauptleute und Kreiskommissäre 2400 fl. aus der Commercienkasse erhalten, sonach die Commercien-Commission 5700 fl. kosten (bei der neuen Einrichtung erforderte sie 9990 fl.).

Im J. 1776 soll (nach André's Zahlenstatistik S. 217) das mähr. Gubernium 161,000, das k. schles. Amt 54.000 fl. gekostet haben; wir haben aber die 1748 in Oesterr.-Schlesien (bei dem k. Amte, den Landesältestenämtern, Stadtadministraturen und der Ober-Steuerkasse) bestandenen Salare speciell mit 20,416 (Notizenbl. 1874 Nr. 9), die Kammeral-Einkünfte 1762 mit 36,549 fl. 12 kr. und die Ausgaben in d. J. mit 31,092 fl. 5 kr. (eb. 1877 Nr. 4) und die Ausgaben in d. J. mit 31,092 fl. 6 kr. (eb. 1877 Nr. 4) und die Ausgaben des Kammeralfondes in Schlesien 1772 mit 68,484 fl. 40 kr. (eb. 1874 Nr. 9) nachgewiesen und müssen uns, um Wiederholungen zu vermeiden, was die Verfassung und Verwaltung dieses Landes vor der Vereinigung mit Mähren (1782) und resp. im J. 1777 betrifft, auf unsere Gesch. derselben, Brünn 1854 (7. V. Sekt.-Schr.), S. 164—176 beziehen.

Nur wollen wir beifügen, daß die Kaiserin nach dem Hofdekrete vom 27. Sept. 1777 die sämmtlichen Agenden bei dem k. Amte Schlesiens in fünf Haupt-Referate mit eben so viel Räthen eintheilte und, nach Aufhebung des besonderen Raths-Protokollisten, für jede dieser ziemlich starken Abtheilungen zur Besorgung der Expeditionen und anderer in der Conceptslinie vorkommenden Arbeiten, insbesondere des Rathsprotokolls, für jede Abtheilung einen k. Amts-Sekretär bestimmte; in Erkrankung oder Verhinderung eines Rathes sollte auch einer der Sekretäre denselben, jedoch unter der Leitung und Aufsicht eines anderen Rathes und nur mit einem votum informativum vertreten. Um für die mancherlei Geschäfte in Publicis, Cameralibus, Commercialibus und Judicialibus vollständig bewanderte und arbeitsame Räthe nachzuziehen, soll künftig nach der Willensmeinung der Kaiserin bei Erledigung einer Rathsstelle, ohne auf längere Dienstjahre oder den Rang die mindeste Rücksicht zu nehmen, allein der gelehrteste, geschickteste, erfahrenste und emsigste aus dem Mittel der Sekretäre vorgeschlagen und befördert und hievon nur in dem Falle abgewichen werden, wenn sich ein gleich oder noch mehr geeigneter Landes-Aeltester um die erledigte Raths-Stelle bewerben sollte. Deshalb sei von nun an zu den Sekretärs-Diensten nur ein in den nöthigen Präliminar-Wissenschaften hinlänglich bewandertes Subjekt in allerunterthänigsten Vorschlag zu bringen und, um einen Nachwuchs zu diesen Stellen zu erzielen, gestattete die Kaiserin, daß von der Landesstelle einige unbesoldete Praktikanten aufgenommen werden, welche sich unter der Aufsicht und Anleitung der geschicktesten Sekretäre in den Geschäften üben sollen, sich zu allen vorfallenden Schreibereien gebrauchen lassen müssen und, wenn sie keine Hoffnung geben, daß aus ihm ein geschickter Sekretär werde,

sogleich zu entlassen seien; übrigens hätten sie bei der Einrückung in eine erledigte Sekretärs-Stelle auch noch mit den geschicktesten und ebenfalls die erforderlichen Präliminar-Kenntnisse besitzenden, folglich zu einem höheren Dienste fähigen Kanzlisten zu concurriren.

Im Zusammenhange mit den politischen Landesstellen standen die Commissionen, welche in der letzten Zeit der Regierung der Kaiserin zur Durchführung der für Verbesserung der gedrückten Lage der Unterthanen getroffenen Maßregeln eingesetzt wurden. Das Verdienst, diese für das Wohl der Bevölkerung des österr. Kaiserstaates so ungemein wichtige Angelegenheit zuerst in Fluß gebracht zu haben, scheint der k. schles. Amtsrath Ernst Freih. von Locella (S. über ihn d. Notizenbl. 1877 Nr. 12) ansprechen zu können, da er aus Anlaß der Unruhen in Schlesien, besonders in den Fürstenthümern Teschen und Bielitz, 1767 der Kaiserin einen Vorschlag übergab, wie ihren Beschwerden am füglichsten abgeholfen werden könnte. Er ging auf Einsetzung einer Urbarialcommission in Schlesien hinaus, welche wegen der großen Verschiedenheit der dortigen Verhältnisse nicht ein allgemeines Urbarium für das ganze Land, sondern abgesonderte Urbarien für die einzelnen Dominien zu Stande zu bringen hätte. Seine Anträge erhielten in den wichtigsten Punkten die Genehmigung und er wurde zum Präsidenten der, nach dem Patente vom 22. Okt. 1768 in Schlesien eingesetzten Urbarialcommission eingesetzt; außer ihm war ihr hervorragendstes Mitglied der k. Amtsrath Franz Anton von Blanc, welcher nachher in den Verhandlungen wegen der Robotregulirung eine Rolle spielte (Arneth's Maria Theresia IX. 338—388). Später wurde auch in Mähren eine Urbarialcommission bestellt (Patent 10. Okt. 1771). Die ganze Urbarial-Schuldigkeit jedes einzelnen Unterthans wurde durch die in Schlesien (1768) zu Stande gebrachten Urbarialkäufe und die in Mähren (1775) wenigstens ausgefertigten, wenn auch nicht bestätigten, Urbarial-Fassionen in Evidenz gestellt, die Robotleistung, ohne Beirrung früherer geringerer Schuldigkeit, auf ein Maximum zurückgeführt und fest geregelt (1771 in Schlesien, 1775 in Mähren). Zur Durchführung des nach dem Hofrathe Franz Anton von Raab (Wurzbach 24. B. 155) sogenannten Raab'schen Systems, für Robotabolition und Maierhofszerstückung, welches er zuerst in Böhmen einführte und von da nach Niederösterreich (1775), Mähren (1777), Steiermark (1778) und Galizien (1782) verpflanzte, wurde in Mähren nach dem Patente vom 1. März 1777 und dem Avertissement vom 18. August 1778 eine eigene Robotabolitions-Commission bestellt.

Da Kaiser Joseph II. dieses System besonders begünstigte und auf allen unter Aufsicht der Staatsverwaltung gestandenen Staats-, Fonds-, Stiftungs-, Kirchen- und städtischen Gütern in Anwendung zu bringen befahl (1783), nahm die Sache einen so raschen Fortgang, daß sie bis Ende 1785 auf 125 Herrschaften und Gütern des Studien- und Religionsfondes, von Stiftungen, Kapiteln, Bisthümern und Städten in Mähren durchgeführt war (Hanke, mähr. Staatskunde 1786 S. 309—348). Eine besondere Thätigkeit entwickelte

dabei, unter dem Staatsgüter-Administrator Baron Kaschnitz (S. über ihn d. Notizenbl. 1869 Nr. 9), der Kammeralinspektor Joachim Ritter von Stettenhofen (S, über ihn den 20. B. Sekt. Schr. II. 100).

B) In der Leitung des Unterrichtes.

Wir haben davon schon früher (S. 373), umständlicher in der Geschichte der Studien- und Schulanstalten in M. und Schl. (10. B. Sekt.-Schr. S. 161—6) gehandelt and wollen daher (mit Beziehung darauf, auf Helfert's Gründung der österr. Volksschule durch Maria Theresia, Prag 1860, und Hock's österr. Staatsrath S. 59—68, 519—541), nur kurz bemerken, daß Maria Theresia znr Leitung und Aufsicht der Studien und Wissenschaften in allen Erbländern eine Studien-Hofcommission in Wien (Res. 3. Juni 1760) und zur besseren Emporbringung der Wissenschaften in Olmütz eine Studiencommission bestellte (Res. 22. Nov. 1760), welche sich, mit kurzer Unterbrechung, bis 1783 erhielt, daß bei der neuen Einrichtung des ganzen Unterrichts- und Studienwesens eine Studien-Hofcommission in Wien errichtet (Hfdt. 12. Februar 1774) und aus dem Vermögen der aufgehobenen Jesuiten und aus allen anderen den Unterricht betreffenden Stiftungen ein Studienfond gebildet, zur Leitung der deutschen Normal- und Hauptschulen eine Normal-Schulcommission in Brünn bestellt wurde (Hfdte. 6. Dez. 1774, 25. Februar 1775). Als die Hofcommission ihre Aufgabe gelöst hatte, überging die Besorgung der Studiensachen an die Hofkanzlei (Hfdt. 16. Jänner 1778).

Zur Verwaltung der für den Studienfond eingezogenen Güter wurde ein Direktor in Mähren, ein anderer in Schlesien bestellt; bei Vereinigung beider Länder übernahm der erste auch die Verwaltung der Güter jener Klöster, welche 1782 und später aufgehoben wurden. Diese Direktion hieß k. k. Kammeralgüter-Oberdirektion und, als seit 1789 die Benennung der Güter der aufgehobenen Klöster als Staatsgüter aufkam, Staatsgüter-Oberdirektion oder Administration, welche sich bis zu dem Zeitpunkte erhielt, wo (1831) die Verwaltung der Staatsgüter an die neue Kammeral-Gefällen-Verwaltung überging. Als Kaiser Joseph II. den Verkauf der Staatsgüter im Ganzen anordnete, erhielt eine Gubernial-Veräußerungs-Commission die Leitung des Geschäftes in Mähren und Schlesien (a. h. Vorschrift 24. März 1789, Gubernial-Kreisschreiben 29. April 1789), die aber wieder aufgelöst wurde (Hfdt. 4. August 1791), als Kaiser Leopold II. die allgemeine Veräußerung der Staats- und Fondsgüter einstellte (a. h. Enschl. 20. Juni, Gub. Cin. 7. Juli 1790) (S. meine Abhandlungen: Der Verkauf der Staatsgüter in M. und Schl. im 3. H. Schr. d. hist. Sekt., Brünn 1852, S. 59—69 und im Notizenbl. 1859 Nr. 5, 1876 Nr. 2).

C) In der geistlichen Verwaltung.

Mit der Besiegung der Rebellion und der ausschließenden Geltung der katholischen Religion war der Clerus wieder in den Vordergrund getreten. Wir

haben bereits anderwärts gesprochen (im 23. B. Sekt.-Schr. S. LIX—LXII und CCLXXXVII—CCXCI) von der geistlichen Verwaltung nach diesem Umschwunge und ihren Hauptträgern, so wie vom Clerus, seiner staatsrechtlichen Stellung, der bedeutenden Zunahme der Klöster und ihrer Bestiftung, dagegen von der Unzureichenheit des weltlichen Clerus, da es im Jahre 1634 bei 636 Pfarren in Mähren nur 257 Pfarrer gab und deren Zahl bis zu Anfang des 17. Jahrhundertes erst über 500 Pfarren mit eigenen residirenden Seelsorgern und Administratoren angewachsen war, endlich von der ungenügenden Bildung und dem geringen Einfluße des Clerus auf das Volk, das man nur gläubig und fromm zu machen und zu erhalten suchte.

Eine Ursache lag im Mangel einer Bildungs-Anstalt, da ein Seminarium Cleri, wie es schon das tridentiner Concil angeordnet, nicht bestand und man sich mit dem von Ferdinand II. bei den Jesuiten in Olmütz gestifteten Alumnate und den Klöster-Seminarien begnügte.

Erst Leopold Friedrich Graf von Egkh, welcher den olmützer Bischofssitz nur zwei Jahre einnahm († 1760), fühlte es lebhaft, daß den Seelenhirten eine gesunde Lehre nicht minder als Sittenreinheit Noth thue, daß beides aber vielen Clerikern wegen des Abganges einer Anstalt mangle. Er beschloß daher die Errichtung eines Priesterhauses (domus Presbyterorum), in welchem sich die geistlichen Zöglinge die Grundsätze einer geläuterten Theologie, die Gebräuche und Ceremonien der Kirche und besonders die einem Priester nöthigen Tugenden aneignen sollten. Von der Ahnung eines baldigen Todes erfaßt, setzte er dieses Institut zu seinem Universalerben ein; nach Abzug der Kosten und vielen wohlthätigen Legate blieben aber vom Nachlasse von 461,889 fl. zur Stiftung des Priesterhauses nur 54,606 fl., welche, durch Zuwachs der Interessen, bis zum J. 1777, in welchem die Anstalt von Maria Theresia ins Leben gerufen wurde, auf 92,717 fl. sich vermehrten (meine Gesch. d. Stud. und Schul-Anst. M. und Schl. (10. B. Sekt.-Schr., Brünn 1857) S. 135).

Ein anderes Gebrechen lag in der zu großen Ausdehnung der olmützer Diöcese, welche sich nicht nur über ganz Mähren, 1775 mit einer Bevölkerung von 1,134,674 Seelen (Schwoy I. 123), sondern auch über die, ehemals dazu gehörigen Herzogthümer Troppau und Jägerndorf und nach deren Trennung zwischen Preußen und Oesterreich (1742) über des letzteren Antheil und auch über den an das erste gefallenen katscherer Bezirk ausdehnte und 1777 in 62 Dekanaten 522 Pfarren enthielt (Schwoy I. 53).

Eine Beseitigung dieser Uebelstände wurde insbesondere von dem großen Reformator Kaiser Joseph II. angeregt. Als er nämlich im J. 1771 die Länder Böhmen, Mähren und Oesterr.-Schlesien, welche in den Kriegen gegen Preußen am meisten gelitten hatten und, das erste und dritte ganz, das andere theilweise, von einer wahren Hungersnoth heimgesucht wurden (Notizenbl. 1859 Nr. 3), bereiste, Erhebungen über die Ursachen des Nothstandes veranlaßte und die ganze Einrichtung der öffentlichen Verwaltung in diesen Ländern einer sehr

ſcharfen und bitteren Kritik unterzog, fand er die unerläßliche Abhilfe in der Verbeſſerung der drückenden Verhältniſſe der Unterthanen, in der mehreren Bildung des Volks, in einer beſſeren geiſtigen Ausbildung der Prieſter, in einer durchgreifenden Reform aller geiſtlichen Einrichtungen, der Vermehrung der Bisthümer, der Theilung allzu großer Pfarren in kleinere, der engſten Verbindung aller öſterr. Erbländer zu gemeinſamer Arbeit und zu deren allſeitiger Wohlfahrt. Er ſprach einen ſcharfen Tadel gegen den prager Erzbiſchof Anton Peter Grafen von Přichowsky aus, deſſen Unterthanen notoriſch am ſchwerſten in Böhmen gedrückt ſeien, erklärte, daß auch der olmützer Biſchof Maximilian Graf von Hamilton, über den überall unendlich geklagt werde, ſehr viel zu wünſchen übrig laſſe, und beantragte, da ein einziger Biſchof das ganze Land nicht überſehen könne, die Errichtung eines neuen Bisthums und zwar in Brünn, ſo wie zwei neuer in Böhmen (von welchen aber ſpäter nur jenes in Budweis zu Stande kam).

Unterſtützt wurde dieſer Antrag, als nach Unterdrückung der aus Anlaß der Regulirung der Urbarialverhältniſſe in Böhmen und Mähren 1775 entſtandenen Unruhen ganz unerwartet im Jahre 1777 religiöſe Bewegungen in Mähren ausbrachen (S. Notizenbl. 1872 Nr. 1), im Mai 1777 die Nachricht nach Wien kam, daß in Wiſowitz und deſſen Umgegend zehntauſend Menſchen dem katholiſchen Glauben abtrünnig geworden und zum Proteſtantismus übergetreten ſeien. In Folge deſſen wurde auch nach Rom geſchrieben, um die Erhebung des olmützer Sprengels zu einem Erzbisthum und die Gründung eines neuen Bisthums in Brünn zu erwirken; ja Maria Thereſia ging ſo weit, das letztere ſchon aus eigener Machtvollkommenheit (nach dem Schreiben des Staatskanzlers Kaunitz an den Cardinal Hrzan in Rom vom 9. Juni 1777) dem ehemaligen Weihbiſchofe von Olmütz Mathias Grafen Chorinsky zu verleihen. Vierzig neue Pfarren wollte man in Mähren errichten (Arneth's M. Thereſia 10. B. 41—75). Die päpſtliche Bulle vom 5. Dez. 1777 erhob die dem apoſtoliſchen Stuhle unmittelbar untergeordnete olm. Kathedralkirche zu einer erzbiſchöfl., die Kollegiatkirche zu St. Peter in Brünn zu einer Kathedral- und biſchöflichen Kirche, welche, wie die in Troppau zu errichtende, ſuffragene der olmützer Metropolitankirche ſein ſollte. Die päpſtl. Bulle vom 15. Dezember 1777 beſtätigte den Grafen Chorinsky als brünner Biſchof. Von den 525 Pfarreien der olmützer wurden 151 im iglauer, znaimer und zum Theile brünner Kreiſe der brünner Diöceſe zugewieſen, aus dem Beſitze des olmützer Erzbisthums die Herrſchaft Chirlitz bei Brünn als Dotation des brünner Bisthums mit einem Ertrage von 18,235 fl. ausgeſchieden. Zur Errichtung eines Bisthums in Troppau kam es nicht, ſondern es blieb bei dem 1771 für den breslauer Diöces-Antheil in Oeſterr.-Schleſien errichteten General-Vicariate (Morawetz III. 587—591, meine Schrift über Schleſien S. 160, 175, 295—8, Notizenbl. 1856 Nr. 10, Wolny kirchl. Topogr. II. 1. S. 43, Weinbrenner's Mähren und das Bisthum Brünn, eb. 1777, Hock's Staatsrath 483).

Gegen das Ende des 18. Jahrhundertes war die olmützer Diöceſe unter

8 Erzpriestern in 52 Landdechanteien getheilt, in welchen sich 341 Pfarreien und 232 Lokalkaplaneien befanden, hievon, außer Mähren, im österr. Theile Schlesiens 5 Dech., 30 Pf. und 27 Lokalkapl., im preuß. 3 Dech., 31 Pf. und 6 Lokalkapl; in der brünner Diöcese waren 7 Erzpr., 36 Dech., 251 Pf. und 145 Lokalkapl. (Schwoy I. 54). Mit der Universität, dem adeligen Stifte und der ständ. Akademie kam 1778 auch das Priesterhaus von Olmütz nach Brünn (10. B. Sekt.-Schr. 166—176), über dessen Leitung beide Bischöfe am 1. Febr. 1779 eine Convention schlossen (Morawetz III. 594, über die Vorkommnisse daselbst 10. B. Sekt.-Schr. 204—6, Hock's Staatsrath 507); allein es kehrte 1782 mit der in ein Lyceum verwandelten Hochschule wieder nach Olmütz zurück und mußte unter Joseph II. dem General-Seminar weichen.

Von der 1770 und beziehungsweise 1782 errichteten geistlichen Hofcommission und ihren Filialen in den Provinzen (Hock's Staatsrath 53, 445) wird später die Rede sein.

D) In der Finanzverwaltung.

Wir haben früher (S. 346) erwähnt, daß bei der neuen Einrichtung der Verwaltung im Jahre 1749 die Leitung der politischen und Finanzsachen im Direktorium für die inneren öffentlichen und Kammeral-Angelegenheiten vereinigt, bei der Scheidung im J. 1762 (S. 384) aber für die Finanzsachen wieder eine Hofkammer und als oberste Controlsbehörde für Staats-Einnahmen und Ausgaben neu die Hofrechenkammer errichtet wurde.

In den Provinzen zersplitterte sich aber, mit dem Aufkommen neuer Abgaben in Folge der Kriege, die Finanzverwaltung immer mehr.

Zwar hatte die noch unter Carl VI. in Mähren eingesetzte Bankal-Administration (S. 314, Notizenbl. 1874 Nr. 12, Lukesche 91) eine Concentrirung bewirkt, allein die (S. 378) Einführung eines Consumtions-Aufschlages (1748), einer Trank- (1750), Kapitalisten- und Ordinari-Kriegs- (1758), Erb- (1759), Kriegs- oder Interessen- (1761, 1763), Pferd- (1764), Schulden- (1766) und Trank-Steuer (1777) und anderer Einkünfte brachte nicht nur Verwaltungen von vorübergehender, sondern auch von längerer, ja bleibender Dauer mit sich, von welchen wir, nachdem der bis in die Mitte dieses Jahrhundertes bestandenen Erbsteuer-Commission bereits gedacht worden ist, noch der anderen bedeutenderen gedenken wollen.

Als wegen der dauernden Kriege die Staatsbedürfnisse immer höher stiegen, hatte man sich seit der Mitte des 17. Jahrhundertes, neben Türken-, Kopf-, Vermögens-, Einkommen- und anderen Steuern, auch auf indirektem Wege durch Consumtions-Aufschläge, Tranksteuern, Accise u. a. beholfen und Leopold I. beabsichtigte (Rescripte 6. Sept. 1695, 9. Okt. 1696), unter Aufhebung der bisherigen Contributionen, eine Universal-Accise von allem Verkauf- und Verzehrbaren, in Böhmen, Mähren, Schlesien, den inner- und vorderösterr. Ländern, in Oesterreich ob und unter der Enns, Tirol, Ungarn und Siebenbürgen, zusammen mit einer Bevölkerung von neun Millionen Seelen, und mit einem angenommenen Erträgnisse von 22,283,333 fl.

20 kr., einzuführen und davon Niemanden zu befreien. Dazu kam es aber nur geringen Theils (wie in Schlesien), namentlich nicht in Mähren; einigen Ersatz suchte man da in der Erhöhung des Viehaufschlags, der Einführung eines Lederaufschlags (Patente 20. März 1696, 23. April 1699), welcher aber bald wieder einging, und, wie in den österr. Ländern, des schon früher bestandenen Fleischkreuzers (Pt. 30. Jänner 1669), dann des Stempel- (1686) und Tabak-Gefälls (1701). Nach langer Zeit geschah zwar wieder der Anwurf, die Contributionsleistung der Städte und Märkte in den deutschen Provinzen durch Einführung einer Accise zu erleichtern und in eine bessere Gleichheit zu bringen (Hfdt. 4. März 1764); allein in Mähren blieb es bei dem 1748 in den Städten und Märkten eingeführten Consumtions-Aufschlage (S. über denselben das Notizenbl. 1863 Nr. 12, 1874 Nr. 12), welcher den Ständen behufs der Ausführung des neuen theresianischen Steuersystems zur Aushilfe überlassen worden war, wie der inländische Viehaufschlag (1750), den die Kaiserin auf die zehn Receßjahre suspendirt, während sie dem ausländischen eine andere Einrichtung gegeben hatte (Pt. 26. Okt. 1748). Zur Verwaltung des Consumtionsaufschlages bestellte der Landesausschuß eine eigene Administration und den Franz Joseph Hassenwein als Administrator (Dekret der Landesstelle 2. April 1749). Eine aus Mitgliedern des Guberniums und des Landesausschußes zusammengesetzte k. k. Consumtions-Aufschlags-Commission überwachte die Vorgänge der Administration und leistete ihr Assistenz. Die erste bestand 1770 aus einem Präses (Joh. Bapt. Grafen Mittrowsky) und vier Assessoren, die Administration aber aus einem Administrator (Johann Georg von Geißler, k. k. Rath, zugleich Administrator des, mit dem Rescripte vom 27. März 1751 eingeführten Stärke-Gefälls), 1 Obercollektanten, 1 Ingrossisten, 1 Accessisten, mit einer Buchhalterei aus 1 Buchhalter, 1 Revidenten, 1 Cancellisten und 3 Accessisten; unteorgeordnet waren 5 Obereinnehmer in den Kreisen (im olm. und prer. 1) und 2 Weinbeschreibungskontrollors (im brünner und hrad. Kreise 1 und 1 im znaimer). 1772 bestand diese Administration aus dem Administrator, Controllor, Concipisten, Cancellisten und 2 Accessisten, mit der Buchhalterei.

Nebst diesem Consumtions-Aufschlage, welcher in den Städten von Wein, Branntwein, Aquavit, Bier, Meth, Essig, Hefen, Sauerbrunn, Getreide und Mahlwerk eingehoben wurde (Consumtionsordnung 28. Dez. 1748, Patent 29. Mai 1752), war an die Stelle der Vorlage des Salzes und des Aufschlages auf dasselbe eine allgemeine Trankſteuer (S. über dies. Notizenbl. 1863 S. 92) auf Wein und Bier in Mähren (Pt. 23. Februar 1750, a. h. Resc. 6. Juni 1750) und, zum Schutze der inländischen Weinproduktion vom 1. März 1751 an ein Aufschlag vom ausländischen Weine, die sogenannte Gränztrankſteuer eingeführt, die letztere als ein Theil der ersteren erklärt (Res. 6. Dez. 1763) und den Ständen auf die Dauer des Bestandes des ganzen Gefälls zur Bestreitung der ihnen obgelegenen Leistungen überlassen worden.

Der Mangel eines Systems und die schnelle Befriedigung der Noth hatte im Verlaufe der Zeit zu einer Masse öffentlicher Abgaben geführt (S. ihren Bestand um 1770 im Notizenblatte 1863 Nr. 11, 12); als die drückendsten erkannte man den Consumtions-Aufschlag, Fleischkreuzer, inländischen Viehaufschlag und die Schuldensteuer. An die Stelle derselben, und mit Verminderung der Ordinari-Contribution trat in Mähren vom 1. Februar 1777 an die sogenannte Simplifikations-Trankſteuer auf Bier, Wein und Branntwein (Hofdekrete 31. Aug. und 28. Dez. 1776). Die Regie derselben übernahmen die Stände, die Rechnungscensur und Revision ihre Buchhaltung. Sie bestellten eine eigene Trankſteuergefälls-Administration mit einem Administrator (Johann Georg von Geißler, bis 1790), 1 Rathsprotokollisten, zugleich Registrator und Expeditor, 1 Concipisten, 1 Accessisten und 2 Cancellisten. Ueber derselben stand eine k. k. in Trankſteuersachen cum derogatione omnium instantiarum a. g. verordnete Hofcommission, aus dem Präsidenten des Guberniums als Präsidenten, 3 Assessoren von Seite des Guberniums und 3 von Seite des Landesausschußes, mit der Unterordnung unter die Hofkanzlei Im J. 1793 wurden die inländische Trankſteuer- und die Gräuztrankſteuer-Administration vereinigt. Der mit den Ständen auf 10 Jahre geschlossene Receß vom 24. Juli 1777 hob auch die obrigkeitliche Trankſteuer u. a. auf und gab die Zusicherung der Kaiserin, daß nicht mehr als 1,431.831 fl. 58 kr. pro militari und 317.771 fl. 52½ kr. pro camerali gefordert werden sollen und es blieben, da die letztere zur Schuldentilgung gewidmete Summe auf den Trankſteuerfond übernommen wurde, nur die erste nach der rektifikatorischen Kalkulation zu entrichtende Contribution. Der Ueberschuß, welcher vom Trankſteuer-Erträgnisse nach Abschlag der contraktmäßigen Verpflichtungen den Ständen verblieb, war in früherer Zeit bedeutend und ermöglichte die Auflassung mancher bisheriger Auslagen oder die Uebernahme gewisser Zahlungen für öffentliche Zwecke von Seite der Stände.

Von der Verwaltung des Tabak-, Stämpel-, Lotto- und Tax-Gefälls, wie der sogenannten Staatsgüter wird später die Rede sein, als sie zu einer weiteren Entwicklung gelangte, der 1755 in Brünn errichteten Lehenbank aber (S. über dieselbe das Notizenbl. 1874 Nr, 9 und 11. B. Sekt.-Schr.) und der nach dem Patente vom 12. März 1762 daselbst errichteten Börse nur nebenbei gedacht, da die erstere den Character einer gewöhnlichen Leihanstalt annahm, die andere bald einging (über Zinzendorf's Projekte, in Wien eine Börse, nach einem anderen Plane als die 1760 errichtete, und eine Bank mit Filialen in Prag, Brünn, Linz, Graz und Triest und bei jeder eine Verwechslungskasse — 1762 war Staatspapiergeld ausgegeben worden — einzuführen. S. Hock's Staatsrath 82—6).

III. Uebersicht des Verwaltungs-Organismus zu Ende der Regierung Maria Thereſia's. Perſonalſtand.

Die Verfaſſung, der Form nach, hatte unter Maria Thereſia eine geringere, die Verwaltung aber eine weit größere Umgeſtaltung erfahren; als die Kaiſerin ſtarb (29. Nov. 1780) und ihr Sohn Joſeph II., welcher ſeit des Vaters Tod (1765) an der Regierung, unter fortwährenden Kämpfen, Theil genommen hatte, den Thron beſtieg, gingen beide großen Veränderungen entgegen. Wir wollen daher den damal beſtandenen Organismus in Mähren (nach dem neuen brünner Titular-Kalender auf das Jahr 1782) in einem Schema überſichtlich zuſammenſtellen; rückſichtlich Schleſiens iſt es ſchon früher geſchehen.

Von Hofſtellen werden nur die k. k. Böhmiſche und Oeſterreichiſche Hof-Canzley und die k. k. Obriſte Juſtiz-Stelle angeführt.

Die erſte beſtand aus dem königl. böhm. oberſten und öſterr. erſten Kanzler (Heinrich Cajetan Graf Blümegen), dem böhm. und öſterr. Hofkanzler (Heinrich Graf Auersperg), dem böhm. und öſterr. Vicekanzler (Maria Joſeph Graf Auersperg), dem Ludwig Conrad Freiherrn von Lehrbach, kaiſ. Mitcommiſſarius und Mitbevollmächtigten bei der allgem. Reichsverſammlung zu Regensburg, 15 wirklichen Hofräthen (bis auf einen alle vom Adel), wovon 11 geheime Referendarien, 12 Hofſekretarien, 11 Hofconcipiſten, 16 Supernumerari-Concipiſten, 1 Regiſtrator, 1 Expeditor, 9 Regiſtraturs-Adjunkten, 7 Regiſtranten, 25 Kanzliſten, 14 Acceſſiſten, 3 Raths-Thürhütern, 2 Kanzleidienern, 2 Heitzern, 1 Hausmeiſter, dem Hof-Tax-Amte mit 2 Taxatoren, 1 Controlor, 2 Kanzliſten, 1 Acceſſiſten, 2 Praktikanten, 1 Heitzer, 1 Hof-Advokaten nnd 27 Hof-Agenten. Die k. k. Rektifikations-Hof-Commiſſion mit 1 Präſes (Hofrath der Hofkanzlei), 2 Hofräthen (1 von der Hofkm.), 1 wirkl. Hofſekretarius und 2 Aktuarien (Hofconcipiſten).

Die oberſte Juſtiz-Stelle beſtand aus einem oberſten Juſtiz-Präſidenten (Chriſtian Auguſt Graf Seilern), einem Präſidenten (Leopold Graf Clary), 2 Aſſeſſoren (geh. Räthen), 18 wirkl. Hofräthen (alle vom Adel), 6 Sekretarien, 3 Raths-Protokolliſten und 2 Adjunkten, 1 Hofconcipiſten (zugleich poln. Translator), der Hof-Regiſtratur, Taxamt, Expedit und Canzley mit 1 Regiſtrator, 1 Taxator, 1 Expeditor, 1 Vice-Regiſtrator, 11 Regiſtraturs-Adjunkten, 1 Einreichungs-Protokolliſten, 20 Kanzliſten, 3 Raths-Thürhütern, 1 Heitzer und 1 Adjunkten, und 21 Hof-Agenten.

Conſignation der im Markg. Mähren befindlichen, ſowohl Geiſt- als Weltlichen reſp. Hoch- und Niederen Dicaſterien und Stellen pro Anno 1782.

I. von dem Geiſtlichen Stand:

Deſſen Oberhaupt iſt: Ihro Hochfürſtliche Gnaden der Hochwürdigſt-Hochgebohrne Fürſt und Herr Herr Anton Theodor Erzbiſchof zu Olmütz, Herzog, des heil. Röm. Reichs Fürſt, der Königl. Böheimiſchen Kapellen, dann von Colloredo und Waldſee Graf.

Das Hochwürdig-getreue Metropolitan-Capitel (mit 31 Domherren (alle des Herren- und Ritterstandes).

Das Brünner Bißthum, dessen Oberhaupt ist Ihro Excellenz der Hochwürdigst-, Hoch- und Wohlgebohrne Herr Herr Mathias Franz Erster Bischof von Brünn, des h. Röm. Reichs Graf Chorinsky.

Das Hochwürdig- Königliche Dom-Capitel, mit 12 Domherren (alle vom Adel).

Nach dem Erzbischofe saßen beim Landtage aus dem geistl. Stande der brünner Bischof, 2 olmützer Domherren als Capitel-Deputirte, die Prälaten von Welehrad, Hradisch, Bruck, Obrowitz, Saar, Raigern, Neureisch, Allerheiligen in Olmütz, St. Thomas nächst Brünn, Pöltenberg, Sternberg, Carthaus auf dem Königsfelde nächst Brünn und do. Vallis Josaphat in Olmütz (unter Joseph II. alle aufgehoben bis auf Raigern, Neureisch, St. Thomas und Pöltenberg. S. d. Notizenbl. 1870 Nr. 7).

Das Hochwürdig Erzbischöflich-Ollmützerische Consistorium, mit dem General-Vicar und Official (Johann Mathias Butz von Rolsperg), 20 erzbisch. Räthen und Assessoren (7 olm. Domherren darunter, 1 Notarius und Kanzleidirektor, 1 Secretarius und Archivarius), 3 Auditoren, 11 Canzley-Officianten, 1 Consist.-Fiscus, 6 geschwornen Advokaten, 1 geschw. Sollicitator und 5 geschw. Boten. Ordinari-Sessiones zweimal in der Woche, Ferien, wie sie die neue Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781 anordnet.

Das Hochwürdig-Brünner Bischöfliche Consistorium, mit dem General-Vicar und Official (Carl Tauber Freiherr von Taubenfurth, der k. k. und erzbisch. Universität in Brünn (1782 aufgehoben) Cancellarius perpetuus), 18 bisch. Räthen und Assessoren (3 brünner, 1 kremsierer Domherr, 1 Notar), 4 Auditoren, 10 Kanzlei-Officianten, 1 Consist.-Fiscus, 5 geschw. Advokaten, 3 geschw. Sollicitatoren, 3 geschw. Bothen. Sitzungen und Ferien wie beim olm. Cons.

Das Fürstliche Canonical-Stift und Kapitel zu Cremsier, mit dem olm. Erzbischofe als Propst, 1 Dechant und 6 Canonikern (3 vom Adel).

Das Fürstliche Canonicat-Stift und Capitel in Nickolsburg, mit dem Propst, 1 Dechant und 6 Canonikern.

II. K. k. Hof- und Landesstellen (außer der Hofkanzlei und obersten Justizstelle):

K. K. Landes-Gouverno im Markg. Mähren: der Präsident (Christoph Graf Blümegen, k. Landeshauptmann), der Oberstlandrichter (Joh. Bapt. Graf Mittrowsky, geh. Rath), der geh. Rath Carl Vincenz Graf Salm-Neuburg und andere 9, zus. 11 Assessorn, nämlich, nebst den genannten, die kais. Räthe Ernst Freiherr von Locella, Johann Tauber Freiherr von Taubenfurth, Carl alter Graf Salm-Reiferscheid, Franz Heinrich Graf Blümegen, der geh. Rath Joh. Nep. Hauspersky Freiherr von Fanal, k. k. landesf. Commissarius in Gymnasien- und deutschen Schulsachen, Ignaz Schröfl von Mannsperg, k. städt. Wirthschafts-Administrator in Mähren, Jo-

seph Maria von Friedenthal, Joh. Franz von Beer und Anton Valentin von Kaschnitz zu Weinberg, Oberdirektor der k. k. Cameralgüter in M. und Schl., der Protomedicus Michael Edler von Valenzi, k. k. Sanitätsrath, landständ. Physikus in M. und Referent in Sanitäts-Sachen, 4 Gubernial-Secretarien (darunter Martin Wenzl Schostal Edler von Pflichtentreu (böhmischer) Translator), 2 Titular-Secretarien, wovon einer dermal wirkl. Protokollist, Registratur und Expedition: 1 Expeditor, 1 Registrator, Tax-Amt mit 1 Taxator und 1 Controlor, 1 Raths-Protokollist, 3 Concipisten, 1 Rathsprotokolls-Adjunkt, 16 Cancellisten, 7 Accessisten, 1 Thürsteher. Beim Gub. sind auch die k. k. Gubernial-Buchhalterey, 1 Buchhalter, 6 Revidenten, 6 Adjunkten, 11 Ingrossisten, das K. k. Cameral-Zahl-Amt, 1 Zahlmeister, 1 Controlor, 1 Cassirer, 3 Cassa-Officiers, 1 Amtsdiener, endlich 12 geschw. Gubernial-Boten.

K. k. gemeinschaftliche Militär-Commission: Präsident der Landeshauptmann, Assessores: ex parte Politici 3 Gubern.-Assessoren, 2 Secretarien und 1 Protokollant, ex parte Militaris der FM.L. Marquis Botta d'Adorno, zweite Stelle vacat, Hieronymus Ritter Freiherr von Ritterstein, k. k. Oberster und Militär-Verpflegs-Amts-Directeur in M. u. Schl., der k. k. Ober-Kriegs-Commissarius Jos. Schlögl, 2 Protokollanten, 1 k. k. Feld-Kriegs-Concipist und 1 do. Cancellist.

K. k. in Erbschafts-Steuer-Sachen cum derogatione omnium Instantiarum allergnädigst aufgestellte Hof-Commission im Markg. Mähren: Präsident der Landeshauptmann, 5 Assessoren, 1 aus dem geistl., 1 Herren-, 2 Ritter- (alle k. k. Beamte), 1 aus dem Bürgerstande (brünner Rathsverwandte), 1 Actuar (Landschafts-Sekr.), 1 Buchhalter (Landsch.-B.), 1 Protokollist (Landsch.-Sek.-Adj.), Kanzlei-Pers. von den Ständen.

K. k. in Trankſteuer-Sachen cum derogatione omnium justantiarum a. g. verordnete Hof-Commission im Markg. Mähren: Präsident d. Gub. Präs., Assessoren 3 von Seite des Gub., 5 von Seite des Landes-Ausschusses, darunter der wirkl. und der prov. bestellte Trankſteuer-Gefälls-Administrator, der Landsch. Buchhalter, 1 Raths-Protokollist, Registrator und Expeditor, 1 Concipist, 1 Accessist, 2 Cancellisten, 2 Praktikanten.

Trankſteuer-Gefälls-Administration: Der Administrator (Joh. Georg von Geißler), der Interims-Administrator (Franz Anton Graf Korzensky), 1 Controlor, 1 Concipist, 1 Protokollist, 2 Cancellisten, 1 Accessist, 3 Praktikanten.

Trankſteuer-Gefälls-Buchhalterey: 1 Buchhalter, 2 Revidenten, 2 Revisions-Adjunkten, 4 Calculatores, 1 Cancellist, 4 Accessisten, 4 Praktikanten, 4 Oberkollektanten im olmützer und brünner Kreise, znaim—iglauer, prerau—hradischer Kreise je einer, 1 Adjunkt in Olmütz.

K. k. des Ackerbaues und der nützlichen Künste Gesellschaft im Markg. Mähren: Protektor der k. Landeshauptmann, 1 Direktor (Joh. Bapt. Graf Mittrowsky), 1 Kanzler (Joh. Nep. Hausperſky Freiherr von Fanal), 12 Beisitzer, 14 Mitglieder, 1 Sekretär, 1 Kanzelist.

K. k. Consessus delegatus in causis Summi Principis et Commissorum im Markgr. Mähren: 1 Präses (Gub. Assessor Freih. von Locella), 8 Assessoren (Gub. und Tribunals-Ass. und der Trankst. Adminiſt.), 1 Secretarius, Canzley-Verwandte: 1 Regiſtrator und Expeditor, 1 Raths-Protokolliſt, 1 Concipiſt, 4 Cancelliſten, 1 Canzley-Diener.

Königl. Fiscus im Markg. Mähren: Valentin Ignaz Lobgesang Edler von Lerchenheim, k. k. Rath und königl. Cammer-Prokurator im M. M., k. Fiſci-Adjunctus: kaiſ. Rath und J. U. Dr. Joh. Joſ. Edler von Roſenzweig.

Bey der aus dem Mittel deren Hoch-Löbl. Herren Ständen delegirten Löbl. Landes-Ausschusses-Commiſſion: Direktor d. Landeshpt., 2 aus dem geiſtlichen Stande (d. olm. Domherr Joh. Nep. Freiherr von Haugwitz und der Prälat d. Karthauſe in Königsfeld bei Brünn), 2 aus dem Herren- (Franz Joſ. Roden Freiherr von Hirzenau und Ernſt Freiherr von Forgatſch, beide Tribunals-Aſſeſſoren), 2 aus dem Ritter- (Gub. Aſſ. von Friedenthal und der Vice-Landkämmerer Joſ. Franz von Pillersdorf) und 2 aus dem Burger-Stande (2 brünner Rathsverwandte). Dem L. Ausſchuſſe wohnten bei von den Landſchafts-Officianten der Sekretär (Joſ. Caſimir von Wolff), der Landſchafts- und Credits-Operations-Buchhalter (Martin Horn) und der Landſch. und zugleich Regiſtratur-Adjunkt (Thomas Pötzl). Status Officii der Stände: Sekr., Adj., Landſch. Buchhalterey: der Buchh. (wie oben), 2 Buch. Revidenten (einer Caſſä-Controllor), 3 Buch. Adjunkten (1 zugleich Credits-Operations-Liquidator), 4 Buch. Cancelliſten. Landſch. Regiſtratur und Expedition: 1 Regiſtrator und Expeditor, 1 Reg. Adjunkt, 5 Reg. Cancelliſten. Landſch. Caſſa: 1 Ober-Caſſirer, 1 Unter-Caſſirer. 1 Ausſch. Thürſteher. 6 Landſchafts-Einnehmer in den Kreiſen. 1 Land-Meſſer (Johann Anton Krzaupal von Grünenberg), in Kremſier, 6 Supernumerarii (Carl Joſ. de Finkoir, Joſ. Anneis und Carl Wenzl von Beſold in Brünn, 1 in Nikolsburg, 1 in Patſchlawitz und Joh. Nep Krzaupal von Grünenberg in Kremſier), 1 Landſch. Apotheker in Brüun und Titular do. in Olmütz, 1 Landſch. Chyrurgus in Brünn und 1 in Olmütz, ein Titular- do. in Brünn. Akademie der Stände in Brünn: Direktor (Joh. Graf Stomm), ſtänd. Akad. Profeſſores: 2 juridiſche und 1 Ingenieur (Carl Jakobi Freiherr von Ekolm, zugleich k. k. Landes-Ober-Ingenieur), Akad. Exercitienmeiſter: 1 Ober-Bereiter, 1 Sprachmeiſter, 2 Titular-Sprachm., 1 Fechtm., 1 Titular-Fechtm., 1 Tanzm. Landſchafts-Bediente: 4 Landſch. Trompeter, 1 Supernumerarius, 1 Landſch. Pauker, 2 Landſch. Trabanten, 1 Supernumerarius, 1 Landhauſer, 1 Heitzer und Hausknecht.

K. k. Rectifications-Haupt-Commiſſion im Markg. Mähren: Präſident der Landeshauptmann, Oberſtlandkämmerer, Oberſtlandrichter, je 2 aus dem geiſtlichen und Herren-, 3 aus dem Ritter- und 1 aus dem Bürgerſtande (2. vacat), nebſtdem haben beizuwohnen von den Rectifications-Officianten der Rect. Buchhalter und der Actuar. Rect. Buchhalterey und Regiſtratur: 1 Buchhalter, 1 Regiſtrator, 3 Calculatores, 2 Cancelliſten und 2 Acceſſiſten. Thürſteher.

K. k. Mercantil- und Wechsel-Gericht zweyter Instanz: Präses (Joh. Bapt. Graf Mittrowsky, Oberstlandrichter, Gub. Assessor), Assessores 2 Gub., 2 Tribunals-Ass., 1 brünner Rathsverwandter und 1 bürgerl. Kauf- und Handelsmann.

K. k. Mercantil- und Wechsel-Gericht erster Instanz: 1 Wechsel-Richter (bürgerl. Tuchhändler), 4 Beysitzere (3 bgl. Kauf- und Handelsleute, 1 bgl. Geschmeid- und Eisenhändler), 1 Gerichts-Actuarius, 2 Canzelliſten, 1 Thürsteher, 10 Advokaten, welche den Stallum alda erhalten. Ordinariae Sessiones zweimal in der Woche.

K. k. Milde-Stiftungs-Hof-Commission im Markg. M.: 1 Präses (geh. Rath. Gub. Ass. Carl Vincenz Graf Salm-Neuburg), Assessores 3 Gub. und 5 Tribunals-Ass., 1 Amts-Actuarius und das Kanzleiperſ. vom Gub.

K. k. Bücher-Revisions-Amt: Titular-Gub. Secr. Anton Franz Schrötter und Gub. Accessist Anton Wilhelm Martin.

K. k. Zuchthaus-Commission: Präses (Gub. Ass. Freih. v. Locella), Assessores: 2 Gub., 1 Tribunals-Ass. und 2 Brünner Magistratual-Deputirte, 1 Cassirer und Rechnungsführer und 1 Actuarius vom Gub.

K. k. Waisenhaus-Gremial-Commission: Präses (Gub. Ass. Freih. v. Tauber), 1 Ass. (Gub.), 2 Magistratual-Deputirte, 1 Actuarius. Waisenhaus-Personale: 1 Verwalter, 1 Hausgeistlicher, 1 Schreiber.

K. k. Studien-Commission in Universitäts- und Lateinischen Schulsachen: Präses (Joh. Bapt. Graf Mittrowsky), Gub. Ass. Freih. von Hausperſky, Emanuel Freih. von Stillfried, Direktor des k. k. adel. Collegii in Brünn, die Facultäts-Direktoren: Kaspar Carl d. theol., Joseph Wratislaw Edler von Monse der jurid. und Franz Samuel Karpe d. philoſ. Fac., Leopold Ludwig Schulz, kaiſ. Rath, öffentl. Lehrer d. polit. Wissenschaften, Joh. Alois Hanke Actuarius.

K. k., wie auch Erzbischöfliche Universität (in Brünn): Rector Magnificus (theol. Prof Bernard Böhm), der brünner General-Vicar Carl Freih. von Tauber Cancellarius perpetuus, die oben genannten k. k. Fac. Direktoren, 2 Decane und 2 Seniores d. theol. und philoſ. Fac., 8 Professores der theol. Fac., 2 des jurid. Studiums, 6 d. phil. Fac. (mit d. chirurg. Professſ.).

Das Academiſche Conſiſtorium in Judicialibus: der Univ. Rector und Canzler, 7 Dir., Dec., Sen. und Prof., 1 Syndicus und Notar (Stadtadvokat), 1 Vice-Syn. (bisch. Consist. Vice-Notar), 1 Cancelliſt, 1 geschw. Ober- und 1 Sub-Bedell. Sitzung einmal in der Woche, Ferien wie bei den übrigen Instantien in judic.

K. k. Weg-Direktion: Direktor (Franz Anton Graf Korzenſky, kaiſ. Rath, Landrechtsbeisitzer, Weg- und Brucken-Amts-Direktor in M.), 1 Buchhalter, 1 Ober-Ingenieur (Joſ. Anneis, Landmeſſer), 1 Cassirer, 1 Revident, 1 Protokolliſt, Unter-Ingenieur (Carl Wenzel von Beſold, zugleich Bau-

schreiber, Landmesser), 1 Supernumerari-Ingenieur, 1 Revisions-Adjunkt, 1 Registrant, 1 Cassa-Officier, 3 Cancellisten.

K. k. Bergamt im Markg. M. zu Iglau: k. k. Bergmeister, Cassa-Rechnungsführer, Erzprobirer und Geometra Subterraneus (Joh. Christian Fischer), k. k. Schichtmeister zu Heilig Kreutz, do. und Bergschreiber-Amts-Verweser.

K. k. Landes-Münz-Probierer (Joh. Ev. Deprée).

Königl. Herren-Creys-Hauptleute sind der Zeit folgende 6: im olmützer-Creys, Triebau- und Goldensteiner-Viertel, do. Prerau und Freudenthaler Viertel, im Brünner, Znaymer, Iglauer und Hradischer Creys (4 Herren-, 2 Ritterst.).

Substituirte Königl. Herrn Creys-Hauptleute (nachher Kreiskommissäre), 2 in jedem der beiden olm., 4 im br., 3 im znaim. und 2 im igl. (alle vom Adel).

Königl. Creys-Amts-Secretarii: 6.

K. k. Mährisches Ober-Postamt in Brünn: 1 k. k. Ober-Post-Verwalter im M. M. (Carl Edler van Köffiller), 1 Controlor, 3 Postamts-Officiers, 1 Accessist, 1 Briefträger. K. k. Post-Wagens-Expedition: 1 Expeditor, 1 Conducteur, 1 Packer.

K. k. Cameral-Siegel-Amts-Administration im Markg. M. (k. k. Siegel-Amt und Haupt-Siegel-Papier-Niederlag auf dem alten Fischmarkt im Königkloster-Haus Nr. 517): 1 Administrator, 1 Controlor, 2 Signatores, 2 Revisores, 1 Amtsdiener.

K. k. Lotto-Kammer im M. M.: 1 Archiv-Secretarius, k. k. Gub. Tit. Sec., 1 Director, 1 Archivarius, 1 Rechnungsführer, 1 Secretarius, 1 Archiv-Adjunctus, 1 Castellet, 5 Revidenten, 1 Amts-Collector, 1 Kanzleydiener.

Königl. Landrecht: Der Erzbischof, Landeshauptmann, Oberstlandrichter, Oberstlandschreiber und 7 kais. Räthe und Landrechts-Beisitzer (alle aus dem Herren- und Ritterstande, darunter der k. Amtskanzler und 2 Assess. vom Tribunal). Das Landrecht wird zweimal des Jahres, nach h. 3 Königen und nach der h. Dreifaltigkeit ordinari allemal drey Wochen gehalten.

K. k. Tribunal als zugleich a. g. angeordnetes Ober- und Appellations-Gericht im Markg. M.: Der Landeshpt., Oberstlandkämmerer, Oberstlandrichter, Landesunterkämmerer, Obristlandschreiber, k. Amtskanzler (geh. Rath Jos. Anton Astfeld Freiherr von Widrzi), 12 kais. Räthe und Assessoren (alle vom Adel), 3 Secretarii, Cantzley-Verwandte: 1 Registrator und Expeditor, 1 Raths-Protokollist, 2 Concipisten, 1 Regist. Adjunktus quoad appellatoria, 1 do. in Tribunalisticis, 1 Raths-Protokollisten-Adjunctus in Appellatoriis, 12 Ingrossisten, 1 Thürhüter, 1 Cantzley-Diener. Ordinari-Sessiones viermal in der Woche, die Schnitt- und die Wein-Ferien wie gewöhnlich. Geschworne Landes-Advokaten im Markg. M. 13 (davon bis auf 1 in Kremsier alle in Brünn, 8 J. U. Dr., 1 Professor, 1 Fiscaladj.), geschw.

Landes-Sollicitatores im M. M. 6 (alle in Brünn), geschw. Landes-Buchhalter 7 (alle in Brünn).

K. k. Judicium Delegatum in causis Exjesuiticis im M. M.: der Oberstlandkämmerer, d. geh. Rath und Trib. Ass. Joh. Nep. Sigm. Bukuwka Freih. v. Bukuwky, der geh. Rath und k. Amtskanzler, der Oberstlandschreiber und 2 Trib. Ass., 1 Actuarius und 1 Actuarius vom Trib.

Das Amt der k. Land-Taffel im M. M.: der Oberstlandkämmerer, Oberstlandrichter, Oberstlandschreiber, die kais. Räthe Vicelandkämmerer, Vicelandrichter, Vicelandschreiber, Kleinschreiber und Landes-Burggraf, dann 3 Cammerlinge (vom Oberstlandschreiber an alle Ritterstandes), Canzley-Verwandte: 1 Registrator und Expeditor, 1 Ingrossator, 4 Cancellisten, 1 Thürhüter. Sessiones bei der k. Landtafel woch. zweimal, zur Zeit d. k. Landrechtes täglich. Die Landtafel ist, außer den Sonn- und Feiertagen, allezeit offen.

Das Erzbischöflich-Ollmützerische Lehenrecht: Der erzbisch. Rath und Lehens-Hof-Richter (Leopold Graf Lamberg), 11 bisch. Räthe und Lehenrechts-Beysitzere (alle vom Herren- und Ritterstande und meistens Besitzer von Lehengütern), 1 davon Lehens-Schreiber, 1 erzb. Rath und Lehens-Mandatar (ein Landesadv.), 1 erzb. Rath, Lehen-Secretarius, Archivarius und Lehens-Registrator, 1 zweyter Lehens-Secretarius, 1 Lehens-Vice-Registrator und Expeditor, 2 Cancellisten, 5 geschw. Lehens-Advokaten (2 Landesadv., 2 zu Kremsier, 1 in Olmütz), 1 geschw. Lehens-Sollicitator, 2 Lehens-Trabanten, 2 geschw. Lehens-Boten. Zweimal des Jahrs, Montag post Ascensionem Domini und post dominicam primam adventus, wird Lehenrecht gehalten, 4—5 Tage. Vor jedem wird ein After-Lehenrecht celebrirt, bei welchem die Puhonen (Klagen) pflegen und müssen eingereicht werden.

Ordnung des Ehrsamen, und Wohlweisen Magistrats der k. Stadt Brünn: Der k. Richter der Stadt Brünn, der Vice- k. Richter und Stadt-Hauptmann über eine Compagnie, der Raths-Primator, der Raths-Senior und Stadt-Hauptmann über eine Compagnie, 11 andere Raths-Verwandte, davon 2 Stadt-Lieutenants, und 2 Supernumerarii. Ex Cancellaria: 1 Syndicus, 1 Vice- und 1 Sub-Synd., 1 Registrator, 1 Expeditor und Taxator, 2 Cancellisten, 8 Accessisten: Bey dem Wayfen-Amt: der k. Richter als Präses, der Vice- k. Richter, der Raths-Primator als Vice-Präses, der Raths-Senior, 1 Raths-Verwandter, 1 Waisen-Notarius und 1 Vicenot. (beide Stadtadv.). Bey denen Stadt-Gerichten: der Stadtrichter, 2 Gerichts-Assistenten, 1 Ger. Notarius (alle Rathsverw.), 1 Vice-Notarius und 1 geschw. Ger. Ansager. Bey der Wirthschafts-Anwaldschaft: der k. Richter und 1 Rathsv. Wirthsch. Anwälde, 1 Kassirer (Rathsv.), 1 Actuarius und 1 Adj. (d. Expeditor), 1 Malz-Schreiber, 1 Stadt-Bau-Verweser, 1 Wirthsch. Controlor, 1 Stadt-Waagmeister, 1 Diener. Geschworne Stadt-Advokaten: 8 (1 abwesend in Zlabings), 1 Rathhauser, 2 Raths-Diener und 1 Adjunctus, 6 geschw. Stadt-Boten. Schnitt- und Wein-Ferien wie gewöhnlich. Ordinari-Sessiones bei dem Mag. zweimal die Woche, die anderen Tage aber extraord. Sess., bei d. Stadtger. täglich, b. d. Anw. die Sessiones in oeconomicis

zweimal in der Woche. (Mehr als diese Ämter sind nicht angeführt, es fehlen insbesondere die Bankal-Aemter).

Den Verwaltungs-Organismus in Oesterr.-Schlesien vor der Vereinigung mit Mähren (1782) haben wir (nach dem neuen troppauer Titular-Kalender für 1782, unter Berücksichtigung der früheren [gedr.] bis 1774) bereits im Notizenbl. der hist. Sektion 1874 Nr. 9, 10 dargestellt, wir erlauben uns daher, darauf zu verweisen.

IV. Der Besoldungsstand. Die Verwaltungs-Auslagen.

Bis gegen die zweite Hälfte des 17. Jahrhundertes gab es in Mähren nur wenige landesfürstliche Beamte, wie einen Fiscus, Rentdiener, Einnehmer — und auch diese erst seit etwa einem Jahrhundert — da die ganze Verwaltung in den Händen der Stände, Gutsbesitzer und Gemeinden lag.

Auch als nach Besiegung der Rebellion und Gewinnung absoluter Gewalt Ferdinand II. († 1637) und Ferdinand III. († 1657) eine k. Landesregierung (das Tribunal) schuf, die k. Landtafel als Hilfsamt des (unbesoldeten k. Landrechtes einrichtete, die k. Kreishauptleute, Landmediker und Kreiseinnehmer in seine Dienste nahm u. a. m. war der Besoldungsstand an und für sich noch sehr mäßig, aber bei der Geringfügigkeit der Kammereinkünfte doch immerhin sehr empfindlich. Was die Höhe der Besoldungen betrifft, so haben wir dieselben, so weit die Quellen reichen, bei den einzelnen Aemtern ersichtlich gemacht, wobei im Vergleiche mit dermal der große Unterschied des Geldwerthes und der sehr wandelbaren Preise der Dinge, aber auch nicht außer Acht zu lassen ist, daß die Beamten zum Theile, wie beim Tribunal, der Landtafel, Taxen für Amtshandlungen, Diäten (Liefergelder) für auswärtige Commissionen, Sporteln, Beiträge aus anderen Fonds u. a. bezogen, jedoch weder sie noch ihre Angehörigen Pensionen genossen und bei dem schlechten Zustande der Finanzen nicht selten längere Zeit, wohl auch Jahre, ihre Besoldungen entbehren oder sich Abzüge gefallen lassen mußten, übrigens nicht bleibend, sondern zum Theile nur auf eine bestimmte Zeit angestellt waren und nach deren Ausgang, jedenfalls aber bei jedem Thronwechsel der Bestätigung unterlagen.

Um einige Beispiele anzuführen, war es nur ein Ausnahmsfall, daß (1621) der Fürst Lichtenstein und Cardinal Dietrichstein, als Statthalter von Böhmen und Mähren, monatlich 3,000, also jährlich 36,000 fl. bezogen und davon nicht ablassen wollten, als die Hofkammer endlich Vergleiche zu den Bezügen der Erzherzoge machte; wir gehen auch nicht zurück auf die Bezüge des Landeshauptmanns in alter Zeit (S. hier S. 26, 81), bemerken aber, daß der k. Fiskus in Mähren im 16. Jahrhunderte mit 60 Thalern, im 17. mit 600 fl., ungerechnet die Fiskalquote (109, 151, 302—10), der Rentdiener im 16. Jahrh. mit 200 resp. 300 Thalern, 1637 und noch später der Rentmeister mit 1000, der Gegenhändler (Controlor) mit 450 fl. (135, 147, 150, 282) besoldet war, 1628 der Präsident der Appellationskammer zu Prag 1200, die Räthe (statt der früheren 400) 600, die Sekretäre 400, die Regi-

ſtranten 265, die Kanzliſten 144, die Thürſteher 96, alle zuſ. 12,754 Schock (190), 1637 der Kanzler des mähr. Tribunals 1,200 fl., die Aſſeſſoren (Räthe) 800, die Sekretäre 500 fl., die Regiſtratoren (1639) 300, die Kanzliſten 150, der Landeshauptmann (1644) 4,000 fl. und ein von Jahr zu Jahr vorübergehend bewilligtes Adjutum von 4,000 fl. (200, 207—9, 221, 227), 1641 die Kreishauptleute des Herrenſtandes 800, des Ritterſtandes 500 fl., 1732 aber 1200 und 800, ſeit 1748 für ſich und zur Erhaltung des Amtsſekretärs und Schreibers 2,000 fl. (236—43, 353 ff.), die Landmediker (Kreisärzte) 466 fl. 40 kr. (240), die 6 Kreiseinnehmer zuſammen 1644: 1900 fl. (287 ff.), 1624 die Räthe der Hofkammer, wie die Reichshofräthe, 1000 fl. und 300 fl. Zubuſſe, 1644 der Vicepräſident an Beſoldung und Zubuſſe (1,800 fl. (186—9) bezogen; auch die Bezüge der böhm. Kammer (53), der Landtafelbeamten (261), der k. Richter in den k. Städten (249), der Landmeſſer (198), der Uebereiter (294, 296), die Bezüge der Commiſſarien (243) und der Führungscommiſſäre (353) ſind angegeben, eingehender bei den Schöpfungen der neuen Verwaltungsreform unter Maria Thereſia, 1748 der k. Deputation (342), 1749 der k. Repräſentation und Kammer (347) und im Detail und von 1749 bis auf unſere Zeit fortgeführt bei der Staatsbuchhaltung (364).

Geſammt-Ueberſichten der Verwaltungskoſten ſtehen weniger zu Gebote.

Im J. 1644 bezogen der Landeshauptmann und das ganze Tribunal 11,250 fl. 20 kr., die Landtafel 3,865, die Kreishauptleute 3,800, die Landmedici 3,733, die Viertel-Commiſſarien 2,000, die Kreiseinnehmer 1,900, der Oberkriegscommiſſarius 2,800, zuſammen 29,356 fl. 20 kr. und 4,000 fl. Adjutum der Landeshauptmann (228 S. da 230 die Bezüge des Tribunals 1657 ſpecificirt).

Wuttke (Friedrich's Beſitzergreifung von Schleſien, 2. B., Leipzig 1843, S. 162) findet die Verwaltung Schleſiens koſtſpielig, die Forderungen des Kaiſers keineswegs übertrieben, denn ſie überſtiegen auch in der letzten Zeit nicht zwei Millionen Thaler, nämlich (zeuge der Akten des ſchleſiſchen Provinzialarchivs) im J. 1740, nebſt den von den Ständen zur Landesnothdurft bewilligten Zahlungen, noch an Vermögen- und Türkenſteuer 200,000 fl. zur Beſtreitung der militäriſchen Verwilligungen die Univerſal-Conſumtions-Acciſe 804,531 fl. 10 kr., die Viehſteuer 210,903 fl. 4 kr., die Malzſteuer 49,311 fl. 30 kr., der Mahlgroſchen 200,358 fl. 51 kr., die Tabakreluitionsgelder 20,567 fl. 13 kr., ferner Beſoldungen 68,976 fl., die Klaſſe Geld-, Mühl- und Miethungszinſe 40,754 fl. 38 kr., die Summe des ganzen Empfanges 2,897,954 Gulden 29 kr., die Ausgaben 288,726 fl. 47 kr. Die Einnahme der Kammer gab nach einem fünfjährigen Durchſchnitte als Ertrag von verſchiedenen Gefällen 600,538 fl.

Die Verwaltung Schleſiens war aber, wegen der Theilung des Landes in viele Fürſtenthümer und Standesherrſchaften und der hievon, ſo wie vom Beſtande der 1707 eingeführten, ſehr läſtigen Univerſal-Acciſe und anderen Verhältniſſen bedingten großen Zahl Bedienſteter complicirt, ſchwerfällig und

kostspielig. Ausgaben verursachten vornehmlich das Oberamt, aus dem Obrist-Hauptmann mit 7,200, dem Kanzler mit 1,620, eilf Räthen mit 1,120—1,320 fl. in Breslau und einem in Wien und zwei Sekretären zu 590 fl., zus. mit 19,402 fl. 24 kr. (1714: 28,422 fl.), die Kammer, aus einem Präsidenten mit 2,565 und außerdem noch 300 fl., einem Vicepräsidenten und achtzehn oder neunzehn Räthen mit 1,020 fl., zus. mit 29,830 fl. (1714: 32,520 fl.), das Fiskalat (der Oberfiskal mit 510 und außerdem 300 fl.), die Regierungen, die Bankal-Ober-Repräsentation mit 2,984 fl., die Zollämter, Kammergüter, Buchhalterei, das Post-, Münz-, Holz- und Proviant-Amt, das Heer u. a.

Nach der (von uns im Notizenbl. 1874 Nr. 9 mitgetheilten) Consignation der im österr. Antheile Schlesiens im J. 1748 existirenden Salariorum kosteten das k. Amt, aus dem Präsidenten (dem Reformator Grafen Haugwitz) mit 3,000 fl., drei Räthen (Freih. v. Sobeck, den Herren von Dorsch und Seyffert) zu 1,500 fl., 2 Sekretären zu 1000 und 700 fl., 3 Kanzlisten zu 300 fl., 1 Accessisten zu 200 fl., 1 Rollisten zu 200 fl., einem Thürsteher zu 200 fl., zwei Amtsboten zu 156 fl., die Landesältesten- (Kreis-) Aemter (mit den Kassieren, Exekutionscommissären, Dragonern u. a.) zu Teschen, Troppau und Weidenau (die Landesältesten an den zwei ersten Orten mit 1,200, am dritten Orte mit 900 fl.), die Stadt-Administratoren in Teschen, Troppau und Jägerndorf mit 400 und 300 fl. und die Ober-Steuer-Cassa (Herr von Beer 790, Buchhalter 630, von der Cameral-Cassa 100 fl.) zus. 20,416 fl. Im J. 1772 kosteten aber das k. Amt 19,168 fl., die Landesältesten u. s. w. 5,650 kr., die städt. Administratoren 1,300, die Physici 900, die Kameral-Buchhalterei 550, die sämmtlichen Steuerkassiere 1,000 fl., der erste besoldete Kommercienrath 500, der Religionscommissions-Aktuar, die Unterthans-Advokaten und das Contumazpersonal zus. 2,184 fl.; mit den Pensionen u. s. w., der Collektirung des Weinimposts u. s. w. hatte im Ganzen der Kammeralfond 68,484 fl. 40 kr. Ausgaben.

Als das Kasse- und Rechnungswesen besser geordnet und zu diesem Zwecke eine Hofrechenkammer errichtet wurde, forderte der sich besonders für das Finanzwesen interessirende Mitregent Kaiser Franz I. von deren Präsidenten Ludwig Grafen von Zinzendorf Nachweisungen über alle besonderen Theile der Einnahmen und Ausgaben der Monarchie. Derselbe überreichte ihm, auf Grund des von der Rechenkammer 1763 verfassten Staats-Inventarii, mit dem Vortrage vom 22. Okt. 1765 den ersten Band, welcher das Camerale Germanicum umfaßt, mit der Anfrage, ob nach gleicher Methode auf das J. 1766 das Werk zu unternehmen oder was für Abänderungen und Verbesserungen etwa vorzunehmen wären. Das ganze Werk sollte aus 8 Bänden bestehen. Der Tod des Kaisers (1765) ließ die Sache nicht zur Ausführung kommen.

Dieser 1. Band (von 910 Folio-Seiten, im Archive des k. k. Reichs-Finanzministeriums) enthält das Summarium über die sämmtl. Cammeral-Gefälle und Zuflüsse in den böhm. und österr. Erblanden, außer denjenigen,

welche den Ständen und dem wiener Stadt-Banko eingeräumt waren oder beim Bergwesen sich befanden, meistens nach dem Erträgnisse des J. 1762, die Besoldungen, Pensionen und Aktiv-Kapitalien nach dem J. 1762 (wir haben daraus, insbesondere rücks. der böhm. Länder, einen kurzen Auszug im Notizenbl. d. hist. Sektion 1877 Nr. 4 gegeben).

In Mähren betrugen die Ausgaben der Cameralkasse für die an dieselben gewiesenen Behörden und Aemter (nämlich: Repräsentation und Kammer (Präsident 8,000 fl., Arrha-Abzug 800 fl., Räthe, von welchen ein Theil unbesoldet, 2000 fl.), Zahlamt (Zahlmeister 1,500, Controlor 1,000 fl.), Buchhalterei (Buchhalter 1,000 fl. aus verschiedenen Fonds), Tribunal- und Appellationsgericht (Landeshauptmann 6,000, Kanzler 2,600, Räthe 1,800 fl., ein Theil unbesoldet), Landtafel-Amt, Conseß in causis summi principis et commissorum, Kreisämter (Kreishauptmann 2000 fl.), Fiskalamt (nur der Procurator mit 800 fl. besoldet, nicht sein Adjunkt), die 6 Landesphysici (jeder mit 466 fl. 40 kr.) im J. 1762 zusammen 92,083 fl. 12 kr.; außer diesen Bezügen bestanden aber noch mancherlei von der Landschaft und aus Fonds.

In Schlesien betrugen diese Auslagen 30,427 fl. 5 kr., darunter die Besoldung des Präsidenten des k. Amtes (unbesetzt) 4,000, der Räthe 2,000, des Rathes Max Heinrich Freiherrn von Sobeck, Interimspräsidenten nach der a. h. Resol. vom 5 Sept. 1761 auf 3 Jahre mit einer jährlichen Zulage von 1,000 fl., der Landesältesten (Kreishauptleute) 1,200, der 3 Steuer-Cassiere zu 300 fl.

Im J. 1765 erforderte der Besoldungsstand der erbländischen Staatsbehörden I. der Centralbehörden 1,144,600 fl., II. der Länderstellen (ohne das Küstenland) 731,300, zus. 1,875,900 fl. (Böhmen 146,300, Mähren 77200, Schlesien 23,100). Die Civil-Pensionen betrugen 732,000, die Militär-Pensionen 373,000 fl. (Hock, d. österr. Staatsrath S. 17).

Wie früher bei der Buchhaltung (S. 364 ff.) wollen wir noch die Bezüge anderer Hauptbehörden der theresianischen Zeit nachweisen.

Mit dem a. h. Rescripte vom 30. Juni 1753 wurde die Besoldung der landtäflichen Beamten aus dem landtäflichen Taxfonde und Cameralbeitrage, gegen angebliche Einziehung der zwar in der Taxordnung von 1640 bestimmten, aber im Verlaufe der Zeit vermehrten und geänderten Taxen für den Kammeralfond (Demuth S. 241), in folgender Art bestimmt: dem Oberstlandkämmerer 4,000, Oberstlandrichter 3,000, Oberstlandschreiber 3,000, Vicelandkämmerer 1500, Vicelandrichter 1,500, Vicelandschreiber 1,500, Kleinschreiber 1,050, den 2 Kämmerlingen je 495, zus. 990, dem Registrator 950, dem Ingrossator 925 fl. u. s. w. herab; diese Gehälte bestanden auch noch vor der Regulirung der Stellen unter Kaiser Joseph II. (1783), zu welcher Zeit von den 3 Kanzlisten 2 je 370, einer 200 fl. bezog.

Das Hofdekret vom 4. Nov. 1762 besprach eine Entschädigung der Landtafelbeamten wegen aufgehobener Carbona, jenes vom 22. Februar 1777 verordnete, daß sie nicht mehr aus den eingegangenen Landtafel-Taxen, sondern

fix aus dem Camerale mit den bemessenen neuen Besoldungen bezahlt, die Taxen aber dahin eingezogen und verrechnet werden sollen.

Die Besoldungen der Beamten der mähr. Landtafel bestanden, wie gesagt, im Jahre 1783 wie sie 1753 systemisirt worden waren; es stimmt daher die Angabe Demuth's (Gesch. d. Landtafel S. 230) damit nicht ganz überein, mit dem Hofdekrete vom 10. April 1770 sei der Gehalt des Landeshauptmanns mit 6,000, des Oberstlandkämmerers mit 4,000 und des Oberstlandrichters mit 3000 fl. jährlich, dem Oberstlandschreiber aber erst im Jahre 1779 aus dem Domestikalfonde ein Betrag von 400 fl. (im Jahre 1808 auf 600 fl. erhöht) und dazu nach dem Hofdekrete vom 20. März 1786 auch aus dem Kameralfonde ein Betrag von 500 fl, angewiesen worden, der Gehalt des Vicelandkämmerers sei 1778 nur in 750 fl. bestanden, 1779 habe der erste Landtafelkanzlist 400, der zweite 370, der dritte 200 fl. als Gehalt bezogen (S. dazu die Desiderien der mähr. Stände im J. 1790, von mir, Brünn 1864).

Vor der joseph. Regulirung erhielten die Tribunals-Assessoren 1,800 fl. jährlich aus dem Camerale, einzelne theils mit Beiträgen vom Pupillar- und theils als Consessual-Beisitzer auch aus dem Bankalfonde, andere dienten auch ohne Besoldung, wie die Consessual-Assessoren zum Theile unentgeldlich; die Tribunals-Sekretäre hatten einen Jahresgehalt von 600, die Trib.-Concipisten von 450 fl., einer als Pupillar-Actuar nur 50 fl. und 400 fl. aus dem Pupillarfonde, die Consessual-Sekretäre 200 und 300, der Rathsprotokollist 300 und 100, der Registrator 250 und 250 aus der Bankalkasse.

V. Der Staatsdienst. Die Staatsdiener.

Der Untergang der Idee öffentlicher Pflicht in Folge der Erblichmachung der Lehen, so wie die gesteigerten Anforderungen des Fortschrittes an den Staat setzten das Königthum in die Lage, den Feudalismus zu brechen und an die Stelle der nur eigene Unabhängigkeit und eigene Interessen anstrebenden feudalen Organisationen ein von ihm abhängiges, für die friedlichen inneren Funktionen des Staates technisch gebildetes Beamtenthum zu setzen. Die charakteristischen Eigenschaften desselben waren, den veränderten Verhältnissen entsprechend, gelehrte Bildung, Vergeltung der Dienste durch Geld und Naturalien, Betreibung des Amtes als ausschließlicher Lebensberuf, Ausschluß der Erblichkeit und Wahl der Beamten nach ihrer persönlichen Befähigung, gänzliche Unterwerfung unter den persönlichen Willen des Fürsten in Folge des Satzes „l'etat c'est moi". Erst die neuere Zeit hat den Staatsdienst aus einem Fürsten- zu einem wirklichen Staatsdienste umgestaltet.

In den böhmischen Ländern hat die Besiegung der Rebellion des Adels, die Ausbildung der landesfürstlichen Macht und die allmälige Ausbildung der Verwaltung diesen Wandel ungemein befördert. Wir haben (S. 31, 36, 51) erwähnt, wie beschränkt der Landesfürst in der Verwaltung, wie allein oder doch vorherrschend der Herrenstand war, wie es überhaupt in der Besetzung der Landesämter gehalten wurde. Wie die böhm. von 1627 erklärte aber die neue mähr. Landesordnung Ferdinand II. von 1628 die Verleihung von Titeln,

Würden und Prädikaten, der Landesämter, die Bestellung der Landesbeamten, welche künftig königliche zu heißen und dem Könige einen Eid zu leisten hätten, als landesfürstliches Recht; Ferdinand III. wies 1638 die versuchte Einmischung des (aus Herren und Rittern zusammengesetzten) Landrechts in die Bestellung seiner Regierung und Administrirung der hohen Regalien streng zurück und erklärte (1637), als dasselbe Einwendungen gegen das neue k. Tribunal erhob, daß ihm allein das „hohe Regal juris constituendi Magistratus zustehe (S. 172—3, 193—4, 235—6, 240, 252, 255).

Wie denn die Kaiser bis in die neuere Zeit auch mit dem Detail der Geschäfte belästigt wurden, übten sie auch in der Regel das Verleihungsrecht, selbst bei minderen Bedienstungen, selbst aus und andererseits behielten sich die Centralstellen das Uebrige vor, wie z. B. die Hofkammer noch die Uebereitersstellen vergab, die Länderstellen aber hierin, so wie in der Disposition mit Kammergeldern (S. 207, 289), nur einen sehr beschränkten Wirkungskreis hatten, z. B. die Amtsboten des k. Tribunals vom Kanzler mit Vorwissen des Landeshauptmanns aufgenommen wurden (S. 208).

Erst der Andrang der Geschäfte seit der neuen Organisirung der Verwaltung unter Maria Theresia hatte eine Erweiterung dieser Amtsmacht zur Folge; dieselbe überließ z. B. in der Instruktion von 1764 dem Gubernium, dessen Beamte vordem ohne Unterschied vom Kaiser ernannt worden waren, die Besetzung der Kanzleistellen bei demselben mit Ausnahme der Sekretärsposten, was aber später (1771) wieder beschränkt wurde (S. 400, 410).

Was die Dienstesbefähigung betrifft, so waren alle höheren Bedienstungen, wie bei dem Land- und Lehenrechte, der Landtafel, dem k. Tribunale, den Kreishauptleuten, dem höheren Adel (Herren- und Ritterstande) ausschließend vorbehalten, nur der Kanzlei-, Manipulations-, Aufsichtsdienst u. dgl. dem niederen Adel und Bürgerstande überlassen. Bei Errichtung des Guberniums (1763) hieß es zwar, daß dem Präsidenten (Landeshauptmanne) vier besoldete Räthe ohne Unterschied des Standes beigegeben werden; allein bis in Joseph II. Zeit findet sich in Mähren keine höhere Bedienstung in bürgerlichen Händen. Noch im J. 1782 waren alle Räthe der Hofkanzlei (bis auf einen) und obersten Justizstelle in Wien, des Guberniums, Land- und Lehenrechtes, Tribunals, der Landtafel, die Kreishauptleute und ihre Substituten in Mähren vom Adel (S. 35, 42, 172, 201, 207, 222, 231, 235, 316, 353, 356, 358, 397, 412, 420. Eine Ausnahme machte nur, wo das Doktorat, wie zum Theile bei der Appellationskammer, erforderlich war, oder, wie bei den Kanzlern, auf „Gelehrte" gesehen wurde (S. 54, 185, 190).

Die Nachweisung einer wissenschaftlichen Vorbildung, gewisser juridischer und politischer Studien wurde erst in Folge der neuen Organisirung der Verwaltung (seit den 1740ger Jahren und Studien (1752 ff.) gefordert (S. meine Gesch. der Schul- und Studien-Anstalten in M. und Schl. im 10. B. Sekt.-Schr. S. 31, 216, Notizenbl. 1860 S. 3, Maasburg S. 124 und hier S. 232, 356, 412). Das, in späterer Zeit so gründlich ausgenützte, Institut der Praktikanten (Circular 24. Juli 1772) nahm seinen Anfang,

wenn auch bei den höheren Ständen unter dem Titel von Auditoren, Assessoren, Räthen (S. 232, 412), während der Dienst der Schreiber (S. 228) nach und nach einging.

Wir können uns hier nicht einlassen, die Verhältnisse der Beamten zu besprechen, wollen aber doch, unter Hinweisung auf Luksche's besondere Rechte II. 79—108, einiges Bemerkenswertheres hervorheben.

Wie der Eid und die Instruktionen nicht bloß das Interesse des Kaisers wahrnahmen, sondern auch zu einer unparteiischen Amtsführung für Arme und Reiche verpflichteten, wurde auch Treue, Fleiß, Verschwiegenheit gefordert, das Sollicitiren und die Annahme von Geschenken u. a. verboten, die Verwandtschaft und Nebenbeschäftigung beschränkt. So heißt es insbesondere in den Instruktionen des k. Tribunals von 1739 und 1753, daß die „Seelen- Justiz- und landesverderbliche munera (Geschenke) ganz abgestellt, das malum corruptionis (Bestechung) selbst und auch die suscipio mali aus dem Wege geräumt", sofort bei Dienstesentsetzung, Verlust des Rechtes und der Sache, dreifachem Ersatze und selbst Landesverweisung mit Verlust der Ehre an den Parteien, Beamten, Advokaten u. a. gestraft werden. Ueberhaupt wurden (1749, 1752) Geschenke streng untersagt (S. 65, 194, 214, 226, 229, 241, 359), das eigenmächtige Ausbleiben vom Amte verboten, von einem Urlaube, den in höheren Sphären der Kaiser selbst ertheilte, bedingt (S. 203, 257), dagegen gewisse Ferien beibehalten (S. auch meine Beiträge zur Gesch. d. k. Städte M. im 13. B. Sekr.-Schr. Index).

Kaiser Leopold nahm eine Zeit wahr, „daß durch die Correspondenz und Sollicitaturen der bei den k. k. Militär-, politischen und Kameral-Hofmitteln (Hofstellen) Bediensteten öfter sowohl im öffentlichen Wesen als auch sonst nicht geringe Confusionen und schädliche Präjudicien verursacht worden, weil sie ihren Principalen um eigennützigen Gewinnes willen die Rathschläge vor der Zeit verrathen und offenbart, der Sachen Beschaffenheit ungleich überschrieben, ja wohl öfter Vorschläge und Memorialien, wie ein und anders unbefugtes Vorhaben durchzudrucken, durch schädliche Anstiftung an die Hand gegeben haben. Der Kaiser verbot daher nicht nur derlei Correspondenz, Sollicitaturen und Gemeinschaften mit den Parteien den (Canzlei-) Verwandten der k. böhm. Hofkanzlei und der andern k. k. Hofstellen bei Verlust ihrer Dienste, sondern eben so auch den Canzlei-Verwandten des k. mähr. Tribunals (der Ländcrstellen) und der übrigen Instanzen (Res. 2. Okt. 1680, in Weingarten's Codex S. 453).

Gleichwohl mußte der Kaiser schon kurz darauf mißfällig rügen, daß bei dem k. mähr. Tribunale die Geheimnisse des Rathes und der an Ihn abgehenden Amts-Berichte nicht beobachtet, sondern hin und wieder ausgeschwärzt und den Interessenten, wie auch sonst anderwärts, offenbaret werden. Der Kaiser erinnerte daher sowohl das k. Amt selbst als die untergebenen Kanzlei-Verwandten bei scharfer Ahndung, daß die Expeditionen der Amtssachen, besonders aber der Berichte verschwiegen bleiben, in höchstem Geheim behalten und Niemanden dergleichen im mindesten offenbart werden (Res. 14. Juni 1681).

Die k. Obristlandesofficiere hatten zur Reise außer Landes, wie vordem (Resc. 10. Mai 1655, im 16. B. Sekt.-Schr. S. 630), unmittelbar bei Sr. Majestät den Consens zu suchen, bei dem Antritte aber dem Landeshauptmanne davon Nachricht zu geben. Dieser durfte den Räthen des k. Tribunals und allen andern von diesem Mittel abhängenden Personen (auch Advokaten, Medikern) zur Reise inner Landes auf 3—4 Wochen die Licenz ertheilen, bei längeren oder Reisen außer Landes aber hatte er die a. h. Entscheidung einzuholen.

Auf dieselbe Weise waren die kais. Räthe und Unteramtleute der k. Landtafel an die ihnen vorgesetzten k. Obristlandesofficiere gewiesen (Rescript 24. Juli 1687).

Bei der Titel- und Rangsucht, insbesondere der weit getriebenen Prävalenz des geistlichen und Herrenstandes (Herzoge, Fürsten, Grafen und Freiherrn) waren Titel und Rang von unten bis in die obersten Kreise genau vorgezeichnet (S. 16. B. Sekt.-Schr. Index, hier, S. 173, 193—4, 223, 227, 257—9, 269, 320); die Kammeralbeamten, wie Salzversilberer, Wein-, Bier-, Taz-, auch Contributionseinnehmer u. dgl., mußten in den k. Städten allen Rathsverwandten weichen und nachgesetzt werden (Hfdt. 10. März 1710 bei Wekebrod S. 127).

Was den Gerichtsstand betrifft, so hatten nach dem Resc. vom 3. Juni 1637 (im 16. B. Sekt.-Schr. S. 442) und der Instruktion des Tribunals von 1659 die nobilirten und in keinen Stand aufgenommenen Personen, so wie auch die k. Gegenschreiber, Einnehmer, Salzversilberer, Aufschläger, Dreissiger, Taz- und Ueberreiter u. a. dgl. Personen, wenn sie aus einem Vertrage oder Vergehen verbunden worden, sie seien in kais. Diensten oder nicht, in den k. Städten vor dem Stadtgerichte, die auf dem Lande wohnenden aber vor dem k. Amte der Landeshauptmannschaft (Tribunale) zu haften und Recht zu leiden (S. 216). Da der Tribunalsregistrator Willich den bürgerlichen Stand angenommen und sich dadurch der Jurisdiktion des Stadtmagistrates untergeben hat, steht diesem, wie das k. Rescrtpt vom 7. Okt. 1673 für diesen und künftige Fälle bestimmte, die Sperre und Inventur zu.

Nach dem Absterben der bei den k. Aemtern (in Brünn) befindlichen Personen, welche keines höheren Standes, noch auch wirkliche Bürger waren, und in einem unter den bürgerlichen Schoß gehörigen Hause sich aufhielten, wie auch nach dem Tode der geschwornen Landesadvokaten und Landesphysiker hatte das k. mähr. Tribunal die hinterlassenen Sachen, Kasten und Truhen in gerichtliche Sperre zu nehmen, die Versieglung der Zimmer und Kammer aber dem Magistrate zu gestatten (Rescript 15. Okt. 1705, in Weingarten's Codex S. 650).

Uebrigens waren die kais. Diener, wenn sie bürgerl. Häuser und Gründe besassen, nicht von Real-, wohl aber von den Personal-Lasten, als Stadtämtern und Gemeindediensten, Schanzen, Wachen, Einquartierung, befreit (Rescripte f. Böhmen 20. Aug. 1640, 14. Juli 1644, Statth.-Dekret 30. Aug. 1650, in Weingarten's Codex S. 230, 327, 328, Tribunalsdekret 7. Oktober

1734). In Brünn genossen die Tribunals- und Landtafel-Bediensteten, wie auch die geschwornen Advokaten und Mediker, bei der Wein-, nicht aber Bier-Einfuhr eine Begünstigung (S. 205).

Welche Besoldungen die Beamten hatten, wurde früher angedeutet, für die Zeit ihrer Dienstesuntauglichkeit und für ihre hinterlassenen Angehörigen war aber nicht vorgesorgt, die Pensionen sind erst späteren Ursprunges und kamen erst durch die Patente vom 30. Nov. 1771 und 26. März 1781 in ein System. Wohl bewilligten aber die Kaiser unter besonderen Umständen von Fall zu Fall Gnadengaben*) und war der Gebrauch der sogenannten Gnadenrecompensen oder Gnadenergötzlichkeiten, freilich weit mehr nur für die begünstigten Personen der höheren Stände, seit Jahrhunderten in einem so uneingeschränkten Maße in Anwendung, daß Maria Theresia den üblen Zustand der österr. Finanzen auch in der übertriebenen Freigebigkeit und Ausbeutung ihrer Vorfahrer erkannte, gleichwohl aber selbst demselben huldigte**). Sie sollten Verdienste um den Kaiser und den Staat lohnen, denn es gab noch keine Orden und auch die Gnadenketten kamen erst später mehr in Gebrauch, die Verleihung des Adels oder eines höheren Grades wurde aber immer häufiger (S. Megerle, die Adelsverzeichnisse MS., meine Beitr. zur Geschichte des Adels in Mähren und Schlesien im Notizenbl. seit 1628).

---

*) Aus den Expeditionsbüchern der Hofkammer haben wir (S. 189) den seltenen Fall hervorgehoben, daß der Kaiser dem altgedienten und verdienten Hofkammerrathe Wagner von Wagenau 1656 eine Gnadenergötzlichkeit von 12,000 fl. und 1657 aus besonderer Gnade und Anderen zu keiner Consequenz den lebenslänglichen Fortbezug seiner bisherigen Besoldung von 1300 fl. bewilligte.

**) Abgesehen von der Bestechlichkeit, ja dem Betruge eines und des andern Ministers, und daß die Minister nicht selten ihre Stellen benützten, sich und den Ihrigen Geld und Gut zuzuwenden, würde es einen zwar wenig erfreulichen aber nothwendigen Beitrag zur österr. Finanzgeschichte geben, wenn aus den Werken von Bucholtz, Bergmann, Hurter, Gindely, Arneth, Wolf, meinen Beiträgen im 16., 17., 22, und 23. B. Sektions-Schriften (besonders in den letzten zwei Bänden, wo im Index die aus den Büchern der Hofkammer gezogenen Notizen verzeichnet sind) u. a. gedruckten Werken, wie aus den Staatsarchiven, Familiengeschichten u. a. eine Zusammenstellung der größeren Geschenke und Gnadenrecompensen verfaßt würde, die sich nicht etwa nur auf den Clerus und auf die Zeit der großen Confiskationen nach Besiegung der Rebellion und der Ermordung Waldstein's, die Belohnung der treu gebliebenen Eggenberg, Werdenberg und Questenberg, Liechtenstein, Dietrichstein und Waldstein, der Lobkowitz, Slawata, Martinitz, Collalto, Schlick, Michna u. v. a., so wie der Feldherren und Kriegsobersten u. v. a. beziehen, sondern auch in frühere und in spätere Zeit bis Maria Theresia gehen, die Portia, Lobkowitz, Auersperg, Schwarzenberg, Sinzendorf, Leslie, Colloredo, Starhemberg, Althan u. v. a. und noch unter Maria Theresia die Kaunitz, Chotek, Ulefeld, Bartenstein, Tarouca, Khevenhüller, Daun, Bergen u. a. betrafen und nicht immer so wohl verdient waren als die Geschenke an Eugen von Savoyen der Kaiser Leopold mit Gütern in Ungarn, Joseph I. mit 300,000 fl., Carl VI. mit 100,000 fl. und der Herrschaft Siebenbrunn zu 200,000 fl. (Arneth's Starhemberg S. 31, dessen Eugen II. 84, 100–1, 123—4, 343, III. 29, 37—8, 80, 168—9, 287, 457, dessen M. Th. I. 65, IV. 3, 67, V. 436, VIII. 423, Wolf's Lobkowitz 20, 35, 58, 70—2, 75—7, 134, 441, dessen M. Theresia 113, 169, dessen österr. Geschichtsbilder II. 221, u. s. w.).

Sechste Periode.

Von der Einrichtung der Verwaltung unter Joseph II. bis zum Sturze der alten Verfassung.

Erster Abschnitt.

Organisirung der Verwaltung unter Joseph II. (1780—1790).

I. Die Grundsätze.

Wir sind zu einer Zeit gelangt, welche die Vergangenheit abschloß und den Grund legte zu einer Umgestaltung des ganzen öffentlichen Lebens. Es war die Zeit der Aufklärung, welche zwar schon unter Maria Theresia vorbereitet, jedoch gemäßigt und zurückgehalten war und erst unter ihrem freisinnigen Sohne zum vollen Ausdrucke kam, die Zeit Joseph II., „gekennzeichnet durch die Reformen, welche dieser Monarch auf jedem Gebiete der Staatsverwaltung und des öffentlichen Lebens vornahm, und zwar in einer so eingreifenden Weise, daß die meisten der früheren Zustände entweder für immer oder doch für die Dauer seiner Regierung, theils gänzlich, theils bis zu einem gewissen Grade umgestaltet wurden, gekennzeichnet durch den Geist, in welchem diese Reformen vorgenommen wurden. Die meisten athmeten einen gegen gewisse ältere Zustände und Verhältnisse so feindseligen Geist, daß diese einfach deswegen umgestoßen und beseitigt wurden, weil sie mit Anschauungen, Grundsätzen und Doctrinen, die damals zu einer tonangebenden Herrschaft gelangt waren und die man mit einem Worte den Zeitgeist nannte, im Widerspruche standen. Diesem Zeitgeiste erkannte man eine solche Fülle der Macht und Allgewalt zu, daß Alles, was er nicht billigte, vor ihm weichen und Schöpfungen, die aus seinen Diktaten hervorgingen, Platz machen mußte." So sagt der wiener Universitäts-Professor (Benediktiner) Dr. Albert Jäger (Kaiser Joseph II. und Leopold II. Reform und Gegenreform 1780—1792, Wien 1867); er schildert (S. 1—56) den Ursprung, den Eingang und die Hauptträger dieses Zeitgeistes in Oesterreich, bezeichnet (S. 56—61) die Zielpunkte in Joseph II. Regierung und gelangt zu folgendem Urtheile über denselben: „Aus allem Vorstehenden werden uns die Zielpunkte, denen Joseph nach dem Antritte seiner Regierung zustrebte, vollkommen klar sein. Sie bestanden in der Regierung der österreichischen Länder nach den Principien und Diktaten, die von der Philosophie, Philanthropie, Humanität und von dem Kosmopolitismus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhundertes als die einzig richtigen für Staatsrecht, Staatsökonomie, Staatsverwaltung, für Kirche und Schule, für das Privat und öffentliche Leben hingestellt wurden, Principien und Diktate, welche Kaiser Joseph II. als die einzig richtigen anerkannte, die er als die Grundlage der physischen und geistigen Cultur und des National-

Wohlstandes ansah, und von deren Ein- oder Durchführung er das wahre Wohl seiner Völker erwartetete.

Die Durchführung dieser Principien war sein Ideal; sie betrachtete er als die Aufgabe seines Lebens; dieser Aufgabe war er bereit alles zu opfern; ihr mußte auch alles weichen. Darum galt ihm positives historisches Recht, wo es mit dem, was er als Vernunftrecht erkannte, in Widerstreit gerieth, für gar nichts, es wurde geradezu weggeworfen und dafür das, was er für Vernunftrecht hielt, selbst mit Gewalt durchgeführt, nach dem Grundsatze, der damals mit folgenden Worten als Axiom ausgesprochen wurde: „Man muß den Völkern wider ihren Willen wohlthun, und so wie in Republiken der Despotismus der Gesetze, so muß in Monarchien der Despotismus der Grundsätze herrschen".

Die Mittel, deren Joseph II. sich zur Erreichung seiner Zielpunkte bediente, lassen sich etwa in folgendes Programm zusammenfassen: Ausrottung alles dessen, was von seiner Philosophie als Vorurtheil bezeichnet wurde, wo es sich vorfinden mochte; Verbreitung einer allgemeinen Aufklärung und Bildung im Sinne der herrschenden Zeitgrundsätze; Herstellung eines vollkommenen Rechtszustandes und vollkommener Gleichheit vor dem Gesetze, nach den Forderungen der Naturphilosophie und des Naturrechtes; Herstellung einer vollkommenen Staats-Oekonomie nach den Doktrinen der Oekonomisten oder Physiokraten; Einführung einer strengen unerbittlichen Justiz; Weckung des Gewerbefleißes, Belebung des Handels und Vermehrung der Quellen des National-Wohlstandes, wieder nach den neuen Theorien der Oekonomisten; Beförderung der öffentlichen Bequemlichkeit, Sicherheit und Ordnung; Arrondirung des Staates, Vermehrung und Verbesserung seiner Streitkräfte und seines politischen Ansehens zur Sicherung der inneren Zustände. Das Endergebniß aller Bestrebungen sollte die ihm unerläßlich erscheinende Herstellung einer lebendigen Einheit des österreichischen Staates sein. „Alle seine Länder in einen Staat von gleicher Gesetzgebung und Verfassung zu vereinigen, und die an Sitten und Cultur so verschiedenen Bewohner derselben zu einer Nation, nämlich zu Oesterreichern zu machen", war das Centrum, von welcher Joseph's Thätigkeit ausstrahlte, und auf welches alles zurückkehrte.

Diese lebendige Einheit sollte hergestellt werden durch allgemeine Gesetze. Von Belgien bis Siebenbürgen sollte es nur Ein Gesetz, nur Eine Verfassung, nur Eine Verwaltung geben. Darum, je einfacher und umfassender ein Gesetz war, desto mehr gefiel es Joseph. Vor solchen allgemeinen Gesetzen sollte alles sich beugen. Aus ihnen floß nothwendig die strengste Centralisirung der Verwaltung, die alles zu beseitigen trachtete, was die Provinzen bisher Eigenthümliches in ihren Verfassungen, bürgerlichen Gesetzen, Sitten, Gebräuchen und Sprachen u. s. w. hatten. Kaum irgendwo hat Joseph diesen Grundsatz schärfer ausgesprochen als in der Zuschrift an einen ungarischen Magnaten, der gegen die Einführung der deutschen Sprache als Amtssprache in seinem Vaterlande dem Kaiser Vorstellungen gemacht hatte. „Jede Vorstellung", schrieb

er, „die man macht, muß mir durch unwiderſprechliche Beweiſe aus der Vernunft dargethan werden, wenn ſie mich zur Abänderung einer bereits getroffenen Entſchließung bringen ſoll. Ich ſehe aber in den Demonſtrationen Ihrer Nation nicht das Geringſte hievon. Was nun die Einführung der deutſchen Sprache an den Gerichtshöfen betrifft, werde ich Ihnen ganz kurz meine Sentiments erklären. Die deutſche Sprache iſt die Univerſalſprache meines Reiches. Warum ſollte ich die Geſetze und die öffentlichen Geſchäfte in einer einzigen Provinz nach der Nationalſprache derſelben traktiren laſſen? Ich bin Kaiſer des deutſchen Reiches; demzufolge ſind die übrigen Staaten, die ich beſitze, Provinzen, die mit dem ganzen Staate in Vereinigung einen Körper bilden, wovon ich das Haupt bin. Wäre das Königreich Ungarn die wichtigſte und erſte meiner Beſitzungen, ſo würde ich die Sprache desſelben zur Hauptſprache meiner Länder machen; ſo aber verhält es ſich anders". Es war daher nur eine nothwendige Folge der Verwaltungs-Centraliſirung, daß einerſeits Wien der Centralpunkt der Monarchie, das pulſirende Herz des ganzen Staatskörpers werden, und andererſeits die Centraliſation in einer Cabinetsregierung gipfeln mußte. Da Kaiſer Joſeph vom Mittelpunkte Wien aus die Monarchie nach ſeinem Willen leiten wollte, ſchuf er ſich ein Cabinet, in welchem er mit fünf Sekretären und einigen Kanzliſten mit ſtaunenswürdiger Thätigkeit arbeitete, und vom Wichtigſten bis zum Geringſten alles ſelbſt überſchauen, ſelbſt leiten, ſelbſt entſcheiden wollte.

Daß Kaiſer Joſeph II. bei dieſer idealiſtiſchen Autokratie, die ſelbſt in Despotismus überging, von den edelſten Abſichten und von einer Ueberzeugung geleitet wurde, die wirklich das Beſte zu ſchaffen glaubte, daran kann nicht gezweifelt werden. Alle Schriftſteller, die über ihn geſchrieben, ſtimmen, ſo ſehr ſie ſonſt über ſeine Grundſätze verſchiedener Anſicht ſein mögen, in der Anerkennung der edlen Abſichten des Kaiſers überein. So ſehr man aber einerſeits die Reinheit ſeiner Ziele und ſeinen guten Willen anerkennen mag, kann man doch andererſeits ebenſowenig in Abrede ſtellen, daß er in den angeſtrebten Zwecken wie in den Mitteln zur Erreichung derſelben vielfach irrte und verletzte. Joſeph irrte (und das war ſein Grundirrthum) in dem Glauben an die unumſtößliche Richtigkeit und Unübertrefflichkeit der Principien und Theorien, von denen er in ſeiner Regierung ſich leiten ließ. Er irrte in dem Glauben, daß es ſein Beruf ſei, dieſe Principien und Theorien ſeinen Völkern aufzudringen. Er irrte und verletzte zugleich, indem er dieß that, ohne ſie zu Rathe zu ziehen, und auch gegen ihren Willen, durch unzählbare aus dem Kabinet erlaſſene Geſetze und Verordnungen. Er irrte und verletzte, indem er ſich über religiöſe Ueberzeugungen, wohlerworbene Rechte, mit dem Leben der Völker innigſt verwachſene Inſtitutionen, hundertjährige Gewohnheiten, Sitten, Anſchauungen und nationale Eigenthümlichkeiten mit autokratiſcher Willkür hinwegſetzte. Es wird daher nicht möglich ſein, Kaiſer Joſeph II. bei aller Anerkennung ſeines guten Willens von jeder Rechtsverletzung, von Willkür und Despotismus frei zu ſprechen; man wird aber auch den Rückſchlag begreiflich finden, der gegen ſeine wohlgemeinten, aber zum Theile gewaltſamen und

verletzenden, und immer mit überstürzender Hast unternommenen Reformen noch vor seinem Tode stattfand. Das Recht widerstrebte eben der Gewalt, und das praktische Leben den unpraktischen Doktrinen.

Wir haben Jäger selbst sprechen lassen, weil er die Hauptvorwürfe gegen den sogenannten Josephinismus kurz zusammenfaßt, wenn auch einseitig und in einer in einer österreichischen Geschichte für das Volk (in welcher Sammlung sein Buch den 14. B. bildet) so wenig geeigneten Weise, daß selbst der herausgebende Verein (S. 326) Verwahrung einlegte.

Wie ganz anders wird aber der geistvolle, edle, nur dem Wohle seines Volkes und Staates lebende Fürst, dessen Werke und Absichten erst einer späteren Nachkommenschaft zu Statten kommen sollten, von der unbefangenen Geschichtsschreibung beurtheilt! Von welcher gerechteren Anschauung, und in welchem milderen Lichte erscheinen die Aussprüche anderer der neuesten österreichischen Geschichtsschreiber, wie der Universitäts-Professor Adam Wolf (Geschichtliche Bilder aus Oesterreich, 2. B., aus dem Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung, 1648—1792, Wien 1880, Einleitung S. 26—50 und S. 312—357 Friedrich Riedel und die Aufklärung 1760—1790) und Franz Krones (Handbuch der Geschichte Oesterreichs, 4. B., Berlin 1879). Des letzteren Schilderung der natürlichen Anlagen, der Ausbildung, des Charakters und der Wirksamkeit des seltenen Monarchen (S. 310—330, 477, 540) ist gewiß zutreffender. „Wir können ahnen," sagt er, „was in der Seele Joseph II. vorging, als er den ersten Schmerz des Sohnes (über den Tod der Mutter) verwand und an seine Aufgabe als Herrscher eines Reiches dachte, dem bereits 39 Jahre seines Lebens und 15 Jahre der Mitregentschaft angehörten. Nun lag Alles in seiner Hand, die ganze Machtfülle des Regenten. Was er längst geplant und vor der Mutter zur Hälfte in sein Inneres verschlossen, zur Hälfte ausgesprochen, aber nicht durchgekämpft hatte, konnte, durfte er verwirklichen. Wir kennen seinen Charakter, seine großen Vorzüge, den heißen, opferwilligen Drang, ein weites, vielgestaltiges Reich nach Außen und Innen stark zu machen, berühmt und wahrhaft volksthümlich zu werden; wir kennen aber auch die bedenklichen Seiten dieser bedeutend angelegten, in schwungvollen Plänen und überreichen Hoffnungen sich verzehrenden Natur, der das Geheimniß des Maßhaltens ebenso verschlossen blieb, als das Glück des Genießens sicher reifender Erfolge. „Von Allem, was ich unternehme, will ich auch gleich die Wirkung empfinden. Als ich den Prater und Augarten zurichten ließ, nahm ich keine jungen Sprossen, die erst der Nachwelt dienen mögen; nein — ich wählte Bäume. unter deren Schatten ich und mein Mitmensch Vergnügen und Vortheil finden kann."

Es sind bekannte, aber vielsagende Worte des Herrschers, der sich als erfolgsicherer Gärtner und die überkommenen staatlichen Schöpfungen so gut wie die Eigenthümlichkeiten seiner Länder und Völker als Versuchsgarten und seine eigenen Reformen als solche fertige, im neuen Boden leicht wurzelnde Bäume dachte. In seiner Seele hatte kein träumerischer Idealismus Raum, denn das Nützliche, das Gemeinnützige, erfüllte sie ganz, — aber

er war der Mann des Systems, der eine ganze Welt in sich ausbaut, um sie dann draußen rasch und ganz fertig zu bringen, und in diesem Sinne war er Idealist, der den Gegensatz zwischen Wollen und Können erst in seiner ganzen Bitterkeit empfinden lernt; er war der Sklave und zugleich der „Märtyrer" des eigenen Systems, das einen der edelsten Herrscher verlockte, Regent und zugleich Verwalter eines großen Reiches, Alles in Allem zu sein; mit den stärksten Mächten im Leben der Völker, der Gewohnheit und dem historischen Rechte, den Kampf aufzunehmen, und in dieser doppelten Sisyphusarbeit sich abzunützen und aufzureiben. Seine Schwester, Marie Antoinette, schrieb ihm (10. September 1780) im Schmerze über den Tod der Mutter: „Schonen Sie sich, erhalten Sie sich; Sie sind dies Allen schuldig." Joseph aber fühlte nur den Drang zur Arbeit, die eine Last des Versäumten zu bewältigen, Ungeheures zu vollenden hat, und die Mahnungen eines bereits geschwächten Körpers fanden kein Gehör bei seiner rastlos arbeitenden Seele. Und Krones' Schluß-Urtheil lautet: Joseph II. besaß keine harmonische Natur, er lag immer im Kampfe mit seiner leidenschaftlichen Anlage, die das Schwierigste augenblicklich erzwingen wollte, und mit der Logik der Thatsachen; er hatte nicht das Glück, mit leichter Hand leichte Früchte einzuheimsen. Wer aber des organischen Entwicklungsganges der Staatsidee und der eigenthümlichen Natur Oesterreichs kundig und die Zeiten mit ihrem Maßstabe messend, alle die wesentlichen Errungenschaften der josephinischen Epoche überblickt, wie sie, wenngleich die Formen wechselnd, weiter wirkten oder, abgeschwächt, zersetzt, aufgehoben, in unseren Tagen wieder zu Ehren gebracht wurden, wer die ganze treibende Kraft des josephinischen Staatsgedankens erwägt, seine Härte, seine Willkür als Schale vom Kerne abstreift, muß des Herrschers mit Achtung gedenken, welcher unter schwierigen Verhältnissen in einem Jahrzehnt neben dem Verfehlten, des Richtigen und Fruchtbringenden so viel und mehr schuf, als andere glücklichere Herrscher bei langer Regierungsdauer; des Monarchen, der einer ganzen Epoche das Gepräge seiner Persönlichkeit aufdrückt. Die tragische Lösung des Jahres 1789 läßt Joseph II. recht als Helden eines wahren politischen Dramas erkennen und die geläuterte Gestalt des Monarchen festhalten, von dem die lateinische, für sein Standbild bestimmte Inschrift eben so wahr als treffend sagt: „Joseph dem Zweiten, der für Schwieriges geboren, Großes vollbrachte, Größeres plante, welcher dem gemeinen Wohle nicht lange lebte aber — ganz.

Joseph II. große Reformen bezogen sich auf das Kirchenwesen, die Feststellung der Grenzen zwischen Kirche und Staat, ohne das Dogma der kath. Religion anzugreifen, die Beschränkung der Verbindung der Geistlichkeit mit Rom, die Beschränkung und Reduktion der Klöster, Aufhebung aller jener Orden und Klöster, welche ein bloß beschauliches Leben führten (von mehr als 2000 Klöstern blieben doch 1,065 Mannes- und 360 Frauenklöster, die sich mit Unterricht und Krankenpflege beschäftigten), die Gründung des Religionsfondes zumeist aus deren Vermögen, ausschließend zur Unterstützung kirchlicher Zwecke, die Aufhebung der Bruderschaften und Congregationen und

deren Ersetzung durch eine allgemeine Bruderschaft der Liebe des Nächsten, d. i. das Armeninstitut, die Reformen im äußeren Kultus, die Duldung der Protestanten und Juden, die Reformen in Schule und Wissenschaft, wie in den Humanitäts-Anstalten, auf socialem Gebiete: die Aufhebung der Leibeigenschaft, die Einschränkung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, des ausschließlichen Jagdrechtes, die Fixirung der Frohnarbeit, eine gleichmäßige einheitliche Besteuerung, die allgemeine Zulassung zu den Aemtern in Staat und Heer, die Beseitigung von Stadt- und Provinzialrechten und Umgestaltung der Zünfte, die Einführung einer unentgeltlichen Rechtspflege und des gesetzlichen Schutzes für alle Staatsbürger, in der Justizgesetzgebung: eine neue Gerichts- und Concursordnung, Jurisdiktionsnorm und Gerichtsinstruktion, Eherecht, Erbfolgeordnung und der erste Theil eines bürgerl. Gesetzbuches (Personenrecht), welche die ständischen Unterschiede im Privatrechte durchbrachen, die individuelle Freiheit erweiterten und das Gewohnheitsrecht beseitigten, ein Strafgesetzbuch und Kriminalgerichtsordnung, die Bestrebungen zur Hebung des österreichischen Handels und der inländischen Industrie.

Joseph II. kannte keine andere Gewalt als die absolut monarchische, keine andere Aristokratie als die der öffentlichen Beamten und nur eine einzige allmächtige Administration, welche den Staat dirigirte und die Einzelnen bevormundete. Die Gesellschaft war aber mächtiger als der Staat. Das Bürger- und Bauernthum war ohne Liebe zur politischen Freiheit, ohne Neigung zu einem selbstständigen Handeln, die Aristokratie dagegen bewußt, thätig und die nachfolgende Regierung restaurirte die politische Standschaft mit der aristokratischen Regierung und der Rangordnung der Klassen.

Eine der ersten Angelegenheiten des Kaisers war die *Reform der Staatsverwaltung*, als deren Hauptgebrechen ihm die Verworrenheit der Geschäftseintheilung und der bei Besorgung der Geschäfte hervortretende Mangel an Einheit, Energie und Gründlichkeit erschienen (Hock, der österr. Staatsrath 109 ff.)

Die Verfassungs- und Verwaltungsreform Joseph II. ruht (sagt Krones IV. 483) in dem Grundgedanken: den *Einheitsstaat Oesterreich*, mit Beseitigung aller historischen Sonderrechte seiner Hauptglieder unter der Herrschaft gleichartiger Gesetze und unter den sie erlassenden und wahrenden, also den absoluten Willen des Reichsoberhauptes zu stellen. Diese gleichartig gestaltete, auf gleichen Gesetz- und Rechtsverhältnissen ruhende, absolute Monarchie sollte und mußte folgerichtig eine und dieselbe *Reichs- oder Geschäftssprache*, die *deutsche*, handhaben. Durch die möglichste Ausgleichung der *Rechte und Pflichten sämmtlicher Staatsbürger* vor dem gemeingiltigen Gesetze und Angesichts der allgemeinen Bedürfnisse, andererseits durch die thunlichste Hebung der materiellen *Culturverhältnisse* und der elementaren Bildung seien die *Steuerkraft* und allseitige Concurrenzfähigkeit dieses Staates in *Gewerbe* und *Handel*, eben so gut wie seine *Wehrkraft* und *bürgerliche Intelligenz* thunlichst zu steigern, auf diesem Wege die

landschaftlichen und nationalen Gegensätze zu Gunsten der Einheit des Staates aufzulösen, und letztere also nach Außen und Innen zu verwirklichen.

Joseph, der Mann des strengsten Pflichtgefühls, der sich als Verwalter des Staates ansah, glaubte in seiner Persönlichkeit, in seinen für das Gemeinwohl glühenden Absichten, den Völkern dieses künftigen Einheitsstaates die beste Gewähr für die Verwirklichung seiner reinen Zwecke bieten und sie für den Verlust historischer Rechte und Formen des Staatslebens durch das von ihm für besser und zeitgemäßer Erachtete schadlos halten zu können.

Ebenso wenig als mit Einem Schlage diese Neugestaltung Oesterreichs fertig gebracht werden konnte, war der Kaiser über die Mittel und Wege zur Erreichung seines Zieles unmittelbar nach dem Tode der Mutter mit sich im Reinen; der Grundgedanke des neuen Systems ruhte fest in Joseph's Seele, aber die Verwirklichung im Besonderen war auch bei diesem Feuergeiste Gegenstand der Erwägungen und der Verständigung mit den Räthen der Krone; soweit diese bei den Anschauungen Joseph II. eben möglich war.

Die Reform begann naturgemäß auf dem Boden, welcher der ebenste war, in der deutschen und böhmischen Erbländergruppe, theilweise in der Lombardei; später erst in Ungarn und in den Niederlanden. Die entscheidensten Schritte zur Beseitigung der bisherigen Landesverfassungen knüpfen sich an die Jahre 1785—1787.

Daß Joseph II. keine Huldigung in den deutsch-österreichischen Ländern entgegennahm, daß er den österreichischen Herzogshut in die Schatzkammer überführen ließ, daß er eben so wenig der Krönung in Böhmen als in Ungarn sich unterzog, und die beiden Kronen dann dem Herzogshute in der kaiserlichen Schatzkammer, gewissermaßen als historische Raritäten des vorjosephinischen Oesterreichs, Gesellschaft leisteten, waren bedeutsame Vorzeichen der großen nivellirenden Maßregeln. Joseph dachte zu groß und zu ehrlich, um Verfassungen durch Inauguraldiplome, Rechte und Privilegien zu bestätigen, und nachträglich zu durchlöchern, zu beseitigen, oder — zu umgehen; leider stand er eben so ferne der Ueberzeugung, daß neue staatliche Zustände und Verfassungsreformen den Weg durch die alten nehmen müssen, um sich einzuleben, daß hier nicht der Gehalt, sondern die Form, nicht das Was, sondern das Wie der Neugestaltung entscheidend sei, und daß die Völker in ihren Vertretern gehört sein wollen, wenn es sich um den staatlichen Neubau handelt.

In der damaligen erst durch die französische Revolution am Continente durchbrochenen Theorie vom Staate, andererseits in der Ueberzeugung, die privilegirten Ländervertreter, die Stände, würden Alles aufbieten, um ihr Privilegium und die Landesverfassung zu retten, dagegen jeder Verständigung über gesammtstaatliche Reformen unzugänglich bleiben, liegt Joseph's Entschuldigung. Ueberdies dachte er an die zwingende Macht des Erfolges.

Die Verwaltungsreform der deutsch-böhmischen Erblande wird von Verfügungen eingeleitet, welche den ausgebildeten Beamtenstaat ankündigen. Wenn wir den sog. „Hirtenbrief" des Kaisers, sein durch den Druck welt-

bekanntes Handbillet von Ende 1783 an die Spitzen der Länderverwaltung, betrachten, worin der Herrscher an den Rückblick auf die dreijährige Reform-Epoche die unangenehmen Erfahrungen bei seiner Prüfung ihrer Erfolge, den Tadel der „handwerksmäßigen" Behandlung der Geschäfte und der „mechanischen, knechtischen" Art des Beamten knüpft, so sehen wir mit richtigem Blick den Krebsschaden der Bureaukratie erkannt. In den Cardinalforderungen an den Beamten (zu dessen Gunsten gleich zu Anfang ein Pensionsnormale erfloß) Forderungen, welche Gesetzeskenntniß, genaue, lebensfähige, redliche und gewissenhafte Arbeit, Liebe zum Dienste für das Vaterland und seine Mitbürger, Selbstlosigkeit und Selbstverläugnung, Verbannung aller nationalen und confessionellen Eifersucht vom Staatsdiener verlangen, — zeichnet Joseph II. den Beamten, wie er sein soll und wie er ihn haben will, aber es sind ideale Voraussetzungen, denen die Wirklichkeit ebenso wenig gerecht werden konnte, als die Wirkung der seit 1781 eingeführten Conduitenlisten der trefflichen Absicht des Kaisers entsprach, einen tadellosen Beamtenkörper durch gewissenhafte und sachgemäße Halbjahrausweise der Bureauchefs zu gestalten, und ihn, wie der Kaiser in jenem Hirtenbriefe ausdrücklich sagt, auch „nach der Meinung, die man im Publikum von einem Beamten hat", — abschätzen zu lassen. Denn diese geheimen Ausweise schlossen den unabsichtlichen Irrthum ebenso wenig als das Uebelwollen aus und konnten leicht mehr dem Scheine als der Wahrheit dienen.*)

Diesem Beamtenstaate wurde eine übergroße Geschäftslast aufgebürdet und das Ersparungssystem im Personen- und Mittelaufwande, welches der Kaiser an sich und der ganzen Hofhaltung — zur Unzufriedenheit der Großwürdenträger und der eigenen Familienglieder — auf das Strengste in Anwendung brachte, gestaltete, ins Behördewesen übertragen, die Selbstverläugnung im Dienste um so schwieriger und unwahrscheinlicher. Ueberdies — und das wog um so schwerer — trat der Beamte, der Diener des kaiserlichen Willens, dort, wo die Neugestaltungen am widerwilligsten aufgenommen wurden, als verhaßter Träger eines verhaßten Systems auf und hatte, wenn nicht mit dem aktiven, so doch passiven Widerstande der maßgebenden Lebensweise zu kämpfen, mit einem schwer bezwinglichen Gegner.

Um sich des Befolgs seiner Anordnungen zu versichern, erging folgendes Dekret der böhm. österr. Hofkanzlei vom 31. März 1781: Von Seiner Majestät des Kaisers, zu Hungarn und Böhmen Apostolischen Königs, Erzherzogs zu Oesterreich etc.: Unsers Allergnädigsten Herrn wegen: Dem Landes Gubernio in dem Erbmarkgrafthum Mähren in Gnaden anzuzeigen; Höchstgedacht Seine

*) Um sich der Befolgung seiner Gesetze und Anordnungen noch mehr zu versichern, verschmähte es der Kaiser selbst nicht vom Denuntiationswesen Gebrauch zu machen. Er ließ jedem Beamten, welcher eine vorgehende Verhehlung, Unrichtigkeit oder sonst zum Nachtheile des höchsten Dienstes unterlaufende Gebühr anzeigt, bei wahrhaft und richtig befundener Angabe nach Wichtigkeit des Gegenstandes eine angemessene Belohnung in Aussicht stellen und versichern, daß er dieser genauen Pflichterfüllung von Sr. Majestät werde mit Gnaden angesehen werden (Hfdt. 20. Juni 1782 Nr. 53 J. G. S.)

Kaiser Königl. Majestät hätten mittels eines allergnädigsten Handbillets dto. 25 labentis anhero zu eröfnen geruhet: Wie lange schon über das Gebrechen des Unbefolgs der jeweilig ergehenden öffentlichen Anordnungen, und über die — zum Theil von daher rührende Langsamkeit der Geschäfte Klage geführet werde, und wie vergeblich man bisher über die Mittel, diesem Uebel abzuhelfen, zu Rathe gegangen, seye bestens bekannt.

Ungeachtet nun Allerhöchst dieselben zwar die Zuversicht hegeten, daß die — den Chefs künftig zugedachte mehrere Activitaet allenthalben auch ihre Aufsicht thätiger, und wirksamer machen, den Fleiß der Untergebenen in ihren Amtshandlungen erweken, und stuffenweis die genaueste Wachsamkeit über den Vollzug der Befehle zur Folge haben werde.

So wollen Allerhöchst Selbe indessen dennoch in Bezug auf den nemlichen Endzwek ihme Gubernio folgendes zur Nachachtung, und weiteren Verfügung mitgeben.

Primo: Sind die dortländigen Kreishauptleute mit Nachdruk anzuweisen, allen obhandenen Kreis-Substituten, und Commissarien zu einer besondern Beschäftigung aufzugeben, mit einer nachforschenden Aufsicht beständig zu inviligiren, ob das Angeordnete allenthalben gehörig befolget, und in Vollzug gesetzet werde, und die entdekenden Gebrechen sogleich dem Kreishauptmann anzuzeigen, welcher als dann mit der weitern Untersuchung sowohl über den angezeigten Fall, als auch, ob nicht bey einem derley unrichtig befundenen Beamten mehrere Befehle ohne Vollzug gebliebeu, unverweilt fürzugehen hat.

Den Kreishauptleuten selbst, so wie den übrigen Kreisbeamten wird nicht minder obliegen, bey jeder Gelegenheit ihrer Verrichtungen im Kreise gleiche Nachforschungen sorgfältigst anzustellen, und wo immer ein Casus einer sträflichen Nichtbefolgung wirklich erhoben wird, hat der Kreishauptmann sogleich mit der Bestrafung des betreffenden Dominii, welches für seine Beamte zu haften hat, salvo Regressu, in der Art fürzugehen, daß jedesmal darüber eine schriftliche Verbescheidung, mit kurzer Bemerkung der Bestrafungsursachen, und Inserirung der Strafe hinausgegeben werde, damit, im Falle man sich beschweret zu seyn vermeinen würde, solches bei ihme Gubernio angebracht werden könne.

Außer den Fällen, wo in den Generalien die besondere Vorschrift schon enthalten ist, haben derley Strafen in einem proportionirten Gelderlag zu bestehen, worüber das Kreisamt ein ordentliches Protokoll mit Beifügung der Ursachen, und des Betrags zu führen, und solches Quartaliter ihme Gubernio zur Einsicht und Wissenschaft einzusenden, oder aber nur zu bemerken hat, daß keine derley Bestrafung vorgefallen sey.

Würde sich ein Beamter in sträflicher Nachläßigkeit öfters betreten lassen, und deren zum drittenmal schuldig befunden werden, so ist solches in den Protokollen besonders anzumerken, und wird das Gubernium nach Befund der Umstände einen solchen Beamten entweder persönlich mit einer empfindsamen Strafe anzusehen, oder selben auch zu derley Bedienstungen für unfähig zu erklären haben.

Dem betreffenden Referenten ist von ihme Gubernio, mit Nachdruck ein-

zubinden, diese Protokolle genau selbst, und nicht von seinen Konzipisten durchgehen zu lassen, damit das Benehmen der Kreisämter, und die Verläßlichkeit ihrer Aufsicht, und Behandlungen hieraus beurtheilet, und selbe auch im benöthigten Falle zu recht gewiesen werden mögen; es werden sodann die nemlichen Protokolle von ihme Gubernio entweder mit der Bestätigung, oder den dabei vorgekommenen Erinnerungen jedesmal an die Kreisämter wieder zurückzuschicken seyn.

Secundo. Da diese abgesehene wirksame, und verläßliche Thätigkeit, und Verwendung der Kreisämter vergeblich erwartet würde, wenn nicht zu gleicher Zeit diese nöthigen Aemter allenthalben mit Männern, die mit der erforderlichen Fähigkeit zugleich guten Willen, und Eifer, dann physischen, und moralischen Kräften verbunden, sich besetzt finden; so wird das Gubernium unter eigener Dafürhaltung, und Verantwortung, folglich mit Beseitigung aller was immer Rücksicht, von den Eigenschaften, und der bisherigen Verwendung eines Jeden der angestellten Kreishauptleute eine gewissenhafte Anzeige hieher gelangen lassen, mit der Bemerkung, welcher wegen Alter, und Gebrechlichkeit, Unfleiß, oder anderer Gebrechen, der Dienstleistung nicht mehr gewachsen seyn sollte, und zugleich, wen dasselbe an dessen Stelle, ohne Rücksicht auf das Senium, am allertauglichsten glaubete, vorzuschlagen.

Tertio. Sind alljährlich unvermuthet, und zu einer ungewissen Zeit ein jedes Kreisamt durch einen eigends abordnenden geschikten Gubernialrath, wozu der tüchtigste jedesmal auszuwählen ist, untersuchen zu lassen.

Wann das Jahr hindurch das Gubernium, oder auch die Referenten der verschiedenen Departements etwas beobachten, was dem Kreisamte auszustellen, oder in dessen Verrichtungen zu verbessern, so können bey Ihme Gubernio, ohne die Verfügung für das gegenwärtige aufzuhalten, alle derlei Punkte in Separato für jeden Kreis notirt, und dem die jährliche visitation verrichtenden Rath zu dem Ende zugestellet werden, damit er bei der Untersuchung vornehmlich darauf den Bedacht wende, ob das Angeordnete in richtigen Vollzug gesetzet worden, und nicht zu weiterer Belehrung des Kreisamts etwas erübrige.

Ueberhaupt wird dieser visitirende Rath in der kreisämtlichen Kanzley und den Protokollen jedesmal die genaue Nachforschung halten, ob Ordnung, und geschwinder Vollzug beobachtet werde. Er hat zu dem Ende ein Verzeichniß der — das Jahr hindurch an das Kreisamt erlassenen General- oder anderen Hauptverordnungen mit zu nehmen, um nachzuspühren, wie ein — und das andere in Vollzug gesetzet worden.

Wenn auch während seiner Anwesenheit im Kreise besondere Beschwerden bey ihm angebracht würden, hätte er solche anzuhören, und alsogleich durch Verfügung ad locum zu untersuchen; wie dann er überhaupt über die aufgehabte Visitationsverrichtung seine Relation allemal bey ihme Gubernio in ordentlichen Vortrag zu bringen hat, dasselbe hingegen die nöthig findenden Verfügungen darüber dorthin zu erlassen, und nur, wo es bei einem oder andern Gegenstand die Wichtigkeit der Sache erforderte, den weitern Bericht hieher zu erstatten haben wird.

Quarto. Da die Aktivität des Fiscalen und Kammer-Prokurators bisher auf die Vertretung des höchsten aerarii in Gefällssachen, auf die Amtshandlung und Gutachten in Straffällen fast allein beschränkt gewesen, so solle ihre Aufsicht künftig auch auf politische Anordnungen, und Gesetze, ob solche übertreten worden, oder den vorgeschriebenen Vollzug erhalten, sich erstrecken, als welches bisher nicht geschehen ist.

Welche allerhöchste Willensmeinung demnach ihme Gubernio zur eigenen Nachachtung und weiters nöthigen Verfügung an die Kreisämter mit dem Beysatz unverhalten wird, daß selbes eine verbesserte Instruktion für den Fiscalen nach der allerhöchsten Vorschrift zu entwerfen, und des förderſamsten hieher zu befördern habe. Und es verbleiben Sr. Kaiser-Königl. Apostolischen Majestät demselben mit Kaiser-Königl. und Landesfürstl. Gnaden wohlgewogen.

Signatum Wien unter Allerhöchst wiederholt Sr. K. K. Apostolischen Majestät aufgedrukten Sekret-Insiegl den 31. Monatstag März im Siebenzehenhundert ein und achtzigsten Jahre.

Hrch. Graf Blümegen m. p. M. Jos. Graf Auersperg m. p.

Friedrich v. Eger m. p.

(Gbdte. an die mähr. Kreisämter vom 14. April 1781 (nur theilweise intimitirt) und an den Conseß in causis snmmi Principis et Comissorum. damit dieser eine neue Instruktion für den Fiskal entwerfe und vorlege.)

Nicht unterlassen können wir es endlich, Joseph II. Verwaltungsgrundsätze und beziehungsweise Forderungen an seine Beamten (a. h. Handschreiben 4, Gbdt. 16. Dez. 1783 Z. 20413) anzuführen.

Drei Jahre sind nun verflossen (heißt es darin), daß ich die Staatsverwaltung habe übernehmen müssen; Ich habe durch selbe Zeit in allen Theilen der Administrazion meine Grundsätze, meine Gesinnungen, auch meine Absichten mit nicht geringer Mühe, Sorgfalt und Langmuth sattsam zu erkennen gegeben.

Ich habe mich nicht begnügt, einmal eine Sache nur zu befehlen; ich habe sie ausgearbeitet und entwickelt, ich habe die von Vorurtheilen und eingewurzelter alter Gewohnheit entsprungenen Umstände durch Aufklärung geschwächt, und mit Beweisen bestritten; ich habe die Liebe, so ich fürs Allgemeine Beste empfinde, und den Eifer für dessen Dienst jedem Staatsbeamten einzuflössen gesucht.

Hieraus folgt nothwendig, daß von sich selbsten anzufangen, man keine andere Absichten in seinen Handlungen haben müsse, als den Nutzen, und das Beste der größeren Zahl.

Ich habe den Chefs Vertrauen geschenkt, und Gewalt eingeräumt, damit sie sowohl auf die Gesinnungen ihrer Untergebenen, als in der That wirken können.

Die Auswahl der Personen ist ihnen ganz und gar frei gelassen worden, Vorstellung und beigebrachte Ursachen, dann die allemal schätzbare Wahrheiten habe ich von Chefs, so wie von Jedermann immer mit Vergnügen aufgenommen. Täglich und stündlich war ihnen meine Thüre offen, theils um ihre Vorstellungen anzuhören, theils Ihre Zweifel aufzuklären.

Nun erachte ich meiner Pflicht, und derjenigen Treue gemäß, so ich dem Staate in allen meinen Handlungen lebenslänglich gewidmet habe, daß ich ernstgemessenst auf die Erfüllung und Ausübung aller ohne Ausnahme von mir gegebenen Befehle und Grundsätze halte, welche ich bis itzo nicht ohne Leidwesen so sehr vernachlässiget sah, daß zwar Viel befohlen und auch expedirt, aber auf die Befolgung und Ausübung auf keine Art geschehen wird."

„Der nicht Liebe zum Dienst, des Vaterlandes und seiner Mitbürger hat, der für Erhaltung des Guten nicht von einem besonderen Eifer sich entflammt findet, der ist für Geschäfte nicht gemacht, und nicht werth, Ehrentitel zu besitzen, und Besoldungen zu ziehen. Eigennutz von aller Gattung ist das Verderben aller Geschäfte, und das unverzeihlichste Laster eines Staatsbeamten".

Vertrautheit mit den Gesetzen, Eifer in Ergreifung der bekannten Gesinnungen des Monarchen und in deren Befolgung, stete Festhaltung am Hauptziele ohne pedantische Rücksicht auf Nebendinge, Wahrheit und Freimüthigkeit, stetes Streben nach Beseitigung von Mißbräuchen, Unnützem und Unnöthigem, Beiseitsetzung aller Provinzial-, National- und religiösen Vorurtheile, so wie der persönlichen Zu- oder Abneigung, harmonisches Zusammenwirken Aller und jedes Einzelnen auf das Beste des Staates, eindringende und schnelle Beförderung der Geschäfte, richtige Würdigung der Brauchbarkeit eines jeden Staatsdieners — dieß waren die Forderungen, welche der erhabene Herrscher an seine Beamten stellte. „Eine warme Seele für des Staates Beste und eine vollkommene Entsagung seiner selbst und aller Gemächlichkeiten."

Damit sich jeder Staatsbeamte die a. h. Anordnungen möglichst einprägen könne, trug das Gubernium mit demselben Dekrete dem Buchdrucker Neumann auf, die seit drei Jahren in Druck erflossenen in Oktav nach Jahrgängen aufzulegen und damit fortzufahren; es erschienen aber nur einige Bände.

II. Die Centralverwaltung.

Vom 24. Mai 1782 an wurde der k. ungarischen Hofkanzlei die Leitung der ungarischen, bannatischen, siebenbürgischen Cameral-Gegenstände auf die nämliche Art, wie dieselbe bisher von der k. k. Hofkammer besorgt worden, aufgetragen (Nr. 50 d. Just. Ges. Slg.), später die bisher bestandene großfürstlich siebenbürgische Hofkanzlei mit der k. ungarischen Hofkanzlei, unter dem Titel hungarisch-siebenbürgische Hofkanzlei, gänzlich vereinigt (Dekret des Oberstthofmeisteramtes vom 11. Aug. 1782 Nr. 67 eb.)

Andererseits vereinigte der Kaiser die böhmisch-österreichische Hofkanzlei, Hofkammer und Ministerial-Banco-Deputation unter einem Chef (Dekret des Oberstthofmeisteramtes 10, Hfdt. an alle Appellations-Gerichte vom 14. Okt. 1782 Nr. 90 eb.).

Die oberste Justizstelle trat an Statt des oberstthofgerichtlichen Revisoriums ein und hatte die bei dem Oberstthofmeisteramte vorhandenen Revisions-Processe des hofmarschallischen Gerichtes zu erledigen (Handbillet 2. März 1782 Nr. 35 J. G. S.).

III. Neue Systemisirung Mährens und Schlesiens.*)

A) Organisiruug der politischen und Finanz-Verwaltung.

Wie in der obersten Sphäre war auch in den unteren Schichten der Verwaltung die Concentrirung und Vereinfachung ein Hauptziel des Kaisers.

Schon vordem war die Vereinigung Schlesiens mit Mähren zur Sprache gekommen**). Maria Theresia hatte aber Anstand genommen, sie auszusprechen (Hfdt. 31. Mai 1777). Ihr Sohn vollführte dieselbe. Ohne die bisherige Verfassung der schles. Stände zu beirren, vereinigte Kaiser Joseph das politische Gouvernement in Schlesien mit dem mährischen Gubernium und übertrug das erstere mit den dazu gehörigen Buchhaltereien, Registraturen und Kassen nach Brünn. Der mähr. Landeshauptmann soll Landeschef sowohl in Mähren und Schlesien sein (Hofdecret 5. April 1782). Den letzten Juni 1782 wurde das k. Amt in Schlesien mit dem mähr. Tribunal vollkommen vereinigt und nach Brünn übersetzt (Hfdt. 20. Juni 1782 Nr. 52 Just. Ges. Slg.).

Auch das Bücher-Revisionsamt und die Normalschuldirektion in Troppau wurden aufgehoben und deren Geschäfte dem brünner Bücher-Revisor und resp. dem landesfürstlichen Commissär in Normalschul-Geschäften und dem Normalschulen-Oberaufseher in Brünn zugewiesen (Landes-Präsidialschreiben 21. Juni 1782).

Die Vereinigung der Landesstellen***) war nur der Vorläufer einer völligen Umgestaltung der ganzen Verwaltung Mährens und Schlesiens.

Der Kaiser sprach seinen festen Willen aus, daß beide Provinzen, mit einziger Ausnahme der ständischen, Contributions-, Rektifikations-, Extrasteuer- und Juden-Angelegenheiten, in allen anderen Geschäften in Beziehung auf die Landesverwaltung für Ein Land anzusehen seien, wobei jedoch durchaus der gemeinschaftliche Name beider Länder zu erscheinen habe. Es seien daher, so weit es noch nicht geschehen, auch die Kameral- und Bankalkassen und Buchhaltereien, das Wechsel- und Merkantil-Appellatorium, das Ober-Postamt und die Kammerprokuratur zu vereinigen, auch die schlesischen Landesältesten-Aemter mit der mähr. Manipulations- und Verfahrungs-Instruktion, wie die mähr. Kreisämter, zu versehen, und für diese die schon genehmigte Instruktion der Kreishauptleute in Galizien zu adaptiren (Hfdt. 15. März 1783).

---

*) Vergleiche über die Organisirung Böhmens die Beschreibung von Prag, Prag 1787, 1. S. S. 346—416.

**) S. das Nähere hierüber in meiner Schrift: Die Verfassung und Verwaltung Oest.-Schlesiens, Brünn 1854, S. 176—182 (auch im 7. B. d. Schr. d. hist. Sekt).

***) Der Kaiser hob auch die Landeshauptmannschaft für Görz und Gradisca (Hfdt. 24. Juli 1783 Nr, 164 J. G. S.) und die krainerische Landeshauptmannschaft sammt allen derselben untergeordnet gewesenen Commissionen und Abtheilungen (vom 1. Okt. 1783 an Nr. 193 eb.) auf und wies die Geschäfte der ersteren dem triester, der anderen dem innerösterr. Gubernium zu.

Wegen Vereinigung Schlesiens mit Mähren und der neuen Einrichtung beider Länder wurden, nach Einholung der Vorschläge des neu ernannten Gubernialpräsidenten Ludwig Grafen Cavriani und mit dessen Beiziehung, am 1. und 4. Februar, dann 6. März 1783 Concertationen bei Hof unter dem Vorsitze des Oberstkanzlers Grafen Kollowrat gepflogen. Die Commission erstattete sofort an den Kaiser das Gutachten und bereits mit dem an den Gubernialpräsidenten gerichteten Hofdekrete vom 15. März 1783 erfolgten die ersten a. h. Resolutionen.

Die 2 Concertationsprotokolle und die a. h. Resolutionen setzten Folgendes fest:

Mähren und Schlesien sollen mit einziger Ausnahme der ständischen, Contributions-, Rektifikations-, Extrasteuer- und jüdischen Angelegenheiten in allen anderen Geschäften in Bezug auf die Landesverwaltung für ein Land angesehen werden, wobei durchaus der gemeinschaftliche Namen beider Länder zu erscheinen hätte. Der Kaiser genehmigte die gänzliche Vereinigung Schlesiens mit Mähren und die Benennung der Landesältesten zu Kreishauptleuten.

Nach a. h. Resolution sollen 8 Kreise sein, 6 in Mähren und 2 in Schlesien, nämlich zu Teschen und Jägerndorf; der letztere erhält die mähr. Enklaven und nur Schlatten bleibt dem prerauer Kreise.

Die Kreise sind mehr zu arrondiren; der znaimer und hradischer hat zu bleiben, der brünner den obern gebirgigen an Böhmen stoßenden Theil an den iglauer, der allzu weitläufige olmützer einen Theil an den prerauer abzutreten und dieser noch einen Theil von Schlesien, nämlich Odrau, Wigstadtl und Wagstadt bis an die Mora und so wieder hinüber an die Oder zu erhalten. Der prerauer Kreishauptmann ist von Olmütz in die Mitte seines Kreises nach Weißkirchen zu versetzen (Gbdt. 25. April 1783, Z. 2823*).

---

*) Dasf. lautet: Bey Gelegenheit der allgemeinen neuen Systemisirung der Deutschen Erbländer haben Se. k. apost. Majestät auch in Absicht auf das nunmehr vereinigte Mähren und Schlesien mit den Kreis- und Landes-Aelteſtenämtern folgende Veränderung vorzunehmen befunden und daher zu entschließen geruhet, daß die Schlesischen Landes-Aelteſtenämter nicht mehr diesen, sondern den Namen Kreisämter führen, dann die Kreishauptleute mit den Gubernial-Räthen gleichen Rang haben, und daß in Hinkunft in Mähren und Schlesien zusammen nur 8 Kreise, mithin auch nur so viel Kreisämter bestehen sollen, u. zw.:

In Schlesien: 1. Der Teschner und 2. der Jägerndorfer, dergestalt, daß dieser letztere Kreis noch die mährischen Enklaven mit alleiniger Ausnahme derjenigen Enclavuren, worinnen das Gut Schlatten gelegen ist, welche bey dem Prerauer Kreis verbleiben sollen, zu überkommen haben werde;

In Mähren aber: 3. der Znaimer, 4. der Iglauer, 5. der Brünner, 6. der Hradischer, 7. der Prerauer, 8. der Olmützer mit der Bemerkung, daß der Znaymer, so wie er ist verbleibe, in den Iglauer müsse der oben an Böhaim stossende Theil des Brünner Kreises mit einbezohen werden, dann hätte auch der Brünner Kreis nach Verlust dieses Theils des Gebirges in seinem Stand zu verbleiben, und der Hradischer ebenfalls, dem Prerauer hingegen müßte ein hinlängliches Stück des allzu weitläufigen Olmützer Kreises, und das Stück von Schlesien, nemblich Oderau, Wigstatel und Waagstadt bis an die Morau, und so wieder

Die Kreisämter sollen eine Instruktion erhalten.

Die Kreishauptleute müssen Gubernialräthe in honorifico et utili sein.

Der Besoldungsstatus wird noch ausgesetzt.

Bei dem Gubernium hat kein Vicepräsident zu bestehen, der erste Rath die Kanzleidirektion und das Präsidium in Ermanglung des Präsidenten zu führen, auch nach Gutbefinden des letzteren die Expeditionen durchzusehen und das Expediatur zu ertheilen.

Dem Gubernium sind Ausschußräthe von den Ständen beizuziehen, dann 1 Referent in geistlichen Sachen (welcher ein Geistlicher sein muß), und 1 in Studien- und Fundationssachen; zusammen wird ein Gremium von 8 Räthen bewilligt. Ihnen sind Sekretäre beizugeben; Concipisten wieder anzustellen.

Alle Commissionen sind, da sie nur Verzögerung verursachen, aufzuheben, und ihre Geschäfte dem Gubernium zuzuweisen; nur die Militär- und die geistliche Commission ist zu belassen.

Die ganze Geschäfts-Organisation ist einzurichten.

Das Gubernium hat in Brünn zu bleiben.

Da nothwendig bei jedem Gubernium ein eigenes Haus zu bestimmen sei, so haben die Augustiner das St. Thomaskloster zu räumen und das Königinkloster (in Altbrünn) zu beziehen; das erstere ist für den Landeschef, alle Bureaux, ständischen Versammlungen, Justizstellen, die Kassen, das Bankale einzurichten und da es zugleich das ständische Haus sein wird, sollen es die Stände übernehmen*). Dagegen sei das ständische Haus, dann das

---

hinüber an die Oder zugetheilt werden, wonach der Olmützer Kreis mit Abgang des entfallenen Stückes in seiner dermaligen Beschaffenheit gleichfalls zu verbleiben hätte, jedoch müßte der Prerauer Kreishauptmann mehr gegen die Mitte seines Kreises nach Weißkirchen übersetzet werden.

Zufolge dieser allerhöchsten Entschließung wird also das bisherige Landes-Aelteſtenamt zu Weidenau im Fürstenthume Neiß für künftig und zwar mit Ende Junius gänzlich aufzuhören haben, das Troppauer Landes-Aelteſtenamt aber nach Jägerndorf zu versetzen. und der Neißer Distrikt diesem künftigen Kreisamte zu untergeben seyn.

Sothane neue allerhöchste Verfügung wird demnach dem Kreisamt zu vorläufiger Nachricht, und zu dem Ende andurch bekannt gemacht, um all' Vorstehendes ungesäumt in dem unterhabenden Kreise nebst dem behörig zu publiciren, daß die anbefohlene Abkürzung, und resp. Zutheilung der betrefenden künftigen Mährisch und Schlesischen Kreise und somit die nachhörige eigentliche Bestimmung ihrer respectiven neuen Gränzen des ehestens nachgetragen werden wird.

Ex Consilio Gubernii Moraviae et Silesiae Brunae, ddo. 25. Aprilis 1783.

*) Im Landhause auf dem Dominikaner-Platze, auf dessen Neubau 1718—1736 und Erweiterungsbau 1773—1776 zusammen 110,739 fl. 27 kr. verwendet wurden, waren nebst der Landstube auch die ständischen Branchen, das Landrecht, die Landtafel und das k. Tribunal untergebracht, bis Kaiser Joseph 1783 dasselbe zum Militär-Montour-Oekonomie-Commissionsgebäude bestimmte (S. über dasselbe hier S. 213).

Das Kammeralhaus erhielt die Widmung zur Unterbringung des Gymnasiums und der Normal-Hauptschule.

Bankal- oder Cameralhaus, wo damal das Zahlamt war, zu verkaufen, in ein oder das andere aber die lateinischen und Normalschulen unterzubringen.

Das schlesische Generalsteueramt hat fernerhin die Kameralkassageschäfte Schlesiens und zwar als Filialkasse des brünner Zahlamtes zu führen; die Militärkasse ist aber von Troppau nach Brünn zu ziehen.

Die Kameralbuchhalterei ist erst unlängst unmittelbar abhängig von der Hofrechenkammer gemacht, der Aufsicht und Wirksamkeit des Guberniums entzogen worden, um eine Controlle gegen dieses von mehr unabhängiger Buchhaltung zu haben.

Die Bankaladministration, Rechnungsrevision und Kasse, dann die 4 Zollinspektorate zu Hradisch, Teschen, Troppau und Weidenau sind aufzuheben, ihre Geschäfte dem Gubernium, resp. den Kreisämtern und der Cameralkasse zu übertragen.

Die schles. Bankaladministration war schon mit der mähr. vereinigt und wegen der gebirgigen Gegend ein Inspektorat in Weidenau errichtet worden.

Die schles. Wegdirektion ist wegen des Baues der Straße einstweilen noch zu belassen.

Wegen des Fiskalamtes ist ein Vorschlag zu machen.

Das in Verfall gerathene Trankſteuergefäll mußte durch den von Wien nach Brünn gesendeten von Geißler wieder geordnet und gehoben werden.

Die Landesstelle in Mähren hat den Titel Gubernium zu behalten und der Landeschef Gubernator und Landeshauptmann zu heißen. Als solcher wurde der bisherige Gubernial-Präsident Graf von Cavriani benannt und angestellt (Hfdt. 10. April 1713).

Ein weiteres Hfdt. vom 14. April 1783 brachte Bestimmungen über die Benennungen bei dem Gubernium und den Kreisämtern. Nach diesen Entschlüssen traf das Gubernium folgende Einleitungen:

1. Die Landesältestenämter in Schlesien sollen Kreisämter heißen, jenes in Weidenau aufgehoben, das troppauer, welchem der neisser Bezirk zugegeben wird, nach Jägerndorf, das prerauer nach Weißkirchen übersetzt werden. Die neue Kreiseintheilung wurde zugesichert.

2. Ein Kreisamt hat aus 1 Kreishauptmanne mit Gubernialraths-Rang, 1 Vicekreishauptmanne, 2 Kreiskommissären, 1 Amtssekretär, 1 Protokollisten, 2 Kanzlisten und 3 berittenen Bothen zu bestehen. Die Kreisamts-Praktikanten bleiben (Zu 1. und 2. Hfdt. 15. März, Gubint. 25. April 1783 Z. 2823*).

---

*) Gemäß Hfdte. vom 4. August 1783 haben bei erfolgter Regulirung der Kreisämter die ständ. Führungs- und resp. Exekutions-Commissäre aufzuhören und ihre Geschäfte an die Kreiskommissäre zu übergehen (Protokolls-Auszug an den Landes-Ausschuß 18. August. 1783, Z. 2789).

3. Bestellung des Guberniums. Der Präsident führt den Titel Gouverneur; sämmtliche Landesstellen, Aemter und Kanzleien werden in das Kloster St. Thomas übersetzt.

Zu Räthen wurden ernannt:

Graf Salm-Neuburg, Excellenz, Freiherr v. Schwanenberg, Freih. v. Locella, Freih. v. Tauber, von Schröfl, von Friedenthal, von Beer, Franz Freiherr von Roden, Tribunalsassessor, wurde zum Gubernialrathe ernannt.

In den Status des Guberniums gehören 6 Secretäre nebst einem Präsidial-Sekretär (Seibt), 9 Concipisten ꝛc.

4. a) Die Stiftungs-, b) die Studien-, c) die Waisen-, d) die Zuchthaus- wie auch e) die Commission in jüdischen Contributions- und Polizeisachen werden vom 1. Mai 1783 aufgehoben und ihre Geschäfte an das Gubernium übertragen (Hfdt. 15. März, Gbdt. an diese Commissionen vom 28. April 1783, Z. 2826).

Weiter werden aufgehoben:

f) Die Erbsteuer-, g) die Rektifikations- und h) die Trankfteuer-Commission (Hfdt. 15. März, Gbint. 30. Mai 1783, Z. 2698). Das letztere fand dahin die Berichtigung, daß zwar die Trankfteuerhofcommission aufgehoben und ihre Geschäfte an das Gubernium übertragen werden, die Trankfteuer-Administration aber fortzubestehen habe (Hfdt. 15. März, Gbdt. an die Kreisämter 2. Juni 1783, Z. 2602).

5. Die troppauer Kammeral-, Bankal-, Kriegs- und Invaliden-Kasse wird nach Brünn übersetzt und diese Kassen, so wie die brünner Bankal-Administrations-Hauptkasse, werden mit dem brünner Kammeral- und Kriegszahlamte vereinigt.

Die schles. Cameral-Schulden-Kasse bleibt wegen ihrer Verbindung mit dem schles. ständischen Kreditswesen, die Universal-Landes-, die ständische Aerarial-Credits-, die Militär-Officiers-Quartiers-, die Nonentien-Exequations-Beitrags- und die Erbsteuer-Kasse sind fortan vom General-Steueramte zu verwalten.

Dasselbe ist zugleich Filiale des brünner Kameral-Zahlamtes und hat für dieses mehrere Cameralgefälle in Empfang zu nehmen (Hfdt. 15. März, Gbint. an die Kasse vom 30. April 1783, Z. 2846 und an den schles. Convent vom 30. April 1783, Z. 2847).

6. Die Kreis- resp. Filial-Kassen sollen nicht nur jeder Zeit in dem Orte, sondern, so viel es immer möglich, selbst im Hause des Kreisamtes sich befinden (Hfdt. 15. März, Gbint. an das prerauer Kreisamt vom 30 April 1783, Z. 2849, an die übrigen Kreisämter von demselben Datum, Z. 2850, an den mähr. Landes-Ausschuß von demselben Datum, Z. 2851).

Die troppauer und die neisser Kreis- oder Fürstenthums-Kasse ist mit dem vereinten Kreisamte nach Jägerndorf zu übersetzen (Gubdte. an das troppauer Kreisamt 30. April und 2. Juni 1783, Z. 2850 und 2597).

Die neisser Steuerkasse wird vom 1. Juli 1783 aufgehoben (Gubdt. an den breslauer Bischof vom 2. Juni 1783, Z. 2594). Für beide Fürstenthümer (Neisse und Troppau mit Jägerndorf) hat nur Ein Kassier zu bestehen (Hfdt. 26. Juni 1783, Gubdt. an das jägerndorfer Kst. 9. Juli 1783, Z. 2855).

Das Kreisamt blieb bis den 28. August 1793 in Jägerndorf, wurde aber mit Ende August 1793 nach Troppau versetzt (Kneisel Topogr. von Schlesien II. 1. S. 27, II, 2. S. 54).

7. Die erst jüngst in Schlesien neuerlich angestellte Erbsteuercommission bleibt.

8. Die schlesische wird mit der mährischen Kriegscasse und resp. dem brünner Kammeralzahlamt vereinigt. Die Kreiskassen haben die Steuern, statt wie bisher am 24. eines jeden Monates, erst am 3. oder 4. des nächst darauf folgenden Monates abzuführen, weil aus den in die Kreiskassen einfließenden Geldern die Militärbehörden des Kreises werden mit Geld belegt werden (Hfdt. 5. Juni 1783).

9. Vor allen war die schles. Bankal-Administration mit der mähr. vereinigt und wegen der gebirgigen Gegend ein Inspektorat in Weidenau und ein anderes in Troppau errichtet worden (k. Amtsdekret 14. Jänner 1782, brünner Zeitung Nr. 12).

Der mährischen Bankaladministration war in Folge der Verpachtung der Straßen und der Aufhebung der Wegdirektion vom 1. Februar 1783 an die Besorgung der Gränzroß-, Weinaufschlags- und Schranken-Maut, dann der (eingezogenen) Privatmäute auf den Chausseen zugefallen. Nun wurde die mährische und schlesische Bankaladministration aufgehoben, der mähr. Administrator von Schönauer als Rath zum Gubernium übersetzt.

Die Concentrirung der Bankal- mit den politischen Geschäften fand sowohl bei dem Gubernium als den Kreisämtern Statt.

Vom 1. Nov. 1783 (hieß es) werden die Geschäfte der von da an aufgehobenen Bankaladministrationen in Mähren und Schlesien bei dem Gubernium und jene der aufgehobenen Inspektorate bei den Kreisämtern hinsichtlich aller bisher von diesen verwalteten Gefälle nach einem bestimmten Wirkungskreise behandelt und entschieden werden (Hfdte. 16. Juni und 4. Aug., Gbcirc. 18. Aug. 1783, Z. 2735 und Gbdt. an die m.-s. Kreisämter 18. Aug. 1783, Z. 2736*).

---

*) Das Gubcirc. lautet: Von dem Kaiser-Königlichen Mährisch- und Schlesischen Landes-Gubernio wird hiemit Jedermann zur Wissenschaft bekannt gemacht, wienach allerhöchst Seine Kaiser-Königliche Apostolische Majestät bey der neu eingeleiteten Systemisirung der beyden Länder Mähren- und Schlesien zu entschliessen geruhet haben, daß die Leitung der Bankal-Geschäfte (welche sonst im Weesentlichen bey der bisherigen Verfassung fortan zu bestehen haben) dahin abzuändern sey, daß vom 1. Novembris dieses Jahrs anzufangen, die bisherigen Bankal-Administrationsgeschäften vereinbart bey diesem Kaiser-Königlichen Landes-Gubernio, und jene der dermaligen Bankal-Inspectoraten künftig vereinigt bey den Königl.

Das weidenauer Inspektorat wird vom 1. Nov. 1783 ganz aufgehoben, eben so die troppauer Bankal- und Bankozettel-Kasse. Den Kreisämtern werden Bankalbeamte als Kreiscommissäre (für Jägerndorf und Teschen 3 solche Bankal-Kreiscommissäre, Hradisch 2, die andereu nur 1) und subalternes Personal zugewiesen. Die Inspektorate zu Hradisch, Olmütz, Teschen und Troppau werden mit den resp. Kreisämtern vereinigt. (Die Bankal-Inspektorate zu Bielitz, Jägerndorf und Zuckmantel waren schon früher aufgelassen worden.)

Vom 1. November wird die mähr. und schles. Bankal-Haupt- und Banko-Zettelkasse mit dem brünner Kammeralzahlamte in dem neuen Gubernialgebäude bei St. Thomas, die Bankaladministrations-Registratur mit der Gubernialregistratur, die Bankaladministrations-Rechnungsrevision mit der Gubernial-Buchhalterei vereinigt (Gbdte. 18. Aug. 1783, Z. 2739).

Das Bankalhaus in Brünn, in welchem der Bankaladministrator und die Bankalrevision untergebracht waren, wurde theilweise zum Erziehungshause der Militärknaben vom Regimente Loudon und das Kameral- (Prov. Zahlamts-) Haus in der Fröhlichergasse zur Unterbringung des Gymnasiums und der Normalhauptschule bestimmt; das Zahlamt und die Bankalrevision übersiedelten in das Dikasterialhaus (Hfdt. 10. Okt. 1783).

Der Versuch, die gesammte Abgaben-Verwaltung zu concentriren, hatte nicht die erwarteten Folgen. Schon nach anderthalb Jahren sprach der Kaiser wieder die Trennung aus. Er führte eigene Administrationen und Inspektorate zur Leitung des Zollwesens in den Ländern ein und errichtete eine Zolladministration für Mähren und Schlesien zu Brünn, dann besondere

---

Kreisämtern eines jedweden Kreisbezirks zu behandlen, sohin die Kreisämter die Leitung und Aufsicht über die in jedem Kreise gelegene Bankal-Aemter in allen von den Inspectoraten, und der Bankal-Administration bisher verwalteten Gefällen zu besorgen, und die Straf-Erkänntnisse (Notionen) in allen- von denen ihnen untergeordneten Aemtern abgehandelt werdenden Praevarications-Fällen zu schöpfen, auch im Wege der Gnade alle- den Werth von 25 Fl. nicht übersteigende Commissa (wenn mildernde Umstände eintretten) zu mässigen, oder nachzulassen befugt werden sollen.

Und da deme diese höchste Entschliessung mit dem ersten Tage des Wintermonats 1783. in die wirkliche Erfüllung gebracht wird; So wird Jedermann vom 1 Novembris auzufangen, jene Einlagen, welche bisher an die Bankal-Administration gelangt siud, künftig an dieses Kaiserl. Königl. Gubernium einzureichen, und zugleich auch in allen Contraband- und jenen Relaxirungs-Fällen, wo der Betrag 25 Fl. nicht übersteiget, sich an das betreffende Kreis-Amt, mit wichtigeren Straf-Nachlaß-Gesuchen aber sich an dieses Kaiser-Königliche Gubernium zu verwenden wissen;

Deme annoch beygerückt wird, daß, da von der nämlichen Zeit an auch die Schlesische Haupt-Bancal-Casse in Troppau mit der Brünner Haupt- sowohl Bankal- als Kammeral-Kasse vereiniget, anbey die bisherige Banco-Zettul-Kasse in Troppau aufgehoben wird, die Partheyen die erforderlichen Banco-Zettuln künftig bey der Brünner Banco-Zettul-Kasse ein- und auszuwechslen haben werden, gleichwie solches auch im Königreiche Böheim bey der Banco-Zettul-Kasse in Prag eben also geschiehet.

Brünn, den 18. August 1783.

Zollinspektorate zu Hradisch, Teschen, Troppau und Weidenau mit der vor der Vereinigung des Zollwesens mit dem Gubernium und den Kreisämtern gehabten Aktivität. Die übrigen Bankal-Geschäfte, nämlich das Salz- und Wegmautwesen in Mähren und Schlesien, der ausländische Vieh- und Getränk-Consumtions-Aufschlag in Mähren, der inländische Viehaufschlag, Fleischkreuzer und Weinimpost in Schlesien verblieben zwar noch bei der Leitung des Guberniums und der Kreisämter (Gubcirc. 18. April 1785), wurden aber vom V. J. 1786 an gleichfalls an die mähr.-schles. Zollgefällen-Administration überwiesen (Hfdt. 15. Sept., Gubcirc. 21. Okt. 1785).

Auch das in Troppau bestandene Siegel- (Stempel-) Amt wurde aufgehoben und mit dem brünner vereinigt (Hfkammdt. 31. Mai 1782). Als das Tabak-Monopol in eigene Regie genommen und das Stämpel-Gefäll (1784) neu geordnet wurde, entstanden in Brünn eine k. k. mähr.-schl. Tabak- und eine Kameral-Siegel- oder Stämpelgefälls-Administration, welche jedoch 1786 in eine Administration vereinigt wurden.

Die Staatsgüter-Oberdirektion in Brünn übernahm (1782) auch die Verwaltung der in Schlesien eingezogenen Jesuiten- und Kloster- oder Studien- und Religionsfondsgüter.

Kaiser Joseph wollte der Aktivität des Fiskal- und Kammerprokurators eine Erweiterung gegeben haben (Hfdt. 31. März 1781. S. hier S. 446). Mit dem Hofdte. vom 10. März 1783 (Nr. 124 J. G. S.) erhielten die Fiskalämter in den gesammten böhm. österr. deutschen Erblanden, nämlich zu Wien, Linz, Graz, Innsbruck, Triest, Freiburg, Prag und Brünn, ihre Verfassung und eine allgemeine Instruktion. Nach derselben hat sich die Beschäftigung des Fiskalamtes nicht bloß auf die Vertretung des landesfürstlichen Interesse zu beschränken, sondern auch auf die Wachsamkeit über die Gesetze zu erweitern. Die Aufgabe des Fiskalamtes war es, die Kammeral- und Bankal-Gefälle, die landesfürstlichen Regalien, alle aus dem Majestäts-Rechte, der Territorial-Hoheit oder den eigenen Privatrechten des Landesfürsten fließenden Gerechtsame, die landesfürstlichen Lehen, die milden Stiftungen, die landesfürstlichen Pfarreien und Beneficien, die aufgehobenen Klöster, so lange sie unter Aerarial-Verwaltung stehen, zu vertreten, die Unterthans-Advokaten bei Vertretung der Unterthanen zu leiten und zu beaufsichtigen, als eine weitere und zwar eine der wesentlichsten Pflichten seines Amtes, die Befolgung der Gesetze und Anordnungen in politico, judiciali und Kammeral-Sachen stets auf das Genaueste zu überwachen, endlich in allen Fällen ohne Ausnahme, wo die Landes- oder Finanzstelle eine Auskunft oder Wohlmeinung fordert, dieselbe mit möglicher Beförderung gründlich, genau und umständlich abzugeben, und hiebei jenes an Handen zu lassen, was mit Recht und Billigkeit zum Besten des Landes, seines Fürsten und dessen Aerars gereichen kann. (Damit war den maßlosen Vernehmungen und Schreibereien der Folgezeit Thor und Thür geöffnet.)

Damit hörte der Fiskus zwar auf, Ankläger von Verbrechen zu sein, seine Doppelstellung als Parteianwalt einseitiger Parteiinteressen und Wächter des Gesetzes, wie Oberaufseher von Behörden, denen er doch wieder unter-

geordnet war, währte aber fort, bis die neueste Zeit eine Aenderung, insbesondere das Institut der Staatsanwaltschaft brachte.

Für Mähren und das mit demselben unter einem Gubernium (1782) vereinigte Schlesien wurde zu Brünn ein k. k. Fiskalamt bestellt. Obwohl sich durch die Ordnung der Stiftungen, der Unterthans-Verhältnisse, die Aufhebung der Jesuiten (1773) und anderer Orden (1782 u. f.), die Einziehung ihrer Güter u. s. w. die Fiskal-Geschäfte beträchtlich vermehrt hatten, wurde das Fiskalamt doch nur aus 1 Kammerprokurator, mit dem Titel, Range und der Besoldung eines k. k. Gubernialrathes, nebst der Fiskal-Quote und 2 Adjunkten nebst dem Registraturs- und Kanzlei-Personale organisirt (Hfdt. 10. März 1783). Das ganze Personale wurde vom Staate besoldet, demselben aber die Partei-Vertretung und Privat-Praxis untersagt*).

Nach der Fiskalamts-Instruktion vom Jahre 1783 sollte die Kanzlei des Landrechtes die Expedits-Geschäfte des Fiskalamtes besorgen, später wurde aber dafür ein eigenes Personal bei demselben bestellt.

1786 bestand das Fiskalamt nur aus dem Kammerprokurator und 2 Adjunkten, wovon einer Unterthansvertrrter war, 1800 aus dem Kammerprokurator, 3 Adjunkten, 1 Registranten zugleich Protokollisten und Expeditor und 2 Kanzlisten.

Mit der a. h. Entschließung vom 23. Mai 1843 (Hfkammdte. vom 31. Mai 1843 Z. 21642) wurde der Personalstand des mähr.-schl. Fiskalamtes, durch die Vermehrung um 1 Adjunkten, 1 Adjutum, Erhöhung des Gehaltes des Registranten von 600 auf 700 fl. und die Anstellung eines Expeditors, eines Protokollisten und zweier Accessisten, sonach durch Vermehrung um 4 Kanzleibeamte in der Art regulirt, daß 1 Kammerprokurator mit 2500 fl., 4 Adjunkten (mit 1800, 1500, 1200 und 1000 fl.) mit 5500 fl., 4 Conceptspraktikanten mit einem Adjutum von 300 fl. 1200 fl., 1 Registrant mit 700 fl., 1 Expeditor 600 fl., 1 Protokollist 550 fl., 3 Kanzlisten (2 mit 500 fl., 1 mit 400 fl.) 1400 fl., 2 Accessisten mit 350 und 300 fl. 650 fl. und 1 Hausknecht 162 fl., zusammen 18 Personen mit einem jährlichen Gehaltsbezuge von 13262 fl. zu bestehen hatten. Dagegen sollten die Aushülfsreferenten (in der letzten Zeit 3 mit 600 fl, und die Tagschreiber (5) aufhören.

Wenn die neu organisirten Kreisämter**) auch von so fremdartigen Geschäften enthoben wurden, als die Bankal-Angelegenheiten waren, so blieben ihnen doch noch andere und erweiterte sich ihr Wirkungskreis in der Folge immer mehr.

Obwohl den Appellations-Gerichten nicht untergeordnet sollten sie doch auf Ansuchen in Justizfällen hilfreiche Hand bieten (Hfdt. 13. Mai 1784,

*) Der 1783 jubilirte Kammerprokurator von Lobgesang hatte einen fixen Gehalt von 800 fl. aus dem Kammeral- und eine Zulage von 500 fl. aus dem Bankal-Fonde.

**) Das Verzeichniß der 1784 in Böhmen (16), Mähren und Schlesien (8), Galizien (18), Niederösterreich (4), Oberösterreich (4), Steiermark (5), Kärnthen (2), Krain (3), Triest (1), Görz und Gradisca (1) und Tirol (5) bestandenen Kreisämter ist in der Just. Ges. S. Nr. 268.

14. Februar 1785 und 19. Juni 1787, Nr. 200, 389 und 686 J. G. S.), invigiliren, ob die Criminalgerichte in Ausforschung, Auffangung und Aufbewahrung der Delinquenten ihre Pflichten erfüllen (Hfdt. 23. Sept. 1782, Nr. 82 eb.); die Kreishauptleute in Böhmen (Hfdt. 10. Dez. 1784 Nr. 377 eb.), Mähren (Hfdt. 7. Jänner 1785, Nr. 380 eb.) und Schlesien (Hfdt. 21. Dez. 1785, Nr. 507 eb.) hatten bei dem Absterben einer der Gerichtsbarkeit des Landrechts untergebenen Person in ihrem Kreise, ohne vom Landrechte eine Delegation abzuwarten, sogleich die Sperre an die Verlassenschaft anzulegen; nach Einführung der Taxordnung in Geschäften des adeligen Richteramtes entzog ihnen aber der Kaiser, unter Bewilligung der auszuweisenden Reise- und Zehrungskosten, das gewöhnlich gewesene Sperr-Honorarium (Hfdt. 10. Juni 1788, Nr. 841 eb.) und später enthob er sie von dieser in ihre Bestimmung ohnehin nicht einschlagenden Sperr-Anlegung ganz und überließ den Landrechten, bei weiter Entfernung hiefür den nächsten Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen (Hfdt. 20. Jänner 1789, Nr. 957 eb.).

Wir werden auf die neue Einrichtung der Kreisämter später zu reden kommen.

Nach dem Beispiele Wien's schuf Kaiser Joseph am 26. März 1786 in Brünn und Troppau k. k. Policeidirektionen zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, zur Aufsicht über die körperliche und Eigenthums-Sicherheit, über Reinlichkeit, das Pflaster, die Beleuchtung, die öffentliche Sittlichkeit, die Abstellung des Bettelns, das Theater, die Bälle, Gasthäuser, die Marktordnung u. s. w. in der Stadt und den Vorstädten beider Orte. Diese Policeidirektionen traten, unter gleichzeitiger Enthebung der Kreisämter von der Policeileitung in diesen Städten und sämmtlichen Vorstädten, in Brünn am 1. November, in Troppau am 1. Dez. 1785 in volle Aktivität. An der Spitze stand ein vom Aerar besoldeter Policeidirektor.

Wegen Beschränktheit der städtischen Mittel konnte dem brünner, nebst einem Aktuar, nur das bisher bestandene Policei-Personal zur freien Disposition in der Stadt und den Vorstädten beigegeben werden, und zwar in Brünn die bisherige Stadtwache nnter dem Titel der Policei- und Sicherheits-Wache und der Mist-König unter jenem des Stadtsäuberungs-Aufsehers (in Troppau nur 1 Policei-Aufseher, 1 Wachtmeister-Lieutenant, 1 Korporal, 5 Tag- und 5 Nachtwächter). Dem Magistrate blieb, wie bisher unter der Leitung des Kreisamtes, so nun unter jener des Policeidirektors, die Besorgung der Policeigeschäfte mittelst zweier Gremial-Policeideputirten, welche den Policei-Sitzungen beiwohnten.

Um die Fremdenpolicei entsprechend handhaben zu können, wurde in beiden Städten auch das Anzeigewesen eingeführt und demnach angeordnet, alle Aenderungen mit den Wohnparteien, das Eintreffen aller Fremden und das Abgehen von Reisenden der Policeidirection anzuzeigen (Gubdt. 20. Okt. 1785, Z 24121).

Nach a. h. Auftrage übernahm der Magistrat das städtische Policeiwesen, unter der Leitung des Policeidirektors, und die Besorgung des Zuchthauses*) (Gubdt. 27. Nov. 1786). Der erstere sollte nur auf die Befolgung wachen und bei Gefahr am Verzuge selbst das Nöthige einleiten; auch wurde ihm schon ein Kommissär und ein Unterkommissär beigegeben (Gubdt. 30. Nov. 1786).

Um Collisionen zwischen dem Magistrate und der Policeidirektion zu vermeiden, erhielt die Policei eine neue feste Norm. Der Kaiser wies der Policeidirektion alle Policei- und Sicherheits-Anstalten im strengsten Sinne, welche sich bloß in der ununterbrochenen Wirksamkeit auf die Sicherheit der Inwohner und ihrer Habschaften und auf die dahin einschlagenden Gegenstände beschränken, dem Magistrate aber die publico-politica zu, wohin auch Wohlfeilheit, Beleuchtung, Pflaster, Baulichkeiten ꝛc. gehören.

Das Arbeits- oder Zuchthaus in Troppau wurde aufgehoben und mit dem brünner vereinigt (1787).

Die schles. Wegdirektion war bei der Länder-Einrichtung unter Kaiser Joseph wegen des Baues der schles. Straße noch einstweilen belassen worden. Später errichtete derselbe für Mähren und Schlesien eine eigene Baudirektion in Brünn für alle öffentlichen Land-, Wasser- und Straßenbauten (Hfdt. 5. Mai 1788, Z. 1396), welche zwar in der Folge (Hfdt. 10. Februar 1809, Z. 2082) in die Bau- und Straßen-Direktion getrennt, nachher aber (a. h. Entschl. 27. Jänner 1829) wieder vereinigt wurde (S. die Geschichte der Baudirektionen in meiner Geschichte der Verkehrs-Anstalten M. u. Schl., Brünn 1854 (auch im 8. B. d. Schr. d. hist. Sekt.) S. 94 ff.).

Als der Kaiser, mit Aufhebung aller bestandenen Gesetze und Gewohnheiten, neue allgemeine Taxordnungen sowohl in Streit- als Eintrachtssachen vom 1. Nov. 1781 Nr. 28 J. G. S. und beziehungsweise 13. Sept. 1787 Nr. 717 J. G. S. gab, bestellte er, mit Aufhebung aller bürgerlichen Filial-Taxämter, zur Besorgung sämmtlicher landesfürstlicher Taxgeschäfte ein eigenes General-Tax- und Expeditamt in publico-politicis, Cameralibus und Bancalibus sowohl bei der vereinten Hof-, als auch bei den dirigirenden ersten Landesstellen (Hfdt. 3. Jänner 1783). Das in Brünn bis 1842 bestandene wurde aus Anlaß des neuen Stämpelgesetzes aufgehoben.

Als das Lottogefäll in eigene Verwaltung kam, wurde mit Beseitigung der früher bestandenen k. k. Lottokammer (S. 425), zu dessen Besorgung in Mähren und Schlesien eine eigene Lottoadministration in Brünn errichtet (Patent 21. Okt. 1787), welche nach der a. h. Entschließung vom 23. Februar 1830 nur Lottoamt zu nennen ist.

Neue Einrichtung der Kreisämter. Kreiseintheilung.

Hatten sich die Geschäfte der Kreisämter schon unter Maria Theresia (1740—1780), in Folge der vielen Kriege und neuen Verwaltungs-Einrich-

*) S. über das Entstehen und die weiteren Schicksale desselben meine Gesch. d. Heil- und Humanitäts-Anst. M. und Schl. im 11. und die Gesch. d Spielberges im 18. B. Sekt.-Schr.

tungen, durch das neue Militär-, Contributional- und Cameral-System, Vorsorge für Hebung des Ackerbaues und der Industrie und für das Beste der Unterthanen, das neue Conscriptions- und Recrutirungs-System, die Reglung des Schul- und Studienwesens u. a. bedeutend vermehrt, so wuchsen sie seit Joseph II. noch weit mehr, denn der Kaiser wollte, daß in der Verwaltung das größte Gewicht auf die Kreishauptleute und ihre Commissäre zu legen, eine praktische Schule für den Kreisamtsdienst zu errichten sei (wozu es aber nicht kam), deren Lehrkörper zugleich als Prüfungscommission für die diesem Dienste sich Widmenden zu fungiren habe (Hock, der österr. Staatsrath S. 116). Der Einfluß der Kreisämter mehrte sich insbesondere durch die neuen Vorschriften über die Behandlung der Unterthans-Angelegenheiten (1781), das neue Grundsteuer- und Urbarial-System (1785) ff.), die Errichtung der Contributions-Geld- und Körnerfonde (1788), der Organisirung der Communal-Verwaltung (1784 ff.), die Einführung des Armeninstitutes (1785 ff.), zu dessen Protektoren die Kreisämter ernannt wurden, die Ausbildung des Volksschulwesens, die Regelung der Juden-Angelegenheiten u. a.

Kaiser Joseph anvertraute weiter den Kreisämtern die Aufsicht und Leitung des städtischen Wesens, die Ertheilung der Bewilligung von Juden-Ehen ohne Ueberschreitung der bestimmten Familienzahl, die Beförderung der Gewerbsamkeit und National-Industrie (Hfdt. 26. Mai, Gbdt. 22. Sept. 1786 Z. 12082).

Der Kaiser ertheilte mit dem Handschreiben vom 4., Hofdt. 9., Gubdt. 16. Dez. 1783 Z. 20413 eine Vorschrift über die Geschäftsbehandlung, das Hfdt. vom 26. Mai, Gbdt. 22. Sept. 1786, Z. 12082, zeichnete einen bestimmten Wirkungskreis der Länderstellen und Kreisämter vor.

Um die unendlichen Schreibereien und die bestandene weitläufige Behandlungsart der Geschäfte zu beseitigen und eine bündigere und zweckmäßigere Verwaltung derselben herzustellen, zeichnete der Kaiser den Kreisämtern eine eigene Manipulationsvorschrift vor, verordnete die Einsendung ihrer Geschäftenprotokolle alle 14 Tage an die Landesstelle, wie dieser an die Hofstelle, die Sichtung und Ordnung der Akten und führte die Bereisung der Kreisbezirke jährlich zweimal durch die Kreiscommissäre und des ganzen Kreises jährlich einmal durch den Kreishauptmann ein, um sich von der Befolgung der Gesetze zu überzeugen (S. S. 443), Mißbräuche und Gebrechen abzustellen und öffentl. Bedürfnisse kennen zu lernen (Hfdt. 12. Jänner, Gbdt. 1. März 1787 Z. 3571).

Da man der Aufnahme der Volksschulen eine besondere Aufmerksamkeit zuwendete, wurden 1787 bei allen Kreisämtern je ein Schulaufseher mit dem Range und Gehalte eines Kreiskommissärs oder die sogenannten Kreis-Schulkommissäre angestellt (S. meine Gesch. der Schul- und Studien-Anstalten in Mähren und Oesterr.-Schlesien, Brünn 1857 (10. B. Sektions-Schr.) S. 263).

Diese Schulcommissäre waren aber nur von kurzem Bestande, indem schon nach einem Jahrzehend die Besorgung der Schulgeschäfte bei allen Kreisämtern,

auch dort, wo noch Schulcommissäre bestanden, an die politischen Commissäre, so wie alle andern polit. Geschäfte übertragen, die Reisegelder der Schulcommissäre allgemein unter die Kreiscommissäre einschlüßig der Schulcommissäre vertheilt und die letzteren als dritte politische Commissäre mit dem Gehalte von 600 fl. angestellt und auch ihnen die Vorrückung zugestanden wurde, wenn sie sich mit den vorgeschriebenen Studien ausweisen werden (A. h. Ent. mit den Hfdten. 27. Jänner und 23. Mai, Gbint. 14. Februar und 30. Mai 1797, Z. 2396 und 9054).

Als nach der neuen Verfassung und Leitung des deutschen Schulwesens (Hfzdt. 10. Februar 1804, polit. Hof-Ges. Slg. S. 27—61) dasselbe, was Lehre und Bildung zur Sittlichkeit betrifft, unter die Aufsicht und Leitung des Ortsseelsorgers und der aus den Dechanten oder Vicedechanten ernannten Schuldistriktsaufseher und unter die Oberaufsicht der Diöcesan-Consistorien, beziehungsweise Schulenoberaufseher kam, fiel die Leitung in Absicht auf den Unterhalt der Schulen und Schullehrer und den Zustand der Schulhäuser den Kreisämtern, die Leitung des Ganzen den Länder- und der Hofstelle zu. Den Kreisämtern übertrug man auch (Hfdt. 6. April 1808) die Leitung der protestantischen und helvetischen Schulen, so weit sie bei den katholischen den Consistorien oblag (S. meine Gesch. d. Schul-Anst. 296 ff.).

Im J. 1792 trat der Studien-Conseß bei dem olmützer Lizeum in das Leben, jedes Gymnasium bildete als besonderer Körper eine Lehrerversammlung unter dem Vorsitze des Präfekten und mit der Unterordnung unter den Conseß, die Direktoren und Vicedirectoren an den Gymnasien hörten auf, die Kreisämter verloren den Einfluß auf dieselben, indem deren Geschäfte und zwar nur zum Theile bei dem Kreisamte bloß transitirten (a. h. Ent. Hfdt. 15. Gbdt. 25. Febr. 1792 Z. 4041).

Mit der Aufhebung dieser Conseße (a. h. Entschl. 29. April und 22. Okt. 1802) und der neuen Organisirung der Gymnasien (1806) lebte aber die Leitung und Aufsicht der Gymnasien durch die Kreishauptleute wieder auf, wurde jedoch geregelter und zusammengreifender durch die Anstellung eines eigenen Gymnasial-Studiendirektors (Hfdt. 6. Mai 1807. S. m. Gesch. d. Stud. Anst. S. 314 ff.).

Bei Zunahme der Geschäfte der Kreisämter wurde die Anstellung eines Kreiswundarztes in jedem Kreise mit 400 fl. Gehalt (Hfdt. 5. September 1809), eines Kreisingenieurs mit 700 und 600 fl. Gehalt zur Leitung der ärarischen, ständischen und städtischen Bauten (Hfdt. 13. Jänner 1810) und eines unbesoldeten Kreismauermeisters bewilligt.

Die Wirksamkeit der Kreisingenieure, welche sich, so weit nicht eigene Organe, wie bei den Staatsstraßen, bestellt waren, auf alle öffentlichen Bauten des Staates, des Landes, der Fonds, Gemeinden ausdehnte, und der Kreisämter selbst gewann mit dem Inslebentreten des neuen Bezirksstraßen-Systems (1829) ein erfolgreiches Feld und führte in einigen Jahrzehenten zu den glänzendsten Resultaten (S. meine Gesch. der Communikations-Anstalten in M. und Schl., Brünn 1855 (aus d. 8. B. Sekt.-Schr.).

Als mit der Zeit die Geschäfte der Kreisämter in einer Weise sich mehrten, daß ihr lebendiges Eingreifen gelähmt werden mußte, zeigte sich mit dem Eintritte des 19. Jahrhundertes und nach wenigen Decennien neuerlich die Nothwendigkeit, ihren Wirkungskreis zu erweitern und die Geschäfte zu vereinfachen (Hfdte. 29. Jänner und 18. Mai 1800, Gubdte. 8. Februar, 16. April und 24. Mai 1800 Z. 1850, 4985, 5250, 7802, Hfdt. 11. März, Gbdt. 14. Dez. 1823 Z. 34467, Hfdt. 6. März Z. 2402, Gbdt. 20. März 1829 Z. 10741, Gbdte. 15. Mai und 19. Juni 1829 Z. 18,989 und 24,898, 12. und 16. Jänner 1830 Z. 1,667 und 2,114, Hfdt. 9. Juli Z. 13,318, Gbdt. 12. Aug. 1830 Z. 21,695, Gbdte. 17. Febr. und 30. März 1832 Z. 4,115 und 8,452, Hfdt. 1. Mai Z. 9558, Gbcirc. und Gbdt. 15. Juni 1832 Z. 17,329, Hfdte. 11. Mai Z 9,558 und 15. Mai, Gbdt. 13. Juli 1832 Z. 19,839, Gubdte. 26. Okt., 9. und 21. Nov. 1832 Z. 32,548, 32,526, und 35,392, 19. Juli und 17. Sept. 1833 Z. 22,358 und 30,452).

Die Kreiskommissäre waren früher auf ihren Gehalt beschränkt und mußten davon selbst ihre Reiseauslagen bestreiten, denn alle von Amtswegen vorfallenden Einrichtungen und Aufträge, so wie die unterthänigen Privat-Angelegenheiten waren unentgeltlich zu verrichten (Hfd. 22. März 1782) und es gebührte ihnen bei officiösen Reisen keine Vergütung der gehabten Unkosten (Hfdt. 18. Nov. 1784 Gub. Z. 24,193); Vorschriften älterer und neuerer Zeit bestimmten, welche Geschäfte als officiös zu behandeln waren. Erst Kaiser Franz bewilligte, als große Theuerung bestand, den Kreiskommissären auch bei officiösen Reisen die Vergütung der Fuhrkosten und zwar mittelst Vorspann und bei Bereisung ihrer Kreise, bei Reisen in Privat- und Parteiangelegenheiten und bei einigen besonderen Reisen die Aufrechnung der normalmäßigen Diäten (2 fl. täglich) (Hfdte. 4. Juni, 4. August und 8. Okt. 1807 Gub. Z. 11,940, 17,712 und 21,000). Die überzähligen unbesoldeten Kreiskommissäre sollten zu offic. Geschäftsreisen nur bei dringender Noth verwendet werden, wobei ihnen nebst den Reiseauslagen die normalmäßigen Diäten gebührten (Hfdte. 31. Juli 1806 und 23. Juli 1829).

Kaiser Joseph hatte zuerst Kreishauptleute auch aus dem Bürgerstande angestellt; wie gegen alle seine Reformen trat auch dawider gleich nach seinem Tode die Reaktion ein.

Unter den Desiderien der mähr. Stände vom J. 1790 befand sich auch das Begehren, daß, auf Grund des Declaratoriums vom 29. Dez. 1637 und der (böhm.) neuen Landesordnung Fol. 47 A. XVIII nur Herren- oder Ritterstands-Personen zu Kreishauptleuten ernannt werden. Kaiser Leopold ließ aber den Ständen erklären, daß bei Verleihung von Raths- und Kreishauptmannsstellen vorzüglich auf Fähigkeiten und Kenntnisse und die dadurch erworbenen Verdienste gesehen werden müsse und daher nur bei sonst gleichen Umständen auf ständische Mitglieder der Bedacht genommen werden könne (Hfdt. 29. April 1791, in der polit. Hof-Ges.-Slg.).

Da das Amt eines Kreishauptmannes für den Staat sehr wichtig ist und von diesem die gründliche Erhebung der Thatsachen, die Vollziehung der

erfolgenden öffentlichen und polit. allgemeinen und besonderen Anordnungen, so wie die Schützung des Unterthans in den diesem gebührenden Rechten, endlich die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, auf dem ihm anvertrauten beträchtlichen Landesbezirke, abhängt, so muß (erklärte der Kaiser weiter) vornehmlich bei Verleihung eines solchen Dienstes darauf gesehen werden, daß hierzu ohne Unterschied des Standes nur solche Subjekte in Antrag gebracht werden, welche nebst den für einen Rath erforderlichen Eigenschaften auch eine gründliche Einsicht in das Landschaftswesen und echte politische Grundsätze besitzen, auch durch Thaten bereits bestätigt haben, daß sie einen thätigen und zur schnellen Schlußfassung aufgelegten Geist besitzen, und ohne Rücksicht der Person, bloß zum allgemeinen Besten, ihr Amt unparteiisch zu handeln wissen. Daher auch, um desto sicherer bei dem Publikum alle Besorgniß von Parteilichkeit zu entfernen, zur Hauptrichtschnur genommen werden muß, daß Personen, die in einem Kreise begütert sind, in eben diesem Kreise zu der Würde eines Kreishauptmannes oder Kreiskommissärs nicht geeignet sein sollen (Ordnung für Dienstverleihungen, Hfzdt. 2. Sept. 1791, pol. Hfgesetz-Slg.).

Zu Kreishauptleuten sollen nur solche vorgeschlagen werden, die sich nebst dem Besitze der vorgeschriebenen Wissenschaften durch gründliche Landeskenntniß, treffliche Einsichten in die Geschäfte, wie auch durch Liebe zur Ordnung, Rechtschaffenheit und Thätigkeit besonders ausgezeichnet haben Die Landesstelle soll öfters und unversehens ein und das andere Kreisamt durch einen Rath untersuchen und in die Geschäftsbehandlung eine gründliche Einsicht nehmen (Hfdt. 9. Juni 1790).

Von dem Befugniße der Länderchefs (im Normal vom 26. Mai 1786) die Kreishauptleute zum Gubernium und die Gubernialräthe zu Kreisämtern nach Gutdünken zu versetzen, hat es abzukommen; es ist, wenn die Nothwendigkeit eintritt, Bericht zu erstatten (Hfzdt. 12. Juni 1807). Die Uebersetzung der Kreishauptleute und der Gubernialräthe haben sich Se. Majestät vorbehalten (Hfzdt. 13. Sept. 1816).

Eine besondere Rücksicht wurde dem Institute der Conceptspraktikanten bei den politischen Behörden, welches später ohne entsprechenden Lohn so sehr ausgenützt wurde, zugewendet. Bei Aufnahme zu Conceptspraktikanten, welche allein der Landesstelle zusteht (sagte das mit dem Hfzdte. vom 12. Juli 1810 bekannt gemachte Regulativ), ist auf vorzügliche Talente, glücklichen Fortgang in den Wissenschaften, Vollendung aller vorgeschriebenen Studien und tadellose Moralität zu sehen. Der Aufnahme hat eine 6 wochentliche Prüfungszeit voranzugehen, jener als Bureau-Praktikant bei der Landesstelle wenigstens eine einjährige ausgezeichnete Verwendung bei dem Kreisamte. Ausgezeichnete Individuen kommen als Conceptspraktikanten zur Hofkanzlei und haben den Vorzug, nach wenigstens einjähriger ausgezeichneter Verwendung um einen Grad höher als die der Landesstelle befördert zu werden. Für jedes Bureau der Hofkanzlei sind 2, für jeden systemisirten Rath der Landesstelle ist 1 Praktikant und für das Präsidium 1 bestimmt, die Anstellung bei den

Kreisämtern ist nicht beschränkt, sondern dem Befunde der Landesstelle überlassen. Bei ausgezeichneter Verwendung und Dürftigkeit hat die Hofkanzlei Adjuten mit 400 fl., die Landesstelle für ihre und die Praktikanten der Kreisämter mit 300 fl. zu bewilligen (Regulativ-Hfzdt. 12. Juli 1810).

Die Kreisamtsbeamten sollen die Sprache des Landes oder der Gegend, in der sie angestellt werden, vollkommen besitzen (Hfzdt. 26. Febr. 1818).

Mit der neuen Organisirung der Kreisämter wurde 1783 auch eine neue Kreiseintheilung verbunden, welche aber nur einen kurzen Bestand hatte (S. die Eintheil. von 1783 und die Aenderungen von 1792 in Schwoy's Topographie von Mähren, Wien 1793—4, 3 Bände, und zwar I. 142—5, II. 5—7, 461—2, III. 5—7, 215, 443—5).

Denn Kaiser Leopold verordnete über Ansuchen der schles. Fürsten und Stände eine andere Kreiseintheilung, damit die geschehene Zutheilung und Vermischung schles. Ortschaften zu mährischen Kreisen und mähr. Ortschaften zu schles. Kreisen abgeändert und jedes Land abgesondert behandelt werde (Hfdt. 6. Mai 1791, Z. 558).

Im J. 1791 brachte die Landesstelle mit Zuziehung der Kreishauptleute eine neue Kreiseintheilung von Mähren und Schlesien in Antrag, die von Seiner Majestät mit der Vorsicht gut geheißen wurde, daß die Kreishauptleute binnen Jahresfrist die zum Besten des Dienstes und Vortheile der Kreisinsassen nöthigen Aenderungen in Vorschlag zu bringen hätten.

Die hotzenplotzer Enclavour (mährische Enclaven*) wurde von Schlesien und resp. dem jägerndorfer Kreise abgesondert und wieder mit Mähren vereint und dem prerauer Kreise zugetheilt, dagegen wurden auch die bisher den mähr. Kreisämtern zugetheilt gewesenen schlesischen Ortschaften mit Schlesien vereint, so, daß jedes Land abgesondert behandelt werde.

Die schlesischen Dominien Strzebowitz, Marzinau, Dobroslawitz, Königsberg, Oberpolanka, Brosdorf, Stiebnig, Stauding, Barzendorf, Stadt Hultschin, Hostialkowitz, Elgot und Kobelau des Fürstenthums Troppau wurden dem teschner Kreise einverleibt, der jägerndorfer Kreis erhielt die schles. Dominien Smolkau, Hrabin, Stettin, Krawarn, Radun, Kiowitz, Wagstadt, Petrowitz, Odrau, Wigstadtl, Glockersdorf, Grätz, Benischau, Großhoschitz und Antheile von der mähr. Herrschaft Fulnek.

Der prerauer Kreis erhielt aus dem hradischer nur die 3 Ortschaften Niemtschitz, Nitkowitz und Kleintieschau, trat aber an der letzteren die Dominien und Ortschaften Holleschau, Rimnitz, Martinitz, Strzebietitz, Kurowitz, Wrchoslawitz, Langendorf, Uhrzitz, Morkowitz, Paizkowitz, Poczenitz, Slyschan, Praskliz, Dietkowitz und Pornitz, an den brünner Kreis Schwabenitz, Ewanowitz und Medlowitz, an den olmützer Tobitschau, Dobromielitz, Nezamißlitz,

*) Ens' Oppaland 4. B., Wien 1837, behandelt die mähr. Enklaven und zwar S. 123—159 die große mährische oder hotzenplotzer Enclave und S. 159—174 die kleinen mährischen Enclaven.

Morzitz, Tieschitz, Tischtin, Dollopias, Laschkowiczka, Tuczap, Krzenowitz, Polkowitz und Uhrzitschitz ab.

Der hradischer Kreis trat an den brünner die Dominien und Ortschaften Nemochowitz, Neuschloß, Millonitz und Neßowitz ab und erhielt dafür vom brünner Kreise: Neuhwiezdlitz, Scharditz, Göding, Czeikowitz, Pawlowitz und Lundenburg.

Der brünner Kreis trat außer diesen Dominien auch noch Dürnholz, Frainspitz, Marschowitz und Oslowan an den znaimer Kreis ab, erhielt aber eine bedeutende Vergrößerung durch die Dominien Tischnowitz, Krzetin, Kunstadt, Lettowitz, Slatinka, Lissitz, Drnowitz, Czernahora und Lomnitz aus dem iglauer, durch Borotin, Stwolowa, Brüsau, Zwittau, Albendorf, Gewitsch, Oppatowitz, Schebetau und Boskowitz aus dem olmützer und durch Schwabenitz, Eiwanowitz und Medlowitz aus dem prerauer Kreise.

Der olmützer Kreis erhielt vom jägerndorfer: die mährischen Enclaven: Kellersdorf, Stablowitz, Niklowitz, Dorfteschen, Schlackau, Schönstein, Hörlitz, Leitersdorf und Jaktar und vom prerauer Kreise die oben genannten Dominien und Ortschaften, wogegen er die genannten Abtretungen an den brünner Kreis machte.

Der znaimer Kreis vergrößerte sich, ohne anderseitige Verkleinerung, durch die genannten vier Dominien, der iglauer machte keine Acquisition, verlor aber bedeutend an Umfang an seiner entfernten Gränze am brünner Kreise.

Der Kaiser genehmigte die Uebersetzung des jägerndorfer Kreisamtes von Jägerndorf wieder nach Troppau, des olmützer von Mährisch-Neustadt nach Olmütz und des iglauer von Großmeseritsch nach Iglau (hieher nach Schwoy III. 455 erst 1794).

Die Kreisdragoner wurden abgeschafft und die Kreisboten wieder angestellt, jedoch statt 6 nur 4 für jeden Kreis im Ganzen mit verhältnißmäßiger Vertheilung. Der ehemalige Patenten-Groschen, welcher in Mähren aus der Contributionskasse abgereicht worden war, wurde nicht mehr eingeführt. Die Anträge auf Anstellung von Registratoren bei den Kreisämtern, wegen Reise- und Zehrungskosten der Kreiscommissäre bei Lokal-Untersuchungen und wegen Herstellung und Einrichtung eigener Wohnungen für die Kreisämter erhielten nicht die Genehmigung, und nur die Bestellung dritter Kanzlisten wurde zugestanden.

Die neue Kreiseintheilung trat mit dem 1. Nov. 1792 ins Leben (a. h. Ent. Hfdt. 30. Juni, Gbdt. 14. Juli 1792, J. 15,333).

Damit waren aber die Versuche mit Aenderungen der Kreiseintheilung nicht abgeschlossen, es erfolgten vielmehr auch später größere und kleinere; so im J. 1797, wo unter anderen die Güter Borotin, Stwolowa, Zwittau, Slatina, Albendorf, Opatowitz, Schebetau und Gewitsch wieder an den olm. Kreis zurückkamen (brünner Wochenblatt 1826 S. 4), die im J. 1793 dem prerauer und olmützer Kreisamte zugewiesenen mährischen Enclaven wurden wegen zu weiter Entfernung von denselben im J. 1797 wieder dem

troppauer Kreisamte zugetheilt, wodurch derselbe 10 organisirte Magistrate und 62 Dominien erhielt (Ens III. 110) u. m. a.

In späterer Zeit erfolgte die Zutheilung der Herrschaft und Stadt Kogetein sammt dem Gute Witzomierzitz und Kowalowitz aus dem prerauer in den olmützer Kreis (a. h. Entschl. 21. Mai 1826), eines Theils des Gutes Trschitz aus dem olmützer in den prerauer Kreis (Hfzdt. 1. Mai 1829), die Ausscheidung der landtäflichen Güter Krassonitz, Zdenkau, Mesericzko und Bittowanky aus dem znaimer nnd deren Zutheilung zum iglauer Kreise (Hfzdt. 9. Juli 1832), die Ausscheidung des Gutes Wlczetin aus Mähren zur Herrschaft Serowitz in Böhmen (a. h. Entschl. 15. Juli 1833).

Wolny's Topographie von Mähren, Brünn 1835—42, 6 Bände, gibt die Kreiseintheilung, wie sie vor der Umgestaltung der Verwaltung im Jahre 1850 bestand.

B) Organisirung der Justiz-Verwaltung in Mähren und Oesterr.-Schlesien.

Nachdem Kaiser Joseph II. eine neue allgemeine Gerichts- (Patent 1. Mai 1781 Nr. 13 Just. Ges. S.), Concurs- (Patent 1. Mai 1781 Nr. 14 eb.) und Berggerichtsordnung (Patent 1. Nov. 1781 Nr. 27 eb.) gegeben, welche, mit Aenderungen, auch bei den Merkantilbehörden (Patent 9. Febr. 1782 Nr. 41 eb.) und den Militärgerichten (Patent 20. April 1782 Nr. 46 eb.) zur Anwendung kam, schritt er alsbald auch zur neuen Organisirung der Justizverwaltung in den deutschen Erbländern.

Als Hauptgrundsätze machen sich dabei bemerkbar: die mehrere Trennung der Justiz- von der politischen Verwaltung, die Bestellung fortwährender statt der zeitweiligen Gerichte (judicia temporanea, wie die Landrechte), die Einheit, Vereinfachung, Concentrirung und bessere Besorgung der Geschäfte, die Stärkung und mehrere Einflußnahme der landesfürstlichen Macht, die letztere, indem an die Stelle der aus den bevorrechteten höheren Ständen hervorgegangenen nun eigentliche landesfürstliche oder doch von den landesfürstlichen Behörden mehr abhängige Beamte gesetzt wurden. Die Organisirung begann, ohne die oberste Justizstelle in sich zu fassen, in den Ländern von oben an, zunächst in Oesterreich unter der Enns.

Das Patent vom 11. April 1782 (Nr. 43 J. G. S.) hob vom 1. Mai 1782 an die Wirksamkeit der niederösterr. Regierung in Absicht auf die ihr anvertraut gewesene Justizverwaltung auf*), übertrug diese zum Theile einem eigenen Appellations-Gerichte, zum Theile dem (schon früher bestandenen) n.-ö. Landrechte und setzte über die Regelung

*) So wie nach dem Patente vom 18. April 1782 Nr. 45 J. G. S. auch der inner- und oberösterr. Regierung.

der Jurisdiktions-Verhältnisse überhaupt Grundsätze auf, welche besprochen werden müssen, weil sie auch bei uns zur Anwendung gelangten.

An dieses allgemeine Appellationsgericht hat sowohl in den Streitsachen der ordentliche Appellationszug, als auch in den Geschäften des adeligen richterlichen Amtes*) der weitere Rekurs in Rechtssachen von allen jenen Instanzen zu gehen, welche im Lande Nieder-Oesterreich ob und unter der Enns der Zeit bestehen, oder künftig bestehen werden, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben der Zeit einem anderen Appellations-Gerichte, oder gar keinem Appellations-Gerichte unterworfen gewesen sind, massen einer Seits alle übrige dermalige Appellations- und Rekurs-Instanzen aufgehoben erkläret, anderer Seits aber in allen Fällen die unmittelbare Verwendung an die oberste Justizstelle, als das allgemeine Revisorium, mit Umgehung des Appellations-Gerichtes, eingestellet wird**). Und ist sich von allen bischöflichen Urtheilen (außer jenen, welche über die Gültigkeit des Sacramentes, und also auch des Sacramentes der Ehe, oder die Absonderung von Tisch und Bett auf immer, oder auf eine Zeit lang ergehen) an dieses allgemeine Appellations-Gericht zu verwenden, folglich auch in den Geschäften der Eheverlöbnisse, oder der Verbindlichkeit einer Entschädigung, Alimentation und dergleichen, an dieses allgemeine Appellationsgericht der Rekurs zu verstehen. Ausgenommen blieb die Gerichtsbarkeit des kais. Reichshofrathes und der kais. Reichskanzlei und ausgenommen wurden die Militär- und die Berggerichts-Behörden, welche auch in 2. Instanz den Appellations-Zug und resp. Rekurs an eine obere Militär- oder Berggerichts-Behörde, und zwar in Anbetracht der letzteren nach Maß des Patentes vom 1. November 1781 zu nehmen haben.

Bei dem Grundsatze, daß bei zwei gleichförmigen Urtheilen kein weiterer Rechtszug Statt findet, dagegen auch kein Justizgeschäft durch mehr als drei Instanzen laufen soll, wurde jenen Grund-, Dorf- und Marktgerichten in Nieder-Oesterreich unter und ob der Enns, welche der Zeit ihre Urtheile vor derselben Kundmachung einer anderen Obrigkeit zur Bestätigung vorzulegen verpflichtet gewesen, die Gerichtsbarkeit für die Zukunft genommen, und jener Herrschaft oder Obrigkeit, welche in die Bestätigung einzugehen hatte, unmittelbar zugewendet, dagegen soll von jenen Grund-, Dorf- oder Marktgerichten, welche ihre Urtheile, ohne eine obrigkeitliche Bestätigung zu bedürfen, sogleich kund-

*) Auch in den Geschäften des nobilis officii judicis, und allen, die obergerhabliche Gerichtsbarkeit betreffenden Angelegenheiten gebe es keine andere zweite Instanz, als die Appellations-Gerichte; daher haben dieselben auch über das Puppillarwesen der l. f. Ortschaften in der ganzen ihrer Jurisdiktion anvertrauten Landesstrecke die Oberaufsicht zu tragen (Hfdt. 12. August. 1782 an das inner- und oberösterr. Appell. Nr. 68 J. G. S).

**) Das Patent vom 18. April 1782 Nr. 45 J. G. S. hob auch das beim innerösterr. Gubernium bestandene innerösterr. und das bei dem oberösterr. Gub. bestandene ober- und vorderösterr. Revisorium auf.

gemacht haben, der weitere Rechtszug unmittelbar an das allgemeine Appellations-Gericht genommen werden, daher wurde der bisherige Rechtszug an eine andere Obrigkeit eingestellt.

Von den bei der n.-ö. Regierung in 1. Instanz verhandelten Justiz-Geschäften wurden folgende an das n.-ö. Landrecht übertragen: 1. die Rechtsstreitigkeiten zwischen den Unterthanen und Herrschaften, 2. alle Angelegenheiten, wo der landesfürstl. Fiskus von N. Oest. unter der Enns als Kläger oder Beklagter eingetreten, 3. die über l. f. Lehen in N. O. unter und ob der Enns vorfallenden Streitsachen, 4. die in N. O. unter der Enns befindlichen l. f. Städte und Märkte, andere keiner Partikular-Obrigkeit untergebene Gemeinden, wie auch die geistl. Stifte, Klöster, Capitel und sonstige unter einem ordentlichen Obern stehenden Communitäten, so weit ihre Justiz-Angelegenheiten der n.-ö. Regierung unterworfen waren, 5. die gesammten in N. Oest. befindlichen Personen ohne Ausnahme, welche der Zeit der n. ö. Regierungs-Jurisdiktion untergeordnet waren, so weit nämlich denselben ein in- oder ausländischer Adel eigen ist.

Die unter der Personal-Jurisdiktion der n. ö. Regierung der Zeit gestandenen Personen, welchen ein in- oder ausländischer Adel nicht eigen war, wurden ohne Unterschied des einem jeden etwa sonst zustehenden Charakters oder Bedienstung, innerhalb der Linien Wiens dem Stadtgerichte, beziehungsweise Magistrate, außerhalb derselben aber dem Magistrate oder dem Grund-, Dorf- oder Marktgerichte desjenigen Ortes, wo sie wohnen, zugewiesen. Jedoch sollten diese Personen weder einem bürgerlichen oder grundherrlichen Abfahrtsgelde, von welchem sie dermal befreit gewesen wären, noch in Sterbefällen einem höheren Mortuar, als sie bei der Regierung behandelt worden, noch einer sonstigen Beschwerlichkeit, von welcher sie dermal enthoben gewesen, unterzogen werden.

Weitere allgemeine Grundsätze wurden bei Aktivirung des n. ö. Appellationsgerichtes in Wien vom 1. Mai 1782 an ausgesprochen (Nr. 47 J. G. S.):

Jedes Appellationsgericht ist zugleich in dem ausgewiesenen Landesbezirke das Criminal-Obergericht, und hat daher in allen nach dem jeweiligen Criminal-Systeme dem Criminal-Obergericht obliegenden Benehmungen einzuschreiten.

Das Appellationsgericht ist bestimmt, die Prüfung der um eine Richterstelle competirenden Individuen vorzunehmen, und die Eligibilitäts- (Wählbarkeits-) Dekrete zu ertheilen, desgleichen die Competenten um die Advokatur zu prüfen und die tüchtig befundenen aufzunehmen.

Dem Appellations-Gerichte wird sein verhältnißmäßiger status personarum (in Wien 1 Präsident, 1 Vicepräsident, 14 Räthe u. s. w.) zugewiesen, der nirgends zu überschreiten ist, und es werden also in keiner Dienstes-Cathegorie Supernumerarien zugelassen. Das Kanzlei-Personal hat vermischt auch beim Landrechte zu dienen.

Jeder Dienstes-Kathegorie werden die Besoldungen ausgemessen, und niemand soll umsonst dienen.

Jedes Appellations-Gericht kann außer den Räthen und Sekretären sein übriges Personal in ordentlicher Dikasterial-Versammlung des gesammten Rathes durch Mehrheit der Stimmen wählen.

Die Räthe haben unter sich Sitz und Stimme nach dem Senio ihrer Anstellung in der Eigenschaft eines Rathes einzunehmen, so daß der gemäß seines Anstellungsdekretes durch längere Zeit die Charge eines Rathes bekleidet, dem jüngeren ohne Unterschied seines Adels und Standes vorzugehen hat.

Die Appellations-Räthe haben mit den Räthen der Länderstellen gleichen Rang.

Wenn bei dem Appellations-Gerichte Unterthans-Geschäfte oder Fiskal-Angelegenheiten vorfallen, ist ein politischer und resp. Cameral-Repräsentant beizuziehen.

Jedes Appellations-Gericht kann in abgetheilten Sitzungen die Berathschlagungen aufnehmen, und ist zur Erledigung eines jeden Geschäftes keine größere Versammlung als von vier Räthen und einem Präsidenten erforderlich. Nur was in die Gesetzgebung und Verfassung einschlägt, dann was die Besetzung der Stellen betrifft, ist bei dem ganzen versammelten Rathe zu berathschlagen.

Den Sitzungen ist in jeder Woche der Montag und Dinstag, dann der Donnerstag und Freitag gewidmet. Jedoch kann der Präsident nach Erforderniß des Dienstes die Sitzungen vermehren oder vermindern.

Das Appellationsgericht ist der obersten Justizstelle untergeordnet.

Nach diesen allgemeinen Grundsätzen wurden die Appellationsgerichte bestellt und zwar 1. vom 1. Mai 1782 an das nieder.-österr. für Nieder-Oesterreich unter und ob der Enns zu Wien (Nr. 47 J. G. S.), 2. vom 1. Juli 1782 an das inner- und ober-österr. zu Klagenfurt für Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tirol und Vorarlberg (Patent 18. April 1782 Nr. 45 und 57 J. G. S.), 3. von derselben Zeit an das vorder-österr. (vereint mit der Regierung) in Freiburg für die vorder-österr. Lande und die Grafschaft Falkenstein (Nr. 58 J. G. S.), 4. vom 1. Mai 1782 an das böhmische zu Prag und 5. das mährisch-schlesische zu Brünn (Hfdt. 12. April 1782 Nr. 44 J. G. S.).

Dieses Hofdekret bestimmte vorläufig Folgendes:

Mit 1. Mai 1782 wird die Appellationskammer in Böhmen als das allgemeine Appellationsgericht in Böhmen, wohin alle causae von den ersten dortländigen Instanzen den Zug in Appellatorio zu nehmen haben, erkläret.

Eben also wird das Tribunal in Mähren als das allgemeine Appellationsgericht in Mähren und Schlesien, wohin alle causae von den ersten dortländigen Instanzen den Zug in Appellatorio zu nehmen haben, bestimmet, und sollen also die schlesischen causae nicht mehr an die böhm. Appellation, sondern an das Tribunal in Mähren gelangen.

Dagegen sind die bei dem mährischen Tribunal in erster Instanz verhandelten Rechtsangelegenheiten an die mährischen Landrechte, und respective die Landtafel verwiesen.

Das Hfdt. vom 20. Juni 1782 (Nr. 52 J. G. S.) erklärte in Folge a. h. Resolution.

Den letzten Juni 1782 wurde das königl. Amt in Schlesien mit dem mährischen Tribunal vollkommen vereint und nach Brünn übersetzt.

Das Tribunals-Dekret vom 10. Jänner 1783 machte Folgendes bekannt:

Seine Kaiser Königliche Majestät haben untern 9. kurz ausgetrettenen Monaths und Jahres allergnädigst zu Resolviren geruhet; daß

1. Der Appellations-Zug von den Schlesischen Instanzen von 1. März des eingetrettenen 1783 Jahrs anzufangen, zu diesem Mährisch-Schlesischen Kaiser Königlichen Tribunal als, zugleich allergnädigst angeordneten Ober- und Appellations-Gericht geleitet, und folglich all jenes, was sonst ehedem an die Kaißer Königliche Appellations-Kammer zu Prag, als für Schleßien bestandenes Obergericht den Zug genohmen, von besagten 1. März dieses Jahrs anher eingesendet werden solle; Weiters aber, und

2. Zu Schöpfung eines Appellatorischen Spruchs außer dem Praeside die Anzahl der beizuziehenden Räthen auf fünf Räthe bestimmt, und in Rücksicht daß die Partheyen durch die dermahlige Landesordnung verleitet, und von diesen gegenwärtigen späteren Gesetzen nicht verständiget, über ein durch 6 cum praesidio Individuen gefältes Appellations-Urtheil, wegen der nach ihrer Ide verabsaumten Formalitaet mit unstathaften Nullitaets-Klagen aufzutretten Gelegenheit nehmen, und andurch nur Kösten, Schreybereyen, und Verwirrungen Veranlassen dürfte, allergnädigst begnehmiget, daß diese Höchste Anordnung, so die ältere in der That zu weit ausgedehnte, und den dermahligen häufigeren Amtsgeschäften nicht mehr anpassende Verfassung aufhebet, im Lande kundgemachet werden solle. Endlichen

3. Laut eines anderweiten Höchsten Hof Decrets von 30. besagten verflossenen Monaths und Jahrs die Höchste Entschlüssung in formalibus dahin zu erkennen gegeben: Daß in Mähren und Schleßien biesher bestehende besondere Wechßl appellatorium ist von nun an aufzuheben, und der Appellations-Zug von den dasigen Mercantil- und Wechßlgerichten erster Instanz an dieses mährisch-schlesische Kaißer Königliche Tribunal zu leiten.

Decretum ex Consilio Tribunalis Moraviae et Schlesiae. Brunae die 10. Januari 783 . .

Ludwig Graf Cavriani.
Johann Sigmund Freih. v. Bukowky.

Nach diesen Voreinleitungen dehnte Kaiser Joseph die in den deutsch-österr. Ländern bereits ausgeführte Justiz-Regulirung auch auf die deutsch-böhmischen Länder aus, indem er vom 1. Mai 1783 an das mährisch-schlesische Appellationsgericht (Nr. 129 J. G. S.) und das mähr.-schlesische Landrecht in Brünn (Nr. 130 eb.), und vom 1. Juli 1783

an das böhmische Appellationsgericht (Nr. 147 J. G. S.) und das böhmische Landrecht (Nr. 148 eb.) in Wirksamkeit setzte.

Das (Gubernial-) Patent vom 24. März 1783 bestimmte rücksichtlich der ersteren Folgendes:

Von Seiner Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät Mährisch- und Schlesischen Landesgubernio wird den gesammten Unterthanen des Markgrafthums Mähren, und Herzogthums Schlesien, dann allen in diesen Landen in eigenem, oder fremden Namen Recht suchenden Partheien anmit eröffnet. Demnach Höchstdieselbe die in ihren österreichischen Landen bereits eingeführten Grundsätze der Justizregulirung auf Mähren und Schlesien zu verbreiten, und andurch nicht nur allein eine einförmige Justizverfassung herzustellen, sondern auch die der Justizpflege durch die Judicia temporanea zugehen mögende Beschwerlichkeit zu beheben, Sich gnädigst entschlossen haben; als wird die diesfalls erflossene landesfürstliche Anordnung mit Folgendem bedeutet:

Erstens: Soll mit ersten des bevorstehenden Monats May ein allgemeines Mährisch- und Schlesisches Appellations-Gericht in Brünn bestehen, und dagegen neben dem bereits aufgehoben erklärten Mährisch- und Schlesischen Wechselappellatorio, als auch der an das Mährische Tribunal der Zeit gegangene Appellationszug mit letztem des bevorstehenden Monats April aufgehoben, und erloschen seyn.

Zweitens: Die Gerichtsbarkeit dieses allgemeinen Appellazionsgerichts ist dahin bestimmt, und festgesetzt: a) an selbes hat von allen in Mähren, und Schlesien bestehenden ersten Instanzen, als da von dem Mährischen, und Schlesischen Landrechte, von dem in beiden Landen bestehenden Merkantil- und Wechselgerichte erster Instanz, von den Dioecesan-Consistoriis, von dem Erzbischöflichen Ollmützer Lehenrechte, von den in Schlesien bestehenden fürstlichen Regierungen, Landeshauptmannschaften, und Landrechten, wie auch von den gesammten übrigen Magistraten, dann Grund-Dorf-Marktgerichten, und sonstigen, wie immer gearteten ersten Instanzen der Appellazionszug in Streitsachen zu gehen. Nur sind die Militär- und Berggerichtsgehörden von dessen Gerichtsbarkeit enthoben; wo dagegen alle übrigen Instanzen, folglich auch diejenigen, von derer Urtheile der Appellazionszug entweder an eine Gerichtsbehörde nach Böhmen, oder unmittelbar an die oberste Justizstelle gegangen ist, vom ersten May dieses Jahrs an das allgemeine Appellazionsgericht verwiesen, und neben selben keine anderweite Appellazionsbehörde gestattet wird.

b) In gleicher Art ist an dieses allgemeine Mährisch- und Schlesische Appellazionsgericht in allen Geschäfften des nobilis Officii Judicis, als der Verlassenschaftsabhandlungspflege, Besorgung der Person, und des Vermögens der Waisen, oder sonstiger Kuranden, Gerhabschafts- und Kuratellsangelegenheiten, Administrazions- und Gerhabschaftsrechnungen, Fideikommiß- und Depositenwesen, und was immer sonst in dem Amte des nobilis Officii Judicis vorfallen mag, der Weg des Rekurses an dieses Appellazionsgericht zu nehmen, wenn sich eine Parthey durch eine in diesem Fache ergehende Anordnung der eingeschrittenen obrigkeitlichen Behörde gekränket achtete.

c) Diesem allgemeinen Appellazionsgerichte ist auch die Kriminalobergerichtsbarkeit über den ganzen Bezirk des Markgrafthums Mähren, und Herzogthums Schlesien zugewiesen, in welcher Absicht alle Kriminalgeschäffte, die nach dermaliger, oder künftiger Kriminalverfassung an das Kriminal-Obergericht zu gelangen haben, dahin gewiesen sind, in dessen Folge auch alle in Mähren und Schlesien bestehenden Land- und Halsgerichte ihre Kriminaltabellen, und Amtsberichte, wie nunmehr an das Tribunal geschehen, einzureichen haben.

d) Dem Appellazionsgerichte ist auch die Prüfung, und Aufnahme der im Lande Mähren, und Schlesien zu bestehen habenden Advokaten, nicht minder die Prüfung, und Aufnahme der bey den landesfürstlichen Städten bestehenden Syndicorum eingeräumet. Uibrigens ist

Drittens: Dieses Appellazionsgericht der kaiserlich-königlich-obersten Justizstelle untergeordnet, als wohin in allen Fällen, wo das Appellationsurtheil den Spruch erster Instanz nicht bestättiget hat, der Revisionszug nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung offen steht.

Viertens: In gleicher Art haben Seine kaiserlich-königliche-apostolische Majestät ein eigenes landesfürstlich-adeliches Gericht für Mähren und Schlesien, unter der Benennung der Mährischen und Schlesischen Landrechte mit ersten des bevorstehenden Monats May zu errichten, und festzusetzen beschlossen; wo dagegen mit letztem des Monats April die Gerichtsbarkeit, und Aktivität des Mährischen Landrechtes, des Amts der Mährischen Landtafel (soweit selbe in was immer Art in eine Justizpflege und richterliche Amtsverwaltung einzugehen hatte, das Mährische Tribunal, der Consessus in Causis summi Principis, & Commissorum, gänzlich aufzuhören, und zu erlöschen hat.

Fünftens: Die Gerichtsbarkeit der Mährisch- und Schlesischen Landrechte ist dahin festgesetzt:

a) Es ist denselben die Personaljurisdikzion sowohl in Streitsachen, als in den Angelegenheiten des nobilis Officii Judicis in ihrem ganzen Umfange über die drey höheren Stände des Markgrafthums Mähren, über die Status minores des Herzogthums Schlesien, über die im Markgrafthum Mähren befindlichen, einen in- oder ausländischen Adel bekleidenden Partheyen, über die Besitzer der Freysassengüter, über die landesfürstlichen Städte, über die Stifter, Klöster, Kapitel, und sonst unter einem ordentlichen Obern stehenden Gemeinschaften, wenn sie in Corpore belanget werden, eigen.

b) Diesen Landrechten ist die Mährische Landtafel (bey welcher künftig bloß, und allein die Vormerkuug der Besitzer eines in der Landtafel innliegenden Ständischen Gültes, und derselben Abschreibung, dann die Intabulazionen, und Extabulationen der auf die Tabularkorpora Beziehung nehmenden Schulden, und sonstigen Onerum, und die diesfalls nöthige Vorschreibung sowohl in den Haupt- als Instrumentbüchern, und Quaternen, endlich die Ertheilung der Tabularextrakte zu besorgen ist) dermassen untergeordnet, daß so, wie die Landtafel künftig bloß als ein Vormerkungsamt zu bestehen hat, also von selbem, ohne ausdrückliche Auflage der Landrechte, wegen welcher die betreffende

Partheyen sich an dieselben schriftlich zu verwenden haben, nicht die geringste Zu- oder Abschreibung unternommen werden könne.

c) Die Landrechte sind als die privilegirte Instanz des für Mähren und Schlesien bestimmten Fiskalamtes geordnet, es möge dasselbe in Besorgung der seiner Aktivität anvertrauten Geschäffte als Kläger, oder Beklagter eintreten; gleichwie auch

d) Vor die Landrechte die der Zeit bey dem Consessu in Causis summi Principis, & Commissorum verhandelten Geschäffte der türkischen Unterthanen, Wildschützen, Deserteurs und ihrer Verheeler, dann Tobakschwärzer gehören.

e) Bey den Landrechten sind die Streitsachen zwischen Unterthanen, und ihrer rechtmässigen Herrschaft zu verhandeln, in so weit diese Unterthansachen gemäß Patents vom ersten September 1781 zur richterlichen Justizverwaltung geeignet, und nicht bloß der politischen Verhandlung zugewiesen sind.

f) Den Landrechten sind die in landesfürstlichen Lehenssachen entstehenden Streitigkeiten zugewiesen, es möge die landesfürstliche Lehensstube unter Vertretung des Fiskalamtes als Parthey eingeschritten seyn, oder das Lehenrichterliche Amt zwischen Vasallen, und anderweiten Partheyen zu verhandeln haben.

g) Endlich ist denen Landrechten die stäte Delegation in den wider die vier Fürsten Schlesiens vorfallenden Streitsachen dermassen aufgetragen, daß sie in der Eigenschaft des fürstlichen Rechts dieselbe in gleicher Art, wie alle übrige ihnen anvertraute Justizgeschäffte behandeln sollen.

Sechstens: Dagegen ist die Gerichtsbarkeit über jene Partheyen, denen ein Adel nicht eigen ist, auch in so weit sie der Zeit einer landesfürstlichen Stelle eingeraumt gewesen ist, vom ersten May anzufangen, lediglich, und zwar ohne Rücksicht des der betreffenden Parthey etwa eigenen Amtes, oder sonstigen Karakters, an jene Magistrate und Ortsgerichte übertragen, wo sich die betreffende Parthey aufhält.

Wornach sich die sämmtlichen Partheyen, so in dem Bezirke Mährens, und Schlesiens in dem ordentlichen Gerichtswege Recht zu suchen, oder zu vertheidigen haben, werden zu benehmen wissen.

Gegeben in der königlichen Stadt Brünn den vier und zwanzigsten Monatstag März, im ein tausend siebenhundert drey und achtzigsten Jahre.

Als Grundsätze für die Wirksamkeit des mähr-schles. Appellationsgerichtes wurden (in Nr. 129 J. G. S.) folgende angegeben:

a) dem Appellations-Gerichte ist der Landesbezirk von Mähren und Schlesien zugewiesen; die Gränzen seiner Activität sind wie bei den übrigen Appellations-Gerichten.

b) Das Präsidium des Appellations-Gerichtes ist einem jeweiligen Landes-Chef dermaßen eingeräumet, daß ein jeweiliger Landeskämmerer die erste Stelle nach dem Landes-Chef bei diesem Gerichte einnehmen und in dessen Verhinderungsfall das Präsidium statt dem Landes-Chef führen solle.

c) Dem Appellations-Gerichte sind neun Räthe*), drei Sekretäre, ein Rathsprotokollist, ein Expeditor, zugleich Registrator zugegeben: das promiscue bei dem Appellations-Gerichte und Landrechte dienende Personal ist auf einen Protocollista Exhibitorum, einen Adjunkten, vier Registranten, zwölf Kanzlisten, acht Gerichtsdiener, einen Heitzer bestimmt. Im übrigen schreiten die nämlichen Grundsätze, wie bei dem niederösterreichischen Appellations-Gerichte, ein.

Noch tiefer griff und empfindlicher war die Organisirung der ersten Instanzen, insbesondere der Landrechte und der Landtafeln.

Das mährische Landrecht — ein judicium parium für die Civil- und Criminal-Angelegenheiten der höheren Standespersonen — bestand seit nahe einem halben Jahrtausende nur aus höheren Standespersonen, hielt nur einige Male während des Jahres Sitzungen, während ihm das Amt der Landtafel als instruirendes und exequirendes Organ zur Seite stand, war in dem nur gestatteten Revisionszuge unmittelbar dem Landesfürsten und beziehungsweise seiner obersten Behörde untergeordnet. Das Amt der mähr. Landtafel war ein selbstständiges, aus höheren Standespersonen zusammengesetztes Amt.

Die neuen Landrechte hatten eine ganz andere Einrichtung. Der Umfang der ihnen zugewiesenen Geschäfte war zwar nicht durchgängig gleich, sondern richtete sich nach Umständen; im Allgemeinen wurden aber den neuen Landrechten die Angelegenheiten des Adels in Streitsachen und im adeligen Richteramte, die l. f. Orte, die Stifte, Klöster und Capitel, die Fiskalsachen, die l. f. Lehens-, die Unterthans-Streitigkeiten u. a. zugewiesen und die Landtafeln in der Eigenschaft eines Grundbuches über den landtäflichen Güter-Besitz untergeordnet.

Bei deren Einsetzung und beziehungsweise des 1. in N. Oester. wurden sonst folgende allgemeine Grundsätze ausgesprochen (Nr. 48 J. G. S.):

1. Dem Landrechte ist ein bestimmter Personal-Stand zugewiesen und zwar zum Theile (Raths-, Landtafel- u. a. Personal) für sich, zum Theile vermischt mit dem Appellations-Gerichte, wo sich dies in demselben Amtssitze befand, oder mit der im Orte befindlichen Regierung; diese Zahl ist in keiner Dienstes-Kathegorie zu überschreiten, folglich nirgends Supernumerarien aufzunehmen gestattet.

2. Bei dem Landrechte ist eine gewisse Zahl von Auscultanten gestattet, welche gegen Angelobung der Verschwiegenheit die Rathssitzungen frequentiren und sich nach Befund des Präsidenten gebrauchen lassen, insbesondere den Räthen zugewiesen werden können, um, unter Haftung des Referenten, die Extrakte zu formiren, auch ein Votum zu entwerfen. Sie haben

*) In Wien 1 Präsident, 1 Vicepräsident, 14 Räthe,
in Klagenfurt 1 „ 1 „ 14 „
in Freiburg (vereint mit der Regierung) 3 „
in Prag 1 Präsident, 1 Vicepräsident, 17 „

keinen Rang, auch keinen Anspruch auf die Nachrückung, welche ihnen nur caeteris paribas zu Statten kommt, auch kein Votum.

3. Jeder Dienstes-Kathegorie werden die Besoldungen ausgemessen und soll Niemand umsonst dienen.

4. Das Landrecht kann das demselben allein zugewiesene Personal, außer den Räthen und Auscultanten, selbst in ordentlicher Dikasterial-Versammlung des gesammten Rathes durch Mehrheit der Stimmen wählen.

5. Auch bei den Landrechten haben die Räthe unter sich Sitz und Stimme nach dem Senium ihrer Anstellung.

6. Wenn bei dem Landrechte Unterthans-Geschäfte oder Fiskal-Angelegenheiten vorfallen, ist ein politischer oder Cammeral-Repräsentant beizuziehen.

7. Das Landrecht kann in abgetheilten Sitzungen die Berathschlagungen und Behandlungen der Geschäfte aufnehmen, worüber der Präsident nach seinem Befunde die Austheilung zu machen hat; zur Aufnahme mündlicher Klagen, zur Aufnahme der Eide, zur Versuchung der Güte, zu der zwischen streitenden Theilen vorgehenden gerichtlichen Einsicht der Urkunden, zur Abhörung der Zeugen ist genug, wenn zwei Räthe und ein Sekretär abgeordnet werden. Die Inrotulirung der Akten kann vor einem Rathe, einem Auscultanten und einem Kanzlisten geschehen; zu allen übrigen Geschäften wird keine größere Versammlung als von vier Räthen und einem Präsidium, dem ein Sekretär und ein Rathsprotokollist zugegeben ist, erfordert. Nur was in die Gesetzgebung und Verfassung einschlägt, dann was die Besetzung der Stelle betrifft, ist bei dem ganzen versammelten Rathe zu berathschlagen.

8. Den Sitzungen des Landrechtes ist in jeder Woche der Dienstag und Mittwoch, dann der Freitag und Samstag bestimmt.

9. Das Landrecht ist dem Appellations-Gerichte untergeordnet.

Nach diesen Grundsätzen erfolgte die Organisirung der neuen Landrechte 1. vom 1. Mai 1782 an des nieder.-österr. zu Wien (Nr. 48 J. G. S.), 2. vom 1. Juli 1782 an des steyrischen, zwar vereint mit dem Gubernium, aber in den Geschäften ganz getrennt, zu Grätz (Nr. 59 eb.) und 3. des vorder-österr. zu Freiburg (Nr. 60 eb.), 4. vom 1. Mai 1783 an des mährisch-schlesischen zu Brünn (Nr. 130 eb.), 5. vom 1. Juli 1783 an des böhmischen zu Prag (Nr. 148 eb., Auersperg von d. böhm. Gerichtshöfen III. 280—300), 6. des mit dem Gubernium vereinten, görzer und triester Stadt- und Landrechtes zu Triest (Nr. 149 J. G. S.) nebst einer, mit dem Kreisamte vereinten, Justiz-Administration in Görz (Nr. 150 eb.), und einer Prätur in Gradisca (Nr, 151 eb.)*), 7. vom

*) Dagegen gingen ein: Die Landeshauptmannschaft in Görz, die Justiz-Administration in Gradisca, der Conseß in causis summi Principis et commissorum sowohl in Görz, als in Triest, das judicium delegatum in causis Consiliariorum, et officialium in Triest, die Civil-Hauptmannschaft, dann der Magistrat und das Stadtgericht daselbst.

1. Nov. 1783 an des kärnthner und krainer in Laibach (Nr. 203 eb.) und einer mit dem Kreisamte vereinten kärnthner adeligen Justiz-Administation in Klagenfurt (Nr. 204 eb.), 8. des, mit der Regierung vereinten, ob der Enns'schen zu Linz (Nr. 205 eb.) und 9. vom 1. Jänner 1784 an des, mit dem Gubernium vereinten, Tiroler in Innsbruck (Nr. 223 eb.) und einer mit dem Kreisamte vereinten adel. Justiz-Administration in Botzen (Nr. 224 eb.)

Bei dem mährisch-schlesischen Landrechte wurde (Nr. 130 J. G. S.) das Präsidium dem jeweiligen obersten Landrichter zugewiesen, dagegen für diese Gerichtsstelle kein eigenes Vicepräsidium bestimmt, sondern es soll der oberste Landschreiber immer die Stelle des ersten Rathes hierbei einnehmen*). An eigenem Personale wurden den Landrechten zehn Räthe, vier Sekretäre, ein Raths-Protokollist, ein Registrator, ein Expeditor, zwei Rait-Officianten, ein Landtafel-Registrator, drei Landtafel-Kanzlisten zugewiesen**). Desgleichen bestehen bei diesem Landrechte zwei Auscultanten nach den angenommenen Grundsätzen. In allen übrigen Punkten gelten die nämlichen Grundsätze wie bei dem nieder-österr.

Vom 1. Nov. 1783 an wurde das k. k. Depositen-Amt in Wien aufgehoben und bestimmt, daß jede Gerichtsstelle die zu derselben gehörigen Depositа so wohl dermal übernehmen, als künftig selbst besorgen soll (Hfdt. 16. August 1783 Nr. 176 J. G. S.) und zwar unter Solidar-Haftung der Stelle für die Depositen-Casse (Justiz-Instruktion von 1785 2. Abth. §. 72).

Von der Idee, bei einigen Landrechten die vorfallenden Pupillar- und Administrations-Rechnungen durch ständische oder Cameral-Buchhaltereien aufnehmen zu lassen, ließ der Kaiser abgehen und im Systeme der Organisirung jedem Landrechte eigene besoldete Rait-Officianten beigeben (Hfdt. 5. Dez. 1783 Nr. 220 J. G. S.), zur Bedeckung dieser Besoldungsausgabe aber eine Rait-Taxe von allen an ein Landrecht zur Aufnahme gelangenden Rechnungen, mit gewissen Ausnahmen, für den Taxfond festsetzen (Hfdt. 22. März 1784 Nr. 263 J. G. S.).

Nach dem neuen Justiz-Regulirungs-Systeme kam es von der Anstellung und Aufnahme eigens geschworner Landesbuchhalter ab (Hfdt. 29. August 1783 Nr. 181 J. G. S.) und es sollen künftig Landes-

*) S., ständ. Desiderien 1790, von mir, Brünn 1864, S. 94, 175—6, 198, 219, 225, 240.

**) In Wien 1 Präsident, 1 Vicepräsident, 16 Räthe,
„ Grätz — 1 „ 6 „
„ Freiburg 1 Präsident, — 4 „
„ Prag 1 „ 1 Vicepräsident, 16 „
„ Triest — — 4 „
„ Laibach 1 Präsident, — 7 „
„ Linz — — 3 „
„ Innsbruck — — 5 „

In Galizien, wo bisher nur ein Landrecht zu Lemberg bestand, wurden noch 2 zu Tarnow und Stanislawow errichtet (Pt. 13. Sept. 1787 Nr. 721 J. G. S.).

Sollicitatoren nicht mehr aufgenommen werden (Hfdt. 23. Sept. 1785 Nr. 469 J. G. S.).

Mit der neuen Justiz-Regulirung gingen auch noch manche andere Institute ein. In allen jenen Fällen der Gesetzesübertretungen und Verbrechen, in welchen die vormals in den Ländern in causis summi Principis et commissorum bestandenen Consessus in die Verhandlung und Aburtheilung einzuschreiten hatten, hatten auch künftig die Landrechte, als an welche alle Consessual-Geschäfte übertragen worden, in die Untersuchung und Aburtheilung einzugehen, wogegen in jenen Fällen, in welchen die Bann- und Halsgerichte in der Untersuchung und Aburtheilung das Amt zu handeln hatten, dieselben nicht den Landrechten, sondern den Appellations-Gerichten, als zugleich bestimmten Criminal-Obergerichten, unterstanden (Hfdte. 2. August 1782 und 13. Jänner 1783 Nr. 65 und 116 J. G. S.). Das Hofdekret vom 27. Febr. 1783 hob den genannten Consess auf (Lukesche 38).

Die Landrechte in Prag, Brünn, Grätz und Lemberg sollten zu den in Tabaksachen vorfallenden Berathschlagungen den im Lande befindlichen Tabak-Commissär nach der in Rücksicht der Cameral- und politischen Repräsentanten bestehenden Vorschrift beiziehen (Hfdt. 29. Aug. 1783 Nr. 180 J. G. S.).

Das Patent vom 31. August 1782 (Nr. 74 J. G. S.) hob die Gerichtsbarkeit auf, welche dem n. ö. Handgrafenamte in den aus Pferdhändeln entstandenen Streitigkeiten cum derogatione omnium instantiarum eigen war und die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Roßhandel erhielten auch in den übrigen böhm. österr. deutschen Erbländern Anwendung (Hfdt. 18. März 1790 Nr. 4 eb.).

Das Hofdekret vom 23. Sept. 1782 (Nr. 83 J. G. S.) hob, da die zu Grätz bestandene hohe Schule in ein bloßes Lyceum verwandelt worden, die dem Consistorio academico eigen gewesene Gerichtsbarkeit auf; dasselbe war der Fall mit der, dem ehemaligen olmützer akademischen Magistrate und nun dem brünner akademischen Consistorium eigen gewesenen Gerichtsbarkeit (Hfdt. 15. März 1783, Gubdt. 24. März 1783 Z. 4611, S. hier S. 275 und meine Gesch. d. Studien- und Schul-Anstalten M. und Schl. im 10. B. Sekt.-Schr. S 192, 247), da Kaiser Joseph die brünner Universität wieder nach Olmütz zurückversetzte und in ein Lyceum verwandelte.

Das Patent vom 16. Jänner 1783 (Nr. 117 J. G. S.) zog die aus dem Ehe-Vertrage entstehenden Streitigkeiten vor die landesfürstlichen Gerichtsstellen (Lukesche, d. alte und neue Recht M. und Schl. I. 139—40, 196).

Das Hofdt. vom 28. Juli 1783 (Nr. 166 J. G. S.) hob das obersthofmarschallische Gericht, die gesammten in N.-Oesterreich unter der Enns befindlichen Diöcesan-Consistorien, desgleichen das Consistorium Universitatis, so weit es Justiz-Geschäfte in Streitsachen oder in Geschäften des adeligen richterlichen Amtes auf sich hatte, auf; das Hofamt eines Marschalls blieb nur zum Ceremoniel, zur Besorgung der bei Botschaften und

Gesandtschaften vorfallenden Rechtsangelegenheiten (Hfdt. 6. Oktober 1783 Nr. 196 J. G. S.).

Berggerichte wurden in Böhmen nur zu Joachimsthal, Przibram und Kuttenberg bestellt und der Gerichtsbarkeit des letzteren auch die Bezirke von Mähren und Schlesien zugewiesen, bis sich daselbst der Bergbau mehr emporheben werde. Von den diesem Berggerichte als Hilfsorgan beigegebenen drei Berggerichts-Substitutionen kam eine nach Iglau. Der Appellations-Zug von diesen Berggerichten ging an das böhmische Appellations-Gericht, der Revisions-Zug in Fällen, wo die Entscheidung der 1. und 2. Instanz unterschieden war, an die oberste Justiz-Stelle in Wien (Patent 10. Juli 1783 Nr. 156 J. G. S.). Die Gerichtsbarkeit des kuttenberger Berggerichtes erstreckte sich auch auf den, den Privat-Dominien in Mähren und Schlesien eigenen Bergbau. Jedoch gestand der Kaiser jedem bauenden Grundherrn des Herrn- und Ritterstandes dieser Länder die Berggerichtsbarkeit in seinem herrschaftlichen Bezirke in Gestalt berggerichtlicher Substitutionen zu, welche dem kuttenberger Berggerichte untergeordnet waren und zur Anbringung von Klagen, Vorkehrung in dringenden Fällen, Instruirung eines Processes u. a. dienten (Patent 19. April 1785 Nr. 410 J. G. S. S. auch Patent f. Böhmen vom 18. Oktober 1785 Nr. 487 J. G. S. und meine Gesch. d. Bergbaues in M. und Schl. Brünn 1866, aus d. 15. B. Sekt.-Schr.).

Kaiser Joseph brachte die allgemeine Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781, mit mehreren Mäßigungen und Aenderungen, auch bei den Militär-Justizbehörden in Anwendung, behielt aber die bisher bestandene Militär-Gerichtsbarkeit auch für die Zukunft bei; von den Regimentern und Corps, den aufgestellten Länder-judiciis delegatis militaribus et mixtis, überhaupt von allen Militär-Justizbehörden erster Instanz, außer der in den Militär-Gränzen bestehenden besonderen Verfassung, hatte der Rechtszug über die Erkenntnisse der 1. Instanz nur allein in Revisorio an den Hofkriegsrath, als die in Militaribus bestellte Revisions-Stelle zu gehen (Patent 20. April 1782 Nr. 46 J. G. S.) *). Er hob die General-Commanden und also auch judicia in Ober- und Vorder-Oesterreich auf und wies deren Geschäfte nach Wien und Grätz (Hfdt. 11. Juni 1784 Nr. 305 J. G. S.).

Nachdem diese Voreinleitungen zur Justiz-Regulirung getroffen waren, gab der Kaiser nach und nach jeder der dabei betheiligten 10 Länder-Gruppen eine eigene Jurisdiktions-Norm d. i. bestimmte, welche Gerichtsstellen zu bleiben haben und nach welchen Grnndsätzen bei Verwaltung der Gerichtsbarkeit in Streitsachen und den Geschäften des adeligen Richteramtes vorzugehen sei. Diese Normen stimmen aber im Allgemeinen überein und weichen nur nach Umständen und Verhältnissen der Länder ab. In N.-Oesterreich wurde mit der

*) Später wurde in jeder der drei Militärgränzen (Hfdt. 16. März 1787 Nr. 653 J. G. S.) und nachher ein allgemeines Militär-Appellations-Gericht (Hfdt. 12. Nov. 1802 Nr. 583 J. G. S.) errichtet.

Norm vom 27. Sept. 1783 (Nr. 192 J. G. S.) wieder der Anfang gemacht. Jene für Mähren und Schlesien ist vom 5. M4rz 1784 (Nr. 257 J. G. S.).

Nach derselben richtet sich die Gerichtsbarkeit in Streitsachen nach der persönlichen Eigenschaft des Beklagten, ohne Rücksicht auf die Gattung des Klagerechtes, aus welcher die Streitigkeit entstanden. Von dieser allgemeinen Regel sind nur die strittigen Fiskal-, Unterthans-, Wechsel-, Berg- und Lehensangelegenheiten, die Aufforderungs-, Wider- und Klagen wegen eines sächlichen Rechtes in Betreff eines unbeweglichen Gutes ausgenommen. Dem Richter, welchem die Gerichtsbarkeit in Streitsachen zukommt, gebührt auch über die ihm, als Beklagte, unterworfenen Parteien die Gerichtsbarkeit in Geschäften des adeligen Richteramtes. Die Vollstreckung einer gerichtlichen Verordnung, welche auf ein unbewegliches Gut Beziehung hat, steht in jedem Falle derjenigen Obrigkeit zu, zu deren obrigkeitlichem Bezirke, nach der Verschiedenheit der Verfassung eines jeden Landes, der Grund gehört, auf welchem dieses unbewegliche Gut gelegen ist.

Die Gerichtsbarkeit in Mähren theilt sich zwischen dem mährisch-schlesischen Landrechte und den Ortsgerichten, das ist: dem in jedem Ortsbezirke bestehenden Magistrate oder Grundgerichte. In Schlesien aber theilt sich die Gerichtsbarkeit zwischen dem m.-schl. Landrechte, dann dem in jedem der Fürstenthümer Teschen, Troppau und Jägerndorf diesseits der Oppa, Bielitz und Neiß, k. k. Antheils, bestehenden fürstlichen Landrechte und den Ortsgerichten. Außer diesen Gerichten, dem Merkantil- und Wechselgerichte und den noch ferner beizubehaltenden Militär-Justizbehörden sind in Mähren und Schlesien alle Justiz-Instanzen und Gerichtsbehörden mit 1. Juli 1784 für aufgehoben erklärt und außer Wirksamkeit gesetzt. Insbesondere wurde erklärt, daß nach dem Inhalte der Jurisdiktions-Normen eine Gerichtsbarkeit jüdischer Gerichte in keiner Art bestehen könne, daher die Juden ohne weiters der in jedem Orte bestehenden Ortsgerichtsbarkeit unterworfen seien (Hfdt. an sämmtliche Appellations-Gerichte vom 23. Mai 1785 Nr. 436 J. G. S., Luksche 79, altes Remt I. 228).

Durch die Jurisdiktionsnorm verloren die Consistorien die Gerichtsbarkeit in weltlichen Sachen, wie auch das Hofdekret vom 21. Februar 1785 erklärte, durch das Patent vom 20. August 1787 die Kriminal-Gerichtsbarkeit. In Civilsachen kamen die unadeligen Geistlichen später unter die Jurisdiktion gewisser Magistrate (Hfdt. 34. Mai 1791), nachher aber, wie die adeligen, unter das Landrecht (Circular 11. Dez. 1803, Luksche 51).

Die Jurisdiktion von 1784 hob die Lehengerichtsbarkeit des olmützer Erzbischofs nicht auf, da dieselbe nur die Gerichtsbarkeit über landesfürstliche Lehen dem Laydrechte einräumte; das Hofdekret vom 8., Circ. vom 18. Jänner 1789 benahm sie ihm aber und übertrug dieselbe sammt allen Lehenbüchern und der Registratur an das m.-schl. Landrecht, König Leopold ließ sie jedoch sammt allem Zugehör nach dem Hofdekrete vom 15. Mai 1790 alsbald wieder zurückstellen (Luksche 54, meine Abhandlung über

das Lehenwesen in M. und Schl. in Wagner's österr. jurid. Zeitsch. 1831, I. 214—256).

Ueber die Gerichtsbarkeit der belassenen oder neu eingesetzten Justizbehörden bestimmt die Jurisdiktions-Norm Folgendes:

§. 24. Unter die Gerichtsbarkeit des mährisch-schlesischen Landrechtes gehören nebst den oben §. 2. und 3. bereits bemerkten Fiskal- und Unterthanssstreitigkeiten folgende Partheyen:

a) Jeder, der zu dem Prälaten-, Herren- oder Ritterstand des Landes Mähren gehöret.

b) Die mährischen Stände, wenn sie gesammt (in corpore) belangt werden.

c) Die Status minores des Herzogthums Schlesien.

d) Die in Mähren befindlichen Landesfürstlichen Ortschaften.

e) Diejenigen Ortschaften Mährens, welche unter keiner Grundobrigkeit stehen.

f) Jeder, der sich in Mähren aufhält, und über einen ihm eigenen inn- oder ausländischen Adel auszuweisen vermag.

g) Die in Mähren befindlichen Stifter, Klöster, Kapiteln und andere unter einem ordentlichen Obern stehenden Gemeinden, wenn sie gesammt (in Corpore) belanget werden.

h) Die Besitzer der Freysassengüter in Mähren.

i) Jeder, obschon unadelige Besitzer einer ständischen Gilte in Mähren, wenn ihm vermög dieses seines Besitzes in dem Orte, wo er seinen Wohnsitz hat, die Ortsgerichtsbarkeit selbst, und allein zustehet.

k) Jeder der sich in Mähren oder Schlesien aufhaltende Unterthan der ottomanischen Pforte.

l) Endlich ist dem Landrechte die stäte Delegation in den wider die vier Fürsten Schlesiens vorfallenden Streitsachen dermassen aufgetragen, daß dasselbe in der Eigenschaft des fürstlichen Rechts diese Streitsachen auf gleiche Art, wie alle ihm anvertrauten Justizgeschäfte behandlen soll.*)

§. 25. Unter die Gerichtsbarkeit der fürstlichen Landrechte, deren das eine für den Bezirk des Fürstenthums Teschen zu Teschen, das andere für den Bezirk der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf diesseits der Oppa zu Troppau, ein drittes für den Bezirk des Fürstenthums Neiß unseres Antheils zu Johannesberg,

*) Das Hfdt. vom 26. Jänner 1784 Nr. 231 J. G. S. erklärte, das Klagerecht wider eine unterthänige Gemeinde sei, wenn sie auch insgesammt belangt werde, bei dem Ortsgerichte, und nicht bei den Landrechten anzubringen, da dem Landrechte ausdrücklich nur jene Gemeinden, die unter keiner Grundobrigkeit stehen, zugewiesen worden sind. Unter den der Gerichtsbarkeit der Landrechte zugewiesenen Gemeinden konnten nach dem Hfdte. vom 26. März 1784 Nr. 269 eb. die unter einem ordentlichen Gerichtsherren stehenden Gemeinden keinerdings verstanden werden, sondern diese verblieben unter der Gerichtsbarkeit ihrer vorigen Gerichtsherren.

Das m.-schl. Landrecht hatte auch über Absterben eines Fürsten Schlesiens rücksichtlich des in Schlesien befindlichen Verlassenschafts-Vermögens die Verlassenschafts-Abhandlungswege delegatorisch zu besorgen (Hfdt. 21. Dez. 1785 Nr. 507 J. G. S.).

endlich ein viertes für den Bezirk des Fürstenthums Bielitz zu Bielitz bestehet, gehören folgende in dem Bezirke eines jeden Fürstenthums befindliche Partheyen.

a) Jeder, der zu dem Stande des Fürstenthums gehört.

b) Jeder, der sich über einen ihm eigenen inn- oder ausländischen Adel auszuweisen vermag.

c) Die Stifter, Klöster, Kapitel, und andere unter einem ordentlichen Obern stehenden Gemeinden, wenn sie gesammt (in Corpore) belangt werden.

d) Die Besitzer der Freyssassengüter.*)

e) Jeder, obschon unadeliche Besitzer eines Rittersitzes, rittermäßigen Guts, freyer Erbrichterey, oder Scholtisey, wenn ihm vermög dieses Besitzes in dem Orte, wo er seinen Wohnsitz hat, die Ortsgerichtsbarkeit selbst und allein zusteht.

§. 26. Jeder, welcher nach dem Inhalte des gegenwärtgen Gesetzes nicht ausdrücklich der Gerichtsbarkeit des mährisch-schlesischen, oder eines fürstlichen Landrechts unterworfen ist, steht ohne Rücksicht auf den ihm eigenen weltlichen oder geistlichen Karakter oder Würde unter dem Ortsgerichte, und zwar unter jenem Ortsgerichte, welches die Gerichtsbarkeit in dem Bezirke ausübt, wo er wohnt, ohne Bedacht darauf zu nehmen, unter wessen Grundobrigkeit das Haus gehöret, das er innen hat, oder bewohnet: ausser dem einzigen Falle, wenn einem unadelichen Manne in dem Bezirke des Ortes, wo er sich aufhält, das Richteramt selbst, und allein gebührte, in welchem Falle derselbe während der Zeit, als er das Richteramt auf sich hat, in den ihn selbst, sein Weib und seine Kinder betreffenden Angelegenheiten dem Magistrate der Stadt Brünn unterworfen ist.

§. 27. In so fern durch vorhergehenden §. einem Ortsgerichte die Gerichtsbarkeit über Unterthanen oder Inleute eingeraumet wird, welche ein unter eine andere Grundobrigkeit gehöriges Haus innen haben, oder bewohnen, soll der Grundobrigkeit das Recht der Verlassenschaftsabhandlung, die Besorgung der Waisen, und die daraus fliessenden Gerechtsamen, wozu sie jederzeit befugt gewesen, vorbehalten bleiben.

§. 28. Die Gerichtsbarkeit der Ortsgerichte muß in dem Orte selbst ausgeübt, und kann keine Parthey an ein anders ausser dem obrigkeitlichen Bezirke aufgestelltes Gericht verwiesen werden.

§. 29. Als das rechtmässige Ortsgericht ist derjenige Magistrat, diejenige Herrschaft und Obrigkeit, oder dasjenige Grundgericht anzusehen, welches derzeit die Gerichtsbarkeit ausgeübt hat.

§. 30. Doch, wenn ein Gericht vor der Kundmachung seiner Urtheile dieselben einer andern Obrigkeit zur Bestättigung vorzulegen verpflichtet gewesen ist, soll desselben Gerichtsbarkeit ferner nicht statthaben, sondern an jene Obrigkeit übertragen seyn, welcher die Bestättigung seiner Urtheile derzeit zugestanden hat.

---

*) Das Hfdt. vom 28. Nov. 1788 Nr. 924 regelte die Jurisdiktions-Verhältnisse der Freisassengüter in Mähren und Schlesien, wie ihrer Besitzer.

§. 31. Von allen Gerichten Mährens und Schlesiens geht der Appellazionszug, und in den Geschäften des adeligen richterlichen Amtes der Rekurs allein an das mährisch-schlesische Appellazionsgericht, ausser welchem alle übrigen Gerichtsbehörden, die derzeit eine Gerichtsbarkeit in zweyter Instanz ausgeübet haben, für aufgehoben erklärt sind.

§. 32. Von dem mährisch-schlesischen Appellazionsgericht geht der Revisionszug, in so ferne derselbe nach der allgemeinen Gerichtsordnung statt findet, an unsere oberste Justitzstelle.

Die bisher besprochene Justiz-Regulirung betraf nur die Gerichtsbarkeit in Streitsachen und in den Geschäften des adeligen Richteramtes, war daher auf die Criminal-Verfassung nicht anzuwenden, welche bis zu dem bevorstehenden neuen Criminal-Systeme in statu quo zu verbleiben hatte (Hfdte. vom 23. Jänner und 5. Februar 1785 Nr. 229 und 234 J. G. S.). Insbesondere erklärte das Hfdt. an das m.-schl. Appellationsgericht vom 28. Mai 1784 (Nr. 297 eb.), daß es in Ansehung der Criminal-Gerichtsbarkeit über höhere Standespersonen oder Unterthanen der Ottomanischen Pforte bis zur Herstellung des künftigen neuen Criminal-Systems einstweilen lediglich bei der Ausmessung der diesfalls bestehenden, durch die Theresianische Hals-Gerichtsordnung bestätigten Landesgesetze sein Verbleiben haben soll, daß folglich die dermaligen Landrechte in peinlichen Fällen eben jene Gerichtsbarkeit, welche über die höheren Standespersonen das größere Landrecht vorhin verwaltet hat, auszuüben haben. Nach erfolgter Regulirung der Criminal-Gerichtsbarkeit wurde aber den Landrechten, als Justizstellen für Civilgeschäfte, jede Einmengung in Criminal-Angelegenheiten untersagt (Hfdt. 20. Jänner 1789 Nr. 958 J. G. S.)

Vom 1. Juli 1784 an wurden auch in den vier Fürstenthümern Schlesiens, nämlich Teschen, Troppau und Jägerndorf, diesseits der Oppa, Bielitz und Neiß, k. k. Antheils, die allgemeinen Grundsätze der Regulirung in Ausführung gebracht; die ehemals bestandenen judicia temporanea aufgehoben, in jedem Fürstenthum, und zwar in Teschen, in Troppau, in Bielitz und in Johannesberg ein fürstliches Landrecht bestimmt, diesen Landrechten die Gerichtsbarkeit in der Jurisdiktions-Norm vom 5. Mai 1784 ausgemessen, die bei den übrigen Landrechten bestehende Manipulation zugewiesen, jedem Fürsten aber die Besetzung des Landrechtes mit dem überlassen, daß sich einer stäten, klugen und vorsichtigen Auswahl über die zu dem Richteramte bestimmten Individuen versehen werde (Nr. 311 J. G. S.*).

Das bisher bei dem k. Amte in Troppau geführte Vormerk- und Hypothekenbuch wurde mit der mähr. Landtafel vereinigt, die Aufsicht und Leitung dem mähr. Tribunale (Hfdt. 28. Okt. 1782 Nr. 98 eb.),

*) S. das Nähere über die Justiz-Regulirung in Schlesien in: Die Verfassung und Verwaltung Schlesiens, von mir, Brünn 1854, S. 182—190 (auch im 7. B. d. Schr. der hist. Sektion).

später aber dem neuen mähr.-schl. Landrechte übertragen (Hfdt. 11. Juli 1783 Nr. 157 J. G. S.).

Die Landtafeln fanden sich durch die neue Regulirung tief betroffen. Sie waren während der Zeit des Bestandes von Landrechten in Mähren und Schlesien, die nur zeitweilig saßen (judicia temporanea), selbstständige und sehr wirksame Aemter gewesen, da sie für die ersteren vorbereiteten, erhoben und exequirten; nun büßten sie ihre Selbstständigkeit, wurden Vormerkungsämter der Landrechte, ihnen untergeordnet.*) Der Kaiser verkannte aber nicht ihre Nützlichkeit. Um den Nutzen, welchen wohlgeordnete Landtafeln mehreren Erblanden verschaffen, auch auf Breisgau zu verbreiten, wurde für diesen Bezirk eine eigene Landtafel in Freiburg errichtet und derselben eine besondere Ordnung vorgeschrieben (Patent 1. August 1783 Nr. 169 J. G. S.). Der Kaiser erklärte das bei den Landtafeln angestellte Personal für die Zukunft gleich den übrigen landesfürstlichen Beamten für pensionsfähig (Hfdt. 10. Juli 1786 Nr. 562 (J. G. S.). Er hob die Verfassung auf, mittelst welcher gewisse landtäfliche Urkunden unter Strafe der Ungültigkeit auf Pergament errichtet sein mußten (Hfdt. an das böhm. und m.-schl. Appellger. 11. Sept. 1784 Nr. 335 eb.), gestattete die landtäfliche Einverleibung auch solcher Urkunden, welche in anderen Sprachen als der deutschen und böhm. abgefaßt sind (Hfdt. 22. Juni 1786 Nr. 1023 eb.) und erklärte die alte Landtafel-Taxordnung rücksichtlich aller Rubriken, welche aus der Verwaltung des adeligen Richteramtes entstehen und daher nach der neuen Taxordnung vom J. 1787 zu beurtheilen sind, für aufgehoben und nur in jenen Taxen noch anwendbar, welche sich auf die eigentliche dermalige Beschäftigung und Manipulation der Landtafel beziehen (Hfdt. 10. Juni 1788 Nr. 841 eb.

Wenn schon die neue Justiz-Regulirung an sich viele Interessen empfindlich berührte, insbesondere der höheren Stände, so kam noch Manches hinzu, was bei den seit Alters tief gewurzelten Ansichten und Vorurtheilen diese Empfindlichkeit noch mehr steigerte.

So verordnete der Kaiser, daß Niemand zur Rathsstelle bei der ersten Instanz gelangen könne, welcher nicht nebst seinen Zeugnissen der Studien entweder vorläufig geprüft worden, oder nicht schon durch geleistete mehrjährige Dienste und im Justizfache gelieferte Arbeiten von seiner praktischen Fähigkeit zum Amte hinlängliche Beweise abgelegt hat (Hfdt. 3. Februar 1786 Nr. 525 J. G. S.).

Nach den vom Kaiser bei der unternommenen Justiz-Regulirung gefaßten Grundsätzen durfte der festgesetzte Personal-Stand nicht überschritten und in keiner Dienstes-Kathegorie Supernumerarien und unbesoldete Beamte geduldet werden (Hfdt. 26. Aug. 1784 Nr. 328 eb).

---

*) S. dazu die Abhandlung über die ältere mähr. Landtafel und das mähr. Landesarchiv in den Desiderien der mähr. Stände 1790, von mir, Brünn 1864, S. 201—4, im 7. B. Sekt.-Schr. 299—302, auch Domin's neuere österr. Rechtsgeschichte 80, 83—4, Maasburg 99, 103, 126—7, und über diese Institute in Böhmen Auersperg III.

Der Kaiser erklärte weiter, daß der Charakter eines Vice-Präsidenten, er möge geheimer Rath sein oder nicht, demselben den Vorsitz und Rang bei allen Rathsversammlungen und Concertationen vor allen andern Räthen geben soll, es mögen diese letzteren selbst geheime Räthe und ältere als der Vice-Präsident sein oder nicht; das Nämliche verstehe sich von allen Präsidenten gegen die Vice-Präsidenten (Hfdt. 3. Mai 1782 Nr. 49 J. G. S.). Der Kaiser setzte die Verfassung, vermöge welcher die Räthe Rang und Sitz lediglich nach dem Senium ohne Rücksicht auf den Stand einnehmen, auch bei den Hof- und politischen Länderstellen für künftige Fälle fest, wo ein neuer Rath höheren Standes eintritt, oder ein schon angestellter zu einer Standeserhöhung gelangt (Hfdt. 13. März 1786 Nr. 532 eb.).

Auf Anfragen mußte erklärt werden, das Gesetz bestimme klar, daß bloß die Prägorativ des Adels den Unterschied der Gerichtsbarkeit gründe und alle Adeligen dem Landrechte unterstehen; nach den dermaligen Gesetzen könne daher auch jenen Adeligen, die was immer für eine Handlung oder Gewerbe treiben, dieser Vorzug der adeligen Instanz nicht entzogen werden (Hfdt. 5. Februar 1784 Nr. 234 eb.).

IV. Festsetzung des Personal- und Besoldungs-Standes der politischen und Justizstellen (auch der ständischen Aemter) in Mähren und Schlesien.

Mit dem Hfdte. vom 16. Sept. 1784 genehmigte der Kaiser den neuen summarischen Personal- und Besoldungs-Stand*) der politischen und Justizstellen in Mähren und Schlesien mit einigen Modifikationen nach dem Entwurfe des Landesgouverneurs Grafen von Cavriani. Als dieser den Status, einverständlich mit dem auf a. h. Befehl zu einigen Untersuchungen nach Mähren und Schlesien abgesandten Hofrathe von Streruwitz, individuell geregelt und ein Ganzes verfaßt hatte, erfolgte mit dem Hofdte. von 16. Nov. 1784 die definitive Genehmigung desselben und er wurde, mit der Anweisung der neu bestimmten Besoldungen vom 1. August 1784 an, auch sogleich in folgender Art in Ausführung gebracht (Gubernial-Intimationen vom 22. Nov. 1784 Z. 23.250 an die Kreisämter, das P.-Zahlamt, die Buchhalterei, das Appellationsgericht u. s. w.).

A) Politische Stellen in den vereinigten Ländern Mähren und Schlesien.

I. Das Gubernium: 1 Präsident mit 8000 fl. aus dem Cameral-, 3000 fl. aus dem mähr.-ständ. und 800 fl. aus dem schles. Domestikal-Fonde; 9 Räthe: Sebastian Freiherr von Schwanenberg, Ernst Freiherr von

*) Die Gehalte waren höher als in späterer Zeit, da die Anforderungen des Lebens im Durchschnitte noch mit dem fünften Theile des gegenwärtigen Bedarfs und oft mit noch viel weniger befriedigt werden konnten, die Bedürfnisse im Allgemeinen beschränkter, die Last der Geschäfte nicht so drückend war (Domin 93).

Locella (S. über ihn Notizenbl. 1877 Nr. 12, Arneth M. Th. IX. 339), Johann Freiherr von Tauber (Hawlik's Taschenbuch 1802, Moravia 1839 S. 751, Cerroni's mähr. Schriftsteller MS.), Joseph Freiherr von Roden (Notizenbl. 1876 Nr. 8), Ignaz Freiherr von Schröfl (Gesch. d. Ackerbaugesellschaft im 20. B. Sekt.-Schr.), Jos. Maria von Friedenthal (Notizbl. 1875 Nr. 8), Joh. Franz von Beer, Georg von Haußlab, früher Bankal-Assessor, Ignaz von Rosenthal (Wurzbach 27. B. S. 33), mit Inbegriff der gleich besoldten zwei ständ. Verordneten, zu 2000 fl.*); 7 Sekretäre, mit Inbegriff des Präsidial-Sekretärs (Jos. Seibt), 2 zu 1500 fl., 1 zu 1200 fl., 2 zu 1000 fl. und 2 zu 900 fl.; die früher von ihnen bezogenen verschiedenen Zuflüsse haben ganz aufzuhören; bei dem Einreichsprotokolle: 1 dirigirender Sekretär (welcher mit den übrigen Sekretären in der Ordnung rangirt und im Gehalte aufrückt) mit 900 fl. (Vincenz Lenkart), 1 Protokollist zu 500 fl., 6 Concipisten, 3 zu 500 fl., 3 zu 400 fl., 1 Kanzlist zu 300 fl.;

bei der Registratur: 1 Registrator mit 900 fl. (Max Daschitzky), 1 Registraturs-Adjunkt mit 700 fl., 5 Registranten, 3 zu 450 fl., 2 zu 400 fl.

Bei dem Expedite: 1 Expeditor mit 800 fl. (Joh. Steiner), 1 Expeditors-Adjunkt mit 600 fl., 14 Kanzlisten, 5 zu 400 fl., 5 zu 350 fl. und 4 zu 300 fl., 2 Thürhütter, 1 zu 250 fl., 1 zu 200 fl., 2 Kanzleydiener, 1 zu 150 fl., 1 zu 120 fl., 1 Heitzer zu 180 fl.**).

II. Bei dem General-Tax- und Expedit-Amte: 1 Taxator mit 800 fl. (Dominik von Böhmstetten), 1 Controllor mit 700 fl., 4 Kanzlisten mit 2—400 fl.

Gubernium und Taxamt zus. mit 52,150 fl. (und 6369 fl. 26⅔ kr. ad personam).

---

*) Alle Gubernial-Räthe, auch die ständ. Deputirten, haben ohne Unterschied nur 2000 fl. zu beziehen; auch der Gubernialrath von Schröfl, dessen ständische und städtische (1000) Zulagen aufhören sollen, da die Verrichtung des Landesunterkämmerers, nämlich die Rathserneuerungen, durch die neue Magistrats-Regulirung aufzuhören hat und die übrigen minder wichtigen Verrichtungen ganz wohl von den Kreisämtern besorgt werden können (Hfdt. 16. September 1784, Gbdt. an die k. städt. Wirthschafts-Administration und den Landesunterkämmerer vom 22. Nov. 1784 Z. 23,250). S. dazu die Desiderien der mähr. Stände, von mir, Brünn 1864, Index.

**) Im J. 1786 nahm der k. k. Hofkommissär Hofrath von Margelik (S. über ihn Wurzbach 16. B. 440) Einsicht in die Behandlung der Geschäfte bei der Landesstelle. Ueber seine Relation und nach Einholung der a. h. Entschließung wurden dem Gubernium mit dem Hfdte. vom 30. Nov. 1786 (Gub.-Z. 24,829), nachträglich zu der neuen Manipulations-Vorschrift, Weisungen ertheilt, welche genaue und bündige Ordnung, Ineinandergreifen, schnelle und entsprechende Behandlung der Geschäfte, Ersparung an Zeit und Arbeit u. s. w. bezweckten. Zugleich bewilligten Seine Majestät die Vermehrung des subalternen Dienst-Personals bei dem Gubernium mit 2 Sekretären, 1 Concipisten, 2 Registranten, 4 Kanzlisten und 2 Hausknechten, nicht aber auch die angetragene Besoldungs-Erhöhung.

III. Bey der Kameral- und Bankal-Buchhalterey: 1 Buchhalter (mit 1500 fl. aus dem mähr. ständ. Domestikum und 300 fl. aus dem Kameralfonde (Martin Horn), 1 Vice-Buchhalter mit 1000 fl. (Joh. Slawik), 4 Raiträthe, 2 zu 800 fl., 2 zu 700 fl., 11 Raitofficiers, 4 zu 600 fl., 4 zu 500 fl., 3 zu 400 fl., 7 Ingrossisten mit 250—350 fl.; zur Exjesuiten- und Klostergüter-Revision: 1 Raitrath mit 700 fl., 2 Raitofficiers zu 500 fl., 2 Ingrossisten, 1 zu 300 fl., 1 zu 250 fl., zus. mit 14,150 fl.

IV. Bey der landschaftlichen Rektifikations- und Trank-steuer-Buchhalterey: 1 Buchhalter (zugleich bey der Kameral-Buchhalterey), 5 Revidenten mit 6—700 fl., 9 Calculatoren mit 3—500 fl., 10 Ingrossisten, von 150—300 fl., 3 ohne Gehalt, zusammen mit 9550 fl. (und 825 fl. ad personam).

V. Das Cameral-Bankal- und Militär-Zahlamt: 1 Zahlmeister mit 1500 fl. (Franz von Lang), 2 Controllors mit 1000 fl., 2 Cassiere mit 800 fl., 6 Cassofficiere mit 4—600 fl., zus. mit 8100 fl. (und 550 fl. ad personam).

VI. 8 Kreisämter für Mähren und Schlesien mit 8 Kreishauptleuten, zu 2000 fl. und 200 fl. auf Kanzleispesen*), 37 Kreiskommissäre, 8 zu 800 fl., 8 zu 700 fl. und 21 zu 600 fl. (im iglauer, znaimer, brünner, olmützer und prerauer Kreise 4, im hradischer 5, im jägerndorfer und teschner Kreise, wegen der Gränze und mehreren Bankalgeschäfte, 6 Kreiskommissäre), 8 Kreissekretäre zu 500 fl., 8 Kreisprotokollisten zu 300 fl., 22 Kanzlisten zu 200 fl., 24 berittene Landesdragner (statt der früheren Kreisbothen) zu 250 fl., wovon jeder sein Pferd zu unterhalten hat), 6 Kreis-Physici für die 6 mähr. Kreise zu 466 fl. 40 kr.**), 2 Kreis-Steuer-Cassire für die 2 schles. Kreise, jeder zu 375 fl. (ex camerali), 6 von den mähr. Ständen besoldete Kreis-Einnehmer zu 480—600 fl. Für dermal noch: die 3 städt. Administratoren (nicht zum Status der Kreisämter gehörig, sondern nur hier angesetzt, gingen bei der Magistratsregulirung ein) für Troppau, Teschen und Jägerndorf, 1 zu 600 fl., 1 zu 675 fl. und 1 zu 370 fl., 3 Amtsboten mit 72 und 84 fl., 2 Expeditsboten mit 30 und 60 fl., zus. mit 66.369 fl. (und 2350 fl. ad personam).

VII. Weg-Personale (Straßendirektion): 1 Direktor mit 600 fl., 1 Obercommissär mit 450 fl, 2 Ingenieurs mit 500 und 400 fl., 1 Revident

*) Die Kreishauptleute sind wie die Gubernialräthe in der Gage zu halten, die Stelle eines Vicekreishauptmanns hat ganz anfzuhören und die Kreiskommissäre sind in allen Ländern nach ihrer Klasse gleich zu halten (Hfdt. 16. Sept. 1784). Das mindere Kreisamts-Personal soll, so bald es der Dienst nicht mehr erfordert, wieder vermindert werden (eb.).

**) 1784 waren es: Med.-Dr. Leopold Fournier in Znaim, Michael Sagar (S. über ihn Wurzbach 28. B. S. 69) in Iglau, Carl Linz in Brünn, Alois Kiesewetter (S. über ihn Wurzbach 11. B. 252) in Hradisch, Gerhard Heinrich in Weißkirchen und Franz Rubly in Olmütz.

mit 300 fl., 1 Ingrossist mit 250 fl., 3 Wegcommissäre mit 450 fl. und 300 fl., 10 Wegaufseher mit 18 und 15 fl. monatlich, 1 Parteyführer mit 24 kr. täglich, zus. mit 5934 fl. 24 kr.

Das Gubernium mit seinen Hülfsämtern, die Buchhaltereyen, das Zahlamt, die Kreisämter und das Wegpersonale kosten zus. 156,253 fl. 24 k. und ad personam 10,094 fl. 26⅔ kr., im Ganzen 166,347 fl. 50⅔ kr. Hierauf hat der Kameralfond 117,062 fl. 50⅔ kr. und andere Fonds (das mähr. ständ. Domestikum 18,875 fl., das schles. ständ. 2086 fl., das Montanistieum 100 fl. (die Freiherr von Schwanenberg früher bezogen), der Bankalfond 18,374 fl., der Exjesuitenfond 1050 fl., der Religionsfond 1200 fl., der Trankſteuerfond 4200 fl.) haben 49,285 fl. beizutragen.

B) Justizstellen in Mähren und Schlesien.

I. Das m.-schl. Appellations-Gericht.

1 Präsident, zugleich der Landesgouverneur, 1 Vicepräsident, der jeweilige Obristlandkämmerer, dermal Joh. Bapt. Graf von Mittrowsky (S. über ihn 3. B. Sekt.-Schr. S. 18—25, 18. und 19. B. Sekt.-Schr. Index), mit 4000 fl., 9 Räthe: Joh. von Pallestrazzi, Ernst Freiherr von Forgatsch, Joh. Graf von Bubna (Maasburg 137), Peter Graf von Blümegen (Notzbl. 1866 Nr. 3, Maasburg 138), Michael von Schnitzer, Franz Freiherr von Dubsky (5. B. Sekt.-Schr. S. 13—15, Maasburg 155), Franz von Pillersdorf, gewes. Vicelandkämmerer (Notizenbl. 1866 Nr. 2, Maasburg 141), die 2 letzten erledigt, 4 mit 1800 fl., 5 mit 1500 fl., 3 Sekretäre, 1 mit 1000 fl., 2 mit 900 fl., 1 Rathsprotokollist mit 890 fl., 1 Registrator, zugleich Expeditor mit 800 fl., zus. 23,100 fl.

II. Die m.-schl. Landrechte.

1 Präsident, der jeweilige Obrist-Landrichter, dermal Joh. Freiherr von Bukuwky (Notizenblatt 1868 Nr. 12), mit — 5000 fl., 10 Räthe: Joh. Zablatzky von Tuleschitz (Oberstlandschreiber. Notizenbl. 1868 Nr. 12), Jos. Biuk von Gerstenfeld (1786 Oberstlandschreiber), Joh. Freiherr von Freyenfels (Notizenbl. 1866 Ne. 7), Ferdinand Graf Troyer, Thaddäus von Herrmann (gewes. Vicelandrichter), Joh. Jos. Richter von Welzenstein (gew. Vicelandschreiber), Johann von Montag, Joh. Freiherr von Reichenau, Jos. v. Flamm (gew. Landtafel-Kämmerling), Augustin Sturm (gewesener Kammerprokurator), 3 mit 1500, 3 mit 1200, 4 mit 1000 fl.; 4 Sekretäre (Seichter, Stellwag, Paulusch und Winkler), 2 mit 900, 2 mit 800 fl.; 1 Rathsprotokollist mit 800 fl., 1 Registrator mit 800 fl., 1 Expeditor mit 800 fl.; bei der Landtafel: 1 Registrator mit 800 fl., 3 Kanzlisten mit 500 fl.; bei der Pupillar- und Administrations-Gelder-Verrechnung: 2 Rait-Officianten mit 600 fl., zus. 26,400 fl. Bei der Appellation und der Landrechten gemeinschaftlich dienendes Personal: 1 Exhibiten-Protokollist mit 700 fl., 1 Adjunkt mit 600 fl., 4 Registranten mit 600 fl., 12 Kanzlisten, 6 mit 500,

6 mit 400 fl., 8 Gerichtsdiener mit 300 fl., 1 Heitzer mit 300 fl., zus. 11,800 fl.; zus. beide Justizstellen mit 61,300 fl. (und ad personam 4,775 fl).

Hierauf hatten der mähr. ständ. Domestikalfond 1600 fl. für das Personal des Apell. und 3000 fl. für jenes des Landrechtes, dann 330 fl. für das Kanzlei-Personal, die k. mähr. und Municipal-Städte für das Applt. nach der Repartition vom J. 1753: 1650 fl. und der Bankalfond 600 fl. beizutragen, zus. 7180 fl.

III. Das Fiskal-Amt.

1 Fiskal (Wenzl Fischer) mit 2000 fl., 2 Adjunkten, der 1. zugleich Unterthans-Advokat (Anton Mrazek) mit 1200 fl., der 2. (Franz Urban) mit 1000 fl., zus. 4,200 fl., worauf, ex Bancali, 500 fl. (Nach der Fiskalamts-Instruktion vom J. 1783 hat die Kanzlei des Landrechtes die Expedits-Geschäfte des Fiskalamtes zu besorgen.) Alle drei Justizstellen kosten demnach 65,500 fl. und ad personam 4,775 fl., zus. 70,275 fl. Hierauf hat der Cammeralfond 62,595 fl., der mähr. ständ. Domestikalfond 4,930 fl., der Bankalfond 1100 fl., die k. mähr. und Munic.-Städte 1650 fl. zu zahlen.

C) Mährisch-landständisches Personal (ohne die 2 ständ. Verordneten beim Gubernium).

a) Bei dem Sekretariate: 1 Sekretär (Kasimir von Wolf) mit 1500 fl., 1 adjungirter Sekretär (Thomas Pötzl, der nach des ersteren Tod nur 1200 fl. beziehen soll) 750 fl., zus. 2250 fl.; b) bei der Registratur und dem Expedite: 1 Registrator und Expeditor mit 700 fl., 1 Concipist mit 225 fl., 2 Kanzlisten mit 400 und 300 fl., 1 Landhauser mit 190 fl., 1 Hausknecht mit 120 fl.; c) bei der Landschaftskasse: 1 Oberkassier (Lorenz Gruchel) mit 1100 fl., 1 Controllor mit 900 fl., 2 Cassenofficiers mit 500 und 375 fl., der I. zugleich brünner Kreiseinnehmer, zus. 2875 fl.; d) Personal bei der aufgehobenen Trankſteuer-Hofcommission: 1 Expedient mit 650 fl., 1 Concipist mit 600 fl., 2 Kanzlisten mit 300 und 200 fl., zus. 1,750 fl.; e) Trankſteuer-Administration: 1 Administrator (Georg von Geißler. S. über ihn Notizenbl. 1869 Nr. 12, Arneth M. Th. X. 13—5, 19) mit 2000 fl. und 4000 fl. ad personam, 1 Concipist mit 600 fl., 1 Protokollist mit 350 fl., 2 Kanzlisten mit 300 und 200 fl., 1 Accessist mit 150 fl., 1 Hausknecht mit 100 fl., zus. 3700 fl. und 4000 fl.; f) 5 Landschafts-Einnehmer, 3 mit 600 fl., 1 mit 500, 1 mit 480, zus. 2800 fl.; g) der mähr. Landesburggraf (Jos. v. Holzbecher) nur ad personam 250 fl., da diese Stelle nach seinem Tode gemäß Hfdtes vom 13. Okt. 1783 eingehen soll (S. über dieses Landesamt: Die Desiderien der mähr. Stände 1790, von mir, Brünn 1864, Index).

Die fixirten Besoldungen der k. k. politischen und Justizstellen in Mähren und Schlesien, so wie des mähr. ständ. Personals wurden im Ganzen mit 229,289 fl., die Genüsse ad personam mit 20,119 fl. 26⅔ kr. ausgewiesen.

D) Schlesisch-landschaftliches Personal.

Der neu regulirte Besoldungs-Status der schlesisch-ständischen Beamten begann mit dem 1. Nov. 1785 (Hfdt. 31. März 1786).

Der General-Landesbestellte (der ständ. Referent bei dem aus den Deputirten der Fürsten und Stände zusammengesetzten schles. öffent. Convent Christoph von Beer hatte vordem, sammt dem Betrage für einen Amanuensis von 240 fl., 1040 fl.; nach dem neuen Status erhielt er 1000 fl. Besoldung und 200 fl. für einen Amanuensis. Die Bestallung für den Hofagenten in Wien von 150 fl. fiel weg.

1. Der Landesbaudirektor (Franz von Cerrini), 2. der k. k. Sanitatsrath und Protomedikus (von Töpfer), 3. der Vieharzt, 4. der Landschaftschirurgus und Hebammenlehrer behielten ihre früheren Besoldungen, der 1. von 400 fl., der 2. von 400 fl., der 3. von 200 fl. und der 4. von 300 fl. Der Conventual-Thürsteher erhielt statt 100 fl. nun 160 fl.

Bei der Buchhaltung (General-Steueramts-Buchhalterei und Kasse) bekam der Buchhalter (Johann Anton Pohl), welcher früher, mit 240 fl. für einen Amanuensis, 1040 fl. hatte, nun 950 fl. Besoldung und 240 fl. für den letzteren, der Raitofficier (statt 450 fl.) 495 fl. und der Ingrossist (statt 350 fl.) 385 fl., weiter der Cassier (Ludwig Lyro), welcher, mit 240 fl. für einen Aman., früher 840 fl. bezogen hatte, nun 655 fl. Besoldung und 240 fl. für einen Aman., der Controllor (statt 600 fl.) 650 fl., der Amtsdiener (statt 120 fl. mit Quartier) 138 fl. 20 kr.

Die k. k. Filial-Steuercassiers (Kreiskassiers), nämlich 1 in Teschen und 1 in Jägerndorf, erhielten (aus dem ständ. Domestikalfonde) 75 fl. Die Summe der Bestallungen und Besoldungen machte (statt der früheren 6,198 fl. 5 kr. 1½ D.) 6,678 fl. 55 kr. 1½ D.

V. Schema des Verwaltungs-Organismus in Mähren und Schlesien i. J. 1786.

A) Politische Behörden.

1. Das Gubernium für Mähren und Schlesien bestand aus dem Gubernator, zugleich Landeshauptmann, 9 Gubernialräthen, 1 Protomedikus und kais. Sanitätsrath, 8 Sekretären, 7 Concipisten.

2. Die k. k. gemeinschaftliche Militär-Commission für Mähren und Schlesien, unter dem Präsidium des Gubernators, als Präsidenten, aus 3 Gubernialräthen, 1 Generalwachtmeister, dem Militärverpflegsamtsdirektor, dem Oberkriegscommissär, 1 Gub.-Sekretär und 1 Protokollisten.

3. Die k. k. geistliche Filial-Commission, unter dem Präsidium des Gubernators, aus 2 Gub.-Räthen, 1 brünner Domherrn (nach Czikanus leb. Schriftstellern S. 170 war 1782 der brünner Domherr Carl Tauber Freiherr von Taubenfurt Beisitzer und Referent der geistl. Filialcommission)*) und 2 Gubernial-Sekretären, als Expedienten.

*) S. über die 1770 und resp. 1782 entstandene geistliche Hofcommission und ihre Filialen in den Provinzen Hock's Staatsrath Index. Im J. 1794 wurde die geistl.

Alle drei Stellen hatten gemeinschaftlich 24 Canzlei-Beamte und 5 Diener.

4. Das Generaltax- und Expeditamt, aus 1 General-Taxator und Expeditor, 1 Controllor und 4 Kanzlisten.

5. Die k. k. vereinigte Buchhalterei, mit 1 Oberbuchhalter, 1 Vicebuchhalter, 4 Raiträthen, 8 Raitofficieren, 7 Ingrossisten; bei der, mit der ersteren vereinigten, Bankal-Administrations-Rechnungsconfektion 2 Raitofficiere, 1 Accessist; bei der Exjesuiten- und Klostergüter-Revision 1 Raitrath, 2 Raitofficiere, 2 Ingrossisten; bei der vereinten Landschafts-, Rektifikations- und Tranksteuer-Buchhalterei, unter dem Ober- und resp. Landschaftsbuchhalter, 5 Revidenten, 9 Kalkulatoren, 12 Ingrossisten; bei der Buchhalterei der mähr. königl. Städte, unter dem Oberbuchhalter, 1 Buchhalter, 1 Revident, 1 Kalkulator und 1 Ingrossist.

6. Das k. k. Kameral-Militär- und Banko-Zahlamt, mit 1 Zahlmeister, 2 Kontrollors, 2 Kassiers, 6 Kasseofficiers.

7. Das k. k. mähr.-schl. Fiskalamt, mit 1 Kammerprokurator und 2 Adjunkten.

8. Das Bücherrevisionsamt, mit 1 Revisor und 1 Kanzlisten.

9. Die k. k. Oberdirektion der Kameral-Exjesuiten- und Religionslandsgüter in Mähren und Schlesien, mit 1 Oberdirektor (Baron Kaschnitz. S. über ihn Notizenbl. 1869 Nr. 9), 2 Sekretären, 1 Revidenten, 2 Concipisten, 1 Protokollisten, 1 Registrator, 4 Kanzlisten.

10. Die k. k. Robotabolitionskommission in Mähren und Schlesien mit 1 Hofkommissär (Baron Kaschnitz), 3 Lokalkommissären (Ferdinand von Geißler (Notizenbl. 1869 Nr. 12), Joachim von Stettenhofen (20. B. Sekt.-Schr. Index), Carl Endsmann (wurde später Ritter von Ronow, Besitzer von Krizanau, † 1820, Wolny VI. 198, 201), 1 Sekretär, 1 Ober-Ingenieur, 1 Operations-Kasserechnungsführer, 7 Kanzlisten,

11. Die k. k. Steuerregulirungs-Obercommission in Mähren und Schlesien mit 2 Hofcommissären (Johann Baron Tauber und Baron Kaschnitz), 1 Oberingenieur, 1 Sekretär, 1 Operations-Kasserechnungsführer und 5 Kanzleibeamten.

12. 8 k. k. Kreiämter zu M. Neustadt, Weißkirchen, Brünn, Znaim

---

Filialcommission in Brünn aufgehoben und es besorgte ein weltlicher Gubernialrath, Anton Franz Schrötter 1794—1802, wo er starb (Necrolog im patr. Tageblatte 1802 S. 200), die Kirchen- und Studien-Sachen. 1803 wurde Wenzel (seit 1806 Ritter von) Stuffler zum brünner Domherrn, zugleich Gubernialrathe und Referenten in geistl. und Studiensachen (Czikann S. 169), als dieser 1816 brünner Bischof wurde, der olmützer theologische Professor Joseph Leopold Scheth (Czikann S. 137) mit dem Prädikate Ritter von Bohuslaw zum brünner Domherrn, m.-schl. Gubernialrathe und geistl. Referenten und, als dieser nach Brixen kam, 1827 Joseph Höchsmann, Professor der Religionslehre und Erziehungskunde am Lyceum zu Olmütz, zum brünner Domherrn, m.-schl. Gubernialrathe und geistl. Referenten ernannt und in den Ritterstand erhoben, † 4. Juni 1859, der letzte dieser geistl. Referenten.

Großmeseritsch, Hradisch, Jägerndorf und Teschen, jedes mit 1 Gubernialrathe und Kreishauptmann, 3 Kreiskommissären, 1 Sekretär, 1 Protokollisten, 2 Kanzlisten und 3 berittenen Kreisdragonern (Hfdt. 30. Aug. 1784); zu diesen kam 1787 noch ein Schulkommissär, welcher aber später (Hfdt. 19. Juli 1798) wieder einging.

Die mähr. Kreisämter hatten jedes auch 1 Kreisphysikus, die 2 schl. aber nicht, dagegen aber 1 Kreiskassier, dessen Stelle bei den mähr. der ständische Landschafts-Einnehmer versah, das jägerndorfer auch die städtischen Administratoren von Troppau und Jägerndorf, das teschner jenen von Teschen.

13. Die k. k. Policeidirektion in Brünn, mit 1 Policeidirektor, 2 beisitzenden Magistratsräthen, 1 Policei-Aufseher, 1 Policeiaktuar, 1 Policeiwache-Lieutenant, 2 Korporals und 28 Gemeinen von der Policeiwache.

14. Die k. k. schles. Policei, mit 1 Direktor.

15. Ein k. k. Münzprobierer in Mähren und Schlesien.

16. Das k. k. mährische Oberpostamt in Brünn, mit 1 Oberpostverwalter, 1 Kontrollor, 3 Officiers, 1 Accessisten und 1 Briefträger.

17. Das k. k. Oberpostamt zu Troppau, mit 1 Oberpostverwalter, 1 controll. Officier, 1 Briefträger; in Mähren gab es 34 Postämter oder Postmeister, von welchen nur der olmützer einen controll. Officier hatte, in Schlesien 14 Postmeister und 1 Postbeförderer.

18. Die k. k. mähr. Postwagens-Expedition, mit 1 Expeditor, 1 Kondukteur und 1 Packer.

19. Die k. k. schles. Postwagens-Expedition, mit 1 Kondukteur*).

20. Das k. k. privil. Zeitungsamt, mit 1 Zeitungsschreiber und 1 Expeditor.

21. Die k. städt. Wirthschafts-Administration, mit 1 Administrator, 1 Sekretär, 1 Koncipisten und 1 Kanzlisten.

22. Das Straßenbaugenieweſen in Mähren, mit 1 Ingenieur und 1 Adjunkten.

23. Ein k. k. Provincial-Baudirektor in Schlesien**).

---

*) 1800 bestand das mähr.-schles. Oberpostamt aus 1 Oberpostamtsverwalter, 1 Kontrollor, 5 Officiers, 1 Accessisten und 1 Briefträger; die k. k. mährische Postwagens-Expedition aus 1 Expeditor und 6 Postwagenskondukteurs; die k. k. schlesische Postwagens-Expedition wurde vom controllirenden Officier bei dem troppauer Absatzpostamte besorgt und hatte 1 Condukteur; außerdem war kein Absatzpostamt und nur der olmützer Postmeister hatte einen controllirenden Officier und 1 Officier und der iglauer einen controllirenden Postofficier. Es gab 34 Postmeister in Mähren und 16 in Schlesien (S. die Geschichte der Postverwaltung in meiner Gesch. d. Verkehrs-Anstalten in M. und Schl., Brünn 1855, aus dem 8. B. Sekt.-Schr., S. 182, 184, 187, 189, 191 ff., 204, 211, 214).

**) 1800 bestand die m.-schl. Provinzialbaudirektion aus 1 Baudirektor, 1 Wegdirektor, 1 Architekten, 2 Ingenieurs, 1 Revidenten, 2 Kanzlisten, 4 Amts-Ingenieurspraktikanten, das Straßenbaupersonal auf dem Lande aus 10 Kommissären, 37 Kontrolloren und 6 Parteiführern (S. die Gesch. der Straßen- und Bauverwaltung bis 1848 in meiner Gesch. der Verk.-Anst. S. 38 ff., 55, 94—100.

24. Die k. k. schles. Erbsteuercommission zu Troppau, mit 1 Vor- und 2 Beisitzern und 1 Aktuar.

B) Gefälls-Behörden.

1. Die k. k. m.-schl. Kameral-Siegel (Stempel-) Gefälls-Administration, mit 1 Aktor, 1 Kontrollor, 2 Signatoren.

2. Die k. k. m.-schl. Banko-Gefällenadministration, mit 1 Administrator, 1 Assessor, 2 Aktuarien, 1 Protokollisten, 1 Registrator und Expeditor, 4 Kanzlisten, 3 Praktikanten. Derselben untergeordnet waren die Bankal-Inspektorate zu Hradisch, Troppau, Teschen und Weidenau, die Haupt-Zoll-Salz-Legstadt, dann ausländisches Viehaufschlags- und Wegmaut-Oberamt in Brünn (mit 1 Einnehmer, 2 Gegenhändlern, 1 Amtsschreiber, 2 Waarenbeschauern und einigen Aufsehern), die Zoll- und Salzlegstadt, dann Viehaufschlags- und Wegmaut-Oberamt in Olmütz, die Hauptzoll- und Salzlegstadt, dann Fleischkreuzer-, Viehaufschlags- und Weinimpost-Oberamt in Troppau, die verschiedenen Oberämter und Aemter für das Zoll- und Salzgefäll, den Viehaufschlag, die Wegmaut u. a. in Mähren und Schlesien.

3. Die k. k. m.-schl. Kameral-Tabak-Gefällsadministation, mit 2 Administratoren, 1 Sekretär, 1 Protokollisten, 1 Examinator und Translator u. s. w., einer k. k. Kameral-Rechnungs-Kanzlei (1 Raitrath, 1 Officier, 1 Ingrossist), 1 Administrations-Hauptkasse (1 Kassier, 1 Kontrollor), 1 Hauptmagazin, 1 Faktorei, der Fabriks-Verwaltung zu Göding, dann im Lande: 10 Kommissärs, weiter Revisoren, Unter-Revisoren, Ober- und Unter-Aufsehern.

4. Die k. k. Lottokammer, mit 1 Direktor, 1 Archivar, 1 Rechnungsführer, 1 Sekretär und 8 andern Beamten.

C) Lehranstalten und wissenschaftliche Vereine.

Das Lyceum zu Olmütz mit theol., jurid., chirurg. und philos. Studium und 1 Bibliothek; das General-Seminar in Olmütz oder eigentlich Kloster-Hradisch; 10 Gymnasien zu Olmütz, Brünn, Znaim, Iglau, Troppau, Teschen (alle vom Studienfonde erhalten), Straßnitz, Nikolsburg, Kremsier und Weißwasser (von Piaristen erhalten); 1 Normalschule in Brünn und 20 Hauptschulen in Hradisch, Iglau, M.-Neustadt, Olmütz, Teltsch, Znaim, Jägerndorf, Troppau und Teschen (vom Schulfonde erhalten), Altwasser, Auspitz, Freiberg, Gaya, Kremsier, Leipnik, Trübau, Nikolsburg, Straßnitz, Freudenthal und Weißwasser (von den Piaristen erhalten); die k. k. Gesellschaft des Ackerbaues und nützlicher Künste in Mähren, mit 1 Protektor (der Gubernator), 1 Direktor (Johann Baptist Grafen von Mittrowsky), 1 Kanzler (Johann Freih. von Hauspersky), 6 Beisitzern und 16 Mitgliedern aus der Klasse der Gutsbesitzer und Amtleute, 1 Sekretär; die k. k. Ackerbaugesellschaft in Schlesien, mit 1 Protektor, 1 Direktor (Johann Franz Freiherrn von Skal), 1 Kanzler (Christoph Anton von Beer), 1 Sekretär, 2 arbeitenden und 9 korresponb. Mitgliedern (S. die Geschichte

dieser beiden, 1770 entstandenen, Gesellschaften in meiner: Geschichte der k. k. m.-schl. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde (und ihrer Sektionen), mit Rücksicht auf die bezüglichen Cultur-Verhältnisse Mährens und Oesterr.-Schlesiens, Brünn 1870, 20. B. Sekt.-Schr.).

D) Wohlthätigkeits-Anstalten,

1. Das vereinte Armen-Versorgungshaus in Brünn, nämlich das Kranken-, Toll-, Waisen-, Gebähr- und Findelhaus, mit 1 Obervorsteher, 2 Verwaltern, 1 Kontrollor, 1 Hausmedicus, 2 Hauschirurgen, 1 Hausapotheker, 2 Hebammen und 26 Aufsehern, Wärtern u. s. w.

2. Die k. k. privileg. mähr. Lehenbank, mit 1 Kassier und 1 Versatzverwahrer (S. über beide meine Gesch. der Heil- und Humanitäts-Anst. in M. und Schl., Brünn 1858, 11. B. Sekt.-Schr.).

E) Die Gerichtsstellen.

1. Das k. k. m.-schl. Appellations- und Kriminalobergericht, mit 1 Präsidenten (Gubernator), 1 Vicepräsidenten, zugleich obersten Landkämmerer, 9 Räthen, 3 Sekretären, 1 Rathsprotokollisten.

2. Das k. k. m.-schl. Landrecht, mit 1 Präsidenten, zugleich Oberstlandrichter, 9 Räthen, 4 Auscultanten, 4 Sekretären, 1 Rathsprotokollisten, (gemeinschaftlich mit dem Appellationsgerichte), 21 Kanzlei-Beamten, 8 Gerichtsdienern, dem Landtafel- zugleich Vormerkamte (mit 1 Registrator und 3 Kanzlisten) und 2 Raitungs-Officianten.

Mährisch-schlesische Landesadvokaten gab es 7 zu Brünn und 1 zu Kremsier in Mähren und 5 in Schlesien zu Troppau; nur 6 in Brünn waren J. U. Dr.

Beeidete Landes-Sollicitatoren in Mähren zählte man 7 zu Brünn.

Beeidete Landesbuchhalter in Mähren 7, wovon 6 zu Brünn, 1 zu Tischnowitz.

3. Das olmützer erzbischöfliche Lehenrecht zu Kremsier, mit 1 Lehenhofrichter, 8 Lehenrechtsbeisitzern aus der Klasse der olmützer Lehenvasallen, 1 Lehenschreiber, 1 Lehenmandatar, 2 Sekretären u. s. w., 2 geschwornen Lehensadvokaten und 1 gesch. Lehens-Sollicitator.

4. Die vier fürstlichen Landrechte zu Teschen, Johannesberg, Troppau und Bielitz, die ersten drei mit einem Präsidenten und 4 Räthen, das letzte mit 1 Präsid. und 2 Räthen, dann mit 1 Sekretär oder Rathsprotokollisten, einigen Kanzleibeamten und den zum Landrechte gehörigen Advokaten.

F) Ständische Branchen.

In Mähren: Der Landeshauptmann und Direktor (der Gubernator), 2 ständische Repräsentanten bei dem Gubernium (die Gubernialräthe Franz Joseph Freiherr von Roden und Joseph Freih. v. Friedenthal). 1. Beamte: 2 Landschafts-Sekretäre, 1 Registrator und Expeditor, 1 Expedient, 2 Kon-

cipisten, 6 Kanzlisten, 1 Accessist, (die ständische mit der Kameral-Buchhalterei vereint), die Landschaftskasse (1 Kassier, 1 Kontrollor, 2 Kassenofficiere, von welchen einer zugleich das brünner Landschaftseinnehmeramt besorgte), 6 Landschaftseinnehmer, in jedem Kreise einer, 7 geschworne Landmesser, im Lande vertheilt, 1 Landschaftsapotheker in Brünn und 1 Titular-do. in Olmütz, 2 Landschaftschirurgen in Brünn, 1 in Olmütz, die ständ. Akademie in Olmütz, mit 2 jurid. Professoren, 1 Ingenieur, 1 Oberbereiter, 1 Sprachmeister und 2 Titular-Sprachmeistern, 1 Fechtmeister, 1 Tanzmeister, 1 Landschafts-Tanzmeister in Brünn, 5 Landschaftsbediente, die Trankfteuerabministration, mit 1 Administrator, 1 Koncipisten und 8 Kanzleibeamten, dann den Kollektanten, Gegenhändlern und Revisoren im Lande.

In Schlesien: Der schles. öffentl. Convent (der 4 schles. Herren Fürsten von Teschen, Neisse, Troppau und Jägerndorf, und Bielitz vollmächtig Abgeordnete ad Conventus publicos, dann eines Deputirten der Stände von Troppau und Jägerndorf, mit 1 Landesbestellten (Referenten) und 1 Thürsteher, der schles. Landesprotomedikus, der schles. Vieharzt, ein Landschaftschirurg, die General-Steueramts-Buchhalterei, mit 1 Buchhalter, 1 Raitofficier und 1 Ingrossisten, die General-Steueramtskasse mit 1 Kassier und 1 Kontrollor.

VI. Die Regulirung der Ortsgerichte.*)

Nachdem die Organisirung der Landesbehörden durchgeführt war, schritt man zu jener der Orts-Behörden, zunächst der Magistrate.

Der Kaiser überließ die Wahl zu den Magistrats-Stellen der landesfürstlichen Städte und Märkte den Städten und Märkten solcher Gestalt, daß jedoch kein anderer Competent gewählt werden könne, als welcher das Eligibilitäts- (Wählbarkeits-) Dekret von dem Appellations-Gerichte und der Landesstelle vorläufig erhalten hat; wo er sodann bei der per unanimia oder majora ausgefallenen Wahl ohne weiters zu belassen ist. Doch solle die wählende Bürgerschaft darauf bedacht sein, daß bei jedem Magistrate ein verdienstlicher Militär-Officier untergebracht werde (Hfdt. 4. August 1783 Nr. 172 Just. Ges. Slg.).**)

---

*) S. über deren Bestand in den österr. Ländern vor ihrem Eingehen die österr. Encyklopädie IV. 117—122.

**) Es sollte bei ihnen auf die Beibringung der Studien-Zeugnisse nicht gedrungen, sondern bei der Prüfung auf ihre Fähigkeit gesehen werden (Hfdt. vom 25. Okt. 1784 Nr. 355 J. G. S.). Sie sollten zwar bei ihrem Eintritte ins Magistrats-Gremium nur die letzte Besoldung erhalten, jedoch, im Falle der Beibehaltung des Officiers-Charakters und Tragung der Uniform, allen Magistratualen mit alleiniger Ausnahme der Bürgermeister und Vice-Bürgermeister, vorsitzen (Hfdt. vom 9. März 1786 Nr. 531 eb.). In Wien sollte jede dritte Rathsstelle, die erledigt wird, für ein Militär-Individuum aufbehalten bleiben (Hfdt. vom 12. Juni 1789 Nr. 1020 eb.). Das Hfdt. vom 12. Juli 1790 ließ es von der Schuldigkeit abkommen, zu den erledigten Stellen Militärpersonen wählen zu müssen.

Auch die Regulirung der Magistrate begann in Wien. Die Aktivität des wiener Stadtmagistrates fing am 1. Nov. 1783 an. Derselbe hat nicht als eine landesfürstliche Stelle, sondern in der Eigenschaft einer bürgerlichen Behörde zu bestehen und unter der Benennung des Magistrates der kais. Residenzstadt Wien die seiner Wirksamkeit anvertrauten Geschäfte zu verwalten.

Der Magistrat hat eine dreifache Bestimmung, nämlich: die politisch- und ökonomischen Geschäfte, die Civil-Gerichtsbarkeit, endlich die Criminal-Gerichtsbarkeit auf sich, nach den seiner Wirksamkeit in jedem Fache durch ausdrückliche Gesetze und Anordnungen eingeräumten Gränzen. In diesen drei Bestimmungen soll der Magistrat nur einen Körper ausmachen, unter einem Bürgermeister mit Zugebung zweier Vice-Bürgermeister stehen, die Geschäfte selbst aber in drei abgetheilten Senaten besorgen. Die Wahl des Bürgermeisters, der 2 Vicebürgermeister und der (42) Räthe ist der Bürgerschaft überlassen; jedoch kann nur derjenige gewählt werden, welcher früher das Wahlfähigkeits-Dekret erworben hat. Die Wahl des Bürgermeisters und der Vice-Bürgermeister wird jedesmal nur auf 4 Jahre vom Hofe bestätigt; sie können aber bei besonderer Auszeichnung ohne Neuwahl wieder von 4 zu 4 Jahren bestätigt werden.

Der Magistrat ist in Civil- und Criminalsachen dem Appellations-Gerichte, im Uebrigen der Landesstelle untergeordnet.

Nach diesen Grundsätzen wurde auch bei der Regulirung der Magistrate der Hauptstädte der übrigen Provinzen mit jenen wenigen Mäßigungen vorgegangen, welche sich in Rücksicht der Abtheilung in mehrere Senate und des Personalstandes nach der Bevölkerung jeder Stadt ergaben (Nr. 206 J. G. S.).

Die nächste Regulirung fand in Prag statt. Prag, als die Hauptstadt des Königreiches Böhmen, soll (hieß es) wahrhaft zu einer einzigen Stadt erhoben, eine einzige Bürgerschaft, ein einziges Aerarium civicum etablirt, daher der Unterschied zwischen den Bürgern der ehemaligen vier prager Städte eingestellet, und nach diesem Grundsatze die vier Magistrate in einen einzigen Körper, nämlich den Magistrat der k. Hauptstadt Prag, vereinigt werden. Derselbe ist als das inner der Gränzen der Stadt allein bestehende allgemeine Ortsgericht für alle diejenigen, welche nicht dem Landrechte unterstehen, bestimmt und hat daher die Jurisdiktion der bischöflichen Consistorien, des akademischen Consistoriums, der prager Universität, der vier prager Magistrate, die derzeit in den prager Städten bestandenen Dominikal-Jurisdiktionen, so viel es bei den letzteren die Personal-Gerichtsbarkeit trifft, gänzlich aufzuhören, während den Dominikal-Jurisdiktionen ihre Gerichtsbarkeit in Realsachen und grundbücherlichen Gerechtsamen verbleibt (Hfdt. 27. Febr. 1784 Nr. 250 J. G. S.)*).

Dieser heilsame Grundsatz der Concentrirung kam leider bei der Hauptstadt Brünn nicht zur Ausführung, wo man neben dem neu regulirten

*) Ueber die frühere Einrichtung der Stadthauptmannschaft und der Magistrate, so wie die neue des Stadtmagistrates S. die Beschreibung von Prag, Prag 1787, 1. T. S. 398—406.

Magistrate (S. über die Regulirung der Magistrate in den k. Städten Mährens Lukſche 45—47, meine Geſch. von Iglau 397—8, meine Beitr. z. Geſch. der k. Städte im 13. B. Sekt.-Schr. 451—462, rückſ. Schleſiens eb. 7. B.) noch 10 Dominikal-Jurisdiktionen bis 1850 beließ, als wahren Hemmſchuh der gedeihlichen Entwicklung dieſer ohnehin ſo ſehr zurückgebliebenen Stadt (S. meine Schrift: Zur Gemeindefrage der k. Landeshauptſtadt Brünn, eb. 1860, aus dem 13. B. Sekt.-Schr.).

Die Concentrirung der Geſchäfte bei den Magiſtraten führte auch in der Regel zur Aufhebung der Merkantil- und Wechſelgerichte 1. Inſtanz.

Das n.-ö. zu Wien erhielt ſich zwar und bekam eine neue Organiſirung (1. April 1786, Nr. 538 J. G. S.) In anderen Hauptſtädten gingen ſie aber ein, zuerſt in Linz (Hfdt. 17. Sept. 1784, Nr. 337 J. G. S.), wo deſſen Gerichtsbarkeit mit jener des Magiſtrates vereint wurde, die Geſchäfte jedoch abgeſondert behandelt, die Berathſchlagungen hierüber bei einem beſonderen Senate, dem zwei durch den linzer Handelsſtand aus ſeinem Mittel zu wählende Beiſitzer zu interveniren hatten, aufgenommen und die Taxen dem ſtädtiſchen Aerar zugeführt werden ſollten.

Auf dieſelbe Weiſe wurde vom 1. Juli 1785 das Merkantilgericht in Brünn (Nr. 450 J. G. S.) und vom 1. Okt. 1786 an jenes in Troppau (Nr. 592) mit den Magiſtraten vereinigt.

Von den gewichtigſten Folgen für das Gemeindeleben wurde die Organiſirung aller Magiſtrate, welchen eine freie Juſtiz-Verwaltung eigen war (Hofdekret vom 19. Dez. 1785 Nr. 504 J. G. S.).

Nachdem nämlich die Concentrirung und Vereinfachung der Juſtizpflege nach allgemeinen leitenden Grundſätzen bei den landesfürſtlichen Juſtizbehörden und in den königlichen Städten durchgeführt worden war, erfolgte ſie auch bei den ſogenannten Municipal-Städten durch die Beſtellung regulirter Magiſtrate. Dieſelben unterſchieden ſich von den organiſirten Magiſtraten. Wo nämlich nebſt dem Bürgermeiſter wenigſtens noch zwei (juridiſch gebildete) geprüfte Räthe beſtanden, wurden dieſe organiſirte, wo aber in der Regel der Syndikus allein geprüft war, nicht organiſirte Magiſtrate genannt.

Regulirte Magiſtrate begründete in Mähren und Schleſien das Dekret der oberſten Juſtizſtelle vom 27. Dez. 1786, Z. 4122, Nr. 504 der Juſtiz-Geſ.-Slg., Hfzdt. vom 6. Jänner 1787, Z. 24, Gbdt. 18. Jänner 1787 Z. 667. Dasſelbe lautet: Da Se. Majeſtät alle Magiſtrate, denen eine freie Juſtiz-Verwaltung eigen iſt, der ordentlichen Organiſirung zugeführt wiſſen wollen; ſo ſollen die Appellations-Gerichte a) zuvörderſt ſich angelegen halten, alle Magiſtrate auszufinden, die in der Ausübung einer Gerichtsbarkeit ſtehen; b) bei jedem die betreffende Obrigkeit vernehmen, ob ſie über dieſe Ausübung der Gerichtsbarkeit Bemerkungen habe; c) wenn über die von dem Magiſtrat anſprechende unabhängige freie Juſtizverwaltung Zweifel entſtehet, iſt dieſer Zweifel von dem Landrechte durch gütliche Ausgleichung, oder im Wege Rechtens aus einander zu ſetzen; d) entſteht über die Gerechtſame des Magiſtrats kein Zweifel, oder wird dieſer zu Gunſten des Magiſtrates behoben (ſo von

dem Landrechte dem Appellations-Gerichte sogleich anzuzeigen ist), so hat sich das Appellations-Gericht mit der Landesstelle und dem betreffenden Kreisamte in das Einvernehmen zu setzen, damit in Ordnung erhoben werde, ob die betreffende Ortsgemeinde vermögend sei, aus ihren dermaligen Gemeindeeinkünften, in welche jedoch die sämmtlichen Taxen einzufließen haben, nach Abzug ihrer sonstigen Bedürfnisse die geringsten Kosten eines organisirten Magistrats zu bestreiten, maßen auf Ausschreibungen jährlicher Beiträge der Gemeinde die Bestreitung der Kosten zu gründen nicht gestattet, vielmehr Sorge zu tragen ist, daß durch die Kosten des Magistrats nicht der ganze Ueberschuß der Gemeindeeinkünfte erschöpft werde; e) die geringsten Kosten für einen organisirten Magistrat betragen jährlich 450 fl., damit nämlich ein geprüfter Syndikus und Rathsmann wenigstens mit Gehalt von 300 fl., ein Kanzlei-Individuum mit 100 fl., ein Gerichtsdiener mit 50 fl. angestellt werden könne; und dann wird noch insbesondere der Gemeinde Erklärung erfordert, daß des Gerichtsvorstehers und dreier Rathsmänner Stellen von Männern der Gemeinde unentgeldlich werden versehen werden; f) zur Erhebung des Vermögensstandes ist erstens der Populations-Stand im Orte; zweitens der Betrag der jährlichen Gemeindeeinkünfte und Ausgaben nach zehnjährigem Durchschnitte, folglich das Resultat des sich bei der Gemeinde-Casse darstellenden Ueberflußes oder Abganges; drittens der Stand der dermahligen Magistrats-Bekostung, und was bisher das Personale an Besoldungen, Emolumenten, an Geld, Naturalien, überlassenen Taxen, freien Wohnungen bezogen habe, zu erforschen, und die diesfalls erhaltenen Aufklärungen sind von der Landesbuchhalterei zu rectificiren. g) Stellte sich nun bei der Gemeinde die Unvermögenheit dar, sich auch den geringsten Erfordernissen eines organisirten Magistrats zu unterziehen, so ist die Gerichtsbarkeit in ihrem Umfange an die Obrigkeit gegen dem zu übertragen, daß sich dieselbe gegen die Uebernehmung aller einfließenden Gerichts-Taxen in ihre obrigkeitlichen Renten zur Stellung eines geprüften ordentlich besoldeten Justiz-Beamten, dann zur Besorgung der Kanzlei- und Zustellungs-Geschäfte herbeilasse. h) Wo dagegen die Gemeinde-Casse die Kräfte zur Bestreitung der Kosten eines organisirten Magistrats darstellet, da ist der Magistrat auf einen Vorsteher, einen geprüften Syndikus, zugleich Rathsmann, mehrere andere Rathsmänner, wovon die Zahl von dem Verhältniß des Populations-Standes und dem Umfang der Beschäftigung des Magistrats abhängt, zu bestimmen, auch nach diesem Verhältniß der Status der subalternen Dienstes-Kathegorien zu bestimmen. i) Soweit es die Kräfte der Gemeinde-Cassen mit Rücksicht auf die übrigen Gemeindebedürfnisse zulassen, sind außer dem Syndikus und dem subalternen Personale, auch dem Vorsteher und übrigen Rathsmännern verhältnißmäßige Besoldungen auszuwerfen, oder letzteren zu einiger Entschädigung einiges Emolumentum von 20 bis 100 fl. zufliessen zu lassen; die Taxen aber haben sämmtlich in die Gemeinde-Casse einzufließen, und darf hiervon keinem Justiz-Beamten etwas beigelassen werden. k) Zu den Stellen der besoldeten Bürgermeister und Rathsmänner darf kein anderes Subject zugelassen werden, als welches von dem Appellations-Gerichte und der Landes-

stelle das Wahlfähigkeits-Decret erhalten hat, zu den Stellen jener Vorsteher oder Rathsmänner, so ihre Dienste nnentgeltlich, oder gegen geringe jährliche Emolumente leisten, ist genug aus der Gemeinde vertraute Männer zu wählen, die von Rechtschaffenheit, guten Sitten, redlichem Gemüthe, beinebens von gutem Begriffe und gesunder Vernunft, und also fähig sind, über Geschäfte ein zweckmäßiges Urtheil zu fällen. l) Wenn nun bestimmt ist, wie der Magistrat bestellet sein solle, dann hat die Gemeinde vor einer kreisämtlichen Commission einen Ausschuß von zwanzig vertrauten, bescheidenen redlichen Männern zu wählen. m) Durch diesen Ausschuß sind abermals vor kreisämtlicher Commission der Gerichtsvorsteher und die Rathsmänner zu wähleu, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Nebenabsicht, mit alleiniger Rücksicht und Sorgfalt für das gemeine Wohl, damit dessen Geschäfte geschickten und redlichen Männern anvertraut werden. n) Die subalternen Dienstes-Kathegorien wählet der neu besetzte Magistrat nach Mehrheit der Stimmen. o) Die Stelle des Gerichtsvorstehers ist alle vier Jahre veränderlich. p) Wo einer Grund- oder Vogtobrigkeit derzeit das Recht eigen gewesen, die Magistratspersonen zu bestätigen, da sollen die um eine Vorstehers- oder Rathsmannsstelle auftretenden Competenten aus der Gemeinde schuldig sein, sich vorläufig bei dieser Obrigkeit zu dem Ende zu melden, damit sich diese über die allenfällige Ausschließung ein oder anderen Individuums erkläre, massen jener der Gemeinde, dem die Obrigkeit die Ausschließung gibt, hierzu nicht gewählet werden darf.

In diesem Hofdekrete sind jene Städte genannt, welchen die Prärogative der Ausübung eigener Gerichtsbarkeit durch einen regulirten Magistrat bestätigt, eigentlich, mit Ausscheidung vieler, der Dominikal-Gerichtsbarkeit der Obrigkeiten unterzogenen anderer Städte und Märkte, belassen wurde. Es sind hierin 4 Kathegorien der regulirten Magistrate, mit den eine jede unterscheidenden Merkmalen, angegeben und die Städte in diese Kathegorien eingetheilt.

Durch spätere specielle Entscheidungen sind jedoch theils einige andere, in dem Organisirungs-Dekrete unberücksichtigt gebliebene Städte zu dem Besitze einer eigenen Gerichtsbarkeit gelangt und mit regulirten Magistraten versehen worden, theils haben einige andere Städte ihre frühere eigene Gerichtsbarkeit und Magistrate aus Unzulänglichkeit der Kommunalmittel zur Bestreitung der Erhaltungskosten verloren*).

Das nachfolgende Verzeichniß gibt eine Uebersicht der Städte mit regulirten Magistraten oder der sogenannten Municipal-Städte in Mähren und Schlesien.

(Die Regulirung erfolgte im Allgemeinen mit dem Dekrete der obersten Justiz-Stelle vom 27. Dez. 1786 Z. 4122, beziehungsweise mit dem Dekrete der Hofkanzlei vom 6. Jänner 1787 Z. 24, Gbdte. 18. Jänner 1787 Z. 667;

*) Ueber die Gestaltung des städtischen Wesens in der josephinischen Periode und der Folgezeit S. meine Beiträge zur Geschichte der k. Städte Mährens, Brünn 1860 (13. Bd. d. Schriften der hist. Sektion) und die Desiderien der mähr. Stände 1790, von mir, Brünn 1864 (aus dem 14. B.).

wo die Regulirung oder eine neue Klassen-Eintheilung später erfolgte, ist es bemerkt.)

Brünner Kreis: Auspitz, Boskowitz, Kostel, Nikolsburg, Tischnowitz, Wischau.

Hradischer Kreis: Ungrisch-Brod, Holleschau, Straßnitz (Hfdt. 27. Dez. 1794).

Iglauer Kreis: Bistritz, Datschitz, Großmeseritsch, Neustadtl (1788, 9. B. Sekt.-Schr. 268), Saar, Teltsch, Trebitsch, Zlabings.

Olmützer Kreis: Bärn, Brüsau, Gewitsch, Hof (1794, Moravia 1815 S. 404), Hohenstadt, Littau, Loschitz, Müglitz, Proßnitz, Römerstadt, Schönberg, Sternberg, Trübau, Zwittau, Kogetein (früher im prer. Kreise).

Prerauer Kreis: Bautsch, Braunsberg (Hfdt. 15. Juli 1796), Frankstadt (Hfdt. 5. Juli 1795), Freiberg, Kremsier, Leipnik, Liebau (Hfdt., Gubdt. 28. Nov. 1795), Walachisch-Meseritsch, Neutitschein, Prerau.

Znaimer Kreis: Budwitz, Eibenschitz, Kromau.

Teschner Kreis: Bielitz, Freistadt (Hfdt. 23. Mai und 8. Juni 1793), Friedek, Teschen.

Troppauer Kreis: Benisch (Hfdt. 15. April 1807), Freudenthal, Freiwaldau, Hotzenplotz, Jägerndorf, Jauernig, Troppau (später als schlesische Hauptstadt bezeichnet), Weidenau, Waagstadt (Gbdt. 4. Juli 1823 Z. 19040), Zuckmantl.

Im Ganzen hatte also der brünner Kreis 6, der iglauer 8, der hradischer 3, der olmützer 15, der prerauer 10, der znaimer 3, zusammen Mähren: 45, der teschner Kreis 4 und der troppauer (mit der mähr. Stadt Hotzenplotz) 10, zusammen Schlesien 14 und Mähren und Schlesien zusammen 59 Städte mit regulirten Magistraten. 1824 wurden (nebst den 7 kön. Städten Brünn, Hradisch, Iglau, Gaya, Neustadt, Olmütz und Znaim), 60 Städte mit regulirten Magistraten gezählt, und zwar 17 in der 1., 12 in der 2., 23 in der 3. und 8 in der 4. Klasse, daher zusammen 67 Städte mit regulirten Magistraten (Gub.-Nr. 32606 — 1824).

Bei der ursprünglichen Einrichtung regulirter Magistrate in den dazu geeigneten, unter dem Namen Municipalstädte bekannten Ortschaften war der vorzügliche Zweck die selbständige Verwaltung der Civiljustiz im städtischen Bezirke. Als wesentliches Erforderniß wurde bestimmt, daß sich im Gremium des Magistrates wenigstens ein Rathsmann unter dem bekannten Namen Syndikus befinde, welcher rechtskundig und zur Verwaltung des Civilrichteramtes vom Landesobergerichte nach vorausgegangener Prüfung habilitirt sei.

Die dadurch begründete Unabhängigkeit dieser Städte in Justizsachen von der Dominikal-Gerichtsbarkeit hatte auch eine von der Dominikalaufsicht und Einflußnahme ganz unabhängige Stellung dieser Städte in der polizeilichen und politischen Geschäfts-Verwaltung innerhalb dem städtischen Territorium zur Folge, so, daß die politische und polizeiliche Aufsicht und Gerichtsbarkeit, die Gewerbsangelegenheiten, worunter auch die Gewerbs-Verleihungen begriffen waren, die Steuerverwaltung, Militär-Conscription, Rekruten-Stellung u. s. w.

von den regulirten Magistraten gleich jedem andern Dominium als politische Obrigkeit besorgt wurden.

Diese Magistrate unterstanden in judicieller Beziehung unmittelbar dem k. k. Appellationsgerichte, in der politischen und polizeilichen Geschäftsführung aber unmittelbar dem k. k. Kreisamte.

Der Syndikus und, wo mehrere geprüfte Räthe oder ein geprüfter Bürgermeister bestanden, auch diese, mußten ihre Eignung zur Verwaltung der politischen und polizeilichen Angelegenheiten in einer Prüfung bei der k. k. Landesstelle erproben und sich hiezu das vorgeschriebene Habilitirungs-Dekret erwirken.

Der Verband zwischen solchen Städten und ihren Grundobrigkeiten, die in Beziehung auf dieselben Schutzobrigkeiten genannt wurden, bestand vorzüglich in der Verbindlichkeit: a) die Urbarial- und sonstigen contraktmäßigen Giebigkeiten, Leistungen und Verpflichtungen der Städte oder ihrer einzelnen Bewohner, wo solche Obliegenheiten bestanden, ordentlich zu entrichten; b) in die ökonomische Gebahrung mit dem Communal-Vermögen der Schutzobrigkeit die volle Einsicht zu gewähren; c) für nicht systemisirte Communal-Auslagen ihre Passirung einzuholen; d) die jährlichen ökonomischen Communvermögens-Rechnungen ihrer buchhalterischen Censur und Erledigung zu unterziehen; e) bei Magistratsraths- oder Bürgermeisterwahlen für die Wahlcandidaten zu derlei Dienstesstellen, welche kein Rechtsstudium und keine Prüfung erforderten, das schutzobrigkeitliche Placet einzuholen, da die Schutzobrigkeit hievon ausschließen (die exclusivam ertheilen) konnte.

In der letzteren Zeit wurden die Obrigkeiten auch berechtigt, von den Magistraten schutzobrigkeitlicher Städte, wo gemeinschaftliche Waisenkassen und verzinsliche sogenannte Depositen bestanden, die jährlichen Waisen- und Depositenamtsrechnungen zur Einsicht zu verlangen, die Magistrate dagegen verpflichtet, diese Rechnungen, wenn es die Schutzobrigkeiten forderten, jährlich der schutzobrigkeitlichen Revision zu unterziehen (Hfzdt. 9. Okt. 1828 Z. 23180).

Weitere Nachrichten über die Municipalstädte in Mähren und Oest.-Schlesien und deren Verhältnisse zu ihren Schutzobrigkeiten, so wie über die unterthänigen Städte und Marktflecken in beiden Ländern habe ich im Notizenblatte der histor. Sektion 1865 Nr. 6 S. 41—46, in Nr. 11 S. 85—88 und Nr. 12 S. 94—98, 1866 S. 16 und 65 gegeben.

Die Dominikalgerichte.

Die Jurisdiktions-Norm vom 5. März 1784 (Nr. 257 J. G. S.) hatte §. 22 den Grundsatz ausgesprochen, die Gerichtsbarkeit in Mähren und Schlesien theile sich zwischen den Landrechten und den Ortsgerichten, d. i. dem in jedem Ortsbezirke bestehenden Magistrate oder Grundgerichte, §. 26 bestimmt, daß Jeder, welcher nicht ausdrücklich der Gerichtsbarkeit eines Landrechtes unterworfen ist, ohne Rücksicht auf den ihm eigenen weltlichen oder geistlichen Charakter oder Würde, unter dem Ortsgerichte und zwar unter jenem stehe, welches die Gerichtsbarkeit in dem Bezirke ausübt, wo er wohnt, ohne Bedacht

darauf zu nehmen, unter dessen Grundobrigkeit das Haus gehört, das er inne hat oder bewohnt*). In sofern jedoch hiedurch einem Ortsgerichte die Gerichtsbarkeit über Unterthanen oder Inleute eingeräumt wird, welche ein unter eine andere Grundobrigkeit gehöriges Haus inne haben oder bewohnen, soll der Grundobrigkeit das Recht der Verlassenschafts-Abhandlung, die Besorgung der Waisen, und die daraus fließenden Gerechtsame, wozu sie jederzeit befugt gewesen, vorbehalten bleiben.

Beruhigender wirkte das Patent vom 16. August 1785 (Nr. 456 J. G. S.) Da hervorgekommen (sagte es), daß die in der Gerichtsbarkeits-Vorschrift eingeflossene Bestimmung der Ortsgerichtsbarkeit sehr oft dahin ausgedeutet wird, als ob durch dieselbe der ehemaligen Dominikal-Gerichtsbarkeit Abbruch geschehen wäre, so wird erklärt, daß es noch ferner bei derjenigen Personal-Gerichtsbarkeit sein Verbleiben habe, welche den Dominien oder den Eigenthümern einer ständischen Gülte in ihrem grundherrlichen oder zu ihren Gülten gehörigen Bezirke über die unadeligen Hausinhaber oder Einwohner vor Kundmachung der Jurisdiktions-Norm eigen gewesen ist.

Die Belassung der Gerichtsbarkeit wurde jedoch durch die nachgefolgten Gesetze empfindlich. Sie mußte im Orte selbst ausgeübt werden und keine Partei durfte an ein anderes außer dem obrigkeitlichen Bezirke aufgestelltes Gericht verwiesen werden (§. 28 d. Jurisdiktions-Norm von 1784). Den Grundobrigkeiten wurde, gegen den Bezug der gesetzlichen Taxen, die Verbindlichkeit auferlegt, zur Rechtspflege für ihre Unterthanen geprüfte Rechtsverwalter (Justiziarien) aufzustellen, dieselben anständig zu besolden und für die ganze Amtshandlung derselben zu haften (Patent 13. Juli 1786 Nr. 563 J. G. S.), im Falle der Verurtheilung in den Ersatz der Schaden und Unkosten wegen übel verwalteter Justiz der Partei den Ersatz gegen Regreß an den Schuldtragenden zu leisten (Hfdt. 4. Jänner 1787 Nr. 609 eb.), die Oberaufsicht über das Pupillarwesen ihrer Unterthanen unentgeltlich zu tragen (Hofentschließung 19. April 1787 N. 667 eb.). Auch wurde der Unfug, wo er bestand, aller Orten abgestellt, die Justiz bei den Dominikal-Ortsgerichten durch Advokaten excurrendo verwalten zu lassen (Hfdt. 27. Okt. 1788 N. 908 eb.)

Zur Regulirung der Gerichtsbehörden, so weit die Gerichtsbarkeit durch Dominien und Herrschaften ausgeübt worden, wurden bestimmte Grundsätze aufgestellt (Hfdt. 21. August 1788 an sämmtliche Appellations-Gerichte N. 879 J. G. S.), welche die Wirksamkeit der sogenannten Wirthschaftsämter, neben den politischen, auch in Angelegenheiten des adeligen Richteramtes und als Vermittler in Streitigkeiten der Unterthanen unter einander regelten (Lukesche 54—7, 85).

*) Die Gerichtsbarkeit, welche die Stände in mehreren Provinzen (namentlich Kärnthen und Oesterreich ob der Enns) über die in ihrem Solde stehenden Beamten ausgeübt haben, ist ganz erloschen (Hfdte. 16 Juni 1788 Nr. 845 und 13. Aug. 1790 Nr. 52 J. G. S.).

Endlich verordnete der Kaiser, daß zur Führung des Grundbuches, diese mag einer Herrschaft oder einer Gemeinde überlassen sein, jederzeit ein dazu insbesondere beeidigtes Individuum angestellt und gewisse Sicherheitsmaßregeln in Anwendung gebracht werden (Patent 9. April 1789. N. 1001 J. G. S.).

Mit dieser Verordnung war die Civil-Justiz-Regulirung geschlossen.

Da es aber nicht genug sei, Befehle zu geben, sondern auch beständig darauf gesehen werden müsse, ob sie beobachtet werden, ließ der Kaiser die Appellations-Gerichte anweisen, auf die Landrechte, Magistrate und untergeordneten ersten Instanzen Obsicht zu tragen, ob die Gerichtsordnung richtig beobachtet und alle Befehle genau vollzogen würden, die Landrechte und Magistrate der Hauptstädte ordentlich zu untersuchen, die persönlichen Fähigkeiten des Personals zu erheben und an die oberste Justizstelle zu berichten, welche die Berichte dem Kaiser vorzulegen, übrigens die ihr untergeordneten Appellations-Gerichte nach einer vorgezeichneten Instruktion jährlich zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten habe (Hfdt. 22. November 1783 Nr. 212 J. G. S.).

Ueber das Benehmen in Verhandlung der den Justizstellen anvertrauten Geschäfte ertheilte der Kaiser allen Appellations-Gerichteu, Landrechten, adeligen Justiz-Administrationen und ordentlich regulirten Magistraten der böhmisch-österr. deutschen Erbländer eine allgemeine Instruktion (Patent 9. Sept. 1785 Nr. 464 J. G. S.)

Die Syndikats-Klagen gegen Richter wurden aufgehoben, jeder Partei aber, die von einem unteren Richter wegen übel verwalteter Justiz eine Entschädigung fordern zu können vermeint, freigelassen, im Beschwerdewege bei dem oberen Richter Abhilfe zu suchen (Hfdt. 11. Sept. 1784 Nr. 335 eb.).

VII. Die Regulirung der Kriminalgerichte.

Wie wir früher gesehen, erstreckte sich die von Kaiser Joseph gleich bei seinem Regierungs-Antritte begonnene Justiz-Regulirung nicht auf die Straf-Justiz, rücksichtlich welcher es „bis zur Herstellung des neuen Criminal-Systems" beim Alten blieb.

Diese erfolgte mit dem Erscheinen eines neuen allgemeinen Strafgesetzes (Patent 13. Jänner 1787 Nr. 611 J. G. S.), einer allgemeinen Regulirung der Criminal-Gerichtsbarkeit (Patent 20. August 1787 Nr. 712 eb.) und einer allgemeinen Criminal-Gerichtsordnung (Patent vom 17. Juni 1788 Nr. 848 eb.).

Noch in den ersten Jahrzehenden des 18. Jahrhundertes übten die Criminal-Gerichtsbarkeit in Mähren, außer dem Landrechte, olmützer Consistorium und akademischen Senate, 201 Städte, Märkte und Dörfer aus. Obwohl Carl VI. und Maria Theresia dieselbe auf die größeren Städte reducirte, gab es doch 1792 in Mähren noch 13, in Schlesien 17 Criminal-Gerichte. Von der Ansicht ausgehend, daß die Menge der bestandenen Privat-

landgerichte mit dem wichtigen Zwecke der Strafrechtspflege nicht vereinbarlich sei und diese nur solchen Stellen mit Beruhigung anvertraut werden könne, welche mit einer zureichenden Anzahl geprüfter und ordentlich besoldeter Männer besetzt sind, beschloß Kaiser Joseph, der Criminal-Gerichtsbarkeit in sämmtlichen böhmisch-österreichisch-deutschen Provinzen mit Einschluß Galiziens (nur mit einstweiliger Ausnahme der Vorlande) eine andere Verfassung zu geben (Patent vom 20. August 1787).

Hiernach sollte die allgemeine Criminalpflege, mit Aufhebung aller bisher bestandener Landgerichtsherrlichkeiten, unter eigene Criminal-Gerichte vertheilt, jedem dieser sein besonderer Bezirk zugewiesen werden, von dessen Gerichtsbarkeit, ohne Rücksicht auf Stand, Charakter oder Würde, mit Ausnahme der Militärpersonen, Niemand ausgenommen, nur Staatsverbrecher dem Criminal-Gerichte der Provinz-Hauptstadt (jene aus Schlesien dem brünner) vorbehalten und ausländische Angehörige fremder Gesandtschaften von der allgemeinen Criminal-Gerichtsbarkeit ausgenommen, endlich jedes Criminal-Gericht unter dem Appellations-Gericht der Provinz, als Criminal-Obergericht, und dieses weiter unmittelbar der obersten Justizstelle untergeordnet sein.

Von den für die genannten Länder systemisirten 66 Kreis-Criminal-Gerichten entfielen auf Mähren und Schlesien, nach der Anzahl ihrer Kreise, 8, nämlich:

a) in Mähren: 1) für die Hauptstadt Brünn, die Staatsverbrecher aus Mähren und Schlesien, und den brünner Kreis der Magistrat zu Brünn. 2), 3), 4) für den znaimer, iglauer und olmützer Kreis die Magistrate der gleichnamigen Städte Znaim, Iglau und Olmütz, 5) für den prerauer Kreis ein eigenes Criminal-Gericht in Neutitschein, 6) für den hradischer Kreis der Magistrat in Hradisch;

b) in Schlesien: 7) für den jägerndorfer Kreis der Magistrat in Jägerndorf und, nach Uebertragung des Kreisamtes von da nach Troppau, statt des ersteren der Magistrat in Troppau (Hfdt. vom 26. Febr. 1788 Nr. 789 J. G. S.), endlich 8) für den teschner Kreis der Magistrat in Teschen. Es bleibt der in das Detail eingehenden Strafrechtsgeschichte vorbehalten, zu zeigen, wie diese Regulirung der Kriminalgerichte in Mähren und Schlesien allmälig zur Ausführung gelangte.

Die hier besprochene Regulirung der gesammten Verwaltung in beiden Ländern war hiemit geschlossen (S. über jene der Justiz-Verwaltung im österr. Staate Domin's neuere österr. Rechtsgeschichte, Wien 1869, S. 89 bis 116, 168—173, Uebersicht 193—6, über die Hebung des Richter- und Advokaten-Standes 173—182, über die Einführung einer gemeinsamen Sprache im amtlichen Verkehre der Behörden des polyglotten Reiches, der deutschen, 182—4). Ihr Schöpfer, der so warm für das Beste des Staates und seiner Unterthanen fühlende Joseph II. überlebte sie nicht lange, sah sie zum Theile nicht ausgeführt, zum Theile die Stürme und die Reaktion gegen dieselbe und seine Reformen überhaupt herannahen, die sich

schon vor, weit stärker aber nach seinem Tode (20. Februar 1790) von allen Seiten dagegen erhoben. Die von ihm durchgeführte Organisation der politischen und Justiz-Verwaltung hat sich aber dort, wo er mit seinen Entwürfen durchdrang, wie in den deutschen und böhmischen Ländern und Galizien, bis auf einige Aenderungen, bis zu den Stürmen des Jahres 1848 erhalten.

Zweiter Abschnitt

Reaktion und Stillstand unter Leopold II., Franz II. und Ferdinand V. (1790—1848).

Wir haben (S. 316—322) eine Uebersicht des zur Zeit des Todes Carl VI. (1740) bestandenen Verwaltungs-Organismus gegeben, (S. 322—332) die Verfassungs- und Verwaltungs-Zustände, wie die Verhältnisse angedeutet, unter welchen Maria Theresia den Thron bestieg und (S. 334—435) wie sie im Verlaufe ihrer vierzigjährigen Regierung allmälig und mit Mäßigung, das Alte thunlichst schonend, eine einheitliche, wohl geordnete, von den Einflüssen der bevorrechteten Stände mehr losgelöste, unabhängigere Verwaltung schuf, endlich (S. 436 ff.), wie Joseph II., dem schon früher vorbereiteten Geiste der Aufklärung schrankenlos folgend, ohne Rücksicht auf alte Einrichtungen und Vorrechte, lang genährte Vorurtheile und tief gewurzelte Ansichten, der Zeit voraneilend und in überstürzender Hast mit der Vergangenheit völlig brach, die Verwaltung und Verfassung von Grund aus umgestaltete, die Macht und Wirksamkeit der Stände als überflüssigen Ballast beseitigte.

Welche heilsamen Früchte die Aufklärung brachte und welch' bessere Zustände in allen Verwaltungszweigen geschaffen wurden, haben wir in der Schrift: Die Culturfortschritte Mährens und Oesterr.-Schlesiens während der letzten hundert Jahre, Brünn 1854 (aus dem 8. B. Sekt.-Schr.) und in der Gesch. der m.-schl. Gesellschaft für Ackerbau, Natur- und Landeskunde, mit Rücksicht auf die bezüglichen Cultur-Verhältnisse beider Länder, Brünn 1870, skizzirt und dazu in einer Reihe von Monographien Belege und Illustrationen beigebracht (S. hier 5—8, 171, 182).

Damit war freilich eine immer größere Einschränkung der Wirksamkeit und Rechte der Stände, des Adels, wie des Clerus und Bürgerthums verbunden, der ersteren insbesondere durch die Einführung des neuen Militär-, Cammeral- und Bankal-Systems (1748), welcher den Staat auf eine feste Grundlage stellte (S. 342, 377), die auf längere Zeit (10 Jahre) geschlossenen Steuer-Recesse (1748, 1777), den überwachenden Einfluß, welchen die Kaiserin den Hofstellen, der Landesstelle und der neuen Hofrechenkammer einräumte (S. 380 ff., 397 ff.)

Die Stände (S. über die Verfassung der Landschaft in Mähren 1756 und 1772 das Notizenbl. 1879 Nr. 6, 1872 Nr. 6) reagirten zwar dagegen, allein die Kaiserin blieb fest bei ihren Entschlüssen und die ersteren fügten sich (S. über die Abnahme der ständ. Wirksamkeit unter M. Theresia,

noch weit mehr aber unter Joseph II.., Wolf's Oesterreich unter M. Th., Wien 1855, S. 179—208 und dessen österr. Geschichtsbilder, 2. B., Wien 1880, Einleitung (Zeit des Absolutismus und der Aufklärung) S. 1—50, 346—57).

Maria Theresia hatte die politische Stellung des Adels erschüttert, aber sie suchte dessen sociale Rechte, Sitten und Vorurtheile zu erhalten. Sie überhäufte ihn mit Ehren und Würden, sie nahm Einsicht in seine Familienverhältnisse, verheiratete die Söhne und Töchter, zeigte dem Adel Vertrauen und pflegte sein Standesbewußtsein. Nach wie vor erschien der Adel als die natürliche und berechtigte Stütze des Reiches. Er hat ihr dafür gehuldigt, gedient und Opfer gebracht.

Erst die neue Zeit von 1760 an brachte die bürgerlichen Elemente empor, sie wurden aber von der feudalen Aristokratie in Schatten gestellt, denn alle höheren Aemter und Stellen bei Hof, in der Diplomatie, in der Verwaltung, beim Militär und Clerus wurden fast ausschließlich mit Personen des hohen Adels besetzt. Joseph II. bekämpfte aber die politische und sociale Stellung des Adels. In allen Gesetzen desselben steht die „allgemeine Wohlfahrt, der Nutzen und das Beste der größeren Zahl voran. Diese Gesetze griffen gewaltsam in den Stamm- und Grundstock des Adels, in die Familienrechte und das feudale Eigenthum ein. Sie entzogen dem Grundadel die Bauernschaft, die Abgaben, sie forderten eine gleiche Steuerpflicht, sie schränkten den Einfluß der Wirthschafts- und Justizämter ein. Joseph II. gestattete 1785 die Fideicommisse zu allodialisiren, er unterwarf den Adel für das bürgerliche Recht dem, nicht mehr aus seiner Mitte hervorgegangenen, Landrechte, für Strafrecht dem allgemeinen Strafgerichte. Die feudale Aristokratie warf dem Kaiser vor, daß sie in allen ihren Rechten verletzt, daß an der Geschichte Oesterreichs Verrath geübt werde. Besonders verrufen als eine gewaltsame Störung aller Rechts- und Besitzverhältnisse war das Gesetz von 1785 und 1789 über die Grundsteuer und die Abgaben an den Grundherrn, welches die Gleichheit der Besteuerung für alle Provinzen und alle Stände aussprach, die Steuer nur mit 12 Procent des erhobenen Ertrags, bei Wäldern und Hutweiden weniger, bei Weingärten und Aeckern mehr, die Abgaben an die Grundherren mit höchsten 18 Percent in Geld, und nur im Falle einer besonderen Vereinbarung in Frohnden und Lohndiensten, bestimmte, 70 Percent frei ließ und die Ablösung der Robot gestattete. Der Adel war aber mächtiger als der Kaiser, trotz aller Reformen behielt er seine feste Wurzel und die erste Stellung in der Volksgesellschaft, er blieb auf dem platten Lande Gerichts- und Grundherr, er übte seinen Einfluß auf die Regierung und umgab nach wie vor den Hof. In der allgemeinen Gährung, welche die josephinischen Reformen veranlaßten, verbanden sich die Privilegirten zum Sturze des josephinischen Systems. Das Volk war ohne Theilnahme und Vertrauen, das Bürgerthum zeigte sich schwach, das Volk eine vollständige Unreife in politischen Dingen, die aristokratischen und clericalen Elemente hofften aber die Herstellung des föderativen Feudalstaates wie zur Zeit der Ferdinande und Leopold I. und

traten mit maßlosen Ansprüchen hervor. Die Verhältnisse waren günstig dafür, denn Belgien hatte sich bereits losgerissen, Ungarn war einer Revolution nahe, als Joseph noch auf dem Todtenbette alle seine auf dessen Umgestaltung nach deutschem Muster gerichteten Neuernngen zurücknahm, Tirol sehr erregt, Preußen bereit, sich mit der Türkei gegen Oesterreich zu verbinden. Der gescheidte und kluge Leopold II., dessen Regierung in Toscana so gepriesen wurde, erwehrte sich der äußeren Feinde, als er eine Armee in Mähren aufstellte und unter Aufopferung aller Eroberungen mit der Türkei Frieden schloß, und gab dem Drängen im Innern bis zu einer gewissen Gränze nach, indem er das verhaßte Steuer- und Urbarial-Gesetz von 1789 preisgab, die General-Seminarien opferte, den Bischöfen wieder die geistliche Ausbildung, den Einfluß in Glaubens- und Disciplinarsachen überließ, die Provinzialverfassungen, aber nur in Form und Inhalt der theresianischen Zeit, insbesondere des Jahres 1764, die ständischen Ausschüsse wieder herstellte, die Landesehrenämter, das alte Ceremoniel, die besonderen ständischen Beamten, die Verwaltung des ständischen Vermögens, jedoch unter staatlicher Aufsicht, gestattete. Die absolute Gewalt der Krone blieb aber unberührt, die Staatsgewalt centralisirt und der Träger des öffentlichen Staatslebens. Das freie Vorschlags- und Versammlungsrecht der Stände, die Wiedereinführung der Mautfreiheit, des alten Jagdrechtes, des eigenen Gerichtsstandes, die Aufhebung der Toleranzgesetze, die Restauration der Klöster, die Uebergabe des Religionsfondes an die Kirche u. v. a. wurde abgelehnt, die josephinischen Agrar-, Justiz- nnd Administrativgesetze hielt der Kaiser unbedingt aufrecht (Wolf's österr. Geschichtsbilder II. 30—44, 276, 279, 290, 295, 353).

Was Mähren und Schlesien insbesondere betrifft, so können wir von einem näheren Eingehen in die Sache hier absehen, weil wir die Vorstellungen der mähr.-schles. Stände gegen das neue Grundsteuer- und Urbarial-System Joseph II. (im Notizenbl. d. histor. Sektion 1872 Nr. 7, 8), in Folge welcher das frühere theres. Steuersystem mit seinen Gebrechen, unter einiger Modifikation, zurückkehrte (S. eb. 1859 Nr. 10, 1860 Nr. 8, 1863 Nr. 11, 12, 1867 Nr. 7), dann die Beschwerden und Wünsche der Stände, so wie ihre Folgen (in den: Desiderien d. mähr. Stände, Brünn 1364 (aus d. 14. B. d. Sekt.-Schr.), und in der Verfassung und Verwaltung Oesterr.-Schlesiens im 7. B. ders.) bereits anderwärts mitgetheilt haben.

Die hier angedeutete Restauration äußerte ihre Wirkungen auch in der Staatsverwaltung, obwohl darin 1790—1792 mehr restaurirt als Neues geschaffen wurde. Leopold war durch die äußere Politik gegen das revolutionirte Frankreich und die Verfassungsangelegenheit in Ungarn und Böhmen so in Anspruch genommen, daß ihm wenig Zeit blieb, tiefer in die Verwaltung einzugreifen. Es begann nun eine Zeit des Aenderns derselben ohne ein festes System nach schwankenden und wechselnden Ansichten und Wünschen, weniger in der Justiz- als politischen und finanziellen Sphäre, wobei für uns insbesondere hervorzuheben ist, daß in den böhmischen Ländern in dem Orga-

nismus der Justizbehörden bis 1850 die geringsten Aenderungen vor sich gingen (Domin 238, 335, 338, 347).

Aus der Zeit Leopold II. wollen wir an solchen hervorragenderen Aenderungen bemerken:

Bei dem m.-schl. Appellationsgerichte wurde das Präsidium von der Gouverneursstelle getrennt und Johann Graf von Mittrowsky zum ersten Appellationspräsidenten ernannt (Hofdekret 6. Juli 1790), das vereinigte nieder- und vorderösterr. Appellationsgericht wieder getrennt, in Freiburg eine vorderösterr., mit der Regierung und Kammer vereint (Hfdt. 10. Nov. 1790), in Innsbruck, unter Theilung des inner- und oberösterr., ein eigenes Apellationsgericht (Hfdt. 27. Dez. 1790), in Kärnthen und Krain eigene Landrechte (Hfdt. 3. Nov. 1791), weiter in Wien eine Finanz- und Commerzhofstelle (Resc. 31. Jänner 1791), welcher, mit Aufhebung der Bankaldirektion, die Bankaladministrationen in den Ländern unmittelbar untergeordnet (Hfdt. 18. November 1791) und deren Wirkungskreis erweitert wurde (Hfdt. 26. Dezember 1791), die siebenbürgische (Hfdt. 4. März 1791) und illyrische Hofkanzlei (Hfdt. 4. März 1791) wieder errichtet, dagegen die Policeihofstelle (Hfdt. 18. März 1791) und die Studien- und Censurs-Hofcommission mit Uebertragung ihrer Geschäfte an die Hofkanzlei (Hfdt. 8. Dez. 1791) aufgehoben, eine görzische Landesstelle errichtet (Hfdt. 22. August 1791), das inneröstern. Gubernium in drei Länderstellen für Steiermark, Kärnthen und Krain getrennt (Hfdt. 30. Okt. 1791), für das „kleine" Schlesien aber die angesuchte Wiederherstellung einer eigenen Landesstelle abgelehnt (Hfdt. 6. Mai 1791), endlich die Universität in Innsbruck (Hfdt. 30. Nov. 1791), nicht aber auch jene in Brünn, resp. Olmütz hergestellt (S. diese Hofdekrete in der polit. Hof-Gesetz-Sammlung). Alle diese Aenderungen gingen unter Leopold II. († 1. März 1792) im Verlaufe von zwei Jahren vor sich. Wir bezeichnen (sagt Domin 197—211) diese kurze Regierungsperiode als die der Restauration der Justiz, weil die Anordnungen im Gebiete der innern Politik, welche mit dem neuen Herrscher eintraten und auf ein Zurücklenken in die vorjosephinische Regierungsweise hinausliefen, nicht ohne Rückwirkung auf die Justizgesetzgebung bleiben konnten, weil die fast schon erreichte Einheit im Organismus der Rechtspflege für den Gesammtstaat partikularen Interessen der Provinzen und Stände wieder geopfert wurde und die zur Durchführung jener Einheit von Kaiser Joseph getroffenen Vorkehrungen, insoweit sie bereits ausgeführt waren, aufgehoben, insoweit sie aber erst anbefohlen waren, rückgängig gemacht worden sind. Die österr. Justizgesetzgebung ist hinfort wieder auf die außerungarischen Kronländer beschränkt; doch mag nicht verkannt werden, daß in diesem engeren Gebiete, von einigen Rückschritten abgesehen, auch in dieser Zeit durch Milderung des allzu schroffen Formalismus der josephinischen Legislation im Civilrecht und der harten Strafen im Strafrecht ein gewisser Fortschritt in der Gesetzgebung zu erkennen ist.

Die Regierung Kaiser Franz II. (1792—1835) kündigte sich nicht mit neuen politischen Grundsätzen, sondern nur mit einem Wechsel der leitenden Personen an. Im Ganzen blieb die josephinische und leopoldinische Gesetzgebung, aber es fehlte von Anbeginn aller Impuls für eine weitere Entwicklung. Für eine Zeit bestand die vornehmste Thätigkeit der Verwaltung nur in einem Zusammen- und Auseinanderschieben der verschiedenen Ministerien, wobei man sich selbst nicht scheute, in Bezug auf das Verhältniß der Justiz zur Administration auf die vor-theresianischen Einrichtungen zurückzugehen und eine gräuliche Unordnung in der Geschäftsführung eintrat. Der Regent im Innern blieb Graf Leopold Kolowrat (geb. 1727, † 2. Nov. 1809, Wurzbach XII. 382), welcher von 1796—1808 als dirigirender Staatsminister alle Geschäfte leitete, in seiner Jugend ein tüchtiger Administrator, nun ein alter verlebter Mann, arbeitsscheu und nicht im Stande war, die Geschäfte, die er versah, zu leiten und noch viel weniger eine neue Ordnung zu schaffen (Springer, Gesch. Oesterr. s. 1809, I. 53).

Den Anfang machte die Zusammenziehung der Hofkanzlei, Hofkammer, Ministerial-Bankodeputation und Commerzhofstelle in ein Direktorium in politischen Angelegenheiten für die deutschen und in Kammeral-Angelegenheiten dieser und der ungarischen und siebenbürgischen Provinzen (Resc. 17. Nov. 1792), mit welchem auch die in eine Staatshauptbuchhalterei umgestaltete Hofrechnungskammer in eine engere Verbindung gebracht wurde (Resc. 27. Nov. 1792).

Die Policei, wie sie unter Kaiser Joseph war, wurde wieder hergestellt und Graf Pergen zum Policeistaatsminister sämmtlicher Erbländer ernannt (Präsidialdkt. 4. Jänner 1793, blieb es bis 1804, † 1814, Wurzbach 22. B. 1—4), den Länderchefs, unter welchen die Policeidirektoren ganz standen, (auch in Klagenfurt und Laibach Policeidirektionen errichtet (1793), lag es aber ferner ob, die Policei in der in der ihnen anvertrauten Provinz zu leiten, wie sie auch für Alles verantwortlich waren; in allen Policei- und Sicherheitsfällen sollte wie vorhin an die Policeiminister berichtet werden (Ministerialschreiben 9. Febr. 1793).

Die Kriege eines Vierteljahrhundertes (1792—1815), welche sich aus der französischen Revolution und ihren immer gefährlicher erscheinenden Grundsätzen, aus dem Sturze des Königthums in Frankreich, der Errichtung einer Republik und ihrer Verdrängung durch den alle Staaten mehr und mehr bedrohenden General, Consul und Kaiser Napoleon entwickelten und wegen der Uneinigkeit, Eifer- und Gewinnsucht seiner Gegner so sehr verlängerten, bis die gemeinsame Noth sie endlich zwang, sich mit einander zu verbinden, konnten, wie auf die äußere, auch auf die innere Politik nicht ohne Rückwirkung bleiben. Die, schon durch den Türkenkrieg geschädigten, österreichischen Finanzen kamen in immer größere Zerrüttung, was veranlaßte, ihnen mehrere Aufmerksamkeit zu widmen. Deshalb wurden die Finanzgeschäfte von den politischen getrennt und wieder eine Finanzhofstelle für die Commerz-, Kammeral- und Bankalsachen errichtet (Rescript 7. Sept. 1797), die oberste

Leitung der Justiz- und politischen Geschäfte aber in der böhmisch-österr. Hofkanzlei vereint (Resc. 20. Nov. 1797), neben welcher jedoch, wie vordem für kurze Zeit eine niederländische (Hfdt. 8. März 1793) und eine italienische (Hfdt. 29. März 1793), bei der Vergrößerung Galiziens in Folge der letzten Theilung Polens, eine galizische Hofkanzlei aufkam (Resc. 23. Nov. 1797). Allein schon nach einigen Jahren wurde, nach Erweiterung des Wirkungskreises der Hof- und Länderstellen und der untergeordneten Behörden (a. h. Entschl. 24. Jänner 1800, in d. polit. Hof.-Ges.-Slg. 15. B. S. 1—22), wieder eine vereinte Hofstelle für politische, Justiz- und Staatswirthschaftssachen, unter dem Oberstkanzler Prokop Grafen von Lazansky († 1804, Wurzbach 14. B. 240), mit Aufhebung der Hofkammer, Banko- und Commerzhofstelle, errichtet und eine geheime Creditsdirektion für die Finanz- und Creditsgegenstände unter der Leitung des ersten Staatsministers Grafen Kollowrat bestellt (Hfdt. 8. Mai 1801).

Um alle Zweige der Staatsverwaltung mehr in Verbindung zu setzen, wurde, mit Aufhebung des Staatsrathes, im Sept. 1801 ein Staats- und Conferenzministerium errichtet, bei welchem unter dem Vorsitze des Kaisers die Geschäfte des ganzen Staates als dem letzten und obersten Centralpunkte zusammentreffen sollten. Eine Instruktion regelte den Gang der Geschäfte bei den Länderstellen und Gefällsbehörden. Um eine Uebersicht des Zusammenhangs der Geschäfte, des Gedeihens oder Rückgehens zu erhalten, wurden vierteljährige Administrationsberichte eingeführt (Hfdt. 12. Nov. 1801, im 16. B. S. 171—9 d. polit. H. G. Slg.).

Auch diese neue Maßregel zeigte sich bald als unwirksam und man kehrte später wieder zum Staatsrathe zurück (Hock 651 ff.). Die Verhältnisse verschlechterten sich auch im Innern, das Mißtrauen, die Reaktion und Bevormundung stieg, die Policeiaufsicht verschärfte sich immer mehr und kehrte sich gegen alle freisinnigeren Aeußerungen des öffentlichen Lebens, wie auch der Literatur, da die ohnehin strenger gewordene Bücher-Censur der Policeihofstelle übertragen wurde (Hfdt. 18. Sept. 1801). Die, bei der neuen Einrichtung des ganzen Schul- und Studienwesens zur Belebung des Geistes und Vermehrung des Einflusses der höheren auf die niederen Schulen eingeführten Lehrerversammlungen und Studienconsesse (Hfdt. 8. Febr. 1791) wurden wieder aufgehoben, die Facultäts- und Gymnasial-Direktoren wieder eingeführt (Hfdt. 29. April 1802). Die zunehmende Noth rief eine Wohlfeilheits-Hofcommission (Hfdt. 4. Nov. 1804, aufgehoben mit dem Hofdekrete vom 11. Nov. 1802) und eine Hofcommission für die Armenanstalten (Hfdt. 22. Dez. 1801) ins Leben.

Nach diesem schnellen Wechsel in der obersten Verwaltung kam man endlich zu einer festeren und zweckmäßigeren Gestaltung derselben. Zur Besorgung der inneren Geschäfte des Staates wurde eine Hofkanzlei füe die politischen Geschäfte aller Provinzen mit Ausnnhme Ungarns und Siebenbürgens, eine Hofkammer und Bankodeputation für die Verwaltung aller Staatswirthschaftszweige der ganzen Monarchie und eine oberste

Justizstelle für die Justizgeschäfte aller Provinzen ohne Ungarn und Siebenbürgen bestellt (Hfdt. 26. August 1802).

Diese Hofbehörden erhielten sich bis 1848 und es kamen nur noch, als man dem Schul- und Studienwesen eine neue Einrichtung gab, eine Studien-Hofcommission (Hfdt. 20. Juni 1808) und zur Regulirung der Commerzangelegenheiten eine Commerz-Hofcommission (Hfdt. 20. Aug. 1816) hinzu, so wie die Centralverwaltung der Finanzen einem Ministerium anvertraut wurde (Hfdt 13. April 1816), als man an ihre endliche Ordnung ging.

Auch die Staatsrechnungs-Controle (S. S. 386 ff.) erfuhr neuerlich ein wechselvolles Geschick, bis sie in eine feste Bahn gelangte. Wir lassen wieder Megerle (im österr. Archive für Geschichte ꝛc. 1830 Nr. 100) sprechen. Se. Majestät Kaiser Franz I. geruhten im Jahre 1792 bei der allerhöchst anbefohlenen Concentrirung und Vereinigung der ungerischen, siebenbürgischen und deutsch-erbländischen Cameralien mit den politischen Angelegenheiten der deutschen und galizischen Erblande, zugleich den Hofrechenkammer-Präsidenten Carl Grafen von Zinzendorf, in gnädigster Berücksichtigung seiner in den wichtigsten Aemtern geleisteten nützlichen Dienste, zum wirklichen Staatsminister bey dem inländischen Staatsrathe zu ernennen, und nachdem Allerhöchstdieselben diesen Staatsrath von dem Augenblicke an als die einzige Controle ansahen, auch das sogenannte Centrale mit demselben also zu vereinigen, daß es, jedoch unter der Direction des Hofrathes Carl Joseph Freyherrn von Schimmelfenning, einen Theil der Staatsraths-Kanzley unter der Oberaufsicht des Staatsministers Grafen von Hatzfeld ausmachte.

Es hörte somit die bis dahin bestandene Hofrechenkammer gänzlich auf, und die ihr zugewiesenen Buchhaltungszweige wurden unter der Benennung einer Staatshauptbuchhaltung dem neu errichteten Directorium in Cameral- und politischen Angelegenheiten einverleibt.

Jedem der verschiedenen Buchhaltungszweige stand von nun an kein Hofrath mehr, sondern nur ein eigener Buchhalter vor, die eben so, wie das übrige Buchhaltungs-Personale, der unmittelbaren Leitung des Staatshauptbuchhalters untergeordnet waren.

Zu diesem Amte eines Staatshauptbuchhalters ernannten Se. Majestät den Hofrath der Hofkammer Vincenz Grafen von Strassoldo mit Beybehaltung seines Characters, Ranges und Gehaltes, und gaben ihm im Jahre 1793 den Rechnungsrath und öffentlichen Lehrer der Staatsrechnungswissenschaft Johann Gottfried Brand mit dem Titel eines Hofbuchhalters bey.

Im Jahre 1794, in welchem die Domänen-Central-Buchhaltung aufgelöset wurde, fanden sich Se. Majestät bewogen, der bis dahin bestandenen controlirenden Rechnungsstelle zwar fortan die Benennung Staatshauptbuchhaltung beyzulassen, jedoch den Staatshauptbuchhalter Grafen von Strassoldo zum geheimen Rathe und Oberstthofmeister der Erzherzogin Maria Amalia zu ernennen, und dagegen seinem Nachfolger, dem böhmischen Oberstburggrafen Franz Procop Grafen von Lazanzky, den Titel und Character

eines Präsidenten der obersten Staats-Controle zu geben, auch demselben unterm 29. Jänner 1794 eine neue allerhöchste Amtsinstruction zu ertheilen.

Dieser obersten Staats-Controle waren die Staats-Central-Hauptbuchhaltung, die Staatshauptbuchhaltung in Cameralibus mit Einschluß der dahin einverleibt gewesenen Hofbau-, Hofpost-, Lotto-Hof- und Tabackgefällen-Buchhaltung, die Staatshauptbuchhaltung in Hungaricis et Transylvanicis mit Einschluß des damahls daselbst bestandenen geistlichen Stiftungs-Departements, die Staatshauptbuchhaltung in Militaribus, die Staatshauptbuchhaltung in Bancalibus, die Staatshauptbuchhaltung in Monetariis et Montanisticis, die Staatshauptbuchhaltung im Stiftungsfache und die Staatshauptbuchhaltung im Domänenfache untergeordnet. Im Jahre 1796 wurde Graf Lazanzky zum Direktorial-Minister ernannt und am 21. August 1797, seinem Wunsche gemäß, von dem bis dahin gleichzeitig geführten Präsidium der obersten Staatscontrole enthoben, von welchem Zeitpunkte an diese Präsidenten-Stelle unbesetzt blieb.

Im J. 1805 geruhten Se. Majestät eine neue unmittelbare Hofstelle unter der Benennung General-Rechnungs-Directorium zu errichten, derselben sämmtliche Hofbuchhaltungen, wie auch sämmtliche Provincial-Staatsbuchhaltungen in den deutschen, galizischen und italienischen Erblanden*) zu untergeben, und mittelst allerhöchsten Handschreibens vom 18. September 1805 die Leitung dieser Hofstelle dem wirklichen Hofrathe und Director des Staatsrechnungs-Centrale Augustin Veit von Schittlersberg mit dem Titel eines General-Rechnungs-Directors zu übertragen.

Der Personalstand dieses General-Rechnungs-Directoriums bestand ursprünglich aus dem General-Rechnungs-Director, zwey Hofräthen, zwey Hofcommissionsräthen, einem Registraturs- und Expedits-Director in einer Person, dann aus mehreren, aus den Hofbuchhaltungen gezogenen Raitofficieren, Ingrossisten und Accessisten, welche die Hofsecretärs, Hofconcipistens- und Hofkanzlistensstellen gegen bestimmte jährliche Remunerationen versahen.

Gegenwärtig (1830) besteht derselbe aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, drey Hofräthen, drey Hofcommissionsräthen und einem Registraturszugleich Protocolls-, Expedits- und Archivs-Director nebst einem Directions-Adjuncten.

Die dem General-Rechnungs-Directorium untergeordneten Staats-Hofbuchhaltungen, bey welchen sich 34 Buchhaltungs-Vorsteher, Buchhalter und Vicebuchhalter, 2 Hofbauräthe, 136 Rechnungsräthe, 12 Registraturs-, Expedits- und Protocolls-Directoren, 393 Rechnungsofficialen, 241 Ingrossisten und 192 Accessisten, somit im Ganzen 1010 Individuen angestellt befinden, sind folgende:

1) Die Staats-Credits- und Central-Hofbuchhaltung. 2) Die Cameral-Hauptbuchhaltung. 3) Die ungerisch-siebenbürgische Hofbuchhaltung. 4) Die

*) Die ungarischen, siebenbürgischen und banatischen Länderbuchhaltungen blieben verfassungsmäßig der Hofkammer subordinirt.

Hofstaatsbuchhaltung. 5) Der Hofbaurath und Hofbaubuchhaltung. 6) Die Gefällen- und Domänen-Hofbuchhaltung. 7) Die Münz- und Bergwesens-Hofbuchhaltung. 8) Die Taback- und Stämpelgefällen-Hofbuchhaltung. 9) Die Posthofbuchhaltung. 10) Die Lottohofbuchhaltung. 11) Die politische Fonds-Hofbuchhaltung. 12) Die Hofkriegsbuchhaltung.

Welche Wandlungen die m.-sch. Staatsbuchhaltung durchmachte, wurde früher (S. 364 ff.) erzählt.

Je ungünstiger sich die äußeren Verhältnisse gestalteten, desto mehr Zerrüttung kam auch in die inneren. Noch Leopold hatte am 20. Februar 1792 mit Preußen eine Defensiv-Allianz gegen Frankreich geschlossen, ohne eine Contrerevolution in demselben gegen das constitutionelle System ausführen zu wollen, und Oesterreich bequemte sich, als der Krieg dennoch ausbrach, dem preußischen Standpunkte an, was den greisen Staatskanzler Fürsten Kaunitz bestimmte, im August 1792 seine Entlassung zu nehmen und das Amt der auswärtigen Angelegenheiten dem Vertreter dieser Ansicht, dem Vicekanzler Philipp Grafen Cobenzl zu überlassen, welcher sich aber vergebens abmühte, das Einverständniß mit Preußen festzuhalten, England und Rußland zu gewinnen.

Immer furchtbarer kreuzt die französische Revolution die Berechnungen der continentalen Staats-Diplomatie und Kriegskunst, Frankreich wird Republik, die Häupter des Königs und der Königin fallen unter dem Beile, Frankreich entwickelt eine nicht geahnte großartige Wehrkraft und findet den besten Verbündeten an der immer stärker hervorbrechenden Eifersucht der Verbündeten: Oesterreich und Preußen. Bereits seit Ende März 1793 stand der reich begabte, thatkräftige bürgerliche Emporkömmling Franz Freiherr von Thugut an der Spitze des österr. auswärtigen Amtes, dessen Politik in dem kräftigsten Aggressivvorgehen gegen Frankreich und in einer Trippelallianz Oesterreichs mit Rußland und England gipfelte, um Preußen zu isoliren und eine Fessel für diesen Nebenbuhler Oesterreichs zu sein, welcher dieses von der Theilnahme an der zweiten und dritten Theilung Polens ausschließen wollte. Er setzte zwar diese durch, allein Preußen schloß einseitig am 5. April 1795 den basler Frieden mit Frankreich, wodurch Süddeutschland und Oesterreich dessen Angriffen preisgegeben waren, und, wenn nun auch Thugut alle Kräfte des Staates in Bewegung setzte, unterlag dieser doch dem Genie und Waffenglücke eines Bonaparte und im Frieden von Campo formio am 17. Okt. 1797 muß es die wieder gewonnenen Niederlande und die Lombardie, gegen Uebernahme des venetianischen Festlandes, und deutsches Gebiet opfern. Zwar kam eine zweite Coalition mit Rußland und England zu Stande, die österr. und russischen Heere drangen siegreich vor, allein der Rückhalt Rußlands und das Eingreifen des aus Aegypten und Syrien, wo er die englische Macht brechen wollte, zurückgekehrten Bonaparte, wendete gewaltig das Blatt und zwang zu dem Frieden von Lüneville am 9. Februar 1801, welcher Oesterreich in Italien und Deutschland noch mehr schwächte und das letztere ganz in die Willkühr Frankreichs im Einverständnisse mit Rußland und zur Ver-

größerung Preußens u. a. bloß gab. Thugut, dessen Entlassung Bonaparte begehrt hatte, dessen kühnes Unternehmen, das josephinische System universaler Ausdehnung auch unter den durch die Revolution veränderten Umständen durchzuführen, gescheitert war, trat vom Amte zurück. Mit ihm schied der einzige Staatsmann von Bedeutung, den Oesterreich in jenen Tagen besaß, aus den Geschäften und alsbald kam in der äußeren Politik eine Unsicherheit ohnegleichen zu Tag, da sein Nachfolger, der diplomatische Virtuose Ludwig Graf Cobenzl, ohne allen großen staatsmännischen Blick war, und noch weniger seine einstweiligen Vertreter, der Cabinetsminister Colloredo und Graf Trautmannsdorf genügten.

Es war nur ein fauler Friede, denn Napoleon, welcher sich zum Kaiser von Frankreich machte, ging immer rücksichtsloser und gewaltthätiger vor, Oesterreich suchte sich zwar mit ihm auf guten Fuß zu stellen, warb aber, um in dem bevorstehenden weiteren Kampfe nicht allein zu stehen, um Rußland's und Preußen's Hilfe, das jedoch verblendet in seiner unglücklichen Neutralität verharrte und dafür später bitter büßte. Oesterreichs innere Verhältnisse waren dazu nicht angethan, um den Kampf mit Erfolg bestehen zu können. „Ich habe meine Monarchie, schrieb Kaiser Franz am 21. Februar 1801 an Cobenzl, so sehr an Leuten und Geld erschöpft, daß sie außer Stand ist, in dem Gleichgewichte Europas den Platz einzunehmen, der ihr gebührt; ich habe zu gleicher Zeit all' meine politischen Beziehungen verloren und kann in diesem Zustande der Entkräftung auf keinen einzigen wahrhaften Alliirten rechnen." In der That, die inneren Zustände Oesterreichs waren in jenen Tagen trostlos genug. Die Armee, die man im letzten Winterfeldzuge unvollkommen gerüstet Bonaparte entgegenstellt hatte, war desorganisirt, insbesondere unter den Officieren herrschte eine gefährliche Stimmung. In der durch Noth und Theuerung verbitterten Bevölkerung machten sich Unzufriedenheit und Mißmuth in drohender Weise Luft. Die höheren Gesellschaftsklassen, die man durch die Jakobinerprocesse der früheren Jahre einzuschüchtern gemeint hatte, vereinigten sich in Geheimbünden. Dazu lagen die Finanzen erbärmlich darnieder. Während des Krieges war eine Entwerthung des Papiergeldes eingetreten, der alle Verbote gegen das Agiotiren nicht zu steuern vermochten; der Curs stellte sich nach dem Frieden viel höher als nach dem Unglückstage von Marengo. Im Jahre 1799 circulirten für nahezu 240 Millionen Bankozettel, von denen im selben Jahre die größere Hälfte in Umlauf gesetzt worden war. Im J. 1800 war das Militär-Erforderniß auf mehr als 96 Millionen gestiegen und das Deficit hatte eine Höhe von über 66 Millionen erreicht. Man befürchtete einen Staatsbankerott und für die Werthzeichen das Schicksal der franz. Assignaten. Graf Kollowrat, welcher seit 1801 an der Spitze der inneren Verwaltung stand, übernahm die Finanzgeschäfte, ein alter, kenntnißloser, ruhesüchtiger Mann, dem jede Reform verhaßt war und der schon aus diesem Grunde zu den eifrigsten Gegnern des Erzherzogs Carl gehörte. 1802 wurde Graf Zichy Hofkammerpräsident, allein auch ihm fehlte es an den nothwendigsten Kenntnissen und an der Lust, sich dieselben anzueignen, er half sich immer nur für

den Augenblick. Galt es bei den Finanzen noch mehr als beim Militär, so rasch als möglich Aenderungen und Verbesserungen eintreten zu lassen, eine durchgreifende Reorganisation zu treffen, so wurde doch das nirgends weniger erreicht. Ein Finanzminister löste den andern, ein Projekt das andere ab, wie die Schulden zu tilgen und die erdrückenden Massen des Papiergeldes zu vermindern wären. Das endliche Resultat war doch nur, daß man durch die Vermehrung der Bankozettel und durch Erhöhung der verzinslichen Staatsschuld der momentanen Verlegenheit zu entgehen suchte. Die letztere hatte 1801 etwas über 613 Millionen betragen, im J. 1804 belief sie sich auf über 645 Millionen. Die Notenmenge stieg seit dem Frieden von ungefähr 201 Millionen auf 337 Millionen Gulden, mit einem Agio von 128. Die Creditcommission, welcher nach dem Friedensschlusse die Aufgabe zufiel, Ordnung in den Staatshaushalt zu bringen und der Finanznoth abzuhelfen, wußte keinen anderen Rath zu schaffen, als neue Noten zu emittiren und die Steuern zu vermehren. Mitunter wurden Finanzmaßregeln ergriffen, welche eine tiefgehende Verstimmung erzeugten, wie 18[illegible] das Zurückziehen der Scheidemünze (Zwölfkreuzer-Stücke) aus dem Verkehre, oder die Zahlung der Zinsen der Staatsschuld in Bankozetteln (1804), was den Wechselcurs erhöhte und die finanzielle Geltung Oesterreichs im Auslande völlig vernichtete.

Kaiser Franz hatte durch die Einsetzung eines Staats- und Conferenz-Ministeriums gehofft Abhilfe zu schaffen, allein sie betraf lediglich den Mechanismus der Geschäfte und es war sehr zweifelhaft, ob sie anstatt denselben zu vereinfachen, ihn nicht noch mehr belastete. Daß es nach dem erschöpfenden Kriege vor Allem auf eine spontane Wirksamkeit der Verwaltungsbehörden angekommen wäre, durch Hebung der geistigen und materiellen Cultur das Ansehen und den Credit der Monarchie emporzubringen, blieb unerwogen. Der Erfolg war, wie er nicht anders sein konnte. Nach drei Jahren einer mit Nachgiebigkeit und Demüthigung erkauften Ruhe war die Zerrüttung aller Verhältnisse ärger als zuvor. Die Ursachen hievon sind in der Leitung zu suchen. So gut auch der persönliche Wille des Kaisers, zu helfen und zu bessern sein mochte, einen weiten Blick für die großen Interessen des Staates besaß er nicht, eben so wenig als eine ausreichende Kenntniß der Mittel sie zu fördern. Daß er diese auch bei seinen Rathgebern nicht fand, machte ihn mißtrauisch und ließ ihn alle Geschäfte, ohne zwischen wichtigen und unwichtigen zu unterscheiden, an sich heranziehen, wodurch ungeachtet des Fleißes des Monarchen, Geschäftsanhäufungen und Verzögerungen und eine Lähmung der Thätigkeit der Behörden, die sich jeder Verantwortlichkeit entbunden sahen, entstand. Der Cabinetsminister Colloredo hatte wohl den Muth, seinem Herrn eindringliche Vorstellungen zu machen, aber er erhielt von diesem immer nur die Eine Antwort zurück, er könne sich auf den größten Theil seiner Beamten, denen es an Kenntnissen und Grundsätzen mangle, nicht verlassen.

Auch in den Departements fehlte es allerorten. Der Mängel des Finanz-, der Thätigkeit des auswärtigen Amtes unter Cobenzl, mit einer tempo-

risirenden Schaukelpolitik von Fall zu Fall, ohne tief durchdachtes festes System, wurde bereits gedacht.

An der Spitze des Kriegsdepartements stand des Kaisers Bruder Erzherzog Carl, ein tüchtiger Feldherr und Stratege, welchem, wie einem anderen Bruder Erzherzoge Johann, die Gebrechen der Staatsverwaltung nicht entgingen, die mit dem Kaiser den guten Willen gemein, aber nicht den erforderlichen Einfluß hatten. Mehrere wichtige Reformen im Heerwesen sind das Werk des ersten, wie eine Reorganisirung der Kanzlei-Manipulation in Armeesachen (1801), um den weitläufigen Schreibereien ein Ziel zu setzen, die Aufhebung des lebenslänglichen Kriegsdienstes und Einführung einer vierzehnjährigen Capitulation (1802), die Errichtung eines Militär-Appellationsgerichtes (1802), eine Geschäftsordnung für den Hofkriegsrath (1803), die Organisation der General-Commanden (1803), die Abschaffung des Verkaufes der Officiersstellen in der Cavallerie u. m. a. (Kleyle, Reform d. österr. Kriegswesens durch Erzherzog Carl, in den Berichten d. wiener Akad. 1849, S. 338—57, Meynert IV. 119 ff.) Allein diese Reformen, deren Annahme übrigens in Ungarn abgelehnt wurde, erforderten eine längere Friedensdauer zu ihrer Ausführung und über diesen Administrativ-Maßregeln blieb das streng Militärische vernachlässigt. Die Uebungslager bei Laxenburg und in Mähren ergaben zwar die unbestreitbare Tüchtigkeit des gemeinen Mannes, aber zugleich auch die vollständige Unfähigkeit des Officierscorps. Für den Fall eines Krieges, gegen welchen sich der, auch häufig an bösen Krämpfen leidende, Erzherzog Carl bestimmt erklärte, ließ sich auf keinen Feldherrn zählen. Ein entscheidender Uebelstand aber war, daß man den größten Theil der 300,000 Mann, die man erhalten zu müssen glaubte — sie standen jedoch meist nur auf dem Papier — der geringeren Kosten wegen in die reicheren Ostländer verlegt hatte, und jeder Versuch, sie nach dem bedrohten Westen zu dislociren, Argwohn erregen mußte. Dessenungeachtet überschritt die Militärverwaltung regelmäßig und willkührlich die ihr zugewiesenen Summen, und die Ausgaben für ein unzureichend organisirtes, schlecht dislocirtes Heer, ohne fähige Officiere und Generale, erschöpften die Finanzen. Es war ein gerechter Unwille, der sich gegen diese Mißwirthschaft kundgab, an welcher weniger der Erzherzog, als die ihn beeinflußende Umgebung, insbesondere der Staats- und Conferenzrath Faßbender und der Generalquartiermeister Duka, die Schuld trugen.

Der weitaus größte Theil der Bevölkerung litt unter der schlechten Verwaltung und dem durch sie erzeugten öffentlichen Mißcredit. Der Wohlstand verfiel rasch und unaufhaltsam. Die steigende Theuerung der Lebensmitteln und der nothwendigsten Bedürfnisse, der mühsame Erwerb und die vermehrten Abgaben führten einen Zustand herbei, bei dem sich nur die Grundbesitzer — wegen der Disproportion der Grundsteuer — und die Agioteure, die aus ihrem verbotenen Gewerbe den größten Vortheil zogen, wohl befanden. Die übrigen Stände: Beamte, Militärpersonen, Rentiers, wohl auch Kaufleute und Fabrikanten, kamen in gedrückte Verhältnisse und die Lage des Arbeiters wurde

eine unerträgliche. Ungeduld und Unmuth machten sich in immer entschiedenerer Weise Luft.

Diesen inneren Vorfall der österr. Monarchie in den Friedensjahren nach dem lüneviller Frieden verursachten nicht nur der Mangel an Regierungstüchtigkeit und Energie unter so schwierigen Verhältnissen bei dem Staatsoberhaupte, an Kenntnissen und gutem Willen bei seinen Beamten, sondern auch das Widerspiel der Partheien. Ein unaufhörlicher Wechsel in den Wirkungskreisen der einzelnen Ministerien, deren Competenzen durchaus nicht scharf gegen einander abgegränzt waren, erzeugte fortwährende Collisionen unter den Behörden, Eifersucht und Fehdelust unter den Vorständen. Dadurch, daß der Kaiser Jedem sein Ohr lieh und dennoch Keinem vertraute, sicherte er sich allerdings eine unabhängige Stellung; nur fehlte es ihm an Entschlossenheit und Kraft, dieselbe zu nützen. Er stand nicht über, sondern zwischen den Partheien. Es konnte nicht ausbleiben, daß er, schwankend und unschlüssig, bald von der einen, bald von der anderen abhängig wurde. Die Verhältnisse verwickelten sich noch mehr, als neben den zwei einander widerstrebenden Regierungspartheien eine mächtige Oppositionspartei entstand, welche den Krieg des ganzen bedrohten Continents gegen den eine Universalmonarchie anstrebenden gemeinsamen Feind wollten.

Und dieser brach, als England und Rußland sich (am 11. April 1805) alliirt hatten, in Folge des fortwährenden Drängens von Rußland aus, obwohl Oesterreich nach langem Zögern erst am 6. Nov. 1805 der Allianz beigetreten, auf Preußen nicht sicher zu rechnen, die österr. Armee lange noch nicht vorbereitet war. Erzherzog Carl war unterlegen. Der Kaiser hatte in sehr bestimmten Ausdrücken die Wiedererrichtung des Hofkriegsrathes (29. Jänner 1805), die vollkommene Unabhängigkeit desselben vom Kriegsministerium, an dessen Spitze der Erzherzog verbleiben sollte, gefordert (7. März 1805). Zum Präsidenten des Hofkriegsrathes wurde Graf Latour, zum Vicepräsidenten Fürst Schwarzenberg ernannt, bald darauf auch Faßbender seiner Stelle als geheimer Referendar in Kriegssachen enthoben, Duka durch General Mack als Generalquartiermeister ersetzt, wozu ihn wohl seine Intelligenz, Arbeitskraft und Ausdauer befähigten, welche aber nicht ausreichten, um ihn zum Feldherrn zu machen. Seit seiner Ernennung wurden die Rüstungen mit größter Hast betrieben, sie waren aber noch nicht beendet, als Napoleon vordrang, den, ohne den Anmarsch der Russen abzuwarten, vorausgeeilten Mack in Ulm einschloß und zwang, die Waffen zu strecken (20. Okt. 1805), was auch den Rückzug des Erzherzogs Carl aus Italien und Johann's aus Tirol nöthig machte. Die Oesterreicher und Russen zogen sich bis nach Mähren zurück und verloren die Dreikaiser-Schlacht bei Austerlitz (2. Dez. 1805), welche die Allianz sprengte, Preußen in seiner Neutralität noch fester hielt, im Frieden von Preßburg (27. Dez.) Oesterreich um die Vorlande, das Innviertel, Tirol, Venedig und 40 Millionen Kriegsentschädigung brachte und den Kaiser bestimmte, die Krone des deutschen Reiches, dessen Fürsten sich von ihm losgesagt, niederzulegen (1806), nachdem er, dem Vorgange Napoleon's

folgend, Oesterreich zu einem Kaiserthume erhoben hatte (Patent 11. August 1804), wodurch zwar im Wesen der Länderverfassung keine Aenderung geschaffen, aber ein neues Einheitsband geschlungen wurde. Cobenzl's unsichere Politik war gescheitert, sein Rücktritt unvermeidlich geworden (Gentz und Cobenzl Geschichte der österr. Diplomatie in den Jahren 1801—5, von Fournier, Wien 1880, Beer, die österr. Finanzen im 19. Jahrhundert, Prag 1877).

Der preßburger Friede eröffnet eine neue Aera in der Staatsregierung Oesterreichs. Neue Männer wurden ins Ministerium berufen. Der alte Minister Colloredo († 1806) war schon 1805 ausgeschieden, an Cobenzl's Stelle trat als Staatskanzler Graf Philipp Stadion (geb. 1763, † 1824, Wurzbach 37. B. 37—43), ein an Geist und Gemüth hervorragender Kopf von weitem Blick, Erzherzog Carl wurde (1806) Kriegsminister, Wenzel Graf Colloredo (1806), später (1809) Heinrich Graf Bellegarde, Präsident des Hofkriegsrathes, Joseph Graf O'dourl († 1810, Wurzbach 21. B. 5) Präsident der Hofkammer, statt des quiescirten Kollowrat Graf Carl Zinzendorf am 7. Dez. 1808 zum dirigirenden Staats- nnd Conferenzminister ernannt d. h. er sollte die Verwaltung des Innern leiten und den Staatsrath, den man wieder in's Leben rief, neu einrichten; allein an eine Veränderung der Civiladministration war in der Kriegszeit nicht zu denken, der Staatsrath wurde während derselben zersprengt und erst am 7. Dez. 1809 aufs Neue berufen und besetzt, Zinzendorf († 1813, 74 J. alt, Wolf's österr. Gesch. Bilder II. 244—311) entlassen. Stadion übernahm die eigentliche Leitung der Staatspolitik, strebte in seinem höheren Gedankenfluge die äußere und innere Regeneration Oesterreich's, eine aufrichtige Verständigung mit Preußen an. Er und Erzherzog Carl waren die Träger der Regierung und gaben ihr Impuls, Kraft und Leben. Seit Kaiser Joseph II. war kein Ministerium mit solchem Vertrauen und solcher Begeisterung vom Volke aufnommen worden. Das alte Regierungssystem und die bureaukratische Bevormundung blieben zwar, nur die Censur wurde milder geübt, aber es ging doch in den nächsten Jahren ein erfrischender Hauch durch ganz Oesterreich, die Bildung der Landwehr wurde mit Begeisterung aufgenommen. Oesterreich raffte sich, obwohl Preußen unterlegen und Frankreich mit Rußland verbunden war, auf die Unzufriedenen in Deutschland und Frankreich rechnend, nochmals allein auf, gewann die glorreiche Schlacht bei Aspern, unterlag aber auch und mußte sich am 14. Okt. 1809 zu dem Frieden von Schönbrunn verstehen, dem schwersten, opferreichsten, welcher ihm ein Drittel seiner Länder und eine Contribution von 85 Millionen Francs kostete, es vom Meere abschnitt und in starken Fesseln hielt. Stadion und der Erzherzog waren schon früher ab-, Graf Clemens Lothar von Metternich (geb. 1773, † 1859, Wurzbach 18. B. 23—45) unter dem Titel eines Staatsministers als Leiter der auswärtigen Angelegenheiten eingetreten.

Oesterreich blutete an schweren Wunden. Handel, Gewerbe lagen darnieder, die Steuerkraft war tief erschöpft, die Schuldenlast bald nach den schwersten

Kriegsjahren bis auf 658 Millionen mit einer Verzinsung von nahezu 40 Millionen Gulden gestiegen, der Hofkammerpräsident Graf Zichy hatte zu der weitgehendsten Papiergeldausgabe schreiten müssen. Als er Staats- und Conferenzminister geworden († 1826) wollte sich sein Nachfolger Graf Odonel († 1810) ein geistvoller, wackerer, pflichtgetreuer Mann, aber kein schöpferisches Finanzgenie, mit Anordnungen über Silberablieferung und Verbot der Silberausfuhr, über Steuertilgung und Verringerung des Papiergeldes und mit einem Appell an den finanziellen Patriotismus Ungarns helfen, welches aber die Uebernahme von 12 Millionen Einlösungsscheinen zur Deckung des Jahresdeficits hartnäckig verweigerte. Der Bankozettel-Umlauf wurde (1810) mit 900 Millionen Gulden beziffert, die etwa 225 Millionen effektiven Geldwerth hatten. Die Silbermünze hatte immer mehr an Gehalt eingebüßt, die Kupfermünze drohte sie zu verschlingen. Der neue Hofkammerpräsident Joseph Graf Wallis (1810—13, † 1818 als Staats- und Conferenzminister, österr. Encyclop. VI. 30), ungemein thätig, kenntnißreich, aber überstürzt und fahrig, wußte sich nicht anders als mit einem Staatsbankerott (Finanzpatent 20. Febr.) zu helfen. Die Zinsen der Staatsschuld wurden auf die Hälfte des neuen Papiergeldes der Einlösungsscheine, die Bankozettel auf 212 Millionen derselben, also auf ein Fünftel des ursprünglichen Werthes und eben so die alte Kupferscheidemünze reducirt und dazu kam noch ein schweres Mißjahr.

Endlich nahte die Zeit der Erlösung. Kaiser Franz hatte das Opfer gebracht, dem gewaltigen Imperator seine Tochter zur Ehe zu geben und sich ihm anzuschließen, als er (1812) auch noch Rußland unterwerfen wollte, übernahm aber die Vermittlerrolle, als in dessen Eisfeldern das französische Heer den Untergang gefunden, das sich erhebende Preußen mit Rußland geeinigt hatte, gab endlich mit diesen in der Völkerschlacht bei Leipzig (1813) den Ausschlag, als Napoleon allen seine Macht einschränkenden Anträgen unzugänglich geblieben war.

Oesterreich, dessen Kaiser, wie er sagte, zwanzig Jahre die Grundsätze bekämpft hatte, welche die Welt verwüsteten, wurde wieder hergestellt und trat in die tonangebende Stellung, welche die Strömung der letzten Ereignisse demselben, seinem Herrscher und dessen Cabinete, Metternich an der Spitze, einzunehmen vergönnte.

Dreiundzwanzig bewegte Jahre lagen hinter dem Beherrscher Oesterreichs, als der zweite pariser Friede die an Krieg und Staatsumwälzungen reichste Epoche Europa's abschloß, und der wiener Congreß die Wiederherstellung Oesterreichs, die Neugestaltung Deutschlands und die Führerrolle Oesterreichs in demselben befestigt hatte. Einem vom starren Bewußtsein absoluter Herrscherrechte erfüllten Geiste, einem religiösen und fatalistisch angelegten Gemüthe, wie das K. Franz I., mußten diese Erfolge als providentielle Fügung, als ein Geschenk höherer Gunst erscheinen, die ihm dafür als unverbrüchliche Herrscher-Pflicht auferlege: Jeder dem herrschenden System entgegenstrebenden Regung als Vorboten einer neuen Revolution im In- und Auslande unnachsichtlich entgegenzutreten. Der Buchstabe des Vertrags sowie des Gesetzes blieb für

Franz I. die Richtschnur seines Lebens; das liegt in seiner Devise: „die Gerechtigkeit ist die Grundlage der Reiche.“ In harten Stürmen früh gealtert an Körper und Seele, hatte der nüchtern, praktisch angelegte Kaiser, die größte Revolution in ihren Phasen, die ganze Sündflut wilder Gräuel erlebt, die Republik Frankreich zur militärischen Monarchie Napoleon's, die feurigsten Freiheitshelden zu gewinnsüchtigen Dienern absoluter Herrschaft sich umwandeln sehen. Einem solchen Geiste, der nur das Nächstliegende, die concrete Erscheinung, den Einzelmenschen, scharf in's Auge faßt, ohne den weiten Kreis der Staats- und Völkerbedürfnisse zu überblicken, die Forderungen der Zeit, den Gang der Weltideen und die Tendenzen der großen Ständemassen in der menschlichen Gesellschaft zu begreifen oder zu ahnen, mußte jedes Wort von Freiheitsbedürfniß und Volksrechten entweder als hohles Pathos schwärmerischer Ueberspanntheit, oder als böswillige Unbotmäßigkeit erscheinen. Ebenso dachten die andern Monarchen, und leider fehlte es nicht an beirrenden Erscheinungen.

Kaiser Franz I. hielt streng auf Ordnung im eigenen Hause, dessen Seele seit November 1816 die vierte Gemahlin Caroline Auguste von Bayern wurde, und diese vielgeschäftige Hausvaterrolle, wobei nie gefragt werden dürfe, was die Familie über einen Befehl des Oberhauptes denke, hielt er auch den weltlichen und geistlichen Unterthanen im Staate gegenüber fest.

Kaiser Franz I. Popularität wurzelte in der bürgerlich schlichten Erscheinungsweise des Herrschers, welcher so häufig die Provinzen durchreiste, in der Kunst, zu rechter Zeit ein väterliches, oder ein Wort trockenen, aber packenden Humors zu sprechen, in der glücklichen Gabe, sich der Denk- und Sprachweise des Oesterreichers im Ernst und Scherz anzupassen, durch und durch Deutsch-österreicher, insbesondere Wiener, zu sein. Glücklicher als sein Oheim Joseph II. behauptete Franz I. seine Popularität, bei allem gelegentlichen Raisonniren über seine Regierungswirthschaft (man denke nur an den Enthusiasmus der Wiener bei seiner Genesung 1826), und dieses Glück, diese Popularität täuschte ihn über die Haltbarkeit seines Systems.

Sein oberster Vertrauensmann, der Staatslenker Metternich, leichtlebig, Rationalist, der die katholische Kirche nur aus Rücksichten des Staatsvortheils patronisirte, reich an politischen Gedanken, arm an großen schöpferischen Staatsideen, biegsam, schmiegsam, aber auch stählern, wenn es eine Staatsaktion galt, besaß Alles, was ihn dem Kaiser beliebt, ja unentbehrlich machen konnte; ein feines Verständniß für die Anschauungen und Ueberzeugungen des Kaisers und andererseits für die Aufgabe, das Gewicht Oesterreichs unter den Staaten, sein Ansehen in der öffentlichen Meinung Europa's zu wahren.

Metternich ist nicht für das absolute Staatsregime verantwortlich zu machen. Er war nicht sein Schöpfer, nur sein Träger nach Außen; in der inneren Verwaltung hielt der Kaiser das Ruder fest. Metternich, der diplomatische „Virtuose,“ würde sich auch mit dem constitutionellen Regime abgefunden haben; aber es vorzubereiten stand ihm fern; die Gewohnheit und der Glaube an ihre Zweckdienlichkeit erwachsen zur stärksten Macht, aus ihnen gestaltet sich die Maxime, das Dogma: so und nicht anders müsse es sein.

Die Staatsmaschine Oesterreichs arbeitete unter den Augen des Kaisers nach dem gleichen Plane durch Jahrzehnte. Seit 1826 war der böhmische Oberstburggraf Franz Anton Graf Kolowrat-Libsteinski († 1861, Wurzbach 12. B. 392) an Stelle des Grafen Zichy als dirigirender Staatsminister für innere Angelegenheiten in das Cabinet getreten und strebte eine dem Staatskanzler ebenbürtige Stellung an. Der wackere Stadion († 1824) hatte seit 1816 mit verschiedenen Mitteln, besonders aber durch Gründung der Nationalbank (späteres Statut von 1828), den Tilgungsfond und Anlehen die Heilung der Finanzen angestrebt. Der dem Grafen Kolowrat befreundete Graf Klebelsberg übernahm 1830 das Präsidium der Hofkammer, ohne in der Bewältigung des wachsenden Deficits glücklich zu sein. Seine Entlassung brachte den Rheinländer Eichhoff (1834—1840, † 1866, Wurzbach 4. B. S. 12, 24. B. 400) in das Amt, dessen Findigkeit aber den tiefliegenden Gebrechen noch weniger steuern konnte.

Am meisten Schatten fiel auf das Policeidirektorium, dessen allgewaltiger Vorstand (seit 19. Mai 1817 bis 1848) Joseph Graf Sedlnitzky († 1855, Wurzbach 33. B. 284—8) seine schwierige Aufgabe in der peinlichsten Weise durchzuführen und die geheime Policei zu dem breitesten Netze auszubilden verstand. So kam das außerungarische Oesterreich als Staat ohne alles landschaftlich autonomene Wesen, als „Policeistaat" in Verruf, während jenseits der Leitha in und außerhalb der Landtage das freie, ungebundene Wort erschallen durfte, und darin lag der bedauerliche Gegensatz, der ungemeine Vorsprung der östlichen Reichshälfte.

Aber den Patrioten des stammländischen Oesterreich, der vergleichend die Blicke zum Auslande und zurück heimwärts lenkte, schmerzte tiefer noch als die fremde Geringschätzung alles „Oesterreichischen" in Wort und Dichtung, der auch das dramatische Genie eines Grillparzer's verfiel, die unleugbare Stagnation des geistigen Lebens in der Schule und Gesellschaft, das Täuschende in der äußerlichen, schlendrianmäßigen Erfüllung der „Form und Norm", der bleierne Druck der geistigen Atmosphäre, die Alles umgab. Das unleugbare, der materiellen Cultur günstige Bemühen der Regierung, Landwirthschaft, Gewerbe, Verkehrswesen emporzubringen, das Aufkommen der landwirthschaftlichen Vereine, Ausstellungen, neuer großartiger Straßen, ebenso wie das Wohlleben, die „Gemüthlichkeit" des vormärzlichen Lebens konnte ihn dafür nicht entschädigen; und wußte er auch, daß der Staat dem Kirchenwesen gegenüber die Grundsätze des Josephinismus festhalte, daß ihm weniger das Religions- als das Staatsgefährliche bei manchen Maßregelungen im Sinne läge, so mußten ihn denn doch Erscheinungen, wie die Restauration des Jesuitenordens in Oesterreich unter anderen Namen, die Thätigkeit einer ultramontanen, nicht den Frieden sondern den Kampf in die Kirche und Gesellschaft tragenden, von ausländischen Convertiten geleiteten Partei — gründlich verstimmen. Am meisten that ihm jedoch der Vorsprung Ungarns im politischen Leben weh; in dieser Beziehung stand der Translejthanier hoch über ihm und durfte ziemlich unverblümt über das „k. k. Kreishauptmannssystem" Cislej-

thaniens seinen Spott ergießen. Denn mit feurigem Schwunge, mit rücksichtsloser Energie gegen Alles Nichtmagyarische brachte jener sein Volksthum, seine Sprache empor, und bedeutende Talente progressistischer und conservativer Natur maßen im regen Wetteifer ihre Kräfte, einig im Patriotismus und in Opferwilligkeit, mit kühner Stirne nach oben.

Metternich war nicht blind für die Forderungen der Zeit. Drei Jahre vor dem Tode des Kaisers hatte er durch Gentz im österr. Beobachter einen inhaltschweren Artikel schreiben lassen, der die unblutige Auflösung des Gegensatzes von Volkssouveränität und monarchischem Princip in einer repräsentativen Verfassung, also in einem constitutionell-monarchischen System, behandelte und es aussprach, daß das System des regelmäßigen Fortschrittes nicht in nothwendigem Widerspruche mit dem System der Erhaltung stünde.

Der Kaiser konnte jedoch für einen Umbau des Staatswesens nicht gewonnen werden, und Metternich ließ bald den Gedanken fallen, für welchen gerne auch sein Rivale Kolowrat — von seinem Standpunkte aus als Freund von Verwaltungsreformen — eingetreten wäre. Ohnehin konnte er keine tieferen Wurzeln schlagen. Kaiser Franz schied (2. März 1835) aus dem Leben, ohne zu ahnen, daß es bald mit den stillen Tagen Oesterreichs zur Neige ginge. Sein Nachfolger Ferdinand der „Gütige" (1835—48), dem das Verhängniß eine Regierungserbschaft überwies, welcher seine harmlose, weiche Seele nicht gewachsen war, übernahm das Scepter, während die Regierung selbst in anderen Händen liegen mußte, und zwar, zunächst mittelst der im Dezember 1835 neu geordneten Staatsconferenz, seines Stellvertreters Erzherzog Ludwig, des Fürsten Metternich und Grafen Kolowrat, als Vertreters der Finanzen. Das Hofkammerpräsidium übernahm 1840 an Eichhoff's Stelle der an Geist und Streben ungleich tüchtigere Emporkömmling, der Mährer Carl Freiherr von Kübeck (Wurzbach 13. B. 308).

Wir stehen vor der Genesis der Revolution des Jahres 1848. Sie haftet in drei Grundursachen: in der gemeineuropäischen Reaction des Liberalismus gegen die Zwangsformen des absoluten Staates, in der Nationalitätsidee, verhängnißvoll für einen Staat, der wie Oesterreich seine Einheit nicht in der nationalen, sondern in der Dynastie besitzt und besitzen muß, und dessen Nachbarn, das nichtösterreichische Italien, die deutsch nationale Einheitspartei und Rußland vor Allem, als Hort des Panslavismus, bequeme Angriffspunkte im Süden und Osten für eine stille aber wirksame Agitation fanden, und endlich in dem autonomistischen Streben der Provincialstände Oesterreichs und Ungarns. Während aber hier ein kräftiges parlamentarisches Streben Autonomisten und Nationale, Conservative und Radicale zu einem wuchtigen Sturmlaufe vereinigte, — war der Feldzug der Stände Böhmens gegen das „Metternich'sche System" nicht so entscheidend, denn die nationale Opposition, zu deren kühnsten Sprechern Havlíček (Borowsky) gehörte, war mehr in Liberalen- als Ständekreisen zu Hause. In Deutsch-Oesterreich vollends war die ständische Bewegung in dem entscheidendsten Augenblicke von der liberalen und deutsch-nationalen überholt (Krones, Gesch. Oesterreichs 4. B., Berlin 1879, S. 563—635).

Es ist begreiflich, daß unter Verhältnissen, wie sie hier angedeutet wurden, große Fortschritte, sowohl in der Gesetzgebung, wie in der Verwaltung, nicht wohl geschehen konnten.

In ersterer Beziehung sind hervorzuheben:

1. Nach Einführung des Hauptschuldenbuches bei der mähr. Landtafel (Hfdt. 6. Sept. 1791 Nr. 200 Just. Ges. Slg.), die Verbesserung „der zur Befestigung und Erweiterung des Privatcredits so wichtigen Landtafeln" in Böhmen und Mähren (Patent 22. April 1794 Nr. 171), das beste und ausführlichste Landtafelgesetz der Periode, welchem der Entwurf zur Errichtung der böhm. und mähr. Landtafel nach dem Muster der österr. zu Grund lag, den der als böhm. Landrechtspräsident 1802 verstorbene Franz Joseph Freiherr von Bieschin verfaßt hatte (Maasburg 99, 126), wozu später auch eine allgemeine Landtafel-Taxordnung kam (Patent 1. April 1812); 2. das Strafgesetzbuch (Patent 3. Sept. 1803 Nr. 626); 3. das Wucherpatent vom 2. Dez. 1803 Nr. 640; 4. das Pestreglement (Patent 21. Mai 1805 Nr. 731); 5. das Finanz-Patent vom 20. Februar 1811 Nr. 929); 6. das neue bürgerliche Gesetzbuch (Patent 1. Juni 1811 Nr. 946); 7. die vier Patente vom 1. Juni 1816 (Nr. 5248—51), welche nach Erlangung eines dauernden Friedens, mit der Einführung einer Centralverwaltung der Finanzen und dem Eintritte des Grafen Stadion als Finanzminister und oberster Chef aller Finanz- und Cameralbehörden (Hfkzdt. 13. April 1816), zur Ordnung der finanziellen Verhältnisse des Staates erlassen wurden und dahin gingen: a) es soll nie mehr neues Papiergeld mit Zwangswerth in Zwangsumlauf gesetzt und das bestehende vermehrt, vielmehr mittelst einer neu creirten privilegirten Nationalbank successiv eingelöst und die Geldcirculation auf die Grundlage der conventionsmäßig ausgeprägten Metallmünze zurückgeführt, ein Staatsschulden-Tilgungsfond geschaffen werden, b) die Zölle, Taxen, Erwerb-, Personal- und Judensteuern sind nach dem ursprünglichen Ausmasse mit Hinweglassung der darauf gehafteten Zuschläge in Conventionsmünze zu entrichten; c) Einrichtung der priv. österr. Nationalbank als Privatinstitut unter dem Schutze der Staatsverwaltung als Zettel-, Esconto-, Hypotheken-Bank und Verwalter des Tilgungsfondes, d) Werth der Kupfermünze, wo sie als Theiler oder zur Ausgleichung von C. M. verwendet werden, nur zur Hälfte ihres dermaligen Werthes; mit diesen Gesetzen hingen zusammen ein neuer Münztarif (Hfdt. 9. Aug. 1816 Nr. 1275), die Statuten der österr. Nationalbank (Patent 15. Juli 1817 Nr. 1347), die Gründung eines allgemeinen Tilgungsfondes für die verzinsliche Staatsschuld, zu dessen Dotirung auch die Kaufschillingsbeträge von veräußerten Staatsgütern bestimmt wurden, die in einem ausgedehnteren Maße hintangegeben werden sollten (Patent 22. Jänner 1817), die Einführung eines neuen Grundsteuer-Systems auf Grund einer kunstmäßigen Vermessung und Ertragsschätzung (Patent 23. Dez. 1817), und einstweilen eines Grundsteuer-Provisoriums auf Grundlage des josephinischen Systems (1819), der Haussteuer

(1820), beider, so wie der allgemeinen Verzehrungssteuer (1829), an Stelle vieler, in früheren Nothzeiten aufgekommener, Abgaben.

Den Anlaß zu den maßgebendsten und musterbildenden Gesetzen des Anfangs der Regierung Franz II. gab durch seine Organisirung das vergrößerte Galizien (Domin 291), in welcher Hinsicht zu erwähnen sind: das bürgerliche Gesetzbuch (Patent 13. Febr. 1796), das Strafgesetzbuch (Patent 17. Juni 1796), die Gerichtsordnung (Pt. 19. Dez. 1796), die Taxordnung (Pt. 6. Juli 1797) und die Wechselordnung (Pt. 10. Okt. 1797) für West-, das bürgerl. Gesetzbuch auch für Ostgalizien (Pt. 8. Sept. 1797), die Vorschrift über die Verfahrungsart bei den Gerichtsbehörden in Westgalizien vom 27. Nov. 1801 und die erste allgemeine Criminalgerichts-Instruktion, welche mit dem Hofdekrete vom 28. Oktober 1808 für beide Theile Galiziens gegeben wurde.

Eine allgemeine Gerichtsordnung für alle Erblande wurde schon 1797 in Aussicht gestellt, eine österr. Lehenordnung schon 1805 (vom Hofrathe Fölsch), ein vollständiges Wechselrecht 1817 (von Zimmerl) entworfen, es wurde schon 1809 angeordnet, ein allgemeines Handelsgesetzbuch zu verfassen und auch zum Theile entworfen, nach der a. h. Entschließung vom 1. Jänner 1818 sollte, nachdem eine Grundbuchsordnung für Mähren und Schlesien, und eine für Böhmen entworfen worden, im Landtafel- und Grundbuchswesen für die Zukunft ein einziges allgemeines Gesetz zur Richtschnur dienen (Domin 272, Maasburg 158); allein alle diese u. a. Gesetze kamen nicht zu Stande und in der Regierungszeit Ferdinand I., aus welcher nur das Gesetz gegen Gefälls-Uebertretungen von 1835 und das Gesetz über das summarische Verfahren in geringeren Civilrechtsstreitigkeiten vom 24. Okt. 1845 hervorzuheben sind, trat fast ein Stillstand in der Justizgesetzgebung ein (Domin S. 212—361, Harrasowsky, Maasburg u. a.).

Werfen wir (sagt Domin S. 360) einen Blick zurück auf das Jahrhundert österr. Justizzustände von 1749—1848, so sind es zwei Momente zunächst, welche auf den Entwicklungsgang desselben von größtem Einflusse waren: die Fortschritte der Rechtswissenschaft einer- und die Wandlungen der österreichischen Staatsidee andererseits. Jene machten sich namentlich in den Detailbestimmungen der verschiedenen Gesetzes-Operate des materiellen und formellen Civil- und Strafrechtes bemerkbar; diese gelangten in dem Aufgeben der Provincialgesetze, in der Organisirung der Justizbehörden und in einzelnen Verfügungen der administrativen Justiz besonders zur Geltung. Hier wie dort zeigen sich neben gewaltigem Vorwärtsschreiten auch einzelne Rückschritte, und merkwürdigerweise fallen die letzteren in beiden Richtungen auch der Zeit nach zusammen. Das Erwachen der Staatseinheitsidee unter Maria Theresia und die straffe Centralisation Kaiser Joseph's waren dem Einfluß der fortschreitenden Rechtswissenschaft auf die Justizgesetzgebung günstig. Die leopoldinische Restauration mit ihrem Zurücklenken auf die Bahn des Provincialparticularismus brachte die Legislatur auch mit der wissenschaftlichen Entwickelung in Conflict, und erst die, hauptsächlich durch die Gründung des österreichischen

Kaiserreiches wieder zur Geltung gelangende Idee der Staatseinheit, welche in der zweiten Hälfte der Regierung des Kaisers Franz und unter Kaiser Ferdinand einem gemäßigten Dualismus als Regulator diente, führte die Justizpflege wenigstens in den cisleithanischen Provinzen wieder allmälig auf den josephinischen Standpunct zurück.

Noch aber stand am Schluße der von uns geschilderten Zeit die Patrimonialgerichtsbarkeit in schönster Blüthe und die Idee der politischen Gleichberechtigung aller Staatsbürger war noch in einzelnen Gebieten der Rechtspflege, namentlich auch in jurisdictioneller Beziehung, nicht ganz zum Durchbruch gelangt.

Bezeichnend den Rückgang und Stillstand, wie im Kirchen-, Schul-, Censur-, Policeiwesen u. a., sind noch andere Gesetze, von welchen wir zum Beispiele einige aufführen wollen. Fideicommißgüter können nur mit Uebereinstimmung aller Theilnehmer und Bestätigung der Gerichtsbehörden in Fideicommißkapitale verwandelt werden (Pt. 14. Juni 1798 Nr. 420, mit theilweiser Aufhebung jenes von 1785). Alle Lehen-Allodialisirungen sind in der Regel untersagt (Hfdt. 29. Mai 1816 Nr. 1247). Das Gesetz über den landtäflichen Besitz in Mähren und Schlesien (Hfkzdt. 23. Dez. 1812).

Alle öffentlichen Beamten haben einen eidlichen Revers abzulegen, mit keiner geheimen Gesellschaft im In- oder Auslande verflochten zu sein (Cabinetsschreiber 23. April 1801). Sowohl der unadelige katholische Clerus (Cabtsch. 25. März 1802), als auch die unadeligen Prediger der augsburgischen und helvetischen Confession (Hfdt. 17. Juni 1808) werden der Gerichtsbarkeit der Landrechte unterworfen. Nachdem eine Vorschrift über die Wahl zur Besetzung der Magistrate gegeben worden (Hfdt. 14. Februar 1797 Nr. 340), wurde später angeordnet, daß die Bürgermeister in allen landesfürstlichen Städten und Ortschaften in ihrem Amte, ohne neue Bestätigung, lebenslänglich belassen werden (Hfdt. 17. Jänner 1802 Nr. 588), ebenso in allen Städten, die mit einem organisirten Magistrate versehen sind (Hfdt. 22. August 1806 Nr. 779), endlich, daß Magistratsglieder, welche Rechtskenntnisse haben müssen, nicht mehr zu wählen sind, sondern vom Gubernium und Appellationsgerichte gemeinschaftlich nach vorausgegangener Concursausschreibung und Vorschlag zu ernennen, die Bürgermeister in den Hauptstädten (in Mähren zu Brünn und Olmütz) vom Kaiser, die blos für die politischen und ökonomischen Geschäfte bestimmten Individuen fernerhin zu wählen sind (Hfdt. 1. April 1808 Nr. 838, Hfdt. 27. Jänner 1809 für Böhmen, M. und Schl. S. über die Gestaltung des Gemeindewesens meine Gesch. von Iglau und Beiträge zur Gesch. d. k. Städte im 13. B. Sekt.-Schr.). Noch vor dem Thorabschlusse verstand sich die Regierung schüchtern nur zu freiwilligen Abfindungen zwischen den Grund- und Zehentherren und ihren Holden über die Robot- und Zehentablösung (Hofkzlei-Präsidialdt. 18. Dez. 1846), was freilich durch die bald hernach eingetretenen politischen Ereignisse weit überholt wurde.

Was die Aenderungen in der Verwaltung betrifft, so kamen solche in der Regel nur vor, wo sie durch besondere Veranlassungen geboten wurden,

wie durch den Länderzuwachs, Resignation der Patrimonialgerichtsbarkeit (in den österr Ländern), offenbare Unzulänglichkeit der Personal- und Gehaltsbestellung u. a Verhältnisse; am wenigsten fanden sie, wie schon bemerkt wurde, in den böhmischen Ländern statt.

Wir wollen, mit besonderer Beziehung auf Mähren und Schlesien, nur erwähnen die Errichtung eines allgemeinen Militär-Appellations-Gerichtes, als zweiter Instanz in Streit- und Eintrachts-, wie in Criminalsachen (Hfdt. 12. Nov. 1802, Nr. 583 J. G. S.); die Errichtung einer k. k. Berggerichts-Substitution für Mähren und Schlesien zu Brünn, als erster Instanz in berggerichtlichen, Berglehens- und sonstigen Bergwesens-Gegenständen mit bloß informativer Procedur und Unterordnung unter das Bergericht zu Kuttenberg, abgesondert vom Landmünzprobieramte (Hfdt. 16. August 1811 Nr. 954); die Aufhebung der Freiheit in der Advokatie und locale Fixirung der Zahl der Landes-Advokaten (Domin 323, 357), für Mähren und Schlesien auf 49 (a. h. Entschl. 2. April 1822 Nr. 1861); die neue Regulirung des Personal- und Besoldungs-Status der landesfürstlichen Behörden in Mähren und Schlesien, wie der fürstlichen Landrechte in Schlesien; die Regulirung der Criminalgerichte in beiden; die Umgestaltung in der Finanzverwaltung.

Das Drängendste war wohl die Milderung des harten Loses der Staatsbeamten.

Um die mißliche Lage zu verbessern, in welche dieselben durch die überhand genommene Theuerung geriethen, bestimmte Kaiser Franz mit demselben a. h. Handbillete vom 30. Dez. 1806 (in Meynert's Franz 57—62), durch welches die Regierungs-Grundsätze, die Pflichten und Obliegenheiten der Hof- und Länderstellen, dann der einzelnen Beamten umständlich auseinander gesetzt wurden, daß der Besoldungsstand sämmtlicher Länderstellen, Gubernien und Kreisämter — in so fern derselbe in manchen Stücken vielleicht nicht schon vortheilhafter wäre — ganz verhältnißmäßig nach jenem Salarialstande regulirt werden soll, welcher bei dem galizischen Gubernium, dann bei den Kreisämtern West-Galiziens bestand (Hfzdt. 19. Jänner, Hofkammerdekret 5. Februar 1807 Z. 3357, Gbdt. 13. März 1807 Z. 4526). Hiernach wurden vom 1. Jänner 1807 an für das m.-schles. Gubernium folgende neue Besoldungen aus der Kammeralkasse bestimmt: Der Gouverneur blieb bei seinem früheren Genuße (8000 fl., dann 3000 fl. aus dem mähr. ständ., 600 fl. aus dem schles. ständ. Domestikalfonde und 200 fl. für den Fürstentag in Schlesien, aus dem letzteren Fonde); der Hofrath blieb bei dem früheren Gehalte von 4000 fl.; er gehörte aber, so wie der geistliche Referent, welcher 800 fl. aus dem Religionsfonde und den Rest auf eine Gubernialraths-Besoldung aus einer Dom-Präbende erhielt, zur Zahl der systemisirten neun Gubernialräthe. Von diesen haben die zwei ältesten (außer dem Hofrathe — Hfkzdt. 18. August 1807 Z. 15792) die höhere Besoldung von 2500 fl., die andern die mindere (früher durchgängige) von 2000 fl. zu beziehen. Die früheren Besoldungen der 9 Gubernial-Sekretäre (5 zu 800,

1 zu 900, 1 zu 1200 und 1 zu 1500 fl.) wurden (nach Hfkzdt. vom 19. Nov. 1807 Z. 22.754, Gbdt. 4. Dez. 1807 Z. 23.833) für 1 auf 1500 fl., für 4 auf 1400 fl. und für 4 auf 1200 bestimmt und dem böhm. Gubernial-Translator (damal Gubernial-Sekretär Raffay) eine Remuneration von 100 fl. bewilligt. Die Gehälte der 10 Gub.-Concipisten (4 mit 600, 6 mit 500 fl.) wurden auf 700 für 5 und 600 fl. für 5, der Direktoren des Einreichsprotokolls, der Registratur und des Expedits von 1000 und 900 fl. auf 1200 fl., der Adjunkten der letzteren 2 Hülfsämter von 700 und 600 fl. auf 800 fl., der 6 Registranten von 400 fl. (4) und 600 fl. (2) auf 600 (3) und 500 (3), der 19 Kanzlisten von 2—400 fl. auf 4—700 fl., der 2 Thürhütter von 200 und 250 fl. auf 400 fl., der 2 Kanzleidiener von 200 und 170 auf 250 fl., des Heitzers von 230 fl. auf 250 fl. und der 3 Hausknechte von 120 auf 144 fl. nebst dem früheren Kleiderbeitrage von 18 fl. erhöht (Hfkzdt. 19. Jänner, Hfkammdt. 5. Febr. 1807).

Durch die Creirung einer Gub.-Sekretärs- und zweier Concipisten-Stellen bei der m.-schl. Grundsteuer-Regulirungs-Provinzial-Commission (1824) und deren Einreihung in den Status des Guberniums, nach Aufhebung dieser Commission (1827), wurde der Stand der Gub.-Sekretäre und der Gub.-Concipisten auf 12 vermehrt.

Auf Grund der a. h. Entschließung vom 6. Dez. 1806 wurde daher mit der a. h. Entschl. vom 10. August 1838, Hfkmdt. vom 17. Okt. 1838 Z. 38,551, Gbdte. vom 17. Nov. 1838 Z. 41,468 eine neue Besoldungs-Regulirung dieser Stellen in der Art bewilligt, daß von den 10 Gub.-Sekretären 3 (statt bisher 1) den Gehalt von 1500 fl., 4 von 1400 fl. und 3 (statt bisher 5) von 1200 fl., dann von den 12 Concipisten 6 den Gehalt von 700 und 6 von 600 fl. zu beziehen haben.

Das Hfkzdt. vom 9. Nov. 1810 verordnete die Anstellung von Landes-Thierärzten in den deutschen Provinzen mit 600 fl. Gehalt, sobald geeignete Individuen vorhanden sein werden. In Mähren wurde erst 1822 einer angestellt (S. Notizenbl. 1864 Nr. 9).

1833 kam in den Gub.-Status auch ein Katastral-Mappen-Archivar mit 800 fl. vor.

Bei jedem der 8 m.-schl. Kreisämter wurden die Besoldungen der Kreishauptleute von 2000 auf 2500 fl. und ein Reisegeld von 500 fl. zur instruktionsmäßigen Bereisung ihres Kreises, seit 1. Nov. 1818 in C.-M., Hfkmdt. 22. Dez. 1818 Z. 56,301), der drei Kreiskommissäre (nur in Brünn und Olmütz war auch noch ein 4., der als gewesener Schulcommissär seinen Gehalt aus dem Studienfonde bezog; mit der a. h. Entschließung vom 14. Mai 1843 wurde die Systemisirung eines 4. Kreiskommissärs mit 800 fl. Gehalt in Brünn und Olmütz genehmigt) von 6-, 7- und 800 fl. auf 800, 900 und 1000 fl. nebst der Schadloshaltung für die Fuhrkosten selbst bei officiosen Reisen (gegen Einstellung der bisher in Schulsachen genossenen Reisekosten von 50 fl.), des Kreisphysicus (in Mähren mit 466 fl. 40 kr., in Schlesien mit 400 fl.) auf 600 fl., des Kreissekretärs von 500 fl. auf 600 fl.

(4) und 700 fl. (4), des Protokollisten von 300 auf 500 fl., der drei Kanzlisten von 150 und 200 fl. auf 250, 300 und 400 fl., endlich der (3 bis 5) Kreisboten von 120 auf 144 fl. nebst dem früheren Livreegelde von 37 fl. erhöht und die Anstellung eines Registranten bei dem Kreisamte in Aussicht gestellt.

Statt der bisher dem Kreishauptmann auf Kanzleispesen bewilligt gewesenen 200 fl. jährlich sollten angemessene Pauschal-Beträge bestimmt werden (Hfkmdt. 5. Febr. 1807 Z. 3357, Gbdt. 13. März 1807 Z. 4526).

Durch diese Gehalts-Erhöhungen bei dem Gubernium und den Kreisämtern (ohne Registranten) steigerte sich der Besoldungsstand von 96,440 fl. auf 128,078 fl., daher um 31,638 fl.

Seine Majestät sprachen die Hoffnung aus, daß manche der wohlhabenden Landesbewohner unentgeltlich Dienste leisten würden, wodurch sie den geschickteren und fleißigeren Mitbewerbern nicht den Rang ablaufen dürfen, indem nur bei gleichen Eigenschaften auf die unentgeltliche Dienstleistung entscheidene Rücksicht genommen werden könne. Es ist aber eine bekannte Sache, daß dieser Dienst der Ueberzähligen, welche, in der Regel bei geringer Leistung, gar bald in besoldeten, höheren Dienst einzutreten suchten, dem Protektionswesen des hohen Adels noch mehr den Weg bahnte.

Um das Schicksal des Kanzleipersonals bei den Kreisämtern zu verbessern, ordnete die a. h. Entschl. vom 15. Jänner 1842 an, daß das Kreisamtskanzleipersonal künftig nur einen nach zwei Gehaltsabstufungen bestehenden Concretalstatus der Provinz bilden und die Gehalte jener Kanzlisten, welche nur 250 fl. jährlich betragen auf 300 fl. erhöht werden sollen. Hiernach hatten von den im Ganzen bestandenen Kreisamtskanzlisten 15 einen jährlichen Gehalt von 400 fl. und 15 von 300 fl. vom 15. Jänner 1842 an aus dem Kammeralfonde zu beziehen (Hfkmdt. 10. Mai 1842 Z. 19,363).

Nach dem Hfkmdte. vom 22. Mai 1842 Z. 13,431 wurde das in Böhmen seit 1838 bestandene Diäten-Provisorium für Kreisamtsbeamte auch in den übrigen deutschen und galizischen Provinzen vom 1. Nov. 1842 an versuchsweise auf die Dauer von 3 Jahren eingeführt, wornach, mit Aufhebung des bisherigen Unterschiedes zwischen zahlbaren und nicht zahlbaren (officiosen oder ämtlichen und nicht officiosen oder Partei-Angelegenheiten), allen Kreisamtsbeamten ohne Unterschied (mit Ausnahme der für Conceptspraktikanten, Canzlisten oder andere mindere Beamte verbliebenen 1 fl. 36 kr.) und zwar auch den unentgeltlich dienenden Beamten eine tägliche Diäte von 2 fl. CM. bewilligt wurde, welche in Parteisachen an den Kammeralfond rückzuvergüten waren. Das Pauschale der Kreishauptleute blieb.

Wir haben der Regulirung des Personal- und Gehaltsstandes der einflußreichsten politischen Behörden eingehender gedacht, um einen Begriff von den damaligen Verhältnissen zu geben, können aber nicht mit solcher Ausführlichkeit bei den anderen landesfürstlichen Behörden verweilen.

Deshalb wollen wir nur bemerken, daß die Einrichtung der alten Straßen- und der 1788 neu creirten Provinzial-Baudirektion, so wie

der nach der a. h. Entschließung vom 27. Jänner 1829 vereinten Provinzial-Bau- und Straßendirektion schon früher (in meiner Gesch. d. Verkehranst. in M. Schl., Brünn 1855 (aus dem 8. B. Sekt.-Schr.), S. 38, 55, 94 ff.) besprochen worden ist, und daß zu gleicher Zeit, wie bei den politischen, der Kaiser auch das Schicksal seiner Justiz-Beamten verbesserte.

Mit dem Hofkammerdekrete vom 11. August 1808, Z. 26373 langte nämlich ein neuer Besoldungs-Stand des m.-schl. Appellationsgerichtes und m.-schl. Landrechtes, mit der Wirksamkeit schon vom 1. August 1807 an, herab, der erste in ähnlicher Weise wie bei der politischen Landesstelle; was aber die vornehmste Justizbehörde erster Instanz betrifft, so bestimmte der Kaiser nach dem Hofdekrete vom 27. Juli 1808 den neuen Personal- und Besoldungsstand des m.-schl. Landrechtes auf 1 Präsidenten mit 5000, 6 Räthe (2 mit 1800, 2 mit 1600, 2 mit 1400 fl.) mit 9600, 3 Sekretäre (2 mit 1100, 1 mit 1000 fl.) 3200, 1 Rathsprotokollisten mit 800, 1 Registraturs-Direktor mit 1000, 1 Expedits-Direktor mit 900, 1 Einreichungs-Protokollisten mit 800, 2 Registranten, zu 600, 1200, 5 Kanzlisten (2 mit 600, 2 mit 500, 1 mit 400) 2600, 2 Raitofficiers, zu 700, 1400, 4 Gerichtsdiener, zu 300, 1200, 1 Landtafel-Registrator mit 1000, 2 Landtafel-Kanzlisten, zu 600, 1200 Gulden. Die erhöhten Besoldungen nahmen schon vom 1. August 1807 den Anfang.

Hinsichtlich der fürstlichen Landrechte zu Teschen und Troppau bestimmte die a. h. Entschließung vom 14. August 1841: „Die Landrechte zu Teschen und Troppau haben fürhin gegen dem noch fortzubestehen, daß 1. das Personal und dessen Bezüge auf die weiter unten ersichtliche Art regulirt werden und von dieser Regulirung ohne a. h. Bewilligung nicht abgegangen werden könne, 2. daß die Ernennung der Beamten ausschließlich dem Gerichtsherrn zustehe, 3. über den Rang und die Pension der herzoglichen Landrechtsbeamten und ihrer Familien finden sich Seine Majestät nicht bestimmt, eine Verfügung zu treffen." Der Personal- und Besoldungsstand für das teschner Landrecht hat also zu bestehen: Der Präsident mit dem jährlichen Gehalte von 2000, 1. Landrath 1000, 2. Landrath 900, ein Sekretär cum voto 700, Registrator, Taxator, Expeditor 600, 1. Kanzlist, zugleich Einreichsprotokollist 450, 2. Kanzlist 400, Ingrossist 300, Akzessist 200, Gerichtsdiener 180 fl. C. M. Für das troppauer Landrecht: Der Präsident mit dem Gehalte von 2000, 1. Landrath 1100, 2. Landrath 1000, ein Sekretär cum voto 800, Registrator, Taxator, Expeditor 650 fl., 1. Kanzlist, zugleich Protokollist 500, 2. Kanzlist 450, Akcessist 250, Gerichtsdiener 200 fl. C. M. Ueber die Frage, ob die betreffenden Fürstenthumsfonde auf diesen neusystemisirten Status ebenfalls zu concurriren haben, ist mit a. h. Entschließung vom 12. Febr. 1842 bestimmt worden, daß die Beiträge, welche die Beamten des troppauer Landrechtes aus dem schles. Fürstenthumsfonde bisher bezogen haben, ihnen auch ferner vorzubehalten sind. Die Bezüge, welche der teschner Fürstenthumsfond für das dortige Landrechts-Personal aus dem Titel der Landeschargen bestreiten muß, haben so lange zu verbleiben, bis in Betreff des

Fortbestandes oder der Aufhebung der schles. Landesofficierschargen entschieden sein wird. Nur darf, wenn eine solche Charge erledigt wird, solche vor der Hand nicht wieder besetzt werden (Hfkzdt. 23. Febr. 1842 Z. 4999).

Die von Joseph II. angeordnete Regulirung der Kriminalgerichtsbarkeit, beziehungsweise Bestellung von Kreis-Kriminalgerichten (S. S. 501) war auch in Mähren und Schlesien nicht durchgeführt worden. Noch 1792 bestanden in beiden Ländern, mit 8 Kreisen, 30 größeren Theils nur mit einem geprüften Richter besetzte Kriminalgerichte und zwar 13 in Mähren zu Brünn, Auspitz, Nikolsburg, Olmütz, Schönberg, Proßnitz, Neutitschein, Kremsier, Hotzenplotz, Znaim, Iglau, Hradisch und Gaya, 17 aber in Schlesien zu Troppau, Jägerndorf, Teschen, Bielitz, Weidenau, Zuckmantl, Benisch, Freudenthal, Friedek, Freistadt, Reichwaldau, Oderberg, Odrau, Wigstadt, Grätz, Wagstadt und Johannesberg. Die Strafrechtsgeschichte wird zeigen, wie die Anordnung Joseph II. nach und nach binnen einem halben Jahrhunderte zur Ausführung gelangte. Vorläufig sei nur in Kürze bemerkt, daß in Mähren, wie schon 1786 in Neustadt, 1799 in Schönberg, 1801 in Proßnitz, 1803 in Hotzenplotz, 1807 in Gaya die Kriminalgerichtsbarkeit eingezogen, in Folge der Bestimmungen des Strafgesetzes von 1803 in Nikolsburg und Neutitschein nur die Untersuchung der Verbrechen (Inquisitoriate) belassen, in Schlesien 1806 die Kriminalgerichte auf drei, bei den Magistraten in Troppau, Teschen und bei dem johannesberger Landrechte, reducirt, aus Anlaß des Baues einer Frohnveste in Neutitschein mit a. h. Entschließung vom 26. Februar 1828 die Sichtung der Eintheilung der Kriminalgerichtsbezirke in Mähren und Schlesien angeordnet wurde, in Folge welcher 1830 das nikolsburger Untersuchungs- und 1845 die Kriminalgerichte in Kremsier und Neutitschein aufgehoben und der neu organisirte Magistrat zu Neutitschein als Kreiskriminalgericht für den ganzen prerauer Kreis bestellt, daß 1807 in Schlesien drei Kriminal-Bezirks- und ein allgemeiner schles. Kriminalfond, errichtet, endlich mit der a. h. Entschließung vom 12. Sept. 1841 bestimmt wurde, daß in so lang, als es nicht möglich sein werde, landesfürstliche Kriminalgerichte aufzustellen, sämmtliche Auslagen der Kriminalgerichte in Mähren und Schlesien von den ständischen Domestikalfonds (in Mähren mit dem, an den früher bestandenen Kriminalfond geleisteten, Kammeralbeitrage von 10,000 fl. C. M.) zu tragen, beziehungsweise umzulegen seien (in Mähren nach der a. h. Entschl. vom 1. Okt. 1842 auf den Dominikal- und Rustikal-Steuergulden). In Mähren nahm diese Angelegenheit einen friedlicheren Verlauf als in Böhmen, wo sie bekanntlich den Anstoß zur Opposition der Stände gab und daher auch die a. h. Entschl. vom 1. Febr. 1845 (J. G. Slg. Nr. 877) die Kriminalgerichtspflege und den damit verbundenen Aufwand schon vom J. 1846 an als Staatsaufwand erklärte.

Die größten Veränderungen mußten in der Finanzverwaltung eintreten, als man anfing, den Weg rationellerer Systeme einzuschlagen. Ohne der Finanzgeschichte vorzugreifen, machen wir daraus Einiges bemerkbar.

Wie die Contribution der Christen (durch die Grundsteuer), regelte

Joseph II. auch jene der Juden, indem er die Zahl der Judenfamilien in Mähren von 5106 auf 5400 vermehrte, die Familientaxe von 10 auf 5 fl. herabsetzte, zum Ersatze der hiernach auf die frühere Contribution von 82,200 fl. noch fehlenden 55,200 fl. nach dem Beispiele Galiziens die jüdische Verzehrungssteuer auf Eßwaaren einführte und beide unter der Bedingung einer Abfuhrssumme von 82,200 fl. auf 6 Jahre an Leopold Edlen von Köffiller in Pacht gab (Patent 17. Nov. 1787). Die Hälfte des Gewinnes des Pächters wurde zur Gründung eines mährisch-jüdischen Landesmassafondes bestimmt, welcher nach Erlangung von Geldkräften die Steuerzahlung für verschuldete Gemeinden übernehmen sollte (Hfdt. 26. Juli 1787, gegenwärtig hat er ein Vermögen von einer Million Gulden). Diese Steuer erhielt mit dem Patente vom 15. Sept. 1798 eine neue Einrichtung, kam in die Verwaltung einer 1798 errichteten k. k. Kameraladministration der jüdischen Verzehrungssteuer (1 Administrator, 1 Sekretär, 5 Kanzleibeamte), stand bis 1824 in eigener Regie, wurde von 1825—30 wieder verpachtet, von da neuerlich in eigene und zwar jene der vereinten Kameralgefällenverwaltung gezogen, endlich mit dem Patente vom 20. Oktober 1848 aufgehoben.

Sonst erfuhr die Verwaltung der direkten Steuern, wenn sie auch mannigfach eingeführt, aufgehoben und geändert wurden, bis zum Ablaufe der Zeitperiode nur geringe Aenderungen, da sie in der Regel dem Wirkungskreise der politischen Landesstelle oder vorübergehend bestellter Commissionen zugewiesen wurden, die Verwaltung der indirekten Steuern aber, welche mit der neuen allgemeinen Verzehrungssteuer (1829) eine mehrere Ausbildung gewannen, eine beinahe gänzliche Umwandlung. Das System der Concentrirung der Verwaltung verwandter Monopole verdrängte jenes der Special-Leitung und an die Stelle mehrerer einzelner Administrationen und speciell wirkender Aufsichts-Organe trat eine vereinte Gefällen-Verwaltung und eine Gränz- und eine Gefällen-, später vereinte Finanzwache. Neben der ersteren behaupteten sich mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse mehrerer Monopole nur einige eigene Verwaltungen.

Die Finanzverwaltung des Landes theilte sich zwischen dem Gubernium und der Kameralgefällen-Verwaltung; nur für einige Gefällenzweige gab es eigene Verwaltungen unter Centralstellen in Wien, indem das erstere die direkten, die andere die indirekten Staatsauflagen, mit Ausnahme des Post-, Lotto-, Pulver- und Salniter-Gefälls, dann der Gold- und Silberpuncirung, verwaltete und nur für die Administrirung der erwähnten Gefällszweige eigene Landesämter, nämlich die Ober-Postamts-Verwaltung, das Lotto-Amt, das Pulver- und Salniter-Distrikts-Commando und das Landes-Münzprobir- und Einlösungs-Amt, alle für Mähren und Schlesien vereinigt, bestanden.

Die direkten Steuern verwaltete nach der Mehrzahl das Gubernium, welches dieses Geschäft seit der Trennung der politischen von der Justizverwaltung unter der Kaiserin Maria Theresia fortan behalten hatte. Dasselbe

besorgte die Ausschreibung der Jahresschuldigkeiten an den direkten Steuern, überwachte deren Einhebung und Abfuhr, schrieb die Zuwächse vor und die Abfälle ab, und bewilligte innerhalb gewisser Gränzen die direktivmässigen Steuer-Nachlässe, Nachsichten und Freiheiten. Insbesondere bemaß dasselbe die Schuldigkeit eines jeden Erwerbsteuerpflichtigen, rektifizirte dieselbe nach Umständen, entschied über Recurse gegen die Steuerbemessung in erster Instanz und ordnete die Abschreibung der Steuerschuldigkeit bei deren Erlöschen an.

Nur die Erbsteuer-Geschäfte wurden in Mähren von einer eigenen Erbsteuerhofkommission, d. i. dem mährisch-ständischen Landes-Ausschuße mit Beziehung einiger Landräthe, in Schlesien aber von dem öffentlichen Convente, welcher jedoch der Controlle und Oberleitung des Guberniums unterstand, besorgt.

Das Gubernium (wie die mährische Erbsteuerhofkommission) unterstand auch in Steuersachen unmittelbar der vereinten Hofkanzlei und in Gefälls-Angelegenheiten, in so fern es auf dieselben nur mehr berathend und unterstützend Einfluß nahm, der allgemeinen Hofkammer in Wien.

Bei Aufhebung dieser Hofstellen und Errichtung von Ministerien kam auch die Verwaltung der direkten Steuern, sonach alle Finanzsachen, die Verwaltung der direkten und indirekten Steuern und des Staatseigenthums unter das Finanzministerium (Erlaß desselben 19. Mai 1848 Z. 926).

Der Provinzial-Staats-Buchhaltung lag nur die Revidirung der Contributionsfonds-Rechnungen und die Controllirung der Steuerabfuhr ob.

Dagegen besorgten der mährisch-ständische Landes-Ausschuß (S. über dessen Wiedererrichtung unter Leopold II. und weitere Gestaltung die Desiderien der mähr. Stände von 1790, von mir, Brünn 1864) mittelst der mährisch-ständischen oder Landschafts-Buchhaltung und der schlesische Convent (S. über denselben die Verf. und Verw. Oesterr.-Schl., von mir, Brünn 1854) mittelst der General-Steueramtsbuchhaltung die Evidenzhaltung der alten und neuen Katastraloperate, die jährliche Repartition der Grund-, Hausklassen- und Urbarialsteuer nach Kreisen und Bezirken und bei den zwei ersteren auch nach Gemeinden, die Prüfung der Hauszinssteuerfassionen und die Repartition dieser Steuer für Brünn, Olmütz und resp. für Troppau, die Adjustirung der Elaborate über den Zuwachs und Abfall der Steuerobjekte, über Steuer-Nachlässe, Nachsichten und Freiheiten und die Vormerkung der hierüber erfloßenen Bewilligungen des Guberniums oder der Hofkanzlei.

Die Kreisämter befaßten sich nicht mit dem administrativen Theile der Steuergeschäfte, sondern waren auf den erhebenden und exequirenden Dienst beschränkt und vorzugsweise berufen, auf den richtigen Einfluß der Steuerschuldigkeit zu wachen.

Die Steuer-Bezirks-Obrigkeiten (Dominien und Magistrate) waren verpflichtet, die Steuer-Subjekte und Objekte in Evidenz zu halten, die Steuerpflichtigen zur Vorschreibung zu bringen, die Steuerabschreibungen zu

veranlassen und die Steuern einzuheben und an die Bezirkskasse abzuführen. Damit hing der schon vor 1748 in Mähren entstandene, von Joseph II. aber mit dem Patente vom 9. Juni 1788 fest begründete Contributionsfond in Mähren und Schlesien (S. über denselben das Notizenblatt 1880 Nr. 1) zusammen, da ihm seit Einführung des Grundsteuer-Provisoriums (1820) zwei Procente der Grund- und Gebäudesteuer gegen Tragung der mit der Repartition, Einhebung und Abfuhr der Steuer, dann der Schlußberechnung verbundenen Auslagen überlassen wurden. Seitdem hatte dieser Fond, dessen Vermögen bis 1851, ohne die beträchtlichen Körnervorräthe, in Mähren auf 7,709,576, in Schlesien auf 659,727 fl. anwuchs, nebst der erwähnten noch die weitere Bestimmung, die einjährige Aussaat sicherzustellen, den Unterthan in Nothfällen zu unterstützen und gemeinnützige Anstalten (Aerzte, Hebammen, Zuchtstiere u. a.) möglich zu machen.

Nur bei der Erbsteuer ging die Vorschreibung und Abfuhr derselben von den Behörden aus, welche die Verlassenschaften abhandelten.

Nicht alle direkten Steuern flossen bei Einer Bezirkskasse ein. Die Grund-, Urbarial-, Hauszins-, Hausklassen-, Erwerb- und Judensteuer wurde von den Bezirksobrigkeiten in Mähren an die ständischen Landschafts-Einnehmerämter in jedem der 6 Kreise, in Schlesien an die ständischen Kreiskassen der 2 Kreise abgeführt. Die ersteren 4, nämlich die Realsteuern flossen von da bei der mährisch-ständischen oder Landschafts-Hauptkasse und resp. der schlesisch-ständischen General-Steueramtskasse ein.

Diese zwei Kassen nahmen die Erbsteuer unmittelbar ein. Sie, so wie die Landschafts-Einnehmerämter und Kreiskassen unterstanden der Controlle und Liquidirung der resp. ständischen Buchhaltung. Die ständischen Hauptkassen führten die Steuergelder an das Provinzial-Kammeral-Zahlamt in Brünn und resp. in Schlesien an die als Filiale desselben bestellte General-Steueramtskasse in Troppau ab, welche zwei Kammeralzahlämter auch die Erwerb- und Judensteuer unmittelbar von den Landschafts-Einnehmerämtern und resp. Kreiskassen im Empfang nahmen.

Mit der Einnahme und Verrechnung der ständischen Nebensteuern befaßten sich nur die ständischen Kassen, und zwar die mährisch-ständische Hauptkasse mit dem Schubabzugsbeitrage aus Mähren, die schlesische General-Steueramtskasse mit den Einflüßen des schlesischen Landesdomestikalfondes und die schlesischen Kreiskassen mit jenen der einzelnen Fürstenthumsfonde.

Die Verwaltung der indirekten Steuern stand größeren Theils den neu creirten Kameral-Gefällen-Verwaltungen zu.

Schon mit Ende des V. J. 1830 überging die jüdische Verzehrungssteuer, nach Ausgang des Pachtes, aus der politischen in die Kammeral-Verwaltung, indem diese der Zollgefällen-Administration übertragen wurde (Hofkanzleidt. 4. September 1830 Z. 21058, Gbcirc. 20. Okt. 1830 Z. 35593). Dieselbe erhielt auch die Geschäfte der mit Ende des Sonnenjahres 1830 aufgehobenen Trankſteuer-Administration, insofern sie noch zu Ende zu führen kamen (Gbcirc. 29. Dez. 1830 Z. 45901).

Mit Ende Jänner 1831 wurden auch noch die übrigen abgesonderten Verwaltungen, nämlich: 1. die Bankal- oder Zoll-, 2. die Tabak- und Stämpel-Gefällen-, 3. die Staatsgüter-Administration aufgehoben, und vom 1. Februar 1831 angefangen übernahm eine vereinte Kammeralgefällen-Verwaltung, aus einem k. k. Hofrathe, als Vorstande, und 6 Räthen, nebst dem erforderlichen Hülfspersonale zusammengesetzt, als selbstständige Landesbehörde die Leitung des Zollgefälls, der Weg-, Brücken- und Wassermäute, der allgemeinen Verzehrungssteuer, des Salz-, Tabak- und Stämpel-Gefälls, der Staats- und Fondsgüter, des Taxwesens, in der Art, wie dasselbe bisher dem Gubernium zustand, und vom Lottowesen die bisher der Landesstelle vorbehaltenen Zweige, nämlich die Verfügung über Vergehen gegen das Lotto-Patent.

Beide Verwaltungsbehörden blieben in einer gewissen Beziehung zu einander, indem nicht nur dem Landespräsidium eine berathende Stimme bei den ersten Besetzungen der Stellen eingeräumt und bei Besetzung der Dienststellen auf den Staats- und Fondsgütern, dessen bisheriger Einfluß aufrecht erhalten und die Kammeralgefällen-Verwaltung rücksichtlich der Gränzpolicei den Anordnungen desselben unterworfen wurde, sondern auch die Anträge der Gefällen-Verwaltung wegen neuer legislativer Bestimmungen oder Abänderung bereits bestandener Vorschriften im Wege des Landespräsidiums an die Hofkammer zu leiten waren, und die Bekanntmachung aller legislativen Bestimmungen in Kammeral- und Gefällssachen wie bisher vorbehalten blieb (a. h. Ent. 11. Mai und 10. Dez. 1830, Finanzministerialschreiben vom 19. Mai und 28. Dez. 1830, Gbcirc. 28. Jänner 1831 Z. 3220).

Als selbstständige Landesbehörde unterstand die Kammeralgefällen-Verwaltung nur der k. k. Hofkammer und zwar auch in Tabak- und Stämpelsachen, nachdem die früher bestandene Tabak- und Stempelgefällen-Direktion aufgelassen und nur eine Tabakfabriks-Direktion bestellt wurde (a. h. Ent. 16. Mai, Gbcirc. 24. Dez. 1834 Z. 2959).

Der in der Kammeral-Landesverwaltung bewirkten Concentrirung folgte jene der Behörden, welche zur Leitung und Beaufsichtigung für gewisse Bezirke berufen waren, indem die bestandenen abgesonderten Zoll-, Verzehrungssteuer- und Tabak-Inspektorate aufgelassen und an deren Stelle vom 1. Nov. 1833 an vereinte Kammeralgefällen-Bezirksverwaltungen geschaffen wurden. Mähren und Schlesien erhielten deren eine in Brünn für den brünner, znaimer und iglauer Kreis, in Olmütz für den olmützer und troppauer, in Hradisch für den hradischer und in Teschen für den teschner und prerauer Kreis.

Die gegen Ungarn aufgestellte Gränzwache aber, eben so wie die Gränzzollämter, welche in den an Ungarn gränzenden Theilen des brünner und prerauer Kreises ihre Aufstellung hatten, wurden ausschließend der hradischer Bezirksverwaltung zugewiesen (a. h. Entschl. 9. April 1832, Gubcirc. 6 Okt. 1833 Z. 32699).

Vom 1. November 1837 an wurden noch zwei Bezirksverwaltungen zu Troppau und Iglau bestellt, so, daß nun 6 bestanden, unter welche beide Provinzen in der Art getheilt wurden, daß die Bezirksverwaltungen zu Brünn, Hradisch und Troppau für die Kreise gleichen Namens, jene zu Iglau für den iglauer und znaimer Kreis, jene zu Teschen für den teschner und einen Theil des prerauer, endlich jene zu Olmütz für den olmützer und den andern Theil des prerauer Kreises fungirten (a. h. Ent. 12. Juli 1837, Gbcirc. 18. Okt. 1837 Z. 38896).

Diesen Bezirksverwaltungen lag in dem Bezirke, für welchen sie aufgestellt waren, die Verwaltung des Zollgefälls und der damit verbundenen Zweige, dann der Weg-, Brücken- und Wassermäuthe, der allgemeinen Verzehrungssteuer, des Tabak- und Stämpelgefälls, der Kammeral-, Fonds- und Stiftungsgüter mit Einschluß des Forstwesens, insofern es damit in Verbindung steht, die Leitung der Gränzwache und inneren Gefälls-Aufsicht (später vereinten Finanzwache), ferner die Aufsicht über die Vollziehung der auf das Lotto- und Salzgefäll Bezug nehmenden Vorschriften, so wie die Untersuchung der Vergehen gegen Gefälls-Vorschriften und die Schöpfung des Erkenntnißes darüber, insoweit ihnen solches zustand, endlich die Mitwirkung in Bezug auf das Taxwesen und auf die übrigen, der vereinten Kammeralgefällen-Verwaltung zugewiesenen Geschäftszweige ob.

Diese Bezirksverwaltungen hatten: a) auf die Erreichung des Hauptzweckes jeder guten finanziellen Verwaltung, nämlich auf die Vermehrung des Einkommens von jedem einzelnen Einnahmszweige, und auf Verminderung der Einhebungskosten ihr besonderes Augenmerk zu richten; b) sowohl die bestehenden als nachfolgenden Gesetze und Vorschriften genau zu vollziehen, über deren Vollziehung von Seite der ihnen untergeordneten Aemter und Individuen zu wachen, und sich nach den von den vorgesetzten Behörden aufgestellten Grundsätzen und Verwaltungs-Maximen unabweichlich zu benehmen; c) zu wachen, daß die einzelnen Gefälle und Einnahmen genau nach den vorgeschriebenen Tariffen eingehoben, verrechnet und abgeführt, die Bevortheilungen möglichst verhindert, die eingetretenen Verkürzungen schnell entdeckt, und der gesetzlichen Ahndung zugeführt werden.

Den Bezirksverwaltungen kam ferner: Die Disciplinaraufsicht über alle untergeordneten Beamten und Dienstes-Individuen mit Einschluß des Gränzwach- und inneren Aufsichts-Personals, unter Beobachtung der deßhalb bestehenden Vorschriften, so wie die Ueberwachung, Belehrung und im erforderlichen Falle die Zurechtweisung der untergeordneten Aemter und Dienstes-Individuen zu.

Die Kammeral-Bezirks-Verwaltungen unterstanden der vereinten Kammeralgefällen-Verwaltung als ihrer zunächst vorgesetzten Behörde, deren Anordnungen sie mit aller Aufmerksamkeit und Genauigkeit auszuführen hatten.

Denselben waren alle Aemter, Beamten und Dienstes-Individuen, welche für die ihnen zugewiesenen Verwaltungszweige ihres Bezirkes aufgestellt waren, auf dieselbe Art, wie der Gefällen-Verwaltung, untergeordnet.

Die Leitung der Geschäfte und der, der Bezirksverwaltung untergeordneten Aemter, war ausschließend der Person des Bezirksvorstehers anvertraut, welchem zur Unterstützung in der Vollziehung seiner Obliegenheiten das übrige Bezirks-Verwaltungs-Personale beigegeben war; er trug daher die unmittelbare Verantwortlichkeit für Alles, was den Gang der Geschäfte und das Gedeihen der ihm anvertrauten Verwaltungszweige betraf.

Den Bezirksverwaltungen war ein bestimmter Wirkungskreis sowohl hinsichtlich der Berechtigung zu unmittelbaren Verfügungen, als der Verpflichtung zur Einholung einer höheren Genehmigung oder Entscheidung, als auch hinsichtlich der Geschäfte vorgeschrieben, welche die Aufsicht und Wachsamkeit über die untergeordneten Aemter und Beamten betrafen.

Zu den Gegenständen, worüber die Kammeral-Bezirks-Verwaltungen unmittelbar verfügen konnten, gehörten zunächst alle Angelegenheiten, wobei es auf die Vollstreckung einer gesetzlichen Bestimmung, oder auf die Vollziehung einer allgemeinen Vorschrift ankam (Amtsunterricht und Wirkungskreis der Kammeral-Bezirks-Verwaltungen).

Die Kasse- und Rechnungsgeschäfte wurden aus dem Amtsbereiche der Bezirksverwaltungen ausgeschieden. Die Kassegeschäfte übernahmen theils die Zoll-Legstätten, welche sich im Sitze der Verwaltungen befanden (in Olmütz, Troppau, Teschen, Znaim und Iglau), theils eigends errichtete Aerarial-Gefällenkassen (in Hradisch und Weißkirchen), so, daß jeder Kreis eine solche, als Bezirks- oder Filial-Sammlungskasse, erhielt.

Nur der früher bestandenen Bankal- oder Kammeral-Gefällen-Verwaltungshauptkasse in Brünn wurde mit der Benennung „Kammeral-Gefällenkasse" neben der Besorgung der Geschäfte, welche sich auf den Gesammtumfang von Mähren und Schlesien bezogen, auch jene einer Bezirkskasse des brünner Kreises übertragen, womit zugleich die Aenderung Statt fand, daß die baaren Gefällsüberschüsse von allen Bezirks- und Filialkassen unmittelbar der Provinzial-Einnahmskasse zugeführt wurden.

Zur Besorgung der Rechnungsgeschäfte nach neuen, auf die doppelte Buchhaltung gegründeten Verrechnungsvorschriften wurden den Bezirksverwaltungen eigene Rechnungsabtheilungen beigegeben (a. h. Ent. 9. April 1832, Hofkammerpräsidial-Verordnungen vom 17. April 1832 Z. 16263, 3. Juni, 25. und 30. Juli 1833 Z. 21617, 33374, 26445 und 19345, dann 9. Sept. 1833 Z. 39500, Gbcirc. 6. Okt. 1833 Z. 32699).

Vom 1. August 1837 an wurden auch die Rechnungs- und Kassegeschäfte des Tabak- und Stämpelgefälls von den bisher abgesondert bestandenen Tabak- und Stämpelgefällen-Rechnungskanzleien und Kassen an die Rechnungs-Abtheilungen der Kammeral-Bezirksverwaltungen und an die, den letzteren unterstandenen Bezirks-Kassen überwiesen (Hfkammdt. 22. März 1837 Z. 9662).

Die definitive Organisirung der Rechnungs-Hülfsämter der leitenden Kammeralbehörden, nämlich der Rechnungs-Kanzlei der Kammeral-

gefällen-Verwaltung und der Rechnungs-Abtheilungen der Bezirks-Verwaltungen erfolgte mit der a. h. Entschl. vom 23. Jänner 1842.

Mit der a. h. Entschließung vom 3. Okt. 1839 zeichnete der Kaiser die Grundsätze zur Regulirung der ausübenden Aemter nach ihrer Wichtigkeit in die 3 Kathegorien: a) der Gefälls-Ober-, b) der Gefälls-Haupt- und c) der Gefälls-Unterämter abgetheilt, vor. Diese Regulirung geschah in Mähren und Schlesien bei den Zollämtern und den mit einigen vereinten Gefälls-Bezirks- und Sammlungskassen (Hofkammerdekret vom 9. Juni 1841 Z. 19,281), bei den übrigen Gefälls-Bezirkskassen (Hofkammerdekrete vom 8. Juni 1842 Z. 17,245 und [Brünn] 9. Sept. 1833 Z. 39,500) bezüglich bei den Zollämtern an der Zwischen-Zolllinie gegen Ungarn und den unter Einem davon getrennten ungarischen Dreißigstämtern (Hfkmdt. 7. Nov, 1842 Z. 11,713)*).

Dieser Verwaltungs-Organismus erhielt seine Vervollständigung durch die Errichtung einer neu errichteten Gefällenwache gegen Außen und im Innern des Landes.

Die Bewachung der ausländischen Gränze, dann der Zwischenlinie, welche die Provinzen von Ungarn trennte, so wie seit 1836 auch der Steuerlinien Brünns (Gbdt. 16. Jänner 1836 Z. 54,096), übernahm ein den Finanzbehörden ausschließend untergeordnetes bewaffnetes Corps unter der Benennung „Gränzwache" oder k. k. „Gränzjäger", mit dessen Errichtung alle bisher bestandenen Abtheilungen der Gränzaufsicht, als der Militär-Gränz-Cordon, die Zoll-, Tabak- und Salzgränzaufseher aufhörten.**)

In ihrer Bestimmung lag nicht nur Verhinderung des Schleichhandels und der Uebertretung der Finanzgesetze, sondern auch die Mitwirkung zu Polizeizwecken in Absicht auf die öffentliche Sicherheit (Gubcirc. 7. Mai 1830 Z. 15,781, Prov.-Ges.-Slg. S. 129—143),

Denselben Beruf im Innern des Landes hatte die, aus Aufsehern, Ober-Aufsehern, Respizienten, Unter-Inspektoren und Inspektoren, bestandene uniformirte und bewaffnete Gefällenwache, deren Errichtung in den deutschen, galizischen und lombardisch-venetianischen Provinzen mit der Allerhöchsten Entschließung vom 9. April 1835 angeordnet wurde, mit deren Aufstellung alle unter verschiedenen Benennungen bestandenen, oder nach einzelnen Gefällen gesonderten Aufsichtsorgane, insoweit sie nicht ohnehin durch die Errichtung der Gränzwache außer Wirksamkeit traten, aufhörten (Gubcirc. 22. Okt. 1835 Z. 43,433, Prov.-Ges.-Slg. S. 262—297).

Seit dem 1. Jänner 1841 wurden die 5 Gränzwach-Compagnien in Mähren und Schlesien in 6 eingetheilt, 3 an der ausländischen, 3 an der ungarischen Gränze, mit den Stationsorten der Commando's in Weidenau, Troppau, Teschen, Mistek, Brumow und Hradisch.

---

*) In den gedruckten chronolog. Auszügen d. Kam.-Ges.-Verwaltung f. 1839 S. 307—318, f. 1842 S. 34—38, 309—331, 274—279.

**) Darstellung der die k. k. Gränzwache betreffenden Vorschriften, von Gotthard Freiherrn von Buschmann, Wien 1838, 2. Aufl. eb. 1841.

Diese zusammenwirkende bewaffnete Macht (in Mähren und Schlesien bei 1300 Grenzjäger und bei 800 Mann Gefällenwache) unterstützte durch Pflegung der Aufsicht die Aufrechthaltung der Gefällengesetze.

Die höheren Kathegorien der Gefällenwache wurden jedoch auch zur Mitwirkung im administrativen Fache verwendet (Hfkmdt. 16. Oktober 1835 Z. 41,007, Gubdt. 22. Jänner 1836 Z. 1335, Gubcirc. 13. April 1836 Z. 13,338).

Um diese zwei Wachkörper durch Zusammengreifen wirksamer zu machen und die Geschäfte zu vereinfachen, wurden die Gränz- und Gefällenwache später in die k. k. Finanzwache vereint*), abgetheilt in Sektionen (mit einem Ober- oder selbstständigen Kommissäre), Kommissariate (mit 1 Kommissär oder selbstständigen Respicienten), Respicienten-Bezirke (mit 1 Respicienten) und Wachabtheilungen (mit 1 Ober- und mehreren Unter-Aufsehern).

Leitende Behörden waren die Bezirks-Verwaltungen mit 1 Inspektor (später nur Kammeral-Bezirkskommissär), die Kammeral-Landesbehörde mit 1 Ober-Inspektor und die Finanzhofstelle mit Central-Inspektoren (a. h. Entschl. vom 22. Dez. 1842, Hfkmdt. vom 9. März 1843 Z. 353, Gub.-Circ. vom 11. Mai 1833 Z. 21,159, Prov.-Ges.-Slg. S. 130—158, chron. Ausz. d. Kam.-Gef.-Ver. S. 72—82).

Die Steuerbezirksobrigkeiten waren rücksichtlich der Verwaltung der indirekten Steuern in der Regel nur zur angesprochenen Unterstützung der Verwaltungsorgane gegen Gefälls-Beeinträchtigungen verpflichtet. Nur bei der Verzehrungssteuer lagen ihnen mancherlei Amtshandlungen, insbesondere die Einhebung und Abfuhr der Steuergebühren gegen Percentgenuß ob (Hfkmdt. 9. Juli 1832 Z. 17,547, Gbdt. 27. Juli 1832 (Z. 21,754).

Das Postgefäll wurde von einer eigenen Oberpostamtsverwaltung in Brünn, deren Einrichtung schon früher (in meiner Gesch. der Verkehrs-Anstalten in Mähren und Schlesien, Brünn 1855 [aus dem 8. B. Sekt-Schr.], S. 182—9, 191 ff., 204, 211, 214) besprochen worden ist, unter der Leitung der obersten Postverwaltung in Wien, und, in höherer Instanz, der allgemeinen Hofkammer, verwaltet.

Die beabsichtigte Creirung von Post-Inspektoraten, als Mittelinstanzen zwischen der Verwaltung und den Postämtern (a. h. Entschl. vom 27. April 1829, Instruktion von 1836), trat nicht ganz ins Leben, indem nur ein Post-Inspektorat in Troppau bestellt wurde.

Das Lottogefäll wurde unter der Leitung der Lottodirekzion und der allgemeinen Hofkammer in Wien von einer eigenen, früher Lotto-Administration, nach der mit dem Finanzministerialschreiben vom 27. März 1830 Z. 4171 intimirten a. h. Entschließung aber Lotto-Amt genannten Behörde in Brünn mittelst der im Lande vertheilten Lotto-Collekturen, das Salniter- und Pulvergefäll unter der Leitung der General-Artillerie-direkzion und des Hofkriegsrathes in Wien von dem Artillerie-Distrikts-

*) Verfassung- und Dienst-Vorschrift der k. k. Finanzwache, Wien 1843.

Commando, welches die Pulververschleißer im Lande ernannte (Patent vom 21. Dez. 1807), endlich das Puncirungsgefäll von dem Landesmünz-probier-Amte in Brünn, mit der Unterordnung unter das Hauptmünzamt in Wien, administrirt (Gubcirc. 30. März 1824 Z. 105).

Mit der neuen Gestaltung der Gefälls-Gesetzgebung durch die Einführung einer für den ganzen Staat, mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen und Dalmatien, bestimmten Zoll- und Staats-Monopolsordnung (Patent vom 11. Juli 1835) und eines Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen (Patent vom 11. Juli 1835) erhielt auch das rechtliche Verfahren gegen Gefällsübertretungen und hiemit zugleich die Organisirung der Gefällsstrafbehörden eine neue Einrichtung.

Früher schöpften die administrirenden Behörden die Straferkenntnisse und gegen diese blieb der Gnadenrekurs an dieselben oder die Betretung des Rechtsweges durch Aufforderung des k. k. Fiskus bei seiner gerichtlichen Instanz, nämlich dem k. k. Landrechte, mit dem weiteren Rekurszuge an das k. k. Appellatonsgericht und die oberste Justizstelle, offen.

Nach der neuen Einrichtung wird zwischen dem ordentlichen und abgekürzten Verfahren, letzteren für gesetzlich bestimmte mindere Straffälligkeiten (worunter jene, worauf eine Arreststrafe verhängt ist, nicht gehören) unterschieden. Eigene Gefälls-Gerichte aus rechtskundigen und geprüften Kammeralbeamten und Strafrichtern zusammengesetzt, entscheiden in drei Instanzen über alle Gefälls-Uebertretungen von nur einiger bestimmter Größe nach bestimmten Verfahrungsvorschriften. In Mähren und Schlesien wurden Gefälls-Bezirksgerichte zu Brünn, Olmütz, Hradisch und Teschen, deren Wirksamkeit am 1. April 1836 begann, und seit dem 1. Nov. 1837 auch zu Troppau und Iglau bestellt, welche, unter dem Vorsitze des Kammeral-Bezirks-Vorstehers, in Brünn aus zwei k. k. Landräthen und zwei Kammeral-Bezirkskommissären, in den anderen Orten aus diesen und zwei Magistratsräthen, resp. in Troppau und Teschen einem fürstlichen Landrathe zusammengesetzt waren. Das Gefälls-Obergericht in Brünn bestand unter dem Präsidium des k. k. Appellations-Präsidenten aus zwei k. k. Appellationsräthen und zwei k. k. Kammeralräthen (Gubcirc. vom 4. Febr. 1836 Z. 4320), so, daß bei den ersteren das Kammeral- bei den anderen das Justizinteresse vorwiegen sollte.

Hier am Schluße unserer Bemerkungen über den Verwaltungs-Organismus vor der Umgestaltung der neuesten Zeit wollen wir auch einer Eigenthümlichkeit der älteren gedenken, sich auch kleine zerstreute Einnahmsquellen zu eröffnen. Wir meinem hier die geringen Zuflüsse für den Besoldungsaufwand.

Aus Anlaß des Aufhörens der Trankſteuer 1830 erklärten sich die mähr. Stände für unfähig zur Zahlung der (von mir in den Desiderien derselben von 1790 S. 233—4 erwähnten) sogenannten Besoldungsbeiträge, weil dieselben aus diesem Gefälle bestritten worden waren. Es verhielt sich damit wie folgt.

Die vermöge des Recesses von 1748 den Ständen zur Vergütung der Brand-, Wasser- und Wetterschäden und ihrer Leistungen überhaupt aus der

jüdischen Contribution bewilligten 61,883 fl. (resp. 51,843 fl.) wurden mit 1. Nov. 1818 eingestellt, da der Staat bei Einführung des Grundsteuerprovisoriums die Vergütung der Elementarschäden selbst übernahm (Hfzdt. 14. Feb. 1819 Z. 4873).

Der ständ. Domestikalfond blieb in Folge dessen seit 1848 mit dem jährlichen Beitrage zu den Besoldungen der landesfürstlichen Behörden per 13,925 fl. 57¾ kr. und seit 1820, als 6,400 fl. abgeschrieben wurden, von 7,525 fl. 57⅝ kr. im Rückstande, weil die 61,883 fl. nicht ganz auf Elementarschäden verwendet worden waren, sondern nach dem 10jähr. Durchschnitte von 1818 jährlich 25,620 fl. 33¼ kr. dem Fonde zu anderen Bestreitungen übrig geblieben waren; die Reste wuchsen bis 1829 zu einer Summe von 74,304 fl. 47¾ kr. an. Die Verhandlung wegen ihrer Abschreibung verzog sich viele Jahre.

Diese Beiträge waren: A) An jährlich postulirten: 1. Für das Appellationsgericht — bei dessen Errichtung 1752 — zur Ergänzung des Besoldungsbetrages jährlich 1600 fl. (ständ. Diätal-Erklärung vom 1. März, a. h. Res. vom 7. April 1753), 2. für das Landrecht, da bei Vermehrung des Personals des k. Tribunals die Stände (18. Jänner 1726) jährl. 3000 fl. übernahmen (a. h. Res. vom 19. Febr. 1726), 3. für die Kreissekretäre jährlich 1800 fl. (ständ. Erklärung vom 12. Mai 1754 in Folge a. h. Res. vom 23. Febr. 1754).

Diese drei Beiträge sind in Folge a. h. Entschl. mit dem Hofkammer-Präsidte. vom 18. Dez. 1819 Z. 2825 vom J. 1820 an mit 6400 fl. C. M jährlich nachgesehen worden.

B) An niemals postulirten: 4 Für die Kreiskommissäre mit 1500 fl. Als die Stände die Dislokation, den Marsch, die Verpflegung des Militärs und die Stellung der jährlich postulirten Rekruten zu besorgen hatten, bestellten sie im Jahre 1736 zur Führung der hier Landes durchmarschirenden Soldateska drei stabile Kommissäre (Führungskommissäre) mit einem Gehalte von 250 fl. und zwei Militär-Portionen auf dem Marsche für jeden. Mit a. h. Res. vom 20. Okt. 1749 wurden in jedem Kreise ein, in den größeren zwei Kreissubstituten ernannt und der Gehalt der Führungs-Commissäre in Erledigungsfällen den Kreis-Substituten und dann (nach dem Hfdt. 10. Juni 1783) den neu systemisirten Kreiskommissären zugewendet; 5. für die Gubernial-Registratur und Kanzlei 500 fl., seit 1717 mit 400 fl., seit 1738 mit 500 fl. precär, seit 1784 fix für die von den Ständen 1705 bei dem k. Tribunale angesuchte Copirung der a. h. Rescripte und in das Publicum einschlagenden Verordnungen und Verhandlungen; 6. für dasselbe Personal des Appellationsgerichtes 200 fl., aus demselben Titel seit 1751 precär, seit 1784 fix; 7. für die Landtafel-Kanzlisten 100 fl. für die Führung der ständ. Pamatkenbücher, die Copirung der die ständ. Diätal-Rechte betreffenden a. h. Rescripte und Diätal-Beschlüsse, seit 1673 und resp. 1720 mit 30 fl., seit 1734 mit 50 fl., seit 1749 mit 100 fl. precär, seit 1784 fix; 8. Beitrag für die P. St. Buchhaltung mit

2060 fl. 48²/₄ kr.; bei Errichtung einer Buchhalterei zur Revidirung der Kontributions-Rechnungen wurde die Besoldung für dieselbe mit 1710 fl. 20 kr. vom Domestikalfonde übernommen (a. h. Res. vom 21. Juni und 26. Juli, ständ. Erklärung vom 5. Juli 1749); früher wurde dieser Beitrag an die Beamten selbst, seit 1775 mit 1900 fl. an die Kammeralkasse gezahlt, nach Hfzdt. vom 3. April 1817 auf 2060 fl. 48²/₄ kr. erhöht; 9. Beitrag für die Landtafel-Trabanten mit 30 fl.; 1582 und 1583 beschlossen die Stände, zur Erhaltung der Ordnung in und außer der Gerichtsstube des Landrechtes 1 Landesburggrafen aus dem Ritterstande und 2 Trabanten und zu deren Besoldung ein Darlehen von 3000 fl. aufzunehmen, die Trabanten bezogen auch vom Camerale eine Besoldung, die Stände gaben ihnen (seit 1710) jährlich zusammen 30 fl.; 10. Besoldungs-Beiträge für 2 Gubernial-Sekretäre und 2 Gubernial-Concipisten per 3000 fl.; als Kaiser Joseph mit der a. h. Entschl. vom 19. Juli 1784 den mährisch-ständ. Landes-Ausschuß auflöste und dagegen bei dem Gubernium 2 ständische Repräsentanten als Gubernial-Räthe mit 2000 fl. Gehalt anstellte, wurden für diese 2 neue Sekretäre und 2 Concipisten bewilligt (Hfdte. vom 5. Febr. und 5. Juli 1787), deren Besoldungen fortan der Domestikalfond bezahlte, obwohl 1791 der Landes-Ausschuß wieder hergestellt wurde; 11. Beitrag für die Baudirektion mit 135 fl. 9¹/₄ kr. wegen Verfassung von Plänen und Kosten-Anschlägen für die Stände (Hfzdt. v. 11. Aug. 1810, Hfkmdt. v. 14. Dez. 1817). (Aus dem Gub.-Akte von 1840 Nr. 26,821).

Schließlich können wir uns wohl nicht einlassen, die Wirkungen der bisher geschilderten Verwaltungs-Einrichtungen zu schildern, für die viel geschmähte vormärzliche Bureaukratie, die doch nur mehr zum Scheine die Macht des Staates aus den Händen des Hochadels und Hochclerus übernahm, und den Beamtenstand, welcher, mehr vom Parteistandpunkte, so oft und so hart angegriffen wurde (S. z. B. Oesterreich im Jahre 1840. Staat und Staatsverwaltung, Verfassung, Cultur, Leipzig 1840, zwei Bände, und die Fortsetzung: Oesterreich und seine Staatsmänner, Leipzig 1843, zwei Bände, Andrian's Oesterreich und dessen Zukunft, Hamburg 1843 und 1847, zwei Bände), eine Lanze einzulegen. Allein bemerken müssen wir doch, daß sich, bei allen Hemmnissen der innern Politik und der Gebundenheit der Verwaltungsorgane, gute Wirkungen in Beziehung auf den Schutz der unteren Volksklassen, auf Kirche, Schule, Humanität, Verkehr, gewerbliche und landwirthschaftliche Industrie u. a. nicht verkennen lassen (S. als Belege meine früher bezogenen Schriften), daß sich nicht nur der österreichische Richterstand im Allgemeinen eines guten Rufes erfreute (Domin 312, 353, Maasburg Gesch. d. obersten Justizstelle), sondern daß es auch die Verwaltungsbeamten, ungeachtet die Traditionen des Josephinismus durch die Reaktion nieder gehalten wurden, ungeachtet geringer Entlohnung und nicht selten Zurücksetzung durch Begünstigte, im Allgemeinen nicht an Pflichttreue, Fleiß und Unbefangenheit fehlen ließen und daß es auch im österr. Beamtenstande, wenn ihm auch im Allgemeinen eine höhere wissenschaftliche Ausbildung, welche der mangelhafte

Unterricht nicht gewähren konnte, zu wünschen sein mochte, nicht an Männern fehlte, welche allerwärts zur Zierde der Verwaltung gereicht hätten (S. die bisher erschienenen 40 Bände von Wurzbach's Lexikon, im Index unter Staats- und Gemeindebeamte, Staatsmänner, Hock's Staatsrath, Arneth's Maria Theresia u. a.), z. B. Blümegen, Brigido, Bruckenthal, Chotek, Enzenberg, Fekete, Firmian, Gebler, Grassalkowicz, Greiner, Grohmann, Hartig, Hatzfeld, Haugwitz, Heincke, Kaunitz, Kreßel, Kübeck, Margelik, Martini, Mittrowsky, Pillersdorf, Rautenstrauch, Riegger, Rottenhan, Schmidburg, Sonnenfels, Spielmann, Stadion, Sterneck, Wickenburg, Zinzendorf u. a.).

Eine Schattenseite der Verwaltung jener Zeiten kann jedoch nicht unbemerkt bleiben, die Schwerfälligkeit des Mechanismus, die Vielschreiberei und Verzögerung, obwohl man ihnen wiederholt durch Direktiven wegen Vereinfachung der Correspondenz und Abkürzung der Schreibereien (Hfdte. 22. Dez. 1781, 26. Mai 1786, 6. März 1829 Z. 2402, 9. Juli 1830 Z. 13318) und durch wiederholte Erweiterungen des Wirkungskreises der Behörden zu begegnen suchte. Die ersteren gingen dahin, die Behörden so viel möglich in unmittelbaren Geschäftsverkehr zu bringen und jene Geschäfte, welche den Zug durch die Landesstelle nahmen, ohne daß diese hierauf einen entscheidenden Einfluß genommen hätte, unmittelbar an jene Behörde zu leiten, zu deren Competenz sie gehörte oder welche eine vorbereitende Amtshandlung früher vorzunehmen berufen war, wie die Buchhaltung, das Fiskalamt. Welch' bedeutsame Folgen solche Verfügungen haben konnten, zeigten jene von 1829 und 1830, durch deren planmässige Ausführung von Seite des Guberniums die (auf das Höchste gestiegene) Zahl seiner Geschäfts-Nummern sich von 60,000 um ein Drittel verminderte. Auf die Beschleunigung des Dienstes war auch die Drucklegung der kreisämtlichen Circularien berechnet, indem der Kaiser nach dem Hofdte. vom 30. Sept. 1807 die Kreisämter ermächtigte, jene Verordnungen, welche über Gegenstände des kreisämtlichen Wirkens erlassen wurden, auf Kosten der Dominien, jedoch ohne Belastung der Unterthanen oder der unterthänigen Steuerkassen in Druck zu legen und an die Amtsbehörden zu vertheilen.

Am Ende des alten Verwaltungs-Organismus stellte sich heraus, daß Oberösterreich (mit Salzburg) und Mähren (mit Schlesien) sich an den Endpunkten der staatlichen und Patrimonial-Verwaltung befanden, indem dort auf 10,000 Personen männlichen Geschlechtes 215 vom Staate besoldete Beamte und Angestellte, hier aber nur 36, im österr. Kaiserthume überhaupt 78, in Niederösterreich 93, Böhmen 58, Ungarn 56, Galizien 50 entfielen. Wirkliche Beamte kamen auf 10,000 Personen männlichen Geschlechtes im Küstenlande 43, in Oberösterreich 35, Niederösterreich 33, Böhmen 14, Galizien 12½, Mähren 10½, Siebenbürgen 8, Ungarn 7, im Kaiserstaate überhaupt 19½. Auf wirkliche Beamte (ohne Diener) kamen in Oesterreich 32, Böhmen und Mähren je 27 und so herab bis Ungarn 11, im ganzen Kaiserstaate 20 Praktikanten (österr. Lit. Bl. 1846 Nr. 45).

Wenn wir Mähren und Schlesien speciell in Betrachtung ziehen, so bietet die erste vom k. k. Generalrechnungs-Direktorium verfaßte (nicht in die Oeffentlichkeit gelangte) Statistik der österr. Monarchie für 1828 folgende hieher bezügliche Nachweisungen: Mähren hatte (nach der trigonometrischen Aufnahme von 1827) 406 Quadratmeilen, 92 Städte (7 königl), 3201 Märkte und Dörfer (im J. 1831: 174 Märkte), 1,609,355 einheimische Bewohner, Schlesien 75 Quadratm., 26 St., 650 M. u. D. (1831: 4 M., 647 D.), 402,124 Bew., beide zus. 118 Städte, 3851 Märkte (178) und Dörfer, 2,011,479 Bew. (mit Militär 38,058 und 2514 Ausländern im Ganzen 2,052,051 B.).

Was die politische Eintheilung betrifft, so hatte der

brünner Kreis	86	□Meilen,	359,233	Bew.,	86	Güter,
olmützer „	93	„	416,851	„	143	„
prerauer „	55	„	248,427	„	59	„
hradischer „	65	„	249,685	„	67	„
iglauer „	48	„	174,067	„	49	„
znaimer „	59	„	161,093	„	89	„
troppauer „	43	„	223,580	„	130	„
teschner „	32	„	178,544	„	130	„

zus. Mähren 493 Güter (4 Religions- und 3 Studienfondsgüter, 287 Privatdominien, 199 zugetheilte Güter), Schlesien 260 Güter (122 Dominien, 138 zugetheilte Güter), beide zusammen 753 Güter.

Ueber die (Staats-)Verwaltung beider Länder, die Zahl der Bediensteten, ihre Bezüge und die Kosten der Verwaltung gibt die Statistik von 1828 folgende Nachweisungen:

	Beamte	Praktikanten	Diurnisten	Diener, Aufseher und Arbeiter	Persönliche Bezüge
Finanz-Verwaltung.	326	75	3	1052	291,843 fl.
Justiz- „ .	64	18	—	9	94,100 „
Politische „ .	252	82	5	271	225,729 „
Polizei- „ .	12	1	—	2	6,946 „
Kontrolls-Behörden.	85	11	17	4	60,852 „
	739	187	25	1338	679,470 „ CM.,

mit 64 Katastralindividuen 1015 Beamte, Praktikanten und Diurnisten.

Pensionen zu 1: 95,479, zu 2: 23,074, zu 3: 49,744, zu 4: 160, zu 5: 12,410 fl. zus. für 192 Beamte, 7 Diener ꝛc., 327 Witwen, 197 Kinder, zus. 723: 180,867 fl., 498 Militärpensionisten 75,025 fl.

Provisionen zu 1: 37,594, zu 2: 61, zu 3: 12,056, zu 4 und 5: — zusammen für 921 Provisionisten 49,711 fl., 10 Militärprovisionisten 610 fl.

Zusammen 2152 Pensionisten und Provisionisten.

Die Finanz-, Justiz-, politische, Polizei-Verwaltung und die Kontrollsbehörden kosteten in M. und Schl. im J. 1828: 1,042, 558 fl. CM. (ohne Centralverwaltnng) und zwar: Die Finanz-Verwaltung 529,466 fl., nämlich Kammeral-Netto- und Kreiskassen 19,267, Trankſteuer —, Zoll- und

Waarenstempel 157,145, Salz 73,960, Tabak und Stempel 181,751, Taxen: 6,853, Lotto 16,725, Post 15,157, Maut 37,988, Domainen 2,003, Montanistikum 4,527, Fiskalamt 11,665, sonstige Pensionisten 2,425 fl., im Ganzen für 404 Beamte, Praktikanten und Diurnisten, 1052 Diener, Aufseher, Arbeiter, 1107 Pensionisten und Provisionisten, welche zusammen 424,916 fl. kosteten und 104,550 fl. sonstige Verwaltungsauslagen.

Die Justizverwaltung kostete 1828: 122,498 fl. C.-M. für 4 Aemter (Appellationsgericht 60,057, Landrecht 56,733, Landtafel 3,800, Pupillarbuchhaltung 1908) mit 82 Beamten, 9 Dienern, 52 Pensionisten und Provisionisten, welche zus. 117,235 fl. bezogen, sonstige Auslagen 5,263 fl., die Militärjustiz mit 14 Beamten, 5 Pens. und Prov. an persönl. Bezügen 11,903, an sonstigen Auslagen 648, zus. 12,551 fl., nämlich für das Militär-Landesgericht (judicium delegatum militare mixtum) mit 6 Beamten 5175 fl. und 8 Auditoriate und Pens.

Es bestanden (außerdem) 500 Magistrate und Ortsgerichte.

Die politische Verwaltung kostete 1828: 520,582 fl., nämlich das Gubernium mit 121 B., 14 D., 47 Pens. und Prov. 137,221 fl., acht Kreisämter mit 133 B., 35 D. und 94 P. und Pr. 117,809 fl., 2 Baudirektionen und verschiedene andere mit 85 B., 222 D. und 296 P. und Pr. 265,552 fl.

Es gab in Mähren und Schlesien 118 Magistrate und 753 Dominien (in Oesterreich unter der Enns 35 M. und 2,392 D., in Böhmen 189 M. und 1,011 D., in Galizien 89 M. und 2,441 D.)

Im J. 1831 standen bei der Finanz-, Justiz-, politischen und Policeiverwaltung, dann den Kontrollsbehörden in M. und Schl. zus. 739 Beamte, 235 Praktikanten, 10 Diurnisten, 1370 Diener, Wächter- und Aufseher und 199 Arbeiter mit 742,259 fl. Bezügen in aktiver, vom Staate bezahlter Dienstleistung, 988 Pensionisten mit 192,133 fl. und 835 Provisionisten mit 45,711 fl. wurden vom Staate bezahlt.

Die Staatseinnahmen und Ausgaben betrugen in Mähren und Schlesien im J. 1828 in Conventions-Gulden:

Einnahmen:		Ausgaben:	
Grundsteuer	3,507.144 fl. CM.		60.933 fl. CM.
Häuser- „	323.601 „ „		6.576 „ „
Erb- „	47.869 „ „		—
Klassen- „	50.272 „ „		5.043 „ „
Personal-	416.093 „ „		4.167 „ „
Erwerb- „	182.694 „ „		4.203 „ „
Juden- „	144.981 „ „		25.986 „ „
die direkten Steuern zusammen	4,672.654 fl. CM.		106.908 fl. CM.
Verzehrungssteuern	496.476 „ „		1.745 „ „
Zoll- und Waarenstempel	446.275 „ „		180.730 „ „
Fürtrag	5,615.405 fl. CM.	Fürtrag	289.383 fl. CM.

Einnahmen:		Ausgaben:	
Uebertrag . . .	5,615.405 fl. CM.	Uebertrag . . .	289.383 fl. CM.
Salz	1,634.580 „ „	. . . . .	232.966 „ „
Tabak	1,496.041 „ „	. . . . .	643.309 „ „
Stempel . . .	267.301 „ „	. . . . .	23.846 „ „
Taxen	30.413 „ „	. . . . .	6.890 „ „
Lotto	650.554 „ „	. . . . .	432.666 „ „
Briefpost . . .	119.422 „ „	. . . . .	66.197 „ „
Fahrende Posten .	54.767 „ „	. . . . .	57.588 „ „
Mänthe . . .	287.890 „ „	. . . . .	37.694 „ „
Montanistikum .	8.001 „ „	. . . . .	9.550 „ „
Staatsgüter . .	— „ „	. . . . .	2.003 „ „
Besondere Staats-einnahmen . .	68.286 „ „	Nettokassen . . .	19.267 „ „
		Fiskalamt . . .	11.665 „ „
Hauptsumme	10,212.660 fl. CM.	Sonstige Kammeral-Behörden . .	2.425 „ „
		Summe d. Finanz-Verwaltung . .	1,835.459 fl. CM.
		Justiz-Verwaltung	122.498 „ „
		Politische „	520.582 „ „
		Kataster	89.187 „ „
		Dotirte Fonds . .	534.756 „ „
		Polizei	13,204 „ „
Nach Abschlag der Ausgaben per .	3,192.202 fl. CM.	Kontrollsbehörden .	76.516 „ „
		Hauptsumme	3,192.202 fl. CM.
Ueberschuß . .	7,020.458 fl. CM.		

Die vom Hofkriegsrathe in diese Provinz disponirte Summe betrug 3,712.000 fl.

Wie ich im Notizenblatte 1870 Nr. 1 speciell auseinandergesetzt, wurden, auf Grund des Staatsvoranschlags für die am constituirenden Reichstage vertretenen Länder der österr. Monarchie für das Verwaltungsjahr 1849, Wien 1848, die Kosten der Civilverwaltung von Mähren und Schlesien, in so fern dabei die Staats-Finanzen in Anspruch genommen wurden (ohne jene der Centralleitung) in folgender Weise veranschlagt:

I. Ministerium des Innern (pol. Verwaltung, öffentliche Sicherheit, Religions-, Wohlthätigkeits-, Impfungs- und Kriminal-Anstalten (bez. nur Zuschüsse)	618.055
II. Ministerium der Finanzen (Verwaltungen, Finanzwache, Kassen, Fiskalamt, andere Finanzbehörden, neuer Kataster, Entschädigung der mähr. Stände für Trankst. 89,400 fl., Aequivalente u. a.)	825.364
III. Ministerium der Justiz	115.880
IV. Ministerium des Unterrichts (Zuschüsse) . .	34.784
Fürtrag	1,594.083

Uebertrag	1,594.083
V. Ministerium der öffentl. Bauten (Straſſen, Telegrafen ꝛc.)	494.719
VI. Ministerium für Landescultur, Handel und Gewerbe	300
VII. Controll-Behörden (Prov. Staatsbuchh.) . .	73.619
zuſ. ein Geſammt-Erforderniß von . .	2,162.721 fl. CM.
Die Geſammt-Bedeckung (Staats-Ein. in M. und Schl.) betrug	9,311.398
daher der Ueberſchuß . .	7,148.677 fl. CM.

Die Staatseinnahme aus beiden Ländern wurde aber, nach einer beiläufigen Veranſchlagung des Erträgniſſes des Salz- und Tabackgefälls (alſo noch ohne den Zoll, der für dahin geführte Gegenſtände in anderen Ländern gezahlt wurde), auf ungefähr 10,542,130 fl. berechnet (alſo nur um einige Hunderttauſende mehr als im Jahre 1828 angegeben wurde). Der Ueberſchuß diente zur Bedeckung des Geſammt-Staatserforderniſſes auf die Staatsſchuld, den a. h. Hofſtaat, die Centralleitung, das Militär.

Der Veranſchlagung der Staatseinnahmen aus M. und Schl. für 1849 (auch im Notizenbl. 1870 Nr. 1), wie der Staatsausgaben kam, ungeachtet der Einwirkung dieſer ſo ſehr bewegten Zeit, der wirkliche Erfolg ſehr nahe, denn die Netto-Einnahmen an direkten (4,093,288 fl.) und indirekten Steuern u. a. betrugen im J. 1849: 10,256,602, die Netto-Ausgaben 2,335,318, daher der Ueberſchuß 7,921,284 fl. C.-M. (S. Notizenbl. 1870 Nr. 2, wo Nr. 3 und 5 die Einnahmen und Ausgaben f. 1855 und 1856 nachgewieſen ſind, in den letzteren auch der neue Organismus ſpecificirt iſt. Den Staatshaushalt der öſterr. Monarchie (u. bez. von M. u. Schl) im J. 1848 zeigen die Mitth. über Handel u. ſ. w. 1. Jahrg. 10. und 11. H. S. 569—587, jenen von 1851, nach vollendeter neuer Organiſirung der Verwaltung und Verbeſſerung des Steuerweſens, die Mitth. aus dem Gebiete der Statiſtik 5. Jahrg. (1856) 2. H. S. 107—179, jenen M. und Schl. nach der Präliminirung f. 1851 meine Geſch. der ſchleſ. Verf. und Verw., Brünn 1854 (7. B. Sekt.-Schr.) S. 300—302. Neuere Nachweiſungen über d. öſterr. Staatsh. geben die ſtatiſt. Jahrbücher f. 1863 S. 42—105, f. 1868 S. 304—351, f. 1869 S. 422—489, f. 1870 S. 242—289 u. ſ. w.).

Wir ſchließen dieſe Periode, in welcher die Patrimonial-Verwaltung ihr Ende erreichte, mit der politiſchen Eintheilung Mährens und Schleſiens nach Kreiſen, Dominien und Magiſtraten, wie ſie der m.-ſchl. Hausfreund für 1848 S. 47, beziehungsweiſe das m.-ſchl. Provinzial-Handbuch (der frühere Schematismus) f. 1847 angibt.

Kreis	Dominien-Zahl	Flächen-Inhalt in □M.	Bewohner
Brünn	67	86 $^{6}/_{15}$	396.408
Olmütz	72	89 $^{6}/_{15}$	471.239
Prerau	56	56 $^{1}/_{15}$	283.408
Fürtrag . .	195	231 $^{13}/_{15}$	1,151.055

Kreis	Dominien-Zahl	Flächen-Inhalt in □M.	Bewohner
Uebertrag . . .	195	231 13/15	1,151.055
Znaim	53	53 9/15	175,940
Iglau	40	50 14/15	199,940
Hradisch	52	67 9/15	281,945
Troppau	75	49 1/15	260,199
Teschen	54	44 13/15	213,040
zus.	469*)	497 10/15	2,282,119

An politischen Stellen wurden die Landesstelle, 8 Kreisämter mit eben so viel Kreishauptleuten, bei 30 Kreiskommissären und 120 sonstigen Beamten, dann die Dominien nnd Magistrate, als Gerichtsstellen das Appellations- und Kriminal-, zugleich Gefälls-Obergericht, das m.-schl. Landrecht, 3 herzogliche Landrechte zu Johannesberg, Troppau und Teschen, 6 Gefälls-Bezirksgerichte zu Brünn, Iglau, Olmütz, Troppau, Teschen und Hradisch, das fürsterzbischöfliche Lehenrecht zu Kremsier, 8 regulirte Magistrate in 5 königlichen und 3 anderen, dann 62 organisirte Magistrate in 2 königlichen und 60 anderen Städten, 9 Kriminalgerichte (in Brünn, Olmütz, Iglau, Znaim, Hradisch und Neutitschein in Mähren, wie zu Troppau und Teschen mit den Magistraten und zu Johannisberg in Schlesien mit dem fürstlichen Landrechte vereinigt) und mehr als 400 Justizämter, dann 47 m.-schl. Landesadvokaten angegeben. Im Ganzen zählte man in beiden Ländern 518 Gerichte erster Instanz, Magistrate und Dominien zusammen 854.

Dominien und Magistrate, mit ihrer Seelenzahl, waren:

Brünner Kreis: Altbrünn 8,220, Augustiner Kloster —, Auspitz, Stadt 3,073, Austerlitz 13,235, Bochdalitz 1,443, Boskowitz, Hrschft. 11,159, do. Stadt 2,766, Brünn, Stadt 24,078, Butschowitz 11,832, Chirlitz 5,387, Czernahora 5,417, Diwak 1,671, Domaschow 1,765, Dürnholz 12.083, Eichhorn 7,918, Eisgrub 6,103, Eywanowitz 2,821, Göding 19,420, Gurein 6,831, Habrowan 1,971, Hayan 1,019, Hobitschau 636, Jechnitz 431, Kanitz 12.689, Klobauk 5,383, Kojatka 445, Kojetein resp. Diedit 1,482, Königsfeld 9,433, Kostel, Stadt 1,682, Kreuzhof 1,346, Kritschen 6,286, Kunstadt 14,582, Kretin 2,475, Lettowitz 6,546, Lissitz 4,678, Lösch 4,793, Lomnitz 4,909, Lundenburg 15,556, Medlanko 283, Nennowitz 725, Neuhwiezdlitz 2,320, Nikolsburg, Hrschft. 14,881, do. Stadt 8,783, Obrowitz 5,533, Oberbojanowitz 740, Oßlowan 3,590, Pawlowitz 8,818, Pernstein 9,736, St. Peter 3,908, Posoritz 9,210, Pürschitz 1,150, Raigern 3,091, Raitz 18,097, Ratschitz 4,443, Rossitz 4,609, Schlappanitz 1,522, Seelowitz 14,288, Sokolnitz 5,360, Steinitz 15,757, Strutz 1,157, Tieschan 871, Tischnowitz, Herrschaft 9,615, do. Stadt 1,892, Wazan 586, Wischau, Herrschaft 14,315, do. Stadt 3,737, Ziaroschitz 1,307.

*) Dieser Ausweis gibt aber nicht die Zahl der (ständ.) Landgüter, da sehr oft mehrere zu einem Dominium vereinigt waren. Weber führt in seinem Buche: Die landtäflichen und Lehengüter in M. u. Schl., Brünn 1864, 800 Landgüter in beiden Ländern auf, von denen aber viele mit anderen zu einer Verwaltung vereingt sind.

Olmützer Kreis: Aussee 18,855, Bärn 2,656, Biskupitz 2,844, Blauda 5,927, Borotin 1,444, Brüsau, Stadt 1,189, Brzesowitz 2,821, Busau 4,344, Chudwein 4,070, Czech 5,094, Daubrawitz 3,121, Deutschhause 2,005, Dobromelitz 872, Dolloplas, an der Hanna 1,005, Dolloplas Managetta 898, Eisenberg 27,343, Eulenberg 15,676, Gewitsch, Stadt 3,247, Goldenstein 14,222, Haniowitz 2,297, Hluchow 454, Hof, Stadt 2,878, Hohenstadt, Dom. 28,452, do. Stadt 1,650, Hradisch 20,767, Hradisko (Klein-) 886, Hrubschitz 1,164, Janowitz 13,712, Jessenetz 2,800, Johrnsdorf 2,231, Karlsberg 6,890, Kojetein Dom. 3,815, do. Stadt 3,506, Konitz 10,995, Kralitz 2,472, Laschkau 3,386, Littau Stadt 2,646, do. Landgüter 1,688, Loschitz, Stadt 2,760, Mokitz 5416, Müglitz, Stadt mit 3 Gemeinden 4,562, Mürau 12,771, Namiescht 2,029, Nenakonitz 1,928, Neustadt (Mähr.), Stadt 4,082, Neustadt (Mähr.), Landgüter 6,176, Olmütz, Stadt mit 2 Gemeinden 11,996, Olmützer Stadt Landgüter 9,246, Olmützer Metropolitan-Capitular-Privat-Güter 14,090, Olmützer fürsterzbischöfliche Kammergüter 3,239, Oppatowitz 5,827, Plumenau 17,127, Pröditz 2,955, Proßnitz, Stadt 10,660, do. städt. Landüter 1,328, Ptin 3,124, Römerstadt, Stadt 3,367, Schebetau 9,118, Schönberg, Stadt mit 3 Gemeinden 7,754, Skaliczka 647, Sternberg, Dom. 15,327, do. Stadt 8,715, Tobitschau 8,382, Trübau, Dom. 24,197, do. Stadt 3,942, Ullersdorf 7,991, Weißöhlhütten 659, Wiesenberg 914 (richtig n. Wolny bei 10,000), Wisternitz 4,308, Ziadlowitz 3,538, Zwittau, Dom. 8,733, do. Stadt mit 3 Anth. 5,858.

Prerauer Kreis: Altendorf 1,744, Altitschein 4,828, Bautsch 4,792, Bistritz 10,063, Bodenstadt 4,432, Branek 842, Braunsberg 2,944, Chorin 682, Czekin 1,587, Drewohostitz 3,556, Frankstadt 5,741, Freyberg 5,164, Fulnek 9,331, Hausdorf 620, Hochwald 36,729, Hustopetsch 1,413, Jaßnik (Deutsch-) 1,894, Keltsch 8,988, Kissellowitz 559, Kremsier, Hrschft. 18,346, do. Stadt 6,761, Kunewald 5,506, Lauczka 1,084, Leipnik, Herrschaft 10,102, do. Stadt 5,439, Liebau 4,340, Löschna 1,288, Malhotitz 563, Meseritsch, Allod. 30,200, do. Lehen 2,360, do. Stadt 2,295, Moschtienitz 1,056, Neuhübel 2,964, Neutitschein, Herrschaft 14,083, do. Stadt 7,471, Ostrau (M.-) 2,782, Partschendorf 2,776, Paskau 3,855, Peterswald (Groß-) 3,790, Podoli 151, Prerau, Herrschaft 2,271, do. Stadt 4,468, Přestawlk 931, Roketnitz 3,095, Rzikowitz 728, Sedlnitz, Lehen 1,256, Skalitzka 507, Sponau 2,675, Trnawka 574, Trschitz 3,136, Waltersdorf 2,457, Weiskirchen 14,252, Wesseliczko 4,442, Wiklet 362, Wschechowitz 1,138, Zittow 1,727.

Znaimer Kreis: Althart 2,437, Augezd 459, Biskupitz —, Bochtitz 2,198, Brenditz 1,911, Bruck 8,307, Budischkowitz 2,110, Budkau 2,248, Budwitz, Herrschaft 1,225, do. Stadt 2,303, Butsch 3,010, Dalleschitz 2,672, Dukowan 551, Durchlaß 1,092, Eibenschitz, Stadt 3,640, Frain 7,435, Frischau 3,141, Gdossau 402, Grusbach 3,841, Hösting 2,830, Hrottowitz 2,301, Jaispitz 4,437, Jamnitz 4,941, Jarmeritz 6,044, Joslowitz 11,525, Irritz 803, Knönitz 584, Kromau, Herrschaft 20,819, do. Stadt 1,669, Lechwitz 3,184, Lessonitz 4,681, Mißlitz 4,767, Mißliboritz 1,962, Mühlfraun 1,228, Namiest 15,880, Neuserowitz 2,012, Niklowitz 1,909, Oberkaunitz mit dem Gute Biskupitz 2,222,

Piesling 1,189, Platsch 774, Pöltenberg 2,085, Pullitz 2,299, Ranzern 264, Röschitz 457, Sadek 4,104, Selletitz 2,022, Taikowitz 1,436, Tulleschitz 921, Ungarschütz 2,370, Böttau 2,441, Wischenau 1,827, znaimer Landgüter 5,701, do. Stadt 6,666.

Iglauer Kreis: Battelau 2,952, Beranau 1,317, Bistritz, Stadt 2,866, Budischau 3,572, Datschitz, Hrschft. 8,771, do. Stadt 1,873, Fußdorf 407, Jamny 2,060, Iglau, Stadt 17,082, do. Landgüter 7,204, Ingrowitz 4,264, Krizanau 5,062, Maires 418, Meseritsch (Groß-) Herrschaft 12,816, Meseritsch (Groß-) Stadt 3,328, Morawetz 4,010, Neureisch 3,195, Neustadtl, Hrschft. 10,295, do. Stadt 1,859, Ossowa 3,042, Petrowitz 141, Pirnitz 15,056, Popellin 782, Puklitz 1,028, Radeschin 5,183, Rozinka 6,639, Rudoletz (B.-) 2,792, Schelletau 3,699, Saar, Herrschaft 10,801, do. Stadt 3,123, Studein 5,313, Teltsch, Hrschft. 9,938, do. Stadt 3,928, Trebitsch, Hrschft. 12,605, do. Stadt 4,613, Tscherna 5,911, Triesch 6,166, Wiese 2,645, Wolleschna (Böhm.) 541, Zlabings 2,719.

Hradischer Kreis: Billowitz und Brzezolup 1,848, Bisenz 6,428, Brumow Sina 21,277, Brumow Manner (Nawoina) 1,230, Brumow Chorinsky (Halusitz vereint m. Hostialkow) 4,780, Buchlau 8,003, Chwalkowitz 526, Diwnitz 419, Drzinow 1,214, Gaya, Stadt 2,088, do. Landgüter 1,364, Holleschau Domin. 9,374, do. Stadt 3,119, Hoschitz 513, Hradisch, Stadt 1,838, do. Landgüter 5.788, Hungarisch-Brod Dominium und Banow 15,826, Hungarisch-Brod Stadt 2,643, Kosteletz 1,552, Koritschan 3,074, Kwassitz 5,102, Lipthal 1,648, Littenschitz 2,237, Luhatschowitz 4,505, Lukow 13,140, Mallenowitz 5,258, Millotitz 6,247, Morkowitz 2,974, Moschtienitz 1,384, Napagedl 12,446, Nezdenetz 844, Ostra 24,773, Patschlawitz 1,790, Slawitschin und Hradek 2,188, Schardits 1,877, Straßnitz, Domin. 13,536, Straßnitz Stadt 4,527, Straziowitz 678, Strzilek 3,220, Swietlau 11,968, Traubek 599, Uhrzitz 876, Wellehrad 13,786, Wesseli 5,849, Weschek 359, Wisowitz 8,321, Wsetin 23,271, Zborowitz 695, Zdaunek 3,202, Zdischlawitz 982, Zieranowitz 2,311, Zlin und Kleczuwka 7,617.

Troppauer Kreis: Benisch, Stadt 3,157, Branitz 16, Bransdorf 2,173, Buchsdorf 190, Dorfteschen 877, Endersdorf 1,684, Forst (Ober-) 207, Freudenthal 14,197, do. Stadt 3,947, Freiwaldau Dom. 17,912, do. Stadt 2,607, Friedeberg 9,009, Geppersdorf 1,627, Glockersdorf 1,517, Glomnitz 1,321, Goststz (Ober-) 651, Gotschdorf 7,701, Grätz 7,202, Große 872, Gröditz 398, Hanberg 435, Hennersdorf 9,031, Herlitz (Groß-) 6,399, Hermsdorf (Ober-) 241, Hotzenplotz, Domin. 6,967, do. Stadt 2,997, Jauernik 1,861, Jägerndorf, Dom. 19,363, do. Stadt 8,684, Jäschkowitz und Dirschkowitz 542, Johannesberg 11,287, Jungferndorf 1,002, Kiowitz 1,998, Kohlsdorf 1,125, Krautenwalde 552, Kunzendorf (Groß-) 1.275, Leitersdorf 1,006, Lodnitz 1,559, Maidelberg 2,860, Meltsch 2,844, Neplachowitz 1,081, Odrau 10,219, Olbersdorf 6,939, Paulowitz (Deutsch-) 588, Petrowitz 5,576, Radun 1,564, Rausen 599, Roßwald 5,443, Rothwasser (Nieder-) 1,567, Schlakau 1,029, Schlatten 1,095, Schönstein 1,158, Schwarzwasser 854, Sörgsdorf

241, Stablowitz 1,467, Stettin 5,203, Stiebrowitz 959, Sucholaseţ 912, Troppauer Schloßamt 7,486, Troppau, Stadt 10,624, Troppauer Stadtgüter 1,949, Troppauer Commende St. Johann 1,272, Waagstadt, Domin. 3,600, do. Stadt 4,056, Weidenau, Stadt 1,922, do. Lehen-Vogtei 106, Weißwasser 1,476, Wigstadtl 4,420, Wigstein 1,354, Wildschütz 2,393, Wischkowitz 689, Zossen 943, Zuckmantel, Dom. 7,641, do. Stadt 4,481

Teschner Kreis: Bielitz, Kammer 16,308, Bielitz, Stadt 8,054, Bludowitz (Ober-) 610, do. (Mittel-) 576, do. (Nieder-) 2,122, Bobrek, Freisassen 279, Brosdorf 6,573, Czechowitz 2,764, Dobroslawitz 1,789, Domaslowitz (Ober-) 766, Domaslawitz (Nieder-) 939, Dombrau 1,112, Ernsdorf 1,999, Freistadt 1,519, Friedek, Kammer 22,025, do. Stadt 3,545, Groditz 1,941, Grodischtz 865, Hnoynik 1,211, Karwin 16,379, Katschitz (Ober- und Nieder-) 910, Konskau 1,867, Kuntschitz (Groß-) 1,772, do. (Klein-) 1,297, Kunzendorf (Groß-) 1,507, Oderberg 1,972, Orlau 1,470, Ostrau (Pohlnisch-) 1470, Piersna 410, Pietrau 252, Pogorsch 757, Poruba 6,007, Radwanitz 750, Roppitz 1,152, Roy 1,931, Repischtz 696, Schöbischowitz (Ober-) 666, do. (Nieder-) 279, Schimoratz 627, Schönhof 3,884, Schumbarg 574, Seibersdorf (Ober-) 505, do. (Nieder) 1,169, Strzebowitz 967, Suchau (Nieder-) 1,371, teschner Kammer 76,318, Teschen, Stadt 4,904, Toschonowitz (Ober-) 432, Toschonowitz (Nieder-) 1,924, Tirlitzko, Freisassen 547, Trzanowitz (Nieder-) 485, Zawoda 229, Ziwotiz 561, Zukau (Ober-) 847.

Siebente Periode.

Die Verwaltungs-Reformen der neuesten Zeit.

(1848 bis jetzt.)

Man war nicht zum Verständnisse der Zeit und ihrer unabweisbaren Forderungen gekommen, oder glaubte ihre Schritte noch länger hemmen zu können. Da brach die Revolution in Frankreich aus (1848) und verbreitete sich alsbald und ohne Widerstand auch nach Oesterreich. Wohl Mancher hatte das Nahen des Sturmes vorausgesehen, kaum aber geahnt, daß er so plötzlich hereinbrechen werde. Er erschütterte das ganze Staatsgebäude in seinen Grundfesten und drohte es in anarchischen Zuständen aufzulösen, wenn nicht kräftige Hände die Zügel ergriffen und die Bahn vorgezeichnet hätten.

Das Erste, was dieser Sturm allerwärts wegfegte, war die alte ständische Verfassung, welche dem gewaltigen Begehren nach einer Constitution Platz machte. Schon das Patent vom 15. März 1848 gewährte allen österr. Ländern die Preßfreiheit, die Errichtung der Nationalgarde und die Constitution. Wir haben die weitere Entwicklung, welche den völligen Sturz der früheren Verfassung und Verwaltung mit sich brachte, mit besonderer Beziehung auf Mähren und Schlesien, in der Geschichte ihrer Ausbildung in Oest.-

Schlesien, Brünn 1854 (aus d. 7. B. Sekt.-Schr.) S. 278—308 und in der Schrift: Die Desiderien der mähr. Stände von 1790 und ihre Folgen, Brünn 1864 (aus d. 14. B. Sekt.-Schr.) S. 235—259, so wie auch im Notizenbl. 1870 Nr. 1, 2, 3, 5 skizzirt und können uns daher und weil die neuen Einrichtungen, welche einen allgemeineren gemeinschaftlichen Charakter annahmen, ihre eigene Literatur haben (wie Hauer, Mally, Stubenrauch (Wurzbach 40. B. 147) Hain, Czörnig, Ficker, Falke, Rogge u. a.) kurz fassen.

Seit dem Jahre 1848 fanden mannigfache Versuche statt, das schwierige Problem der Constituirung des aus so vielen Völkerschaften bestehenden österr. Reiches und seiner Kronländer zu lösen. Wie weit gingen da die Ansichten und Bestrebungen auseinander, wie schroff standen da Ständeherrschaft und Volksvertretung, Aktion und Reaktion einander gegenüber! Glaubten doch die auf den 30. März 1848 einberufenen mähr. Stände den Forderungen des Bürgerstandes genügen zu können, wenn sie jeder der 7 königl. Städte (welche bisher eine Collektivstimme hatten) eine Virilstimme zugestanden, während sie (31. März) die Vertretung des gesammten Grundbesitzes durch die Aufnahme des Bauernstandes in den Landtag, so wie durch die Berufung der nicht habilitirten Besitzer landtäflicher Güter beschlossen, endlich aber (17. April) durch die Vertretung der Landesuniversität und des Gesammtbürgerstandes durch 30 provisorisch den k. Städten eingeräumte Virilstimmen zuließen. Wie stellte sich aber die Sache in der Wirklichkeit dar! Als der von den Ständen am 27. April provisorisch zusammengesetzte und vom Ministerium (10. Mai) prov. genehmigte mähr. Landtag am 31. Mai 1848 zusammentrat, zählte er 253 Mitglieder, aber nur 55 landständische oder habilitirte Landgüterbesitzer, einschließlich der Vertreter des städt. Großgrundbesitzes, da die übrigen nicht erschienen, 82 gewählte Vertreter von Städten, 110 gew. Vert. der Wahlbezirke im Lande und 4 Vert. der olmützer Universität. Dieser sogenannte Bauernlandtag zog, nach Analogie eines Repräsentativkörpers, in seinen 128 Sitzungen bis zur Vertagung am 24. Jänner 1849 fast alle Zweige der Gesetzgebung und Administration in den Kreis seiner Berathungen, freilich zumeist ohne unmittelbar praktischen Erfolg, da die Staatsgesetzgebung die Normirung der einschlägigen Verhältnisse in die Hand nahm, insbesondere den Unterthansverband aufhob (Patent 7. Sept. 1848), nachdem sich derselbe faktisch schon gelöst hatte, die billige Entschädigung der bisherigen Bezugsberechtigten regelte (Patent 4. März 1849 Nr. 15 Reichsgesetzblatt, Ministerial-Verordnung 27. Juni 1849, betreffend die Grundentlastung in Mähren), unter Auflösung des wien-kremsierer Reichstages, eine Reichsverfassung für das gesammte Kaiserthum Oesterreich, nebst Grundrechten (Patente 4. März 1849 Nr. 149—152 d. Reichsges.), so wie ein Gemeindegesetz (Patent 17. März 1849 eb. Nr. 170) und Landesverfassungen (für Mähren vom 30. Dez. 1849, im Reichsges. von 1850 Nr. 18 S. 181—202) gab.

Oesterreich, welches der Auflösung verfallen schien und, wie der Dichter sang, nur noch im Lager seines Heeres fortlebte, hatte sich durch die glor-

reichen Siege desselben unter Radetzky's Führung in Italien, die Bewältigung von Prag, Lemberg, Wien und theilweise Ungarns wieder aufgerafft und zusammengefunden, nach Ferdinand's Abdankung verkündete (2. Dez. 1848) der neue, jugendlich thatenlustige Herrscher Franz Joseph die „Vereinigung aller Länder und Stände der Monarchie zu einem großen Staatskörper" und fand im Minister-Präsidenten Fürsten Schwarzenberg († 5. April 1852) den Mann mit fester Hand, welcher sich aber entschieden besser auf den Wiederaufbau des absoluten Staatsregime als auf die Begründung eines constitutionellen Oesterreichs verstand. Als Italien und Ungarn, das sich unabhängig erklärt hatte, freilich mit Hilfe Rußlands besiegt, Preußen, das die Hegemonie in Deutschland anstrebte, niedergehalten war und Oesterreich wieder Achtung gebietend da stand, ließen sich seine Leiter verlocken, dem allgemeinen Zuge einer politisch-kirchlichen Reaktion der europäischen Staatsgewalt gegen den liberalen Constitutionalismus zu folgen und an die Aufhebung der Verfassung (31. Dez. 1851), mit dem neuen Ministerium Buol-Schauenstein, Bach und Thun (April 1852), die Construktion des absoluten Einheits-Staates zu knüpfen.

Die Reichs- und die Landesverfassung von 1849 war nicht zur Ausführung gelangt, im Gegentheile brachten die im a. h. Cabinetsschreiben vom 31. Dez. 1851 Nr. 2 d. Reichsges. v. 1852 ausgesprochenen Grundsätze wesentliche Aenderungen, sowohl in der Verfassung als Verwaltung. Die Minister wurden als Sr. Majestät ausschließend verantwortlich erklärt (a. h. Cabinetsch. vom 20. Aug. 1851 Nr. 194 R.-G.), neben das Ministerium ein nur Sr. Majestät untergeordneter Reichsrath, als ein berathender Körper gestellt (a. h. Entschl. vom 13. April und 20. Aug. 1851 Nr. 92 und 196 R. G.), das Institut der Nationalgarde, als eine mit der nachhaltigen Befestigung der öffentlichen Zustände nicht vereinbare Einrichtung, aufgehoben und die Reorganisirung von Bürger- und Schützencorps bewilligt (Patent vom 22. August 1851 Nr. 191 R. G.), Verhandlungen über den Bestand und die Möglichkeit der Vollziehung der Verfassung vom 4. März 1849 eingeleitet (a. h. Cabinetschreiben vom 20. August 1851 Nr. 197 R. G.), wobei man sich berathende Ausschüße aus dem besitzenden Erbadel, dem großen und kleinen Grundbesitze und der Industrie an der Seite der Kreisbehörden und Statthaltereien, die Vorstände der einbezirkten Gemeinden und Eigenthümer des außer dem Gemeindeverbande stehenden großen Grundbesitzes an der Seite der Bezirksämter dachte. Endlich wurde die Reichsverfassung aufgehoben (Patent vom 31. Dez. 1851 Nr. 2 d. R. G. von 1852).

Wieder war in Oesterreich ein großer Rückgang begonnen, welcher, ungeachtet einer ganzen Reihe bestgemeinter Einrichtungen auf dem Boden der materiellen und geistigen Cultur, durch die Ausschließung aus dem deutschen Zollvereine, die Isolirung in Folge einer halben Neutralität im Kriege Rußlands gegen die Türkei und Verschlechterung der Finanzverhältnisse, den Abschluß des Concordates (1855), welches den Josephinismus preisgab, die

Anfachung der Nationalstreitigkeiten durch Napoleon u. a., endlich durch den unglücklichen Krieg gegen Frankreich (1859) immer weitere Fortschritte machte und allgemeine Unzufriedenheit erzeugte. Diese wurde nicht gehoben, als zwar das Ministerium Bach-Thun fiel, aber mit dem neuen Ministerium des Grafen Goluchowski (August 1859 bis Dez. 1860) und dem kais. Manifeste und Diplom zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie vom 20. Okt. 1860 (R. G. S. 335—8) die feudalen Autonomisten und Verfechter der „historisch-politischen Individualitäten" Oesterreichs im neugeschaffenen Reichsrathe (Patent 5. März 1860, R. G. S. 97) und vornehmlich in den Landtagen an das Ruder zu kommen hofften. Mit den neuen, an das alte aristokratische Ständeprivilegium mahnenden Landesordnungen fiel jedoch das Ministerium Goluchowski und machte der Amtsführung des neuen Ministeriums Schmerling (Wurzbach 30. B. 172—186) Platz, welche mit der liberaleren Commentirung des Oktoberdiploms den österr. Constitutionalismus ins Leben einführte, indem der Kaiser eine neue Reichsverfassung (Patent vom 26. Febr. 1861, R. G. S. 69—74) und neue Landesordnungen und Landtags-Wahlordnungen (eb. 75—311, für Mähren S. 249—264, für Schlesien S. 265—279) gab, die Landtage und den Reichsrath sogleich einberief (Patent vom 26. Februar 1861, eb. 312) und, unter Auflösung des ständigen und (Pt. 5. März 1860) verstärkten Reichsrathes, wieder einen Staatsrath einsetzte (Pt. 26. Febr. 1861, eb. 313—5).

Das ungetrübte Glück über die constitutionellen Errungenschaften (Notizenbl. 1862 Nr. 4, über mähr. Landesordnung und Landtag S. die Desid. S. 252 ff.) währte aber nicht lange, denn die wachgerufenen nationalen Sondergelüste machten sich geltend, die Sachsen und Rumänen Siebenbürgens, wie die Ruthenen Galiziens suchten wohl Schutz im österr. Reichsrathe, die Ungarn und Kroaten hielten sich jedoch fern und seit 1863 fehlten auch schon die czechischen Abgeordneten, welche den autonomen Länder-Staat der „böhmischen Wenzelskrone" anstrebten. Die Besorgniß vor den Folgen dieser Abstinenzpolitik stürzte das Ministerium Schmerling (Juli 1865) und brachte das sogenannte „Drei-Grafen-Ministerium" unter Belcredi's (Wurzbach 14. B. 397, Brockhaus Lex. 11. Ausg. Suppt. I. 189) Leitung an die Spitze, mit ihm die Sistirung des Reichsrathes (20. Sept. 1865) „bis zum Vollzuge des Ausgleiches mit Ungarn und Kroatien", den Triumph der Vertreter der hist. polit. Individualitäten Oesterreichs, der nationalen, feudalen und kirchlichen Opposition. Auch dieses, an den Grundformen Oesterreichs rüttelnde, System hatte keinen Bestand. Der Sieg Preußens (1866), welcher Oesterreich ganz aus Deutschland ausschloß und, unter Napoleon's Vermittlung, den Verlust auch noch Venedigs, wie vordem (1859) der Lombardie, an Italien zur Folge hatte, bestimmte, einen Ausgleich mit dem unzufriedenen Ungarn zu suchen.

Der sächsische Exminister Friedrich Ferd. Freih. von Beust (Brockhaus Lex. 11. A. Suppt. I. 224—6) wird (30. Okt. 1866) Minister der auswärtigen Angelegenheiten, leitet Verhandlungen mit Ungarn ein, der Ausgleich

rückt, während die liberale Partei Deutsch-Oesterreichs für den sistirten verfassungsmäßigen und gegen den „außerordentlichen" Reichstag Belcredi's kämpfte, näher, dieser tritt (Febr. 1867) zurück, Beust wird Ministerpräsident und arbeitet mit dem nachherigen ungar. Ministerpräsidenten Gyula Grafen Andrassy (Brockhaus Lex. Suppl. I 61) an der Reconstruktion der Monarchie. Ungarn verzichtet auf die reine Personal-Union, gibt die Gemeinsamkeit der Diplomatie und des Heeres zu, zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten werden parlamentarische Delegationen bestimmt, Ungarn erhält, auf Grundlage der Errungenschaften von 1848, ein eigenes Ministerium (März 1867) und einen Reichstag, im April 1867 wird der Ausgleich perfekt gemacht, am 8. Juni der Kaiser zum Könige von Ungarn gekrönt, am 23. Juni Beust zum Reichskanzler ernannt. Um die Zustimmung der cisleithanischen Reichshälfte zum Ausgleiche, bei welchem sie weder gehört noch zu Rathe gezogen worden war, zu erlangen, wird der „verfassungsmäßige" Reichsrath nach Wien einberufen, nachdem die kais. Entschließung vom 4. Februar für die slavisch-deutschen Kronländer die sistirte Februarverfassung wieder in Kraft gesetzt hatte. Da die slav. Majoritäten in den Landtagen von Böhmen, Mähren und Krain, welche eine föderalistische Gestaltung des Reiches anstreben, sich weigern, Abgeordnete zum Reichsrathe zu wählen, werden sie aufgelöst, die Neuwahlen geben eine Verstärkung der Verfassungspartei und die Reichsrathswahlen gehen durch. Nach schwierigen Verhandlungen kam endlich der Ausgleich mit Ungarn über die beiderseitigen Beitragsquoten und die gemeinsame Staatsschuld, so wie ein Zoll- und Handelsbündniß auf zehn Jahre zu Stande, welchen der Kaiser am 24. Dez. 1867, so wie am 21. Dez. 1867 das Delegations-Statut für die cisleith. Reichshälfte, sanctionirt, es wird gleichzeitig ein gemeinschaftliches Ministerium für auswärtige Angelegenheiten, Finanzen und Krieg bestellt und das Reich hat eine neue Verfassung auf Grundlage des Dualismus erhalten.

Der österr. Reichsrath nahm zwar den Ausgleich als vollendete Thatsache an, forderte aber gleiche Freiheit wie in Ungarn, das Abgeordnetenhaus eine Revision und Ergänzung der Februarverfassung, eine Reform der gesammten Gesetzgebung und Verwaltung im Sinne der Freiheit und des Fortschrittes, die Revision des Concordates, welche die größten Schwierigkeiten machte, indem es galt, das bürgerliche Eherecht wieder herzustellen, die Schule von der Kirche zu emancipiren, die interconfessionellen Verhältnisse auf Grundlage der Gleichstellung aller Confessionen zu regeln. Endlich kam im Abgeordnetenhause ein Ehe- und ein Schulgesetz zu Stande, die gründlich umgestaltete Februarverfassung (Dezember-Verfassung) und andere Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt, über die richterliche Gewalt und über die Einsetzung eines Reichsgerichtes erhielten am 21. Dez., die Ausgleichsgesetze mit Ungarn am 24. Dez. 1867 die kais. Genehmigung und, nachdem sich Beust ins Reichsministerium zurückgezogen, tritt am 30. Dez. 1867 das erste, parlamentarische verantwortliche Ministerium, das sogenannte Bürgerministerium, mit dem

Fürsten Carlos Auersperg (Brockhaus Lex. 11. A. Suppl. I. 113) an der Spitze, ein. Der Reichsrath entwickelte zwar in einer beinahe zweijährigen Session (bis 15 Mai 1869) eine große legislative Thätigkeit, das Ehe-, Schul- und confessionelle Gesetz wurden, ungeachtet aller Bestrebungen des Papstes, des Episkopats und der Gegenpartei, durchgesetzt, das Heerwesen auf Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht, zwölfjährigen Dienstpflicht und 800,000 Mann Kriegsstärke des stehenden Heeres für 10 Jahre neu geregelt, das Finanzwesen, mit Anwendung einer Zinsenreduktion, geordnet; allein die Nationalitätenfrage und der Föderalismus bereiteten so große Hindernisse, daß sowohl das Bürgerministerium, als auch das an dessen Stelle getretene Ministerium des Grafen Potocki (April 1870 bis 7. Febr. 1871) und, als sich die mit den Slaven angeknüpften Verhandlungen erfolglos, die vom neuen Ministerium des Grafen Hohenwart (Febr. bis Oktober 1871) gemachten Zugeständnisse (böhm. Fundamental-Artikel) aber mit dem Bestande Oesterreichs unvereinbar zeigten, weichen und, nach der Abdankung Beust's und der Ernennung Andrassy's zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten — welche beide gegen die föderative Gestaltung des Reiches gewirkt hatten, im Nov. 1871 einem neuen verfassungstreuen Ministerium, unter dem Fürsten Adolph Auersperg und Lasser's († 1879, Wurzbach 13. B. 174, Presse 8. und 9. Juli 1878) sicherer Führung, den Platz räumen mußten. Die in Böhmen eingeleiteten direkten und in der Bukowina, Mähren und Oberösterreich Neu-Wahlen gaben der Verfassungspartei wieder das Uebergewicht. Der am 28. Dez. 1871 eröffnete Reichsrath war, obwohl sämmtliche Czechen aus Böhmen und Mähren, so wie die meisten Slovenen, Tiroler und Vorarlberger fehlten, beschlußfähig und er wurde von den einzelnen Landtagen unabhängig, als (1873) direkte Wahlen in denselben allgemein vorgenommen wurden. Die Verhältnisse schienen sich consolidiren zu wollen Der Widerstand der Mehrheit der Verfassungspartei gegen die Occupation Bosniens und die Verlängerung der Heeresstärke auf weitere zehn Jahre zwang aber das Ministerium, obwohl jene des ungarischen Ausgleichs durchging, zum Rücktritte (1879), die unglückliche Versöhnungspolitik des neuen Ministeriums des Grafen Taaffe verschaffte der nationalen, feudalen und clerikalen Opposition im neu gewählten Reichstage eine, wenngleich sehr schwache, in sich selbst gespaltene und schwankende Majorität und die Verfassungskämpfe sind von Neuem entbrannt. Und so schließt der neueste österr. Geschichtsschreiber (Krones IV. 660) sein Werk mit dem frommen Wunsche: „Die Kraftäußerung des Staatsgedankens, die ehrlich schaffende Arbeit der Hände und des Geistes, die selbstbewußte Opferwilligkeit Aller unter dem Schutze des Verfassungslebens und die Verwerthung der Vergangenheit für die Aufgaben der Gegenwart und Zukunft mögen das Heil Oesterreichs dauernd verbürgen!"

Die neue wechselnde Gestaltung des österr. Verfassungslebens äußerte ihre Wirkung auch auf jene der Verwaltung. Mit dem Sturze der Stände-Institute ging auch die Patrimonial-Herrschaft zu Ende und der Staat zog die ganze Verwaltung an sich, mit Ausnahme der politischen

im übertragenen Wirkungskreise jener wenigen großen und größeren Gemeinden, welche sie übernehmen konnten und wollten.

Indem wir uns der neuen Einrichtung der staatlichen Verwaltung zuwenden, wollen wir noch einen Rückblick auf den früheren Bestand werfen*).

Für die nicht ungarischen Provinzen des österr. Staates bildete die oberste politische Verwaltungsbehörde die vereinigte Hofkanzlei, welche mit Patent vom 26. August 1802 durch Verschmelzung der österreichischen, böhmischen und galizischen Hofkanzlei begründet, zugleich bleibend von der Hofkammer und der obersten Justizstelle getrennt wurde, und im J. 1817 die zur Verwaltung der reoccupirten tirolisch-illyrisch-italienischen Ländern aufgestellten Central-Organisirungs-Hofkommission in sich aufnahm. In ihr Ressort gehörten alle sogenannten publico politica. Zu denselben zählte man das Bevölkerungs-, Rekrutirungs- und Unterthanswesen, die Cultus-Angelegenheiten, die gesammten Sanitäts- und Medicinalverhältnisse, den Straßen- und Wasserbau, die Landeskultur und Nationalgewerbsamkeit, Wohlthätigkeits-Anstalten, das Marsch-, Vorspann- und Verpflegungswesen, die administrative Polizei. Nebstbei übte die Hofkanzlei das oberste Richteramt in schweren Polizeiübertretungen, fungirte als landesfürstlicher oberster Lehenhof, verwaltete die Grund-, Erwerb- und Erbsteuer und leitete die allgemeine Grundsteuerregulirung. Mit Ausnahme der Geschäfte, deren Erledigung dem Präsidium vorbehalten war, geschahen alle Verhandlungen der Hofkanzlei collegialisch. Der Hofbaurath und die Kataſtral-Vermeſſungs-Centraldirektion waren der Hofkanzlei unmittelbar untergeordnet.

Unter der Hofkanzlei standen zunächst die 12 Landesstellen, welche zu Wien und Linz unter dem Namen von Landesregierungen, zu Graz, Laibach, Triest, Innsbruck, Prag, Brünn, Lemberg, Zara, Mailand und Venedig unter dem Namen von Landesgubernien fungirten. Der Wirkungskreis der Landesstellen, welcher zu verschiedenen Malen erweitert wurde, umfaßte nebst der provinziellen Behandlung jener Geschäfte, deren Centralleitung der Hofkanzlei zustand, noch die Studien- und Schulangelegenheiten, die Beaufsichtigung der Provinzialkassen, die unmittelbare Leitung der Gewerbe und technischen Cultur, die Handhabung der Sicherheitspolizei und Büchercensur.

Nur die Erbsteuergeschäfte waren dort, wo (wie in Mähren und Schlesien) eine solche Steuer bestand, den Erbsteuer-Hofkommissionen zugewiesen.

Auch die Geschäftsbehandlung der Landesstellen war, von den Präsidialsachen abgesehen, collegialisch. Als Hilfsbehörden waren die Landes-Baudirektionen, die Bücher-Revisionsämter, die Cameral-Zahl-

*) Stubenrauch, Handbuch der österr. Verwaltungs-Gesetzkunde, Wien 1852, 2 Bde., 3. Aufl. 1860. Die Veränderung in der Gliederung der polit. Behörden des österr. Kaiserstaates und der ihnen zugewiesenen Verwaltungsgebiete während der Jahre 1848—1855, von Dr. Adolf Ficker, k. k. Ministerial-Sekretär, Wien 1855 (bildet das 4. H. d. Mitth. aus dem Gebiete d. Statistik, 4. Jahrg.). S. auch: Der Verwaltungs-Organismus des österr. Kaiserstaates in politischer und judicieller Linie. Auf Grund ämtlicher Behelfe zusammengestellt von Johann Falke von Lilienstein, Ministerial-Concipisten im k. k. Ministerium des Innern, Wien 1856, (Tafeln zur Stat. d. österr. Mon. Neue Folge. I. B. 1. H. 1856).

ämter, zum Theile auch die Kammerprokuraturen und Provinzial-Staatsbuchhaltungen wirksam, so wie die ständischen permanenten Collegien einigen Antheil an der Provinzialverwaltung nahmen. Das Amtsgebiet einer jeden Landesstelle zerfiel in Kreise. Der Kreishauptmann als Vorstand des Kreisamtes, einer nicht collegialisch organisirten Behörde, führte die Verwaltung der zum Ressort der politischen Landesstelle gehörigen Gegenstände innerhalb seines Amtsbezirkes unter alleiniger Haftung. Nur die technischen Beziehungen der Staatsbauten waren seiner Einflußnahme entzogen und die Ausübung des Richteramtes in schweren Polizei-Uebertretungen beschränkte sich auf einzelne privilegirte Fälle.

Die größten Verschiedenheiten fanden hinsichtlich der untersten Organe der politischen Verwaltung statt. In Mähren und Schlesien hatte sich seit Jahrhunderten die Patrimonialgerichtsbarkeit erhalten. Die Magistrate der Städte (so weit dieselben einen solchen zu erhalten im Stande waren) und die Dominien (Wirthschaftsämter) bestanden als unterste politische Behörden. Während in der zweiten und dritten Instanz im Allgemeinen eine Sonderung der Rechtspflege von der politischen Verwaltung Platz griff, vereinigten die Magistrate und Dominien mit ihren administrativen Funktionen die Civilgerichtsbarkeit und übten das Richteramt in schweren Polizei-Uebertretungen aus.

Endlich leiteten die Gemeindevorstände (in den Städten Magistrate) die locale Verwaltung.

Der Organismus der österr. Staatsverwaltung erfuhr seit dem Umschwunge der Dinge 1848—1849 eine durchgängige Umgestaltung. In der obersten Spitze wurde das früher bestandene Provinzial-System verlassen und eine Centralisation in der Verwaltung herbeigeführt, welche allein die verschiedenartigsten Bestandtheile des großen Staates zu einem in sich organisch vereinigten Ganzen zu verbinden vermag. An die Stelle von Hofstellen mit collegialer Verfassung und des, mit a. h. Entschließung vom 3. April 1848 aufgelösten, Staatsrathes traten, nachdem Ungarn ein unabhängiges Ministerium erhalten hatte (Resc. 16. März 1848), für die nicht ungarischen Provinzen verantwortliche Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Hauses, des Innern, der Justiz, der Finanzen und des Kriegs (a. h. Entschl. vom 17. März 1848), später noch des öffentlichen Unterrichtes (a. h. Entschl. vom 23. März 1848), für öffentliche Arbeiten (Mai 1848), für Landeskultur, Handel und Gewerbe (Mai 1848), welche zusammen einen Ministerrath unter einem Minister-Präsidenten bildeten.

Während die administrative Leitung des gesammten Justizwesens (mit alleiniger Ausnahme der Militärgerichtspflege) dem Justiz-Ministerium zusteht (Verord. vom 21. August 1848, a. h. Entschl. vom 16. Nov. 1850), fungirt als oberste Gerichtsbehörde (nach Besiegung Ungarns) für den Umfang des ganzen Kaiserstaates der oberste Gerichts- und Cassationshof zu Wien (Patent vom 7. August 1850 Nr. 325 R. G. Bl.). Die oberste Leitung des

Kriegswesens wurde dem, an Stelle des Kriegsministeriums getretenen) Armee-Ober-Commando übertragen (a. h. Armeebefehle vom 16. Okt. 1849 und 29. Sept. 1850, a. h. Entschl. vom 10. Febr. und 12. Mai 1853), für die Militär-Justizpflege der oberste Militärgerichtshof in Wien bestellt (kais. Verord. vom 23. Dez. 1848 Nr. 51 R. G.), für das Verrechnungswesen des ganzen Reiches trat, an die Stelle des General-Rechnungsdirektoriums, eine oberste Rechnungs-Controlsbehörde (a. h. Entschl. vom 27. März 1854 R. G. N. 17). Von den zur Leitung einzelner Finanzzweige berufenen, dem Finanzministerium unmittelbar untergeordneten, Centralbehörden sind hier besonders die Lottogefälls-Direktion, die neue General-Direktion des Grundsteuer-Katasters (Minstdt. vom 22. März 1850 Nr. 84 R. G.) und die neue Centraldirekton der Tabakfabriken und Einlösungsämter (a. h. Entschl. vom 25. Nov. 1855) zu erwähnen.

Eine durchgreifende Reorganisirung ging in der politischen Verwaltung vor sich.

An die Stelle der vereinigten Hofkanzlei trat das Ministerium des Innern ohne collegiale Geschäftsbehandlnng. Allmälig wurde von dem ehemaligen Wirkungskreise der vereinigten Hofkanzlei, welche am 15. Mai 1848 ihre Aktivität schloß, die Leitung der Religions- und Kirchenangelegenheiten (welche mit 18. Juli 1849 an das Ministerium für Cultus und öffentlichen Unterricht überging), der Staatsbauten und Gewerbsverhältnisse (die dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zugewiesen wurden), der Bodenkultur (welche seit 10. Mai 1848 dem Handelsministerium seit 19. Nov. 1848 einem eigenen Ministerium für Landeskultur und Bergwesen zufiel) und der direkten Steuern (welche dem Ministerium der Finanzen zugewiesen wurde) abgetrennt. Am 23. März 1848 wurden mit dem Ministerium des Innern auch die Funktionen der ehemaligen Polizei- und Censur-Hofstelle vereiniget. Während sonach der Wirkungskreis dieses Ministeriums auf die oberste Leitung der politischen und polizeilichen Verwaltung zurückgeführt wurde, erlangte er anderseits eine beträchtliche räumliche Ausdehnung, indem auch diejenigen Ländergebiete, welche der ung. und siebenbürgischen Hofkanzlei und nach Aufhebung beider dem ungarischen Ministerium des Innern untergeben gewesen waren, seit 4. März 1849 der obgedachten höchsten Verwaltungsbehörde zufielen, die nunmehr den politischen Centralpunkt für die ganze Monarchie, mit Ausnahme der Militärgrenze, bildete. Bezüglich der Leitung der Medizinal-Angelegenheiten wurde mit allerhöchster Entschließung vom 7. September 1850 dem Ministerium des Innern eine ständige Medicinal-Commission als berathender und begutachtender Körper zugetheilt. Die Grundzüge der Organisation sämmtlicher dem Ministerium des Innern untergeordneten Behörden erhielten mit der allerhöchsten Entschließung vom 25. Juni 1849 Nr. 295 R. G. Bl. und Instr. für die politischen Behörden genehmigt mit der allerhöchsten Entschließung vom 14. April 1850 ihre Genehmigung, wobei die allgemeine Aufhebung des Unterthänigkeitsverbandes es mit sich brachte, daß auch alle Patrimonial-

behörden hinwegfielen. An die Stelle der Landesgubernien zu Graz, Laibach, Triest, Innsbruck, Prag, Brünn, Lemberg, Zara und der Landesregierungen zu Wien und Linz traten die Statthaltereien.

Da jedes Kronland eine eigene Statthalterei erhalten sollte, so wurde der troppauer und teschner Kreis als Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien vom bisherigen Gebiete der brünner Landesstelle ausgeschieden (S. d. schles. Verfassnng und Verwaltung Schlesiens von mir S. 283). Auch bei den Statthaltereien hörte die collegiale Geschäftsbehandlung auf. Der Statthalter wurde zugleich mit dem Präsidium der mit der k. Verordnung vom 24. Oktober 1849 Nr. 432 R. G. und Minist. Verord. vom 23. Jänner 1850 Nr. 56 R. G. errichteten Landesschulbehörden und zu Wien, Graz Triest, Innsbruck, Prag, Brünn und Lemberg mit jenem der vom 9. Januar 1850 in das Leben gerufenen Finanz-Landes-Direktionen, in Linz, Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Troppau, Czernowitz und Zara mit dem der Steuer-Direktionen betraut, auch am Sitze jeder Statthalterei eine ständige Medizinal-Commission errichtet. Die großen Kronländer wurden in Kreise untergetheilt, deren Verwaltung vom Kreispräsidenten geleitet wurde. In den kleinen Kronländern, wie Schlesien, war der Statthalter zugleich Kreispräsident. Der Instanzenzug vom Krrispräsidenten ging an das Ministerium, jedoch durch Vermittlung und unter steter Kenntnißnahme des Statthalters. Das unterste Glied der politischen Eintheilung wurden die Bezirke, als deren Vorstände die Bezirks-Hauptleute fungirten, und unmittelbar mit den erwählten Vorständen (Bürgermeistern) der nach dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849 Nr. 170 R. G. Bl. und der Belehrung des Ministers vom 12. Febr. 1850 (mähr. Land. Ges. Bl. S. 98), gebildeten Ortsgemeinden verkehrten, denen nebst dem natürlichen, im Begriffe der Gemeinden liegenden Wirkungskreise, noch die Besorgung bestimmter öffentlicher Geschäfte (Einhebung der direkten Steuern, Mitwirkung bei der Recrutirung und Militärbequartierung, bei gemischten Akten, bei Handhabung der Polizei) als übertragener zukommen sollte. Der Amtssphäre der Bezirkshauptmannschaften wurde insbesondere zugewiesen: Die Evidenzhaltung der Bevölkerung, die Erhebung und Zusammenstellung statistischer Daten, die Mitwirkung zur Ergänzung, Einquartierung und Verpflegung des Heeres, das Vorspannswesen, die Ueberwachung der Geburts-, Ehe- und Sterbe-Register, das Paß-, Heimats- und Fremdenwesen, die Verwendung der Gensdarmerie oder der ihre Stelle vertretenden Wach-Corps, die Gewerbs- und Handelssachen, das Sanitätswesen, die Gemeinde-Angelegenheiten, die Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen, die Oberaufsicht über die Wohlthätigkeits- und Humanitäts-Anstalten und über alle öffentlichen Institute, die Sorge für die Integrität und Evidenzhaltung der Reichs- und Landesgrenzen und für die Instandhaltung der Land- und Wasserstraßen, die Mitwirkung bei der Bemessung, Einhebung und Abschreibung der direkten Steuern und die Unterstützung der Gefällsorgane nach Maßgabe der Steuer- und Gefällsgesetze, die Landescultur-Sachen, die Ueberwachung der Presse und der Associationen, die Privilegien-Angelegen-

heiten, die Einflußnahme bei der Expropriation, bei Streitigkeiten über Wasserrechte und Bauten, bei der Bildung der Geschwornenlisten, und bei der Organisirung und Verwendung der Bürgerwehr, die Verfassung der Voranschläge für die politische Administration, für die Straßen- und Wasserbauten und für die Staatsanstalten des Bezirkes. Bei der Abgrenzung der Bezirke wurde nach Thunlichkeit die durch Lage, Nationalität, Gesittung, Produktionsverhältnisse, Erwerb und Verkehr sich herausstellende Gemeinschaft der Interessen berücksichtigt.

Die Gliederung der Kreis- und Bezirkseintheilung wurde für Mähren und Schlesien mit der a. h. Entschl. vom 4. August 1849 genehmigt.

Die neue politische Organisirung der Kronländer trat mit 1. Jänner 1850 in Wirksamkeit.

Das Kronland Mähren zerfiel in die Kreise Brünn und Olmütz, so daß der erstere den ehemaligen brünner, znaimer und iglauer und Theile des olmützer und hradischer, der letztere den ganzen Rest Mährens umfaßte.

Die 25 Bezirkshauptmannschaften wurden folgendermaßen abgegrenzt. Auspitz entstand nur aus Theilen des früheren brünner; Hohenstadt, Littau, Olmütz, Schönberg, Sternberg und Trübau nur aus Theilen des früheren olmützer; Mistek, Neutitschein und Weißkirchen nur aus Theilen des früheren prerauer; Ungarisch-Brod und Ungarisch-Hradisch nur aus Theilen des früheren hradischer Kreises. Hingegen wurde zusammengesetzt: Boskowic und Wischau aus Theilen der früheren Kreise Brünn und Olmütz; Gaya aus Theilen der früheren Kreise Brünn und Hradisch; Kromau und Nikolsburg aus Theilen der früheren Kreise Brünn und Znaim: Brünn aus Theilen der früheren Kreise Brünn, Znaim und Iglau; Mähr.-Neustadtl aus Theilen der früheren Kreise Brünn und Iglau; Kremsier aus Theilen der früheren Kreise Olmütz, Prerau und Hradisch; Holleschau und Wal.-Meseric aus Theilen der früheren Kreise Prerau und Hradisch; Dačic, Iglau und Znaim aus Theilen der früheren Kreise Iglau und Znaim.

Bezirkshauptmannschaft	Flächeninhalt in österr. Quadratmeilen	Flächeninhalt in geograph. Quadratmeilen	Anzahl der Ortsgemeind.	Bevölkerung*)
Auspitz	17·3412	18·1301	88	76,652
Boskowie	14·8342	15·5091	137	68,372
Brünn	21·4043	22·3781	158	137,817
Dačic	19·3022	20·1804	146	62,157
Gaja	12·8840	13·4702	44	54,644
Iglau	25·2443	26·3928	104	106,624
Kromau	17·5525	18·3511	76	53,351
Neustadtl, Mährisch-	13·8528	14·4830	117	57,113
Nikolsburg	11·1236	11·6297	37	47,530
Trübau, Mährisch-	11·6311	12·1603	73	63,059
Wischau	14·8726	15·5492	112	71,272
Znaim	20.5085	21·4416	104	73,987
Kreis Brünn	200·5513	209.6756	1196	894 528

*) Tafeln z. Stat. Neue Folge 1. B. 1. H. (1856). Hain's Statistik des österr. Kaiserstaates, Wien 1852, I. 105—138 gibt dessen politische Eintheilung.

Bezirkshauptmannschaft	Flächeninhalt in österr. Quadratmeilen	Flächeninhalt in geograph. Quadratmeilen	Anzahl der Ortsgemeind.	Bevölkerung
Brod, Ungarisch-	22·2819	23·2956	126	78,454
Hohenstadt	10·8963	11·3920	97	73,364
Holleschau	14·4945	15·1540	110	67,077
Hradisch, Ungrisch-	15·1900	15·8811	67	75,036
Kremsier	15·8018	16·5207	156	87,913
Littau	11·8892	12·4301	116	71,309
Meseric, Wal.-	17·1854	17·9673	71	66,183
Mistek	9·6800	10·1204	45	50,247
Neutischein	8·7807	9·1802	59	61,267
Olmütz	16·5209	17·2725	153	98,889
Schönberg	13·7257	14·3502	57	63,491
Sternberg	14·8238	15·4982	90	70,163
Weißkirchen	14·4719	15·1303	88	61,917
Kreis Olmütz	185·7421	194·1926	1,235	925,310
Summe beider Kreise	386·2934	403·8682	2,431	1.799,838

Das Kronland Ober- und Nieder-Schlesien wurde in einen einzigen Kreis mit 7 Bezirkshauptmannschaften vereinigt, von welchen Freiwaldau, Freudenthal und Jägerndorf nur Theile des ehemaligen troppauer, Bielitz, Friedek und Teschen nur Theile des ehemaligen teschner Kreises umfaßten, Troppau hingegen aus Theilen der beiden früheren gebildet wurde.

Bezirkshauptmannschaft	Flächeninhalt in österr. Quadratmeilen	Flächeninhalt in g:ograph. Quadratmeilen	Anzahl der Ortsgemeind.	Bevölkerung
Bielitz	13 2635	13·8669	76	60,036
Freiwaldau	13·6820	14·3045	57	66,957
Freudenthal	8·6883	9·0836	41	36,826
Friedek	10·4316	10·9062	63	41,292
Jägerndorf	9·9515	10·4043	74	59,875
Teschen	15·9797	16·7067	116	76,378
Troppau	17·4553	18·2494	147	97,222
Summe	89·4519	93·5216	574	438,586

Nach Aufhebung des olmützer erzbischöflichen Lehenrechtes zu Kremsier bestellte der olmützer Erzbischof als königlicher Afterlehensherr zur administrativen Verwaltung der sämmtlichen dem olmützer Lehenfürstenthume unterstehenden landesfürstlichen Afterlehensgüter im lehensherrlichen Namen und nach den lehensherrlichen Anordnungen einen erzbischöflichen Lehenhof zu Kremsier, welcher aus 1 Präsidenten, 7 Räthen und Lehenhofsbeisitzern, 4 deputirten Räthen und L. Beisitzern und 1 Lehenmandatar, nebst einer Kanzlei aus 1 Sekretär, 1 Registrator, Taxator, Expeditor und Einreichsprotokollisten, 2 Kanzellisten, 2 Lehentrabanten und 3 beeideten Schätzmeistern zusammengesetzt wurde (Norm des Erzbischofs Freih. von Sommerau für diesen Lehenhof von 1852).

Zur Leistung der Entschädigungen für die in Folge der Grundentlastung ablösbaren Bezüge wurde nach dem kais. Patente vom 11. April 1851 R. G. N. 83 und der Minist. Verord. vom 4. Sept. 1851 R. G. N. 207 ein Grundentlastungsfond gebildet und zu dessen Verwaltung eine k. k. Grund-

entlastungsfondsdirektion eingesetzt (Minist. Verord. vom 30. Sept. 1851), welche nach Auflösung der Grundentlastungs-Landescommissionen fortzubestehen hatte (Minist. Verord. vom 24. März 1853 Z. 32,281, mit jener vom 25. Juli 1860 aufgehoben wurde (S. über die Grundentlastung in Mähren das Notizenblatt 1860 Nr. 8, 9, 10, 1863 Nr. 8)

Zur Durchführung der im kais. Patente vom 5. Juli 1853, R. G. Nr. 130, ausgesprochenen Bestimmungen über die Ablösung und Regulirung der Holz-, Weide- und Forstprodukten-Bezugsrechte, dann einiger Servituts- und gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungsrechte, wurde eine k. k. Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landescommission eingesetzt (Instr. mit Mstverord. vom 26. Juni 1855 Z. 7279), zur Ausmittlung der Entschädigung, welche den zum Bezuge des Bergzehents befugt gewesenen Grundherren gebührte (Pt. vom 11. Juli 1850 R. G. N. 267), eine k. k. Berg-Zehents-Entschädigungs-Commission (Fzstver. vom 6. Febr. 1853 R. G. N. 28); beide begannen ihre Wirksamkeit in Mähren im Jahre 1855. Die mähr. wurde mit d. Mstdte. vom 3. Nov. 1862 aufgehoben.

Aus späterer Zeit stammen das Gesetz vom 17. Dez. 1862 R. G. S. 355—81 über die theilweise Aufhebung des Lehenbandes und die Gesetze vom 29. April 1869 für Mähren (Landges. 10. St., brünner Zeitung Nr. 116 und 117) und vom 23. Mai 1869 für Schlesien (schles. L. G. N. 18) über die Aufhebung und Ablösung, resp. Regelung der Propinationsrechte, zu deren Durchführung gleichfalls Landescommissionen aktivirt wurden (S. über die letztere die brünner Zeitung 1870 Nr. 27—29, über die Aufhebung und Ablösung dieser Rechte den 19. B. d. Schr. d. histor. Sekt. Brünn 1870 S. 655—702).

Für die Justizpflege wurden, dem obersten Gerichts- und Cassationshofe in Wien unterstehende, Oberlandesgerichte, Landesgerichte, Causal-Gerichte, Bezirks-Collegial-Gerichte und Bezirksgerichte bestellt. Das Oberlandesgericht ist aus 1 Präsidenten, Oberlandesgerichtsräthen und dem erforderlichen Concepts- und Kanzlei-Personale zusammengesetzt. Es erkennt in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten und zwar sowohl in Streitsachen als in Geschäften des Richteramtes außer Streitsachen in zweiter Instanz, wenn die Entscheidung in erster Instanz von einem Landes- oder Handelsgerichte ausgegangen ist, und in dritter und letzter Instanz, wenn das ihm untergeordnete Landesgericht in zweiter Instanz gesprochen hat. In Strafsachen hat es als Anklagekammer über die Anträge auf Versetzung in den Anklagestand wegen der den Geschwornengerichten zugewiesenen Straffälle, so wie über die in Gemäßheit der §§. 238 und 395 der neuen Strafproceßordnung vom 17. Jänner 1850 an dasselbe gelangenden Beschwerden zu entscheiden.

Unter dem Oberlandesgerichte stehen zunächst die Landesgerichte, welche theils als erste Instanzen, theils als Berufsbehörde, sowohl in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, als in Strafsachen fungiren. Sie bestehen aus 1 Präsidenten, Räthen, Assessoren u. s. w. Als erste Instanz haben sie sowohl

in Personal-Streitsachen und Real-Angelegenheiten, als bei der Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit dann einzuschreiten, wenn es sich nicht um minder bedeutende, örtliche, eine vorzüglich rasche und unkostspielige Behandlung erheischende Rechtssachen handelt, und als zweite Instanzen über Berufungen gegen Entscheidungen der ihnen untergeordneten Bezirksgerichte zu erkennen. In Strafsachen üben die Landesgerichte das Richteramt nach der erwähnten Strafproceßordnung ebenfalls theils in erster, theils in zweiter Instanz. In erster Instanz haben sie durch einen aus ihrer Mitte gebildeten Senat, als Bezirks-Collegialgerichte für den Umfang eines bestimmten Bezirkes, die in den §§. 11—14 der St. Pr. O. denselben zugewiesenen Wirksamkeit auszuüben. Außerdem wurden vorzüglich aus ihrer Mitte die Richter zu den Geschwornengerichten bestellt. In zweiter und letzter Instanz entscheiden die Landesgerichte über die Beschwerden gegen die von den Bezirksgerichten in Uibertretungsfällen ergangenen Erkenntnisse und über die nicht den Schwurgerichten zugewiesenen Verbrechen. Mit Zuziehung von sachverständigen Beisitzern aus dem Handelsstande bilden die Landesgerichte als abgesonderte Senate die Handelsgerichte, welche blos eine Civilgerichtsbarkeit in Handels- und Wechselsachen ausüben. Eigene Senate gewisser Landesgerichte bilden auch mit Beiziehung von Bergbaukundigen Berggerichte.

Die Sprengel der Landesgerichte sind zum Behufe der Rechtspflege wieder in Bezirke getheilt. In jedem derselben besteht ein Bezirksgericht als Einzelngericht, welches mit dem Bezirksrichter, einem oder mehreren Adjunkten, ferner mit Grundbuchsführern, Kanzlisten u. s. w. besetzt ist. Die Bezirksgerichte haben in bürgerlichen Rechtssachen in allen Fällen einzuschreiten, welche nicht den Landes- und Causalgerichten zugewiesen sind, und in den meisten Angelegenheiten des adeligen Richteramtes; in Strafsachen entscheiden sie über alle Uibertretungen, welche nicht der Gemeindepolizei überlassen sind, und leisten in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen die Mitwirkung. Von den Bezirksgerichten ist in jedem Lande eine entsprechende Anzahl durch Zuweisung von geprüften Richtern als Assessoren, Behufs der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit, theils als entscheidende, theils nur als untersuchende Behörde, zu Bezirks-Collegialgerichten gebildet.

In der früheren Einrichtung der Gefällsgerichte wurde keine Aenderung vorgenommen.

Neben den Gerichtsbehörden besteht das Institut der Staatsanwaltschaft, dessen Thätigkeit sich theils unmittelbar auf die Ausübung der Gerechtigkeitspflege sowohl in Civil- als in Strafsachen, theils auf die administrative Leitung der Justiz und auf die Verbesserung und richtige Anwendung der Justizgesetze im Allgemeinen bezog. Zu jedem Landesgerichte kam ein Staatsanwalt, zu jedem Oberlandesgerichte, wie zu dem obersten Gerichts- und Cassationshofe, ein General-Staats-Anwalt (General-Procurator und Hilfsbeamten), zu den Bezirks-Collegialgerichten Stellvertreter (Grundzüge über die Gerichtsverfassung vom 14. Juni 1849 Nr. 278 R. G. Bl., Jurisdiktionsnorm v. 18. Juni 1850 Nr. 237 R. G. Bl, organ. Gesetz f. d. Gerichts-

stellen v. 28. Juni 1850 Nr. 258 R. G. Bl. u. f. d. Staatsanwaltsch. v. 18. Juli 1850 Nr. 266 R. G. Bl.).

Die Organisirung der Gerichte und Staatsanwaltschaften erfolgte in Mähren und Schlesien mit der kaiserlichen Verordnung vom 16. Juni 1849 Nr. 291 R. G. Bl. Als höhere Instanz für alle landesfürstl. Gerichte in Mähren und Schlesien wurde ein Oberlandesgericht in Brünn bestellt. In Folge der Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes der Landrechte und der Patrimonialgerichtsbarkeit trat die Nothwendigkeit ein, durchaus neue Gerichte zu schaffen, deren Organisation in Mähren und Schlesien die kais. Verordnung vom 26. Juni 1849 R.G. S.424—441 vorzeichnete. Zur Durchführung des Anklageprocesses in Strafsachen wurden Staatsanwaltschaften und zwar für den Oberlandesgerichtssprengel (Mähren und Schlesien) ein Generalprokurator bei dem Oberlandesgerichte in Brünn, Staatsanwälte bei den Landesgerichten nebst Stellvertretern bei beiden und den Bezirks-Collegiat-Strafgerichten bestellt. Den Personal- und Besoldungsstand genehmigte die a. h. Entschl. vom 26. Juni 1849 (Concurs der Gerichts-Einführungs-Commission für Mähren und Schlesien vom 17. August 1848, meine Gesch. d. schles. Verf. und Verw. S. 287).

Sowohl die neuen landesfürstlichen Gerichte (Mstdkt. 5. Oktob. 1849 Z. 7598, Kundmachung der m. f. Einf. Commission vom 24. Okt. 1849 nebst einer Instruktion für die Amtsübergabe von Seite der Patrimonial- und Communalgerichte), als auch die neuen politischen Behörden (Mstdkt. 3. Okt. 1849 Z. 7343, Kund. der Landescommission v. 10. Okt. 1849 nebst Instr. — im mähr. Landesgesetzblatte 1850 S. 4 — 22) sollten vom 1. Jänner 1850 an ins Leben treten; es begannen jedoch nur die politischen Behörden mit diesem Tage ihre Wirksamkeit, das Oberlandesgericht aber erst am 1. Mai 1850 und alle übrigen Gerichte wie die Staatsanwaltschaften am 1. Juli 1850 (Kundm. 11. April 1850, Land. Ges. Bl. S. 331). Mit diesen Zeitpunkten erlosch die Wirksamkeit der sämmtlichen Patrimonial- und Communalgerichte, politischen Obrigkeiten, Magistrate und Kreisämter.

Für die Kronländer Mähren und Schlesien wurde ein berggerichtlicher Senat bei dem Landesgerichte in Olmütz errichtet und bei demselben ein Bergbuchführer mit dem Gehalte von 800 fl. angestellt (a. h. Entschl. 21. August 1849 R. G. S. 730); mit dessen Aktivirung hörte die Wirksamkeit des k. k. Berggerichtes in Kuttenberg und aller Berggerichts-Substitutionen in Mähren und Schlesien hinsichtlich der Berggerichtsbarkeit (aller Rechtsstreite über Bergwesens-Angelegenheiten und aller nicht streit. Gegenstände der Real-Gerichtsbarkeit) auf (Instr. d. Ger. Einf. Commission 11. Dez. 1849 L. Ges. Bl. 1850 S. 2, 90).

Die Land- und Lehen-Tafeln übergingen in Schlesien an die Realgerichte (S. d. schles. Verf. S. 288), die mähr. Land- und kremsierer Lehentafel an das brünner Landesgericht, die gerichtlichen Depositen-

und Waisenämter an die neuen k. k. Steuerämter (die Gelder u. dgl.) und Gerichte (Mstdt. 25. Juni, Circ. d. Oberger. 25. Juni 1850, L. G. Bl. S. 168).

Als wichtige Organe der Justizpflege wurde das Advokaten-Institut neu geregelt (prov. Advokaten-Ord. 16. Aug. 1849 Nr. 363 R. G.), das Notariats-Institut aber (zur Aufnahme von Akten, welche die Kraft öffent. Urkunden haben, auf Verlangen der Parteien) neu geschaffen (Not. Ord. 29. Sept. 1850 Nr. 366 R. G.).

Die a. h. Entschl. vom 14. Mai 1851 genehmigte die Organisirung von k. k. Policei-Commissariaten zu Troppau und Freiwaldau (später auch Oberberg und Bielitz), von denen das erste 1853 in eine k. k. Policeidirektion umgewandelt, 1860 aber aufgehoben wurde (mähr. L. G. S. 35), jene vom 8. Juni 1849 Nr. 272 R. G. die Errichtung einer Gensdarmerie (Landessicherheitswache) in allen Kronländern des österr. Kaiserstaates als eines militärisch-organ. Wachkörpers. Für Mähren und Schlesien wurde ein Regiment (d. 3.) bestimmt (Verord. 18. Jänner 1850 über die Organ. d. Gensd. Nr. 19 R. G., Dienstinstr. Wien 1850).

Weniger als in der Justiz- und politischen, waren die Aenderungen in der Finanzverwaltung, nachdem diese größeren Theils ohnehin erst in der neuesten Zeit umgestaltet worden war.

Unter dem Finanzministerium stehen die mit der a. h. Entschließung vom 9. Jänner 1850 (Fzdkt. 21. Mai 1850 Nr. 193 R. G. Bl.) errichteten Finanz-Landesbehörden. Sie sind zweifacher Art, nämlich solche, von denen alle Finanz-Angelegenheiten behandelt werden, und andere, denen bloß die direkten Steuern zugewiesen sind. Die ersteren heißen Finanz-Landes-Direktionen. An ihrer Spitze als Präsident steht der Statthalter des Landes, in welchem diese Behörde ihren Sitz hat, ihm zur Seite als 2. Vorsteher ein Direktor mit dem Titel und Charakter eines Ministerialrathes. Weiter bestehen bei diesen Behörden mit Collegial-Verfassung Ober-Finanzräthe (3000 und 2500 fl.), Finanzräthe (2000 und 1800 fl.), Sekretäre (1400 und 1200 fl.), Concipisten u. s. w. An Stelle der Kameral-Gefällenverwaltung trat vom 1. Juni 1850 die m. s. Finanz-Landesdirektion in Brünn, welche (von der mähr. Statthalterei die Verwaltung der direkten Steuern und der Kassen übernehmend) die direkten Steuern in Mähren und alle übrigen Finanz-Angelegenheiten in Mähren und Schlesien zu verwalten hat (Mstdkt. 9 Mai 1850, Z 1944, L. G. Bl. S. 334). Zur Verwaltung der direkten Steuern allein wurde in Schlesien, wie in den andern kleineren Kronländern, eine dem Finanzministerium unmittelbar unterstehende k. k. Steuerdirektion bestellt, deren Chef der Statthalter (Landespräsident) ist (S. d schles. Verf. S. 290). Unter den Finanz-Landesbehörden stehen behufs der Verwaltung der direkten Steuern die Bezirkshauptmannschaften, für jene der übrigen Finanzgeschäfte die schon (nach der a. h. Entschließung vom 9. April 1832 errichteten) Kameral-Bezirks-Verwaltungen. (Grundzüge zur Organisirung der Behörden zur Verwaltung der direkten

Besteuerung, genehm. mit der a. h. Entschließung 19. Juli 1849, k. Verord. 9. Jänner 1850 über die künftige Einrichtung der Finanzbehörden, Nr. 193 R. G. Bl., Mstdkt. 21. Mai 1850, eb.). Den Bezirkshauptmannschaften wurden zur Behandlung der Geschäfte der direkten Besteuerung und zur Bemessung der Gebühren von Vermögens-Uebertragungen vom 1. Nov. 1851 an Steuer-Inspektoren (1000, 900 und 800 fl.) und Unter-Inspektoren (700 und 600 fl.) beigegeben (a. h. Entschl. 7., Fzstdkte. 11. April und 1. Sept. 1851, Nr. 208 R. G. Bl.) Die Umgestaltung der Kameral-Bezirksverwaltungen in Finanz-Bezirks-Direktionen (a. h. Entschl. 25. Jänner 1852, Mstdkt. 7. Febr. 1852, Z. 1209) wurde in Aussicht gestellt. Zur Verwaltung der direkten Besteuerung im Gebiete des Steuerbezirkes der Stadt Brünn wurde eine k. k. Steueradministration, der Stadt Troppau eine k. k. Steuercommission als Steuerbehörde erster Instanz bestellt (Mstdkt. 15. Nov. 1851, Z. 15,074).

In dem Bezirke eines jeden Gerichtes erster Instanz und jeder Bezirkshauptmannschaft wurde zur Evidenzhaltung des Steuerkatasters für alle Arten direkter Steuern (Grund-, Haus-, Erwerb- und Einkommensteuer), zur Umlegung und Einnahme derselben, zur Aufbewahrung der gerichtlichen Depositen, der Waisen- und Verlassenschafts-Effekten und überhaupt zur Besorgung des Kassen- und Depositenwesens der genannten Behörden ein k. k. Steueramt bestellt und dessen Stand auf 1 Einnehmer (900, 800 und 700 fl.), 1 Controlor (700, 600 und 500 fl.) und 1 Diener und nach Erforderniß auch 1 oder mehrere Amtsofficiale und Assistenten systemisirt (a. h. Entschl. 19. Juli 1849, Kundmachung des mährisch-schlesischen Landchefs vom 23. Nov. 1849, mähr. L. G. Bl. S. 63, Dekrete desselben vom 5. und 15. Jänner, dann 16. Febr. 1850, Z. 721, 8 und 3392, Belehrung für die Steuerämter, Wien am 8. Jänner 1850). An diese neuen Steuerämter übergingen auch die Geschäfte der indirekten Besteuerung (Verzehrungssteuer) von den bisherigen Steuerbezirks-Obrigkeiten (Verordnung des mähr.-schles. Landeschefs 7. Dez. 1849, mähr. L. G. Bl. 1850 S. 76, sowie die Verwahrung und Verrechnung der Barschaften und Capitalien der Contributionsfonde unter der Aufsicht der Bezirkshauptmannschaften, während jene der Körner-Vorräthe an einen von den betheiligten Gemeinden gewählten und vom Bezirkshauptmanne bestätigten Ausschuß von wenigstens 6 Personen übertragen wurde (Mstdt. 20. Dez. 1849, Z. 26,232, Kundmachung des mährisch-schlesischen Landeschefs 25. Dezember 1849, eb. S. 85). Diese neuen Steuerämter traten am 1. Februar 1860 in Wirksamkeit (Kundmachung 26. Jänner 1850, eb. S. 133).

Ungeachtet der Aufhebung der Urbarial- und Zehentsteuer (Pat. 20. Oktober 1848) vermehrte sich doch ihr Geschäftskreis ansehnlich durch die Einführung der Einkommensteuer (Patent 26. Oktober 1849 Nr. 439 R. G. Bl., Mstdt. 11. Jänner 1850 Nr. 10 R. G. Bl.), durch die Grundentlastung, die Gebühren für Vermögens-Uebertragungen (Ministdt. 9. Februar 1850 Nr. 48 R. G. Bl.) u. m. a.

Bei den übrigen Organen der Finanzverwaltung ergaben sich wenigere Veränderungen; am meisten bei den (1841 und 1842 neu organisirten) Zollämtern in Folge der Aufhebung der Zwischen-Zolllinie gegen Ungarn vom 1. Okt. 1850 und 1. Juli 1851 an (Pt. 7. Juni 1850, neue Zolltarife 6. Nov. 1851 und 5. Dez. 1853) und des Handels- und Zollvertrages mit Preußen und den übrigen deutschen Zollvereinsstaaten vom 19. Febr. 1853 (S. schles. Verf. S. 292), wogegen der Bau der Eisenbahn die Errichtung des Hauptzollamtes in Oderberg (1847) mit sich brachte.

Die Verzehrungssteuer-Linie zwischen Schlesien und Galizien war schon am 1. Jänner 1850 gefallen (Ministdkt. 21. Oktober 1849 Nr. 426 R. G. Bl.), durch eine gleichmäßige Besteuerung Ungarns eine Ausgleichung getroffen worden.

Die genauere Begrenzung des Geschäftskreises der Ministerien und der von ihnen abhängigen Organe, die darin begründete Ueberweisung der direkten Steuern in den Geschäftskreis des Finanzministeriums, so wie die veränderte Einhebungsweise der direkten Steuern machten auch eine Veränderung im Organismus der Kassen nöthig. In jedem Kronlande wurde eine Landeshauptkasse errichtet, an welche sich Sammlungskassen und in letzter Stufe die Steuerämter und Gefälls-Perceptionsämter reihen. Die Sammlungskassen bestehen als Mittelorgane, welche die an sie gelangenden baaren Abfuhren der Steuerämter und übrigen Perceptionsämter an die Landeshauptkasse zu leiten, übrigens entweder unmittelbar oder durch die vorerwähnten Aemter die an sie überwiesenen Zahlungen zu leisten haben. Die Gefälls-Hauptkassen hörten auf und wurden mit den Kammeral-Zahlämtern vereinigt, an deren Stelle k. k. Landeshauptkassen in Mähren zu Brünn, in Schlesien prov. die schles. General-Steueramts-, zugleich Filial-Kammeralkasse zu Troppau, vom 1. Febr. 1850 an, traten (Fzstdte. 23. Sept., 17. und 28. Dez. 1849, Z. 10,269, 12,022 und 14,096).

Die a. h. Entschl. vom 7. Mai 1855 und 24. Aug. 1856 organisirten die Landeshauptkasse.

Die Fiskalämter wurden in Finanzprokuraturen umgestaltet; es liegt ihnen dermal nur die Führung der Rechtsstreite und überhaupt die gerichtliche Vertretung des Staatsvermögens und der demselben gleich gehaltenen Fonde, die Erstattung von Rechtsgutachten und die Mitwirkung bei der Zustandebringung von Rechtsgeschäften des Staates ob. Sie unterstehen den Finanzlandesdirektionen und dem Finanzministerium. Für Mähren und Schlesien wurde vom 1. Sept. 1851 an eine Finanzprokuratur in Brünn (ein Finanzprocurator mit 3000 fl., 2 Finanzräthe mit 2000 und 1800 fl., 3 Adjunkten mit 1400 und 1200 fl. u. s. w.) errichtet, welche jedoch vom 1. Mai 1852 an eine Abtheilung in Troppau erhielt (a. h. Entschl. 21. Dez. 1850, Fzmstdkte. 25. Dez. 1850, Z. 18,021, und 13. Aug. 1851 Nr. 188 R. G Bl.).

Auch das k. k. Landesmünzprobier-, Gold- und Silber-Einlösungs- und Punzirungsamt für Mähren und Schlesien zu Brünn, welches früher der Hofkammer im Münz- und Bergwesen und dem m. s. Landespräsidium unterstand, kam bei der administrativen Trennung des Münz-, Einlösungs- und Punzirungswesens unter das Finanzministerium (Fzminstdkt. 19. Mai 1848, Z. 926) und die m.-schl. Finanzlandesdirektion (Fzmstdkt. 21. September 1850, Z. 12,996) und verrechnete sich nur mit der Landes-Einnahmskasse (Fzminstdkte. 4. Febr. und 1. Okt. 1849, Z. 338 und 9210). Die vordem bei mehreren Magistraten bestandenen Punzirungs-Substitutionen übergingen vom 1. Jänner 1850 an die betheiligten Bezirkshauptmannschaften, später aber (Dkt. d. m. s. Finanzdtion. 2. Mai 1851, Z. 11,744) an die daselbst aufgestellten Finanzorgane (Zoll- und Controllsämter).

Endlich überging in Folge der Aufhebung des Ministeriums für Landeskultur und Bergwesen auch die Leitung des letzteren an das Finanzministerium (a. h. Entschl. 17. Jänner 1853) Es wurden die von den vormals ständischen Obrigkeiten in den Kronländern Böhmen, Mähren und Schlesien auf Grundlage der Bergwerksvergleiche von 1534 und 1575 bisher ausgeübte berggerichtliche, berglehensämtliche und bergpolizeiliche Patrimonial-Verwaltung und die von den genannten Obrigkeiten zu diesem Ende aufgestellten Berggerichts-Substitutionen aufgehoben und die von ihnen besorgten civilgerichtlichen Geschäfte in Bergwerks-Angelegenheiten an die hiezu bestimmten Gerichte, alle Geschäfte in berglehensämtlichen, bergpolizeilichen und Bergdisciplinar-Angelegenheiten an die vom Staate bestellten Bergbehörden übertragen und in Folge dessen auch die von den Parteien zu entrichtenden Taxen, Frist- und Quatember-Gelder für die Staatskassen eingezogen (Patent 7. März 1850, Nr. 81 R. G. Bl.).

Zur Verwaltung der berglehensämtlichen, bergpolizeilichen und Bergdisciplinar-Angelegenheiten wurden bis zu einer allgemeinen Organisirung der Bergbehörden provisorische k. k. Bergbauhauptmannschaften mit exponirten Bergcommissariaten errichtet, welche gegen die ihnen vorgesetzten Berghauptmannschaften in jenem dienstlichen Verhältnisse stehen, wie vordem die k. k. Berggerichts-Substitutionen zu den k. k. Berggerichten. Die Berghauptmannschaften sind unmittelbar dem Ministerium untergeordnet. Für Mähren und Schlesien wurde eine zu Brünn und ein Bergcommissariat zu M.-Ostrau errichtet (Minstdt. 14. März 1850 Nr. 123 R. G.), welches jedoch kurz nachher nach Troppau kam. Beide traten am 1. Juli 1850 in Wirksamkeit (Kundm. d. mähr. Statth. 21. Juni 1850 L. G. Bl. S. 347). Auch das Bergzehentrecht wurde gegen künftige Entschädigung der Berechtigten an den Staat übertragen (Patent 11. Juli 1850 Nr. 267 R. G. und Minstdt. 6. Febr. 1853 Nr. 28 eb. S. schles. Verf. S. 294). Die a. h. Entschl. vom 8., Mstdt. 20. März 1855 Nr. 51 R. G., machte bei Bestellung provisorischer Berghauptmannschaften (wo noch keine waren) die politischen Landes- zu Bergoberbehörden.

Im Bereiche des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche

Bauten erhielten bei der Organisirung der Baubehörden (Minist. Vorträge 8. Okt. und 28. Nov. 1849, a. h. Entschl. 13. Okt. und 15. Dez. 1849) Mähren und auch Schlesien vom 1. April 1850 an eigene Landesbaudirektionen, welche bei der Reorganisirung des Baudienstes in den Kronländern (a. h. Entsch. 12. Sept. 1852, Minstdt. 9. Febr. 1853 Nr. 27 R. G.) den Statthaltereien untergeordnet wurden.

Bei der neuen Organisirung der Postbehörden und der Aufstellung prov. Postdirektionen in sämmtlichen Kronländern entstand zwar auch eine in Troppau (Minstdt. 6. Febr. 1850, Z. 121), dieselbe wurde aber, wie in den anderen kleineren Kronländern, bald wieder aufgelöst und ihre Geschäfte an die Postdirektion in Brünn überwiesen (a. h. Entschl. 7. und 15., Mstdt. 18. Nov. 1851, Z. 2730).

Die a. h. Entschl. vom 5. August 1850 organisirte den Personal- und Besoldungsstand der Staatstelegrafen-Stationen.

Auf Grund des Gesetzes über die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern vom 18. März 1850, R. G. S. 711—721 entstanden solche auch in Brünn, Olmütz und Troppau (Mstdt. 26. März 1850 Nr. 122 R. G.).

Bei der neuen Eintheilung der Armee in 4 Armee-Commanden und 14 Armee-Corps erhielt das bisherige m. f. General-Commando den Titel: Landes-Militär-Commando für Mähren und Schlesien unter der Leitung des Commandanten des 2. Armeecorps mit einem General ad latus und behielt, mit der Unterordnung unter das Armee-Ober-Commando, fortan alle Militär-Verwaltungs- und Justizgeschäfte in diesen Ländern (a. h. Armeebefehl 16. Okt. 1849 und a. h. Entschl. 22. Okt. 1849 Nr. 5 und 9 R. G. Bl. 1850), wogegen bei der Auflösung mehrerer Landes-Militär-commanden und Militärcommanden (a. h. Entschl. 12. Mai 1853) auch das Militär-Commando in Troppau aufhörte. Das bisherige judicium delegatum militare mixtum für Mähren und Schlesien wurde nach der Verordn. vom 9. Sept. 1854 Nr. 231 R. G. in ein nur aus Militärpersonen bestehendes Militär-Landesgericht umgewandelt.

Endlich wurde, vom 1. August 1851 an, eine eigene, in ihren Amtshandlungen selbstständig wirkenden Staats-Buchhaltungs-Abtheilung in Troppau für Schlesien bestellt (a. h. Entschl. 5. Juli 1851) und zwar aus 16 Beamten der m. schl. Staatsbuchhaltung und 4 Diurnisten.

So hatte sich unter dem Einfluße der Verhältnisse von 1848 und 1849 ein beinahe von Grund aus neuer Verwaltungs-Organismus gebildet (S. über denselben, die Kosten und Bedeckung d. schles. Verf. und Verw., von mir, S. 299—302), als die mit den a. h. Cabinetsschreiben vom 20. August 1851 Nr. 194—7 R. G. und dem Patente vom 31. Dez. 1851 Nr. 2 des R. G. von 1852 ausgesprochenen Grundsätze sowohl in der Verfassung als auch in der Verwaltung wesentliche Aenderungen mit sich brachten (S. 550 ff.)

Die Regierung gelangte zur Ueberzeugung, daß die Verfassungs-Urkunde vom 4. März 1849 weder in ihren Grundlagen den Verhältnissen des österr,

Kaiserstaates angemessen, noch im Zusammenhange ihrer Bestimmungen ausführbar sei. Seine Majestät der Kaiser hob daher sowohl diese Verfassung, als auch die Grundrechte auf, gewährleistete aber die Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze, die Aufhebung des Unterthansverbandes und die öffentliche Religionsübung, wie Verwaltungs-Selbstständigkeit der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften. Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der verschiedenen Völker des österreichischen Staates und die Kräftigung der Regierung zur Befestigung der äußeren und inneren Sicherheit, Einheit und Macht des Staates sollen an der Hand der Erfahrung organische Gesetze zu Stande gebracht werden. Nach den hiefür gegebenen leitenden Grundsätzen kehren die früheren Titel der Länder zurück. Bei landesfürstlichen Bezirksämtern, als den untersten Verwaltungsorganen, sollen die verschiedenen Verwaltungszweige möglichst vereint werden. Bei den höheren Justizbehörden bleibt die Justizpflege von der Verwaltung getrennt. In Civil- und Straf-Justizsachen sind drei Instanzen. Bei Uebertretungen und Vergehen findet das inquisitorische Verfahren in möglichst einfacher Form statt. In den Strafsachen, welche von Collegialgerichten zu verhandeln sind, ist der Grundsatz der Anklage, der Bestellung eines Vertheidigers für den Angeklagten und der Mündlichkeit im Schlußverfahren zu beobachten. Das Verfahren ist nicht öffentlich, es können aber bei der mündlichen Verhandlung in erster Instanz Zuhörer zugelassen werden. Die Anklage ist durch die Staatsanwaltschaft zu vermitteln, deren Wirkungskreis auf den Straßproceß zu beschränken ist. Die Schwurgerichte sind zu beseitigen. Das Verfahren bei dem obern und obersten Gerichte ist nur schriftlich. Ueber den Bezirksämtern, als politischen Verwaltungsorganen, stehen Kreisbehörden, über diesen die Statthaltereien mit den Landeschefs. Den Kreisbehörden und Statthaltereien sollen berathende Ausschüsse aus dem besitzenden Erbadel, dem großen und kleinen Grundbesitze und der Industrie, den Bezirksämtern die Vorstände der einbezirkten Gemeinden und Eigenthümer des außer dem Gemeindeverbande stehenden großen Grundbesitzes zur Seite stehen.

Als Ortsgemeinden werden in der Regel die faktisch bestandenen oder bestehenden Gemeinden angesehen. Der Unterschied der Stadt- und Landgemeinden und die frühere Eigenschaft und Stellung der ersteren ist zu berücksichtigen. Der vormals herrschaftliche große Grundbesitz kann vom Verbande der Ortsgemeinden ausgeschieden und unmittelbar den Bezirksämtern untergeordnet werden. Die Vorstände der Gemeinden werden, wie die Gemeinde-Ausschüsse, von den Gemeinden gewählt und nach den früher bestandenen Titeln genannt, die ersteren aber von der Regierung bestätigt und nach Umständen selbst ernannt. Auch höhere Kategorien der Gemeindebeamten sollen, wo die Gemeindeverhältnisse es räthlich machen, von der Regierung bestätigt werden. Die Gemeinden werden auf ihre eigenen Angelegenheiten beschränkt und in wichtigeren Sachen an die Bestätigung der Regierung gebunden, haben übrigens auch für öffentliche Angelegenheiten mitzuwirken. Die Oeffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen hört in der Regel auf. Den überwiegenden

Interessen des Grund- und Hausbesitzes, dem Gewerbsbetriebe, im Verhältnisse zum Gesammtgrundbesitze, und den Corporationen für geistige und materielle Zwecke ist das entscheidende Uebergewicht zu sichern (Patent 31. Dez. 1851 Nr. 2 d. Reichsges. v. 1852).

Die Wahlen der Gemeinde-Vorstände unterliegen der Bestätigung der l. f. Behörden (a. h. Entschl. 13. März 1852).

Mit diesen Organisirungsgrundsätzen übereinstimmend, wurden die Leitung und der Vorsitz bei den noch bestehenden ständ. Ausschüssen und Verordneten-Stellen in Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnthen, Krain und Tirol den Statthaltern übertragen und die ersteren auf die Fortführung der laufenden Geschäfte angewiesen (a. h. Entschließung 21. Febr. 1852).

Das a. h. Cabinetsschreiben vom 31. Dez. 1851 bildete den Ausgangspunkt für die definitive Regelung der politischen Verwaltung des Kaiserstaates. Im Gegensatze zu den Anordnungen der Jahre 1849—51 lag denselben vorzüglich der doppelte Gesichtspunkt zu Grunde, daß in der untersten Instanz so viel als möglich die verschiedenen Verwaltungszweige innerhalb bestimmter Grenzen der Wirksamkeit zu vereinigen, die Gemeinden aber von dem sogenannten übertragenen Wirkungskreise theilweise zu entheben, nnd mit Rücksicht auf die in früheren Zeiten bestandenen Eintheilungen und mit Beachtung der gegenwärtigen Bedürfnisse die Kreisbehörden als nächsthöhere politische Instanzen einzurichten seien. Aus dem letzteren Grundsatze ergab sich die Nothwendigkeit, die Kreiseintheilung der meisten Provinzen, welche früher der vereinigten Hofkanzlei untergestellt waren, in der bis zum letzten Dez. 1849 bestandenen Weise herzustellen oder doch die seither eingeführte beträchtlich zu modificiren. Aus dem ersterwähnten Principe folgte die Unerläßlichkeit einer bedeutenden Verminderung des Umfangs der Bezirke, welche den untersten landesfürstlichen Behörden untergeben sein sollten, die im Allgemeinen den Namen von Bezirksämtern zu führen hatten. Besondere Bestimmungen wurden bezüglich der Geschäftsbehandlung und des Wirkungskreises der Statthaltereien, der Stellung und der Vollmachten der Länderchefs und der Unterordnung unter die höchsten Autoritäten in Aussicht gestellt. Wenn auch die Wirkungssphäre des Ministeriums des Innern durch die Verfügungen des erwähnten a. h. Cabinetsschreibens zunächst nicht berührt wurde, folgten doch in Kurzem zwei wichtige Veränderungen derselben nach. Mit der a. h. Entschließung vom 25. April 1852 wurde die oberste Polizeibehörde errichtet, wodurch die Befugnisse derselben (insbesondere Handhabung der Polizei nach allen ihren Beziehungen, Ueberwachung der Presse und der Vereine, des Paß- und Fremdenwesens, Leitung des äußeren Dienstes der Gensdarmerie und Polizei-Wachcorps) aus dem Ressort des obgedachten Ministeriums entfielen.

Hingegen sprach die a. h. Entschließung vom 17. Jänner 1853 die Aufhebung des Ministeriums für Landeskultur und Bergwesen aus, so daß die oberste Beaufsichtigung der Landeskultur (namentlich

die Gesetzgebung über Landes- und Forstcultur, alle Angegelegenheiten der Colonisirung, die oberste Leitung aller- und forstwirthschaftlichen Vereine und Unterrichtsanstalten, die mariabrunner abgerechnet, und der geologischen Reichsanstalt) an das Ministerium des Innern zurückkehrte.

Die Abgrenzung der Kronländer, wie sie während der Jahre 1849 und 1850 festgesetzt worden war, blieb aufrecht erhalten, doch setzte das a. h. Cabinetsschreiben vom 31. Dez. 1851 fest, daß die Benennung „Kronland" in der amtlichen Sprache nur als allgemeine Bezeichnung gebraucht, bei besonderer Benennung eines Landes aber stets die demselben zukommende eigene Titelbezeichnung ausgedrückt werden soll.

Die a. h. Entschl. vom 14. Sept. 1852, Mstdt. 19. Jänner 1853 Nr. 10 R. G. über die Organisirung der politischen und Justizbehörden traf nun über die politischen Kronlandsbehörden die folgenden gleichmäßigen Bestimmungen.

An der Spitze der politischen Verwaltung wurden zufolge der erwähnten a. h. Entschließung in jenen Ländern, deren Größe eine Eintheilung in mehrere Kreise nothwendig machte, Statthaltereien, in den kleineren (aus einem einzigen Kreise bestehenden) Ländern Landesregierungen gestellt. Statthalter stehen den ersteren, Landespräsidenten den letzteren vor. Der Wirkungskreis der Statthaltereien, welche in Bezug auf die Gegenstände der politischen Verwaltung dem Ministerium des Innern unterstellt sind, umfaßt die unmittelbar in den Händen des Statthalters ruhende oberste Aufsicht über das Land und seine Zustände, Leitung der Polizei, Ueberwachung der Presse, der Vereine und Theater, des Paß- und Fremdenwesens, Erlassung aller auf das Personale der politischen Behörden Bezug nehmenden Verfügungen, — und die in den Ressort des Statthalterei-Gremiums einschlagenden Geschäfte, welche nach der wesentlichsten Untertheilung in 5 Classen zerfallen: politische Angelegenheiten (Herausgabe des Landesgesetzblattes, Rekurse gegen die Verfügungen der Unterbehörden, Handhabung der oberlehensherrlichen Gerechtsame des Landesfürsten, Entscheidung über Adelsanmaßungen, Oberaufsicht über die Straf-, Besserungs-, Wohlthätigkeits- und Humanitäts-Anstalten, Verwaltung der Landesfonde und Landes-Anstalten, Regelung der Concurrenz bei Straßen- und Wasserbauten, Mitwirkung bezüglich der Conscription, Rekrutirung, Vorspannleistung und Militärverpflegung, weltliche Stiftungssachen, Oberleitung und Ueberwachung der Gemeinden); Cultus (Besetzung gewisser Pfründen, Ein- und Umpfarrungen, Congrua-Ergänzung, Ehedispesen) und Unterricht (Beaufsichtigung aller Civil-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, und, mit Aufhebung der Landesschulbehörden, Leitung des öffentlichen Unterrichtes); Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten (Ertheilung von Landes-Fabriksbefugnissen und einzelnen Gewerbebefugnissen, Bewilligung von Jahrmärkten); Landescultur (Ackerbau, Viehzucht und Waldwirthschaft) und öffentliche Bauten (Neubauten und Reparaturen bis zum Betrage von 3000 fl.). Alle wichtigeren der Statthalterei als solcher zugewiesenen Geschäfte sind collegialisch zu verhandeln. Die

Geschäftsvertheilung an die Referenten ist Sache des Statthalters. Für die Medizinal-Angelegenheiten steht jeder Statthalterei eine Medicinal-Commission als berathender Körper zur Seite (prov. Organisation der Medicinal-Verwaltung von Seite des Staates, geneh. mit der a. h. Entschl. v. 7. Sept. 1850, Minstver. 1. Okt. 1850 Nr. 376 R. G.).

In gleicher Weise gestaltet sich der Wirkungskreis der Landesregierungen in den kleineren Kronländern.

Die Statthalter (mit Ausnahme jener zu Linz und Triest) und der Landespräsident zu Krakau sind zugleich Präsidenten der betreffenden Finanz-Landes-Direktionen; die Landespräsidenten, dann die Statthalter zu Linz und Triest zugleich Chefs der betreffenden Steuer-Direktionen. Der Wirkungskreis dieser letzteren umfaßt nur die direkten Steuern, so daß die übrigen Finanz-Angelegenheiten des Kronlandes der Finanz-Landes-Direktion eines benachbarten zugewiesen sind..

Die Kreisbehörden bilden in den ihnen zugewiesenen Verwaltungsgebieten die leitenden, überwachenden und vollziehenden Mittelbehörden zwischen der Statthalterei und den untergeordneten Aemtern und Organen. In jenen Kronländern, welche nicht in Kreise eingetheilt sind, vereinigt die Landesregierung in sich auch den Wirkungskreis der Kreisbehörde.

In Bezug auf den Geschäftsgang ist die Kreisbehörde unmittelbar der Statthalterei, in den Angelegenheiten der direkten Besteuerung aber der Steuer-Landesbehörde untergeordnet und erstattet an diese die Berichte. Der Vorsteher der Kreisbehörde (Kreisvorsteher) entscheidet allein über alle derselben zugewiesenen Gegenstände.

Als besondere Zweige der Wirksamkeit der Kreisbehörden stellen sich heraus:

Ueberwachung der untergeordneten Aemter und Organe, von welchen aber der Rekurs in der Regel an die Landesbehörde geht und nur durch die Kreisbehörde vorzulegen ist; Beaufsichtigung aller Zustände des Verwaltungsgebiets; Oberleitung der Polizei-Angelegenheiten, des Conscriptions-, Recrutirungs-, Vorspanns-, Verpflegungs- und Bequartierungswesens; Ertheilung von Baubewilligungen, wobei es auf öffentliche Interessen ankömmt, Instandhaltung der öffentlichen Straßen, Brücken und Wege; Vornahme und Leitung von Bauführungen auf Staatskosten; Ertheilung einzelner ihr vorbehaltenen Gewerbsbefugnisse; Einfluß auf die Gemeinde-Angelegenheiten. Für Medicinal-Angelegenheiten steht jeder Kreisbehörde ein Kreisarzt, für den öffentlichen Baudienst eine Anzahl technischer Beamten zur Seite. Auf die Angelegenheiten der Gerechtigkeitspflege übt die Kreisbehörde nur in so fern Einfluß, als ihr die Ueberwachung der Grundbuchsführung, des Waisenwesens, der Verlassenschafts-Abhandlungen, so wie des Zustands der Arreste und der Verhafteten obliegt; in Steuer-Angelegenheiten steht derselben theils ein überwachender (Aufsicht über die vorschriftsmäßige Gebahrung der untergeordneten Behörden und Mitwirkung der Gemeinden), theils ein ausübender Einfluß zu, indem die Bemessung der Gebühr bei der Hauszins- und Hausklassen-

Steuer, der Erwerb- und Einkommen-Steuer, die Anordnung und Ueberwachung der zwangsweisen Einbringung von Rückständen, die Evidenzhaltung des Hauszins-, Erwerb- und Einkommen-Steuer-Katasters und endlich die Begutachtung über Gesuche um Steuernachsichten in ihren Wirkungskreis fallen.

Für die Angelegenheiten der direkten Besteuerung sind den Kreisbehörden eigene Steuer-Inspektoren und Steuer-Unterinspektoren beigegeben (Mstdt. 31. Aug. 1853).

Die Kronlands-Hauptstädte unterstehen keiner Kreisbehörde, sondern unmittelbar der Statthalterei und beziehungsweise Landesregierung (in Mähren Brünn, in Schlesien Troppau).

Das Bezirksamt ist für den ihm zugewiesenen Bezirk die unterste landesfürstliche Behörde, sowohl in den Geschäften der politischen Verwaltung, als der Justizpflege, Polizei und direkten Besteuerung. Der Bezirksvorsteher entscheidet in der politischen und polizeilichen Geschäftsführung allein, über das Steueramt steht ihm nur Aufsicht und Oberleitung zu; besitzt er die Befähigung zum Richteramte nicht, so ist dasselbe von einem befähigten Adjunkten zu versehen. In 128 Bezirken, in welchen der Umfang der Geschäfte eine getrennte Behandlung der verschiedenen Verwaltungszweige nothwendig machte, wurden für die abgesonderte Besorgung der politischen Verwaltung eigene (reinpolitische) Bezirksämter aufgestellt (in Mähren in den 6 Kreisstädten Brünn — für die Umgebung —, Olmütz — do. —, Neutitschein, Hradisch, Znaim und Iglau, in Schlesien zu Troppau — für die Umgebung — und Teschen), in 58 größeren Städten aber diese Angelegenheit der Besorgung der Communen überlassen (nebst Brünn und Troppau noch zu Olmütz in Mähren, wozu später noch Iglau, Znaim, Hradisch und Kremsier in Mähren, Bielitz und Friedek in Schlesien kamen. S. Notizbl. 1876 Nr. 6).

In Bezug auf die politische Verwaltung begreift der Wirkungskreis des Bezirksamtes insbesondere in sich: unmittelbare Sorge für die Kundmachung und Vollziehung der Gesetze; Erhebungen über streitige Grenzzeichen; Anträge zur Hintanhaltung und Milderung des Nothstandes; provisorische Vorkehrungen bei gewaltsamen Besitz-Störungen; Angelegenheiten der Landeskultur (Ackerbau, Forstwesen, Jagd und Fischerei); Instandhaltung der Straßen und Brücken, Beaufsichtigung der Wasserwerke; Verleihung minderer Handels- und Gewerbsbefugnisse; Entscheidung über Gewerbestörungen; Mitwirkung bei der Conscription, dem Vorspanns-, Militär-, Verpflegungs- und Einquartierungswesen; Entscheidung über Gemeindezuständigkeit; Ertheilung von Eheconsensen; Bewilligung und Ueberwachung öffentlicher Versteigerungen; Handhabung der gesammten Polizei-Gesetze, also auch Preß- und Zeitungssachen, Paß- und Fremdenwesen, die äußere Sicherung des Cultus, Obsorge für die Armenpflege, Sanitäts-, Sittlichkeits-, Straßen-, Gesinde-, Bau- und Feuerpolizei, Ueberwachung der Markt-, Tax-, Zimentirungs- und Zunftordnung; Verhandlung und Entscheidung bei Verletzung polizeilicher Vor-

schriften und Einrichtungen; Handhabung des Aufsichtsrechtes bei geistlichen und weltlichen Stiftungen; Einflußnahme in Angelegenheiten der kirchlichen Vogtei-Amtshandlung bezüglich der Gebühren der Geistlichkeit; Aufsicht über Schulen und Erziehungsanstalten, Beitreibung der Schulgelder, Ueberwachung der Schulgebäude und des Schulbesuches; endlich die Aufsicht über die inneren Angelegenheiten der unterstehenden Gemeinden, — insoferne nicht die angeführten Geschäfte wegen größerer Wichtigkeit oder sonstiger Verhältnisse in das Bereich einer übergeordneten Behörde fallen.

Mit dem Umkreise des Bezirksamtes fällt zugleich auch der Sprengel des Bezirks-Gerichtes zusammen, welches die Civil- und Straf-Gerichtsbarkeit in erster Instanz übt, dessen Wirkungskreis in dieser Hinsicht durch die Jurisdiktionsnorm festgesetzt ist. Den Einfluß, welchen die rein politische Verwaltungsbehörde schon bei dem Kreisamte auf die judizielle Verwaltung hat, ist daher bei dem gemischten Bezirksamte ein noch weit vermehrterer und innigerer. In Bezug auf das Steuerwesen hat jedes Bezirksamt insbesondere auf die direkte Besteuerung einzuwirken, besorgt die Evidenzhaltung des Grundsteuer-Katasters, die Einsammlung und Richtigstellung der Hauszins-Fassionen und der Angaben zur Bemessung der Hausklassensteuer, Erhebungen zur Ausmittlung der Erwerbsteuer und gutächtliche Vorlage der Einkommensteuer-Bekenntnisse, die Beitreibung von Steuer-Rückständen und Erhebungen über Steuernachsichtsgesuche, während das Steueramt zunächst die individuelle Vorschreibung, Einhebung und Abfuhr der direkten Steuern, der Stempel- und unmittelbaren Gebühren für Rechtsgeschäfte und Amtshandlungen, der Taxen, den Empfang der Grundentlastungs-Zahlungen, die Verwahrung der Waisengelder und Depositen selbst besorgt. Das bezirksärztliche Personale wird (hieß es) demnächst fixirt werden; in Bau-Angelegenheiten leistet der Baubeamte, in dessen Baubezirk das Amt gelegen ist, die technische Mitwirkung.

Als Ortsgemeinden werden die faktisch bestandenen und noch bestehenden Gemeinden angesehen, ohne deren Vereinigung da, wo es nothwendig oder wünschenswerth ist, nach Maßgabe der Bedürfnisse und Interessen auszuschließen. Bei der Organisirung der Ortsgemeinden ist der Unterschied zwischen Land- und Stadtgemeinden, in Ansehung der letzteren aber die frühere Eigenschaft und besondere Stellung der königlichen und landesfürstlichen Städte zu berücksichtigen. Bei Begrenzung der Landgemeinden kann der vormals herrschaftliche große Grundbesitz unter bestimmten (in jedem Lande näher zu bezeichnenden) Bedingungen von dem Verbande der Ortsgemeinden ausgeschieden und unmittelbar den Bezirksämtern unterstellt werden. Mehrere vormals herrschaftliche unmittelbar anstoßende Gebiete können sich für diesen Zweck vereinigen. — Die Wahl der Gemeinde-Vorstände und Gemeinde-Ausschüsse wird nach zu bestimmenden Wahlordnungen den Gemeinden mit den gesetzlichen Vorbehalten zugestanden werden. Die Gemeinde-Vorstände aber sind der Bestätigung der Regierung vorbehalten, welche nach Umständen statt der Wahl die Ernennung derselben Platz greifen lassen

kann; auch soll deren Beeidigung für Treue und Gehorsam gegen dem Monarchen und gewissenhafte Erfüllung ihrer sonstigen Pflichten stattfinden. Wo die Gemeindeverhältnisse es räthlich machen, können selbst höhere Kategorien von Gemeinde-Beamten der Bestätigung der Regierung unterzogen werden. Die Benennungen der Gemeinde-Vorstände und Gemeinde-Ausschüsse sind nach den früher bestandenen landesüblichen Gewohnheiten zu bestimmen. Der Wirkungskreis der Gemeinden soll sich im Allgemeinen auf ihre Gemeinde-Angelegenheiten beschränken, jedoch mit der Verbindlichkeit für die Gemeinden und deren Vorstände, der vorgesetzten landesfürstlichen Behörde in allen öffentlichen Angelegenheiten die durch allgemeine und besondere Anordnungen bestimmte und in Anspruch genommene Mitwirkung zu leisten. Auch in den eigenen Gemeinde-Angelegenheiten sollen wichtigere, in den Gemeinde-Ordnungen näher zu bestimmende Akte und Beschlüsse der Gemeinden der Prüfung und Bestätigung der landesfürstlichen Behörden vorbehalten werden.

Das a. h. Cabinetsschreiben vom 31. Dez. 1851 verfügte auch, daß „berathende Ausschüsse aus dem besitzenden Erbadel, dem großen und kleinen Grundbesitze, der Industrie und allenfalls — wenn nothwendig — auch anderen Faktoren mit genauer Bezeichnung der Objekte und des Umfanges ihrer Wirksamkeit den Statthaltereien und den Kreisbehörden an die Seite gestellt", sowie daß „bei den Bezirksämtern die Vorstände der einbezirkten Gemeinden und Eigenthümer des außer dem Gemeindeverbande stehenden großen Grundbesitzes, oder deren Bevollmächtigte für Zusammentretungen in ihren Angelegenheiten von Zeit zu Zeit einberufen werden sollen."

Nach den diesfalls später Allerhöchst erflossenen leitenden Grundzügen, welche als Grundlage der für die einzelnen Kronländer festzustellenden Landes-Statute zu dienen haben, werden die Landes-Vertretungen ihre Wirksamkeit in der allgemeinen Landes-Versammlung und in den Landes-Ausschüssen äußern.

Die allgemeine Landes-Versammlung, welche nur von Sr. Majestät dem Kaiser bei besonderen Gelegenheiten und Veranlassungen einberufen wird, soll zusammengesetzt sein aus den Landes-Würdenträgern, kirchlichen Würdenträgern, Vorständen geistlicher Corporationen, dem Erbadel, den Universitäts-Würdenträgern, den Vertretern von Städten und Märkten, den Mitgliedern der Landes-Ausschüsse.

In den Landes-Ausschüssen sollen aus den Mitgliedern der allgemeinen Landes-Versammlung die kirchlichen Würdenträger und Vorstände geistlicher Corporationen, die dem Erbadel angehörigen großen Grundbesitzer, landtagsberechtigte Städte und Märkte und Universitäts-Corporationen, ferner der sonstige große Grundbesitz und die Landgemeinden in angemessenem Verhältnisse vertreten sein. — Zu den Landes-Angelegenheiten, auf welche sich die Einflußnahme der Landes-Ausschüsse im Allgemeinen zu beziehen hat, gehören: die Maßregeln und Unternehmungen zur Hebung der Urproduktion, der Industrie und des Verkehres und zur Belebung des Realcredites im

Lande; Gegenstände, welche sich auf die Theilbarkeit des Grund und Bodens und auf den Realbesitz überhaupt beziehen; die Einrichtungen und Anstalten aus Landesmitteln, welche die Beförderung der Künste und Wissenschaften zum Zwecke haben; die Armenversorgung und die Sanitätspflege im Lande, die wohlthätigen und gemeinnützigen Anstalten, Stiftungen und Fonde, welche aus Landesmitteln dotirt und der Obsorge des Ausschußes besonders zugewiesen werden; die Sicherstellung des Unterhaltes der Volksschullehrer; Anträge und Gutachten zur Regelung der Concurrenz für Pfarrkirchen- und Schul-Baulichkeiten; die dem Lande obliegenden Leistungen für die Vorspann, Verpflegung und Bequartierung des Heeres und der militärischen Wachkörper; die aus Landesmitteln unternommenen Straßen- und Wasserbauten und sonstigen Bauführungen für Landeszwecke oder Landesanstalten; das Vermögen, das Credit- und Schuldenwesen, dann die Einnahmen und Ausgaben des Landes überhaupt; endlich alle sonstigen, die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffenden Gegenstände und die Abgabe von Gutachten nnd Vorschlägen über jene Gegenstände, worüber sie von der Regierung zu Rathe gezogen oder zur Mitwirkung aufgefordert werden.

Die zum Wirkungskreise dieser Ausschüsse gehörigen Angelegenheiten werden theils in dem großen Ausschuße, theils in dem engeren Ausschuße besorgt. Ersterer besteht aus dem Präsidenten (Landes-Chef oder in Ermanglung dessen aus einem landesfürstlichen Commissär), den Mitgliedern des engeren Ausschußes und 12 bis 48 anderen Mitgliedern; die Ernennung in denselben, sowie seine Zusammenberufung erfolgt von Sr. Majestät dem Kaiser, Allerhöchstwelchem auch alle Beschlüsse dieses Ausschußes zur Allerhöchsten Schlußfassung zu unterbreiten sind. Dem großen Ausschuße liegt namentlich ob, die Bitten und Wünsche des Landes zur Allerhöchsten Kenntniß zu bringen. Der engere Ausschuß steht der politischen Landesbehörde bleibend zur Seite und ist außer dem Präsidenten (Landes-Chef) aus 4 bis 8 Mitgliedern zu bilden. Er hat namentlich alle vor den großen Ausschuß zu bringenden Gegenstände vorzuberathen und vorzubereiten, sowie in Bezug auf die Verwaltung des Landes-Domestikalvermögens, die Verwaltung und Verwendung aller Anstalten, Stiftungen und Fonde, welche bisher zum Wirkungskreise der Stände gehört haben, jenen Einfluß zu üben, der den ehemaligen ständischen Ausschüssen und Körperschaften zustand.

Die Justizgeschäfte 1. Instanz besorgen Bezirksgerichte und beziehungsweise in der Regel die Bezirksämter und Gerichtshöfe 1. Instanz (in der Regel in jedem politischen Kreise einer), welche in den Hauptstädten der Kronländer oder, wo die Geschäfte sehr umfangreich und wichtig sind, k. k. Landesgerichte, sonst k. k. Kreisgerichte heißen und mit einem Präsidenten, beziehungsweise Präses, Räthen, Rathssekretären, Gerichtsadjunkten, Auskultanten und dem nöthigen Kanzlei- und Diener-Personale besetzt sind. Diese Gerichtshöfe sind zugleich Bezirksgerichte für ihre Standorte (städtisch-delegirte Bezirksgerichte in größeren) Städten und einen bestimmten Umkreis, in welchem sodann die politische Geschäftsführung durch eigene, hierauf beschränkte

Bezirksämter besorgt wird. Den Bezirksämtern als Bezirksgerichten steht die Strafgerichtsbarkeit in erster Instanz über alle Uebertretungen, welche nicht andern Behörden zugewiesen sind, ferner alle jene Amtshandlungen zu, welche die Strafproceßordnung denselben zuweiset. Ihre Civilgerichtsbarkeit in und außer Streitsachen bestimmt die Jurisdiktionsnorm. Sie sind auch Hilfsorgane der Gerichtshöfe erster Instanz, welche insbesondere die Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen und Vergehen ausüben und die Untersuchung derselben mit einigen Bezirksgerichten theilen. Die besonderen Depositenämter, wo solche bestehen, dann die Landtafel- und Grundbuchsämter werden einstweilen beibehalten. Sonst verwahren und verrechnen die Steuerämter das Waisenvermögen und die Depositen. Es werden eigene Handels- und Berggerichte, mit Beiziehung von Handelsleuten und Bergkundigen, bestellt. Alle diese Gerichte erster Instanz stehen unter der Leitung und Aufsicht von Oberlandesgerichten, welche für ein oder mehrere Länder eingesetzt werden und aus Präsidenten, Räthen, Rathssekretären und Sekretärs-Adjunkten, dann Kanzlei- und Diener-Personal bestehen. Bei jedem Oberlandesgerichte wird zur Ueberwachung des Staatsanwaltschafts-Personals und Besorgung der ihm sonst in der Strafproceßordnung übertragenen Funktionen ein Ober-Staatsanwalt und bei den Landes- und Kreisgerichten ein Staatsanwalt, mit den erforderlichen Substituten, im Range der bezüglichen Gerichts-Räthe und Sekretäre, bestellt. Bei der politischen Landesstelle ist wieder eine, jedoch durch gewisse Rechte des Präsidenten, mehr in öffentlichen und Disciplinar- als Parteisachen, beschränkte, bei dem Ober- und den Kreisgerichten aber eine unbeschränkte Collegial-Verfassung; bei den Bezirksämtern und Bezirksgerichten steht die Leitung und Entscheidung unter eigener Verantwortung dem Vorsteher allein zu. (S. über d. Organ. in Schl. meine Gesch. d. Verf. und Verw. Schl. S. 305—8).

Nach diesen neuen Organisirungs-Grundsätzen erfolgte die politische und gerichtliche Organisirung von Mähren (Minstdt. 21. April 1854 Nr. 103 R. G.) und Schlesien (do. Nr. 104), wurde eine Statthalterei zu Brünn für die Markgrafschaft Mähren, eine Landesregierung zu Troppau für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien bestellt, welche nach der a. h. Entschließung vom 16. April 1854 (Ministdt. 30. April 1854 Nr. 112 R. G.) am 29. Mai 1854 ins Leben traten, und gemeinschaftlich mit Mähren ein Oberlandesgericht zu Brünn, nebst einer Oberstaatsanwaltschaft, dessen Personal- und Besoldungsstand (1 Präsident mit 6,000 fl., 14 Räthe mit 3,000, 2,500 und 2,000 fl. u. s. w.) die a. h. Entschließungen vom 5. Juni und 29. Nov. 1853 regelten.

Die weitere politische Untertheilung wurde mit den a. h. Entschließungen vom 6. Juli, 7. und 26. Okt. 1853 für Mähren, vom 2. und 26. Okt. für Schlesien genehmigt und es begann die Wirksamkeit der Kreisbehörden in Mähren am 16. April 1855, unter gleichzeitiger Auflösung der Kreisregierungen in Brünn und Olmütz (Ministdt. 13. März 1855 Nr. 45 R. G.), der Bezirksämter in Mähren und Schlesien am 18. April 1855, unter

gleichzeitiger Auflösung der Gerichte 1. Instanz und der Bezirkshauptmannschaften (Ministdt. 12. März 1855 Nr. 46 R. G.). Das Ministdt. vom 26. März 1855 Nr. 54 R. G. aktivirte das m.-schl. Oberlandesgericht und die Ober-Staatsanwaltschaft, die reinen Justizbehörden erster Instanz und die Staatsanwaltschaft in Mähren und Schlesien.

Die a. h. Entschließung vom 17. Okt. 1854, Fzminstdt. vom 12. Dez. 1855 Nr. 217 R. G. bestimmte die Einrichtung der Finanzbezirksbehörden, jenes vom 30. Sept. 1856 ihre Wirksamkeit in Mähren und Schlesien und die Abgrenzung der Verwaltungsgebiete.

Gemäß der a. h. Entschl. v. 17. Jän. 1853 verwandelte die Verordn. des Armee-Obercommando's v. 9. Sept. 1854 Nr. 231 R. G. die judicia delegata militaria in k. k. Landes-Militärgerichte. Die a. h. Entschl. vom 8. Okt. 1854 Nr. 284 R. G. systemisirte den Stand der Militär-Rechnungsbeamten, jene vom 14. Jänner 1856 Nr. 16 R. G. bestimmte die Einrichtung der Landes-General-Commanden. Das Fzmstdt. vom 2. Sept. 1855 Z. 10,738 unterstellte die mit der Kameralkasse zu Brünn vereinigt gewesene Kriegskasse der Militär-Administration und trennte sie von der Landeshauptkasse, so, daß sie mit 1. Jänner 1856 als neu etablirte Kriegskasse in Wirksamkeit trat (Fzstdt. 25. Nov. 1855 Z. 20252), welche jedoch in Brünn vom 1. April 1869 an wieder mit der Landeshauptkasse vereinigt wurde. Nach dem mit der a. h. Entschl. vom 25. Jänner 1857 genehmigten Organisirungs-Statut für die Armee und der Verordnung vom 21. März 1857 Nr. 61 R. G. wurde die Hofkriegsbuchhaltung in ein Central-Militär-Rechnungs-Departement, mit der Unterordnung unter das Armee-Ober-Commando, verwandelt, bei den Landes-General-Commanden aber Militär-Rechnungs-Departements bestellt. Die a. h. Entschl. vom 21. Februar 1860 unterordnete die Militär-Rechnungs-Departements der obersten Rechnungs-Controlsbehörde, jene vom 25. März 1863 vereinigte sämmtliche Militär-Rechnungs-Departements zu Einer Militär-Centralbuchhalterei.

Nun, wo wir in Folge des neuen Umschwunges im Verfassungsleben, auch einigen neuen Veränderungen in der Verwaltung entgegen gehen, wird es angezeigt sein, einen Ueberblick über die bisher in so reichem Maße zu Stande gekommenen zu gewinnen.

Verwaltungs-Organismus in Mähren und Schlesien im Jahre 1856.*)

Als oberste Verwaltungsbehörden bestehen nach den seit 1848 geänderten Einrichtungen**) 1. das Ministerium des Aeußern und des kaiserlichen Hauses, 2. des Innern, 3. der Justiz, 4. der Finanzen, 5. für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, 6. für Cultus und öffentlichen Unterricht, 7. das Armee-

*) Die nähere Ausführung folgt im Notizenblatte.

**) S. die Veränderungen in der Gliederung der polit. Behörden des österr. Staates, in den J. 1848—55, von Ficker, in den Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik von 1855, jene der Justizbehörden von 1848—57, von dems., eb, 1857; die Neugestaltung

Bezirksämter besorgt wird. Den Bezirksämtern als Bezirksgerichten steht die Strafgerichtsbarkeit in erster Instanz über alle Uebertretungen, welche nicht andern Behörden zugewiesen sind, ferner alle jene Amtshandlungen zu, welche die Strafproceßordnung denselben zuweiset. Ihre Civilgerichtsbarkeit in und außer Streitsachen bestimmt die Jurisdiktionsnorm. Sie sind auch Hilfsorgane der Gerichtshöfe erster Instanz, welche insbesondere die Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen und Vergehen ausüben und die Untersuchung derselben mit einigen Bezirksgerichten theilen. Die besonderen Depositenämter, wo solche bestehen, dann die Landtafel- und Grundbuchsämter werden einstweilen beibehalten. Sonst verwahren und verrechnen die Steuerämter das Waisenvermögen und die Depositen. Es werden eigene Handels- und Berggerichte, mit Beiziehung von Handelsleuten und Bergkundigen, bestellt. Alle diese Gerichte erster Instanz stehen unter der Leitung und Aufsicht von Oberlandesgerichten, welche für ein oder mehrere Länder eingesetzt werden und aus Präsidenten, Räthen, Rathssekretären und Sekretärs-Adjunkten, dann Kanzlei- und Diener-Personal bestehen. Bei jedem Oberlandesgerichte wird zur Ueberwachung des Staatsanwaltschafts-Personals und Besorgung der ihm sonst in der Strafproceßordnung übertragenen Funktionen ein Ober-Staatsanwalt und bei den Landes- und Kreisgerichten ein Staatsanwalt, mit den erforderlichen Substituten, im Range der bezüglichen Gerichts-Räthe und Sekretäre, bestellt. Bei der politischen Landesstelle ist wieder eine, jedoch durch gewisse Rechte des Präsidenten, mehr in öffentlichen und Disciplinar- als Parteisachen, beschränkte, bei dem Ober- und den Kreisgerichten aber eine unbeschränkte Collegial-Verfassung; bei den Bezirksämtern und Bezirksgerichten steht die Leitung und Entscheidung unter eigener Verantwortung dem Vorsteher allein zu. (S. über d. Organ. in Schl. meine Gesch. d. Verf. und Verw. Schl. S. 305—8).

Nach diesen neuen Organisirungs-Grundsätzen erfolgte die politische und gerichtliche Organisirung von Mähren (Minstdt. 21. April 1854 Nr. 103 R. G.) und Schlesien (do. Nr. 104), wurde eine Statthalterei zu Brünn für die Markgrafschaft Mähren, eine Landesregierung zu Troppau für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien bestellt, welche nach der a. h. Entschließung vom 16. April 1854 (Ministdt. 30. April 1854 Nr. 112 R. G.) am 29. Mai 1854 ins Leben traten, und gemeinschaftlich mit Mähren ein Oberlandesgericht zu Brünn, nebst einer Oberstaatsanwaltschaft, dessen Personal- und Besoldungsstand (1 Präsident mit 6,000 fl., 14 Räthe mit 3,000, 2,500 und 2,000 fl. u. s. w.) die a. h. Entschließungen vom 5. Juni und 29. Nov. 1853 regelten.

Die weitere politische Untertheilung wurde mit den a. h. Entschließungen vom 6. Juli, 7. und 26. Okt. 1853 für Mähren, vom 2. und 26. Okt. für Schlesien genehmigt und es begann die Wirksamkeit der Kreisbehörden in Mähren am 16. April 1855, unter gleichzeitiger Auflösung der Kreisregierungen in Brünn und Olmütz (Ministdt. 13. März 1855 Nr. 45 R. G.), der Bezirksämter in Mähren und Schlesien am 18. April 1855, unter

gleichzeitiger Auflösung der Gerichte 1. Instanz und der Bezirkshauptmannschaften (Ministdt. 12. März 1855 Nr. 46 R. G.). Das Ministdt. vom 26. März 1855 Nr. 54 R. G. aktivirte das m.-schl. Oberlandesgericht und die Ober-Staatsanwaltschaft, die reinen Justizbehörden erster Instanz und die Staatsanwaltschaft in Mähren und Schlesien.

Die a. h. Entschließung vom 17. Okt. 1854, Fzminstdt. vom 12. Dez. 1855 Nr. 217 R. G. bestimmte die Einrichtung der Finanzbezirksbehörden, jenes vom 30. Sept. 1856 ihre Wirksamkeit in Mähren und Schlesien und die Abgrenzung der Verwaltungsgebiete.

Gemäß der a. h. Entschl. v. 17. Jän. 1853 verwandelte die Verordn. des Armee-Obercommando's v. 9. Sept. 1854 Nr. 231 R. G. die judicia delegata militaria in k. k. Landes-Militärgerichte. Die a. h. Entschl. vom 8. Okt. 1854 Nr. 284 R. G. systemisirte den Stand der Militär-Rechnungsbeamten, jene vom 14. Jänner 1856 Nr. 16 R. G. bestimmte die Einrichtung der Landes-General-Commanden. Das Fzmstdt. vom 2. Sept. 1855 Z. 10,738 unterstellte die mit der Kameralkasse zu Brünn vereinigt gewesene Kriegskasse der Militär-Administration und trennte sie von der Landeshauptkasse, so, daß sie mit 1. Jänner 1856 als neu etablirte Kriegskasse in Wirksamkeit trat (Fzstdt. 25. Nov. 1855 Z. 20252), welche jedoch in Brünn vom 1. April 1869 an wieder mit der Landeshauptkasse vereinigt wurde. Nach dem mit der a. h. Entschl. vom 25. Jänner 1857 genehmigten Organisirungs-Statut für die Armee und der Verordnung vom 21. März 1857 Nr. 61 R. G. wurde die Hofkriegsbuchhaltung in ein Central-Militär-Rechnungs-Departement, mit der Unterordnung unter das Armee-Ober-Commando, verwandelt, bei den Landes-General-Commanden aber Militär-Rechnungs-Departements bestellt. Die a. h. Entschl. vom 21. Februar 1860 unterordnete die Militär-Rechnungs-Departements der obersten Rechnungs-Controlsbehörde, jene vom 25. März 1863 vereinigte sämmtliche Militär-Rechnungs-Departements zu Einer Militär-Centralbuchhalterei.

Nun, wo wir in Folge des neuen Umschwunges im Verfassungsleben, auch einigen neuen Veränderungen in der Verwaltung entgegen gehen, wird es angezeigt sein, einen Ueberblick über die bisher in so reichem Maße zu Stande gekommenen zu gewinnen.

Verwaltungs-Organismus in Mähren und Schlesien im Jahre 1856.*)

Als oberste Verwaltungsbehörden bestehen nach den seit 1848 geänderten Einrichtungen**) 1. das Ministerium des Aeußern und des kaiserlichen Hauses, 2. des Innern, 3. der Justiz, 4. der Finanzen, 5. für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, 6. für Cultus und öffentlichen Unterricht, 7. das Armee-

*) Die nähere Ausführung folgt im Notizenblatte.

**) S. die Veränderungen in der Gliederung der polit. Behörden des österr. Staates, in den J. 1848—55, von Ficker, in den Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik von 1855, jene der Justizbehörden von 1848—57, von dems., eb, 1857; die Neugestaltung

Lehensbehörde 2. Instanz, welchen die Berghauptmannschaft für Mähren und Schlesien zu Brünn, als 1. Instanz in Berg-Lehenssachen oder Bergbehörde, untergeordnet ist. (Das k. k. prov. Bergamt zu M.-Ostrau wurde 1856 bei Ueberlassung des dortigen Steinkohlenbaues an die Nordbahn-Gesellschaft aufgelassen); 4. zur Verwaltung des Lotto-Gefälls wurde die Lotto-Gefällsdirektion in Wien, welcher das Lotto-Amt für Mähren und Schlesien zu Brünn (nach der a. h. Entschl. vom 27. Dez. 1845 als Lotto-Amt erster Klasse) untergeordnet ist; 5. zur Verwaltung des Tabak-Gefälls die Centraldirektion der Tabak-Fabriken und Einlösungsämter (a. h. Entschl. 25. Nov. 1855), welcher die Tabak-Fabriken zu Göding und Iglau in Mähren untergeordnet sind; 6. die dem Ministerium einverleibte General-Direktion des Grundsteuer-Katasters.

Der m.-schl. Finanz-Landesdirekton sind untergeordnet:

a) zur Verwaltung der direkten Steuern in Mähren: 1. die 6 Kreisbehörden zu Brünn, Olmütz, Neutitschein, Hradisch, Znaim und Iglau, 2. die Steuer-Administration zu Brünn für die Verwaltung der direkten Steuern in dieser Hauptstadt (nach dem Fzstdte. 25. März 1851 R. G. Nr. 74 errichtet, seit 1. Febr. 1852 in Wirksamkeit); 3. die 76 Steuerämter in den Sitzen der rein politischen und der gemischten Bezirksämter, nämlich 17 je im brünner und olm., 13 neut., 12 hrad., 9 zn. und 8 igl. Kreise; b) zur Verwaltung der indirekten, nicht besonders ausgeschiedenen Abgaben in Mähren und Schlesien: 1. die 6 Finanz-Bezirksdirektionen (bisher Kameral-Gefällen-Bezirks-Verwaltungen) zu Brünn, Olmütz (für den olm. und einen Theil des neutitsch. Kreises), Hradisch, Iglau, Troppau und Teschen (einen Theil Schlesiens und des neutitsch. Kreises in Mähren, und mittelst dieser Bezirksbehörden (deren Amtsgebiet weiset die vom Präsidium der m.-schl. Fzdtion. am 29. Sept. 1855 verfaßte Darstellung, die mit dem Fzstdte. vom 1. Sept. 1863 Z. 42,039 genehmigten Aenderungen in der Abgrenzung der Bezirks-Direktionen von Brünn, Hradisch und Iglau die Kundmachung der Statthalterei vom 17. Sept. 1863 nach, die Bezirksdirektion in Teschen wurde mit dem Fzstdte. 8. April 1860 aufgehoben), 2. die Sammlungs-, Bezirks- und Filialkassen, 3. 2 Haupt-Zollämter 1. Classe (Olmütz und Troppau), 5 do. 2. Classe (Oderberg, Teschen, Bielitz, Iglau, Znaim), 10 Neben-Zollämter 1. Cl. und 5 do. 2. Cl.*), 4. 7 Verzehrungssteuer-Aemter (in Brünn), 5. 21 Commerzial-Waarenstempel-Aemter, 6. 2 Tabak-Hauptmagazine (zu Brünn und Göding), 7. die verpachteten 164 Mautstationen, 8. 10 Finanzwach-Sektionen, je 3 im troppauer und teschner, 1 in jedem der andern Finanzbezirke. Der m.-schl. Finanz-Landesdirektion unterstehen weiter unmittelbar: c) das Finanz-Landesdirektions-Oekonomat für Mähren und Schlesien zu Brünn,

*) In Folge des Vertrags mit Preußen waren aufgehoben Große, Krautenwalde und Smolkau in Schlesien (Mstdt. 6. Aug. 1853), Spieglitz in Mähren, Hruschau, Kreuzendorf, Großkunzendorf und Faktar-Vorstadt von Troppau (Mstdt. 17. Okt. 1853) und Niklasdorf (Mstdt. 11. Jänner 1854) in Schlesien.

d) die Finanzprokuratur für Mähren und Schlesien zu Brünn, mit einer Abtheilung für Schlesien in Troppau, e) die Landes-Hauptkassen in Brünn für Mähren und Troppau für Schlesien (Mstdt. 18. Jänner 1850 Landesgesetzbl. S. 144, über den neuen Organismus der Kassen vom 1. Februar 1850 S. Kundmachung vom 30. Jänner, eb. S. 136—140 und brünner Zeit. Nr. 28), f) das Hauptzollamt 1. Classe zu Brünn, g) das Landes-Münzprobir-, Gold- und Silber-Einlösungs- und Punzirungs-Amt für Mähren und Schlesien zu Brünn, mit den Filial-Punzirungs-Aemtern. (Das k. k. Stempelamt war bei Einführung der Stempelmarken mit dem Fzstdte. v. 29. Sept. 1854 Z. 41,713 aufgehoben worden.)

Als Sammlungskassen fungiren die Landeshauptkassen in Brünn und Troppau, die Zollämter und die damit vereinten Bezirkskassen in Olmütz, Iglau, Teschen, das Zollamt und die Filial-Sammlungskasse in Znaim, die Bezirkskasse in Hradisch, die Filialkasse in Weißkirchen und die Filial-Sammlungskasse (bei dem aufgehobenen Zollamte) in Göding, zus. 9 (die bei dem Zollamte in Jägerndorf bestandene wurde aufgehoben), als Bezirkskassen der Kameralgefälle die Hauptzollämter in Brünn und Troppau, dann jene in Iglau, Olmütz und Teschen, so wie die Bezirkskasse in Hradisch, mit welchen auch die Sammlungskassen verbunden sind, als Filialkassen der Kameralgefälle das Zollamt in Znaim, dann die bei dem aufgehobenen Zollamte in Göding und selbstständig in Weißkirchen errichteten derlei Kassen.

IV. Dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten unterstehen zur Leitung der Gewerbe und des Handels: 1. die politischen Landes-, Kreis- und Bezirks-Behörden, unterstützt durch die Handels- und Gewerbe-Kammern zu Brünn und Olmütz für Mähren, zu Troppau in Schlesien, 2. zur Leitung der Staatsbauten die Landesbaudirektion für Mähren zu Brünn, mit 6 Kreisbauämtern und 6 Baubezirken, dann die Landesbaudirektion für Schlesien zu Troppau, mit 3 Baubezirken, 3. zur Leitung der Verkehrsanstalten die Postdirektion für Mähren und Schlesien zu Brünn, mit selbstständigen 8 Post- und 4 Telegrafen-Aemtern, 67 mit verpachteten Stationen verbundene Postämter und 89 an Private überlassene Post-Expeditionen.

V. Dem Ministerium für Cultus und öffentlichen Unterricht sind untergeordnet: 1. zur Handhabung des landesfürstlichen Rechtes circa sacra die polit. Landes-, Kreis- und Bezirks-Behörden, 2. zur Leitung der höheren Unterrichtsanstalten (die a. h. Entschl. v. 19. Sept. 1851 hatte die philos., jene vom 10. Aug. 1855 die rechts- und staatswissenschaftl. Facultät, also die Universität in Olmütz aufgehoben) die Direktionen und Lehrkörper der 2 theolog. Lehranstalten in Brünn und Olmütz, des (in den 1870ger J. aufgehob.) chir.-medic. Studiums (und der Hebammenschule) in Olmütz, der techn. Lehranstalt in Brünn, 3. zur Leitung der Mittelschulen, mittelst der polit. Landesbehörde, die Direktionen und Lehrkörper der 8 Gymnasien in Mähren, 3 in Schlesien, der vollstän-

digen oder Ober-Realschulen in Brünn und Olmütz, der selbständigen Unter-Realschule in Troppau (1857 in eine Oberrealschule verwandelt. S. über dieselben und die damaligen unselbstständigen Unterrealschulen meine Gesch. d. Schul- und Studien-Anst. im 10. B. Sekt.-Schr. S. 443), 4. zur Leitung der Volksschulen die polit. Landesbehörden, weiter in Mähren: die Consistorien in Brünn und Olmütz, 80 Distrikts-Aufseher, 21 Haupt- und 1551 Trivialschulen des kathol., 2 Superintendenten, 5 Distrikts-Aufseher, 1 Haupt- und 30 Trivialschulen des evangelischen, 1 Haupt- und 33 Trivialschulen des israelitischen Glaubensbekenntnisses, in Schlesien: das Consistorium zu Olmütz und breslauer Generalvicariat (nun in Teschen), 21 Distrikts-Aufseher, 8 Haupt- und 397 Trivialschulen des kathol., 1 Seniorat, 1 Haupt- und 46 Trivialschulen des evangel., endlich 2 Trivialschulen des israel. Glaubensbekenntnisses. Weiter unterstehen (nachdem die in Olmütz bestandene Staatsprüfungscommission mit der Universität eingegangen ist), mittelst der polit. Landesbehörde, die Direktionen des Taubstummen- und des Blindeninstitutes in Brünn und die Vorstehung der k. k. selbstständigen Bibliothek in Olmütz.

VI. Dem k. k. Armee-Obercommando unterstehen: a) zur Handhabung der militärisch-administrativen Funktionen das Commando des 2. Corps der 1. Armee (in Wien; die Verbindung mit dieser ist rein militärisch — taktisch — während das erstere die Verwaltungsbehörde ist. S. die neue Organisirung in der brünner Zeitung vom Jahre 1857 Nr. 31), für Mähren und Schlesien zu Brünn, die Commanden der Infanterie- und Cavallerie-Regimenter und selbstständigen Abtheilungen, des Artillerie-Regiments zu Olmütz, des Artillerie-Zeugs-Verwaltungs-Distriktes, der Genie-Inspektion für Mähren und Schlesien zu Brünn, die Commanden der 4 Werbbezirke beider Länder, der olmützer Festung, von 5 Plätzen (Brünn, Olmütz u. a.), des Gensdarmerie-Regiments für Mähren und Schlesien, der Polizeiwachcorps-Abtheilung in Brünn, des Fuhrwesens-Landes-Posto, des Beschäl- und Remontirungs-Departements und der Montours-Oekonomie-Commission für beide Länder, die Militär-Bade-Inspektion, des Garnisons-Spitals in Olmütz, des Ober-Erziehungshauses in Weißkirchen, die Commanden der Cavallerie-Eskadrons-Schule in Weißkirchen, des Unter-Erziehungshauses in Prerau und die Direktionen der Artillerie-Akademie in Olmütz und der Genie-Akademie zu Klosterbruck, endlich die Kriegskasse und das Rechnungs-Departement in Brünn, b) für die Militär-Rechtspflege der oberste Militär-Gerichtshof in Wien, als 3. Instanz, das allgemeine Militär-Appellations-Gericht in Wien, als 2. Instanz, dann als 1. Instanzen: 1. für die Civilrechtspflege das Landes-Militärgericht für beide Länder in Brünn, die Regimentsgerichte, das Akademie-Gericht zu Bruck, 2. für die Strafrechtspflege die Regimentsgerichte, das Akademie-Gericht, die Oberstlieutenant- und Major-Auditore bei der Militär-Landesbehörde und die Garnisons-Auditorate. Bei der Militär-Landesbehörde

ist 1 Feldsuperior, welchem die Feld-Capläne bei den Regimentern, Corps und Anstalten unterstehen, 1 Ober-Stabsarzt mit den untergeordneten Stabs-, Regiments-, Ober-, Ober-Wund- und Unterärzten bei den einzelnen Corps, Regimentern, Spitälern und anderen Branchen und Anstalten, 1 Ober-Kriegscommissär, mit den respicirenden Feld-Kriegscommissären bei den Brigaden und dem untergeordneten feldkriegscommissariatischen Personal, und 1 Verpflegs-Oberverwalter mit den untergeordneten Verpflegs- und Betten-Magazins-Verwaltungen. Controlirende Mittelbehörden zwischen den Militär-Landesbehörden und den einzelnen Regimentern, Corps u. a. sind die Brigade-Commanden. Die Artillerie hat ihre besonderen.

VII. Der obersten Polizeibehörde sind die polit. Landesbehörden, die Polizeidirection in Brünn, mit dem exponirten Commissariat in Olmütz, und jene in Troppau, mit den exponirten Commissariaten in Oderberg und Bielitz, die polit. Kreis- und Bezirks-Vorstände und die Bade-Cur-Inspection in Luhatschowitz und Rožnau (?) untergeordnet. In Bezug auf den exekutiven (äußern) Dienst sind den Polizeibehörden die Gensdarmerie und die Militär-Polizeiwache in Brünn, Olmütz und Troppau instruktionsmäßig beigegeben.

VIII. Der obersten Rechnungs-Controlsbehörde unterstehen die Central-Buchhaltungen in Wien, die Staats-Buchhaltung in Brünn mit einer Abtheilung in Troppau und die Prüfungs-Commission für die Staatsrechnungs-Wissenschaft in Brünn (Statist. Mitthl. 4. Jahrg. 2. H, mit den erforderlichen Ausführungen, Ergänzungen und Berichtigungen).

Welche Masse staatlicher Arbeitskraft der neue Organismus in Anspruch nahm, zeigt die Ziffer der Bediensteten; 28,335 Individuen standen nur bei den politischen und judiciellen Behörden des österr. Staates in Verwendung, und zwar: 14,212 bei den Bezirksämtern (5,412 im Concepts-, 4,380 im Manipulations-Fache, 4,420 Dienerpersonale), 6,774 bei den Gerichtshöfen 1. Instanz (2,609 C., 2097 M., 2068 D.), 1,864 bei den Kreisbehörden (657 C., 787 M., 420 D.), 2,329 bei den Oberlandesgerichten (1,923 C., 263 M., 143 D.) und 3,156 bei den politischen Landesbehörden (2,337 C., 524 M., 295 D.). (Falke's Verw.-Org. des österr. Staates S. 74.)

Wir können uns nicht einlassen, den neuen Verwaltungsapparat in seinem Personal- und Gehaltsstande in allen Zweigen und Kathegorien zu verfolgen, theilen aber doch, um einen Anhaltspunkt zu geben, (nach Falke's früher erwähntem, auf ämtlichen Nachweisungen beruhenden, Werke) jenen der politischen Verwaltung, dann des Oberlandesgerichts und der Gerichtshöfe erster Instanz Mährens und Schlesiens mit*).

*) In der: Darstellung der Strafrechtspflege in sämmtlichen Kronländern des österr. Kaiserstaates bei den Strafgerichten des Civilstandes während des J. 1856, 1. H., Wien 1857, S. V—XXXVI befindet sich eine: Darstellung der Organisation, der Gerichtszuständigkeit und des Wirkungskreises der Behörden für die Strafrechtspflege in Oesterreich, vom Minist. Sekr. Dr. Anton Beck.

Der Statthalterei für Mähren zu Brünn unterstand ein Amtsgebiet von 386·2 Quadratmeilen mit 1,851.509 Einwohnern und es waren derselben 6 Kreisbehörden, dann 6 rein politische und 70 gemischte Bezirksämter untergeordnet.

Sie bestand systemmäßig aus 1 Statthalter (3. Diäten-Classe, 6000 fl. Gehalt, 6,000 fl. Funktions-Zulage), (damal auch 1 Vice-Präsidenten 4. Cl. 5000 fl. Geh.), 1 Hofrath (5. Cl. 4000 fl.), 7 Statthalterei-Räthen (6. Cl., 1 mit 3000 fl., 3 mit 2500 fl., 2 mit 2000 fl.), 1 Landes-Medicinalrathe (7. Cl., 1600 fl.), 8 Secretären (8. Cl., 4 mit 1400 fl., 4 mit 1200 fl.), 8 Concipisten (9. Cl., 4 mit 800 fl., 4 mit 700 fl.), 48 Conceptspraktikanten (12. Cl., 36 mit Adjutum von 300 fl., 12 unentgeltlich; sie waren für das ganze Verwaltungsgebiet systemisirt, ihre Verwendung, beziehungsweise Zuweisung dem Ermessen des Statthalters anheimgestellt), 1 Direktor der Hilfsämter (8. Cl., 1200 fl.), 2 Adjunkten (9. Cl., 900 und 800 fl.), 14 Officialen (10. Cl., 4 mit 700 fl., 5 mit 600 fl., 5 mit 500 fl.); 7 Accessisten (12. Cl., 3 mit 400 fl., 4 mit 350 fl.), 1 Thürhüter (400 fl.), 7 Kanzleidienern (3 mit 300 fl., 4 mit 250 fl., alle mit Amtskleidung), 4 Dienersgehilfen (je 216 fl.) und 1 Portier (216 fl. und Amtskleidung).

Die Landesregierung für Schlesien dehnte ihre Wirksamkeit über 89 Quadratmeilen und 448,513 Einwohner aus, hatte 2 rein politische und 20 gemischte Bezirksämter untergeordnet. Sie bestand aus 1 Landespräsidenten (4. Cl., 5000 fl. Gehalt, 2000 fl. Funktions-Zulage), 1 Statthaltereirathe (6. Cl., 3000 fl.), 2 Landesräthen (7. Cl., 1 mit 2000 fl., 1 mit 1800 fl.), 1 Landes-Medicinalrathe (7. Cl., 1000 fl.), 2 Statthalterei-Secretären (8. Cl., 1 mit 1400 fl., 1 mit 1200 fl.), 4 Concipisten (9. Cl., 2 mit 800 fl., 2 mit 700 fl.), 12 Conceptspraktikanten (9 mit, 3 ohne Adjutum), 1 Direktor der Hilfsämter (8. Cl., 1000 fl.), 1 Adjunkten (9. Cl., 800 fl.), 5 Officialen (10. Cl., 1 mit 700 fl., 2 mit 600 fl., 2 mit 500 fl.), 3 Accessisten (12. Cl., 1 mit 400 fl., 2 mit 350 fl.), 1 Thürhüter (400 fl.), 3 Kanzleidienern (1 mit 300 fl., 2 mit 250 fl., alle mit Amtsbekleidung), 2 Dienersgehilfen (216 fl.) und 1 Portier (216 fl. und Amtsbekleidung).

Die 6 Kreisbehörden in Mähren (in Schlesien gab es keine) bestanden systemmäßig zusammen aus 6 Kreisvorstehern (6. Cl., 2500 fl. Geh., 500 fl. Funktionszulage und freier Wohnung oder Quartiergeld), 6 stellvertretenden ersten Kreis-Commissären (8. Cl., 3 mit 1400 fl., 3 mit 1200 fl.), 14 Kreis-Commissären (9. Cl., 7 mit 900 fl., 7 mit 800 fl., in Brünn und Olmütz je 4, bei den anderen Kreisbehörden je 3 Kr. Com.), 6 Kreisärzten (9. Cl., 600 fl.), 6 Kreissekretären (10. Cl., 3 mit 700 fl., 3 mit 600 fl.), 6 Officialen (11. Cl., 500 fl.), 20 Kreiskanzlisten (12. Cl., 10 mit 400 fl., 10 mit 350 fl., in Brünn und Olmütz je 4, bei den andern je 3), 12 Amtsdienern (6 mit 250 fl., 6 mit 200 fl.) und 6 Dienersgehilfen (216 fl.).

In Mähren gab es 6 rein polit. und 70 gemischte Bezirksämter mit 76 Bezirksvorstehern (8. Cl., 25 mit 1200 fl., 25 mit 1100 fl., 26 mit 1000 fl., alle mit freier Wohnung oder Quartiergeld), 97 Adjunkten (9. Cl., 48 mit

800 fl., 49 mit 700 fl.), 94 Aktuaren (11. Cl., 47 mit 500 fl., 47 mit 400 fl.), 44 Grundbuchsführern (10. Cl., 600 fl.), 209 Kanzlisten (12. Cl., 104 mit 400 fl., 105 mit 350 fl.), 95 Amtsdienern (47 mit 250 fl., 48 mit 200 fl., alle mit Amtskleidung) und 119 Dienersgehilfen (216 fl.).

Die 2 politischen und 20 gemischten Bezirksämter Schlesiens zählten 22 Bezirksvorsteher (7 mit 1200 fl., 7 mit 1100 fl. und 8 mit 1000 fl., nebst Wohnung), 23 Adjunkten (11 mit 800 fl., 12 mit 800 fl.), 25 Aktuaren (12 mit 500 fl., 13 mit 400 fl.), 10 Grundbuchsführern, 57 Kanzlisten (28 mit 400 fl., 29 mit 350 fl.), 26 Amtsdienern (13 mit 250 fl., 13 mit 200 fl., nebst Amtskleidung), 32 Dienersgehilfen.

Das Ober-Landesgericht für Mähren und Schlesien zu Brünn umfaßte ein Verwaltungsgebiet von 475·2 Quadratmeilen mit 2,300.022 Einwohnern. Untergeordnet waren demselben in beiden Ländern zusammen 8 Gerichtshöfe erster Instanz und 90 gemischte Bezirksämter. Zu seinem systemisirten Stande gehörten 1 Präsident (3. Diäten-Classe, 6000 fl. Gehalt), 15 Oberlandesgerichtsräthe (6. Cl., 1 mit 3000 fl., 7 mit 2500 fl., 7 mit 2000 fl.), 3 Raths-Secretäre (8. Cl., 1 mit 1200 fl., 1 mit 1100 fl., 1 mit 1000 fl.), 2 Secretärs-Adjunkten (9. Cl., 1 mit 900 fl., 1 mit 800 fl.), 80 Auscultanten (12. Cl., 60 mit Adjutum von 300 fl., 20 ohne Ad., für den ganzen Oberlandesgerichtssprengel systemisirt und ist deren Zuweisung dem Präsidenten überlassen), 1 Director der Hilfsämter (8. Cl., 1200 fl.), 2 Adjunkten (9. Cl., 1 mit 1000 fl., 1 mit 900 fl.), 7 Officiale (10. Cl., 2 mit 700 fl., 2 mit 600 fl., 3 mit 500 fl.), 4 Accessisten (12. Cl., 2 mit 400 fl., 2 mit 350 fl.), 2 Rathsdiener (400 fl.), 4 Amtsdiener (2 mit 300 fl., 2 mit 250 fl., nebst Amtskleidung), 1 Dienersgehilfe (216 fl.).

Für Mähren, mit einem Flächenraume von 386·2 Quadratmeilen und 1,851.509 Einwohnern, wurden 6 Gerichtshöfe erster Instanz mit folgendem Personal- und Gehaltsstande systemisirt: 1 Landesgerichts-Präsident in Brünn (5. Cl., 4000 fl.), 5 Kreisgerichts-Präsidenten in Olmütz, Iglau, Znaim, Hradisch und Neutitschein (6. Cl., 2500 fl.), 1 Landesgerichts-Vicepräsident in Brünn (Oberlandesgerichtsrath, 6. Cl., 2500 fl.), 18 Landesgerichtsräthe (7. Cl., 6 mit 1800 fl., 5 mit 1600 fl., 6 mit 1400 fl., in Brünn 16, je in Olmütz und Iglau 1), 33 Kreisgerichtsräthe (8. Cl., 17 mit 1400 fl., 16 mit 1200 fl.), 17 Rathssecretäre (9. Cl., 9 mit 900 fl., 8 mit 800 fl.), 39 Secretärs- oder Gerichts-Adjuncten (10. Cl., 13 mit 700 fl., 13 mit 600 fl., 13 mit 500 fl.), 6 Direktoren der Hilfsämter (9. Cl., 1 mit 1000 fl., 2 mit 900 fl., 3 mit 800 fl.), 9 Adjuncten (10. Cl., 1 mit 800 fl., 3 mit 700 fl., 5 mit 600 fl.), 47 Officiale (11. Cl., 23 mit 600 fl., 24 mit 500 fl.), 27 Accessisten (12. Cl., 13 mit 400 fl., 14 mit 350 fl.), 6 Kerkermeister (12. Cl., 3 mit 400 fl., 3 mit 350 fl.), 36 Amtsdiener (15 mit 300 fl., 15 mit 250 fl., 6 mit 200 fl., nebst Amtskleidung), 23 Gefangenaufseher (250 fl.), 15 Dienersgehilfen (216 fl.).

Für Schlesien, mit einem Flächeninhalt von 89 Quadratmeilen und 448,513 Einwohnern, wurden 2 Gerichtshöfe 1. Instanz und folgender

Personal- und Gehaltsstand (die Diätenclasse ist dieselbe, wie in Mähren) bestimmt: 1 Landesgerichts-Präsident in Troppau (4000 fl.), 1 Kreisgerichts-Präses 2500 fl.), 8 Landesgerichtsräthe (2 mit 1800 fl., 3 mit 1600 fl., 3 mit 1400 fl.), 7 Kreisgerichtsräthe (3 mit 1400 fl., 4 mit 1200 fl.), 5 Rathssecretäre (2 mit 900 fl., 3 mit 800 fl.), 11 Gerichtsadjuncten (3 mit 700 fl., 4 mit 600 fl., 4 mit 500 fl.), 2 Direktoren der Hilfsämter (1 mit 1000 fl., 1 mit 800 fl.), 2 Adjuncten (1 mit 700 fl., 1 mit 600 fl.), 14 Officiale (7 mit 600 fl., 7 mit 500 fl.), 8 Accessisten (4 mit 400 fl., 4 mit 350 fl.), 2 Kerkermeister (1 mit 400 fl., 1 mit 350 fl.), 9 Amtsdiener (2 mit 300 fl., 3 mit 250 fl., 4 mit 200 fl.), 6 Gefangenaufseher (250 fl.), 4 Dienersgehilfen (216 fl.).

Dieser Personalstand war systemmäßig auf die Gerichtshöfe erster Instanz in folgender Weise vertheilt.

Amtssitz des Gerichtshofes erster Instanz	Flächenmaß in Quadr.-meilen des demselben zugewiesenen Gerichtssprengels	Einwohnerzahl	Angahl der hiezu geh. (gemischten) Bezirksämtern	Präses	Systemisirter Personalstand: D.-P.-G.-Räthe	P.-G.-Räthe	Kreisgerichtsräthe	Rathssecretäre	Secret.-Adjuncten	Direct. d. Hilfsämt.	Adjuncten	Officiale	Accessisten	Kerkermeister	Amtsdiener	Gefangenaufseher	Dienersgehilfen
Brünn (Landesgericht)	82·6	440.721	16	1	1	16	—	6	15	1	3	17	8	1	11	7	4
Hradisch (Kreisgericht)	64·9	296.633	11	1	–	—	6	2	4	1	1	5	4	1	4	2	2
Iglau „	54·2	224.443	7	1	—	1	6	2	5	1	1	6	4	1	5	3	2
Neutitschein „	55·4	269.142	12	1	—	—	6	2	4	1	1	5	3	1	4	2	2
Olmütz „	75.5	423.631	16	1	—	1	9	3	6	1	2	9	5	1	7	6	3
Znaim „	53·3	196.939	8	1	—	—	6	2	5	1	1	5	3	1	5	3	2
Summe in Mähren .	386·2	1,851.509	70	6	1	18	33	17	39	6	9	47	27	6	36	23	15
Troppau (Landesger.)	49·6	268.456	13	1	—	8	—	3	6	1	1	8	4	1	5	3	2
Teschen (Kreisgericht)	39·5	180.057	7	1	—	—	7	2	5	1	1	6	4	1	4	3	2
Summe in Schlesien.	89·0	448.513	20	2	—	8	7	5	11	2	2	14	8	2	9	6	4
Gesammtsumme für Mähren u. Schlesien	475·2	2,300.022	90	8	1	26	40	22	50	8	11	61	35	8	45	29	19

Die Einrichtung der Verwaltung, wie sie hier geschildert wurde, hatte auch jetzt noch keinen festen Bestand; denn es traten im Verlaufe weniger Jahre noch mannigfache Aenderungen ein, worauf insbesondere das neue Gemeindegesetz vom 21. April 1859 R. G. S. 95—168, beziehungsweise die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens vom 5. März 1862 R. G. 36—41, das a. h. Diplom vom 20. Okt. 1860 und die neue Reichsverfassung vom 26. Febr. 1861 und Landesordnungen (S. S. 551) Einfluß nahmen (S. Brachelli's Vorträge vom Jänner 1867

über den österr. Staatsorganismus d. i. die Verfassung und Verwaltung, in den statistisch-administrativen Vorträgen, Wien 1867, S. 111 bis 144; Organismus der Staatsverwaltung 1863 im statist. Jahrbuche f. 1863 S. 42—105; Palingenesis, Denkschrift für Verwaltungsreformen in Oesterreich, Leipzig 1860).

Wir wollen nur kurze Andeutungen geben.

Was zunächst die oberste Centralleitung betrifft, so wurden die Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht aufgehoben und statt derselben ein Staats-Ministerium für die deutsch-slavisch-italienischen Länder errichtet. An Stelle des Armee-Obercommando's trat ein Kriegsministerium. Für Ungarn wurde wieder eine besondere Hofkanzlei, jedoch mit verändertem Wirkungskreise gegen die früher bestandene, ins Leben gerufen, für Kroatien und Slavonien eine oberste Centralstelle als Hof-Dicasterium, welche 1862 den Titel einer Hofkanzlei erhielt, constituirt, für Siebenbürgen wieder die ehemalige Hofkanzlei, jedoch auch mit etwas veränderten Ressortverhältnissen, reaktivirt. Die a. h. Entschl. vom 21. Aug. und 12. Sept. 1859 R. G. S. 550 hatte das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten aufgelöst, jene vom 10. April 1861 R. G. S. 393 begründete neu ein Ministerium für Handel und Volkswirthschaft. Im J. 1862 wurde ein Marine-Ministerium errichtet, 1865 aber wieder aufgehoben und sein Ressort dem Handels- und Kriegsministerium zugewiesen, endlich im Sept. 1856 abermals ein Armee-Obercommando, jedoch neben dem Kriegsministerium, geschaffen, und durch die kais. Verord. vom 21. Nov. 1866 an Stelle der obersten Rechnungs-Controlsbehörde ein oberster Rechnungshof gesetzt.

Es gab daher im J. 1867 zwölf oberste Central-Stellen, alle mit dem Sitze in Wien, a) welche dem ganzen Reiche gemeinsam waren: 1. das Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeußern, 2. Polizei-, 3. Finanz-, 4. Kriegs-Ministerium, 5. Armee-Obercommando, 6. der oberste Rechnungshof, b) zum Theile für das ganze Reich, zum Theile nur für die im engeren Reichsrathe vertretenen Länder: 7. das Ministerium für Handel und Volkswirthschaft, c) nur für die im engeren Reichsrathe vertretenen Länder: 8. das Staats- und 9. das Justiz-Ministerium, endlich für die Länder der ungar. Krone: 10. die k. ungarische, 11. k. kroatisch-slavonische und 12. k. siebenbürgische Hofkanzlei.

Hinsichtlich der Verwaltung der Länder wollen wir, mit besonderer Beziehung auf Mähren und Schlesien, Folgendes bemerken.

Die kais. Verordnung vom 13. Sept. 1858 R. G. 510 organisirte die Bergbehörden; nach dem Fzstdte. 16. Jänner 1859 R. G. 49 begann die von Brünn nach Olmütz versetzte Berghauptmannschaft am 1. April 1859 ihre Wirksamkeit und wurde das Bergcommissariat in Troppau aufgehoben; das Gesetz vom 21. Juli 1871, welches die Handhabung des Berggesetzes und die Pflege des Bergbaues ausschließlich in die Hände fachmännisch gebildeter Organe legte, reorganisirte die Bergbehörden (Berghauptmannschaften)

in Prag, Wien, Krakau und Klagenfurt, Revierbeamte in Brünn, Olmütz u. a. S. den Bericht des Ackerbauminist. 1869—74, Wien 1874, 1. Theil, S. 289—307 (Bergschule in Mähr.-Ostrau vom Okt. 1874 an), 2. Theil 238—241).

Die a. h. Entschl. vom 4. Juni 1860 R. G. S. 264 (Mstdt. 31. Okt. eb. 389) verfügte die Auflösung der Kreisbehörden in Mähren, der Landesregierung und Landesbaudirektion in Schlesien und die administrative Unterstellung dieses Landes unter die mähr. Statthalterei mit Bestellung eines Amtschefs mit dem Titel eines Landeshauptmanns als Organ der m.-schl. Statthalterei; die a. h. Entschl. vom 22. Juli 1860 R. G. 308 (Mstdt. 31. Okt. eb. 394) die Auflassung der Steuerdirektion in Troppau und die Einsetzung von Steuercommissionen in Mähren statt der Kreisbehörden; die a. h. Entschl. vom 9. Dez. 1860 mähr. L.-Ges. S. 35 die Aufhebung der Polizeidirektion in Troppau und des Polizeicommissariates in Bielitz und die Errichtung eines solchen in Troppau, die a. h. Entschl. vom 25. März 1863 die definitive Auflösung desselben in Olmütz; das Fzstdt. vom 8. April 1860 R. G. S. 185 die Aufhebung der Finanzbezirksdirektion in Teschen; jenes vom 14. Dez. 1860 R. G. 498 die Auflassung der Finanzprokuraturs-Abtheilung in Troppau; jenes vom 2. Nov. 1861 R. G. 491 die Wiedererrichtung der Steuerdirektion in Schlesien; die a. h. Entschl. vom 14. Okt. 1863 (Fzstdt. 7. Juni 1864) R. G. 227 die Errichtung einer Finanzdirektion in Troppau als Finanz-Landesbehörde und eines Haupt-Steueramtes für Schlesien, mit Trennung Schlesiens von Mähren und Aufhebung der Steuerdirektion, der Steuer-Landescommission und der Finanzbezirksdirektion in Troppau; die Wirksamkeit der letzten überging an die Amtsdirektoren in Troppau und Oderberg, an den Finanzinspektor (so geheißen statt Grenz-Inspector) in Zuckmantel und den neu bestellten Finanzinspektor, zugleich Amtsdirektor in Teschen.

Die a. h. Entschl. vom 6. Okt., Mstdt. 8. Dez. 1860 R. G. 481—95 sprach die Grundsätze für die Organisirung des Staatsbaudienstes; die a. h. Entschl. vom 21. Okt. 1860 R. G. 379 die Reorganisirung der Postdirektionen, jene vom 18. Sept. 1863 eb. 329 den Personal- und Besoldungsstand derselben, jene vom 6. Juli 1856 eb. 536 die Reorganisirung der österr. Staats-Telegraphen-Anstalt aus; in Folge der ersten wurde die mähr. Landesbaudirektion und die ihr beigeordnete technische Rechnungs-Abtheilung mit Ende April 1862 aufgelöst und an deren Stelle ein scientifisch-technisches und ein technisch-ökonomisches Departement bei der k. k. Statthalterei in Mähren errichtet (Mstdt. 23. Jänner, Verord. der Statth. 15. April 1862). Die a. h. Entschl. vom 26. Juni 1864, Fzstdt. 23. Juli 1864 Z. 35069 systemisirte den Personal- und Besoldungsstand der Staatsbaubeamten für Mähren, sowohl für die erwähnten zwei Departements als den Baubezirksdienst.

Die Reducirung und beziehungsweise Aufhebung der Waaren-Controle

(a. h. Entschl. 14. Okt. 1856, Mstdt. 28. April 1857 R. G. 320, a. h. Entschl. 22. Juli, Mstdt. 24. Dez. 1860 eb. 306, 520, Mstdt. 11. Dez. 1861 eb. 509, Fzstdt. 22. Febr. 1862 eb. 34) hatte die Aufhebung der Controls-Aemter zu Freudenthal, Grätz, Mistek, Frankstadt, Zwittau und Proßnitz (Fzstdt. 10. Okt. 1857 R. G. 554), in M.-Ostrau (do. 27. Okt. 1858 eb. 671), in Sternberg (do. 22. Jänner 1859 eb. 21), Rothwasser (do. 25. Jänner 1860 eb. 58), Leitersdorf (do. 27. Febr. 1860 eb. 92), Nieder-Lindewiese (do. 31 März 1860 eb. 182), Altstadt (do. 12. Nov. 1860 eb. 438) zur Folge.

Die a. h. Entschl. 2. Mai, Fzstdt. 30. Okt. 1858 R. G. S. 601—622 führte provisorisch besondere Einrichtungen bezüglich der Organisation der Zollämter und der Finanzwache längs der deutschen Zollvereinsgrenze ein; das Fzstdt. 1. Juni 1860 R. G. S. 263 verfügte Aenderungen in der Aufstellung der Grenzinspektoren und ihres Amtsumfanges im Grenzbande von Mähren und Schlesien; jenes vom 28. Mai 1859 R. G. S. 250 erhob das Hauptzollamt 2. Klasse im oberberger Eisenbahnhofe zum Hauptzollamt 1. Klasse; jenes vom 14. Mai 1858 R. G. S. 345 benannte die Hauptzollämter in Znaim und Teschen als Sammlungskassen und Hauptzollämter 2. Klasse, das spätere vom 29. März 1860 R. G. S. 182 hob aber die Bezirks- und Sammelkassen in Teschen wieder auf und stellte den Titel Hauptzollamt 2. Klasse wieder her; jenes vom 26. März 1862 m. L. G. S. 41 trennte die brünner Finanzbezirkskasse vom Hauptzollamte und vereinigte sie mit der Landeshauptkasse.

Das Landmünz-Probir-, Gold- und Silbereinlösungs- und Filial-Punzirungsamt in Brünn nahm vom 1. Jänner 1867 den Namen Punzirungsamt, der Vorstand dieses letzteren jenen eines „Wardein" an (Fzstdte. 25. Dez. 1866 J. 57, 155 und 39609), dieses wurde aber schon mit Ende Mai 1868 aufgehoben und nur eine Punzirungsstätte in Verbindung mit dem Hauptzollamte in Brünn belassen, welche, wie die dem brünner Amte bisher unterstandenen Punzirungsstätten Iglau, Olmütz, Freudenthal, Troppau und Teschen, dem Hauptpuncirungsamte in Wien untergeordnet wurden (Fzstdt. 2. Mai 1868).

Die größten Aenderungen gingen in Folge der durch das Februar-Patent von 1861 und die Dezemberverfassung von 1867 begründeten neuen constitutionellen Aenderung in der politischen und Justiz-Verwaltung, so wie in der Theilnahme an der ersteren in den nach der Landesordnung den Landtagen und dem als verwaltendes und ausführendes Organ bestellten Landes-Ausschuße zustehenden Landes-Angelegenheiten vor sich. Da wir die letzteren bereits anderwärts (in den Desiderien der mähr. Stände von 1790 und ihre Folgen, Brünn 1864 (aus dem 14. B. Sekt.-Schr.), S. 236—59) besprochen haben, wollen wir kurz nur noch von den anderen handeln.

Der politischen Verwaltung waren durch die Aufhebung des Unterthansverbandes, die autonome Gemeinde-, die neue Schulverfassung, die neue Einrichtung der Finanzverwaltung, die neue Gewerbeordnung (Pt. vom 20. Dez. 1859 R. G. S. 619—50), die mehrere Gleichstellung der bürgerlichen

Rechte ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntniß u. a. viele Geschäfte entfallen und in Folge der neuen Landesordnung von 1861 kamen in Mähren auch der mähr. Grundentlastungsfond (1861), der mähr. Landesfond (1861), die m.-schl. Gebär- und Findelanstalt (die Hauptanstalt in Brünn und Filialanstalt in Olmütz), die m.-schl. Irren- und die allgemeine öffentliche Krankenanstalt in Brünn, die Krankenanstalt in Olmütz, der m.-schl. Zwangsarbeitshausfond und die m.-schl. Zwangsarbeitsanstalt in Brünn (alle 1862), endlich (1863) die weibliche Correktionsanstalt in Walachisch-Meseritsch, welche wieder mit der ersteren vereinigt wurde, in den Wirkungskreis der mähr. Landesvertretung und resp. die Verwaltung des mähr. Landesausschußes. (S. die Desiderien S. 253 ff.) Die Bestimmungen der neuen Landesordnung, die Uebergabe der genannten Fonde und Anstalten und die später erlassenen Gesetze, wie die mähr. Gemeindeordnung vom 15. März 1864 (mähr. Landesgesetzblatt S. 3), die Gesetze über die Kosten der Herstellung und Erhaltung der kath. Kirchen- und Pfründengebäude ꝛc. vom 2. April 1864 (eb. S. 47), über das Schulpatronat und die Kostenbestreitung für die Localitäten der Volksschulen vom 2. April 1864 (eb. 52), betreffend die Contributionsfonde vom 15. August 1864 (eb. 87) und die aus den Centributionsfonden gebildeten Vorschußkassen vom 15. August 1864 (eb. 92)*), die Statute für die autonom gewordenen Städte, die neuen Schul-, Militärbequartierungs-, Schub-, Straßen- u. a. Gesetze schufen der Landesvertretung und resp. dem Landes-Ausschuße einen Wirkungskreis, wie derselbe mit jenem der alten Stände in keinen Vergleich gezogen werden kann. In gleichem Maße schmälerte sich jener der politischen Landesbehörde, welcher im Zuwachse neuer Geschäfte aus dem Entstehen neuer Verhältnisse und Gesetze, wie z. B. dem zu immer größerer Ausdehnung gelangten Vereins- und Associationswesen (S. das Notizenblatt 1875 Nr. 12), den Gemeinde-, Landtags- und Reichswahlen u. a. keinen Ersatz fand. Eine noch weit größere Landes-Autonomie erwuchs aber aus der neuen Verfassung (brünner Zeitung 1868 Nr. 166, 202).

Nachdem Ungarn ein eigenes Ministerium erhalten hatte, der Ausgleich zu Stande gekommen, die Zweitheilung der Monarchie begründet, ein gemeinschaftliches Ministerium bestellt worden war (S. S. 552) brachten die wesentlich geänderte österr. Reichsverfassung vom 21. Dez. 1867 und die sonst erlassenen neuen Staatsgrundgesetze, wie eine Umgestaltung des ganzen öffentlichen Lebens im constitutionellen Sinne, so insbesondere auch der politischen und Justizverwaltung, in der westlichen Reichshälfte. Nach der Reichsverfassung gehörten nun vor das Forum des, aus einem Herren- und einem aus indirekten Wahlen hervorgehenden Abgeordneten-Hause zusammengesetzten, Reichsrathes: Staatsverträge, Rekrutenbewilligung, der Staatshaushalt, Steuerbewilligung, Geld- und Communicationswesen,

*) Ende 1870 bestanden in Mähren schon 493 mit 11,579.975 fl. Vermögen (brünner Zeitung 1873 Nr. 266–7, 1874 Nr. 7).

Bank- und Gewerbe-Gesetzgebung, die Gesetzgebung über Medicinalwesen, Heimatsrecht, confessionelle Verhältnisse, Vereinsrecht, Presse; die Feststellung der Grundsätze des Volksschul- und Gymnasialunterrichtes, Gesetzgebung über die Universitäten; die Gesetzgebung über Straf-, Civil-, Handels-, Wechsel-, See-, Berg- und Lehenrecht, über die Organisation der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, über Durchführung der Staatsgrundgesetze, über die Gegenstände, welche sich auf die Verhältnisse einzelner Kronländer zu einander beziehen, über die Behandlung der (mit Ungarn) gemeinsamen Angelegenheiten.

Als solche wurden die auswärtigen Angelegenheiten (diplomatische und commercielle Vertretung, internationale Verträge), Armee und Marine und das Finanzwesen bezüglich dieser gemeinsamen Ausgaben erklärt; über diese gemeinsamen Angelegenheiten berathen und beschließen nach dem Gesetze vom 21. Dez. 1867 Delegationen von je 60 Mitgliedern, welche vom österr. Reichsrathe und ungar. Reichstage aus ihrer Mitte (nach den einzelnen Ländern bei dem ersten, aus dem Plenum bei dem andern) entsendet werden.

Nachdem Gesetze über Ministerverantwortlichkeit (25. Juli 1867), über Vereins- und Versammlungsrecht (15. Nov. 1867) erflossen waren, wurden am 21. Dez. 1867, nebst den Gesetzen über die Verfassung und über die gemeinsamen Angelegenheiten, noch vier andere neue Staatsgrundgesetze für die westliche Reichshälfte sanktionirt: 1. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (die sogenannten Grundrechte: Gleichheit vor dem Gesetze, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre, Gleichberechtigung aller Volksstämme), 2. über die richterliche Gewalt (alle Gerichtsbarkeit im Staate wird im Namen des Kaisers ausgeübt, die Urtheile und Erkenntnisse werden in seinem Namen ausgefertigt, die Richter vom Kaiser definitiv und auf Lebensdauer ernannt), 3. über die Vollzugsgewalt (jeder Beamte hat unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze zu beschwören), 4. über die Errichtung eines (nach dem Gesetze vom 18. April 1869 am 21. Juni in Wirksamkeit getretenen) Reichsgerichtes (zur Entscheidung über alle Conflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden, oder zwischen Privatpersonen und Regierung, über alle Klagen von Staatsbürgern wegen Verletzung ihrer politischen Rechte, wie überhaupt in allen streitigen Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes. Gesetz vom 18. April 1869). Die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes (zum Schutze gegenüber dem Verordnungsrechte) wurde in Aussicht genommen und kam auch später (1875) zu Stande.

Wie die neue österr. Verfassung (S. über die Bedeutung und den hohen Werth derselben und deren weiteren Ausbau die Abhandlungen in der brünner Zeitung 1868 Nr. 5 – 11) der Volksvertretung die Einsicht und Entschließung über das Staats-, wie Volksrecht im Sinne eines vollen verantwortlichen, parlamentanischen Regiments vollkommen anheimgestellt, gewähren die anderen Staatsgrundgesetze dem Staatsbürger eine Reihe wichtiger Grundrechte: die Freiheit der Person, des Eigenthums, des Glaubens, der Wissenschaft, der Presse, des Versammlungs- und Vereinsrechtes, der Unabhängigkeit der

Gerichte (Gesetz 21. Mai 1868 R. G. Nr. 46, brünner Zeitung Nr. 120 über die Disciplinarbehandlung und Versetzung richt. Beamten), der Befugnisse der Geschwornengerichte über alle politischen und Preßvergehen.

Zur Durch- und Ausführung der neuen Verfassung wurde das am 30. Dez. 1867 neu ernannte sogenannte Bürgerministerium berufen, bestehend aus dem Fürsten Carlos Auersperg, als Präsidenten, Grafen Taaffe, dessen Stellvertreter und Minister für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit (a. h. Entschl. 10. Jänner 1868, am 15. Februar 1870 wurden aber die Polizeiagenden wieder dem Ministerium des Innern zugetheilt), Plener für Handel, Hasner für Cultus und Unterricht, Graf Potocki für Ackerbau (nach a. h. Entschließung 11. Jänner 1868 für Landescultur und Bergwesen), der Mährer Giskra († 1. Juni 1879. Wurzbach V. 199, XI. 415, XXVIII. 349, Brockhaus Lex. 11. A. VII. 86, Suppl. I. 804, Rogge Gesch. Oesterr. III. 78 ff., 236, 288, 516, 522, Presse 1875 Nr. 82, 1879 Nr. 151, 152, freie Presse vom 3. und 6. Juni 1879) des Innern, Herbst der Justiz, Brestl der Finanzen und Berger (auch ein Mährer, † 1870) ohne Portefeuille. Den geänderten Verhältnissen entsprechend übergingen nach der a. h. Entschl. vom 15. Jänner 1868 die Gestionen des Armeeobercommando's an das (verantwortliche) Reichskriegsministerium, während der Armeecommandant (Erzherzog Albrecht) künftig die Armee zu inspiciren und ihre kriegstüchtige Ausbildung zu überwachen hat (S. brünner Zeitung Nr. 20, 25). Das Gesetz vom 12. Juni 1868 hob den Staatsrath auf.

Der Umbildung der Verfassung angemessen folgte jene der Verwaltung.

Bei der neuen Organisirung der politischen und Justizverwaltung gelangte der bei Aufhebung der Verfassung von 1849 fallen gelassene Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung auch in den unteren Sphären wieder zur Geltung. Bei Besetzung der Aemter beabsichtigte man, die liberalen Ideen des parlamentarischen Ministeriums zu verwirklichen, die Staatsgrundgesetze zu verlebendigen und ihnen in allen Kreisen des öffentlichen Lebens Eingang zu verschaffen. (S. auch die Grundsätze des Ministers des Innern in seinem Circularschreiben vom 1. September 1868 in der brünner Zeitung 202.)

Nach dem Gesetze vom 19. Mai 1868 R. G. Nr. 44, brünner Zeitung Nr. 119, ist die politische Verwaltung in allen Zweigen von der Rechtspflege getrennt zu führen, stehen an der Spitze der ersten in den Königreichen und Ländern die verantwortlichen Landeschefs, in den kleineren die Landespräsidenten, in den anderen Statthalter, welche den Landesfürsten bei feierlichen Gelegenheiten repräsentiren, die kais. Regierung der Landesvertretung gegenüber vertreten und die politischen Landesbehörden (Statthaltereien, Landesregierungen) leiten. In den Bereich der politischen Verwaltung gehören zunächst alle im Lande vorkommenden Geschäfte, welche in oberster Linie in dem Wirkungskreise der Ministerien des Innern, des Cultus und Unterrichts, der Landesvertheidigung und öffentl. Sicherheit,

dann des Ackerbaues gelegen sind; besondere Vorschriften bestimmen die Einflußnahme des Landeschefs auf Angelegenheiten, welche zum Wirkungskreise der Ministerien der Finanzen und des Handels gehören. Unter der Leitung des Landeschefs werden die Angelegenheiten der polit. Verwaltung von den politischen Landesbehörden, dann von landesfürstlichen polit. Bezirksbehörden, den Bezirkshauptmannschaften, und den Communalämtern der mit eigenen Statuten versehenen Gemeinden besorgt.

Die Länderchefs, Statthalterei- und Regierungsräthe ernennt der Kaiser, die Bezirkshauptleute der Minister des Innern, die übrigen Dienstplätze besetzt der Landeschef. Die Einrichtung des zum Wirkungskreise der polit. Behörden gehörigen öffentl. Sanitäts- (1880 gab es in Mähren 9 vom Staate besoldete Bezirksärzte), dann des Bau- und Controldienstes wird nach den für diese Dienstzweige bestehenden besonderen Vorschriften geregelt. Die Einrichtungen, welche zur sachkundigen Besorgung von Unterrichts- und Forst-Angelegenheiten, dann bezüglich der Grundentlastungs- und Servituts-verhandlungen bestanden, blieben unberührt. Die Besoldungen der Beamten und Diener stiegen von 250 bis 6000 und 8000 fl. (Statth.), 4000 fl. (Landespräs. und Statth. Räthe 1. Kl.), 2700 und 2200 fl. (Statt. R. 2. Kl.), 2000 und 1800 fl. (Bezirkshptl.) u. s. w., nebst bestimmten Nebengenüssen nur für gewisse Kathegorien (Wohnung, Funktions- und Lokalzulage, Amtskleidung). Die Baudirektionen und Provinzial-Staatsbuchhaltungen waren eingegangen, statt derselben bestanden bei den polit. Landesbehörden technische Baudepartements, bei den polit. und Finanz-Landesbehörden Rechnungsdepartements (S. S. 368); die ersten hatten auch einen k. k. Landes-Sanitätsrath an der Seite.

In Durchführung des Gesetzes vom 19. Mai 1868 genehmigte die a. h. Entschl. vom 8., Mstverord. vom 10. Juli 1868, R. G. Nr. 101, die Eintheilung der Königreiche und Länder der westlichen Reichshälfte in politische Amtsbezirke, so wie die Aktivirung der polit. Landesbehörden und Bezirkshauptmannschaften vom 31. Aug. 1868 angefangen.

Mähren erhielt eine Statthalterei, Schlesien eine Landesregierung, das erste Land 30 Bezirkshauptmannschaften, durchschnittlich mit 60,417 Einwohner und 12·2 Quadratmeilen, das andere 7 Bezirkshauptmannschaften, durchschnittlich mit 64,544 Einwohnern und 12·6 Quadratmeilen auf eine Bezirkshauptmannschaft.

Bezirkshauptmannschaften in Mähren (brün. Ztg. 1868 Nr. 164, 165):

Post-Nr.	mit dem Amtssitze in	für die dermaligen Bezirke	Bevölkerungszahl Einzeln	Bevölkerungszahl Zusammen	Flächeninhalt in Quadratmeilen Einzeln	Flächeninhalt in Quadratmeilen Zusammen
		Schönberg . . .	32930		4·98	
1	Schönberg	Altstadt . . .	14074	62041	4·69	13·71
		Wiesenberg . . .	15010		4·04	
		Hohenstadt . . .	28486		4·70	
2	Hohenstadt	Schildberg . . .	20187	75213	2·50	19·90
		Müglitz . . .	26540		3·70	

Post-Nr.	mit dem Amtssitze in	für die dermaligen Bezirke	Bevölkerungszahl Einzeln	Bevölkerungszahl Zusammen	Flächeninhalt in Quadratmeilen Einzeln	Flächeninhalt in Quadratmeilen Zusammen
3	Littau	Littau	20588	76196	3·54	11·89
		Mährisch-Neustadt	30923		4·96	
		Konitz	24685		3·39	
4	Sternberg	Sternberg	29880	58033	5·44	13·10
		Hof	12828		3·01	
		Liebau	15325		4·65	
5	Römerstadt	Römerstadt	—	28535	—	6·37
6	Olmütz	Olmütz (Umgebung)	—	43946	—	8·51
7	Proßnitz	Proßnitz	31720	51162	3·35	8·07
		Plumenau	19442		4·54	
8	Weißkirchen	Weißkirchen	30585	52147	6·51	10·15
		Leipnik	21562		3·64	
9	Neutitschein	Neutitschein	27352	60241	3·75	8·13
		Fulnek	15263		2·00	
		Freiberg	17636		2·38	
10	Mistek	Mistek	24372	52575	4·60	9·82
		Mährisch-Ostrau	11065		1·94	
		Frankstadt	17138		3·28	
11	Wallachisch-Meseritsch	Wall.-Meseritsch	20096	68734	5·70	17·19
		Roznau	21552		3·65	
		Wsetin	27086		7·84	
12	Ung.-Brod	Ung.-Brod	34201	60945	9·41	17·20
		Klobauk	26744		7·79	
13	Hradisch	Hradisch (Umgeb.)	29140	79276	5·23	14·80
		Ung.-Ostra	26404		5·02	
		Napagedl	23732		4·55	
14	Holleschau	Holleschau	24775	64794	4·66	14·70
		Bistritz	19993		4·96	
		Wisowitz	20026		5·08	
15	Kremsier	Kremsier	25355	94754	3·98	15·70
		Prerau	20884		3·15	
		Zdaunek	22767		4·11	
		Kojetein	25748		4·46	
16	Wischau	Wischau	32820	76509	6·65	14·87
		Butschowitz	17503		3·61	
		Austerlitz	26186		4·61	
17	Gaya	Gaya	27387	40474	5·54	8·22
		Steinitz	13087		2·68	

Post-Nr.	mit dem Amtssitze in	für die dermaligen Bezirke	Bevölkerungszahl Einzeln	Bevölkerungszahl Zusammen	Flächeninhalt in Quadratmeilen Einzeln	Flächeninhalt in Quadratmeilen Zusammen
18	Göding	Göding	17529	59434	4·67	13·93
		Lundenburg . .	19771		4·32	
		Straßnitz . . .	22134		4·94	
19	Auspitz	Auspitz	21354	64043	4·01	12·98
		Klobauk	11476		2·54	
		Seelowitz . . .	31213		6·43	
20	Nikolsburg	Nikolsburg . . .	—	34074	—	5·98
21	Kromau	Kromau	25623	41721	6·52	11·77
		Hrottowitz . . .	16098		5·25	
22	Znaim	Znaim (Umgebung)	36941	91443	9·19	25·50
		Budwitz . . .	24713		6·72	
		Frain	11369		4·47	
		Joslowitz . . .	18420		5·12	
23	Datschitz	Datschitz . . .	22367	67751	6·03	19·43
		Jamnitz . . .	16557		5·17	
		Teltsch	28827		8·23	
24	Iglau	Iglau (Umgebung)	—	33325	—	8·33
25	Trebitsch	Trebitsch . . .	30751	44984	7·87	12·64
		Namiest . . .	14233		4·97	
26	Gr.-Meseritsch	Groß-Meseritsch .	—	35606	—	9·52
27	Neustadtl	Neustadtl . . .	23776	61483	5·01	13·93
		Saar	15607		3·81	
		Bystritz	22100		5·11	
28	M.-Trübau	Mähr.-Trübau .	25635	66602	4·92	11·61
		Zwittau . . .	17582		2·68	
		Gewitsch . . .	23385		4·01	
29	Boskowitz	Boskowitz . . .	24889	73359	4·64	14·84
		Kunstadt . . .	22486		4·80	
		Blansko . . .	25984		5·40	
30	Brünn	Brünn (Umgeb.) .	43539	93158	8·68	20·54
		Tischnowitz . . .	29474		7·24	
		Eibenschitz . . .	20145		4·62	
		Zusammen . .	—	1812531	—	384·33

In Schlesien traten die 1849 errichteten 7 Bezirkshauptmannschaften zu Bielitz, Freiwaldau, Freudenthal, Friedek, Jägerndorf, Teschen und Troppau (S. S. 559) wieder ins Leben, jedoch mit Aenderungen in der Bezirkseintheilung.

Vergleichen wir die neue mit der früheren Eintheilung vom 4. August 1849 (S. S. 558), hieß es in der br. Ztg. 1868 Nr. 186, so zerfiel nach dieser Mähren in 2 Kreise, 25 Bezirkshauptmannschaften und 76 Bezirksgerichts-Sprengel. Schlesien bildete 1 Kreis, 7 Bezirkshauptmannschaften und 22 Gerichtsbezirke. Kreis-Präsidenten, Bezirkshauptmänner und Bezirksrichter standen an der Spitze der Leitung. Im Jahre 1854 wurde diese Organisation abgeschafft. Die Bezirkshauptmannschaften hörten auf, die Justiz und Administration erster Instanz waren in den „gemischten" Bezirksämtern vereinigt, deren beinahe so viel waren, als früher Bezirksgerichte. Für die höhere politische und Justizverwaltung zerfiel Mähren in 6 Kreise, dann in eben so viel Kreisämter und Kreisgerichts-Sprengel. Erstere wurden im Jahre 1860, als die Verwaltung hemmend, aufgelassen und die 76 Bezirke unmittelbar der Statthalterei untergeordnet. Die mit Ministerial-Erlaß vom 10. Juli 1868 wieder adoptirte Organisation des Jahres 1849 hat aber doch dermal einige wesentliche Aenderungen erlitten. Anstatt der 25 früheren Bezirkshauptmannschaften sind jetzt 30 eingesetzt, in Schlesien blieb es bei den früheren 7 Bezirkshauptmannschaften. Die 5 neuen Amtsbezirke sind Proßnitz, Trebitsch, Gr.-Meseritsch, Göding und Römerstadt; in Schlesien wurde bloß der Sitz der friedeker Bezirkshauptmannschaft nach Freistadt verlegt. Die alte politische Eintheilung in Bezirkshauptmannschaften kam aber in der Zeit der Kreisämter keineswegs ganz außer Wirksamkeit, weil sie bei den Wahlen zum Landtage bisher noch immer zu Grunde gelegt wurde und die alten Bezirkshauptmannschaften noch immer bisher die Wahlbezirke bildeten. Dermal dürfte eine Aenderung dieser Wahlbezirke nur in jenen Theilen nöthig werden, welche einer anderen Bezirkshauptmannschaft als im Jahre 1850 zugewiesen sind, oder wo die Differenz der Bevölkerungszahl auszugleichen sein wird. Letztere schwankt bei den mähr. Bezirkshauptmannschaften zwischen 94,000 und 28,000, in Schlesien zwischen 92,000 und 33,000 Einwohner. Ueber 80,000 Bewohner haben in Mähren 3 (Kremsier, Brünn, Znaim), in Schlesien 2 Bezirke (Teschen, Troppau). Die kleinsten Bezirke in Mähren sind Römerstadt (28,000), Iglau (33,000) und Nikolsburg (34,000); in Schlesien Freistadt (33,000) und Freudenthal (38,000). Abänderungen in der Zuweisung der Gerichtsbezirke, wodurch auch die oberwähnten Wahlbezirke berührt werden, sind einige erfolgt. Der Gerichtsbezirk Lundenburg wurde zu der Hauptmannschaft Göding, die Bezirke Prerau und Kojetein zur kremsierer, der Bezirk Liebau zur sternberger, Bistřitz a. H. zur holleschauer, Jamnitz zur datschitzer und Namiest zur neuen trebitscher Bezirkshauptmannchaft geschlagen. In Schlesien wurden die mährisch sprechenden Bezirke Friedek und Oberberg zu den meist polnischen Bezirkshauptmannschaften Teschen und Freistadt geschlagen. Beide diese Bezirke gehörten bis zum Jahre 1854 zu der damaligen Bezirkshauptmannschaft Friedek.

Da die Wirksamkeit der neuen polit. Behörden am 31. August 1868 begann, stellten die nach dem Gesetze vom 19. Jänner 1853 R. G. Nr. 10 eingesetzten Landescommissionen für die Personal-Angelegenheiten der

gemischten Bezirksämter ihre Funktionen mit dem 30. August 1868 ein (Mstverordn. 6. Aug. 1868 R. G. Nr. 116).

Bei dieser neuen Organisirung blieb Adolf Freiherr von Poche Statthalter von Mähren, wurde der mähr. Landtagsabgeordnete Johann Ritter von Chlumecky (welcher in der belcredi'schen Verwaltung vorgezogen hatte, seine Stelle als Staatsanwaltschafts-Subsfitut aufzugeben, als seine politische Haltung zu wechseln) erster Statthaltereirath, der schles. Landespräsident August Ritter von Merkl in Gnaden enthoben und an seine Stelle (der 1866 in zeitlichen Ruhestand versetzte frühere Landeschef) Hermann Freiherr von Pillersdorf ernannt (a. h. Entschl. 24. Juli 1868), trat in Mähren und Schlesien bei der Ernennung zu den Stellen der polit. Landesbehörden und Bezirkshauptmannschaften (brünner Zeitung 1868 Nr. 177—182, 190, 193) ein, auf die Befestigung der neuen Verhältnisse beabsichtigter, großer Beamtenwechsel ein.

Gemeinden mit eigenen Statuten waren ursprünglich in Mähren nur die Hauptstädte Brünn (Gemeindeordnung vom 6. Juli 1850) und Olmütz (1850), in Schlesien die zur Landeshauptstadt gewordene Stadt Troppau (schles. L. Verf. Patent 30. Dez. 1849 Nr. 11 R. G., Statut 20. Okt. 1850 L. G. Nr. 24) gewesen; später kamen hinzu die k. Städte Iglau (G. Stat. nach a. h. Entschl. 26. Okt. 1864), Znaim (G. Stat. 20. Jänner 1867) und Hradisch (G. St. nach a. h. Entschl. 9. Mai 1867), so wie die ehem. erzbisch. Schutzstadt Kremsier (a. h. Entschl. 18. Febr. 1870, in Wirks. getr. am 7. Dez. 1871) in Mähren, in Schlesien die Städte Bielitz (a. h. Entschl. 8. Dez. 1869, in Wirks. 26. Juni 1870) und Friedek (a. h. Entschl. 8. Dez. 1869, inWirks. 13. Juni 1870) (S. über die Gemeindegebahrung in diesen und den Städten Proßnitz, M.-Neustadt und Gaya in Mähren das Notizenblatt 1876 Nr. 6).

In Verbindung mit der politischen Organisation stand die mit der a. h. Entschl. vom 28. Juli, Fzstdt. 30. Juli 1868 Z. 24,534 angeordnete provis. Regelung des direkten Steuerdienstes 1. Instanz bei den Bezirkshauptmannschaften, mit Auflösung der Steuercommissionen, eine territoriale Aenderung in den Militär-Ergänzungsbezirken (brünner Ztg. 1868 Nr. 242), in den Bezirksbaubehörden (in Mähren nach der brün. Ztg. 1868 Nr. 249 acht Bezirksbauämter), die neue Organisirung der Handels- und Gewerbekammern (in Mähren zu Brünn und Olmütz, in Schlesien zu Troppau) zur Vertretung des Handels und der Gewerbe mit Einschluß des Bergbaues (Gesetz vom 29. Juni 1868 Nr. 85, brünner Ztg Nr. 159, Wahlordnung der brünner eb. Nr. 286), welcher später die Errichtung von Gewerbegerichten (in Brünn Mstverd. 14. Dez. 1874 R. G. 1875 Nr. 1) folgte

Zum Ausbaue der neuen Verfassung gehören wesentlich die nach harten Kämpfen zu Stande gekommenen neuen Gesetze vom 25. Mai 1868 über die Ehe und Schule und das interconfessionelle Gesetz (R. G. Nr. 47, 48, 49, 80, brünner Zeitung Nr. 121, 151, 152), so wie das Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht vom 5. Dez. 1868 R. G. Nr. 151, brünne

Zeitung Nr. 284, 298). Es war zwar nicht gelungen das 1855 mit dem päpstlichen Staate geschlossene Concordat (Patent 5. Nov. 1855 R. G. Nr. 195) aufzuheben und erst, als 1870 das vaticanische Concil das Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes aufstellte, sagte sich Oesterreich formell vom Concordate los; allein das Ehegesetz hob das Gesetz vom Okt. 1856, durch welches die Ehegerichtsbarkeit nach den Bestimmungen des Concordates geordnet war, auf und setzte fest, daß bei Verweigerung des Aufgebotes und der Trauung von Seite der Geistlichkeit die politische Behörde die Eheschließung vorzunehmen habe (Noth-Civilehe). Das Schulgesetz übertrug die Leitung des Unterrichtswesens, mit Emancipirung von der Kirche, dem Staate und ließ nur die Leitung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes der betheiligten Religionsgenossenschaft. Das interconfessionelle Gesetz, nach welchem Jeder nach dem vierzehnten Jahre sich das Religionsbekenntniß frei wählen kann, regelte die Functionen des Seelsorgers und der Kirchen-Angehörigen, ihre Leistungen u. v. a. (die Lage und die neue Richtung beleuchtend ist der: Rückblick auf die Thätigkeit des Reichsrathes in der brünner Zeitung 1868 Nr. 187—196). Auf Grund der neuen Gesetze über das Unterrichtswesen vom 21. Dez. 1867 und 25. Mai 1868 R. G. Nr. 48, brünner Zeitung Nr. 121 wurden neu organisirte k. k. Landes-, Bezirks- und Ortsschulräthe eingesetzt. (S. die Verwaltung der österr. Hochschulen von 1868—1877, von Lemayer, Wien 1878 (in Mähren nur noch die selbstständige theolog. Facultät in Olmütz und die technische Hochschule in Brünn) und das österr. Volks- und Mittelschulwesen von 1867—77, von Egger, Wien 1878, über den Zustand der israel., evangel. und kathol. Volksschulen Mährens die brünner Zeitung 1868 Nr. 16, 70, 83, 110, 1874 Nr. 30—1).

Die neue Organisirung der selbstständigen Bezirksgerichte (812) erfolgte mit dem Gesetze vom 11. Juni 1868 Nr. 69, brünner Zeitung Nr. 135, 188. Nach demselben wurde dort, wo damal ein gemischtes Bezirksamt bestand, ein Bezirksgericht bestellt, welches die Gerichtsbarkeit für den Umfang des bisherigen Bezirksamtssprengels nach den bestehenden Gesetzen auszuüben hat. Wo die Orts- oder Verkehrsverhältnisse es erheischen, kann jedoch der Justizminister nach eingeholtem Gutachten des betheiligten Landtages im Verordnungswege Gemeinden oder Gutsgebiete anderen Bezirksgerichtssprengeln zuweisen, ausgedehnte Bezirksgerichtssprengel abtheilen, Bezirke vereinigen oder eine Aenderung der Amtssitze verfügen. Der Bezirksrichter erhält die nöthigen Hilfsbeamten und das erforderliche Kanzlei- und Dienerpersonal, die 8. Diätenklasse 1500 und 1300 fl. Gehalt, die Adjunkten haben die 9. Cl. und 900 und 800 fl. Gehalt, die Grundbuchsführer die 10. Cl. und 800 und 700 fl. Geh., die Kanzlisten die 11 Cl., 600 und 500 fl. Geh., die Diener 300 und 250 fl. Der Minister der Justiz ernennt die Bezirksrichter und Adjunkten, das Oberlandesgericht die übrigen Dienstplätze. Die Bezirksgerichte sind dem Präsidium des Gerichtshofes erster Instanz, in dessen Sprengel sie sich befinden, unmittelbar untergeordnet; demselben liegt auch die Aufsicht über den Gang der Justizgeschäfte bei denselben ob. Nach

Maßgabe dieser Unterordnung ist bezüglich der inneren Einrichtung und Geschäftsordnung der Bezirksgerichte das Patent vom 3. Mai 1853 R. G. Nr. 81 anzuwenden. Die Organisation der städtisch-delegirten Bezirksgerichte blieb unberührt.

In Durchführung dieses Gesetzes wurden als selbstständige Bezirksgerichte bestellt: in Mähren mit den Amtssitzen zu Auspitz, Austerlitz, Altstadt, Blansko, Boskowitz, Butschowitz, Bistritz am Hostein, Bistritz iglauer Kreises, Mähr.-Budwitz, Ung.-Brod, Datschitz, Eibenschitz, Frankstadt, Freiberg, Fulnek, Frain, Gewitsch, Gaya, Göding, Hof, Hohenstadt, Hrottowitz, Holleschau, Jamnitz, Joslowitz, Klobauk brünner Kreise, Kunstadt, Kojetein, Konitz, Klobauk hrad. Kreises, Kremsier, Mähr.-Kromau, Lundenburg, Littau, Leipnik, Liebau, Müglitz, Wall.-Meseritsch, Groß-Meseritsch, Mistek, Mähr.-Neustadt, Namiest, Nikolsburg, Neustadtl, Napagedl, Mähr.-Ostrau, Ung.-Ostra, Plumenau, Prerau, Proßnitz, Römerstadt, Roznau, Seelowitz, Steinitz, Schildberg, Schönberg, Sternberg, Saar, Straßnitz, Tischnowitz, Mähr.-Trübau, Teltsch, Trebitsch, Wischau, Wiesenberg, Weißkirchen, Wsetin, Wisowitz, Zwittau und Zdounek; in Schlesien zu Benisch, Freiwaldau, Freudenthal, Hotzenplotz, Jägerndorf, Jauernig, Königsberg, Odrau, Olbersdorf, Wagstadt, Weidenau, Wigstadtl, Würbenthal und Zuckmantel im troppauer Landesgerichtssprengel, zu Bielitz, Freistadt, Friedek, Jablunkau, Oderberg, Schwarzwasser und Skotschau im teschner Kreisgerichtssprengel (Mähren rücks. des Umfangs der Bez. Ger. nach der brünner Zeitung 1868 Nr. 82 in der mindest günstigen Lage).

Nachdem das Personal der neuen Bezirksgerichte ernannt worden war (S. die Bezirksrichter und Adjunkten in Mähren und Schlesien in der wiener Zeitung 1868 Nr. 190 und 199, brünner Zeitung Nr. 185 und 189, die Grundbuchsführer und Kanzlisten eb. Nr. 189 und 198), begannen sie ihre Amtswirksamkeit am 31. August 1868 (Mstverord. 11. August 1868 R. G. 117).*)

An die Stelle der provisorischen Advokatenordnung vom 16. Aug. 1849 R. G. Nr. 364 und der sonstigen einschlägigen Bestimmungen trat vom 1. Jänner 1869 an eine neue Advokatenordnung, welche das System der geschlossenen Zahl aufgab und die Ausübung der Advokatie nur von der Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse und der Eintragung in die Liste der Advokaten abhängig machte, später folgte die Notariatsordnung vom 25. Juli 1871 R. G. Nr. 75 (Aenderungen im Ges. v. 25. Dez. 1876 R. G. 1877 Nr. 3). Am Ende des J. 1879 gab es bereits 181 Advokaten in Mähren (in N. Oesterreich waren im J. 1879: 647, davon in Wien 536, in Böhmen 492); es kam die Frage in Verhandlung, ob die Zahl nicht wieder zu schließen wäre.

Notare zählte Mähren und Schlesien zusammen 1879: 111.

---

*) Weeber's Mähren, Brünn 1873, S. 2—4 weiset die Bezirkshauptmannschaften und Gerichtsbezirke in Mähren nach ihrer Größe und Bevölkerung nach.

Anschließend an das früher (S. 377) Gesagte gedenken wir auch noch der, mit Auflassung der Strafhäuser in Brünn und auf dem Spielberge, neu entstandenen Straf- und Correctionshäuser in Mürau für männliche und Wallachisch-Meseritsch für weibliche Sträflinge; in dem ersten befanden sich 1868: 3 Beamte, 82 Aufseher, 1,014 Sträflinge, in dem anderen 1 Beamte, 5 Aufseher, 255 Sträflinge, dort betrugen die Ausgaben 151,907, hier 36,604 fl., in den Gefängnissen der 6 Strafgerichte Mährens gab es 6 Beamte, 75 Aufseher, 911 Männer, 224 Weiber mit 121,761 fl. Ausgaben, in den 2 Schlesiens 2 Beamte, 17 Aufseher, 153 Männer, 56 Weiber mit 23,416 fl. Ausgaben (statist. Jahrbuch für 1868, Wien 1870, S. 64).

Der neue m.-schl. Wanderer für 1873 enthält S. 61—80 einen kurzen Schematismus Mährens, in welchem, nebst der Territorial-Eintheilung, das Personal namentlich angeführt wird: der politischen Behörden in Mähren, nämlich der mähr. Statthalterei, nebst jenem des Landesschulrathes, der Landescommission für Regelung der Grundsteuer und des Landessanitätsrathes, der Bezirkshauptmannschaften und der (31) Bezirksschätzungscommissionen, der Gerichtsbehörden in Mähren und Schlesien, des Oberlandesgerichtes, der Landesgerichte in Brünn, nebst dem Landtafel- und Grundbuchsamte, und Troppau, der Kreisgerichte in Hradisch, Iglau, Neutitschein, Olmütz, Teschen und Znaim, nebst den Staatsanwaltschaften, der Bezirksgerichte, wie sich dieselben in den Sprengeln dieser Landes- und Kreisgerichte befinden, der Polizeidirection in Brünn, der Finanzbehörden in Mähren nämlich der Finanzlandesdirektion, der Finanzprokuratur, der Finanzbezirksdirektionen in Brünn, Hradisch, Iglau und Olmütz, der Steueradministration in Brünn, der mähr. Landeshauptkasse, der Hauptzollämter in Brünn und Olmütz, der Tabakfabriken (damal nur in Göding, Iglau und Neutitschein), der Tabak- und Stempelmarken-Verschleiß-Magazine in Brünn und Göding, der (21) Finanzwach-Commissäre, die (30) Finanzcommissäre für den direkten Steuerdienst 1. Instanz bei den Bezirkshauptmannschaften, des Lottoamtes und der (76) Steuerämter, endlich der Gemeindevertretung der Landeshauptstadt Brünn, weiter ein Verzeichniß der m. Landesadvokaten in Mähren, nach den Wohnorten abgetheilt, der k. k. Notare, nach den Notariatssprengeln von Brünn, Olmütz und Troppau, und sämmtlicher Postämter (einschl. d. neu errichteten, nach dem Mstdte. 5. Okt. 1868 wurden 113 k. k. Postämter in Mähren neu errichtet, brünner Zeitung 1868 Nr. 263) in Mähren (402) und Schlesien (114).

Wir schließen, indem wir folgen lassen eine: Uebersicht der administrativen Territorial-Eintheilung der Markgrafschaft Mähren im J. 1873. (Mit Berücksichtigung der Ergebnisse der letzten Volkszählung vom 31. Dez. 1869):

Politische Bezirke	Gerichtsbezirke	Effektive, d. i. (einheimisch und fremd) anwesende Bevölkerung	Flächen-Inhalt in □Meilen	Zahl der Ortsgemeinden	Zahl der Catastralgemeinden
A. Städte mit eigenem Statut:					
Ldhptstdt. Brünn	— —	73,771	0·29	1	21
Hauptstdt Olmütz	— —	15,229	0·05	1	1
Stadt Hradisch	— —	3,100	0·05	1	1
Stadt Iglau	— —	20,049	0·17	1	4
Stadt Kremsier	— —	9,918	0·30	1	8
Stadt Znaim	— —	10,415	0·11	1	5
Bezirkshptmschft.:	Auspitz . . .	21,048	4·01	18	21
1. Auspitz	Klobouk . . .	12,121	2·55	13	13
	Seelowitz . .	30,886	6·17	46	45
	Summa .	64,055	12·73	77	79
2. Boskowitz	Blansko . . .	27,517	5·40	51	54
	Boskowitz . .	25,370	4·64	43	52
	Kunstadt . .	23,316	4·80	54	73
	Summa .	76,203	14·84	148	179
3. Ung.-Brod	Ung.-Brod . .	34,068	10·15	54	53
	Klobouk . . .	26,724	7·05	39	39
	Summa .	60,792	17·20	93	92
4. Brünn	Brünn . . .	55,490	8·68	76	76
	Eibenschitz . .	29,958	4·88	31	38
	Tischnowitz . .	33,022	7·74	79	98
	Summa .	118,470	21·30	186	212
5. Datschitz	Datschitz . . .	21,193	6·15	55	61
	Jamnitz . . .	14,908	5·05	43	44
	Teltsch . . .	28,152	8·04	83	88
	Summa .	64,253	19·24	181	193
6. Gaya	Gaya	29,702	5·54	38	37
	Steinitz . . .	12,356	2·68	13	15
	Summa .	42,058	8·22	51	52
7. Göding	Göding . . .	21,175	4·66	15	16
	Lundenburg .	18,725	3·77	14	11
	Straßnitz . .	21,346	4·93	22	21
	Summa .	61,246	13·36	51	48
8. Hohenstadt	Hohenstadt . .	28,609	4·70	46	43
	Müglitz . . .	25,628	3·69	36	48
	Schildberg . .	19,882	2·50	20	25
	Summa .	74,119	10·89	102	116
9. Holleschau	Bistritz . . .	20,366	4·83	46	46
	Holleschau . .	23,948	4·66	42	42
	Wisowitz . .	20,173	5·08	35	35
	Summa .	64,487	14·57	123	123

Politische Bezirke	Gerichtsbezirke	Effektive, d. i. (einheimisch und fremd) anwesende Bevölkerung	Flächen-Inhalt in □Meilen	Zahl der Ortsgemeinden	Zahl der Catastralgemeinden
10. Hradisch	Hradisch . . .	29,731	5·18	36	34
	Napagedl . .	23,568	4·55	31	29
	Ung.-Ostra . .	27,457	5·02	27	23
	Summa .	80,756	14·75	94	86
11. Iglau	Iglau . . .	33,959	8·86	42	80
12. Kremsier (S. S. 604)	Kojetein . . .	24,079	4.46	39	43
	Kremsier . . .	19,140	3·68	39	39
	Prerau . . .	23,511	3·15	40	44
	Zdaunek . . .	19,620	4·11	41	42
	Summa .	86,350	15·40	159	168
13. Kromau	Hrottowitz . .	14,182	4·98	28	41
	Kromau . . .	24,504	6·79	50	52
	Summa .	38,686	11·77	78	93
14. Littau	Konitz . . .	24,096	3·39	37	45
	Littau . . .	20,329	3·54	44	49
	Mähr.-Neustadt	26,582	4·60	38	39
	Summa .	71,007	11·53	119	132
15. G.-Meseritsch	Gr.-Meseritsch .	35,936	9·52	46	103
16. W.-Meseritsch	Wall.-Meseritsch	21,110	3·70	36	37
	Roznau . . .	23,563	5·65	14	14
	Wsetin . . .	28,226	7·84	22	22
	Summa .	72,899	17·19	72	73
17. Mistek	Frankstadt . .	18,040	3·28	10	9
	Mistek . . .	28,145	4·81	26	25
	M.-Ostrau . .	19,332	1·73	14	14
	Summa .	65,517	9·82	50	48
18. Neustadtl	Bystritz . . .	22.439	5·14	64	77
	Neustadtl . .	23,183	5·01	45	51
	Saar	14,500	3·81	26	29
	Summa .	60,122	13·96	135	157
19. Neutitschein	Freiberg . . .	18,200	2·39	20	22
	Fulnek . . .	12,640	2·11	12	17
	Neutitschein . .	32,265	4·14	32	36
	Summa .	63,105	8·64	64	75
20. Nikolsburg	Nikolsburg . .	34,229	6·89	29	27
21. Olmütz	Olmütz . . .	47,711	8·51	87	88
22. Proßnitz	Plumenau . .	18,971	4·54	31	31
	Proßnitz . . .	34,867	3·53	38	38
	Summa .	53,883	8·07	69	69
23. Römerstadt	Römerstadt . .	32,574	6·44	38	38

Politische Bezirke	Gerichtsbezirke	Effective, d. i. (einheimisch und fremd) anwesende Bevölkerung	Flächen-Inhalt in □Meilen	Zahl der Orts-gemeinden	Zahl der Catastral-gemeinden
24. Schönberg	Altstadt . . .	14,807	4·69	22	26
	Schönberg . .	40,078	5·28	37	47
	Wiesenberg . .	15,592	4·04	12	20
	Summa .	70,477	14·01	71	93
25. Sternberg	Hof	13,985	3·01	17	17
	Liebau . . .	15,897	4·65	20	24
	Sternberg . .	33,919	5·44	38	41
	Summa .	63,801	13·10	75	82
26. Trebitsch	Namiest . . .	14,432	4·97	21	45
	Trebitsch . .	31,199	7·68	50	71
	Summa .	45,631	12·65	71	116
27. M.-Trübau	Gewitsch . . .	21,445	4·01	29	42
	M.-Trübau . .	26,451	4·92	37	40
	Zwittau . . .	20,203	2·68	15	18
	Summa .	68,099	11·61	81	100
28. Weißkirchen	Leipnik . . .	20,288	3·80	30	36
	Weißkirchen . .	31,378	6·48	50	55
	Summa .	51,666	10·28	80	91
29. Wischau	Austerlitz . .	25,575	4·61	38	38
	Butschowitz . .	16,756	3·61	32	32
	Wischau . . .	33,070	6·65	47	46
	Summa .	75,401	14·87	117	116
30. Znaim	Budwitz . . .	22,512	6·72	45	57
	Frain . . .	10,743	4·47	25	26
	Joslowitz . .	19,013	4·74	17	23
	Znaim . . .	35,700	9·07	68	68
	Summa .	87,968	25·00	155	174

Summarische Uebersicht der plitischen Bezirke.

Politischer Bezirk	Zahl der Gerichtsbezirke	Effective, d. i. (einheimisch und fremd) anwesende Bevölkerung	Flächeninhalt in □Meilen	Zahl der Ortsgemeinden	Zahl der Catastralgemeinden
A) Städte mit eigenem Statut:					
Landeshauptstadt Brünn .	—	73,771	0·29	1	21
Hauptstadt Olmütz . . .	—	15,229	0·05	1	1
Stadt Hradisch	—	3,100	0·05	1	1
Stadt Iglau	—	20,049	0·17	1	4
Stadt Kremsier	—	9,918	0·30	1	8
Stadt Znaim	—	10,415	0·11	1	5
Fürtrag Einw. .	—	132,482	0·97	6	40

Politische Gerichtsbezirke	Zahl der Gerichtsbezirke	Effective, d. i. (einheimisch und fremd) anwesende Bevölkerung	Flächen-Inhalt in □Meilen	Zahl der Ortsgemeinden	Zahl der Catastralgemeinden
Uebertrag Einw. .	—	132,482	0·97	6	40
B) Bezirkshauptmannschaften:					
Auspitz	3	64,055	12·73	77	79
Boskowitz	3	76,203	14·84	148	179
Ungarisch-Brod	2	60,792	17·20	93	92
Brünn	3	118,470	21·30	186	212
Datschitz	3	64,253	19·24	181	193
Gaya	2	42,058	8·22	51	52
Göding	3	61,246	13·36	51	48
Hohenstadt	3	74,119	10·89	102	116
Holleschau	3	64,487	14·57	123	123
Hradisch	3	80,756	14·75	94	86
Iglau	1	33,959	8·86	42	80
Kremsier*)	4	86,350	15·40	159	168
Kromau	2	38,686	11·77	78	93
Littau	3	71,007	11·53	119	132
Groß-Meseritsch	1	35,936	9·52	46	103
Wall.-Meseritsch	3	72,899	17·19	72	73
Mistek	3	65,517	9·82	50	48
Neustadtl	3	60,122	13·96	135	157
Neutitschein	3	63,105	8·64	64	75
Nikolsburg	1	34,229	6·89	29	27
Olmütz	1	47,711	8·51	87	88
Proßnitz	2	53,838	8·07	69	69
Römerstadt	1	32,574	6·44	38	38
Schönberg	3	70,477	14·01	71	93
Sternberg	3	63,801	13·10	75	82
Trebitsch	2	45,631	12·65	71	116
Mähr.-Trübau	3	68,099	11·61	81	100
Weißkirchen	2	51,666	10·28	80	91
Wischau	3	75,401	14·87	117	116
Znaim	4	87,968	25·00	155	174
Summa .	76	1.997.897	386·19	2750	3143

*) Nach der a. h. Entschl. v. 2. Juli 1876, Mstdt. v. 12. Febr. 1877 R. G. Nr. 11 wurde dieselbe in zwei Bezirke: Prerau, mit den Gerichtsbezirken Pr. und Kogetein und Kremsier mit den G. B. Kremsier und Zdaunek, getheilt.

Als die auf die föderative Gestaltung des Reiches gerichteten Bestrebungen gescheitert waren (S. 553) mußte es die Hauptaufgabe der am 25. Nov. 1871 eingesetzten verfassungstreuen Regierung sein, die Unabhängigkeit des Reichsrathes in der Art zu sichern, daß die Reichsvertretung in selbstständiger

Weise gebildet werde, der unmittelbaren Verkörperung des österr. Staatsgedankens die Wege zu ebnen. Dies sollte durch die in der Thronrede vom 28. Dez. 1871 angekündigte Wahlreform geschehen. Sie wurde um so dringender, als die in Böhmen vorgenommenen direkten und die Neuwahlen in der Bukowina, Mähren und Oberösterreich der Verfassungspartei zwar wieder das Uebergewicht gegeben hatten und der am 28. Dez. 1871 eröffnete Reichsrath beschlußfähig war, aber doch nicht nur sämmtliche Czechen aus Böhmen und Mähren, sondern auch die meisten Slovenen, Tiroler und Vorarlberger sich fern hielten. Mit der freudigen Annahme der allgemein auf direkte Wahlen gegründeten Reform hat sich das seit der großen Kaiserin Maria Theresia im Sinne moderner Staatskunst construirte Oesterreich wieder gefunden und jene Grundlagen gewonnen, auf denen der österr. Staatsgedanke neue Blüthen treiben, die Einheit, Macht und Stärke des Reiches ihren vollen Ausdruck gewinnen kann, unbeschadet der Selbstständigkeit der Länder. Mit Recht konnte der Kaiser in der Thronrede, mit welcher er auch die sonst fruchtbare Thätigkeit der Reichsraths-Session am 24. April 1873 schloß, den Wunsch äußern, daß sich auf dem neuen Boden nun alle Volksstämme und Parteien versammeln mögen, um im Geiste der Versöhnung und in edlem Wetteifer an der Größe und Ehre des Gesammtvaterlandes und an der gedeihlichen Fortbildung des verfassungsmäßigen Lebens mit vereinten Kräften zu arbeiten. Das, das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. Dez. 1867 abändernde, Gesetz vom 2. April 1873 nebst der Reichsraths-Wahlordnung vom 2. April 1873 R. G. Nr. 40, 41 (in der brünner Zeitung Nr. 81—83, das Gesetz vom 12. Mai 1873 in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrathes eb. Nr. 133, die Gesetze vom 2. April 1873 über die Aenderungen in der mähr. Landtags-Wahlordnung eb. Nr. 86) constituirte das Abgeordneten-Haus des österr. Reichsrathes (statt der früheren 203) aus 353 Mitgliedern (Mähren 36, Schlesien 10), welche in der Wählerklasse der Landgemeinden durch von den Wahlberechtigten gewählte Wahlmänner, in den anderen Wählerklassen des großen (landtäflichen, lehentäflichen) Grundbesitzes, der Städte und Handelskammern aber durch die Wahlberechtigten unmittelbar gewählt werden (S. über diese Wahlreform auch die brünner Zeitung 1873 Nr. 2, 3, 4, 7, 11, 13, 15, 16, 18, 38, 41, 42, 50, 54, 57—60, 71, 210).

Die nach dem kais. Patente vom 7. Sept. 1873 R. G. Nr. 141 ausgeschriebenen Neuwahlen in das Abgeordneten-Haus des auf den 4. Nov. 1873 einberufenen Reichsrathes hatten einen so günstigen Erfolg, daß der Kaiser in der Thronrede (brünner Zeitung Nr. 255) verkündigen konnte: „Ein neuer Abschnitt unseres Verfassungslebens hat begonnen. Durch die Bildung des Hauses der Abgeordneten mittelst unmittelbarer Wahlen hat die Reichsvertretung ihre Selbstständigkeit erlangt und ist der Boden geschaffen, auf welchem alle Parteien ihre Ansprüche und Wünsche zu vollem Ausdruck zu bringen vermögen. Ihre Aufgabe, geehrte Herren, wird es nunmehr sein, auf der gewonnenen Grundlage mit weiser Besonnenheit fortzubauen und Hand in Hand mit meiner Regierung für die Befestigung und Fortbildung unserer

verfassungsmäßigen Einrichtungen Sorge zu tragen. Ohne in die gewährleisteten Rechte der einzelnen Länder einzugreifen, werden Sie die Einheit und Macht des Reiches fördern; ohne die Interessen der verschiedenartigen Volksstämme außer Acht zu lassen, werden Sie die Bedürfnisse des Staates befriedigen und sich mit ungetheilter Kraft der großen und schwierigen Aufgabe widmen, zu deren gedeihlicher Lösung Ich Ihre einsichtsvolle Mitwirkung in Anspruch nehme. Auf diese Weise wird es durch ruhigen Gang und stetige Arbeit gelingen, das ersehnte Ziel zu erreichen und durch harmonische Pflege der Interessen des Ganzen wie der Theile und durch hingebungsvolle Liebe zum gemeinsamen Vaterlande die Gegensätze auszugleichen und den inneren Frieden dauernd zu begründen." „Nach wechselvollen Schicksalen und schweren Kämpfen (hieß es weiter) steht Oesterreich, im Innern sich verjüngend, nach Außen Achtung gebietend da. Auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens sind die Schranken, welche der freien Bewegung hemmend entgegenstanden, beseitigt und die Wege betreten, welche zur Lösung der großen Aufgabe führen: zur Einigung der Völker Oesterreichs zu einem mächtigen, von den Ideen des Rechtes und der Freiheit getragenen Staate. An dieser Aufgabe lassen Sie uns, geehrte Herren, getreu meinem Wahlspruche mit vereinten Kräften arbeiten und unsere Bemühungen einmüthigen Sinnes verbinden zur Ehre und zum Heile unseres geliebten Oesterreich."

Diese schönen Hoffnungen gingen leider nur zum Theile in Erfüllung; es fehlte an Einsicht und Opferwilligkeit auf der einen, an der klugen Mäßigung auf der anderen Seite. Wohl war das neu gebildete Haus der Abgeordneten (S. dessen Parteien-Gruppirung in der brünner Zeitung 1873 Nr. 249, 254, 1874 Nr. 125 ff.) nicht nur beschlußfähig, sondern es waren auch die čechischen Mährer, wenn auch mit einer Verwahrung, und nach einigem Zögern auch die Polen, unter Anerkennung der Thatsache der unmittelbaren Wahl, und endlich, bis auf die ihrem vermeintlichen Staatsrechte nachstrebenden čechischen Böhmen, alle Mitglieder eingetreten, die Verfassungspartei behielt entschieden die Oberhand, und es wurde an dem Weiterbaue der Verfassung wie Verwaltung rüstig fortgearbeitet; allein die föderative und klerikale Parteispaltung währte, obgleich abgeschwächt, fort und die Verfassungspartei nahm, zumeist in ihren fortschrittlichen Elementen, angetrieben durch die Folgen der volkswirthschaftlichen Krise, die Finanzverschlimmerung, die Erneuerung des Ausgleiches mit Ungarn, die Orientpolitik, im begründeten aber unzeitigen Wunsche nach Verminderung der Wehrkraft, u. a., eine mehr und mehr steigende, so feindselige Stellung gegen das aus seiner eigenen Mitte hervorgegangene, verfassungstreue und ganz tüchtige, Ministerium (S. Angriffe auf dasselbe schon in der br. Ztg. 1874 Nr. 49, 50, 52, 59) und unklugerweise auch gegen den noch immer mächtigen Hochadel ein, daß sie die tagende Regierung zum Rücktritte zwang, es auch zu keiner neuen aus ihrem Schooße kommen ließ, selbst die Herrschaft verlor und im Siege der Gegenströmungen eine neue Krise herauf beschwor, deren Ausgang nicht vorherzusehen ist.

Wir wollen hoffen, der gute Geist Oesterreichs werde wieder siegreich aus dem neuen Kampfe hervorgehen.

Wohl verzögert, aber nicht unterbrochen wurde durch diese Gegensätze die weitere Ausbildung des öffentlichen Lebens.

Zunächst der Wahlreform befriedigte man die begründeten Forderungen der Verwaltungsorgane durch eine neue Regelung des Ranges und Gehalts der aktiven Staatsbeamten (Gesetz vom 15. April 1873 R. G. Nr. 47, brünner Zeitung Nr. 93) nach 11 Rangsklassen mit Besoldungen von 600 bis 12,000 fl. (Ministerpräsident, Minister 10,000, Statthalter und Oberlandesgerichtspräsidenten 8,000, Landespräsident ꝛc. 7000, Minist. Räthe 4500—6000, Statth. Räthe 2800—3600 fl. u. s. w.), mit der Vorrückung in den 7 unteren Klassen nach Verlauf von je 5 Jahren in die zwei höheren Gehaltsabstufungen, weiter mit Funktionszulagen in den 4 obersten Klassen (1000—14.000 fl. d. Minpsdt., 10,000 Min., 5—10,000 Statth., in Mähren 6000, Landespsdt. 4000) und Aktivitätszulagen (120—1000 fl.); an dieses Gesetz schlossen sich die Gesetze vom 15. April 1873 R. G. Nr. 48 (br. Ztg. Nr. 93) über die Regelung der Activitätsbezüge des Staatslehrpersonals und der Bibliotheksbeamten; vom 15. April 1873 R. G. Nr. 49 (br. Ztg. Nr. 94) über die Activitätsbezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen activen Staatsdiener (25 Percent ihres Gehaltes oder Lohnes) (S. auch br. Ztg. 1873 Nr. 10, 14, 50 ff., 122) und vom 17. Mai 1874 R. G. Nr. 72 (br. Ztg. Nr. 127) über die Bezüge der unter die activen Staatsbeamten eingereihten Katastralbeamten; das Gesetz vom 27. Dez. 1875 R. G. Nr. 158 betreffend die Militär-Versorgung der Personen des k. k. Heeres, der k. k. Kriegsmarine und der k. k. Landwehr).

Damit in Verbindung stand die mit dem Gesetze vom 15. April 1873 G. G. Nr. 52 (br. Zeit. Nr. 94) geschehene Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Mai 1868 über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden (Hof-, Statth.- und Reg. Sekretäre wieder eingeführt, die Reg. Räthe und Sanitätsref. b. d. Landesreg. den Statth. Räthen gleichgestellt, Bezirkshauptleute in die 7. Klasse u. s. w.) die auf Grund der a. h. Ermächtigung vom 7. März 1873 erlassene Ministerialverordnung vom 21. März 1873 R. G. Nr. 37 (br. Zeit. Nr. 73 ff.) über die Prüfung der Aerzte und Thierärzte zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden; das Gesetz vom 24. Nov. 1876 R. G. Nr. 137 über Aenderungen in der Organisation des öffentl. Sanitätsdienstes (Bezirks- und Thierärzte, Creirung von Assistenten); das Gesetz vom 26. Februar 1876 R. G. Nr. 19 über die Organisirung der k. k. Gensdarmerie; die Bestellung von 10 Telegraphen-Direktionen (auch in Brünn) im J. 1872 an Stelle der früheren Inspektorate; in Folge des Gesetzes vom 23. Juli 1871 R. G. Nr. 16 vom J. 1872 über die Einführung eines neuen (des metrischen) Maßes und Gewichtes, nebst der Aichordnung und dem Aichgebühren-Tarife vom 19. Dez. 1872 R. G. Nr. 171 und dem Nachtrage vom 18. Juli 1874

Nr. 110, die Bestellung von Aichämtern und nach dem Gesetze vom 31. März 1875 R. G. Nr. 43 die Organisirung der landesfürstlichen Aichbehörden (Ministverord. 3. April 1875 R. G. Nr. 45 über die Einrichtung und Geschäftsführung derselben); die Mstverord. vom 26. Aug. 1875 R. G. Nr. 116 über die Organisirung der k. k. Generalinspektion der österr. Eisenbahnen; das Gesetz vom 27. April 1873 R. G. Nr. 63 (br. Zeit. Nr. 105–6) über die Organisation der Universitätsbehörden und vom 4. März 1873 R. G. Nr. 92 (br. Zeit. Nr. 41, 42, 127—8) über die Organisation der technischen Hochschule in Brünn (eines Theiles der Organisation der Hochschulen für Technik, welche zugleich mit jener für Bodenkultur, eröffnet am 15. Okt. 1872, erfolgte).

Entsprechend dem Vorgange in der Staatsverwaltung erfolgte auch eine neue Organisirung der mähr. Landesämter (brünner Zeit. 1873 Nr. 69, 83—4), der Communalverwaltung bei den Städten mit eigenen Statuten (eb. Nr. 139, bei Brünn Nr. 263, 1874 Nr. 53), des Lehrpersonals (b. Brünn eb. 1873 Nr. 249, im Lande eb. 1874 Nr. 9), welch' letztere insbesondere in ihrer allgemeinen Verbreitung die Finanzen der Länder ganz außerordentlich in Anspruch nahm, weßhalb auch das Gesetz vom 30. April 1874 (br. Zeit. Nr. 112), unter Aufhebung des Normalschulfonds-Beitrages, einen Schulbeitrag aus Verlassenschaften einführte.

Nicht minder dringend als die Verbesserung der materiellen Lage des Lehrstandes stellte sich jene des Seelsorge-Clerus*) dar. Nach der in dieser Hinsicht seit 1870 von der Regierung eingeleiteten Verhandlung, wie in einer den Provinzialverhältnissen entsprechenden Weise das alte und mangelhafte Dotations-System abgeändert werden könnte, zeigte es sich zum Beispiele, daß in Mähren bei Erhöhung der Congrua sämmtlicher selbstständiger Seelsorger auf 600 fl., der Cooperatoren auf 300 fl. und der Deficienten-Gehalte auf 300 und 400 fl. für Pfarrer und Localcapläne ein Mehrerforderniß von 131,148, für Cooperatoren von 18,181 und für Deficienten von 7,528, zusammen von 156,857 fl., in Schlesien aber bei einer Erhöhung der Congrua der ersten auf 600 uud der zweiten auf 400 ein Mehrerforderniß von 54,800 oder, bei Anwendung strengerer Fatirungsgrundsätze, von 40,000 fl. nöthig wäre. Der Reichsrath gewährte seit 1872 zum Zwecke der Aufbesserung der Congrua eine halbe Million Gulden aus Staatsmitteln und der Clerus nahm sie auch, ungeachtet des Widerstandes des Episcopates, an (für 1872 wurden von den eingekommenen 4975 Bittstellern an 3798 413,135 fl., für 1873 von 5976 B. an 4809 489,122 fl., in Mähren 1872 von 53.600 fl. an 274 Bittsteller (301 waren eingekommen) 40,830. 1873 von 355 B. an 347: 45,020 fl., 1874 an 358: 44,300 fl., in Schlesien 1872 die ganzen bewill. 14,600 fl. an 130 Bitt. (141 waren eingek.), 1873 von 154 B. 120: 14,740 fl.) vertheilt (br. Zeit. 1873 Nr. 65, 85, 94, 1874 Nr. 22, 250).

---

*) S. d. Clerus in M. u. Schl., sein und der Kirche Vermögen, der Religionsfond, im Notizenblatte 1877 Nr. 1, 1879 Nr. 8.

Diese Subvention galt jedoch nur als ein Vorschuß, denn sie vertrat den Religionsfonds-Beitrag, welcher mit einem der so bedeutungsvollen confessionellen Gesetze neu systemisirt wurde. Denn, nach nicht weniger schweren, aber siegreichen Kämpfen (br. Zeit. 1874 Nr. 18, 20, 24—6, 53ff., 59, 63ff., 81ff., 91ff., 124, 126) wie bei der Wahlreform (S. auch d. brünner Zeit, 1874, Nr. 1—3, 12, 16—19, 71), erflossen das Gesetz vom 7. Mai 1874 R. G. Nr. 50, br. Zeit. Nr. 109ff., welches das Concordat von 1855 seinem vollen Inhalte nach aufhob und die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche regelte; vom 7. Mai 1874 R. G. Nr. 51, br. Zeit. Nr. 116ff., welches behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus die Beiträge der Inhaber kirchlicher Pfründen und der regulären Communitäten zum Religionsfonde regelt (Durchführungs-Verordnung v. 25. März 1875 R. G. Nr. 39, das Ges. vom 18. März 1876 R. G. Nr. 34 bewilligte 600,000 fl. zur Unterst. d. kath. Seelsorgs-Geistlichkeit im J. 1876, wozu die Religionsfonde der Länder die Bedeckung gaben, am meisten die reichsten von Böhmen mit 194,000, Oesterr. u. d. E. 144,000 und Mähren 100,000 fl., Schlesien mit 34,500); das Gesetz v. 20. Mai 1874, R. G. Nr. 68, br. Zeit. Nr. 119ff. betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religions-Gesellschaften.

In weiterer Ausführung des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dec. 1867 wurde endlich auch mit dem Gesetze vom 22. Okt. 1875 R. G. Nr. 36 von 1876 ein Verwaltungsgerichtshof für die westl. Hälfte des Reiches in Wien errichtet, welcher in allen Fällen zu erkennen hat, in welchen sich Jemand durch eine gesetzwidrige Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde (des Staates, Landes, Bezirkes oder der Gemeinde) in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet (S. auch Gesetz vom 22. Okt. 1875, eb. Nr. 37, die Ministerialverord. v. 5. Aug. 1876, R. G. 231 und 237 über dessen Geschäftsordnung und Einrichtung, auch brünner Zeit. 1873, Nr. 41, 45. 85, 255, 1874, Nr. 61.)

Der Umbau des Staates seit der Neugestaltung von 1867 sollte aber nicht blos auf dem Felde des öffentlichen Rechtes, sondern auch auf finanziellem Gebiete vollzogen werden, vor Allem mittelst einer Reform der directen Besteuerung. Sie begann mit dem Gesetze über die Regelung der Grundsteuer vom 24. Mai 1869, welches die Einsetzung von k. k. Grundsteuerregulirungs-Landes-Commissionen an der Seite der polit. Landesbehörden mit sich brachte, nicht sowohl eine Erhöhung, als eine mehrere Ausgleichung der Steuer, insbesondere zwischen den Ländern zum Zwecke hat und nach Besiegung der vielen gemachten Schwierigkeiten und Verzögerungen endlich vom J. 1881 in Ausführung gelangen soll; im innigen Zusammenhange damit stehen die (von der Regierung schon 1874 vorgelegten) Entwürfe, betreffend die Gebäude-, Erwerb-, Renten- und Personal-Einkommensteuer als die organischen Glieder eines einheitlichen Steuersystems (S. br. Zeitg. 1874, Nr. 37—8, 123, 223). Daran schließen sich Reformen in der Einrichtung der indirecten Auflagen, wie, in Folge der Erneuerung

des Ausgleiches mit Ungarn (S. Gesetz v. 20. Dec. 1877 R. G. Nr. 144 u. d. spät.) und der im Allgemeinen vor sich gehenden Aenderung der Wirthschafts- und Handelspolitik, des Zolles, der Verzehrungssteuer u. a. Daran sollten sich reihen neue volkswirthschaftliche Einrichtungen, als die zur Herrschaft gelangte Partei wieder die staatsrechtliche Frage in den Vordergrund stellte, die so schwer gewonnene Einheit des Staates und die freiheitlichen Errungenschaften anfeindete, die nationalen Gegensätze verschärfte und den kaum abgeschlossenen Verwaltungs-Organismus *) bedrohte. Möge Gott Oesterreich vor einem neuen Experimente bewahren!

Anhang.

I. Hervorragende Persönlichkeiten im Verwaltungs-Dienste Mährens und Oesterr.-Schlesiens.

Wir haben es uns von jeher zur Pflicht gemacht, das Andenken von Männern zu erhalten, welche sich um die Förderung der geistigen und materiellen Cultur dieser Länder verdient gemacht, würden daher fürchten, einen Mangel an Pietät an Tag zu legen, wenn wir versäumen sollten, jener Personen zu gedenken, welche im Wege der Verwaltung dafür gewirkt haben. Freilich wird diese stille, seltener persönlich hervortretende Wirksamkeit in der Regel nicht so bemerkbar, wie auf anderem Felde und sie drang auch, besonders wegen des Mangels publicistischer Organe, nicht so in die Oeffentlichkeit wie dermal. Darum wird es entschuldigt werden müssen, wenn nicht alle Männer, die es verdient hätten, zur Sprache kommen; auch sollen auf diesem Platze nur solche angeführt werden, welche nicht ohnehin in dem später folgenden Verzeichnisse der Landes-Würdenträger in biographischer Beziehung hervorgehoben sind. Von einer administrativen Wirksamkeit kann füglich nur von der Zeit an eine Rede sein, mit welcher eine geregelte Verwaltung beginnt, also in Mähren später als anderwärts (Oesterreich, Böhmen, Schlesien), da sich so lang Alles in den einfachsten Formen municipaler und feudaler Administration bewegte, bis erst Ferdinand II. († 1637), Carl VI. († 1740) und seit 1748 Maria Theresia eine Verwaltung im Sinne der neueren Zeit schufen. Der Adel, welcher alle höheren Stellen der Verwaltung für sich in Anspruch nahm und auch behauptete, war in der Regel zu wenig juridisch gebildet, als daß man nicht auch für gewisse Aemter, z. B. Kanzler, Appellationskammer,

*) Nur besondere Verhältnisse und Veranlassungen brachten einzelne Aenderungen, wie z. B. die Auflassung des Zollamtes in Dziedit̆z zu Preussisch-Goczalkowitz (Mstverord. v. 25. April 1875 R. G. Nr. 65), die Errichtung eines Hauptzollamtes in Preuss. Ziegenhals (do. 10. Dec. 1875 R. G. Nr. 149), die Auflassung des Nebenzollamtes I. Kl. Zuckmantel in Ziegenhals, Errichtung eines solchen in Niklasdorf und Umwandlung des Controlamtes in Zuckmantel in ein Nebenzollamt I. Kl. (do. 15. Sept. 1877 Nr. 87).

Regierungen, Tribunal u. a., hätte zu Gelehrten Zuflucht nehmen und sie aus den unteren Ständen heranziehen müssen, sie aber dennoch den höheren Standespersonen, z. B. in Mähren den Amtskanzler bei dem k. Tribunale den Landrechtsbeisitzern sowohl des Herren- als Ritterstandes und selbst im Amte, auch wenn er Ritterstandes war, den Herrenstandspersonen nachsetzte. Ungeachtet aber der höhere Adel weniger juridische Vorbildung und Arbeitslust mit sich brachte, suchte man ihn dennoch durch Begünstigungen, z. B. die Verleihung von Assessors- oder Rathstiteln, zum Eintritte zu vermögen und erst Maria Theresia machte strengere Anforderungen für theoretische und praktische Ausbildung, insbesondere den Kreisamtsdienst, als die Vorschule der administrativen Befähigung, und erst Joseph II. brach den auf den unteren Ständen gelegenen Bann, als er in Mähren, mit Beseitigung eines unbrauchbaren Grafen, einen bürgerlichen (Prof. Schulz) zum Kreishauptmanne machte (S. hier S. 200 ff., 231, 259, 347, 351 ff., 356, 432), worauf auch Kaiser Franz 1794 die Gubernial-Sekretäre Schrötter und Gersch zu Gubernialräthen ernannte, die ersten aus dem Bürgerstande, welche, nach einem Bestande von anderthalb Jahrhunderten, in den Rath der ersten Landesbehörde zugelassen wurden. Wie hatte sich doch der Sinn der Zeit in Kurzem seit den Tagen des Landeshauptmanns Grafen Blümegen (von Joseph II. 1782 beseitigt) geändert, welcher die Gubernialsekretäre noch mit Er ansprach!

Wir konnten (S. 539) nicht wenige Männer namhaft machen, welche eine Zierde der österr. Verwaltung abgaben; wir fühlen uns glücklich, speciell es auch für Mähren und Schlesien thun zu können (wie es Auersperg und Schmid für das böhm. Appellationsgericht, Maasburg für die oberste Justizstelle gethan).

Zunächst bietet hiezu Gelegenheit die Erinnerung, wie es seit Jahrhunderten namentlich die böhmischen Länder waren, welche nicht der Zahl, sondern auch der Tüchtigkeit nach ein starkes Contingent von Beamten in die Verwaltung entsandten, daß sich besonders im Herzen des Reiches, seiner Hauptstadt Wien, nicht nur in der landesfürstlichen, sondern auch selbst in der Communalverwaltung stets sehr viele Angehörige dieser Länder fanden und noch finden.

Die Verbindung zwischen Böhmen und Mähren, welche sich, unbeschadet der stets eifersüchtig bewahrten Selbständigkeit des letzteren, hauptsächlich im gemeinschaftlichen Herrscher, in der gemeinschaftlichen Hofkanzlei und seit 1548 in der für die niederen Stände eingesetzten Appellationskammer offenbarte, wurde seit der Errichtung eines k. Tribunals (1636. S, S. 200 ff.) im Verwaltungsorganismus auch wirksam durch die Beförderung ausgezeichneter Beamten desselben zur böhm. Hofkanzlei, so wie, besonders wegen des Mangels einer genügenden juridischen Pflanzschule in Mähren, durch die Berufung von theoretisch und praktisch gebildeten Justizbeamten von der böhm. Appellationskammer zum mähr. Tribunale, wogegen in neuerer Zeit auch Be-

rufungen von Brünn nach Prag Statt fanden. So weit mir bekannt und erinnerlich, will ich darüber einige Mittheilungen machen.

Aus Mähren und Schlesien kamen zur böhm. Hofkanzlei und zu der 1749, mittelst Trennung von derselben, errichteten obersten Justizstelle und beziehungsweise waren doch mährische Referenten u. a. daselbst die folgenden Persönlichkeiten*): 1601 Johann Menzel von Kolsdorf, war 1573 Syndikus in Brünn, wurde 1601 Hoffekretär bei der böhm. Hofkanzlei in Prag, dann Appellationsrath, von Rudolph II. geadelt, 1603 von den mähr. Ständen in den Ritterstand aufgenommen † 1626 (23. B. Sekt. Schr. S. LVIII.).

Die böhm. Hoffekretäre Johann Rasper 1630 und Daniel Freyßleben 1631 (S. über beide 23. b. Sekt. Schr. Index).

Daniel Freisleben von Bischofen, geb. zu Iglau, Sohn des (1635 †) kais. Rathes Johann Freisleben von und zu Bischofen, 1627 Concipist und Viceregistrator bei der böhm. Hofkanzlei in Wien, 1638 Appellationsrath in Prag, sodann geh. Hoffekretär bei der Hofkanzlei in Wien, erhielt 1637 das Incolat in Böhmen, † 1646 (Schmidt, Gesch. d. böhm. App. Ger. S. 165; Cerroni MS).

1649 und noch 1670 Daniel Norbert Pachta von Reihofen, k. k. Hofrath und geh. böhm. Hoffekretär, erhielt von Leopold I. 1667 den Ritterstand und das Incolat in Mähren, der Ahnherr der Grafen Pachta.

1669 erhielt Conrad Emanuel von Bornstädt, k. k. Rath und böhm. Hoffekretär, früher Tribunalsassessor in Mähren, das Incolat daselbst.

1670 und noch 1687, wo er starb, Gottfried von Waldorf, früher Landesadvocat und Landschaftssekretär in Mähren, später k. k. Rath und Hoffekretär, endlich k. k. Hofrath und geh. Hoffekretär der böhm. Hofkanzlei, erhielt von Leopold I. den Ritterstand und das Incolat in Mähren, Ahnherr der Grafen Walldorf (S. d. Notizenbl, d. hist. Sektion 1862 Nr 10).

1682 † 1701 Johann Georg Ignaz Koschinsky von Koschin, früher Stadtsyndikus in Brünn, später Sekretär und Assessor bei dem mähr. Tribunal, endlich (schon 1682) k. k. Hofrath und geh. Sek. bei der böhm. Hofkanzlei, erhielt von Leopold I. den Ritterstand und das Incolat in Mähren, Ahnherr der Freiherrn von Koschinsky (S. Notizenblatt 1876 Nr. 3).**)

1700 Daniel Joseph von Kriesch, früher Syndikus, dann Tribunals-Assessor und Kanzler in Brünn, endlich k. k. Hofrath und Sek. bei der böhm. Hofkanzlei, erhielt von Leopold I. den Ritterstand und das Incolat in Mähren, Ahnherr der Freiherren von Kriesch.

*) Es fehlt leider an einer Geschichte der Hofkanzlei (und Hofkammer) und der bei denselben wirksam gewesenen Männer, wie sie Maasburg für die freilich um Jahrhunderte jüngere, oberste Justizstelle geliefert hat.

**) In jener Zeit kam der General-Landesbestellte der schles. Fürsten und Stände Johann Christoph von Sannig als Hofrath und k. böhm. geh. Hof-Referendarius zur böhm. Hofkanzlei, wo er, gerühmt, sich noch 1720 befand (Sinapi schles. Curios. I. 806), wie auch der Gründer der freih. und gräfl. mähr. Familie Widmann, der um Iglau's Industrie verdiente Hofrath Johann Anton von Widmann (Notizenbl. 1877 Nr. 3).

1706 und 1709 Max Franz von Deblin, früher Assessor und Kanzler bei dem mähr. Tribunal, Ahnherr der Grafen von Deblin, † 1732 (S. d. Notizenbl. d. hist. Sektion 1862 Nr. 9).

1708—1728 Johann Christoph Ritter und seit 1723 Freiherr von Freyenfels, auf Křižinkau, k. k. Hofrath und geh. böhm. Referendarius bei der böhm. Hofkanzlei, war 1705 Assessor beim mähr. Tribunale. Ignaz Paul Hotowetz v. Hussenitz und Löwenhaus, 1713 mähr. Tribunalsassessor, 1719 böhm. Sekretär, 1721—1737 Hofrath in Wien. Ignaz Leopold von Rumerskirchen, 1721 mähr. Trib. Assessor, 1736 Hofrath bei der böhm. Hofkanzlei, 1749 der obersten Justizstelle in Wien (Maasburg S. 99)*). 1737 wurde Michael Johann Graf Althan kais. Rath und Landrechtsbeisitzer in Mähren, kais. Hofrath und Referent bei der böhm. Hofkanzlei, 1749 Hofrath bei der neu errichteten obersten Justizstelle, 1755 Vicepräsident ders., † 1778, einer der fähigsten Staatsmänner der theres. Zeit (Wißgrill, Adelslexicon I. 88, Maasburg, Gesch. d. obersten Justizstelle, Prag 1879, S. 79). Joseph von Kriesch, † 1784 (Wißgrill V. 295). Ferdinand von Heimerle, erhielt am 30. August 1755 den Ritterstand und das böhm. Incolat, 1757 mähr. Trib. Assessor, 1773 Hofrath bei der obersten Justizstelle, † 1788 (Maasburg 114). Ferdinand Ignaz von Glommer, Rath bei dem k. Amte in Schlesien, 1755 Hofrath bei der obersten Justizstelle, † 1758 (Maasburg 105). Anton Ferd. von Lutter, Rath der mähr. Repräsentation und Kammer, wurde 1751 Hofrath bei der Hofkanzlei. Carl Max von Kranichstädt, 1744 mähr. Trib. Assessor, 1754 Hofrath bei der Hofkanzlei. Dismas Franz von Hoffer, seit 1744 Tribunalsrath, dann Minderschreiber bei der Landtafel, 1763 Hofrath der obersten Justizstelle, 1774 in Ruhestand gesetzt (Notizenbl. 1876 Nr. 1, Maasburg 110). Carl Schleichart von Wiesenthal, früher mähr. Trib. Assessor, 1779 Hofrath bei der obersten Justizstelle, † 1793 (Maasburg 123). 1786—1791 Joseph Maria Freiherr von Friedenthal, früher m.-schl. Gubernialrath, 1786 Hofrath bei der Hofkanzlei und mähr. Referent (Notizenblatt 1875 Nr. 8). 1791—1796 Johann Joseph Grohmann, früher Gubernialrath in Böhmen, Hofrath bei der Hofkanzlei, † 1811 als Staatsrath (Oesterr. Encykl. II. 426, Hock, österr. Staatsrath, Index). 1796 Joseph Graf Dietrichstein, m.-schl. Gubernialrath, Hofrath bei der Hofkanzlei, später Gouverneur. 1796—1815 Johann Nepomuk (seit 1810) Freiherr von Geislern, Hofrath bei der Hofkanzlei, † 1837 als jubil. Hofkanzler (S. d. Notizenbl. 1869 Nr. 12). 1815—1827 Zweygelt, Hofrath bei der Hofkanzlei. 1827—1842 Franz von Nadherny, früher iglauer Kreishauptmann, Hofrath bei der Hofkanzlei. 1842—1845 Rudolph Graf

*) In jener und in etwas späterer Zeit kamen aus Böhmen die hervorragenden Hofräthe Turba († 1760), Müller von Mühlensdorf († 1789), Frankenbusch († 1756), Bourguignon († 1784), Azzoni († 1760), Löhr († 1795), Kronenfels († 1782), Bieschin († 1802) zur böhm. Hofkanzlei, beziehungsweise obersten Justizstelle (Maasburg S. 98—126).

von Stadion, früher olmützer Kreishauptmann, Hofrath bei der Hofkanzlei, später m.-schl. Gouverneur. 184.—1848 Constantin Freiherr von Münch-Bellinghausen, brün. Kshpt., galiz., dann Hofrath bei der Hofkanzlei.

Wenden wir uns wieder der obersten Justizstelle zu, so finden wir Franz Dubsky Freiherrn von Trebomislitz, 1780 Trib. Assessor, später m.-schl. Appell.-, 1804 Hofrath, 1811 m.-schl. Landrechtspräsident (Maasburg S. 155). Johann Graf Bubna, 1785 m.-schl. Appell. Rath, 1793 Hofrath eb. (M. S. 137). Peter Herrmann Graf von Blümegen, mähr. Trib. Ass. und m.-schl. App. Rath, 1796 Hofrath eb., † 1813 als m.-schl. App. Präs. Franz Freih. von Pillersdorf, m.-schl. Appell. Rath, 1797 Hofrath der galizischen Hofkanzlei, 1802 der obersten Justizstelle (Maasburg 141). Anton Schwarz, m.-schl. Appell. Rath, 1811 Hofrath eb., † 1832 (Maasburg 165). Ant. v. Blasitsch (Wl.?), m.-schl. App. Rath, 1814 Hofrath eb., 1815 App. Prsdt. in Venedig, † 1817 (M. 167). Cajetan Freih. von Münch, m.-sch. Appell. Rath, 1815 Hofrath eb., † als Staatsrath 1831 (eb. 173, Hock Index). 1816 Joseph Graf Bubna, Hofr. b. d. obersten Justizst., 1817 m. schl. Landrechtspsdt. (Maasburg 183). Anton Gottlieb, m.-schl. App. Rath, 1831 Hofrath eb., 1833 in Adelsstand mit Edler von Tannenheim, † 1849 (eb. 216). Johann Edler von, Rath, 1832 Hofrath eb., † 1853 (eb. 218). Jakob Ritter von David, m.-schl. App. Rath, 1845 Hofrath eb., † 1859 (M. 242).

Als die oberste Justizstelle 1848 einging, gelangten aus Mähren an den obersten Gerichtshof die Oberlandesgerichts-Räthe Müller (1849), Fröhlichsthal (1852), Hauck (1862), Laminet (1863), Postelt (1870), Popelka (1871), Beck (1874) Wieser (1876).

Aus Böhmen kamen nach Mähren die Amtskanzler bei dem k. Tribunale in Mähren: Johann Menzel von Kolsdorf († 1648), Kammerrechtsbeisitzer in Böhmen, Johann Iwansky von Iwanitz, Appellationsrath in Prag, † 1649, Wilhelm Franz von Knobt, böhm. Appellationsrath, † 1699 (S. die Reihe der Amtskanzler), die böhm. Appellationsräthe (S. hier S. 231) Anton Raphael Zablatzky von Tulleschitz (zum mährischen Landrechte), 1726 Peter Ferdinand Hroch von Peschitz (Schmidt, Gesch. d. böhm. Appell. S. 190), 1726 Augustin Ferdinand Graf von Herberstein (eb. 196), 1750 Johann von Hart (eb. 201), nach 1738 Joseph Anton Ritter von Astfeld (eb. 204), 1753 Johann Joseph Freih. v. Schumann (eb. 208), 1756 Anton Ebelin Ritter von Fridberg (eb. 209), 1753 Gottfried Ignaz Graf von Walldorf (eb. 213), alle zum mähr. Tribunale, Johann Dubsky Freiherr von Wittenau, 1775 Appellationsrath in Prag, 1775 in Lemberg, bei Organisirung der Gerichte in Brünn, 1787 in Prag (eb. 226), 1821 Joseph Ritter von Jordan, † 1830 (eb. 237), der prager Bürgermeister Müller, welcher 1848 resignirte, 1849 Hofrath wurde. Dagegen kamen aus Mähren als Appellationsräthe nach Prag: Peter Ritter v. Sporschil, geb. zu Brünn, Justitiär, Syndikus, Magistrats-, 1815 m.-schl. Land-, 1823 böhm. Appellationsrath, prager Bürgermeister, † 1838 (eb. 247,

Nekrolog in der prager und in der brünner Zeitung 1838 S. 1027), die Räthe Schrötter 1828, Korber 1831, Esch 1837, Stöhr 1842, Freiherr von Mattencloit 1843, Freiherr von Hackelberg 1844, Hikisch 1846, Baron Audriczky 1848, Branowitzer 187..

In hervorragende richterliche Stellungen oder literärische Bedeutsamkeit gelangten übrigens die in Mähren nnd Oesterr.-Schlesien gebornen:

Heinrich Freiherr von Locella, geb. 21. August 1770 zu Troppau, † 24. Juli 1850 als Vicepräsident der obersten Justizstelle (Notizenbl. d. hist. Sekt. 1877 Nr. 12, Maasburg S. 90).

Karl Joseph Freiherr von Pratobevera-Wiesborn, geb. 17. Februar 1769 zu Bielitz, † am 6. Dez. 1853 als Vicepräsident des n.-ö. Appellationsgerichtes (Maasburg S. 159—162, Wurzbach 23. B. S. 210).

Johann Ritter von Lentl, geb. 22. April 1756 zu Brünn, Sohn eines Oberpostknechtes daselbst, † 27. Dez. 1820 als Präsident des küstenländischen Appellationsgerichtes (Maasburg S. 169, österr. Encyklopädie III. 398).

Anton Hipper Freiherr von Hippersthal, geb. 9. Juni 1763 zu Sternberg in M., † 24. Februar 1840 als Hofrath der obersten Justizstelle (Maasburg S. 182).

Joh. Cholewa von Brynicki, geb. zu Friedek in Schl., † 3. April 1828 als Hofrath der ob. Just. (M. 183).

Joseph Ritter von Arbter, geb. 1. April 1771 zu Jägerndorf, † 7. April 1836 als Landrechtspsdt. in Grätz (M. 186).

Der m.-schl. Landrath Franz Eberle, † 1837 (Wurzbach 3. B. 410).

Franz Ritter von Vorbringer, geb. 26. März 1760 zu Groß-Meseritsch in M., m.-schl. Land-, 1808 Appell. Rath in Brünn, 1819 in Wien, † 19. Dez. 1840 als Hofrath der obersten Justizstelle (M. 193).

Der m.-schl. Appellationsrath Lukesche, † 1824 (Wurzbach 16. B. 158), der Hofsekretär bei der obersten Justizstelle Johann Czikann, † 10. Juni 1855 (Meine Gesch. d. hist. Lit. M. u. Schl. S. 308, Wurzbach 3. B. 109).

Johann Stieber, geb. 1. Dez. 1789 zu Stiebnig in Schl., † 27. März 1857 als Hofrath d. ob. Just. (M. 225).

Joseph Kitka, geb. zu Hruschka, Hst. Kogetein, in Mähren, Magistrats-, Land- und App. Rath in Mähren, zuletzt Justiz-Hofrath in Wien, † 23. Okt. 1865 (Notizenbl. 1876 S. 72, Maasburg 259).

Ignaz Beidtel, geb. 1783 zu Hof in Mähren, jurid. Prof., Appell. Rath in Zara und Brünn, † 15. Mai 1865 (Notizenbl. 1869 Nr. 10).

Johann Bernardt, m.-schl. Oberlandesgerichtsrath, † 18. April 1876 (brünner Morgenpost 1876 Nr. 90).

Der Generalprokurator Baron Mayrau (Wurzbach 18. B. 90), die Landesgerichts-Präsidenten Schweidler, Friedrich Baron d'Elvert und Ritter von Valenzi, der (1880) böhm. Oberlandesgerichts-Präsident Ritter von Temnitschka u. a.

Im m.-schl. Justizdienste gewannen auch einen Namen der Justizminister

Graf Clary, Raphael Freiherr von Nell, Vicepsdt. d. Appellger. in Prag (österr. Encykl. IV. 34, Wurzbach 20. B. 170), der n.-ö. Landrechtspräsident Joseph von Sardagna, der m.-schl. Appell. Psdt., nachher Präs. der Gesetzgebungs-Hofcommission Freiherr von Werner, der als ausgezeichneter jurid. Schriftsteller bekannte Appell. und Hofrath Franz Nippel von Weyerheim, † 1862 (Wurzbach 20. B. 363), die Freiherren von Streit, der Vater Ignaz, Präsident des Oberlandesgerichtes in Prag, † 1879 (Wurzbach 40. B. S. 25), und der Adoptivsohn Moriz (geb. Frey), dermal Justizminister, der mähr. Landtafeldirektor (1844—62) Carl Joseph Demuth (Wurzbach 11. B. 392).

Wir haben eine stattliche Reihe von Personen aus dem Justizfache vorgeführt, welche sich einen Namen gemacht, glauben aber doch, daß ein Theil hievon für das administrative Fach in Anspruch genommen werden kann, da die böhmische Hofkanzlei und das mährische Tribunal bis zur Trennung der Justiz- von den politischen Geschäften unter Maria Theresia doch vorzugsweise für die letzteren berufen war. Außerdem sind wir aber in der Lage Personen zu bezeichnen, welche ausschließend oder zumeist in der Verwaltung hervorstechen. Zunächst von den Häuptern derselben in Mähren: Dietrichstein, Rottal, Sereny, Kolowrat, Max. Ulrich Kaunitz, Heinrich Blümegen, Cavriani, Alois Ugarte, Dietrichstein, Wallis, Lazansky, Chorinsky, Stahl, Anton Mittrowsky, Alois Ugarte, Poche, Weber, Possinger; in Schlesien: Haugwitz (S. hier 335, 340, 381—2, 429), Harsch; weiter den (nachherigen) Oberstlandrichter Freiherrn von Widmann, den (nachherigen) Appellations-Präsidenten Johann Grafen Mittrowsky, die Hofräthe Freiherren von Tauber, Kaschnitz, Roden, Hentschel, Skrbensky, die Gubernialräthe Carl Marquis de Ville, Hausperský, Locella (Notizenbl. 1877 Nr. 12, hier S. 413, 484), Schrötter (Nekrolog im patriot. Tagebl. 1802 S. 200), Taulow von Rosenthal († 1805, brünner Ztg. 1805 Nr. 26, patr. Tagebl. 1805 Nr. 36), Freih. v. Schröfl († 1805. S. 20. B. Sekt.-Schr. 43, 72, 98), Freih. von Krufft († als inneröstern. Appsdt.), Grimm Freiherr von Süden (Mitth. 1852 Nr. 3), Stuffler (S. hier 489), Graf Hartig (d. Conf. Minister, Wurzbach 7. B. 399), Gersch (br. Ztg. 1862 Nr. 57), Schöbl, die Statthaltereiräthe von Chlumecky, Fichtner, Widmann (Statthalter in Tirol), den schlesischen Amtsrath a Sole (Notizenblatt 1866 S. 69, 1867 S. 17), die Protomedici Valenzi, Gärtlgruber, Kaiser, Pfungen, die Bauleiter Wussin, Gernrath, Kudriafsky, Esch, Seifert (Wurzbach 34. B. S. 16), Thannabauer (meine Gesch. d. Verkehrsanstalten 64—70), Waniek, Schenkel, den Tribunals-Sekretär Trtina (meine Gesch. d. hist. Lit. M. und Schl. 162, 269), den Gubernialsekretär Cerroni (eb. 285—305), die Kreishauptleute Schulz, Graf Stollberg, Nadherny, Sack, Schubirz, Reichmann, Pilz, Merkandin, die Grafen Sedlnitzky, Chotek und Belcredi, Lebzeltern, Mükusch, Münch u. a.

Nicht unerwähnt wollen wir lassen einige Persönlichkeiten, welche sich aus den unteren Sphären des politischen Dienstes in Mähren in hohe Posten aufschwangen, wie den Hofkammerpräsidenten Carl Freiherrn von Kübeck,

† 1855 (Wurzbach 13. B. 308, Brockhaus Conv. Lex. 11. A. 9. B 102), die Hofräthe Weſcher und Martin. Der erſte, welcher 1786 als Theodor von Weſcher, k. k. wirkl. Hofrath bei der k. k. ung. ſieb. Hofkanzlei, Mitglied der Freimaurer-Loge in Brünn vorkommt (Notzbl. 1866 Nr. 6), war Reichs-Rekrut geweſen, als ſchwach in die Rechnungs-Kanzlei zu einem mähriſchen Regimente (ſpäter Erzh. Ludwig) gekommen, [redacted] vom Kaiſer Joſeph und Laſcy gepflogenen Nachſicht von dem erſteren w[redacted] ſeiner franz. Sprachkenntniß u. a. bemerkt und zum Fourier gemacht, von [redacted] oem bei der mähriſchen Robot-Regulirung verwendeten Hofcommiſſär General d'Alton (Arneth IX. 376 ff.), welcher ſich nur irländiſch und franzöſiſch ausſprechen konnte, zum Adjutanten gemacht worden, beſorgte als Aktuar bei dem Gubernialrathe Freiherrn von Tauber die Robotregulirungs-Geſchäfte in Mähren, wurde dann Verpflegsverwalter, ſpäter bei der Steuerregulirungshofcommiſſion Hofſekretär und nach Beendigung der Geſchäfte vom Kaiſer Joſeph zum Hofrathe bei der Hofkammer ernannt, eben ſo ausgezeichnet bei dieſer, wie Grohmann bei der Hofkanzlei (nach mündl. Mitth. des alten Gub. Regiſtraturdirektors Müller). Anton Martin, geb. in Mähren, war 1779 Acceſſiſt bei dem mähr. Gubernium (S. hier S. 424), ſpäter Bücherreviſions-, dann Gubernial-Kanzeliſt, 1794 Gubernialconcipiſt, 1796 dritter Kreiscommiſſär, 1797 Gubernial- und Präſidial-Sekretär bei dem m.-ſchl. Gouverneur Grafen Ugarte, als dieſer 1802 oberſter Kanzler wurde, Hof- und Präſidialſekretär bei demſelben, war 1815 Regierungsrath bei der Hofkanzlei, wurde 1822 vom Kaiſer Franz zum Direktor der kaiſ. geh. Cabinetskanzlei ernannt, war k. k. Hofrath und erlangte den Freiherrenſtand.

Wir haben hier doch nur einige Andeutungen über verdienſtliche Männer im Verwaltungsdienſte, ſie mochten durch Geburt oder ämtliche Stellung Mähren und Schleſien angehören, geben können, ohne weder in die Sache näher eingehen, noch weniger dieſelbe erſchöpfen zu wollen.

Weitere Anhaltspunkte geben übrigens auch die neuerlich im Auftrage der Hofkanzlei verfaßten Adels- und Incolatsverzeichniſſe von Mähren und Oeſterr.-Schleſien (MS.) und Megerle's öſterr. Adelslexicon, Wien 1822—4, 2 Bde, da zu einer Zeit, wo es in Oeſterreich noch keine Orden gab, verdienſtliche Leiſtungen auch mit der Verleihung des Adels und des Incolates belohnt wurden. Wir können zwar die in M. und Schl. Ausgezeichneten nicht der langen Reihe ſeit dritthalb Jahrhunderten nach aufführen, welche dieſe Ausweiſe umfaſſen (es haben aber ſchon früher Erhebungen in den Adel ſtattgefunden), wollen aber doch die bis Maria Thereſia (1740), der Begründerin einer geordneten Verwaltung, geſchehenen mittheilen, um zu zeigen, daß dieſe Auszeichnungen, wenn auch nicht in ſo reichlichem Maße, wie in neuerer Zeit, nicht ſelten vorkamen. Dabei können wir aber die Bürgſchaft für die völlige Richtigkeit des Angegebenen nicht übernehmen, da die Verfaſſung der Verzeichniſſe nicht in ganz kundiger und verläßlicher Hand geruht zu haben ſcheint, insbeſondere die Angabe über die Verleihung des Incolats im einfachen Adel nicht richtig ſein kann, weil hiezu verfaſſungsmäßig ein höherer Stand

gehörte und sonach nur die Verleihung des einfachen Adels gemeint sein dürfte. Auch mag die Einbringung von Reversen (zum Lande) mit dem Datum der Incolatsverleihung verwechselt worden sein.

Nach diesen Verzeichnissen*) und nach Megerle, wurde im Beamtenstande verliehen: der Adel an Almann von Almstein 1590, 1626, Roden 1632, Albel von Waldenreit 1641, Krauß von Kraußenegg 1654, Krauß von Krausenfels 1662, Lischka von Rottenwald 1662, Prußkauer von Freienfels 1663, 1686, Czabeczky von Chotischau 1687, Kriesch 1692, Grumbholz von Rossenfeldt 1709, Hagen 1710, die Tribunals-Sekretäre Johann Gerard Anton Gesseler, 1723 von Sonnenfels, Johann Heigel 1722, Joh. Flechtner 1730, den Gub. Sekr. Schostal von Pflichtentreu 1770, den Protomedikus Valenzi 1779; die Verleihung des Incolats (angeblich) im einfachen Adel: an Roth von Allenstein 1640, Roden 1642, Freißleben 1649, Koch von Thulen 1649, Kaltschmied 1650, Zniowsky 1650, Müller von Mühlbach 1650, Zehentner von Reichersdorf 1662, Aulik von Trzebnitz 1662, Selb 1665, Deblin 1667, Lischka von Rottenwald 1667, Pachta 1667, Hassta von Rosenhain 1668, Odkolek von Augezd 1668, Cretet 1668, Bornstädt 1669, Knodt 1678; die Verleihung des Ritterstandes beziehungsweise des Incolats in demselben an: Strobelius 1643, Schram von Deblin 1645, Roden 1647, Roth von Allenstein 1654, Iwansky 1655, Grißl von Grislau 1654, Hasta von Rosenhain 1655, Wunschwitz 1664, Müller von Mühlbach 1664, Deblin 1667, Lucä von Luxenthal 1668, Cretet (1663 von Piehlau) von Bilwald (?) 1668**), Bornstäet 1669, Fibus von Fibusstern 1671, Löwenburg 1674, Roden 1676, Hroch 1678, Rumerskirch 1681, Waldorf 1682, Freienfels 1686, Allmann von Almstein 1693, Deblin 1699, Fischern 1700, Kriesch 1700, Kaschnitz von Weinberg 1701, Münzer 1701, Nübern 1701, Langius von von Kranichstädt 1702, Hoch 1703, Zeno von Danhaus 1705, Rolsberg 1706, Leischner von Leischmann 1706, Hermann von Siegfeld 1707, 1717, Stachy

*) Benützt wurden dieselben für die Geschichte des m.-schl. Adels, von welcher bisher, größtentheils im Notizenblatte von 1862 an bis jetzt, über 100 historisch gewordene Familien abgehandelt wurden; darin erscheinen auch die verdienstlichen Leistungen der Adelserwerber besprochen

**) Joh. Rudolph Cretet (S. hier S. 230) wurde am 15. Jänner 1622 in Dresden geboren, wo sein aus Savoyen stammender Vater als sächsischer Handelsmann sich befand, studierte in Prag, war dann beim Militär und Reichshofrathe und wurde 1652 Doktor der Rechte an der prager Universität (Weingarten's Fürstenspiegel S. 436). Ferdinand III. erhob ihn 1653 in den Ritterstand mit dem Prädikate von Buchwald, ernannte ihn 1655 zum Concipisten, später zum Referendar bei dem mähr. Tribunale, Leopold I. 1644 zum wirkl. Rathe daselbst, verlieh ihm auch den alten Ritterstand und das böhm. Incolat. Er starb 16. Sept. 1679.

In jener Zeit befanden sich bei dem mähr. Tribunale (S. S. 231) als Assessoren Max Franz von Deblin, † 1732 als k. k. Hofrath und k. böhm. geh. Hofreferendarius bei der böhm. Hofkanzlei, der Gründer des Geschlechtes der Grafen von Deblin (S. Notizenblatt 1862 Nr. 9), Leopold Sack Freiherr von Bohuniowitz, einer der Gründer dieses Grafengeschlechtes (eb. 1866 Nr. 4) und Jakob von Waldorf, der Bruder des Gründers dieses Grafengeschlechtes (eb. 1862 Nr. 10).

1709, Hottowetz von Löwenhaus 1709, Preiß 1710, Rentwig von Eichenfeld 1710, 1719, Waldner 1712, Becker von Denkenberg 1712, Rzeplinsky von Bereczko 1717, Döder von Schönbach 1718, Zablatzky von Tuleschitz 1719, Prokop von Rabstein 1719, Fritz von Adlersfeld 1721, Trentini von Wolgersfeld 1724, Palm 1725, Wagner von Wagenau 1725, Pino von Friedenthal 1728, Lechniti von Friedenburg 1729, Bartsch von Sterneck 1730, Appelmann 1732, Pillersdorf 1733, Maierswald 1734, Jungwirth 1734, Beer 1735, Hagen 1735, Glommer 1737, Kannegießer 1737, Koch 1738.

Daß auch Maria Theresia nicht säumte, das Verdienst im Beamtenstande durch Adelsauszeichnung anzuerkennen, zeigt die Verleihung des Ritterstandes (und des Incolats) an: Kesseler (ausgezeichnet in seinen Arbeiten, besonders staatsrechtl. Kenntnisse) 1741, Dorsch 1743, Grimm 1744, Hayek von Waldstätten 1744, Piati von Drnowitz 1744, Locella 1744, Blumencron 1745, Schorsch von Marderfeld 1746, Milotzky von Gnadenthal 1747, Pallestrazzi 1747, Zischka 1747, Richter von Heldenherz 1747, Kornritter von Ehrenhalm 1748, Lutter 1749, Stiebig 1750, König von Cronwald 1751, Kannegießer 1752, Kauz von Abendthal 1754, Verner 1754 (später Freiherr) Hart 1754, Haymerle 1748, 1755, Polzer 1756, Welzl von Starnfeld 1759, Welsch von Welschenau 1760, Schauerfels 1760, Prokop von Rabstein 1765, Geißler 1769, Kriegisch 1769*), Holzbecher 1770, Schwarz von Weissenburg 1772, Böhmstätten 1772, Hassenwein von Festenberg 1773, Richter von Welzenstein 1774, Kramer 1776, Böhm von Bawerk 1776, Nowak 1777, Dietman von Traubenburg 1780; zurückhaltender war Kaiser Josef II. (Töpfer 1781, Kuntschky von Jankwitz 1782, Ertel von Krehlau 1784, Manner 1784, Biuk von Gerstenfeld 1786, Taulow von Rosenthal 1786, Ainser 1787).

Erhebungen in den Freiherrenstand kommen vor von Tam (1702), Blümegen (1735), Imbsen (1740), Hottowetz (1743), Astfeld (1755), Schröfl (1773), Friedenthal (1776), in den Grafenstand Blümegen, neuerlich Bukuwky, Dubsky.

II. Verzeichniß der obersten Verwaltungs-Vorsteher, der obersten Landesofficiere, der Landesofficiere, der Präsidenten und Vorsteher der Landes- und der bedeutendsten Bezirksämter in Mähren und Oesterreichisch-Schlesien.

Vorwort.

Man kennt bisher weder das Entstehen und die Geschicke vieler Landesämter in Mähren und Schlesien, noch viel weniger aber die Männer, welche dieselben leiteten, daher auf das Schicksal des Landes und seiner Bewohner einen so entschiedenen Einfluß übten.**)

*) Joh. Nep. Kriegisch, geb. zu Lettowitz in Mähren, brachte es durch die Unterstützung der Familie Blümegen zum Gubernialrathe, wurde adelig und Ritter, † 19. April 1781 im 69. Jahre.

**) Stredowsky's († 1713) sehr unvollständige Verzeichnisse in seiner apographa

Nur die Landeshauptleute Mährens sind, obwohl nicht vollständig und richtig, von mehreren und, noch unvollständiger und unrichtiger, die Oberstlandkämmerer, Oberstlandrichter und Obristlandschreiber Mährens von dem fleißigen Topographen Schwoy (1. B, Wien 1793, S. 110—115, 3. B. S. 618) verzeichnet worden.

Der große Kenner des mähr. Alterthums, der Gub. Sekretär Cerroni († 1826), hat zwar ein (dermal im mähr. ständ. Archive befindliches) Verzeichniß der Burggrafen, Castellane, obersten und Vice-Landesofficiere, Kreishauptleute, Kreisamts-Substituten und Kreiskommissäre, Lehenhofrichter, Tribunalsbeisitzer, Kammerprokuratoren, Landesausschuß- und Landrechtsbeisitzer, Mitglieder des Guberniums, Appellationsgerichtes, Landrechtes und anderer Behörden, Kämmerlinge u. a. Amtspersonen in Mähren, nebst historischen Nachrichten über den ständ. Landesausschuß, die ständ. Verfassung, die Landtafel u. a. Stellen und Aemter in Mähren, MS. in 85 halben und 2 ganzen Bogen in 4° hinterlassen (meine Geschichte d. hist. Lit. M. u. Schl. S. 289); es ist aber diese Arbeit so wenig als seine vielen anderen bisher bekannt geworden, übrigens nicht vollständig, nicht bis auf unsere Zeit geführt, auch nicht ganz richtig.

In Böhmen war man weit fleißiger in Erhaltung des Gedächtnisses dieser einflußreichen Beamten als in Mähren. Es gaben nicht nur viele Schriftsteller zerstreute Notizen, sondern mehrere auch zusammenhängende Uebersichten von denselben. Insbesondere stellte der überaus emsige Balbin († 1688) mit wahrem Bienenfleiße ein Verzeichniß der größeren und kleineren Reichsbeamten (nomina Officialium Regni, tam majorum quam minorum) zusammen (gedruckt in Riegger's Materialien zur Statistik Böhmens, 10. H. (1799) S. 3—64, 12. H. S. 3—158).

Weingarten († 1701, S. meine Gesch. d. hist. Lit. M. u. Schl. S. 176) unterließ in seinen vielen Werken nicht, wenn nicht immer die früheren doch die gleichzeitigen Würdenträger namhaft zu machen.

Der wissehrader Domherr und teyner Pfarrer Florian Hammerschmid verzeichnete in seinem prodromus gloriae pragenae, Pragae 1723, Fol, p. 713—816 die böhm. weltl. Würdenträger.

Der sehr fleißige Carl Joseph Kitlitz († 1753) hinterließ in Handschrift eine Series procerum et officialium Regni Bohemiae (Materialien ꝛc. 11. H. Miscellen S. 31).

Graf Auersperg († 1829) begnügte sich nicht, in seinem Werke über die böhm. Gerichtshöfe (3 Bde. 1810—1815), noch mehr aber in seiner Geschichte der böhm. Appellationsgerichtes (2 Bde. 1805) trockene Namensverzeichnisse zu geben; er verbreitete sich vielmehr nicht selten über das Leben und die literär. Leistungen ausgezeichneter Mitglieder dieser Stellen und auch

---

Moraviae in der olmützer erzbischöflichen Bibliothek sind unbekannt geblieben. S. Dudik's Quellen zu Mährens Geschichte I. 85, 117, 212, 240-1, 246, 265, 291, 297.

Schmidt gab in der Geschichte des böhm. Appellationsgerichtes, Prag 1850, Verzeichnisse der Präsidenten und Räthe.

Neuerlich lieferte Palacky eine synchronistische Uebersicht der höchsten Würdenträger, Landes- und Hofbeamten in Böhmen, von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart, Prag 1832.

Seinem Beispiele folgend, verfaßte der mähr. ständ. Archivar Anton Boček († 1847. S. meine Gesch. d. hist. Lit. M. u. Schl S. 362) zum Gebrauche der Stände ein Verzeichniß der obersten Landesofficiere, beziehungsweise er stellte zusammen die Reihen der Fürsten und Markgrafen (des přemisler und luxemburger Geschlechtes, auch der Fürsten von Troppau, Jägerndorf, Leobschütz und Ratibor) und der höchsten Landeswürdenträger Mährens (Přehled Knižat a Markrabat i jiných nejvýssích důstojníků zemských v Markrabství Moravském, v Brně 1850), welches der Verein des h. Cyrill und Methud nach seinem Tode herausgab.

Demuth berichtete und ergänzte dasselbe zum Theile in seiner Geschichte der Landtafel Mährens, Brünn 1857 (S. 223), rücksichtlich der S. 281—288 beigefügten Uebersicht der obersten und Vice-Landesofficiere, dann der Unteramtleute bei der Landtafel Mährens seit dem J. 1642.

Beide Arbeiten, Boček's und Demuth's, so verdienstlich an sich, sind doch noch einer Verbesserung und Ergänzung bedürftig, haben nur ein beschränktes Ziel und geben weder biographische noch literärische Nachweisungen.

Zu der vorliegenden, viel umfassenderen, Arbeit*) konnten die zu den früher genannten wahrscheinlich benützten Quellen, wie Urkunden, mährische Landfrieden (S. über dieselben 4. B. Sekt.-Schr.), Wappen in den mährischen Landstuben (S. Notizenbl. 1859 Nr. 6, 7), die von 1311 und eigentlich 1518 bis 1643 reichenden mähr. ständischen Pamatken-(Erinnerungs-)Bücher, die mit 1348 beginnenden mähr. Landtafeln, die seit dem Anfange des 16. Jahrhundertes in Druck gelegten mähr. Landtagsschlüsse u. a. m., offenbar nicht ausreichen, es mußten die mit dem 16. Jahrhunderte anhebenden Akten in den Landes- und Centralarchiven zur Hilfe gezogen, die ganze einschlägige Literatur mit benützt werden.

Und auch diese Frucht eines mehr als halbhundertjährigen (nebensächlichen) Sammel-Fleißes wird noch gar mancher Berichtigung und Ergänzung bedürfen!

Möge dieselbe meinem Nachfolger leichter werden!

---

*) Ueber die mähr. Bischöfe, welche, als zur öffentlichen Verwaltung weniger gehörig, nicht aufgenommen wurden, S. die Werke von Morawetz, Schwoy, Richter, Wolny, Dudik, Palacky, Boček, Weinbrenner u. a., über die schles. die Werke von Henel, Lucä, Dewerdek, Kneisel, Herber, Schipp, Ritter, Stenzel, Heyne, Moosbach u. a.

Erste Abtheilung.

Die oberste Leitung der politischen und Justizverwaltung (der letzteren bis zur Errichtung einer obersten Justizstelle 1749).

I. Die k. böhmischen Oberstkanzler*) (S. S. 24, 50, 57, 61, 184).

a) Oberste Kanzler unter den böhm. Herzogen und Königen.

1156—1178 Gervasius, wyssehrader Propst. 1183—1196 Florian, do., dann prager Propst. 1187 M. Alexander. 1195 Zdislaw, wyss. Propst. 1203—1208 Cristian, do. 1211—1214 Andreas, prager Propst. 1216 Eppo, do. 1219—1224 Benedikt, leitmeritzer Propst. 1229—1237 Arnold, wyss. Propst. 1240—1245 Philipp, do. 1249—1254 Dionysius, do. 1266—1287 Peter, do. 1291—1294 Johann, do. 1298—1309 Peter, basler Bischof und wyss. Pr. (nach Emler's Abhandlung über die Kanzlei des K. Wenzel II. in den Abhandlungen der böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften Febr. 1877 war bis 1297 Peter Aspelt, nachmals mainzer Erzbischof, böhm. Kanzler; seitdem bis 1306 Peter, der Sohn des Angelo, welcher mit jenem nicht verwechselt werden darf, 1311 † 1316 als Bischof von Olmütz). 1311—1334 Johann, wyssehrader Propst. 1336 † 1347 Berchtold von Lippa, do 1348—1351 Heinrich von Lippa, do. 1355—1359 Wilhelm von Landstein, do. 1360—1361 Dietrich von Portitz, mindner Bischof und wyss. Pr. 1365—1368 Burkhard, wyss. Pr. 1370 Fürst Johann Sobieslawek, do. 1379—1384 Johann von Irnstein, prager Erzbischof, vom Könige Wenzel, mit dem er bekanntlich in arge Conflikte gerieth, zu Anfang des J. 1384 seiner Würde als Kanzler enthoben; nachdem sie der bamberger Bischof Lamprecht kurze Zeit (zum ersten Male tritt er am 25. Juli 1384 auf, zum letzten Male am 16. Dez. d. J.) geführt, wurde der bisherige Unterkämmerer von Böhmen, Hanko oder Johannes Brunonis, Propst von Lebus, damit bekleidet (war es schon am 11. Jänner 1385), welcher sich seit dem 8. Juni 1386 erwählter Bischof von Kamin nennt, davon aber nur den Titel führte und auch diesen später aufgab, da sein Gegner Johann von Kosselyn den Stuhl behauptete (Lindner, Geschichte des deutschen Reiches unter König Wenzel (Braunschweig 1875, 1880) I. 247, 374, 378, 380, 407, II. 46, 103, 146, 152, 179, 200, 203, 208, 214, 219, 225, 228, 322, 457, 498). Anfangs Februar 1395 Albrecht von Querfurt, Erzbischof von Magdeburg, vom Könige Wenzel zum Kanzler gemacht, gegen Ende 1395 aber wieder der frühere Johannes Brunonis in sein Kanzleramt eingesetzt (Lindner II. 146, 208, 215, 219, 535). Am 26. Okt. 1396 war schon Kanzler und blieb es bis 1409 († 1416) Wenzel Kralik von Buřenic, wyss. Dechant oder Propst (Lindner II. 225, 350—1, 356, 414, 490—2, 495. S. auch

*) Joh. Georg Megerle v. Mühlfeld, im öst. Archive 1830 Nr. 74 und Palacky's synchron. Uebersicht aller böhm. Würdenträger, Prag 1832, ergänzt und berichtigt in Pal Gesch. von Böhmen III. 2. S. 18. Weingarten's Manuale S. 475 enthält die Reihe der Oberstkanzler bis 1694.

Lindner's Aufsatz: Ueber Kanzler und Kanzlei des Königs Wenzel in d. J. 1378—1400, in Löher's archival. Zeitsch. IV. 156), welcher schon am 11. Apr. 1397 Patriarch von Antiochien genannt wird. 1429—1439 Caspar Schlick v. Passaun, zugleich deutscher Reichskanzler (Wurzbach 30. B. 106). 1453—1468 († 1472) Prokop von Rabstein. 1471—1479 Ctibor Towačowsky von Cymburg, zugleich Landeshauptmann von Mähren, bei der Theilung der Länder zwischen Wladislaw und Mathias des Kanzleramtes enthoben (S. Palacky, Gesch. von Böhmen V. 1. S. 40, 133, 208). 1469—1479 Johann Zagic von Hasenburg, vom Gegenkönige Mathias zu seinem Kanzler für Böhmen ernannt (Palacky V. 1. S. 405). 1479—1503 Joh. v. Schellenberg, später Oberstlandkämmerer (S. über ihn Palacky V. 1. S. 403—5). 1503 † 1510 Albrecht Liebsteinsky von Kolowrat (Palacky V. 1. S. 408, österr. Encyklopädie III. 250). 1520 † 1521 Ladislaw von Sternberg auf Bechin. 1522—1523 Heinrich Swihowsky von Riesenburg. 1523 † 1531 Adam von Neuhaus (die Neuhause, von Klaudy 43 ff).

b) Oberstkanzler unter den Königen und Kaisern aus dem Hause Oesterreich, seit Mathias und Ferdinand II. (1620) in Wien.

1526—1531 Adam von Neuhaus. 1533 † 1537 Hans Pflug von Rabstein. 1538—1542 Wolf Kragiř von Kragk. 1542 † 1554 Heinrich Fürst v. Plauen (Meissen). 1554 † 1565 Joachim v. Neuhaus (d. Neuh. 48 ff.). 1566 † 1582 Wratislaw von Pernstein auf Tobitschau (Wolny's Taschenbuch 1826 S. 205, Bergmann's Medaillen II. 120). 1585—1593 Adam von Neuhaus. 1593 † 1598 Georg Bořita von Martinitz. 1599 † 16. Juni 1628 Zdenko Adalbert Popel (seit 1623 Fürst) von Lobkowitz (S. Hormayr's Taschenbuch 1830 S. 224, 260; Wolf, Wenzel Fürst von L., Wien 1869, S. 10—14). (1619 und 1620 während der Rebellion Wenzel Wilhelm von Ruppa, mit Thurn der Hauptförderer derf.). 1628 † 1652 Wilh. Graf v. Slawata (öst. Encykl. V. 64, d. Neuh. 96 ff). (Zur Seite Georg Adam Graf von Martinitz † 1651. S. über beide Wolf, gesch. Bilder aus Oesterreich, Wien 1878, I. 306—363, 23. B. Sekt.-Schr. Index). 1652 † 1683 Johann Nostiz, † 27. März 1683 (Auersperg, böhm. Appell. II. 49, Schmidt, böhm. Appell. S. 123, Wurzbach XX. 394). 1683—1699 Franz Ulrich Graf von Kinsky, † 27. Febr. 1699 (Sinapi, schles. Curios. II. 121, Gauche, Adelslexikon S. 1010, Wurzbach, biogr. Lexikon 11. B. S. 280, Vehse, Gesch. d. österr. Hofes V. 78—80, Schmidt S. 124). 1700—1705 Johann Franz Graf von Wrbna, † 22. Aug. 1705 (Schmidt S. 124, Auersperg II. 139). 1705—1711 Wenzel Norbert Oktavian Graf von Kinsky, † 3. Jänner 1719 (Sinapi II. 122, Wurzbach 11. B. S. 285, Auersperg II. 5, Schmidt 125). 1711 † 5. Dez. 1712 Johann Wenzel Graf von Wratislaw. (Gauche's Adelslex. 2955, Auersperg II. 206, Schmidt S. 182, Arneth's Eugen I. II. Indices). 1713—1723 Leopold Joseph Graf von Schlik, F. M., † 10. April 1723 (Wurzbach 30. B. S. 126—8, Arneth's Eugen II. 15, 356—8). 1723—1736 Franz Ferdinand Graf von Kinsky, † 22. Sept. 1741 (Sinapi

II. 122, Wurzbach 11. B. S. 289). 1736—1738 Wilhelm Albrecht Graf von Kolowrat-Krakowsky, † 21. April 1738. 1738—1745 Philipp Joseph Graf von Kinsky, nachher Ministerial-Bankodeputations-Präsident † 12. Jänner 1749 (Wurzbach 11. B. S. 300, Arneth's M. Theresia I. 222—7, Charakter IV. 15, 25, Auersperg II. 6, Wolf 149). 1745—1749 Friedrich Graf von Harrach, † 4. Juni 1749 (S. über ihn Arneth's M. Theresia III. 132—134, IV. 15—26, Wolf 151. Resignirte aus Anlaß der vom Grafen Haugwitz veranlaßten Reformen, und es wurde 1749 an Stelle der böhm. und österr. Hofkanzlei ein Direktorium für die polit. und Kammeral-Angelegenheiten bestellt, das Justiz- vom polit. Wesen getrennt und eine eigene oberste Justizstelle errichtet). 1749—1760 Friedrich Wilhelm Graf von Haugwitz, 1749 Präsident des neuen Direktoriums, † 1765 als erster Staatsminister (Wurzbach VIII. 68, Wolf 160, Arneth's Maria Theresia IV. 10—30, VI. VII. IX. X. Index). 1761 † 1771 Rudolph Graf von Chotek (S. über ihn Hormayr's Taschenbuch 1828 S. 389—397, Wolf 161). (Ueber den in Religionssachen einflußreichen, von Joseph II. geschätzten böhm. Hofkanzler Franz Karl Kressel, Freiherrn von Qualtenberg, † 1801, S. Wurzbach 13. B. S. 201, Arneth's Maria Theresia.) 1771 Carl Friedrich Graf von Hatzfeld, 30. Nov. 1771 zum dirigirenden Staatsminister in den inländischen Geschäften ernannt, † 1793 (Hock, d. öst. Staatsrath S. 26 ff., 105, Wurzbach VIII. 51, Auersperg II. 143, Wolf 163, Arneth's Maria Theresia). 1771—1782 Heinrich Cajetan Graf von Blümegen (S. über ihn das Notizenblatt d. histor. Sektion 1866 Nr. 3. Der Landeshauptmann Mährens Christoph Graf von Blümegen hatte den ständ. Ersparungsfond verheimlicht, um denselben der Aufmerksamkeit der Regierung zu entziehen und der oberste Kanzler lange dazu geschwiegen, um seinem Bruder aus der Verlegenheit zu helfen. Der Kaiser gab dem letzteren am 13. Juni 1782 sein a. h. Mißfallen nachdrücklichst zu erkennen, worauf dem Kanzler wohl nichts übrig blieb, als um seine Dienstesenthebung zu bitten, die ihm auch nach 47jähr. Verwendung im Staatsdienste sofort ohne jedes Zeichen der Anerkennung zu Theil wurde. Sein Bruder wurde normalmäßig pensionirt (Hock, der österr. Staatsroth S. 133 ff., Arneths M. Th. Indices.) 1782 Judas Thaddäus Freiherr von Reischach leitete nach des Grafen Blümegen Abdankung kurze Zeit die böhm. öst. Hofkanzlei, 1782 Staatsrath (Hock, S. 107), 1785 Staatsminister, † 1803 (Wurzbach 25. B. S. 243). 1782—1796 Leopold Krakowsky Graf von Kolowrat, später dirigirender Staats- und Conferenzminister in inländischen Geschäften, † 1809 (Wurzbach 12. B. 382, Arneth's Maria Theresia). 1796—1802 Prokop Graf von Lažansky, 1796 oberster Direktorialminister, bald darauf Hofkammer- und Bankodeputations-Präsident, 1800 Oberstkanzler, später Präsident der obersten Justizstelle, † 1804 (Auersperg II. 123—135, österr. Encykl. III. 372, Wurzbach, biogr. Lexikon 14. B. S. 240). 1802—1817 Alois Graf von Ugarte (österr. Encyklopädie V. 459, das Notizenbl. der histor. Sektion 1870 Nr. 1). 1817—1830 Franz Graf von Saurau (Minister des Innern), † 1832 (österr. Encyklopädie IV. 494, Wurzbach

28. B. 279 ff.). 1830—1842 Anton Friedrich Graf Mittrowsky von Nemischel, † 1. Sept. 1842 (Schriften der histor. Sektion 3. B. S. 25—35, Wurzbach 18. B. S. 384—7). 1842—1848 Carl Graf von Inzaghi, resignirte im März 1848. (S. weiter die Minister der politischen Angelegenheiten am Schluße in der Uebersicht der Minister seit 1848.)

II. Vicekanzler.

Seit 1528 waren auch Vicekanzler (meist deutsche), die ersten: 1528—1531 Dr. Wenzel von Wilhartitz, petersberger Propst in Brünn (S. 5. H. Sekt.-Schr. 110). 1532—1551 Georg von Lokšan (S. über ihn Bergmann's Medaillen I. 97—101, 176). 1532—1551 Georg Žabka von Limburg auf Kanitz, 1532 noch Rath und Sekretär der k. böhm. Kammer, dem König Ferdinand die Dörfer Lipnian und Wažanowitz schenkte, später das Gut Blasatitz (Wostitz, Wolny I. 427, 430) und die an ihn verpfändet gewesene große Herrschaft Kanitz verkaufte (Demuth S. 127, 129, 131), auch auf Prschitz (S. Sinapi II. 379). 1552 † im 50. Jahre 1564 Sigmund Held von Kement (Paprocky) auf Groß-Meseritsch (Wolny VI. 218). 1589 † Georg Mehl von Strelitz von Gravenstein, früher Fiskal in Schlesien (S. über ihn Cunradi Silesia togata, Henel's Silesiographie II. 1199, Sinapi, schles. Adel II. 805), u. s. w. (S. Palacky).

III. Die Präsidenten der Studien-Hofcommission.

(S. S. 372, d. Bericht über das österr. Unterrichtswesen, von Ficker, Wien 1873, meine Geschichte der Schul- und Studien-Anst. in M. u. Schl.)

Mit der a. h. Entschl. vom 3. Juni 1760 wurde eine eigene oberste Unterrichtsbehörde in der Studien- und Büchercensurs-Hofcommission geschaffen, mit der a. h. Entschl. vom 12. Febr. 1774 reorganisirt, 1791 mit der Hofkanzlei vereinigt, 1808 die Studien-Hofcommission wieder ins Leben gerufen. 1760 der Cardinal-Erzbischof von Wien Graf Migazzi 1., Gerhart van Swieten († 18. Juni 1772) 2. Präsident (die Seele der gesammten Unterrichts-Verwaltung. S. Kink's Geschichte d. wiener Univ., Arneth's Maria Theresia, Hock's österr. Staatsrath). 1774—1781 Franz Karl Kressel Freiherr von Gualtenberg, † 1801 (Wurzbach 13. B. 201, Hock). 1781—1790 Gottfried Freiherr van Swieten, † 1803 (österr. Encykl. V. 289, Hock). 1790—1791 Carl Anton Freiherr von Martini, † 1809 (Wurzbach 17. B. 33). Von 1808—1848 waren die obersten Kanzler Präsidenten der Studien-Hofcommission: Alois Graf von Ugarte bis 1817, Franz Graf von Saurau bis 1830, Anton Graf von Mittrowsky bis 1842 und Karl Graf von Inzaghi bis 1848.

1848 wurde ein Unterrichts-Ministerium errichtet.

Zweite Abtheilung.

Die Landesofficiere und Landesämter in Mähren.

(S. S. 13 ff., 196, 14. B. Sekt.-Schr. S. 102, 105—110, 112, 192, 228, 253, 254, 270, 273, 294, 317, 323, 334, 337, 338.)

I. Die Landeshauptleute in Mähren, Supremus Provinciae Capitaneus, Heytman, auch summus Praefectus, Promarchio.*)

1. Periode. — Von deren Entstehen bis zur Einsetzung des l. Tribunals (vom Ende des 13. Jahrh. bis 1636). (S. S. 24 ff., 35, 193).

Bisher wurden 1) Jaroslaw von Sternberg (1241—1248, Pessina p. 348, Morawetz I. 49, 253), 2) Ulrich Herzog von Kärnthen (1248, Morawetz I. 253), 3) Zdenko von Sternberg (1253), 4) Milota von Diebitz (1269—1283, Morawetz I. 165, 169, 173, 253 nach Paprocky, Pessina), 5) Marquard von Hrabek (de Castello, 1284—1289, Morawetz I. 173, 187, nach Paprocky, Pessina), 6) Tobias von Czernahora (1289, Morawetz I. 254) als die ersten Landeshauptleute Mährens angegeben. Allein es ist von ihnen, als solchen, weder in gleichzeitigen Chronisten, noch in zahlreichen Urkunden eine Spur zu finden.

Ein Promarchio**) oder Capitaneus Moraviae kommt in keiner einzigen der bisher bekannten Urkunden vor dem Ende des 13. Jahrhundertes

---

*) Paprocky's Spiegel von Mähren, Olmütz 1593; Zialkowsky von Zialkowitz, Stkebowsky's sacra Moraviae historia, Solisbaci 1710, p. 27—30 (der Landeshauptmann Graf Kolowrat hatte seine Vorfahrer im Amte aus der Landtafel erforschen lassen und das Verzeichniß Hirschmenzel mitgetheilt), Dismas Joseph Ignaz von Hoffer's: Catalogus Promarchionum seu Capitaneorum Moraviae, Pragae 1718, der brünner Sack-Kalender 1780 (nach Monse — S. seine Geschichte Mährens 2. T. S. 69), Steinbach's Kloster Saar, 1. T. S. 96—99, Morawetz hist. Mor. p. I. p. 253, p. II. p. 138, p. III. p. 433, Schwoy's Topogr. von Mähren 1. B. S 105—110, 3. B. S. 618 gaben, zum Theile sehr unrichtig, die Reihe der Landeshauptleute, besser Bocel's Verzeichniß, Brünn 1830, und Demuth's Geschichte der Landtafel Mährens, eb. 1857, S. 282—287 (von 1642 angef.). Die obersten Hauptleute in Schlesien in Henelii Silisiographia, 2. Ausg. von Fibiger, Breslau 1704, 2. Th. S. 900—920. S. auch Sinapi, schles. Curiositäten 2. B. S. 284. Die glazer Landeshauptleute S. in Wedekind's Gesch. von Glaz, Neurode 1857, S. 101 106, die oberlausitzer Landvögte in Karpzow's neu eröffnetem Ehrentempel merkwürdiger Antiquitäten des Markgrafthums Oberlausitz, Leipzig 1719, S. 42—58. Die Landeshauptleute der österr-schles. Fürstenthümer in meiner: Verfassung und Verwaltung Oesterr.-Schlesiens, Brünn 1854 (aus d. 7. B. Schr. d. hist. Sektion) S. 308, 312 (Bericht. und Ergänz. bei Sinapi, Lepař, Kopetzky, Biermann (Gesch. d. Herz. Teschen, Troppau und Jägerndorf [S. 406], dieses unter den Hohenzollern), Kürschner, Palacky, Chlumecky, Notizenbl. u a.); die Oberst-Landes-Kämmerer, Richter und Schreiber von Troppau und Jägerndorf in Schembera's Landtafelgesch., böhm. Mus. Zeitsch. 1847; die troppauer Landesofficiere in Lepař's Beiträgen I. 35, die jägerndorf'schen von Kopetzky in Beitr. II 24; die Landesbeamten der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor von 1532—1741, von Weltzel, in der Zeitsch. d. schles. Gesch. Ver. 12. B. S. 19—44; die Landeshauptleute der Fürstenth. Schweidnitz und Jauer, von Grotefend, eb. S. 45—63.

**) Der Codex diplom. Moraviae Index zum 5. B. S. 105 nennt zwar den olmützer Bischof Robert Promarchio. Er selbst sagt eb. II. 153 im J. 1233: cum vices ipsius regis Ottacari tunc temporis gereremus.

vor; denn Mähren war urkundlich vom 11. bis zum 14. Jahrhunderte in Provinzen (die brünner, olmützer, znaimer, prerauer, vöttauer, lundenburger, jamnitzer u. a.) getheilt und wurde provinzweise verwaltet.

1222 erscheint der olmützer Bischof Robert als Statthalter Mährens. Nach dem unglücklichen Ende König Ottokar's II. in der Marchfeldschlacht (1278) bestellte Kaiser Rudolph, als zeitlicher (5jähriger) Nutznießer von Mähren, den olmützer Bischof Bruno zu seinem Stellvertreter (vicedominus, Pro-Marchio) in der olmützer und prerauer, den basler Bischof Heinrich aber zu jenem in der brünner Provinz (Boček's Mähren unter Rudolph I., Prag 1835 S. 11–13). Nach Bruno's Tode anvertraute Kaiser Rudolph die Verwaltung Mährens dem Herzoge Albrecht von Sachsen, der dieselbe bis zu Ende des fünfjährigen Interregnums führte (Boček a. a. O. und Palacky's Geschichte von Böhmen II. 327, 342). Boček führt diese, wie die sonstigen vermeintlichen Landesvorsteher an, welche die Stelle der nachherigen Landeshauptleute versehen haben sollen.

Urkundlich erscheint als der erste Landeshauptmann von Mähren im Jahre 1298 Raimund von Lichtenburg (Boček, Diplomatarium Moraviae p. I. praefatio p. 16), als Raymundus de Lucenburg alias de Wotiba (Vetovia, Vöttau, welches die Lichtenburge wenigstens später besaßen), Capitaneus Moraviae (Codex dipl. Mor. V. 105, später regni Boh. Camerarius (eb. VI. 9)*). 1300 Johann von Meseritsch (Lomnitz), Capit. Mor. 1304 und noch 1307 Dobesch (Tobias) von Boskowitz auf Czernahora (Pessina 390, 395). 1308 Walther von Hradek (oder z Hradce, d. i. von Neuhaus, de castello, Marchionatus Mor. Capit., Wolny II. 64, Pessina 396, Morawetz I. 187, meine Gesch. Brünns S. 260, Codex dipl. Mor. VI. 97, VII. 133). 1315 Ješek (Johann) von Wartenburg, am 5. Jänner 1316 bei der Belagerung von Kostelez in Böhmen getödtet (Palacky's Gesch. von Böhmen II. 2. 113, 117, Morawetz I. 187. S. über ihn und die nachfolgenden: Mähren unter König Johann von Böhmen 1311—1318, von Brandl, Brünn 1861). 1318 der olmützer Bischof Konrad (M. M. Capit.) und Wilhelm

*) Markgraf Carl führt 1334 Capitanei, Camerarii, Subcamerarii, Officiales und Rectores (Codex dipl. Mor. VII. 3), 1342 Capitanei, Camerarii, villici, Burggravii, Poprawczones, seu alii, quicunque Nostri Officiales an (eb. 330, 331), 1263 wird ein Hartlibus camerarius Moraviae (eb. 766), 1320 Sezyma z Gewissowicz Komornik Margkrabstwy Morawského genannt (eb. 810). Unter diesem Camerarius (S. Camerarii Moraviae im Index zum 5. B. des Codex) ist (sagt Brandl im Index zum 7. B. des Codex S. 10) nicht der Unterkämmerer oder der Kämmerer des Landrechtes, sondern jener oberste königliche Beamte zu verstehen, welcher seit dem 14. Jahrhunderte Capitaneus hieß (capitaneus seu camerarius Moraviae im Cod. dipl. VII. 172), welch' letzterer auch, zum Unterschiede Subcamerarius, dem die königl. Kammer anvertraut war, supremus camerarius (summus camerarius nec subcamerius im Cod. VI. 122) genannt wurde. Doch auch hier ist jede Verwechslung zu vermeiden mit dem supremus camerarius tabularum, dem Oberstkämmerer der Landtafel in Olmütz und Brünn, welchen Titel die bezüglichen Kämmerer erhielten, als die Landtafeln bei den einzelnen Cuden aufgehoben und mit der brünner und olmützer Landtafel vereinigt wurden.

von Lomnitz Landesverwalter (Pessina 401, Morawetz I. 189, Codex dipl. VI. 107). 1321—1329 Heinrich der ältere von der Lippa auf Kromau, † 1329 (1321 in den olmützer Annalen Henricus de Lippa, Summus Boemiae Marscalcus, Capitaneus Moraviae, dessen Patruus der oben erwähnte Raimund von Lichtenburg war; Steinbach II. 54, Palacky's Geschichte Böhmens II. 156, 168, 177, Morawetz I. 191, Codex dipl. VI. 148 ff. S. Index unter Capitanei, VII. 829, 848). 1329 Johann von Boskowitz (Pessina 408, Morawetz I. 193, 254). 1330—1333 Johann von Lippa (Steinbach II. 61, Codex dipl. Mor. VI. 303, 304). 1334 Benesch von Wartenberg und Johann von Boskowitz vom Könige als Statthalter ernannt (Schwoy I. 105). Der olm. Bischof Johann (Wolek, Wenzel II. natürlicher Sohn), welcher es 1334—1351 war, in einer Urkunde des Markg. Carl ohne Datum (Codex VII. 909) Capit. Mor. genannt. 1339 Wznata von Lomnitz (Wolny II. 2. 131, im Codex VII. 172 z. J. 1339 Capitaneus seu Camerarius Moraviae). 1339—1345 Czenko von der Lippa, 1345 von den Polen gefangen (Pessina 420, nach Palacky II. 2. 243 im J. 1339 zum Landesverweser ernannt, Morawetz I. 201, 205, 1360 des Königreichs Böhmen oberster Kämmerer und Marschalk (Codex IX. 151). 1345 Albrecht von Sternberg, nachher Bischof von Leutomischel (Morawetz I. 206, 254 nach dem liber casuum forens. Mor. 64). 1345—1348 und 1351 Wilhelm von Landstein (Morawetz I. 254. S. Heber, böhm. Burgen VI. 126, nach dem Codex dipl. Mor. VII. 443 Capit. Mor. im J. 1345. S. über dens. eb. eb. 6., 7. und 8. B. Indices). 1348—1349 und 1351 Stephan von Sternberg (Schwoy I. 106 und Lukesche's Notizen S. 49 nach der olmützer Landtafel; nach Boček 1345 Albert und Stephan von Sternberg). Vom Regierungsantritte des Markgrafen Johann, der selbst im Lande regierte, bis zu dessen Tod (1350—1375) scheint kein Landeshauptmann bestanden zu haben, wenigstens ist keiner bekannt. 1365 Peter Hecht von Rossitz nomine Marchionis (Vorsitzender?). 1376—1379 Johann der ältere von Lomnitz auf Groß-Meseritsch (Morawetz I. 228, 254, Wolny VI. 217). 1380 Benesch von Wartenberg (Morawetz I. 230). 1385 Wanek von Podštein. 1387, 1388, 1391 Jeschek Puška von Kunstadt (igl., hradischer und ständ. Urk.). 1398, 1399 Wilhelm von Pernstein, „Staroſta" des Landes, (Capit. Annales Grad. Puh., Wolny II. 2. 286). 1399 Erhard von Kunstadt (Schwoy I. 106), auch 1409, 1411. 1405, 1406 Laczek (Ladislaw) von Krawař auf Helfenstein und Leipnik (Morawetz I. 242, II. 4), 1408—1411 Oberstburggraf und Oberstlandhofmeister in Böhmen (Palacky's Verzeichniß). (1406, 1407 Hinko von Paczow, brünner Hauptmann, 1409 Capit. Brun., auch Capit. terrae. 1411 Haiko Capit. Mor. Brucker Urk.) 1411—1416 Laczek von Krawař auf Helfenstein, 1411 von den Ständen gewählt, vom Könige Wenzel bestätigt, † 1416 (Paprocky, welcher von da an bis zu Ende des 16. Jahrhundertes die Landeshauptleute, jedoch unvollständig und zum Theile unrichtig, angibt, Morawetz I. 251, 252, II. 4, österr. Archiv 1833 Urk. Blatt S. 9—14, Palacky III. 1. 263, Schlager, wiener Skizzen IV. 244, Lichnowsky V. Reg.

1291). 1417—1420 Peter von Krawař auf Plumenau und Straßnitz, mit 800 Mark Silber Jahresgehalt, † 1418 (Paprocky, Morawetz I. 253, II. 4, österr. Archiv 1833, Urk. Bl. 27). 1420 Heinrich von Krawař auf Plumenau, Groß-Meseritsch, blieb in der Schlacht bei Prag am 1. Nov. 1420 (Pessina 463, Paprocky, Wolny VI. 218). 1421 Wilhelm von Pernstein (Wolny II. 2. 286, IV. 171, Pessina 471). (1421—1428 Johann von Pernstein (nach Schwoy I. 104).

Von Sigmund 6. Mai 1422 ernannt: 1423, 1424 Peter von Krawař auf Straßnitz (Lichnowsky V. Regesten S. 201). 1425 Leopold von Kragiř. 1425 und 1. Dez. 1426 Haschek von Waldstein, auf Ostrau. (1428 Joh. Kragiř von Kraigk (Pessina 535). 1427, 1429, 1432 und 1434 Johann von Lomnitz, auf Bistritz (Wolny VI. 767, nach Morawetz II. 35 und 138 im Jahre 1434; um 1428 auch Peter von Krawař (kathol. Seite?), 1432 Hauptmann zu Merhen, Demuth 63). 1436 und 1437 Waniek (Wenzel) von Boskowitz (Morawetz II. 39, mähr. Magazin 148, Paprocky F. 210). 1437—1459 (nach Boček 1437, 1438, 1440—1456) Johann von Cimburg auf Tobitschau (Pessina 619, Morawetz II. 43, 138, Lehentafel, Wolny V. 754, Palacky IV. 336). Wurde durch ein königl. Dekret, Wien 17. Juli 1455, mit dem olmützer Bischof Bohuš von Zwole auf zwei Jahre zum Verweser der Markgrafschaft Mähren ernannt (Orig. im Landesarchive, Dudik's Raigern II. 7). 1461 Fürst Viktorin (?). 1462, 3, 4, Hynko (Heinrich) von der Lippa (Morawetz II. 63, 138, nach Schwoy im J. 1464, nach Paprocky bis 1466). 1464—1469 (nach Boček 1465—9) Viktorin von Podiebrad, Herzog v. Münsterberg, ein Sohn König Georgs (Paprocky, Morawetz II. 138, Mährens Regesten S. 188 (urk. 22. Juni 1464), Palacky IV. 2. 334, 330, 401, 406, 443, 476, 502, 527, 529, 549, 552, 603, 605, 655, nach Pessina 763, 757, 777 und 781 als Capitaneus Moraviae dto. Spielberg an Maria Lichtmeß 1465 (igl. Urk.), auch 1466 (Demuth 57, 69), gerieth 1469 in die Gefangenschaft des Königs Mathias (Palacky IV. 2. 605). 1469, 1470 (nach Boček nur 1469) Ladislaw Podmanitzky von Podmanin (urk. nach Wolny II. 2. 324), wahrscheinlich vom Könige Mathias, welcher Mähren erobert, eingesetzt. 1469 bis 1494 Ctibor (Tiburz) von Cymburg auf Tobitschau, Verfasser der Kniha Towačowska „die erste Capacität seiner Zeit", oder „die erste Auktorität seiner Zeit und seines Volkes", wie Palacky sagt, † 26. Juni (nach Paprocky 6.) 1494; vom Könige Georg eingesetzt 1469 (Pessina 847), 1479 von Mathias als oberster Landeshauptmann von Mähren bestätigt (eb. 887, 889, Dobner mon. IV. 466; Paprocky, Morawetz II. 94, 138; L.-Ord. 1604 Fol. 130), seit 1471—1479 auch oberster Kanzler von Böhmen (S. über ihn Palacky IV. 336, IV. 2. an mehr. Orten, V. 1. 32, 40, 95, 133, 148, 207, 398 und im böhm. Conversl. Lexikon von Rieger, Brandl's tobit. Buch, Brünn 1868, S. VIII—XIX.) 1473 heißt Heinrich von Liechtenstein des Königs Mathias Hauptmann im Fürstenthume Mähren (Falke, Gesch. d. Liecht. I. 489). 1494—1496 Wratislaw von Pernstein, † 15. Jänner 1496 (Paprocky, Morawetz II. 111, Pessina 910, Palacky V. 1. 458). 1496—1515 Johann Mezeřicky

von Lomnitz, auf Groß-Meseritsch, † 20. März 1515 zu Wien (Paprocky, Pessina 915, 934, Morawetz II. 114, 138, Wolny VI. 218, Demuth 102, 104, 112, 125, Notizenbl. d. histor. Sektion 1861 Nr. 1, Palacky V. 1. 458, V. 2. 98, 328). (1499—1504) Georg von Wlašim, 1506 Beneš von Boskowitz, 1512 Johann von Pernstein Stellvertreter, Místodržící Hejtmanství.) 1515—1519 Johann von Pernstein auf Tobitschau, Oberstkämmerer und Pro-Capitaneus (Paprocky, Pessina 934), 1516 Landeshauptmann (Morawetz II. 128, 138, Demuth 115). 1519—1523 Arkleb von Boskowitz, auf Frain, Buchlau und Napagedl, von den Ständen eigenmächtig erwählt Paprocky, Schembera 66, Morawetz II. 131, noch 1522 nach Schwoy III. 618, Demuth 117, Chlumecky's Zierotin 34). 1523—1526 Johann Kuna von Kunstadt, auf Göding, Roznau (Steinbach I. 55, Morawetz II. 131; nach Boček 1523—4, 1525 schází v Puhon). 1526—1530 (nach Boček 1526—28, 1530) Johann von Pernstein auf Helfenstein (Paprocky, Morawetz II. 135, 138, III. 3, Leupold, igl. Chronik S. 77), † 1548 (Wolny's Taschb. 1826 198—204). 1530 Wenzel von Boskowitz, auf Butschowitz, Stellvertreter. 1530—1540 Johann II. Kuna von Kunstadt, auf Lukow, † 1540 (Paprocky, 4. B. Sekt.-Schr. 180, 181, Demuth 129). 1540 Wenzel von Boskowitz, Stellvertreter. 1540—1542 (nach Boček nur 1540) Christoph von Boskowitz, auf Trübau (Morawetz III. 16, Schembera 67), † 1550. (Soll nach Paprocky das Amt 10 Jahre verwaltet haben.) 1542—1556 (nach Schwoy III. 618 schon 1542, nach Morawetz III. 21, 433 im J. 1546, nach Boček 1541 (v Brn. a. Olom. Puhon 1547 až 1556) Wenzel von Ludanitz auf Chropin, † 1557 (Paprocky, 4. B. Sekt.-Schr. S. 186). 1547 Znata von Lomnitz, 1547 Puta von Ludanitz, 1551 Johann Dietrich von Boskowitz, 1556 Zdenek von Waldstein Stellvertreter. 1557—1561 Zdenek von Waldstein auf Pirnitz, † 1566 (Morawetz III. 433, Wolny VI. 337, Schwoy I. 107, soll nach Paprocky das Amt 10 Jahre verwaltet haben). 1558 Albrecht von Boskowitz, auf Butschowitz, 1559 Heinrich Meseticky von Lomnitz, auf Jamnitz, 1560 Wolf Dietrich Graf von Hardeck, 1560—1561 Berchtold von Lippa, Landmarschall, Stellvertreter. 1561—1566 (1567?) Berchtold von der Lippa, auf Kromau, Erboberstthofmarschall in Böhmen (Paprocky), † 1574. 1567—1568, 1573, 1580—1 scheint Zacharias von Neuhaus (z Hradce) auf Teltsch nur Stellvertreter des Landeshauptmannes, nach Boček und Dudik's Raigern II. 89 soll er von 1567—1572 Landeshauptmann gewesen, nach Steinbach, Morawetz und Schwoy soll er 1574 Landeshauptmann geworden sein und 1575 resignirt haben; nach einer Aufschrift auf dem teltscher Schlosse (Wolny's Taschenbuch 1827 S. 170) versah er 1568 die Landeshauptmannschaft; nach den Wappen in der olmützer alten Landstube war er vor 1571 Landeshauptmann (Notizenbl. 1859 S. 42); Heber, böhm. Burgen V. 222, läßt ihn, von zehrendem Siechthum befallen, die Landeshauptmannswürde, welche er seit 1575 bekleidet habe, nach 1579 niederlegen; wie der gleichzeitige Paprocky versichert, wurde er nach Lippa's Tod 1575 Landeshauptmann, dankte aber wegen steter Krankheit in Kurzem ab und starb am

6. Februar 1589 als Oberstlandkämmerer (die Herren von Neuhaus (von Klaudy), Neuhaus 1850, S. 62—4, Wolny VI. 503, Demuth 134). 1576. 8 Zdenko Löw von Rozmital und Blatna, auf Kanitz, Hrottowitz (nach Boček 1573 1578; er schloß aber noch den Landfrieden von 1579, L. Ordnung von 1604 F. 7, Notizenbl. 1873 Nr. 11. S. auch Paprocky, Demuth 136), † 1580 (S. d. Notizenbl. 1871 Nr. 12). 1574 Ludwig Meseřicky von Lomnitz, Stellvertreter (1575 Albrecht von Boskowitz und Czernahora, welchen Paprocky dem Neuhaus nachfolgen, 1576, später aber 1569 sterben läßt, Stellvertreter? Am St. Bartholomäustage 1579 bat der olmützer Bischof Stanislaus Pawlowsky den k. böhm. Oberstkanzler Wratislaw von Pernstein, den Zacharias von Neuhaus zu überreden, die Landeshauptmannschaft wenigstens auf drei Jahre zu übernehmen, weil er im Herrenstande der einzige Katholik sei. Wolny kirchl. Topogr. I. 78). 1579—82 Johann (Hanuß) der jüngere Haugwitz von Biskupitz, auf Biskupitz, Chropin und Ratschitz (Katholik), † 11. Aug. 1582 (Paprocky Fol. 41, 127, Sinapi II. 671; nach Boček 1578—82; nach einem Grabmonumente in der brünner Jakobskirche (Notizenbl. 1862 S. 96 im Jahre 1573). 1582—1588 Hynek von Waldstein, auf Pirnitz, resignirte am 26. September 1588 (Paprocky, L. Ordnung von 1604 Fol. 2, 75, Chlumecky's Carl von Zierotin S. 122, 154, nach Demuth S. 139 bis 1590 Landeshauptmann) und übernahm das Amt eines Oberstlandkämmerers, das er bis zu seinem Tode (25. Okt. 1595) behielt (Ludwig's brünner Chronik S. 38). S. über ihn Balbin in Riegger's Materialien z. Statistik Böhmens 12. H. S. 118)*). Boček gibt für die Zeit von 1582—1590 keinen Landeshauptmann, sondern für 1580—88 den Zacharias von Neuhaus, auf Teltsch, und für 1586—7 den Cenek v. Lippa als Stellvertreter an. 21. Mai 1590—1594 Heinrich der ältere Bruntalsky von Wrbna, auf Freudenthal und Goldenstein (Sinapi II. 279, Morawetz III. 54, Chlumecky S. 155) und Stellvertreter des Oberstlandkämmerers (Demuth S. 141, 143), Oberst über 1000 deutsche Reiter, schon 1592 und auf wiederholtes Ansuchen am 28. Dez. 1593 entlassen (S. über dens. d. Jahrbuch des Vereins Adler in Wien, 1. Jahrg. 1874 S. 24), † 1598. Nach Boček waren Heinrich von Slawata und Bedřich von Zierotin 1590 Stellvertreter. 1594—1598 Friedrich der ältere von Zierotin, auf Selowitz u. a. auch Stellvertreter des Oberstlandkämmerers (S. meine Gesch. d. Zierotine in Wolny's Taschenbuch 1826 S.

*) Nach Wolny VI. 337 war Hynek v. Waldstein Oberstlandkämmerer, 1586 Landeshauptmann in Mähren und ernannte, weil kinderlos, im letzten Willen von 1595 († 1596) seine Gattin Katharina Zagimac von Kunstadt zur Erbin seiner Besitzungen mit Substituirung des Neffen Zdenek von Waldstein. Die Waffen- und sehr bedeutende Büchersammlung sollte im pirnitzer Schlosse aufbewahrt werden. Der mährische Protomedikus Dr. Thomas Jordan von Klausenburg, † 1585, widmete, Brünn 1. Jänner 1585, die zweite Vorrede zu seiner Beschreibung der Mineralwässer Mährens dem Hinko Freiherrn von Waldstein, Herrn in Pirnitz, Statthalter in Mähren, dessen Reisen nach Frankreich und Aufenthalt an dem Hofe der Königin Elisabeth von England er lobend erwähnt und von seiner Liebe zum Studium der Natur, besonders der Zoologie, mit Wärme spricht (Bergmann's Medaillen II. 112).

121 ff., 4. B. Schr. d. hist. Sekt. S. 191, Demuth S. 141, 143), Oberst über 1000 deutsche Reiter, † 30. Mai 1598 (Chlumecky S. 193). 1596 war Heinrich von Wrbna Stellvertreter, im Sept. 1598 der Landrichter (Oberstlandeskämmerer Ladislaw von Berka?) Verwalter des Landeshauptmannsamtes (Zierotin's Briefe S. 106). 1598—1601 (nach Boček bis 1602) Joachim Haugwitz von Biskupitz, auf Roketnitz und Kralitz, kath. Religion, hielt es anfänglich mit der kathol., später mit der nationalen Partei und den Protestanten, wurde abgesetzt und wegen seiner Gebahrung mit Landesgeldern zur Verantwortung gezogen, † 1607 (Cruger zum 29. April, Chlumecky's Zierotin S. 122, 188, 192, 193, 197, 201, 240, 7. B. Sekt.-Schr. 73, 74, 80*). Nachdem der olmützer Bischof Cardinal Dietrichstein kurze Zeit die Stelle des Landeshauptmannes vertreten hatte (Chlumecky's Zierotin S. 244, 253) wurde im Sept. 1602 Johann der ältere Bruntalsky von Wrbna, auf Freudenthal, Stellvertreter des Landeshauptmannes resp. Verweser der Landeshauptmarnschaft (Landesordnung von 1604 Fol. 121, Morawetz III. 65), jedoch bald auf wiederholtes Bitten vom Kaiser (ddto. Prag, Montag nach St. Anton, 1603) dieses Amtes enthoben oder, weil er gegen die Befehle der kais. Kanzlei gehandelt, abgesetzt (Chlumecky S. 253) und Anfangs 1603 der Oberstlandeskämmerer Ladislaw von Berka, mit Beibelassung dieses Amtes, zum Nachfolger berufen, 1603—1604 als Landeshauptmann, jedoch schon 1604 wegen Unterschleifes entsetzt (Morawetz III. 65, Weingarten's Fürstenspiegel S. 174 und 370, Chlumecky's Zierotin S. 254, 318, 323, 391, Gindely's Rudolph II.). Nach Boček war Ladislaw von Berka 1598, Johann der ältere von Wrbna 1601—3 und wieder der erste 1603 Stellvertreter. 1604—1607 Karl von Lichtenstein und Nikolsburg, auf Czernahora, Eisgrub, Aussee und Plumenau, kais. geh. Rath und Landeshauptmann des Markgrafthums Mähren (Dobner monumenta II. 454—461, 498, Morawetz III. 68. S. über ihn Leupold's österr. Adelsarchiv, S. 458—460; Chlumecky's Zierotin S. 197, 324; 7. B. Schr. d. hist. Sekt. 89, im 17. B. die Vorrede, Falke, Gesch. d. Licht. I.). Ladislaw der jüngere von Lobkowitz war Stellvertreter (Chlumecky S. 354, 373, nach Boček 1606—8). Nachdem Mähren seit Ende 1605 bis zur zweiten Hälfte des Jahres 1607 thatsächlich ohne Verwaltungschef war, wurde nach Lichtenstein's Rücktritt, wieder als provisorischer Landeshauptmann am 15. Sept. 1607 eingeführt Ladislaw Berka von Duba und Lippa, auf Groß-Meseritsch, Joslowitz und Neuhäusel, kais. Rath und Kämmerer, auf dem eibenschitzer Landtage am 13. April 1608 von den akathol. Ständen entsetzt (Dobner mon. II. 306, 312, 471—3, 484, Morawetz III. 72, 76, 81, 85, Chlumecky S. 391, 393, 434, Zierotin's Briefe S. 55, 58, 68, 74, 95, 120). Im Juli 1607 war Ladislaw der jüngere von Lobkowitz

*) Am 22. Jänner 1602 rieth der olmützer Bischof Cardinal Dietrichstein dem Kaiser, anstatt des abgesetzten („zsazen") Joachim Haugwitz von Biskupitz entweder den bisherigen Oberstlandkämmerer Ladislaw Berka von Dub und Lippa oder Ladislaw Popel von Lobkowitz, weil beide katholisch, als Landeshauptmann einzusetzen (Wolny, kirchl. Topogr. I 1. Abth. S. 88).

Statthalter der Landeshauptmannschaft in Mähren (Steinbach II. 260) Der eibenschitzer Landtag ernannte eigenmächtig eine provisorische Regierung, und wählte zum Direktor Carl Herrn und Regierer des Hauses Lichtenstein auf Nikolsburg, Eisgrub, Burg Plumenau, Aussee und Czernahora (Chlumecky S. 434). Unter den Beschwerden der Stände bei der Huldigung in Brünn am 30. August 1608 erscheint auch die, daß vor einigen Jahren Joachim von Haugwitz ohne ihr Vorwissen seines Amtes enthoben und die erledigte Hauptmannsstelle bisher noch nicht besetzt worden, sondern vom olmützer Bischofe und Kardinal Dietrichstein nur administrirt werde (Oesterr. Liter. Bl. 1845 S. 915). An diesem Huldigungstage bestätigte der neue Markgraf, Mathias den von den Ständen oder eigentlich vom Herrenstande auf dem Landtage vom 16. Juli 1608 zum Landeshauptmanne gewählten Karl von Zierotin, auf Drewohostitz, Namiest, Prerau, Rossitz, kais. Rath und Kämmerer (Pessina II. MS., Morawetz III. 85, 87); er entsagte dem Amte am 15. Februar 1615 (Chlumecky S. 504, 519, 849), gab am 26. Februar 1615 die Landeshauptmannschaft gänzlich auf (Zierotin's Briefe S. 175. S. über ihn Czikann's vaterl. Beiträge, Brünn 1819, meine Gesch. der Zierotin in Wolny's Taschenbuch 1826 S. 125 ff., Chlumecky's Zierotin und seine Zeit, Brünn 1862, 2. B. eb. 1879, Brandl's biogr. Skizze in s. Spisy Karla z. Z., Brünn 1866, 2 Bde., im 1. B. S. VII—XIII, im 4. B. Sekt.-Schr. 194, 196, 16., 22. und 23. B. Sekt.-Schr. Indices, u. m. a.). 1611 war Wilhelm von Ruppa Stellvertreter (Clumecky S. 750). 1615—1619 Ladislaw Popel von Lobkowitz, auf Sternstein, Neustadt, Ribnik und Holleschau, kais. geh. Rath und Kämmerer, zuerst stellvertretender, nachher wirklicher Landeshauptmann, auf dem Landtage vom 2. Mai 1619 von den akath. Ständen entsetzt und ein Direktorium bestellt (Středowsky, Rubinus Moraviae 7, 16, Morawetz III. 99, 102, 112, 121, Steinbach II. 272, Demuth S. 144, 156, 157, Chlumecky S. 862). 1619—1620 Ladislaw Welen von Zierotin, auf Lundenburg (Břzeslaw), Trübau, Hohenstadt (Zabřech) und Eisenberg (Ruda), königl. Rath und Kämmerer und Oberst über 1000 Reiter, auf dem Landtage vom 9. Dezember 1619 von den rebellischen Ständen eingesetzt, nach der Schlacht am weißen Berge bei Prag (8. November 1620) und der Eroberung Mährens flüchtig, 1634 in der Schlacht bei Nördlingen gefallen (Morawetz III. 121; meine Geschichte der Zier. in Wolny's Taschenbuch 1826 S. 136 ff., 4. B. Sekt.-Schr. 198, 16., 22. und 23. B. Sekt.-Schr. Indices). Im Jänner 1621 wurde Ladislaw Popel von Lobkowitz wieder vom Kaiser als Landeshauptmann von Mähren eingesetzt, beziehungsweise dem generalbevollmächtigten Commissäre Cardinal Dietrichstein beigegeben (Morawetz III. 152, 22. B. Sekt.-Schr. S. 568). Er war es 1621 unter dem Gubernator Kardinal Dietrichstein, starb aber schon am 20. März 1621 zu Brünn (Wurzbach, biogr. Lexikon 15. B. S. 326). Nach seinem Tode kam „wegen seiner erlittenen schäden, auch treu vnnd bestendigkheitt" die Verleihung einer „verdienten ergötzung" zur Sprache, die Hofkammer schrieb schon am 31. März 1621 dem Cardinale

Dietrichstein, daß der Witwe und den Erben des mähr. Landeshauptmannes Ladislaus von Poppel mit einer Jahresbesoldung von 3000 fl. eheſt geholfen werde und der Kaiſer eröffnete am 1. April 1621 dem Cardinale, daß wegen einer Jahresbesoldung des verſtorbenen Landeshauptmannes (des Bruders des oberſten böhm. Kanzlers) von 3500 fl. für die hinterlaſſene Witwe und Erben desſelben die Nothdurft abgeſondert zugefertigt werde (22. B. Schr. d. hiſt. Sekt. S. 85, 151, 191). Der oberſte Kanzler bat zur Gnade für ſeinen Bruder um die Güter Dkewohoſtitz, Pruſinowitz und „helſtain" und der Kaiſer bewilligte dem erſteren für ſich 60,000 und wegen ſeines Bruders 60,000, zuſ. 120,000 und beziehungsweiſe, ſtatt derſelben, die Güter Biſtritz, Pruſinowitz und Dkewohoſtitz gegen Bezahlung der darauf haftenden Schulden (eb. 352, 356, 364); der oberſte Kanzler bat um die Nachſicht dieſer ſowohl als der nach ſeinem Bruder vorgekommenen Schulden (eb. 388, 389), welch' letzterem Begehren aber der Kaiſer 1626 keine Folge gab (eb. 388, 389, 443. S. über Ladislaw 23. B. Sekt.-Schr. S. XXXVI—IX). 1621—1636 Franz von Gottes Gnaden der heil. Römiſchen Kirche des Titels St. Sylveſter Cardinal von Dietrichſtein, auf Nikolsburg, (ſpäter auch) Leipnik und Weißkirchen u. a., Biſchof zu Olmütz, Fürſt, der königl. böhm. Capelle Graf, Röm. kaiſ. Majeſtät geheimer Rath und Deroſelben Königreich und Erbländer Protektor, wie auch des Markgrafthums Mähren vollmächtigter Gubernator und Commissarius generalis von Ferdinand II. ernannt den 13. Jänner 1621; 1622 und noch 1627 urkundlich (S. 16. B. Schr. d. hiſtor. Sekt. 147 ff., 435 ff., 22. B. S. 567, 568) oder Gubernator und Statthalter in Mähren (Demuth S. 161, Landesordnung von 1628 Fol. 18), in welcher Eigenſchaft er bis zur neuen Ordnung der Dinge in Mähren (1628) die oberſte Leitung des Landes führte. Als der oberſte Kanzler und die deputirten kaiſ. Räthe 1624 dem Kaiſer das Gutachten wegen Wieder-Neubeſtellung des Guberno und Juſtizweſens in Mähren erſtatteten, befand ſich auch der Antrag darunter, das Land wieder mit einem wohl qualificirten anſehnlichen Landeshauptmanne zu verſehen, wozu ſie für diesmal (ohne Folge für die Zukunft) den olmützer Biſchof Cardinal Dietrichſtein in Vorſchlag brachten (22. B. Sekt.-Schr. S. 30). Dieſer war auch von 1624 an, neben der mähriſchen Commiſſion, Verwalter des Amtes der Landeshauptmannſchaft oder Stellvertreter, von 1626 bis zu ſeinem Tode am 19. Sept. 1636 wirkl. Landeshauptmann (S. d. 16. B. d. Schr. d. hiſt. Sektion S. 330, 415 ff., die Landtagsſchlüſſe von 1629 ff. von Mähren, Morawetz III. 152, Schwoy II. 266, Demuth S. 162, 170), und von 1626—1630 auch Stellvertreter des Oberſtlandkämmerers (eb. S. 173). 1623 war Löw Burian Graf Berka von Lippa locum tenens Gubernatoris. 1630 der Oberſtlandrichter Graf Nachod „angeſetzter Landtshaubtmann" oder „Landtshaubtmannſchafftsverwalter" (Demuth S. 178. 22. B. Schr. hiſt. Sektion S. 521, 522. S. über Dietrichſtein Leupold S. 254, ſeine Biographie von Voigt, Leipzig 1792, Hormayr's Plutarch III. B. (mit Portrait), brünner Wochenblatt 1824 Nr. 41—45, 49, 23. B. Sekt.-Schr. XLIX—CI, 24. B. 168 ff.,

Hammer's Khlesl, Hurter's Ferdinand II. u. a. Werke, Chlumecky's Zierotin, Hoffinger's Geschichte der Dietrichsteine (in der österr. Revue Febr. 1866) u. a.

2. Periode. — Von der Errichtung des k. Tribunals bis zur Trennung der polit. und Justizgeschäfte 1636 - 1749 (S. 167 ff., 198, 343 ff., 358, 397).*)

Nach dem Tode des Cardinals wurde die Landeshauptmannschaft nicht wirklich besetzt, sondern vom Oberstlandrichter Julius Grafen von Salm 1636 (Landtagsschluß 1636) und 1637 (16. B. Schr. hist. Sektion S. 440 ff.) nur verwaltungsweise versehen und bedient, bis Ferdinand III. mit dem Patente vom 20. Juli 1637 (im Notizenblatte der histor. Sekt. 1863 S. 16; S. auch Steinbach I. 98; Morawetz III. 201, 16. B. Schr. hist. Sekt. S. 444) des Cardinals Neffen Maximilian Fürsten von Dietrichstein, Ritter des goldenen Vließes, kais. Rath, zu seinem Landeshauptmanne in Mähren ernannte. Dieser kam aber alsbald an den kais. Hof und schon im Oktober 1637 wurde Julius Graf zu Salm und Neuburg am Inn, Herr auf Tobitschau. kais. Rath, wirklicher Kämmerer und k. Oberstlandrichter, wirklicher Landeshauptmann (16. B. Sekt.-Schr. S. 446) und war es noch bei der vom Kaiser angeordneten außerordentlichen Zusammenkunft der Stände vom 2. Mai 1640. Angeblich resignirte er 1640, in der That wurde er aber wegen Vernachlässigung und Mißbrauchs des Amtes seiner Würde enthoben, der Proceß ihm jedoch aus Rücksicht für die Verdienste seiner Ahnen nachgelassen (S. über Salm das Notizenblatt 1869 Nr. 1; 22. und 23. B. Sekt.-Schr. Index; Wurzbach 28. B. S. 134).

Hierauf verwalteten nach dem a. h. Rescripte vom 14. Juni 1640 (in meinen Beiträgen zur Gesch. der Rebellion, Reformation ꝛc., 16. B. d. Schr. d. hist. Sektion, Brünn 1867, S. 484; 22. B. S. 8) die Triumvire Christoph Paul Graf Lichtenstein-Castelkorn, Oberstlandkämmerer, Johann Freiherr von Rottal, Oberstlandrichter, und Franz von Magno Graf von Straßnitz, Landesunterkämmerer, bis 1643 das Amt der Landeshauptmannschaft (Morawetz III. 205, nach welchem III. 221 Graf Lichtenstein erst mit dem a. h. Resc. vom 23. März 1643 zum Landeshauptmanne ernannt wurde; Demuth S. 203, 282, meine Beitr. S. 518; irrig ist aber, daß der Tribunalskanzler Johann Menzel (nicht Wenzel) von Kolsdorf Mitverweser der Landeshauptmannschaft war).

1643—1648 Christoph Paul Graf von Lichtenstein, Freiherr auf Castelkorn, Herr auf Schönau, Corneith, Teschenkelsburg, Ringelstein, Burg Pernstein, Blauda und Wartenberg, der röm. kais. Majestät Rath, bestellter Obrister und k. Landeshauptmann im Markgrafthume Mähren, 1647 als do. do. und Erblandhofmeister vom Kaiser Ferdinand III. zum geheimen

---

*) Demuth gibt in seiner Geschichte der Landtafel Mährens, Brünn 1857, S. 282—289, eine Uebersicht der obersten und Vice-Landesofficiere, dann der Unteramtleute bei der k. Landtafel Mährens seit dem J. 1642, nur ein Namens- und Jahresverzeichniß, welches mancher Ergänzungen und Berichtigungen bedarf.

Rathe ernannt, † 30. Auguſt 1648 (S. über ihn d. Notizenbl. 1869 Nr. 2, 22. und 23. B. Sekt.-Schr. Index).

1648—1655 Johann des h. röm. Reiches Graf Rottal, Erbherr auf Napagedl, Burg Owaſſitz, Tlumatſchau, Weſſely, Ottrokowitz und Holleſchau, Erbſilberkämmerer in Steyer, kaiſ. geh. Rath, Kämmerrer, k. Landeshauptmann und Generalkriegskommiſſär, verwaltete ſchon 1646 als Oberſtlandkämmerer die Landeshauptmannſchaft; legte das Amt nieder (Reſcript vom 24. Febr. 1655), wurde in ſpäterer Zeit k. Bevollmächtigter in Ungarn, † 1674 (S. über ihn das Notizenbl. 1869 Nr. 3, 22. und 23. B. Sekt.-Schr. Index, Wolf's Fürſt Lobkowitz S. 116, 144, 243 ff., 250, 252—5, 259, 263, 293 ff., 299. Sein Portrait in Weingarten's öſterr. Fürſtenſpiegel S. 175).

1655—1664 Gabriel Freiherr, ſpäter (1656) Graf von Sereni, auf Neu-Swietlau, Milotitz, Lomnitz, Kunewald und Zlin, kaiſ. Rath, nach dem Reſcr. vom 25. Febr. und 10. Mai 1655 im 16. B. Sekt.-Schr. S. 631 und 22. B. S. 10 Interimsverwalter der Landeshauptmannſchaft, † 1664 (S. über ihn das Notizenbl. 1869 Nr. 5).

21. Auguſt 1664 (22. B. Sekt.-Schr. S. 11) bis 1665 Ferdinand Fürſt von Dietrichſtein, auf Polna, Leipnik, Weißkirchen, Kanitz und Woſtitz, kaiſ. Rath und Landeshauptmann, wurde im Sept. 1665 Oberſthofmeiſter der Kaiſerin, 1684—1698 erſter Oberſthofmeiſter des Kaiſers, wegen ſeiner Rechtlichkeit und Güte allgemein beliebt (Arneth's Eugen I. 203), † 1698 (Portrait in Weingarten's Fürſtenſpiegel S. 74, Leupold S. 256)*).

(1667 Georg Stephan Graf von Würben, Oberſtlandeskämmerer, Stellvertreter des Landeshauptmannes, nicht prov. Landeshauptmann, wie Demuth S. 282 ſagt.)

11. Juni 1667 (22. B. Sekt.-Schr. S. 12) bis 1700 Franz Karl Liebſteinsky Graf von Kolowrat, auf Reichenau, Czernikowitz, Krauſtowitz und Löſch (früher Appellations-Präſident in Böhmen — S. Weingarten's fascic: div. jur. I. I. p. III. p. 118, Hammerſchmid p. 761 und Schmidt S. 124), ſeit 1672 kaiſ. geh. Rath, Ritter des goldenen Vließes, Kämmerer und k. Landeshauptmann in Mähren, der Stifter des Friedens zu Oliva, Gründer des Familien-Fideikommiſſes, Erbauer des großen Schloſſes Reichenau, † 4. Mai 1700, 80 Jahre alt (S. über ihn Peſſina p. 549, Weingarten's Fürſtenſpiegel 1673, S. 152 mit Portrait**), Sinapi, ſchleſ. Adel II. 125. Hormayr's Taſchenbuch 1824 S. 423, meine Geſch. d. hiſt. Lit. M. u. Schl. S. 158, 162, Hübner, genealog. Tabellen Nr. 957, Hormayr's Archiv 1824 Nr. 66, Sommer IV. 239, Wurzbach, biogr. Lexikon 12. B. S. 372, 378).

---

*) Stredowſky, sacra Mor. hist. p. 29 gibt Dietrichſtein als Landeshauptmann an, Moravetz III. 297 läßt ihn aber aus, weil er nach Steinbach I. 99 ſchon 1664 geſtorben ſein ſoll.

**) Weingarten gibt da S. 331—332 die zu jener Zeit in Mähren beſtandenen Obriſtlandesofficiere, Kreishauptleute, Landrechtsbeiſitzer und Unteramtleute an.

5. April 1701 (22. B. Sekt.-Schr. S. 16) bis 1702 Karl Maximilian Graf von Thurn und Valleſaſſina, auf Kraſonitz, Bittowanky und Zdeckau, geb. 1643, ſeit 1685 kaiſ. Hofrath und Vicekanzler bei der böhm. Hofkanzlei, 1688 Präſident der böhm. Kammer, 1697 Oberſtlandrichter in Mähren und den größeren Theil des Jahres Stellvertreter des Landeshauptmannes, 1699 Oberſtkämmerer in Mähren, führte 1700 das Präſidium der Landeshauptmannſchaft und 5 andere Präſidien, 1701 Landeshauptmann, zugleich Stellvertreter des Oberſtkämmerers und Oberſtlandrichters, wurde 1704 Oberſthofmeiſter der Kaiſerin Eleonora, ſtarb als ſolcher und Ritter des goldenen Vließes den 7. Juni 1716 (Sinapi II. 256, Hübner, geneal. Tab. Nr. 773. Die Aufſchrift auf dem Monumente, welches ihm die Familie in der h. Kreuzkirche zu Znaim ſetzte, in Hübner's Denkwürdigkeiten Znaims 3. H. S. 40—43, enthält ſeinen ganzen Lebenslauf).

28. Nov. 1704 (22. B. Sekt.-Schr. S. 17) bis 1714 Franz Joſef des h. röm. R. Graf von Oppersdorf, Freiherr zu Aich und Friedſtein, Erbherr der Herrſchaft Paskau, k. k. wirkl. geh. Rath, Kämmerer und k. Landeshauptmann in Mähren, früher prerauer Kreishauptmann, 1703—4 Landeshauptmann der Fürſtenthümer Schweidnitz und Jauer (12. B. Zeitſch. d. ſchleſ. Geſch. Ver. S. 63), † 22. Mai 1714 (Sinapi II. 170).

27. Aug. 1714 (22. B. Sekt.-Schr. S. 21) bis 1719 Hieronymus von und auf Colloredo des h. r. R. Graf von Waldſee, Herr auf Oppotſchna, Frümburg, Tloſkau, Drachkau, Petrowitz, Mlikowitz, Statz, Siebenhirten und Feling, vordem k. böhm. Oberſtlehenhofrichter (Hammerſchmid p. 745), k. k. geh. Rath und Kämmerer, Anfangs 1719 kaiſ. Statthalter in Mailand, 1725 Oberſthofmarſchall, † 1726 (Morawetz III. 328, öſt. Encykl. I. 574, Wißgrill, Adelslexikon II. 135). Er war ein Mann von gewinnendem Benehmen und ſeltener Rechtlichkeit. Der Kaiſer rühmte ſeine anſehnlichen und erſprießlichen Dienſte, welche er in Mähren geleiſtet habe, wo man ihn für äußerſt nützlich, ja unentbehrlich hielt (Arneth's Prinz Eugen III. 24, 304, 307, 576).

27. April, Patent 19. Mai 1719 (22. B. Sekt.-Schr. S. 23) ernannt Franz Joſeph Graf von Waldſtein, auf Münchengrätz, Zwerětitz, Zaſatka u. m. a. in Böhmen, dann Trebitſch in Mähren, k. k. geh. Rath und Kämmerer (Weingarten's Codex, Dedikation), früher k. Statthalter und (1714—1719) Oberſthoflehenrichter in Böhmen; reſignirte aber (Reſ. 3. Nov. 1719, eb.) auf die Würde des Landeshauptmannes in Mähren, deſſen Luft ſeiner Geſundheit nicht zuſagte, ſogleich, † 24. Febr. 1722 (Hammerſchmid p. 745, Reichs- und Staatshandbuch für 1759 S. 419). Der Oberſtlandkämmerer Graf Podſtatzky verſah indeſſen das Amt (war 1719 proviſ. Landeshauptmann, wie Demuth S. 284 ſagt).

1720 (Intim. 5. Juli, 22. B. Sekt.-Schr. S. 23; ſpäter von 5 zu 5 Jahren erneuert) bis 1746 Maximilian Ulrich des h. r. R. Graf v. Kaunitz und Rittberg, Erbherr von Auſterlitz, Ungriſch-Brod, Mähriſch-Pruß, Groß-Orzechau, Banow, Schurau, Neu-Kaunitz und Raro, k. k. geh. Rath und

Kämmerer, Ritter des goldenen Vließes, † 10. September 1746 (S. meine Gesch. d. Kaunitze in Wolny's Taschenbuch 1827 S. 147, meine Gesch. d. Studienanstalten u. a.).

1747 vacat (der Oberstlandrichter Graf Heißler versah das Amt).

1748—1753*) Franz Josef Heißler des h. r. G. Graf von Heitersheim, auf Ungarschitz, Pießling und Kwalkowitz, k. k. geh. Rath, k. Landeshauptmann und Präsident des k. Tribunals (nicht der Repräsentation und Kammer, resp. des Guberniums), † 12. Juli 1753.

3. Periode. — Die Präsidenten der königl. Repräsentation und Kammer, seit 1763 des Guberniums und resp. Landesgouverneurs, zugleich Landeshauptleute (S. S. 396, 448).

1753—1763 Heinrich Kajetan Freiherr (seit 1759 Graf) von Blümegen, auf Lettowitz und Slatinka, wurde bei Errichtung des Staatsrathes am 30. Dez. 1760 zum Staatsrathe mit dem Titel eines Ministers und einem Gehalte von 12.000 fl., 1771 zum obersten Kanzler ernannt (Hock, der österr. Staatsrath, Wien 1868, S. 12, 26, 134), † 1788 (S. über ihn das Notizenblatt der historischen Sektion 1866 Nr. 3, Arneth's Maria Theresia, Hock u. a.).

1763—1770 Franz Anton Graf von Schrattenbach, Herr auf Pragwald, Sallach und Helfenberg, Lemberg, Prödlitz, Ottaslawitz, Zieltsch, Groß-Petrowitz und Pobiehof, geh. Rath und Kämmerer, Landeshauptmann und Präsident des Guberniums; 1770 auf sein Ansuchen wegen gebrechlicher Gesundheit mit der Hälfte seines Gehaltes per 3000 fl. enthoben (Hofdt. vom 27. März 1770), † 1783.

1770—1772 Ernst Graf von Kaunitz und Rittburg (Sohn des Staatskanzlers), wirkl. geh. Rath und Kämmerer, außerordentlicher Botschafter am neapolit. Hofe und Reichshofrath (a. h. Res. 5. April, Patent 22. Sept. 1770), 1772 (um der Langenweile in einer Provinzstadt zu entgehen) zum General-Hofbaudirektor und später Obersthofmarschall ernannt, † 1797 als Fürst und Majoratsherr (S. über ihn: Eleonore Fürstin von Liechtenstein (seine Schwägerin), von Wolf, Wien 1875).

1773—1782 Christoph Graf von Blümegen, auf Wisowitz, Lettowitz und Slatinka, k. k. geh. Rath (1772 Interims-Präsident), 1782 vom Kaiser Joseph unter Einem mit seinem Bruder, dem Oberstkanzler (S. 624), des Dienstes enthoben, resp. normalmäßig pensionirt, † 1802 (S. über ihn das Notizenbl. d. hist. Sekt. 1866 Nr. 3).

---

*) Der neue Landeshauptmann hielt am 30. Sept. 1748 seinen feierlichen Einzug vom obrowitzer Kloster bei dem Hutterteich, dann durch das fröhlicher Thor bei St. Thomas vorbei durch das Holz- oder Salzthor, durch die Rennergasse auf den großen Platz in sein Haus, wo ihn die Stände und der Magistrat empfingen. Im Zuge waren die Hofofficiere des Landeshauptmannes, Landschaftstrompeter, die bürgerl. Cavallerie, die k. Landesofficiere, das Gubernium, der Landeshauptmann mit einem Oberstlandesofficier, Cavaliere. Die Bürgerkompagnien mit klingendem Spiele paradirten, Tafel und Ball schloß die Feier. (Adeod. Hanzely, brünner Memorabilien MS. S. 124—127.)

Die Fortsetzung der Landeshauptleute bis 1848 siehe bei der Reihe der m.-schl. Landesgouverneurs und dann bei den ständ. Aemtern.

II. Die Provinzial- und Oberstlandeskämmerer, Nejw. komornjk Supremus Camerarius Czudae Olom. resp. Brun. Supr. Cam. tabularum et judiciorum Provincialium — Brunae — Olomutii*) (S. 27, 35).

a) Die Provinzial-Kämmerer.

Olmützer: 1174 Slavibor. 1130, 3 Hrabiše. 1201 Bohuslaw. 1203 Bawor. 1204 Wlček (?). 1207, 9 Ernest. 1208—1224 Bawor. 1224—5 Henricus. 1232—3 Wock. 1233—6 Šemislaw. 1236—37 Milic de Šwabenic. 1247—1259 Pardus von Horka, Burggraf auf Eichhorn. 1268—9 Kuna von Kunstadt (Boček VI. 29, 38). 1272 Oneš von Zierotin (Boček IV. 102) (Sokolom). 1275—7 Kuna von Kunstadt (Palacky II. 263). 1287—95 Oneš von (Schönwald) Zierotin (Boček IV. 208, 238, 326, 327, dess. Rudolph 66, 74, 97, 100). 1295—7 Albrecht von Sternberg. 1305—8 Sdeslaw von Sternberg. 1307 Wilek von Šwabenic (Unterk.?). 1308 Philipp von Pernstein (?). 1312 Albert. 1315 Ingran von Ungersberg (Sadek). 1317—1318 Johann von Meseritsch und Lomnitz, auf Groß-Meseritsch (Wolny VI. 216). 1319 Johann von Boskowitz. 1320 Albert

*) Indem wir rücksichtlich des Camerarius auf das S. 627 bei den Landeshauptleuten Gesagte und zu dem oben mitgetheilten Verzeichnisse der Kämmerer auf Boček's Arbeit und den, von Chytil zu allen fünf Bänden verfaßten, Index des, nach des ersteren Tod 1850 von Chytil herausgegebenen 5. B. des Codex diplom. Moraviae, so wie auf die Indices der nachgefolgten, bis z. J. 1375 reichenden, fünf Bände hinweisen, fügen wir zur Erläuterung der Sache einige Bemerkungen hinzu: Hartlibus Camerarius Moraviae et burggravius in eichorns (Boček's Cod. IV. 5, 7, 27), 1269 Hartlibus subcamerarius (eb. 29), Moraviae camerarius (eb. 35, 39, nach Palacky II. 220, 223 im J. 1271 Hartlieb von Deblin (nicht Doblin) mähr. Kämmerer). 1272, 3 Chirnin, Schyrnin camer Mor. (Cod. IV. 101 102). 1281 Milota Camer. Mor. (eb. IV. 250, nach Boček's Rudolph I. S. 13, 83 und Palacky II. 272, 281 Milota von Diebitz oder Beneschau (aus der Familie Krawař), der Verräther an Otakar 1278, in den letzten Jahren desselben und 1281 Oberstlandkämmerer in Mähren). 1282 Theodoricus Stange cam. Mor. (Cod. IV. 272, Boček's Rudolph 92, 94). 1285 Gerhardus subcam. Mor. (Cod. IV. 297). 1289 Mathaeus de Nigromonte (Czernahora) Cam. Mor. et Burggravius in Aychorns (Cod. IV. 263). 1292 cam. terre Moraviae (eb. 383, 386). 1292 und 1308 Philippus de Pernstein Cam. Mor. (eb. 388, 396, VI. 15, nach Palacky II. 2. S. 19 Oberstkämmerer in Mähren, Steinbach II. 43, patriot. Tagebl. 1802 S. 1207). 1297 Albertus dictus de Noneken Cam. Mor. (patr. Tagebl. 1802 S. 1204—5). 1306 Ingram von Boskowitz auf Ungersberg, mähr. Oberstlandkämmerer (Palacky II. 2. S. 102). 1308 Zdezlaw von Sternberch oberst Chamerer zu Merhern (Cod. VI. 379, Palacky II. 2. S. 66). 1317 Ruth Cam. Mor. (Cod. VI. 91). 1318 Paulus quondam Cam. Mor. (eb. 107). Albertus dictus de Donka, antiquus Cam. Mor. (eb. 127, 134), eben so Ingramus dictus de Vngersperk (eb. 127). 1323 Johannes de Mesihriecz (Meseritsch, ein Lomnitz) Marchionatus Moravie Camerarius (eb. 173). Hartlebus de Boscowicz Cam. Mor. (eb. 299) 1306 camerarius und subcamerarius (eb. 373) und 1319 summus Camerarius und subcamerarius neben einander (eb. 122), 1323 und 1324 Capitaneus vel Summus Camerarius terre Moravie (eb. 187, 207).

von Donka. 1322 Sdeslaw der jüngere von Sternberg. 1325 Wok von Krawař. 1330—46 Ješek von Krawař.

Brünner: 1168 Muteg. 1180 Oneš. 1201—26 Leo (Lewa) von Klobauk. 1235 Swéslaw. 1238 Konrad. 1245 (?) Wecen. 1256 Kuna von Kunstadt. 1259 Karel (Karulus). 1262, 1271 Leo von Polehraditz. 127? Černin von Drahotuš. 1278—86 Hartmann von Zeblowitz oder Drahotuš (Holstein) (Boček IV. 206, 233, 267, 297, 311). 1300 Johann von Lomnitz auf Meseritsch. 1314 Boček von Kunstadt (Jaispitz), brünner und znaimer. 1318 Milič von Namiest, brünner und znaimer. 1320 Sezima von Kunstadt (Jaispitz), Cam. March. Mor. 1322—5 Johann von Meseritsch und Lomnitz. 1326—7 Gerhart von Kunstadt. 1329—34 Hartlieb von Boskowitz (Steinbach II. 61, österr. Archiv 1818 S. 504). 1337—50. 1348—50 Gerhard von Kunstadt.

Znaimer und vöttauer: 1213 Detřich. 1218—21 Wrs. 1226 Stonar. 1228 Wrs. 1233, 4 Wilhelm, zugleich von Vöttau. 1235—6 Wrs. 1239—59 Hrut, zugleich von Vöttau. 1261 Beneš (von Krawař). 1261 Ditrich (vöttauer). 1262 und 8 Idik (do.) (Boček IV. 5). 1269—76 Wšebor von Schwabenic (vött.) (Boček IV. 38). 1272—1283 Arkleb von Duba, znaim. und vött. (Boček IV. 206, 250, 266). 1298 Mathäus von Čzernahora (Boskowitz). 1314 mit dem brünner. 1318 do. 1322, 1326, 1329, 1337, 1348 mit dem brünner.

Lundenburger: 1247 Jarohnew. 1248—59 Sudomir von Horka. 1286 Mathäus von Čzernahora. 1297 Wšebor.

b) Die Oberstlandeskämmerer.

Bei dem olmützer Landrechte: 1348—1370 Johann (böhm. Ješko) von Krawař, auf Altitschein, Helfenstein, Kromau und Rožnau (Lukšche's Notizen S. 49—51, Demuth S. 12, 39, 52, Dudik's Quellen I. 115). 1371—5 Beneš von Krawař, auf Straßnitz und Plumenau (Demuth S. 53) † 1375. 1376 und 9 Wenzel von Krawař, auf Straßnitz (Demuth 54). 1380—6 Wok von Krawař, auf Altitschein (Demuth 54). 1386—7 Ješko von Sternberg, auf Lukow (Demuth 55). 1387, 1389—99 Ješko Puška von Kunstadt (Demuth 55). 1405—1410 Peter von Krawař, auf Plumenau und Sternberg (Demuth 55). 1412—1417 Peter von Krawař, auf Straßnitz (Demuth 56), später Landeshauptmann. 1417—1424 Wilhelm von Pernstein (Wolny II. 2. 286, Demuth S. 56). 1434 Waniek von Boskowitz (nicht bei Boček). 1437—1448 Johann von Lichtenburg, auf Vöttau und Czornstein (mähr. Magazin S. 149, Demuth S. 56) im Kampfe mit seinem Nachfolger bis 1448. (1460 Peter von Krawař, auf Plumenau.) 1448 und noch 1466 Proczek (Prokop) von Kunstadt (Wolny III. 552, Demuth S. 57). 1473 Heinrich von Boskowitz, auf Titschein (Demuth S. 71, richtig?). 1474 Heralt von Kunstadt, auf Plumenau. 1474, 1475 Albrecht Kostka von Postupitz, auf Trübau und Helfenstein, † 1477 (S. über dens. d. br. Wochenbl. 1827 Nr. 63, 65). 1477—82 Wenzel von Bos-

kowitz (Pessina p. 888, Demuth S. 75). 1483, 1484 Jaroslaw von Boskowitz, böhm. Kanzler. 1486 Waniek von Boskowitz. 1486, 1490 Heralt von Kunstadt, auf Plumenau (Pessina p. 889, L. Ordnung 1604 F. 130) Dobner mon. IV. 466). 1490 und 5 (nach Boček 1491—5) Johann von Lomnitz, auf Großmeseritsch, seit 1496 Landeshauptmann (Wolny VI. 218, Demuth S. 24, 95, 99, 101, Mährens Regesten S. 190). 1494—5 Wratislaw von Pernstein, Stellvertreter des Johann von Lomnitz (Demuth S. 100, nach Boček 1490, 1495—6 Oberstkämmerer).

Bei dem brünner Landrechte: Erhard (Herardus, Gerhardus, böhm. Heralt) von Kunstadt (Demuth S. 12, 58)*). 1350—1351 Johann von Krawař (Demuth 58). 1353—1360 Johann (Jessek) von Boskowitz (Wolny II. 174, Demuth 39, 58). 1361—1367 Wilhelm von Kunstadt, auf Polehraditz (Demuth 59). 1368—72 Mathäus von Sternberg, auf Lukow (eb. 59). 1373—1384 Johann von Sternberg, auf Lukow (eb. 60). 1385—92 Ctibor von Cymburg (eb. 61). 1397—1407 Erhard von Kunstadt (eb. 61). 1408—9 Wilhelm von Pernstein (Wolny II. 2. S, 286, Demuth 62), Stellvertreter? 1410—12 Erhard von Kunstadt (Demuth S. 61. Die nach dem Oberstlandkämmerer benannten Landtafel-Quaterne sind von 1398—1406, dann von 1407—1412 auf den Namen des Erhard von K., das letztere mit dem Namen tertii). 1414 und noch 1448 Johann von Lomnitz, auf Lomnitz und Meseritsch (Kurz, Albrecht II. 1 T. S. 190, urk. ad 1414, mähr. Mag. S. 149, Demuth 62), zugleich auch Landeshauptmann. 1455—64 Waniek von Boskowitz, auf Boskowitz (Demuth 57, 63, 91). 1464—1475 Johann von Pernstein, auf Pernstein, Křižanau, Ingrowitz u. a., † 1475. (1471 urk. Heinrich von Neuhaus, Kammerpräsident in Böhmen und Oberstkämmerer bei der Landtafel und den Landrechten zu Brünn (die Neuhause (von Klaudy), Neuhaus 1851, S. 34). 1475—1486 Wilhelm von Pernstein (Pessina p. 888, Demuth 75, 97). 1486—1494 Wratislaw von Pernstein (Dobner mon. IV., L.-Ordnung 1604 Fol. 130, Pessina p. 889, Demuth 98) Stellvertreter des olmützer, zugleich Landeshauptmann 1494 und 1496, seit 1495 gemeinschaftlicher Oberstlandeskämmerer, † 1496 (Demuth 24, 90, 100, 102).

c) Oberstlandeskämmerer des Markgrafthums Mähren.

1496—1506 Ladislaw von Boskowitz (Demuth 102). 1506—1516 Johann von Pernstein (Demuth 110). Heinrich von Lomnitz, vom Könige ohne Beirath und Einvernehmen des Herrenstandes eingesetzt, resignirte auf die Klagen der Stände, es wurde 1516 wegen Minderjährigkeit des Königs vom Herrenstande Ladislaw von Boskowitz, auf Trübau, gewählt (Wolny

*) Erhard oder Heralt von Kunstadt war 1324—1348 Supremus Camerarius Czudae Brun. (br. Wochenbl. 1824 S. 291, Wolny II. 2. S. 63, Lukšche's Notizen S. 43, 49). Von 1348—1641 zum Theile in Schembera's Geschichte der Landtafel 1847.

VI. 218), † 1520 (Demuth 116, 117; Palacky V. 2. 292)*). 1520—1523 Johann von Pernstein (Demuth 118). 1523—1524 Johann von Kunowitz, auf Ung.-Brod (Demuth 119). 1494 Wratislaw von Pernstein, 1500 Waniek von Boskowitz, 1512, 1515 Wenzel Berka von Duba, 1516, 17, 20, 22 Heralt von Sowinec, Stellvertreter des Oberstlandkämmerers.

d) Gemeinschaftliche Oberstlandeskämmerer bei dem olmützer und brünner Landrechte.

1526—7 Arkleb von Boskowitz, auf Trebitsch (Schembera S. 67, Demuth 121, Leupold, igl. Chronik 77). 1528—1529 Johann Kuna von Kunstadt, auf Lukow (Demuth 121), 1530 zugleich Landeshauptmann. 1530—1535 Johann von Boskowitz, auf Trübau (Demuth 124, 4. B. Sekt.-Schr. S. 181). 1535—1537 Johann von Lippa, auf Kromau (Demuth 128). 1535—1537 Dobeš von Boskowitz Stellvertreter. 1537—1554 Johann von Zierotin, auf Straßnitz, 1537 wurde ihm von Ferdinand I. das Landeskämereramt in Mähren durch Urtheil zuerkannt (Weingarten's Fürstenspiegel S. 370, 4. B. Sekt.-Schr. S. 184, Demuth 130, Chlumecky's Zierotin 65). 1539, 1540 Putna von Ludanitz, 1545 Wilhelm von Kunstadt, 1548, 1550 Johann Dietrich von Boskowitz, 1552 Wenzel Berka von Duba, 1554 Johann Dietrich von Boskowitz, Stellvertreter. 1554—7 Albrecht (Woytěch) von Pernstein, auf Tobitschau (Demuth 132). 1558—1567 Zacharias von Neuhaus, auf Teltsch, später Landeshauptmann (Demuth 133, 134, Leupold, igl. Chronik 119). 1557, 1560, 1561 Albert von Boskowitz, 1566 Zděnek von Rozmital, 1566 Heinrich von Sternberg, Stellvertreter. 1567—1572 Albrecht von Boskowitz, auf Czernahora (Wolny II. 243, brünner Wochenbl. 1825 Nr. 57 (urk.), Schembera 75—79, Demuth 134, Notizenbl. 1859 S. 42). 1569 Wenzel von Boskowitz Stellvertreter. 1573—1587 (1589) Zacharias von Neuhaus, auf Teltsch (Landesordnung 1604 Fol. 7, Demuth 136, 146), zugleich einige Zeit stellvertr. Landeshauptmann. † an St. Dorothea 1589 (S. Chlumecky's Zierotin S. 125 wegen Nichtbesetzung der vielen erledigten Stellen im Landrechte). 1575 Hynek von Waldstein Stellvertreter. 1588—1595 (nach Boček 1589—96) Hynek Brtnitzky von Waldstein, auf Pirnitz, Goldenstein und Freudenthal (Paprocky, Demuth 139, Chlumecky's Zierotin 160, 186, 188), zugleich Landeshauptmann von 1582—1588, † 25. Oktober 1595. 1586, 7 Friedrich von Zierotin, 1588

*) Wie schon früher (S. 31 und 51) angedeutet wurde, gab zur Wahl der obersten Landesämter des Herrenstandes ein jeder Landesofficier und auch der olmützer Bischof einen Zettel, worauf 3 Personen, die ihm die würdigsten zu sein schienen, aufgeschrieben waren, versiegelt dem Landeshauptmann und dieser dem Landesfürsten, welcher den würdigsten aus ihnen dazu bestimmte. Weil aber das Hofrichter- und Unterkämmereramt des Landesfürsten eigene Aemter waren so gab man keine solchen Stimmen dazu, sondern der Landesfürst benannte dazu, wen er wollte. Es konnte auch eine Person zwei oberste Aemter zugleich begleiten. Zacharias von Hradek, Hynek von Waldstein, Fried. von Zierotin und (1615) Ladislaw von Lobkowitz waren Landeshauptleute und zugleich Oberstlandeskämmerer.

Hynek von Waldstein, 1590 Heinrich Slawata von Chlum, 1593, 4 Friedrich von Zierotin, 1594, 5 Paul Ofowsky von Daubrawitz, 1596 Friedrich von Zierotin, Stellvertreter. 1596—1598 Friedrich von Zierotin, auf Selowitz, zugleich Landeshauptmann (Demuth 139, 143, von Boček nicht angegeben). 1598—1608 Ladislaw Berka von Duba und Lippa, auf Großmeseritsch, Neuhäusel und Joslowitz, kais. Rath und Kämmerer, 1598 stellvertretender und 1603—1604 zugleich Landeshauptmann, † Ende 1613 in fremdem Lande (Landesordnung 1604 Fol. 121, Morawetz III. 65, Monse infulae doctae p. 28, 4. B. Sekt.-Schr. 192, Demuth 143, Leupold, igl. Chronik 204, 205, 208, 213, 214, 217, 222, 255, 269, 7. B. Sekt.-Schr. 73, 80, Chlumecky's Zierotin 191, 318, 324, 809). 1599 Karl von Zierotin, 1602 Johann der ältere von Wrbna auf Freudenthal und Goldenstein, Stellvertreter. 1608—1616 (nach Boček 1608, 1609—16) Ladislaw der jüngere Popel von Lobkowitz, auf Sternstein, Neustadt, Ribnik und Holleschau (4. B. Sekt.-Schr. 194, 196, Demuth 144, Notizenbl. d. hist. Sektion 1863 S. 14), 1615 zugleich Landeshauptmann, kais., später geh. Rath und Kämmerer. Ein Bruder des glaubenseifrigen böhm. Oberstkanzlers Zdenko von Lobkowitz, Haupt der Katholiken in Mähren, Direktor der mährischen Hofkanzlei während ihres kurzen Bestandes unter Mathias (Chlumecky's Zierotin 640, 750, 784, 802, 802). 1617—1620 (nach Boček 1617—8) Wenzel Wilhelm von Ruppa (Raupowa), auf der Burg Znaim, Gaiwitz, Pöltenberg, Brenditz, königl. Rath und Kämmerer (4. B. Sekt.-Schr. 197, 198, Demuth 147, 159, 162, 16., 22. u. 23. B. Sekt.-Schr. Indices), ein Hauptbeförderer der Rebellion, floh nach deren schlechtem Ausgange und verlor seine Güter. 1620 Zdenek von Ruppa. 1624 (nach Boček 1625) Leo Burian Graf von Berka, † 1626, auf Budischau, Datschitz u. a. S über ihn 23. B. Sekt.-Schr. LIII—LVI). Der Unterkämmerer Carl Haugwitz von Biskupitz und von 1626—1630 der Landeshauptmann Cardinal Dietrichstein, Stellvertreter des Oberstlandkämmerers (Demuth 171, 173). Doch vertraten auch ihn wieder in diesem Amte zeitweise Löw von Rozmital (1628) und (1629) Haugwitz (eb. 174). 1628 soll (nach Wolny III. 355) Georg Graf von Nachod Oberstlandkämmerer und Obristlandrichter gewesen sein; das erstere ist unrichtig. 1630—1638 (nach Boček 1630, 1633, 1635—7) Heinrich Schlick Graf von Passaun und Elnbogen, auf Kunstadt, Eywanowitz ꝛc., kais. Rath und Kämmerer, k. k. Hofkriegsrath, Obrister, Feldmarschall, seit 1632 geheimer Rath und Hofkriegsraths-Präsident, † 1650 (S. über denselben Weingarten's Fürstenspiegel, Prag 1673, S. 252—254, Sinapi, schles. Adel II. 213, Zedler's Univ. Lex. 35. B., Hormayr's Archiv 1827 S. 433—435, Notizenblatt der histor. Sektion 1863 S. 15, Wurzbach 30. B. 110, 23. B. Sekt.-Schr. Index). Während der Kriege gewöhnlich abwesend, daher durch den Oberstlandrichter Grafen Nachod (1633—1634), Christoph Paul Grafen von Lichtenstein (1636—1638) und bei den Nachrechten (Posudek) 1637 und 1638 durch Balthasar von Zierotin vertreten (Demuth 178. S. über ihn den 23. B. der Schriften der historischen Sektion Index). 1638—41 Christoph

Paul Graf von Lichtenstein-Kastelkorn (Demuth 182, 184, Schwager des Grafen Schlick).

e) Oberstlandeskämmerer bei dem vereinten Landrechte.

1642—3 Christoph Paul Graf von Lichtenstein, Freiherr zu Kastelkorn ꝛc. (a. h. Resolution 8. Mai 1642), später Landeshauptmann. 1643—1648 Johann Freiherr, nachher Graf von Rottal (Res. 10. Nov. 1643), 1647 auch Generalkriegskommissär in Mähren, später Landeshauptmann. 1648—1655 Gabriel Freiherr Sereni von Kiß-Seren (Res. 16. Dez. 1648), später Landeshauptmann. 1655—1664 Ferdinand Graf, später Fürst, von Dietrichstein zu Nikolsburg, Erbschenk in Kärnthen, kais. Rath, später Landeshauptmann. 1664—1675 Georg Stefan Graf von Wrbna und Freudenthal (Res. 3. Okt. 1664), auf Lettowitz, Lissitz, Kunstadt, Brosdorf, Odrs u. a., kais. Rath, Kämmerer, Obrister, einer der Helden aus der Vertheidigung Brünns gegen die Schweden, † 1682 (S. die Schweden vor Brünn, von mir, S. 92, 23. B. Sekt.-Schr. Index, Sinapi II. 278). 1675—1696 (nach Boček 1675, 1687, 1696) Anton Franz Graf von Collalto (2. April 1675), auf Pirnitz, Eichhorn, Rudoletz, Rzitschan, Žadowitz, Eberreichsdorf, Buchberg am Kamp, Deutsch-Altenburg und Pröllenkirchen, geheimer Rath und Kämmerer, Ritter des goldenen Vließes (L. Tags-Schluß 1696), † 7. Juli 1696 (S. über ihn Notizenbl. 1871 Nr. 10, 22. B. Sekt.-Schr. 13). 19. Febr. (Intimat. 28. März, 22. B. Sekt.-Schr. 15) 1697 Friedrich Graf von Oppersdorf, Freiherr zu Aich und Friedstein, auf Dřewohostitz, Paskau und Domaželitz, geh. Rath, Kämmerer und Obrister (L. T. Schluß 1695), † 1. Jänner 1699 (Sinapi II. 170). 1699—1701 Carl Maximilian Graf von Thurn, später Landeshauptmann. 1701 (17. Mai, 22. B. Sekt.-Schr. 16) Christian Graf von Rogendorf, auf Raitz, Bistritz, Rožinka, † 19. Dez. 1701 (Notizenbl. 1869 Nr. 7). 5. April (22. B. Sekt.-Schr. 16) und 16. Mai 1702—1714 Walther Xaver Graf (1708 Fürst) von Dietrichstein, auf Boskowitz, Nußdorf und Sokolnitz, kais. geh. Rath und Kämmerer, früherr Domherr zu Olmütz und Passau, folgte aber 1708 seinem Bruder Leopold Ignaz in der Fürstenwürde und im Besitze der Güter (Leupold 257), resignirte 21. Sept. 1714. 2. Okt. 1714 (Intim. 16. Okt., 22. B. Sekt.-Schr. 21, wo auch das Rescript 2. Okt. 1714, daß der Graf Colloredo (S. Ldeshpt.) auf das Oberstlandkämmereramt in Mähren resignire) bis 1721 Franz Dominik Graf von Podstatzky, auf Partschendorf, Schlackau und Weseliczko, geh. Rath und Kämmerer, † im Mai 1721 (S. über ihn das Notizbl. 1878 Nr. 9). 16. Juni 1721 (22. B. Sekt.-Schr. 23) bis 1736 Michael Herrmann Graf von Althan, auf Joslowitz, Frain und Neuhäusel, geh. Rath und Kämmerer, † 10. Nov. 1736 (Wißgrill I. 86). A. h. Entschl. 20. Dez. 1736, Intim. 16. Jänner 1737 (22. B. Sekt.-Schr. 26) Franz Michael Schubirz Freiherr auf Chobinie, auf Jaromierzitz, geh. Rath, † 3. Jänner 1738 (S. über ihn das Notizenbl. 1876 Nr. 5). 20. März 1738—1747 Leopold Graf von Dietrichstein, auf Groß-Seelowitz, Bos-

kowitz, Sokolnitz, Pirschitz, Lissitz, Dirnowitz und Hradisko (vor dem n.-ö. Regierungsrath), geh. Rath, resignirte 14. Okt. 1747, † 1773 unvermählt (Leupold 258, Eder's Chronik von Selowitz S. 99 ff., 112). 30. Mai 1748 bis 1753 Heinrich Kajetan Freiherr von Blümegen, später Landeshauptmann. 1753—1763 Franz Anton Graf von Schrattenbach, später Landeshauptmann (nach Boček 1763 gestorben). 1763—1770 (nach Boček 1763 bis 1771) Adam Ignaz Graf von Berchtold, auf Pullitz, Lehen Döschen, Zopanz und Biskupitz, geh. Rath und Kämmerer, wegen hohen Alters und gebrechlicher Gesundheit auf sein Ansuchen der Stelle enthoben (Hofdt. 5. April 1770), † 1786 (Müller, Burg Buchlau S. 156). 1770—1772 (nach Boček 1771) Christoph Graf von Blümegen, geh. Rath, Gubernialassessor, Landesunterkämmerer und Präsident des Commerzialconsesses, mit Beibehaltung des Sitzes beim Gubernium und der städt. Wirthschaftsadministration ernannt (Hofdt. 5. April 1770), später Landeshauptmann. 1772—1776 (nach Boček 1773—6) Leopold Graf von Clary, auf Dobritschan, Tuchorschitz und Welleditz in Böhmen, geh. Rath und Kämmerer, wurde 1776 Vicekanzler der böhm.-österr. Hofkanzlei, † 1800 als Justizminister (Leupold, österr. Adelsarchiv 202, Auersperg's Gesch. des böhm. Appellationsgerichtes II. 200—204, Wurzbach, biogr. Lexikon II. 382, Maasburg, Gesch. d. obersten Justizstelle 69, 413). 1776—1781 Josef Karl Graf von Zierotin, auf Blauda, Johrnsdorf, Krumpisch und Lehen Meseritsch, k. k. geh. Rath, † 1818 (Wolny's Taschenbuch 1826 S. 157, 159). 1781 (nach Demuth 286 erst 1783) bis 1811 Johann Baptist Graf von Mittrowsky, auf Ziadlowitz und den damit vereinten Gütern, k. k. geh. Rath.

Die Fortsetzung bei den Präsidenten des mähr.-schles. Appellationsgerichtes.

III. Die Provinzial- und Oberstlandesrichter in Mähren, supremus Czudarius — oder Judex Olomucensis — Brunensis, Moraviae, nejw. subj.). (S. S. 28, 35.)

a) Die Provinzial-Richter.

Olmützer: Vor 1130 Bezprem. Nach 1130 Hlapaca. 1174 Mladota. 1180 Johann. 1200, 3 Welis (?). 1207 Heinrich. 1208—14 Doben. 1215 (?) 1222—5 Welis. 1230 Johann. 1232—5 Přebor. 1234—6 Wecen. 1240 Nikolaus. 1250—1 Slawa. 1253—69 Johann (Boček IV. 38). (1269 Cuzkraj?) 1270 Luther (Lideř) von Horka. 1275—9 Woislaw von Ludslawic (Boček IV., dess. Rudolph 66, 74). 1286 Přebbor (Presek) von Bolelauc (Boček IV. 326, 327). 1287 Radold von Polom. 1297 Pribek. 1303 Witek von Schwabenitz. 1305 Johann. 1314 Hermann (nobilis). 1318 Stephan von Sternberg. 1323 Diwiš von Sternberg. 1330 Lucek. 1348—58 Heres von Lellekowitz.

Brünner: 1174 Peter. 1210—13 Heinrich. 1213, 1214 Leo, Kämmerer-Vertreter. 1222—26 Ratibor von Deblin (von Strachotitz). 1234—5 Jakob. 1238—40 Wečen. 1240—5 Rubin. 1255 Lambert (von Boskowitz). 1262 Matthäus von Czernahora (von Kobelic), 1268 Leo (Boček IV. 6). 1281

Heinrich (Boček IV. 253, dessl. Rudolph 86). 1281—3 Wěcemjl. 1282, 3 Drzek (Dirso). 1288 Bruno (judex provinc.) und neben ihm 1288—97 Prawjk (Bravicus, Brawich, zudarius) (Boček IV. 351, 363). 1297 Skoch von Hwězdlic. 1317 Ulrich von Ronberg. 1324—7 Přibislaw von Pirkau. 1329—42—48—55 Dietrich (Theodorich) von Spran Czudarius oder Suda Brun. 1348 Theodorus de Spran czudarius, ceterique sudarii videlicet: Brunenses, Snogmenses et Jempnicenses beneficiarii, Demuth 12, 39, Lukſche's Notizen 43, 45).

Znaimer: Vor 1213 Heinrich. 1222 Theodorich. 1226 Paul. 1227 Bartus (Böttau). 1234 Oſtog. 1260—8 Ranožir (Boček IV. 5). 1270, 1272—8 Cuzkraj. 1279 Wolfram. 1281 Cuzkraj (Boček IV. 266). 1298 Přibislaw (Držislav) von Polehradic. 1345 und 1351 Bludo von Kralic. 1351 auch Bohubud jamnitzer. 1366 Franz von Pomenic, Oberſtlandesrichter des brünner, znaimer, jamnitzer und iglauer Kreiſes und ſeitdem wahrſcheinlich vereint, obwohl noch ſpäter eine kleine znaimer Czuda vorkömmt und 1412 Zdik von Ratišowitz Richter derſelben (Schembera 625).

Lundenburger: 1235 Slava (Bienenberg's Kreuzherren 5, Boček II. 295). 1255—9 Wogtěch. 1295 Předbor. 1297—1317 Welislaw von Okechau. 1320 Pardus (von Scherdicz) von Horka. 1322 Niklas von Blišic.

b) Die Oberſtlandesrichter.

Bei dem olmützer Landrechte: Herſo (Hereſch, Hermann) von Lelekowitz, Czudarius Olom. (Lukſche 49, 51). 1358 Stephan. 1359—65 Busko von Lekekowitz (Lukſche 51). 1366, 1376, 1377 Jaroslaw von Kiehnitz (Knenyčz) mit dem Beinamen von Longberger (Lamberg, Löwenberg) Lukſche 51, Demuth 22). 1382 Herſo (Heres) von Roketnitz. 1383—7 Unka von Magetin. 1389 Sulik (Sulko) von Konitz (Hormayr's Archiv 1818 S. 422). 1406 Johann von Lomnitz. 1407, 1408 Sulik von Konitz. 1409 Erhart Puska von Kunſtadt. 1412 Sulik von Konitz. 1414—17 Milota von Tworkau (Krawař), auf Owaſſitz. 1418 Johann Huſſe (junge Gans) von Krumſin. 1420 Johann Pniowsky (Kniebitz) von Sowinetz. 1426 Waniek von Boskowitz. 1437 Sbiněk Dubrawka von Daubrawitz. 1446—1466 Niklas Biſtřitze von Dynitz, auf Milonitz (Wolny II. 207). (1460 Ctibor von Cymburg. 1464 Proczek von Kunſtadt.) 1480—2 Johann von Zierotin (Wolny V. 438; Chlumecky's Zierotin 65). 1486—1497 Johann Pniowsky von Sowinec, auf Eulenberg (Peſſina p. 889, L. Ordnung 1604 Fol. 131, Eugl's Geſchichte von Neuſtadt 66, Demuth 24, 91, 102, 106, 107).

Bei dem brünner Landrechte: 1348 und 1355 Theodorich von Spran. 1356—1365 Blud von Kralitz. 1366—70 und 1371 Frank von Kunowitz, supremus Zudarius (Lukſche 48), auch Frank von Paměnitz genannt, 1373—79 Unka von Magetin (Demuth 60). 1383—92 Bohunek von Stignitz oder Trtenitz. 1398—1412 Erhard von Kunſtadt-Skal. 1415—1420, 1424, 1434, 1437 Joſt (Jodok) Hecht von Roſſitz (mähr. Magazin S. 149, Demuth 63). 1446—8 Jaroslaw von Schelnberg. 1464, 6 Hynek

von Ludanitz. 1480—2 Wenzel von Ludanitz. 1492—1497 Leopold Kragirž von Krayk, auf Czornstein: der letzte brünner, seitdem mit dem olmützer vereinigt nur ein Oberstlandesrichter.

c) Die Oberstlandesrichter des Markgrafthums Mähren.

1497—1507 Leopold (Lipult) von Krajek, auf Czornstein (Demuth 102, 105). 1506—1507 Johann Pniowsky von Sowinec (Demuth 110). 1507 und 17 Znata von Lomnitz, (1506 Stellvertreter?) (Demuth 110). 1518, 1523, 4 Wok Pniowsky von Sowinec (nach Pessina 947 supremus Judex Moraviae, Demuth 118). 1517 Johann von Lomnitz, 1517, 1518 Wok von Sowinetz, 1520 Waniek von Boskowitz, Stellvertreter. (1524 Peter von Zierotin.) 1526 Dobesch von Boskowitz, auf Rossitz. 1527—1536 (schon 1524?) Johann der ältere von Sternberg, auf Owassitz (4. B. Sekt.-Schr. 181). (1528 Bohuslaw von Drnowitz (Steinbach I. 61, Morawetz II. 143)? 1531 Johann der jüngere von Sternberg, 1531 Wilhelm Kuna von Kunstadt, 1536 Dobeš von Boskowitz, Stellvertreter. 1536 und 1548 Johann Zagimačz von Kunstadt, auf Jaispitz und Taikowitz (4. B. Sekt.-Schr. 184). 1536 Tobias von Boskowitz, 1537 Heinrich Kuna von Kunstadt, 1541 Hynek von Wrbna, 1546 Johann der ältere von Ludanitz, 1547 Wilhelm Kuna von Kunstadt, 1547 Wenzel von Boskowitz Stellvertreter. 1548—1552 Hans von Lichtenstein-Nikolsburg, auf Eisgrub, † 1552. 1551 Wenzel Berka von Duba Stellvertreter. 1552—4 Wenzel von Boskowitz, auf Butschowitz u. a. (4. B. Sekt.-Schr. 186). 1554—1563 Wenzel Berka von der Duba und Lippa, auf Sternberg, Meseritsch, Budischau. 1558. 59 Sezima Zagimac von Kunstadt auf Jaispitz, 1562 Johann der ältere von Zierotin auf Rossitz, Stellvertreter. 1563—1567 Albrecht von Boskowitz, auf Czernahora. 1567—1581 Znata von Lomnitz, auf Meseritsch, Eichhorn, Rzitschan (L. Ordnung 1604 F. 7, Notizenbl. 1859 S. 42, fehlt bei Boček). 1567 Zdenko Kawka von Rzičan Stellvertreter. 1581. 2 Hynek von Waldstein, auf Pirnitz. 1582—1589 (nach Boček 1580—90) Johann von Boskowitz, auf Trübau, Hohenstadt und Eisenberg, † 1. August 1589 (Ludwig's brünner Chronik 25, Notizenblatt 1859 S. 50, wo er W. v. B. heißt). Nach Boček 1590—4 Protas von Lomnitz, auf Meseritsch und Jamnitz, 1591. 3 Heinrich Slawata von Chlum, 1593 Smil Osowsky von Daubrawitz Stellvertreter. 1594—1595 Tas Meseřicky von Lomnitz, auf Jamnitz und Eichhorn, † 24. Juni 1595. Im J. 1595 Heinrich Slawata von Chlum Stellvertreter. (1594 Carl von Zierotin.) 11. Sept. 1595—1598 (nach Boček 1596—1599) Joachim Haugwitz von Biskupitz, auf Kralitz und Roketnitz (4. B. Schr. d. hist. Sekt. 191, Ludwig's brünner Chronik 38), 1598 Landeshauptmann. 1597 Smil Osowsky von Daubrawitz Stellvertreter. 1599 bis 1601 Carl von Lichtenstein, auf Proßnitz u. a. (7. B. Sekt.-Schr. 74—6, Chlumecky's Zierotin 197, 223, 17. B. Schr. d. hist. Sekt., Vorrede). 1601, 2, 4 Smil Osowsky von Daubrawitz Stellvertreter. Dem vom Kaiser 1603 (oder 1602?) ernannten Oberstlandesrichter Johann Kawka von

Rzičan auf Brumow hatte der Landeshauptmann von Berka das Amt 1604 noch nicht übergeben (Chlumecky's Zierotin 255, 328). Der Oberstlandesrichter Johann Kawka von Rzičan legte sein Amt um 1606 nieder (eb. 355). Es trat ein vierjähriger Justiz-Stillstand ein (1604—8), weil der Kaiser nicht zu bewegen war, einen Oberstlandesrichter zu ernennen. Zum Johanni-Landrechte 1607 wurde zwar der Graf Hieronymus von Thurn vom Kaiser zum Oberstlandesrichter ernannt, der Cardinal und der Landeshauptmann ließen aber dessen Einführung nicht zu (7. B. Sekt.-Schr. 88, Chlumecky 388—389). Nachher wurde Oberstlandesrichter, am Andreas-Landtage 1608 eingeführt (7. B. Sekt.-Schr. 89), der Stellvertreter 1604—6) Max Löw von Rozmital und Blatna. auf Proßmeritz und Töstitz (Wolny III. 320), kais. Rath (4. B. Sekt.-Schr. 194, Notizenbl. d. hist. Sekt. 1863 S. 14). 1610 suspendirte ihn aber eigenmächtig das Landrecht und in Folge des eingeleiteten Processes, während dessen Wilhelm von Ruppa die Stelle des Oberstlandesrichters vertrat, zwangen die Stände den ersteren 1613 sein Amt niederzulegen (Chlumecky 691, 693, 766, 802, 811—12, Notizenblatt 1871 Nr. 12). 1613 Wilhelm von Ruppa Stellvertreter. 1613—1616 Wilhelm von Ruppa (Wolny III. 454), auf Selletitz, Mladonowitz und Burg Znaim, kais. Rath, später Oberstlandeskämmerer (Chlumecky 750, 811). 1617 Leo Burian Berka von Duba Stellvertreter. 1617—1619 (nach Boček 1617—8) Leo Burian Berka von Duba; weil er Ferdinand treu blieb, wurden ihm auf dem Landtage vom 27. Jänner 1620 seine Güter confiscirt (Demuth 159). (Nach Boček 1619 Wenzel Bitowsky von Slawikowitz. S. die Hofrichter.) 1620 Georg der ältere von Würben (Wrbna), auf Helfenstein und Owassitz, königl. Rath (Sitzber. der wiener Akademie 34. B. 231. S. über ihn 23. B. Sekt.-Schr. Index. Fehlt bei Boček). 1621—1623 (nach Boček 1623) Leo Burian Berka Graf von Duba und Lippa (Morawetz III. 152), auf Budischau, später Oberstlandeskämmerer. 1623—1634 (nach Boček 1629, 30, 31, 37) Georg Graf von Nachod, auf Tuleschitz, Bistritz, Mißliborzitz, Mißlitz, Hrottowitz, Lissitz, kais. Rath, Kämmerer, Kriegsrath und Oberster (Demuth 163, 170, 178, 185), † 1634 (S. über denf. d. Notizenbl. 1878 Nr. 3, 23. B. Sekt.-Schr. Index). 1635 und 1637 (nach Boček 1636 Stellvertreter) Julius Graf zu Salm und Neuburg am Inn, auf Tobitschau, Kralitz und Kojetein, kais. Rath, wirkl. Kämmerer, k. Obristlandrichter und Verwalter der Landeshauptmannschaft (S. Notizenbl. d. hist. Sekt. 1863 S. 15), später Oberstlandeskämmerer. 1637 bis 1643 Johann Freiherr (später Graf) von Rottal, auf Napagedl und Burg Owassitz, Erbsilberkämmerer in Steyer, kais. Rath und Oberstlandesrichter im Markgrafthume Mähren, später Oberstlandeskämmerer und nachher Landeshauptmann.

d) Die Oberstlandesrichter bei dem vereinten mähr. Landrechte.

1641—1643 Johann Graf von Rottal ꝛc. (nach seiner Resignation 1642 bestätigt). 1643 Balthasar von Zierotin (nach Boček, welcher ihn zum Grafen macht, und Demuth 282; wohl nur Stellvertreter? S. über ihn

23. B. Sekt.-Schr. Index). 1644 (11. April) bis 1648 Gabriel Freiherr von Sereni, später Oberstkämmerer und nachher Landeshauptmann. 1649 (1. Februar) bis 1650 (nach Boček 1649—51) Franz von Magno (Magnis) Reichsgraf von Straßnitz, resignirte 1650, † 6. Dez. 1652 (S. über ihn das Notizenbl. 1869 Nr. 4, 23. B. Sekt.-Schr. Index; Wolny VI. 219 macht den Erkäufer von Groß-Meseritsch (11. Jänner 1649) Rudolph Grafen von Kaunitz zum Oberstlandrichter in Mähren, wahrscheinlich in Folge einer Verwechslung mit (dem folg.) Leo Wilhelm). 25. Aug. 1650—1652 (nach Boček 1651–2) Maximilian Valentin Graf von Martinitz, kais. Rath, früher böhm. Appellationsrath, später Oberstlandrichter und Landhofmeister in Böhmen (Weingarten's Fürstenspiegel I. 93 (mit Portrait), 374 und fascic. divers. jur. lib. I. p. III. p. 117, Schmidt 166, Hammerschmid 741, 759). 1652—1655 Leo Wilhelm Graf von Kaunitz, auf Austerlitz, Ung.-Brod, Mähr.-Pruß, Groß-Orzechau und Polichna, kais. Rath und Kämmerer, † 1655 (Notizbl. d. hist. Sekt. 1863 S. 16, 16. B. Sekt.-Schr. 630, 23. B. Index). 1655—1659 Michael Ferdinand Graf von Althan, auf Oslawan und Neuhäusel, kais. Rath (Landtagsschluß), † 1668, errichtete das große Majorat auf Mittelwald, Grulich, Welsdorf und Murstetten (Leupold 20, Witzgrill I. 84). 1659—1670 Ferdinand Franz Graf von Haissenstein (nach Demuth 282 nur 1660), auf Raitz, Jedownitz, Slaup, 1665 in den Reichsgrafenstand erhoben, † 1666 (Witzgrill IV. 233). 1660 (nach Demuth 282: 1661) bis 1664 Georg Stephan Graf von Wrbna und Freudenthal, Erbherr auf Lettowitz, Brosdorf, Odrs, Chotiebor, Liebedritz u. a., kais. Rath, Kämmerer und Obrister, später Oberstkämmerer. 1664—1675 Anton Franz Graf von Collalto, auf Pirnitz, Rudoletz und Ziadowitz, kais. Rath, später Oberstkämmerer. 2. April 1675—1679 Michael Wenzel Franz Graf von Althan, geh. Rath und Kämmerer, Stifter der schles. Linie der Althan, vordem k. k. Gesandter am schwed. Hofe, 18. Dez. 1679 Landeshauptmann in Glaz, † 1698 (Hübner, genealog. Tab. Nr. 630, Leupold's österr. Adelsarchiv S. 23, Wißgrill I. 91, nach Sinapi II. 37 und Leupold aber 1685 gest. Chytil gibt in der Geschichte von Kogetein S. 37 an, daß von 1677—1684 Ferdinand Julius Graf von Salm auf Tobitschau Oberstlandrichter gewesen sei. S. auch Demuth 282). 18. Dez. 1679—1697 Friedrich Graf von Oppersdorf, früher auf Göding, Pawlowitz, später (nach d. L. T. Schluße 1695) Drewohostitz, Domazelitz und Paskau, geh. Rath und Kämmerer, Oberst, später Oberstkämmerer. 19. Febr. (Intim. 16. April, 22. B. Sekt.-Schr. 15) 1697—1699 Carl Maximilian Graf von Thurn, später Oberstkämmerer und Landeshauptmann, versah bei dem hohen Alter des Grafen Kolowrat die Landeshauptmannschaft. 17. Mai 1701—1702 Walter Xaver Graf von Dietrichstein, später Oberstkämmerer. 5. April 1702—1714 Franz Dominik Podstatzky Freiherr (später Graf) von Prussinowitz, geh. Rath und Kämmerer, 16. Febr. 1708 auf weitere 5 Jahre bestätigt (22. B. Sekt.-Schr. 16, 17), nachher Oberstkämmerer. 2. Okt. (Intim. 16. Okt., 22. B. Sekt.-Schr. 21) 1714—1721 Michael Hermann Graf von Althan, später

Oberſtkämmerer. Reſcript 23. Juni, Intim. 10. Dez. 1721 (22. B. Sekt.-Schr. 23) bis 1726 Leopold Anton des h. r. R. Graf Sack Freiherr von Bohuniowitz, auf Wranowa, Bezdiekow und Weſely, geh. Rath, † 9. Sept. 1725 (S. über ihn d. Notizenbl. d. hiſt. Sektion 1866 Nr. 4). A. h. Reſol. 2. April, Intim. 20. Mai 1726 (22. B. Sekt.-Schr. 24, 25) bis 1737 Franz Michael Schubirz Freiherr von Chobinie, auf Jaromierzitz, geh. Rath, ſpäter Oberſtkämmerer. 16. Jänner (Intim 22. Jänner, 22. B. Sekt.-Schr. 26) 1737 Leopold Philipp Graf von Dietrichſtein, ſpäter Oberſtlandeskämmerer. Intim. 20. März 1738 (22. B. Sekt.-Schr. 26) bis 1748 Franz Joſeph Heißler Freiherr (ſpäter Graf) von Heitersheim, nachher Landeshauptmann. 30. Mai 1748—1753 Franz Anton Graf von Schrattenbach, geh. Rath, ſpäter Oberſtkämmerer und nachher Landeshauptmann. 23. Nov. 1753—1755 Wenzel Michael Graf von Wrbna. 16. Sept. 1755 bis 1763 Carl Otto Graf von Salm-Neuburg am Inn, geh. Rath, Kämmerer, Commercienpräſident, des Sct. Michael Ordens Großkreuz, auf Gewitſch, Oppatowitz, Jaromierzitz, Malenowitz, Pohorzelitz, Hertwigswald und Weißwaſſer, ſpäter Oberſthofmeiſter der Erzherzogin Maria Joſepha (S. über ihn d. Notizenbl. 1869 S. 4—5). 19. Dez. 1763—1765 Niklas d. h. r. R. Graf von Hamilton, auf Dürnkrut, Lichtenſtein, Hundſchitz, Radlowitz und Kraſchowitz, geh. Rath und Kämmerer, früher Präſident der Commercien-Intendanz in Trieſt, Bruder des olmützer Biſchofs (Witzgrill IV. 81), † 4. Dez. 1765. 3. Jänner 1766 Franz Reinhold Freiherr (Graf) von Andlern und Witten, geh. Rath, auf Deutſch-Jaſnik (nach Demuth 284 ſchon 1765. S. über ihn d. Notizenbl. 1870 Nr. 3). 9. Aug. 1766—1772 Johann Wenzel Freiherr von Widmann, auf Platſch, geh. Rath (nach Demuth 286 erſt 1767. S. über ihn das Notizenbl. 1877 Nr. 3). 1772—1773 Leopold Graf von Clary und Aldringen, früher k. Theſaurarius in Siebenbürgen, 1773 zum Oberſtlandeskämmerer befördert. 1773—1776 Joſeph Carl Graf von Zierotin, ſpäter Oberſtlandeskämmerer. 1776—1781 Johann Baptiſt Graf von Mittrowky (nach Demuth 286 bis 1783), ſpäter Oberſtlandeskämmerer. 1781—1804 Johann Sigmund Bukuwka Freiherr (ſpäter Graf) von Bukuwky, auf Oberbojanowitz, Wczelnitz und Neuötting, geh. Rath.

Die Fortſetzung bei den k. k. Landrechts-Präſidenten.

IV. Die Oberſthofrichter in Mähren, Supremus Curiae (vel Aulae) judex in Marchionatu Moraviae, nejwyſſý hofrychtirz markrabſtwj morawſkého oder nach Boček nejvyšší ſudi dvorský (S. S. 28)*).

1305 Mathias Zwolſky. 1353 Bohuſlaw von Wičzkow, judex Curiae (Lukſche's Notizen 45, Demuth 39). 1409 Jakob Scharowetz von Scharowa. 1464—1469 Ctibor von Cymburg, auf Tobitſchau (supremus aulae judex in Marchionatu Moraviae). 1481 und noch 1520 Jakob Scha-

*) Die bisher bekannte älteſte Meldung dieſes Hofbeamten in Böhmen geſchieht im J. 1337, inſofern darunter der Vertreter des Königs im höchſten Lehenhofe des Reiches

rowetz von Scharowa (Pessina 889), auf Krumsin und Hluchow (Wolny V. 350, 652), 1486 (L. Ordnung 1604 Fol. 131) auch Jakob von Ostrau genannt, Hofrichter des Markg. Mähren (1490), judex aulicus March. Mor. (1499), najwyssi hofrichteř (1492), 1486 Hoffrychtyř ty časy Margkrabstwij Morawského*) (Dobner monum. IV. 467, 475; Demuth 25, 96, 108, 114, Leupold, igl. Chronik 29). (1524 Wilhelm von Wičzkow?) 1526—1536 (?) Ctibor Drnowsky von Drnowitz, der Verfasser des Codex Dirnovicianus (mähr. Magazin 287, 4. B. Schr. hist. Sekt. 178). 1532, 1537, 1538, 1544—7, 9 Wilhelm von Wičzkow und auf Cymburg (Müller's Buchlau 88 und Dubik's Raigern II. 50, urk.). 1551 und 2 Sigmund Ragetzky von Mürau auf Mißlitz (nach Boček Sig. Waletzky v. M. 1551). 1554 verwaltete das Amt der Landesunterkämmerer Přenek Prusinowsky von Wičzkow (nach Boček 1547—1573 Přemek von Malenowitz Stellvertreter). 1560, 5, 68, 69, 1570 Wenzel Hodiţky von Hoditz, auf Hösting, Mißlitz, Platsch (4. B. Sekt.-Schr. 188). 1556 Johann der jüngere von Wičzkow, 1561 Wenzel Hodiegowsky von Hodiegow, 1573 Johann Walečzky von Mirow Stellvertreter? 1570—1574 Wenzel der ältere Podstatzky von Prussinowitz, auf Bodenstadt und Wrchoslawitz (Notizenbl. 1859 S. 42, 1878 Nr. 7). 1575—6 Bohusch Kokorsky von Kokor, auf Laschkau (L. Ordnung 1604 F. 7), † 1577. Den von Boček z. J. 1576 angeführten Wlk von Konecchlum S. bei den olm. Lehenhofrichtern. (1580 Wilhelm von Wičzkow, auf Cymburg.) 1578, 1582 und noch 1602, Bernhard Drnowsky von Drnowitz, auf Raitz und Burg Kaunitz (4. B. Sekt.-Schr. 191), † 1601 (?). (Georg Sedlnitzky von Choltitz, der 1594 die alten Nalezen sammelte (mähr. Magazin 287), war nicht, wie dort angegeben wird, Landes- sondern bischöfl. Lehenhofrichter). 1601 (nach Boček 1602) Johann Hodiegowsky von Hodiegow. 1607 (nach Boček 1608) Wilhelm Dubsky von Třebomislitz, auf Neustadtl (S. über ihn 5. B. Schr. hist. Sekt. 6 und 23. B. Index). 1608 bis 1612 (nach Boček 1610—2) Wenzel Zahradetzky von Zahradek, auf Budischkowitz, kais. Rath, † 20. Febr. 1613 (4. B. Sekt.-Schr. 194, Notizenblatt d. hist. Sekt. 1870 Nr. 12). 1612, 1615, 1618 Friedrich Jankowsky von Wlassim, auf Böttau, kais. Rath (S. über ihn d. Notizenbl. d. hist. Sekt. 1863 S. 45 und 23. B. Sekt.-Schr. LXXIII). 1619, 1620 Wenzel Bitowsky von Bitow (nicht Slawikowitz), auf Bistřitz unterm Hostein, königl. Rath (Stredowsky Rubinus Mor. p. 71, Sitzber. d. wiener Akad. 34. B. 225), ein Haupttheilnehmer der Rebellion, flüchtete aus dem Lande,

---

verstanden wird; denn früher war der Wirkungskreis der Staatsbeamten dieses Namens nicht auf das Lehenwesen beschränkt, welches in Böhmen und Mähren erst im 14. Jahrhunderte einen rechten Aufschwung gewann (Palacky II. 2. S. 208).

*) Wohl zu unterscheiden sind hievon die Hofrichter der Herren von der Lippa, wie 1482 Zych von Popuwek (br. Wochenblatt 1827 S. 196) oder 1486 Jan Lechwiczky von Zastřizl, Hoffrychtyř dworu Paně Marssalkowa (L. Ord. 1604 F. 131), oder Hoffrychtyř Aulae supremi Mareschalli Regni Boh. (Pessina 889; damals war Oberstmarschall Berthold von Lippa, eb. 891.

wurde aber später gefangen und 1633 zu Brünn enthauptet (S. d. Notizenblatt 1875 Nr. 3) 1625, 1628 Christoph Carl von Podstatzky, auf Zborowitz (Wolny IV. 507), Wesseliczko und Altendorf, kais. Rath, Oberstlehenrichter (Demuth 163, 170, Notizenbl. 1878 Nr. 8). 2. Juli 1628 bis 1641 Christoph Carl Konitzky von Schwabenitz, auf der Burg Malenowitz und Jessenetz, kais. Rath, † 20. Aug. 1641 (Wolny kirchl. Top. I. 3. 386). 3. Jänner 1642–1644 Bernard Dyonis, Peterswaldsky von Peterswald, auf Stržilek, kais. Rath, † 16. Jänner 1644 (Müller's Buchlau 117, 125, Notizenbl. 1875 Nr. 2). 1644—1649 Heinrich Ladislaw von Weitmühl, auf Batelau, kais. Rath (Notizenbl. 1877 Nr. 7). 1649 (nach Demuth 282 schon 1647) bis 1667 Johann Jakardowsky von Suditz, zugleich Landesunterkämmerer (S. dort). 1667—1693 (nach Boček 1667, 1675) Johann Max Kobylka von Schönwiesen, auf Moschtienitz, kais. Rath und Landrechtsbeisitzer, seit 1680 zugleich Landesunterkämmerer, auf Prödlitz (na Brodku) und Mittrow, 1691 auf Taikowitz, † 1693 (Notizenbl. 1877 Nr. 4). 2. Jänner 1694—1700 Andreas Roden von Hirzenau, auf Hrottowitz und Krhau, kais. Rath, † 18. April 1700 (Notizenbl. 1876 Nr. 8). 13. Sept. 1700—1719 Franz Anton Pruskauer von Freyenfels, kais. Rath, Truchseß und Landrechtsbeisitzer † 1719 (Notizenbl. 1866 Nr. 7). 1719—1741 Franz Anton Salawa von der Lippa, auf Augezd, kais. Rath, Landrechtsbeisitzer und k. Amtskanzler, † 1741. Nachdem die Stelle durch mehrere Jahre erledigt war, erhielt sie 24. Nov. 1746—1748 Georg Friedrich v. Zialkowsky (Ritter) von Zialkowitz, auf Hostitz und Lehen Ober-Moschtienitz, kais. Rath, Landesunterkämmerer und Landrechtsbeisitzer, † 15. Sept. 1748. Er war der letzte Obristhofrichter; seit 1748 wurde dieses Amt nicht mehr besetzt (S. d. Notizenbl. 1877 Nr. 6).

Wenn das Landesunterkämmerer-Amt vom Herren- auf den Ritterstand fiel, pflegte das Obristhofrichteramt damit vereinigt zu werden.

V. Die Landesunterkämmerer in Mähren, Subcamerarius Moraviae, Podkomorj Markrabstwj Morawského (S. S. 29, 72 ff., 80 ff., wegen des Titels S. S. 627, 639).

1201 Sdislaus Subcamerarius (Boček, Codex Diplom. Mor. II. 5). 1226 und 1236 Wocco Sucamerarius (Boček II. 174, 239, 241, 261, 298, 303). 1234 und 1240 Boczko (von Kunstadt), Subcamerarius Moraviae) (Boček II. 317, 329, 352 Boscheco Subcamer. Brun. et Castel. Znoym.) 365 (subcam.) 1238 Victor (von Zierotin?) Subcam. (Olom.) (Boček II. 335). 1247 Andreas subcam. (eb. III. 69). 1251 Friedericus (eb. 134). 1250 1255, 1259 Benesch (von Krawař) (eb. 139, 194, 201, 205, 256, 275), später znaimer Kämmerer (eb. 313) subcam., auch cam. Mor., cam Marchionis. 1261, 1267, 1271 Arcleb (Hartlieb) Subcamer. Mor. (Boček III. 319, auch camer. Mor. 320, 372, 402). 1275 Crnin (de Drahotusch). 1281 Milota de Diedič. 1282 Theodoricus Stange (de Friedburg). 1285, 6 Gerhard de Kunstadt, subcam. 1286 Mathaeus de Czernahora. 1292, 3

Philipp von Pernstein, Cam. Mor. 1297, 8 Albert von Roneken (Donka) do. 1300 Johann von Meseritsch, do., auch capit. 1302 Paul, Cam. Mor. et ecclae Olom. 1306 Ingram von Ungersberg (Sadek, Cam.). 1308 Witek von Švabenitz (Palacky II. 2. 66, Lichnowsky III. Reg. S. 535). 1310 Smil von Obřan (Wolny IV. 48, ein Kunstadt), Smilo de Obersaz subcam. Mor. (Codex VI. 26). 1317 Hrut (Ruthо) cam. Mor. 1318 Buchardus de Cymburg. 1318 Sezina von Jaispitz (Gewišowic), Cam. March. Mor. 1329 Hartlieb von Boskowitz. 1356 Jesuborius. (1367 Franco sapremus provisor Camerae domini Marchionis.) 1385 Wanko de Potenstein, subcam. terre Mor. (auch als Camerarius Mor. angeführt). 1412, 1414 und 1417 Ulrich von Hlawatetz (znaimer und iglauer Urk., Eugl's Gesch. von Neustadt 31, Kurz, Albrecht II. 1. T. 190), der erste eigentliche Landesunterkämmerer, da die früher genannten — camerarii oder Capitanei genannt — nicht als solche im späteren Sinne des Wortes angesehen werden können. 1417, 1418 Haiko (Hajek) von Hodietin (znaimer und iglauer Urk.). 1419 Johann von Leskowetz (Vice-Unterkämmerer). 1424—1434 Jodok der Hecht von Rossitz (iglauer und brünner Urk.). 1435 und 1440 Wenzel von Kukwitz, auf Wolframitz, zugleich Pfleger des k. Schlosses Spielberg (Pessina 618, Schwoy II. 180, Wolny III. 324). 1441 und noch 1456 Benesch von Boskowitz, auf Czernahora. 1459, 1460 und 6 Karl von Wlassim, auf Aussee (Eugl's Geschichte von Neustadt 44). (1473 Jakob von Jamnitz, Wolny II. 78.) 1475 Hynek von Lichtenburg, auf Sadek (Demuth 72). (1481 Benedikt von Boskowitz, auf Czernahora.) 1479, 1480, 3, 4 Johann Plankar von Kynsperg, † 1485 (Paprocky's Spiegel). 1485, 1486, 1490 Johann von Lomnitz, auf Meseritsch (Eugl 65). 1491 Wenzel Czech von Hradek. 1491 und 1500 Wenzel von Ludanitz, auf Eichhorn, Jamnitz, Jarmeritz (Wolny II. 290, III. 261, VI. 293, Eugl 69, Demuth 25, 100, 104, 111, Leupold. igl. Chronik 24). (1492 Hynek von Ludanitz, L. Ord. 1545 Fol. 20). 1500, 1506, 1508, 1514, 1516, 1520 Georg Jankowsky von Wlassim, auf Aussee (Demuth 114, Leupold, igl. Chronik 26—28, Tomaschek, der Oberhof Iglau S. 19). (1523 † Albrecht von Drnowitz, auf Drnowitz, Steinbach I. 60). 1520—1526 Wilhelm Kuna von Kunstadt. (Leupold 32, 37, 63, 78. S. Chlumecky's Zierotin 79). 1527, 1530 und noch 1545 Johann von Kunowitz, auf Ungrisch-Brod (Leupold 78, 4. B. Sekt.-Schr. 180, 181). 1545—1561 Přenek von Wiczkow, auf Prussinowitz, † 1561 (Leupold 96, IV. Schr. d. hist. Sekt. 185, 186). 1562, 3 Albrecht Czernohorsky von Boskowitz, auf Czernahora (Leupold 119). 1564 Johann Zdansky von Zastřizl, auf Buchlau, † 1564 (Leupold 126, 134). 1564—7 Getřich (Theodorich) von Kunowitz, auf Ung.-Brod, † 1567 (Leupold 135, 140. Chlumecky, in Ludwig's brünner Chronik 18, läßt ihn erst 1581 sterben). 1567—71 Joachim Zaubek von Zdietin, auf Zdaunek, † 26. Juli 1571 (Chytil's Kogetein 28, Leupold 140, 153, Notizenbl. 1876 Nr. 12). 1571 und 8 Hanusch Haugwitz von Biskupitz, auf Ratschitz und Chropin (L. Ordnung 1604 F. 7, 24. B. Sekt.-Schr. 83, 85, 89, Leupold 153, 166,

nach Boček 1572—8), später Landeshauptmann. 1578—1597 Niklas von Hradek, auf Neuschloß, Hoschitz und Zastrizl, früher Oberstlandschreiber (Wolny II. 211, Leupold 166, Notizenbl. 1859 S. 50; 4. B. Sekt.-Schr. 191, 24. B. 84, nach Boček 1578—1596), † Freitag vor Simon 1597 (S. d. Notizenbl. 1872 S. 13), nach einem Berichte des k. Rentmeisters Seidel als Landesunterkämmerer am 24 Okt. 1597. 1598—1602 Sigmund Freiherr von Dietrichstein (urk. in Wrbčzansky's nucleus Minoriticus p. 459), auf Neuhäusel (Wolny III. 194) und Nikolsburg, † 4. Jänner 1602 (Schwoy II. 266, nach 7. B. Sekt.-Schr. 72, 80—83 und Chlumecky's Zierotin 191 wurde er am brünner Fastenlandrecht 1598 installirt. S. auch eb. 246, 24. B. Sekt.-Schr. 84, Leupold 197 läßt ihn erst 1599 Unterkämmerer werden, S. auch S. 198, 202, 205, 211). 1603, 1604 und 1608 Johann (Mosch) Moschowsky von Morawiczan, auf Beneschau bei Troppau, Schönstein (Životitz) und Strazisko, dem Kaiser Rudolph treu geblieben (Pessina p. II. MS., brünner Wochenbl. 1826 S. 68, Chlumecky's Zierotin 255, 355, 437, 628, 24. B. Sekt.-Schr. 86, 89, nach Leupold 197, 211, 217 erst 1603 confirmirt. S. da auch 222, 232, 233, 247, 269, Pan Mossowsky in einem tumult hingericht worden. Nach dem Rescripte vom 8. Jän. 1609 war diese Stelle unbesetzt, da Mathias die Huldigung in Znaim und Iglau durch Smil Osowsky von Daubrawitz auf Trebitsch abnehmen ließ (Leupold 267). 1609 und mit Unterbrechung der Rebellionszeit bis an seinen Tod 1635 Carl Haugwitz von Biskupitz, auf Geppersdorf, Roketnitz und Kralitz (S. über ihn 23. B. Sekt.-Schr. LXX—II). Während der Rebellion 1619 war Johann Bernard von Kunowitz Landesunterkämmerer, 1620 aber Wilhelm Munka von Eibenschitz (Evančzičz), auf Morawetz, Neu-Oržechau und Křižanau, k. Rath, † 1620 (Notizenbl. 1876 Nr. 6). Nach Besiegung der Rebellion restituirte im J. 1621 der Kaiser wieder den Haugwitz. 1635 Johann Kawan von Bugery (nicht Bukary oder Bugra, wie Wolny V. 309), auf Ober-Sokolom, kais. Rath (S. 23. B. Sekt.-Schr. LXXII). 1636—1647 Franz von Magni d. h. r. Reiches Graf zu Straßnitz, Ritter, kais. Hofkriegsrath, bestellter Obrister und Landesunterkämmerer; wurde dieses Postens enthoben (Res. 14. Okt. 1647), weil derselbe mit den anderen Amtsverrichtungen Magni's (als Landeshauptmann von Oppeln und Ratibor) unvereinbar sei; später Oberstlandrichter. 16. Dez. 1647 ernannt bis 1667 Johann der ältere Jakarbowsky von Sudits, auf Břesolup, Zieltsch, Patschlawitz, Kobyli und Namiest, kais. Rath, Obristhofrichter, Landesunterkämmerer und Tribunals-Assessor, † 1667 (S. über ihn das Notizenbl. d. hist. Sekt. 1866 Nr. 6, 22. und 23. B. Sekt.-Schr. Index). 29. Juli 1667—1680 Friedrich Graf von Oppersdorf, auf Göding, kais. Kämmerer, Obrister und Landrechtsbeisitzer, früher brünner Kreishauptmann, wurde 1680 Oberstlandrichter (Res. 30. Sept. im 22. B. Sekt.-Schr. 12 wegen Installirung). 1. Febr. 1680 (22. B. Sekt.-Schr. 13) bis 1692 Johann Max Kobylka von Schönwiesen, auf Moschtienitz, Prödlitz, Mittrow und Taikowitz, kais. Rath, Landrechtsbeisitzer und Obristhofrichter (S. dort). 21. Mai 1693 (22. B. Sekt.-Schr.

14) bis 1701 Franz Carl Graf von Lichtenstein, Freiherr auf Kastelkorn, Herr auf Schönau, Korneith, Teschenkelsburg, Rungelstein und Krumpach, Hertwigswaldau und Burg Malenowitz, Erblandhofmeister in Elsaß, kais. Rath und Kämmerer (Einführung der k. böhm. Stadtrechte in Mähren 1697), resignirte 1701 (Notizenbl. 1869 Nr. 2). 21. April 1702—1722 Philipp Ignaz Graf von Breuner, edler Herr auf Staatz, Freiherr auf Stübing, Fladnitz und Rabenstein, Herr auf Aspern, Ulrichskirchen, Oberhöflein und Prerau, Freithurn, Kron- und heil. Berg, k. k. Hofkammerrath, Oberst-Erblandkämmerer und Oberst-Spielgraf in Oesterreich unter der Enns, † 1722. (Bei dessen Ernennung mit dem Rescripte vom 21. April 1702 erfolgte zugleich die Erklärung, daß nach künftiger Vacanz dieser Stelle der Ritterstand dieselbe zweimal nach einander bekleiden soll, 22. B. Sekt.-Schr. 16; 11. März 1718 auf weitere 5 J. bestätigt, eb. S. 23). A. h. Resol. 22. Jänner, Intim. 10. Mai 1723 (eb. S. 23) bis 1727 Johann Christoph Rzikowsky von Dobrzicz, auf Wiese, Neuschloß, kais. Rath und Landrechtsbeisitzer, † 21. Juni 1727, 90 Jahre alt (S. d. Notizenbl. 1874 Nr. 10). A. h. Entschl. 14. Mai, Intim. 15. Juli 1728 (22. B. Sekt.-Schr. 24, 25) bis 1748 Georg Friedrich Zialkowsky von Zialkowitz, auf Wiczomieritz, früher auf Hostitz und Lehen Ober-Moschtienitz, kais. Rath, zugleich Obristhofrichter, † 15. Sept. 1748. 1748 (nach Demuth 284 erst 1749) bis 1763 Adam Ignaz Graf von Berchtold, Freiherr zu Ungarschitz, auf Pullitz, Lehen Döschen und Zopontz, geh. Rath und Rath bei der Repräsentation und Kammer, wurde 1763 Oberstlandeskämmerer. 1763 und 1764 (nach Demuth 284 nur 1764) Leopold Franz Heinrich Schlick des h. r. R. Graf zu Passaun und Weißkirchen, kais. geh. Rath und Kämmerer, Gubernialassessor, Landesunterkämmerer und des Commercialconsesses Präses. 1765—1770 Christoph Freiherr (seit 1768 Graf) von Blümegen, auf Lettowitz und Slatinka, geh. Rath, Gubernialassessor, des Commercialconsesses und des Wechsel- und Merkantilgerichtes 2. Instanz Präses, k. städt. Wirthschafts-Administrator, wurde 1770 Oberstlandeskämmerer. 3. Mai 1770—1805 Ignaz Schröffl Freiherr von Mannsperg, seit 1772 Gubernial-Assessor, † 26. Dez. 1805 als wirkl. geh. Rath, jubil. Gubernialrath, Landesunterkämmerer und Kanzler der Ackerbaugesellschaft (S. deren Gesch. von mir im 20. B. d. Schr. d. hist. Sekt. Index). 1806—1808 Franz Roden Freiherr von Hirzenau, auf Hrottowitz und Kirhan, geh. Rath, Kämmerer, Hof- und 1. Gubernialrath, † 23. Juli 1808 (S. d. Notizenbl. 1876 Nr. 8). 1810—1826 Christian August Freiherr von Hentschel, auf Gutschdorf, Hof- und 1. Gubernialrath, 1820 nach 60jähriger Dienstleistung zum geh. Rathe ernannt, † 19. März 1826 (Nekrolog in der brünner Zeitung 1826 S. 407, Notizenbl. 1870 Nr. 2). 1827—1841 Karl Sigmund Bukuwka Graf von Bukuwky, k. k. Kämmerer und brünner Kreishauptmann, † 1841 (Notizenbl. 1868 Nr. 12). 1841 bis 1855 Philipp Ritter (Freiherr) von Hentschel, k. k. Appellationsrath, Besitzer der olmützer erzbischöflichen Lehengüter Kostelez und Ziadowitz, † 15. August 1855 (Nekrolog im brünner Anzeiger 1855 Nr. 204, im Notizenbl.

1870 Nr. 2). Nach ihm wurde die Stelle nicht weiter besetzt (Ministldkt. 22. Nov. 1855 Z. 11,273; Wieser, ständ. Agenda S. 12).

VI. Die Oberstlandschreiber in Mähren, supremus notarius vel scriba terrae vel Moraviae, neyw. pjšař (S. S. 29).*)

1212. Joannes Cancellarius. (1220 Engelschalcus prothonotarius regis 1220 Anselmus prothonot.) 1221—2. Apollinaris protonot. Marchionis (1222—38 Conradus scriba Brunensis). 1222. 1233—36. Hilarius notarius March. et prothon. 1226 Wigbert, Probst auf dem Pöltenberge, scriba regis. 1234 Bartholomaeus prothon. 1238 Victor prothon. 1247—52 Prisnobor scriba March. prothon. 1250 Thomas Olom. not. 1251 Wilhelmus not., 1253—6 prothon. 1262 Petrus. 1280—97 Joannes praepositus Saccnsis prothon. Moraviae (Codex IV. 281, 302, 308, 334, 397) prager, wissehrader und olmützer Domherr. 1289 Bruno notarius provincialis Znoym. (Codex IV. 359). 1305 Heinrich Sturm. 1327 heißt es im Cod. VI. 264 z. J. 1327, daß die Aebtissin des Königinklosters in Altbrünn das Notariat der brünner Cuda verleihen könne geeigneten Personen qui notarius tabulas terre habeat omni jure et utilitate quo ab antiquo terre siue Zude notarii consueuerunt. 1342 Dytmar capellanus et notarius Caroli March. Mor. Bei Errichtung von Landtafeln für Mähren zu Olmütz und Brünn im Jahre 1348 bestimmte Kaiser Karl IV. in der für dieselben ertheilten Instruktion, daß nach dem Beispiele des Notars des Landes Böhmen auch in Mähren ein Landes-Notar bestellt werde (ut ad instar Notarii terre Boemie etiam in Moravia Terre notarius haberetur. Demuth S. 16). 1348—1350 Magister Herrmann, Propst des Kollegiatkapitels bei St. Peter in Brünn, † 1354 (oder 1358?) 1348, 1349, terrae notarius (im Cod. VII. 598, 643, Demuth 12), Oberst Landsch. bei der brünner Cuda (mähr. Landtafel II. Index S. IX; Wolny kirchl. Top. II. 1, 46. II. 2. 231). 1348—1350 Witek, olmützer Archidiakon, Bruder des Bohus von Steinitz, Oberstlandschreiber bei der olmützer Cuda (Landt. LXXIII, Demuth 11). 1348 Vitco Archidiaconus Olom. Notarius terrae Moraviae, 1349 derselbe Protonotarius terrae im Cod. VII. 644) 1350—1353 Ogerius 1350 Protonarius terre und 1351 terre Mor. im Cod. VIII. 21, 44), bei der olmützer, aber auch bei der brünner Landtafel (Demuth 39). Seit 1353 scheint für beide nur Ein Oberstlandschreiber bestellt gewesen zu sein. Als solcher kommt urkundlich vor 1354 Michael de Bludow (1355 summus Notarius terre Moravie im Cod. VIII. 245), 1356 protonot. 1358 Franko (summus Notarius Tabularum terre Moravie im Codex dipl. IX. 60 oder 1360 Franso notarius terrae). 1360 vertrat der eichhorner Burggraf Johann die Stelle des brünner obersten Landschreibers Frank (Wolny II. 290). 1358—71 dieser Franko prothon. (et Camerarius March. Mor.), 1368 und 1371 als

*) Von 1642 gibt auch die brünner Zeitung 1864 Nr. 129 ein Verzeichniß der Oberstlandschreiber, voll Druck- und anderen Fehlern. Schembera, Geschichte d. Landtafel 1847 (böhm. Museumszeitschr. S. 547) gibt die Reihe von 1348—1641, etwas abweichend.

Frenzlin (Notarius Czudae Olom. 1368 tabularum Notarius terre Mor. im Cod. X. 21). 1365, 1366 Busco tabularum terre Moravie Notarius (Demuth 22). 1373, 1376 Wenzel von Mladiegow, Burggraf auf dem Novihrad (Wolny II. 2. 324), 1373 not. terre Mor. supremus im Cod. X. 217, im Jahre 1374 Wenc. Prothonotarius terre eb. 222). 1376, 1379 Wenzel von Radicow notar. 1382—1385 Nikolaus von Rupak. 1386 Andreas. 1387 Johann, kremsierer Domherr. 1391 Jeschek, brünner Domherr. 1397 Dietrich, zugleich Sekretär des Markgrafen Jodok. 1398 Jessek, Stellvertreter, 1399 Landschreiber. 1402 Hynko. 1406—1418 Andreas von Möditz, brünner Domherr, lundenburger Archidiacon (Wolny II. 229). 1418 Martin, Pfarrer zu Zdiarna. 1418 und 1420 Peter, Propst von Tischnowitz und brünner Domherr. 1434, 7 Johann, brünner Domherr und 1437 kremsierer Propst, früher Pfarrer in Budwitz (Wolny kirchl. Top. II. 3. 220; nach demselben I. 2. 93 1434 und 1448 kremsl. Propst, olmützer und brünner Domherr, so wie Oberst-Landschreiber des olmützer Landgerichtes). 1440—1444 Johann von Göding, olmützer Dompropst (mit dem früheren Einer?) † 1444; nach Wolny's kirchl. Top. I. 1. S. 199 und II. 1. S. 46 war der Genannte olm. Dompropst, war aber 1439 Johann Polzmacher von oder aus Göding Propst bei St. Peter in Brünn und mähr. Oberstlandschreiber, auch Verweser der Propstei bei St. Stefan in Wien, † 1459 (Ders., wie Johann Lochner, Propst in Brünn? S. Dudik's iter romanum). 1444—1456 Martin von Obřzan, olmützer Erzdiakon und Domdechant, † 1456 (nach Pessina 646 war 1449 Hynko von Prussinowitz Provinciae Moraviae Notarius; nach Wolny's kirchl. Top. I. 1. S. 197 hieß der 1454 gewählte olm. Domdechant Martin von Dobřan und starb 1457). 1464, 1466, 1470 Gindřich von Bistřitz (Ritter). 1480, 1492, 6 und 1499 der Wladik Tobias von Obřanskahora, auf Stietowitz und Wrbatek (Schwoy III. 619, Wolny III. 187, V. 441, Demuth 102). Tobias de Monte Gigantis, prothonot. tabularum March. Mor. (Schembera S. 555). 1499, 1503 Johann (Jarosch) von Troppau. 1503, 1504, 1507 der Wladik Niklas von Olmütz (Wolny V. 422, Demuth 110). 1508, 1513 und noch 1534 Niklas von Bistřitz, auf Czertoreg (nach Boček 1508—1534). (1522 Niclas Ziabka von Limburg, Demuth 110). 1535—1546 Othmar von Nepomuk (Landesordnung von 1535, auf seinem Grabsteine bei St. Peter in Olmütz Archigramatheus March. Moraviae genannt). 1537—1566 Mathias von Hartinkau, auf Czech, stellvertretender, dann wirklicher (war es 1562) Oberstlandschreiber (Landesordnung von 1545 und 1562, 4. B. Sekt.-Schr. 184, 185, Wolny V. 186). 1547, 1573 Wenzel Tettauer von Tettau, auf Malenowitz (Boček; nach Wolny's kirchl. Topogr. I. 3. S. 386 schon 1560 gestorben, wenn derselbe ?). 1569 Dietrich der ältere Podstatzky (4. B. Sekt.-Schr. 188) nnd um 1571 G. Heinrich der ältere Podstatzky von Prussinowitz, auf Potschenitz, Oberstlandschreiber von Mähren (dessen Wappen in der alten olmützer Landstube, Notizenbl. 1859 S. 32). 1573—1578 Getrich Podstatzky von Prussinowitz, auf Roketnitz und Malenowitz (Wolny I. 417, IV. 284), war von 1567—1573 Stellvertreter. 1579 Niklas von

Hradek, auf Hoschitz (L. Ordnung 1604 F. 7, nach Boček 1578, 1579), wurde später Landesunterkämmerer. 1575 und 1579 Johann Christoph von Wlčzetin, Stellvertreter. 1579—1600 Cztibor Syrakowsky von Pirkau, auf Altendorf und Paskau, legt sein Amt nieder, † 8. Sept. 1600 (Wolny I. 31, 33, 7. B. Sekt.-Schr. 77, Chlumecky's Zierotin 186, 188, Notizenbl. 1858 S. 6, 1859 S. 50, 4. B Sekt.-Schr. 191, nach Boček bis 1601). 1587—94 Johann Horetzky von Horka, Stellvertreter. 1595—1599 Paul Katharin von Katharn, Landesburggraf, Stellvertreter (S. über ihn 23. B. Sekt.-Schr. 464). 1599—1601 Sigmund Oneš von Břesowitz Stellvertreter, 7. B. Sekt. 78). 1601—1608 Wilhelm Zaubek von Zdietin, auf Zdaunek und Habrowan, † 1608 (L. Ordnung 1604 Fol. 121, Boček, 4. B. Sekt.-Schr. 192). 1602 Sigmund Oneš von Břesowitz, stellvertr. Oberstlandschreiber. 1604—1611 Johann Zialkowsky von Zialkowitz, auf Dobromielitz und Brodek, stellvertretender Oberstlandschreiber. 1608—1621 Johann Czegka von Olbramowitz, auf Politz, Neu-Syrowitz und Bistritz, kais. Rath, 1620 königl. Rath und Kämmerer (Sitzber. der wiener Akad. 34. B. 226), nahm Theil an der Rebellion, verlor sein Amt, seine Freiheit und Güter und starb vor der Urtheils-Schöpfung (S. über ihn das Notizenbl. 1869 Nr. 8, 4. B. Sekt.-Schr. 195, 196, 198, 23. B. Index, nach Boček 1608—1618, 1620). 1612—1618 Johann Georg Humpolecky von Rybensko, auf Rotkow und Maloſtowitz, stellv. Oberstlandschreiber. 1625 Georg Pfefferkorn von Ottobach, Stellvertreter des mähr. Oberstlandschreibers, auf dem Freihofe in Schimitz (Wolny VI. 738, II. 2. S. 242, Dudik's Raigern II. 125, 138, 148, nach welchem er um 1624 Oberstlandschreiber war). 1624—1637 Hans Felix Podstatzky von Prussinowitz, auf Bodenstadt, Liebenthal und Partschendorf, kais. Rath (Demuth 160, 170; nach Boček 1624—36). 9. Jänner 1637 bis 1638 Johann Dietrich Lhotsky von Ptin, auf Zlamany-Augezd, 1628, 1633, 1636 Stellvertreter (S. über ihn d. Notizenbl. 1876 Nr. 4). 1638 bis 1642 Bernard Dionys Peterswaldsky von Peterswald, auf Strilek, kais Rath (1638 Stellvertreter), später Obristhofrichter. 1641, 1647 Melchior Lebenitzky von Lebenitz, auf Kelnik, Stellvertreter. 3. Jänner 1642—1647 Johann Jakarbowsky von Subitz, auf Březolup und Zieltsch (Demuth 202), später Landesunterkämmerer. 1647 (nach Demuth 282 und der brünner Zeitung 1864 Nr. 129 erst 1648) bis 1656 Sigmund Ferdinand Sack von Bohuniowitz, auf Sokolnitz und Lösch, kais. Rath und brünner Kreishauptmann, † 28. Dez. 1855 (S. d. Notizenbl. 1866 Nr. 4). 1656—1665 Melchior Lebenitzky von Lebenitz, auf Czetechowitz, Konitz und Littentschitz, kais. Rath, 1662 in den Freiherrenstand erhoben (S. über ihn d. Notizenbl. 1876 Nr. 1). 14. März 1665—1682 Wenzel Bernhard Barthodegsky von Barthodeg, auf Oppatowitz, Biskupitz, Přestawlk, Ottaslawitz u. a., kais. Rath, † 31. Aug. 1682 (S. über ihn das Notizenbl. d. hist. Sekt. 1865 Nr. 9, 22. B. Sekt.-Schr. 11). 9. Sept. (Intim. 26. Sept. im 22. B. Sekt.-Schr. 13) 1682—1692 Rudolph Max Rzikowsky von Dobrzitz, auf Zieranowitz, Přilep, Wiczomělitz und Czetechowitz, kais. Rath und Landrechtsbeisitzer,

† 1. Okt. 1692. 9. Dez. 1692—1695 Martin Friedrich Pruskauer von Freyenfels, auf Krzizinkau, kais. Rath, † 26. Aug. 1695 (S. über ihn d. Notizenbl. d. hist. Sekt. 1866 Nr. 7). 29. März 1696 (22. B. Sekt.-Schr. 15) bis 1717 Johann Anton Pachta von Reyhoffen und Buckau, auf Schrittenz, Stöcken, Freyholzmühl, Beranau, Daleschitz, Waltsch und Lehen Schlappanitz, k. Rath und Landrechtsbeisitzer, † 9. Okt. 1717. 14. April 1718—1728 Franz Marquard Ignaz Zawisch von Ossenitz, k. Rath und Landrechtsbeisitzer, † 19. Jänner 1729 (S. d. Notizenbl. 1870 Nr. 3). A. h. Entschl. 9. Mai, Intim. 18. Mai 1729 (22. B. Sekt.-Schr. 25) bis 1761 Wenzel Max von Kriesch, k. Rath und Landrechtsbeisitzer, 1748 in den Freiherrenstand erhoben, resignirte 1761, † 8. April 1762. 21. Mai 1761 bis 1772 Heinrich Xaver Hayek von Waldstätten, auf Hayan und Sirowitz, k. Rath und Landrechtsbeisitzer, † 5. Dez. 1772. 1773—1785 Joh. Zablatzky von Tulleschitz, auf Tulleschitz und Ober-Dubnian, k. Rath und Landrechtsbeisitzer, † 22. Okt. 1785 (S. d. Notizenbl. 1868 Nr. 12). 30. März 1786 bis 1792 Josef Biuk von Gerstenfeld, m.-schl. Appellationsrath und erster Landrechtsbeisitzer, 1786 in den Ritterstand mit dem Inkolate erhoben, † 1792. 1792 (nach Demuth 286 schon 1791) bis 1803 Johann Josef Richter von Welzenstein, kais. Rath und erster Landrechtsbeisitzer, † 1. März 1803. 1803—1807 versah dieses Amt provisorisch der Gubernialrath Christian August von Hentschel, auf Gutschdorf, 1807 wurde er wirklicher Oberstlandschreiber, 1810 Landesunterkämmerer*). 1810—1831 Wolfgang Ritter von Manner, brünner Kreishauptmann, dann k. k. Hofrath bei dem m.-schl. Gubernium, † 3. Mai 1831. 1832—1840 Franz Ritter von Welzenstein, k. k. Landrath, † 21. März 1840. 1841 Karl Woykowsky Ritter von Woykow, k. k. Landrath, 1845 Appellationsrath, 1850 Oberlandesgerichtsrath und Senatspräsident bei dem brünner Landesgerichte, 1861 erster Rath des m.-schl. Oberlandesgerichtes mit dem Titel eines Hofrathes, wurde in den Freiherrenstand erhoben, der letzte der mähr. Oberstlandesofficiere (S. brünner Zeitung 1864 Nr. 129), † 10. Juni 1879 (Tagesbote Nr. 135).

VII. Die Kämmerer bei den kleineren (Land-) Rechten in Mähren (S. S. 30, 37).**)

A) Im olmützer Kreise: 1492 Philipp von Wiczkow, komornik menšího prawa (Demuth 25). 1510 Diwa von Kokor. 1520 † Adalbert Drnowsky von Drnowitz, Unterkämmerer bei dem olmützer Landrechte (brünner Wochenblatt 1826 Nr. 85). 1557 Peter Bukuwka von Bukuwky,

*) Ueber die Verhältnisse des Oberstlandschreibers seit der josephinischen Gerichts-Organisation S. die Desiderien der mähr. Stände 1790, von mir, Brünn 1864, S. 95, 175—6, 198, 219, 225, 240).

**) Als mähr. Vicelandkämmerer, unbestimmt ob in Brünn oder Olmütz, werden angegeben: 1459 Bedřich von Lilcz. 1472 Christoph Drahanowsky von Pientschin. 1516 Bohuslaw Hrubschitzky von Czechtin. 1522 Wilhelm von Wiczkow. 1523 Ignaz Daupowetz. 1526 Wenzl Tetauer von Tetau. 1526 Pkenek von Wiczkow. 1536

auf Lhota, Krumpisch ꝛc., Kämmerer des olmützer kleineren Landrechtes. 1569 Peter Bielsky von Kaczischow. 1587, 1592 Georg Protiwecz Morkowsky von Zastřizl. 1592—6 Nikolaus Kobylka von Kobyly, auf Weißöhlhütten, Unterkämmerer des olmützer Kreises. 1604 Niklas von Kobylka 1607 Johann der ältere von Kobylka. 1612 und 1617 Christoph Karl Podstatzky von Prussinowitz, auf Wessélićzko ꝛc. 1629, 1636, 1638 Tas Wenzel Podstatzky von Prussinowitz, auf Czekin.

B) Im brünner Kreise: 1415 Zdych von Ratischowitz, Kämmerer des kleineren brünner Gerichtes (Wolny III. 188). 1492 Heinrich (Gebrich) von Nachod (Demuth 25). 1560 Wenzel Hodicky von Hoditz. 1563, 1566 Arkleb Hodiegowsky von Hodiegowa, auf Marquaretz. 1567 Johann Gbelsky von Gbelko. 1575 Peter Bilsky von Kakissow, auf Jaromietzitz. 1588, 1599 Bohuslaw Borzita von Butsch, auf Gikzikowitz und Lösch (Notizbl. 1859 S. 50). 1618 Christoph Blekta von Autiechowitz, auf Beranau.

C) Die Vice-Landkämmerer bei der vereinten m. Landtafel (seit 1642—1783). 3. Jän. 1642—1648 Adam Ladislaw Wiesnik (später Freih.) v. Wiczník, auch Lessonitz, Wölking, später znaimer Kreishauptmann. 1648—1656 Melchior Lebenitzky v. Lebenitz, später Oberstlandschreiber. 1657—1663 Jakob Ernst Roth von Allmstein. 1663—1665 Franz Grießl von Grießlau auf Grumberg (Wolny V. 519). 1665—1676 Mathias Gottfried von Wunschwitz (früher Kammerprokurator), kais. Rath, auf Oberkaunitz und Alinkau, 1673 auf Ronsperg und Wilimow, 1668 auf Slabaten. 1676—1683 Rudolph Max Rzikowsky von Dobrzitz, später Oberstlandschreiber. 1683-1685 Andreas Roden von Hirzenau, auf Hrottowitz und Krhau, später Oberstlhofrichter. 10. Dezember 1685—1687 Franz Karl von Castro, kais. Rath. 1687-1692 Martin Friedrich Pruskauer von Freyenfels, später Oberstlandschreiber. 1692 Johann Heinrich Barthonides von Tyran? S. Notizbl. 1869 S. 87. 1693—1708 Johann Ernest Wilibald Allmann von Almstein, auf Woleschna, kais. Rath. 1708—1714 Ferdinand Ludwig Kosa von Hrabisch. 24. Juni 1714 und 1717 Franz Markward Zawisch von Osenitz, kais. Rath, 1718 Oberstlandschreiber. 1718—1729 Wenzel Maximilian von Kriesch, kais. Rath, später Oberstlandschreiber. 1729—1738 Max Ludwig Hetzer von Aurach, auf Diwnitz und Kratečko, kais. Rath (S. Notizenbl. 1876 Nr. 2). 1738—1765 Franz Anton Rzikowsky von Dobrzitz, kais. Rath, † 1765 (S. Notizenbl. 1874, Nr. 11). 1766—1772 Johann Zablatzky von Tulleschitz und Ober-Dubnian, kais. Rath, später Oberstlandschreiber. 1772—1779 Karl Joseph von Stiebig, auf Klečuwka und Wessela, kais. Rath, 1781 jubilirter Vicelandkämmerer. 1779—1783 Joseph Franz von Pillersdorf, kais. Rath und wirklicher Vicelandkämmerer.

Joh. Bohuslaw Zaubek von Zdietin. 1551, 6 Wenzl Hodiczky von Hoditz auf Oslawan. 1569 Heinrich Konitzky von Schwabenitz. 1579 Bohuslaw Borzita von Butsch. 1582 Johann Hrubsky von Czechtin. 1601 Wilhelm Zaubek von Zdietin. 1602 Wilhelm von Raupow. 1603 Wratislaw von Stwolowa. 1608 Michael von Hradek. 1606 Hynek von Syrakowsky. 1635 Johann Kawan von Bugerj. 1641 Wilhelm Prazma von Billow.

VIII. Die Richter bei den kleineren Rechten in Mähren (S. S. 30, 37.*)

Im olmützer Kreise (mistо sudy.) 1472 Cristoph Drahanowsky von Pientschin. 1492 Zawisch Bitowsky von Slawikowitz, sudi menšiho prava zu Olmütz (Demuth 25). 1531 Johann Lhotský von Pteny (in Olmütz ?, 4. B. Sekt. Schr. S. 180). 1553, 1579 und 1585 Johann Skrbensky von Hřzistie auf Klein-S(k)rben (Kirwein) Landrichter im olmützer Kreise (Notizbl. 1859 S. 42). 1604 Johann Kokorsky von Kokor. 1617, 1619 Johann Skrbensky von Hřzistie, auf Držewohostitz und Fulnek, Richter des kleineren Rechtes in Olmütz (4. B. Sekt. Schr. 197). 1638 Johann Jakardowsky von Suditz, auf Zieltsch und Břesolup, Richter des k. kleineren Rechtes des olmützer Krreises, (Landtagsschluß), später Oberstlandschreiber.

B) Im brünner Kreise 1437 Jost Hecht von Rossitz. 1547 Beneš Bořzita von Butsch. 1561 Aleš der jüngere Mosowsky von Morawičzan. 1570 Zdenek von Hoditz, auf Platsch, Richter beim brünner kleineren Gerichte (Wolny III. 466). 1589, 1592 Wolf Konias von Widřzi auf Bolikow (Notizenbl. 1859 S. 50). 1597 Wilhelm Dubczansky von Zdietin, auf Habrowan. 1601 Smil Ossowsky von Daubrawitz. 1605 Johann Zahradecky von Zahradek, auf Wischenau, Krhau u. a. 1612 Peter Rechenberg von Zeletitz, auf Jaromierzitz, Richter des brünner kleineren Landgerichtes (Wolny III. 278). 1614 Heinrich von Zahradek, auf Althart. 1619 Georg Zahradeczky von Zahradek, auf Augezdez und Hrottowitz.

C. Die Vicelandrichter bei der vereinten mähr. Landtafel (seit 1642—1783). 3. Jänner 1642 Sigmund Ferdinand von Bohuniowitz. 1647—1648 Melchior Lebenitzky von Lebenitz. 1649—1654 Michael Bohuslaw Zniowsky von Korkinie u. s. w., früher k. Prokurator, auf Stablowitz, † 1654. 1655 Jakob Ernst von Roth zu Allmstein. 1661–1663. Sigmund Andreas Podstatzky von Prussinowitz, später prerauer Kreishauptmann. 1663—1665 Johann Wilhelm Müller von Mühlbach, kais. Rath, 1664 in den alten Ritterstand erhoben, auf Dukowan, Slawietitz und Ratiboržitz, † 1665. 1665—1676 Johann Rudolph Maximilian Rzikowsky von Dobržitz. 1676—1683 Andreas Roden von Hirzenau, kais. Rath. 1683—1685 Franz Karl de Castro. 1686—1687 Martin Pruskauer von Freyenfels. 1687—1693 Johann Ernst Willibald Allmann von Almstein. 1693 (oder schon 1692) Johann Heinrich Bartonidus von Tyran, wurde (?) 1692 Vicelandkämmerer (Notizenbl. 1869 S. 87). 1700 Ferdinand Kosa von Hradisch. 1708—1711 Karl Emanuel von Kriesch. 1711—1714 Franz

*) Als mähr. Vicelandrichter, unbestimmt ob in Brünn oder Olmütz, werden angegegeben: 1459 Barsch von Czysowitz] und Dubczan. 1495, 1500 Zawisch Bittowsky von Slawikowitz. 1507, 13 Wenzl Orzechowsky von Honbitz. 1512 Jaroslaw von Zelenek. 1514 Hieronymus von do. 1516 Johann Lhotsky von Ptin. 1531 Jakob do. (?). 1558 Wilhelm Dubczansky von Zdietin. 1560 Getrich Kokorsky von Kokor. 1573 Georg von Zahradetzky. 1590 Burian Drahanowsky von Pientschin. 1592 Simon Konias von Widrzi. 1598 Johann do. 1581 Wolf do. 1601 Smil Ossowsky von Daubrawitz. 1612 Christoph Blekta von Autiechowitz. 1630 Andreas von Osteschau. 1636 Hans Sokolowsky von Sokolow.

Marquard Zawisch von Osenitz. 1714—1716 Joseph Wenzel Zdiarsky von Sternfeld † 8. Oktober 1716. 1717 Wenzel Maximilian von Kriesch. 1718, 21 Maximilian Ludwig Hetzer von Aurach, kais. Rath. 1729—1738 Franz Anton Rzikowsky von Dobrzitz, kais. Rath. 18. Mai 1738 bis 1747 Dimnas Joseph Ignaz von Hoffer, JUDr., kais. Rath, als sehr emsiger mähr. Geschichtsforscher und Schreiber bekannt, † 3. April 1747 (S. über ihn Notizenbl. 1876 Nr. 1). 1747—1765 Johann Joseph Zablatzky von Tulleschitz auf Tulleschitz und Ober-Dubnian. kais. Rath, später Vice-Landkämmerer. 1765—1772 Karl Joseph von Stiebig, auf Kleczuwka und Wessela, kais. Rath, später Vice-Landkämmerer. 1773—1779 Joseph Franz von Pillersdorf, kais. Rath. 1779—1783 Thaddäus Franz von Herrmann kais. Rath, 1783, Landrath † 9. Dezember 1786.

IX. Die Schreiber bei den kleineren Rechten in Mähren (S. S. 30, 37). (Pysař práwa menssyho zemského Margkrabstwj Morawského).

1377 Jesko von Selowa. 1392 Johann. 1494 Jakob. 1537, 1541—1548 Mathias von Hartinkau (Luksche's Notizen S. 115). Hieronimus von Repowk. 1554 Simon von Nadiegow. 1563 Bricci Morawa von Meseritsch. (Um 1571) Bricci Morawa von Mezericzko auf Koritschan Kleinschreiber in Mähren (Notizenbl. 1859 S. 42). Burian Drahanowsky von Pienczin auf Ziadlowitz dtto. (eb.). 1567. 73. Getrich Podstatzky von Prussinowitz, stellvertr. Oberstlandschreiber. 1578 Christian von Wlczetin, dtto. 1581. 2 Florian Prawieticzky von Radwanow. 1582 Johann Horetzky von Horka. 1584 Martin Sokolowsky von Sokolow (Paprocky f. 364, Sinapi II. 1017, Notizenbl. 1859, S. 50). 1585 Florian Tommanikl von Kolsdorf, auf Herulitz (Paprocky f. 374, Sinapi II. 740, Notizenbl. 1859 S. 50; die beiden letzten Schreiber gleichzeitig). 1592 Paul Nowodworsky von Pozdietin. 1592 Veit Barthodegsky von Barthodeg. 1593 Johann Zialkowsky von Zialkowitz, auf Schildberg, mähr. Vicelandschr. (brünner Wochenb. 1827, S. 170). 1585—1594 Johann Horetzky von Horka, seit 1587 stellvertr. Oberstlandschreiber, auf Waltersdorf (Strelna) (Notizenbl. 1859 S. 50). 1596 Paul Katharin von Katharn auf Ingrowitz und Schildberg, mähr. Burggraf u. Vice-Landschreiber, † um 1600 (Wolny II. 2. S. 289. S. über denselben 23. B. Sekt. Schr 464). 1598 Johann Czegka von Olbramowitz. 1599 Sigmund Oneß von Brzesowitz*). 1608 Johann Dietrich Lhotsky von Ptin. 1611 Heinrich Zahradetzky von Zahradek. (1605) 1610, 1612, 1617 Johann Georg Humpoletzky von Ribensko (Steinbach I. 266), auf Ossowa und Antheil Malostowitz (Wolny

*) Ein Sohn des Niklas Oneß v. Br., 1569 wahrscheinlich in Proßnitz geboren, schon als Jüngling vom Landeshauptmann Hynek von Waldstein († 1595) zu wichtigen Geschäften verwendet, später Schreiber bei dem kleineren Landrechte in Olmütz, dann Vicelandschreiber, endlich 1609 Rath des Fürsten Karl Lichtenstein, der ihn in wichtigen geheimen Geschäften gebrauchte, viele Jahre an Podagra und Chiragra leidend, † 16. Nov. 1613 (Gedichte und Predigten auf ihn, Olmütz 1613).

II. 2. 294). 1614 Johann der ältere Skrbensky von Hřiſtie. 1619 Georg Pfefferkorn von Ottobach und auf dem Freihofe in Schimitz (in libero praedio in Zidenitz. S. Wranovium p. 63, Wolny II. 2. S. 242, Dubik's Raigern II. 125, 138, 148. S. über ihn 23. B. Sekt. Schr. Index) und Wolf Kelecžin von Arady, auf Czerčein (S. über ihn 23. B. Sekt. Schr. CLXXIII). 1625 Karl Jordan von Klauſenburg auf Bilowitz, Schreiber des kleineren Landrechtes (Demuth 171). 1629 Johann Dietrich Lhotzky von Ptin, auf Augezd, kaiſ. Vicelandſchreiber in Mähren (Landtagsbeſchluß 1630). 1630, 1634—1638 Heinrich Schwab von Salberg, vordem auf Ober- und Nieder-Paulowitz (Schwoy III. 148, Ens IV. 150, Wolny VI. 672), kaiſ. deutſcher Vicelandſchreiber in Mähren, kaiſ. Rath (Landtagsſchlüſſe), auch des Cardinals Dietrichſtein Rath, bei Creiirung des k. mähr Tribunals (19. Dez. 1637) zum Aſſeſſor bei demſelben ernannt (S. über ihn 23. B. Sekt. Schr. Index). 1638 Bernard Dionys Peterswaldsky von Peterswald, ſpäter Oberſtlandſchreiber. 1638 Sigmund Sak von Bohuniowitz.

Die Vice-Landſchreiber (myſto Pjſař) bei der vereinten mähriſchen Landtafel (ſeit 1642 bis 1783). 3. Jänner 1642—1647 Melchior Lebenitzky von Lebenitz, auf Bilowitz und Kelnik, ſpäter Oberſtlandſchreiber. 1647—1649 Johann Kominek von Engelshauſen. 1649 bis 1655 Jakob Ernſt von Roth zu Allmſtein, kaiſ. Rath und königlicher Vicelandſchreiber. 1655—1660 Georg Leopold Ottislaw von Kopenitz, kaiſ. Rath. 1661—1663 Johann Wilhelm Müller von Mühlbach, auf Dukowan, Slavietitz und Ratiborzitz, kaiſ. Rath, ſpäter Vicelandrichter. Nach Wolny V. 519 Franz Niklas Grysl von Gryslau auf Grumberg 1662; war 1663 Vicelandkämmerer. 1663—1671 Ladislaw Podſtatzky von Pruſſinowitz, kaiſ. Rath. 1671—1683 Franz Karl de Caſtro und Löwenfeld, kaiſ. Rath. 1683—1686 Martin Friedrich Pruskauer von Freyenfels, kaiſ Rath, auf dem Freihofe zu Augezd. 1686—1691 Konrad Ferdinand von Bornſtädt, kaiſ. Rath. 1692—1683 Johann Heinrich Bartonides von Tyran, kaiſ. Rath. 1693—1707 Ferdinand Ludwig Karl Koſa von Hradiſch, kaiſ. Rath. 11. April 1708—1711 Franz Marquard Zawiſch von Oſenitz, kaiſ. Rath. 1711—1714 Joſef Wenzel Zdiarsky von Sternfeld. 1714—1717 Wenzel Maximilian von Krieſch, kaiſ. Rath. 1717—1718 Maximilian Ludwig Hetzer von Aurach. 1718—1727 Franz Anton Rzikowsky von Dobritz, kaiſerlicher Rath. 18. Mai 1729—1738 Dismas Joſef Ignaz von Hoffer, kaiſerlicher Rath, ſpäter Vicelandrichter. 1738—1743 Johann Wenzel Kropatſch von Krumlau und Hohenfal. 1743—1747 Johann Zablatzky von Tulleſchitz, kaiſ. Rath, ſpäter Vicelandrichter. 1747—1766 Karl Joſef von Stiebig, kaiſ. Rath, ſpäter auf Klečzuwka und Weſſela und Vice-Landrichter. 1766—1773 Joſef Franz von Pillersdorf, kaiſ. Rath. 1773 Ferdinand Nepomuk von Heymerle, 1774 Hofrath bei der oberſten Juſtizſtelle, † 1788 (Maasburg 114). 1774—1779 Thaddäus Franz Herrmann von Siegfeld, kaiſ. Rath. 1779—1783 Johann Joſef Richter von Welzenſtein, kaiſ. Rath.

X. Die Landesburggrafen in Mähren, regius Moraviae Burggravius, Purkrabi zemský (S. S. 31, 40)*).

1583 † 1587 der L. Burggraf Florian Prawěticky von Radwanow, auf Zerutek, um 1577 Burghauptmann von Teltsch, 1581 Schreiber des kleineren Landrechtes (Notizenblatt 1859 S. 50). 1588 und 1596 Paul Katharin von Katharn, auf Daleczin (später auch Kunstadt, Schildberg, Ingrowitz und Pernstein), seit 1595 auch stellvertretender Oberstlandschreiber (4. Dez. 1596 Prosriba genannt in Zierotin's Briefen S. 31), gest. um 1600 (S. über ihn 23. B. Sekt.-Schr. 464, auch 7. B. 74, 82). 1596 Johann Sack von Bohuniowitz. 1600—1608 Johann Czegka von Olbramowitz (7. B. Sekt.-Schr. 76, 78), später Oberstlandschreiber. 1608—1613 Wolf Sigmund Jankowsky von Wlassim, auf Butsch, Latein, nahm an der Rebellion Theil, starb vor der Urtheilsschöpfung, die Güter wurden aber eingezogen (S. über ihn d. Notizenbl. d. hist. Sekt. 1863 S. 45, 23. B. Sekt.-Schr. Index). 1614—1620 Paul Wolbram (Wolfram) von Tekkz (Stekkz, Stikke, Gietrze, einem Dorfe bei Böhm.-Kromau), auf Freysperg (einem Freihofe bei Eibenschitz. S. über ihn und seine Familie das Notizenbl. 1861 S. '24, den 16., 22. und 23. B. Sekt.-Schr. Index und Chlumecky's Zierotin 813. 1575 war — nach Gindely II. 157 — Heinrich Wolfram von Stiks (ze Štěkře) Mitglied der Brüder-Unität). 1623—1649 Wenzel Heinrich Haßlauer von Haßlau (nicht Hozlauer von Hozlau, wie Demuth 283 hat), auf Jenikau, Bitisko, Rodkow, 1649 kais. Rath und des olmützer Bischofs Erzherzog Leopold Wilhelm Rath und Sekretär beim k. Tribunale (S. 23. B. Sekt.-Schr. Index). 1649—1652 Tobias Allmann von Almstein, auf Platsch, † 1652 (S. d. Notizenbl. 1866 Nr. 2; Demuth 283 nennt zum J. 1649 auch Sylvester Gyrolla von Greifenberg). —1655 Georg Ottislaw von Kopenitz (fehlt bei Demuth). 1659 Johann Max Kobylka von Kobyly, später olmützer Kreishauptmann, dann Landesunterkämmerer und Obristhofrichter. 1660—1663 Ernst Kraus von Krausenek. 1663—1671 Franz Karl de Castro und Löwenfeld, auf Wohantschitz (Wolny II. 383), 1671 Vicelandschreiber. 1671 Johann Zeletzky von Potzenitz. 1672—1687 Johann Ernst Willibald Allmann von Almstein, auf Woleschna. 1680 Adam (Karl? Mathiaschowsky von Matiaschowitz, auf Ober-Latein. 1688—1714 Johann Zieletzky von Potschenitz, † 31. Jänner 1714. 1714—1720 Johann Wenzel Rzikowsky von Dobrzitz, auf Rzikowitz, Augezd und Kisselowitz, früher Kreishauptmann, † 20. März 1720 (Notizenbl. 1874 S. 75). 1721—1726 Christian Enoch Herrmann (Ritter) von Siegfeld, † 23. Dez. 1725. 1726—1757 Franz Karl Mathiaschowsky von Mathiaschowitz. 1758—1765 Anton Philipp Cosa von Hradisch, kais. Rath, † 17. August 1765. 1766—1776

*) Bis zum Jahre 1747 (ungefähr) ging der Landesburggraf dem Kleinschreiber vor, später aber nach. S. über den ersten auch Luksche's Notizen S. 68, 98, 122, 14. B. Sekt.-Schr. 106, 181, 193, 253, 270, 271, 297, 317, 326 und beziehungsweise in den Desiderien der mähr. Stände S. 8, 83, 95, 155, 172, 173, 199, 219, 228.

Johann Nepomuk Zialkowsky von Zialkowitz, kais. Rath, † 25. Juli 1776. 1776—1796 Joseph Anton von Holzbecher, kais. Rath, früher Oberpostamtsverwalter, † 29. Sept. 1796.*). 1796—1806 Joseph Anton Slama Ritter von Freienstein, zugleich Stadtquartiermeister, † 30. Jänner 1806. 1806 bis 1832 Franz Josef Ritter von Welzenstein, später Oberstlandschreiber. 1832—1841 Karl Woykowsky Ritter von Woykow, später Oberstlandschreiber. 1842—1850 Emanuel Ritter von Kronenfels, kais. Rath, † 26. April 1850.

(Seitdem die Stelle nicht weiter besetzt, Wieser, ständ. Agenda S. 15.)

XI. Die Klein- oder Minderschreiber bei der k. Landtafel in Mähren.

1496 Magister Jakob im olmützer Kreise. 1518 Ottmar von Nepomuk. 1535 Mathias von Hartinkau. 1555 Bricci Morawa von Meseritsch. 1581 Florian Prawieticky von Radwanow, auf Wohantschitz und Nechwalin, Schreiber des kleineren Landrechtes in Mähren. 1585, 1590 Veit Barthodegsky von Barthodeg, auf Nezděnitz (Wolny IV. 336) und Luhatschowitz (eb. 260). 1588 Paul Nowodworsky von Pozdietin (Karl's von Zierotin Lehrer, Chlumecky 133). 1598 Sigmund Ones von Březowitz. 1600 Johann Czegka von Olbramowitz. 1593, 1608 Johann Georg Humpolecky von Ribensko. 1602 Johann Zialkowsky von Zialkowitz. 1608 Karl Jordan von Clausenburg, auf dem Lehen Schlappanitz (Schwoy II. 377, Wolny II. 230). 1615 Georg Pfefferkorn von Ottobach. 1615, 1623 Tobias Rostauscher von Raithof (S. 23. B. Sekt.-Schr. CCXIII). 1625 Karl Johann von Klausenburg, mähr. ständ. Minder-Landschreiber, auf Bilowitz (Wolny VI. 736). 1629—1638 Tobias Allmann von Almstein, früher k. Richter in Znaim, 1638—1650 Kontributionseinnehmer im olmützer und brünner Kreise, 1650—1652 Landesburggraf, der Ahnherr der Freiherren von Almstein, Herr auf Platsch, † 1652. Bis 1642 Niklas von Bilowsky, 3. Jänner 1642 dieser bestätigt oder, wenn er nicht fortdienen könnte (u. s. w. bei Munka).

Bei der (seit 1642) vereinten mährischen Landtafel bis 1783: 3. Jänner 1642 Wilhelm Munka von Eibenschitz (Ewanczicz) oder Wenzel Jawsky von Jawk berufen; nach Demuth 203 und 283 wurde es Wenzel Garsky von Gars. 1644 Johann der jüngere Zieletzky von Potschenitz, Kleinschreiber und Kämmerling bei der Landtafel Mährens (urk.). 1654 Joh. Ernst Almann von Almstein. 1656—1662 Johann Müller von Mühlbach. 1662—1663 Ladislaw Podstatzky von Prußinowitz. 1664—1669 Georg Ignaz Haschka (Demuth 283 hat Haßler) von Rosenheimb. 1669—1683 Martin Pruskauer von Freienfels (Demuth 283 führt 1671 Valentin von

*) Ueber Ansuchen der mähr. Stände ließ Kaiser Leopold (Hft. 29. April 1791) die Landesburggrafen-Stelle, welche Joseph bei der neuen Gerichtsorganisation hatte eingehen lassen.

Karas an, zugleich aber auch als Valentin Karas von Romstein zu diesem Jahre als Kämmerling *). 1683—1692 Johann Heinrich Barthonides von Tyran. 1692 und 1700 Johann Karl Rzikowsky von Dobrzitz. 1703 Karl Emanuel von Krisch. 1708 Johann Wenzel Zdiarsky von Sternfeld. 1711 Gerard Ferdinand von Freyenfels. 1712 Wenzel Max von Krisch. 1714—1717 Maximilian Ludwig Hetzer von Aurach. 1718 Franz Anton Rzikowsky von Dobrzitz. 30. Mai 1719—1729 Dismas Joseph Ignaz von Hoffer, J. U. D., kais. Rath und Minderschreiber (Kleinschreiber), später Vicelandschreiber. 1730—1738 Johann Wenzel Kropatsch von Krumlau und Hohenfahl, kais. Rath. 1739 Johann Zablatzky von Tuleschitz. 1744 Karl von Stubick (Stiebig). 1747 vacat. 1749 und 1757 Dismas Franz Dominik von Hoffer, kais. Rath, wurde später Hofrath bei der obersten Justizstelle (Notizenbl. 1876 Nr. 1). 1764 vacat. 1767 und 1770 Ferdinand Nepomuk von Heymerle, kais. Rath, später Vicelandschreiber. 177.—1774 Thaddäus Franz Herrmann von Siegfeld. 1774—1779 Johann Josef Richter, 1774 in den Ritterstand mit dem Prädikate von Welzenstein erhoben. 1780 Franz Pagatsch von Paburg, kais. Rath. 1783 Franz von Pillersdorf, 1783 m.-schl. Appellationsrath, 1796 Vicepräsident des lemberger Appell. Gerichtes, 1797 Hofrath d. galiz. Hofkanzlei, 1802 der obersten Justizstelle (Maasburg 141).

Dritte Abtheilung.

Die politische Verwaltung Mährens und Schlesiens.

I. Das k. Tribunal (1636—1783). Die Repräsentation und Kammer (1749—1763). Das Gubernium (seit 1763), 1636—1641 zu Olmütz, seit 1642 zu Brünn (S. S. 397, 448).

Das Präsidium bei dieser ersten Landesstelle führte, bis auf einen ganz kurzen Zwischenraum, der jeweilige Landeshauptmann oder dessen Stellvertreter der Oberstlandkämmerer und Oberstlandrichter. Nur zur Zeit der Trennung der Justiz- von den politischen Geschäften, als nämlich das k. Tribunal als Gerichtsstelle, für die politischen und Kameralgeschäfte aber die Deputation, dann die Repräsentation und Kammer bestimmt wurde (1748), war der Landeshauptmann Graf Heißler Präsident des Tribunals (1748—1753), dagegen der Freiherr Heinrich Cajetan Blümegen Präsident der andern, 1749 vereinigten, Landesbehörden.

Erst zur Zeit der neuen Einrichtung der Landesverwaltung unter Kaiser Joseph (1783) erhielt der Gubernial-Präsident, zugleich Landeshauptmann, den Titel „Gubernator" oder „Gouverneur" und zwar in Mähren und dem damit vereinten Schlesien.

*) Demuth theilt 283—287 auch die Landtafelkämmerlinge von 1642—1782, S. 288 die Landtafel-Registratoren und (1792) Direktoren, dann die Ingrossatoren mit.

A) Die m.-schl. Landes-Gouverneurs, zugleich Landeshauptleute in Mähren.

1782—1787 Ludwig Graf von Cavriani, auf Seibersdorf und Reifenberg, k. k. geheimer Rath, früher Hofrath und Vicepräsident bei der obersten Justizstelle, kam 1787 als Oberstburggraf nach Böhmen, wurde 1791 zweiter Präsident der obersten Justizstelle † 24. Dez. 1799 (Wißgrill n. ö. Adel II. 28. Maasburg Gesch. d. obersten Justizstelle 82, 413). 14. August 1787 bis 1802. Alois Graf von und zu Ugarte, früher Hofrath bei der Hofkanzlei, 1790 bei der Krönung Leopold's zum geheimen Rathe ernannt, 1802 zum obersten Kanzler befördert, Herr auf Jaispitz, starb als Staats- und Konferenz-Minister und Ritter des goldenen Vließes, am 18. Nov. 1817 (patr. Tageblatt 1802, Nr. 72—5., österr. Encykl 5. B. S. 459; Notizenblatt der histor. Sektion 1870 Nr. 1). 1802—1804 Joseph Graf von Dietrichstein, (a. h. Entschließung 31. August 1802), früher Hofrath, mit a. h. Entschließung vom 10. September 1804 als n. ö. Regierungspräsident nach Wien übersetzt, † 17. Septbr. 1825 als n. ö. Landmarschall und Gouverneur der österr. Nationalbank (S. patriot. Tagebl. 1802 S. 1101—1103; österr. Encykl. I. 716; Schriften d. hist. Ver. f. Inneröstr. 1. H. (1848) S. 163; Geschichte d. wien. Landwirth. Gesell., Wien 1857, mit Porträt S. 52). 1805 (a. h. Ent. 1. Jänner) Joseph Graf von Wallis, auf Budwitz, Budischkowitz u. a., früher böhm. Appellations-Präsident, kam nach der a. h. Entschließung vom 17. Juni 1805 als Oberstburggraf nach Böhmen, 1810 Präsident der Hofkammer, 1813 Staats- und Konferenz-Minister, 1817 oberster Justizpräsident, starb 18. November 1818 (S. Nekrolog in der wiener Zeitung 1819 Nr. 42 (von Riedler), österr. Pantheon, Wien 1834, III. 205—208, österr. Encykl. VI. 29, (Maasburg 74, 265). 29. August 1805—1813 Prokop Graf von Lazansky, früher galiz. Gub.-Vicepräsident, wurde 22. April 1813 Hofkanzler, † 1823 (Riedler's biogr. Skizze von ihm, in der wiener Zeitung und (mit jener Wrbna's und Chorinsky's) Wien 1823; öst. Encykl. III. 372—3874; Chronik des Hauses der Grafen Lažanzsky, von Wieser, Brünn 1860 S. 76—90; Wurzbach 14. B. 240). 1813 Johann Graf von Larisch, Deputirter der schles. Stände bei der Bankozettel-Tilgungs-Deputation, auf Freistadt, Deutschleuten, Karwin u. a., zwar ernannt, aber nicht beeidet und hat diesen Platz nicht angetreten. 1813 und 1814 führte der k. k. Vicekanzler der Hofkanzlei Ignaz Graf von Chorinsky als bevollmächtigter Hofkommissär von Mähren und Schlesien das Präsidium, 1815 zum n. ö. Regierungs-Präsidenten ernannt. † 14. April 1823 als Hofkammer-Präsident (S. biogr. Skizze, von Riedler, in der wiener Zeitung und Wien 4823; öster. Encykl. I. 537, Wurzbach II. 358). 1815—1827 Anton Friedrich Graf von Mittrowsky, geh. Rath und quiesc. böhm. Gub.-Vicepräsident, mit a. h. Entschließung vom 23. Jänner 1827 zum Hofkanzler, 1830 zum obersten Kanzler ernannt, auf Paskau, Hrabin, Knönitz, Wiesenberg u. a. † 1. Sept. 1842 (Nekrolog in der wiener Zeitung 1842; die Grafen von Mittr., von mir, im 3. B. d. Schr. d. histor. Sekt S. 25—35, Wurzbach 18. B. 384—7). 1827—1834 Karl Graf von Inzaghi, früher Gouverneur in Venedig, mit a. h. Entschließung 19. No-

vember 1834 zum Hof-, mit jener vom 5. September 1842 zum obersten Kanzler befördert, was er bis in die Märztage 1848 blieb, † 17. Mai 1856 (Wurzbach 10. B. 214). 1834—1845 Alois Graf von Ugarte (a. h. Entschließung 1. Dezbr. 1834), früher ob der Ens'scher Regierungs-Präsident, auf Krawska und Brenditz, † 25. April 1845 (österr. Encyklop. III. 459, Moravia 1845 Nr. 53; Notizenbl. der histor. Sektion 1870 Nr. 1). 1845 bis 1847 Rudolph Graf von Stadion, früher Hofrath der Hofkanzlei, geheimer Rath, mit der allerh. Entschließung 23. Novbr. 1847 zum Oberstburggrafen und Gub.-Präsidenten in Böhmen ernannt (Wurzbach 37. B. 33) Die Stelle des Landesgouv. wurde nicht mehr besetzt. Der Leiter des m. s. Gub., Vicepräsident Leopold Graf Lazanzsky, war 1848 nicht prov. Landeshauptmann (wie Demuth S. 286 sagt), auch damals noch nicht Statthalter*).

B) Mähr.-schles. Gubernial-Vicepräsidenten.

1809—1815 Philipp Ritter von Stahl, k. k. Staats- und Conferenzrath, 1809 bei Reformirung des Staatsrathes zum Gub. Vicepräs. in Mähren und Schlesien, 1812 zum geh. Rathe, 1815 zum Vicepräsidenten der Central-Organisirungs-Hofcommission, 1820 zum Präsidenten der Commerzhofcommission, 1824 zum Hofkanzler bei der vereinten Hofkanzlei befördert, † 1831 (österr. Encykl. V. 123, Wurzbach 37. B. 90). 1799 als elnbogner Kreishauptmann in den Ritterstand erhoben, 1815 mit dem Incolate betheilt, Herr auf dem Lehen Diwnitz in Mähren. 1825—1827 Franz Graf von Klebelsberg, quiesc. böhm. Gubernialrath, 1827 als Vicepräsident zum böhm. Gub. übersetzt, später n.-ö. Regierungs- und dann Hofkammerpräsident, † 1857. 6. Juli 1847—1850 Leopold Graf von Lazansky, aus Galizien übersetzt,

---

*) Wir wollen, als besondere Gehilfen der Gouverneurs und Männer, die zumeist in höhere Sphären gelangten, auch die Sekretäre bei dem m.-schl. Landespräsidium (Präsidial-Sekretäre) namhaft machen: 1783—1787 Josef Seibt, kam später nach Prag. 1787—1792 Felix Lipka, † 1792. 1792—1794 Franz Schrötter, später Gubernialrath (Nekrolog im patriot. Tagebl. 1802 S. 200). 1794—1796 Johann Edler von Platzer, später Gubrath in Lemberg, Kreishauptmann und Hofrath in Czernowitz, 1818 Hofrath bei der Hofkammer. 1797—1803 Anton Martin, gest. als Freiherr, Hofrath und Cabinetsdirektor (S. S. 617). 1803—1805 Johann von Kronenfels, später m.-schl. Gubrath und Hofrath in Böhmen. 1805 Moriz von Lüerwaldt, später in Böhmen, gest. als n.-ö. Regierungsrath (österr. Encykl. III. 510. Oesterreichs Pantheon I. 160). 1806—1807 Alois Graf von Ugarte, der nachher. Gouverneur. 1807—1814 Aloys Gläser, später Kreishauptmann. 1814—1819 Ferdinand Rivolla, † 1819. 1819-1820 Johann Lachnit, in späterer Zeit Gubrath. 1820—1821 Ignaz Ruber, später Gubrath. 1821—1829 Johann Schrötter, später Kshpt. 1829—1835 Ferdinand Steinberger. 1835—1839 Augustin Schöbl, nachher Gubrath, 1847 hradischer Kreishanptmann, später Ministerialrath beim Finanzministerium. 1839—1848 Heinrich Ritter v. Lebzeltern, 1848 prerauer Kshptmann, im Dez. 1849 Kreispsdt. in Brünn, 1854 Statth. Vicepsdt. in Siebenbürgen (Wurzbach 14. B. 273). 1848—1850 Adolph Poche, später Statthalterei-Rath, dann Hofrath und Statthalterei-Vicepräsident in Ungarn, Sektionschef im Ministerium, 1862 Statthalter von Mähren.

leitete nach Stadion's Abgang, 1848 und 1849 (später unter dem Titel als Landeschef) die Regierung von Mähren und Schlesien, später Statthalter.

C) Die k. Amts- oder Tribunals-Canzler in Mähren (Regii Tribunalis Moraviae Cancellarius).*)

(Von der Creirung des k. Tribunals oder des k. Amtes der Landeshauptmannschaft bis zu dessen Umwandlung in das m.-schl. Appellationsgericht): Ref. 19. Dez. 1636—1648 Johann Menzel von Kolsdorf (Sohn des gewes. brünner Syndikus, dann böhm. Appellationsrathes gleichen Namens), auf Tmain in Böhmen, kais. Rath und königl. Amtskanzler, früher böhm. Kammerrechts-Beisitzer (S. über ihn 23. B. Sekt.-Schr. Index). 26. Sept. 1648—1666 Johann Iwansky von Iwanitz, Doktor der Rechte und seit 1639 böhm. Appellationsrath (Auersperg 27, Weingarten's fasc. div. jur. III. 116, Hammerschmid p. 758, Schmidt 165), später in den Adelstand erhoben, kais. Rath, 1655 in den alten Ritterstand erhoben und mit dem Incolat betheilt (S. 23. B. Sekt.-Schr. Index). 1666 und 1674 Johann Ferdinand Wießner von Wiesengrund, früher mähr. Tribunals-Assessor (S. 23. B. Sekt.-Schr. Index). 1675 und 1692 noch Wilhelm Franz von Knodt, vorher böhm. Lehen-, dann Appellationsrath (bis 1675 — S. Weingarten S. 118, 121, Schmidt 173), 1675 zum kais. Rath und k. Amtskanzler in Mähren ernannt, erhielt vom Kaiser Leopold 1678 das Incolat in Mähren, † 16. Juni 1699. 1694 Norbert Leopold von Hoch, JUDr., früher Syndikus in Brünn, dann Assessor des k. Tribunals. 1699 und 1706 Max Franz von Deblin, 1699 in den alten Ritterstand erhoben, kaufte 1703 als k. k. Hofrath (?) und Amtskanzler in Mähren Althart (Wolny III. 81), wurde später (1706 schon) k. k. Hofrath und geh. böhm. Referendarius bei der Hofkanzlei, Herr auf Althart, Muthen, Burggraf in Znaim u. s. w., Ahnherr der Grafen Deblin (S. das Notizbl. 1862 Nr. 9). 1705 (?) Daniel Joseph von Kriesch, JUDr., früher brünner Syndikus, 1692 als Tribunalsassessor vom Kaiser Leopold in den Adelstand, 1700 als k. k. Hofrath und Sekretär bei der böhm. Hofkanzlei in den alten Ritterstand erhoben. 1706—1718 Johann Esaias von Nuebern, Herr auf Pawlowitz und Ingrowitz, kais. Rath, erhielt 1705 als k. Rath und Tribunalsassessor das Incolat in Mähren. 1719—1741 Franz Anton Salawa von der Lippa, Herr auf Augezd, kais. Rath, Oberstlhofrichter, Landrechtsbeisitzer und k. Amtskanzler im Markgrafthume Mähren; war 1707 und noch 1717 Cancellariats-Adjunkt, † 25. Aug. 1743. 1744—1748 Heinrich Cajetan Freiherr von Blümegen, auf Lettowitz, später Repräsentations-Präsident und dann Landeshauptmann. 1748—1761 Heinrich Xaver Hayek von Waldstätten, auf Hayan und Sirowitz, 1744 in den Ritterstand erhoben, 1761 Oberstlandschreiber. Er und sein Nachfolger befanden sich jedoch nicht bei der polit. Landesstelle, sondern bei dem (S. S. 358) als

*) Ueber die schles. Oberamtskanzler S. Lichtstern, schles. Fürstenkrone S, 697—699; Sinapi, schles. Curiositäten, 2. B. S. 398, Henel II. 920.

Appellationsgericht bestellten k. Tribunale. 1761—1783 Josef Anton Astfeld (seit 1757) Freiherr von Widrzi, (seit 1776) k. k. geh. Rath, Tribunals-Assessor und Kanzler, Herr auf Amschelberg und Lowtschitz, Puchlowitz und Wacholkowa-Lhotta in Böhmen, † 11. Jänner 1783 als der letzte Tribunalskanzler (Taschenbuch der freih. Häuser für 1848 S. 425).

D) Die k. k. Hofräthe (Vicepräsidenten) des k. k. m. schl. Guberniums.

1789—1802 Johann Tauber Freiherr von Taubenfurth wurde zur Belohnung seiner Verdienste bei dem Grundsteuer-Regulirungsgeschäfte 1789 vom Kaiser Joseph zum k. k. Hof- und ersten Gubernialrathe bei dem m.-schl. Gubernium ernannt, † 20. Sept. 1802. 1804—1808 Franz Freiherr von Roden, auf Hrottowitz und Krhau, k. k. geh. Rath, auch Hof-, erster Gubernialrath und Landesunterkämmerer, † 23. Juli 1808 mit dem Rufe eines verdienten Staatsmannes (br. Ztg. 1808 S. 491). 1808—1820 Christian Freiherr von Hentschel, auf Gutschdorf, k. k. Hof- und erster Gubernialrath, Leopoldordensritter, Oberstlandschreiber, später Landesunterkämmerer in Mähren, 27. Sept. 1820 nach 60jähriger Dienstleistung zum geh. Rathe ernannt und jubil., † 1826 (brünner Zeitung 1826 S. 407, Notizenbl. 1870 Nr. 2). 1820—1830 Wolfgang Ritter von Manner, k. k. Hofrath bei dem m.-schl. Gubernium, Ritter des Leopoldordens, Besitzer des Civilehrenkreuzes, mähr. Oberstlandschreiber, mit der a. h. Entschl. vom 27. Sept. 1830 jub., † 1831 (S. über ihn die österr. Encykl. III. 551) und 27. Sept. 1830 bis 1834 Joseph Graf von Auersperg, aus Galizien in gleicher Eigenschaft übersetzt, resignirte. 1834—1836 Philipp Freiherr von Skrbensky, vordem Hofrath in Triest, 1836 zum Regierungs-Präsidenten in Linz befördert. 1836 bis 1848 Anton Edler von Chlumecky, vordem Hofrath in Zara, 1843 in den Ritterstand erhoben und mit dem Incolate betheilt, Herr des Lehengutes Rzikowitz, 1848 in den Ruhestand versetzt, gest. am 10. Jänner 1864 im 87. Jahre. A. h. Entschl. 21. Sept. 1848 Dr. Josef Emminger, aus Galizien übersetzt, kam Anfangs 1849 als Sektionschef zum Ministerium des Innern, wurde Ende 1849 Statthalter in Niederösterreich, † 4. Aug. 1858 (Wurzbach IV. 523, XI. 401.

E) Die Landes-Protomedici (seit 1812 wirkliche Gub.-Räthe mit Sitz und Stimme).

I. In Mähren: 1773—1805 Dr. Michael (1779 geadelt) Edler von Valenzi, k. k. Sanitätsrath und Protomedikus, † 1. Jänner 1813 (brünner Zeitung 1813 S. 11, Notizenbl. 1873 Nr. 8). 1805—1808 Dr. Leopold Gärtlgruber, 1805 mähr. Protom., 1807 m.-schl. Gubrath und Sanitätsreferent, † 1808 (br. Zeitung 1808 S. 581, österr. Pantheon II. 181—185, Gesch. d. m.-schl. Gesell. im 20. B. Sekt.-Schr. II. 113). 1810—1823 Dr. Vincenz Kaiser von Nilkheim, 1810 zum mähr. Protom., Gubrathe und Sanitätsreferenten ernannt, seit 1812 wirklicher Gub. Rath mit Sitz und Stimme, † 28. Dez. 1823 (Czikann's mähr. Schriftsteller, Brünn 1812). 1825—1836 Dr. Joseph Steiner von Pfungen, † 2. Juni 1836 (brünner

Zeitung 1836 S. 961; österr. Encykl. 5. B. S. 140; 18. und 20. B. Schr. d. hist. Sekt., Indices, Wurzbach 38. B. S. 71—73). 1836—1849 Dr. Andreas Mosetig, pens. 1849 subst. Dr. Franz Spausta, olm. Kreisphysikus, 1865 pens. 1866 Dr. Anton Pfrang, † 12. Juli 1871. 24. Okt. 1871—6 Dr. Maximilian Otto, † 13. Juni 1876 (S. br. Ztg. 1876 Nr. 136). 29. Okt. 1876 Dr. Wenzel Kličzpera, † 19. Nov. 1877 (Nekrolog in der brünner Zeitung 1877 Nr. 269). 1878 Dr. Wilhelm Pießling, 1880 nach Prag. 17. Aug. 1880 Dr. Emanuel Kusy.

II. In Schlesien: 1777—1824 Carl von Töpfer, 1781 als Sanitätsrath und Protomedikus in Schlesien in den Ritterstand erhoben.

II. Die k. Amts-Präsidenten in Oesterr.-Schlesien zu Troppau (von 1743—1782. S. S. 334).

1743 (5. Febr.) Friedrich Wilhelm Graf von Haugwitz, auf Bielitz, später Oberstkanzler, der Reformator und Begründer des österr. Finanz- und Steuerwesens. 1751 (6. Nov.) Franz Graf von Larisch, geh. Rath, auf Karwin, Albrechtsdorf, Tierliczko, Grodiescht. (?) 1763 (16. Juli) Felix Graf von Sobek, geh. Rath, früher Landeshauptmann in Kärnthen. 1764 (9. Mai) Max Heinrich Freiherr von Sobek, auf Stablowitz, Kellersdorf, Schlatten, nach der a. h. Resolution vom 5. Sept. 1761 Interims-Präsident auf 3 Jahre mit einer jährl. Zulage von 1000 fl. zu seiner Raths-Besoldung von 2000 fl. 1769 (3. Jänner) Leopold Graf von Lamberg, k. k. geh. Rath und Kämmerer, Herr zu Sanenstein und Reuttenburg, früher Landesverweser und Ober-Straßendirektor in Krain, resignirte, † 1772 (Wißgrill, österr. Adelslexikon V. 374). 1770 (28. April) bis 1777 Ferdinand Philipp Graf von Harsch, Herr von St. Margarethen am Moos, kais. geh. Rath, Feldzeugmeister, Generaldirektor des Genieweſens, Gouverneur, Landespräsident und (angeblich) commandirender General in Oesterr.-Schlesien, später pens., † 1792 (Wißgrill, österr. Adelslexikon IV. 181, österr. Zeitsch. f. Gesch. 1837 Nr. 56, 73; Wurzbach, biogr. Lex. 7. B. S. 388; Arneth's M. Theresia, Index). 1778 Carl Freiherr von Troilo, k. Amtsrath, Präsidiums-Verweser. 1779—1782 Pompeo Graf von Brigido, Bruder des durch seine Wirksamkeit ausgezeichneten temeswarer Landesadministrations- und Bergdirektions-Präsidenten, k. k. Kämmerers und geh. Rathes Joseph Grafen von Brigido, dessen Werk er mit gleichem Geist und gleicher Thätigkeit fortsetzte (Schwicker, Gesch. d. temeser Banats S. 410, 423), war später in Triest.

III. Die k. k. Kreisämter in Mähren (seit 1529). (S. S. 67, 234, 337, 448 ff*).

Vom 1. Jänner 1850 aufgehoben, vom 16. April 1855 wieder erstanden (brünner Zeitung Nr. 97), vom 16. November 1860 wieder aufgehoben.

*) Das Verzeichniß der Kreishauptleute bis zum Jahre 1620 ist ganz aus Cerroni's MS. entlehnt, welcher dieselben dem in seiner Sammlung befindlichen MS. „Uebersicht Adeliger in Mähren" von 1596—1720 entnahm (Dubik, Quellen I. 297), vom Jahre 1620 aus dem 16. B. Sekt.-Schr. Die späteren meist aus urkundlichen Daten und Akten.

A) Die brünner Kreishauptleute.

1539 Zdenko v. Lomnitz (S. znaimer). Wenzel Waleczky v. Mirow?). 1541 Johann Getrich v. Boskowitz. 1542 Johann v. Tawikowitz. 1553 Ladislaw Berka v. Dube und Lippe. Zawis Pniowsky v. Sowinetz. 1559 Albrecht v. Boskowitz, Wenzl v. Hoditz. 1575 Joh. d. ältere von Zierotin. Bernard Drnowsky v. Drnowitz. 1579 Heinrich v. Waldstein. Bohuslaw Borzita v. Butsch auf Girzikowitz. 1596 und 1601 Ulrich v. Kaunitz auf Austerlitz. 1596 und noch 1605 Hans Peterswaldsky v. Peterswald auf Ratschitz, Peterswald, M. Pruß, Malkowitz. 1602, 5 Johann Dionis v. Zierotin auf Selowitz, Namiest, Brandeis. 1620 Friedrich v. Kaunitz auf Austerlitz, königl. Kämmerer Georg Zahradetzky v. Zahradek auf Hrottowitz. 1637 Christoph Paul Graf Lichtenstein-Castelkorn auf Pernstein. 1639 u. 1640 Konrad Schulz von Geyerberg, auf Krzizanau (die Schweden vor Brünn, von mir, S. 28). 1641 ernannt Heinrich Burian Graf Ziampach von Potenstein, auf Göding und Rohrbach, kais. Rath, (Notizenbl. 1878 N. 6). 1645—1656 Sigmund Ferdinand Sack von Bohuniowitz, auf Hluchow (1645), später auf Sokolnitz und Löisch k. k. Rath und (zugleich) Oberstlandschreiber † 28. Dzb. 1655, zeichnete sich während der Belagerung Brünn's durch die Schweden aus. 1657—1667 Friedrich Graf von Oppersdorf, Freiherr zu Aich und Friedstein, auf Göding, kais. Rath und Landrechtsbeisitzer, 1667 zum Landes-Unterkämmerer befördert. 1668 und 1673 Franz Graf von Sereni, auf Kunewald, Zlin und Lomnitz, kais. Rath, Kämmerer und Landrechtsbeisitzer (Weingarten's Fürstenspiegel 1673, S. 331, wo auch die damaligen Kreishauptleute der andern Kreise genannt sind), † 1677. 1678 Johann Freiherr von Rogendorf. 1679 und 1699 noch Christian Freiherr (seit 1686 Graf) von Rogendorf, auf Raitz, Bistritz und Rozinka, kais. Rath und Landrechtsbesitzer, † 19. Dez. 1701 als Oberstlandkämmerer (nicht 1704 und Oberstlandrichter in Mähren, wie es im genealog. Taschenbuche d. gräfl. Häuser f. 1852 S. 559 heißt. S. über ihn das Notizenbl. 1869 N. 7), (1683 Gabriel Horetzky von Horka). 1702, 3. Carl Anton Graf von Braida auf Ratschitz, kais. Rath, Kämmerer und Landrechtsbeisitzer. 1703 Georg Graf von Oppersdorf, auf Göding. 1704 wieder Carl Anton Graf von Braida. 1705—8 Johann Otto Graf von Kunitz, Freiherr von Weissenburg und Plankenstein, Herr auf Krntschitz im znaimer Kreise, kais. Rath und Landrechtsbeisitzer, 1703 in den Grafenstand erhoben (Wißgrill's Adelslex. V. 342, dtto Kneschke V. 332, Wolny III. 150). 1708—1716 Johann Veit Freiherr von Schwanenfeld, auf Ossowa-Bitischka und Rogetein, früher bair. Obrister (Wolny VI. 322), kais. Hofkriegsrath, Generalfeldwachtmeister, Truchseß und Landrechtsbeisitzer. 1717—1718 Franz Kasimir (seit 1718 Freiherr) von Morawetz, Herr auf Morawetz und Mittrow, kais. Rath und Landrechtsbeisitzer. 1719—1722 Franz Michael Schubirz, Freiherr von Chobinic, auf Jaromierzitz, kais. Rath und Landrechtsbeisitzer, 1722 nach Olmütz übersetzt. 1723—1736 Franz Casimir Freiherr von Morawetz, auf Morawetz und Mittrow, kais. Rath und Landrechtsbeisitzer, † 1749 (Notizenbl. 1869 N. 12).

30. August 1736—1739 Franz Xaver Anton Freiherr von Schubirz, auf Jaromieritz, kais. Rath und Landrechtsbeisitzer, später in Olmütz. 1739—1748 Franz Augustin Ritter (1742 Freiherr) von Waldorf, auf Pawlowitz, kais. Rath und Landrechtsbeisitzer. 1748—1754 Michael Herrmann Graf von Althan, k. k. Kämmerer und Rath. 1754—1768 Johann Leopold von Schmelzdorf, k. k. Rath † 1768. 1768—1783 Carl Friedrich Graf von Zollern, k. k. Rath. 1783—1787 Johann Michael Graf von Althan, vordem lange Zeit k. k. Hauptmann (Wißgrill I. 101) resignirte 1787. 1787 bis 1796 Leopold Schulz, früher Prof der polit. Wissenschaften in Olmütz, ein Zögling von Sonnenfels, 1796 als Gubrath. nach Krakau übersetzt, mit dem Prädikate von Straßnitzky (aus Anlaß einer Untersuchung von Unterthans-Beschwerden auf der Hft. Straßnitz) geadelt, als polit. Schriftsteller bekannt, (österr. Encykl. 4. B. S. 605, Wurzbach 32. B. S. 196—200). 1796 bis 1805 Michael von Smetana, später Trankſteueradtor. 1805—1820 Wolfgang Edler von Manner, zugleich Oberstlandschreiber, 1809 Ritter des Leopoldordens, 1820 zum Hofrathe bei dem m. s. Gub. ernannt. 1820—1827 Carl Sigmund Bukuwka Graf von Bukuwky, 1827 jub. 1827—1831 Constantin Freiherr von Münch, 1831 Hofrath bei dem galiz. Gub., später bei der Hofkanzlei. 1832—1838 Leopold Graf Stollberg, 1838 zum Hofrathe und salzburger Kreishauptmann ernannt, † 9. Aug. 1840 (Nekrolog von Hock im linzer Musealblatte 1841, Nr. 30). 1838—1850 Ferdinand Graf von Bubna, später pens. 1855—1860 Eugen Graf von Braida, 1862 Bezirksvorsteher in Brünn.

B) Die hradischer Kreishauptleute.*)

1425 Johann von Wlcznow (?). 1430 Arkleb von Wlcznow (?). 1537 Johann von Kunowitz, Landesunterkämmerer. Wenzel Tettauer von Tettau. 1539 Christoph von Boskowitz. 1541 Johann von Zierotin. Wenzel Tettauer von Tettau. 1542 Paul von Zierotin. Wenzel Tettauer von Tettau. 1550 Hans von Hoyos † 1561. 1553 Wenzel Tettauer von Tettau. Sigmund von Zastřizl. 1559 Wenzel Tettauer von Tettau. Beneš Prazma von Bilkow. 1575 Johann der jüngere von Zierotin auf Straßnitz. Sſebor Prazma von Bilkow. 1579 Zdenko Rziczansky Kawka von Rziczan auf Brumow. Sſebor Prazma von Bilkow, auf Mauczinow. 1593 Arkleb von Kunowitz. 1594 Johann Dietrich der jüngere von Zierotin auf Straßnitz. 1596 Carl von Lichtenstein auf Eisgrub, Milotitz, des Erzh. Mathias Kämmerer. Bohuš Morkowsky von Zastřizl auf Swatoboritz. 1597 Caspar Pruskowsky von Pruskau, auf Bisenz. Niklas der jüngere Kobilka von Kobily auf Strilek † 1598. 1599 Georg Martinkowsky von Rossecz auf Litenschitz. 1605 Johann Dietrich von Kunowitz, auf Ostrau und Swietlau. Georg Martinkowsky von Rossecz auf Litenschitz. 1606 Georg Sigmund von Zastřizl, auf Buchlau und Zierawitz. 1607 Bohuš Morkowsky von

*) In Friedrich's Denkschrift zur Geschichte der Stadt Hradisch (im 12. B. d. Schr. d. hist. Sekt., Brünn 1859, S. 183—4) ist die Reihe der hrad. Kreishauptleute von 1429—1798, etwas weniger vollständig als hier, angegeben.

Zastrzizl auf Boskowitz † 1612. 1609 Peter Wogsko von Bogdunczowitz auf Wessely. 1620 Johann Bernard von Kunowitz auf Ostrau, Hluk, Luka, Kunowitz, kngl. Rath und Kämmerer. Wenzel Kycka von Großpluznitz auf Ziadowitz und und Klein-Pluznicz, Ritter. 1633 (?) Johann Freiherr von Rottal, auf Napagedl und Kwassitz. 1641 und 1644 Gabriel Freiherr von Sereni, auf Swietlau, nach Wolny IV. 294 noch im Jahre 1648, zugleich als Obristlandrichter. 1650 und 1657 Franz Horezky Freiherr von Horka, auf Koritschan, Brzesolup, kais. Rath (S. über ihn das Notizenbl. 1874 S. 64). 1663, 1666 und 1673 Hanusch Sigmund Peterswaldsky Freiherr von Peterswald, auf Burg Buchlau, Zeranowitz und Strilek, kais. Rath und Landrechtsbeisitzer, † 1688, (Müller, Burg Buchlau S. 126 ff.). 1674—1680 Adam Carl Ottislaw von Kopenitz, auf Zdislawitz und Kopenitz, kais. Rath und Landrechtsbeisitzer (S. über ihn d. Notizenbl. 1869, S. 86). 1680—1699 Gabriel Franz Horezky, Freiherr von Horka, auf Koritschan, kais. Rath und Landrechtsbeisitzer, † 1703 (Notizenbl. 1874, S. 64). 1703—1714 Niklas Leopold Ottislaw von Kopenitz, auf Zdislawitz (Notizenbl. 1869. S. 86). 1714—1718 Bernhard Anton Brabantsky Ritter von Chobrzan, auf Wiczomelitz, Kojatek, Hobitschau, Scharbicka, Straziowitz, † 1722. 1719—1722 Franz Anton des h. r. Reiches Freiherr von Rottal, auf Holleschau und Bistritz, Oberstsilberkämmerer in Steyer, kais. Rath und Landrechtsbesitzer. 1722—1738 Franz Carl Chorinsky Freiherr von Ledske, auf Patschlawitz und Wessely, kais. Rath und Landrechtsbeisitzer. 1738—1748 Franz Sigmund Zialkowsky von Zialkowitz, auf Owalkowitz. 1748—1750 Wolfgang Franz Kaltschmied Freiherr von Eisenberg, auf Chorin, später in Znaim. 1750 bis 1777 Franz Waffenberg Freiherr von Mödling, kais. Rath, 1777 in den Grafenstand erhoben und jubilirt, † 1787 (S. über ihn 12. B. Sekt.-Schr. S. 184). 1777—1784 Achaz Freiherr von Rebentisch, kais. Rath, besaß die Herrschaft Paskau, die er aber 1765 veräußert hatte (Schwoy III. 145), später igl. Ksh. 1784—1792 Balthasar Clement von Bossi, starb jubilirt 31. Jäuner 1801 (12. B. Sekt.-Schr. S. 184). 1793—1807 Ignaz Cajetan (seit 1798 Freiherr) von Bevier und Freiried, auf Bilowitz, † 1809 (12. B. Sekt.-Schr. S. 184, Wolny IV. 150). 1807—1822 Johann Katzer Edler und seit 1814 Ritter von Lindenhain und Freyenberg, 1822 jubil. 1824—1828 Joseph Chiodi, † 1828. 1829—1833 Sebastian Rzehola, 1833 nach Troppau übersetzt. 1833—1835 Johann Stellwag von Carion, 1835 nach Znaim übersetzt. 1835—1838 Ferdinand Graf von Bubna, später in Brünn. 1839—1846 Johann Kottan, † 13. September 1846. 23. Jänner 1847—1849 Augustin Schöbl. 1849 subst. d. Gub.-Sek. Josef Ritter von Widmann. 1855—1860 Franz Winkler, in den Adelstand erhoben, mit dem Prädikate Edler von Winkenau, † 4. Juni 1868 im 59. J.

C) Die iglauer Kreishauptleute.

1596 Smil Ossowsky v. Daubrawitz, auf Trebitsch. Wenzel der ältere von Hobitz, auf Rudoletz. 1598 Wenzel Waneczky von Gemnicz, auf Waltsch.

1600 Johann Friedrich Kralitzky von Kralitz, auf Daleschitz. 1601 Smil Ossowsky von Daubrawitz, auf Trebitsch, Vicelandrichter. 1602 Georg Krineczky von Ronow, auf Przisek. 1605 Zdenko Brtniczky von Waldstein, auf Pirnitz und Sadek. 1606 Georg Sigismund von Zastizl, auf Buchlau und Zierawitz. 1620 Christoph von Rzičzan, auf Budischkowitz und Rothhradek. Wenzl Radkowez von Mirowitz, auf Palupin, Ritter. (Nach d. 16. B. d. Sekt.-Schr. S. 136, beide mit den zwei andern im brünner Kreise). 1639 und 1643 Heinrich Halbich von Halbstein, auf Budischkowitz und Rottenberg, kais. Obristlieutenant, zugleich iglauer Stadt-Commandant, † 1646. 1643—1657 Bartholomäus von Tonnazoll und Zill, auf Wölking, kais. Obristlieutenant, der Gründer der Wallfahrtskirche Mont-Serrat bei Sitzgras † 7. Juli 1658 (Wolny VI. 170 und dessen kirchl. Top. VI. 281. S. brünner Zeitung 1864, Nr. 494, 23. B. Sekt.-Schr., XCI, 453). 1657, 1659 Ferdinand Ernst Heidler Freiherr von Bukau, auf Schrittens, Pollerskirchen, und der freien Holzmühle, Landrechtsbeisitzer. 1663 und 6 Hans Albrecht von Schönkirchen, auf Kirchwiedern, kais. Obrister. 1670 und 1681 noch Georg Valerian Fabricius von Löwenburg, auf Wolschan und Jenikau, wegen seiner Auszeichnung während der schwedischen Belagerung Iglau's und in verschiedenen Commissionen 1654 in den neuen und 1674 in den alten Ritterstand erhoben. 1688 Wilhelm Obkolek Freiherr von Augezd, auf Battelau. —1695 Johann Anton Pachta von Reihofen, auf Beranau u. s. w., später Oberstlandschreiber. 1695 und 1703 Christoph Paul Freiherr von Wiežnik auf Okřzisko, Draziowitz und Pokojowitz. 1706 und 1707 Wenzl Ferdinand Kustosch Freih. v. Zubrži und Lipka, auf Marschow. 1708—1716 Ant. Franz von Deblin, auf Monserrat, Wolschan, Marschau, Groß- und Klein-Jenikau, 1715 Präses des neu errichteten Bankal-Collegiums (Morawetz III. 325). 1716—1723 Johann Christoph Rzikowsky von Dobrschitz, auf Wiese, 1723 zum Landesunterkämmerer befördert. 1723—1731 Franz Joseph Heißler Freiherr von Heitersheim, auf Ungarschitz, Pießling und Chwalkowitz, kais. Rath und Landrechtsbeisitzer, starb als Landeshauptmann. 1726, 1731—1740 Carl Gotthard Allmann (seit 1743 Freiherr) von Allmstein, auf Böhmisch-Woleschna, kais. Rath und Landrechtsbeisitzer, 1744 und 1746 iglauer Kreissubstitut, später olmützer Kreishauptmann. 1740—1746 Carl Freiherr von Morawetz, auf Morawetz und Mittrow, resignirte (Notizenbl. 1869 Nr. 12). 1746—1748 Michael Hermann Graf von Althan, 1748 nach Brünn übersetzt. 1748—1750 Johann Joseph Kornritter, Ritter von Ehrenhalm, kais. Rath, als Verwalter des Stiftes St. Hedwig zu Brieg 1735 in den Adel-, als königl. Richter zu Iglau 1748 in den Ritterstand erhoben. 1750—1754 Johann Leopold von Schmelzdorf, kais. Rath (früher k. städt. Adtor. in Troppau), kam später nach Brünn. 1754—1773 Johann Adam Friedrich (seit 1754 Ritter, seit 1757 Freiherr) von Verner, kais. Rath, später in Tabor. 1773—1783 Balthasar Clement von Bossi, kais. Rath, früher in Tabor, später in Hradisch. 1784—1788 Achaz Freiherr von Rebentisch, auf Befehl des Kaisers wegen minderer Verwendbarkeit jubilirt (Hock, der

österr. Staatsrath, S. 132). 1788—1793 Ignaz Kajetan von Bevier und Freiriedt, auf Lehen Bilowitz, später in Hradisch. 1793—1796 Ernst Hannibal Freiherr von Locella, später in Westgalizien. 1796 Johann Baptist Katzer Edler von Lindenhain, blieb bei dem Gub. als Rath. 1796—1797 Anton Friedrich Graf von Mittrowsky, später in Znaim, zuletzt oberster Kanzler. 1797—1803 wieder Ernst Hannibal Freiherr von Locella, später bei dem Gub. 1803—1821 Anton Aloys Huß, 1821 pens. 1821—1823 der prerauer Kreishauptmann Johann Pilz substituirt. 1823—1826 Franz Nadherny, 1826 zum Hofrathe bei der vereinten Hofkanzlei und m.-schl. Landesreferenten befördert. 1827—1848 Leopold Ritter von Gersch, 1848 in den Ruhestand versetzt, † 8. Februar 1862 (Nekrolog in der brünner Zeitung 1862 Nr. 57 bis 59). A. h. Entschl. 23. Sept. 1848—1850 Franz Mussil, 1850 Kreisrath, † 9. April 1869. 1855—1860 Anton Schrattenbach, 1862 Bezirksvorsteher in Oesterreich.

D) Die olmützer Kreishauptleute.

(Bis 1783 olmützer Kreishauptmann des trübauer und goldensteiner Viertels genannt.)

1593 Przenek von Zierotin. 1541 Zdenko von Schwabenitz. 1542 Johann Kropacz von Nevědomi der ältere. 1553 Przenek von Zierotin, Joachim Zaubek von Zbietin. 1559 Putha von Ludanitz, Balthasar von Schweinitz. 1575 Hynek von Wrbna auf Bistřicz, Prokop Podstatzky von Prusinowiz auf Trnawka. 1594 Viktorin von Zierotin. 1593 Johann Haugwitz von Biskupitz, auf Roketnitz. 1596 Georg von Wrbna, auf Helfenstein, Johann Kobilka von Kobili, auf Eulenberg. 1605 Zdenko Ziampach von Potenstein, auf Weißkirchen. 1606 Johann Bukuwka von Bukuwky, auf Třemesl und Siwanowitz, Bernard Podstatzky von Prusinowitz, auf Wesseliczko. 1609 Wladislaw Welen von Zierotin, auf Lundenburg. 1620 Albrecht Sedlnitzky von Choltitz, auf Prödlitz und Czech, k. Kämmerer, Johann Odkolek von Augezd, auf Teinitz, Schildberg, Blauda. 1621 N. Loisel (?). 1632 Adam Beeß Freiherr von Wrchles, k. k. Rath, Kämmerer, Obristlieutenant, olmützer Kreishauptmann, Herr auf Chudwein. 15. Juni 1641 Herr Podstatzky auf kais. Befehl vom Tribunal der (prerauer) Kreishauptmannschaft entlassen, auf Altendorf und Partschendorf. 1642 und 1643 Zdenek Przepitzky von Richenburg, auf Želatowitz. 1644 Albrecht Kottulinsky von Kottulin, auf Zierawitz u. a., Hauptmann der Burgen Aussee und Boskowitz, Vertheidiger der Burg Helfenstein (Hormayr's Taschenbuch 1829 S. 131—134). 18. Sept. 1646 Sigmund Sack v. Bohuniowitz. 1649, 1652, 3 Wilhelm Otto von Ullersdorf und Nimtsch, auf Skaliczka und Branek, vor dem Kriege kais. Obrister (Sinapi, schles. Curiositäten II. 1088). 1651 und 1656 Johann Balthasar Vetter Freiherr (seit 1653 Graf) von der Lilie und auf Czech, kais. Rath, kais. Obrister und Landrechtsbeisitzer, † 1662. 1657 N. Graf von und zu Haisenstein, olm. Kreish. 1657—1665 Wenzel Bernhard Barthodegsky von Barthodeg, auf

Oppatowitz, Přzeſtawlk u. a., kaiſ. Rath und Landrechtsbeiſitzer, 1657 der andere olm. (prerauer) Ksh., 1665 Oberſtlandſchreiber. 1666 Georg Valerian Podſtatzky Freiherr von Pruſſinowitz, auf Weſſeliczko, Altendorf und Partſchendorf, kaiſ. Rath, olmützer Lehenshofrichter. 1667 Wenzel Bartho-degſky, von Barthodeg. 1668, 1671 und 3 Johann Max Kobylka von Kobyli, auf Pröblitz, Landrechtsbeiſitzer und Obriſthofrichter. 1674 und 5 Ferdinand Julius Graf von Salm, auf Tobitſchau, k. Kämmerer nnd Landrechtsbeiſitzer. 1676 Johann Max Kobylka von Schönwieſen, Obriſt-hofrichter. 1678 und noch 1685 Sigmund Leopold Sack (1699 Freiherr) von Bohuniowitz, auf Biſkupitz und Wranowa, kaiſ. Rath, Kämmerer und Landrechtsbeiſitzer. 1685—1688 Albrecht Leopold Maximilian Bukuwka von Bukuwky, auf Drahanowitz, Žadlowitz, Rothöhlhütten, kaiſ. Rath und Landrechtsbeiſitzer. 1688, 1691 und 1699 Sigmund Leopold Sack Freiherr von Bohuniowitz, kaiſ. Rath, Landrechtsbeiſitzer und Tribunals-Aſſeſſor, ſeit März 1688 ſubſt. Kreishauptmann des olm. Kreiſes goldenſt. und trübauer Viertels, kurz nachher wirklicher († 12. Aug. 1700, Wolny V. 185). 1701 —1712 (oder 1701—1703 im prerauer ?) Leopold Anton Sack Freiherr von Bohuniowitz, auf Wranowa und Weſſely, Landrechtsbeiſitzer, ſpäter prerauer Kreishauptmann. 1712—1717 Rudolph Chriſtoph Freiherr von Witten, kaiſ. Kämmerer, auf Chudwein, Willimow, Deutſch-Jasnik und Groß-Petersdorf, ſpäter im prerauer Kreiſe. 1718—1722 wieder der Freiherr Sack, ſpäter Oberſtlandrichter. 1722—1726 Franz Michael Schubirz, Freiherr von Chobinie, auf Jaromierzitz, kaiſ. Rath und Landrechtsbeiſitzer, 1727 Oberſt-Landrichter. 1727—1738 Franz Fortunat Miniati Freiherr von Campoli, auf Ptin und Sugdol, kaiſ. Rath und Landrechtsbeiſitzer. 1738 Wenzel Korzenſky Graf von Tereſchau, kaiſ. Rath und Landrechtsbeiſitzer (S. über ihn das Notizenbl. 1868 Nr. 11). 13. Juli 1739—1748 Franz Xaver Anton Schubirz Freiherr von Chobinie, auf Jaromierzitz, kaiſ. Rath und Land-rechtsbeiſitzer (S. über ihn d. Notizenbl. 1876 Nr. 5). Reſc. 31. Juli 1748 bis 1756 Carl Gotthard Freiherr von Allmſtein, auf Böhm.-Woleſchna, kaiſ. Rath, † Ende 1756 (S. d. Notizenbl. 1866 Nr. 2). 1757—1769 Emanuel Kajetan Zawiſch Freiherr von Oſſenitz, auf Sponau und Lauden, kaiſ. Rath, † im März oder April 1769 (S. d. Notizenbl. 1870 Nr. 3). 1769—1777 Friedrich Graf von Sinzendorf, kaiſ. Rath und Kämmerer. 1777—1784 Max Butz (1781 Freiherr) von Rolsberg, auf Kirchwiedern und Mayres, kaiſ. Rath. 1785—1787 Wenzel Haſſenwein von Feſtenberg, † 1787. 1787 Auguſtin Reichmann von Hochkirchen, † 9. Dez. als n.-ö. Regierungspräſident. 1789—1801 Vincenz Dubſky Freiherr von Třebomiſlitz, † 1801. 1801—1805 Wolfgang Ritter von Manner, ſpäter in Brünn. 1805—1820 Carl Sigmund Bukuwka Graf von Bukuwky, kaiſ. Kämmerer, 7. Mai 1820 nach Brünn überſetzt. 7. Mai 1820—1829 Anton Alois Gläſer, ſpäter in Teſchen. 1829—1839 Johann Pilz von Warnsthal, † 1. Jänner 1839 (Nekrolog in der Moravia Nr. 109). 1839—1842 Rudolph Graf von Stadion, 1842 zum Hofrathe bei der Hofkanzlei be-

fördert. 1842—1844 Leopold Graf von Lažansky, mit a. h. Entschl. vom 23. Nov. 1844 zum galiz. Gubern. Vicepräsidenten ernannt. Vom Juli 1845 bis 1850 Graf Mercandin (früher in Klattau), später Kreispräsident in Prag, dann Landespräsident in Krakau, später Reichsrath, 1862 Präsident der obersten Rechnungscontrolsbehörde (S. dort). 1855 Josef Ritter von Widmann, † 1877 erblindet. 7. Febr. 1856—1860 Adalbert Freiherr von Buol zu Bernburg und Müllingen, später Landeshauptmann von Kärnthen.

E) Die prerauer und neutitscheiner Kreishauptleute.

(Bis 1783 olmützer Kreishauptmann des prerauer und freudenthaler Viertels genannt, später bis 1850 in Weißkirchen, seit 1855 in Neutitschein.) Als Kreishauptleute des im 16. Jahrh. bestandenen neutitscheiner Kreises findet man in den Landtagsschlüssen: 1537 Hans v. Lichtenstein und Niclas v. Wiczkow. 1540 und 1541 Bedřich v. Zierotin und Peter v. Pražma. (1553 Peter v. Ludanitz und Balthasar von Schweinitz). Z. J. 1641 S. olm. 1644 und 1649 Albrecht Kottulinsky v. Kottulin, auf Zierawitz, Commandant der Festung Helfenstein. 1657 S. olmützer. 1660 Georg Valerian Podstatzky von Prussinowitz. 1662, 3 Sigmund Andreas Freiherr von Podstatzky, auf Busau, kais. Rath und Landrechtsbeisitzer. 1666 Franz Graf von Sereny, auf Kunewald, später brünner. 1670 Franz Graf Magni. 1673 und 1680 Carl Heinrich der jüngere Herr von Zierotin, Erbherr auf Burg Prerau, Eiwanowitz und Lehen Meseritsch, kais. Rath und Landrechtsbeisitzer, † 1689 (Wolny I. 389). 1684 und 1688 Ferdinand Graf Magni, auf Přestawlk. 1690 Johann Burian Ullersdorf von Niemtsch. 1690, 1698 und 9 Franz Joseph Graf von Oppersdorf, auf Paskau, 1703 Landeshauptmann der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, später von Mähren. 1694 ist Leopold Anton Sack Freiherr von Bohuniowitz, auf Wranowa und Wessela, kais. Rath, olmützer Kreishauptmann (welchen Viertels ?). 1703—1705 Carl Max Löw Freiherr von Rozmital und Blatna († 1705), früher Herr des Gutes Wohantschitz im brünner Kreise. 1705 und 1711 Carl Anton Podstatzky von Prussinowitz, auf Howiesy. 1712—1714 Johann Wenzel Rzikowsky von Dobrschitz, auf Rzikowitz, Augezd und Kyselowitz, später Landesburggraf. 1714—1718 Leopold Anton Sack Freiherr von Bohuniowitz, auf Wranowa, Bezdiekow und Wessely, kais. Rath und Landrechtsbeisitzer, 1718 olmützer Kreishauptmann. 1718—1722 Rudolph Christoph Freiherr von Witten, auf Chudwein, Wilimow, Deutsch-Jasnik und Großpetersdorf, kais. Kämmerer (S. d. Notizenbl. 1870 Nr. 3). 1722—1727 Franz Fortunat Miniati Freiherr von Campoli, auf Ptin und Sugdol, kais. Rath und Landrechtsbeisitzer, später olmützer Kreishauptmann. 1727—1738 Wenzel Korzensky Graf von Tereschau, kais. Rath und Landr., später olm. Kreishauptmann. 1738—1744 Carl Otto Graf v. Salm und Neuburg am Inn, auf Oppatowitz, kais. Rath und Kämmerer, später Oberstlandrichter. 1744—1746 Max Heinrich Freih. v. Sobek, kais. Kämmerer, später k. Amtspräsident in Schlesien. 1746—1748 Christoph Erdmann Freiherr von Minquitzburg, auf Lehen Skaliczka.

Resc. 31. Juli 1748 Ferdinand Ignaz von Glommer. 1749—1757 Emanuel Cajetan Zawisch (seit 1755 Freiherr) von Ossenitz, auf Sponau und Lauden, kais. Rath, später olm. Kshpt. 1757—1768 Friedrich Graf von Sinzendorf, kais. Rath und Kämmerer, später olm. Kshpt. 1769—1772 Johann Franz von Beer, kais. Rath, wurde Gubernialrath. 1772—1794 Emanuel Zebo von Brachfeld, kais. Rath, später Gubernialrath. 1794—1801 Johann Freiherr von Forgatsch, später zum Gub. übersetzt. 1801–5 Carl Sigmund Graf von Bukuwky, später in Olmütz. 1806—1813 Joseph Graf von Sedlnitzky, später in Troppau. 1813 Carl Graf von Chotek, zuletzt Oberstburggraf in Böhmen. 1814—1820 Anton Alois Gläser, später in Olmütz. 7. Mai 1820—1829 Johann Pilz, später in Olmütz. 1829—1847 Johann Schrötter, 1847 pens. 1848 (a. h. Entschl. 10. Febr.) bis 1850 Heinrich Ritter von Lebzeltern, später Kreispräsident in Brünn 1855 bis 1859 Theodor Höck, 1859 jubilirt, † 6. Dez. 1876 im 84. Jahre. 1859 bis 1860 Johann Trnka, früher zu Neusatz.

F) Die znaimer Kreishauptleute.*)

1528 Niklas Prussinowsky von Wiczkow. 1539, 1541 Zdenko von Lomnitz. Wilhelm Waleczky von Mirow. 1541 Niklas Waletzky von Mirow. 1542 Johann Getřich von Boskowitz. Johann Tawikowsky von Tawikowitz, 1534, znaimer Burghauptmann (Demuth S. 126, Schwoy III. 385). 1553 Wenzel Kragirz von Kragk. Georg Wenzel Zahradeczky von Zahradek. 1559 Wenzel Kragirz von Krayk. Heinrich von Lomnitz. 1575 Ludwig von Lomnitz. Georg Zahradeczky von Zahradek. 1579 Friedrich von Nachod, auf Danowitz. Kaspar Konias von Widrzy. 1593 Wolfart Strein Freiherr von Schwarzenau. Georg Zahradeczky von Zahradek. 1594 Wilhelm von Ruppa, auf Mladenowitz. Georg Christoph Teufel von Guntersdorf, auf Pullitz und Taikowitz. Wenzel der ältere Hoditz auf Rudoletz. 1596 Ladislaw von Schleinitz, auf Höfting. Wenzel Hrubschitzky von Czechtin, auf Budkau und Oberlechwitz. 1605 Jaroslaw von Nachod, auf Boskowstein. Johann Ludwig Krokwitzer von Neudorf, auf Piseczny. 1606 Johann Czegka von Olbranowitz auf Pollitz und Borotin, Landesburggraf. 1609 Friedrich Jankowsky von Wlassim. 1620 Zdenko von Ruppa, auf Budkau, Lessonitz und Martinkau. Wenzel Rechenberg von Seletitz, auf Jarmeritz. 1631—1634 Alexander Ellbogner von Unterschönfeld auf Turnau (Hübner 225). 1634—1644 Andreas Freih. v. Ostetschau, auf Taikowitz, kais. Rath, 1642 in den Freiherrnstand erhoben (Hübner, S. 225, 616). 1645 Heinrich Halbich von Halbstein, auf Budischkowitz, zugleich Stadtcommandant von Znaim zur Zeit der Einnahme dieser Stadt durch die Schweden (Hübner, S. 225, 815). 1650 Rudolph Heinrich Freiherr

*) Hübner hat in seinen Denkwürdigkeiten Znaims, eb. 1869, S. 223—228 ein Verzeichniß der znaimer Kreishauptleute mitgetheilt, welches weder richtig, noch vollständig ist.

v. Schaumburg, auf Budwitz und Höfting. 1650, 1655, 1657 Adam Ladislaw Freiherr v. Wiežnik, auf Ober-Lessonitz, Schepkowitz, Straziowitz, Roth-Martinkau und Bittowanky, kais. Rath und Landrechtsbeisitzer. 1660 und 4 Niklas Hynek Freiherr von Osteschau, auf Mißliborzitz und Neu-Serowitz. 1665, 1667 Heinrich Slawikowecz Ritter von Slawikow, auf Neumeseritschko (Hübner 226). 1671—80 Carl Max Graf von Thurn, auf Krassonitz, später Landeshauptmann und Oberstlieutenant (Hübner S. 227). 1688 Carl Joseph Graf von Souches, auf Platsch und Jaispitz. 1690, 5 (?) Rudolph Wenzel Zawisch von Osenitz, auf Roketnitz, † 25. März 1691 (Wolny III. 500, und dessen kirchl. Topogr. VI. 246). 8. August 1695 Ernst Freiherr von Schaumburg, auf Jatzkau. 1698—1705 Johann Otto Freiherr von Kunitz, auf Krntschitz (Wolny 3. B. S. 150), später in Brünn. 1706 und 9. Joseph Anton Gottlieb Freiherr (1707 Graf) von Aichpüchl, auf Ratiborzitz. 1710—1714 Michael Ehrenreich Graf von Althan, auf Grußbach, kais. Kämmerer. 1714—1736 Carl Joseph Graf von Souches, auf Höfting, Jaispitz, kais. Kämmerer, † 1736, der letzte seines Geschlechtes. 1736—1739 (1737—1738?) Michael Anton Graf von Althan, auf Grusbach und Unter-Höflein, nach Wißgrill I. 99 von 1732—38 Kreish., hernach Landrath in Mähren, 1754 geh. Rath, † 1765. 1739—1749 Adam Ignaz Graf von Berchthold, auf Platsch, Czech, Krakowetz, Drahanowitz, Deschna, Zopans und Pullitz, kais. Rath, 1749 Landesunterkämmerer. 1749—1750 Franz Waffenberg, Freiherr von Mödling, kais. Rath, später in Hradisch; war vordem Lieutenant, dann böhm. Kammerrath. 1750—1786 Wolfgang Franz Freiherr Kaltschmied von Eisenberg, auf Lehen Chorin, kais., später Gubrath. und Kämmerer, † 29. Nov. 1786. 1787—1797 Johann Franz Freiherr von Skal und Großellgut, † 24. März 1797. 1797—1799 Anton Friedrich Graf von Mittrowsky, endlich Oberstkanzler. 1800—1809 Vincenz Edler von Rosenzweig, 1809 jub. 1809—1821 Jakob Aloys Prakisch (seit 1811) Ritter von Znaimwerth, 1811 als Ritter des Leopoldordens in den Ritterstand erhoben, 1821 pens. 1821—1834 Carl Czikann, später zum Gub. übersetzt, 1836 quiescirt, † 1845. 1835—1848 Johann Stellwag von Carion, 1848 in den Ruhestand versetzt, † 1855 (Wurzbach 38. B. S. 176). A. h. Entschl. 23. September 1848—1850 Theodor Höck, später Kreisrath. 1854—1860 Richard Graf Belcredi, später Landeschef von Schlesien, Vicepräsident d. böhm. Statthalt., Statthalter von Böhmen, 1865 Staatsminister (Wurzbach biogr. Lexikon 14. Bd. S. 397).

IV. Die k. Landesältesten und Kreishauptleute in Oesterr.-Schlesien (seit 1744—1850), seit dem keiner mehr. S. S. 337.

a) Die Landesältesten in Troppau.

1744—1749 Franz Erdmann-Tauber (seit 1747) Freiherr von Taubenfurth, auf Wrzeßin, später Rath bei der mähr. Repräsentation. 1749 Johann

Franz von Johnsfeld. 1751 und noch 1766 Franz Ignaz von Görlich, 1755 als subsist. tropp. Landesälteſter und Stadtadminiſtrator zu Troppau in den Ritterſtand erhoben, und ihm das Incolat ertheilt. Carl Traugott Freiherr von Skrbensky, auf Gotſchdorf und Stremplowitz, † 1778. 1774 und 1782 Johann Franz Freiherr von Skal, Commercienrath, 1775 in den Freiherrenſtand erhoben.

b) Die troppauer Kreishauptleute (zugleich m.-ſchl. Gubernialräthe).

(Von 1783—1793 in Jägerndorf, mit Ende Auguſt 1793 wieder in Troppau).

1783—1787 Johann Franz Freiherr von Skal, auf Großkunzendorf und Hartenberg, k. k. Gubernialrath und jägerndorfer Kreishauptmann, ſpäter znaimer. 1787—1813 Ernſt von Mükuſch und Buchberg, 1813 jubil., † 25. Okt. 1814 (Nekrolog im Schematismus der Ackerbaugeſellſchaft für 1815 S. 188—190 und im 20. B. d. Schr. d. hiſt. Sektion II. 116). 1813 Joſeph Graf von Sedlnitzky, ſpäter Gub. Vicepräſdt. in Galizien, Vice- und Präſdt. bei der Polizeihofſtelle. 1815—1816 Ludwig Freiherr von Königsbrunn, 1816 zum m.-ſchl. Gub. überſetzt. Hfzdt. 23. April 1817—1820 Carl von Friedenthal, † 1820. 1821—1832 Leopold Schulz von Straßnitzky, 1832 jubil. 1833—1850 Sebaſtian Rzehola, ſpäter Schulrath in Troppau.

c) Die teſchner Landesälteſten.

1744 Carl Wenzel Czeleſta von Czeleſtin. 1747 Franz Freiherr (ſeit 1748 Graf) von Lariſch, 1751 k. Amtspräſident in Schleſien. 1749 Ernſt Freiherr von Mittrowsky, um 1752 k. Amtsrath. 1749 (1754) bis 1782 Rudolph Czeleſta von (ſeit 1767 Freiherr) Czeleſtin, auf Kalembitz, ſpäter teſchner Landeshauptmann. 1782 Johann Graf von Lariſch.

d) Die teſchner Kreishauptleute (zugleich m.-ſchl. Gubernialräthe).

1783—1789 Johann Graf von Lariſch, ſpäter teſchner Landeshauptmann und Landrechtspräſident. 1789—1796 Vincenz von Roſenzweig, ſpäter in Galizien und Znaim Kreishauptmann. 1796—1819 Carl Philipp von Rechtenbach, 1819 enthoben. 1819—1821 Leopold Schulz von Straßnitzky, ſpäter in Troppau. 1821 Carl Czikann, noch dasſelbe Jahr nach Znaim überſetzt. 1823—1827 Conſtantin Freiherr von Münch-Bellinghauſen, ſpäter in Brünn. 1829—1848 Anton Alois von Gläſer, erhielt 1848 den Leopoldorden und Ritterſtand, und, nach ſeiner Verwendung als Oberlandescommiſſär in den galiz. Unruhen 1846, am 6. Febr. 1847 den Titel und Charakter eines Hofrathes. Mit a. h. Entſchl. 21. Juni 1848 penſ. und neu ernannt 1848—1850 Herrmann Pokorny, ſpäter Kreispräſident in Olmütz.

e) Die neißer Landesälteſten (zu Weidenau).

1744—1747 Lazar von Wimmersperg, auf Endersdorf, ſpäter mähr. Repräſentations-Aſſeſſor. 1748 als Subſtitut, ſeit 1749 wirklicher bis 1774 Franz Urban von Mükuſch und Buchberg, auf Nieder-, Roth- und

Schwarzwasser, führte den Erdäpfel- und Kleebau im Neißischen ein, noch jetzt im gesegneten Andenken (Ens IV. 209, 319). 1774—1783 Johann Franz von Ganser, k. k. Rath, wurde bei Aufhebung des neisser Landesältesten-Amtes (1783) jubilirt, † 1789.

V. Die königl. städtische Wirthschaftsadministration in Mähren (S. S. 233; in Schlesien S. 337)*).

1737 k. städt. Oekonomie-Oberkommission in Brünn, Wirthschaftsdirektorien in den Städten. 1756 (13. Sept.) eine k. städt. Oekonomie-Kommission errichtet. 1758 k. k. städt. Oekonomie-Kommission (Franz Erdmann Tauber Freiherr von Taubenfurth, k. k. Repräsentations-Assessor und Leopold von Schmelzdorf, brünner Kreishauptmann). 1763—1773 Christoph Freiherr (Graf) von Blümegen, geh. und Gubrath, Landesunterkämmerer und k. städt. Wadtor. (schon 1763 letzteres), 1770 Oberstlandeskämmerer und do. 1768 Graf. 1773 bis 1782 Ignaz Schröfl von Mansperg, k. k. Rath, Landesunterkämmer, Assessor beim Gubernium und k. städt. Whadtor., 1782 von Kaiser Joseph enthoben, weil die k. Städte nicht gut verwaltet seien und die Wadtion. derselben 1782 anvertraut dem Anton Valentin (seit 1786 Freiherr) von Kaschnitz, zu Weinberg, kais. Rath, Gub. Assessor, dann Oberdirektor der m.-schl. k. k. Cameral-Güter, 1790 enthoben — Cerroni einstweilen damit betraut, 1792 ganz aufgehoben und den k. Städten die eigene Verwaltung überlassen (S. über Kaschnitz d. Notizenbl. 1869 Nr. 9).

VI. Wegreparations- und Straßenbau-Direktoren in Mähren und Schlesien (S. S. 234, 338, 453, 458, 526, 567, 588).

Als 1727 der Bau der Straße von Wien über Brünn und Olmütz nach Breslau begann, wurde eine Wegcommission in Mähren bestellt (Lukſche's Notizen S. 101), beziehungsweise es wurden vier k. k. Wegcommissäre, nämlich der Obristlandrichter Franz Michael Freiherr von Schubirz, der brünner und der olmützer Kreishauptmann Franz Casimir Freiherr von

*) Von den S. 232 ff. und 371 ff. erwähnten Landes-Commissionen wollen wir hier nur diejenigen zur Sprache bringen, welche eine selbstständigere und wirksamere Stellung einnahmen, wie die städt. Wirthschafts- und die Weg- und Baudirektion, übrigens nur noch bemerken, daß der Oberstlandrichter und Gubernial-Assessor Johann Baptist Graf von Mittrowsky 1778—1783 Präses der k. k. Studiencommission, bei dem (seit 1780 bestandenen) k. k. Bücherrevisionsamte die Gubernial-Sekretäre Anton Franz Schrötter († 1802 als Gubrath) 1780 bis in die 1790ger Jahre und dann Johann Peter Cerroni bis zu seinem Tode (1826) Bücher-Revisoren waren, bei dem k. k. Land-Gewerb- und Fabriken-Amte in Mähren (S. 375) in den 1755ger Jahren Ludwig Ferdinand Prokop, kais. Rath, k. k. Land-Gewerb- und Fabriken-Amts-Inspektor, wie auch Assessor des Commercial-Consesses war. Er wurde 1765 in dem Ritterstand mit dem Prädikate von Rabstein und, nach Aufhebung des Fabrikenamtes (1763), zum Assessor des Guberniums und Commercialconsesses ernannt. Er hatte 6 Beamte bei dem Amte und 6 Beamte im Lande, 1 in jedem Kreise, unter sich.

Morawetz und Franz Fortunat Miniati Freiherr von Campoli, dann Anton von Winklersberg, zur Leituug berufen. Am 23. Jänner 1739 wurde der k. k. Wegdirektion eine Instruktion ertheilt; sie hieß auch k. k. Wegreparations-Oberdirektion, der Freiherr von Schubirz 1727 († 3. Jänner 1738, Notizenbl. 1876 Nr. 5) und 1739 Miniati († 1743, Notizenbl. 1866 Nr. 8) Wegdirektor oder Wegreparations-Oberdirektor (meine Geschichte der Verkehrsanstalten in M. u. Schl., Brünn 1854 (aus d. 8. B. Sekt.-Schr.) S. 12, 15, 22).

In Schlesien war 1730 Carl Franz Alexander Freiherr von Orlik Oberdirektor (Leupold, Adelsarchiv 514), oder kais. Abgeordneter bei der Oberrevision der hohen Landstraße, 1739 Wegreparations-Oberdirektor bei der Wegreparation in Schlesien von Wien nach Breslau (meine Gesch. d. Verkehrsanstalten in M. u. Schl. (aus d. 8. B. Schr. d. hist. Sekt.) S. 34), 1741 Oberdirektor der in (Oesterr.) Ober- und Nieder-Schlesien zu verbessernden Straßen, 1747, 9 Wegreparationsdirektor in Schlesien, † 1770 (S. über ihn d. Notizenbl. 1869 Nr. 6).

1746—1748 war der Oberstlandrichter Franz Joseph Heißler Graf von Heitersheim Wegreparations-Oberdirektor in Mähren; als er Landeshauptmann wurde (S. 638) ernannte die Kaiserin 1748 bei der neuen Organisirung den Augustin Ferdinand Grafen von Herberstein, k. k. Rath, Landrechtsbeisitzer, Assessor beim Tribunale, Präses des k. Judicii in causis commissorum, zum Wegreparations-Oberdirektor (Notizenblatt 1875 S. 48). Das a. h. Rescript vom 9. Mai 1750 hob das Wegdirektorium, dessen Stelle die Repräsentation und Kammer einnahm, auf und bestellte eine k. k. Wegreparations-Inspektion (Inspektor Ignaz Ernst Fuschikowsky), welche unter einer k. k. Wegkommission stand (S. meine Gesch. d. Verk. S. 22, 27). Im J. 1762 wurde aber diese aufgehoben und die Besorgung des ganzen Straßenwesens und der Maut in Oesterreich, Böhmen und Mähren dem n.-ö. Wegdirektor Daniel von Moser zu Ebreichsdorf, Herrn der Güter Hermannsdorf, Zogelsdorf und Etzmansdorf, Obristhofstabelmeister, übertragen, welcher als Wegoberdirektor in diesen Ländern am 23. Mai 1769 starb (S. über ihn Leupold 501, Bergmann's Medaillen II. 259, meine Gesch. S. 26, 30). 1766—1782 Franz Anton Graf Korzensky auf Dobromielitz, Adjunkt bei der neu creirten Wegdirektion, 1769 wirklicher Weg- und Brückenamtsdirektor in Mähren, kais. Rath, bis 1782 bei Verpachtung der Straßen eine mindere Aufsicht eintrat (S. über ihn meine Gesch. S. 30, 38, d. Notzbl. 1868 Nr. 11). 1771 bis 1774 eine k. k. Weg-Hofkommission unter dem Präsidium des Gubrathes Grafen Johann Mittrowsky aus 3 Assessoren (2 Gubräthen) bestehend. Unter ihr die k. k. Wegdirektion (1 Direktor, 1 Buchhalter, 1 Kassier, 1 Kontrolor, 1 Oberingenieur, 1 Revident, 1 Protokollist, 1 Unteringenieur, 4 Kanzlisten (S. meine Gesch. S. 31, 32). 1775—1786 Franz von Cerrini, Bau- und Weg- oder Provincialbaudirektor in Schlesien (meine Geschichte S. 35—6, 39, 94), später Oberbaudirektor in Wien (Meynert's Kaiser Franz S. 312). 1782—1784 ein Straßenbau-Genieweſen (1 Ingenieur und 1 Adjunkt)

in Mähren (meine Gesch. S. 38, 94). 1784—1803 Joseph Wussin, Wegdirektor von Mähren und Schlesien bis 1803 unter der Oberleitung des Baudirektors (S. über ihn Scherschnik's teschner Schriftsteller S 170—181, meine Gesch. der Verkehrsanstalten in Mähren und Schlesien S. 94, 103—6); während seiner Erkrankung und Abwesenheit versah der Civilbaudirektor Gernrath seine Stelle. 1804—1806 Joseph Devez, † 1806. 1806 Prov. Baudirektor Konrad Gernrat zugleich Leiter des Straßenbauwesens. 1806 Aberle, 1808 nach Linz übersetzt; subst. Billik. 1810—1832 Franz Braumüller, † 28. Dez. 1860 (meine Gesch. 106—8, Nekrolog im Notizbl. d. hist. Sekt. 1861 Nr. 3).

1832 vereinigt mit der Civil-Baudirektion.

VII. Die Baudirektoren und Oberbauräthe (S. meine Gesch. 94 ff.).

1788—1801 Karl Freiherr Jakobi von Ekolm, vordem Oberingenieur für die Kameralgüter, bei der Steuerregulirungs- und Robotabolitions-Kommission. 1801—1833 Konrad Gernrat, 1832 Oberbaudirektor (Nekrolog in den Mitth. d. Ackerbauges. 1833 Nr. 6, 7, 1834 Nr. 1). 1834 provisorisch der n.-ö. Wasserbaudirektor Johann von Kudriaffsky (S. über ihn Wurzbach 13. B. 303). (1835 prov.) 1836—1854 Joseph Esch, m.-schl. Oberbaudirektor, nach Mstdt. 28. Dez. 1849 mähr. Oberbauinspektor, † 1. Juni 1854. 1850—1854 Joseph Seifert, Inspektor und Vorsteher des Kreisbauamtes im olmützer Regierungsbezirke, 1854 Baudirektor und Vorstand der mähr. Landesbaudirektion, † 23. Dez. 1857 (Biogr. in meiner Geschichte der Verkehrsanstalten Mährens und Schlesiens S. 108 und in der brünner Zeitung 1858 Nr. 2, Wurzbach 34. B. 16). 1858—1866 Mathias Waniek, Oberbaurath, später in Prag, dann Sektions- und Ministerialrath im Ministerium. 1866 Dr. Conrad Schenkl, von Prag nach Brünn übersetzt, † 19. Aug. 1857 (von ihm sind die mähr. Kreiskarten). A. h. Entschl. 6. Juli 1868—1869 Emil Demarteau, Oberbaurath in Mähren, pens. 1850 Dr. Conrad Schenkl, Oberingenieur, Leiter der schles. Baudirektion, 1854 Baudirektor in Krakau. 25. März 1854 war Prazak k. k. Oberingenieur, Leiter der schles. Baudirektion, am 9. Aug. 1856 Inspektor und Vorstand dieser Stelle, am 15. April 1861, nach Aufhebung dieser Behörde, Leiter des Baudepartements bei der schles. Landesregierung, trat am 31. Aug. 1864 in den Ruhestand (Wurzbach 22. B. 231). 15. Okt. 1869 Ferdinand Holzer, Oberbaurath, 1871 jubil. 7. Okt. 1871 Johann Walter Oberbaurath, erhielt den Orden der eisernen Krone und den Ritterstand, Vorstand des Baudepartements der mähr. Statthalterei.

VIII. Die Kaiser- oder königlichen Richter in Mähren (S. S. 247).

Wir haben die, bisher ganz unbeachtet gelassene, Geschichte dieses, 1621 eingeführten und bis zur josephinischen Regulirung der Magistrate bestandenen, einflußreichen Institutes in den k. Städten Brünn, Olmütz, Znaim, Iglau,

Hradisch und Neustadt (nicht in Gaya) und seiner Träger, der Kaiser- oder königlichen Richter, mit Beziehung auf den vorhandenen literärischen Apparat, im Notizenblatte der hist. Sektion 1877 Nr. 8 skizzirt und beschränken uns daher auf diese Abhandlung hinzuweisen, und fügen nur noch bei, daß aktenmäßig (in Dietrichstein's Bericht wegen der Münze) schon 1621 Magno Prandl Kaiserrichter in Olmütz war, rücksichtlich des Kaiserrichters Columban in Brünn in vorliegendem Werke Index, hinsichtlich des Kaiserrichters Hortensius in Hradisch 1639 der 23. B. Sekt.-Schr. S. 149, 153 und anderer daselbst Galusek's Chronik von 1879 S. 21, 23, 27 nachzusehen ist.

IX. Die neuen politischen Verwaltungsbehörden (S. S. 556 ff., 570 ff., 589)*).

A) Die Statthalter in Mähren.

A. h. Entschl. 8. Dez. 1849—1860 Leopold Graf von Lažansky am 1. August 1860 in zeitlichen Ruhestand versetzt, † 7. Nov. 1860 (Biogr. und Portrait im österr. Kalender f. 1855 S. 242—244, brünner Zeitung 1860 Nr. 181, in Wieser's Chronik der Grafen Lažansky, Brünn 1860, S. 97—150, Wurzbach 14. B. 236). 1. Aug. 1850 Carl Fürst von Lobkowitz, Statthalter von Niederösterreich, nach Mähren übersetzt, resignirte aber. 11. Aug. 1860 Anton Graf Forgách von Ghymes und Gács, am 25. Nov. 1860 zum Statthalter in Böhmen ernannt (Wurzbach 11. B. 407, Brockhaus Lex. 11. A. VI. 358). (185.—1860 Freiherr von Kotz, Vicepräsident der mähr. Statthalterei, 1860 pens. S. über ihn die brünner Zeitung 1860 Nr. 280, 283, 284). 20. Nov. 1860 Gustav Graf von Chorinsky, früher Statthalter von Krain, mit der a. h. Entschl. vom 21. Mai 1862 als Statthalter nach Wien übersetzt (gest. 15. Okt. 1873) und der Sektionschef im Staatsministerium Adolph Freiherr von Poche unter gleichzeitiger taxfreier Verleihung der geh. Rathswürde zum Statthalter von Mähren ernannt, 20. Sept. 1870 des Dienstes enthoben (S. goth. geneal. Tschb. d. freih. H. f. 1876, S. über ihn Wurzbach XXII. 447). Am 10. Okt. 1870 der geh. Rath Sigmund Graf von Thun-Hohenstein zum Statthalter ernannt, 29. Juni 1872 als Landespräsident nach Salzburg. 29. Juni 1872 Philipp Freiherr Weber von Ebenhof von Wien nach Brünn versetzt und zum geh. Rathe, am 15. Juni 1874 zum Statthalter in Böhmen ernannt (S. über ihn die brünner Morgenpost 1874 Nr. 144). 26. Juni 1874 Ludwig Freiherr Possinger von Choborski, 26. Juni 1874 geh. Rath, mit a. h. Entschl. 18. März 1880 zum Statthalter in Oesterreich unter der Enns und der Landespräsident im

*) In Folge des neuen Verfassungslebens, der freieren und autonomen Stellung des Reiches, der Länder, Gemeinden u. a., haben die politischen Behörden an Einfluß und Wirksamkeit wesentlich verloren; wir können daher, nachdem auch deshalb die reaktivirten Kreisämter bald wieder eingegangen waren, nur noch die Landesbehörden und die großen, beziehungsweise autonomen Gemeinden berücksichtigen, wenn auch in nicht wenigen anderen Gemeinden ein neues Leben pulsirt.

Herzogthume Krain Franz Ritter Kallina von Urbanow zum Statthalter in Mähren ernannt, † 10. Juli 1880.

B) Die Statthalter und Landespräsidenten in Schlesien.

A. h. Entschl. 8. Dez. 1849—1853 Joseph Ritter von Kalchberg, später Vicepräsident der galiz. Statthalterei, Sektionschef im Handelsministerium (S. über ihn Wurzbach 10. B. S. 384). 1853—1860 Anton Halbhuber, k. k. Landespräsident, 1854 in den Freiherrenstand mit dem Prädikate von Festwill erhoben, 1859 geh. Rath, am 1. August 1860 zur Leitung der Statthalterei in Wien berufen, 1862 Staatsrath (Goth. gen. Taschenbuch der freih. H. f. 1876 S. 272). 1862 Richard Graf von Belcredi, k. k. Statthaltereirath, gewesener Kreishauptmann in Znaim mit der Leitung der schles. Landesbehörde betraut, mit a. h. Entschl. vom 10. Okt. 1862 zum Landeschef in Schlesien, mit a. h. Entschl. vom 28. April 1863 zum Vice-Präsidenten und Leiter der böhm. Statthalterei und geh. Rathe, und zugleich der disponible Comitats-Vorstand Hermann Freiherr von Pillersdorf znm Landeschef in Schlesien ernannt, 25. Juni 1866 in zeitlichen Ruhestand versetzt und der Leiter der Statthaltereicommission in Krakau Hofrath August Ritter von Merkl zum Landeschef von Schlesien ernannt. Mit a. h. Entschl. vom 24. Juli 1868 bei der neuen Organisirung dieser in Gnaden enthoben und Hermann Freiherr von Pillersdorf zum Landespräsidenten ernannt, 30. September 1870 des Dienstes enthoben (S. über ihn Wurzbach XXII. 302). 4. Okt. 1870 der Statthaltereirath Alexander Ritter von Summer zum Landespräsidenten ernannt, 1876 in den Freiherrenstand erhoben.

C) Die Kreispräsidenten in Mähren.

(Von 1850 an, am 15. April 1855 gingen die Kreisregierungen wieder ein.)

1. In Brünn: A. h. Entschl. 12. Dez. 1849—1854 Heinrich Ritter von Lebzeltern, 18. Febr. 1854 Statthalterei-Vicepräsident in Siebenbürgen (Wurzbach 14. B. S. 273).

2. In Olmütz: A. h. Entschl. 12. Dez. 1849—1855 Hermann Pokorny, später Kreishauptmann in Saaz, dann Kreispräsident, † 25. August 1873 im 76. Jahre.

D) Die Statthaltereiräthe, resp. Hofräthe und Vicepräsidenten in Mähren.

Die a. h. Entschl. vom 12. Dez. 1849 ernannte zu Statth. Räthen: 1) den Ministerialrath Johann Carl Böhm, 1854 in den Ritterstand erhoben mit dem Prädikate von Bawerk, 1856 in den Ruhestand versetzt, † 1. Juni 1857 im 60. J., 2) Adolph Poche. 1856 Joh. Freih. von Metzburg, erhielt als Hofrath bei d. mähr. Statth. am 4. Mai 1863 den Titel und Char. eines Statth. Vicepsdten, 1866 pens. (S. Wurzb. 18. B. 68). 5. Feb. 1867 Ant. Graf Lažansky, geh. Rath, der Stelle eines Vicepräsidenten der böhm. Statth. in Gnaden enthoben und zum Vicepräsidenten extra statum der mähr. Statthalterei ernannt. Während seiner längeren Beurlaubung war der Hofrath Ignaz Wessely, welcher in Folge der Umgestaltung der Verhältnisse in Ungarn

als 1. Statt. Rath nach Mähren gekommen war, Stellvertreter des Statth., erhielt bei der Versetzung in den Ruhestand am 2. August 1868 das Ritterkreuz des Leopoldordens und wurde in den Ritterstand erhoben (brünner Zeitung Nr. 180).

Bei der neuen Organisirung mit der a. h. Entschl. vom 24. Juli 1868 wurde der mähr. Landtags-Abgeordnete Johann Ritter von Chlumecky zum Statth. Rathe 1. Klasse ernannt (S. S. 597), resignirte 1870, später Ackerbauminister. 1870 Anton Herlth, Ritter der eisernen Krone, trat in Pensionsstand. 1874 Johann Ritter von Winkler, 1869 in den Ritterstand erhoben.

Die Bürgermeister der königlichen resp. autonomen Städte Mährens und Schlesiens.*)

(S. d'Elvert's Beitr. z. Gesch. d. k. Städte Mährens, Brünn 1860 [13. B. d. Schr. d. hist. Sekt. Index], Pospiech, Brünn als Groß-Commune, Brünn 1871). (S. S. 493 ff., 549, 557, 597).

a) In Brünn (S. dazu die oben erwähnten Beiträge S. 40, 42, 457, resp. die besonders abgedruckte Schrift: Zur Gemeindefrage Brünn's, eb. 1860, dann über die Wirksamkeit der neuen Gemeinde die brünner Zeitung 1869 Nr. 89—106): 1784—1804 Franz Rauscher. 1804—1821 Joh. Czikann, † 16. Nov. 1821 (13. B. Sekt.-Schr. 145, 168, 457, 462). 1829 (a. h. Entsch. 9. Dez. 1828) bis 1848 Johann Ritschel, 1848 pens., † 31. März 1854 (Wurzbach 26. B. S. 177). 1851 (mit a. h. Entschl. 19. Juni bestätigt, beeidigt 11. Juli) bis 30. Juni 1855 Anton Haberler, k. k. Oberlandesgerichtsrath, später k. k. Hofrath, Ritter des Ordens der eisernen Krone und in den Ritterstand erhoben, † 3. Nov. 1873 im 78. J. (Wurzbach VI. 115). 5. Sept. 1855 bis 23. April 1861 Rudolph Ott, JUDr. und m.-schl. Landesadvokat. 16. Juni 1861 bis Ende Juni 1864 Christian d'Elvert, k. k. Oberfinanzrath. 30. Mai 1864 bis 22. Mai 1866 Alfred Skene, Tuchfabrikant (S. über ihn Wurzbach 35. B. S. 53). 1. Juli 1866 bis 30. Dez. 1867 Carl Giskra, JUDr. und Landesadvokat, später Minister des Innern (S. hier S. 592). 26. Jänner 1868 bis 23. Jänner 1870 Rudolph Edler von Ott (es fehlt an einer Biogr. dieses verdienten Mannes, die journalistische Literatur muß daher aushelfen). 27. Febr. 1870 bis 1876 Christian Ritter d'Elvert, k. k. Oberfinanzrath 1. Kl. in Pension, am 23. Februar 1873 wieder gewählt, 23. Nov. 1874 k. k. Hofrath (Wurzbach IV. 30, XXIV. 402, 20. B. Sekt.Schr. II. 363—73). 1876 (12. März) JUDr. Karl van der Straß Ritter von Hohensträten, wiedergewählt 26. März 1879, bestätigt 4. April (Wurzbach 39. B. S. 263), † 29. Mai 1880 (Tagesbote 1880 Nr. 123). 1880 (6. Juni gewählt, 25. Juni bestätigt, 8. Juli beeidigt) Statthaltereirath Gustav Winterholler (Tagesbote 1880 Nr. 126, brünner

*) Die Autonomie dieser Gemeinden beginnt zwar erst seit dem J. 1849, wir gehen aber doch zum Theile bis zur josephinischen Regulirung der Magistrate zurück, weil von da an und beziehungsweise dem Aufhören des monatlichen Wechsels im Bürgermeisteramte die einflußreichere Stellung der Bürgermeister anhebt.

Zeitung 1880 Nr. 153, Portrait und biogr. Skizze im wiener illustr. Extrablatte vom Juni 1880).

b) In Olmütz: 1848 und 1849 Josef Helm, Doktor der Rechte und Univ. Professor, Ritter des Ordens der eisernen Krone 3. Kl., † 1849, 1852 wurden seine Kinder in den Ritterstand erhoben. 1849—1865 Franz Kreiml, † 1865. 1866—72 Dr. Carl Schrötter, † 7. Nov. 1872 (Nekrolog in der brünner Zeitung 1872 Nr. 258). 1. Dez. 1872 Joseph Edler von Engel.

c) In Iglau (Von 1786—1850 in meiner Gesch. von Iglau S. 398): 1850 P. Ernst Leupold von Löwenthal. 1861—3 Dr. Jakob Sitka, † 30. August 1863 (Wurzbach 35. B. S. 34) Wieder bis 1871 P. Ernst Leupold von Löwenthal, † 30. März 1872. Bis 1874 Dr. Joh. Merta, Landesadvokat, † 24. März 1880. 23. Juni 1875 gewählt Joseph Stäger.

d) In Znaim (S. Hübner's Denkw. Znaims, eb. 1869 S. 231): 1787 Wenzel Praitschopf, der 1. geprüfte Bürgermeister, mit der großen goldenen Civil-Ehrenmedaille mit der Kette ausgezeichnet. 1805 Tobias Heinrich. 1817 Carl Eminger, 1823 Johann Kreimel, beide wie oben ausgezeichnet. 1830 Wolfgang Ritter von Manner. 1850 Anton Buchberger, eben so ausgez. 1858 Anton Glasner. 1862 Joseph Glasner. 1864 Joseph Wandrasch, † 7. September 1874 im 70. Jahre (S. über ihn Hübner). Dermal Anton Jungnikl.

e) In Hradisch: 1786 Joseph Friedrich (12. B. Sekt.-Schr. 185, Galusek, Gemeindeverw. in Hradisch S. 28). 1792 Joh. Entl (12. B. S. 186, 177, Galusek 28). 1796 Joseph Friedrich (12. B. S. 180). 1805 Johann Entl (eb. 191). 1824 Johann Entl (eb. 199). Auflösung des Magistrats im Juni 1850, Bürgermeister Bernhard Halla wurde k. k. Landesgerichtsrath (Galusek 44). 10. Aug. 1850—1854 Anton Promber (Gal. 45). 1. Juli 1858—1862 Robert Aulich (Gal. 45—9). 2. April 1865 Johann Protzkar (Gal. 46—48), am 13. Juni 1880 die neuerliche Wahl dess. a. h. bestätigt.

f) In Kremsier: 1871 Regierungsrath von Schrott. 28. Nov. 1874 Dr. August Benesch (brünner Zeitung 1874 Nr. 276).

g) In Troppau (Mit der Mstverord. 20. Okt. 1850 L. G. Bl. Nr. 24 erlassenes Gemeinde-Statut): Von troppauer Bürgermeistern*) erwähnen wir Joh. Jos. Schößler (1797 bis z. s. Tode 3. Mai 1834 (Moravia 1844 S. 3, meine Gesch. d. m.-schl. Ackerbaugес. II. 173, Wurzbach 31. B 199), Joseph Rossi (1837—1856), Dr. Franz Hein (geb. 28. Juni 1808 in Olmütz, nicht um 1810 in Oesterr.-Schlesien, wie Wurzbach angibt), subst. vom 12. Febr. 1856 bis zur Beeidigung als Bürgermeister am 11. April 1861, Präsident des österr. Reichsrathes, Justizminister am 18. Dez. 1862, Pstdt. d. Oberlandesgerichtes in Wien (Wurzbach 8. B. 215, 11. B. 429, 14. B. 473), Dr. Carl Dietrich (1862), welcher, wie der teschner Bürgermeister Johann

*) Diejenigen von 1744 1861 in Kreuzinger's troppauer Chronik, Troppau 1862 S. 61.

Demel, aus Anlaß seines Verhaltens während der preuß. Occupation im J. 1866 durch Verleihung des Leopold- und resp. des Ordens der eisernen Krone ausgezeichnet wurde. Dermal ist der pens. Statthaltereirath Woytěch tropp. Bürgermeister, Demel noch teschner.

Vierte Abtheilung.

Die Polizei-Behörden (S. H. 506—7).

A) Die Präsidenten der Polizeihofstelle und Polizeiminister.

Um 1782 Johann Anton Graf von Pergen, 1793—1804 Polizeiminister, † 1814 (österr. Encyclopädie 4. B. S. 177, Meynert's Franz I. S. 199—204, Wurzbach 22. B. 1—5). 1804—1808 Freiherr von Summerau, bisher Vicepräsident der Polizeihofstelle. 1808—1816 Franz Freiherr Haager von Altensteig, zuerst Vice-, im März 1813 Präsident der Polizeihofstelle, † 1. Aug. 1816 (Wurzb. 6. 90, Meynert 204). 1815—1848 Joseph Graf von Sedlnitzky, 26. Mai 1815 Vicepräsident, leitete als solcher während Haager's Krankheit die Polizei- und Censur-Hofstelle, 1816 geh. Rath, mit a. h. Entschl. 15. Mai 1817 Präsident, durch die Revolution von 1848 vertrieben, † 26. Juni 1855 (Wurzbach 33. B. 284—8).

(Am 23. März 1848 die Polizei-Hofstelle aufgehoben; die späteren Chefs am Schluße in der Uebersicht der Minister.)

B) Die k. k. Polizeidirektoren (seit 1785. S. über dieselben und die frühere Polizei-Hauptcommission S. 232, 376, 457, 563, 588).

a) In Mähren: 1785—1817 Johann Okacz, 1785 bei Organisirung der Polizeianstalten in den Prov. Hauptstädten zum Polizeidirektor in Brünn mit dem Titel eines k. k. Rathes ernannt, 1786 in den Adelstand erhoben; 1789 erhielt er den Gubernialraths-Titel, 1810 die Besoldung eines Gubernialrathes von 2000 fl. und die große Civil-Ehren-Medaille, † 7. Sept. 1817 (brünner Zeitung 1817 S. 1093, 13. B. Sekt.-Schr. 171). 1817—1838 Peter Muth, 1835 in den Adelsstand, 1836 zur Hofraths-Würde erhoben, mit a. h. Entsch. 26. Dez. 1837 zum Polizeidirektor und Stadthauptmann nach Prag übersetzt, erhielt das Ehrenbürgerrecht von Brünn, wo er 20 Jahre gewirkt hatte (brünner Zeitung 1838 Nr. 40). 1838—1841 Carl Ludwig Maltz (von Waltenau), 1841 als Regierungsrath zur Polizeihofstelle übersetzt (Moravia 1841 Nr. 72), gest. als Hofrath in Pension 25 Juli 1873 im 85. Jahre (Nekrolog in der wiener Zeitung 1873 Nr. 178). 1841—1847 Friedrich Hasenörl, † 12. Mai 1847. 1848—1849 Leopold Bezděk, später in Linz. 1849—1860 Ernst Wilhelm Born, mit der a. h. Entschl. 9. Juli 1860 zum Ministerialrathe bei dem Polizeiministerium ernannt (biogr. Skizze in der brünner Zeitung 1860 Nr. 179), erlangte mehrere Orden und den Ritterstand, † im Ruhestande am 30. Juni 1870 im 67. J. 30. Juni 1860 Anton Le Monnier, Reg. Rath, 11. Okt. 1869 zum Vicedirektor der wiener

Polizeidirektion und an seine Stelle der Regierungsrath (von Trient) Carl Pichler von Deeben ernannt; der erstere † als wiener Polizei-Präsident 17. Juni 1873 (S. über ihn brünner Zeitung 1873 Nr. 138), der andere 2. Juni 1874 nach Triest, und von da Joseph Gariup nach Brünn übersetzt, † 18. März 1879 (Nekrolog in der brünner Zeitung 1879 Nr. 65). 27. Juli 1880 Johann Schlitter.

b) In Schlesien: 1785 Johann Herbeb, k. k Rath und Polizeidirektor. 1800 Anton Alois Babisch, Gubrath und schles. Polizeidirektor (mit 2 Commissären ꝛc.). Wenzel Böhm, mit der a. h. Entschl. 30. Juli 1860 zum Regierungsrathe und Polizeidirektor in Innsbruck ernannt.

Fünfte Abtheilung.

Die Kammeral- und Finanzbehörden.

(S. S. 59, 186, 316, 386, 447, 506 ff.)

I. Die Präsidenten der Hofkammer.

(1749 mit der polit. Verwaltung vereinigt, 1762 wieder selbstständig, 1782 vereint, 1791 getrennt, 1792 vereint, 1797 Finanzministerium, 1802 selbst.*)

Die Präsidenten der 1526 errichteten allgemeinen Hofkammer hießen bis 1568 „Schatzmeister". Der erste war der „Schatzmeister-General" Hanns Hofmann.

Wir wissen nicht, in welche Zeit der hier (S. 142 erwähnte) Hofkammer-Präsident Herr von Gera gehört.

Philipp Breuner Freiherr von Stübing ꝛc., † 23. April 1556 (Wißgrill, n.-ö. Adel I. 280). 1574—1580 Christoph Freiherr von Althan, geh. Rath, resignirte 1580, † 1589 (Wißgrill I. 79). 1580—1607 Ferdinand Hofmann Freiherr von Grünbüchel und Strechau, in Gräfenstein und Janowitz, † 10. April 1607. 1600 Seifried Christoph Freiherr von Breuner, kais. Rath, n.-ö. Kammerpräsident und der anwesenden Hofkammer zu Prag verordneter Direktor (S. hier S. 150). Den 9. April 1607 † Sigmund Freih v. Landau war kais. Rath und Hofkammer-Direktor (Bergmann II. 247). Nach 1601 Jakob Freih. v. Mollart, 1606 ob d. ens. Ldhpt., † 1616 (eb. II. 372). 1615 Gundacker von Polheimb. 1619 wurde Gundackar von Liechtenstein, welcher 1606 Rath, 1613 Direktor geworden war, wirkl. Präsident, 1621 geh. Rath, 1623 Fürst, 1625 Oberstthofmeister des Kaisers, † 1658 (Falke, Gesch. d. Liechtenstein II. 269—299). 1623, 1626, 1629 Alexander a lacu Abt von Kremsmünster, nach Klesel's Tod Bischof von Wien, † 1639 (S. über ihn Bergmann II. 68—76; Vehse IV 109, 121). Ueber die Hofkammer-Direktoren Vincenz Freiherrn von Muschinger (1626) und Jakob Ritter, seit 1633 Freiherrn von Berchtold (1627—41) S. Sekt.-Schr. 23. B. S.

*) S. österr. Archiv 1829 S. 247; österr. Encykl. II. 610; Hurter, Ferdinand II. 3. B. S. 112; Wolf, Wenzel Fürst von Lobkowitz S. 54, 224 ff., dessen österr. Geschichtsbilder II. S. 244 (nach dem Verzeichnisse im Finanzarchive, weder vollständig, noch ganz richtig).

LXIII—V. 1630—1634 Maximilian Freiherr von Breuner, † 1634 (Wißgrill I. 397). 1634—1637 Ignaz Krafft, Abt von Lilienfeld, † 29. Sept. 1638 (Becziczka, Darstellung von Lilienfeld in der kirchl. Top. Oesterr. 6. B.; Kneschke, d. Adelslex. II. 343, Quellen zur vaterl. Gesch., Wien 1849 S. 407). 1637—1648 Ulrich Franz v. Kolowrat (23. B. Sekt.-Schr. Index) 1648—1657 David Ungnad von Weissenwolf, seit 1646 Graf. 1657—1679 Georg Ludwig Graf von Sinzendorf, † 14. Dez. 1681, 1679 suspendirt, 1680 wegen übler Finanzgebahrung zur ewigen Gefangenschaft und zum Verluste der Güter verurtheilt, aber begnadigt (Zedler, Univ. Lex. 37. B. S. 1726, Hormayr's Taschenbuch 1849. S. über ihn Wolf's Lobkowitz 76, 226—234; Vehse V. 54—64, VI. 58, Wurzbach 35. B. S. 17). 1681—1683 Christoph Freiherr von Abele, 1679 zum Hofkammer-Direktor bestellt, 5. Sept. 1679 in den Freiherrenstand erhoben, 1681 zum geh. Rathe und Hofkammerpräsidenten bestellt und als solcher den 26 April 1681 installirt, resignirte 1683 freiwillig, 1684 zum Grafen von Hacking und Lilienberg erhoben, † 1685 (Wißgrill I. 43, Vehse V. 64, 74, VI. 59). 1683—1692 Wolfgang Andreas Graf von Rosenberg. 1692—4 Leopold Graf von Kolonics, Cardinal, Staats- und Conferenzminister, später Erzbischof von Gran, † 1707 (Wurzbach XII. 361). 1694—1698 Seifried Christoph Graf von Breuner, † 10. Mai 1698 (Wißgrill I. S. 389). 1700—1703 Gotthard Heinrich Graf von Salaburg (Schwabe, Gesch. d. österr. Creditwesens S. 71, Vehse VI. 60, Arneth's Eugen I. 205, 210), erhielt vom Kaiser ein Geschenk von 100,000 fl. (Wolf II. 222). 1703—1715 Gundacker Thomas Graf von Starhemberg, verblieb später nur Präses und Direktor der dem wiener Stadtbanko vorgesetzten Ministerial-Banko-Deputation, behielt als er 1725 seinem Posten entsagte, seinen Gehalt von 30,000 fl. und bekam vom Kaiser 100,000 fl. (Wolf II. 222), † 1745. (S. über ihn Arneth's Quido Starhemberg S. 296, Eugen I. 211, 348—50 und M. Theresia I. 67—9, Wolf 149, Schwabe 76, 85, 114, 129, Vehse VI. 60, Wurzbach 37. B. 179). Wegen Erhebung der neuen Bankalbehörden blieb die Stelle eines Präsidenten der Hofkammer länger als ein Jahr unbesetzt; der Vicepräsident Ferdinand Ernst Graf von Mollart leitete ihre Geschäfte (Schwabe 129). Als das Bankal-Governo aufgehoben und 1715 eine geh. kais. Finanz-Conferenz als berathendes und überwachendes Organ über die Hofkammer (zur Oekonomie und Verwaltuug der Fonde) und die von ihr unabhängige Bankalität (zur Besorgung der Geldangelegenheiten) gestellt wurde, der bisherige Bankalitäts-Präses Franz Anton Graf von Walsegg*) zum Hofkammer-Präsidenten ernannt (Sept. 1716), trat im Nov. 1719 ab (Schwabe 131, 133). An seine Stelle kam Ende 1719 als Hofkammer-Präsident der bisherige Bankalitäts-Präses Johann Franz Gottfried Graf von Dietrichstein († 20. Febr. 1755) und blieb es bis in die Zeiten M. Theresia's

*) Nach Wolf's österr. Geschichtsbildern II. 219 wurde der n.-ö. Statthalter Sigmund Graf Khevenhüller 1712 Präsident der Ministerial-Bankodeputation mit 5000 fl. Gehalt.

(Schwabe 131, 137, Wolf 153). Philipp Joseph Graf Kinsky, Ministerial-Bankodeputations-Präsident, † 12. Jänner 1749, ehemal. obrister Kanzler. 1749 Friedr. Wilh. Graf v. Haugwitz (S. Hofkanzler S. 624). 1749 Rudolf Graf von Chotek, Präsident der Ministerial-Banco-Hofdeputation und des (1746 errichteten) Universal-Commerzdirektoriums, erhielt Ende 1759 die volle Administration der Finanzen und behielt auch das Ministerium der Finanzen, als ihn die Kaiserin nach dem Abtreten des Grafen Haugwitz auch zum obersten Kanzler ernannte, † 7. Juli 1771 (S. über ihn Hormayr's Taschenbuch 1828 S. 391—397, Arneth's M. Theresia IV. 72 ff., Wolf 161). 1755—1759 Karl Ferdinand Graf von Königsegg-Erps, † 1759 (Wurzb. 12. B. 229, Wolf II. 245). 1762 Seifried Graf von Herberstein, Präsident der neu errichteten Hofkammer. 1762 Friedrich Graf Hatzfeld, Präsident der Ministerialbankodeputation, 1765 der Hofkammer und der ersteren und 1771 überdies oberster Kanzler, dasselbe Jahr noch dirigirender Staatsminister in den inländischen Geschäften. 1771—1782 Johann Graf Kolowrat-Krakowsky, bei Vereinigung der Finanz- mit der polit. Verwaltung, 10. Okt. 1782 oberster Kanzler (Hock 117). 25. Jänner 1791 Rudolph Graf von Chotek, trat, nachdem 1792 die Hofkammer wieder mit der polit. Hofstelle vereinigt worden, 1793 ins Privatleben zurück, 1802 Oberstburggraf von Böhmen, 1805 Conferenzminister, † 1824 (österr. Encyklopädie I. 540, Wurzbach 2. B. 362, Wolf, österr. Gesch. Bilder II. 292). 1797 Franz Graf Saurau, Finanzminister (Wurzb. 28. B. 279—83). Leopold Graf v. Kolowrat (S. d. Oberstkanzler S. 624). Bald nach 179[illegible]—1800 Prokop Graf von Lažansky, später Oberstkanzler und oberster Justizpräsident (S. hier. 624). 1802 Carl Graf von Zichy, gest. als Staats- und Conferenzminister 28. Sept. 1826 (österr. Encykl. VI. 240, Hock, Index). 1808—1810 Joseph Graf O'Donel, † 4. Mai 1810 (öst. Encykl. IV. 77, Wurzbach, biogr. öst. Lex. XXI. 5). 1810—1813 Joseph Graf von Wallis, später Staats- und Conferenzminister, † 1818 (österr. Encykl. VI. 30, hier 624). 1814 Johann Philipp Graf von Stadion, Staats-, Conferenz- und Finanzminister, † 1824 (österr. Encyklopädie V. 120, Brockhaus Lex. 11. A. XIV. 41, Wurzbach 37. B. 37—43, Hormayr's Taschenbuch 1832 S. 405—455). 1816 Joseph Graf von Herberstein, erlebte nicht seine Ernennung, † 31. März 1816 (österr. Pantheon II. 92—96, Wurzbach 8. B. 346). 1816—1823 Ignaz Carl Graf v. Chorinsky, † 1823 (Wurzb. 2. B. 358, Ntzbl. d. hist. Sekt. 1865 Nr. 5). Kurze Zeit Michael Graf v. Nádasdy, dann Finanzminister, † 1854 (Wurzb. XX. 18, Hock, Index). —1829 Ludwig Graf v. Taaffe, später oberster Justizpräsident. — 1834 Franz Graf von Klebelsberg, 1834 in Ruhestand gesetzt, † 1857. 1835—1840 Peter Joseph Freiherr von Eichhoff, † 2. Jänner 1866 (Wurzbach IV. B. 12, XXIV. 400). 1835—1842 August Longin Fürst von Lobkowitz, Präsident der neu errichteten Hofkammer für das Münz- und Bergwesen, † 17. März 1842 (Wurzbach 15. B. 337). 1840—1848 Karl Freih. v. Kübeck, resignirte auf das ihm mit a. h Entschl. vom 17. März 1848 übertragene, neu geschaffene Ministerium der Finanzen, 1851 Reichs-

rathspräsident (Oesterreich und seine Staatsmänner, Leipzig 1844, II. 71—80, Wurzbach 13. B. 308, Brockhaus Lex. 11. A. IX. 102). Am 3. April 1848 der 2. Präsident des galiz. Guberniums Philipp Freiherr von Krauß als Finanzminister nach Wien berufen, blieb es bis 26. Dez. 1851 (S. über ihn Wurzbach 13. B. 150).

(Die Fortsetzung bei Uebersicht der Minister am Ende.)

II. Die böhmischen Oberstmünzmeister (für Böhmen und Mähren, nach Palacky's synchronist. Uebersicht der böhm. Würdenträger, Prag 1832).

1296 Klaric. 1386—1388 Kunat Kaplék von Sulewitz. 1403 bis 1405 Conrad von Vechty. 1406—1419 Peter Zmrzljk von Swoyšyn auf Orlik. 1420 Mikeš Diwoky von Gemništ, Peter Zmrzljk von Swoyšyn, † 16. August 1421. 1421 † im Sept. 1421 Ulrich Wawak von Neuhaus (z Hradce). 1423 Hassek von Waldstein auf Ostrau. 1437 † 1444 Hynko Ptaček von Lippa. 1444—1454 Johann Čabelicky von Sautic. 1454 bis 1458 Johann Calta von Kamennehora. 1458 † 1468 Zdenko Kostka von Postupic auf Mähr.-Trübau. 1471 † 1496 Benesch von Weytmühl (Weitmil) (S. über diesen ersten böhm. Diplomaten Palacky V. 1. 405, Notizenblatt 1877 Nr. 7). 1496—1499 Johann Horstorfer von Malešic. 1499 † 1505 Bohus Kostka von Postupic, auf Leutomischel. 1505—1510 († 1517) Bernard v. Waldstein. 1510—1513 Johann v. Pottenstein und Zampach. 1513—1515 a) Heinrich Tunkl von Brnicko, auf Hohenstadt (S. Notizbl. 1868 Nr. 2). 1515 † 1521 Wilhelm Kostka von Postupic, auf Chlumec. 1522, 1523 b) Heinrich Tunkl von Brnicko. 1523—1525 Carl Fürst von Münsterberg. 1525—1527 c) Heinrich Tunkl von Brnicko. 1527—1533 Johann der ältere von Wartenberg. 1533—1542 Albrecht von Guttenstein, auf Kolin. 1542, 1543 Sebastian von Weytmühl, auf Chomotau (S. Notizenbl. 1877 Nr. 7). 1545—1553 Johann von Witenc, auf Tochowitz. 1553—1561 Peter Hlawsa von Liboslaw, Administrator. 1561 bis 1566 Johann Erasim von Schwamberg (Nach Bergmann's Medaillen I. 104 starb 1563 der k. Rath und oberste Berghauptmann in Böhmen Christoph von Gendorf. S. über ihn das. 104—111). 1566—1572 a) Carl von Biberstein, auf Děwin. 1572 † 1575 Zdislaw Bořita von Martinitz. 1576 Heinrich von Kurzbach. 1579—1587 Wilhelm von Oppersdorf, auf Dub. 1588—1590 († 1593) b) Carl von Biberstein. 1595 Friedrich Graf von Schlick. 1600 † 1606 Christoph Želinsky von Sebužina. 1606 bis 1611 Hannibal von Waldstein. 1612—1618 a) Wilhelm Wřesowetz von Wřesowitz (Wenzel Chotauchowsky von Nebowid 1619, Albrecht Klusak von Kosteletz 1620, beide während der Rebellion). 1621—1628 b) Wilhelm Wřesowetz von Wřesowitz. 1630—1648 Ulrich Adam Popel von Lobkowitz. 1650 † 1663 Niklas Freiherr von Schönfeld. 1666 Franz Ernst Graf von Paar. 1676, 1679 a) Anton von Janinalli, Amtsverwalter. 1678 Johann Wenzel von Reinburg. 1681 b) Anton von Janinalli, Amtsverwalter. 1686 Heinrich Burkard von Schneidau. 1688—1699 Franz Carl Pře-

hokowsky von Kwasegowitz. 1699—1710 Peter Graf von Kokokowa. 1710—1721 Franz Carl Graf von Pötting. 1722 Johann Franz von Lauer, Administrator. 1732—1748 Philipp Graf Krakowsky von Kolowrat, do. 1748, 1749 Johann Nep. Freiherr von Mittrowsky, do. 1755—1774 Franz Joseph Graf von Pachta. 1774—1783 Carl Ignaz Graf von Clary und Aldringen.

III. Die Berg-Administratoren in Mähren (S. S. 369).

1747—1748 Johann Nepomuk Freiherr von Mittrowsky, mähr. Oberbergdirektor, später Oberstmünzmeisteramts-Administrator in Böhmen (3. H. Sekt.-Schr. 10). Später war in Mähren nur ein Repräsentant in den Berg- und Münzwesens-Angelegenheiten bei dem Gubernium mit einem Adjutum von 200 fl. aus der Kammer, bis auch dieses eingestellt und die unentgeldliche Besorgung dieser Angelegenheit dem Gub. Mittelsrathe Ferdinand von Hillmayer aufgetragen wurde (Res. 26. Juli 1763) 1767 wurde aber eine eigene Obrist-Münz- und Bergwesens-Administration für Mähren und der ehemalige niederungarische Bergrath Ludwig von Röddersthal als Gubernial-Assessor und Obrist-Bergmeisteramts-Administrator in Mähren, unter dem Gubernium und der Hofkammer in Münz- und Bergsachen, angestellt, 1772 jedoch dieses Amt wieder aufgehoben. Seit 1772 blieb nur ein, dem böhm. Obermünz- und Bergmeisteramte untergeordnetes, k. k. Bergamt für Mähren zu Brünn, seit 1773 zu Iglau, an dessen Spitze ein Bergmeister, nämlich 1772—1775 Carl Zenker, 1775—1783 Johann Fischer, stand, bis mit der Regulirnng der Berggerichte unter Kaiser Joseph auch dieses Bergamt einging, Mähren und Schlesien dem kuttenberger Berggerichte untergestellt wurden und nur eine Berggerichts-Substitution erhielten (Patent 10. Juli 1783).

IV. Die Bergwerksdirektoren in Schlesien.

(1720 Johann Leopold Freiherr von Schärfenberg, Hauptlehenträger der Bergwerke Reichstein und Silberberg, kais. Maj. hochverordneter Ober-Berg-Hauptmann im Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien. Sinapi II. 427). 1766 eine k. k. schlesische Münz- und Bergwesens-Direktion zu Troppau unter dem Freiherrn Ernst von Locella.

V. Die k. k. mährisch-schlesischen Berggerichts-Substituten (hörten 1850 auf. S. S. 477).

181. Aloys Freiherr von Spiegelfeld. 1816 Portzer. (1823 die B. G. Subst. aufgehoben und mit dem Landmünzprobieramte in Brünn vereinigt.) 184. Franz Grimm. 184.—1850 Otto Freiherr von Hingenau, später m.-schl. Berghauptmann, dann Professor des Berggerichtes an der wiener Universität und Oberbergrath, 1866 Ministerialrath im Finanz-Ministerium (Wurzbach IX. 35).

VI. Die k. k. Berghauptleute für Mähren und Schlesien (seit 1850, früher in Brünn, seit 1859 in Olmütz. S. S. 566, 587).

1850—1 Otto Freiherr von Hingenau, Berghauptmann, 27. Sept. Professor des Bergrechtes in Wien. 1851—1855 Vincenz Fritsch, später in Kommotau. 1855—1858 Carl Matiegka, später in Kuttenberg. 1858 bis 1872 Eduard Hübl, nach der neuen Organisirung k. k. Oberbergrath in Prag.

VII. Die Landmünzprobirer in Mähren und (seit 1782 auch für) Schlesien, seit 1867 Wardein des Punzirungsamtes genannt. 1868 das Amt aufgehoben (S. S. 369, 537, 566, 589).

1714 Conrad Mayer, mähr. Landmünzprobirer. Conrad Maier, aus Nabburg in der Churpfalz geb., unter den Kaisern Leopold, Joseph und Carl in Mähren bestellter Münz- und Landesprobirer, † 1733, 85 J. alt, in Iglau begraben. 1726 Franz Ferdinand Scheure Landmünzprobirer in Mähren. 1767 wurde der k. k. Landesprobirer Johann Dizent von Felsenthal als Aktuar bei der mähr. Oberstbergmeister-Amtsadministration angestellt. 1767 Johann Deprée, k. k. Landesmünzprobirer in Mähren. 1782—1793 Johann Deprée, k. k. Landes-Münzprobierer in Mähren und Schlesien, † 4. Nov. 1793*). 1793—1795 Thaddäus Wulterin**). 1795—1796 Franz Carl Lüller, k. k. m.-schl. Landmünzprobirer, 1796 nach Lemberg. 1796 Franz Fuck von Raggamb***). 1799 und 1808 Carl Schödl, k. k. m.-schl. Landmünzprobirer. 1815 Anton Kölbel. 182. Franz Rudolph Heißl. 1836—1851 Eduard Ludwig Richter. — Silatschek. 185.—1855 Seitz. 1855 Kunz, erbndet. 1868 wurde der Controllor und mehrj. subst. Amtsleiter Vincenz Mestadt Wardein.

VIII. Die Fiskal-Aemter (bis 1851. S. S. 83, 103, 297, 455, 565.)

A. Die k. k. Kammerprokuratoren für Mähren, Regius Procurator March. Mor., Procurator terrae Mor.†)

550 und 1553 Arkleb Hodiegowsky von Hodiegowa, auf Marquaretz (S. hr S. 108). 1554—1559 Ambros von Ottersdorf, auf Pausram, Lipuw und dem Lehen Blansko, früher Syndikus in Brünn, ein Bruder

*) Neben ihm bestand seit 1793 nur ein Hauptmünzamtspraktikant zur Aushilfe und Controle.

**) früher laibacher Landmünzprobirer; nach Brünn mit 500 fl. Gehalt, 80 fl. Quartier- und 20 fl. Kanzleigeld aus der Hauptmünzamtskasse ernannt und an das Gubernium mit ubordination und Parition angewiesen (Hfdt. 14. Nov. 1793). War allein, 1795 zum Münzkassier in Wien befördert.

***) 1 mit den oben erwähnten Genüssen zum m.-schl. Landmünzprobirer ernannt. Seine Beschigung bestand damal im Handeinkaufe, in der Zitzeleinlösung, im Geldobsigniren und Tauschen des feinen gegen minderhaltiges Silber an die hierländigen Silberarbeiter. Wn weniger Geschäfte wurde er dem P. Zahlamte zur Aushilfe zugewiesen (Hfdt. 20. M 1797).

†) Inöhmen fängt die Reihe der k. Kammerprokuratoren schon von 1416 an (S. Palacky's Verzeichniß. Ueber die schlesischen S. die Chronik von Schickfuß, Henel's Sile-

des berühmten Sixt, † 1559 (S. hier 108, Wolny's kirchl. Top. II. 2. S. 322, Sekt.-Schr. VI. 252, Sinapi, schles. Adel, II. 1102). 1560 Arkleb Hodiegowsky von Hodiegowa. 1562, 7. 9 und 1573 (S. hier 109) Bohusch (Bohuslaw) Kokorsky von Kokor, auf Laschkau, später Obristhofrichter (Hormayr's Archiv 1818 S. 379, Gelinek's Leutomischel II. 126), 1563 kais. Prokurator genannt (Leupold, iglauer Chronik 134). (1563 Erasmus von Boboluſk.) 1574 bis gegen Ende 1584 (S. S. 108) Mathias Zialkowsky von Zialkowitz, auf Dobromielitz, Rattai, Schildberg (Wolny V. 273), kais. Rath, des röm. Kaisers Prokurator in Mähren (Ludwig's brünner Chronik 17), 1553 von Ferdinand I. in den Adelsstand erhoben, Ahnherr dieses Geschlechtes, † am 1. Adventsonntag 1590 (Wolny, kirchl. Topogr. 1. Abth. II. 268). 1584 und noch 1604 Jakob der ältere Wogsky von Bogdunczowic (1579 auf Pohořelitz, Wolny IV. 286), auf Wessely und Kolitschin, 1606 in den mährischen Herrenstand aufgenommen (S. hier 108, 109, über die Wogsky Sinapi I. 1037, II. 1118). 1607 Samuel Radeschinsky von Radeschowitz, auf Radeschin und Bobruwka (Steinbach II. 236, 261), Mittrow, Rothmühl und Rožinka, 1596 kais. Rath und Kanzler im Herzogthume Teschen und Glogau, zu Heidelberg promovirter JUDr., Pfalzgraf und gekrönter Dichter, gest. zu Prag 31. März 1609 (S. über ihn hier S. 169, d. Notizenbl. 1872 Nr. 8). 1609, 1610, 1612, 1614, 1615 und 1617 Wilhelm Munka von Eibenschitz (Eiwanczicz), auf Morawetz und Radlas, König Mathias Rath, Kammer-Prokurator, 1612 wegen seiner Verdienste in den alten Ritterstand aufgenommen (gedr. Landtagsschlüsse 1614, 1615, Dudik's Quellen I. 123, 299, 302, 307, Leupold's igl. Chronik 34, Notizenblatt der hist. Sektion 1863 S. 14, 1876 Nr. 6), 1620 Landesunterkämmerer. (1611 Bohuslaw Zniowsky von Korkinie und Cholowitz, auf Nezmieřitz und Zborowsko, k. Rath). Zur Zeit der Rebellion 1619—20 einer ihrer größten Förderer Heinrich Wodiczka von Gemnik (S. über ihn den 16., 22. und 23. B. d. Schr. d. hist. Sektion, Index). Auf die Anfrage des mähr. Generalkommissärs Dietrichstein an den Kaiser, ob er den Hupoletzky (den Stellvertreter des Oberstlandschreibers Johann Georg Ž von Rybensko) zu seinem Kammerprokurator bestellen wolle, beschied ihn der Kaiser am 10. Juli 1621, er werde sich seiner Zeit resolviren (Notizenblatt 1868 S. 80). Am 29. Juni 1622 berichtete Dietrichstein neuerlich an den Kaiser wegen Bestellung eines Procuratoris, welcher die Stelle des Cammer-Procuratoris vertrete. 1622—1630 † Johann Mathiaschowsky von Mathiaschowitz, auf Butsch, Ober-Latein und Deschna (na Budčzj a Deßtn; S. über ihn 23. B. Schr. d. hist. Sekt. LXXII). 1631—1638 Georg Am Falkenhahn (Falkenhain) von Gloschek (z Glosſku), auf Zdißlaw Roth-Martinkau, Sedlitz und Biela, kais. Rath und Kammerprokurator (S. über ihn 23. B. Sekt.-Schr. LXXIV). 1638—1649 Michael Bohuslaw Jiowsky

---

siographie, Leipzig 1728, 2. B. S. 1197—1202, Sinapi, schles. Curiositäten, B. S. 805, 959, 969, 1097, den 23. B. d. Schr. d. hist. Sektion Index.

von Korkynie und Cholowitz, kais. Rath und k. Prokurator in Mähren, auf Nesmitzitz und Zborowsko im czaslauer Kreise Böhmens*), wurde später k. Vicelandrichter in Mähren und Hofrichter des Stiftes Olmütz, bat 1631 unter dem Namen Bohuslaw Zingowski um eine Rathsstelle bei der böhm. Kammer, kommt unter demselben im Nov. 1638 als Kammerprokurator in Mähren und im Juli 1649 Wiesner als sein Nachfolger vor (23. B. Sekt.-Schr. S. LXXV, 23, 137, 144, 239, 323, 326, 451). 1649 und 1652 Elias Wiesner von Wiesenberg (Wisenau), aus Bolkenhain in Schlesien (Lucä, Chronik I. 595), auf Pawlowitz und Rohrbach (welche Güter ihm 1646 Heinrich Burian Zampach von Potenstein, auf Göding, aus Dankbarkeit für die wegen dieser Herrschaft so trefflich geführten Processe und weil er ihn 1645 vor den Schweden nach Wien gerettet und mit großen Kosten gepflegt hatte, schenkte (Wolny II. 352, II. 2. S. 428), kais. Rath und k. Prokurator in Mähren, auch des olmützer Bischofs, Erzherzogs Leopold Wilhelm und Fürst dietrichstein'scher Rath und Kanzler, war vorher der erste geschworne Landesadvokat in Mähren, 1642 vom Kaiser Ferdinand in den Adelstand erhoben (23. B. Sekt.-Schr. LXXV, 326, 446, 451, 458). 1652—1659 Georg Stanislaus Peschat von Morawan, geb. in Freiberg (Wolny, kirchl. Top. V. 30), kais. Rath und Kammerprokurator (23. B. Sekt.-Schr. 458), auf den Lehen Kladrub (Wolny VI. 735) und Ziadowitz, † als Lehenshofrichter des olmützer Bischofs am 18. Februar 1859 (S. dort), als Landesadvokat 1652 in den Ritterstand erhoben und 1653 mit dem Incolate begnadigt. 1659—1665 Mathias Gottfried von Wunschwitz, kais. Rath, früher Landesadvokat, dann Landschaftssekretär in Mähren, 1661 mit dem Incolate begabt, 1664 in den Ritterstand erhoben, wurde 1664 Vicelandkämmerer, 1668 auf Oberkaunitz und Alinkau. 1659 wurde ihm der Landesadvokat Matthäus Isidor Zablatzky von Tulleschitz adjungirt (der erste Fiskal-Adjunkt), welcher, Herr auf Tulleschitz und Czermakowitz, vom Kaiser Leopold in den Adelstand erhoben wurde und das Incolat erhielt, 1691 (oder 1692) der Adjunkten- und Advokatenstelle enthoben (resignirte), † 1695. 1666—1679 Paul Joh. Albrecht v. Teyburg, auf Wohantschitz, Milonitz und Ober-Danowitz, kais. Rath, als JUDr. und Landesadvocat 1654 in den Ritterstand erhoben. 1679—1694 Georg Friedrich Schierl (v. Schierndorf — Sommer's Böhmen XV. 150), wegen falscher Anklagen gegen die Societät (Jesu ?) unter anderem auch mit der Dienstesenthebung bestraft, mit dem Rescripte Leopold I. vom 12. Juli 1703 (im k. k. Staatsarchive) aber wegen seiner durch 10 Jahre in Pohlen, so wie auch wegen seiner in Mähren geleisteten guten Dienste wieder zu Gnaden aufgenommen und für dienst- und anstellungsfähig erklärt. 1694—1707 Paul Ferdinand Irmler, JUDr., früher in Breslau, † 16. Aug. 1707; 1698 Johann Georg Prokesch Adjunct,

*) Diese und andere Güter kaufte er nach der Rebellion in Böhmen (S. Materialien zu dessen Statistik, 9. H., 1789 S. 53, 110, 116). Ferdinand III. Instruktion für denselben vom 29. Juni 1640 ist im 16. B. Schr. d. hist Sekt., Brünn 1867, S. 481.

später Heinrich Söller beigeordneter Adjunkt. 1708 Johann Anton von Hoffer, kais. Rath und k. Fiskus, 1709 in den Ritterstand erhoben, † 19. Dez. 1710. 1711—1722 Eustach Johann Becker, kais. Rath und k. Fiskus; 1712 erhielt er den Ritterstand mit dem Prädikate von Denkenberg und das Incolat. 1723—1731 Johann Michael Fuxsteiner, 1724 mit dem Prädikate von Fuxstein geadelt, 1726 in den Ritterstand und zum Incolate erhoben, war früher Landesadvokat, 1729 Herr auf Neuschloß (Wolny II. 212), kais. Rath. 1732 und noch 1740 Heinrich Patzelt, JUDr., früher Landesadvokat, 1745 geadelt mit dem Prädikate von Paitzfeld. 1743 bis 1773 Johann Georg von Kugler, JUDr., kais. Rath und Kammerprokurator, 1744 geadelt, † 26. Febr. 1773, seit 1749 mit einem Fisci-Adjunkt, als Unterthans-Vertreter. 1773—1783 Valentin Ignaz Lobgesang Edler von Lerchenheim, 1783 jubilirt, † 8. Sept. 1790, früher Landesadvokat, Fisci-Adjunkt, und als solcher 1760 in den Adelstand erhoben. 1782 Joh. Jos. Edler von Rosenzweig, JUDr. und Landesadvokat, kais. Rath und k. Fisci-Adjunkt.

B) Die k. k. Kammerprokuratoren bei dem 1783 für Mähren und Schlesien organisirten Fiskalamte und die Finanzprokuratoren dieser Länder.

1783—1787 Wenzel Fischer, k. k. Gubernialrath und Kammerprokurator, früher Fiskus in Schlesien. 1787—179. Augustin Sturm, Gubernialrath, früher Advokat in Troppau, nachher m.-schl. Landrath, kam später wieder zum mähr. Landrechte zurück. 1792— ? Anton Mrazek, JUDr., früher 1. Fiskaladjunkt und Unterthans-Advokat. 1795—1817 Jakob Daublebsky Ritter und (seit 1807 und resp. 1811) Freiherr von Sterneck, auf Augezd, JUDr., früher böhm., dann m.-schl. Landrath, 1817 jubilirt, † 3. Mai 1826 (Wurzbach 38. B. 297). 1817—1828 Peter Bayer, früher trebitscher Syndikus, dann Fiskaladjunkt, † 1828 (Nekrolog in den Mitth. 1828 S. 265). 1832 Bartholomäus Budik, versah als erster Fiskaladjunkt das Amt seit 1828, † noch vor dem Dienstesantritte. 1833—1842 Karl Krticzka Ritter von Jaden, JUDr., früher böhm. Landrath, † 19 Sept. 1842. 1843 (a. h. Entschl. 18. Nov. 1843) bis 1851 Ignaz Klobus, JUDr., vordem 1. Fiskaladjunkt in Brünn, war seit 13. August 1851—1864 m.-schl. Finanz-Prokurator, mit dem Titel und Range eines Oberfinanzrathes, 1864 jubilirt. 8. Aug. 1864 Dr. Friedrich von Haumeder, erhielt 1877 den Titel und Charakter eines Hofrathes.

C) Die k. k. Fisci in Oesterr.-Schlesien.

An solchen sind uns vorgekommen in Troppau: 17. Anton Rudolph von Ertel (Sohn des 1728 in den Ritterstand erhobenen Johann), auf Demkowitz, k. k. Fiskus der Fürstenthümer Troppau, Jägerndorf und Teschen (Leupold's Adelslexicon 283) und 1750 Ernst Anton Müller, königlicher Fiskus (Patent 28. Febr. 1750), in Teschen: 1688 Fiskal Wenzel Heimann (Biermann, Gesch. d. Herz. Teschen S. 308. Ob von Teschen?). 1710 Niklas

Ignaz Tirhala, Kammerprokurator des Fürstenthums Teschen (Weingarten's Codex 680). 1732 in Teschen der königl. Fiskal Battik (Biermann 342). 1753 † Leopold Gottlieb Innocenz Polzer, k. k. Fiskal (S. über ihn Scherschik's teschner Schriftsteller 130—133).

IX. Die Provinzial-Zahlämter.

A) Die k. mähr. Rentmeister (S. S. 60, 122, 281 und 452, 22, 23. und 24. B. Sekt.-Schr., Indices, bei den einzelnen Namen).*)

1567, 1568 Caspar Freundt (Freindt), königl. Rentdiener. 1590 den 24. Jänner starb in Brünn der ehrenveste Herr Hans Neher von Neherling, Ihrer k. k. Majestät gewesener Rentdiener (Ludwig's brünner Chronik 26), wozu er 1572 vom Kaiser Maximilian II. bestellt worden war. 1590 wurde Andreas Seydl kais. Rentdiener in Mähren, später als Ritter von Pramsow im mähr. Ritterstande**). 1606 Stephan Schmidt kaiserlicher Rentmeister in Mähren, 1608 Stephan Schmid von Freyhoffen, kaiserlicher Rath und Rentmeister (gedr. Landtagsschluß von 1608), von 1611 an Rudolph II. Hofkammerrath, später Reichspfennigmeister (S. über ihn d. Notizenbl. d. hist. Sekt. 1858 S. 62, 101, 1859 S. 47, 1860 S. 31, 16. und 23. B. Sekt.-Schr. Indices). Um 1609 Johann Georg Kandlberger, später mähr. ständ. Rentmeister, war 1621 schon gestorben, 1624 gewesener kais. Rentmeister genannt, in die mähr. Rebellion verwickelt, verlor Alles, schon gest. (16. B. Sekt.-Schr. 140, 162, 172, 270, 23. B. Index). 1615 Georg Weißbach, auf dem Lehen Schlappanitz, Rentmeister in Mähren, in die mähr. Rebellion verwickelt (16. B. Schr. d. hist. Sekt. 127, 139, 143, 23. B. Index). 1621 bis Ende 1632 Maximilian Kemptner der jüngere als kais. Rentmeister in Mähren, später n.-ö. Landrechtsbeisitzer und (1637) Regimentsrath, † 1663 (S. über ihn 23. B. Sekt.-Schr. LXXV). 1633 bis 1657 Niklas Nußer von Nußegg, auf Milonitz, Schardičzka und Neuschloß, kais. Rath und k. Rentmeister im Markgrafthume Mähren, dessen Güter wegen eines Rechnungsrestes von der k. Kammer eingezogen wurden (S. über ihn eb. LXXVI, hier Index). 1657 Anton von Haimb, k. Rentmeister in Mähren. Am 8. Jänner 1658 bestätigte der neue König Leopold diesen Rentmeister und den Controlor und Gegenhändler Franz Eggl in ihrem Amte. 1664 war der kais. Rath Anton von Haim Rentmeister, Mauruß „Contralor" und der erste kommt noch 1665 als kais. Rath und Rentmeister vor. 1667

*) Ueber die frühere Gestalt des österr. Kassenwesens S. Neugebauer's organische Darstellung des Controlwesens und der Kasseneinrichtungen in den k. k. Staaten, Wien 1845, über die gegenwärtige Organisation des österr. Kassenwesens (nach Stein's Finanzwissenschaft. Leipzig 1860, S. 50 ein gut eingerichtetes und rationelles System) Dessary's Grundzüge der österr. Finanzgesetzkunde, Wien 1856, und Hock's classisches Werk; über den Gründer eines ration. Systems, den Generaldirektor aller erbländischen Kassen, den 1807 gest. Joseph Peter Freiherrn von Bolza S. Wurzbach II. 34.

**) Damals war Simon Kriebler von Altendorf, Bürger und Raths-Aeltester in Brünn, Einnehmer der kaiserl. Majestät Biergeldes im Markgrafthume Mähren, † am 3. Nov. 1603.

war aber schon Ferdinand Kayser Rentmeister, Caspar Mauruß Controlor; 1676 Ferd. Kayser von Löwenheimb, kais. Rath und Rentm. (S. über alle vier hier Index). 1683 Franz Anton von Cattani, kais. Rath und Rentmeister in Mähren (Wolny kirchl. Top. II. Abth. I. B. S. 61). 1689 Franz Jakob von Waldtkhring (nicht Waldkönig), kais. Rath und Rentmeister im Markgrafthume Mähren, Christian Bernhard Infelt Gegenhandler (Controlor), beide noch 1695 und 1702. Ein von Bevier (Keil's Vorgänger). 1712 bis 1725 Johann Kaspar von Keil, Rentmeister (am 5 August 1713 als solcher in den Adelsstand erhoben, S. Schimon 71) und Bankal-Oberrepräsentant, 1725 nebst dem Controlor Joseph Vechert des Dienstes enthoben (S. S. 286)*). 1725—1749 Johann von Grimm, kais. Hofkammerrath, k. Rentmeister und Bankal-Oberrepräsentant, wurde von Karl VI. in den Reichsritterstand und von Maria Theresia 1744 wegen seiner Verdienste in Kammeralsachen, besonders aber wegen der vieljährigen Vertretung der Bankal-Oberrepräsentations-Stelle in Mähren, in den böhm. Ritterstand erhoben und mit dem Incolate betheilt, 1748 aber Assessor der neu errichteten Repräsentation und Kammer (Gubernium) in Mähren.

B) Die Zahlmeister bei dem k. k. Kammeral- zugleich Kriegs-Zahlamte in Mähren, seit 1782 auch in Schlesien (S. S. 368, 422, 451—2).

1749 und 1758 Ignaz Valentin König, Kammeral- und Militär-Zahlmeister in Brünn, 1761 in den böhm. Ritterstand mit dem Prädikate von Kronwald und zum k. Rathe erhoben, später zum Assessor bei dem Consesse in causis summi Principis et Commissorum ernannt (Keil und Wetscherek.) (Nach dem Patente vom 28. Febr. 1750 war Johann Caspar Unger k. Kammeralkasse-Verwalter in Troppau.) 1765—1787 Franz Anton Lang, 1779 in den Adelstand mit dem Prädikate Edler von erhoben. 2. Dez. 1790—179. Johann Anton Hueber. 1797—1826 Wenzel Valenta. 1826 bis 1831 Florian Gebauer. 1832—1843 Emanuel Häring, 1843 mit dem kais. Raths-Titel jubilirt, † 7. Okt. 1862 im 86. Jahre. 1844—1849 Reinald Kölbel, jub. mit dem kais. Raths-Titel, † 5. Jänner 1857 im 75. Jahre.

C) Die Direktoren der k. k. mähr. Landes-Hauptkasse.

(Seit 1830 aus dem Prov. Zahlamte und der Gefällen- und wiener Währungs-Verwechslungs-Kasse**) vereint. Die schles. ständ. General-Steuer-amtskasse (S. diese) war zugleich Filial-Kammeralkasse für Schlesien, 1850 zugleich k. k. schles. Landeshauptkasse (S. S. 565).

---

*) Keil war auch die Führung der Militärkasse aufgetragen worden. 1701 wurde Johann Kaschnitz von Weinberg (Notizenbl. 1869 Nr. 9), Kriegszahlamts-Verwalter in Mähren, in den Ritterstand erhoben, 1707 demselben, General-Kriegskasse-Verwalter in Mähren, der Raths-Titel verliehen (22. B. Sekt.-Schr. S. 17).

**) Die k. k. Bankalkasse, 1783 mehr dem Namen nach mit dem Prov. Zahlamte vereinigt, später wieder getrennt, nachher k. k. Zollgefällenadministrations-Hauptkasse, seit Errichtung der Kammeral-Gefällenverwaltung Kammeral-Gefällen-Verwaltungs-, seit 1833

2. Nov. 1850—1854 Joseph Noha, Zahlmeister, jubilirt mit dem kais. Raths-Titel, † 25. Febr. 1854. 5. Mai 1854—1863 Franz Neswadba, Zahlmeister, später Kassendirektor, nach 52jähr. Dienstleistung jubilirt, gest. im 73. Jahre am 23. Sept. 1864. 29. Dez. 1863—1866 Anton Perlep, erhielt am 14. Okt. 1866 den kais. Rathstitel, wurde am 7. Nov. 1866 in den Ruhestand versetzt. 5. Febr. 1867 Joseph Endlicher, Direktor der mähr. Landeshauptkasse, Jänner 1873 in Prag. 11. April 1873 Franz Kölner.

X. Die Banko- und Zollgefällen-Administratoren (S. S. 311, 451 ff., 491, 532)*).

A) In Mähren: 1732—1740 Johann Franz Joseph Herzmansky von Heldenherz als Administrator und der kais. Rath Joseph Ludwig Piller von Pillersdorf, vordem kais. Rath, des Handgrafenamts Gefällen-Inspektor, Fleischkreuzer-Commissarius und Salzversilberer, als Coadministrator. 1740 bis 1744 von Pillersdorf Adtor. und Joh. Benedikt von Neffzern Co-Administrator. 1745 und 8 Joh. von Neffzern, Bankogefällenadministrator, später Hofrath und der verhaßte Verfasser der hohen Zolltarife des Grafen Chotek (Arneth's M. Theresia IV. 75). 1750 bestand eine k. k. Banko-Gefällen-Inspektion in Brünn, unter der Ministerial-Banko-Deputation in Wien; Franz Anton Sacher war Inspektor. 1752—1756 Franz Anton Sacher, k. k. Rath, Assessor bei dem Conseß in causis summi Principis et commissorum und k. k. Banko-Gefällenadministrator im Markg. Mähren, wohnte im k. k. Bankalhause in der oberen brünner Gasse. 1756—1763 Ignaz Welsch, 1759 mit dem Prädikate von Welschenau geadelt, 1760 in den Ritterstand erhoben, die ersteren Jahre nur Interimsadministrator, zugleich Assessor bei dem genannten Consesse, k. k. wirklicher Commerzienrath, 1761 auch k. k. Hofkammerrepräsentant in Münz- und Bergwerkssachen, Assessor bei dem Commercial-Consesse. Coadministrator war Carl Joseph Böhm. 1763—1777 Carl Joseph Böhm, k. k. Rath, Assessor bei dem Con-

Kammeral-Gefällenkasse genannt, 1850 mit der Landeshauptkasse vereint. Von Vorstehern der Gefällenkasse nennen wir 1800 und 1820 Franz Eder, 1820 mit dem Prädikate von Redenthal geadelt, Kasseverwalter. 1820—1833 Johann Jelinek, Kasseverwalter. 1833 bis 1850 Anton Pittner, seit 1833 subst. und seit 1837 prov. Kasseverwalter, 1843 Hauptamts-Direktor dieser Kasse. Von Vorstehern der k. k. Tabakadministrations-Hauptkasse nennen wir 1784 Peter Zauner, Kassier, 1800 Anton Schubert, Kassier, 1806 und 15 Thomas Georg Albrecht, 182.—1832 Benedikt von Auffenberg, Kassier; bei der k. k. Kammeral-Siegelgefälls-Kasse war 1806 und 1815 Franz Metzner der Vorstand.

*) Im J. 1611 starb zu Breslau Wenzel Ecker von Eghofen, kais. Maj. Ober-Zoll-Amtmann im Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien (Sinapi II. 604). Nach diesem (II. 632) war 1728 Johann Heinrich Fuhrlohn königl. Direktor und Ober-Zoll-Amtmann im Herzogthume Schlesien. Nach Wißgrill's österr. Adelslexikon IV. 203 war Ferdinand Franz von Haßlinger, später Freiherr, 1706 Hauptmaut-Gefällen-Administrator und Generaleinnehmer in Mähren. Die schles. Kammerpräsidenten von 1558 an S. in Henel's Silesiographie, Leipzig 1728, 2. B. S. 1193—1197.

sesse in causis etc. und (seit 1768) bei dem Commercial-Consesse, und k. k. Banko-Gefällenadministrator. Coadministratoren waren während seiner Verwaltungs-Epoche: Mathias Leopold Patzelt, Franz Wenzl Götzl und Franz Anton Sedlmayer. 1781—1783 Ferdinand von Schönauer, mähr. und schles. Bankaladministrator, bei der Vereinigung der m.-schl. Banko-Gefällenadministration mit dem m.-schl. Gubernium (1. Nov. 1783) als Gubernialrath zum Gubernium, 1784 nach Galizien übersetzt. 1785 bei Wiederherstellung der m.-schl. Bankaladministration wurde der Administrator des Tabakgefälls Johann Franz Fischer von Rieselbach, Herr auf Ziratin, k. k. m.-schl. Gubernialrath, dann Banko- und Tabak-Gefällsadministrator (mit 1 Assessor, 2 Aktuarien, 1 Protokollisten u. s. w). 1785 6 Georg von Hauslab, m.-schl. Gubrath und Bankaladministrator. Johann Joseph Plank, m.-schl. Gubrath, Banko-Tabak- und Siegelgefällenadministrator, † 13. Febr. 1790. Seine Witwe wurde 1795 geadelt mit dem Prädikate von Plankenfeld. 1791—1799 Ferdinand von Welschenau, m.-schl. Gubrath, kam nach Prag. 1799—1804 Joseph von Holbein, Gubrath und Administrator der Bankogefälle (mit 2 Assessoren u. s w.), kam nach Prag. 1804 bis 1815 Ferdinand von Schönauer, mit dem Hofrathstitel aus Galizien nach Brünn wieder übersetzt, † 26. Jänner 1815 (vaterl. Blätter 1815 S. 152). 1817 wurde der Regierungsrath und gewesene ob der ens'sche Zollgefällenadministrator Vincenz von Haußlab zum Zollgefällenadministrator in Mähren und Schlesien ernannt (brünner Zeitung 1817 S. 753). † 1817. 1817—1822 Johann Ferdinand Eyerl von Eyersperg, m.-schl. Gubrath und Zollgefällenadministrator, jubilirt 1822, † 10. Okt. 1831. 1824—1831 Vincenz Hassenmüller von Ortenstein, m.-schl. Gubrath und Zollgefällenadministrator.

B) In Schlesien (S. S. 338): 1752 und 1755 Johann Anton Pino von Friedenthal, auf Stiebrowitz und Glomnitz, k. k. schles. Oberzoll- und Salzadministrator, später Rath bei der schles. Repräsentation. —1775 Johann Andreas von Friedenthal, auf Stremplowitz, Jamnitz und Camenz, k. k. Commercienrath und Bankogefällenadministrator. 1775 bis 1782 Ferdinand von Schönauer, k. k. schles. Bankogefällen-Administrator.

XI. Die k. k. Banko-Tabak-Gefälls-Administratoren.*) (S. S. 418, 455, 491, 532, 15. B. Sekt.-Schr. 593—605.)

A) In Mähren: 1714 und 1719 Georg Andreas von Hagen, des k. k. Tabakaufschlags-Administrator, errichtete 1714 eine Tabakfabrik in M.-Neustadt, als Tabak-Appalto-Obereinnehmer 1719 in den böhm. Adelsstand

*) Vor der neuen Einrichtung der Verwaltung unter Kaiser Joseph bestanden in Brünn und Troppau eigene Siegel-(Stämpel-)Aemter. Das Hfkmdt. vom 31. Mai 1782 vereinigte das schles. mit dem mähr. Als 1784 das Tabak-Gefäll in eigene Regie übernommen wurde, entstand eine m.-schl. Tabak- und eine Kameral-Siegel- oder Stämpelgefällenadministration, bis den 27. März 1786 die Verwaltung des Stämpelgefälls mit jener des Tabakgefälls vereinigt wurde.

erhoben. 1723 der Tabak wieder in die Kammeralverwaltung genommen und eine eigene Administration in Brünn errichtet. Joh. Edler von Schwanasini Tabakgefälls-Administrator. Nach Ausgang des mit dem Domenico Disant Nicolo bestandenen Contrakts die Oberadministration der gesammten Tabakgefälle dem Hof-Buchhalterei-Rathe Jakob von Margotti vom 1. Jän. 1734 an überlassen, welcher zu Tabakgefälls-Administratoren in den böhmischen Ländern folgende Personen bestellte: in Prag den Georg Andrä von Hagen, zu Breslau den Carl Franz Werzall und zu Brünn den Bernard Joseph von Hagen (Resc. Carl VI. vom 29. Dez. 1733). 1735—1740 Georg Andreas Ritter von Haagen, auf Ludeřow (Wolny V. 607), k. k. Rath Ober-Administrator des Tabakgefälls, erhielt 1735 als Administrator des Tabakgefälls in Mähren den Ritterstand und das Incolat. 1740 bestand eine mähr. ständ. Tabakadministrations-Commission (Rudolph Graf von Schrattenbach und Heißler Freiherr von Heitersheim). Seit 1764 unter der Kammeral-Verwaltung und resp. Verpachtung eine Tabak-Gefälls-Administration und zu ihrer Assistenz eine Tabakgefällshofcommission. 1773—1777 Joseph Peters, k. k. Rath und Beisitzer bei dem Consesse in causis summi Principis etc., der mährisch-schlesischen Contraband- und Tabak-Gefälls-Hofkommissarius. 1777 Johann Georg von Frankenau, Generaldirektions-Substitut bei dem k. k. Tabakgefäll in Mähren und Oesterr.-Schlesien. 1777 Ludwig Ziaß (1779 mit Edler von Wiesenfeld geadelt), k. k. Rath, Beisitzer des genannten Consesses, des k. k. Tabakgefälls in Mähren und Schlesien Hofcommissarius. 1775 von Piringer, Tabakgefällen-Administrator in Mähren.

B) In Mähren und Schlesien: 1784 und 1786 Joh. Franz Fischer von Rieselbach, wegen seiner Verdienste in Krain und Galizien vom Kaiser Joseph 1782 in den Ritterstand erhoben (Leupold, Adelsarchiv 330), k. k. Administrator des Tabakgefälls in M. und Schl., 1785 auch k. k. Gubrath und Bankogefälladministrator, schwang sich vom Bauernknechte und Haiduken bei dem Grafen Fünfkirchen zum k. k. 1. Direktor der Tabak- und Stämpelgefällenverwaltung auf, † zu Wien (Sommer's Böhmen IX. B. 122). Johann Uhlmann 2. Administrator. 1790 Johann Joseph Plank, m.-schl. Gubrath, Banko-Tabak- und Siegelgefälls-Administrator, † 1790. Johann Edler von Ebersthal, kais. Rath, 1801—1808 Mathias Liesnek, † 1808. 1810—1815 Anton Fischer, k. k. Rath. 182. Anton Edler von Engel, provisorisch.

XII. Die k. k. Kameral-Siegel (Stämpel-)gefälls-Administratoren (seit 1762. — S. S. 455).

(Nach dem Pat. vom 13. Jänner 1749 war dieses Gefäll den Ständen überlassen, zur Leitung ein Haupt-Stempelamt mit einem Einnehmer, zugleich Amtsdirektor, und 1 Controlor, in Brünn bestellt). 1774 und 1782 Johann Anton Laube, k. k. Kammeral-Siegelgefällsadministrator in Schlesien. 1781 Joseph Conrad Dichel, k. k. Kammeral-Siegel-Amts-Administrator in Mähren. 1782 und 1786 derselbe, Administrator in Mähren und Schlesien.

XIII. Die Oberpostamts-Verwalter und Direktoren (S. 310, 536, 567).

A) In Mähren: 1655—1698 Johann Georg von Metzburg, durch 43 Jahre kais. Postmeister in Brünn, zweimal als Gesandtschafts-Cavalier in Constantinopel, durch 39 Jahre Rathsherr und Stadthauptmann (Primator) in Brünn; unterstützt durch die Kenntniß der türkischen Sprache brachte er, mitten durch die Türken, 1683 auf Geheiß der Stände die Kunde von den schrecklichen Verheerungen der ersteren dem Kaiser nach Wien, wurde von diesem 1690 in den Reichsritterstand erhoben und starb 1698 (österr. Encykl. 3. B. 601, Wolny 2. B. 25; nach dem Leichenstein in der brünner Jakobskirche berichtigt). 1700 Carl Joseph von Metzburg, k. k. Postverwalter in Brünn (Wolny kirchl. Top. II. 1. S. 142), † 1732. 1714—1718 verwaltete Otto Ferdinand Freiherr Kaldtschmied von Eisenberg, auf Chorin, das Oberst-Postamts-Commissariat in Mähren (Wißgrill, österr. Geneal. V. 16). 1719 wurde Franz Bernhard Prokop, durch 15 Jahre Postverwalter zu Olmütz, in den Ritterstand mit dem Prädikate von Rabstein erhoben und mit dem Inkolate betheilt. 1732 wurde Leopold Wilhelm Appelmann, Postverwalter in Brünn, nachdem er 1725 wegen der Verdienste seines Vaters, der ebenfalls Postverwalter war, den Adelstand erhalten hatte, nun in den Ritterstand erhoben und mit dem Incolate betheilt. 1743 wurde Carl Leopold Khautz als brünner Postverwalter und Titular-Kammerrath in den Adel-, 1754 als k. k. Rath und Postverwalter in Brünn in den Ritterstand mit dem Prädikate von Abendthal erhoben. 1770—1776 Joseph Anton von Holtzbecher, kais. Rath und Ober-Post-Verwalter in Mähren, 1770 in den Ritterstand erhoben, 1776 zum Incola und Landesburggrafen ernannt (erst von ihm an ist dem Oberpostamte ein Platz im Titular-Kalender (Schematismus) gegönnt). 1776—1800 Carl Edler von Köffiller, k. k. Ober-Postamts-Verwalter in Mähren, † 2. Sept. 1800 (früher Postmeister in Pohrlitz. S. über ihn Trautenberger's Schrift: aus der evangel. Kirchengemeinde in Brünn, eb. 1866, S. 129—133).

B) In Schlesien (S. S. 338): 1753—1776 Anton Franz König, Postverwalter in Troppau, 1753 geadelt mit dem Prädikate von Königsberg, 1775 schles. Oberpostverwalter. 1778—1796 Wenzel Edler von Bihn, schles. Oberpostverwalter in Troppau.

C) In Mähren und Schlesien (seit 1850 Postdirektoren): Nach der Vereinigung des schlesischen mit dem mährischen Oberpostamte (1796) waren m.-schl. Oberpostamtsverwalter: 1800 Franz Würth, Oberpostamtsverwalter, kam nach Prag. 1804—1820 Wenzel Bettmann, kais. Rath, † 1820 1820 bis 1822 Johann Högler, kais. Rath, † 1822. 1823—1828 Anton Linz von Seckenberg. 25. Juli 1828 Anton Turneretscher. 20. Juni 1831 Engelbert Bar. 2. April 1834 Anton Bruckmayer. 20. Nov. 1835 Gottfried von Giuliani. 22. Sept. 1837 Wilhelm Weingarten Edler von Münzberg. 13. November 1838 Wilhelm Stupper, 1844 pens. 20. März 1845 Anton Selinger. 9. April 1849—1870 Joh. Kalmann,

kaiſ. Rath und Ordensritter, ſeit 29. Jänner 1850 k. k. Poſtdirektor, erhielt 1866 den Titel und Charakter eines Oberpoſtrathes, penſ., † 27. Dez. 1878 im 75. J. in Graz. 15. Okt. 1870—1872 Philipp Jägerbauer, Oberpoſtrath, penſ., † 20. Okt. 1873. 20. April 1872 Alois Heinrich, Oberpoſtrath.

XIV. Die Telegraphen-Direktoren für Mähren und Schleſien (S. S. 567, 588)*).

23. Mai 1872 Franz Sikora (S. brünner Zeitung 1875 Nr. 217).

XV. Das General-Taxamt (1842 aufgehoben. S. S. 347, 408, 458).

Bei der Errichtung der k. Repräſentation und Kammer (des k. Gub.) im J. 1748 wurde auch ein eigener Taxator bei demſelben und zugleich dem k. Tribunale beſtellt. Der erſte war Chriſtoph Franz Lilienthal (1748 und noch 1768); ihm folgten Franz Joſeph Unterberger (1770), Dominik von Böhmſtätten (1772 ſchon in den Ritterſtand erhoben, der es auch blieb, als ein eigenes Tax-Amt, obwohl noch immer als Beſtandtheil des Gub., mit einem Taxator und Controlor (war ſchon 1782), endlich, mit Aufhebung aller bisherigen Filial-Taxämter, vom 1. Mai 1783 an, ein General-Tax- und Expeditamt in politiſchen, Cameral- und Bankalſachen in Wien und den Ländern errichtet wurde (Hfdt. 3. Jänner 1783). 1784 Dominik von Böhmſtätten, General-Taxator und Expeditor. 1796—1798 Ignaz Ephraim Meidinger, m.-ſchl. Gubernial-Sekretär, dann Tax- und Expeditsdirektor, † 20. Jänner 1798. 1798—1821 Joſeph Hofer, m.-ſchl. Gubernial-Sekretär und Tax- und Expeditsdirektor, 1821 jubilirt. 1821—1826 Franz Czerny, 1826 jub. 1826—1828 Carl Colombazzo. Später Franz Weiß. Bis 1842 Joſeph Kempf.

XVI. Die Lottoamts-Adminiſtratoren und Verwalter. (Nach a. h. Ent. v. 23. Febr. 1830 nur Lottoamt zu nennen. S. S. 419, 458, 536).

1753 wurde Johann Michael Beck als Collektor des cataldiſchen Lotto in Wien für Mähren, mit Ausnahme von Brünn, beſtellt (Circ. 6. Auguſt 1753). 1781 Vincenz Lenkart, k. k. Gub. Titular-Sekretär und Archiv-Sekretarius bei der k. k. Lottokammer in Mähren, Johann Pabſt, Direktor und zugleich Kaſſier derſelben. 1786 Johann Pabſt, Direktor und zugleich Kaſſier der k. k. Lottokammer in Mähren. 1798 und 1800 Mathias Haſſenmüller, Adminiſtrator der k. k. Lottokammer in Mähren und Schleſien. 1806 Mathias Smidka, Adminiſtrator der k. k. Lottokammer in Mähren und Schleſien. 1815 Leopold Auhl, Adminiſtrator der k. k. Lottokammer in Mähren und Schleſien. 1820—1854 Joſeph Kapfer, † 16. April 1854. 1854—1865 Ignaz Moſer, † 1. Juli 1865. 1865 bis 26. Okt. 1871 Franz Gutjahr, † 1874. 12. Jänner 1872 bis Ende 1873 Franz Regedly, gegenw. Oberfinanzrath in Wien. 1. Aug. 1874 Heinrich Miſchitz, 1880 Finanzrath.

*) Gehören wohl nicht, wie dermal auch die Poſt, zur Finanzverwaltung, wurden aber wegen des Zuſammenhanges hier aufgenommen.

XVII. Die Administratoren bei dem ständ. Consumtions-Aufschlags-Gefälle in Mähren (seit 1749—1777. S. S. 418).

1749 Franz Joseph Hassenwein, 1773 als gewes. Cons. Auf. Adtor. in Mähren in den Ritterstand erhoben. 1769—1777 Johann Georg von Geißler, kais. Rath, ständ. Cons. Auf. und Stärk-Gefälle-Administrator in Mähren, eigentlich Consumtions-administratorischer Pächter (S. über ihn das Notizbl. 1869 Nr. 12 und Arneth Gesch. M. Theresia's X. 13, 19). Zur Ueberwachung dieser Administration während der Verpachtung des Consumo-Gefälls bestand eine, aus Mitgliedern des Guberniums und des Landes-Ausschußes zusammengesetzte k. k. Consumtions-Aufschlags-Commission unter dem Präsidium des Grafen Johann Baptist von Mittrowsky (1771—1777).

XVIII. Die Tranksteuer-Administratoren in Mähren (S. 418, 531).

(Unter der von 1777—1783 bestandenen k. k. Tranksteuer-Hofcommission in Mähren unter dem Präsidium des Gubernial-Präsidenten)

1777—1790 Johann Georg von Geißlern, auf Hoschitz, kais. Rath und Tranksteuer-Gefällsadministrator, † 9. Dez. 1790 (S. über ihn oben). 1781 und 1783 Franz Anton Graf von Korzensky, Interims-Administrator. 1800 Franz Joseph Freiherr von Roden, k. k. Gubrath, provis. 1800—182. Johann Michael von Smetana, k. k. Gubrath und Tranksteuer-Administrator.

XIX. Die mähr. ständ. Gränz-Tranksteuer-Administratoren.

1786 und 1800 Franz Joseph Freiherr von Roden, k. k. Gubrath.

XX. Die k. k. Staatsgüter-Administratoren in Mähren und Schlesien (S. S. 414).

1774—1780 Michael Graf von Chorinsky, k. k. Kameraladministrator der Güter der aufgehobenen Jesuiten in Mähren und Carl Franz von Tetzlern in Oesterr.-Schlesien. 1780—1783 Anton Valentin von Kaschnitz, k. k. Rath, Gub. Assessor und Oberdirektor der mährisch-schlesischen k. k. Kameralgüter. 1783—1790 derselbe (seit 1786 Freiherr), k. k. m.-schl. Gubrath und Oberdirektor der k. k. Kameral-Religions- und Studienfondsgüter in Mähren und Schlesien, auch Wirthschaftsadministrator der k. Städte in Mähren, Robotabolitions- und Steuerregulirungs-Hofcommissär, † 20. Sept. 1812 (Czikann's lebende Schriftsteller S. 85—88, das Notizenbl. 1869 Nr. 9). 1790—1808 Mathias von Ainser (früher Salinen- und Domänenadministrator in Galizien), k. k. m.-schl. Gubrath und (eigentlich 1.) k. k. Staatsgüteradministrator, † 13. Nov. 1808. 1809—1827 Johann Sedlaczek, 1818 mit dem Prädikate von Harkenfeld geadelt, † 1827 (S. über ihn die Mitth. 1827 S. 89—93 und Hormayr's Archiv 1827 S. 289—292).

XXI. Die k. k. mährische Kameral-Administration der jüdischen Verzehrungssteuer (1788—1830, überging später an die Zollgefälls-Administration. S. S. 529 und das Notizenbl. d. hist. Sekt. 1868 Nr. 8).

1788—1814 Johann Leopold Edler von Köffiller, Administrator, † 17. Sept. 1814 (S. über ihn Trautenberger's Schrift: Aus der evangel. Kirchengemeinde in Brünn, eb. 1866, S. 129—141). 1815 erledigt.

XXII. Die k. k. mähr.-schles. Kameralgefällenverwaltung (nach a. h. Entschl. vom 11. Mai 1830 errichtet, am 1. Febr. 1831 zu Brünn in Wirksamkeit getreten; Ende Mai 1850 in die m.-schl. Finanz-Landesdirektion verwandelt. S. S. 529, 531, 563).

19. Mai 1830—1847 Vincenz Hassenmüller von Ortenstein, k. k. Hofrath und m.-schl. Kameralgefällen-Administrator, 1835 in den Ritterstand erhoben, erhielt 1843 das Incolat, mit a. h. Entschl. vom 27. Nov. 1847 in Ruhestand versetzt († 29. März 1848) und 27. Nov. 1847—1850 der Centralinspektor der Finanzwache und Regierungsrath Dr. Philipp Otto Ritter von Ottenthal zum k. k. Hofrathe und m.-schl. Kam. Ges. Adtor. ernannt.

XXIII. Die k. k. mährisch-schlesische Finanz-Landesdirektion (vom 1. Juni 1850 an zur Verwaltung der direkten Steuern in Mähren und der Gefällssachen in Mähren und Schlesien. S. S. 563 ff., 588). Die Präsidenten S. bei den mähr. Statthaltern S. 685.

a) Finanzlandesdirektoren: 15. Mai 1850—1859 Philipp Otto Ritter von Ottenthal, Doktor der Philosophie und der Rechte, Ministerialrath, Finanz-Landesdirektor, Ritter des Leopold- und des Ordens der eisernen Krone 3. Kl., mit der a. h. Entschl. vom 10. August 1859 in den Ruhestand gesetzt, 18. Aug. 1860 gest. im 69. Jahre. 1859—1866 Wenzel Schaulawy, früher in Kaschau, erhielt mit a. h. Entschl. vom 16. Jänner 1862 den Leopoldorden und den Ritterstand, gest. am 1. April 1866 im 62. Jahre. 2. Jänner 1867—1868 Julius Schröckinger Ritter von Neudenberg, mit a. h. Entschl. 22. Febr. 1868 zum Vice-Präsidenten der böhm Finanzlandesdirektion ernannt. 15. März 1868 bis 27. März 1872 Ferdinand Ritter von Litzelhofen, pens. † 22. Juli 1875. 27. März 1872 Mathias Raisky, 1875 Ritter des Leopoldordens, in den Ritterstand mit dem Prädikate von Dravenau erhoben, jub. mit a. h. Entschl. vom 2. Okt. 1878. 10. Jänner 1879 Heinrich Inquart (40jähr. Dienstesjubiläum im Tagesboten 1880 Nr. 3).

b) Die Oberfinanzräthe 1 Klasse, seit 1873 „Finanzlandesdirektors-Stellvertreter": 15. Mai 1850—1862 Joseph Breindl Ritter v. Wallerstern, Ritter des Leopoldordens (war früher m.-schl. Gubernialrath), pens. mit a. h. Entschl. v. 4. Mai 1862 mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes, nach Graz übersiedelt, daselbst † 18. Jänner 1869 im 69. Lebensjahre. 7. Okt. 1862—1865 Joseph Krumpholz (war früher Finanz-Bezirks-Direktor in Brünn), pens. mit a. h. Entschl. vom 19. Dez. 1865, nach Wien übersiedelt, daselbst † 6. Sept. 1874 im 74. Lebensjahre. 19. Dez. 1865 —

1867 Julius Schröckinger Ritter von Neudenberg (früher 1. Oberfinanzrath in Temesvar), wurde mit der a. h. Entschl. vom 2. Jänner 1867 zum Hofrathe und Finanzlandesdirektor in Mähren ernannt. 17. Febr. 1867 bis 1868 Christian Ritter d'Elvert, pens. mit a. h. Entschl. vom 3. Juli 1868 mit dem Ausdrucke der a. h. Zufriedenheit (S. hier S. 687). 2. Sept. 1868 bis 1872 Wilhelm Czerny (früher 1. Oberfinanzrath in Prag), pens. mit der a. h. Ent. vom 28. Febr. 1872 mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes, † in Brünn 23. März 1875 im 69. Lebensjahre (Nekrolog in der brünner Morgenpost 1875 Nr. 75). 17. April 1872—1874 Moriz Czikann (früher Finanzbezirksdirektor in Brünn), wurde mit a. h. Entschl. vom 15. Jänner 1874 zum Hofrathe der Finanzlandesdirektion in Prag ernannt. 9. April 1874—1879 Heinrich Inquart (früher Finanzbezirksdirektor in Brünn). wurde mit a. h Entsch. vom 10. Jänner 1879 zum Hofrathe und Finanzlandesdirektor in Mähren ernannt. 1. Febr. 1879 Joseph Göttinger, erhielt mit a. h. Entschl. v. 31. Dez. 1879 das Ritterkreuz der eisernen Krone, 40jähr. Dienstjubiläum 14. Mai 1880.

XXIV. Die k. k. Kameralgefällen-Bezirks-Verwaltungen, seit 31. Oktober 1856 Finanz-Bezirks-Direktionen in Mähren und Schlesien. Vorsteher derselben mit dem Range eines Kameral-, 1856 Finanzrathes, in Brünn eines Oberfinanzrathes.

(Seit dem Verwaltungsjahre 1834 in Brünn, Olmütz, Hradisch und Teschen, seit 1838 in Troppau und Iglau — Gubcirc. 6. Okt. 1833 Z. 32,699 und 18. Okt. 1837 Z. 38,896. Ihre Vorsteher sind zugleich die Vorsteher der 1836 errichteten aus Gefälls- und Justizbeamten zusammengesetzten Gefälls-Bezirksgerichte (Gubcirc. 4. Febr. 1836 Z. 4320). (S. S. 532).

1. In Brünn: 5. Juni 1833—1856 Joseh Schiller, 1856 jub. 31. Okt. 1856—1862 Joseph Krumpholz, k. k. Oberfinanzrath, mit a. h. Entschl. 7. Okt. 1862 zum 1. Oberfinanzrathe bei der m.-schl. Finanzdirektion und der troppauer Finanzbezirksdirektor Wilhelm Czerny zum k. k. Oberfinanzrathe und Finanzbezirksdirektor in Brünn ernannt, beide blieben aber zeitweise auf ihrem früheren Standorte. Mit a. h. Entsch. 8. Juni 1864 der marburger Finanzbezirksdirektor Joseph Friedrich Ott zum Oberfinanzrathe und Finanzbezirksdirektor in Brünn ernannt, 1868 nach Graz. 21. Jän. 1869 Moriz Czikann, wurde 1. Oberfinanzrath. 9. April 1874 Rudolph Sowa, nun Oberfinanzrath.

2. In Olmütz: 3. Juni 1833—1856 Franz Reichel, Juni 1856 in das Gremium der Finanzlandesdirektion berufen, 3. Sept. 1860 jubilirt unter a. h. Verleihung des Ritterkreuzes des Franz Joseph-Ordens. 31. Okt. 1856—1867 Wenzel Hala, pens. Juli 1867, † in Brünn 14. Jän. 1875. 31. Mai 1867 bis Juni 1869 Moriz Czikann, dann in Brünn. 7. Juli 1869 Rudolph Schwabe (nun Oberfinanzrath).

3. In Hradisch: 3. Juni 1833 Carl Mayer von Gravenegg. 29. März 1837—1843 Laurenz Czikel, Ende 1843 nach Iglau übersetzt, † 20. Aug. 1845. 15. Dez. 1843 bis 4. März 1849 Anton Hiefer, hierauf

suspendirt und unterm 21. März 1856 in den zeitlichen Ruhestand versetzt. 25. Nov. 1849—1851 Eduard Volkmer, später Finanzrath beim Finanzministerium. 24. Juni 1851—1866 Joseph Thon, 23. Jänner 1866 in Ruhestand versetzt. 31. Aug. 1866 bis Okt. 1872 Rudolph Sowa, kam als Oberfinanzrath zur mähr. Fzdtion. 18. Okt. 1872—1879 Ferdinand Kratochwil, 5. Jänner 1878 wirkl. Oberfinanzrath, jub. April 1879. 23. Juli 1879 Joseph Wolf, Oberfinanzrath.

4. In Teschen (1860 aufgehoben): 3. Juni 1833—1848 Johann Müller, 2. Sept. 1848 jubilirt. 28. Nov. 1848—1851 Anastasius Weidlich, später Ministerialrath und Finanzlandesdirektor in Temeswar. 8. Jänner 1851 bis 17. Juni 1851 Wenzel Hala. 14. Jänner 1852—1860 Bernhard Kastel, nach Budweis übersetzt.

5. In Iglau: 22. Nov. 1837—1843 Joseph Bernd, 1843 nach Wiener-Neustadt übersetzt, später Finanzlandesdirektor in Temeswar und Ministerialrath beim Finanzministerium. 16. Nov. 1840—1845 Laurenz Czikel, † 20. Aug. 1845. 3. Dez. 1845—56 Joseph Wachter, † 1856. 20. Sept. 1856—1858 Eduard Schuel, 17. Nov. 1858 in in das Gremium der m.-schl. Finanzlandesdirektion. 17. Aug. 1858—1867 Ernst Edler von Ott, †. 11. Mai 1867—1877 Franz Schidlo (pens. Okt. 1877). 4. Juli 1877 Alois Urbanek, Oberfinanzrath.

6. In Troppau: 8. Nov. 1837—1840 Anton Heidrich, hierauf in gleicher Eigenschaft nach Klagenfurt übersetzt. 29. April 1840—1851 Leopold Woslaczek, später Finanzrath beim Finanzministerium. 17. Jänner 1852 bis 1856 Johann Krumpholz, später O. F. Rath in Brünn. 20. Sept. 1856—1862 Wilhelm Czerny, später nach Brünn ernannt, blieb aber bis zu seiner Ernennung als schles. Finanzdirektor.

XXV. Die k. k. schles. Steuerdirektion (vom 1. Sept. 1850 an, 1860 aufgehoben).

Ueber die Präsidenten 1850—3 Joseph Ritter von Kalchberg und 1853—1860 Anton Freiherr von Halbhuber S. hier S. 686.

XXVI. Die schles. Finanzdirektion.

A. h. Entschl. 1. Dez. 1863—1866 Wilhelm Czerny, Oberfinanzrath und schles. Finanzdirektor, mit a. h. Entschl. 7. Dez. 1865 zum 1. Oberfinanzrathe bei der böhm. Finanzlandesdirektion, und der Finanzrath derselben Carl Wessely zum Oberfinanzrathe und Finanzdirektor in Schlesien ernannt, 1872 mit Hofraths-Titel.

XXVII. Die k. k. Steueradministration für Brünn (vom 1. Febr. 1852 an. S. S. 564).

9. Jänner 1852—1861 Franz Büchse, Finanzrath, † 20. Juni 1861. 27. Nov. 1861–1872 Carl Edler von Ruber, Finanzrath, † 23. Sept. 1872. 18. Okt. 1872—1877 Johann Nitsch, (Juli 1877 als Finanzrath nach Ung.-Hradisch, pens. März 1879). 2. Aug. 1877 Joseph Mudroch.

Sechste Abtheilung.

Die Justiz-Behörden.

I. Die Präsidenten der obersten Justizstelle (S. 386, 465, 508—9.*)

Bei der mit dem denkwürdigen Handbillete M. Theresia's an den böhm. Oberstkanzler Grafen Harrach vom 1. Mai 1749 ausgesprochenen gänzlichen Trennung des Justizwesens von den politischen Angelegenheiten und Errichtung einer obersten Justizstelle wurde der geh. Rath und österr. Hofkanzler (oder oberster Justizkanzler der k. böhm. und gesammten österr. deutschen Erbländer) Johann Friedrich Graf von Seilern der erste Präsident der obersten Justizstelle, † 18. Juni 1751 (österr. Archiv 1830 S. 670, 673; Domin, österr. Rechtsgeschichte S. 35, Wurzbach 34. B. S. 19, Maasburg 66) und ihm als Vicekanzler die Grafen von Oedt und von Korzensky, beigegeben. 1751—1760 Rudolph Joseph Graf von Korzensky, † 30. Aug. 1770 (S. über ihn das Notizenbl. d. histor. Sekt. 1868 Nr. 11, Maasburg 68). Im J. 1752 Michael Johann Graf Althan, geh. Rath und Vicepräsident, † 16. Dez. 1778 (Wißgrill I. 88). 1761—1777 Carl Adam Graf v. Breuner, † 16. Jänner 1777 (österr. Encykl. I. 382, Wißgrill I. 400, Maasburg 68). 1779—1791 Christian August Graf von Seilern, oberster Justizpräsident, † 1801 (öst. Archiv 1830 S. 673, Wurzbach 40. B. 19, Maasburg 69). 1780 bis 1800 Leopold Graf von Clary und Aldringen, † 23. Nov. 1800 (Leupold, öst. Adelsarchiv 202, Wurzb. II. 382, Auersperg II. 200—4, Maasburg 69). (1797 die oberste Justizstelle wieder mit der Hofkanzlei vereint, 1802 aber wieder getrennt.) 1802—1804 Prokop Graf von Lažansky, † 5. Aug. 1804, vordem oberster Kanzler (Auersperg, böhm. Appell. II. 123—35, öst. Encyklopädie III. S. 371, Wurzbach 14. B. S. 240, Maasburg S. 70). 9. Aug. 1804—1808 Heinrich Franz Graf von Rottenhann, † 14. Febr. 1809 (Wurzbach 27. B. S. 162, Maasburg S. 71). 12. März 1809—1817 Philipp Karl Graf von Oettingen-Wallerstein, † 16. Dez. 1826 als Staats- und Conferenzminister und Obersthofmarschall (Wurzbach's biogr. österr. Lex. XXI. 27, Maasburg S. 73). 23. Dez. 1817 Joseph Graf von Wallis, † 18. Nov. 1818 (österr. Encykl. VI. 30, Maasburg S. 74), nach dessen Tod die Präsidenten-Stelle 1819—1822 unbesetzt blieb und der Vicepräsident Ferdinand Freiherr von Ulm die wiener Senate leitete (Maasburg S. 88). 12. Feb. 1823—1829 Leopold Ritter von Plenciz, später im Staatsrathe, † 14. Juni 1830 (Maasburg S. 74). 19. März 1829—1834 Ferdinand Freiherr von Fechtig, später im Staatsrathe, † 20. Sept. 1831 (Maasburg 76). 23. Nov. 1834—1848 Ludwig Graf von Taaffe (österr. Encykl. V. 267), nachher nur vom 20. März bis 22. April Justizminister,

*) Megerle von Mühlfeld's Abhandlung im Archive f. österr. Geschichte 2c. 1830 Nr. 85, 86, Geschichte der k. k. Archive in Wien, von G. Wolf, Wien 1871, S. 179—190, Geschichte der obersten Justizstelle in Wien (1749—1848), von Friedrich von Maasburg, Prag 1879.

später aber wieder Präsident der nun in einen „obersten Gerichtshof" verwandelten obersten Justizstelle, † 21. Dez. 1855 (Notizenbl. d. histor. Sekt. 1877 Nr. 8, Maasburg 52, 77, 419). 1848 kurze Zeit Franz Vincenz Freiherr von Sommaruga Justizminister. 18. Mai 1857—1865 Karl Freiherr von Krauß, enthoben, noch 1879 im Alter von 90 Jahren Präsident des k. k. Reichsgerichtes (Wurzbach 13. B. 149, Maasburg 94). 27. Juli 1865 Anton Ritter von Schmerling (Brockhaus Lex. XIII. 291, Wurzbach 30. B. S. 172—186).

II. Die Präsidenten des 1548 für Böhmen, Mähren, Schlesien und die Lausitz zu Prag errichteten Appellations-Gerichtes (S. S. 64, 190).*)

1548—1570 Ladislaw Popel von Lobkowitz. 1570—1577 Johann von Lobkowitz. 1577—1585 Johann Bezdružický von Kolowrat. 1585 bis 1590 Georg der jüngere von Lobkowitz. 1592—1603 Christoph Popel von Lobkowitz. 1603—1609 Ferdinand Burggraf von Dohna. 1610—1616 Johann Zbyněk von Hasenburg. 1616—1619 Friedrich von Talmberg. (1619—1621 während der Rebellion Wenzel von Budowa.) 1621—1643 Friedrich Freiherr von Talmberg. 1643—1644 Bernard Ignaz Graf von Martinitz. 1644—1650 Johann Hartwig Freiherr von Nostitz. 1650 Ferdinand Ernst Graf von Waldstein. 1651—1667 Franz Carl Liebsteinsky Freiherr von Kolowrat, später Landeshauptmann in Mähren. 1667—1683 Franz Ulrich Graf von Kinsky. 1683—1685 Johann Franz Graf von Wrbna. 1685—1688 Carl Maximilian Graf von Lažansky. 1688—1690 Wenzel Norbert Octavian Graf von Kinsky. 1690—1696 Wenzel Adalbert Graf von Sternberg. 1696—1700 Ignaz Carl Graf von Sternberg. 1700—1704 Max Norbert Krakowsky Graf von Kolowrat. 1704—1705 Franz Carl Přehorzowsky Freiherr von Kwasegowitz. 1705—1712 Johann Joseph Graf von Wrtby. 1712—1717 Johann Ernst Graf von Schaffgotsch. 1717—1749 Wenzel Kokorzowetz Graf von Kokořzowa. 1749 bis 1757 Joseph Wilhelm Graf von Nostitz. 1757—1762 Carl Friedrich Graf von Hatzfeld. 1762—1789 Franz Graf von Wiežnik.

III. Die Präsidenten des k. mährischen Tribunals zu Brünn (S. S. 343 ff., 358. — 1752 für Mähren als Appellationsgericht bestellt für Schlesien blieb bis 1782 das böhmische).**)

1748—1753 Franz Joseph Heißler Graf von Heitersheim, zugleich Landeshauptmann, † 1753. 1753—1760 Heinrich Cajetan Freiherr (seit 1759

*) Nach der Geschichte des böhm. Appellationsgerichtes vom Grafen Auersperg, Prag 1805. 1. T. S. 14, 19 ff., 70, der synchronist. Uebersicht der böhm. Würdenträger, von Palacky, Prag 1832, und Schmidt's Monographie des böhm. Appell. Gerichtes, Prag 1850 S. 121—134.

**) Die Amtskanzler des mährischen Tribunals S. bei der politischen Verwaltung S. 669.

Graf) von Blümegen, zugleich Präsident der Repräsentation und Kammer und Landeshauptmann, 1760 Minister im Staatsrathe. 1763—1770 Franz Anton Graf von Schrattenbach, zugleich Gubernial-Präsident und Landeshauptmann. 1770—1772 Ernst Graf von Kaunitz, do. do. 1773—1782 Christoph Graf von Blümegen, do. do.

IV. Die Präsidenten des k. k. Appelations- und Kriminal-Obergerichtes für Mähren und Schlesien zu Brünn (1783—1850), zugleich Oberstlandeskämmerer (S. S. 465 ff.).

1783—1787 Ludwig Graf von Cavriani, zugleich Landesgouverneur (S. dort). 1787—1790 Alois Graf von Ugarte, do. 1790—1811 Johann Baptist Graf von Mittrowsky, auf Ziablowitz, k. k. geh. Rath und Oberstlandeskämmerer, fungirte seit der Creirung dieser Justizbehörde als Vicepräsident, wurde aber 1790 selbstständiger Präsident derselben, 1808 Großkreuz des Leopoldordens, † 18. Jänner 1811 (Nekrolog in der brünner Ztg. 1811 Z. 73—78. S. Schr. d. hist. Sekt. 3. H. 18—25, Wurzbach 18. B. 382). 1811—1813 Peter Herrmann Graf von Blümegen, geh. Rath und Kämmerer, des Leopoldordens Commandeur, auf Lettowitz, Wisowitz. Biskupitz und Adersbach, † 7. Juli 1813, 59 Jahre alt (Nekrolog in der brünner Zeitung 1813 S. 587 und 588, Notizenbl. d. hist. Sekt. 1866 Nr. 3, Maasburg 138). 5. Dez. 1813—1816 Joseph Graf von Auersperg, resignirte 1816, 1828 aber wieder auf diese Stelle berufen, † 29. Mai 1829 (S. meine Gesch. d. hist. Lit. M. und Schl. S. 237. do. d. m.-schl. Ackerbauges. Index, Maasburg 154). 27. Nov. 1816—1822 Herrmann Franz Freiherr von Heß, auf Strażowitz, geh. Rath u. s. w., früher kais. Reichshof-, 1808 Hofrath bei dem m.-schl. App. Gerichte, 1810 Vicepräsident dess., 1812 Präsident des m.-schl. Landrechtes, 1814—5 General-Gouverneur der 2 franz. Departements des Ober- und Niederrheins, nachher Präsident der österr. preuß Regierung zu Mainz, dann Gouverneur des Elsasses, später Appell. Präsident in Böhmen und 1842 in Wien, am 28. Dez. 1848 nach 51jähr. Dienstleistung in den Ruhestand versetzt (Schmidt, Monographie des böhm. App. Gerichtes S. 131, mit dessen Bildniß). 1822—1828 Johann Ludwig Freiherr von Werner, Herr und Landmann in Böhmen, Mähren, Schlesien und Steiermark, geh. Rath, Oberstlandk. in Mähren, vordem steyer. Landrechtspräsident, wurde 1828 Präsident der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, † 17. März 1829 (Nekrolog in Wagner's jur. polit. Zeitschrift 1829, Notizenblatt S. 233 bis 244, österr. Encykl. VI. 78, Maasburg 164). 1828—1829 wieder Joseph Graf von Auersperg, welcher 1816 resignirt hatte, † 29. Mai 1829, Mitgründer des Franzensmuseums, ausgezeichneter Schriftsteller (Moravia 1815 S. 158, österr. Encykl. I. 138). 6. Aug. 1829—1836 Joseph Graf von Bubna, geh. Rath, zog sich am 8. Nov. 1836 in den Ruhestand zurück (Maasburg 183). 1837—1849 Anton Sedlnitzky Graf von Choltitz, auf Geppersdorf, Schönwiese und Nassiedel, geh. Rath und Kämmerer, Oberstlandk., mit a. h. Entschl. 15. Dez. 1848 auf sein Ansuchen des Dienstes

enthoben (nicht im Februar 1849 jubilirt, wie Wieser, ständische Agenda S. 7, sagt. Seitdem die Oberstlandkämmererssstelle nicht mehr besetzt (eb.), † 9. März 1850.

Vicepräsidenten des m.-schl. Appellationsgerichtes waren: 1783—1790 Johann Baptist Graf von Mittrowsky. 1810—1813 Herrmann Freiherr von Heß, 1813 Landrechtspräsident. 1849 Carl Daublebsky Freiherr von Sternek, auf dem Lehen Augezd, k. k. Hofrath und Stellvertreter des Präsidiums des Appell. Gerichtes, Präsident der m.-schl. Gerichtseinführungscommission, mit der a. h. Entschl. 28. Dez. 1849 jubilirt.

Vorsteher (Praeses) des k. k. Wechsel- und Mercantil-Gerichts zweiter Instanz in Mähren (auch Appellatorium in Wechsel- und Merkantilsachen) waren: 1763—1764 Leopold Franz Heinrich Graf von Schlick, geh. Rath, Landesunterkämmerer und Gubernialassessor. 1765—1773 Christoph Graf von Blümegen. 1773—1781 Johann Baptist Graf von Mittrowsky, Oberstlandrichter.

V. Die Lehenshofrichter bei dem olmützer fürstbischöflichen Lehenrechte zu Kremsier, Hofrichtiř Saudů Mannskeho w Markrabstwi Morawskem (S. S. 42, 269, 321, 478, 559).*)

1370 Hensel von Kowalowic, Hauptmann zu Schaumburg und Hofrichter des Bisthums zu Olmütz, d. i. Lehens-Hofrichter (Codex dipl. Mor. X. 109). 1390 Jenik von Dobrotitz, bischöfl. Hofrichter (urk. Notizenblatt 1867 S. 57). 1406 Heres Smetana von Zahlenitz (Bibliothek und Archiv in Kremsier, von Dudik, Wien 1870, S. 18). 1437 Sulko von Zakczowicz (eb. S. 115). 1461 Thomas von Kowalowitz (eb. S. 115). 1499 bis 1518 Peter Graynegkar von Grainsberg (eb. S. 116), richtiger wohl zum Jahre 1517 Peter Kreizingar von Kreizenberg genannt. 1517, 1534, † 1540 Johann Ledske von Chorin, auf Chorin, Kattendorf und Trnawka, olmützer Bisthums-Hofrichter (Schwoy 3. B. S. 30, nach Dudik S. 116 vom Jahre 1518 an). 1535 Wilhelm von Wičzkow. 1538, 1542 Johann Wlk von Konečzchlum, auf Schlackau, † 1543 (Schwoy III. S. 176, Wolny VI. 680). 1544 Prokop Podstatzky von Prussinowitz. 1546 Wilhelm von Wičzkow (Wolny II. 202). 1547, 8 Hynek Wlk von Konečzchlum, auf Schlackau (Schwoy III. 176, Wolny VI. 680). 1554, 1566, 1567, 1569 und 1571 Wenzel Podstatzky von Prussinowitz (Wolny 4. B. S. 91, 124 nennt ihn den jüngeren, Chytil, Geschichte von Kogetein S. 128 den älteren), auf Bodenstadt und Wrchoslawitz (1563 Johann von Boskowitz auf Trübau, zugleich Oberstlandrichter). 1576, 8 Georg Wlk von Konečzchlum, auf Radkow (Slawkow ?), troppauer Landrechtsbeisitzer (Sinapi, schlesische Curiositäten I. 267, 1037. Boček führt ihn bei den Oberstenhofrichtern Mährens an). 1585 Brictius Drahanowsky von Pienčzin 1588, 1591, 1593

*) Cerroni hat in seinem MS. die Landeswürdenträger und auch alle Lehensräthe seit 1706—1805 verzeichnet.

Andreas Bzenecz von Markwartowitz (Markersdorf), Trzebowitz und Klynkowicz (Königsberg), des olmützer Bischofs Lehen-Hofrichtik, Dworů G. K. M.) (Steinbach I. 237, Notizenbl. 1867 S. 59), 1593 und 1594 auch troppauer Landeshauptmann (Paprocky und Pfeifer, Schauplatz des mähr. Adels S. 254), 1595 meuchlerisch erschossen (Ens, Oppaland II. 74, 79). 1594 Georg der ältere Sedlnitzky von Choltitz, auf Fulstein (Balbin's Verzeichniß der böhm. Reichsbeamten, in den Materialien zur Statistik Böhmens, 11. H. (1793) 64. Zum J. 1596 wird Wenzel der ältere von Podstatzky, auf Roßwald, angegeben, dasselbe befand sich aber im Besitze der Sedlnitzky. S. Schwoy III. 171, Wolny VI. 670). 1600 Georg Sedlnitzky von Choltitz. 16.. Wilhelm Zaubek von Zdietin, auf Zdaunek, Habrowan, Mostienitz und Rzeczkowitz († 1608). 1609, 1612 Lukas Dembinsky von Dembin, auf Waltersdorf (Střelna), Herultitz und Bochdalitz (Wolny I. 163 und kirchl. Topogr. VI. 427), kam aus Pohlen nach Mähren, zuerst Regent der Herrschaft Holleschau, 1593 Hauptmann der olmützer Bisthumsherrschaften Wischau und Mödritz, 1597 zu Kremsier, 1594 zum Landmanne in Mähren aufgenommen, ein großer Freund der Wissenschaften, † 1616. 1623, 1626 und 30 Zdeněk Franz Löw von Rozmital, auf Branek, Kiselowitz, Daubrawitz, Skaliczka, Zieranowitz und Přilep (Demuth 163, Wolny I. 80, 434. IV. 528). 1636 Ludwig von Tharoulle. 31. Jänner 1636 (urk.), 1638 Johann Freiherr von Rottal, auf Napagedl und der Burg Quassitz, Erbsilberkämmerer in Steyer, kais. Rath, Kämmerer, wie auch Ihrer hochfürstlichen Gnaden Herrn Herrn Cardinalen und des heil. Röm. Reiches Fürsten von Dietrichstein und deroselben Lehen des Bis- und Fürstenthums des hohen Stiftes zu Olmütz Hofrichter, 1638 auch hradischer Kreishauptmann. 1639—1648 Ludwig von und zu Tharoul, Kanzler des Cardinals von Dietrichstein, Lehenshofrichter des Bisthums Olmütz und des Herzogthums Jägerndorf Landeshauptmann, † 1648 (Sinapi, schles Adel II. 473, Moravia 1842 S. 191, Dudik S. 128), auf Ober- und Nieder-Paulowitz, Jasnik und Groß-Petrowitz (Schwoy III. 72, 148, 149). 1649, 1650 Michael Bohuslaw Zniowsky von Korkinie, auf Nassenitz und Boruwka (Nezmierschitz und Zworowsko), kais. Rath, k. Vicelandrichter in Mähren und Hofrichter des Stiftes Olmütz, war früher k. Kammerprokurator, wurde 1650 mit Stablowitz belehnt. 165. Johann Balthaser Graf Vetter, auf Neuhübel (S. über ihn das Notizenblatt 1877 Nr. 7). 1658 Georg Stanislaus Peschat von Morawan, auf den olm. bischöfl. Lehengütern Ziadowitz and Skala (Wolny IV. 235 nennt ihn da richtig, in der kirchl. Topogr. V. 30 aber Passat von Moravcičan, fürst. bisch. Lehenpräses und Herrn von Žiadlowitz), zugleich k. Fiskus in Mähren, † 18. Febr. 1659. 1663 und noch 1681 Georg Valerian Freiherr von Podstatzky, auf Wesseliczko, Altendorf, kais. Rath, Landrechtsbeisitzer, 1677 mit Schlackau belehnt (Schwoy III. 177). 1686 Hanns Sigmund Freiherr Peterswaldsky von Peterswald, auf Buchlau, Žerawitz, Střilek, Ober- und Unter-Moschtienitz, kais. Rath, † 1688 (Müller's Burg Buchlau S. 37, 126). 1698 Franz Dominik Podstatzky von Prussinowitz.

1703, 1708—1722 Anton Leopold Sack Freiherr von Bohuniowitz, auf Wranowa-Lhota und dem Lehen Martinitz. 1723—1760 Otto Ferdinand Kaltschmied Freih. v. Eisenberg, auf dem Lehen Chorin, kais. und olm. bischöfl. Rath, † 12. Nov. 1761 (Notizenbl. 1868 S. 93). 1760—1780 (1774?) Karl Joseph Vetter Graf von der Lilie, auf den Lehen Neuhübel, Sikowitz und Kattendorf. (1774 ?), 1780—1806 Leopold Graf von Lamberg, auf den Lehen Lauczka und Podoly. 1804—1837 Johann Graf von Troyer, auf Branek und Moschtienitz, 1804 Vice-Lehenshofrichter, † 24. Febr. 1837. 1837—1862 Vincenz Graf von Vetter, auf Neuhübel und Přestawlk, zugleich ständ. Akademiedirektor; seit Aufhebung des Lehenrechtes (1850) Lehenshof-Präsident, † 4. Nov. 1862 an Brandwunden. 9. April 1863 Andreas Graf von Belrupt, Mitbesitzer von Wschechowitz und Prowodowitz, prov. Leiter des Lehenhofes. Nach dessen Entfernung Ferdinand Freiherr von Bojakowsky auf Malhotitz am 29. Juni 1864 vom Erzbischofe mit der prov. Leitung betraut. Nov. 1865 Carl Max Graf von Seilern, olm. fürsterzbisch. Lehenhofs-Präsident.

Seit Jahren ist der früher genannte Freiherr von Bojakowsky, erzbisch Hofrath, Stellvertreter des Lehenshofrichters und Mitglied der mit der Kundmachung des k. k. Statthalters vom 30. Mai 1870 (brünner Zeitung 1870 Nr. 130) aktivirten Lehen-Allodialisirungs-Landescommission für Mähren und die mähr. Enclaven.

VI. Die olmützer Lehenhofsschreiber (Pisař Manského Biskupstwy a Knižetstwy Olomauczkého).

1530 verkaufte der bischöfliche Lehenhofsschreiber Georg Kamenohorsky von Kamenohora, deutsch Hermersdorf, Herrschaft Zwittau, von welchem Orte dieses ritterliche Geschlecht den Namen führte, das bischöfliche Lehen in Greifendorf (14 Unterthanen) der Stadtgemeinde Zwittau um 1000 fl. mähr. (Wolny V. 878). 1534 Mathias Falkel von Czechendorf. 1563, 1567, 1574 Georg Kamenohorsky von Kamenohora, auf Třebětitz (Dudik 117, 125). 1581 wird der Fundationsgelder des bischöflichen Lehenschreibers Philipp Liskowsky erwähnt (Wolny kirchl. Topogr. I. 2. S. 98). 1593 Stanislaw Rogoysky von Rohoznik (welcher 1584 das mähr. Incolat erhalten, Schwoy III. 239), bischöflicher Rath und Lehenschreiber des olmützer Bisthums (pisař prava Manskeho Byskupstwi Olom.). Um diese Zeit Kaspar Neyber, Vice-Lehenschreiber, zur selben Zeit oder etwas später Palinek Pisař Manský. 1605 Karl Jordan von Klausenburg und auf Bilowitz (Dudik 118). 1634, 1636 Johann der ältere Jakardowsky von Suditz (Wolny V. 833). 1662 Max Rudolph Rzikowsky von Dobřitz, kremsierer Amtmann und bisch. Lehenhofs-Schreiber auf Zieranowitz und (später auch) Přilep (Wolny IV. 528). 1685 Wilhelm Alex. Halama von Gitschin. 1699 Johann Goth. Cosa von Hradisch. 1706 Wenzel von Rzikowsky. Um 1769 (angeblich) Johann Adam Lontanus (Dudik S. 131). 1710, 1716 Rudolph Kominek von Engelshausen. 1717—50 Johann Karl do. do. auf dem Lehen Kowa-

lowitz. 1750, 1757, 1767 Franz Zialkowsky von Zialkowitz, auf Traubek. 1765 Joh. v. Podstatzky, auf Slawitschin. 1772 Karl von Friedenthal. 1773 Johann Adam von Podstatzky. 1775—1804 Karl von Friedenthal. 1804 Johann von Mohrweiser, auf Laučzka und Podoli. 18.. Ferdinand Freiherr (nicht Ritter) Bojakowsky von Knurow (Dudik S. 109, Notizenblatt 1874 S. 18).

Die kremsierer Landtafel kam 1850 an das brünner Landesgericht (S. S. 559, 562).

VII. Die Präsidenten des k. k. m.-schl. Landrechtes, zu Brünn (1783 bis 1850, ging 1850 ein. S. S. 560 ff.), zugleich Oberstlandrichter in Mähren (S. S. 465 ff.).

1783—1804 Johann Nepomuk Sigmund Bukuwka Freiherr (seit 1800 Graf) von Bukuwky, auf Oberbojanowitz, geh. Rath, früher Tribunals-Assessor und seit 1781 Oberstlandrichter in Mähren, † 3. Febr. 1807 (S. über ihn das Notizenbl. 1868 Nr. 12). 1804—1811 Peter Graf von Blümegen, auf Wisowitz und Biskupitz in Mähren und Adersbach in Böhmen, geh. Rath und Kämmerer, Commandeur des Leopoldordens, vordem Landrechtsbeisitzer, Tribunals-Assessor und Appellationsrath in Mähren, Hofrath bei der obersten Justizstelle, später m.-schl. Appell Präsident. 1811—1812 Franz Graf von Dubsky, früher Kreiskommissär, Tribunals-Assessor und Appell. Rath in Mähren, als Hofrath der obersten Justizstelle 1810 in den Grafenstand erhoben, † 25. August 1812 als Landrechtspsdt., Oberstlandrichter, geh. Rath und Kämmerer (S. über ihn d. 5. H. d. Schriften d. hist. Sekt. S. 13—15, Maasburg 155). 1812—1816 Herrmann Freiherr von Heß, auf dem Lehen Strazowitz, geh. Rath, vordem kais. Reichshofrath, Hofrath bei der obersten Justizstelle, Vicepräsident des mähr.-schles. Appellationsgerichtes, 1814 und 1815 Hofcommissär in den für Oesterreich verwalteten Rheinprovinzen, Inhaber des Civil-Ehrenkreuzes, Großkreuz des bair. Civil-Verdienstordens, 1816 m.-schl. Appell. Psdt. Hofresc. 8. Mai 1817 bis 1829 Joseph Graf von Bubna und Littitz (früher Appell.-Rath in Brünn, 1816 Hofrath bei der obersten Justizstelle), k. k. Kämmerer, wurde 1829 mähr.-schles. Appell. Psdt. A. h. Entschl. 6. Aug. 1829—1837 Anton Graf von Sedlnitzky, auf Geppersdorf, Schönwiese und Nassiedel, geh. Rath und Präsident des troppauer fürstlichen Landrechtes, wurde 1837 m.-schl. Appell. Psdt. 1837—1842 Rudolph Graf von Tannenberg, auf Rottenburg und Neuhaus, zu Kampan und Liebeneich, geh. Rath und Kämmerer, Landstand in Tirol, Oesterreich ob der Enns und Böhmen, früher n.-ö. Appell. Rath, wurde nach der a. h. Entsch. v. 17. Sept. 1842 Appellations-Präsident in Böhmen, † 6. Okt. 1846 (Schmidt 133). A. h. Entschl. 3. Dez. 1842—1848 Carl Graf von Wolkenstein, auf Hagensdorf u. a. in Böhmen (Sommer XIV. S. 277), früher böhm. Appell. Rath, 1843 geh. Rath, resig. noch in der ersten Hälfte des J. 1848; nach ihm die Stelle

eines Oberſtlandrichters nicht mehr beſetzt (Wieſer, ſtänd. Agenda S. 8). 1848 bis 1850 Heinrich Baumann, k. k. Landrath, Präſidiums-Stellvertreter.

VIII. Die Präſidenten der fürſtlichen Landrechte in Schleſien (1784—1850, gingen 1850 ein. S. S. 336, 478 ff., 560).

Die Präſidenten des teſchner herzoglichen Landrechtes (zugleich teſchner Landeshauptleute): 1784—1789 Rudolph Czeleſta Freiherr von Czeleſtin, auf Kalembitz, kaiſ. Rath (Notizenbl. 1875 Nr. 12). 1789—1799 Johann Graf von Lariſch, auf Karwin, Freyſtadt, Deutſchleuten u. a. 1799—1819 Georg Freiherr von Bees, auf Roy, Hnoynik, Rakowetz, Ober-Trzanowitz, Niebory und Konſkau, † 1819. 1819—1828 Emanuel Freiherr Spens von Boden, auf Katſchitz und Otrembau, † 1828. 1828—1843 Carl Harraſowsky Ritter von Harras, auf Großkuntſchitz und Rudnik, 1843 penſionirt. 1843—1850 Franz Scharſchmied Ritter von Adlertreu, kaiſ. Rath, erhielt 1843 das Incolat der böhm. Provinzen, 1849 Mitglied der m.-ſchl. Gerichtseinführungscommiſſion und m.-ſchl. Obergerichtsrath, mit der a. h. Entſchl. 28. Dez. 1849 zum Präſidenten des k. k. Landesgerichtes in Salzburg ernannt (S. über ihn Bergmann's Medaillen II. 572, Wurzbach 29. B. 119, goth. gen. Taſchenbuch der freih. Häuſer für 1876 S. 676).

Die Präſidenten des bielitzer herzogl. Landrechtes (1807 aufgehoben): 1784—1792 Johann Sacile von Conteſſa. 1792—1807 Carl Edler von Körber.

Die Präſidenten des neiſſer (johannesberger) fürſtbiſch. Landrechtes (zugleich Kriminalgerichtes): 1784—1792 Carl Kaſpar Freiherr von Zedlitz, kaiſ. Kämmerer und neiſſer Landeshauptmann (der Vater des Dichters). Paul Friedrich Julius Gambs Vicepräſident. 1792—1797 Paul Friedrich Julius Gambs von Gambsberg, 1788 als Vicepräſident dieſes Landrechtes in den Adelſtand erhoben. 1797, 8 und 1806 Vincenz Franz v. Böhm. —184. Carl von Urſprung, ſchon 1806 Vicepräſident daſelbſt, diente 1843 bereits 68 Jahre mit Auszeichnung.

Die Präſidenten des troppauer herzoglichen Landrechtes: 1784—1792 Ignaz Dominik Graf von Chorinsky, auf Patſchlawitz, Stettin u. a., kaiſ. geh. Rath, † 30. Nov. 1792. 1793—1813 Cajetan Freiherr von Sobek, auf Stablowitz, Niklowitz und Köhlersdorf, kaiſ. geh. Rath, † 4. April 1813. 1813—1829 Anton Graf von Sedlnitzky, geh. Rath, wurde 1829 m.-ſchl. Landrechts-Präſident. 1829—1832 Ignaz Freiherr von Sobek, † 20. Aug. 1832. 1833—1838 Wenzel Freiherr von Sedlnitzky, † 12. Nov. 1838. 1839 Wilhelm Freiherr von Badenfeld (Notizbl. 1870 Nr. 8).

IX. Die jetzt beſtehenden Landes-Juſtizbehörden (S. 560 ff., 575).

Die Präſidenten des Obergerichtes und der Landesgerichte wurden mit der a. h. Entſch. vom 28. Dez. 1849 ernannt.

A) Die Präsidenten des k. k. Oberlandesgerichtes für Mähren und Schlesien.

28. Dez. 1849 Joseph Roskoschny, früher Vicepräsident des böhm. Landrechtes, † 6. Jänner 1854 im 61. Jahre (Schmidt 253). 28. Dez. 1849 Anton Hennig, Senatspräsident, vorher m.-schl. Appell. Rath, 1. Febr. 1854 zum Vicepräsidenten des Oberlandesgerichtes in Graz ernannt; die Senatspräsidentenstelle in Mähren ging ein. 11. Febr. 1854 der Präsident des linzer Oberlandesgerichtes Joseph Egon Landgraf von Fürstenberg, 19. Nov. 1857 Senatspräsident des obersten Gerichtshofes. 26. Nov. 1857 Franz Freiherr von Schmück, Magistratsbeamte in verschiedenen Orten, dann Appellationsrath und Kreispräsident in Böhmen, 1853 Landespräsident der Bukowina, erhielt 1854 den Orden der eisernen Krone 2. Klasse und den Freiherrenstand, 1859 geh. Rath, † 29. Mai 1862 (Nekrolog in der brünner Zeitung 1862 Nr. 125 und 131, Wurzbach 30. B. 338). 11. Nov. 1859 Ministerialrath Carl von Lewinsky Vicepräsident, 26. Okt. 1865 zweiter Präsident. 7. Sept. 1862 der brünner Landesgerichts-Präsident Wenzel Freiherr von Ubelli, k. k. Kämmerer und Leopoldordens-Ritter, † 29. Jänner 1863 (Nekrolog in der brünner Zeitung 1863 Nr. 31). 30. März 1863 der zweite Präsident des böhm. Oberlandesgerichtes Ignaz Freiherr von Streit, geh. Rath, 1. März 1867 zum Präsidenten des böhm. Oberlandesgerichtes ernannt, † als solcher 18. Sept. 1879 (Wurzbach 40. B. 27, Nekrolog in der wiener und brünner Zeitung Nr. 216, Tagesboten u. a). Carl Freiherr von Lewinsky mit der Leitung des m.-schl. betraut, 14. Nov. 1867 zum Präsidenten ernannt, † 25. April 1869 (Nekrolog im brünner Tagesboten N. 95). 15. Aug. 1869 Joseph Laminet Ritter von Arztheim, Hofrath des obersten Gerichtshofes, † 21. Okt. 1876 im 69. J. (Nekrolog in der brünner Zeitung Nr. 242). 17. Dez. 1876 Dr. Moriz Freih. v. Streit (geb. Frey), Vicepsdt. des grazer Oberger., 1879 geh. Rath, 26. Juni Justizminister (Biogr. und Portr. im österr. Journal 1880 Nr. 160).

B) Die Präsidenten der k. k. (Kreis-) Landesgerichte.

(Seit 28. April 1855 Präsident der Landesgerichte in Brünn und Troppau und Präses der Kreisgerichte in Hradisch, Iglau, Neutitschein, Olmütz, Teschen und Znaim, später aber wieder Präsident genannt.)

a) In Brünn: 28. Dez. 1849 Wenzel Freiherr Ubelli von Siegburg, vorher m.-schl. k. k. Appell. Rath, später m.-schl. Oberlandesgerichts-Präsident. 19. Dez. 1862 Johann Graf von Mazzuchelli, m.-schl. Oberlandesgerichtsrath, pens. 25. Dez. 1869. 25. Dez. 1869 Friedrich Ritter d'Elvert, m.-schl. Oberstaatsanwalt, 8. Juli 1875 in den Freiherrenstand erhoben, 7. Juni 1879 jub. (S. brünner Zeitung 1875 Nr. 197). 6. Okt. 1878 Oberlandesgerichtsrath Conrad Scharrer.

b) In Hradisch: 28. Dez. 1849 Dominik Neumann, vorher m.-s. Appell. Rath, kam als O. L. Gerichtsrath zurück, 1858 pens. und in den Ritterstand mit dem Prädikate von Willenhof erhoben, † 1869 (Wurzbach XX. 288). 11. Febr. 1854 der m.-schl. Oberger. Rath Ignaz Schrutka, später in

Znaim. 12. Juni 1861 der m.-schl. Oberger. Rath Johann Ertl, † 2. Dez. 1862. 24. Dez. 1863 der dispon. ungar. Oberg. Rath Anton Halatschka, erhielt 1871 den Titel und Charakter eines Hofrathes, † 14. Mai 1878. 12. Juli 1878 der br. Landesger. Rath Joseph Abendroth.

e) In Iglau: 28. Dez. 1849 Franz Rothleuthner, vorher k. k. Rath und teschner Bürgermeister, 1871 pens. 25. Juni 1871 Ferdinand Prokisch, später Landesgerichtspräsident in Troppau. 5. Jänner 1880 der m.-schl. Oberger. Rath Ignaz Spurny.

d) In Neutitschein: 28. Dez. 1849 Anton von Fleschenberg, vorher k. k. Landrath, später in Olmütz. 11. Febr. 1854 Ferdinand Koller, m.-schl. Oberlandesgerichtsrath, später in Olmütz. 19. Sept. 1861 der ungarische Oberlandesgerichtsrath Ignaz Bilko, 30. Okt. 1866 pens. und geadelt. 30. Okt. 1866 der ungar. Kreisgerichtspräsident Emanuel Poleschinsky, pens. 25. Juni 1871 der brünner Landesgerichtsrath Johann Chmelař, 15. April 1880 als Ritter des Ordens der eisernen Krone in den Ritterstand erhoben.

e) In Olmütz: 28. Dez. 1849 der m.-schl. k. k. Appell. Rath Eugen Edler von Fröhlichsthal, 31. Dez. 1850 Rath des obersten Gerichtshofes. 12. April 1851 Ignaz Streit, 6. Nov. 1853 Präsident des Oberlandesgerichtes in Eperies (in Ungarn). 11. Febr. 1854 Anton von Fleschenberg, † 5. Juni 1861. 19. Sept. 1861—1868 Ferdinand Koller Ritter von Marchenegg, 11. Juli 1868 pens. mit Verleihung des Ordens der eisernen Krone und dann des Ritterstandes. 6. Nov. 1868 bis Ende 1869 Dr. Moriz Frey, 22. Aug. 1869 Freih. v. Streit (nach seinem Schwiegervater), später in Troppau. 21. März 1870—1875 m.-schl. Oberlandesgerichtsrath Eduard Strobl, erhielt 18. Aug. 1875 bei Versetzung in den Ruhestand den Orden der eisernen Krone 3. Klasse und den Ritterstand mit dem Prädikate von Albeg. 9. Febr. 1876 der brünner Landesgerichtsrath Joseph Schwetz.

f) In Znaim: 28. Dez. 1849 Ignaz Streit, war iglauer Magistrats-, 1849 m.-schl. Obergerichtsrath, später in Olmütz, nachher Oberlandesgerichtspräsident in Eperies, Freiherr, zweiter Präsident in Prag. 12. April 1851 Johann Hanisch, m.-schl. Oberlandesgerichtsrath, 1861 jubil. 12. Juni 1861 Ignaz Schrutka, 30. Okt. 1866 jub., nach dessen Tod 1871 die Witwe und Kinder in den Adelstand mit dem Prädikate von Rechtenstamm erhoben. 30. Okt. 1866 der ungarische Oberlandesgerichtsrath Dr. Moriz Frey, später in Olmütz. 6. Nov. 1868 der m.-schl. Oberlandesgerichtsrath Friedrich Fux, † 12. Febr. 1876. 8. Mai 1876 der znaimer Staatsanwalt Franz Zapletal, 5. Jänner 1880 zum Landesgerichte in Brünn. 5. Jänner 1880 der iglauer Staatsanwalt Joseph Smutny.

g) In Teschen: 28. Febr. 1849 Nikodem Lipka, vorher brünner Magist. Rath, 1857 in den Ritterstand mit dem Prädikate von Teschenfels erhoben, 1861 jubil. 12. Juni 1861 der ungarische Comitatsgerichts-Präses Carl Pospischil, 10. Juni 1878 in den Ruhestand mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes versetzt. 13. März 1878 der m.-schl. Oberlandesgerichtsrath Ernest Satzke.

h) In Troppau (Landesgerichts-Präsidenten): 28. Dez. 1849 Franz Steidl Wladik von Tulechow, m.-schl. Appell. Rath, 21. Okt. 1860 jubil., † zu Prag 1875, 84 Jahre alt. 29. Okt. 1860 der ungarische Landesgerichts-Präsident Wilhelm Schweidler, 1861 als Ritter des Leopoldordens in den Ritterstand erhoben, 26. April 1866 mit dem Titel eines Oberlandesgerichts-Präsidenten in den Ruhestand gesetzt, † in Graz 24. Dez. 1877. 27. Juni 1866 der böhm. Oberlandesgerichtsrath und Landeshauptmann in Schlesien Amand Graf von Kuenburg, 6. Sept. 1869 pens. 25. Dez. 1869 Dr. Moriz Freiherr von Streit, 12. Dez. 1871 Hofrath beim obersten Gerichtshofe. 10. März 1872 der m.-schl. Oberlandesgerichtsrath Johann Edler von Balenzi, 15. Mai jubilirt mit Verleihung des Leopoldordens und des Ritterstandes. 6. Okt. 1879 der iglauer Kreisgerichtspräsident Ferdinand Prokisch.

C) Die k. k. General-Prokuratur und (als diese am 27. April 1855 wieder einging) Oberstaatsanwaltschaft für Mähren und Schlesien (S. S. 561, 576).

1849—1853 Dr. Cajetan Maier, früher Unterstaatssekretär, 1853 Ministerialrath im Ministerium des Innern (S. über ihn Wurzbach XVIII. 90). 1849—1853 Friedrich d'Elvert, Stellvertreter des Generalprokurators (Generaladvokat). 1855 bis Ende 1869 Friedrich d'Elvert, Oberstaatsanwalt, erhielt 1863 den Orden der eisernen Krone und den Ritterstand, 1866 den Titel und Charakter eines Hofrathes, 25. Dez. 1869 Präsident des Landesgerichtes in Brünn. 17. Juni 1870—1875 Dr. Theodor Frey, später Generaladvocat beim obersten Gerichtshofe in Wien. 1875 Albert Ritter von Jantsch, erhielt 1880 den Orden der eisernen Krone.

Siebente Abtheilung.

Die Rechnungs- und Control-Behörden*)

(S. S. 364 ff., 383 ff., 509, 556 ff., 587).

I. Die Präsidenten der obersten Rechnungs-Behörde (S. Mühlfeld's Aufsatz im Archive für österr. Geschichte ꝛc. 1830 Nr. 99; österr. Encyklopädie II. 301).

A) Die Präsidenten der Hofrechenkammer: 30. Dez. 1761 bis 1773 Ludwig Graf Zinzendorf, Präsident der Hofrechenkammer, 1773 Staatsminister, † 1780 (Wolf's Maria Theresia 289, Hock, österr Staatsrath S. 41, 82 ff. Arneth's Maria Theresia IX. 321, 444, 589 und Index, Biogr. der beiden Brüder, Wien 1879). 1773—1774 Heinrich Graf von Auersperg, 1774 Gouverneur von Galizien. 1774—1782 Franz Anton

*) An den oben bezogenen Stellen ist der geschichtliche Verlauf der Organisirung des österr. Staatsrechnungswesens nachgewiesen, welches 1803 in dem ganz selbstständig gestellten Generalrechnungsdirektorium und in der an seiner Statt 1854 errichteten obersten Rechnungscontrolbehörde und beziehungsweise in dem 1866 an ihre Stelle gesetzten obersten Rechnungshofe seine wissenschaftliche Ausbildung gewann (S. die lichtvolle Darstellung über den Staatshaushalt, seine Ordnung und Verwaltung in Stein's Finanzwissenschaft, Leipzig 1860, S. 36—64, resp. das Kassen- und Staatsrechnungswesen S. 44—64). Die Grundzüge

Graf von Khevenhüller, 1782 Gubernator in Steiermark und Kärnthen. 1782—1792 Carl Graf von Zinzendorf, auch Präsident der Steuerregulirungs-Hofcommission, 1792 bei Aufhebung der Hofrechenkammer Staatsminister des inneren Staatsrathes, 1808 dirigirender Staats- und Conferenzminister, † 1813 (österr. Encykl. VI. 352, Hock S. 117, 142, Wolf's österr. Geschichtsbilder II. S. 244—311); b) bei Errichtung einer obersten Staatscontrole 1794 Prokop Graf von Lažansky Präsident, 1796 zum obersten Direktorialminister ernannt, 21. Aug. 1797 vom Präsidium der Staatscontrole enthoben.

c) Die Präsidenten des General-Rechnungs-Direktoriums: Augustin Veit von Schittlersberg, 1800 bestimmt, die Führung des Staats-Central-Rechnungswesens zu übernehmen, entwarf den Organisirungsplan desselben, welcher 1803 ins Leben gesetzt wurde, wie auch den Plan des General-Rechnungsdirektoriums, das 1805 ins Leben trat, dessen Chef er 1805 mit der Würde eines k. k. General-Rechnungsdirektors und zwei Jahre später eines Präsidenten desselben wurde, † 1811 (österr. Encykl. IV. 540, Wurzbach 30. B. 45). 1811—1839 Anton Freiherr von Baldacci, † 1841 (österr. Encykl. I. 171, Wurzbach I. 132). 1839—1840 Karl Freiherr von Kübeck, später Hofkammer-Präsident (S. über ihn Wurzbach 13. B. 308). 1840 Friedrich Graf Wlczek, war Hofrath bei der Hofkammer, Gouverneur in Tirol, 2. Hofkammer-Präsident. 28. Okt. 1861 gest. Hieronymus Graf von Lützow Vicepräsident des Generalrechnungsdirektoriums (Wurzbach 16. B. 146). 1862 Franz Xaver Graf von Mercandin, 1862 Präsident der obersten Rechnungs-Controlsbehörde, 1866 Präsident des neuen obersten Rechnungshofes (S. über ihn Wurzbach 17. B. 380), † 1877. 15. Febr. 1879 Adolph Fürst Auersperg (der gewes. Minister-Präsident).

II. Die Provinzal-Staats-Buchhaltung, zu Brünn (1860 die seit 1850 in Troppau unter einem Vicebuchhalter bestandene Abtheilung wieder eingezogen).

(Von 1749 an und zwar bis 1763 unter dem Titel k. k. Repräsentations- und Kammer-Buchhalterey, seit 1763 k. k. Gubernial-Buchhalterey, später wie oben. S. S. 364 ff., 593). Buchhalter waren: 1749 und 58 Joseph Ignaz Saska. 1765—1783 Joseph From. 1783—1792 Martin Horn, als Oberbuchhalter Vorstand der vereinten Kameral-, Bankal- und ständischen Buchhaltung bis zur Trennung der Bankal- (1786) und der ständischen Buchhaltung (1792). 1792—1794 leitete die Landesbuchhalterei der Vicebuchhalter Johann Slawik, † 3. Dez. 1794. 179.—1805 Joh. Beer. 1806—1807 Joseph von Tiefenthal. 1808—1821 Johann von Achbauer, 1817 in den Adelstand erhoben, gest. im 66. Lebens- und 49. Dienstjahre (1821). 1822 Kaspar Alois

der Staatsbuchhaltung in Oesterreich sind theoretisch in den Schriften von Brand (1790), Fröhlich (1852), Escherich (1852) und Schrott (1856), die praktische Gestalt ist in den (S. bei Kassen) angeführten Werken von Neugebauer und Dessary dargestellt.

Uherek. 1831—1842 Johann Kridl, später nach Wien übersetzt. 17. Sept. 1842—1850 Johann Hübsch, jubil. † 9. Jänner 1855. 14. August 1850 Benedikt Knorr, von Linz übersetzt, mit dem Titel eines Oberfinanzrathes, mit der a. h. Entsch. vom 9. Mai 1857 jubilirt. 9. Mai 1857—1865 Carl Rieger, 1865 jubil. und geadelt, † 13. April 1876 im 76 J. 13. Juli 1865 Joseph Dorn, vordem Vicehofbuchhalter der k. k. Gefällen- und Domänen-Hofbuchhaltung. Am 2. Juni 1870 wurde der Statthaltereirath Joseph von Lichtenthurn, Vorstand des Rechnungsdepartements der mähr. Statthalterei, zum Hofsekretär bei dem obersten Rechnungshofe ernannt, mit dem Titel und Charakter eines Sektionsrathes. Dermal ist der Statthaltereirath Anton Klimesch Vorstand des Rechnungsdepartements der mährischen Statthalterei.

Achte Abtheilung.

Die Militär-Verwaltung

(S. S. 60, 317, 338, 378, 384, 402, 514, 555 ff., 577, 581, 587, 592).

I. Die Hofkriegsraths-Präsidenten.

(Der Hofkriegsrath wurde 1556 errichtet)*).

Der große Andrang der Kriegsangelegenheiten bestimmte Ferdinand I. zur Bestellung eines beständigen Kriegsrathes, welcher nach der ihm ertheilten Instruktion vom 17. Nov. 1556 die oberste Leitung des Kriegswesens zu übernehmen hatte. Er bestand, unter dem Präsidenten Ehrenreich von Kunigsberg, aus 5 Personen; diesem obersten Kriegsrathe verdankte der Hofkriegsrath sein Entstehen, der beinahe 300 Jahre in Wirksamkeit war (Oberleitner, Oesterreich's Finanzen und Kriegswesen unter Ferdinand I. von 1522—64, Wien 1859, S. 104).

1556 Wilhelm Frei- und Pannerherr von Hofkirchen, k. k. Feldmarschall und geh. Rath, † 1586, war (nach Janko 2, 5) der erste eigentliche Hofkriegsraths-Präsident 1580—1584. 1575 † 4. Dez. 1578 Georg Teufel Freiherr von Guntersdorf (Janko S. 5), geh. Rath und Hofkriegsraths-Präsident (Bergmann's Medaillen II. 234, Firnhaber, Mitth d. Centralcommission f. Denkm. 1877 S. XXX, nach seinem Grabdenkm.), als Hofkriegsraths-Präsident angegeben. 21. Nov. 1584—1599 David Freiherr von Ungnad zu Sonnegg, † 22. Dez. 1600 (Janko S. 5). 1599, † 20. Sept. 1600 Melchior von Rädern, k. k. Feldmarschall (S. über ihn Hormayr's Taschenbuch 1825 S. 135—145, Hallwich's Geschichte von Reichenberg S.

*) Hormayr's Archiv 1812 S. 267. Zur Geschichte des österr. Militärwesens. Skizze der Entstehung des Hofkriegsrathes. Von Firnhaber, Wien 1863 (aus dem 30. B. d. Archivs für österr. Geschichte S. 87—88 d. Verzeich. d. Präsidenten). Die Hofkriegsraths-Präsidenten und Kriegsminister der k. k. österr. Armee, mit biogr. Notizen (von Janko), Wien 1874.

97—109, Janko S. 6). 1600—1610 Carl Ludwig Graf von Sulz (nach Firnhaber 1604), † 1617 (Janko S. 7). (Johann Sigmund Freiherr von Herberstein, F.-M. und Hofkriegsraths-Direktor, † 1611 (Wurzbach VIII. 339). 1610—1619 Hanns Freiherr von Mollart, 1608 Hofkriegsraths-Direktor, Land- und Hauszeugmeister und Stadtguardi-Obrister zu Wien, Feldmarschall, † 15. Juli 1619 (Bergmann's Medaillen II. 298, 371, Janko 7). 1619—1624 Johann Caspar Graf von Stadion, k. k. Feldmarschall, † 21. Nov. 1641 (Janko S. 8. S. Stadion's Biogr. in Schweigerd, Oesterreichs Helden I. 813—815). 31. Juli 1624 bis 1630 Rombald Graf von Collalto, FM. und geh. Rath, † 19. Dez. 1630 (österr. Encykl. I. 567, Reilly, österr. Feldherren I. 145—7, Schweigerd II. 648, brünner Wochenblatt 1825 Nr. 11, 12, Notizenbl. 1871 Nr. 10, Janko S. 8). 1630 bis 1632 während Waldstein's Epoche unbesetzt (Janko S. 9). 1632—1650 Heinrich Graf von Schlick, k. k. F.-M. und geh. Rath, † (nach Janko S. 9) 5. Jänner 1650 (nach Sinapi II. 213 gest. 1653, nach Firnhaber 5. Jänner 1650, Wurzbach XXX. 109). 1650—1665 Wenzel Franz Eusеb Fürst von Lobkowitz, 1644 Vicepräsident, 1647 Feldmarschall, als Schlick erkrankte Leiter (Handbillet des Kaisers vom 15. Jänner 1650), Präsident des Hofkriegsrathes, 1665 (nach Firnh. 1666) Obersthofmeister Leopold I., gest. 1677 (S. über ihn Vehse V. 36—49, Wurzbach's biogr. Lexikon 15. B. S. 330—335; sein Leben von Wolf, Wien 1869, Janko S. 10, Krones III. 554). Nach der Instruktion für den Hofkriegsrath vom 10. Februar 1650 (bei Firnhaber S. 73) wurde für nöthig befunden, auch einen Vicepräsidenten zu bestellen, in der Person des obristen Feldzeugmeisters Walter Grafen von Leslie; 1657 † der Vicepräsident F.-M. Johann Christoph Graf von Puchheim (Hormayr's Taschenbuch 1829 S. 47, Schweigerd II. S. 49).*) Johann Rudolph Schmidt von Schwarzenhorn

*) Nach Janko S. 11 fungirten als solche: 1650 F.-Z.-M. Walther Graf Leslie, 1668 F.-Z.-M. August Graf Traun, 1681 F.-M. Caspar Caplier, 1687 F.-M. Rüdiger Graf Starhemberg, 1692 F.-M. Aeneas Graf Caprara, 1701 G.-M. Philipp Graf von Breiner, 1705 Leopold Graf Herberstein, 1728 F.-M.-L. Lothar Graf Königsegg, 1736 Ludwig Graf Khevenhüller, 1738 F.-M. Leopold Graf Daun, 1743 G. d. C. Friedrich Graf Löwenwolde, 1749 F.-M. Caspar Graf Cordova (war wirklicher Justiz-Präsident und unabhängig vom Hofkriegsraths-Präsidenten; diese Justiz-Präsidentenstelle ging 1762 ein), 1755 Wilhelm Graf Neupperg (in dem Artikel: Die Feldmarschälle (Streuffler 1863) irrig als wirklicher angeführt), 1755 F.-M.-L. August Baron Wöber, 1778 G. d. C. Graf Caramelli, 1788 F.-M.-L. Carl Baron Schröder, 1789 F.-Z.-M. Michael Graf Wallis, 1790 G. d C. Graf Tige, 1793 F.-Z.-M. Graf Ferraris, 1805 F.-M.-L. Carl Fürst Schwarzenberg, 1808 F.-M.-L. Graf Baillet de Merlemont, 1809 F.-Z.-M. Freiherr von Kerpen, 1814 G. d. C. Joseph Baron Stipsicz, 1830 G. d. C. Johann Freiherr von Moor, 1831 G. d. C. Baron Siegenthal, 1831 F.-M.-L. Ignaz Graf Harbegg, 1834 F.-M.-L. Baron Radossewich, 1835 F.-M.-L. Gustav Fürst Hohenlohe als erster und F.-M.-L. Baron Prohaska als zweiter Vice-Präsident, endlich 1840 F.-M.-L Emanuel Graf Mensdorff. In Summe 30 Vice-Präsidenten (nicht vollständig).

Vicepräsident des Hofkriegsrathes (Wolf's Lobkowitz S. 117). 1665—1668 Hannibal Fürst von Gonzaga, F.-M., † 1668 (Vehse V. 40, 86, Hirtenfeld's österr. Mil. Lexikon, Janko S. 12). 1668—1680 Raimund Graf (Fürst) von Montecucculi, kais. Generallieutenant, † (nach Janko) 16. Okt. 1680 (Biogr. in Pezzl's öst. Biogr. 4. T., in der pariser Ausg. der Memoires de Mont. 1760, österr. Encykl. III. 703, Vehse V. 50—54, Schweigerd II. 145—181, Wurzbach XIX. 46—49, Brockhaus Lex. X. 353, Janko S. 12). 1681—1691 Herrmann Markgraf zu Baden, F.-M., † 1691 (S. über ihn Arneth's Eugen von Savoyen I. 170, Janko 15). Der 1686 gestorbene Feldzeugmeister oder F.-M. Zdenko Freiherr oder Graf von Kaplik (Gauche 961) auf Mileschau (Sommer I. 105) war nicht Präsident, sondern nur Vicepräsident des Hofkriegsrathes. 1692—1701 Ernst Rüdiger Graf von Starhemberg, F.-M., † 4. Jän. 1701 (öst. Encykl. V. 131, Brockh. Lex. XIV. 68, Janko 10, Arneth's Eugen I. 205. Wurzbach 37. B. 171—6, Schweigerd II. 231—320). (F.-M. Aeneas Sylvius Graf von Caprara, † 1701, Vicepräsident. Schweigerd II. 386). 1701—1703 Heinrich Franz Graf Mannsfeld, Fürst zu Fondi, F.-M. (S. über ihn Arneth I. 109, 204 und dessen Quido Starhemberg 259, 279, Vehse VI. 240—244, Janko 17. Nach Wurzbach XVI. 401 war er bis 1698 Hofkriegsraths-Präsident und Feldzeugmeister, später k. k. Oberstkämmerer und Conferenzminister). 1703—1706 Eugen Prinz von Savoyen, Chef des Hofkriegsrathes, Generalissimus, Conferenzminister, Hofkriegsraths-Präsident, † 21. April 1736 (österr. Encykl. II. 90, Maria Theresia, von Arneth I. 68, Schweigerd II. 648—867, Lebensbeschreibung von Arneth und Arneth's Quido von Starhemberg 279 ff., Brockhaus, Lex. 11. A. VI. 44, Janko 18—23, Vehse VI. 211—262). Der Feldzeugmeister Siegbert Graf von Heister war 1703 (Arneth's Eugen I. 210), Leopold Graf von Herberstein, F.-M., † 1728 (Wurzbach VIII. 348) war von 1705 an Vicepräsident, nach dessen Tod Feldmarschall Graf Königsegg (Arneth's Eugen III. 402). 1736—1739 Lothar Joh. Dominik Graf von Königsegg, F.-M., 1739 Oberhofmeister der Kaiserin Elisabeth, † 1751 (Wurzbach XII. 230, Janko 23, Wolf 150, Arneth, Maria Theresia I. 40—2, 70); während seiner Abwesenheit (wohl nicht 1735, wie dieser 7. B. S. 265 sagt) kurze Zeit Johann Andreas Graf von Hamilton, G. d. C., † 1738. 1737 wurde der F.-M. Ludwig Andreas Graf von Khevenhüller, † 1744 Vicepräsident (Schweigerd III. 60—93, Arneth's Maria Theresia I., II. Indices, Biogr. v. Grafen Thürheim). 1739—1762 Joh. Jos. Philipp Graf von Harrach, F.-M., abgetr. 1762, † 1764 (Arneth's M. Theresia I. 70 und Index, Janko 25, Wurzbach VII. 381. Nach demselben XX. 161 wurde der 1774 † F.-M. Wilhelm Reinhard Graf von Neipperg 1758 Präsident des Hofkriegsrathes, er war jedoch nur Vicepräsident, führte aber an Stelle des (S. Hock 7, 12) altersschwachen Harrach die Leitung. S. Arneth's Maria Theresia). 1762—1766 Leopold Jos. Maria Graf von Daun, Feldmarschall, † 5. Febr. 1766 (öst. Encykl. I. 687, Wurzbach III. 168, Schweigerd III. 144—223, Janko 28—30,

Arneth's Maria Thereſia). 1766—1774 Franz Moriz Graf von Laſcy, abgetreten 1. Juli 1774, übernahm (vorübergehend?) 1778 wieder das Präſidium des Hofkriegsrathes, Feldmarſchall, † 1801 (öſterr. Encykl. III. 364, Wurzbach 13. B. 464, Schweigerd III. 242—260, Janko 30—33, Arneth's Maria Thereſia VII. 212, IX. 512 und Index zum 6., 7. und 9. B.). 1774 bis 1790 Andreas Graf Hadik von Futak, Feldmarſchall, † 1790 (Wurzbach VII. 167, Schweigerd III. 352—9, Janko 33, Arneth X. 535, 636 und Index). 1791 Michael Graf von Wallis, Feldmarſchall, abgetreten 1796, † 1798 (öſterr. Encykl. VI. 31, Janko 35). 12. Mai bis 19. Nov. 1796 Moriz Graf von Noſtitz, F.-M., † 19. Nov. 1796 (Wurzbach XX. 398, Janko 35). 1796—1801 Ferdinand Graf Tiege, G. d. C., † 1811 (Janko 36). 9. Jänner 1801—1809 Erzherzog Karl, Feldmarſchall, 1801 Präſident des Hofkriegsrathes, 1805 Kriegsminiſter (Janko 37—41). 9. April 1805 bis 1806 Maximilian Graf Baillet de Latour, Feldzeugmeiſter, † 22. Juli 1806 (öſterr. Encykl. III. 365, Janko 42), Präſident des Hofkriegsrathes; 1806 Erzherzog Carl Generaliſſimus und Kriegsminiſter mit unbeſchränkter Vollmacht, legte 1809 ſeine Stellen nieder (öſterr. Encykl. I. 458, Wurzb. 6. T. 372—86, Schweigerd III. 553—744, Brockh. Lex. 11. A. IX. 276, Biog. v. Duller). 18. Juni 1806 Wenzel Graf v. Colloredo, F.-M., abgetr. 1809 (Janko 44). 1809 Heinrich Graf Bellegarde, abgetr. 1813, † 1818 (S. über ihn Schweigernd III. 2. S. 937—947). 1814—1820 Carl Fürſt von Schwarzenberg, F.-M., † 15. Okt. 1820 (öſterr. Encykl. IV. 617—620, Schweigerd III. 2. S. 965—1029, Janko 46—49, Biogr. von Prokeſch). 1820—1825 Friedrich Heinrich Graf von Bellegarde, F.-M., abgetr. 1825, † 1845 (öſterr. Encykl. I. 249, Wurzbach I. 243, Schweigerd III. 2. S. 1046—9, Brockhaus III. 6, Janko 44—46). 1825—1830 Franz Xaver Prinz zu Hohenzollern-Hechingen, G. d. C., bei der Enthebung wegen hohen Alters zum F.-M. ernannt, abgetr. 18. Sept. 1830, † 6. April 1844, 87 J. alt (Wurzbach IX. 211, Janko 49—51). 1830—1831 Ignaz Graf von Gyulay, Feldzeugm., † 11. Nov. 1831 (öſterr. Encykl. II. 452, Wurzbach VI. 77—81, Schweigerd III. 2. S. 954—960, Janko 51). 19. Nov. 1831 Johann Maria Graf von Frimont, G. d. C., † 26. Dez. 1831 (öſterr. Encykl. II. 230, Wurzbach IV. 363, Schweigerd III. 2. S. 1038—45, Janko 53, Brockhaus Lex. 11. A. VI. 651). Im Dez. 1831 Ignaz Graf von Hardegg, G. d. C., als Vicepräſident zur Leitung des Hofkriegsrathes berufen, Ende 1831—48 wirkl. Präſident, † 15. Feb. 1848 (Oeſterreichs Ehrenſpiegel; Schweigerd III. 2. 1049, Wurzb. VII. 361, Janko 55). 1. März 1848 Karl Ludwig Graf von Ficquelmont, G. d. C., übernahm 21. März das Portefeuille des Auswärtigen (Brockhaus Conv. Lex. 11. A. VI. 252, Wurzbach VI. 221—3). S. am Ende die Kriegsminiſter.

II. Die kommandirenden Generale in Mähren und Schlesien (S. S. 378 ff., 403, 422, 514, 566).*)

Nach der neuen Armee-Eintheilung vom 1. Nov. 1849 an „Landes-General-Commando" unter dem Armee-Commando in Wien.

Mähren hatte vor dem 18. Jahrhunderte keine bleibenden General-Kommandanten, sondern nur während Kriegszeiten und feindlichen Einfällen Kriegs- oder General-Kommandanten.

Blasius Magiary, der Eroberer der Burg Spielberg (1469), war (1480) Befehlshaber der Kriegsmacht des Königs Mathias, welcher die ersten stehenden Truppen hielt, so wie des Schlosses Spielberg. Seit dem Vordringen der Türken gegen Wien (1529) waren die Landeshauptleute in der Regel Befehlshaber des Aufgebotes, welches regelmäßigere militärische Einrichtungen, Kreishauptleute, Muster-Herren, Zahlmeister u. s. w. mit sich brachte.

Der Landeshauptmann Carl von Zierotin hieß (1610) General-Obrister der aufgerichteten Defensionsordnung. Albrecht von Waldstein, später Herzog von Friedland, fungirte (1619) als Obrister des mähr. Aufgebotes und führte in den nach der Schlacht am weißen Berge (1620) in Mähren stattgehabten Kriegen den Oberbefehl. Später stand der olmützer Bischof und Landeshauptmann Cardinal Dietrichstein (1631, 1633) an der Spitze der Heeresabtheilung in Mähren (Hurter, Ferdinand II. 10. B. S. 462, 479, 491, 555). Wie er im Patente vom 22. Juni 1632 über die Verpflegung des Kriegsvolkes (im Notizenbl. der hist. Sekt. 1863 S. 80) bekannt gab, hatte er zu „befürderung Ihrer Kay. Maj. Kriegsdienst, dem Vatterlandt vnd dem allgemeinen Wesen zum Besten vnd dann auff bewegliches zusprechen des durchleuchtig Hochgebornen Fürsten und Herrn Albrechts Herzogen zu Mechelburg, Fridtlandt vnd Sagans Ld. etc. (des Generalissimus Waldstein) das Kommando über die noch allhier im Landt befindendt, hernachkommendt oder durchziehendes Kriegs Volck auf sich genomben." Nicht lange nach seinem Tode (19. Sept. 1636) commitirte und übertrug Kaiser Ferdinand III. „die Commendirung des Kriegsvolkes in Mähren" dem Oberstlandrichter und Verwalter der Landeshauptmannschaft Julius Grafen von Salm, auf Tobitschau (Patent 23. April 1637, im Notizenblatte 1864 Nr. 5). Im J. 1643 war der General Johann Graf von Götz mit 5200 fl. Jahresgehalt, im J. 1644 der General-Wachtmeister Hans Christoph Graf von Puchheim Generalkommandant in Mähren. Als einer der ersten kais. Heerführer hatte der letztere seinen Aufenthalt nicht bleibend im Lande, sondern befehligte Heerabtheilungen in Ungarn, Oesterreich und Mähren, wo er nach einer hartnäckigen Belagerung Iglau den Schweden abnahm (1647). 1648 trug er viel zur Erhaltung Prag's bei, gerieth aber in schwedische Gefangenschaft. Er starb als Feldmarschall und Hofkriegsraths-Vicepräsident 1657 (Leben und Thaten der österr. Feldherren (von Franz von Reilly),

*) Zum Theile gedruckt im Notizenbl. 1872 Nr. 9. Die in der brünner Ztng. 1872 Nr. 183 und 184 vom J. 1721 an mitgetheilte Liste ist sehr lückenhaft und unrichtig.

Wien 1808, S. 242—245, österr. Encykl. 4. B. 319). Um den Räubereien und Excessen der herumziehenden Truppen Einhalt zu thun, bestellte Kaiser Ferdinand III. den Landeshauptmann Christoph Paul Grafen von Lichtenstein und den Obristen Miniati zu Befehlshabern in Mähren, denen jeder Soldat pünktlichen Gehorsam zu leisten habe (Patent 16. Aug. 1644). 1646 wurde der ruhmvolle Vertheidiger Brünns Raduit Freiherr (später Graf) von Souches, auf Jaispitz, kais. General-Feldwachtmeister, nachher kais. General-Feldmarschallieutenant und bestellter Obrister, Generalkommandant (Kriegskommandant) in Mähren. Noch im Jahre 1663 erscheint er als kais. Hofkriegsrath, Kämmerer, General-Feldzeugmeister, bestellter Obrister und General-Kriegskommandant (Generalkommandant) im Markgrafthume Mähren (S. über denselben: Die Schweden vor Brünn, von mir, Brünn 1845 und daraus in Schweigerd's Oesterreichs Helden 2. B. 192—229, auch 23. B. Sekt.-Schr. Index)*). Während der feindlichen Einfälle der Tataren und Ungarn nach Mähren wurden die Generale Ernst Rüdiger Graf Starhemberg (1680), Graf Montecuculi (1706) und Friedrich Graf Löwenburg (1707) als General-Kommandanten in Mähren (der mähr. Grenzen) für die Dauer derselben ernannt. Die Festungen Spielberg, Olmütz und Hradisch hatten ihre Kommandanten, meistens Stabsofficiere, in den wichtigen festen Plätzen Spielberg und Hradisch seit dem 18. Jahrhunderte auch Generale. Sie waren aber von einander unabhängig, unterstanden nur dem Hofkriegsrathe, empfingen jedoch hinsichtlich der Landesvertheidigung auch Befehle vom k. Tribunale (Gubernium) Mährens. Erst zu Anfang des 18. Jahrhundertes wurden die Kommandanten der Festung Spielberg zugleich kommandirende Generale in Mähren. Im J. 1712 wurde der Feldmarschall-Lieutenant Heinrich Wilhelm Freiherr (später Graf) von Wlczek zum Kommandanten der Festung Spielberg und Generale in Mähren (Sinapi, schles. Adelslexikon S. 160), nach dem Tode des Feldmarschalls, Kommandanten der Festung Groß-Glogau und kommandirenden Generals im Herzogthume Schlesien Tobias Freiherrn von Haßlinger († 3. Dez. 1716, Sinapi II. 340) 1717 zum Feldzeugmeister und Kommandanten der Festung Groß-Glogau in Schlesien ernannt und ihm 1718 die in Schlesien einquartierte Miliz untergeordnet (schles. Ges. Slg., Breslau, 1739, 2. B. 324); auch war er kommandirender General im Herzogthume Schlesien (Sinapi II. 272). 1716 Franz Ludwig Graf von Sinzendorf, war (Sinapi,

*) In Schlesien führten das Ober-Kriegskommando seit 1630 Ernst von Montecuculi (Hurter, Ferdinand II. 10. B. S. 286), 1631 Rudolph von Teufenbach (Hurter, Wallenstein's vier letzte Lebensjahre, S. 27, 71, 108), 1634 Rudolph von Colloredo (eb. S. 410 und 449, und Hurter's Ferdinand II. 11. B. S. 130, 179), fiel im Feldzuge des J. 1639 (Koch, Ferdinand III. 1. B. S. 131), die Generale Mannsfeld und Golz (eb. S. 208, 263), 1643 Götz (eb. II. 2), 1646 Montecuculi (eb. II. 167), 1653 Johann Wilhelm Vogt Freiherr von Hunoldstein, Feldzeugmeister und Kriegs-Kommandant von Ober- und Nieder-Schlesien (Sinapi, schles. Adel, II. 479), seit 1675 der General-Feldzeugmeister Wolf Friedrich Graf von Cobb, † 1679 (Sinapi II. 54).

schles. Curiositäten II. 292), durch 25 Jahre Kommandant der Festung Spielberg und General in Mähren*). Bei dem Einbruche der Preußen (1741) resignirte der mehr als 80jährige Greis seine Stelle (Kindl's Beschreibung dieses Einfalls, Brünn 1743) und starb als k. k. F.-M.-L. und Herr der Fideicommißherrschaft Enzesfeld in Oesterreich im J. 1742 kinderlos zu Brünn (24. B. d. Sitzungsber. d. wiener Akad. S. 355). Nach dem Hofschematismus für 1740 war Franz Wenzel Graf von Wallis kommandirender General in Schlesien und (nach Wurzbach's Lexikon II. 162) war auch im J. 1740 der Feldmarschall-Lieutenant Maximilian Ulysses Graf Browne de Camus kommandirender General in Schlesien. Der Feldmarschall Johann Christoph Freiherr von Seherr-Thoß erhielt das Militär-Gouvernement in Mähren und das Militär-Kommando bei dem Posto Spielberg (Kommandant ob der Festung Spielberg). Er führte dieses „Militär-Kommando in Mähren" nur kurze Zeit. Als die Preußen Olmütz genommen (27. Dez. 1741), erklärte der alte Feldmarschall Freiherr von Seherr unumwunden, er brauche mehr Wochen, den Spielberg in vertheidigungsfähigen Zustand zu versetzen, als der Feind Tage, um von Olmütz dorthin zu gelangen. Er bitte deshalb in Anbetracht seiner 50jähr. Dienstleistung einer Vertheidigung enthoben zu werden, für welche er nicht mit Ehren einzustehen vermöge (Arneth's M. Theresia II. 29). Schon zu Anfang des Jahres 1743 und noch im Jahre 1745 war der General-Feldwachtmeister Joseph Freiherr von Terzy Interims-Militär-Kommandant (kommandirender General) in Mähren, bereits mit dem Sitze in der Stadt Brünn. Es unterstanden ihm die Festungen Spielberg, Hradisch und Olmütz. Das Generalkommando in Mähren war dem Feldmarschalle Otto Ferdinand Grafen von Traun, als ihn M. Theresia wegen Unthätigkeit vom Heerbefehle in Italien abberief (er legte den Oberbefehl am 10. Sept. 1743 nieder), übertragen (österr. Encykl. V. 397, Arneth's M. Theresia II. 278) und, als dieser berufen wurde (am 26. Jän. 1744) den verstorbenen Khevenhüller in Deutschland gegen die Baiern und Franzosen zu ersetzen, dem Feldzeugmeister Wenzel Fürsten von Liechtenstein, dem Gründer der österr. Artillerie, anvertraut worden (Arneth II. 352). Beide scheinen das Commando nicht wirklich angetreten zu haben; auch wurde der letztere nach Italien bestimmt, als sich dort die Verhältnisse immer ungünstiger gestalteten. Er (traf am 15. Okt. 1745 im österr. Lager ein und) wendete dieselben auch mit einem Zauberschlage und brachte (15. Juni 1746) den Franzosen und Spaniern eine blutige Niederlage bei (österr. Encykl. III. 411, Arneth's M. Theresia III. 175 ff.). Zur Zeit der Organisirung des Militärwesens unter Maria Theresia wurde für Mähren ein k. k. General-Kommando in Brünn eingesetzt, welches seine Wirksamkeit später auch auf

*) Das a. h. Rescript vom 14. März 1721 befiehlt, daß dem Militär keine Weine ohne Mauthzahlung sollen passiert, sondern als Excesse verzeichnet und dem in Mähren kommandirenden General und Kommandanten der Festung Spielberg Ludwig Grafen von Zinzendorf zur Remedur beigebracht werden.

den österr. Antheil Schlesiens ausdehnte. Weiter waren kommandirende Generale in Mähren: 1746 Freiherr von Philbert, hier Landes kommandirender General (Notizenblatt 1879 S. 4). 1746—1750 Franz Graf von Saint-Ignon, F.-M.-L., später General der Cavallerie (1743—1745 war der F.-M.-L. Franz v. St. Ignon, Inhaber des Küraſſier-Regiments Nr. 4), noch im März 1750 kommandirender General in Mähren, geſt. während des Uebungslagers bei Proßmeritz zu Lechwitz plötzlich am Schlagfluße am 4. Aug. 1750 (Hübner's Regeſten, Znaim 1867 S. 10. Ueber die Familie St. Ignon namentlich den F.-M.-L. Johann Anton Joſ. S. das goth. genealog. Taſchenbuch der gräfl. Häuſer f. 1876 S. 741). 1750—1752 Philipp Franz Freiherr von Philbert, k. k. Kämmerer, F.-M.-L., Obriſter über ein Regiment Dragoner, kommandirender General in Mähren (k. k. General-Militär-Kommando, k. k. Feldkriegskanzlei oder Feldkriegsexpedition ihm beigegeben). 1753 Franz Joſeph Freiherr von Andlau, General-Feldwachtmeiſter, Interims-kommandirender General in Mähren, † 1767 als Feldzeugmeiſter und kommandirender General in Inner-Oeſterreich, einer der Helden in den Preußen-Kriegen (Wißgrill, Adelslexikon I. 124, Vermann, biogr. Lexikon I. 148). 1753—1757 Oktavius Aeneas Joſeph Piccolomini von Aragona, Reichsfürſt, Herzog von Amalfi, General-Feldzeugmeiſter, durch die rühmliche Vertheidigung Brieg's (1741) und die Eroberung von Rippalta und Gaya (1746) ausgezeichnet, 1756 Befehlshaber des k. k. Heeres in Schleſien und Mähren, † 25. Jänner 1757 (Varrentrapp's Kalender f. 1759 S. 298)*). 1757—1769 Kajetan Franz Krakowsky Graf von Kolowrat, k. k. Feldmarſchall und kommandirender General von Mähren und Schleſien, ſtarb nach beinahe 64jähriger Dienſtleiſtung zu Brünn am 1. Oktober 1769 im 80. Jahre, als Wohlthäter der Armen und Menſchenfreund gerühmt (brünner Zeitung 1769, Wurzbach, biogr. Lexikon 12. B. S. 377, welcher ihn am 9. Febr. 1766 ſterben läßt. Nach demſelben 37. B. S. 115 ſoll Cajetan Graf von Stampa nach dem hubertsburger Frieden (15. Febr. 1763) General der Cavallerie und Kommandirender in Mähren geworden und in dieſer Stellung am 16. Sept. 1773 geſtorben ſein). 1758 wurde bei dem Einbruche der Preußen der Generalmajor Moltke als Kommandant in Brünn angeſtellt (Notizenblatt 1876 S. 8). 1769 (13. Nov.) bis 1773 Gedeon Freiherr von Laudon, k. k. geh. Rath (ſeit 25. Nov.), Feldzeugmeiſter und General-Kommandant in Mähren und Schleſien, mit 4000 fl. Gehaltszulage und 8000 fl. Tafelgeldern, reſignirte 1773 wegen übler Geſundheit dieſe Stelle (Arneth's M. Thereſia IX. 511—4, 622—2, Laudon's Leben, Wien 1790, Reilly, öſterr. Feldherren 2. B. 176—192, öſterr. Encykl. 3. B. 497—502, Wurzbach, biogr. Lex., 16. B. 66—91, Brockhaus Lex. 11. A. IX. 284, Schweigerd, Oeſterreichs Helden und Heerführer III. 260

*) Nach Wurzbach's biogr. Lexikon 9. T. S. 188 ſoll der am 21. April 1756 zu Brünn geſtorbene Feldmarſchall Franz Wilhelm Rudolph Graf von und zu Hohenembs die letzten Lebensjahre kommandirender General in Brünn geweſen ſein.

bis 345; Laudon's Leben, von Janko, Wien 1869, S. 364, 365, nach welchem er erst 1775 freiwillig dieser Stelle entsagte, da man ihm zu viele Hindernisse in der Aufhebung der mit jeder Kleinigkeit verbundenen Vielschreiberei in den Weg legte; Arneth's Gesch. M. Theresia's, 5., 6., 7. und 9. B. Index). 1773 (schon) bis 1779 Karl Reinhard Freiherr von Ellrichshausen, Feldzeugmeister, Oberanführer in Mähren und Schlesien im Kriege gegen Preußen 1778, † auf der Reise nach Karlsbad zu Prag 9. Juni 1779 Kaiser Joseph ließ ihm da ein Monument setzen (Franz v. Reilly's öst. Feldherren 2. B. 120—122, Hirtenfeld Lex. II. 208, Wurzbach, IV. 25, Arneth's M. Theresia VI. 60, Ens, Oppaland 1. T. S. 184 und ff.).*) 1778 Maximilian Joseph Graf von Mittrowsky, k. k. geh. Rath und General-Kommandant in Mähren und Schlesien. 1779 Friedrich Josias Prinz von Coburg, F.-M.-L., beide wohl nur ad interim. 1780—1784 Michael Graf Wallis, F.-M.-L., früher Stellvertreter, später wirklicher Kommandirender, 1784 solcher in Böhmen, † als Hofkriegsraths-Präsident 1798 (österr. Encykl. 6 B. S. 30). 1784—1799 Jakob Marquis Botta d'Adorno, F.-M.-L., 1786 Feldzeugmeister, 1790 Feldmarschall, 1799 wegen hohen Alters der Würde enthoben (brünner Zeitung 1799 S. 74), † 17. Jänner 1803 zu Brünn (Wurzbach, II. 91). Bis Dezember 1794 war der F.-M.-L. Carl Freiherr Huff von Kantersdorf, † zu Brünn am 23. Sept. 1798 (eb. 9. B. S. 411), 1796 wurde der F.-Z.-M. Wenzel Joseph Graf von Colloredo ad latus des Kommandirenden in Mähren (eb. II. 431). 1799—1805 Maxm. Graf Baillet de la Tour, Feldzeugmeister, 1805 zum Hofkriegsraths-Präsidenten befördert, † 22. Juli 1806 (S. über ihn brünner Zeitung 1806 S. 490, patr. Tageblatt 1805 S. 145—147, österr. Encykl. 3. B. S. 365, Duller's Erzherzog Carl S. 244 (mit Portrait), Ritterberg's Biographie österr. Feldherren, Prag 1827, Wurzbach, österr. biogr. Lex. I. 124). 1802 wurde F.-M.-L. Eugen Graf von Argenteau zur Aushilfe des kommandirenden Generals bestimmt (patriot. Tagebl. 1803 S. 276), trat 1808 als Feldzeugmeister in den Ruhestand, † 1819 (Bermann, biogr. Lexikon I. 230, österr. Mil.-Conv.-Lex., von Hirtenfeld I. 125, Wurzbach I. 64). 1805—1806 Wenzel Graf von Kaunitz, General-Feldzeugmeister (brünner Zeitung 1805 S. 307), schon am 4. Jän. 1806 pensionirt, † 1825 (Wurzbach XI. S. 59). 1806—1816 Erzherzog Ferdinand von Modena-Este, in den Kriegen von 1809—1815 auswärts in Verwendung, kehrte im März 1816 aus Mailand nach Brünn zurück, ging aber noch in diesem Jahre als kommandirender General in Ungarn ab (br. Zeitung 1816 S. 349, 641), † 1850 (S. österr. Encykl. II. 121, Wurzbach IV. 86, XXXIII. 101, Brockhaus, Lex. 11. A. VI. 201). Während seiner Abwesenheit kommandirten ad interim 1813 Max Graf von Meerveldt, F.-M.-L., später G. d. C., † 5. Juli 1814 als Botschafter in England, die

*) Der kais. geh. Rath, Feldzeugmeister, Generaldirektor des Geniewiesens und (1770—1777) Gouverneur in Oesterr.-Schlesien Ferdinand Philipp Graf von Harsch soll zugleich kommandirender General in Oesterr.-Schlesien gewesen sein (Wißgrill, österr. Adelslexikon IV. 181).

F.-M.-L. Daniel Freiherr von Mecséry (1814, Wurzbach 17. B. 235 und 417 macht Meerveldt und ihn 1813 zum Kommandirenden in Mähren und Schlesien) und Emanuel Baron Schustek (1814, 1815, Wurzbach 32. B. 236). 1816—1819 Johann Graf von Klenau, G. d. C., † 7. Okt. 1819 in Brünn (österr. Encykl. III 192, Wurzbach 12. B. 70). 1820—1826 Michael Freiherr von Kiemmayer, General der Cavallerie, 1826 pensionirt, † 1828 (österr. Encykl. III. 192. Wurzbach 11. B. S. 244). 1827—1829 Alois Fürst von Lichtenstein, F.-M.-L., später Kommandirender in Böhmen, † 1833 (Wurzbach 15. B. 109). 1830—1831 Ignaz Freiherr von Lederer, F.-M.-L., 1831 Kommand. im lob. venet. Königreiche, später in Ungarn, † als Feldmarschall 10. Sept. 1849 (Wurzbach 14. B. 293). 1831—1834 Johann Graf Klebelsberg, G. d. C., zuerst ad interim, 1834 zum Festungs-Kommandanten in Theresienstadt ernannt, † 1841 (Wurzbach 12. B. 27). 1834—1839 Alois Graf Mazzuchelli, F.-M.-L. und (1834) Feldzeugmeister, 1839 zum Gouverneur der Festung Mantua ernannt, † am 5. Aug. 1868 im 92. J. (Wurzbach 17. B. 216, welcher aber nicht angibt, daß er kommand. General in Mähren war). 1839—1840 Laval Graf Nugent, Feldzeugmeister, 1840 als Kommandirender nach Agram übersetzt, † 1862 (österr. Encykl. IV. 61, Strack, die Generale der österr. Armee, Wien 1850, S. 87—111, Wurzbach XX. 430-434, Nekrolog in der wiener Zeitung 1862 und in der Beilage für Wiss. Nr. 36, brünner Zeitung 1862 S. 1581). 1840—1846 Anton Graf Kinsky, F.-M.-L. und geh. Rath, 1846 mit Feldzeugmeisters-Charakter pens., † 21. Jäuner 1864 (S. br. Ztg. 1846 Nr. 328, Wurzbach 11. B. 279 und 434). 1843—1845 F.-M.-L. Erzherzog Albrecht ad latus des kommand. Generals (Wurzbach 6. B. 144). 1846 bis 1. Dez. 1848 Heinrich LXIV. Fürst von Reuß-Köstritz, F.-M.-L., † 16. Sept. 1856 (br. Ztg. 1857 Nr. 2, Wurzbach XXV. 357). 1849 Anton Freih. von Piret, F.-M.-L., mit a. h. Entschl. 5. Sept. 1849 in den Ruhestand versetzt und ernannt Franz Graf von Schlick, geh. Rath und G. d. C., † 17. März 1862 (S. allgem. Zeitung 1849, Strack, die Generale der österr. Armee, Wien 1850, S. 267—287, Männer der Zeit I. 369, 938, Schweigerd III. 2. S. 1415—21 (mit Portrait), Brockhaus Lex. 11. A. XIII. 277, Wurzbach 30. B. 116—126, Helfert, Geschichte Oesterreichs 4. B. 1. T. S. 306 ff, br. Ztg. 1849 Nr. 227, 1862 Nr. 66). Friedrich Teuchert, G.-M. und F.-M.-L. ad latus, in späterer Zeit Freiherr, geh. Rath und Kriegsminister-Stellvertreter, † 1872. 1854 Ferdinand Freih. von Simbschen, F.-M.-L., später G.-M. von Schobeln ad latus. 1856—1859 Franz Graf Schaafgotsch, F.-M.-L., 1856 G. d. C., † 3. Nov. 1866 (Wurzb 29. B. 82). Freiherr von Lederer, F.-M.-L. ad latus. 1859 der letztere Chef des Landes-General-Kommando's. 1859 Erzherzog Carl Ferdinand bis 8. Mai 1866, F.-M.-L. und Feldzeugmeister, später in Wien, † 23. Nov. 1874 (brünner Zeitung Nr. 268, 271). 1866 Joseph Freiherr Jablonsky del Monte-Berico, F.-M.-L., mit der Leitung betraut, bei dem Anzuge der Preußen zum einstweiligen, im Sept. zum wirklichen Festungscommandanten

in Olmütz ernannt. Mit der a. h. Entschl. v. 30. Aug. 1866 wurde das (seitdem in Ofen gewesene) m.-schl. Generalkommando in Brünn aufgehoben und vom 1. Okt. an mit jenem in Wien vereinigt. Das Divisions-Kommando führte der F.-M.-L. Carl Graf Huyn. Vom 1. Februar 1869 wurde das Generalkommando wieder hergestellt und mit der a. h. Entschl. vom 3. Jän. 1869 der F.-Z.-M. Wilhelm Freiherr von Ramming von Riedkirchen zum kommandirenden General in Brünn, 1874 zum Hauptmanne der ersten Arcieren-Leibgarde ernannt (Wurzbach 25. B. 312). 1874 Joseph Freiherr Philippovich von Philippsberg, F.-Z.-M. (Wurzbach 22. B. 210), im Juni 1874 zum kommand. General in Böhmen und dessen Bruder Franz Freiherr von Philippovich (eb. 208) zum F.-Z.-M. und kommand. General in Brünn ernannt, später in Agram. 1877—1878 Anton Freih. Molinary von Monte-Pastello, F.-Z.-M., später in Lemberg, 1879 in Ruhestand (eb. 18. B. 455). 1878 Joseph Freiherr von Ringelsheim, F.-M.-L., später F.-Z.-M.

III. Höhere militärische Administrations-Beamte.

Die militärische Verwaltung erhielt, wie früher angedeutet wurde, erst in neuerer Zeit, insbesondere seit 1802, ihre Ausbildung, wie wir sie dermal vorfinden. Das Commissariat- und Verpflegswesen gehörte namentlich der Finanzverwaltung an. Eine hervorragendere, selbständigere und einflußreichere Stellung nahmen Angehörige dieser Verwaltungszweige ein; wir wollen daher vorzugsweise diesen einige Aufmerksamkeit zuwenden.

a) Oberkriegskommissäre in Mähren (S. S. 380, 403, 422).

1620 Reinhard von Golcz von den mähr. Ständen zum Feldkriegskommissär ernannt (Dudik's Gesch. Quellen I. 198. S. über ihn 23. B. Sekt.-Schr. Index). 1641 Oberkriegskommissari Gollen Tribunals-Protokoll 3. Jän.). 1642 wurde Michael Welly v. Salhausen vom Kaiser als Oberkriegskommissarius in Mähren aufgenommen, 1644 mit 2800 fl. Jahresgehalt (Miliz-Standesliste, im Notizenbl. 1867 Nr. 9). Später war er Kammerrath in Schlesien (S über ihn 23. B. Sekt.-Schr. Index). 1656 Conrad Wildstockh Oberkriegscommissarius. 1663 und 1680 Johann Jakob Siber. 1682 † Horn. 1682 Johann Franz von Weingarten. 1688 Friedrich Ehrenreich Schipko Ritter von Schihoffen, k. k. Oberkriegskommissär in Mähren, auf Niemtschitz (Wolny II. 2. S. 431), 1688 in den Ritterstand erhoben und mit dem Incolate betheilt. Sein Sohn wurde 1719 Freiherr. (1701 Christoph Andreas Wenzel von Sternbach, kais. Kammerrath und Oberkriegs-Kommissarius im Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien. Sinapi II. 450.) 1704 und 1710 Franz Wilhelm Edler von Thonsern, kais. Rath und Oberkriegskommissär in Mähren; 1704 wurde ihm der alte böhm. Ritterstand bestätigt, 1710 wurde er in den Freiherrenstand erhoben (Megerle II. 107, 215), erwarb die Güter Littentschitz und Chwalnow in Mähren (Notizenblatt 1878 S. 68). (Um 1728 Franz Karl von Zollenstein, kais. Oberkriegskommissarius im Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien, Sinapi II. 1142).

1749 Anton Ferdinand von Lutter, kais. Rath, Assessor bei der mähr. Repräsentation und Kammer und Oberkriegskommissarius, 1749 in den Ritterstand erhoben, 1751 Hofrath, 1753, 1756 Johann Kaspar von Hau, Assessor bei der mähr. Repräsentation. 1782 Joseph Schlögl. 1786 Peter Aurnhammer, später Hofrath beim Hofkriegsrathe. 1800 und 6 Joseph von Hammerer. 1815 Carl Schöllhammer Ritter von Schölheim, Vater des 1855 † Unter-Staatssekretärs im k. k. Kriegsministerium Johann Georg Sch. R. v. Sch. (Wurzbach 31. B. 88). In späterer Zeit Oberkriegskommissäre beim m.-schl. Generalkommando Augustin Kurz, der 1844 quiescirte Manner, 1845 Menzinger, nachher Reichel.

b) Im Verpflegswesen (S. S. 380, 402, 422, 22. und 23. B. Sekt.-Schr. Index).

1619 Heinrich Christoph Freiherr von Thonrädl, Hofkammerrath und Oberstproviantmeister (S. über ihn 23. B. Sekt.-Schr. Index). 1621 Stefan Schmidt von Freihofen (S. 23. B. Sekt.-Schr. Index). 1623 Christoph Eggstain oberster Proviant-Lieutenant (eb.) 1623 und 1629 Wenzel Schubirz von Chobinie, auf Swegslau, k. k. Proviantmeister in Mähren (Wolny 2. B. 253, 23. B. Sekt.-Schr. Index). 1631—1642 Anton Freiherr von Miniati, auf Drahanowitz und Ptin, k. k. Kriegsrath, Obrister und Muster-, Zahlungs- und Quartirungscommissär in Mähren. Er hatte als Generalcommissarius das Proviant in seiner Disposition (Tribunals-Protokoll vom 12. März 1641. S. über ihn 23. B. Sekt.-Schr. Index). 1640 verordnete der Kaiser einen geschwornen Proviant-Verwalter in Brünn. 1642 war Ziepel mähr. Prov. Commissarius (23. B. Sekt.-Schr. LXXIX). 1643 Jakob Strobelius, Commissär bei dem General-Verpflegsamte, in den Ritterst. erhoben. 1644, 1645 und 1646 Christoph Fienkh (Fink), auf Wodelitz, kais. Obristlieutenant und General-Proviantmeister-Lieutenant in Mähren, mit seinen untergebenen Officiers (Miliz-Standesliste von 1644), 1647 röm. kais. Maj. bestellter Generalproviant-Maisterleuthenant und königl. Obrist-Proviantmeister in Mähren (Dudik, Schweden S. 200, 203 macht ihn zum kais. Generalproviantmeister). 1649 Bartholomäus Sylvester Gierolla von Greiffenberg, kaiserlicher Rath und do., erhielt 1649 das Incolat in Mähren, auf Uhrzitz (Wolny 4. B. 433. S. über ihn 23. und 24. B. Sekt.-Schr. Indices, Dudik's Schweden S. 373). 1779—1785 Hieronymus Ritter Freiherr von Ritterstein, k. k. Oberster und Militär-Verpflegsamts-Direktor in Mähren, Assessor der k. k. gemeinschaftlichen Militär-Commission, † 7. März 1785 (S. über ihn Trautenberger: Aus der evangel. Gemeinde in Brünn S. 324). 1786 Franz von Graaf, k. k. Oberstwachtmeister und Militär-Verpflegsamtsdirektor. —1799 Gottfried Freiherr von Humbracht, † 1822 als F.-M.-L., 92 Jahre alt (Zedlitz, preuß. Adelslexikon, I. 465). 1800 Joh. Mathias Kurz, Oberverpflegsverwalter, und Gregor Kleinhaus von Sonnfeld, do. und Referent bei dem Generalkommando in Verpflegsgeschäften. 1806 Franz Edler von Schönholz, kais. Rath und dirig. Oberv. 1815 Christoph von Dambek, Oberverpflegsverwalter und Referent in annonariis. Später waren es 181.—1834 Joseph Ritter von Polzer, dann Hirsch

(interim), Rath, Carus, Sigmund Neuhauser, (1848—1851) Freiherr von Madrowsky).

c) Von anderen der Militärverwaltung angehörigen Personen nennen wir die dirigirenden Feldstabsärzte: (1806) Constantin Kerner, k. k. Rath, welcher 1808 wegen 52jähr. Dienste die große goldene Ehrenmedaille mit der Kette erhielt, und Joseph Ramsey, k. k. Rath, welcher 1820 in den Adelstand erhoben wurde, die Generalkommando-Adjutanten: 1806 Franz Chev. Prusch von Neuburg, k. k. Obrister, 1826 Johann Ritter von Jedina, † als k. k. Obrister 1835, die k. k. Majore: 1835—1836 Carl Freiherr von Strachwitz, 1836—1841 Wilhelm von Allemann, 1841 bis 1848 Friedrich Teuchert, 1848 Körber, Scudier, welche alle in höhere General-Chargen gelangten, Freih. von Egk, weiter Carl Edlen von Lackenau, k. k. Oberstlieutenant, später Obrister und Conscriptions-Direktor (1806, 1815), endlich von Genie-Leitern (S. über das Fortifikationswesen in Mähren: Die Schweden vor Brünn, von mir, Brünn 1845, den 13., 15., 16., 22. und 23. B. Sekt.-Schr.). Ueber den bei den Fortifikationsbauten in den österr. Ländern, insbesondere auch in Mähren, viel verwendeten kais. Ingenieur und Hauptmann Johann Pironi zur Zeit des 30jähr. Krieges S. 23. B. Sekt.-Schr. Index. 1722 v. Sulli Obristfeldwachtmeister und (Fortifikations-) Landesingenieur. 1730 Nikolaus von Perony, kais. Obrist und Landesoberingenieur in Brünn. 1742 und 1752 Ingenieur-Obrist Peter von Rochepine in Brünn*), später von Brequin († 1785, Wurzbach II. 134). 1767 Franz von Bonomo, Obristwachtmeister und Ingenieur seit 1758 beim brünner Fortifikations-Baue, noch 1779 als Obristlieutenant und Fortifikations-Direktor in Brünn. 1778 k. k. Lokal-Geniedirektion in Brünn.

IV. Die Festungs-Kommandanten in Mähren (S. S. 379).

A) Die Kommandanten der Festung Spielberg.**)

162. Georg Ogilvi (Ogeli, Oukleben), nach der Standesliste der mähr. Miliz von 1644 als kais. Oberstlieutenant mit 1560 fl. Jahresgehalt Kommandant auf dem Spielberge. 1645—1661 Georg Freiherr von Ogilvi, kais. Obrister und Kommandant der Festung Spielberg, nach der rühmlichen Vertheidigung der Stadt Brünn (unter dem Obristen de Souches) und des

*) Aus Lothringen gebürtig, hatte im polnischen Erbfolgekriege, in den Feldzügen am Rhein unter dem Prinzen Eugen, und in Italien, später in Ungarn (1737—9) bedeutende Dienste geleistet, auch die Befestigung von Olmütz beaufsichtigt. 1754 (Galusek's Hradisch S. 12, welcher ihn General-Ingenieur von Rožebini nennt) und zur Zeit der Belagerung von Olmütz (1758) war er Generalmajor im Ingenieur-Corps, für sein gutes Verhalten bei der Vertheidigung zum F.-M.-L. ernannt, Freiherr, ein bedeutender Kriegs-Baumeister, Commandant der deutschen Ingenieur-Brigade und Direktor des Fortifikationswesens in den deutschen Ländern, † 1772 (der Feldzug in Mähren 1758, von E. v. St., Frankfurt 1858, S. 220, Erig. an Olmütz, Wien 1858, S. 95).

**) Zum Theile gedruckt in der Gesch. des Spielberges, Brünn 1860 (13. B. Schr. d. hist. Sekt.).

Spielberges als Obriſter und Kommandant auf dem Spielberge (1645) in den Freiherrenſtand erhoben, erhielt 1653 als ſolcher das Incolat des Herrenſtandes, † 1661, in Raigern begraben (Wolny, Taſchenbuch 1829 S. 163), kaufte 1650 die Mühle in Schölſchitz mit den dazu gehörigen Häuſeln (S. über ihn: Die Schweden vor Brünn, von mir, Brünn 1845, d. Notizenbl. 1870 Nr. 7, 23. B. Sekt.-Schr. Index, Dubik's Schweden Index). 16.. Karl Graf Collonna von Fels, kaiſ. General und Kommandant (wann?) der Feſtung Spielberg (Gauche, Adelslexikon S. 357). 1668 Karl Ludwig Graf von Hoffkirchen, k. k. Obriſter. 1674, 1675, 1680 Georg Chriſtoph Freiherr von Dietrichſtein, Herr auf Swegslau (Wolny II. 253, Hormayr's Archiv 1818 S. 416). 1683, 1688 und 1693 Johann Wilhelm Graf von Zinzendorf, kaiſ. Kämmerer, General-Feldwachtmeiſter, Obriſter und Kommandant der Feſtung Spielberg. 1700 Valentin Freiherr von Pfeffershofen, k. k. Obriſtlieutenant (ein Freiherr von Pfeffershofen, derſelbe oder ſein Vater?), k. k. Oberſter, war Inhaber des Infanterie-Regimentes Nr. 7 von 1692—1700) und Kommandant (Vice-?) des Spielberges (Wolny II. 26. Nach Rink's Leben Joſeph I. 2. B. 222 wurde ein Pf. 1700 F.-M.-L. S. über den Oberſtlieutenant reſp. General Pf. Arneth's Starhemberg S. 105, 199, 424). 1695, 1699, 1700 und 1701 Philipp Chriſtoph Graf von Breuner, kaiſ. Kämmerer, Hofkriegsrath, General-Feldwachtmeiſter und Kommandant der Feſtung Spielberg, † 1709 (Wißgrill I. 388, Hübner, genealog. Tabellen Nr. 828). Anton Amand Graf von Sereni, k. k. Kämmerer, geheimer Rath und General-Feldwachtmeiſter, vom Kaiſer Joſeph I. (1705—11) zum Kommandanten des Spielbergs ernannt. 1712—1717 Heinrich Wilhelm Graf von Wlčzek, k. k. Hofkriegsrath, Feldmarſchall-Lieutenant, Kommandant der Feſtung Spielberg und General in Mähren (Sinapi, ſchleſ. Curioſ. I. 160, II. S. 272), 1717 zum Kommandanten der Feſtung Großglogau ernannt, † 1739 als Feldmarſchall. 1717—1741 Ludwig Graf von Zinzendorf, General-Feldwachtmeiſter, F.-M.-L. (1726) und Feldzeugmeiſter (1727), geheimer Rath, durch 25 Jahre Kommandant der Haupt-Feſtung Spielberg (Sinapi II. 334) und kommandirender General in Mähren, reſignirte, angeblich mehr als 80 Jahre alt, 1741 und ſtarb, 78 Jahre alt, 1742 auf ſeinem Gute Karlſtetten in Oeſterreich ohne männliche Nachkommen (die Zinzendorf in Wolf's öſterr. Geſchichtsbildern II. 251). Als General-Kommandant Mährens wurde er durch den Feldmarſchall Johann Chriſtoph Freiherrn von Seherr-Thoß, im Commando der Feſtung Spielberg aber 1741 durch den General-Feldwachtmeiſter Wilhelm Mauritz Freiherrn von Roth erſetzt (Kindl's Beſchreibung des preuß. Einfalls, Brünn 1743). Dieſer wurde nachher Feldmarſchall-Lieutenant und Inhaber des Infanterie-Regiments Nr. 22 (von 1741—1748). 1742 Feldmarſchall Johann Chriſtoph Freiherr von Seherr-Thoß, Kommandant ob der Feſtung Spielberg (wegen ſeiner Enthebung S. S. 278). Roth führte, wie bekannt, die Vertheidigung gegen die zweimonatliche Blokade glücklich durch, wie Seherr jene der Stadt Brünn (der Spielberg, von mir, Brünn 1860 (aus dem 13. B. Sekt.-Schr.), S. 49).

Mit dem a. h. Reſcripte vom 28. Februar 1750 wurde dem Oberſtlieutenant Fontenet das Kommando der Feſtung Spielberg verliehen und derſelbe zum k. k. Obriſten erhoben. (Schon damal gab es ein eigenes Platzkommando in der Stadt Brünn; 1753 war von Amadei Platzmajor, wohl der in dieſem Jahre zum Oberſtlieutenant beförderte, 1796 geſtorbene F.-M.-L. Carl Freiherr von A. (öſterr. milit. Zeitſch. 1836, 4. B., Schweigerd, Oeſterreichs Helden 3. B. S 309). 1769 und 1787 Franz Herter von Hertler, k. k. Obriſter und Kommandant der Feſtung Spielberg. 1796 Philipp von Spillmann, Oberſter auf dem Spielberge, † 64 Jahre alt 1796 (brünner Zeit. Beilage S. 904). 1798 Anton Hofmann, k. k. Oberſter, † 16. April 1801 als Generalmajor zu Brünn. 1800 nnd 1805 Joſeph von Molitor, k. k. Oberſter, Feſtungskommandant. 1806 Vacat. (War nicht auch ein Feuchtersleben um jene Zeit Feſtungskommandant?) 1809, 1814 Obriſtlieutenant von Rayd Feſtungskommandant. 1815 bis zur Uebergabe des Spielberges an das Civil (1820) Edler von Janda, k. k. Major und Feſtungskommandant.

B) Die Kommandanten der Feſtung Olmütz.*)

1642 Anton Miniati Freiherr von Campoli, auf Ptin und Sugdol, k. k. Kriegsrath, Obriſter, Muſter-, Zahlungs- und Quartierkommiſſär in Mähren, wegen Uebergabe von Olmütz an die Schweden (was ſie 1642 bis 1650 beſetzt hielten) angeblich enthauptet (S. Notizenblatt der hiſt. Sekt. 1866 Nr. 8). Noch Dudik, die Schweden in Mähren S. 48, läßt ihn am 24. Juli 1644 wegen der Uebergabe von Olmütz hinrichten, obwohl wir ſchon im 23 B. Sekt.-Schr. S. LXXXVIII bemerkt hatten, daß derſelbe noch mehrere Jahre lang vom Kaiſer mit Vertrauen beehrt und zu wichtigen Dienſtesverrichtungen, insbeſondere bei der Militärausrüſtung und Verpflegung und Steuereintreibung, verwendet wurde und erſt im Jahre 1646 ſtarb (S. über ihn 23. B. Sekt.-Schr. Index). Die kaiſ. Reſolution vom 23. Okt. 1657 bewilligte dem neuen olmützer Kommandanten Oberſten Mathias von Renz eine monatliche Beſoldung von 100 fl., wie ſie ſein Vorgänger Oberſt Locatelli gehabt (Expeditionsbuch der k. k. Hofkammer); nach dem Berichte des mähr. Rentamtes vom 6. Mai 1667 bezog er aber aus demſelben 1800 fl. jährlich und genoß auch noch vom Domkapitel, der Stadt und an den Wochenmärkten daſelbſt verſchiedene Nebenregalien und kam des Jahres auf ein Merkliches. Er ſtarb 1668 (Cerroni nennt ihn nach Dudik's Mähren's Geſch. Quellen I. 225 irrig Mathias von Kotz). 1673 und 1684 Georg Ludwig Fuchs von Kandenberg, auf Czetechowitz, kaiſ. Obriſt und olmützer Stadtkommandant (Wolny 4. B. 403), † 1684 (Crugerii sacri Pulveres ad 6. Dec.). 1686 Tobias von Haſlin (Cerroni), 1691 Oberſt Tobias von Haßling (Peyſcha S. 21), 1704 General der Cavallerie, wohl der S. 727 erwähnte, ſpäter Feldmarſchall gewordene Haßlinger (Rink, Leben Joſeph I.

*) Zum Theile gedr. im Notizenbl. 1872 Nr. 10; ſehr unrichtig iſt das Verzeichniß von Marſchall an in: Olmütz im J. 1848, eb. 1856, S. 8.

2. B. 221, Arneth's Starhemberg 141). 1699 Gerhard von Herweg (auch Harwek, Herbek, von Cerroni Graf Herbek genannt), kais Obrister und Kommandant zu Olmütz (welches damals weder eine Garnison noch Miliz hatte), 1703 (S. Schr. d. hist. Sekt. 15. B. 54) und nach Cerroni 1704. 1705, 1711 Graf Celidon (Cerroni). 1717 Graf Schaumburg (eb.). 1730 Oberst Niclas Baron von Falaize (Peyscha S. 23), 1735, 1740 Franz Nikolaus Baron de Falaize, kais. General-Feldwachtmeister und Kommandant des Kriegs-Posto in der k. Hauptstadt Olmütz (Beschreibung des bischöflichen Einzuges, Hofschematismus für 1740). 1741 Joseph Freiherr von Tercy, General-Feldwachtmeister, Kommandant bei der Uebergabe an die Preußen. Feldmarschallieutenant Keil. Karl Gustav (später) Freiherr von Keuhl (?), welcher aber erst 1745 F.-M.-L., 1754 Feldzeugmeister und kurz vor seinem Tode 1758 Feldmarschall wurde (Wurzbach 11. B. 204). 1746, 1747 C. G. von Arnswald, Generalfeldwachtmeister und olmützer Kommandant. 1752 Lorenz von Vogtern (Cerroni). 1755 von Kheul, Generalfeldwachtmeister. 1758 Ernst Dietrich Freiherr von Marschall.*) Nach der rühmlichen Vertheidigung von Olmütz gegen die Preußen (1758) erhielt er die Feldmarschalls-Würde und das Großkreuz des Theresienordens und wurde 1760 Reichsgraf, † 1771 als Kommandant von Luxemburg, wohin er nach Beendigung des 7jährigen Krieges zurückkehrte (österr. Lit. Bl. 1847 Nr. 304, Reilly II. 137—139). 1758 Franz Alois Freiherr von Haager von und zu Altensteig, Generalmajor und Festungs-Kommandant von Olmütz, später F.-M.-L. und Ajo der 5 jüngsten Brüder des Kaisers Franz, † 1812, 91 Jahre alt (Wurzbach 6. B. 93). 176.—1767 Johann nicht Joseph) Sigmund Graf Macquire, k. k. Feldzeugmeister, der berühmte Vertheidiger von Dresden, gest. (nach Wurzbach) zu Troppau am 12. Jänner 1767, nach Reilly im Jahre 1768 (Reilly II. 132—137, Wurzbach 16. B. 222—225, Arneth's M. Theresia VI. Index). 176.—1779 Hyacinth Freih. v. Bretton (ein Lothringer), auf Zelatowitz, das er als F.-M.-L. und Kommandant der Festung Olmütz am 29. Okt. 1766 kaufte (Wolny I. 396), 1751 Generalfeldwachtmeister und Kommandant von Olmütz geworden, 1758 Unterkommandant in Olmütz und F.-M.-L., wurde zum Lohne des Verhaltens während der Belagerung nach deren Aufhebung Festungskommandant (Bartsch 71), später Feldzeugmeister,

*) Ernst Dietrich Freiherr von Marschall, auf Burg Holzhausen, aus Thüringen, Protestant, trat 1717 in kais. Dienste, wurde 1732 Oberstlieutenant, 1736 Oberst des Regimentes Fürstenbusch (Nr. 35) und 1739 Generalmajor. Er hatte sich wiederholt in Italien und gegen die Türken ausgezeichnet. Nachdem er sich bei Chotusitz (1742) und Soor (1745) hervorgethan, wurde er F.-M.-L., und, als er sich durch die Vertheidigung von Mastricht besonderen Ruhm erworben, 1748 Feldzeugmeister, 1752 geheimer Rath, 1755 Gouverneur der Festung und Provinz Luxenburg, befehligte 1757 ein Corps, mit dem er Mähren deckte, und in der glorreichen Schlacht von Kolin (18. Juni 1757) die Infanterie des rechten Flügels, 1758 Gouverneur der Festung Olmütz S. über ihn: Vor 100 Jahren. Erinnerung von Olmütz, Wien 1858, S. 14—22, Olmütz im J. 1758, von Bartsch, Olmütz 1858, S. 42; der Feldzug in Mähren 1758, von E. von St., Frankfurt 1858, S. 219, Wurzbach 17. B. 12, Arneth's M. Theresia VI. Index).

gest. zu Olmütz am 24. März 1779 im 84. Lebensjahre (S. Monument in der Maurizkirche zu Olmütz. Moravia 1845 S. 27). 1779 (1775 ? bis 1785 Blasius von Bender, F.-M.-L., später Feldzeugmeister, Kommandant von Luxemburg, † 1798 als Feldmarschall, 1782 in den Freiherrenstand erhoben (österr. Encykl. 1. B. S. 254, Hirtenfeld und Meynert, milit. Conv. Lex. I. 358, Wurzbach I. 263). 1780—1800 Wilhelm Freih. v. Schröder und Lilienhof, F.-M.-L., früher Kommandirender in Galizien und Gouverneur der Bukowina, bei dem Ausbruche des französischen Krieges als Kommandant nach Luxenburg geschickt, wo er sich vier Jahre hielt. Dann kehrte er als Feldzeugmeister und Kommandant nach Olmütz zurück, wo er, vom Militär und der Bürgerschaft geliebt, am 15. Jänner 1800 im 83. (81.) Lebensjahre starb.*) General Johann Tobias Seeger Freiherr von Dürrenberg war Vice-Kommandant, bis er 1789 Kommandant von Pleß wurde (Wurzbach 33. B. 307). Ein Jahr lang soll der F.-M.-L. Gabriel Freih. von Spleny, welcher erst 1818 im 84. Jahre starb, Festungskommandant von Olmütz gewesen sein (Schweigerd, Oesterreichs Helden, 3. B. 434); nach Wurzbach 36. B. 201 wurde er es 1796 und 1799 Befehlshaber des adeligen Aufgebotes jenseits der Theiß. 1800—1803 Nikolaus Graf von Colloredo-Mels, F.-M.-L., † 4. Febr. 1803. Joseph Freiherr Cerrini de Monte Varchi, Generalmajor, † 1809, Vicekommandant (Bergmann's Medaillen II. 572, Wurzbach II. 324), an Stelle des 1801 als Geniedirektor nach Wien berufenen Baron Froon (Moravia 1845 S. 200). 1803—1809 (nicht 1810) Michael von Fröhlich, F.-M.-L., trat dann in den Ruhestand, † 25 April 1814 zu Troppau (Moravia 1815 S. 59, Wurzbach 4. B. 378). 1809—1812 Joseph Freiherr von Froon-Kirchwarth, als Generalmajor 1800 Vice-Kommandant von Olmütz, im Febr. 1801 F.-M.-L. und Generalgeniedirektor, 1809 Festungskommandant in Olmütz, 10. Nov. 1812 mit Feldzeugmeisters-Charakter in den Ruhestand versetzt, † 12. Jänner 1821 zu Wien (Wurzbach 4. B. 385, Hirtenfeld und Meynert milit. Conv. Lex. II. 564). 1812—1825 Anton Freiherr von Zach, F.-M.-L. (Moravia 1815 S. 466), erwarb sich auf diesem Posten große Verdienste, 1825 mit Feldzeugmeisters-Charakter pens., † 1826 zu Grätz (österr. Encykl. 6. B. 211, Schweigerd, Oesterreichs Helden III. 2. S. 769, Brockhaus Lex. XV. 640). 8. Febr. 1825—1830 Joseph von Fölseis, F.-M.-L., nach 54jähr. Dienstleistung in den Ruhestand versetzt, † 2. Jänner 1841 zu Olmütz (Hirtenfeld und Meynert milit. Konvers. Lex. II. 432, Wurzbach IV. 270). 1830—1832 Joseph Graf von Radetzky, G. d. C., am 24. Nov. 1829 an Fölseis Stelle ernannt, mit der a. h. Entsch. 26. Februar 1831 an die Seite des Kommandirenden der

*) Brünner Zeitung, Moravia 1845 S. 147. Meißner's romantische Erzählung vom Aufkommen und Begegnen der zwei Brüder Schröder (Carl Freiherr von Schröder F.-M.-L., † 1809), welche das Taschenbuch für 1804, Frankfurt am Main, die Moravia 1815 Nr. 124—128 u. a. brachte, wird als unwahr nachgewiesen in den öst. Lit. Annalen 1804, 1. B. Intellg. Bl. S. 150. Ueber die 3 Brüder Gottfried († 1807), Carl, beide F.-M.-L. und Wilhelm S. Wurzbach 31. B. (1876) S. 319—321, 334—337.

österr. Armee in Italien Freiherrn von Frimont berufen, erhielt dessen Stelle, als dieser am 23. Nov. 1831 Hofkriegsraths-Präsident wurde, später Feldmarschall, † 3. Jänner 1858 (S. Stark, die Generale der österr. Armee, Wien 1850, S. 1—31; Biographie, von einem österr. Veteranen, Stuttgart 1858, brünner Zeitung 1858 Nr. 74, Schweigerd u. a.). 1832—1847 Joseph Freiherr von Lauer, F.-M.-L., nach 60jähr. Dienstleistung 1847 mit Feldzeugmeisters-Charakter in den Ruhestand gesetzt, † 26. Febr. 1848 in Wien (biogr. Skizze in der Moravia 1841 Nr. 40, 41, 1845 Nr. 146, 1848 S. 131, Wurzbach 14. B. 216, Brockhaus Lex. 11. A. IX. 288). 2. Mai 1847 bis 1848 Heinrich Freiherr Sunstenau von Schützenthal, F.-M.-L. (Olmütz im J. 1848, S. 14, 20, 76, 139), trat in den Ruhestand, † 1865 (Wurzbach 40. 324). 15. Okt. 1848—1849 Freiherr von Wetzlar, F.-M.-L., provis. Festungskommandant, später in Königgrätz (Olmütz im J. 1848 S. 141, 215). 1849—1850 Karl Gorzkowski Ritter von Gorzkow, General der Cavall., der ruhmvolle Vertheidiger von Mantua (1848), im Okt. 1849 zum Festungs-Gouverneur in Olmütz ernannt, 1850 nach Venedig bestimmt, † 1858 (Wurzbach 5. B. 275, Starck, die Generale der österr. Armee, Wien 1850, S. 112—123, Schweigerd III. 2. S. 1160, aus Hirtenfeld's Mil. Lex. II). 1850—1856 Joseph Freiherr von Böhm, F.-Z.-M., Festungs-Gouverneur, † 22. Okt. 1856 in Folge eines Sturzes. 1856—1857 Eduard Graf Wengersky von Ungarschütz, F.-M.-L., Festungskommandant. 1857—1860 Joh. Freiherr von Susan, F.-M.-L., trat 1860 in den Ruhestand (Wurzbach 40. B. 348). 1860—1864 Thomas Zobel Freiherr von Giebelstadt, F.-M.-L. (Stark, die Generale der österr. Armee, S. 621—633, Schweigerd III. 2, S. 1142, Männer der Zeit I. 544). 1864 bis Anfangs Juli 1866 Johann Freih. von Vernier und Rougemont, F.-M.-L. 1866—1873 Joseph Freih. von Jablonsky bei Monte Berico, F.-M.-L., aus Anlaß des 50jähr. Dienstesjubiläums 1869 zum geh. Rathe ernannt, später Feldzeugmeister, 4. Okt. 1873 in den Ruhestand gesetzt. 1873 Anton Freih. Benko von Bonik, F.-M.-L., † 26. März 1875. 1875—7 Wilhelm Freih. Lenk von Wolfsberg, F.-M.-L., nach 53j. Dienstleistung mit Feldzeugmeisters-Charakter in den Ruhestand. 1877 Carl Freih. von Drechsler, F.-M.-L.

C) Die Kommandanten der Festung Hradisch (1782 aufgehoben).*)

1623 Oberster Merode (Wolny's Taschenbuch 1829 S. 269). 1644, 1645 Don Diego Sebastian Masson Kommandant in Hradisch, mit 600 fl. jährlichen Gehalt (Miliz-Standesliste). Nach der Geschichte des deutschen Reiches unter Ferdiand III., von Koch, 2. B. S. 61, und nach ihm Dudik, Schweden in Mähren, S. 203, soll der schwed. Kommandant zu Hradisch 1645 an der Pest gestorben sein; Hradisch kam aber nie in die Hände der Schweden, es wurde von ihnen 1643 vergeblich belagert. Der Obriste Masson,

*) Zum Theile schon gedr. im 12. B. Sekt.-Schr. S. 249: in Galusek's Gemeinde-Verwaltung der k. Stadt Hradisch 1879 S. 95 nur Namensverzeichniß.

der wahrscheinliche Vertheidiger, welcher die meisten der von 1643—1653 daselbst angelegten Befestigungswerke ausführte, war noch 1648 und 1649 Kommandant von Hradisch mit einer monatlichen Besoldung von 200 fl. Am 26 April 1651 wies der Kaiser diesem gewesenen hradischer Kommandanten einen monatl. Unterhalt von 50 fl. an (23. B. Sekt.-Schr. LXXXIX). 1655 und 1662 Alexander Heinrich Erbe zu Norwegen, Herzog zu Holstein, k. k. Kriegsrath, Obrister und Gubernator der Festung Hradisch, auf Milonitz (Wolny 2. B. S. 208; in seiner kirchl. Topogr. 1. Abth. 2. B. S. 207 macht er ihn auf das Jahr 1664 zum Vicekommandanten in Hradisch). 1668 Ottilius Freih. von Offredi, k. k. Obrister und Kommandant in Hradisch (Wolny 4. B. 148). 1679 † Peter Ignaz Freih. von Stomm, k. k. Obrister und Kommandant in Hradisch (Wolny 4. B. 251), durch 6 Jahre vor 1661 (S. Notizenbl. 1877 Nr. 5). 1685 Johann von Buttler, k. k. Obrist und Kommandant von Hradisch (Wolny, kirchl. Top. 1. 2. S. 207). 1688, 1690 Peter de Gouder de Beauregard, kais. Obrister und Kommandant zu Hradisch, bei Joseph I. Krönung zum röm. Könige 1690 zum Ritter geschlagen (Joseph I. Leben, von Rink, Cöln 1712, I. 314). 1699 und 1723 Georg Adam Freih. v. Rzitschan, 1699 Kommandant der Festung und Stadt Hradisch, 1717 und 1723 General F.-M.-L. und Kommandant der mähr. Grenzfestung Hradisch (S. Gauche's Adelslexikon S. 1993), auf Hradek und Mladotitz (durch seine Gattin Anna geb. Reitin von Margelitt? S. Wolny IV. 217, welcher hierüber nichts sagt), † 8. Nov. 1723 im 77. Jahre (nach dem Gruftsteine, welcher sich in der rasirten Stadtpfarrkirche befand). 1729 de Barth (wohl Viard) Kommandant (Gal. 96). Graf von Schaumburg. Nach dem Hofschematismus für 1740 war Franz Joseph Herr (nicht Graf) von Stubenberg Kommandant in Hradisch; auch 1742 (Gal. S 12) und 1743. Freih. von Hager (Gal. 96), General von Preiner (Breuner ?), von Hessele Vicekommandant (eb. 96, 115). 1777 Ferdinand Zinn von Zinnenburg, Platz-Oberstwachtmeister zu Hradisch, in den Freiherrenstand erhoben. 1782 Generalmajor und Brigadier von Zczechwitz (Gal. 14, 96). (1782 wurde die Festung Hradisch aufgelassen.)

D) Die Festungskommandanten in Iglau.

1639 Heinrich Halbich von Halbstein, auf Budischkowitz, zugleich Kreishauptmann, † 1646 (S. 23. B. Sekt.-Schr. Index und S. XCI). 1648 Obrist Conti. 1648 Obrist de Mers. 1649 Nov., Generalfeldwachtmeister de Vernier. 1656, 1657 Jakob Gerhardt, Obrister und Kommandant zu Iglau (22. B. Sekt.-Schr.).

Neunte Abtheilung.

Die ständischen und Landesämter.

A) In Mähren:

I. Die Landeshauptleute und Präsidenten des Landes-Ausschußes in Mähren.

(S. die Reihe der Landeshauptleute bis 1848 S. 626—639, 666—8.)

Nach dem Abgange des Grafen Stadion leitete der Oberstlandeskämmerer Graf Sedlnitzky die ständ. Agenda und führte das Präsidium des m.-st. Landes-Ausschußes. Er wurde zwar erst im Februar 1849 jubilirt, als aber die Bewegungen des Jahres 1848 ausbrachen, ernannte der Kaiser den Oberstlandrichter Grafen von Wolkenstein zum Landeshauptmanns-Stellvertreter; dieser resignirte jedoch seine Stelle als Landrechtspräsident und Oberstlandrichter noch in der ersten Hälfte des Jahres 1848. Seitdem führten das Präsidium des Landtages bis zu seiner Vertagung am 24. Jänner 1849 die von demselben gewählten und vom Kaiser bestätigten Präsidenten Hugo Fürst von Salm (gew. 5. Juni, resig. 16. Aug. 1848) und Professor Dr. Johann Koppel (gew. 16. August), welchen als gewählte Vicepräsidenten der iglauer Magistratsrath Ignaz Streit und der Oberstlandschreiber Karl Ritter von Woykowsky und, nach Koppel's Wahl, der Landrath Johann Czibulka beigegeben waren. Bei dem Landes-Ausschuße fehlte fortan der Präsident; das Ministerium des Innern gestattete mit dem Erlasse vom 22. März 1849, Z. 1349, die Wahl des Vorsitzenden aus dem Landes-Ausschuße, welcher durch drei vom Landtage gewählte Mitglieder ergänzt wurde. In Folge dessen wurde Woykowsky zum Vorsitzenden und Joseph Ritter von Laminet zu dessen Stellvertreter gewählt. Der erstere führte das Präsidium bis es in Folge der neuen Organisirungs-Grundsätze (S. 574) mit der a. h. Entschl. vom 21. Februar 1852 dem Statthalter (Grafen Lažanzky) übertragen wurde (Wieser, ständ. Agenda 1—11). Später waren die mähr. Statthalter Grafen Forgacz und Chorinsky Präsidenten, Woykowsky Vicepräsident des mähr. Landes-Ausschußes bis, in Folge der neuen Einrichtung der Reichs- und Landesvertretung, der Kaiser mit der a. h. Entsch. vom 31. März 1861 den Emanuel Grafen von Dubsky zum Landeshauptmanne der Markgrafschaft Mähren und den Landesadvokaten Dr. Wenzlicžke zu dessen Stellvertreter ernannte, welche es bis 1867 blieben. 15. Febr. 1867 Hugo Fürst von Salm-Reifferscheid-Krautheim (S. über ihn Wurzbach 28. B. 133); nach Auflösnng des Landtages 3. April 1867—1870 wieder Emanuel Graf von Dubsky, welcher in Folge der mit dem Patente vom 21. Mai 1870 angeordneten Auflösung des mähr. Landtages seine Amtsthätigkeit einstellte (S. br. Zeitung 1870 Nr. 133). 16. Aug. 1870 Adalbert Freiherr von Widmann (Wenzlicžke Stellvert.) 11. Sept. 1871 Hugo Fürst von Salm-Reifferscheid (Wenzlicžke Stellv. und, da dieser nicht annahm, 17. Sept. Dr. Pražak (Wurzbach 23. B. 229, 1879 Minister). 16. Dez. 1871 wieder Widmann und Wenzlicžke, ebenso 22. Sept. 1878.

II. Die mähr.-ständ. Landschafts-Hauptkasse (S. S. 195—6, 321, 423).

1582 Johann Hodiegowsky von Hodiegow und auf Marquaretz, Musterherr und Zahlmeister des Markgrafthums Mähren (brünner Wochenblatt 1827 S. 88). 1618 Hans Georg Kandelberger (von Wola, begraben in Rothmühl, Wolny kirchl. Top. II. 2. 272), ständ. Rentmeister (S. kais. Rentmeister), † 1620. 1620 nach dessen Tod die Stelle eines Landes-Rentmeisters von den Ständen dem Joseph Foresta verliehen (Dudik, Mährens Gesch. Quellen I. 198; S. über beide 16., 22. u. 23. B. Sekt.-Schr. Indices), noch 1628. Seit Errichtung der Landeskasse 1704 (S. 22. B. Sekt.-Schr. S. 16) 1705 Tripodi, Landschaftscassirer. 1709 Anton Stachy, mähr.-ständ. Contributions-Kasse-Verwalter, 1709 in den böhm. Ritterstand mit dem Prädikate von Stachy und Grienau erhoben. 1720 Anton Wagner, prov. Verwalter der Landschaftskasse, später definitiv, noch 1732. 1748 und 57 Joseph Franz Leiter, Landschafts-Ober-Cassirer. 1764 Maximilian Joseph Florian († wegen Kassedificits auf dem Spielberge). 1771 und 86 Lorenz Franz Gruchel. 1800 und 1806 Franz Przihoda. 1815 erledigt. 182. bis 1841 Johann Mayer. 1841—1846 Vincenz Supp. 1846—1850 Andreas Keller, jubilirt. 1850—1870 Anton Pozorny, jub. 1870—1874 Joseph Pokorny, Landeskasse-Direktor. 1874 Eduard Wallauschek, do.

III. Die mähr. ständ. Landschafts- und Creditsbuchhaltung (S. 196, 321, 365, 367, 421).

Die Landschafts-Buchhalter (seit 175. ein Landschafts-Vicebuchhalter, statt des früheren Adjunkten; seit 177. statt des Vicebuchhalters ein Rektifikations-, Creditoperations- und Erbsteuer-Buchhalter)*): 16.. Georg Schilling, 1666 k. Richter in Brünn. 1660—1684 Adam Dores, m.-st. Landschafts-Buchhalter, ein fleißiger Sammler mähr. Denkwürdigkeiten (brünner Wochenblatt 1826 Nr. 83, 16. B. Sekt.-Schr. S. 374). 1684, 1692 und 1701 Johann Dupeni, Landschaftsbuchhalter (das k. mährische Tribunal intimirt am 16. Jänner 1685 den Kreishauptleuten, daß statt des vorhin gewesenen Landschaftsbuchhalters Adam Doreß der Johann Duppeni resolvirt worden). 1717 Martin Böhm †. 1718 Bernard Rohm. 1719, 1720, 1732 Johann Anton Binder, Landschaftsbuchhalter, Lorenz Joseph Hartl, Adjunkt. 1748 und 71 Gotthard Dismas Demuth. 1771—1792 Martin Horn, 1771 Rektifikations-, Creditoperations- und Erbsteuer-Buchhalter, 1781 Landschafts- und Creditoperations-Buchhalter, und Johann Jos. Sonntag, Rektifikations-Buchhalter, 1783—1792 Horn Vorsteher der vereinten Staats- und ständ. Buchhaltung, nach deren Trennung wieder Landschaftsbuchhalter. 1792—1836 Ignaz Kramer, 1836 jubilirt, † 10. August 1838, 76 J. alt. 1836—1858 Ignaz Krinner, 1847 kais. Rath, 1854 Ritter des Franz Josephs-Ordens, jub., † 10. Jänner 1870. 1858—1864 Carl Buda-

*) Bis zur Aufhebung des Landes-Ausschußes unter Kaiser Joseph waren die Landschafts-Buchhalter die Referenten desselben, an welche unmittelbar vom Gubernium die ständ. Angelegenheiten zum Vortrage dekretirt wurden.

lowsky, pens., † 20. Okt. 1871 im 70. J. 1864—1872 Johann Koch, pens., † 27. Okt. 1872 im 64. J. Seit 1872 Alois Janeczek, Oberbuchhalter, Ritter des Franz-Josephs- und des päpstl. Gregor-Ordens, Besitzer des goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone u. s. w.

IV. Die Landschafts-Sekretäre in Mähren (S. S. 195, 321).

(Seit 1749 mit einem Landschafts-Sekretariats-Adjunkten, seit 175. ein (2.) landständ. Sekretär in Rectificatoriis, 1781 wieder nur 1 Sekretär und 1 Adjunkt).

1643 Friedrich Schleyerweber von Friedenau, kais. Tribunals- und einer löbl. Landschaft im Markg. Mähren Sekretarius (Landtagsschluß), 1634 Amtssekretarius des Fürstenthums Münsterberg und Weichbildes Frankstein gewesen (Sinapi II. 969). 1655 Joh. Chrisostomus Zehendner v. Reichersdorf, kais. Hof- und Landesadvokat in den k. k. Erbkönigreichen und Landen, wie auch einer löbl. Landschaft im Markg. Mähren bestellter Secretarius, 1666 k. Tribunalsassessor. 16..—1658 Mathias Gottfried von Wunschwitz, früher Landesadvokat, dann Landschafts-Sekretär, später k. Kammerprokurator, endlich k. Vicelandkämmerer in Mähren. 1666 Gottfried v. Walldorf, früher Landesadvokat, starb (1687) als Hofrath bei der Hofkanzlei, der Ahnherr der Grafen Walldorf (Notizbl. d. hist. Sekt. 1862 Nr. 10, 16. B. Sekt.-Schr. S. 874). 1671, 2 Johann Georg Hausperský von Fanal, zugleich geschworner Landesadvokat und des Bisthums Olmütz Lehenmandatarius, auf Dolloplas, Ottaslawitz u. a., Ahnherr der Freih. von H (Notizbl. 1865 Nr. 10, 16. B. Sekt.-Schr. S. 753). 1687, 1688, 1692 Philipp Gerstmann von Gerstenfeld, der löbl. Mähr. Landschaft Secretarius (16. B. Sekt.-Schr. S. 832). 1688 Daniel Joseph Kriesch, JUDr. 1700 Joh. Prokesch. 1720, 1724 und 1732 Leopold Friedrich Panitz, 1721 in den Reichs- und 1724 in den böhm. Adelstand erhoben (Megerle II. 396), kais. Rath. 1738 und 1748 Anton Ferdinand Milotzky. 1755 und 1786 Joseph Casimir von Wolf, † 1787. 1755 und 1771 Maximilian Anton Zehnmark, in rectif. 1787—1813 Thomas Pötzl, seit 1785 auch Oberdirektor der Kranken- und Versorgungs-Anstalten in Brünn, deren Bau und Einrichtung er besorgte, 1792 deshalb zum kais. Rathe ernannt und 1808 mit der großen goldenen Ehrenmedaille sammt Kette geziert; † 7. Febr. 1813. Seit 1792 nur 1 Landschaftssekretär und 1 Sekretariats-Adjunkt. 1813 wurde Johann Kurz erster Sekretär. 1813—1842 Emanuel Ritter von Kronenfels, 1813 zweiter, später erster, † 26. April 1850. 1842—1847 Alois Raschka. 1842 Franz Mayer, 1847 erster. 1847 Joseph Wieser (S. über ihn Agenda des mähr. Landes-Ausschußes, Brünn 1860, S. 17, 20, 22, 25, 94, 96—98, 110, meine Gesch. d. m.-sch. Ackerbauges. II. 373).

B) In Oesterreichisch-Schlesien.

I. Die Landeshauptleute von Schlesien.

1861 Johann Graf von Larisch, Besitzer von Freistadt, Karwin u. a. in Schlesien, am 27. Juli 1865 zum Finanzminister ernannt (Wurzbach 14.

B. 160, 495), der tropp. Bürgermeister Dr. Franz Hein Stellvertreter. 18. Dez. 1862 Justizminister, mit a. h. Entschl. vom 12. Jänner 1863 enthoben und Bürgermeister Dr. Carl Wilhelm Dietrich zum Stellvertreter ernannt, welcher es seitdem blieb, wie seit 1865 Amand Graf Kuenburg, prager Oberlandesgerichtsrath und später tropp. Landesgerichtspräsident, auf Bransdorf in Schlesien, Landeshauptmann dieses Landes.

II. Die Kassiere bei der schles. General-Steueramtskasse zu Troppau (S. S. 339, 488).*)

1743 und 1748 Christoph Anton von Beer, General-Steuereinnehmer, als solcher 1735 in den Ritterstand erhoben. 1774 Militär- auch Kameral-zahlmeister und General-Steuereinnehmer vacat. 1774 und 1775 Thaddäus Dinoys Falk, G. St. Kassirer. 1776 und 1778 Joseph Stenzel, do. 1781 und 1786 Ludwig von Lyro. 1800 Johann Keller. 1806 Joseph Witteczek. 1815—1838 Leopold Adolph. 1838 Franz Pohl.

III. Die Buchhalter bei der schles. General-Steueramts-Buchhaltung zu Troppau (ständ. Buchhaltung seit 1743. S. S. 339, 488 und die schl. Verf. und Verw., von mir).**)

1743 Johann Carl von Rußig, G. St. Buchhalter, als schles. General-Steueramts-Buchhalter 1736 in den böhm. Adels-, 1739 in den böhmischen Ritter-, 1746 in den Ritterstand erhoben (Megerle, österr. Adelslexikon I. 141, II. 200, 431), später Direktor des Handgrafenamtes in Wien, ein sehr fähiger Mann, aber unbeliebt (Arneth, M. Theresia IV. 70). 1748 Jakob, Buchhalter bei der Ober-Steuerkasse. Später Unger und Peschke. 1774 und 1801 Johann Anton Pohl. 1803 1814 Johann Leopold Keller. 1814 bis 1838 Franz Klimbke, † 8. Juli 1838. 1838--1850 Vincenz Böhm, † 1850.

IV. Die General Landesbestellten (Referenten bei dem Convente***). S. 488 und die Verf. und Verw. von mir)

1771—1799 Christoph Anton von Beer, kais. Rath, † 1799. 1800 bis 1801 Johann Speil von Ostheim, resignirte 1801. 1802—1815 Johann von Ursprung, gestorben 1815. 1816–1828 Carl von Töpfer, † 1. Nov. 1828. Seit 1829 Vincenz Freiherr von Schönau, † 21. Oktober 1875 im 75. Jahre.

---

*) Die schles. Fürsten und Stände bestellten schon 1552 zwei General-Steuereinnehmer in Breslau. S. über einige derselben Sinapi, schles. Curiositäten 2. B. S. 576, 631. 920 (Dr. Heinrich Rybisch, † 1544).

**) Die schles. Stände bestellten schon 1552 das General-Steueramt und 1565 einen Buchhalter zu Breslau (Kries, schlesische Steuergeschichte, Breslau 1842, S. 18 und 19).

***) Ueber die Landesbestellten in Schlesien und ihre Reihe im 17. Jahrh. S. Henel, Silesiographie II. 1164, Sinapi II. 428).

Zehnte Abtheilung.

I. Chronol. Uebersicht der österr. Ministerien und Minister seit 1848.

(S. S. 548 ff.) *)

1848, 13. März. Metternich's Rücktritt. — 15. März Ministerium Pillersdorf wird gebildet. Pillersdorf Inneres, Kolowrat Präsident, Ficquelmont Aeußeres, Kübeck Finanzen, Taaffe Justiz. — 27. März. Sommaruga jun. übernimmt das Portefeuille des Unterrichts. — 31. März. Ficquelmont übernimmt provisorisch an Kolowrat's Stelle das Minister-Präsidium. — 3. April Krauß wird statt Kübeck Finanzminister, Zanini Kriegsminister. — 19. April. An Taaffe's Stelle Sommaruga sen. Justizminister. — 30. April. Latour Kriegsminister. — 4. Mai Ficquelmont tritt in Folge einer Volksdemonstration zurück. Pillersdorf wird Ministerpräsident. — 11. Mai. Doblhoff erhält das neugegründete Portefeuille des Ackerbaues, des Handels und der Gewerbe; Baumgartner jenes für öffentliche Arbeiten. — 15. Mai. Das Ministerium Pillersdorf reicht seine Entlassung ein. — 3. Juni. Stadion, mit der Bildung des neuen Ministeriums betraut, lehnt ab; das Ministerium Pillersdorf bleibt. Wessenberg übernimmt das Aeußere. — 8. Juli. Das Ministerium Pillersdorf tritt zurück. — 12. bis 17. Juli. Bildung des Ministeriums Doblhoff-Bach. Doblhoff Inneres und Unterricht, Wessenberg Präsidium und Aeußeres, Latour Krieg, Bach Justiz, Krauß Finanzen, Hornbostel Handel, Schwarzer öffentliche Arbeiten. (Feuchtersleben Unter-Staatssekretär für Unterricht.) — 25. Sept Schwarzer tritt aus dem Ministerium. — 6. Oktober. Latour ermordet. Bach und Wessenberg folgen dem Kaiser nach Olmütz, Doblhoff und Hornbostel ziehen sich zurück, Krauß bleibt als Finanzminister in Wien. — 22. Nov. Ministerium Schwarzenberg-Stadion. Felix Schwarzenberg Präsident, Stadion Inneres und Unterricht, Krauß Finanzen, Cordon Krieg, Bach Justiz, Bruck Handel und öffentliche Bauten, Thinnfeld Landeskultur und Bergwesen (Helfert Unter-Staatssekretär für Unterricht.) — 2. Dez. Kulmer Minister ohne Portefeuille.

1849. Anfangs Juni. Gyulai Kriegsminister. — 28. Juni. Stadion wegen Krankheit beurlaubt und zum Minister ohne Portefeuille ernannt. Bach wird Minister des Innern, Schmerling Justizminister, Graf Leo Thun Minister für Cultus und Unterricht.

1850. 16. Juli General Csorich wird Kriegsminister an Gyulai's Stelle, der ein Kommando in Italien übernimmt.

1851. 23. Januar. Schmerling legt das Justiz-Portefeuille nieder; an dessen Stelle wird Karl Freiherr von Krauß Justizminister. — 23. Mai.

*) Die brünner Zeitung 1859 S. 170, die Presse 1870 (daraus im Tagesboten 1870 Nr. 86, brünner Zeitung 1870 Nr. 84, 104, 148, dann weiter 1871 Nr. 249), die neue freie Presse 1879 Nr. 5201 brachten solche Chroniken (die letzte, welche hier wiedergegeben wird, ist nicht ganz richtig, es fehlt z. B. Hein gänzlich). S. auch: Uebersicht d. Minister und Chefs der Centralstellen Oesterreich-Ungarns seit 1848, von Franz Švasta, Official im k. k. Ministerium des Innern, Wien 1880.

Bruck wird seines Postens als Handelsminister enthoben; statt seiner wird Baumgartner Handelsminister. — 26. Dez. Banmgartner übernimmt (nach Krauß' Rücktritt) auch das Finanzministerium, dem auch das Bergwesen und die Landeskultur zugetheilt wurden.

1852. 5. April. Minister-Präsident Fürst Schwarzenberg †. — 11. April. Buol-Schauenstein wird zum Minister des Aeußern ernannt. Der Posten eines Minister-Präsidenten bleibt unbesetzt.

1853. 1. Juni. Das Kriegsministerium wird aufgehoben. Die gesammte Leitung des Kriegswesens wird an das Armee-Oberkommando übertragen.

1855. 7. Febr. Ritter v. Toggenburg wird nach Baumgartner's Rücktritt zum Handelsminister ernannt. — 10. März. Bruck Finanzminister.

1857. 17. Febr. Graf Grünne wird als erster General-Adjutant Mitglied der Minister-Konferenz. Eine eigene oberste Polizei-Behörde wird creirt und FML. Kempen zum Chef derselben ernannt. — 18. Mai. Graf Nadasdy wird Justizminister.

1859. 17. Mai. Rücktritt Buol's. Graf Rechberg wird Minister des Aeußern. — 21. Aug. Die Minister Bach, Kempen und Toggenburg ihrer Posten enthoben. Ministerium Rechberg. Rechberg Aeußeres und Präsidium, Goluchowski Inneres, Hübner Polizei. Das Handelsministerium aufgehoben. — 20. Okt. Graf Grünne wird der Stelle eines ersten General-Adjutanten enthoben. — 21. Okt. Hübner wird vom Polizeiministerium enthoben, an seiner Statt wird Thierry Polizeiminister.

1860. 22. April. Bruck entlassen († 23. April). Plener mit der Leitung des Finanzministeriums betraut. — 20. Okt. Ministerium Goluchowski. Die Ministerien des Innern und des Unterrichtes werden als oberste Central-Behörden aufgehoben, statt ihrer werden die Hofkanzleien wieder hergestellt; für die oberste administrative Leitung wird ein Staatsministerium errichtet. Goluchowski Staatsminister, Mecsery Polizeiminister, Degenfeld Kriegsminister, Bay ungarischer Hofkanzler, Lasser mit der Leitung des Justizministeriums betraut, Graf Szecsen Minister ohne Portefeuille. — 9. Dez. Kemeny prov. Präsident der siebenbürgischen Hofkanzlei. — 13. Dez. Plener definitiv Finanzminister. — 17. Dez. Schmerling an des zurücktretenden Goluchowski Stelle Staaatsminister. — 19. Dez. Mazuranic Präsident der croatischen Hofkanzlei.

1861. 4. Febr. Ministerium Rainer. Erzherzog Rainer Präsident des Ministerrathes, Rechberg Aeußeres, Mecsery Polizei, Degenfeld Krieg, Schmerling Staatsminister, Lasser Verwaltungsminister, Plener Finanzen, Pratobevera Justiz, Wickenburg Handel, Bay ungarischer Hofkanzler, Szecsen Minister ohne Portefeuille. — 18. Juli Graf Forgach wird statt Bay ungarischer Hofkanzler. — 19. Juli Graf Moriz Eszterhazy wird statt Szecsen Minister ohne Portefeuille.

1862. 30. Juni Burger wird zum Marineminister ernannt.

1864. 19. Februar. FML. Franck Kriegsminister. — 22. April Forgach tritt zurück. Graf Zichy wird ungarischer Hofkanzler. — 23. Okt.

An Stelle des abtretenden Rechberg übernimmt Mensdorff das Ministerium des Aeußern.

1865. 26. Juni. Majlath wird an Zichy's Statt zum ungarischen Hofkanzler ernannt. — 27. Juni. Das ganze Ministerium Rainer gibt seine Demission. — 27. Juli. Ministerium Belcredi. Belcredi Präsident, Staatsminister und Polizeiminister; Mensdorf Aeußeres, Eszterhazy ohne Portefeuille, Mazuranic croatischer Hofkanzler, Franck Kriegsminister, Majlath ungarischer Hofkanzler, Larisch Finanzen, Komers Justiz. — 23. September Admiral Wüllerstorff übernimmt das Handelsministerium.

1866. 6. Sept. FML. John wird zum Kriegsminister ernannt. — 30. Okt. Beust an Mensdorff's Stelle Minister des Aeußern.

1867. 21. Januar. Larisch tritt ab. Becke wird interimistisch Finanzminister. — 7. Febr. Rücktritt Belcredi's. Beust wird zum Minister-Präsidenten ernannt. — 17. Febr. Wiederherstellung eines selbständigen ungarischen Ministeriums. — 7. März. Das Staatsministerium wird aufgehoben und das Ministerium des Innern wieder hergestellt. Taaffe wird zum Minister des Innern ernannt. — 20. April. Becke definitiv Finanzminister. Wüllerstorf tritt zurück. — 23. Juni. Beust wird zum Reichskanzler ernannt. — 27. Juni. Taaffe wird Minister-Präsident-Stellvertreter. Hye wird zum Justizminister ernannt und mit der Leitung des Unterrichts- und Cultusministeriums betraut. — 24. Dez. Becke wird zum Reichs-Finanzminister ernannt. — 30. Dez. Ministerium Auersperg. Fürst Carlos Auersperg Präsidium, Taaffe Präsident-Stellvertreter, Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit, Plener Handel, Hasner Unterricht und Cultus, Potocki Ackerbau, Giskra Inneres, Herbst Justiz, Brestel Finanzen, Berger ohne Portefeuille.

1868. 19. Januar. FML. Kuhn Reichskriegsminister. — 26. Sept. Fürst Auersperg erhält die erbetene Entlassung. Taaffe wird interimistischer Minister-Präsident.

1869. 17. April Taaffe wird definitiv zum Minister-Präsidenten ernannt.

1870. 15. Januar. Die Minister Taaffe, Potocki und Berger erhalten die erbetene Entlassung, und Plener wird interimistisch „mit der Führung des Präsidiums im Ministerrathe" betraut. — Reichs-Finanzminister Becke †. — 1. Februar. Ministerium Hasner. Banhans wird zum Ackerbauminister, Stremayr zum Unterrichtsminister, FML. Wagner zum Landes-Vertheidigungs-Minister ernannt. Die Polizei-Agenden gehen an das Ministerium des Innern über. — 21. März Giskra gibt seine Entlassung. — 4. April. Das gesammte Ministerium Hasner reicht seine Demmission ein. — 12. April Ministerium Potocki. Graf Potocki Präsidium und Ackerbau, Graf Taaffe Ministerium des Innern und der Landesvertheidigung, Ritter von Tschabuschnigg Justiz, sowie Cultus und Unterricht, Sectionschef Distler Leiter des Finanzministeriums, Sectionschef von Pretis Leiter des Handelsministeriums. — 6. Mai Freiherr v. Holzgethan wird zum Minister und Leiter des Finanzministeriums, Baron Petrino zum Minister und Leiter des Ackerbauministeriums ernannt.

Baron Widmann wird Minister für Landesvertheidigung. — 28. Juni Widmann wird enthoben, und Potocki übernimmt interimistisch die Landesvertheidigung. — 30. Juni. Holzgethan wird definitiver Finanz-, Petrino definitiver Ackerbauminister, Stremayr Minister für Cultus und Unterricht, Tschabuschnigg tritt zurück. — 23. November. Das Ministerium Potocki demissionirt.

1871. 4. Febr. Ministerium Hohenwart. Hohenwart Präsidium, Habietinek Justiz, Holzgethan Finanzen, Schaeffle Ackerbau, Jireček Cultus und Unterricht, Baron Scholl Landesvertheidigung. — 11. April. Ritter von Grocholski wird zum Miuister ohne Portefeuille ernannt. (Erster Minister für Galizien.) — 30. Okt. Interimistisches Ministerium Holzgethan. Holzgethan „Vorsitz im Ministerrathe" und Finanzen, Sectionschef Freih. v. Wehli Inneres, Sectionschef Fidler Cultus und Unterricht, Sectionschef Freih. von Mitis Justiz, Sectionschef Ritter von Wiedenfeld Handel, Sectionschef Freih. v. Possinger Ackerbau. — 25. Nov. Ministerium Auersperg. Auersperg Präsidium, Lasser Inneres, Banhans Handel, Stremayr Cultus und Unterricht, Glaser Justiz, Unger ohne Portefeuille, Chlumecky Ackerbau, Oberst Horst Leitung des Ministeriums für Landesvertheidigung, Holzgethan interimistischer Finanzminister. — Die Stelle des Ministers für Galizien blieb einstweilen unbesetzt.

1872. 15. Jänner. Baron de Pretis. wird zum Finanzminister, Holzgethan zum Reichs-Finanzminister ernannt.

1873. 21. April. Ziemialkowski wird Minister (für Galizien) ohne Portefeuille.

1875. 19. Mai Banhans wird „aus Rücksicht für seine geschwächte Gesundheit" vom Posten eines Handelsministers enthoben. — Chlumecky vertauscht das Ackerbau- mit dem Handelsministerium. — Graf Mannsfeld wird Ackerbauminister.

1878 25. Januar. Das Ministerium Auersperg sucht die Entlassung an; dieselbe wird engenommen. — 4. Febr. Das Ministerium Auersperg wird von neuem ins Amt berufen. — 30. Juni. Das Ministerium demissionirt abermals. — 5. Juli. Der Kaiser behält sich die Entscheidung über das Demissionsgesuch für den geeigneten Zeitpunkt vor und bewilligt nur die Enthebung Lasser's vom Ministerium des Innern, dessen Leitung Fürst Auersperg übernimmt.

1879. 15. Febr. Nach mehr als siebenmonatlichem Provisorium wird das Ministerium Auersperg reconstruirt. Auersperg und Unger scheiden aus. Stremayr erhält neben dem Ressort für Cultus und Unterricht den „Vorsitz im Ministerrathe", welchem nur Graf Taaffe als Minister des Innern neu angehört. Im Uebrigen bleibt es beim Alten: Glaser Justiz, Chlumecky Handel, Pretis Finanzen, Horst Landesvertheidigung, Ziemialkowski „Minister", Mannsfeld Ackerbau.

Mit a. h. Entschl. vom 10. Aug. 1879 die Demission dieses Ministeriums angenommen, Graf Taaffe mit der Bildung eines neuen betraut.

Mit der a. h. Entschl. vom 12. Aug. 1879 Graf Taaffe zum Minister-Präsidenten ernannt und ihm die Leitung des Ministeriums des Innern übertragen, Stremayr zum Justizminister ernannt und ihm die Leitung des Ministeriums für Cultus und Unterricht übertragen, Horst wieder zum Landesverth., Ziemialkowski wieder zum Minister, Julius Graf Falkenhayn zum Ackerbau-, Carl Freih. v. Korb-Weidenheim jun. zum Handelsminister, Dr. Alois Prazak zum Minister. ernannt, Sections-Chef Emil Chertek mit der Leitung des Finanzministeriums beauftragt (S. über dieses neue Minist. d. br. Morgenpost 1879 Nr. 187).

Die a. h. Entschl. v. 16. Febr. 1880 ernannte Sigmund Freih. Conrad von Eybesfeld zum Minister für Cultus und Unterricht, Adolph Freih. von Kriegsau zum Finanzminister, jene vom 26. Juni 1880 enthob über ihr Ansuchen Stremayr, Horst, Korb-Weidenheim und Kriegsau von ihren Posten und ernannte den Moriz Freih. v. Streit zum Justiz-, Zeno Grafen von Welsersheimb Landesvertheidigungs-, Alfred Ritter v. Kremer Handels- und Dr. Julian Dunajewski Ftnanzminister (br. Zeit. Nr. 146).

II. Chronologische Uebersicht der österr. Ressort-Minister.

A) Die Minister der auswärtigen Angelegenheiten (S. 325, 555).

Bis Kaunitz Hofkanzler, welche diese leiteten, namentlich in letzter Zeit Philipp Ludwig Graf von Sinzendorf, † 1742 (S. über ihn Arneth's M. Theresia I. II. Indices). 1742—1753 Anton Corfiz Graf von Ulefeld (Wolf, M. Theresia 152, Arneth's M. Theresia II. 198, IV. 343 ff.). 1753 bis 1794 Wenzel Graf, seit 1764 Fürst von Kaunitz als Staatskanzler (Wolf 165—73, Arneth IV. 263, 343 ff., Wurzbach XI. 70—86). 1794 bis 1798 Franz Maria Freih. v. Thugut, † 1818 (S. hier 511, Hormayr's Taschenbuch 1832 S. 418—438, österr. Encykl. V. 351—4, Brockhaus Lex. 11. A. XIV. 545, Thugut, Clerfayt und Wurmser, von Alfred v. Vivenot, Wien 1869). 1798 Ludwig Graf v. Cobenzl, † 1809 (S. hier 512, österr. Encykl. I. 563, Wurzbach II. 390). Die Cabinetsminister Colloredo und Trautmannsdorf (öst. Encykl. V. 120) einstweilige Stellvertreter. 1806 bis 1809 Johann Philipp Graf von Stadion. † 1824 (öst. Encykl. V. 120, Wurzbach 37. B. 37—43). 8. Okt. 1809—1848 Clemens Graf, seit 1813 Fürst von Metternich, † 1859 (öst. Encykl. III. 653—660, Brockhaus Lex. X. 163—4, Fürst M., von Schmidt-Weißenfels, Prag 1860 2 B., Wurzbach 18. B. 23—62). 15. März 1848 bis 4. Mai 1848 Karl Ludwig Graf von Ficquelmont, General der Cavallerie, † 1857 (Brockhaus Lex. VI. 252, Wurzbach IV. 221—3). 3. Juni 1848 bis 22. Nov. 1848 Johann Philipp Freih. von Wessenberg, † 1858 (Brockhaus Lex. XV. 398). 22. Nov. 1848—1852 Felix Ludwig Jos. Fried. Fürst von Schwarzenberg, F.-M.-L., † 5. April 1852 (sein Leben, von Berger, Leipzig 1852, Brockhaus Lex. XIII. 429, Wurzbach 33. B. 41—58). 11. April 1852 bis 17. Mai 1859 Karl Ferdinand Graf von Buol-Schauenstein, † 1865

(Brockhaus Lex. III. 866, Suppl. I. 327, Wurzbach II. 204, XI. 377, XXIII. 368). 17. Mai 1859 bis 27. Okt. 1864 Johann Bernard Graf von Rechberg (Brockhaus Lex. XII. 322, Wurzbach XXV. 89). 27. Okt. 1864 bis 30. Okt. 1866 Alex. Graf v. Mensdorff-Pouilly, F.-M.-L., † 1871 (Brockh. Lex. X. 111, Suppl. II. 200, Wurzb. 17. B. 360). 30. Okt. 1866 bis 8. Nov. 1871 Friedrich Ferdinand Freih., später Graf von Beust (sein Leben, von Ebeling, Leipzig 1870, Brockhaus Lex. III. 171, Suppl. I. 224, II. 295 ff., Wurzbach XXII. 482, XXIV. 377). 8. Nov. 1871 bis 8. Okt. 1879 Gyula Graf von Andrassy (Brockhaus Lex. Suppl. I. 61, II. 307, Wurzbach XXII. 464), auf sein Ansuchen enthoben. 8. Okt. 1879 Heinrich Freih. von Haymerle.

B) Die Minister des Innern (S. S. 555 ff.).

20. März 1848 Franz Freih. von Pillersdorf (Brockhaus Lex. XI. 718, Wurzbach 22. B. 294). Im Juli 1848 bis 12. Okt. 1848 Anton Freih. von Doblhoff (Wurzbach III. 330). 21. Nov. 1848 bis 28. Juli 1849 Franz Graf von Stadion, † 1853 (Brockhaus Lex. XIV. 42, Biogr., von Hirsch, Wien 1861, Wurzbach 37. B. 1—22). 28. Juli 1849—1859 Alex. Freih. von Bach, leitete schon während der Erkrankung Stadion's das Ministerium, später Botschafter in Rom (Wurzbach I. 105, Männer der Zeit I. 535, 919, Brockhaus Lex. 11. A. II 514). 21. Aug. 1859 bis Ende 1860 Agenor Graf von Goluchowski (Wurzbach V. 262, XI. 417, XIV. 175, Brockhaus Lex. 11. A. Suppl. I. 816). 20. Okt. 1860 Staatsministerium errichtet. 13. Dez. 1860—1865 Anton Ritter von Schmerling (Wurzbach 30. B. 172—186) Staats-, Joseph Ritter von Lasser Verwaltungsminister (Wurzbach 14. B. 174—179, 496, 28. B. 362, Brockhaus Lexikon XIII. 291). 27. Juli 1865 Richard Graf von Belcredi, Staats- (kein Verwaltungs-) und zugleich prov. Polizeiminister, mit dem Vorsitze im Ministerrathe, 7. Febr. 1867 auf sein Ansuchen enthoben (Wurzbach 14. B. 397, 22. B. 478, 23. B. 361, Brockhaus Lex. 11. A. Suppl. I. 189). 7. März 1867 Staatsministerium aufgehoben, für die nichtungarischen Länder ein Ministerium des Innern eingesetzt und mit dessen Leitung der neue Minister Eduard Graf von Taaffe (S. über ihn: Der Osten 1879 Nr. 41) betraut. 30. Dez. 1867 Dr. Karl Giskra, m.-schl. Landesadvokat, brünner Bürgermeister und Präsident des Reichsrathes, Minister des Innern († 1879. S. hier 592), der erstere aber Minister für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit, bis zur Enthebung am 15. Jänner 1870. 1. Febr. 1870 übernahm Giskra auch den größeren Theil des Polizeiministeriums und wurde F.-M.-L. Johann Ritter von Wagner Minister für Landesvertheidigung. Am 1. Febr. 1870 gibt Giskra seine Entlassung, 12. April 1870 wird Graf Taaffe, 4. Febr. 1871 Carl Sigmund Graf von Hohenwart (Wurzbach 9. B. 206, 28. B. 354), 25. Nov. 1871 Lasser Minister des Innern, am 5. Juli 1878 der letzte auf sein Ansuchen enthoben (S. über ihn die Presse vom 8. und 9. Juli 1878, † 1879) und übernimmt der Minister-Präsident Adolph Fürst

von Auersperg die Leitung des Ministeriums des Innern. 15. Febr. 1879 wieder Graf Taaffe Minister des Innern und, als derselbe am 12. Aug. 1879 Minister-Präsident wird, mit der Leitung des Ministeriums des Innern betraut.

C) Die Minister für Volkswirthschaft (Ackerbau, Bergwesen Gewerbe und Handel. — S. S. 555 ff., 569, 587).

11. Mai 1848 Anton Freih. von Doblhoff (Wurzbach 3. B. 330, 24. B. 391) erhält das neu gegründete Portefeuille des Ackerbaues, des Handels und der Gewerbe, Baumgartner (S. d. Finanzmin.) jenes für öffentliche Arbeiten, als der erste 12.—17. Juli 1848 ein neues Ministerium bildet, wird Friedrich Theodor Hornbostel (Wurzbach 9. B. 299) Handels-, Schwarzer Minister der öffentlichen Arbeiten, der erste tritt aber schon am 6. Oktober, der andere am 25. September 1848 aus. Bei der Bildung eines nenen Ministeriums Schwarzenberg-Stadion am 22. Nov. 1848 wird Bruck (S. Finanzm.) Minister für Handel und öffentl. Bauten, Ferdinand Ritter von Thinnfeld († 8. April 1869) für Landeskultur und Bergwesen, bis mit a. h. Entschl. vom 17. Jänner 1853 die erste dem Ministerium des Innern, das andere dem Finanzministerium zugewiesen wurde. Am 23. Dez. 1851 wird Bruck seines Postens als Handelsminister enthoben und tritt Baumgartner an seine Stelle und, als dieser zurücktritt, am 7. Febr. 1855 Ritter von Toggenburg, am 21. Aug. 1859 dieser enthoben und das Handelsministerium aufgehoben. In Folge der Bildung des Ministeriums Schmerling wird am 4. Febr. 1861 Constantin Graf von Wickenburg (öst. Encykl. VI. 625) Minister für Handel und Volkswirthschaft. Als das ganze Ministerium am 27. Juni 1865 demissionirte und Belcredi ein neues bildete, übernahm, nachdem der Sectionschef Joseph Freih. von Kalchberg (Wurzbach 10. B 384) inzwischen das Ministerium für Handel und Volkswirthschaft geleitet, am 23. Sept. 1865 Viceadmiral Bernard Freih. von Wüllersdorf (Brockhaus Lex. 15. B. 582) und, als er am 20. April 1867 zurückgetreten war, am 30. Dez. 1867 Plener (S. die Finanzm.) das Handels- und Alfred Graf Potocki (Wurzbach 23. B. 147) das Ministerium für Ackerbau und Landeskultur. Als dieser am 15. Jänner 1870 auf sein Ansuchen entlassen wurde, wird im neuen Ministerium Hasner am 1. Febr. 1870 Dr. Anton Banhans (Wurzbach 22. B. 471) Ackerbauminister, aber schon am 12. April 1870 enthoben und Graf Potocki dazu, am 6. Mai 1870 Alexander Freih. von Petrino (Wurzbach 22. B. 120) zum Leiter, am 30. Juni 1870 definitiv zum Ackerbauminister ernannt. Bei dem Eintritte des neuen Ministeriums Hohenwart erhielt am 6. Febr. 1871 Dr. Alb. Schäffle (Wurzbach 29. B. 54, Brockhaus Supp. II. 487) das Ministerium für Ackerbau, das, nach seiner einstw. Leitung durch den Sektionschef Freiherrn von Possinger, bei dem Eintritte des Ministeriums Auersperg am 25. Nov. 1871 an Johann Ritter von Chlumecky überging, während das, einstweilen von den Sectionschefs von Pretis und von

Wiedenfeld geleitete Handelsministerium an Banhans kam. Als dieser enthoben wurde, trat am 19. Mai 1875 Chlumecky an dessen Stelle und wurde Hieronymus Graf Mannsfeld Ackerbauminister. Beide traten am 10. August 1879 zurück und am 12. Aug. wurde Julius Graf Falkenhayn zum Ackerbau-, Carl Freih. von Korb-Weidenheim und, als dieser am 26. Juni 1880 enthoben wurde (am 17. Sept. 1880 zum Statthalter von Mähren ernannt, biogr. Skizze in der brün. Ztg. 1880 Nr. 220 und im m.-schl. Correspondenten 1880 Nr. 220), Alfred Ritter von Kremer (S. über ihn die brün. Zeitung 1880 Nr. 152) zum Handelsminister ernannt.

D) Die Minister für Unterricht, später auch Cultus (S. S 555 ff.).

27. März 1848 Franz Freih. von Sommaruga (Wurzbach 35. B. 279) fungirte bis 19. Juli 1848, später prov. von verschiedenen Ministern versehen (im Juli 1848 Ernst Freih. von Feuchtersleben, † 3. Sept. 1849 (Wurzbach 4. B. S. 210), später Joseph Alexander Helfert (Wurzbach 8. B. 254) Unterstaatssekretär), bis am 28. Juni 1849 zweiter Unterrichtsminister wurde und zugleich die bisher vom Minister des Innern versehene oberste Cultusverwaltung erhielt bis 20. Nov. 1860 Leo Graf von Thun (Brockhaus Lex. XIV. 547). 20. Okt. 1860 diese Geschäfte dem neuen Staatsministerium zugetheilt und ihm ein Unterrichtsrath beigegeben. 7. März 1867 wieder ein eigenes Ministerium für Cultus und Unterricht bestellt und, nach einer interim. Leitung durch den Justizmin. Hye, am 30. Dez. 1867 Dr. Leopold von Hasner, gew. Professor und Reichsraths-Abgeordneter, zum Minister ernannt (Wurzbach VIII. 32, Brockhaus Lex. 11. A. Suppl. I. 907), 1. Febr. 1870 zum Minister-Präsidenten, Ministerialrath Dr. Carl Ritter v. Stremayr zum Minister für Cultus und Unterricht ernannt, bis 12. April 1870, nach einem Interimsministerium des Justizministers Ritter von Tschabuschnigg, v. 30. Juni 1870 bis 8 Febr. 1871, und nach einer zweiten Unterbrechung, während welcher bis 30. Okt. Minister J. Jireček (Wurzb. X. 183), hierauf als Leiter Sectionschef Fiedler fungirte, seit 15. Nov. 1871 wieder Stremayr (Wurzbach 40. B. 36), am 15. Febr. 1879 zugleich mit dem Vorsitze im Ministerrathe betraut, am 12. Aug. 1879 zum Justizminister ernannt und ihm die Leitung des Ministeriums für Cultus und Unterricht übertragen. Am 16. Febr. 1880 der n.-ö. Statthalter Sigmund Freiherr Conrad von Eybesfeld zum Minister für Cultus und Unterricht ernannt.

E) Die Polizeiminister.

(Am 23. März 1848 wurde die Polizei-Hofstelle aufgehoben und die Polizei-Angelegenheiten dem Ministerium des Innern zugewiesen, mit a. h. Handschreiben vom 11. April 1852 wieder eine oberste Polzieibehörde geschaffen und mit jenem vom 21. Aug. 1859 Polizeiministerium genannt — S. S. 556 ff., 569, 689).

Seit 1. Juni 1852 bis 21 Aug. 1859 Chef der obersten Polizeibehörde (und Generalinspektor der Gensdarmerie) Johann Franz Freih. Kempen von

Fichtenstamm, F.-M.-L., seit 1858 Feldzeugmeister, † 1863 (S. über ihn Wurzbach 11. B. 163, Schweigerd's österr. Helden III. 2. S. 1426). 22. Aug. 1859 durch 2 Monate Jos. Alexander Freih. von Hübner (Brockhaus Lex. 11. A. VIII. 118, Wurzbach 9. B. 391, 28. B. 354), 21. Okt. 1859 enthoben und Freih. v. Thierry ernannt, † 6. Nov. 1867. 13. Dez. 1860 bis 1865 Carl Freih. von Mecséry Polizeiminister, früher Statthalter von Böhmen (S. über ihn Wurzbach 17. B. 236). 27. Mai 1865 provisorisch die Leitung des Polizeiministeriums dem Staatsminister Grafen Belcredi übertragen, nach der Schlacht bei Königgrätz die Agenden des ersteren dem Präsidium des Ministerrathes unterstellt, dann ein Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit creirt, am 15. Febr. 1870 aber die Polizeiagenden wieder dem Ministerium des Innern zugetheilt.

F) Die Finanzminister.

17. März 1848 Carl Freih. von Kübeck. 3. April 1848 Philipp Freih. von Krauß bis 26. Dez. 1851 (S. über beide S. 692). 26. Dez. 1851 Dr. Andreas Freih. vnn Baumgartner (zugleich Handelsminister) bis 1855, † 30. Juli 1865 (Wurzbach 1. B. 192, 14. B. 393, 22. B. 475, 24. B. 376, Brockhaus Lex. 11. A. II. 822). 7. März 1855—1860 Karl Ludwig Freih. v. Bruck, 22. April 1860 entlassen, † 23. April 1860 (Wurzb. II. 166, XI. 373, Männer der Zeit I. 193—8, 921, Brockh. Lex. III. 756, deutsche Biogr. III. 377—88.) Ignaz Edler v. Plener am 22. April 1860 prov. Leiter, 13. Dez. 1860 wirklicher Finanzminister, am 27. Juni 1865 mit Schmerling abgetreten, 1867 Handelsminister bis zum Eintritte des Ministeriums Potocki (Wurzbach 22. B. 420, Brockhaus Lex. Suppl. II. 368). 27. Juli 1865 Johann Graf Larisch-Mönich (Wurzbach 14. B. 459, 28. B. 362, S. über den Sectionschef Vincenz Ludwig Kappel Freih. v. Savenau, † 1868, eb. 28. B. 856), auf seine Bitte am 21. Jänner 1867 enthoben und der Unterstaatssekretär Carl Freih. von Becke mit der Leitung des Handels- und Finanzminist. betraut, 20. April 1867 definitiv Finanzminister, 24. Dez. 1868 Reichsfinanzminister, † 15. Jänner 1870 (Wurzbach 14. B. 395, 22. B. 476, 24. B. 376, Brockhaus Suppl. I. 186). 30. Dez. 1867 Dr. Rudolph Brestel Finanzminister der cisleith. Länder, trat 4. April 1870 mit Hasner ab (Wurzbach 23. B. 365, Brockhaus Suppl. I. 305). 12. April 1870 Sectionschef Distler Leiter des Finanzminist., 6. Mai 1870 Ludwig Freih. von Holzgethan Minister und Leiter des Finanzminist., 30. Juni 1870 definitiv Finanzminister, 25. Nov. 1871 interimistisch, 15. Jänner 1872 Reichsfinanzminister, † 11. Juni 1876 (S. über ihn Wurzbach 9. B. 253, wiener Zeit. 1876 Nr. 145, Presse Nr. 161). 15. Jän. 1872 Sisinio Freih. v. Pretis, nach der Demissionirung wieder am 15. Febr. 1879, 10. Aug. 1879 ausgetr. (wurde Statth. in Triest), 12. Aug. 1879 Sectionschef Emil Chertek Leiter (Freih. und am 17. Sept. 1880 Vicepräsident der böhm. Finanzdirektion geworden). 16. Febr. 1880 Adolph Freih. v. Kriegsau Fzminist., 26. Juni 1880 enthoben und Prof. Dr. Julius Dunajewski Finanzminister.

G) Die Justizminister (S. S. 555 ff.)

20. März 1848 Graf von Taaffe, 22. April Franz Freih. von Sommaruga (Hye Generalsekretär), 18. Juli enthoben (Wurzbach 35. B. 279), 19. Juli 1848 bis 8. Okt. 1848, 21. Nov. 1848 bis 28. Juli 1849 Dr. Alexander Bach, später Minister des Innern (S. über ihn Wurzbach I. 105). Juli 1849 bis Jänner 1851 Anton Ritter von Schmerling (Brockh. X. 291, Wurzbach 30. B. 176). 23. Jänner 1851 bis 18. Mai 1857 Karl Freih. von Krauß (Wurzbach 13. B. 149, 14. B. 495). 18. Mai 1857 bis 20. Okt. 1860 Franz Graf von Nádasdy (eb. XX. 21). 20. Okt. 1860 bis Jän. 1861 Jos. Ritt. v. Lasser mit der Leitung betraut. Das Portefeuille der Justiz ging von ihm mit der a. h. Ent. 6. Febr. 1861 in die Hände des Adolph Pratobevera Freih. von Wiesborn und als dieser wegen Augenleidens schon im Sommer 1861 abtrat, vertretungsweise wieder an Lasser (Wurzbach XIV. 175), es mußte aber ersterer vom Ministerposten am 18. Dez. 1862 ganz enthoben werden (Wurzbach XXIII. 207). 18. Dez. 1862—1865 Franz (später Ritter) Hein, vordem m.-schl. Landesadvokat, troppauer Bürgermeister, Landeshauptmann-Stellvertreter in Schlesien und Präsident des Abgeordneten-Hauses im 1. österr. Reichsrathe (S. über ihn Wurzbach 8. B. 215, 11. B. 429, 14. B. 473). 27. Juli 1865 Emanuel Heinrich Komers Ritter von Lindenbach (brünner Zeitung 1865 Nr. 173, Wurzbach 14. B. 494). 30. Dez. 1867 Dr. Eduard Herbst, Professor und Reichsraths-Abgeordneter (Wurzbach VIII. 360, 28. B. 351, Brockhaus Lex. 11. Aufl. VII. 826). 12. April bis 30. Juni 1870 Adolph Ritter von Tschabuschnigg (Album österr. Dichter, Wien 1850, S. 303—16), tritt zurück. 4. Febr. 1871 Prof. Habietinek, 30. Okt. 1871 interim. Sectionschef Freiherr von Mitis. 25. Nov. 1871 und nach der Demissionirung wieder am 15. Febr. 8179 Julius Glaser, am 10 Aug. 1879 enthoben (Wurzbach 26. B. 384, Brockhaus Lex. Suppl. I. 808). 12. Aug. 1880 Carl Ritter v. Stremayr (Wurzbach 40. B. 36) am 26. Juni 1880 enthoben (wurde 2. Präs. des obersten Gerichtshofes) und Moriz Freih. v. Streit (S. S. 718) ernannt.

H) Die Kriegsminister (S. S. 555 ff., 587, 592).

1. März 1848 bis 18. März 1848 L. Graf Ficquelmont, später Min. d. auswärt. Angeleg., † 1857 (Janko 56). 17. März bis 30. April 1848 Peter Zanini, F.-M.-L., † 1855 (Janko 58). 30. April 1848 Theod. Graf Baillet von Latour, am 6. Okt. 1848 in Wien ermordet (Wurzbach I. 125. Schweigerd III. 2. S. 1342, Janko 58). 21. Nov. 1848—1849 Franz Freih. von Cordon, Generalmajor und F.-M. (Wurzbach II. 443, Janko 60). Anfang Juni 1849 bis Juli 1850 Franz Graf von Gyulay, F.-M.-L., † 1868 (Männer der Zeit I. 466, 928, Wurzbach VI. 70—77, Janko 61). 16. Juli 1850—1853 Anton Freih. von Čsorich de Monte Creto, F.-M.-L., † 15. Juli 1864 (Wurzbach III. 69, XIV. 421, Hirtenfeld's österr. milit. Lex. I., Janko 62). Nach Auflösung des Kriegsministeriums (10. Febr. 1853) 1853—1860 Erzherzog Wilhelm, F.-M.-L., Armee-Oberkommandant

(Janko 63—66). 1853 Joseph Freih. von Bamberg, Generalmajor, erster Vorstand der Militär-Administration (Wurzbach I. 141, Janko S. 4). Nach Wiederherstellung des Kriegsministeriums (20. Okt. 1860) 1860—1864 August Franz Joseph Christoph Graf von Degenfeld, F.-Z.-M. (Wurzbach III. 201, XIV. 423, Hirtenfeld's österr. Militärlexikon II., Janko S. 64, 66), † 5. Dez. 1876. 19. Febr. 1864—1866 Carl Ritter von Frank, 6. Sept. 1866 aus Gesundheitsrücksichten mit Feldzeugmeisters-Charakter in den Ruhestand versetzt † 13. April 1867 (Wurzbach XI. 408, Janko S. 68). 6. Sept. 1866 Franz Freih. von John, F.-M.-L., zum Chef des Generalstabes ernannt und mit der Leitung des Kriegsministeriums betraut, 30. Okt. 1866 zum Kriegsminister ernannt, im Dez. 1867 Reichskriegsminister (Wurzbach 10. B. 233, 28. B. 355, Brockhaus Lex. 11. A. Suppl. II. 52, Janko 69—73). 18. Jän. 1868 Franz Kuhn Freih. von Kuhnenfeld, F.-M.-L. (1873 Feldzeugmeister), Reichskriegsminister (Brockhaus Lex. Suppl. II 117, Janko 74), 14. Juni 1874 auf seine Bitte enthoben und zum kommand. General in Graz und 14. Juni 1874 bis 20. Juni 1876 Alexander Freih. von Koller, F.-Z.-M., Statth. und kommand. General in Böhmen, zum Reichskriegsminister ernannt (Wurzbach 28. B. 359), auf seine Bitte wegen gestörter Gesundheit enthoben. 20. Juni 1876 Arthur Graf von Bylandt-Rheidt, F.-M.-L. (S. über ihn die wiener Militär-Zeitung 1876 Nr. 51).

I. Die Landesvertheidigungs-Minister.

30. Dez. 1867 Eduard Graf Taaffe. 1. Febr. 1870 F.-M.-L. Joh. Ritter von Wagner, 12. April 1870 wieder Taaffe, 6. Mai 1870 Viktor Freiherr (später Graf) von Widmann (S. Notizenblatt der histor. Sektion 1877 Nr. 3), 28. Juni 1870 interimistisch Alfred Graf Potocki, 4. Febr. 1871 Generalmajor Freih. von Scholl, 25. Nov. 1871 Oberst Ritter von Horst, später Generalmajor und Freiherr, nach der Demissionirung am 15. Febr. und 12. Aug. 1879 wieder ernannt, am 26. Juni 1880 auf neuerliches Ansuchen enthoben und der Generalmajor Zeno Graf von Welsersheimb ernannt.

Index.

A.

Academie, ständ. 197, 321, 331, 417, 423, 493.
Academischer Senat, Magistrat, Consistorium 276, 424, 476.
Accise 417.
Ackerbau, do. Gesellschaften, do. Ministerium 422, 491, 569, 751.
Activität S. Wirkungskreis.
Adel (S. Herren- und Ritterstand, Wladiken) 39, 172, 185, 193, 204, 207, 223, 231, 238, 251, 269, 316—21, 325, 329, 340, 342, 352, 353, 356, 359, 363, 381, 391, 394, 397, 432 ff., 441, 461, 465, 467—8, 471, 473, 479, 481—3, 503, 523, 549 ff., 574, 611, 617 ff.
Administrations-Berichte 409, 508.
Administrator, k. städt. in Schl. 337, 485.
Advokat 106, 172, 225, 277 ff., 317, 321, 322, 338, 359, 394. 425—6, 467, 492, 500, 502, 563, 599.
Aeltesten-Aemter in Schl. S. Landes-Ael.
Aemter, fürstl. in Schlesien 336.
Aerar 103.
Afterrecht 37, 43, 172, 211, 251, 253, 263, 269.
Aichämter 608.
Amt, k. Schl. 335, 469, 671.
Amts-Präsidenten 671.
Amtskanzler, k. mähr. 200, 223, 669.
Anlehen 129 ff.
Anwalt 278.
Appellation 42, 43, 66, 172, 192, 217, 224, 271, 275, 276, 335, 359, 466.
Appellationskammer, böhm. 54, 56, 62, 64, 176, 190—192, 239, 335, 358, 711 (Präsid.).
do. mähr. 62.
Appellations- u. Criminalobergericht 336, 358—63, 465 ff., 477, 486, 492, 506, 514, 524, 527, 712.
do. Präsidenten 712.
Arbeitshäuser 377, 405, 458, 578.
Archive 9, 33, 179, 182, 205—6, 219, 227, 241, 317. 389.
Armee-Oberkommando 556, 587, 592.
Armenleut-Auflschlag 375.
Armenwesen 371, 407, 492, 508.
Arrha 313.
Assessor, Auscultator, Auscultanten 201, 221—2, 230—2, 362, 473.
Aufgebot 56.
Ausbildung für den Staatsdienst. S. Dienstbefähigung.
Auspitz, Dreißigst-, Viehauflschlags-Amt in, 110, 294, 296.
Ausschuß. S Landes-A.
Ausschuß-Zusammenkünfte 56.
Ausübende Aemter 535.
Auswärtige Angelegenheiten, Ministerium 186, 325, 341, 345, 384, 511—520, 555, 749.

B.

Banat 396.
Bank, öffentliche 190, 312, 383, 419.
Bankalität, Bankal-Institut, Bankal-Collegium, Bankal-Oberrepräsentant 280—4, 312 4, 316.
Bankaladministration 314, 338, 366, 417, 451, 453, 491, 506, 532, 700—3.
Bankalgefälle 280 ff., 286, 311 ff., 342, 401, 417—9, 451 ff.
Banko-Deputation-, Ministerial- 312, 351, 386, 447, 691.
Baro 18, 21.
Baudirektionen, Baudirektoren, Ba dienst- Staats- 458, 488, 490, 526, 554, 567, 581, 588, 593, 597, 684.
Bauer S. Unterthan.
Beamte, Beamten-Staat, Beamtenthum, Bureaukratie 49, 56 ff., 172 ff., 185, 193, 205, 216, 339, 353, 359, 380 ff., 396 ff., 410, 427 ff., 441 ff., 472, 500—1, 523, 539 ff., 610 ff.
Belehrung. S. Appellationskammer und Gericht.
Beneficiarius 14, 21.
Bergbau, Bergwerks-Verwaltung, Bergzehent 59, 80, 328, 369, 404, 425, 524, 560, 562, 566, 569, 579, 587, 694, 751.
Berggerichte 19, 249, 370, 465, 466, 470, 477, 524, 561—2, 576, 579.
Berna 73, 140.
Besoldung 26, 66, 200, 207—210, 221, 230, 237, 249, 261, 262, 282, 289, 296, 302, 305, 313, 335, 353—5, 364—8, 381, 427—31, 456, 483 ff., 524 ff., 583 ff., 593 ff., 607.
Bezirks-Aemter, do. Hauptm. 557 ff., 569, 572, 576, 578, 584, 593 ff.
Bezirksärzte 573, 593.
Bezirks-Gerichte 560, 573, 598 ff.

Biergroschen, Biergeld, Bier-Taz 55, 73, 83, 87, 123 ff., 280, 281, 288, 311, 312, 314.
Bisthum, olmützer 16, 19, 40, 42, 258, 319, 342, 415—7, 420.
Bisthum, brünner 416, 421.
Böhmen, Böhmische Krone 24, 51, 57—59, 61—67, 106, 127, 142, 169 ff., 174 ff., 184, 190, 193, 198—9, 221, 231, 235, 241, 248, 251, 263, 272, 299, 303, 312, 317, 319, 320, 329, 341, 344, 346, 358, 371, 381, 396, 417, 448, 465 ff., 494 ff., 520, 528, 550—553, 611, 620—625, 693, 695, 711.
Böhmische Kammer 52, 53, 56, 59, 63, 127, 142, 143, 176, 187.
do. Appellationskammer. S. Appell.
do. Statthalterei 58, 176—7, 199, 319.
Börse 419.
Buchhaltungen 49, 59, 64, 79, 132, 146, 157, 165, 187—9, 280, 284, 316, 339, 364—8, 386—90, 409, 422, 448 ff., 485, 489, 509—11, 555, 567, 583, 593, 721.
Buchhalter, Staats- 721.
Buchdruck, Buchhandel 331.
Bücher-Censur. S. Censur.
Bücher-Revisionsamt 373, 424, 448, 489, 554.
Bürgermeister d. autonomen Städte 687.
Bürgerstand. S. Städte.
Burggraf. S. Landes-.

C.

Camerale 286.
Camerarius 15.
Carl VI. 57, 178, 197, 221 ff., 233—4, 241, 312, 315, 316, 322 ff., 390,
Castellanei-Verfassung 13.
Censur, Bücher- 332, 372.
Censur-Commissionen 372, 506, 508.
Centrale Macht, Centralisation, Centralstellen 46, 56, 167, 174, 183, 333, 339 ff., 380 ff., 390, 436, ff., 494 ff., 503, 506, 516, 522, 550 ff., 605.
Clerus. S. Geistl.
Collecta generalis 73.
Colloquium 17, 20.
Commerzcollegien ꝛc. 190, 233, 336, 375, 383—5, 404—5, 411, 509.
Commissionen 224, 232, 336, 337, 363, 371—380, 385, 387, 406, 413, 417—9, 450, 452, 488—9, 494, 508.
Comitatus 15.
Communikationswesen 152—154, 307, 310, 322, 327.
Concilium 17, 20.
Concordat 550, 552, 609.
Conferenz 56, 176, 177.
Confidenzrath 57, 175.
Confesse 314, 336, 346, 349, 375, 380, 397, 404, 406, 411, 423, 446, 450, 476, 508.
Consistorium 272, 338, 421, 470, 476.
Constitution 548 ff.
Consumtions-Anschlag 418, 706.
Contraband 216, 302, 311, 313, 315 349, 472.
Contribution 155, 168, 172, 203, 238, 280, 286, 288, 289, 342, 347, 352, 377, 390, 392, 395.
Contributionseinnehmer. S. Landschafts-Einnehmer.
Contributionsfond 531, 564, 590.
Controle, Staats- 367, 383, 509, 556, 583.
Controle, Waaren-, Controlsämt. 580, 588.
Convent, schles. 339, 483, 493, 530.
Cuda 17, 21.
Cudarius 17, 21.
Credit. S. Schulden.
Criminalgericht, Crim. Gerichtsbarkeit 18, 23, 39, 43, 215, 240, 249, 270, 274, 299, 308, 336, 358—363, 467, 471, 481, 494, 501, 528, 560, 573, 576, 579, 583.
Cultus-Minister. S. Unterrichtsm.

D.

Delegationen 552, 591.
Deputation, Länder- 335, 342.
Deputirten-Amt, böhm. 176.
Deputirtenrath 57, 175.
Dienstesbefähigung 178, 280, 356—8, 363, 384, 410, 412, 432, 467, 471, 482, 493.
Dienstsachen 19.
Directorium in internis 345—349, 382, 384, 417, 507.
Disposition, freie (ad liberam) 84, 122, 237, 286, 311.
Districtus 14, 15.
Doktoren 54, 185, 191, 219, 279, 280, 321, 322, 432.
Domestikalfond 56.
Dominien 245—7, 541—8, 555, 562.
Dominikalgericht. S. Patrimonialg.
Dorfgericht 249, 250, 254, 328.
Dreißigst, Dreißigstämter 59, 110, 293—5, 395, 535.
Dualismus 552, 590.

E.

Eidesleistung 193—4, 235, 248, 252, 269.
Einnehmerämter 286 ff.
Einheit. S. Central.
Einkommensteuer 564.
Einzinger 39.
Enklaven, mähr., in Schlesien 334, 463—4.
Erbrecht, k. 51, 172, 323.
Erbrichter 328.
Erbsteuer 339.
Erbsteuer-Hofcommissionen 339, 417, 422, 491, 530, 554.
Etat-Commissionen in Schlesien 337.
Executions-Commissäre 353, 355 (S. Führungsc.).

F.

Ferdinand I. 45—66, 71, 73, 107, 110, 115, 122, 167, 175.
Ferdinand II. 167—173, 175, 183, 185, 190, 193, 198 ff., 248, 251—5, 282, 288, 297, 310.
Ferdinand III. 172—4, 176, 193, 201 ff., 235, 255 ff., 279, 289, 299.

Ferdinand V. 520.
Festungen 379, 734.
Festungs-Commandanten 379, 734—40.
Fideicommiß 329, 523.
Finanzen, Finanzverwaltung 45, 53, 55, 64, 72 ff., 80 ff., 110 ff., 122 ff., 168, 172, 176, 189, 323—5, 341—3, 377, 417—9, 427 ff., 435, 437, 448—458, 489, 503—5, 507, 509, 512, 517, 521, 525, 530, 550, 553.
Finanz-Direktionen 557, 563, 571, 577, 579, 588, 600, 707—9.
Finanzgeschichte 10, 190.
Finanzhofstelle 507.
Finanzminister 509, 512, 516, 519, 521, 530, 555, 753.
Finanzprokuraturen 565, 581, 588, 698.
Finanzverwaltung 72—166, 186—190, 280—317, 335, 338, 345, 349, 368, 377, 382—4, 386, 395, 417—9, 448—455, 528—537, 541—4, 556—7, 563 ff., 577 ff.
Finanzwache 536, 580, 589, 600.
Fiscal 104, 337. S. Kammerprokurator.
Fiscus 103, 297.
Fleisch-Kreuzer, Aufschlag 280, 312, 418.
Fonds- (Studien-, Religions- u. a.) Güter 413—4.
Forestarius 16, 24.
Forum 17, 20.
Franz II. 507—520.
Franz Joseph 550 ff.
Freisassen 307, 329, 471, 479, 480.
Führungs-Commissäre 235, 243, 353, 403, 451, 538 (S. Exek.).
Fundations-Commissionen 371, 406.
Fürstenrecht, schles. 473, 479.
Fürstentag, schles. 339.

G.

Galizien 385, 397, 522.
Gefällen-Gerichte 315, 537, 561, 579.
Gefällen-Verw. S. Kammeralgef.
Gefällen-Wache 535.
Gefängnisse. S. Arbeits-, Spinn-, Straf-, Zuchthäuser, 240, 243.
Gehalt. S. Besoldung.
Geheimraths-Collegium 56, 175—7, 183, 185, 341.
Geistliche (Hof- und Landes-) Commissionen 417, 450, 488.
Geistliche Gerichtsbarkeit, Gerichte 18, 19, 40, 272, 394, 398, 466, 470—1, 473, 476.
Geistlichkeit, geistl. Stand 18, 19, 40, 73, 74, 80, 83, 87, 96, 124, 129, 131, 133, 158, 162, 172, 272, 304, 319, 320, 329—332, 338, 340, 342, 399, 413—417, 420—1, 440, 471, 479, 503 ff., 519, 523, 608.
Gelehrte 185, 432, 611.
Gemeindewesen (S. Städte) 371, 395, 495 ff., 549, 555, 557, 568, 572, 578, 586, 593, 597, 685, 687.
Gemeinsame Angelegenheiten 591.
General-Commando, Commandanten 378, 404, 514, 567, 582, 726—32.
General-Landtage 56.
General-Steueramt, do. Kasse und Buchh. schles. 64, 177, 338, 488, 493, 530, 565, 743.
Gensdarmerie 563, 697.
Gerichte 17—20, 32, 249—277, 319—322, 335—6, 343—351, 393, 465 ff., 545, 555, 560 ff., 578 ff.
Gerichtshof, oberster 394 (curia regis), 555.
Geschwornengerichte 560, 592.
Gesetzbücher, Gesetz-Sammlung 213, 220, 228, 241, 333, 360, 447, 540.
Gesetzgebung 172, 195, 333, 339, 363, 393, 441, 465, 477, 501, 506, 521—3, 537, 549 ff.
Gesetzkunde 178, 356—7.
Gewerbegerichte 597.
Gnaden-Gabe, Recompens, Ergötzlichkeit 435.
Gränzsteuer 154.
Gränzwache, Gränz-Inspektoren 535, 589.
Grundbuchswesen 33, 268, 322, 501, 522.
Grundentlastung, do. Commissionen 549, 559—60.
Grundgericht 249.
Grundsteuer 172, 441, 504—5, 521, 564.
Grundsteuer-Regulirungs-Commissionen (S. Rektif.) 489, 525, 609.
Gubernator, Gouverneur 451—2, 666—8.
Gubernatores (Festungs-) 379.
Gubernium 58, 170, 227, 319, 320, 396, 397—414, 421, 448 ff., 483, 488, 529, 554, 577, 666—9, 670.

H.

Habilitirung zum Lande 242, 264, 300, 304, 549, 617.
Habsburg (Haus) 51.
Halsgerichte. S. Criminalg.
Handelsgerichte 561, 576, 579.
Handelskammern 384, 581, 597.
Handelsminister 555, 587, 751.
Hansgraf 49, 56, 110 ff., 295—7, 476.
Hauptleute, oberste, in Schlesien 199.
Hausbeamte 15.
Haussteuer 55, 172, 504—5, 521.
Heerwesen. S. Militärw.
Heimfallsrecht 73, 124, 298, 300, 313.
Herren, Herrenstand 18, 22, 29, 35, 44, 51, 72, 81, 173, 193, 231, 235, 251, 260, 269, 619.
Herrengericht 18, 20, 21.
Hofämter, Hofbeamte, Hofstaat 15, 24, 175 ff., 316.
Hofgericht 20.
Hofkammern (allgemeine und Landes-) 56, 59, 60, 63, 84, 86, 97, 128, 159, 165, 174—177, 179, 183, 186—190, 281, 288—9, 306, 312, 315, 316, 341, 383—4, 386, 417, 428, 447, 507—9, 530, 690.
Hofkammer-Präsidenten 690—3.
Hofkammer, ungar. 395.
Hofkanzlei (allgemeine, vereinigte) 56, 57, 61, 174—177, 180, 346, 384—6, 420, 447, 507—9, 554, 556.

Hofkanzlei, böhm. 24, 29, 50, 57, 61, 174—177, 184, 317, 320, 341, 344, 346, 612.
do., österr. 57, 184, 341, 344, 346, 384.
do., mähr. 62.
do., schles. 62, 175.
do., galiz. 385.
do., illyr. 396, 447, 506.
do., ungar. 57, 58, 318, 341, 392, 447, 556, 587.
do., siebenbürgische 57, 58, 318, 341, 396, 447, 506, 556, 587.
Hofkanzler, böhm., oberste 622 ff.
Hofkriegsrath, ꝛc., 56, 60, 175, 176, 177, 181, 183, 316—8, 341, 345, 379, 383—385, 404, 515, 722.
do., Präsidenten 722—5.
Hofmeister 24.
Hofrath 24, 57.
Hofrechenkammer. S. Rechn.
Hofrichter-Oberst 19, 24, 28, 81, 650—2.
Hofrichter, olmützer bisch. S. Lehenshofr.
Hoftaiding 20.
Homines 16.
Hypothekenbuch, schles. 336, 481.

J.

Jägermeister 16, 24.
Jagdgericht, buchlauer 249.
Jesuiten 330, 426.
Incolat. S. Habilitirung.
Industrie 328.
Inneren, Minister des, 555, 587, 750.
Innsbrucker Libell 49.
Joseph I. 56, 177, 322 ff., 341.
Joseph II. 382, 385, 415, 436—505.
Ital. Rath 57.
Juden 73, 80, 111, 243, 304, 326, 377, 406, 441, 529.
Juden-Leibmaut 326.
Juden-Steuern 311, 313, 326, 377, 529, 531, 707.
Judengerichte 19, 249, 363, 478.
Jüdischer Landesmassafond 529.
Judex provincialis, terrae 15, 17, 21.
Judicium prov., terrae 17, 20, 21.
Judicium delegatum ad causas commissorum 314, 349, 406, 423, 446, 471—472, 476.
Judicium militare mixtum 379.
Justizminister 555, 754.
Justizsachen-Trennung von polit. S. polit.
Justizstelle, oberste 344, 346, 349, 383, 420, 447, 467, 612 ff., 710.
do., Präsidenten 710.
Justiz-Verwaltung, Organisirung (S. Landrecht, Lehenrecht, Appellationskammer, Appell. Gericht, Tribunal, oberste Justizstelle, Stadtgerichte, geistl. Gerichte, Criminalg., Gerichte u. a.) 465—503, 527, 555, 560 ff., 570 ff., 579 ff., 589 ff., 592 ff., 610 ff.
Justiziär 500.

K.

Kämmerlinge 31.
Kaiser-, k. Richter 54, 88, 194, 247.
Kammer, Kammerwesen 10, 24, 49, 52, 59, 60, 63, 72—166, 174—177, 179, 183, 186—190, 237, 280 ff., 311 ff. 316, 335, 342, 346—9, 356, 369, 382, 395, 404, 414, 427—31.
Kammer, mähr. 10, 24, 55, 63, 72, 80, 87, 122 ff., 207, 237, 280, 311, 312
do., böhm. S. böhm.
do., ungar. 59, 112, 187.
do., schles. 60, 64, 177, 187, 701.
do., n.-ö. 60, 111, 295.
Kammeral-Gefällengerichte. S. Gefälleng.
do. Verwaltungen 531 ff, 563, 707.
Kammeral-Zahlamt. S. Zahlamt.
Kammerprokurator, k., 36, 83, 108 ff., 151, 297—310, 321, 329, 423, 448, 451, 455, 487, 489, 555, 565, 695—9.
Kammerzins, Losung 73, 87, 126, 280.
Kasernen 402.
Kassawesen (S. Rentamt, Zahlamt ꝛc.) 383, 386, 404, 448 ff., 529 ff., 565, 577, 580, 699 (Bolza † 1803, deutsche Biogr. III. 116).
Kassa-General 383—4, 386, 404.
Kataster 326, 525, 554, 556, 580.
Kanzlei. S. Hofkanzlei.
Kanzler von Mähren 16, 24, 33, 201.
do., böhm. } S. Hofkanzlei.
do., österr. } S. Hofkanzlei.
do., Vice-, schles. } S. Hofkanzlei.
Kleinschreiber 30, 37.
Klöster. S. Geistl.
Kmetones 21.
Königswahl 51.
Königthum. S. landesf. Macht.
Kopfsteuer 55.
Kreisamt, Kreishauptmann 23, 32, 56, 67, 172, 194, 208, 224, 234—241, 321, 342, 351—7, 402, 407, 425, 444, 448 ff., 458 ff., 485, 489, 525, 555, 672 (Reihe der Kreishauptleute).
Kreisämtl. Substituten, Kreiscommissäre 238, 353—5, 461.
Kreisarzt. S. Landmediker.
Kreisbehörden 569, 571, 576, 578, 584, 588, 686.
Kreis-Einnehmer. S. Landschafts-E.
Kreiseintheilung 33, 49, 69, 236, 244, 449, 463, 541 ff., 557.
Kreisgerichte 575, 578, 718.
Kreisingenieure 460.
Kreiskassen 339, 452, 488, 531.
Kreis-Physiker. S. Landmedici.
Kreis-Revidenten 364, 409.
Kreissekretäre 238, 240, 353—5.
Kreistage 69.
Kriegscommissäre, Ober- 208, 403, 583, 722.
Kriegs-Commissariat, General- 385.
Kriegskasse. S. Militärkasse.
Kriegsminister 555—6, 587, 592, 754.
Kriegssachen 19, 254.
Kronland 570.
Krönungssteuer 139 ff.

L.

Landes-Aelteste, schles. 337, 448—9, 680.
Landesämter, Landesofficiere 15, 23, 31, 33, 37, 51, 172, 173, 193, 197, 223, 252, 258, 261, 626—666.
Landes-Angelegenheiten, Vertretungen, Versammlungen 574, 589.
Landesarchiv 9, 33, 206, 211, 482.
Landes-Ausschuß 192, 194, 423, 530, 550, 568—9, 574, 589, 741.
Landesbeamte 15.
Landesbestellte, schles. 488, 744.
Landesbuchhalter, geschworne 229, 321, 475, 492.
Landesburggraf 25, 31, 241, 253, 487, 664.
Landes-Consuln 32, 70.
Landes-Deputirte 195.
Landesfürstliche Macht 45—6, 50, 52, 62, 80 ff., 167 ff., 185, 192—3, 201, 281, 297 ff., 322 ff., 340 ff., 352, 362, 380 ff., 390 ff., 397 ff., 431 ff., 436 ff., 465.
Landesgerichte, Ober-L., 560, 575—6, 578, 585, 717.
do., Präsidenten 718—20 (4. Okt. 1880 Joh. Edelmann O. L. Psd).
Landeshauptkassen 565, 581, 700.
Landeshauptmann 19, 22, 24—26, 29, 35, 171, 193, 198 ff., 339, 397, 451, 626—639, 667, 741.
568—9, 574, 589, 741.
Landeshauptmannschaft, mähr., Amt der. S. Tribunal, do. schles. 178.
Landes-Kämmerer (Oberst- und Vice-) 22, 25, 27, 29, 30, 35, 37, 472, 639—645, 659.
Landeskanzler 16, 24, 33, 200.
Landes-Marschall (Oberst-) 20, 24, 26.
Landesordnung 50, 54, 171, 333, 365, 551, 586.
Landes-Rath 24.
Landesregierungen 554, 557, 569, 576, 578, 584, 588, 592, 696.
Landes-Richter (Oberst- und Vice-) 22, 25, 28 30, 35, 37, 475, 645—650, 661.
Landes-Schreiber (Oberst-, Vice-, Minder-, Klein-) 22, 25, 29, 30, 37, 38, 475, 656, 662—6.
Landes-Senat 57.
Landes-Sollicitatoren. S. Soll.
Landes-Unterkämmerer 23, 24, 29, 80 ff., 122 ff., 147, 194, 257, 282, 484, 652—6.
Landesvertheidigungs-Minister 755.
Landfriede 47, 50.
Landgüter. S. Dominien.
Landhaus 200, 204, 2 6, 211—213, 261, 450.
Landmedici, Landphysik. 197, 208, 236, 240, 335, 354, 355, 372, 416, 485, 525, 571.
Landmeffer, ständ., 197, 423. 493.
Landrecht, großes, kleineres 17, 20, 30, 32, 37, 169, 171, 193, 204, 211, 251—260, 319—320, 425, 465 ff., 486, 492, 527, 716 (Präsid.).
Landrechte, schles. 177, 250, 336, 478, 481, 492, 527, 560, 717.
Landschafts-Buchhaltung 196, 487, 493, 530, 742.
Landschafts-Casse 196, 402, 487, 493, 530, 742.
Landschafts-Einnehmer 71, 195, 208, 236, 240, 287 ff., 402, 487, 493, 531.
Landschafts-Rentmeister, Kassier 195, 281, 287.
Landschafts-Sekretär 195, 321, 743.
Landtafel 20, 31, 32, 172, 204, 208, 212, 217, 251, 255—269, 319, 321, 426, 431, 471, 473, 481—2, 521—2, 562.
Landtafel-Fähigkeit 264.
Landtafel-Zwang 264.
Landtag 17, 54, 56, 82, 169, 171, 509.
Landtaiding 20, 34.
Lederaufschlag 312, 418.
Lehen, Lehenrecht, landesf. 19, 54, 73, 155, 473, 522—3.
Lehen-Aufhebung, do. Commissionen 560.
Lehenbank 419, 492.
Lehenhofsrichter 19, 269, 559, 713.
Lehenrecht, Lehenhof, olmützer bisch 19, 42, 269, 426, 470, 478, 492, 559.
Lehenschreiber 269, 715.
Lehentafel 43, 269, 478, 562.
Lehentage 43, 269.
Leopold I. 56, 58, 176, 185, 189, 195, 214, 248, 272, 286, 312, 322 ff., 379.
Leopold II. 505—6
Liechtenstein 39, 251, 339.
Literatur 1 ff., 174 ff., 331, 333, 619.
Losung. S. Kammerzins
Lotto, Lotto-Kammer, Amt, Direktion 425, 458, 491, 582, 536, 556, 580, 705.

M.

Magistrat 322, 335, 358—61, 371, 426, 480, 493 ff., 523, 540 ff., 555, 562.
Maierhofs-Zerstückung 413.
Manufaktur. S. Commerz.
Maria Theresia 227, 232, 266—8, 280, 310, 323, 333—427, 503.
Marschall 16, 24, 27, 344.
Maß und Gewicht, neues 607.
Mathias 58, 62, 167, 199.
Maut 150, 239, 280, 307, 311, 327.
Maximilian I. 47 ff.
Maximilian II. 85, 89, 138, 160, 167, 175.
Medici. S. Landesm.
Medicinalcommissionen 556—7, 571, 593,
Mehlaufschlag 312.
Merkantilgericht. S. Wechsel.
Militär-Commissionen, Conseß, gemischter 380, 422, 450, 488.
Militär-Gerichte 250, 465, 466, 470, 476, 556, 577, 582.
Militärkasse 286, 291, 369, 451, 453, 577, 700.
Militär-Staat, Wesen 175 ff., 324, 326, 339, 342, 345, 353, 379, 383, 390 ff., 402 ff., 437, 512, 514—6.
Militär-Verwaltung 60, 317, 338, 345, 347, 353, 378—80, 384—5, 397, 402, 442, 450, 477, 488, 514, 536, 556, 567, 577, 582, 587, 592, 722—740.

Militär-, Kameral- und Bankal-System 342, 377, 503.
Milites 16—18.
Minderschreiber 31, 665.
Minister M. Rath, österr. 549, 552, 555—556, 587, 590, 592, 745—755 (chron. Uebersicht und chron. Reihe der Ressortminister).
Ministerial-(Banko-)Deputation 312, 351, 386, 507—8.
Mundschenk 16, 24.
Municipal-Städte 498—9.
Münze, Münzämter 369, 383.
Münzhaus 202, 206, 285.
Münzmeister 24.
Münzmeister, böhm. oberste 693.
Münzprobirer, Land- 369, 425, 537, 566, 581, 589, 695.

N.

Nachrecht 37, 43, 172, 255.
Nalez 36, 43.
Nationalbank 521.
Nationalgarde 548—9.
Niederländ. Rath 57.
Nobiles 17, 18, 30.
Notariat 278, 280, 563, 599.
Notarius 16, 25, 278, 280.

O.

Ober- u. Fürstenrecht in Schles. 250, 335.
Oberamt, schles. 177, 199, 319.
Oberregenten-Amt, schles. 187.
Obrigkeit. S. Patrim. und Unterthan.
Oeconomie-Commission, k. städt. 233, 337, 682.
Oesterreich 37, 49, 60, 68, 106, 110, 167, 181, 186, 295, 322-6, 345, 465 ff., 494, 502, 516, 519, 548 ff., 619 ff., 690—3, 710, 720, 722—5, 745-755.
Officia curiae 15, 24.
Officia terrae, officiales, Landesofficiere 23, 34.
Olmützer Bisthum. S. Bisthümer.
Olmützer Universität. S. Univ.
Ortsgericht, Ortsg Regulirung 480, 493 ff., 499 ff.

P.

Pagus 14.
Palatin 58.
Pamatken-Bücher 9.
Pani 17, 18, 35.
Papier-Zoll 312.
Patrimonialgerichtsbarkeit 18, 245, 359, 361—3, 394, 480 ff., 495 ff., 499, 523, 540, 553, 555—6.
Pension 435, 443, 541.
Persönlichkeiten, hervorragende 610 ff.
Piaristen 330.
Policei 170, 205, 214, 239, 243, 248, 327, 356, 376—7, 397, 401, 411, 457, 519, 554.
Policei-Behörden 232, 239, 376—7, 406, 457, 490, 506—7, 556, 563, 569, 579, 583, 588, 689, 752.
Politische Sachen, deren Trennung von Justizsachen 199, 214, 221, 223, 226, 241, 335, 343, 346, 347, 356, 397, 453, 465, 498, 507—529, 592.
Politische Verwaltung, Organisirung derselben (S. Landeshauptmann, Tribunal, Kreisamt, Kaiserrichter, Magistrat, Wirthschaftsamt, Policei u. a.) 488—465, 493—500, 554, 556 ff., 570 ff., 577 ff., 589 ff., 592 ff., 600 ff., 607, 610 ff.
Poprava, popravce 17, 18, 19, 23, 77.
Post, Postverwaltung 59, 310, 318, 327, 338, 425, 438, 499, 536, 567, 581, 588, 600, 704.
Posudek 37, 43, 252, 255, 263.
Praktikanten 365, 412, 432, 451, 462, 541.
Preise 152.
Priesterhaus 415.
Privilegien 50, 169, 171.
Privilegium de non evocando 41, 275.
Prokuratoren 277 ff. (S. Kammer.)
Prokurator-General 562, 579, 720.
Propinationsrechte-Aufhebung, do. Commissionen 560.
Protomedicus (S. auch Landmedici) 335, 354, 372, 422, 488, 493, 670.
Provinzen 15, 33.
Prozeß 172, 214—216, 252 ff., 270, 298, 309, 344, 350, 360, 363.
Puhonen, Puhonenbücher 17, 22, 37, 43, 255.
Puhončen, Puhontschen, Pohunczen 31, 41, 43, 307.
Punzirung. S. Münzprobirer.

R.

Raitkammer 49, 60.
Rang 193, 223, 251, 259, 269, 434, 468, 483, 607.
Rath, k. 200, 232, 362.
Rath, span., ital., niederl. 318, 341, 384.
Reaktion 173, 340, 381, 503, 550 ff.
Rebellion 87, 168.
Rechnungs-Kammer-Hof-, Direktorium-General, 367, 383, 386—90, 507, 510, 556, 587.
do., Präsidenten 720.
Rechnungswesen 383, 386—390, 509 ff., 534, 556, 567, 577, 720.
Rechte 16, 170, 278, 363.
Rechtsbelehrung 65.
Rechtsgeschichte, österr. 174 ff., 183.
Rechtspfleger 67.
Rectifikations-Commissionen (Steuer-) 377, 423.
Regalien 52, 73, 87, 124, 172, 173, 194, 201, 235, 239, 242, 255, 256, 349, 360, 397, 399, 432.
Regierungen, schles. 250, 335—6, 470.
Regio 15.
Registratur. S. Archive.
Reichsgericht 552, 591.
Reichshofrath 48, 175, 176, 183, 318.
Reichs-Kammergericht 48.
Reichsrath 557 ff., 590, 665.
Reichsverfassung 549 ff., 586, 590, 605.

Religion 51, 96, 172, 214, 224, 239, 242, 326, 332, 398, 441, 591, 609.
Religions-Commission, schles. 328.
Religionsfond 414, 440, 609 (S. über dens. d. Notizenbl. 1876 Nr. 2, 1877 Nr. 1, 1880 Nr. 10 ff.).
Rentamt, Rentdiener, Rentmeister, k. mähr. 56, 64, 83, 122 ff., 281, 311, 368, 699.
do., schles. 64, 187.
Repräsentation und Kammer 335, 345—349, 396.
Revidenten 364, 409.
Revision 42, 172, 192, 254, 271, 360, 376, 466.
Richter, k. S. Kaiserrichter.
Ritter, Ritterstand 18, 23, 29, 35, 44, 72, 81, 173, 193, 231, 235, 251, 260, 269, 618.
Robotregulirung, Ablösung 413, 489, 504, 523, 549, 559—60.
Rudolph II. 57, 139, 167, 175, 293.

S.

Salz-Gefäll, Aemter, 59, 280, 312, 314, 319, 418, 532.
Sanction 53, 54.
Sanction, pragmatische 182, 323.
Sanitäts-Deputation, Commissionen, Rath 370, 372, 406, 593.
Scheffelgeld 55.
Schematismus 175, 177, 178.
Schlesien 60, 62, 64, 107, 142, 176 ff., 187, 192, 199, 250, 264, 299, 309, 319, 323, 334—9, 373—4, 378, 396, 412—417, 427—30, 448 ff., 465 ff., 488 ff., 493 ff., 501 ff., 527 ff., 549 ff., 559 ff., 577 ff., 588, 593 ff., 669, 671, 680, 683, 686, 688, 690, 694—695, 701 ff., 712, 716—21, 743.
Scholtissei 328, 480.
Schul-Commissionen. S. Studien-C.
Schuldenwesen 45, 79, 150, 155, 181, 312, 324, 342, 382, 386, 508, 513, 517.
Schulen-Reform. S. Stud.
Schutz-Obrigkeit 499.
Scriba 16, 25.
Seniores 21.
Septemviral-Tafel 394.
Servi 16.
Session 193—4, 223, 251, 258, 269, 320, 468, 483.
Siebenbürgen 57—58, 318, 341, 396, 417, 556.
Siegel. S. Stempel.
Slubni-Cúd 17.
Sněm 17.
Sollicitatoren, geschworne 279, 321, 426, 476, 492.
Soud zemský, panský 18, 21.
Sperre, Verlass. 241, 354—5, 457.
Spinnhäuser 377, 405.
Spitalwesen 372, 398.
Sporteln. S. Taxen.
Sprache 38, 43, 59, 66, 138, 172, 200—202, 207, 219, 225, 229, 259, 260, 269, 279, 320, 331, 331, 333, 359, 360, 422, 437, 502.
Staatsanwalt 456, 561, 576, 579.
Staatsbuchhaltung. S. Buchh.
Staats-Conferenz 520.
Staats-Controle. S. Controle.
Staats- und Conferenz-Ministerium 508, 513.
Staatsdienst, Staatsdiener 431—5.
Staats-Einnahmen, Ausgaben 428—30, 542—4.
Staatsgüter, do. Administration 338, 366, 414, 455, 489, 521, 532, 706.
Staats-Grundgesetze 550, 591.
Staats-Kanzlei, Haus-, Hof- und 325, 384, 555, 749.
Staatsminister 587.
Staatsrath, österr. 181, 381, 508, 516, 551, 555, 592.
Staatsrechtliche Verhältnisse 44, 50 167, 551.
Stadtbücher 268, 322.
Städte 18, 39, 40, 45, 54, 65, 73, 80 ff., 86, 87, 123 ff., 158, 172, 239, 247, 304, 322, 328, 335, 337, 358—63, 366, 371, 410, 413, 457, 459, 480, 493 ff., 503, 523, 540 ff., 549, 611, 687.
Stadtgerichte 19, 39, 40, 249, 250, 322, 328.
Stadtrechte 173, 333, 358, 360, 466 ff., 480, 493 ff.
Stände 44, 50, 52, 72, 172, 173, 193, 281, 291, 319, 321, 333, 338, 340, 365, 367, 381, 397, 401, 418—9, 421, 423, 436, 487, 492, 503 ff., 523, 548, 741—4.
Standes-Herrschaften 334, 479.
Ständische Beiträge 222, 229, 353, 358, 362, 368, 537.
Stärke-Gefäll 418.
Staroſta 25.
Statistik 178.
Statthalter, Statthalterei 58, 176, 177, 199, 319, 321, 346, 392, 557, 570, 576, 578, 584, 592, 685 7.
Statuten 16, 170, 574.
Stempel 312, 418, 581.
Stempel-Administration 338, 425, 455, 491, 701, 703.
Steuerämter 564, 573, 580.
Steueramt-General, schles. 64, 451, 488, 493, 530.
Steuerbezirks-Obrigkeiten 530, 537.
Steuer-Direktionen, Administrationen, Commissionen 557, 563—4, 571, 579, 580, 588, 597, 709.
Steuereinnehmer 287 ff.
Steuern, Steuerverfassung. S. Finanzen.
Stiftungen 371, 398, 413.
Stiftungs-Commissionen 371, 424.
Strafgerichte. S. Criminalg.
Strafhäuser (S. Zuchthaus) 578, 590, 600.
Straßenbau 327, 338.
Straßenbau-Direktion, Direktoren 234, 338, 424, 451, 453, 458, 485, 490, 527, 682.

Studien-Commissionen, Behörden 374, 406, 414, 424, 448, 506, 508—509, 557, 598.
Studien-Erforderniß. S. Dienstesbefäh.
Studienfond 414.
Studienhofcommissions-Präsidenten 625.
Studien-Reformen 373—5, 414, 436 ff., 459 60, 491, 581, 598, 608.
Supernumerarien 467, 468, 473, 482, 526.
Syndicus 471, 496.

T.

Tabak-Administration, Direktion, Direktoren 378, 455, 491, 532, 556, 580, 600, 701—3.
Tabak-Gefäll-Monopol 312, 378, 418.
Tafel, königl. 394.
Taxen, Taxamt 26, 66, 175, 184, 202, 227, 228, 241, 313, 347, 361, 398, 408, 422, 427, 430, 458, 482, 484, 489, 500, 521, 532, 705.
Telegraphen 567, 581, 588, 705.
Theater 333.
Thesauriat, siebenb. 58, 396.
Thierarzt 525, 607.
Titel und Würden 172, 194, 434.
Titulat 175.
Titular-Kalender 178.
Tobitschauer Buch 50.
Trankfteuer, Tr. Administration 312, 377—378, 418—419, 422, 451, 487, 531, 706.
Tribunal, mähr. 169, 171, 177, 198—232, 255, 319, 320, 346, 358, 425, 431, 468—71, 614, 666, 669, 711.
Truchseß 16.
Türkenhilfe 53, 79, 154.

U.

Unbesoldete Beamte. S. Supernumerarien.
Ungarn 58, 59, 112 ff., 187, 280, 293, 312, 323—4, 334, 390—6, 417, 436 ff., 519, 532, 550—2, 555, 565, 590.
Universität, olmütz-brünner 275—7, 417, 424, 506, 581.
Universitätsgericht, olmützer, brünner 275—7, 476.
Unter-Amtleute, Landesofficiere 25, 31, 32, 34, 37.
Unterricht 331 (S. Stud.).
Unterrichts-Minister 555, 752.
Unterthan 51, 139, 172, 216, 233, 243, 254, 308, 310, 328, 337, 340, 348, 350, 359, 362, 371, 377, 381, 386, 392, 401, 413, 441, 467, 472—3, 489, 499 ff., 504, 549.
Unterthans-Advokat 308, 337.
Urbarial-Commissionen 386, 393, 413.
Urbarial-System 393, 504 5.

V.

Venator 16, 24.
Vereinigung (der Verwaltung) von Mähren und Schlesien 448 ff.
Verfahren, mündliches, schriftliches, öffentliches, 40, 41, 172, 202, 215 ff., 252 ff., 270, 278, 298.
Verfassung 2, 49, 168, 214, 333, 340 ff., 357, 381, 390 ff., 436 ff., 503, 516, 520, 549, 586, 589 ff.
Verpflegswesen. S. Militärverw.
Verwaltung 2, 49, 56, 171, 333, 339 ff., 356—7, 380 ff., 390 ff., 415, 420 ff., 436 ff., 505 ff., 518, 523 ff., 549, 553 ff., 587, 610 ff.
Verwaltungs-Auslagen 412, 428—30, 483 ff., 540 ff.
Verwaltungs-Gerichtshof 591, 609.
Verwechslungskasse 419.
Verzehrungssteuer 522, 529, 565.
Vicariat, breslauer General- 338, 416.
Vicedom 49, 60, 64.
Viehauschlag 281, 296, 314, 418.
Vierteln, Viertel-Hauptleute, Viertel-Commissarien 49, 68, 208, 236.
Villicus 14, 15, 73.
Vladat 14, 15, 73.
Vládykové 17, 18.
Vormundschaft 204, 254, 466, 470.
Vorschußkassen 590.

W.

Wahlen, Wahlreform 551, 553, 605, 609.
Waisen 19, 204, 375, 407, 424, 470, 500, 563.
Waisen-Hauscommission 375
Wechsel, Wechsel-Ordnung, Gerichte 154, 336, 338, 344, 359, 376, 383, 406, 424, 448, 465, 469, 495, 561, 713.
Wegdirektion. S. Straßenbaud.
Weinberggerichte 19.
Weintaz 280, 311, 314.
Wirkungskreis 397—411, 432, 459, 461, 508, 540, 569.
Wirthschafts-Administration, k. städt. S. Oeconomie-C.
Wirthschafts-Amt 500, 562.
Wladiken 17, 18.

Z.

Zahlamt, Kameral- 368, 404, 448 ff., 489, 531, 554, 565, 700.
Zehent-Ablösung. S. Robot.
Zoll (S. auch Maut) 150, 239, 312, 314, 327, 395.
Zoll, Zollgefällen-Administration, Administratoren 451, 454, 532, 534—5, 565, 580, 589, 610, 701.
Zuchthaus 327, 377, 405, 424, 458.
Zuda. Zudar 14, 17.
Zupa. Zupenverfassung 13.
Zustände 44—56, 167—174, 322—333, 436 ff., 503 ff., 548 ff.

Uebersicht der seit 1851 erschienenen Sektions-Schriften.

I. Band: Chronik von Olmütz 1619 und 1620, von Dudik.
II. B.: Der Kohlenbau in Mähren und Schlesien, von d'Elvert. Testamente des Markgrafen Johann 1371, von Chytil.
III. B.: Die Mittrowsky; die Zuckerfabrikation; der Staatsgüterverkauf; die wissensch. Sammlungen; die Belastung des großen Grundbesitzes in M. u. Schl., alle von d'Elvert.
IV. B.: Die Geschichte des Theaters in Mähr. und Schl., von d'Elvert. Die mähr. Landesordnungen, von Chytil.
V. B.: Die Dubsky; Geschichte der Landkarten; die Lit.-Gesellsch. und die gelehrten Gesellsch. in M. und Schl.; die Gymnasial-Programme, als Quelle der Gesch., alle von d'Elvert; Alterthümer im nikolsburger Bezirke, von Koch. Das kaunitz'sche Archiv; das mähr. Landeswappen, beide von Chytil. Der Besitz der olmützer Kirche in Preuß.-Schlesien, von Branowitzer. Die Gymnasial-Reform in Mähren, von Peyscha. Quellen zur Gesch. von Teschen, Oswiecim und Zator, von Janota. Die Abtei Pustoměř, von Wolny. Tatar. Alterthümer von Bellowitz, von Peter von Chlumecky. Die Mannsfelde und Dänen in Neutitschein, von Beck.
VI. B.: Gesch. des Bücher- und Steindruckes, des Buchhandels, der Censur und periodischen Literatur in M. und Schl.; Nachträge zur hist. Lit. von M. u. Schl., beide von d'Elvert.
VII. B.: Der Meistergesang in Mähren, von Wolfskron. Schr. des Carl von Zierotin. von Peter von Chlumecky. Alterthumsfunde im nikolsburger Bezirke, von Koch. Die alten Gräber bei Rottigel, von Heinrich. Die Verfassung und Verwaltung von Oesterr.-Schl., gesch. entwickelt; Troppau u. Jägerndorf im Rechtsverhältnisse zu Mähren; die mähr. Enklaven, alle von d'Elvert.
VIII. B.: Die Kulturfortschritte M. und Schl. in den letzten hundert Jahren; Geschichte der Verkehrsanstalten in Mähren und Schlesien, beide von d'Elvert:
IX. B.: Die balneographische Literatur Mährens, von Melion. Aberglaube und Volksgebräuche in der mähr. Walachei, von Kulda. Zur Geschichte der Landrechte von Jägerndorf und Leobschütz; Beiträge zur Gesch. von Troppau, beide von Tiller. Práva manská, von Joh. v. Chlumecky. Leben des h. Hieronymus vom olmützer Bischof Johann VIII., von Feifalik. Bischof Dubraw, von Grohmann. Vertreibung der Akatholiken aus Mähren 1623—5, von Ullmann. Geschichte von Straßnitz; evangel. Kirchen- und Schulordnungen von Freudenthal und Goldenstein; Mährens Kunstzustände, von Chambrez; Testament des Cardinals Dietrichstein; Hanzely's brünner Diarium; křizanauer Literaten-Ordnung, alle mitgetheilt von d'Elvert Dürnholzer Weinbergrechte, von Eder. Alte Burgen bei Neustadtl, Saar und Bistritz, von Strnischtie. Zur Geschichte von Bärn; bärner Bergordnung, beide von Puchar.
X. B.: Geschichte der Studien-, Schul- und Erziehungs-Anstalten in M. und Schl., insbesondere der olmützer Universität, von d'Elvert.
XI. B.: Geschichte der Heil- und Humanitäts-Anstalten in Mähren und Schlesien, von d'Elvert
XII. B.: Zur Geschichte der Literaten-Gesellschaften in Mähren; iglauer Reimchronik 1607—17; brünner lat. deutsch-böhm. Wörterbuch; Auslegung der 10 Gebote Gottes von Joh. von Iglau; altböhmische Legende vom Leben der heil. Elisabeth, alle von Feifalik. Der Literatenchor in Polička; wie Gaya königlich geworden, beide mitgetheilt von d'Elvert. Zur Geschichte von Datschitz, von Dundalek. Zur Geschichte von Hradisch, von Friedrich und Czibulka. Kasimir von Beuthen und Mieścislav von Teschen, von Kasperlik. Aus den Papieren eines Hexenrichters, von Bischof. Das Zauber- und Hexenwesen, der Glaube an Vampyre; zur Geschichte der Zigeuner; die Einführung gleichen Maßes und Gewichtes und die Cimentirung; zur Geschichte der Preis-Satzungen in Mähren und Schlesien, alle von d'Elvert. Stadt und Herzogthum Oswiecim, von Temple.
XIII. B.: Beiträge zur Geschichte der k. Städte Mährens, insbesondere der k. Landeshauptstadt Brünn, von d'Elvert, 1. Band, Brünn 1860.

XIV. B.: Geschichte der Eulenburg, von Kropacz. Das znaimer Gymnasium, von Hübner. Heinrich Holke, österr. Feldmarschall, von Wittmann. Die Desiderien der mähr. Stände vom J. 1790 und ihre Folgen, von d'Elvert (auch bes. abgedr.). Zur Wiedertäufer-Literatur, von Dudik. Zur Geschichte des Hexenwesens in Mähren und Schlesien, Wickliff, Hus, Rohač, Luther und Zwingli, dann die Pikarditen, was sie den mährisch-huterischen Neu- oder Wiedertäufern waren, von Josef Beck. Zur Geschichte der militärischen Einrichtungen in Mähren und Schlesien, in Beziehung auf Bequartierung, Service, Kasernen, Spitäler, Vorspann u. a. Zur Gesch. des Steuerwesens in Mähren und Oesterr.-Schlesien, beide mitgetheilt von d'Elvert.

XV. B.: Zur Cultur-Geschichte Mähr. und Schles. 1. Th.: Zur Geschichte des Bergbaues und Hüttenwesens (auch bes. abgedr.). Die Oel-Fabrikation, Leuchtgasindustrie, Seifen- und Kerzen-Fabrikation, Wachswaaren- und Leim-Erzeugung, Fabrikation von Kunst-Kaffee und Chocolade, Süßholzsaft- und Senfsiederei-, Käse-, Stärke- und Haarpuder-Fabrikation, Erzeugung von Mühlen-Fabrikaten, Fabrikation von Papier, Spielkarten und Tapeten, Buch- und Steindruckerei, der Buch-, Kunst- und Musikalien-Handel, die Leihbibliotheken, Zeitschriften, Tabakfabrikation und Tabakverbrauch, die Lederfabrikation, Verarbeitung des Leders, Wagenfabrikation, von d'Elvert.

XVI. B.: Beiträge zur Geschichte der Rebellion, der Reformation, des 30jähr. Krieges und der Neugestaltung Mährens im 17. Jahrhunderte, von d'Elvert.

XVII. B.: Weitere Beiträge zur Geschichte der böhm. Länder im 17. Jahrh., von d'Elvert.

XVIII. B.: Zur Cultur-Geschichte Mähr. und Oesterr.-Schl., von d'Elvert, 2. Theil: Zur Geschichte der Pflege der Naturwissenschaften in Mähren u. Schlesien, insbesondere der Naturkunde dieser Länder mit Rücksicht auf Böhmen und Oesterreich (auch besonders abgedruckt).

XIX. B.: Zur Cultur-Geschichte M. u. Schl., von d'Elvert. 3. Theil: Die Erzeugung von Schafwoll-, Lein- und Baumwollwaaren, die Seidenzucht und Seidenwaaren-Erzeugung, die Erzeugung gegohrener und gebrannter Flüssigkeiten, die Bier-, Branntwein-, Rosoglio-, Liqueur- und Rum-Erzeugung und Essigfabrikation, die Rübenzucker-Fabrikation. Uebersicht der Erzeugung von Bier-, Branntwein und Rübenzucker, dann des Ertrages dieser Steuer-Objekte seit 1851, Verzeichniß der k. k. Fabriken, neuester Stand der Montan-Industrie. Aufhebung des Meilrechtes, Aufhebung und Ablösung des Propinations-Rechtes in Mähren und Schlesien.

XX. B.: Geschichte der k. k. m.-schl. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde, mit Rücksicht auf die bezügl. Cultur-Verhältnisse Mährens und Oesterr.-Schl., von d'Elvert (bildet den 4. B. seiner Beiträge zur Cultur-Geschichte M. u. Schl.), Brünn 1870 (herausg. auf Kosten und im Verlage der genannten Gesellschaft).

XXI. B.: Geschichte der Musik in M. u. Oest.-Schl., mit Rücksicht, auf die allg., böhm. und österr. Musik-Geschichte, von d'Elvert (bildet den 5. B. seiner Beiträge zur Cultur-Geschichte M. u. Schl.), Brünn 1873.

XXII. B.: Beiträge zur Gesch. der böhm. Länder, insbesondere Mährens, im 17. Jahrhunderte, von d'Elvert, 3. B., Brünn 1875.

XXIII. B.: 4. B. dieser Beiträge, von d'Elvert, Brünn 1878.

XXIV. B.: Zur österr. Verwaltungsgeschichte, mit besonderer Rücksicht auf die böhmischen Länder, von d'Elvert, Brünn 1880.

Außerdem hat die histor.-statistische Sektion bisher herausgegeben:

XXV. Notizenblatt derselben seit 1855 bis jetzt, redigirt von d'Elvert (Beilage der Mittheilungen der k. k. Ackerbau-Gesellschaft).

XXVI. Chronik der Orte Seelowitz und Pohrlitz und ihrer Umgebung, von Johann Eder, Brünn 1859.

XXVII. Monumenta rerum bohem., morav. et silesiacarum. Sectio II. Leges et Statuta, Liber I. Kniha Tovačovská (das tobitschauer Buch vom Landeshauptmanne Ctibor von Cimburg), herausgegeben von Carl Demuth. Brünn 1858.

XXVIII. Quellenschriften zur Geschichte M. und Oesterr.-Schl. 1. Sektion: Chroniken und dgl. 1. Theil: Mähr. und schles. Chroniken, herausgegeben von d'Elvert, Brünn 1861 (enthält: eine Sammelchronik von Olmütz, herausgegeben von Dudik; Ludwig's brünner Chronik, herausgegeben von Chlumecky; Leupold's iglauer Chronik, herausgegeben von d'Elvert. Chroniken von Schönberg, Proßnitz, Kremsier, Landskron, Wessely, Ereignisse im hradischer Kreise 1605 und 1606, von Przienský und A.).

XXIX. Carl von Zierotin und seine Zeit. 1564—1615. Von Peter Ritter von Chlumecky. Brünn 1862.

XXX. do. 2. oder Beilagen-Band, Brünn 1879.

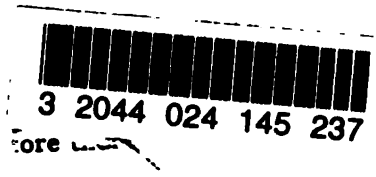

THE BORROWER WILL BE CHARGED AN OVERDUE FEE IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW. NON-RECEIPT OF OVERDUE NOTICES DOES NOT EXEMPT THE BORROWER FROM OVERDUE FEES.
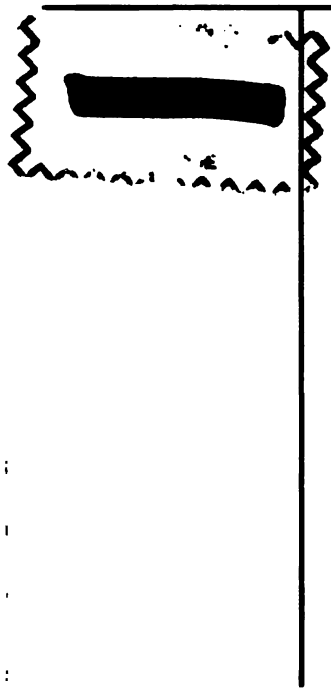
Harvard College Widener Library
Cambridge, MA 02138 (617) 495-2413